

Zu 460 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XV. GP

Anlage zum Bundesvoranschlag für das Jahr 1981

Systemisierungsplan

der Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge des Bundes für das Jahr 1981



Wien 1981

Österreichische Staatsdruckerei

II

Inhalt

	Seite
I. Allgemeiner Teil	185—187
II. Fahrzeugpläne	
1. Plan der systemisierten Kraftfahrzeuge	188—195
2. Plan der systemisierten Luftfahrzeuge	196
3. Plan der systemisierten Wasserfahrzeuge	197
4. Anmerkungen	
zum Plan der systemisierten Kraftfahrzeuge	198—211
zum Plan der systemisierten Luftfahrzeuge	211
zum Plan der systemisierten Wasserfahrzeuge	212

I. Allgemeiner Teil

1. (1) Jedes Organ des Bundes darf die für die Verwendung von Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen vorgesehenen Ausgaben nur insoweit bestreiten, als sich diese Ausgaben aus der Verwendung der im Abschnitt II zusammengefaßten Anzahl und Kategorie solcher Fahrzeuge ergeben.

(2) Einer Systemisierung bedürfen sowohl bundeseigene als auch angemietete oder dem Bund unentgeltlich zur Verfügung gestellte Fahrzeuge.

(3) Von der Aufnahme im Abschnitt II aufgenommen sind

a) die Fahrzeuge des Bundesheeres und der Heeresverwaltung, soweit die hierfür anfallenden Ausgaben beim Ausgaben-Titel 401 zu bestreiten sind;

b) die anderen Rechtsträgern zur Verfügung gestellten Fahrzeuge des Bundes, wenn deren Aufwand von diesen Rechtsträgern getragen wird. In den Anmerkungen zu den Plänen der systemisierten Fahrzeuge sind diese bundeseigenen Fahrzeuge darzustellen;

c) für den vorübergehenden Bedarf tageweise angemietete oder für Erprobungszwecke dem Bund unentgeltlich zur Verfügung gestellte Fahrzeuge.

2. Ausgaben für bei einem Organ des Bundes vorhandene Fahrzeuge, die über den im Systemisierungsplan vorgesehenen Stand hinausgehen, dürfen nicht bestritten werden. Solche Fahrzeuge sind unter Angabe der Fahrzeugkategorie, der Fahrzeugtype und des Abstellplatzes ebenso wie die Wiederverwendung dem Bundesminister für Finanzen bekanntzugeben. Ausgenommen sind aus Anlaß von Staatsbesuchen oder Staatsempfangen anfallende Ausgaben für solche Fahrzeuge, wenn die Bestimmungen der Ziffer 5 Abs. 1 eingehalten werden.

3. Ausgaben für aus den Vorjahren vorhandene Personenkraftwagen der Kategorien IIb, IIa, II oder III, die nicht der Kategorie der vorgesehenen Fahrzeuge des Systemisierungsplanes für das Jahr 1981 entsprechen, dürfen im Jahre 1981 bei dem

gleichen Organ des Bundes bestritten werden, wenn die unverzügliche Veräußerung eines solchen Fahrzeuges unwirtschaftlich wäre.

4. Ein Organ des Bundes darf die Ausgaben für den Einsatz eines bei einem anderen Organ des Bundes vorgesehenen Kraftfahrzeuges dann bestreiten, wenn bei dem ersteren Organ des Bundes nach dem Einsatz des bei dem anderen Organ des Bundes vorgesehenen Kraftfahrzeuges ein vorübergehender, unabwendbarer Bedarf besteht.

5. (1) Tritt im Laufe des Jahres 1981 ein unabwendbarer Mehrbedarf bezüglich eines Kraftfahrzeuges bei einem Organ des Bundes auf, so dürfen die hierfür erforderlichen Ausgaben mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen dann bestritten werden, wenn

a) ein gegenüber dem Systemisierungsplan zusätzliches Kraftfahrzeug in Dienst gestellt werden muß,

b) ein systemisiertes Kraftfahrzeug eines anderen Organs des Bundes, das dem gleichen oder auch einem anderen Bundesminister untersteht, nicht zur Verfügung gestellt werden kann und

c) seitens des Organs des Bundes, bei dem der unabwendbare Mehrbedarf bezüglich eines Kraftfahrzeuges auftritt, die finanzielle Bedeckung der Anschaffung und des Betriebes des Kraftfahrzeuges sichergestellt wird. Der Bundesminister für Finanzen hat hierüber dem Nationalrat zumindest einmal im Jahre zu berichten.

(2) Ist der unabwendbare Mehrbedarf im Sinne des Abs. 1 dadurch bedingt, daß an Stelle eines systemisierten Kraftfahrzeuges ein Fahrzeug einer höheren Kraftfahrzeugkategorie gemäß Ziffer 6 Abs. 1 erforderlich ist, so gilt bei Zustimmung zum Mehrbedarf im Sinne des Abs. 1 das systemisierte Kraftfahrzeug der niedrigeren Kategorie als gebunden.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 1 sind sinngemäß auch bei Luft- und Wasserfahrzeugen anzuwenden.

6. (1) An Stelle der Ausgaben für ein systemisiertes Kraftfahrzeug dürfen die Ausgaben für ein Kraftfahrzeug einer niedrigeren Kategorie bestritten werden. Als Reihenfolge der Kategorien gilt:

1. Personenkraftwagen Kategorie III,
2. " " II,
3. " " II a,
4. " " II b,
5. " " I,
6. Fahrzeuge für betriebliche Zwecke,
7. Motorräder über 125 cm³ Hubraum,
8. Motorräder über 50 cm³ Hubraum bis einschließlich 125 cm³ Hubraum,

oder

1. Lastkraftwagen mit einer Nutzlast über 1000 kg,
2. Lastkraftwagen mit einer Nutzlast bis einschließlich 1000 kg,
3. Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke.

(2) Zu den „Personenkraftwagen Kategorie III (das sind Personenkraftwagen bis einschließlich 2800 cm³ Hubraum)“ zählen die Dienstkraftwagen für den Bundespräsidenten, die Präsidenten des Nationalrates, den Vorsitzenden des Bundesrates, den Präsidenten und Vizepräsidenten des Rechnungshofes, die Mitglieder der Bundesregierung einschließlich der Staatssekretäre und die Landeshauptmänner. Außerdem ist je ein Fahrzeug der Kategorie III für den Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof und den Obersten Gerichtshof vorgesehen. Ausgenommen von der Hubraumbeschränkung ist je ein Personenkraftwagen für den Bundespräsidenten, die Präsidenten des Nationalrates und den Bundeskanzler.

(3) Zu den „Personenkraftwagen der Kategorie II“ zählen ausschließlich Personenkraftwagen für die österreichischen Vertretungen im Ausland. Sie unterliegen keiner Hubraumbeschränkung, jedoch sind die Anschaffungskosten (einschließlich Zusatzausstattung) je Personenkraftwagen mit 180.000 S begrenzt.

(4) „Personenkraftwagen der Kategorie II a (das sind Personenkraftwagen mit einem Hubraum von 2001 cm³ bis 2200 cm³) und II b (das sind Personenkraftwagen mit einem Hubraum von 1601 cm³ bis 2000 cm³)“ dürfen als Dienstkraftwagen nur bei den Organen des Bundes vorgesehen werden, die Fahrzeuge mit größerem Fassungsvermögen oder für repräsentative Zwecke der Bundesverwaltung benötigen, Fahrzeuge der Kategorie II a aber nur bei Bundesministerien und bei nachgeordneten Organen mit Planstellen der Dienstklasse IX oder vergleichbaren Planstellenkategorien, jedoch unabhängig von der Anzahl dieser Planstellen.

(5) Die Dienstkraftwagen der Bundesverwaltung werden als „Personenkraftwagen Kategorie I (das sind Personenkraftwagen bis einschließlich 1600 cm³ Hubraum)“ bezeichnet.

(6) Zu den „Fahrzeugen für betriebliche Zwecke“ sind folgende Kraftfahrzeuge zu zählen:

- a) Kombinationskraftwagen gemäß § 2 Z. 6 des Kraftfahrgesetzes 1967, BGBl. Nr. 267, das sind mehrspurige Kraftfahrzeuge, die zur wahlweisen Beförderung von Personen oder Gütern eingerichtet sind, wenn diese die Voraussetzungen für die Fahrzeug-Kategorien I, II b, II a und II erfüllen und soweit sie nicht als Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke im Sinne des Abs. 8 erfaßt werden;
- b) Personenkraftwagen der Kategorie I, die für betriebliche oder betriebsähnliche Zwecke dienen und als solche durch eine Aufschrift an den beiden vorderen Türen gekennzeichnet sind, aus der das benützende Organ des Bundes ersichtlich sein muß;
- c) Personenkraftwagen der Kategorie I, die als Einsatzfahrzeuge Verwendung finden, wenn sie mit Warnleuchten mit blauem Licht (Blaulicht) und Vorrichtungen zum Abgeben von Warnzeichen mit aufeinanderfolgenden, verschiedenen hohen Tönen (Folgetonhorn) ausgestattet sind oder für sie ein Deckkennzeichen zugewiesen ist;
- d) Personenkraftwagen, die im Zulassungsschein mit dem Zusatz „Fahrzeug zur Lastenbeförderung gemäß 2. Abgabenänderungsgesetz 1977“ versehen sind, wenn diese die Voraussetzungen für die Fahrzeug-Kategorien I, II b und II a erfüllen.

(7) Zu den „Motorrädern über 125 cm³ Hubraum“ zählen auch solche mit Beiwagen ohne Rücksicht auf ihren Hubraum.

(8) Als „Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke“ kommen in Betracht:

Kraftfahrzeuge, die auf Grund einer erhöhten Bodenfreiheit mit entsprechendem Überhangwinkel oder einer auf alle Räder wirkenden Antriebseinrichtung für den Einsatz im Gelände geeignet sind;

Kraftfahrzeuge für spezielle straßen- und sicherheitspolizeiliche Zwecke, soweit diese nicht bereits als Fahrzeuge für betriebliche Zwecke im Sinne des Abs. 6 lit. c erfaßt werden;

Omnibusse gemäß § 2 Z. 7 Kraftfahrgesetz 1967; Personenkraftwagen mit mehr als sechs Sitzen außer dem Lenkersitz (Kleinbusse);

Kombinationskraftwagen gemäß § 2 Z. 6 und Lastkraftwagen gemäß § 2 Z. 8 leg. cit., mit Laboratoriumseinrichtungen, Röntgeneinrichtungen, Meßeinrichtungen u. dgl.;

Zugmaschinen (Radschlepper, Kettenschlepper und Traktoren) gemäß § 2 Z. 9 leg. cit.; Einachszugmaschinen gemäß § 23 leg. cit.

Nicht aufzunehmen sind Transportkarren (auch mit Elektroantrieb) gemäß § 2 Z. 19, selbstfahrende Arbeitsmaschinen gemäß § 2 Z. 21, Anhänger-Arbeitsmaschinen gemäß § 2 Z. 22 und Kraftfahrzeuge gemäß § 96¹⁾ leg. cit.

(9) Motorfahrräder sowie Kleinmotorräder unterliegen nicht der Systemisierung.

¹⁾ Kraftfahrzeuge mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 10 km/h und für deren Lenkung keine Lenkerberechtigung erforderlich ist (z. B. kleine Schneeräumungsgeräte).

7. Ein Haltungskostenbeitrag für privateigene Kraftfahrzeuge (Personenkraftwagen oder Krafträder) von Bundesbediensteten kann nach Maßgabe der dienstrechtlichen Vorschriften gewährt werden, wenn die Voraussetzungen für die Benützung eines bundeseigenen Fahrzeuges, das dem privateigenen Kraftfahrzeug entspricht, durch den Bundesbediensteten gegeben sind und das privateigene Fahrzeug an Stelle eines bundeseigenen benützt wird.

II. Fahrzeugpläne

1. Plan der systemisierten Kraftfahrzeuge

Ansatz des Bundesvoranschlages		Personenkraftwagen					Fahrzeuge für betriebliche Zwecke	Motorräder		Lastkraftwagen		Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke	Summe 1981	Summe 1980
Ansatz	Bezeichnung	Kategorie						über 125 cm ³	über 50 cm ³ bis einschl. 125 cm ³	mit einer Nutzlast				
		III	II	II a	II b	I		Hubraum	über 1000 kg	bis einschl. 1000 kg				
Anzahl der systemisierten Fahrzeuge														
01008	Präsidentschaftskanzlei	5 ¹⁾	5	5
02	Bundesgesetzgebung:													
02108	Nationalrat	4	...	1	1	6	6
02208	Bundesrat ²⁾
	Kapitel 02 (Summe) ...	4	...	1	1	6	6
03008	Verfassungsgerichtshof	1	1	1
04008	Verwaltungsgerichtshof	1	1	1
05008	Volksanwaltschaft	1	1	1
06008	Rechnungshof	2	2	2
10	Bundeskanzleramt mit Dienststellen:													
10008	Bundeskanzleramt	13 ³⁾	1 ⁴⁾	2	1	...	17	18
10018	Verwaltungsakademie	1	...	1	1
10208	Statistisches Zentralamt	1	2 ⁵⁾	...	3	2
	Kapitel 10 (Summe) ...	13	1	3	4	...	21	21

Anmerkungen siehe Seite 198.

Ansatz des Bundesvoranschlages		Personenkraftwagen					Fahrzeuge für be- triebliche Zwecke	Motorräder		Lastkraftwagen		Kraft- fahrzeuge für besondere Zwecke	Summe 1981	Summe 1980
Ansatz	Bezeichnung	Kategorie						über 125 cm ³	über 50 cm ³ bis einschl. 125 cm ³	mit einer Nutzlast				
		III	II	II a	II b	I				über 1000 kg	bis einschl. 1000 kg			
Anzahl der systemisierten Fahrzeuge														
11	Inneres:													
11008	Bundesministerium für Inneres	1	...	5	...	2	11	5	7	16	47	37
11308	Bundespolizei	16	7	638	213	...	20	18	133	1.045	1.045
11408	Bundesgendarmerie	9	...	1.940	369	...	15	18	202	2.553	2.551
11508	Flüchtlingslager und Flüchtlingsanstalten ⁶⁾	8	2	...	1	11	12
	Kapitel 11 (Summe) ...	1	...	5	25	9	2.597	582	...	42	43	352	3.656	3.645
	<i>Hievon für Zwecke des Zivilschutzes</i>	278	3	...	2	283	283
12	Unterricht:													
12008	Bundesministerium für Unterricht und Kunst	1	...	3	1	5	5
12408	Bundesheime und Sporteinrichtungen ⁷⁾	14	2	1	6	23	23
12608	Schulaufsichtsbehörden ⁸⁾	1	1	2	2
12628	Bundesstaatliche Einrichtungen der Erwachsenenbildung ⁹⁾	3	4	7	7
12718	Höhere Internatsschulen des Bundes ¹⁰⁾	2	3	5	5
12748	Bundes-Blinden- und Taubstumm- institute ¹¹⁾	1	1	1
12768	Konvikte und Schülerheime (Allgemeinbildende) ¹²⁾	2	2	2
12788	Bundesanstalten für Leibeserziehung ¹³⁾	1	2	3	3
12808	Technische und gewerbliche Lehr- anstalten ¹⁴⁾	9	7	7	1	24	24
12818	Sozialakademien — LA für Fremden- verkehrs-, Frauen- und Sozialberufe ¹⁵⁾	1	1	1
12868	Konvikte, Internate und Schüler- heime (Berufsbildende) ¹⁶⁾	1	1	1
	Kapitel 12 (Summe) ...	1	...	3	...	1	34	9	8	18	74	74

Anmerkungen siehe Seiten 198 bis 200.

190

Ansatz des Bundesvoranschlages		Personenkraftwagen					Fahrzeuge für be- triebliche Zwecke	Motorräder		Lastkraftwagen		Kraft- fahrzeuge für besondere Zwecke	Summe 1981	Summe 1980
Ansatz	Bezeichnung	Kategorie						über 125 cm ³	über 50 cm ³ bis einschl. 125 cm ³	mit einer Nutzlast				
		III	II	II a	II b	I				über 1000 kg	bis einschl. 1000 kg			
Anzahl der systemisierten Fahrzeuge														
13	Kunst:													
13508	Bundesstaatliche Hauptstelle für Licht- bild und Bildungsfilm						1					2	3	3
14	Wissenschaft und Forschung:													
14008	Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung	1		2									3	3
14208	Universitäten ¹⁷⁾			5	2		21	3		5		25	61	61
14218	Universitäten (zweckgebundene Ge- barung) ¹⁸⁾						22			4		28	54	53
14228	Wissenschaftliche Anstalten ¹⁸⁾						3				1		4	4
14238	Bibliotheken ²⁰⁾						5					2	7	5
14308	Kunsthochschulen ²¹⁾						3						3	3
14318	Kunsthochschulen (zweckgebundene Ge- barung) ²²⁾						1					1	2	2
14408	Museen ²³⁾						4			1	2	2	9	9
14508	Bundesdenkmalamt					4	5			1		1	11	10
	Bundesstaatliche Hauptstelle für wissenschaftliche Kinematographie													1
	Kapitel 14 (Summe) ...	1	.	7	2	4	64	3	.	11	3	59	154	151
15	Soziales:													
15008	Bundesministerium für soziale Verwal- tung	2		3									5	4
15508	Landesarbeitsämter ²⁴⁾				9		104			2			115	115
15928	Arbeitsinspektion					11 ²⁵⁾	3 ²⁶⁾						14	14
	Kapitel 15 (Summe) ...	2	.	3	9	11	107	.	.	2	.	.	134	133

Anmerkungen siehe Seiten 200 bis 202.

Ansatz des Bundesvoranschlags		Personenkraftwagen					Fahrzeuge für be- triebliche Zwecke	Motorräder		Lastkraftwagen		Kraft- fahrzeuge für besondere Zwecke	Summe 1981	Summe 1980
Ansatz	Bezeichnung	Kategorie						über 125 cm ³	über 50 cm ³ bis einschl. 125 cm ³	mit einer Nutzlast				
		III	II	IIa	IIb	I				über 1000 kg	bis einschl. 1000 kg			
Anzahl der systemisierten Fahrzeuge														
17	Gesundheit und Umweltschutz:													
17008	Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz	1	...	1	2	2
17328	Strahlenschutz	2	2	2
17368	Umwelthygiene	13	13	13
17908	Lebensmitteluntersuchungsanstalten ⁸⁷⁾	1	1	2	2
17928	Bakteriologisch-serologische und sonstige Untersuchungsanstalten ⁸⁸⁾	1	1	2	2
17958	Veterinärmedizinische Anstalten ⁸⁹⁾	7	...	9	16	16
	Kapitel 17 (Summe) ...	1	...	1	2	7	...	26	37	37
	<i>Hievon für Zwecke des Zivilschutzes</i>	1	1	2	2
20	Äußeres:													
20008	Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten	1 ⁹⁰⁾	...	3	2	6	6
20108	Vertretungsbehörden	74 ⁹¹⁾	3 ⁹²⁾	...	5 ⁹³⁾	82	80
20208	Diplomatische Akademie	1	1	1
20308	Österreichische Kulturinstitute ⁹⁴⁾	1	...	1	2	2
	Kapitel 20 (Summe) ...	1	74	3	7	...	6	91	89
30	Justiz:													
30008	Bundesministerium für Justiz	1	...	3	4	4
30108	Oberster Gerichtshof und Generalprokura- tur	1	1	1
30208	Justizbehörden in den Ländern ⁹⁵⁾	4	16	1	1	4	26	26
30308	Justizanstalten ⁹⁶⁾	47	20	...	27	94	92
	Kapitel 30 (Summe) ...	2	...	7	16	1	48	20	...	31	125	123

Anmerkungen siehe Seiten 202 bis 204.

Ansatz des Bundesvoranschlages		Personenkraftwagen					Fahrzeuge für betriebliche Zwecke	Motorräder		Lastkraftwagen		Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke	Summe 1981	Summe 1980
Ansatz	Bezeichnung	Kategorie						über 125 cm ³	über 50 cm ³ bis einschl. 125 cm ³	mit einer Nutzlast				
		III	II	II a	II b	I				über 1000 kg	bis einschl. 1000 kg			
Anzahl der systemisierten Fahrzeuge														
40	Militärische Angelegenheiten:													
40008	Bundesministerium für Landesverteidigung	1	...	2	6	3	12	12
40108	Heer und Heeresverwaltung ³⁸⁾
40508	Heeres-Land- und Forstwirtschaftsbetriebe; Allentsteig (betriebsähn. Einrichtung) (zweckgeb. Gebarung)	1	1	1	4	2	22	31	31
	Kapitel 40 (Summe) ...	1	...	2	7	3	...	1	1	4	2	22	43	43
50	Finanzverwaltung:													
50008	Bundesministerium für Finanzen	2	...	3	2	7	6
50408	Finanzlandesdirektionen ³⁹⁾ ⁴⁰⁾	5	2	16	162	8	5	112	310	310
50508	Finanzprokuratur	1	1	1
50608	Hauptpunzierungs- und Probieramt	1	1	1
50708	Bundesrechenamt	3	3	3
	Kapitel 50 (Summe) ...	2	...	9	2	17	164	8	5	115	322	321

Anmerkungen siehe Seite 204.

Ansatz des Bundesvoranschlags		Personenkraftwagen					Fahrzeuge für betriebliche Zwecke	Motorräder		Lastkraftwagen		Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke	Summe 1981	Summe 1980
Ansatz	Bezeichnung	Kategorie						über 125 cm ³	über 50 cm ³ bis einschl. 125 cm ³	mit einer Nutzlast				
		III	II	II a	II b	I				über 1000 kg	bis einschl. 1000 kg			
Anzahl der systemisierten Fahrzeuge														
60	Land- und Forstwirtschaft:													
60008)	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ⁴¹⁾	2	...	5	11	1	19	19
60508	Landwirtschaftliche Bundeslehranstalten ⁴²⁾	6	2	...	36	44	42
60518	Landwirtschaftliche Bundesversuchsanstalten ⁴³⁾	20	5	6	37	68	68
60528	Forstwirtschaftliche Bundeslehranstalten ⁴⁴⁾	3	5	8	8
60538	Forstliche Bundesversuchsanstalt	1	...	19	1	...	2	23	22
60548	Bundesinstitut für Gewässerforschung und Fischereiwirtschaft	4	2	6	6
60558	Bundeslehr- und Versuchsanstalten für Milchwirtschaft ⁴⁵⁾	2	4	6	6
60568	Pferdezuchtanstalten ⁴⁶⁾	1	11	12	12
60588	Wasserwirtschaftliche Bundesanstalten ⁴⁷⁾	5	1	6	6
60598	Bundesanstalt für künstliche Besamung der Haustiere	1	1	1
60728	Forstliche Ausbildungsstätten ⁴⁸⁾	1	1	...	10	12	12
60808	Wildbach- und Lawinerverbauungsdienst ⁴⁹⁾	6	...	1	7	7
60918	Weinaufsicht ⁵⁰⁾	11	11	11
60938	Bundesgärten ⁵¹⁾	4	8	1	10	23	23
60958	Landwirtschaftliche Bundesversuchswirtschaften ⁵²⁾	7	5	...	6	2	83	103	79
60968	Forstwirtschaftliche Bundeslehr- und Versuchsforste ⁵³⁾	2	11	13	13
60998	Bauhöfe (betriebsähnliche Einrichtungen, zweckgebundene Gebarung) ⁵⁴⁾	106	31	15	27	179	177
	Kapitel 60 (Summe) ...	2	...	5	7	...	203	5	...	61	24	234	541	512
	<i>Hievon für Zwecke des Zivilschutzes</i>	1	1	1

Anmerkungen siehe Seiten 204 bis 207.

194

Ansatz des Bundesvoranschlages		Personenkraftwagen					Fahrzeuge für be- triebliche Zwecke	Motorräder		Lastkraftwagen		Kraft- fahrzeuge für besondere Zwecke	Summe 1981	Summe 1980
Ansatz	Bezeichnung	Kategorie						über 125 cm ³	über 50 cm ³ bis einschl. 125 cm ³	mit einer Nutzlast				
		III	II	II a	II b	I				über 1000 kg	bis einschl. 1000 kg			
Anzahl der systemisierten Fahrzeuge														
63	Handel, Gewerbe, Industrie:													
63008	Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie ⁵⁵⁾	2	...	3	1	6	5
63208	Österreichisches Patentamt	1	1	2	2
63308	Bergbehörden ⁵⁶⁾	1	6	7	7
	Kapitel 63 (Summe) ...	2	...	4	1	6	2	15	14
64	Bauten und Technik:													
64008	Bundesministerium für Bauten und Technik; Zentraleitung ⁵⁵⁾	2	...	2	4	3
64018	Bundesmobilenverwaltung	1	1	2	2
64028	Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal (betriebsähnliche Einrichtung)	3	1	1	4	9	9
64058	Kurheime (betriebsähnliche Einrich- tungen) ⁵⁷⁾	1	1	1
64218	Bundesstraßenverwaltung; Erhaltung ⁵⁸⁾ ⁵⁹⁾	254	711	336	355	1.656	1.634
64318	Bundesstraßenverwaltung (Autobahnen); Erhaltung ⁶⁰⁾	102	205	70	101	478	455
64408	Bundesstrombauamt ⁶¹⁾	2	...	16	4	...	13	3	1	39	39
64508	Dienststellen der Bundesgebäudeverwal- tung ⁶²⁾	3	13	47	1	10	18	...	5	97	97
64518	Tiergarten Schönbrunn (betriebsähnliche Einrichtung)	1	1	...	3	5	5
64908	Einrichtungen des Eichwesens ⁶⁴⁾	1	...	1	12	1	23	38	38
64918	Einrichtungen des Vermessungswesens ⁶⁵⁾	1	1	...	75	2	1	...	80	78
	Kapitel 64 (Summe) ...	2	...	3	7	13	501	5	10	964	412	492	2.409	2.361

Anmerkungen siehe Seiten 207 bis 209.

2. Plan der systemisierten Luftfahrzeuge

Ansatz des Bundesvoranschlages		Segelflugzeuge		Motorflugzeuge				Hubschrauber bis Abflug- gewicht 2000 kg	Summe 1981	Summe 1980
Ansatz	Bezeichnung	Sitzplatzklassen ¹⁾		Gewichtsklassen ²⁾						
		a	b	A	B	C	D—F			
Anzahl der systemisierten Fahrzeuge										
11	Inneres:									
11108	Flugpolizei und Flugrettungsdienst	4 ³⁾	12	16	16
	<i>Hievon für Zwecke des Zivilschutzes</i>	1	1	1
12	Unterricht:									
12408	Bundesheime und Sporteinrichtungen ⁴⁾	10	6	9	25	25
12808	Technische und gewerbliche Lehranstalten ⁵⁾	1	1	2	2
	Kapitel 12 (Summe) ...	11	6	10	27	27
64	Bauten und Technik:									
64918	Einrichtungen des Vermessungswesens	1	1	2	2
65	Verkehr:									
65008	Bundesministerium für Verkehr	1	1	1
65308	Bundesamt für Zivilluftfahrt (betriebsähnliche Ein- richtung)	1	1	1	3	3
	Kapitel 65 (Summe)	2	1	1	4	4
	Kapitel 01 bis 79 (Summe) ...	11	6	16	1	2	1	12	49	49

Anmerkungen siehe Seite 211.

3. Plan der systemisierten Wasserfahrzeuge

Ansatz des Bundesvoranschlages		Wasserfahrzeuge mit Kraftantrieb ¹⁾					Summe 1981	Summe 1980
Ansatz	Bezeichnung	Passagier- und Transport- schiffe	Spezialwasser- fahrzeuge	Innenbord- Motorboote	Außenbord- Motorboote	Boote, Zillen u. ä. mit Außenbord- motor		
Anzahl der systemisierten Fahrzeuge								
11	Inneres:							
11308	Bundespolizei ²⁾			8	3	16	27	27
11408	Bundesgendarmerie			37	12	22	71	71
	Kapitel 11 (Summe) ...			45	15	38	98	98
12	Unterricht:							
12808	Technische und gewerbliche Lehranstalten ³⁾					1	1	1
14	Wissenschaft und Forschung:							
14208	Universitäten ⁴⁾					1	1	1
14228	Wissenschaftliche Anstalten ⁵⁾					2	2	2
	Kapitel 14 (Summe) ...					3	3	3
50	Finanzverwaltung:							
50408	Finanzlandesdirektionen ⁶⁾			9	6	6	21	21
60	Land- und Forstwirtschaft:							
60548	Bundesinstitut für Gewässerforschung und Fischerei- wirtschaft			5	5		10	10
60588	Wasserwirtschaftliche Bundesanstalten				1 ⁷⁾		1	1
60728	Forstliche Ausbildungsstätten					1 ⁸⁾	1	1
60998	Bauhöfe (betriebsähnliche Einrichtungen, zweckgebun- dene Gebarung)					2 ⁹⁾	2	2
	Kapitel 60 (Summe)¹⁰⁾ ...			5	6	3	14	14
64	Bauten und Technik:							
64408	Bundesstrombauamt ¹¹⁾		27	5		46	78	66
65	Verkehr:							
65408	Amt für Schifffahrt einschließlich Dienststellen der Schiff- fahrtpolizei			20	2	16	46	48
77368	Österreichische Bundesforste		8 ¹²⁾	1	1	16	21	21
79358	Österreichische Bundesbahnen		3			16	13	13
	Kapitel 01 bis 79 (Summe) ...	13	38	85	30	129	295	285

Anmerkungen siehe Seite 212.

4. Anmerkungen zum Plan der systemisierten Kraftfahrzeuge

¹⁾ Hievon 3 Fahrzeuge für offizielle repräsentative Zwecke.

²⁾ Der jeweilige Vorsitzende erhält statt der Zurverfügungstellung eines Dienstkraftwagens eine Entschädigung, da halbjährlich ein Wechsel im Vorsitz des Bundesrates eintritt und der Vorsitzende sich nicht ständig in Wien aufhält. Von der Systemisierung eines Dienstkraftwagens wird daher derzeit abgesehen.

³⁾ Hievon 9 Fahrzeuge für die Landeshauptmänner.

⁴⁾ Für die Österreichische Delegation bei der OECD in Paris.

⁵⁾ Hievon 1 angemieteter Lastkraftwagen (mit einer Nutzlast bis einschl. 1000 kg) für die Dauer der Volkszählung 1981.

⁶⁾ Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Lastkraftwagen (mit einer Nutz- last über 1000 kg)	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke
Flüchtlingslager Bad Kreuzen	2	—	—
Flüchtlingslager Traiskirchen einschließlich Transitlager (Schubstation) und Auswanderungsstelle	4	2	—
Flüchtlingslager Vorderbrühl	1	—	—
Pflegeanstalt für chronische Kranke in Thalham	1	—	1
Zusammen ...	8	2	1

⁷⁾ Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Lastkraftwagen (mit einer Nutz- last über 1000 kg)	Lastkraftwagen (mit einer Nutz- last bis einschl. 1000 kg)	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke	
				Traktoren	Sonstige
Betreuungsstelle für Schulsportanlagen	—	1	—	—	—
Bundesschullandheime:					
Josefsberg/NÖ	1	—	—	—	—
Mariazell	1	—	—	—	—
Raach bei Gloggnitz	1	—	—	—	—
Radstadt	1	—	—	—	—
Saalbach	1	—	—	—	—
Bundessporteinrichtungen:					
Haus des Sports	2	1	—	—	1
Faak am See	1	—	—	—	—
Hintermoos	1	—	—	—	—
Kitzsteinhorn	1	—	—	—	—
Obergurgl	1	—	—	—	—
Obertraun	1	—	—	—	—
Schielleiten	—	—	—	—	1
Spitzerberg	1	—	—	1	1
St. Christoph/Arlberg	—	—	—	—	1
Bundessportzentrum Südstadt	—	—	1	—	1
Bundesstadion Graz-Liebenau	1	—	—	—	—
Zusammen ...	14	2	1	1	5

6

⁸⁾ 1 Personenkraftwagen (Kategorie I) für den Stadtschulrat in Wien und 1 Fahrzeug für betriebliche Zwecke für den Landesschulrat in Salzburg.

199

- Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke
Bundesinstitut für Erwachsenenbildung in St. Wolfgang	—	1
Förderungsstellen des Bundes für Erwachsenenbildung in:		
Kärnten	1	—
Niederösterreich	—	1
Oberösterreich	1	—
Salzburg	1	—
Steiermark	—	1
Tirol	—	1
Zusammen ...	3	4

- ¹⁰⁾ Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke
Höhere Internatsschulen in:		
Graz-Liebenau	—	1
Saalfelden	1	2
Schloß Traunsee/Altmünster	1	—
Zusammen ...	2	3

- ¹¹⁾ Das Kraftfahrzeug ist für das Bundes-Blindenerziehungsinstitut in Wien II vorgesehen.

- ¹²⁾ Je 1 Kraftfahrzeug für das Bundeskonvikt Wien II (einschließlich Expositur Wien XIII) und das Bundeskonvikt Linz.

- ¹³⁾ 1 Fahrzeug für betriebliche Zwecke ist für die Bundesanstalt für Leibeserziehung in Wien und je 1 Kraftfahrzeug für besondere Zwecke ist für die Bundesanstalten für Leibeserziehung in Graz und Innsbruck vorgesehen.

- ¹⁴⁾ Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Lastkraftwagen (mit einer Nutzlast über 1000 kg)	Lastkraftwagen (mit einer Nutz- last bis einschl. 1000 kg)	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke
Bundesfachschule für Holzbearbeitung Hallstatt	1	—	—	—
Höhere technische Bundeslehranstalten:				
Hallein	—	—	1	—
Kapfenberg	—	1	—	—
Krems	—	1 *)	—	—
I Linz	—	1 *)	—	—
II Linz	—	—	1	—
Saalfelden	1	—	—	—
Salzburg	—	1 *)	—	—
Steyr	1	1 *)	—	—
Wiener Neustadt	—	—	1	—
Höhere technische Bundeslehranstalt und Handelsschule Wien V	1	—	—	—
Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalten:				
Bregenz	1	—	—	—
Graz-Gösting	—	1 *)	—	—
Innsbruck	—	—	1 *)	—
Mödling	1	1 *)	—	1 **)
Rankweil	—	—	1	—
St. Pölten	—	—	1	—
Waidhofen/Ybbs	1	—	—	—
Wien I	—	—	1	—
Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Wien XX, Technologisches Gewerbemuseum	2 *)	—	—	—
Zusammen ...	9	7	7	1

*) Dient auch als Unterrichtsbehelf.

**) Traktor.

200

¹⁵⁾ Das Kraftfahrzeug ist für die Bundesfachschule für wirtschaftliche Frauenberufe Türitz vorgesehen.

¹⁶⁾ Das Kraftfahrzeug ist für das Bundeskonvikt für Knaben der Höheren Technischen Bundeslehranstalt Krems vorgesehen.

¹⁷⁾ Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Personen- kraftwagen		Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Motorräder über 125 cm ³ Hubraum	Last- kraftwagen (mit einer Nutzlast über 1000 kg)	Kraftfahr- zeuge für besondere Zwecke
	Kategorie II a	Kategorie II b				
Montanuniversität Leoben	1	—	1	—	—	—
Institut für Erdölgeologie und Angewandte Geophysik	—	—	—	—	—	1
Technische Universität Graz	—	—	1	—	—	—
Institut für Landwirtschaftliches Bauwesen und Ländliches Siedlungswesen	—	—	—	—	—	1
Technische Universität Wien	1	—	1	—	—	—
Institut für Hochbau und Entwerfen I	—	—	—	—	1	—
Institut für Mechanische Technologie II	—	—	—	—	1*)	—
Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt	—	—	1	—	—	—
Universität für Bodenkultur	—	1	4	—	1	—
Institut für Pflanzenbau	—	—	—	—	—	1
Versuchswirtschaft Großenzersdorf der Universität für Bodenkultur	—	—	1	—	—	5
Universität Graz	—	—	1	—	—	—
Institut für systematische Botanik	—	—	—	—	—	1
Zentrale Versuchstieranlage	—	—	1	—	—	—
Universität Innsbruck	—	—	—	—	1	—
Archäologisches Institut	—	—	—	—	—	1
Technische Fakultät und Botanischer Garten	—	—	—	—	—	1
Universität Linz	1	—	1	—	—	—
Universität Salzburg	—	1	1	—	—	—
Universität Wien	1	—	1	—	—	2
Botanisches Institut und Botanischer Garten	—	—	1	—	—	—
Institut für Meteorologie und Geophysik	—	—	—	—	—	1
Institut für Petrologie	—	—	—	—	—	1
Österreichisches Archäologisches Institut Athen	—	—	1	—	—	—
Universitätssternwarte mit Außenstelle Schöpf	—	—	1	—	—	—
I. Zoologisches Institut	—	—	1	—	—	—
Veterinärmedizinische Universität Wien	1	—	1	—	—	4
Lehr- und Forschungsgut Merkenstein	—	—	1	3	1	6
Wirtschaftsuniversität Wien	—	—	1	—	—	—
Zusammen ...	5	2	21	3	5	25

*) Dient auch als Unterrichtsbehelf.

¹⁸⁾ Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Lastkraftwagen (mit einer Nutzlast biseinschl. 1000kg)
Geologische Bundesanstalt	2	1
Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik	1	—
Zusammen ...	3	1

201

19) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Lastkraftwagen (mit einer Nutz- last über 1000 kg)	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke
Montanuniversität Leoben	1	—	—
Institut für Markscheide und Bergschadenkunde	—	—	1
Institut für Verformungskunde	—	—	1
Turn- und Sportinstitut	—	—	1
Technische Universität Graz	1	—	—
Institut für Baugeologie	—	—	1
Institut für Festigkeitslehre und Materialprüfung	—	—	1
Institut für Verbrennungskraftmaschinen und Thermo- dynamik	2	—	—
Versuchs- und Forschungsanstalt für Hochspannungs- technik	—	—	2
Technische Universität Wien:			
Arbeitswissenschaftliches Institut	—	—	1
Institut für Geophysik	—	—	1
Institut für Maschinenelemente	—	—	1
Institut für Verbrennungskraftmaschinen und Kraft- fahrwesen	1	—	—
Institut für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz	—	—	1
Technische Versuchs- und Forschungsanstalt	2	1	—
Versuchsanstalt für Brennstoffe, Feuerungsanlagen und Gastechnik	—	—	1
Universität für Bodenkultur:			
Institut für Garten- und Obstbau	1	—	4
Institut für Geotechnik und Verkehrsbau	1	—	—
Institut für Waldbau	1	—	—
Universität Graz	1	—	—
Universitäts-Sportinstitut	1	—	—
Universitäts-Sportinstitut (Universitätsheim Planneralpe)	1	—	—
Universität Innsbruck:			
Anatomisches Institut	1	—	—
Institut für Bauverfahren und Bauwirtschaft	—	—	1
Universitäts-Sportinstitut	1	—	—
Universität Linz:			
Universitäts-Sportinstitut	—	—	1
Universität Salzburg:			
Institut für Allgemeine Biologie, Biochemie und Bio- physik	—	—	1
Universitäts-Sportinstitut	—	—	1
Universität Wien	—	—	2
I. Anatomische Lehrkanzel und Topographisch-Anato- mische Lehrkanzel	1	—	—
I. Chirurgische Universitäts-Klinik	1	—	—
II. Chirurgische Universitäts-Klinik	—	—	1
Forschungsinstitut für Versuchstierzucht Himberg	1	—	—
Österreichisches Archäologisches Institut	1	—	—
Österreichisches Archäologisches Institut Athen	—	—	1
Österreichisches Archäologisches Institut Ephesos	—	3	—
Österreichisches Archäologisches Institut Kairo	—	—	1
Paläontologisches Institut	1	—	—
Universitäts-Turnanstalt	—	—	1
I. Zoologisches Institut	1	—	—
Veterinärmedizinische Universität Wien	1	—	2
Zusammen	22	4	28

20) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke
Bundesstaatliche Hauptstelle für wissenschaftliche Kinematographie	—	1
Österreichische Nationalbibliothek	1	—
Österreichische Phonotheek	1	—
Universitätsbibliotheken:		
Graz	1	—
Innsbruck	1	—
Salzburg	—	1
Wien	1	—
Zusammen	5	2

202

²¹⁾ Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Fahrzeuge für betriebl. Zwecke
Hochschule für angewandte Kunst in Wien	1
Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz	1
Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Graz	1
Zusammen ...	<u>3</u>

²²⁾ 1 Fahrzeug für betriebliche Zwecke ist für die Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien und 1 Kraftfahrzeug für besondere Zwecke ist für die Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Graz (Expositor Oberschützen) vorgesehen.

²³⁾ Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Lastkraftwagen (mit einer Nutzlast über 1000 kg)	Lastkraftwagen (mit einer Nutzlast bis einschl. 1000 kg)	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke
Graphische Sammlung Albertina	1	—	—	—
Kunsthistorisches Museum	—	—	1	1
Museum für Angewandte Kunst	1	—	—	—
Museum für Völkerkunde	1	—	—	—
Naturhistorisches Museum	1	—	—	1
Österreichisches Museum für moderne Kunst	—	1	—	—
Technisches Museum	—	—	1	—
Zusammen ...	<u>4</u>	<u>1</u>	<u>2</u>	<u>2</u>

²⁴⁾ Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Personenkraftwagen Kategorie II b	Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Lastkraftwagen (mit einer Nutzlast über 1000 kg)
Bereich Landesarbeitsamt Wien	1	5	1
Bereich Landesarbeitsamt Niederösterreich	1	27	1
Bereich Landesarbeitsamt Burgenland	1	7	—
Bereich Landesarbeitsamt Oberösterreich	1	20	—
Bereich Landesarbeitsamt Salzburg	1	7	—
Bereich Landesarbeitsamt Steiermark	1	19	—
Bereich Landesarbeitsamt Kärnten	1	9	—
Bereich Landesarbeitsamt Tirol	1	8	—
Bereich Landesarbeitsamt Vorarlberg	1	2	—
Zusammen ...	<u>9</u>	<u>104</u>	<u>2</u>

²⁵⁾ Je 1 Fahrzeug für die Arbeitsinspektorate in St. Pölten, Krems, Linz, Vöcklabruck, Salzburg, Graz, Leoben, Klagenfurt, Innsbruck, Bregenz und Eisenstadt.

²⁶⁾ Für die Arbeitsinspektion Wien.

²⁷⁾ Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Fahrzeuge für betriebliche Zwecke	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke
Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und -forschung Wien	—	1
Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung Graz	1*)	—
Zusammen ...	<u>1</u>	<u>1</u>

*) Dieses Fahrzeug wird im Rahmen des Zivilschutzes und der Umwelthygiene eingesetzt.

²⁸⁾ Die Fahrzeuge sind für die Bundesstaatliche bakteriologisch-serologische Untersuchungsanstalt Wien vorgesehen.

203

²⁹⁾ Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Lastkraftwagen (mit einer Nutzlast über 1000 kg)	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke
Bundesanstalt für Tierseuchenbekämpfung Mödling	—	3
Bundesanstalt für Viruseuchenbekämpfung bei Haustieren Wien-Hetzendorf	7	3*)
Bundesanstalt für veterinärmedizinische Untersuchungen:		
Graz	—	1
Linz	—	1
Innsbruck	—	1
Zusammen ...	7	9

*) Eines dieser Fahrzeuge wird im Rahmen des Zivilschutzes eingesetzt.

³⁰⁾ Dieses Fahrzeug dient auch für offizielle Repräsentationszwecke.

³¹⁾ Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt: je 1 Fahrzeug für die diplomatischen Vertretungsbehörden in Addis Abeba, Abidjan, Algier, Amman, Ankara, Athen, Bagdad, Bangkok, Beirut, Belgrad, Berlin, Bern, Bogota, Bonn, Brasilia, Brüssel, Budapest, Buenos Aires, Bukarest, Canberra, Caracas, Dakar, Damaskus, New Delhi, Den Haag, Djakarta, Djedda, Dublin, Havanna, Helsinki, Islamabad, Kabul, Kairo, Kinshasa, Kopenhagen, Kuala Lumpur, Kuwait, Lagos, Lima, Lissabon, London, Lusaka, Luxemburg, Madrid, Manila, Mexiko, Moskau, Nairobi, Oslo, Ottawa, Paris, Peking, Prag, Pretoria, Rabat, Rom, Rom-Vatikan, Santiago de Chile, Sofia, Stockholm, Teheran, Tel Aviv, Tokio, Tripolis, Tunis, Warschau, Washington sowie 2 Fahrzeuge für die Vertretung Österreichs bei den Vereinten Nationen in New York (hievon auch 1 Fahrzeug für das österreichische Generalkonsulat in New York). Ferner je 1 Fahrzeug für die Ständige Delegation Österreichs bei den Vereinten Nationen in Genf, für die Vertretung Österreichs beim Europarat in Straßburg, für die Österreichische Delegation in Berlin, für die Österreichische Mission bei den Europäischen Gemeinschaften in Brüssel und für die Ständige Vertretung Österreichs bei der UNESCO in Paris.

³²⁾ Je 1 Fahrzeug für die Botschaften in Moskau und Peking sowie für das Generalkonsulat in Hongkong.

³³⁾ Je 1 Fahrzeug für die Vertretungsbehörden in Djedda, Hongkong, Lagos, Rom-Vatikan und für die Vertretung Österreichs bei den Vereinten Nationen in New York.

³⁴⁾ Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

Österreichische Kulturinstitute in	Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Motorräder über 50 cm ³ bis einschl. 125 cm ³ Hubraum
Rom	—	1
Warschau	1	—
Zusammen ...	1	1

³⁵⁾ Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Personenkraftwagen			Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Kraftfahr- zeuge für besondere Zwecke
	II a	Kategorie II b	I		
Oberlandesgerichte: Graz	1	—	—	—	1
Innsbruck	1	—	—	—	1
Linz	1	—	—	—	1
Wien	1	—	—	1	1
Gerichtshöfe I. Instanz:					
Landesgerichte für Zivilrechtssachen: Graz	—	1	—	—	—
Wien	—	1	—	—	—
Landesgerichte für Strafsachen: Graz	—	1	—	—	—
Wien	—	1	—	—	—
Landesgerichte in Eisenstadt, Feldkirch, Innsbruck, Klagenfurt, Linz und Salzburg je 1 Personenkraft- wagen	—	6	—	—	—
Jugendgerichtshof Wien	—	1	—	—	—
Kreisgerichte in Korneuburg, Leoben, St. Pölten, Wels und Wiener Neustadt je 1 Personenkraftwagen	—	5	—	—	—
Kreisgericht in Krems	—	—	1	—	—
Zusammen ...	4	16	1	1	4

204

36) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Lastkraftwagen (mit einer Nutzlast über 1000 kg)	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke	
			Gefangenentransportwagen	Traktoren
18 Gerichtshofgefängnisse (Eisenstadt, Feldkirch, Graz, Innsbruck, Jugendgerichtshof Wien, Klagenfurt, Korneuburg, Krems, Leoben, Linz, Ried im Innkreis, Salzburg, Steyr, St. Pölten, Wels, Wien I, Wien II und Wiener Neustadt)	29	8	2	9
Strafvollzugsanstalten (Garsten, Graz, Hirtenberg, Schwarza, Stein, Suben, Wien-Simmering)	13	10	—	14
Sonderanstalt für Jugendliche Gerasdorf	1	1	—	1
Sonderanstalt Mittersteig	2	—	—	—
Sonderanstalt Sonnberg	1	1	—	1
Sonderanstalt Wien-Favoriten	1	—	—	—
Zusammen ...	47	20	2	25

27

37) (frei).

38) Im Sinne der Ermächtigung der Ziffer 1 Abs. 3 lit. a des „Allgemeinen Teiles“ (Seite 185) sind die Fahrzeuge des Bundesheeres und der Heeresverwaltung, soweit die hierfür anfallenden Ausgaben beim Ausgaben-Titel 401 zu bestreiten sind, von der Aufnahme in den Plan der systemisierten Kraftfahrzeuge ausgenommen.

39) Einschließlich der Fahrzeuge des dem Bundesministerium für Finanzen direkt unterstehenden Zollwachegeneralinspektorates.

40) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Personenkraftwagen der Kategorie			Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Lastkraftwagen (mit einer Nutzlast über 1000 kg)	Lastkraftwagen (mit einer Nutzlast bis einschl. 1000 kg)	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke
	II a	II b	I				
Zollwachegeneralinspektorat	—	—	—	62	1	2	104
Finanzlandesdirektion für:							
Wien, Niederösterreich und Burgenland	1	—	6	32	3	1	5
Oberösterreich	1	—	—	18	1	—	2
Salzburg	1	—	2	8	1	—	—
Steiermark	1	—	4	22	1	—	—
Kärnten	—	1	1	9	1	—	1
Tirol	1	—	2	7	—	1	—
Vorarlberg	—	1	1	4	—	1	—
Zusammen ...	5	2	16	162	8	5	112

41) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Personenkraftwagen der Kategorie		Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke
	III	II a		
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft:				
Zentralleitung	2	5	1	—
Zivilschutz	—	—	—	1
Film- und Lichtbildstelle	—	—	1	—
Summe ...	2	5	2	1
Qualitätskontrolle:				
Graz	—	—	2	—
Innsbruck	—	—	2	—
Klosterneuburg	—	—	4	—
Linz	—	—	1	—
Summe ...	—	—	9	—
Zusammen ...	2	5	11	1

205

42) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Lastkraftwagen (mit einer Nutzlast über 1000 kg)	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke	
			Traktoren	Sonstige
Agrarwirtschaftliches Institut	—	—	—	1
Bundesseminar für das landwirtschaftliche Bildungswesen in Wien-Ober St. Veit	1	—	—	—
Höhere Bundeslehranstalt für alpenländische Landwirt- schaft in Raumberg-Trautenfels	—	—	3 *)	3
Höhere Bundeslehranstalt für alpenländische Landwirt- schaft Ursprung/Elixhausen	—	—	3	1
Höhere Bundeslehranstalt für landwirtschaftliche Frauen- berufe in Elmberg/Oberösterreich	—	—	1	1
Höhere Bundeslehranstalt für landwirtschaftliche Frauen- berufe in Kematen/Tirol	—	—	2 *)	1
Höhere Bundeslehranstalt für landwirtschaftliche Frauen- berufe in Sitzenberg	—	—	2	1
Höhere Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau in Wien	2	—	—	1
Höhere Bundeslehr- und Versuchsanstalt für ländwirt- schaftliche Frauenberufe in Pitzelstätten mit Wirt- schaftsbetrieb	—	—	2	1
Höhere Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau in Klosterneuburg	3	2	4 *)	1
Höhere landwirtschaftliche Bundeslehranstalt Francisco- Josephinum in Weinzierl	—	—	3 **)	2
Höhere landwirtschaftliche Bundeslehranstalt in St. Florian	—	—	1 *)	2
Zusammen ...	6	2	21	15

36

*) Hievon 1 Leihfahrzeug.

**) Hievon 2 Leihfahrzeuge.

43) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Fahr- zeuge für betriebl. Zwecke	Last- kraftwagen (mit einer Nutzlast über 1000 kg)	Lastkraft- wagen (mit einer Nutzlast bis einschl. 1000 kg)	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke	
				Traktoren	Sonstige
Bundesanstalt für Pflanzenbau und Samenprüfung in Wien	3	1	5	8	2
Bundesanstalt für Pflanzenschutz in Wien	3	1	—	1	3
Bundesversuchsanstalt für alpenländische Landwirtschaft in Gumpenstein mit Wirtschaftsbetrieb	4	1	—	8	1
Bundesversuchs- und Prüfungsanstalt für landwirtschaft- liche Maschinen und Geräte in Wieselburg	2	—	—	6	5
Landwirtschaftlich-chemische Bundesversuchsanstalt in Linz	2	1	1	—	—
Landwirtschaftlich-chemische Bundesversuchsanstalt in Wien:					
Bodenkartierung und Bodenwirtschaft	2	—	—	—	—
Versuchsanstalt	4	1	—	2	1
Zusammen ...	20	5	6	25	12

37

44) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke
Forstliche Fachschule in Waidhofen an der Ybbs	1	1
Höhere Lehranstalt für Forstwirtschaft Bruck/Mur	2	—
Höhere Lehranstalt für Forstwirtschaft Gainfarn	—	4
Zusammen ...	3	5

45) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Last- kraftwagen (mit einer Nutzlast über 1000 kg)
Bundeslehr- und Versuchsanstalt für alpenländische Milchwirtschaft in Rotholz mit Sennerei- und Molkereibetrieb	—	4
Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Milchwirtschaft in Wolfpassing mit Molkereibetrieb ...	2	—
Zusammen ...	2	4

206

46) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke	
		Traktoren	Sonstige
Bundesgestüt Piber	1	7	1
Bundeshengstenstallamt Stadl.....	—	1	2
Zusammen ...	1	8	3
		11	

47) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke	
		Traktoren	Sonstige
Bundesanstalt für Kulturtechnik und Bodenwasserhaushalt in Petzenkirchen	2	—	—
Bundesanstalt für Wassergüte in Wien	2	—	1
Bundesanstalt für Wasserhaushalt von Karstgebieten in Wien.....	1	—	—
Zusammen ...	5	—	1

48) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Lastkraftwagen (mit einer Nutzlast über 1000 kg)	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke	
			Traktoren	Sonstige
Forstliche Ausbildungsstätten in:				
Ort/Gmunden	—	—	1*)	3
Ossiach	1	1	1*)	5
Zusammen ...	1	1	2	8
			10	

*) Leihfahrzeuge.

49) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Personen-kraftwagen Kategorie II b	Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	
		Traktoren	Sonstige
Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinerverbauung, Sektion für:			
Kärnten in Villach	1	—	—
Oberösterreich in Linz	—	—	1
Salzburg in Salzburg	1	—	—
Steiermark in Graz	1	—	—
Tirol in Innsbruck	1	—	—
Vorarlberg in Bregenz	1	—	—
Wien, Niederösterreich und Burgenland in Wien	1	—	—
Zusammen ...	6	—	1

50) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Fahrzeuge für betriebl. Zwecke
Tätigkeitsgebiet: I, II, IV, IX (Langenlois, Horn, Wien, Gerasdorf)	5
Tätigkeitsgebiet: III, V, XIII (Kritzendorf, Gänserndorf, Innsbruck)	3
Tätigkeitsgebiet: X (Baden, Eisenstadt, Mödling, Rust, Wien)	1
Tätigkeitsgebiet: XII (Oberösterreich, Salzburg)	1
Weingütesiegelbüro	1
Zusammen ...	11

51) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Last-kraftwagen (mit einer Nutzlast über 1000 kg)	Lastkraft-wagen (mit einer Nutzlast bis einschl. 1000 kg)	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke	
				Traktoren	Sonstige
Verwaltung der Bundesgärten in Innsbruck.....	1	1	—	1	1
Verwaltung der Bundesgärten in Wien-Schönbrunn.....	3	7	1	3	5
Zusammen ...	4	8	1	4	6
				10	

2*

207

53) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Motorräder über 125 cm ³ Hubraum	Lastkraftwagen (mit einer Nutzlast über 1000 kg)	Lastkraftwagen (mit einer Nutzlast bis einschl. 1000 kg)	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke	
					Traktoren	Sonstige
Bundesversuchswirtschaft Fohlenhof bei Wr. Neustadt	—	—	—	—	4	—
Bundesversuchswirtschaft Fuchsenbigl im Marchfeld	3	—	2	1	33	—
Bundesversuchswirtschaft Königshof bei Bruck an der Leitha	2	4	2	—	22	1
Bundesversuchswirtschaft Wieselburg an der Erlauf	2	1	2	1	23	—
Zusammen ...	7	5	6	2	82	1

83

53) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke	
		Traktoren	Sonstige
Bundeslehr- und Versuchsforst Bruck/Mur	1	1*)	—
Bundeslehr- und Versuchsforst in Lahnhuben	1	—	—
Bundeslehr- und Versuchsforst in Merkenstein	—	3*)	2
Bundeslehr- und Versuchsforst Kollerhuben	—	—	1
Bundeslehr- und Versuchsforst Ort	—	1	—
Bundeslehr- und Versuchsforst Ulmerfeld	—	1*)	2
Zusammen ...	2	6	5

11

*) Hievon 1 Leihfahrzeug.

54) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung Sektion für:	Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Lastkraftwagen (mit einer Nutzlast über 1000 kg)	Lastkraftwagen (mit einer Nutzlast bis einschl. 1000 kg)	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke	
				Traktoren	Sonstige
Kärnten in Villach	19	4	—	—	9
Oberösterreich in Linz	11	6	4	—	3
Salzburg in Salzburg	20	4	2	—	1
Steiermark in Graz	15	6	4	—	1
Tirol in Innsbruck	21	8	2	—	8
Vorarlberg in Bregenz	10	—	3	—	3
Wien, Niederösterreich und Burgenland in Wien	10	3	—	1	1
Zusammen ...	106	31	15	1	26

27

55) Gemeinsame Fahrbereitschaft.

56) 1 Personenkraftwagen der Kategorie II b für die Berghauptmannschaft Wien, je 1 Personenkraftwagen der Kategorie I für die Berghauptmannschaften Graz, Innsbruck, Klagenfurt und Wien sowie 2 Personenkraftwagen der Kategorie I für die Berghauptmannschaft Salzburg

57) Für das Kurhaus Semmering.

58) Die systemisierten Fahrzeuge, deren Aufwand die Budgetmittel belastet, verteilen sich wie folgt:

Bundesstraßenverwaltungen:	Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Lastkraftwagen (mit einer Nutzlast über 1000 kg)	Lastkraftwagen (mit einer Nutzlast bis einschl. 1000 kg)	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke
				(Zugmaschinen)
Burgenland	2	50	31	25
Kärnten	75	91	31	49
Niederösterreich	76	195	79	68
Oberösterreich	2	110	58	55
Salzburg	8	40	19	29
Steiermark	48	143	78	45
Tirol	37	70	31	61
Vorarlberg	3	11	5	22
Wien	3	1	4	1
Zusammen ...	254	711	336	355

208

⁸⁹⁾ Außerdem ist im Bereiche der Bundesstraßenverwaltung in Tirol 1 bundeseigenes Fahrzeug für betriebliche Zwecke vorhanden, dessen Aufwand vom Land getragen wird und das gemäß Absatz 3 lit. b der Ziffer 1 des „Allgemeinen Teiles“ (siehe Seite 185) nicht systemisiert wurde.

⁹⁰⁾ Die systemisierten Fahrzeuge, deren Aufwand die Budgetmittel belastet, verteilen sich wie folgt:

Bundesstraßenverwaltungen:	Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Lastkraftwagen (mit einer Nutzlast über 1000 kg)	Lastkraftwagen (mit einer Nutzlast bis einschl. 1000 kg)	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke
Burgenland	2	3	3	3
Kärnten	10	23	17	12
Niederösterreich	31	61	23	25
Oberösterreich	10	36	7	16
Salzburg	9	21	2	11
Steiermark	4	17	4	10
Tirol	20	26	7	11
Vorarlberg	8	6	4	8
Wien	8	12	3	5
Zusammen ...	102	205	70	101

⁹¹⁾ Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Personenkraftwagen Kategorie II b	Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Motorräder über 125 cm ³ Hubraum	Lastkraftwagen (mit einer Nutzlast über 1000 kg)	Lastkraftwagen (mit einer Nutzlast bis einschl. 1000 kg)	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke
Bundesstrombauamt, Betriebsbauleitung und Strombauleitung in Wien	2	3	1	2	—	—
Marchbauleitung	—	3	—	—	—	—
Strombauleitungen:						
Aschach	—	2	1	3	—	1
Deutsch-Altenburg	—	1	—	2	1	—
Greifenstein	—	1	—	1	1	—
Grein	—	1	1	1	—	—
Krems	—	1	1	1	1	—
Linz	—	2	—	1	—	—
Ybbs	—	2	—	2	—	—
Zusammen ...	2	16	4	13	3	1

⁹²⁾ (frei).

⁹³⁾ Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Personenkraftwagen Kategorie II b	Personenkraftwagen Kategorie I	Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Motorräder über 125 cm ³ Hubraum	Motorräder über 50 cm ³ bis einschl. 125 cm ³ Hubraum	Lastkraftwagen (mit einer Nutzlast über 1000 kg)	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke
Bundesgebäudeverwaltung I:							
Wien	1	2	4	—	—	7	—
Bundesgebäudeverwaltung II:							
Graz	—	3	4	1	—	1	—
Innsbruck	—	2	4	—	1	1	1
Klagenfurt	—	2	4	—	1	2	—
Linz	—	1	6	—	2	2	—
Salzburg	1	1	9	—	1	2	—
Wien	1	2	14	—	4	3	1
Burghauptmannschaft Wien	—	—	—	—	—	—	1
Schloßhauptmannschaft Schönbrunn	—	—	2	—	1	—	2
Zusammen ...	3	13	47	1	10	18	5

209

44) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Personen- kraftwagen / Kategorie II b	Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Last- kraftwagen (mit einer Nutzlast über 1000 kg)	Lastkraft- wagen (mit einer Nutzlast bis einschl. 1000 kg)	Kraft- fahrzeuge für besondere Zwecke
Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen:					
Gruppe Eichwesen	1	1	2	1	10
Eichämter Kärnten	—	—	1	—	1
Eichämter Niederösterreich	—	—	2	—	—
Eichämter Oberösterreich	—	—	2	—	4
Eichämter Salzburg	—	—	1	—	1
Eichämter Steiermark	—	—	2	—	2
Eichämter Tirol/Vorarlberg	—	—	2	—	1
Eichamt Wien	—	—	—	—	4
Zusammen ...	1	1	12	1	23

45) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Personen- kraftwagen Kategorie II a	Personen- kraftwagen Kategorie II b	Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Last- kraftwagen (mit einer Nutzlast über 1000 kg)	Lastkraft- wagen (mit einer Nutzlast bis einschl. 1000 kg)
Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen:					
Präsidium	1	1	1	—	—
Gruppe K:					
Leitung	—	—	1	—	—
Abteilung K 1	—	—	1	2	—
Abteilung K 2	—	—	2	—	—
Abteilung K 3	—	—	13	—	—
Abteilung K 9	—	—	2	—	—
Aufsichtsbereich Oberösterreich und Salzburg	—	—	12	—	—
Aufsichtsbereich Steiermark und Kärnten	—	—	12	—	—
Aufsichtsbereich Tirol und Vorarlberg	—	—	9	—	—
Aufsichtsbereich Wien, Niederösterreich und Burgenland	—	—	17	—	—
Gruppe L:					
Leitung	—	—	1	—	—
Abteilung L 1	—	—	4	—	—
Abteilung L 6	—	—	—	—	1
Zusammen ...	1	1	75	2	1

46) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Personen- kraftwagen Kategorie		Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Last- kraftwagen (mit einer Nutzlast über 1000 kg)	Kraftfahr- zeuge für besondere Zwecke
	II a	II b			
Bundesamt für Zivilluftfahrt	1	1	3	1	10
Flughafen in					
Hörsching (Oberösterreich)	—	—	2	—	3
Innsbruck-Kranebitten (Tirol)	—	—	1	—	3
Klagenfurt-Annabichl (Kärnten)	—	—	1	—	6
Salzburg (Salzburg)	—	—	2	—	3
Schwechat (Wien)	—	—	1	—	11
Thalerhof (Steiermark)	—	—	3	—	3
Zusammen ...	1	1	13	1	39

47) Das Fahrzeug ist für das Amt für Schifffahrt vorgesehen.

210

68) 5 Zugmaschinen, 2 Sonderlastkraftwagen und 1 Kleinbus.

69) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Personenkraftwagen		Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Motorräder über 125 cm ³ Hubraum	Motorräder über 50 cm ³ bis einschl. 125 cm ³ Hubraum	Lastkraftwagen (mit einer Nutzlast über 1000 kg)	Lastkraftwagen (mit einer Nutzlast bis einsch. 1000 kg)	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke
	II a	II b						
Generaldirektion	3	1	8	—	—	—	—	—
Inspektion Innsbruck	—	1	—	—	—	—	—	—
Inspektion Salzburg	—	2	—	—	—	—	—	—
Forstverwaltungen, Bau- und Maschinenhöfe und Sägewerke in								
Burgenland	—	—	7	2	—	—	1	4
Kärnten	—	—	9	2	2	—	4	5
Niederösterreich	—	—	45	8	4	2	42	93
Oberösterreich	—	—	34	6	4	47	81	108
Salzburg	—	—	44	10	1	21	52	53
Steiermark	—	—	33	9	1	15	38	53
Tirol	—	—	36	8	—	14	62	55
Wien	—	—	24	—	—	27	31	53
Zusammen ...	3	4	240	45	12	126	311	424*)

*) Hievon 203 geländegängige Fahrzeuge, 108 Unimog und Traktore und 113 Forstschlepper.

70) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Personenkraftwagen			Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Motorräder über 125 cm ³ Hubraum	Motorräder über 50 cm ³ bis einschl. 125 cm ³ Hubraum	Lastkraftwagen (mit einer Nutzlast über 1000 kg)	Lastkraftwagen (mit einer Nutzlast bis einsch. 1000 kg)	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke
	II a	II b	I						
Bundeseigene Fahrzeuge:									
Generaldirektion	5	2	—	—	—	—	—	—	—
Direktionsbereich Wien	1	—	2	323	2	174	267	859	747
Direktionsbereich Linz	1	—	2	222	—	17	99	304	444
Direktionsbereich Graz	1	—	1	255	—	127	101	276	373
Direktionsbereich Klagenfurt ...	—	1	1	160	—	29	63	148	329
Direktionsbereich Innsbruck	1	—	1	285	—	—	82	236	394
Inspektoratsbereich Salzburg	—	1	—	149	—	—	62	141	242
Zusammen ...	9	4	7	1.394	2	347	674	1.964	2.529
Angemietete Fahrzeuge:									
Direktionsbereich Wien	—	—	—	—	—	—	—	194	—
Direktionsbereich Linz	—	—	—	—	—	—	—	237	—
Direktionsbereich Graz	—	—	—	—	—	—	—	240	—
Direktionsbereich Klagenfurt ...	—	—	—	—	—	—	—	256	—
Direktionsbereich Innsbruck	—	—	—	—	—	—	—	126	—
Inspektoratsbereich Salzburg	—	—	—	—	—	—	—	137	—
Zusammen ...	—	—	—	—	—	—	—	1.190	—
Insgesamt ...	9	4	7	1.394	2	347	674*)	3.154	2.529**)

*) Ohne Zugmaschinen und Tankwagen.

***) Hievon 1.525 Omnibusse, 515 Paketkraftwagen mit Verbrennungsmotor, 124 Paketkraftwagen mit Elektromotor, 27 Zugmaschinen, 3 Tankwagen und 335 Lastkraftwagen mit Spezialaufbauten.

7¹⁾ Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Personenkraftwagen			Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Lastkraftwagen (mit einer Nutzlast über 1000 kg)	Lastkraftwagen (mit einer Nutzlast bis einschli. 1000 kg)	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke
	II a	II b	I				
Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen .	10	—	—	6	3	3	2
Zentral- und Außendienststellen der Generaldirektion.	—	—	—	10	6	2	12
Bundesbahndirektion Wien	1	1	2	11	1	—	—
Außendienststellen der BB-Dion Wien	—	—	—	14	5	51	12
Bundesbahndirektion Linz	1	—	2	4	—	1	—
Außendienststellen der BB-Dion Linz	—	—	—	8	3	37	5
Bundesbahndirektion Innsbruck	1	1	1	4	—	—	—
Außendienststellen der BB-Dion Innsbruck	—	—	—	6	2	15	5
Bundesbahndirektion Villach	1	1	2	7	—	1	—
Außendienststellen der BB-Dion Villach	—	—	—	4	3	32	9
Elektrotechnischer Dienst *)	—	—	1	118	25	102	41
Kraftwagendirektion.....	—	—	2	—	—	—	3
Außendienststellen der Kraftwagendirektion.....	—	—	—	23	171	20	943
Werkstätten- und Unfallreserve	1	—	3	10	3	8	1
Zusammen ...	15	3	13	225	222	272	1.033**)

*) Systemisierung nur für die Dauer der Elektrifizierung.

***) Hievon 70 Zugmaschinen, 870 Omnibusse, 42 Sonderkraftfahrzeuge und 51 Kleinbusse.

Anmerkungen zum Plan der systemisierten Luftfahrzeuge

1) Sitzplatzklassen: a = einsitzige Segelflugzeuge,
b = zweisitzige Segelflugzeuge.

2) Gewichtsklassen gemäß § 4 Abs. 3 lit. a der Zivilluftfahrt-Personalverordnung (ZLPV.), BGBl. Nr. 219/1958:
einmotorige Flugzeuge mit einem Gewicht bis 2000 kg (Gewichtsklasse A),
einmotorige Flugzeuge mit einem Gewicht von 2000 kg bis 5700 kg (Gewichtsklasse B),
mehrmotorige Flugzeuge mit einem Gewicht bis 5700 kg (Gewichtsklasse C),
ein- und mehrmotorige Flugzeuge mit einem Gewicht von 5700 kg bis 14.000 kg (Gewichtsklasse D),
mehrmotorige Flugzeuge mit einem Gewicht von 14.000 kg bis 20.000 kg (Gewichtsklasse E) und
mehrmotorige Flugzeuge mit einem Gewicht von mehr als 20.000 kg (Gewichtsklasse F).

3) 4 viersitzige Flugzeuge.

4) Für die Bundessportschule Spitzerberg.

5) Für die höhere Technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt, Wien I.

Anmerkungen zum Plan der systemisierten Wasserfahrzeuge

1) Den einzelnen Kategorien sind folgende Wasserfahrzeuge zugeordnet:

Kategorie	Zugeordnete Fahrzeuge	Kennziffer der RIM *)
Passagier- und Transportschiffe	Passagier- und Transportschiffe	220, 221
Spezialwasserfahrzeuge	Barken, Leichter, Prähme	222, 223
	Schleppschiffe, Schleppboote, Zugschiffe, sonstige Spezialwasserfahrzeuge	224
	Bagger	226
Innenbord-Motorboote Außenbord-Motorboote	} Motorboote (Patrouillenfahrzeuge, Fischereifahrzeuge, Jachten, Kabinenboote u. ä.)	227
Boote, Zillen u. ä. mit Außenbordmotor	Sonstige Wasserfahrzeuge mit Außenbordmotor	227, 228

*) Richtlinien für die Sachverwaltung des Bundes (Inventar-Kontenrahmen).

*) Strom- und Seepolizei.

*) Für die Bundesfachschule für Holzbearbeitung in Hallstatt.

*) Für das I. Zoologische Institut der Universität Wien.

*) Für die Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik.

*) Die Fahrzeuge unterstehen dem Zollwachegeneralinspektorat im Bundesministerium für Finanzen.

*) Für die Bundesanstalt für Wassergüter in Wien.

*) Für die Forstliche Ausbildungsstätte in Ossiach.

*) Für den Forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinerverbauung:

	Boote, Zillen u. ä. mit Außenbordmotor
Sektion Wien	1
Sektion Linz	1

10) Außer diesen für das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft systemisierten Wasserfahrzeugen sind bei den Ämtern der Landesregierungen die nachstehend angeführten bundeseigenen Wasserfahrzeuge eingesetzt, deren Aufwand von diesen Stellen getragen wird und die gemäß Absatz 3 lit. b der Ziffer 1 des „Allgemeinen Teiles“ (siehe Seite 185) nicht systemisiert wurden:

Hydrographischer Dienst:	Außenbord-Motorboote
Amt der Steiermärkischen Landesregierung	1

11) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Spezialwasserfahrzeuge			Motorboote (Innenbord)	Boote, Zillen u. ä. mit Außenbordmotor
	unter 200 PS	Zugschiffe über 200 PS	Bagger		
Donau	10	8 *)	8 **)	3	46
March—Thaya	1	—	—	2	—
Zusammen ...	11	8	8	5	46

27

*) Schleppschiffe	5	***) Großbagger (Selbstfahrer)	2
Steintransportschiffe	2	Schutenentleerer (Selbstfahrer)	2
eisverstärkte Zugschiffe	1	Schwimmgreifer	2
		Kleineimerbagger	1
		Saugbagger	1

12) 8 Schleppschiffe. Außerdem 24 Standschiffe (Anlegepontons) und 9 Schleppboote (Ankerplatten).

13) Passagierschiffe.

Zu 460 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XV. GP

Anlage zum Bundesvoranschlag für das Jahr 1981

Systemisierungsplan

der Datenverarbeitungsanlagen
des Bundes für das Jahr 1981



Wien 1981
Österreichische Staatsdruckerei

II

Inhalt

	Seite
I. Allgemeiner Teil	213—214
II. Anlagenplan:	
1. Plan der systemisierten Datenverarbeitungsanlagen	215—216
2. Anmerkungen zum Plan der systemisierten Datenverarbeitungsanlagen	217—220
III. Erläuterungen:	
Allgemeines	III
Übersicht der EDVA je Ressort zum Stichtag 1. Jänner 1980	IV—V
Anzahl der EDVA; Stichtag 1. Jänner 1980, Systemisierungspläne 1980 und 1981	VI—IX

I. Allgemeiner Teil

§ 1. (1) Jedes Organ des Bundes darf Ausgaben für Datenverarbeitungsanlagen nur insoweit tätigen, als sich diese aus Anschaffung und Betrieb der im Anlagenplan nach Anzahl und Type zusammengefaßten Datenverarbeitungsanlagen ergeben.

(2) Einer Systemisierung bedürfen

- a) bundeseigene,
- b) gemietete und dem Bund unentgeltlich zur Benützung überlassene Datenverarbeitungsanlagen.

(3) Vom Bund gekaufte, aber noch unter Eigentumsvorbehalt des Verkäufers stehende Datenverarbeitungsanlagen, gelten als bundeseigene.

§ 2. (1) Eine Datenverarbeitungsanlage im Sinne des Systemisierungsplanes ist ein programmierbares System von auf elektronischem Wege kommunizierenden Maschinen, das unabhängig von anderen Systemen Daten verarbeiten kann und dessen Wert gemäß Abs. 4 300 000 Schilling übersteigt.

(2) Elektronische Systeme, die ausschließlich der Datenerfassung oder der Steuerung bestimmter technischer Einrichtungen dienen, wie z. B. Netzknoten, Hausleitsysteme und Bestandteile von Fahrzeugen, Maschinen, maschinellen Anlagen, Geräten u. ä., zählen nicht zu den Datenverarbeitungsanlagen im Sinne des Abs. 1.

(3) Besteht ein Datenverarbeitungssystem aus mehreren lediglich im Wege der Datenfernverarbeitung zusammengeschlossenen Datenverarbeitungsanlagen, sind die Bestimmungen dieses Systemisierungsplanes auf jede dieser Anlagen gesondert anzuwenden.

(4) Maßgeblicher Wert im Sinne des Abs. 1 ist jener Kaufpreis, der unter Außerachtlassung allfälliger Sonderkonditionen und der Umsatzsteuer vom Bund zum Zeitpunkt der Systemisierung aufzuwenden wäre, um die zu systemisierende Datenverarbeitungsanlage neu zu erwerben.

Sollte die Bestimmung des Kaufpreises nicht möglich sein, so ist an dessen Stelle der Kaufpreis

für ein ähnlich leistungsfähiges System als maßgeblicher Wert heranzuziehen.

§ 3. (1) Die systemisierungspflichtigen Datenverarbeitungsanlagen sind einer der folgenden Typen zuzuordnen:

- a) Type A (Kleinanlage),
- b) Type B (Mittelanlage),
- c) Type C (Großanlage),
- d) Type D (Sonderanlage).

(2) Der Type A sind alle Datenverarbeitungsanlagen zuzuordnen, die nicht die Erfordernisse einer größeren Type erfüllen.

(3) Der Type B sind alle Datenverarbeitungsanlagen zuzuordnen, die nicht die Erfordernisse einer größeren Type erfüllen, auf die jedoch die nachstehenden Voraussetzungen zutreffen:

- a) Hauptspeicherkapazität über 50 000 Zeichen,
- b) mindestens zwei Magnetbandstationen oder eine Magnetplatteneinheit,
- c) mindestens ein Schnelldrucker (ab 400 Zeilen pro Minute).

Magnetbandkassettengeräte gelten nicht als Magnetbandstationen und Diskettenlaufwerke nicht als Magnetplatteneinheiten.

(4) Der Type C sind alle Datenverarbeitungsanlagen zuzuordnen, die die Erfordernisse der Type D nicht erfüllen, auf die jedoch die nachstehenden Voraussetzungen zutreffen:

- a) Hauptspeicherkapazität über 250 000 Zeichen,
- b) Großraumspeicher für mindestens eine Milliarde Zeichen im direkten Zugriff.

(5) Der Type D sind alle Datenverarbeitungsanlagen zuzuordnen, auf die die folgenden Voraussetzungen zutreffen:

- a) mindestens zwei Zentraleinheiten mit Hauptspeicherkapazitäten über 500 000 Zeichen,
- b) Großraumspeicher für mindestens drei Milliarden Zeichen im direkten Zugriff.

§ 4. (1) Tritt im Laufe des Jahres 1981 ein unabwendbarer Mehrbedarf bezüglich einer Da-

214

tenverarbeitungsanlage bei einem Organ des Bundes auf, ist der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler den Ausgaben für Anschaffung und Betrieb einer bisher nicht systemisierten Datenverarbeitungsanlage dann zuzustimmen, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- a) Die anfallenden Arbeiten können auf einer systemisierten Datenverarbeitungsanlage des gleichen oder auch eines anderen Ressortbereiches für die restliche Zeit des laufenden Verwaltungsjahres nicht durchgeführt werden;
- b) seitens des die Systemisierung beantragenden Ressorts wird die finanzielle Bedeckung sichergestellt.

(2) Bei Erteilung der Zustimmung im Sinne des Abs. 1 ist die Datenverarbeitungsanlage einer der im § 3 ausgewiesenen Typen zuzuordnen.

(3) Der Bundesminister für Finanzen hat über die gemäß Abs. 1 getroffenen Maßnahmen dem Nationalrat einmal jährlich zu berichten.

§ 5. (1) Anstelle der Ausgaben für eine systemisierte Datenverarbeitungsanlage im Sinne des § 1 Abs. 2 lit a dürfen die Ausgaben für eine Datenverarbeitungsanlage im Sinne des § 1 Abs. 2 lit. b der gleichen Type und umgekehrt getätigt werden.

(2) Weiters dürfen anstelle der Ausgaben für eine systemisierte Datenverarbeitungsanlage die Ausgaben für eine Datenverarbeitungsanlage einer kleineren Type getätigt werden.

§ 6. Die Zuständigkeit des Bundeskanzlers zur Koordination der gesamten Verwaltung des Bundes auf dem Gebiete der elektronischen Datenverarbeitung wird durch die Bestimmungen dieses Systemisierungsplanes nicht berührt.

II. Anlagenplan

1. Plan der systemisierten Datenverarbeitungsanlagen

Ansatz des Bundesvoranschlags		Type 1) der Anlagen								Summe 1981	Summe 1980
Ansatz	Bezeichnung	A (Kleinanlagen)		B (Mittelanlagen)		C (Großanlagen)		D (Sonderanlagen)			
		bundeseigene	gemietete *)	bundeseigene	gemietete *)	bundeseigene	gemietete *)	bundeseigene	gemietete *)		
Anzahl der systemisierten Anlagen											
10	Bundeskanzleramt mit Dienststellen:										
1000.	Zentralleitung		²¹⁾ 1							1	
1020.	Statistisches Zentralamt	²¹⁾ 2					1			3	2
11	Inneres:										
1100.	Zentralleitung							²⁾ 1		1	1
12	Unterricht:										
1200.	Zentralleitung						³⁾ 1			1	
1280.	Technische und gewerbliche Lehranstalten	⁴⁾ 11		⁴⁾ 11						22	21
1282.	Handelsakademien und Handelsschulen	⁴⁾ 26		⁴⁾ 7	⁴⁾ 1					34	34
14	Wissenschaft und Forschung:										
1420.	Universitäten	⁵⁾ 9		⁵⁾ 11	⁵⁾ 3	⁵⁾ 3	⁵⁾ 2		⁵⁾ 2	30	29
17	Gesundheit und Umweltschutz:										
1700.	Zentralleitung		²¹⁾ 1							1	
1720.	Vorsorgemedizin, Epidemiologische Maßnahmen		⁶⁾ 1							1	
1732.	Strahlenschutz		⁷⁾ 1							1	
1790.	Lebensmitteluntersuchungsanstalten	⁹⁾ 4	¹⁰⁾ 1							5	1
30	Justiz:										
3000.	Zentralleitung		²¹⁾ 2							2	
3020.	Justizbehörden in den Ländern		²¹⁾ 4	¹¹⁾ 1						5	1
40	Militärische Angelegenheiten:										
4000.	Bundesministerium für Landesverteidigung ¹²⁾	2	7							9	
4010.	Heer und Heeresverwaltung	¹²⁾ 3	¹²⁾ 7	¹²⁾ 24				¹²⁾ 2		36	24
50	Finanzverwaltung:										
5000.	Zentralleitung		²¹⁾ 1							1	
5070.	Bundesrechnamt			¹³⁾ 1		¹³⁾ 2		¹³⁾ 1		4	4
60	Land- und Forstwirtschaft: ¹⁴⁾										
6051.	Landwirtschaftliche Bundesversuchsanstalten			¹⁵⁾ 1						1	1
6053.	Forstliche Bundesversuchsanstalt				¹⁶⁾ 1					1	1
6055.	Bundeslehr- und Versuchsanstalten für Milchwirtschaft	¹⁷⁾ 2								2	2
6080.	Wildbach- und Lawinenverbauungsdienst	¹⁸⁾ 1								1	1
63	Handel, Gewerbe und Industrie:										
6320.	Österreichisches Patentamt				²¹⁾ 1					1	

Anmerkungen siehe Seite 217 bis 220

Ansatz des Bundesvoranschlages		Type 1) der Anlagen								Summe 1981	Summe 1980		
Ansatz	Bezeichnung	A (Kleinanlagen)		B (Mittelanlagen)		C (Großanlagen)		D (Sonderanlagen)					
		bundeseigene	gemietete *)	bundeseigene	gemietete *)	bundeseigene	gemietete *)	bundeseigene	gemietete *)				
Anzahl der systemisierten Anlagen													
64	Bauten und Technik:												
6400.	Zentralleitung			¹⁹⁾ 3								3	3
6402.	Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal	²⁰⁾ 1										1	1
6491.	Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen	²¹⁾ 1										1	
65	Verkehr:												
6530.	Bundesamt für Zivilluftfahrt (betriebsähnliche Einrichtung)	²¹⁾ 1		²²⁾ 3	²²⁾ 4							8	7
7036.	Österreichische Staatsdruckerei			²³⁾ 1								1	1
7736.	Österreichische Bundesforste						²⁴⁾ 1					1	1
7835.	Post- und Telegraphenverwaltung		²¹⁾ 9					²⁵⁾ 2	²⁶⁾ 1			12	1
7935.	Österreichische Bundesbahnen	²⁷⁾ 8	²⁷⁾ ²⁸⁾ 27					²⁸⁾ 1				36	29
	Kapitel 01 bis 79 (Summe) ...	71	62	63	10	6	7	5	2			226	165

Anmerkungen siehe Seite 217 bis 220.

2. Anmerkungen zum Plan der systemisierten Datenverarbeitungsanlagen

*) Von Dritten leihweise zur Verfügung gestellte Anlagen sind gemieteten Anlagen gleichzuhalten.

1) Hinsichtlich der Zuordnung der Datenverarbeitungsanlagen zu den einzelnen Typen siehe Allgemeinen Teil § 3 Abs. 2 bis 5

2) Die Anlagen sind vorwiegend für Zwecke des Innenressorts bestimmt.

3) Die Anlagen sind für folgende Anstalten bestimmt:

	Type A (bundes- eigene)	Type B (bundes- eigene)	(ge- mietete)	Type C (ge- mietete)
Österr. Schulrechenzentrum	—	—	—	1
Technische und gewerbliche Lehranstalten:				
Höhere technische Bundeslehranstalt Pinkafeld	—	1	—	—
Höhere technische Lehranstalt Ferlach	1	—	—	—
Höhere technische Lehranstalt Wolfsberg	1	—	—	—
Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Mödling	—	1	—	—
Höhere technische Bundeslehranstalt Wiener Neustadt	—	1	—	—
Höhere technische Bundeslehranstalt St. Pölten	—	1	—	—
Höhere technische Lehranstalt Hollabrunn	1	—	—	—
Höhere technische Lehranstalt Waidhofen/Ybbs	1	—	—	—
Höhere technische Bundeslehranstalt Linz II	—	1	—	—
Höhere technische Bundeslehranstalt Braunau/Inn	—	1	—	—
Höhere technische Bundeslehranstalt Steyr	1	—	—	—
Höhere technische Bundeslehranstalt Wels	1	—	—	—
Höhere technische Lehranstalt Hallein	1	—	—	—
Höhere technische Bundeslehranstalt Saalfelden	—	1	—	—
Höhere technische Bundeslehranstalt Salzburg	—	1	—	—
Höhere technische Bundeslehranstalt Graz-Ortweinplatz	—	1	—	—
Höhere technische Bundeslehranstalt Kapfenberg	1	—	—	—
Höhere technische Bundeslehranstalt Fulpmes	1	—	—	—
Höhere technische Bundeslehranstalt Wien IV	1	—	—	—
Höhere technische Bundeslehranstalt Wien X	—	1	—	—
Höhere Bundes-Lehr- u. Versuchsanstalt für chemische Industrie Wien XVII ..	1	—	—	—
Technologisches Gewerbemuseum Wien XX	—	1	—	—
Summe ...	11	11	—	1

218

*) Die Anlagen sind für folgende Bundeshandelsakademien und Bundeshandelsschulen bestimmt:

	Type A (bundes- eigene)	Type B (bundes- eigene)	(ge- mietete)
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Oberwart	1	—	—
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Oberpullendorf	1	—	—
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Klagenfurt	—	—	1
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Villach	—	1	—
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Spittal/Drau	1	—	—
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Völkermarkt	1	—	—
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Feldkirchen	1	—	—
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Althofen	1	—	—
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Baden	1	—	—
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Krems an der Donau	—	1	—
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Wiener Neustadt	1	—	—
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Waidhofen/Ybbs	1	—	—
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Bruck/Leitha	1	—	—
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Neunkirchen	1	—	—
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Bad Ischl	1	—	—
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Braunau am Inn	1	—	—
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Freistadt	1	—	—
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Gmunden	1	—	—
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Traun	1	—	—
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Perg	1	—	—
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Ried/Innkreis	1	—	—
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Rohrbach	1	—	—
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Vöcklabruck	—	1	—
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule I und II Wels	—	1	—
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Steyr	—	1	—
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule I+II Salzburg	—	1	—
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Tamsweg	1	—	—
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Zell/See	1	—	—
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Neumarkt	1	—	—
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Innsbruck	—	1	—
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Wörgl	1	—	—
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Bregenz	1	—	—
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Wien X	1	—	—
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Wien XII	1	—	—
Summe ...	26	7	1

5) Es handelt sich um folgende Anlagen:

	Type A		Type B		Type C		Type D		Summe
	bundes-eigene	gemietete	bundes-eigene	gemietete	bundes-eigene	gemietete	bundes-eigene	gemietete	
Anzahl der Anlagen									
Interuniversitäres EDV-Zentrum, Universitätsrechnerverbund Wien	—	—	—	—	—	—	—	2 ⁶⁾	2
EDV-Zentrum der Technischen Universität Wien:									
Prozeßrechenanlage	—	—	—	—	—	1	—	—	1
Hybridrechenanlage	—	—	—	—	1	—	—	—	1
Geodäsierrechenanlage	1	—	—	—	—	—	—	—	1
Rechenanlage am Atominstitut	—	—	1	—	—	—	—	—	1
EDV-Zentrum der Universität Wien:									
Rechenanlage am Institut für medizinische Computerwissenschaften	—	—	—	—	—	1	—	—	1
Prozeßrechenanlage der Physikalischen Institute	—	—	1	—	—	—	—	—	1
Rechenanlage am Institut für Neuropharmakologie ..	1	—	—	—	—	—	—	—	1
Rechenanlage am Institut für Pharmakologie	1	—	—	—	—	—	—	—	1
Rechenanlage am Institut für Anorganische Chemie ..	1	—	—	—	—	—	—	—	1
Rechenanlage am Institut für Mineralogie und Kristallographie	1	—	—	—	—	—	—	—	1
Rechenanlage am Gerichtsmedizinischen Institut	1	—	—	—	—	—	—	—	1
Rechenanlage am Institut für Analytische Chemie...	1	—	—	—	—	—	—	—	1
Rechenanlage der Sternwarte und des Leopold-Figl-Observatoriums	—	—	1	—	—	—	—	—	1
EDV-Zentrum der Wirtschaftsuniversität Wien	—	—	—	1	—	—	—	—	1
EDV-Zentrum der Universität für Bodenkultur Wien ..	—	—	—	1	—	—	—	—	1
Rechenanlage der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik	—	—	2	—	—	—	—	—	2
EDV-Zentrum der Montanuniversität Leoben	—	—	1	—	—	—	—	—	1
Technische Universität Graz; Rechenanlage am Institut für elektromagnetische Energieumwandlung.	—	—	1	—	—	—	—	—	1
EDV-Zentrum der Universität Graz	—	—	1	—	—	—	—	—	1
Rechenanlage der Universitätsbibliothek Graz	—	—	1	—	—	—	—	—	1
EDV-Zentrum der Universität Linz	—	—	—	1	1	—	—	—	2
EDV-Zentrum der Universität Innsbruck	1	—	—	—	1	—	—	—	2
EDV-Zentrum der Veterinärmedizinischen Universität Wien	1	—	—	—	—	—	—	—	1
EDV-Zentrum der Universität Klagenfurt	—	—	1	—	—	—	—	—	1
Rechenanlage des wissenschaftlichen Bibliothekswesens.	—	—	1	—	—	—	—	—	1
Summe ...	9	—	11	3	3	2	—	2	30

6) Terminal für die Ärztedatei und Pflegepersonen.

7) Prozeßrechner für die Erstellung und Ausarbeitung von Analyseergebnissen.

⁸⁾ 1 Datenverarbeitungsanlage an der Technischen Universität Wien Gußhausstraße 27—29 und 1 Datenverarbeitungsanlage im neuen Institutsgebäude der Universität Wien.

⁹⁾ Von den 4 Textverarbeitungsanlagen sind 2 für die Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und -forschung in Wien, 1 für die Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung in Linz und 1 für die Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung in Innsbruck bestimmt.

¹⁰⁾ Die Anlage ist für Zwecke der Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und -forschung Wien bestimmt.

¹¹⁾ Die Anlage ist für die Einlaufstellen des Landesgerichtes für Strafsachen Wien und der Staatsanwaltschaft Wien bestimmt.

¹²⁾ Die für den Bereich des Heeres und der Heeresverwaltung eingesetzten Anlagen sind für folgende Arbeitsgebiete bestimmt: Ergänzungswesen, Materialversorgung, Dokumentationssystem, verschiedene Statistiken und Personalinformationssystem.

¹³⁾ Zusätzlich zu den Aufgaben der Finanzverwaltung werden Arbeiten für folgende Ressorts bzw. Bundesbetriebe durchgeführt:
 Bundesministerium für Bauten und Technik
 Bundesministerium für Justiz
 Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
 Bundesministerium für soziale Verwaltung
 Österreichischer Bundestheaterverband.

¹⁴⁾ Der EDV-Bedarf des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft wird zum größten Teil durch das auf Vereinsbasis arbeitende Land- und forstwirtschaftliche Rechenzentrum in Wien I erfüllt. Die Anlage dieses Rechenzentrums ist nicht im Systemisierungsplan enthalten.

¹⁵⁾ Die Anlage ist für Zwecke der Bundesversuchs- und Prüfungsanstalt für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte in Wieselburg bestimmt.

¹⁶⁾ Die Anlage ist für spezielle Zwecke der Forstlichen Bundesversuchsanstalt Wien-Schönbrunn bestimmt.

¹⁷⁾ Die Anlagen sind für spezielle Zwecke der Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Milchwirtschaft in Wolfpassing und der Bundeslehr- und Versuchsanstalt für alpenländische Milchwirtschaft in Rotholz bestimmt.

¹⁸⁾ Die Anlage ist für spezielle Zwecke der Sektion Oberösterreich der Forsttechnischen Abteilung für Wildbach- und Lawinenverbauung bestimmt.

¹⁹⁾ Graphische Datenverarbeitungssysteme.

²⁰⁾ Datenmeßplatz.

²¹⁾ Textverarbeitungsanlage(n).

²²⁾ Je zwei Anlagen sind für die Wetterfernmeldezentrale, die Flugfernmeldezentrale und die Flugverkehrskontrollzentrale bestimmt, die als Dualanlagen ausgebildet sind. Eine weitere Anlage, bestehend aus 37 Einzelsystemen, dient der Flugverkehrskontrollzentrale zur Luftraumüberwachung. Dieses Verbundsystem ist als Großanlage anzusehen. Die Voraussetzungen für eine Typisierung als Anlage der Type C sind jedoch nicht gegeben.

²³⁾ Die Datenverarbeitungsanlage ist für Zwecke des gesamten Unternehmensbereiches der Österreichischen Staatsdruckerei bestimmt.

²⁴⁾ Die Datenverarbeitungsanlage ist für Zwecke der Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste und ihrer nachgeordneten Dienststellen (Forstverwaltungen, Bauhöfe, Sägewerke und Waldbauhof) bestimmt.

²⁵⁾ Die Datenverarbeitungsanlagen bei der Rechenstelle Salzburg sind für Zwecke des Gesamtbereiches der Post- und Telegraphenverwaltung bestimmt.

²⁶⁾ Die Datenverarbeitungsanlage bei der Datenverarbeitungsstelle der Buchhaltung der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung ist für Zwecke des Gesamtbereiches der Post- und Telegraphenverwaltung bestimmt.

²⁷⁾ Datenverarbeitungsanlagen in 33 Bahnhöfen Österreichs, welche für den Verbundbetrieb über das bahneigene Datenübertragungs- und Fernschreibnetz mit der Zentralen Großrechenanlage in Wien zum Aufbau und Betrieb des Güterverkehr-Informationssystems (GIS) bestimmt sind.

²⁸⁾ Neben den in Fußnote ²⁷⁾ erwähnten Datenverarbeitungsanlagen ist hier eine Disketten-Konvertierstation und eine Programmieranlage für Kassenterminals enthalten.

²⁹⁾ Die zentrale Datenverarbeitungsanlage in Wien ist für universelle Anwendungen in den Unternehmensbereichen Transport, Technik und Verwaltung der ÖBB bestimmt.

III

III. Erläuterungen

zum Systemisierungsplan der Datenverarbeitungsanlagen des Bundes für das Jahr 1981

Allgemeines

An Hand des Systemisierungsplanes ist es möglich, die Voranschlagsbeträge „zu errechnen, sonst abzuschätzen, das tatsächliche Jahreserfordernis zu veranschlagen“ und den „tatsächlichen Bedarf“ nach diesen Ausgaben darzutun (Art. 6 P. VI und XV VEG).

Die der Veranschlagung zugrunde gelegte Anzahl der Datenverarbeitungsanlagen in den in den Jahren 1972 bis 1978 erstellten Systemisierungsplänen der Datenverarbeitungsanlagen des Bundes zeigt die folgende Übersicht:

	Type A (Kleinanlagen)		Type B (Mittel- und Großanlagen)		Type C (Sonderanlagen)		Datenverarbeitungsanlagen Summe
	bundeseigene	gemietete	bundeseigene	gemietete	bundeseigene	gemietete	
1972	8	—	8	8	2	15	41
1973	18	1	10	8	4	19	60
1974	23	—	12	7	4	21	67
1975	26	6	12	9	4	19	76
1976	39	6	13	12	4	20	94
1977	31	16	26	12	4	17	106
1978	47	21	33	14	7	15	137

Durch die technische Entwicklung wurde eine Neugestaltung des Systemisierungsplanes ab dem BVA 1979 notwendig, die neben der Schaffung der Type D (Sonderanlagen) zum Teil eine geänderte Zuordnung von Datenverarbeitungsanlagen zu den einzelnen Typen erforderte. Darüber hinaus sind Kleinanlagen, deren Wert gem. § 2 Abs. 4 des Allgemeinen Teiles unter 300 000 S liegt, nicht mehr systemisierungspflichtig. Dadurch ergibt sich ab dem Jahr 1979 eine eingeschränkte Vergleichbarkeit mit den in den Jahren 1972 bis 1978 der Systemisierung zugrunde gelegten Datenverarbeitungsanlagen.

Die teilweise unterschiedliche Systemisierung der Anlagen in den Jahren 1978 bzw. 1979 kann aus der Übersicht auf den Seiten IX—XI des Systemisierungsplanes der Datenverarbeitungsanlagen des Bundes für das Jahr 1979 ersehen werden.

	Type A (Kleinanlagen)		Type B (Mittelanlagen)		Type C (Großanlagen)		Type D (Sonderanlagen)		Datenverarbeitungsanlagen Summe
	bundeseigene	gemietete	bundeseigene	gemietete	bundeseigene	gemietete	bundeseigene	gemietete	
1979 ...	45	30	38	11	6	8	1	3	142
1980 ...	60	22	55	9	6	8	3	2	165
1981 ...	71	62	63	10	6	7	5	2	226

Die auf den Seiten IV und V abgedruckte, vom Bundeskanzleramt erstellte Übersicht gibt einen Überblick über die installierten elektronischen Datenverarbeitungsanlagen des Bundes zum Stichtag 1. Jänner 1980:

IV

Übersicht der EDVA je Ressort zum Stichtag 1. Jänner 1980*)

Ressort	Dienststelle	Hersteller	Type/Modell	Hauptspeicher-Kapazität
A. Hoheitsverwaltung				
BKA	ÖStZ	IBM	370/158	4.096 KB
BMBuT	Zentralleitung	2 Contraves	Coragraph II/B	20 KW
	BVFA Arsenal	DEC	PDP 8	12 KW
BMF	BRA	IBM	370/158 AP	4.096 KB
		IBM	370/158 MP	6.144 KB
		Honeywell Bull	GE 435	32 KW
BMGuU	BA f. Lebensmittelunters. u. -forschung, Wien	Honeywell Bull	61/40	36 KB
BMI	EDV-Zentrale	IBM	370/158	4.096 KB
		IBM	370/158	4.096 KB
BMLV	Kaufmänn. Zentralabteilung Buchhaltung Inform./EDV	IBM	3741	8 KB
		NCR	8230	64 KB
		IBM	370/158	4.096 KB
		IBM	3032	4.096 KB
	LRBS	ITEL	AS-5	2.048 KB
		7 DE	PDP 11/60	256 KW
		2 DE	VAX 11/780	1.024 K
		DE	PDP 11/34	64 K
		6 IBM	S/1	128 KB
		Stellungskommissionen		
BMLuF	BVPA Wieselburg	DE	PDP 11/40	32 KW
	FBVA	IBM	1130/2c	16 KW
	BLVA Wolfpassing	Philips	P 352/400	6.4 KW
	BLVA Rotholz	Philips	P 352/1000	16 KW
	WLV Sektion Linz	Burroughs	L 5112	0.8 KW
BMUuK	ÖSRZ	IBM	370/125	256 KB
	Techn. u. Gew. LA:			
	HTBLA Pinkafeld	DE	PDP 8	20 KW
	HTBLA St. Pölten	Siemens	4004	256 KB
	HTBLuVA Mödling	DE	PDP 8	16 KW
	HTBLA Wr. Neustadt	DE	PDP 8	20 KW
	HTBLA II Linz	DE	PDP 11	28 KW
	HTBLA Wels	DE	PDP 11	16 KW
	HTBLA Braunau/Inn	DCS	D 516/4	32 KB
	HTBLA Salzburg	DE	PDP 8	40 KW
	HTBLA Saalfelden	Data General	Nova 2/10	32 KW
	HTBLA Graz-Ortweinplatz	DE	PDP 8	16 KW
	HTBLA Kapfenberg	DE	PDP 11	20 KW
	HTBLA Wien IV	DE	PDP 11	16 KW
	HTBLA Wien X.	DE	PDP 8	16 KW
	HTBLuVA Wien XVII.	Hewlett P.	4845 P	64 KB
	TGM Wien XX	Siemens	7521	512 KB
	HAK u. BHS:			
	BHAK u. BHS Oberwart	DE	PDP 8	12 KW
	BHAK u. BHS Klagenfurt	Honeywell Bull	GE 58	10 K
	BHAK u. BHS Krems	DE	PDP 8	16 KW
	BHAK u. BHS Baden	Olivetti	P 6060	8 KW
	BHAK u. BHS Braunau	DCS	D 516/4	48 KB
	BHAK u. BHS Wels	IBM	S 34	64 KB
	BHAK u. BHS Salzburg	Data General	Nova 1230	24 KB
	BHAK u. BHS Freistadt	DE	PDP 11	16 KW
	BHAK u. BHS Bad Ischl	DE	PDP 8	8 KW
	BHAK u. BHS Vöcklabruck	IBM	S 1	64 KB
	BHAK u. BHS Rohrbach	IBM	5110	16 KB
	BHAK u. BHS Neumarkt	DE	PDP 11	32 KW
	BHAK u. BHS Zell/See	DE	PDP 11	20 KW
	BHAK u. BHS Tamsweg	DE	PDP 11	28 KW
	BHAK u. BHS Innsbruck	Scanips	Data Point	32 KB

*) Siehe die Ausführungen auf Seite III, letzter Absatz.

V

Ressort	Dienststelle	Hersteller	Type/Modell	Hauptspeicher-Kapazität	
BMV	BHAK u. BHS Wörgl	Scanips	RC Data 1100	16 KB	
	BHAK u. BHS Bregenz	Data General	Nova 4/C	64 KW	
	BHAK u. BHS Wien X	DE	PDP 11	32 KW	
	BAZ Wetterfernmeldezentrale	CDC	1784/05	32 KW	
		CDC	1784/05	32 KW	
	BAZ Flugfernmeldezentrale	CGCT	CT/21	12 KW	
		CGCT	CT/21	12 KW	
	BAZ Flugverkehrskontrollzentrale	CDC	1784/2	24 KW	
		CDC	1784/2	24 KW	
B. Betriebe					
PTV		IBM	3031	2.048 KB	
		IBM	370/145	1.024 KB	
		IBM	360/40	256 KB	
ÖBB		IBM	370/158	3.072 KB	
		Siemens	310 S	32 KW	
		21 IBM	S 7	28—36 KW	
		IBM	3033	4.096 KB	
		IBM	S/1	128 KB	
		Nixdorf	8820	64 KB	
		Nixdorf	8812	64 KB	
ÖBF		IBM	370/148	1.024 KB	
C. Wissenschaftlich-akademischer Bereich					
BMWF					
	Univ.-Rechn.-Verbund	IEZ	CDC	Cyber 74	96 KW
			CDC	Cyber 73	64 KW
	TU Wien	Prozeßr.	DE	PDP Sys. 20-11	242 KW
		Hybridr.	EAI	PACER 100	
				PACER 690	64 KW
				PACER 693	
		Geodäsier.	Philips	P 352	16 KW
		Atominst.	DE	PDP 11/45	144 KW
	Uni. Wien	Inst. f. med. Compw.	IBM	370/148	1.024 KB
		Prozeßrechenanl.	DE	PDP 15-11	88 KW
		Neuropharm.	Hewlett P.	2114 MX	32 KW
		Pharmakol.	DE	PDP 11/10	16 KW
		Anorg. Chemie	Hewlett P.	2114 A	12 KW
		Mineralogie	DE	PDP 8 L	4 KW
		Gerichtsmed.	DE	PDP 8 L	8 KW
		Analyt. Inst.	DE	PDP 15/10	8 KW
		Sternwarte	DE	PDP 12/11	56 KW
	Wirtschaftsuniversität Wien		IBM	1130/02 C	16 KW
	Uni. für Bodenkultur		CDC	Sys. 17	40 KW
	Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik		IBM	1130	16 KW
			CDC	171	64 KW
	TU Graz		Siemens	3003	16 KW
	Uni. Graz		DE	PDP 11T34	32 KW
	Montanuni. Leoben		Scanips	RC 8000	128 KW
	Uni. Linz		IBM	360/44	256 KB
			IBM	370/115	192 KB
	Uni. Innsbruck		CDC	3300	164 KB
			ZUSE	Z 23	
	Veterinärmedizinische Uni. Wien		DE	PDP 8/m	8 KW
	Uni. Bibl. Graz		Honeywell Bull	Sys. 6/43	128 KB
	Wiss. Bibliothekswesen		Honeywell Bull	Sys. 6/43	256 KB
	Universität für Bildungswissenschaften, Klagenfurt		Data 100	Mod. 76	

VI

Anzahl der EDVA: Stichtag 1. Jänner 1980, Systemisierungspläne 1980 und 1981

Vergleicht man die in der vorstehenden Übersicht angeführten Anlagen mit den in den Systemisierungsplänen des Bundes für die Jahre 1980 und 1981, ergibt sich folgendes Bild:

Oberstes Organ des Bundes	Bundesdienststelle	Anzahl der Anlagen (insgesamt)		
		1980 ¹⁾	1980 ²⁾	1981 ²⁾
A. Hoheitsverwaltung				
Bundeskanzleramt	Zentralleitung	—	—	1
	Österreichisches Statistisches Zentralamt.....	1	2	3
Bundesministerium für Inneres	EDV-Zentrale.....	1	1	1
Bundesministerium für Unterricht und Kunst	Österr. Schulrechenzentrum	1	1	1
	Technische und gewerbliche Lehranstalten:			
	Höhere technische Bundeslehranstalt Pinkafeld ...	1	1	1
	Höhere technische Lehranstalt Ferlach	—	1	1
	Höhere technische Lehranstalt Wolfsberg	—	1	1
	Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Mödling	1	1	1
	Höhere technische Bundeslehranstalt Wiener Neustadt	1	1	1
	Höhere technische Bundeslehranstalt St. Pölten ..	1	1	1
	Höhere technische Lehranstalt Hollabrunn	—	1	1
	Höhere technische Lehranstalt Waidhofen/Ybbs ..	—	—	1
	Höhere technische Bundeslehranstalt Linz II	1	1	1
	Höhere technische Bundeslehranstalt Braunau/Inn ..	1	1	1
	Höhere technische Bundeslehranstalt Steyr	—	1	1
	Höhere technische Bundeslehranstalt Wels	1	1	1
	Höhere technische Lehranstalt Hallein	—	—	1
	Höhere technische Bundeslehranstalt Saalfelden ..	1	1	1
	Höhere technische Bundeslehranstalt Salzburg ...	1	1	1
	Höhere technische Bundeslehranstalt Graz-Ortweinplatz	1	1	1
	Höhere technische Bundeslehranstalt Kapfenberg ..	1	1	1
	Höhere technische Bundeslehranstalt Fulpmes ...	—	1	1
	Höhere technische Bundeslehranstalt Wien IV ...	1	1	1
	Höhere technische Bundeslehranstalt Wien X ...	1	1	1
	Höhere Bundes-Lehr- und Versuchsanstalt für chemische Industrie Wien XVII.....	1	1	1
	Technologisches Gewerbemuseum Wien XX.....	1	1	1
	Bundeshandelsakademien und Bundeshandelschulen:			
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Oberwart	1	1	1
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Oberpullendorf	—	1	1
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Klagenfurt	1	1	1
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Villach	—	1	1
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Spittal/Drau	—	1	1
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Völkermarkt	—	1	1
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Feldkirchen	—	1	1
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Althofen	—	1	1
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Baden	1	1	1
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Krems an der Donau	1	1	1
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Wiener Neustadt	—	1	1
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Waidhofen/Ybbs	—	1	1

¹⁾ Laut Übersicht des Bundeskanzleramtes.

²⁾ Laut Systemisierungspläne.

VII

Oberstes Organ des Bundes	Bundesdienststelle	Anzahl der Anlagen (insgesamt)			
		1980 ¹⁾	1980 ²⁾	1981 ²⁾	
Bundesministerium für Unterricht und Kunst (Fortsetzung)	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Bruck/Leitha	—	1	1	
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Neunkirchen	—	1	1	
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Bad Ischl	1	1	1	
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Braunau am Inn	1	1	1	
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Freistadt	1	1	1	
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Gmunden	—	1	1	
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Traun	—	1	1	
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Perg	—	1	1	
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Ried/Innkreis	—	1	1	
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Rohrbach	1	1	1	
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Vöcklabruck	1	1	1	
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule I und II Wels	1	1	1	
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Steyr	—	1	1	
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule I + II Salzburg	1	1	1	
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Tamsweg	1	1	1	
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Zell/See	1	1	1	
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Neumarkt	1	1	1	
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Innsbruck	1	1	1	
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Wörgl	1	1	1	
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Bregenz	1	1	1	
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Wien X	1	1	1	
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Wien XII	—	1	1	
	Bundesministerium für Gesundheit u. Umweltschutz	Bundesministerium für Gesundheit und Umwelt- schutz (Zentralleitung einschließlich Vorsorge- medizin und Strahlenschutz)	—	—	3
		Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und -forschung Wien	1	1	3
		Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung Linz Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung Inns- bruck	—	—	1
	Bundesministerium für Justiz	Landesgericht für Strafsachen Wien und Staats- anwaltschaft Wien	—	1	2
Zentralleitung		—	—	2	
Handelsgericht Wien		—	—	2	
Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien		—	—	1	
Bundesministerium für Landesverteidigung	Zentralleitung	—	—	9	
	Bundesministerium für Landesverteidigung (In- formatikabteilung)	21	24	36	
Bundesministerium für Finanzen	Zentralleitung	—	—	1	
	Bundesrechenamt (Zentralbesoldungsamt)	3	4	4	

¹⁾ Laut Übersicht des Bundeskanzleramtes.

²⁾ Laut Systemisierungspläne.

VIII

Oberstes Organ des Bundes	Bundesdienststelle	Anzahl der Anlagen (insgesamt)		
		1980 ¹⁾	1980 ²⁾	1981 ²⁾
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft	Landwirtschaftliche Bundesversuchsanstalten	1	1	1
	Forstliche Bundesversuchsanstalt	1	1	1
	Bundeslehr- und Versuchsanstalten für Milchwirtschaft	2	2	2
	Wildbach- und Lawinenverbauungsdienst	1	1	1
	Österreichisches Patentamt	—	—	1
Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie	—	—	—	
Bundesministerium für Bauten und Technik	Bundesministerium für Bauten und Technik (Zentralleitung)	2	3	3
	Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal	1	1	1
	Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen	—	—	1
Bundesministerium für Verkehr	Bundesamt für Zivilluftfahrt (Wetterfernmeldezentrale)	2	2	2
	Bundesamt für Zivilluftfahrt (Flugfernmeldezentrale)	2	2	2
	Bundesamt für Zivilluftfahrt (Flugverkehrskontrollzentrale)	2	3	3
	Bundesamt für Zivilluftfahrt	—	—	1
	Summe A	75	104	146
B. Betriebe				
Österreichische Staatsdruckerei	Österreichische Staatsdruckerei	—	1	1
Österreichische Bundesforste	Österreichische Bundesforste	1	1	1
Post- u. Telegraphenverwaltung	Post- und Telegraphenverwaltung	3	1	12
Österreichische Bundesbahnen	Österreichische Bundesbahnen	27	29	36
Summe B				
		31	32	50
C. Wissenschaftlich-akademischer Bereich				
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung	Interuniversitäres EDV-Zentrum, Universitätsrechnerverbund Wien	2	2	2
	EDV-Zentrum der Technischen Universität Wien:			
	Prozeßrechenanlage	1	1	1
	Hybridrechenanlage	1	1	1
	Geodäsierrechenanlage	1	1	1
	Rechenanlage am Atominstitut	1	1	1
	EDV-Zentrum der Universität Wien:			
	Rechenanlage am Institut für medizinische Computerwissenschaften	1	1	1
	Prozeßrechenanlage der Physikalischen Institute	1	1	1
	Rechenanlage am Institut für Neuropharmakologie	1	1	1
	Rechenanlage am Institut für Pharmakologie	1	1	1
	Rechenanlage am Institut für Anorganische Chemie	1	1	1
	Rechenanlage am Institut für Mineralogie und Kristallographie	1	1	1
	Rechenanlage am Gerichtsmedizinischen Institut	1	1	1
	Rechenanlage am Institut für Analytische Chemie	1	1	1
	Rechenanlage der Sternwarte und des Leopold- Figl-Observatoriums	1	1	1
	EDV-Zentrum der Wirtschaftsuniversität Wien	1	1	1
	EDV-Zentrum der Universität für Bodenkultur Wien			
	Rechenanlage der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik	2	2	2
	EDV-Zentrum der Montanuniversität Leoben	1	1	1
Technische Universität Graz, Rechenanlage am Institut für Elektromagnetische Energieumwandlung	1	1	1	

1) Laut Übersicht des Bundeskanzleramtes.

2) Laut Systemisierungspläne.

IX

Oberstes Organ des Bundes	Bundesdienststelle	Anzahl der Anlagen (insgesamt)		
		1980 ¹⁾	1980 ²⁾	1981 ²⁾
	EDV-Zentrum der Universität Graz	1	1	1
	Rechenanlage der Universitätsbibliothek Graz	1	1	1
	EDV-Zentrum der Universität Linz	2	2	2
	EDV-Zentrum der Universität Innsbruck	2	2	2
	EDV-Zentrum der Veterinärmedizinischen Uni- versität Wien	1	1	1
	EDV-Zentrum der Universität Klagenfurt	1	—	1
	Wissenschaftliches Bibliothekswesen	1	1	1
	Summe C...	30	29	30
	Summe A bis C...	136	165	226

¹⁾ Laut Übersicht des Bundeskanzleramtes.

²⁾ Laut Systemisierungspläne.

Zu 460 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XV. GP

Anlage III zum Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1981

Stellenplan

für das Jahr 1981



Wien 1981
Österreichische Staatsdruckerei

I. Allgemeiner Teil

1. Gliederung des Stellenplanes

(1) Der Stellenplan enthält das Planstellenverzeichnis des Bundes und eine Aufstellung über die Planstellen der Österreichischen Bundesbahnen sowie der jugendlichen Bediensteten.

(2) Im Planstellenverzeichnis des Bundes werden die Bundesbediensteten getrennt nach Beamten sowie nach Vertragsbediensteten der Kategorien A und B ausgewiesen. Unter Planstellen für Vertragsbedienstete der Kategorie A sind solche für ganzjährig vollbeschäftigte und der Kategorie B solche für saison- oder teilbeschäftigte Vertragsbedienstete zu verstehen. Für Vertragsbedienstete der Kategorie B sind die Planstellen mit der auf ganzjährig vollbeschäftigte Vertragsbedienstete, umgerechneten Zahl festgesetzt. Vertragslehrer der Kategorie A sowie Vertragsassistenten der Kategorie A sind den Vertragsbediensteten der Kategorie B zugeordnet. Auf Rechnung einer Planstelle für Vertragsbedienstete der Kategorie B sowie einer solcherart den Vertragsbediensteten der Kategorie B zugeordneten Planstelle für Vertragslehrer oder Vertragsassistenten können mehrere saison- oder teilbeschäftigte Vertragsbedienstete der gleichen Entlohnungsgruppe mit der Einschränkung aufgenommen werden, daß die für die Planstelle vorgesehene Gesamtjahresarbeitsleistung nicht überschritten wird.

(3) Unter Planstellen für jugendliche Bedienstete sind Planstellen der Kategorie A für Lehrlinge sowie für sonstige Vertragsbedienstete zu verstehen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

2. Besetzung von Planstellen über den im Planstellenverzeichnis festgesetzten Stand

(1) Ist keine im Stellenplan vorgesehene Planstelle frei und kann auch keine andere Planstelle im Sinne des Punktes 3 gebunden werden, so können Vertragsbedienstete, soweit nicht Abs. 3 bis 6 anders bestimmt, mit Zustimmung der Bundesregierung aufgenommen werden. Der Antrag ist vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen zu stellen.

(2) Durch die Bestimmungen des Abs. 1 werden die Bestimmungen über die Überschreitung von Ausgabenansätzen nicht berührt.

(3) Die dem Präsidenten des Nationalrates gemäß Art. 30 Abs. 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes und die dem Vorsitzenden der Volksanwaltschaft gemäß § 8 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 24. Feber 1977 über die Volksanwaltschaft, BGBl. Nr. 121, zustehenden Rechte auf dem Gebiet der Diensthöhe über die Beamten und Angestellten der Parlamentsdirektion bzw. der Volksanwaltschaft bleiben unberührt.

(4) Für einen Beamten der Verwendungsgruppen D, E, P3, P4 und P5 sowie für einen Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas I, Entlohnungsgruppe d und e sowie des Entlohnungsschemas II, Entlohnungsgruppe p3, p4 und p5, der an der Dienstleistung verhindert ist, kann bei dringendem Bedarf als Ersatz ein Vertragsbediensteter der gleichen Entlohnungsgruppe der Kategorie B aufgenommen werden.

(5) Für einen Bundesbediensteten, der

a) als Mitglied eines Organs der Gesetzgebung, als Organ der Volksanwaltschaft oder als Oberstes Organ der Vollziehung vom Dienst freigestellt ist,

b) als Mitglied des Verfassungsgerichtshofes außer Dienst gestellt ist,

c) zur Dienstleistung bei einer internationalen Organisation oder sonstigen internationalen Einrichtung sich im Urlaub gegen Entfall der Bezüge befindet,

d) zu einer Dienstleistung im Rahmen einer internationalen Organisation oder sonstigen internationalen Einrichtung,

e) zu einer Dienstleistung im Sinne des Bundesgesetzes vom 14. Juli 1965, BGBl. Nr. 233, oder im Rahmen einer Übernahme einer Schutzmachtfunktion durch die Republik Österreich herangezogen wird,

f) ordentlichen Präsenzdienst gemäß § 27 Abs. 2 des Wehrgesetzes 1978, BGBl. Nr. 150, bzw. außerordentlichen Präsenzdienst gemäß § 27 Abs. 3 Ziffer 1 bis 4 und 6 des Wehrgesetzes 1978, BGBl. Nr. 150, leistet,

g) Zivildienst leistet,

h) zu Lasten einer freien Planstelle zur Dienstleistung in einem anderen Personalstand einberufen wird,

i) sich in einem Karenzurlaub befindet,

kann für die Dauer der Dienstfreistellung, der Außerdienststellung, der Dienstleistung, des Karenzurlaubes, des Präsenzdienstes, des Zivildienstes oder der Heranziehung nach lit. d und e unter Bindung seiner Planstelle ein Vertragsbediensteter aufgenommen werden. Punkt 3 Abs. 5 und 6 gilt sinngemäß. Unter der gleichen Voraussetzung kann für einen Richter, Staatsanwalt oder Richteramtsanwärter ein Richteramtsanwärter, für einen Berufsoffizier, einen Beamten in UO-Funktion oder für einen zeitverpflichteten Soldaten ein zeitverpflichteter Soldat aufgenommen werden.

(6) Für eine Vertragsbedienstete, die gemäß §§ 3 und 5 des Mutterschutzgesetzes, BGBl. Nr. 76/1957, nicht beschäftigt werden darf, kann für die Dauer des Beschäftigungsverbotes unter Bindung ihrer Planstelle ein Vertragsbediensteter aufgenommen werden. Punkt 3 Abs. 5 und 6 gilt sinngemäß.

(7) Werden in einem Planstellenbereich Arbeitsplätze für Behinderte vorgesehen, kann der Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen für die Besetzung dieser Arbeitsplätze Planstellen zuweisen. Hiefür stehen 30 Planstellen zusätzlich zur Verfügung. Die Bestimmungen über die Überschreitung von Ausgabensätzen werden hiedurch nicht berührt.

3. Bindung von Planstellen

(1) Innerhalb desselben finanzgesetzlichen Ansatzes können freie Planstellen der Verwendungsgruppen A, B, C, D, P 1, P 2, P 3, P 4, L 1, L 2, W 1, W 2, H 1, H 2 und H 3 mit Bundesbeamten der nächstniedrigeren Verwendungsgruppe oder in der gleichen Verwendungsgruppe mit Bundesbeamten einer niedrigeren Dienstklasse (Dienststufe) besetzt werden. Ferner können freie Planstellen für Vertragsbedienstete der Entlohnungsschemen I, I L, II und II L mit Vertragsbediensteten einer niedrigeren Entlohnungsgruppe des betreffenden Entlohnungsschemas besetzt werden.

(2) Freie Planstellen der Verwendungsgruppen D und E können mit Bundesbeamten der Verwendungsgruppen P 4 und P 5 besetzt werden.

(3) Freie Planstellen für Richter können im selben Planstellenbereich mit Richtern derselben Gehaltsgruppe ohne Verwendungszulagenanspruch, mit Richtern einer niedrigeren Gehaltsgruppe ohne Verwendungszulagenanspruch oder mit Richteramtswärtern besetzt werden. Dies gilt auch für Staatsanwälte.

(4) Freie Planstellen für ordentliche Hochschulprofessoren können mit ao. Hochschulprofessoren besetzt werden.

(5) Freie Planstellen für Bundesbeamte der Allgemeinen Verwaltung, für Bundesbeamte in handwerklicher Verwendung, Universitäts(Hochschul)lehrer, Lehrer, Wachebeamte und Berufsoffiziere können zur Vorsehung gleichartiger oder niedrigerer Dienste mit Vertragsbediensteten der Kategorie A besetzt werden.

(6) Freie Planstellen für Bundesbeamte und Vertragsbedienstete können mit jugendlichen Bediensteten besetzt werden.

(7) Wird ein nicht im Bundesdienst stehender Bediensteter in einem Planstellenbereich des Bundes verwendet und trägt der Bund, ohne hiezu gesetzlich verpflichtet zu sein, die Personalkosten, so ist für die Dauer der Verwendung eine der dienstrechtlichen Stellung des Bediensteten entsprechende freie Planstelle zu binden.

(8) Wird in einem Planstellenbereich mit einem Bundesbediensteten oder einer anderen Person ein Werkvertrag abgeschlossen, der eine geistige Arbeitsleistung zum Gegenstand hat und einen Auftrag beinhaltet, der eine Reihe von Leistungen umfaßt, deren Anzahl von vornherein nicht feststeht und deren Erfüllung einen längeren Zeitraum erfordert, ist für die Dauer des Werkvertrages eine der Wertigkeit der für das Werk aufgewendeten Arbeitsleistung entsprechende freie

Planstelle zu binden, wenn durch den Werkvertrag die Arbeitskraft des Werkunternehmers zur Gänze in Anspruch genommen wird. Wird durch den Werkvertrag die Arbeitskraft des Werkunternehmers nur zu einem Teil in Anspruch genommen, ist eine entsprechende freie Planstelle eines Vertragsbediensteten der Kategorie B zu binden.

4. Umwandlung von Planstellen

(1) Eine freie Planstelle kann vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen in eine Planstelle der gleichen oder einer niedrigeren Dienstklasse (Dienststufe) einer niedrigeren Verwendungsgruppe desselben finanzgesetzlichen Ansatzes umgewandelt werden.

(2) Der Bundeskanzler kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen im Falle einer Änderung der Planstellenorganisation den Stellenplan den Organisationsänderungen anpassen.

5. Personalreserve

(1) Die Personalreserve enthält Planstellen, die vom Bundeskanzler einzelnen Planstellenbereichen über den im Planstellenverzeichnis festgesetzten Stand an gleichen Planstellen zugewiesen werden können. Für jede derart über den Stand in einer höheren Dienstklasse (Dienststufe) besetzte Planstelle hat eine Planstelle einer niedrigeren Dienstklasse (Dienststufe) in der gleichen Verwendungsgruppe des Planstellenbereiches unbesetzt zu bleiben.

(2) Eine in einem Planstellenbereich frei werdende Planstelle einer Dienstklasse (Dienststufe), für die aus der Personalreserve eine Planstelle zugewiesen ist, gilt als Planstelle der Personalreserve, solange in dieser Dienstklasse (Dienststufe) in der gleichen Verwendungsgruppe der tatsächliche Stand den systemisierten Stand im Planstellenverzeichnis übersteigt.

(3) Die Zahl der Planstellen in der Personalreserve erhöht sich um die Zahl der Planstellen, die durch ein vom Dienst freigestelltes Mitglied eines Organs der Gesetzgebung oder der Volksanwaltschaft, ein vom Dienst freigestelltes Oberstes Organ der Vollziehung oder ein außer Dienst gestelltes Mitglied des Verfassungsgerichtshofes oder mit einem Bundesbediensteten besetzt sind, der zur Dienstleistung bei einer internationalen Organisation oder sonstigen internationalen Einrichtungen einen Karenzurlaub erhalten hat. Hat ein vom Dienst freigestelltes Mitglied eines Organs der Gesetzgebung oder der Volksanwaltschaft, ein vom Dienst freigestelltes Oberstes Organ der Vollziehung oder ein außer Dienst gestelltes Mitglied des Verfassungsgerichtshofes oder ein zur Dienstleistung bei einer internationalen Organisation oder sonstigen internationalen Einrichtung beurlaubter Bundesbediensteter seinen Dienst als Beamter wiederaufgenommen oder seine Funktion beendet, so entfällt diese Erhöhung in dem Zeitpunkt, in dem im betreffenden Planstellenbereich eine Planstelle der gleichen Art frei wird.

223

II. Planstellen

A. Planstellen

für die Bundesbediensteten der unmittelbaren Bundesverwaltung

Oberste Organe

Präsidentschaftskanzlei

0100

Allgemeine Verwaltung und handwerklicher Dienst

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D						
	IX	VIII	VII	V	IV						
A.....	1/1	2				4	7	1		1	8
B.....						7	7		1	1	8
C.....				1/3		15	16				16
D.....					3	8	11	2		2	13
P 3.....						6	6	2		2	8
P 4.....								4		4	4
Summe...	1/1	2		1/3	3	40	47	9	1	10	57

Bundesgesetzgebung (Parlamentsdirektion)

0210

Allgemeine Verwaltung und handwerklicher Dienst

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D						
	IX	VIII	VII	V	IV						
A.....	1	12/1				24	37 ¹⁾		2	2	39
B.....			5			14	19				19
C.....				5		16	21				21
D.....					4	32	36 ¹⁾	6 ²⁾		7	43
E.....						24	24 ¹⁾				24
P 1.....						2	2				2
P 2.....						8	8				8
P 3.....						12	12				12
P 4.....						6	6	8		8	14
P 5.....						7	7	11		11	18
Summe...	1	12/1	5	5	4	145	172	26	2	28	200

¹⁾ Davon gemäß Artikel 30 Absatz 5 B-VG 5A, 2D, 1E den parlamentarischen Klub zugewiesen, sowie 2A gemäß § 17 bzw. § 19 B-VG dienstfreigestellt.
²⁾ Dazu für die Zeit des vorübergehenden Bedarfes 1 Planstelle.

224

Verfassungsgerichtshof

0300

Allgemeine Verwaltung und handwerklicher Dienst

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D						
	IX	VIII	VII	V	IV						
A						10	10	3		3	13
B						1	1				1
C						6	6	4		4	10
D					-/1	2	2	4		4	6
P 3						1	1	1		1	2
P 5								4		4	4
Summe...					-/1	20	20	16		16	36

Verwaltungsgerichtshof

0400

a) Richter

	Präsident	Vizepräsident	Senatspräsident	Hofrat	Summe Beamte	Summe gesamt
Richter	1	1	9	36	47	47
Summe a)...	1	1	9	36	47	47

b) Allgemeine Verwaltung und handwerklicher Dienst

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D						
	IX	VIII	VII	V	IV						
A		2				5	7	3		3	10
B			1			1	2	1		1	3
C				4/1		7	11	2		2	13
D					1	3	4	18		18	22
E						4	4	2		2	6
P 2						1	1				1
P 3						2	2	2		2	4
P 5								7		7	7
Summe b)...		2	1	4/1	1	24	31	35		35	66

Summe a) und b)...

78

35

113

225

Volksanwaltschaft

0500

Allgemeine Verwaltung

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D						
	IX	VIII	VII	V	IV						
A	-/1	1				6	7				7
B			-/1			5	5				5
C						5	5	2		2	7
D						2	2	4		4	6
Summe...	-/1	1	-/1			18	19	6		6	25

Rechnungshof

0600

Allgemeine Verwaltung und handwerklicher Dienst

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D						
	IX	VIII	VII	V	IV						
A	3	28/8				78	109	1		1	110
B			20/10			62	82				82
C				1/10		23	24	2		2	26
D					3	12	15	10		10	25
E						6	6	1		1	7
P 1						1	1				1
P 3						2	2				2
P 4								1		1	1
P 5						2	2	7		7	9
Summe...	3	28/8	20/10	1/10	3	186	241	22		22	263

226

Innenverwaltung**Bundeskanzleramt****1. Zentralleitung**

1000

Allgemeine Verwaltung und handwerklicher Dienst

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D						
	IX	VIII	VII	V	IV						
A	5	38/1				105	148	19		19	167
B			8/19			123	131	16	1	17	148
C				2/9		56	58	45	1	46	104
D					1/2	38	39	86	2	88	127
E						30	30	10		10	40
P 1						2	2				2
P 2						5	5				5
P 3						17	17	17		17	34
P 4						6	6	11		11	17
P 5								38	2	40	40
Summe 1...	5	38/1	8/19	2/9	1/2	382	436	242	6	248	684

2. Verwaltungsakademie

1001

Allgemeine Verwaltung

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D						
	IX	VIII	VII	V	IV						
A		1				5	6	3		3	9
B						3	3				3
C						3	3	1		1	4
D						1	1	5		5	6
P 3						1	1				1
Summe 2...		1				13	14	9		9	23

227

Bundeskanzleramt

3. Staatsarchiv und Archivamt

1010

Allgemeine Verwaltung und hand-
werklicher Dienst

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D						
	IX	VIII	VII	V	IV						
A		7				16	23	3		3	26
B			3			14	17	4		4	21
C				4		16	20	7		7	27
D					2/1	11	13	15	1	16	29
E								1		1	1
P 2						3	3	1		1	4
P 3						2	2	3		3	5
P 4						1	1	7		7	8
P 5								7		7	7
Summe 3...		7	3	4	2/1	63	79	48	1	49	128

4. Statistisches Zentralamt

1020

Allgemeine Verwaltung und hand-
werklicher Dienst

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D						
	IX	VIII	VII	V	IV						
A	1	8				51	60	15		15	75
B			24			116	140	97	1	98	238
C				20		84	104	231		231	335
D					3	21	24	451	15	466	490
E						15	15	12		12	27
P 3						5	5	5		5	10
P 4						6	6	32		32	38
P 5								20	3	23	23
Summe 4...	1	8	24	20	3	298	354	863	19	882	1.236

Gesamtsumme 1 bis 4...

883

1.188

2.071

228

Bundesministerium für Inneres

1. Zentralleitung

1100

Allgemeine Verwaltung und hand-
werklicher Dienst

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D						
	IX	VIII	VII	V	IV						
A	2/2	29/25				73	104	7		7	111
B			3/74			220	223	13		13	236
C				1/32		156	157	56		56	213
D					-/10	123	123	102	2	104	227
E						12	12	7		7	19
P 1						2	2				2
P 2						5	5	2		2	7
P 3						28	28	12		12	40
P 4						8	8	19		19	27
P 5						6	6	37		37	43
Summe 1...	2/2	29/25	3/74	1/32	-/10	633	668	255	2	257	925

2. Bundespolizei

1130

a) Allgemeine Verwaltung und hand-
werklicher Dienst

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D						
	IX	VIII	VII	V	IV						
A	1	46/23				337	384	18	3	21	405
B			11/31			324	335	11		11	346
C				9/21		459	468	26		26	494
D					-/39	385	385	668	10	678	1.063
E						96	96				96
P 1						6	6	5		5	11
P 2						50	50	25		25	75
P 3						45	45	33		33	78
P 4						20	20	16	1	17	37
P 5								417	77	494	494
Summe 2 a...	1	46/23	11/31	9/21	-/39	1.722	1.789	1.219	91	1.310	3.099

Bundesministerium für Inneres

b) Sicherheitswachdienst	Dienstklasse/Dienststufe							übrige Beamte	Summe Beamte		Summe gesamt
	VIII	VII	VI	V (3)	IV (3)	IV-I (2)	IV-I (1)				
Verwendungsgruppe:											
W 1	-/1	20/17	54/10					123	197		197
W 2				225	97/1	1.202	1.676 ¹⁾	3.667	6.867		6.867
W 3								2.946 ²⁾	2.946		2.946
Summe 2 b...	-/1	20/17	54/10	225	97/1	1.202	1.676	6.736	10.010		10.010

Auf Rechnung freier Planstellen können

¹⁾ 30 Vertragsbedienstete A Entlohnungsschema I Entlohnungsgruppe c

²⁾ 200 Vertragsbedienstete A Entlohnungsschema I Entlohnungsgruppe d und 150 Vertragsbedienstete A Entlohnungsschema II aufgenommen werden.

c) Kriminaldienst	Dienstklasse/Dienststufe							übrige Beamte	Summe Beamte		Summe gesamt
	VII	VI	V (3)	IV (3)	IV-I (2)	IV-I (1)					
Verwendungsgruppe:											
W 1	9/6	45						54	108		108
W 2			93	24/7	771	1.315			2.203		2.203
Summe 2 c...	9/6	45	93	24/7	771	1.315		54	2.311		2.311

Summe 2 a, 2 b und 2 c...

14.110

1.310 15.420

230

Bundesministerium für Inneres

3. Bundesgendarmerie

1140

a) Allgemeine Verwaltung und handwerklicher Dienst

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D						
	IX	VIII	VII	V	IV						
A		2					2				2
B						1	1				1
C						16	16	1		1	17
D					-2	17	17	22		22	39
E						6	6				6
P 1						1	1	5		5	6
P 2						6	6	13		13	19
P 3						15	15	31	1	32	47
P 4						5	5	55	4	59	64
P 5								180	404	584	584
I Bedienstete nach anderen Rechtsvorschriften									5	5	5
II Bedienstete nach anderen Rechtsvorschriften									55	55	55
Summe 3 a...		2			-2	67	69	307	469	776	845

b) Gendarmeriedienst

Verwendungsgruppe	Dienstklasse/Dienststufe							übrige Beamte	Summe Beamte	Summe gesamt
	VIII	VII	VI	V (3)	IV (3)	IV-I (2)	IV-I (1)			
W 1	2/3	27/15	60/19					133	222	222
W 2				224/7	187/64	1.447/216	3.719	4.319	9.896	9.896
W 3								¹⁾ 1.195	1.195	1.195
Summe 3 b...	2/3	27/15	60/19	224/7	187/64	1.447/216	3.719	5.647	11.313	11.313

Auf Rechnung freier Planstellen können

¹⁾ 35 Vertragsbedienstete A Entlohnungsschema I Entlohnungsgruppe d und 25 Vertragsbedienstete A Entlohnungsschema II aufgenommen werden.

Summe 3 a und 3 b...

11.382

776

12.158

Bundesministerium für Inneres

4. Besondere Einrichtungen

1150

a) Allgemeine Verwaltung und handwerklicher Dienst

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D						
	IX	VIII	VII	V	IV						
A							7		7	7	
B							25		25	25	
C							36		36	36	
D							17		17	17	
P 1							1		1	1	
P 2							5		5	5	
P 3							22		22	22	
P 4							34		34	34	
P 5							36		36	36	
Summe 4 a...							183 ¹⁾		183	183	

¹⁾ An Stelle von 7 Vertragsbediensteten A Entlohnungsschema II können 1 Vertragsbediensteter B Entlohnungsschema I und 6 Vertragsbedienstete B Entlohnungsschema II aufgenommen werden.

b) Vertragslehrer

Verwendungsgruppe	Direktor	Direktorstellvertreter	Lehrer	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
I L/I 2					1		1	1
Summe 4 b..					1		1	1

Summe 4 a und 4 b...

	184		184	184
--	-----	--	-----	-----

Gesamtsumme 1 bis 4...

26.160

2.527	28.687
-------	--------

232

Bundesministerium für Unterricht und Kunst

1. Zentralleitung

1200

Allgemeine Verwaltung und handwerklicher Dienst

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D						
	IX	VIII	VII	V	IV						
A	4/1	50/5				80	134				134
B			19			63	82	17		17	99
C				3		29	32	38		38	70
D					5	16	21	106	6	112	133
E						16	16	10		10	26
P 1						1	1				1
P 2						1	1				1
P 3						10	10	3		3	13
P 4						3	3	9		9	12
P 5						2	2	3		3	5
Summe 1 ...	4/1	50/5	19	3	5	221	302	186	6	192	494

2. Bundesheime und Sporteinrichtungen

1240

a) Bundeslehrer

Verwendungsgruppe	Direktor	Lehrer	Summe Beamte	VBA	VBB	Summe VB	Summe gesamt
L 1		4	4				4
L 2		1	1				1
I L/12				4		4	4
Summe 2 a ...		5	5	4		4	9

Bundesministerium für Unterricht und Kunst

b) Allgemeine Verwaltung und handwerklicher Dienst	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D						
	IX	VIII	VII	V	IV						
Verwendungsgruppe											
A						5	5	2		2	7
B			-/2			14	14	23	21	44	58
C						5	5	28	1	29	34
D						3	3	14		14	17
P 2						3	3	18		18	21
P 3						5	5	36	3	39	44
P 4						6	6	105	25	130	136
P 5								1		1	1
Summe 2 b...			-/2			41	41	227	50	277	318

Summe 2 a und 2 b...

46

281 327

3. Sonstige Einrichtungen für Jugenderziehung

1242

a) Bundeslehrer

Verwendungsgruppe	Direktor	Lehrer	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
L 1		6	6				6
L 2		2	2				2
Summe 3 a...		8	8				8

Bundesministerium für Unterricht und Kunst

b) Allgemeine Verwaltung und handwerklicher Dienst

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse				übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A	B	C	D						
	IX	VIII	VII	V						
A					1	1				1
B					10	10	16		16	26
C							1		1	1
E					1	1	2		2	3
P 4							1		1	1
Summe 3 b...					12	12	20		20	32
Summe 3 a und 3 b...						20			20	40

4. Schulaufsichtsbehörden

1260

a) Beamte des Schulaufsichtsdienstes

Verwendungsgruppe	S 1	S 2	Summe Beamte	Summe gesamt
Landesschulinspektor	71		71	71
Bezirks- bzw. Berufsschulinspektor		150	150	150
Summe 4 a ...	71	150	221	221

b) Bundeslehrer

Verwendungsgruppe	Direktor	Lehrer	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
L 1		52	52				52
L 2		20	20				20
Summe 4 b ...		72	72				72

c) Allgemeine Verwaltung und handwerklicher Dienst

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse				übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A	B	C	D						
	IX	VIII	VII	V						
A		9			56	65		3	3	68
B			1/9		250	251	114	2	116	367
C				-/3	114	114	44	5	49	163
D					68	68	153	15	168	236
E					13	13	9		9	22
P 2					2	2	1		1	3

Bundesministerium für Unterricht und Kunst

b) Allgemeine Verwaltung und handwerklicher Dienst

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D						
	IX	VIII	VII	V	IV						
P 3						1	1				1
P 4						5	5	7	1	8	13
P 5								8	6	14	14
I Bedienstete nach anderen Rechtsvorschriften									5	5	5
Summe 4 c...		9	1/9	-3	-2	509	519	336	37	373	892

Summe 4 a, 4 b und 4 c...

812

373 1.185

5. Schulpsychologie — Bildungsberatung

1261

Allgemeine Verwaltung

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D						
	IX	VIII	VII	V	IV						
A		-6				102	102 ¹⁾	2		2	104
B						4	4	7		7	11
C						1	1	8	5	13	14
D						1	1	2	12	14	15
E								1		1	1
Summe 5...		-6				108	108	20	17	37	145

1) Auf Rechnung von freien Planstellen können 50 Bundeslehrer ernannt werden.

6. Bundesstaatliche Einrichtungen der Erwachsenenbildung

1262

a) Bundeslehrer

Verwendungsgruppe	Direktor	Lehrer	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
L 1	1	11	12				12
L 2		1	1				1
Summe 6 a...	1	12	13				13

2 Stellenplan 1981

236

Bundesministerium für Unterricht und Kunst

b) Allgemeine Verwaltung und handwerklicher Dienst	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D						
	IX	VIII	VII	V	IV						
Verwendungsgruppe											
A						12	12	3		3	15
B						3	3	9	2	11	14
C						3	3	12	1	13	16
D								12	2	14	14
E						1	1				1
P 2								2		2	2
P 3								2		2	2
P 4						1	1	6	1	7	8
P 5									3	3	3
Summe 6 b...						20	20	46	9	55	75

Summe 6 a und 6 b...

33

55

88

7. Allgemeinbildende Höhere Schulen
1270

a) Bundeslehrer

Verwendungsgruppe	Direktor	Er- ziehungs- leiter	Lehrer	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
L 1	306	1	9.855	10.162				10.162
L 2			232	232				232
L 3			28	28				28
I L/l 1					95	957	1.052	1.052
I L/l 2					59	10	69	69
I L/l 3					16		16	16
II L/l 1						6	6	6
II L/l 2						2	2	2
II L/l 3						1	1	1
Summe 7 a...	306	1	10.115	10.422	170	976	1.146	11.568

Bundesministerium für Unterricht und Kunst

b) Allgemeine Verwaltung und handwerklicher Dienst

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D						
	IX	VIII	VII	V	IV						
B							1		1	1	
C					60	60	147	32	179	239	
D					-14	117	108	31	139	256	
E					7	7	23		23	30	
P 2					2	2	3		3	5	
P 3							4		4	4	
P 4					102	102	342	15	357	459	
P 5					10	10	181	209	390	400	
I Bedienstete nach anderen Rechtsvorschriften								100	100	100	
Summe 7 b ...					-14	298	809	387	1.196	1.494	

Summe 7 a und 7 b ...

10.720

2.342 13.062

8. Höhere Internatsschulen des Bundes

1271

a) Bundeslehrer

Verwendungsgruppe	Direktor	Direktorstellvertreter	Erziehungsleiter	Lehrer	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
L 1	4	3	4	149	160				160
L 2				13	13				13
I L/l 1						29	20	49	49
I L/l 2						1	9	10	10
II L/l 1							1	1	1
Summe 8 a ...	4	3	4	162	173	30	30	60	233

b) Allgemeine Verwaltung und handwerklicher Dienst

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D						
	IX	VIII	VII	V	IV						
B			-1			6	6	1		1	7
C						7	7	12	2	14	21

238

Bundesministerium für Unterricht und Kunst

b) Allgemeine Verwaltung und
handwerklicher Dienst

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D						
	IX	VIII	VII	V	IV						
D.....						3	3	9		9	12
E.....						5	5				5
P 2.....						14	14	15		15	29
P 3.....						9	9	11		11	20
P 4.....						9	9	49	1	50	59
P 5.....						7	7	29		29	36
I Bedienstete nach anderen Rechtsvorschriften.....									4	4	4
Summe 8 b...			-/1			60	60	126	7	133	193

Summe 8 a und 8 b ...

233

193

426

9. Pädagogische Akademien und Pädagogische Institute

1272

a) Bundeslehrer

Verwendungsgruppe	Direktor	Fach- vorstand	Lehrer	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
L P A.....	33	18	274	325				325
L 1.....		30	517	547				547
I L/lpa.....						2	2	2
I L/l 1.....					1	10	11	11
II L/lpa.....						1	1	1
II L/l 1.....						1	1	1
Summe 9 a...	33	48	791	872	1	14	15	887

b) Allgemeine Verwaltung und
handwerklicher Dienst

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D						
	IX	VIII	VII	V	IV						
B.....			-/1			15	15	4	2	6	21
C.....						11	11	16	3	19	30
D.....						6	6	31	2	33	39

Bundesministerium für Unterricht und Kunst

b) Allgemeine Verwaltung und handwerklicher Dienst

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D						
	IX	VIII	VII	V	IV						
E							1		1	1	
P 2							1		1	1	
P 3							2		2	2	
P 4						2	2	20	20	22	
P 5							16	12	28	28	
I Bedienstete nach anderen Rechtsvorschriften								11	11	11	
Summe 9 b ...			-/1			34	34	91	30	121	155

Summe 9 a und 9 b ...

906

136 1.042

10. Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen, Kindergärtnerinnen und Erzieher

1273

a) Bundeslehrer

Verwendungsgruppe	Direktor	Fachvorstand	Lehrer	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
L 1	33	23	167	223				223
L 2	2		229	231				231
L 3			27	27				27
I L/l 1					12	16	28	28
I L/l 2					16	41	57	57
I L/l 3					4		4	4
II L/l 1						1	1	1
Summe 10 a ...	35	23	423	481	32	58	90	571

b) Allgemeine Verwaltung und handwerklicher Dienst

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D						
	IX	VIII	VII	V	IV						
B						1	1				1
C								7	9	16	16
D						3	3	10		10	13

240

Bundesministerium für Unterricht und Kunst

b) Allgemeine Verwaltung und handwerklicher Dienst	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D						
	IX	VIII	VII	V	IV						
Verwendungsgruppe											
P 2						1	1				1
P 4						4	4	24	5	29	33
P 5								9	7	16	16
I Bedienstete nach anderen Rechtsvorschriften									7	7	7
Summe 10 b ...						9	9	50	28	78	87

Summe 10 a und 10 b ...

490

168

658

11. Bundes-, Blinden- und Taubstummeninstitute

1274

a) Bundeslehrer

Verwendungsgruppe	Direktor	Er- ziehungs- leiter	Lehrer	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
L 1	2	2	25	29				29
L 2			53	53				53
L 3			6	6				6
I L/l 1					1	3	4	4
I L/l 2					11	4	15	15
I L/l 3					2	6	8	8
II L/l 1						1	1	1
Summe 11 a ...	2	2	84	88	14	14	28	116

b) Allgemeine Verwaltung und
handwerklicher Dienst

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D						
	IX	VIII	VII	V	IV						
B						3	3	1		1	4
C						2	2	11		11	13
D						1	1	5		5	6
E						2	2	1		1	3

Bundesministerium für Unterricht und Kunst

b) Allgemeine Verwaltung und handwerklicher Dienst

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D						
	IX	VIII	VII	V	IV						
P 2						3	3	5		5	8
P 3						3	3	2		2	5
P 4						4	4	21		21	25
P 5						3	3	11		11	14
I Bedienstete nach anderen Rechtsvorschriften									2	2	2
Summe 11 b ...						21	21	57	2	59	80

Summe 11 a und 11 b ...

109

87 196

12. Konvikte und Schülerheime (Allgemeinbildende)

1276

a) Bundeslehrer

Verwendungsgruppe	Direktor	Lehrer	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
L 1	12	5	17				17
L 2		8	8				8
I L/I 1				10	8	18	18
I L/I 2				18	17	35	35
Summe 12 a ...	12	13	25	28	25	53	78

b) Allgemeine Verwaltung und handwerklicher Dienst

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D						
	IX	VIII	VII	V	IV						
B						2	2	1		1	3
C						1	1	20	3	23	24
D								8		8	8
E								2		2	2
P 2						2	2	3		3	5
P 3								8		8	8
P 4						6	6	39	1	40	46
P 5						4	4	72	5	77	81
Summe 12 b ...						15	15	153	9	162	177

Summe 12 a und 12 b ...

40

215 255

242

Bundesministerium für Unterricht und Kunst

13. Bundesanstalten für Leibeserziehung

1278

a) Bundeslehrer

Verwendungsgruppe	Direktor	Fach- vorstand	Lehrer	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
L 1	4	10	7	21				21
L 2			1	1				1
I L/I 1						2	2	2
II L/I 1						1	1	1
Summe 13 a ...	4	10	8	22		3	3	25

b) Allgemeine Verwaltung und
handwerklicher Dienst

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D						
	IX	VIII	VII	V	IV						
A						1	1				1
B						2	2	3		3	5
C						3	3	10	1	11	14
D						5	5	6		6	11
E						1	1	2		2	3
P 2						2	2	2		2	4
P 3						2	2	3		3	5
P 4								8		8	8
P 5								6		6	6
I Bedienstete nach anderen Rechtsvorschriften									3	3	3
Summe 13 b ...						16	16	40	4	44	60
Summe 13 a und 13 b ...							38			47	85

14. Technische und gewerbliche Lehranstalten

1280

a) Bundeslehrer

Verwendungsgruppe	Direktor	Fach- vorstand	Lehrer	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
L 1	49	133	2.403	2.585				2.585
L 2		2	808	810				810
I L/I 1					197	81	278	278
I L/I 2					3	1	4	4
II L/I 1						1	1	1
II L/I 2						1	1	1
Summe 14 a ...	49	135	3.211	3.395	200	84	284	3.679

Bundesministerium für Unterricht und Kunst

b) Allgemeine Verwaltung und handwerklicher Dienst

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D						
	IX	VIII	VII	V	IV						
A						5	5	2	1	3	8
B			-/4			28	28	192	3	195	223
C						37	37	83	6	89	126
D					-/5	72	72	113	7	120	192
E						22	22	9		9	31
P 1						5	5	2		2	7
P 2						32	32	46		46	78
P 3						11	11	26		26	37
P 4						34	34	107	1	108	142
P 5						3	3	136	54	190	193
I Bedienstete nach anderen Rechtsvorschriften									16	16	16
Summe 14 b ...			-/4		-/5	249	249	716	88	804	1.053

Summe 14 a und 14 b ...

3.644

1.088 4.732

15. Sozialakademien — Lehranstalten für Fremdenverkehrs-, Frauen- und Sozialberufe

1281

a) Bundeslehrer

Verwendungsgruppe	Direktor	Fachvorstand	Lehrer	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
L P A	4		22	26				26
L 1	90	5	1.740	1.835				1.835
L 2	54	58	636	748				748
I L/l 1					261	53	314	314
I L/l 2					4	1	5	5
II L/l 1						1	1	1
II L/l 2						1	1	1
Summe 15 a ...	148	63	2.398	2.609	265	56	321	2.930

244

Bundesministerium für Unterricht und Kunst

b) Allgemeine Verwaltung und
handwerklicher Dienst

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D						
	IX	VIII	VII	V	IV						
B						6	6	5	2	7	13
C				-/1		9	9	43	22	65	74
D					-/3	12	12	49	2	51	63
E								2		2	2
P 2						2	2	1		1	3
P 3								1		1	1
P 4						8	8	29	1	30	38
P 5						5	5	60	18	78	83
I Bedienstete nach anderen Rechtsvorschriften									12	12	12
Summe 15 b ..				-/1	-/3	42	42	190	57	247	289

Summe 15 a und 15 b ...

2.651

568

3.219

16. Handelsakademien und Handelsschulen

1282

a) Bundeslehrer

Verwendungsgruppe	Direktor	Lehrer	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
L 1	118	2.385	2.503				2.503
L 2		207	207				207
I L/l 1				147	79	226	226
I L/l 2				5	34	39	39
II L/l 1					1	1	1
II L/l 2					1	1	1
Summe 16 a ...	118	2.592	2.710	152	115	267	2.977

b) Allgemeine Verwaltung und
handwerklicher Dienst

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D						
	IX	VIII	VII	V	IV						
B								46		46	46
C						16	16	36	27	63	79
D					-/1	19	19	61	9	70	89
E								2		2	2
P 2								1		1	1

Bundesministerium für Unterricht und Kunst

b) Allgemeine Verwaltung und handwerklicher Dienst

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D						
	IX	VIII	VII	V	IV						
P 3						1	1	1		1	2
P 4						7	7	40	3	43	50
P 5						13	13	46	73	119	132
I Bedienstete nach anderen Rechtsvorschriften									24	24	24
Summe 16 b ...					-1	56	56	233	136	369	425
Summe 16 a und 16 b ...							2.766			636	3.402

17. Berufspädagogische Akademien und Berufspädagogische Institute

1283

a) Bundeslehrer

Verwendungsgruppe	Direktor	Fachvorstand	Lehrer	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
L P A	10	12	41	63				63
L 1	1		23	24				24
II L/I 1						4	4	4
Summe 17 a ...	11	12	64	87		4	4	91

b) Allgemeine Verwaltung und handwerklicher Dienst

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D						
	IX	VIII	VII	V	IV						
B						4	4	4		4	8
C						3	3	9	2	11	14
D						1	1	5		5	6
P 4						2	2	4	1	5	7
P 5								2		2	2
Summe 17 b ...						10	10	24	3	27	37
Summe 17 a und 17 b ...							97			31	128

18. Konvikte, Internate und Schülerheime (Berufsbildende)

1286

a) Bundeslehrer

Verwendungsgruppe	Direktor	Lehrer	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
L 1	3	19	22				22
Summe 18 a ...	3	19	22				22

246

Bundesministerium für Unterricht und Kunst

b) Allgemeine Verwaltung und handwerklicher Dienst

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D						
	IX	VIII	VII	V	IV						
B						6	6	9		9	15
C						2	2	12	2	14	16
D						1	1				1
P 2						2	2	2		2	4
P 3						1	1	5		5	6
P 4						6	6	23	1	24	30
P 5						3	3	38	4	42	45
Summe 18 b ...						21	21	89	7	96	117

Summe 18 a und 18 b ...

43

96

139

19. Hofmusikkapelle

1320

Allgemeine Verwaltung

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D						
	IX	VIII	VII	V	IV						
B						1	1		1	1	2
D								1		1	1
I Bedienstete nach anderen Rechtsvorschriften									6	6	6
Summe 19...						1	1	1	7	8	9

20. Bundesstaatliche Hauptstelle für Lichtbild und Bildungsfilm

1350

a) Bundeslehrer

Verwendungsgruppe	Direktor	Lehrer	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
L 2		2	2				2
Summe 20 a ...		2	2				2

Bundesministerium für Unterricht und Kunst

b) Allgemeine Verwaltung und handwerklicher Dienst

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A	B	C	D							
	IX	VIII	VII	V	IV						
A		-/1				5	5				5
B						7	7	4		4	11
C						3	3	16		16	19
D								3		3	3
P 2								1		1	1
Summe 20 b ...		-/1				15	15	24		24	39

Summe 20 a und 20 b ...

17

24 41

Gesamtsumme 1 bis 20 ...

23.076

6.597 29.673

248

Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

1. Zentralleitung

1400
Allgemeine Verwaltung

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D						
	IX	VIII	VII	V	IV						
A	2	16/3				58	76				76
B			8/5			48	56	2		2	58
C				1		9	10				10
Summe 1 ...	2	16/3	8/5	1		115	142	2		2	144

2. Universitäten

1420

a) Universitätslehrer

Verwendungsgruppe	Beamte	Vertragsassistenten		Summe	Summe gesamt
		A	B		
Ordentlicher Universitätsprofessor	1.134				1.134
Außerordentlicher Universitätsprofessor	520				520
Universitätsassistent	4.030	300	80	380	4.410
Summe 2 a ...	5.684	300	80	380	6.064

b) Bundeslehrer

Verwendungsgruppe	Direktor	Fachvorstand	Lehrer	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
L 1	10	9	109	128				128
L 2			50	50				50
L 3			1	1				1
I L/l 1					5		5	5
I L/l 2					7		7	7
I L/l 3					1		1	1
Summe 2 b ...	10	9	160	179	13		13	192

Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

c) Allgemeine Verwaltung und handwerklicher Dienst

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D						
	IX	VIII	VII	V	IV						
A		8/7				528	536	110		110	646
B			-/14			288	288	1.175	108	1.283	1.571
C				-/21		228	228	812	63	875	1.103
D					-/19	193	193	610	68	678	871
E						69	69	81		81	150
P 1						32	32	29		29	61
P 2						50	50	88	1	89	139
P 3						34	34	78	1	79	113
P 4						40	40	203	4	207	247
P 5						8	8	105	12	117	125
II Bedienstete nach anderen Rechtsvorschriften								26	6	32	32
Summe 2 c		8/7	-/14	-/21	-/19	1.470	1.478	3.317	263	3.580	5.058
Summe 2 a, 2 b und 2 c							7.341			3.973	11.314

3. Universitäten — Zweckgebundene Gebarung
1421

a) Universitätslehrer

Verwendungsgruppe	Vertragsassistenten		Summe VB	Summe gesamt
	A	B		
Universitätsassistenten	10	13	23	23

b) Allgemeine Verwaltung und handwerklicher Dienst

Verwendungsgruppe	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
A	1	1	2	2
B	16	9	25	25
C	5	1	6	6
D	1	1	2	2
E	1		1	1
P 1	2		2	2
P 2	1		1	1
P 3	5		5	5
P 4	1		1	1
P 5	1	1	2	2
Summe 3 b	34	13	47	47
Summe 3 a und 3 b			70	70

250

Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

4. Wissenschaftliche Anstalten

1422

Allgemeine Verwaltung und handwerklicher Dienst

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D						
	IX	VIII	VII	V	IV						
A.....		2				77	79	2		2	81
B.....			-/1			38	38	16	1	17	55
C.....				-/5		43	43	16	1	17	60
D.....					-/1	11	11	22		22	33
P 2.....						1	1	1		1	2
P 3.....						1	1	4		4	5
P 4.....						1	1	5		5	6
P 5.....						1	1	4		4	5
Summe 4...		2	-/1	-/5	-/1	173	175	70	2	72	247

5. Bibliotheken und Bundesstaatliche Hauptstelle für wissenschaftliche Kinematographie

1423

Allgemeine Verwaltung und handwerklicher Dienst

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D						
	IX	VIII	VII	V	IV						
A.....		8/12				192	200	¹⁾ 24	2	29	229
B.....			3/17			252	255	²⁾ 96	13	114	369
C.....				-/4		81	81	66	2	68	149
D.....					-/9	38	38	127	5	132	170
E.....						5	5				5
P 1.....								1		1	1
P 2.....								1		1	1
P 3.....								1		1	1
P 4.....						5	5	2		2	7
P 5.....								12	1	13	13
Summe 5...		8/12	3/17	-/4	-/9	573	584	338	23	361	945

Dazu für die Zeit des vorübergehenden Bedarfes ¹⁾ 3, ²⁾ 5 Planstellen.

2*

Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

6. Kunsthochschulen

1430

a) Hochschullehrer

Verwendungsgruppe	Beamte	Summe gesamt
Ordentlicher Hochschulprofessor	268	268
Außerordentlicher Hochschulprofessor	96	96
Hochschulassistent	72	72
Summe 6 a ...	436	436

b) Bundeslehrer

Verwendungsgruppe	Direktor	Lehrer	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
L 1		85	85				85
L 2		2	2				2
I L Bedienstete nach anderen Rechtsvorschriften				6		6	6
II L Bedienstete nach anderen Rechtsvorschriften					3	3	3
Summe 6 b ...		87	87	6	3	9	96

252

Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

c) Allgemeine Verwaltung und handwerklicher Dienst	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D						
	IX	VIII	VII	V	IV						
Verwendungsgruppe	IX	VIII	VII	V	IV						
A		-/1				13	13	2		2	15
B			-/1			19	19	15	2	17	36
C				-/2		14	14	38	2	40	54
D					-/1	20	20	34	2	36	56
E						24	24	64		64	88
P 1						3	3	3	1	4	7
P 2						1	1	5		5	6
P 3						4	4	9		9	13
P 4						2	2	2		2	4
P 5						4	4	21	5	26	30
Summe 6 c ...		-/1	-/1	-/2	-/1	104	104	193	12	205	309
Summe 6 a, 6 b und 6 c							627			214	841

7. Museen

1440

Allgemeine Verwaltung und handwerklicher Dienst

Allgemeine Verwaltung und handwerklicher Dienst	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D						
	IX	VIII	VII	V	IV						
Verwendungsgruppe	IX	VIII	VII	V	IV						
A		9/1				106	115	22	6	28	143
B			1/1			36	37	32	4	36	73
C				-/5		46	46	42	3	45	91
D					-/6	62	62	137	2	139	201
E						44	44	110	19	129	173
P 1						2	2				2
P 2						10	10	7		7	17
P 3						7	7	10		10	17
P 4						5	5	22	1	23	28
P 5						1	1	35		35	36
Summe 7 ...		9/1	1/1	-/5	-/6	319	329	417	35	452	781

Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

8. Bundesdenkmalamt

1450

Allgemeine Verwaltung und handwerklicher Dienst

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse				übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt	
	A	B	C	D							
	IX	VIII	VII	V							IV
A.....		2/6			53	55	15	3	18	73	
B.....					15	15	12	1	13	28	
C.....				-/1	8	8	15	2	17	25	
D.....					8	8	4	3	7	15	
E.....					2	2	4		4	6	
P 2.....					1	1	2		2	3	
P 3.....					3	3				3	
P 5.....							1		1	1	
Summe 8....		2/6		-/1	-/1	90	92	53	9	62	154

Gesamtsumme 1 bis 8....

9.290

5.206

14.496

254

Bundesministerium für soziale Verwaltung

1. Zentralleitung

1500

Allgemeine Verwaltung und handwerklicher Dienst

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D						
	IX	VIII	VII	V	IV						
A.....	3/2	40/18				89	132	17	1	18	150
B.....			4/45			121	125	15		15	140
C.....				1/2		25	26	17		17	43
D.....					-/4	20	20	65	6	71	91
E.....						7	7	3		3	10
P 3.....						4	4				4
P 4.....								1		1	1
Summe 1...	3/2	40/18	4/45	1/2	-/4	266	314	118	7	125	439

2. Landesarbeitsämter

1550

Allgemeine Verwaltung und handwerklicher Dienst

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D						
	IX	VIII	VII	V	IV						
A.....		9/12				141	150	23		23	173
B.....			35/62			770	805	85		85	890
C.....				-/92		868	868	182	1	183	1.051
D.....					-/12	177	177	310	22	332	509
E.....						14	14	14		14	28
P 2.....						4	4				4
P 3.....						35	35	14		14	49
P 4.....						1	1	5	2	7	8
P 5.....						1	1	30	88	118	119
Summe 2...		9/12	35/62	-/92	-/12	2.011	2.055	663	113	776	2.831

255

Bundesministerium für soziale Verwaltung

3. Landesinvalidenämter

1570

Allgemeine Verwaltung und
handwerklicher Dienst

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D						
	IX	VIII	VII	V	IV						
A.....		3/8				36	39	9	16	25	64
B.....			1/69			343	344	69		69	413
C.....				-/38		125	125	38	1	39	164
D.....					-/6	39	39	100	3	103	142
E.....						7	7	14		14	21
P 2.....						1	1	1		1	2
P 3.....						1	1	2		2	3
P 4.....								1		1	1
P 5.....								7	6	13	13
Summe 3...		3/8	1/69	-/38	-/6	552	556	241	26	267	823

4. Bundesstaatliche Prothesenwerkstätten (betriebsähnliche Einrichtungen)

1572

Allgemeine Verwaltung und
handwerklicher Dienst

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D						
	IX	VIII	VII	V	IV						
B.....						1	1				1
C.....				-/1		2	2	2		2	4
D.....					-/1	1	1	19		19	20
P 5.....								1		1	1
II Bedienstete nach Kollektiv- vertrag.....								12		12	12
Summe 4...				-/1	-/1	4	4	34		34	38

5. Einigungsämter, Schlichtungsstellen, Heimarbeitskommissionen

1590

Allgemeine Verwaltung

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D						
	IX	VIII	VII	V	IV						
B.....			-/1			1	1	5		5	6
C.....						1	1				1
D.....						1	1				1
Summe 5...			-/1			3	3	5		5	8

256

Bundesministerium für soziale Verwaltung

6. Arbeitsinspektion

1592

Allgemeine Verwaltung und handwerklicher Dienst

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D						
	IX	VIII	VII	V	IV						
A		9/10				74	83	33		33	116
B			-/21			87	87	28		28	115
C				-/19		43	43	22		22	65
D					-/5	19	19	10	7	17	36
E						1	1				1
P 3						12	12	4		4	16
P 5								2	7	9	9
Summe 6...		9/10	-/21	-/19	-/5	236	245	99	14	113	358

Gesamtsumme 1 bis 6...

3.177

1.320 4.497

257

Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz

1. Zentraleitung

1700

Allgemeine Verwaltung und
handwerklicher Dienst

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D						
	IX	VIII	VII	V	IV						
A	1/1	23/14				56	80	29	2	31	111
B			2/14			36	38	19		19	57
C				-1		10	10	8		8	18
D						5	5	40	1	41	46
E						2	2				2
P 2						1	1				1
P 3						1	1	1		1	2
Summe 1...	1/1	23/14	2/14	-1		111	137	97	3	100	237

2. Lebensmitteluntersuchungsanstalten

1790

Allgemeine Verwaltung und
handwerklicher Dienst

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D						
	IX	VIII	VII	V	IV						
A		4/1				44	48	21	1	22	70
B			-3			36	36	19	2	21	57
C				-2		16	16	7	1	8	24
D						6	6	8		8	14
E						1	1				1
P 3						1	1				1
P 4								16		16	16
Summe 2...		4/1	-3	-2		104	108	71	4	75	183

258

Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz

3. Bakteriologisch-serologische und sonstige Untersuchungsanstalten

1792

Allgemeine Verwaltung und
handwerklicher Dienst

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D						
	IX	VIII	VII	V	IV						
A		8/9				48	56	42	3	45	101
B			-/1			46	46	35	5	40	86
C				-/1		8	8	20		20	28
D					-/1	9	9	48	3	51	60
E								1		1	1
P 1								2		2	2
P 3						1	1	18		18	19
P 4								30	2	32	32
P 5								1		1	1
Summe 3...		8/9	-/1	-/1	-/1	112	120	197	13	210	330

4. Veterinärmedizinische Anstalten

1795

Allgemeine Verwaltung und
handwerklicher Dienst

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D						
	IX	VIII	VII	V	IV						
A		2/5				27	29	3		3	32
B			-/1			17	17	17		17	34
C				-/1		10	10	30		30	40
D					-/2	12	12	34		34	46
P 1						4	4	2		2	6
P 2						4	4	2		2	6
P 3						7	7	20		20	27
P 4						4	4	28		28	32
Summe 4...		2/5	-/1	-/1	-/2	85	87	136		136	223

Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz

5. Bundeshebammenlehranstalten

1794

Allgemeine Verwaltung

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A	B	C	D							
	IX	VIII	VII	V	IV						
C				-1		2	2				2
Summe 5...				-1		2	2				2

6. Veterinärmedizinischer Grenzbeschaudienst

1796

Allgemeine Verwaltung

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A	B	C	D							
	IX	VIII	VII	V	IV						
A								24	9	33	33
Summe 6...								24	9	33	33

Gesamtsumme 1 bis 6...

454

554 1.008

260

Auswärtige Angelegenheiten**Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten****1. Zentrale Leitung und Vertretungsbehörden**

2000/2010

Allgemeine Verwaltung und
handwerklicher Dienst

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D						
	IX	VIII	VII	V	IV						
A	5	59/74				267	331	5		5	336
B			5/41			172	177	27	1	28	205
C				1/6		28	29	92	1	93	122
D					-/4	29	29	327	8	335	364
E						20	20	36	1	37	57
P 3						10	10	16		16	26
P 5								6	6	12	12
I Bedienstete nach anderen Rechtsvorschriften								97	6	103	103
II Bedienstete nach anderen Rechtsvorschriften								74	34	108	108
Summe 1...	5	59/74	5/41	1/6	-/4	526	596	680	57	737	1.333

2. Diplomatische Akademie

2020

Allgemeine Verwaltung und
handwerklicher Dienst

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D						
	IX	VIII	VII	V	IV						
A		-/1				2	2				2
B			1				1				1
C								1		1	1
D						1	1	1		1	2
E						1	1	1		1	2
P 2								1		1	1
P 3						1	1				1
P 4								7	1	8	8
P 5								1	1	2	2
Summe 2...		-/1	1			5	6	12	2	14	20

Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten

3. Österreichische Kulturinstitute

2030

Allgemeine Verwaltung und handwerklicher Dienst

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse				übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A	B	C	D						
	IX	VIII	VII	V						
A		-/6			17	17	5		5	22
B			-/1		7	7	4		4	11
C				-/1	1	1	5		5	6
D					1	1	10	1	11	12
E					1	1				1
P 5							1		1	1
I Bedienstete nach anderen Rechtsvorschriften							8	1	9	9
II Bedienstete nach anderen Rechtsvorschriften							8		8	8
Summe 3...		-/6	-/1	-/1	27	27	41	2	43	70

Gesamtsumme 1 bis 3...

629

794 1.423

262

Justizwesen
Bundesministerium für Justiz

1. Zentraleitung

3000

Allgemeine Verwaltung und handwerklicher Dienst

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D						
	IX	VIII	VII	V	IV						
A	3/1	¹⁾ 30/4				²⁾ 44	77				77
B			5/3			19	24				24
C				2/7		26	28	9		9	35
D					4/1	12	16	24		24	42
E						1	1	2		2	3
P 3								7		7	7
P 5								2		2	2
Summe 1...	3/1	30/4	5/3	2/7	4/1	102	146	44		44	190

¹⁾ Hievon können 6 Planstellen mit Generalanwälten besetzt werden (für Sektion IV).

²⁾ Hievon können 14 Planstellen mit Staatsanwälten besetzt werden (für Sektion IV).

2. Oberster Gerichtshof und Generalprokuratur

3010

a) Richter

	Präsident	Vize-präsident	Senats-präsident	Hofrat	Summe Beamte	Summe gesamt
Ri	1	2	11	37 ¹⁾	52	52
Summe 2 a ...	1	2	11	38	52	52

¹⁾ Dazu für die Zeit des vorübergehenden Bedarfes 1 Planstelle.

b) Staatsanwälte

	General-prokurator	Erster General-anwalt	General-anwalt	Summe Beamte	Summe gesamt
StA	1	3	10	14	14
Summe 2 b ...	1	3	10	14	14

c) Allgemeine Verwaltung und handwerklicher Dienst

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D						
	IX	VIII	VII	V	IV						
B			1/1			6	7				7
C						4	4	5		5	9
D					-1	7	7	11		11	18
E						2	2				2
P 3						2	2	1		1	3
Summe 2c...			1/1		-1	21	22	17		17	39

Summe 2 a, 2 b und 2 c...

88

17

105

Bundesministerium für Justiz

3. Justizbehörden in den Ländern

3020

a) Richter und Richteramtsanwärter

	Präsident des Oberlandesgerichtes	Vizepräsident des Oberlandesgerichtes	Senatspräsident des Oberlandesgerichtes	Richter des Oberlandesgerichtes	Präsident des Gerichtshofes I	Vizepräsident des Gerichtshofes I	übrige Richter	Richteramtsanwärter	Summe Beamte	Summe gesamt
Ri	4	4	53	91	20	32	^{1) 2)} 1.184		1.388	1.388
Richteramtsanwärter								³⁾ 119	144	144
Summe 3 a...	4	4	53	91	20	32	1.184	144	1.532	1.532

¹⁾ Hievon 7 Planstellen für das Evidenzbüro des Obersten Gerichtshofes.
²⁾ Hievon können 20 Planstellen für Verwendungen in der Zentralleitung herangezogen werden.
³⁾ Dazu für die Zeit des vorübergehenden Bedarfes 25 Planstellen.

b) Staatsanwälte

	Oberstaatsanwalt	Erster Oberstaatsanwaltstellvertreter	Oberstaatsanwaltstellvertreter	Leitender Staatsanwalt	Staatsanwalt	Summe Beamte	Summe gesamt
StA	4	4	9 ⁴⁾	17	159 ⁵⁾	194	194
Summe 3 b...	4	4	10	17	159	194	194

⁴⁾ Dazu für die Zeit des vorübergehenden Bedarfes 1 Planstelle.
⁵⁾ Hievon können 4 Planstellen für Verwendungen in der Zentralleitung herangezogen werden.

c) Allgemeine Verwaltung und handwerklicher Dienst

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse				übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A	B	C	D						
	IX	VIII	VII	V	IV					
A							6		6	6
B			78/52			953	1.031	71	71	1.102
C				80/36		1.153	1.233	483	14	497
D					100	837	937	668	109	777
E						62	62	25		25
P 1						1	1			1
P 2						3	3			3
P 3						44	44	10		10
P 4						9	9	14	4	18
P 5						20	20	147	161	308
Summe 3 c...			78/52	80/36	100	3.082	3.340	1.424	288	1.712

Summe 3 a, 3 b und 3 c...

5.066

1.712 6.778

Bundesministerium für Justiz

4. Justizanstalten

3030

a) Justizwachdienst und Erzieher

Verwendungsgruppe	Dienstklasse/Dienststufe						übrige Beamte	Summe Beamte		Summe gesamt
	VII	VI	V (3)	IV (3)	IV-I (2)	IV-I (1)				
W 1	5/7	20					58	83		83
W 2			30/5	11	294	984	1.240	2.559		2.559
W 3							220	220		220
Summe 4 a...	5/7	20	30/5	11	294	984	1.518	2.862		2.862

b) Bundeslehrer

Verwendungsgruppe	Direktor	Lehrer	Erzieher	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
L 2	2	3	10	15				15
II L/1 2						3	3	3
II L/1 3						1	1	1
Summe 4 b...	2	3	10	15		4	4	19

c) Allgemeine Verwaltung und handwerklicher Dienst

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D						
	IX	VIII	VII	V	IV						
A		1/3				54	55	6	10	16	71
B			-/2			69	69	10	1	11	80
C				-/2		16	16	13		13	29
D					-/1	8	8	33	1	34	42
P 1						6	6	2		2	8
P 3						3	3	12		12	15
P 4								3		3	3
P 5								1		1	1
Summe 4 c...		1/3	-/2	-/2	-/1	156	157	80	12	92	249

Summe 4 a, 4 b und 4 c...

3.034

96 3.130

Bundesministerium für Justiz

5. Bewährungshilfe

3050
Allgemeine Verwaltung

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D						
	IX	VIII	VII	V	IV						
A		1				14	15				15
B						156	156	16	2	18	174
Summe 5..		1				170	171	16	2	18	189

Gesamtsumme 1 bis 5...

8.505

1.887 10.392

266

Landesverteidigung

Bundesministerium für Landesverteidigung

1. Zentraleitung

4000

Allgemeine Verwaltung und
handwerklicher Dienst

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D						
	IX	VIII	VII	V	IV						
A	1	25/5				70	96	2		2	98
B			20/13			265	285	11		11	296
C				1/12		154	155	39		39	194
D					3	93	96	305	13	318	414
E						12	12	7		7	19
P 2						2	2				2
P 3						22	22				22
P 4						2	2				2
P 5						10	10	26		26	36
Summe 1...	1	25/5	20/13	1/12	3	630	680	390	13	403	1.083

2. Militärpersonen

4010

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte		Summe gesamt
	H 1			H 2					
	IX	VIII	VII	VII	VI				
H 1	4/1	59/26	155			222	^{1)*)} 440		440
H 2				(VIII)/12 198/130	411/8	2.238	^{2)*)} 2.847		2.847
H 3						2.743	³⁾ 2.743		2.743
H 4						255	255		255
Summe 2...	4/1	59/26	155	198/142	411/8	5.458	6.285		6.285

- Hievon können ¹⁾ 147, ²⁾ 212, ³⁾ 5 Planstellen für eine Verwendung in der Zentralstelle herangezogen werden.
⁴⁾ Auf Rechnung von freien Planstellen können Beamte der Verwendungsgruppe A ernannt werden.
⁵⁾ Hievon können 7 Planstellen für Bedienstete nach anderen Rechtsvorschriften gebunden werden.
⁶⁾ Auf Rechnung von freien Planstellen können bis zu 50 Beamte der Verwendungsgruppe B ernannt werden.
⁷⁾ Hievon kann 1 Bediensteter für eine Verwendung im Heeresgeschichtlichen Museum herangezogen werden.

Bundesministerium für Landesverteidigung

3. Heeresverwaltung

4010

a) Allgemeine Verwaltung und handwerklicher Dienst

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse				übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt	
	A		B	C							D
	IX	VIII	VII	V							IV
A		3			60	63	45	15	60	123	
B			11/19		667	678	78		78	756	
C				195	8.604	^{1) 2)} 8.799	^{1) 4)} 82		82	8.881	
D					14	2.595	^{1) 3)} 2.609	^{1) 5)} 267	34	301	2.910
E					19	¹⁾ 19	¹⁾ 38		38	57	
P 1					550	¹⁾ 550	¹⁾ 90		90	640	
P 2					961	¹⁾ 961	¹⁾ 200		200	1.161	
P 3					829	¹⁾ 829	¹⁾ 313		313	1.142	
P 4					177	¹⁾ 177	¹⁾ 97		97	274	
P 5					61	¹⁾ 61	¹⁾ 90	28	118	179	
I Bedienstete nach anderen Rechtsvorschriften								33	33	33	
Summe 3 a. ...		3	11/19	195	14	14.523	14.746	1.300	110	1.410	16.156

¹⁾ Von der Gesamtsumme der Planstellen der Verwendungsgruppen C, D, E, P 1 bis P 5 und der Entlohnungsgruppen c, d, e und p 1 bis p 5 der Heeresverwaltung können bis 11.080 Planstellen mit Bediensteten, welche zur Ausübung einer UO-Funktion gemäß § 11 des Wehrgesetzes herangezogen sind, besetzt oder von zVS gebunden werden.
 Hieron können bis zu ²⁾ 204, ³⁾ 5, ⁴⁾ 2, ⁵⁾ 2 Planstellen für eine Verwendung in der Zentralstelle herangezogen werden.

b) Bundeslehrer

Verwendungsgruppe	Direktor	Lehrer	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
L 2		44	44				44
Summe 3 b. ...		44	44				44
Summe 3 a und 3 b. ...			14.790			1.410	16.200

268

Bundesministerium für Landesverteidigung

4. Heeresgeschichtliches Museum, Militärwissenschaftliches Institut

4040

Allgemeine Verwaltung und
handwerklicher Dienst

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D						
	IX	VIII	VII	V	IV						
A		-/2				13	13				13
B			-/1			8	8	1		1	9
C				-/2		4	¹⁾ 4				4
D						8	8	12		12	20
E						5	5	20		20	25
P 1						4	4	1		1	5
P 2						8	8	1		1	9
P 3						1	1	2		2	3
P 4						1	1	1		1	2
P 5						1	1	1		1	2
Summe 4...		-/2	-/1	-/2		53	53	39		39	92

¹⁾ Hievon kann 1 Planstelle von einem Bediensteten, welcher zur Ausübung einer UO-Funktion gemäß § 11 des Wehrgesetzes herangezogen ist, besetzt werden.

5. Heeres-Land- und Forstwirtschaftsbetrieb Allentsteig (betriebsähnliche Einrichtung)

4050

Allgemeine Verwaltung und
handwerklicher Dienst

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D						
	IX	VIII	VII	V	IV						
A		1				1	2				2
C						1	1				1
I Bedienstete nach Kollektiv- vertrag								24		24	24
II Bedienstete nach Kollektiv- vertrag								57	21	78	78
Summe 5...		1				2	3	81	21	102	105

Gesamtsumme 1 bis 5...

21.811

1.954 23.765

Finanzen

Bundesministerium für Finanzen

1. Zentralleitung

5000

Allgemeine Verwaltung und
handwerklicher Dienst

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D						
	IX	VIII	VII	V	IV						
A	6/1	55/49				¹⁾ 170	237	5		5	242
B			9/68			217	226	29		29	255
C				1/20		110	111	28		28	139
D					-/14	38	38	115	6	121	159
E						31	31	18		18	49
P 1						10	10				10
P 2						5	5				5
P 3						10	10				10
P 4						10	10	2		2	12
P 5						15	15	36		36	51
Summe 1...	6/1	55/49	9/68	1/20	-/14	622	693	233	6	239	932

¹⁾ Dazu für die Zeit des vorübergehenden Bedarfes 6 Planstellen.

2. Finanzlandesdirektionen und Staatshauptkasse

5040

a) Allgemeine Verwaltung und
handwerklicher Dienst

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D						
	IX	VIII	VII	V	IV						
A	4	181				703	888	18	1	19	907
B			585/177			4.641	5.226	307	14	321	5.547
C				250/365		4.398	4.648	633	30	663	5.311
D					48/35	450	498	486	21	507	1.005
E						73	73	37		37	110
P 1						11	11	1		1	12
P 2						34	34	1		1	35
P 3						84	84	15	3	18	102
P 4						89	89	43	4	47	136
P 5						75	75	230	208	438	513
II Bedienstete nach anderen Rechtsvorschriften									23	23	23
Summe 2 a...	4	181	585/177	250/365	48/35	10.558	11.626	1.771	304	2.075	13.701

270

Bundesministerium für Finanzen

b) Zollwachdienst

Verwendungsgruppe	Dienstklasse/Dienststufe						übrige Beamte	Summe Beamte		Summe gesamt
	VII	VI	V (3)	IV (3)	IV-I (2)	IV-I (1)				
W 1	10/6	15/16					30	55		55
W 2			60/15	50/9	335/312	1.428	1.350	3.223		3.223
W 3							706	706		706
Summe 2b...	10/6	15/16	60/15	50/9	335/312	1.428	2.086	3.984		3.984

Summe 2a und 2b...

15.610

2.075

17.685

3. Finanzprokuratur

5050

Allgemeine Verwaltung und handwerklicher Dienst

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A	B	C	D							
	IX	VIII	VII	V	IV						
A	1	13				29	43	2		2	45
B			1			1	2	1		1	3
C				1		5	6	1		1	7
D						19	19	12	1	13	32
E						2	2	4		4	6
P 3						2	2				2
P 5						2	2	4	1	5	7
Summe 3...	1	13	1	1		60	76	24	2	26	102

4. Hauptpunzierungs- und Probieramt

5060

Allgemeine Verwaltung und handwerklicher Dienst

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A	B	C	D							
	IX	VIII	VII	V	IV						
A		1				13	14				14
B			1			7	8				8
C				3		11	14				14
D						12	12				12
E						1	1				1
P 5									2	2	2
Summe 4...		1	1	3		44	49		2	2	51

271

Bundesministerium für Finanzen

5. Bundesrechenamt

5070

Allgemeine Verwaltung und
handwerklicher Dienst

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D						
	IX	VIII	VII	V	IV						
A		2				4	6	2		2	8
B			6/7			165	171	132		132	303
C				1/1		45	46	119		119	165
D					-/1	34	34	48		48	82
E						17	17	1		1	18
P 2						1	1				1
P 3						4	4				4
P 4						3	3	14		14	17
P 5						4	4	31		31	35
Summe 5...		2	6/7	1/1	-/1	277	286	347		347	633

6. Österreichisches Postsparkassenamt

5080

Allgemeine Verwaltung und
handwerklicher Dienst

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D						
	IX	VIII	VII	V	IV						
A	1	9				36	46	4		4	50
B			28			256	284				284
C				43		515	558	477	20	497	1.055
D						58	58	85	80	165	223
E						10	10	1		1	11
P 1						8	8				8
P 2						10	10	4		4	14
P 3						7	7	7		7	14
P 4						2	2	2		2	4
P 5						9	9	21		21	30
Summe 6...	1	9	28	43		911	992	601	100	701	1.693

272

Bundesministerium für Finanzen

7. Österreichische Salinen AG

5090

Allgemeine Verwaltung und hand-
werklicher Dienst

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt	
	A		B		C							D
	IX	VIII	VII	V	IV							
A		5/2				2	7				7	
B			2/2			7	9				9	
C				19/9		17	36				36	
D					-1	2	2				2	
II Bedienstete nach anderen Rechtsvorschriften								136		136	136	
Summe 7 ...		5/2	2/2	19/9	-1	28	54	136		136	190	

Gesamtsumme 1 bis 7...

17.760

3.526

21.286

273

Wirtschaft

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft

1. Zentralleitung

6000

Allgemeine Verwaltung und
handwerklicher Dienst

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D						
	IX	VIII	VII	V	IV						
A	3	72/6				94	169	9		9	178
B			17/9			126	143	7		7	150
C				3/4		38	41	40	2	42	83
D					4/1	33	37	41	3	44	81
E						4	4				4
P 3						10	10	3		3	13
Summe 1...	3	72/6	17/9	3/4	4/1	305	404	100	5	105	509

2. Landwirtschaftliche Bundeslehranstalten

6050

a) Bundeslehrer

Verwendungsgruppe	Direktor	Fachvorstand	Lehrer	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
LPA	1		3	4				4
L 1	11	2	108	121				121
L 2			78	78				78
L 3			1	1				1
I L/l 1					34		34	34
I L/l 2					37		37	37
I L/l 3					1		1	1
II L/l 1						3	3	3
II L/l 2						1	1	1
II L/l 3						1	1	1
Summe 2 a...	12	2	190	204	72	5	77	281

274

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft

b) Allgemeine Verwaltung und handwerklicher Dienst

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D						
	IX	VIII	VII	V	IV						
A		2/1				34	36				36
B			-/3			25	25	11		11	36
C				2		13	15	13		13	28
D					-/1	9	9	18		18	27
P 1						2	2	1		1	3
P 2						19	19	16		16	35
P 3						20	20	29		29	49
P 4						8	8	32		32	40
P 5								20		20	20
II Bedienstete nach Kollektivvertrag								46	31	77	77
Summe 2 b ...		2/1	-/3	2	-/1	130	134	186	31	217	351

Summe 2 a und 2 b...

338

294

632

3. Landwirtschaftliche Bundesversuchsanstalten

6051

Allgemeine Verwaltung und handwerklicher Dienst

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D						
	IX	VIII	VII	V	IV						
A		11/8				111	122	17		17	138
B			3/2			99	102	27		27	128
C				6		53	59	103		103	161
D					5	3	8	101	1	102	110
P 1						13	13	4		4	17
P 2						34	34	23		23	57
P 3						18	18	43		43	61
P 4						2	2	28		28	30
P 5									2	2	2
II Bedienstete nach Kollektivvertrag								22	52	74	74
Summe 3 ...		11/8	3/2	6	5	333	358	368	55	423	781

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft

4. Forstwirtschaftliche Bundeslehranstalten

6052

a) Bundeslehrer

Verwendungsgruppe	Direktor	Lehrer	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
L 1	2	23	25				25
L 2		12	12				11
I L/l 1				12		12	12
I L/l 2				8		8	8
II L/l 1					2	2	2
Summe 4 a...	2	35	37	20	2	22	59

b) Allgemeine Verwaltung und handwerklicher Dienst

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D						
	IX	VIII	VII	V	IV						
A		-/1				1	1				1
B						4	4				4
C						3	3	5		5	8
P 1						1	1				1
P 2						4	4	2		2	6
P 3						1	1	2		2	3
P 4						1	1	5		5	6
P 5								1		1	1
II Bedienstete nach Kollektivvertrag									2	2	2
Summe 4 b...		-/1				15	15	15	2	17	32

Summe 4 a und 4 b...

52

39 91

276

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft

5. Forstliche Bundesversuchsanstalt

6053

Allgemeine Verwaltung und handwerklicher Dienst

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D						
	IX	VIII	VII	V	IV						
A		3/6				61	64	8		8	72
B						36	36	21		21	57
C				4		7	11	16		16	27
D					-/1	3	3	26	2	28	31
P 2						8	8	2		2	10
P 3						3	3	8		8	11
P 4								5		5	5
P 5								1	1	2	2
II Bedienstete nach Kollektivvertrag								12	20	32	32
Summe 5...		3/6		4	-/1	118	125	99	23	122	247

6. Bundesinstitut für Gewässerforschung und Fischereiwirtschaft

6054

Allgemeine Verwaltung und handwerklicher Dienst

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D						
	IX	VIII	VII	V	IV						
A		-/1				7	7				7
B						1	1	2		2	3
C						2	2	4		4	6
D						1	1	1		1	2
P 1						1	1				1
P 2						6	6				6
P 3						2	2	1		1	3
P 4						1	1				1
II Bedienstete nach Kollektivvertrag									1	1	1
Summe 6...		-/1				21	21	8	1	9	30

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft

7. Bundeslehr- und Versuchsanstalten für Milchwirtschaft

6055

a) Allgemeine Verwaltung und handwerklicher Dienst

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D						
	IX	VIII	VII	V	IV						
A		2/1				9	11	1		1	12
B						4	4	8		8	12
C				2		7	9	19		19	28
D						1	1	9		9	10
P 1								5		5	5
P 2								6		6	6
P 3								23		23	23
P 4								14		14	14
II Bedienstete nach Kollektivvertrag									2	2	2
Summe 7 a...		2/1		2		21	25	85	2	87	112

b) Bundeslehrer

Verwendungsgruppe	Direktor	Lehrer	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
L 2		1	1				1
I L/1				7		7	7
I L/1 2				1		1	1
II L/1 2					1	1	1
Summe 7 b...		1	1	8	1	9	10

Summe 7 a und 7 b...

26

96

122

278

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft

8. Pferdezuchtanstalten

6056

Allgemeine Verwaltung und handwerklicher Dienst

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse				übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt	
	A		B	C							D
	IX	VIII	VII	V							IV
A		1/1			3	4				4	
B			1		2	3	1		1	4	
C				1/1	7	8	3	1	4	12	
D					2	3	1		1	4	
P 1					6	6				6	
P 2					27	27				27	
P 3					14	14				14	
II Bedienstete nach Kollektivvertrag							56	8	64	64	
Summe 8...		1/1	1	1/1	1	61	65	61	9	70	135

9. Wasserwirtschaftliche Bundesanstalten

6058

Allgemeine Verwaltung und handwerklicher Dienst

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse				übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt	
	A		B	C							D
	IX	VIII	VII	V							IV
A		2/2			22	24	4	1	5	29	
B			1		15	16	9	1	10	26	
C				1	11	12	13	2	15	27	
D					2	3	2		2	5	
P 2					5	5	2		2	7	
P 3					1	1	2		2	3	
P 4							4		4	4	
II Bedienstete nach Kollektivvertrag								2	2	2	
Summe 9...		2/2	1	1	1	56	61	36	6	42	103

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft

10. Bundesanstalt für künstliche Besamung der Haustiere

6059

Allgemeine Verwaltung und handwerklicher Dienst

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D						
	IX	VIII	VII	V	IV						
A						3	3	1		1	4
B						3	3				3
C								1		1	1
D								1		1	1
P 3								5		5	5
P 4								1		1	1
P 5									1	1	1
Summe 10...						6	6	9	1	10	16

11. Internate, Zweckgebundene Gebarung

a) land- und milchwirtschaftliche Bundeslehranstalten

6060

Handwerklicher Dienst

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D						
	IX	VIII	VII	V	IV						
P 2						1	1	6		6	7
P 3								20		20	20
P 4								46		46	46
P 5								17		17	17
II Bedienstete nach Kollektivvertrag									1	1	1
Summe 11 a...						1	1	89	1	90	91

b) forstwirtschaftliche Bundeslehranstalten und forstliche Ausbildungsstätten

6062

Handwerklicher Dienst

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D						
	IX	VIII	VII	V	IV						
P 3								5		5	5
P 4								12		12	12
P 5								4		4	4
II Bedienstete nach Kollektivvertrag									3	3	3
Summe 11 b...								21	3	24	24

Summe 11 a und 11 b...

1

114 115

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft

12. Forstliche Ausbildungsstätten

6072

a) Bundeslehrer

Verwendungsgruppe	Direktor	Lehrer	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	L 1	2	2	4			
L 2		12	12				12
I L/1 1				2		2	2
I L/1 2				2		2	2
Summe 12 a...	2	14	16	4		4	20

b) Allgemeine Verwaltung und handwerklicher Dienst

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D						
	IX	VIII	VII	V	IV						
B						1	1	4		4	5
C						1	1	2		2	3
D						1	1	1		1	2
P 2						3	3				3
P 3						1	1	4		4	5
P 4								2		2	2
P 5								1		1	1
Summe 12 b...						7	7	14		14	21

Summe 12 a und 12 b...

23

18 41

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft

13. Wildbach- und Lawinenverbauungsdienst

6080

Allgemeine Verwaltung und handwerklicher Dienst

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D						
	IX	VIII	VII	V	IV						
A		13/2				80	93	12		12	105
B			3			26	29	42		42	71
C				9		33	42	54	2	56	98
D					3	7	10	11		11	21
P 2								2		2	2
P 3						1	1	3		3	4
P 4								1		1	1
P 5								4	1	5	5
II Bedienstete nach Kollektivvertrag									1.699	1.699	1.699
Summe 13..		13/2	3	9	3	147	175	129	1.702	1.831	2.006

14. Weinaufsicht

6091

Allgemeine Verwaltung

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D						
	IX	VIII	VII	V	IV						
B			2			15	17	1		1	18
D						1	1				1
Summe 14...			2			16	18	1		1	19

282

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft

15. Bundesgärten

6093

Allgemeine Verwaltung und handwerklicher Dienst

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D						
	IX	VIII	VII	V	IV						
A		1					1				1
B			1			9	10				10
C				4/8		21	25	3		3	28
D								6		6	6
P 1						27	27	12		12	39
P 2						11	11	24		24	35
P 3						15	15	45		45	60
P 4						6	6	76		76	82
P 5								14		14	14
II Bedienstete nach anderen Rechtsvorschriften								3		3	3
II Bedienstete nach Kollektivvertrag									8	8	8
Summe 15...		1	1	4/8		89	95	183	8	191	286

16. Spanische Reitschule

6094

Allgemeine Verwaltung und handwerklicher Dienst

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D						
	IX	VIII	VII	V	IV						
B			1			4	5	2		2	7
C				2		12	14	2		2	16
D						2	2	4		4	6
P 1								1		1	1
P 3								4		4	4
P 4								14		14	14
II Bedienstete nach Kollektivvertrag									2	2	2
Summe 16...			1	2		18	21	27	2	29	50

4*

Bundesministerium für Land- für Forstwirtschaft

17. Landwirtschaftliche Bundesversuchswirtschaften

6095

Allgemeine Verwaltung und handwerklicher Dienst

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D						
	IX	VIII	VII	V	IV						
A		3				3	6	1		1	7
B			1			10	11	4		4	15
C				2		6	8	10		10	18
D					1/1	6	7	2		2	9
P 1								2		2	2
P 3						1	1				1
II Bedienstete nach Kollektivvertrag								134	53	187	187
Summe 17...		3	1	2	1/1	26	33	153	53	206	239

18. Forstwirtschaftliche Bundeslehr- und Versuchsforste

6096

Allgemeine Verwaltung und handwerklicher Dienst

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D						
	IX	VIII	VII	V	IV						
B						2	2	2		2	4
D						2	2				2
P 3								3		3	3
II Bedienstete nach Kollektivvertrag								22	11	33	33
Summe 18...						4	4	27	11	38	42

19. Bauhöfe (betriebsähnliche Einrichtungen), Zweckgebundene Gebarung

6099

Handwerklicher Dienst

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D						
	IX	VIII	VII	V	IV						
II Bedienstete nach Kollektivvertrag								62		62	62
Summe 19...								62		62	62

Gesamtsumme 1 bis 19...

1.826

3.700 5.526

284

Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie

1. Zentraleitung

6300

Allgemeine Verwaltung und handwerklicher Dienst

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D						
	IX	VIII	VII	V	IV						
A	3	41/32				123	167	6		6	173
B			9/27			88	97	21	1	22	119
C				5/9		51	56	59		59	115
D					3	41	44	111	5	116	160
E						14	14	4		4	18
P 1						1	1				1
P 2						1	1				1
P 3						9	9	4		4	13
P 4						1	1	3		3	4
P 5								3	1	4	4
Summe 1...	3	41/32	9/27	5/9	3	329	390	211	7	218	608

2. Österreichisches Patentamt

6320

Allgemeine Verwaltung und handwerklicher Dienst

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D						
	IX	VIII	VII	V	IV						
A	1	20/31				115	136	6		6	142
B			-/3			16	16	2		2	18
C				-/4		36	36	2		2	38
D						25	25	13	1	14	39
E						7	7	3		3	10
P 3						1	1	3		3	4
P 4								2		2	2
P 5								8		8	8
Summe 2...	1	20/31	-/3	-/4		200	221	39	1	40	261

Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie

3. Bergbehörden

6330

Allgemeine Verwaltung und handwerklicher Dienst

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A	B	C	D							
	IX	VIII	VII	V	IV						
A		2/1				17	19	4		4	23
B			-/1			2	2				2
C				-/3		11	11	1		1	12
D						4	4	6	1	7	11
P 3						1	1	2		2	3
P 5									2	2	2
Summe 3...		2/1	-/1	-/3		35	37	13	3	16	53

Gesamtsumme 1 bis 3...

648

274 922

286

Bundesministerium für Bauten und Technik

1. Zentralleitung

6400

Allgemeine Verwaltung

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D						
	IX	VIII	VII	V	IV						
A	2/1	46/31				121	169	15		15	184
B			5/36			94	99	16		16	115
C				-/4		23	23	30		30	53
D					-/3	27	27	77	1	78	105
E								6		6	6
Summe 1...	2/1	46/31	5/36	-/4	-/3	265	318	144	1	145	463

2. Bundesmobilenverwaltung

6401

Allgemeine Verwaltung und handwerklicher Dienst

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D						
	IX	VIII	VII	V	IV						
B			1			4	5				5
C						4	4	2		2	6
D						2	2	2		2	4
E								1		1	1
P 1						3	3				3
P 2						9	9	11		11	20
P 3						2	2				2
P 4						1	1				1
P 5						1	1	1		1	2
Summe 2...			1			26	27	17	1	17	44

Bundesministerium für Bauten und Technik

3. Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal (betriebsähnliche Einrichtung)

6402

Allgemeine Verwaltung und handwerklicher Dienst

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D						
	IX	VIII	VII	V	IV						
A		4/1				43	47	7	2	9	56
B			5			41	46	20 ¹⁾	3	24	70
C				2		28	30	25 ²⁾		26	56
D						3	3	4		4	7
P 1						15	15				15
P 2						14	14				14
P 3						9	9				9
P 4						5	5	1		1	6
Summe 3...		4/1	5	2		158	169	59	5	64	233

Dazu für die Zeit des vorübergehenden Bedarfes¹⁾ 1, ²⁾ 1 Planstelle.

4. Beschußämter

6403

Allgemeine Verwaltung und handwerklicher Dienst

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D						
	IX	VIII	VII	V	IV						
B			1			1	2				2
C				1		7	8				8
P 5									1	1	1
Summe 4...			1	1		8	10		1	1	11

288

Bundesministerium für Bauten und Technik

5. Kurheime (betriebsähnliche Einrichtungen)

6405

Allgemeine Verwaltung und handwerklicher Dienst

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D						
	IX	VIII	VII	V	IV						
C						1	1				1
D								1		1	1
P 3									4	4	4
P 4						2	2	1	18	19	21
P 5									2	2	2
Summe 5...						3	3	2	24	26	29

6. Bäder (betriebsähnliche Einrichtungen)

6406

Allgemeine Verwaltung und handwerklicher Dienst

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D						
	IX	VIII	VII	V	IV						
C						2	2				2
D									2	2	2
P 4									5	5	5
P 5									5	5	5
Summe 6...						2	2		12	12	14

7. Bundesstrombauamt

6440

Allgemeine Verwaltung und handwerklicher Dienst

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D						
	IX	VIII	VII	V	IV						
A		6				20	26	2		2	28
B			6/1			52	58	4		4	62
C				7/1		39	46	59		59	105
D						5	5	31		31	36
E						1	1	1		1	2
P 1						46	46	11		11	57
P 2						102	102	45		45	147
P 3						154	154	131		131	285
P 4						9	9	24	3	27	36
P 5						1	1	4	8	12	13
Summe 7...		6	6/1	7/1		429	448	312	11	323	771

289

Bundesministerium für Bauten und Technik

8. Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung

a) Bundesgebäudeverwaltung I

6450

Allgemeine Verwaltung und handwerklicher Dienst

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse				übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt	
	A	B	C	D							
	IX VIII	VII	V	IV							
A		4/5			46	50	4		4	54	
B			3/9		117	120	27	2	29	149	
C				-/17	130	130	58		58	188	
D					40	40	121	10	131	171	
E					7	7	13		13	20	
P 1					25	25	4		4	29	
P 2					35	35	28		28	63	
P 3					55	55	61	1	62	117	
P 4					19	19	10	26	36	55	
P 5							16		16	16	
Summe 8 a...		4/5	3/9	-/17	-/8	474	481	342	39	381	862

b) Bundesgebäudeverwaltung II

6450

Allgemeine Verwaltung und handwerklicher Dienst

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse				übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt	
	A	B	C	D							
	IX VIII	VII	V	IV							
A		7/8			27	34	1		1	35	
B			23/10		155	178	42	1	43	221	
C				-/29	232	232	44		44	276	
D					142	148	133	5	138	286	
E					1	1	3		3	4	
P 1					50	50	10		10	60	
P 2					223	223	132		132	355	
P 3					180	180	186	1	187	367	
P 4					157	157	175	70	245	402	
P 5							14	10	24	24	
Summe 8 b...		7/8	23/10	-/29	6/17	1.167	1.203	740	87	827	2.030

Summe 8 a und 8 b...

1.684

1.208

2.892

290

Bundesministerium für Bauten und Technik

9. Tiergarten Schönbrunn (betriebsähnliche Einrichtung)

6451

Allgemeine Verwaltung und handwerklicher Dienst

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D						
	IX	VIII	VII	V	IV						
A		-/1				3	3				3
B			-/1			3	3				3
C						2	2	4		4	6
D						3	3	7	1	8	11
P 1						5	5				5
P 2						19	19	2		2	21
P 3						5	5	20	2	22	27
P 4								2		2	2
P 5								2		2	2
Summe 9...		-/1	-/1			40	40	37	3	40	80

10. Bundesgebäudeverwaltung — (Liegenschaftsverwaltung)

6460

Handwerklicher Dienst

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D						
	IX	VIII	VII	V	IV						
II Bedienstete nach anderen Rechtsvorschriften									¹⁾ 243	243	243
Summe 10 ...									243	243	243

¹⁾ Hausbesorgergesetz BGBl. Nr. 16/1970.

11. Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen

a) Amtsleitung

6491

Allgemeine Verwaltung und handwerklicher Dienst

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D						
	IX	VIII	VII	V	IV						
A	1	3				1	5				5
B			5			21	26	5		5	31
C				-/1		11	11	8		8	19
D						2	2	16		16	18
E								1		1	1
P 2						5	5				5
P 3						2	2	1		1	3
P 4								3		3	3
P 5								10	1	11	11
Summe 11 a...	1	3	5	-/1		42	51	44	1	45	96

Bundesministerium für Bauten und Technik

b) Einrichtungen des Eichwesens

6490

Allgemeine Verwaltung und handwerklicher Dienst

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D						
	IX	VIII	VII	V	IV						
A		6				18	24	1		1	25
B			12/8			116	128	11	1	12	140
C				1/2		57	58	31	3	34	92
D					-1	1	1	10	1	11	12
E								1		1	1
P 2								1		1	1
P 3						7	7	4		4	11
P 4											
P 5								1	3	4	4
Summe 11 b...		6	12/8	1/2	-1	199	218	60	8	68	286

c) Einrichtungen des Vermessungswesens

6491

Allgemeine Verwaltung und handwerklicher Dienst

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D						
	IX	VIII	VII	V	IV						
A		18/9				142	160	4		4	164
B			21/17			399	420	65	1	66	486
C				25/73		395	420	200		200	620
D						5	5	124	1	125	130
E								2		2	2
P 1						3	3				3
P 2						4	4				4
P 3						15	15	22		22	37
P 4						4	4	10		10	14
P 5								20	85	105	105
Summe 11 c...		18/9	21/17	25/73		967	1.031	447	87	534	1.565

Summe 11 a, 11 b und 11 c...

1.300

647 1.947

Gesamtsumme 1 bis 11...

4.001

2.726 6.727

292

Verkehr
Bundesministerium für Verkehr

1. Zentralleitung

6500

Allgemeine Verwaltung und handwerklicher Dienst

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D						
	IX	VIII	VII	V	IV						
A	2	25/24				³⁾ 83	110	7	1	8	118
B			3/15			¹⁾³⁾ 48	52	9	1	10	62
C				-/8		21	21	4		4	25
D					-/1	⁴⁾ 26	26	31	3	34	60
E						⁵⁾ 6	6	2		2	8
P 1								1		1	1
P 2						1	1				1
P 3						⁶⁾ 4	4	2		2	6
P 5								4		4	4
Summe 1...	2	25/24	3/15	-/8	-/1	190	220	60	5	65	285

¹⁾ Dazu für die Zeit des vorübergehenden Bedarfes 1 Planstelle.Mit Bediensteten der Österreichischen Bundesbahnen können ²⁾ 16, ³⁾ 6, ⁴⁾ 10, ⁵⁾ 1, ⁶⁾ 2 Planstellen besetzt werden.**2. Bundesamt für Zivilluftfahrt (betriebsähnliche Einrichtung)**

6530

Allgemeine Verwaltung und handwerklicher Dienst

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D						
	IX	VIII	VII	V	IV						
A	-/1	1/5				17	18				18
B			2/7			69	71				71
C						3	3				3
I Bedienstete nach Kollektivvertrag								810	2	812	812
Summe 2...	-/1	1/5	2/7			89	92	810	2	812	904

Bundesministerium für Verkehr

3. Schifffahrt

a) Amt für Schifffahrt
6540

Allgemeine Verwaltung und hand-
werklicher Dienst

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D						
	IX	VIII	VII	V	IV						
A						1	1				1
B			-/2			5	5				5
C				-/1		2	2				2
D						2	2				2
P 3						1	1				1
Summe 3 a...			-/2	-/1		11	11				11

b) Schifffahrtspolizei

6540

Allgemeine Verwaltung und hand-
werklicher Dienst

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D						
	IX	VIII	VII	V	IV						
C				2/4		33	35	5		5	40
D					-/1	8	8	19		19	27
P 1								1		1	1
P 2						12	12	3		3	15
P 3								4		4	4
Summe 3 b...				2/4	-/1	53	55	32		32	87

Summe 3 a und 3 b...

66

32 98

4. Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge

6550

Allgemeine Verwaltung und hand-
werklicher Dienst

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D						
	IX	VIII	VII	V	IV						
A		1				1	2	1		1	3
B			-/1			6	6				6
C				-/4		14	14	4		4	18
D						1	1	10		10	11
P 3						2	2				2
P 4						2	2				2
P 5									1	1	1
Summe 4...		1	-/1	-/4		26	27	15	1	16	43

Gesamtsumme 1 bis 4...

405

925 1.330

294

Bundesbetriebe**1. Staatsdruckerei**

a) Wiener Zeitung

7020

Allgemeine Verwaltung

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D						
	IX	VIII	VII	V	IV						
A		1				6	7	6		6	13
Summe 1a ...		1				6	7	6		6	13

b) Staatsdruckerei

7020

Allgemeine Verwaltung und handwerklicher Dienst

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D						
	IX	VIII	VII	V	IV						
A		1				2	3	1		1	4
B			5/6			77	82	16		16	98
C				4		9	13	68	1	69	82
D								12		12	12
E								1		1	1
II Bedienstete nach Kollektivvertrag								785	3	788	788
Summe 1 b ...		1	5/6	4		88	98	883	4	887	985

Summe 1a und 1b ...

105

893 998

2. Bundestheater

7100

Allgemeine Verwaltung und handwerklicher Dienst

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D						
	IX	VIII	VII	V	IV						
A						2	2	1		1	3
B			1/4			23	24	11		11	35
C				1		30	31	16		16	47
D						2	2	10		10	12
E						1	1				1
I Bedienstete nach Bühnendienstvertrag								840	174	1.014	1.014
I Bedienstete nach anderen Rechtsvorschriften									1	1	1
II Bedienstete nach Kollektivvertrag								1.503	176	1.679	1.679
Summe 2 ...			1/4	1		58	60	2.381	351	2.732	2.792

Bundesbetriebe

3. Glücksspiele (Monopol)

7420

Allgemeine Verwaltung und handwerklicher Dienst

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D						
	IX	VIII	VII	V	IV						
A		1				2	3				3
B			4/5			56	60	5	1	6	66
C						9	9	7	1	8	17
D					1	6	7	1		1	8
P 3						1	1	1		1	2
Summe 3 ...		1	4/5		1	74	80	14	2	16	96

4. Branntwein (Monopol)

7520

Allgemeine Verwaltung und handwerklicher Dienst

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D						
	IX	VIII	VII	V	IV						
A						1	1				1
B			1			8	9	11		11	20
C						3	3	8		8	11
D						2	2	3		3	5
P 3								1		1	1
P 4						2	2	5		5	7
P 5								2	3	5	5
Summe 4 ...			1			16	17	30	3	33	50

296

Bundesbetriebe

5. Hauptmünzamt

7620

Allgemeine Verwaltung und handwerklicher Dienst

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse				übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A	B	C	D						
	IX	VIII	VII	V						
A	2				5	7				7
B		2			9	11	1		1	12
C			1		19	20	11		11	31
D					2	2	12		12	14
P 1					6	6	8		8	14
P 2					7	7	9		9	16
P 3					4	4	11		11	15
P 4					18	18	103		103	121
P 5							3		3	3
Summe 5...	2	2	1		70	75	158		158	233

6. Österreichische Bundesforste

a) Generaldirektion

7720

Allgemeine Verwaltung und handwerklicher Dienst

Verwendungsgruppe	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
E	3		3	3
P 1	2		2	2
P 2	6		6	6
P 3	1		1	1
I Bedienstete nach anderen Rechtsvorschriften	¹⁾ 265		266	266
II Bedienstete nach Kollektivvertrag		13	13	13
Summe 6 a ...	278	13	291	291

¹⁾ Dazu für die Zeit des vorübergehenden Bedarfs 1 Planstelle.

Bundesbetriebe

b) Forstverwaltungen

7720

Allgemeine Verwaltung und handwerklicher Dienst

Verwendungsgruppe	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
E	1		1	1
P 2	3		3	3
I Bedienstete nach anderen Rechtsvorschriften	1.107		1.107	1.107
II Bedienstete nach Kollektivvertrag		3.352	3.352	3.352
Summe 6 b...	1.111	3.352	4.463	4.463

c) Sägewerke

7720

Allgemeine Verwaltung und handwerklicher Dienst

Verwendungsgruppe	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
I Bedienstete nach anderen Rechtsvorschriften	17		17	17
II Bedienstete nach Kollektivvertrag		163	163	163
Summe 6 c...	17	163	180	180

Summe 6 a, 6 b und 6 c...	4.934	4.934
---------------------------	-------	-------

7. Post- und Telegraphenverwaltung

a) Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung

7810

Allgemeine Verwaltung

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse				übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A	B	C	D						
	IX	VIII	VII	V	IV					
A	2	44/8				50	96			96
B			26/20			134	160			160
C				1/6		37	38			38
D						70	70	8		78
E						12	12			12
Summe 7 a...	2	44/8	26/20	1/6		303	376	8	8	384

298

Bundesbetriebe

b) Post- und Telegraphenanstalt

7820

Allgemeine Verwaltung und handwerklicher Dienst

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse				übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt	
	A	B	C	D							
	IX	VIII	VII	V	IV						
A	1	43/29				299	343			343	
B			220/190			9.230	9.450	548	83	631	10.081
C				230/240		10.922	11.152	1.364	832	2.196	13.348
D						21.876	21.876	1.948	1.359	3.307	25.183
E						920	920	632	310	942	1.862
P 1						125	125	5		5	130
P 2						671	671	134		134	805
P 3						307	307	283		283	590
P 4						251	251	120		120	371
P 5								1.133	557	1.690	1.690
II Bedienstete nach anderen Rechtsvorschriften									16	16	16
Summe 7 b...	1	43/29	220/190	230/240		44.601	45.095	6.167	3.157	9.324	54.419

Summe 7 a und 7 b...

45.471

9.332 54.803

B. Personalreserve**a) Allgemeine Verwaltung**

Für die Verwendungsgruppen	Zahl der Planstellen				
	in den Dienstklassen				
	IX	VIII	VII	V	IV
A	15	800	—	—	—
B	—	—	1.700	—	—
C	—	—	—	1.700	—
D	—	—	—	—	500

b) Wachebeamte

Verwendungsgruppe	In der Dienstklasse (Dienststufe)	Sicherheitswachdienst	Kriminaldienst	Gendarmeriedienst	Justizwachdienst	Zollwachdienst
W1.....	VIII	1	—	3	—	—
	VII	26	14	30	14	10
	VI	65	35	70	16	14
W2.....	V	5	5	70	25	30
	3	5	10	76	30	140
	2	500	300	775	250	490

c) Militärpersonen

Für die Verwendungsgruppen	Zahl der Planstellen			
	in den Dienstklassen			
	IX	VIII	VII	VI
H1	1 ¹⁾	58	50	—
H2	—	18	270	300

¹⁾ Auf Rechnung dieser Planstelle kann ein Beamter der Verwendungsgruppe A ernannt werden.

300

III. Österreichische

7920

Dienstzweig	Bundesbahnbeamte: Planstellen der Gehaltsgruppe											
	X	IX b	IX a	VIII	VII b	VII a	VI b	VI a	V b	V a	IV—I	Summe
Zentraldienst (GD, Zentr. St., BBD)	68	235	307	563	760	610	480	80	280	120	457	3.960
Bahnhof- und Zugbegleitdienst	—	—	18	73	310	910	1.415	1.040	2.430	1.830	14.234	22.260
Zugförderungs- und Werkstätten- dienst	—	19	42	72	110	330	800	3.095	355	640	8.247	13.710
Schiffahrtsdienst	—	—	—	—	—	2	2	9	3	1	13	30
Bau- und Bahnerhaltungsdienst	—	26	36	54	166	210	215	—	150	140	6.583	7.580
Vorratslagerdienst	—	—	—	6	6	22	45	—	80	37	274	470
Sicherungs- und Fernmeldedienst ...	—	7	10	21	60	76	155	180	240	235	1.286	2.270
Elektrobedienstdienst	—	4	5	14	24	85	65	28	60	260	1.165	1.710
Elektroaudienst	—	2	5	11	21	13	25	—	6	1	6	90
Kraftwagendienst	—	—	7	11	15	33	80	23	48	85	1.788	2.090
Summe ...	68	293	430	825	1.472	2.291	3.282	4.455	3.652	3.349	34.053	54.170

Sonstige Bedienstete

	Teilbe- schäftigte Bedienstete
Bahnbetriebsärzte	35
Teilbeschäftigte	1.227
Summe ...	1.262

Bundesbahnen

Vertragsbedienstete: Planstellen der Gehaltsgruppe										Lohnbedienstete	Gesamtsumme ständiges Personal
IX b	IX a	VIII	VII b	VII a	VI b	VI a	V b	V a	Summe		
—	5	7	2	2	—	—	34	—	50	596	4.606
—	—	—	—	—	—	—	300	—	300	5.085	27.645
—	—	—	—	—	—	—	66	—	66	3.914	17.690
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	40
—	—	—	—	3	—	—	87	—	90	2.670	10.340
—	—	—	—	—	—	—	25	—	25	185	680
—	—	—	—	—	—	—	26	—	26	779	3.075
—	—	—	—	—	—	—	10	—	10	370	2.090
—	—	—	—	—	—	—	20	—	20	5	115
—	—	—	—	—	—	—	13	—	13	532	2.635
—	5	7	2	5	—	—	581	—	600	14.146	68.916

Zusammenstellung

	Bundesbahnbeamte	Vertragsbedienstete	Lohnbedienstete	Teilbeschäftigte Bedienstete	Gesamtsumme
Betrieb	54.170	600	14.146	1.262	70.178

302

IV. Jugendliche Vertragsbedienstete, Anlernkräfte und Lehrlinge

Ressort	Planstellenbereiche	Vertragsbedienstete	Anlernkräfte	Lehrlinge	Summe
Bundeskanzleramt	Zentralleitung Statistisches Zentralamt Österreichische Staatsdruckerei	2 5 1		30	38
Inneres	Zentralleitung Bundespolizei	6 20	500		526
Unterricht und Kunst	Zentralleitung Schulaufsichtsbehörden Bundestheater	6 2		50	58
Wissenschaft und Forschung	Universitäten Kunsthochschulen Bundesdenkmalamt	70 10 2			82
Soziale Verwaltung	Zentralleitung Landesarbeitsämter Landesinvalidenämter	5 20 6			31
Gesundheit und Umweltschutz	Zentralleitung	3			3
Auswärtige Angelegenheiten	Zentralleitung	3			3
Justiz	Zentralleitung Justizbehörden in den Ländern	1 74			75
Landesverteidigung	Zentralleitung Heeresverwaltung	7 7			14
Finanzen	Zentralleitung Finanzlandesdirektionen Finanzprokuratur Bundesrechenamt Postsparkassenamt	5 150 5 1 41			202
Land- und Forstwirtschaft	Zentralleitung Landwirtschaftliche Bundeslehranstalten Landwirtschaftliche Bundesversuchsanstalten Forstliche Bundesversuchsanstalt Bundesinstitut für Gewässerforschung und Fischereiwirtschaft Bundeslehr- und Versuchsanstalten für Milchwirtschaft Pferdezuchtanstalten Wildbach- und Lawinerverbauungsdienst Bundesgärten Spanische Reitschule Österreichische Bundesforste	8 1 20	5	5 2 14 3 37 18	115
Handel, Gewerbe und Industrie	Zentralleitung	4			4
Bauten und Technik	Zentralleitung Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal BGV I BGV II Tiergarten Schönbrunn Betr. Einr. Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen	5 1 3		1 6 17	33
Verkehr	Zentralleitung Post- und Telegraphenverwaltung Österreichische Bundesbahnen	1 82 140	720 150	1.020 1.360	3.473
		717	1.377	2.563	4.657

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei

(1)

Erläuterungen zum Stellenplan 1981

ABSCHNITT I

Dem Bundesfinanzgesetz 1981 ist als Anlage III der Stellenplan angeschlossen, der einen Allgemeinen Teil, das Planstellenverzeichnis und eine Aufstellung über die Planstellen der Österreichischen Bundesbahnen sowie der jugendlichen Bediensteten enthält.

Der Allgemeine Teil enthält Bestimmungen über die Gliederung des Stellenplanes (Punkt 1), die Besetzung von Planstellen über den im Planstellenverzeichnis festgesetzten Stand (Punkt 2), die Bindung und die Umwandlung von Planstellen (Punkt 3 und 4) sowie die Personalreserve (Punkt 5).

Im Planstellenverzeichnis ist die Zahl der Planstellen für die Bundesbediensteten festgesetzt, und zwar getrennt für Beamte und Vertragsbedienstete. Bei letzteren wird unterschieden, ob sich das Dienstverhältnis nach dem Vertragsbedienstetengesetz 1948 richtet oder ob das Dienstverhältnis durch Kollektivvertrag, Bühndienstvertrag oder andere Rechtsvorschriften geregelt ist.

Die Planstellen aus der Personalreserve sind in den einzelnen Planstellenbereichen jeweils nach einem Schrägstrich angeführt.

Hinsichtlich der Vertragsbediensteten unterscheidet das Planstellenverzeichnis Planstellen der „Kategorie A“, das sind solche für ganzjährig vollbeschäftigte, und der „Kategorie B“, das sind solche für saison- und teilbeschäftigte Bedienstete. Für die Vertragsbediensteten der Kategorie B sind die Planstellen mit der auf ganzjährig vollbeschäftigte Bedienstete umgerechneten Anzahl festgesetzt. Der Stellenplan ermächtigt die Ressorts, Vertragsbedienstete der Kategorie B im Rahmen der Gesamtjahresarbeitsleistung in einer der Vollbeschäftigtenanzahl entsprechenden Anzahl zu verwenden.

Durch die Neufassung des Punktes 1 Abs. 2 des Allgemeinen Teiles werden die Vertragslehrer und Vertragsassistenten der Kategorie A der Kategorie B zugeordnet. Das ist im Hinblick auf eine verbesserte automationsunterstützte Stellenbewirtschaftung für diese Bediensteten-Gruppen erforderlich.

Im Punkt 2 Abs. 5 war für Militärpersonen (Berufsoffiziere, Beamte in UO-Funktion und zeitverpflichtete Soldaten), die auf Grund eines in lit. a (bis lit. i) genannten Grundes für eine Dienstleistung nicht zur Verfügung stehen, insoweit ein Ersatz vorzusehen, als hiefür in analoger Anwendung der für eine andere Besoldungsgruppe bereits getroffenen Regelung der Bundesminister für Landesverteidigung ermächtigt wird, diese freien Planstellen mit zeitverpflichteten Soldaten zu besetzen.

Die Zahl der Planstellen für die Bediensteten der Österreichischen Bundesbahnen ist — außerhalb des Planstellenverzeichnisses — getrennt für Bundesbahnbeamte und Vertragsbedienstete (Lohnbedienstete und sonstige Bedienstete) festgesetzt.

Die Zahl der Planstellen für jugendliche Bedienstete ist gleichfalls außerhalb des Planstellenverzeichnisses getrennt für Lehrlinge, Anlernkräfte und sonstige jugendliche Vertragsbedienstete festgesetzt.

Wenngleich der Bund der Einstellungspflicht nach dem Invalideneinstellungsgesetz 1969 nachgekommen ist, sollen aber zusätzliche Maßnahmen getroffen werden, um Behinderten eine Anstellung im Bundesdienst selbst dann zu ermöglichen, wenn keine freie Planstelle zur Verfügung steht. Es wurde daher für das Jahr 1981 erstmals durch den neuen Abs. 7 des Punktes 2 des Allgemeinen Teiles die Möglichkeit geschaffen, Behinderte über die im Stellenplan vorgesehenen

(2)

Planstellen hinaus aufzunehmen, und zwar werden zusätzlich 30 Planstellen für Behinderte zur Verfügung stehen.

ABSCHNITT II

Die Gesamtzahl der im Stellenplan 1981 vorgesehenen Planstellen für Bundesbedienstete entspricht annähernd der Größenordnung des Vorjahres. Eine geringfügige Vermehrung um 1.991 Planstellen erhöht den Stand der Planstellen des Jahres 1980 um 0,70 v. H. Die richtige Wertung dieser Vermehrungen kann aber nur dann vorgenommen werden, wenn die im Jahre 1980 durch Ministerratsbeschlüsse bewilligten Aufnahmen von Vertragsbediensteten über den Stand (Punkt 2 Abs. 1 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes 1980) mit ihren Auswirkungen für den Stellenplan 1981 berücksichtigt werden. Im Laufe des Jahres 1980 mußten mit Beschluß der Bundesregierung für verschiedene unvorhersehbar aufgetretene und unabweisliche Personalbedürfnisse 4.848 Vertragsbedienstete aufgenommen werden, von denen wohl die überwiegende Mehrzahl nur vorübergehend über den im Stellenplan ausgewiesenen Stand (etwa als Urlaubsvertretungen, für vorgezogene Ausbildungen u. dgl.) beschäftigt wurde, während hingegen 1.505 dieser Aufnahmen Auswirkungen auf den Stellenplan 1981 haben. Davon entfällt als Schwerpunkt der weitaus größte Teil auf den Unterrichtssektor sowie auf den Universitäts- und Kunsthochschulsektor (insgesamt 895 Vertragsbedienstete). Zur verstärkten Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität sowie auf Grund des ansteigenden Zustromes von Flüchtlingen mußten beim Bundesministerium für Inneres 52 Vertragsbedienstete aufgenommen werden, während zur Behebung verschiedener Personalengpässe auf dem Gebiet der Gerichtsbarkeit und des Strafvollzuges 86 Vertragsbedienstete erforderlich waren. Die neuen Vertretungsbehörden in Amman und Manila erforderten an zusätzlichem Personal insgesamt 24 Bedienstete, während im Finanzressort auf Grund der Umorganisation der Betriebsprüfung, zur Steigerung des Verwaltungsservices in Lohnsteuer- und Beihilfenstellen, zur Besetzung neuer Grenzzollämter sowie auf Grund weiterer unabweislicher Personalbedürfnisse 330 Vertragsbedienstete aufgenommen werden mußten. Die übrigen Aufnahmen von Vertragsbediensteten mit Auswirkungen auf den Stellenplan 1981 (insgesamt 118 Vertragsbedienstete) verteilen sich auf die Abdeckung kleinerer personeller Notstände in verschiedenen Bereichen.

Über diese Auswirkungen der Vertragsbediensteten aufnahmen hinaus mußten selbst unter Beachtung des Gebotes äußerster Zurückhaltung verschiedene unabweisliche Planstellenvermehrungen vorgenommen werden: Der gestiegene Beschwerdeanfall bei der Volksanwaltschaft

zwang zur Zsystemisierung von zwei weiteren Planstellen, während für die verstärkte Prüfungstätigkeit des Rechnungshofes 10 zusätzliche Planstellen erforderlich waren. Bei der Präsidentschaftskanzlei, der Parlamentsdirektion, beim Verwaltungsgerichtshof sowie beim Bundeskanzleramt waren auf Grund verschiedener unabweislicher Bedürfnisse insgesamt 12 zusätzliche Planstellen erforderlich. Beim Bundesministerium für Inneres waren über die Auswirkungen der Vertragsbediensteten aufnahmen hinaus vor allem auf Grund des weiterhin gesteigerten Sicherheitsbedürfnisses 108 zusätzliche Planstellen notwendig. Beim Bundesministerium für Justiz waren zur Heranbildung eines Richternachwuchs auf Grund organisatorischer Umstellungen sowie verschiedener Personalnotstände 48 weitere, dh. über die Auswirkungen der Vertragsbediensteten aufnahmen hinausgehende Planstellen notwendig. Beim Bundesministerium für Landesverteidigung erforderten die Fortführung der Heeresreform 1978 und die Eröffnung von zwei ortsfesten Stellungskommissionen sowie einer neuen Garnison insgesamt 484 zusätzliche Planstellen. Die Vermehrung von 44 Planstellen beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft entfällt zum überwiegenden Teil auf die Übernahme der Marchfeldökonomien von der Gemeinde Wien, während die restlichen Vermehrungen zum Großteil auf Grund der gestiegenen Schülerzahlen bei den Lehranstalten notwendig waren. Zur weiteren und intensiveren Kontrolle des Energieverbrauches waren beim Bundesministerium für Bauten und Technik 8 Planstellen für weitere Energiesonderbeauftragte erforderlich. Die Vermehrung von 25 Planstellen beim Bundesministerium für Verkehr entfällt zum Großteil auf den weiteren Ausbau des Bundesamtes für Zivilluftfahrt auf Grund des mehrjährigen Bedarfsplanes sowie zur Inbetriebnahme neuer Anlagen.

Den über die Auswirkungen der erwähnten Vertragsbediensteten aufnahmen hinausgehenden unabweislichen Vermehrungen von insgesamt 741 Planstellen stehen auch im Jahr 1981 Einsparungen gegenüber. Die Österreichischen Bundesforste konnten 170 Planstellen einsparen, während die übrigen Einsparungen vor allem bei der Österreichischen Staatsdruckerei und bei dem der Österreichischen Salinen AG zugewiesenen Personal möglich waren. Insgesamt konnten 255 Planstellen eingespart werden.

Auch der Stellenplan 1981 eröffnet jugendlichen Bediensteten in weiten Bereichen eine Anstellung im Bundesdienst. Die Zahl der für jugendliche Bedienstete vorgesehenen Planstellen konnte entsprechend den Gegebenheiten noch auf 4.657 erhöht werden, wodurch die Bundesregierung auch weiterhin einen wertvollen Beitrag zur Sicherung von Arbeitsplätzen für Jugendliche leistet.

(3)

Verwaltungszweig	Stellenplan 1980	Stellenplan 1981	Prozent des Gesamt- standes
1. Allgemeine Verwaltung:			
a) Oberste Organe	528	545	0,19
b) Zentralstellen	6.927	6.993	2,44
c) Verwaltung in administrativer Hinsicht ..	19.342	19.604	6,84
d) Verwaltung in technischer Hinsicht	9.366	9.388	3,28
Summe 1 ...	36.163	36.530	12,75
2. Sicherheitswesen	32.318	32.553	11,36
3. Gerichtsbarkeit und gerichtlicher Strafvollzug	10.214	10.351	3,61
4. Unterrichtswesen, Kultur und Forschung (ohne Landeslehrer)	47.939	48.919	17,07
5. Heerwesen	22.000	22.485	7,84
6. Auswärtige Angelegenheiten	1.399	1.423	0,50
Summe 2 bis 6 ...	113.870	115.731	40,38
7. Bundesbetriebe und Monopole	134.557	134.320	46,87
Gesamtstand ...	284.590	286.581	100,00

ABSCHNITT III

Zur Erläuterung der Entwicklung der Stellenpläne und der in Aussicht genommenen Stellenvermehrungen bzw. -verminderungen sind nachstehende Übersichten angeschlossen:

Die Anlage A enthält eine Zusammenstellung der für das Jahr 1981 vorgesehenen Planstellen, getrennt nach den einzelnen Ressorts.

Die Anlage B 1 enthält eine Gegenüberstellung des Stellenplanes 1980 zum Stellenplan für 1981, getrennt nach einzelnen Verwaltungsbereichen.

Die Anlage B 2 enthält eine Übersicht über die in den einzelnen Ressorts bis zum 1. August 1980 aus der Personalreserve zugewiesenen Planstellen.

Die Anlage C enthält eine Übersicht über die Entwicklung der Stellenpläne in den einzelnen

Verwaltungszweigen (anteilmäßige Aufgliederung der Planstellen) in den Jahren 1938, 1959, 1965, 1970, 1978, 1979, 1980 und 1981.

Die Anlage D enthält eine Übersicht über die Entwicklung der einzelnen Verwaltungsbereiche in den Jahren 1959, 1965, 1970, 1975, 1978, 1979 und 1980.

Die Anlage D 1 enthält eine, den geänderten Gegebenheiten entsprechend modifizierte Übersicht über die Entwicklung der einzelnen Verwaltungszweige. Zum besseren Verständnis ist erstmals eine Aufstellung angeschlossen, die eine Zuordnung der einzelnen Planstellenbereiche zu den Verwaltungszweigen enthält.

Die Anlage E enthält eine Übersicht zum Stellenplan 1981 über die nach Verwendungszwecken auf gegliederten Stellenpläne der einzelnen Ressorts.

(4)

Anlage A

Planstellen für das

	Oberste Organe						Innenverwal-			
	Präsidentenkanzlei	Bundgesetzgebung — Nationalrat	Verfassungsgerichtshof	Verwaltungsgerichtshof	Volksanwaltschaft	Rechnungshof	Bundskanzleramt	Bundesministerium für Inneres	Bundesministerium für Unterricht und Kunst	Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
A. Bundesverwaltung										
Beamte der Allg. Verwaltung.....	41	137	19	28	19	236	835	2.329	1.485	2.688
Beamte in handwerklicher Verwendung	6	35	1	3	—	5	48	197	364	216
Richter	—	—	—	47	—	—	—	—	—	—
Staatsanwaltschaftliche Beamte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Universitäts(Hochschul)lehrer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6.120
Bundeslehrer	—	—	—	—	—	—	—	—	21.006	266
Beamte des Schulaufsichtsdienstes Wachebeamte	—	—	—	—	—	—	—	23.634	221	—
Angehörige des Bundesheeres.....	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vertragsbedienstete Entl. Sch. I	3	7	11	26	6	14	1.021	1.016	1.779	3.737
Vertragsbedienstete Entl. Sch. I/L	—	—	—	—	—	—	—	1	896	13
Vertragsassistenten.....	—	—	—	—	—	—	—	—	—	310
Vertragsbedienstete Entl. Sch. II	6	19	5	9	—	8	141	948	1.659	661
Kollektivvertrag	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
nach anderen Rechtsvorschriften.....	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26
nach anderen Rechtsvorschriften I/L	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6
Vertr. Bed. Entl. Sch. I teilbesch.....	1	2	—	—	—	—	21	15	244	324
Vertr. Bed. Entl. Sch. I/L teilbesch.....	—	—	—	—	—	—	—	—	1.354	—
Vertragsassistenten teilbesch.....	—	—	—	—	—	—	—	—	—	93
Vertr. Bed. Entl. Sch. II/L teilbesch.....	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—
Vertr. Bed. Entl. Sch. II teilbesch.....	—	—	—	—	—	—	5	487	450	27
Kollektivvertrag teilbesch.....	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
nach anderen Rechtsvorschriften teilbesch.....	—	—	—	—	—	—	—	60	190	6
nach anderen Rechtsvorschriften I/L	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
nach anderen Rechtsvorschriften II/L	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
Summe A...	57	200	36	113	25	263	2.071	28.687	29.673	14.496
B. Bundesbetriebe (Monopole)										
Beamte der Allg. Verwaltung.....	—	—	—	—	—	—	105	—	60	—
Beamte in handwerklicher Verwendung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vertr. Bed. Entl. Sch. I	—	—	—	—	—	—	104	—	38	—
Vertr. Bed. Entl. Sch. II	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kollektivvertrag	—	—	—	—	—	—	785	—	1.503	—
nach anderen Rechtsvorschriften	—	—	—	—	—	—	—	—	840	—
Vertr. Bed. Entl. Sch. I teilbesch.....	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Vertr. Bed. Entl. Sch. II teilbesch.....	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kollektivvertrag teilbesch.....	—	—	—	—	—	—	3	—	176	—
nach anderen Rechtsvorschriften teilbesch.....	—	—	—	—	—	—	—	—	175	—
Summe B ...	—	—	—	—	—	—	998	—	2.792	—
Summen A und B										
Öffentlich-rechtlich Bedienstete	47	172	20	78	19	241	988	26.160	23.136	9.290
Vertragsbedienstete	9	26	16	35	6	22	2.051	1.965	6.715	4.753
Vertragsbedienstete teilbesch.....	1	2	—	—	—	—	30	562	2.614	453
Zusammen...	57	200	36	113	25	263	3.069	28.687	32.465	14.496

(5)

Jahr 1981 (Zusammenstellung)

Anlage A

tung		Wirtschaft								Zusammen
Bundesministerium für soziale Verwaltung	Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz	Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten	Bundesministerium für Justiz	Bundesministerium für Landesverteidigung	Bundesministerium für Finanzen	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft	Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie	Bundesministerium für Bauten und Technik	Bundesministerium für Verkehr	
3.118	431	618	3.748	12.853	13.381	1.295	634	2.815	383	47.093
59	23	11	88	2.629	395	273	14	1.186	22	5.575
—	—	—	1.584	—	—	—	—	—	—	1.631
—	—	—	208	—	—	—	—	—	—	208
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6.120
—	—	—	15	44	—	258	—	—	—	21.589
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	221
—	—	—	2.862	—	3.984	—	—	—	—	30.480
—	—	—	—	6.285	—	—	—	—	—	6.285
1.080	405	514	1.382	907	2.565	706	238	1.241	92	16.750
—	—	—	—	—	—	104	—	—	—	1.014
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	310
68	120	32	199	822	411	610	25	963	15	6.721
12	—	—	—	81	—	354	—	—	810	1.257
—	—	187	—	—	136	3	—	—	—	352
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6
57	27	12	137	62	173	15	8	34	5	1.137
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1.354
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	93
—	—	—	4	—	—	8	—	—	—	37
103	2	8	165	28	218	5	3	245	1	1.747
—	—	—	—	21	—	1.895	—	—	2	1.918
—	—	41	—	33	23	—	—	243	—	596
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
4.497	1.008	1.423	10.392	23.765	21.286	5.526	922	6.727	1.330	152.497
—	—	—	—	—	134	—	—	—	44.117	44.416
—	—	—	—	—	38	—	—	—	1.354	1.392
—	—	—	—	—	59	4	—	—	4.500	4.705
—	—	—	—	—	143	12	—	—	1.675	1.830
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2.288
—	—	—	—	—	—	1.390	—	—	—	2.230
—	—	—	—	—	2	—	—	—	2.584	2.587
—	—	—	—	—	3	—	—	—	557	560
—	—	—	—	—	—	3.528	—	—	—	3.707
—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	191
—	—	—	—	—	379	4.934	—	—	54.803	63.906
3.177	454	629	8.505	21.811	17.932	1.826	648	4.001	45.876	165.010
1.160	525	733	1.581	1.810	3.314	3.183	263	2.204	7.092	37.463
160	29	61	306	144	419	5.451	11	522	3.165	13.930
4.497	1.008	1.423	10.392	23.765	21.665	10.460	922	6.727	56.133	216.403

(6)

Anlage A
(Fortsetzung)

	Oberste Organe						Innenverwaltung			
	Präsidenschaftskanzlei	Bundesgesetzgebung — Nationalrat	Verfassungsgerichtshof	Verwaltungsgerichtshof	Volksanwaltschaft	Rechnungshof	Bundeskanzleramt	Bundesministerium für Inneres	Bundesministerium für Unterricht und Kunst	Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
Übertrag Summen A und B										
Öffentlich-rechtlich Bedienstete ...	47	172	20	78	19	241	988	26.160	23.136	9.290
Vertragsbedienstete	9	26	16	35	6	22	2.051	1.965	6.715	4.753
Vertragsbedienstete teilbesch.	1	2	—	—	—	—	30	562	2.614	453
Zusammen...	57	200	36	113	25	263	3.069	28.687	32.465	14.496
C. Bundesbahnen										
Bundesbahnbeamte.....	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bundesbahnbedienstete	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bundesbahnbedienstete teilbesch. ...	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe C...	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe A — C...	57	200	36	113	25	263	3.069	28.687	32.465	14.496
Jugendliche Vertragsbedienstete, Anlernkräfte und Lehrlinge.....	—	—	—	—	—	—	38	526	58	82

(7)

Anlage A
(Fortsetzung)

Bundesministerium für soziale Verwaltung	Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz	Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten	Bundesministerium für Justiz	Bundesministerium für Landesverteidigung	Bundesministerium für Finanzen	Wirtschaft				Zusammen
						Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft	Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie	Bundesministerium für Bauten und Technik	Bundesministerium für Verkehr	
3.177	454	629	8.505	21.811	17.932	1.826	648	4.001	45.876	165.010
1.160	525	733	1.581	1.810	3.314	3.183	263	2.204	7.092	37.463
160	29	61	306	144	419	5.451	11	522	3.165	13.930
4.497	1.008	1.423	10.392	23.765	21.665	10.460	922	6.727	56.133	216.403
—	—	—	—	—	—	—	—	—	54.170	54.170
—	—	—	—	—	—	—	—	—	14.746	14.746
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1.262	1.262
—	—	—	—	—	—	—	—	—	70.178	70.178
4.497	1.008	1.423	10.392	23.765	21.665	10.460	922	6.727	126.311	286.581

31 3 3 75 14 202 115 4 33 3.473 4.657

Anlage B

Übersicht zum Stellenplan 1981 (Gesamtüberblick)

Verwaltungsbereich	Stellenplan 1980			Stellenplan 1981			Unterschied gegenüber 1980					
	Beamte	Vertragsbedienstete		Beamte	Vertragsbedienstete		Beamte	Vertragsbedienstete		Summe		
		A	B		A	B		A	B			
Anzahl der Planstellen												
Präsidentenkanzlei	46	9	1	56	47	9	1	57	+ 1	—	—	+ 1
Bundesgesetzgebung — Parlamentsdirektion	170	26	2	198	172	26	2	200	+ 2	—	—	+ 2
Verfassungsgerichtshof	18	18	—	36	20	16	—	36	+ 2	— 2	—	—
Verwaltungsgerichtshof	78	32	—	110	78	35	—	113	—	+ 3	—	+ 3
Volksanwaltschaft	15	6	—	21	19	6	—	25	+ 4	—	—	+ 4
Rechnungshof	231	21	1	253	241	22	—	263	+ 10	+ 1	— 1	+ 10
Bundeskanzleramt	882	1.152	26	2.060	883	1.162	26	2.071	+ 1	+ 10	—	+ 11
Inneres	26.016	1.947	564	28.527	26.160	1.965	562	28.687	+ 144	+ 18	— 2	+ 160
Unterricht und Kunst	23.025	3.734	2.120	28.879	23.076	4.334	2.263	29.673	+ 51	+ 600	+ 143	+ 794
Wissenschaft und Forschung	9.169	4.717	429	14.315	9.290	4.753	453	14.496	+ 121	+ 36	+ 24	+ 181
Soziale Verwaltung	3.175	1.148	157	4.480	3.177	1.160	160	4.497	+ 2	+ 12	+ 3	+ 17
Gesundheit und Umweltschutz	437	525	34	996	454	525	29	1.008	+ 17	—	— 5	+ 12
Auswärtige Angelegenheiten	629	711	59	1.399	629	733	61	1.423	—	+ 22	+ 2	+ 24
Justiz	8.438	1.518	302	10.258	8.505	1.581	306	10.392	+ 67	+ 63	+ 4	+ 134
Landesverteidigung	21.380	1.754	146	23.280	21.811	1.810	144	23.765	+ 431	+ 56	— 2	+ 485
Finanzen	17.670	2.931	414	21.015	17.760	3.112	414	21.286	+ 90	+ 181	—	+ 271
Land- und Forstwirtschaft	1.776	1.786	1.922	5.484	1.826	1.777	1.923	5.526	+ 50	— 9	+ 1	+ 42
Handel, Gewerbe und Industrie	648	263	11	922	648	263	11	922	—	—	—	—
Bauten und Technik	3.967	2.218	524	6.709	4.001	2.204	522	6.727	+ 34	— 14	— 2	+ 18
Verkehr	411	886	8	1.305	405	917	8	1.330	— 6	+ 31	—	+ 25
Summe	118.181	25.402	6.720	150.303	119.202	26.410	6.885	152.497	+ 1.021	+ 1.008	+ 165	+ 2.194
Bundesbetriebe (Monopole)	45.527	11.417	7.165	64.109	45.808	11.053	7.045	63.906	+ 281	— 364	— 120	— 203
Bundesbahnen	54.170	14.746	1.262	70.178	54.170	14.746	1.262	70.178	—	—	—	—
Stellenplan (Gesamtsumme)	217.878	51.565	15.147	284.590	219.180	52.209	15.192	286.581	+ 1.302	+ 664	+ 45	+ 1.991

(8)

Übersicht zum Stellenplan 1981 (Planstellenbereiche der einzelnen Ressorts)

Verwaltungsbereich	Stellenplan 1980			Stellenplan 1981			Unterschied gegenüber 1980					
	Beamte	Vertragsbedienstete		Summe	Beamte	Vertragsbedienstete		Summe	Beamte	Vertragsbedienstete		Summe
		A	B			A	B			A	B	
Anzahl der Planstellen												
Präsidenschaftskanzlei	46	9	1	56	47	9	1	57	+ 1	—	—	+ 1
Bundgesetzgebung — Parlamentsdirektion ..	170	26	2	198	172	26	2	200	+ 2	—	—	+ 2
Verfassungsgerichtshof	18	18	—	36	20	16	—	36	+ 2	— 2	—	—
Verwaltungsgerichtshof	78	32	—	110	78	35	—	113	—	+ 3	—	+ 3
Volkswirtschaft	15	6	—	21	19	6	—	25	+ 4	—	—	+ 4
Rechnungshof	231	21	1	253	241	22	—	263	+ 10	+ 1	— 1	+ 10
Bundeskanzleramt												
Zentralleitung	434	234	6	674	436	242	6	684	+ 2	+ 8	—	+ 10
Verwaltungsakademie	14	8	—	22	14	9	—	23	—	+ 1	—	+ 1
Staatsarchiv und Archivamt	80	47	1	128	79	48	1	128	— 1	+ 1	—	—
Statistisches Zentralamt	354	863	19	1.236	354	863	19	1.236	—	—	—	—
Summe ...	882	1.152	26	2.060	883	1.162	26	2.071	+ 1	+ 10	—	+ 11
Inneres												
Zentralleitung	667	249	2	918	668	255	2	925	+ 1	+ 6	—	+ 7
Bundespolizei	14.028	1.217	91	15.336	14.110	1.219	91	15.420	+ 82	+ 2	—	+ 84
Bundesgendarmerie	11.321	310	471	12.102	11.382	307	469	12.158	+ 61	— 3	— 2	+ 56
Besondere Einrichtungen	—	171	—	171	—	184	—	184	—	+ 13	—	+ 13
Summe ...	26.016	1.947	564	28.527	26.160	1.965	562	28.687	+ 144	+ 18	— 2	+ 160
Unterricht und Kunst												
Zentralleitung	286	191	6	483	302	186	6	494	+ 16	— 5	—	+ 11
Bundesheime und Sporteinrichtungen	46	225	49	320	46	231	50	327	—	+ 6	+ 1	+ 7
Sonstige Einrichtungen für Jugend- erziehung	20	19	—	39	20	20	—	40	—	+ 1	—	+ 1
Schulaufsichtsbehörden	731	333	36	1.100	812	336	37	1.185	+ 81	+ 3	+ 1	+ 85
Schulpsychologie — Bildungsberatung	105	18	16	139	108	20	17	145	+ 3	+ 2	+ 1	+ 6
Bundesstaatliche Einrichtungen der Erwach- senenbildung	33	46	8	87	33	46	9	88	—	—	+ 1	+ 1
Allgemeinbildende Höhere Schulen	10.761	943	1.221	12.925	10.720	979	1.363	13.062	— 41	+ 36	+ 142	+ 137
Höhere Internatsschulen des Bundes	249	140	37	426	233	156	37	426	— 16	+ 16	—	—
Pädagogische Akademien und Pädagogische Institute	889	93	41	1.023	906	92	44	1.042	+ 17	— 1	+ 3	+ 19
Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen, Kin- dergärtnerinnen und Erzieher	500	69	79	648	490	82	86	658	— 10	+ 13	+ 7	+ 10
Bundes-Blinden- und Taubstummeninstitute ..	101	70	16	187	109	71	16	196	+ 8	+ 1	—	+ 9
Konvikte und Schülerheime (Allgemeinbil- dende)	40	181	34	255	40	181	34	255	—	—	—	—
Bundesanstalten für Leibeserziehung	38	40	7	85	38	40	7	85	—	—	—	—

(9)

(10)

Anlage B₁
 (Fortsetzung)

Planstellenbereiche der einzelnen Ressorts (Fortsetzung)

Verwaltungsbereich	Stellenplan 1980				Stellenplan 1981				Unterschied gegenüber 1980					
	Beamte	Vertragsbedienstete		Summe	Beamte	Vertragsbedienstete		Summe	Beamte	Vertragsbedienstete		Summe		
		A	B			A	B			A	B			
Anzahl der Planstellen														
Technische und gewerbliche Lehranstalten ...	3.648	721	194	4.563	3.644	916	172	4.732	—	4	+ 195	—	22	+ 169
Sozialakademien — Lehranstalten für Fremdenverkehrs-, Frauen- und Sozialberufe	2.659	222	103	2.984	2.651	455	113	3.219	—	8	+ 233	+	10	+ 235
Handelsakademien und Handelsschulen	2.761	287	250	3.298	2.766	385	251	3.402	+	5	+ 98	+	1	+ 104
Berufspädagogische Akademien und Berufspädagogische Institute	97	22	9	128	97	24	7	128	—		+ 2	—	2	—
Konvikte, Internate und Schülerheime (Berufsbildende)	43	89	7	139	43	89	7	139	—		—	—		—
Hofmusikkapelle	1	1	7	9	1	1	7	9	—		—	—		—
Bundesstaatliche Hauptstelle für Lichtbild und Bildungsfilm	17	24	—	41	17	24	—	41	—		—	—		—
Summe ...	23.025	3.734	2.120	28.879	23.076	4.334	2.263	29.673	+	51	+ 600	+	143	+ 794
Wissenschaft und Forschung														
Zentralleitung	136	2	—	138	142	2	—	144	+	6	—	—		+ 6
Universitäten	7.253	3.592	324	11.169	7.341	3.630	343	11.314	+	88	+ 38	+	19	+ 145
Universitäten — Zweckgebundene Gebarung ..	—	48	22	70	—	44	26	70	—		—	4		—
Wissenschaftliche Anstalten	171	74	2	247	175	70	2	247	+	4	—	4		—
Bibliotheken und Bundesstaatliche Hauptstelle für wissenschaftliche Kinematographie ..	582	330	23	935	584	338	23	945	+	2	+ 8	—		+ 10
Kunsthochschulen	619	195	15	829	627	199	15	841	+	8	+ 4	—		+ 12
Museen	322	417	34	773	329	417	35	781	+	7	—	+	1	+ 8
Bundesdenkmalamt	86	59	9	154	92	53	9	154	+	6	—	6		—
Summe ...	9.169	4.717	429	14.315	9.290	4.753	453	14.496	+	121	+ 36	+	24	+ 181
Soziale Verwaltung														
Zentralleitung	312	118	7	437	314	118	7	439	+	2	—	—		+ 2
Landesarbeitsämter	2.055	658	114	2.827	2.055	663	113	2.831	—		+ 5	—	1	+ 4
Landesinvalidenämter	552	240	26	818	556	241	26	823	+	4	+ 1	—		+ 5
Bundesstaatliche Prothesenwerkstätten (betriebsähnliche Einrichtungen)	4	36	—	40	4	34	—	38	—		—	2		—
Einigungsämter, Schlichtungsstellen, Heimarbeitskommissionen	3	5	—	8	3	5	—	8	—		—	—		—
Arbeitsinspektion	249	91	10	350	245	99	14	358	—	4	+ 8	+	4	+ 8
Summe ...	3.175	1.148	157	4.480	3.177	1.160	160	4.497	+	2	+ 12	+	3	+ 17

Planstellenbereiche der einzelnen Ressorts (Fortsetzung)

Verwaltungsbereich	Stellenplan 1980				Stellenplan 1981				Unterschied gegenüber 1980			
	Beamte	Vertragsbedienstete		Summe	Beamte	Vertragsbedienstete		Summe	Beamte	Vertragsbedienstete		Summe
		A	B			A	B			A	B	
Anzahl der Planstellen												
Gesundheit und Umweltschutz												
Zentralleitung	127	95	3	225	137	97	3	237	+ 10	+ 2	—	+ 12
Lebensmitteluntersuchungsanstalten	103	76	4	183	108	71	4	183	+ 5	— 5	—	—
Bakteriologisch-serologische und sonstige Untersuchungsanstalten	120	196	14	330	120	197	13	330	—	+ 1	— 1	—
Veterinärmedizinische Anstalten	85	138	—	223	87	136	—	223	+ 2	— 2	—	—
Bundeshebammenlehranstalten	2	—	—	2	2	—	—	2	—	—	—	—
Veterinärmedizinischer Grenzbeschaudienst	—	20	13	33	—	24	9	33	—	+ 4	— 4	—
Summe...	437	525	34	996	454	525	29	1.008	+ 17	—	— 5	+ 12
Auswärtige Angelegenheiten												
Zentralleitung und Vertretungsbehörden	596	658	55	1.309	596	680	57	1.333	—	+ 22	+ 2	+ 24
Diplomatische Akademie	6	12	2	20	6	12	2	20	—	—	—	—
Österreichische Kulturinstitute	27	41	2	70	27	41	2	70	—	—	—	—
Summe...	629	711	59	1.399	629	733	61	1.423	—	+ 22	+ 2	+ 24
Justiz												
Zentralleitung	144	46	—	190	146	44	—	190	+ 2	— 2	—	—
Oberster Gerichtshof und Generalprokuratur	87	16	—	103	88	17	—	105	+ 1	+ 1	—	+ 2
Justizbehörden in den Ländern	5.033	1.384	288	6.705	5.066	1.424	288	6.778	+ 33	+ 40	—	+ 73
Justizanstalten	3.003	66	12	3.081	3.034	80	16	3.130	+ 31	+ 14	+ 4	+ 49
Bewährungshilfe	171	6	2	179	171	16	2	189	—	+ 10	—	+ 10
Summe...	8.438	1.518	302	10.258	8.505	1.581	306	10.392	+ 67	+ 63	+ 4	+ 134
Landesverteidigung												
Zentralleitung	678	392	13	1.083	680	390	13	1.083	+ 2	— 2	—	—
Militärpersonen	5.932	—	—	5.932	6.285	—	—	6.285	+ 353	—	—	+ 353
Heeresverwaltung	14.714	1.242	112	16.068	14.790	1.300	110	16.200	+ 76	+ 58	— 2	+ 132
Heeresgeschichtliches Museum, Militärwissenschaftliches Institut	53	39	—	92	53	39	—	92	—	—	—	—
Heeres-, Land- und Forstwirtschaftsbetrieb Allentsteig (betriebsähnliche Einrichtung)	3	81	21	105	3	81	21	105	—	—	—	—
Summe...	21.380	1.754	146	23.280	21.811	1.810	144	23.765	+ 431	+ 56	— 2	+ 485
Finanzen												
Zentralleitung	678	238	6	922	693	233	6	932	+ 15	— 5	—	+ 10
Finanzlandesdirektionen und Staatshauptkasse	15.550	1.533	304	17.387	15.610	1.771	304	17.685	+ 60	+ 238	—	+ 298
Finanzprokuratur	74	14	2	90	76	24	2	102	+ 2	+ 10	—	+ 12
Hauptpunzierungs- und Proberamt	49	—	2	51	49	—	2	51	—	—	—	—
Bundesrechenamt	263	371	—	634	286	347	—	633	+ 23	— 24	—	— 1
Österreichisches Postsparkassenamt	992	601	100	1.693	992	601	100	1.693	—	—	—	—
Österreichische Salinen AG	64	174	—	238	54	136	—	190	— 10	— 38	—	— 48
Summe...	17.670	2.931	414	21.015	17.760	3.112	414	21.286	+ 90	+ 181	—	+ 271

(12)

Anlage B₁
(Fortsetzung)

Planstellenbereiche der einzelnen Ressorts (Fortsetzung)

Verwaltungsbereich	Stellenplan 1980			Stellenplan 1981			Unterschied gegenüber 1980					
	Beamte	Vertragsbedienstete		Summe	Beamte	Vertragsbedienstete		Summe	Beamte	Vertragsbedienstete		Summe
		A	B			A	B			A	B	
Anzahl der Planstellen												
Land- und Forstwirtschaft												
Zentralleitung.....	404	95	5	504	404	100	5	509	—	+ 5	—	+ 5
Landwirtschaftliche Bundeslehranstalten	325	257	37	619	338	258	36	632	+ 13	+ 1	— 1	+ 13
Landwirtschaftliche Bundesversuchsanstalten	341	379	58	778	358	368	55	781	+ 17	— 11	— 3	+ 3
Forstwirtschaftliche Bundeslehranstalten.....	45	41	5	91	52	35	4	91	+ 7	— 6	— 1	—
Forstliche Bundesversuchsanstalt	119	105	23	247	125	99	23	247	+ 6	— 6	—	—
Bundesinstitut für Gewässerforschung und Fischereiwirtschaft	21	8	1	30	21	8	1	30	—	—	—	—
Bundeslehr- und Versuchsanstalten für Milch- wirtschaft	24	95	3	122	26	93	3	122	+ 2	— 2	—	—
Pferdezuchtanstalten	59	68	9	136	65	61	9	135	+ 6	— 7	—	— 1
Wasserwirtschaftliche Bundesanstalten	61	36	6	103	61	36	6	103	—	—	—	—
Bundesanstalt für künstliche Besamung der Haustiere	6	9	1	16	6	9	1	16	—	—	—	—
Internate, Zweckgebundene Gebarung												
a) land- und milchwirtschaftliche Bundeslehr- anstalten	—	92	1	93	1	89	1	91	+ 1	— 3	—	— 2
b) forstwirtschaftliche Bundeslehranstalten und forstliche Ausbildungsstätten	—	19	5	24	—	21	3	24	—	+ 2	— 2	—
Forstliche Ausbildungsstätten	23	17	1	41	23	18	—	41	—	+ 1	— 1	—
Wildbach- und Lawinerverbauungsdienst.....	177	127	1.702	2.006	175	129	1.702	2.006	— 2	+ 2	—	—
Weinaufsicht	18	1	—	19	18	1	—	19	—	—	—	—
Bundesgärten	95	185	8	288	95	183	8	286	—	— 2	—	— 2
Spanische Reitschule.....	21	27	2	50	21	27	2	50	—	—	—	—
Landwirtschaftliche Bundesversuchswirtschaf- ten	33	137	43	213	33	153	53	239	—	+ 16	+ 10	+ 26
Forstwirtschaftliche Bundeslehr- und Versuchs- forste	4	26	12	42	4	27	11	42	—	+ 1	— 1	—
Bauhöfe (betriebsähnliche Einrichtungen), Zweckgebundene Gebarung	—	62	—	62	—	62	—	62	—	—	—	—
Summe ...	1.776	1.786	1.922	5.484	1.826	1.777	1.923	5.526	+ 50	— 9	+ 1	+ 42

Anlage B₁
(Fortsetzung)

Planstellenbereiche der einzelnen Ressorts (Fortsetzung)

Verwaltungsbereich	Stellenplan 1980				Stellenplan 1981				Unterschied gegenüber 1980			
	Beamte	Vertragsbedienstete		Summe	Beamte	Vertragsbedienstete		Summe	Beamte	Vertragsbedienstete		Summe
		A	B			A	B			A	B	
Anzahl der Planstellen												
Handel, Gewerbe und Industrie												
Zentralleitung.....	390	211	7	608	390	211	7	608	—	—	—	—
Österreichisches Patentamt	221	39	1	261	221	39	1	261	—	—	—	—
Bergbehörden	37	13	3	53	37	13	3	53	—	—	—	—
Summe...	648	263	11	922	648	263	11	922	—	—	—	—
Bauten und Technik												
Zentralleitung	318	141	1	460	318	144	1	463	—	+ 3	—	+ 3
Bundesmöbilenverwaltung	25	19	—	44	27	17	—	44	+ 2	— 2	—	—
Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal (betriebsähnliche Einrichtung)	166	61	5	232	169	59	5	233	+ 3	— 2	—	+ 1
Beschußämter	10	—	1	11	10	—	1	11	—	—	—	—
Kurheime (betriebsähnliche Einrichtungen)...	3	1	25	29	3	2	24	29	—	+ 1	— 1	—
Bäder (betriebsähnliche Einrichtungen)	2	—	12	14	2	—	12	14	—	—	—	—
Bundesstrombauamt	438	327	11	776	448	312	11	771	+ 10	— 15	—	— 5
Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung												
a) Bundesgebäudeverwaltung I	481	335	39	855	481	342	39	862	—	+ 7	—	+ 7
b) Bundesgebäudeverwaltung II	1.203	726	87	2.016	1.203	740	87	2.030	—	+ 14	—	+ 14
Tiergarten Schönbrunn (betriebsähnliche Ein- richtung)	39	38	3	80	40	37	3	80	+ 1	— 1	—	—
Bundesgebäudeverwaltung — (Liegenschafts- verwaltung)	—	—	243	243	—	—	243	243	—	—	—	—
Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen												
a) Amtsleitung	53	41	2	96	51	44	1	96	— 2	+ 3	— 1	—
b) Einrichtungen des Eichwesens	211	65	8	284	218	60	8	286	+ 7	— 5	—	+ 2
c) Einrichtungen des Vermessungswesen...	1.018	464	87	1.569	1.031	447	87	1.565	+ 13	— 17	—	— 4
Summe...	3.967	2.218	524	6.709	4.001	2.204	522	6.727	+ 34	— 14	— 2	+ 18

Anlage B₁
(Fortsetzung)

Planstellenbereiche der einzelnen Ressorts (Fortsetzung)

Verwaltungsbereich	Stellenplan 1980				Stellenplan 1981				Unterschied gegenüber 1980			
	Beamte	Vertragsbedienstete		Summe	Beamte	Vertragsbedienstete		Summe	Beamte	Vertragsbedienstete		Summe
		A	B			A	B			A	B	
Anzahl der Planstellen												
Verkehr												
Zentralleitung	220	60	5	285	220	60	5	285	—	—	—	—
Bundesamt für Zivilluftfahrt (betriebsähnliche Einrichtung)	99	785	2	886	92	810	2	904	— 7	+ 25	—	+ 18
Schifffahrt	11	—	—	11	11	—	—	11	—	—	—	—
a) Amt für Schifffahrt	54	26	—	80	55	32	—	87	+ 1	+ 6	—	+ 7
b) Schifffahrtspolizei	27	15	1	43	27	15	1	43	—	—	—	—
Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge												
Summe...	411	886	8	1.305	405	917	8	1.330	— 6	+ 31	—	+ 25
Bundesbetriebe (Monopole)												
Staatsdruckerei	119	909	4	1.032	105	889	4	998	— 14	— 20	—	— 34
Bundestheater	60	2.376	351	2.787	60	2.381	351	2.792	—	+ 5	—	+ 5
Glücksspiele (Monopol)	80	7	2	89	80	14	2	96	—	+ 7	—	+ 7
Branntwein (Monopol)	17	30	3	50	17	30	3	50	—	—	—	—
Hauptmünzamt	76	164	—	240	75	158	—	233	— 1	— 6	—	— 7
Österreichische Bundesforste	—	1.456	3.648	5.104	—	1.406	3.528	4.934	—	— 50	— 120	— 170
Post- und Telegraphenverwaltung	45.175	6.475	3.157	54.807	45.471	6.175	3.157	54.803	+ 296	— 300	—	— 4
Summe...	45.527	11.417	7.165	64.109	45.808	11.053	7.045	63.906	+ 281	— 364	— 120	— 203
Österreichische Bundesbahnen	54.170	14.746	1.262	70.178	54.170	14.746	1.262	70.178	—	—	—	—

(14)

(16)

Planstellenbereiche der einzelnen Ressorts (Personalreserve)

Anlage B.

Stand 1. August 1980

Verwaltungsbereich	Personalreserve		Über den Stand aus der Personalreserve zugewiesene Planstellen									
			A		H 1	B		C		D		
			H 1			W 1, H 2	W 2	W 2	W 2			
			IX	VIII	VII	VII	VI	V	IV	3	2	IV
Präsidentenkanzlei	Allgemeine Verwaltung		1	—	—	—	—	3	—	—	—	—
Bundesgesetzgebung-Nationalrat	Allgemeine Verwaltung		—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Verfassungsgerichtshof	Allgemeine Verwaltung		—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Verwaltungsgerichtshof	Allgemeine Verwaltung		—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Volksanwaltschaft	Allgemeine Verwaltung		1	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Rechnungshof	Allgemeine Verwaltung		—	8	—	10	—	10	—	—	—	—
Bundeskanzleramt	Allgemeine Verwaltung	Zentralleitung	—	1	—	19	—	9	—	—	—	2
		sonstige Dienststellen	—	—	—	6	—	—	—	—	—	3
Inneres	Allgemeine Verwaltung	Zentralleitung	2	25	—	74	—	32	—	—	—	10
		sonstige Dienststellen	—	23	—	31	—	21	—	—	—	41
	Wachebeamte		—	—	—	4(VIII) 38	31	7	—	72	—	—
Unterricht und Kunst	Allgemeine Verwaltung	Zentralleitung	1	5	—	—	—	—	—	—	—	—
		sonstige Dienststellen	—	7	—	21	—	4	—	—	—	25
Wissenschaft und Forschung	Allgemeine Verwaltung	Zentralleitung	—	3	—	5	—	—	—	—	—	—
		sonstige Dienststellen	—	27	—	34	—	38	—	—	—	37
Soziale Verwaltung	Allgemeine Verwaltung	Zentralleitung	2	18	—	45	—	2	—	—	—	4
		sonstige Dienststellen	—	30	—	153	—	150	—	—	—	24
Gesundheit und Umweltschutz	Allgemeine Verwaltung	Zentralleitung	1	14	—	14	—	1	—	—	—	—
		sonstige Dienststellen	—	15	—	5	—	5	—	—	—	3
Auswärtige Angelegenheiten	Allgemeine Verwaltung		—	81	—	42	—	7	—	—	—	4
Justiz	Allgemeine Verwaltung	Zentralleitung	1	—	—	3	—	7	—	—	—	1
		sonstige Dienststellen	—	3	—	55	—	38	—	—	—	2
	Wachebeamte		—	—	—	7	—	5	—	—	—	—
Landesverteidigung	Allgemeine Verwaltung	Zentralleitung	—	5	—	13	—	12	—	—	—	—
		sonstige Dienststellen	—	2	—	20	—	2	—	—	—	—
	Militärpersonen		1	26	—	12 (VIII) 130	8	—	—	—	—	—
Finanzen	Allgemeine Verwaltung	Zentralleitung	1	49	—	68	—	20	—	—	—	14
		sonstige Dienststellen	—	2	—	191	—	375	—	—	—	37
	Wachebeamte		—	—	—	6	16	15	—	9	—	—
Land- und Forstwirtschaft	Allgemeine Verwaltung	Zentralleitung	—	6	—	9	—	4	—	—	—	1
		sonstige Dienststellen	—	23	—	5	—	9	—	—	—	3
Handel, Gewerbe und Industrie	Allgemeine Verwaltung	Zentralleitung	—	32	—	27	—	9	—	—	—	—
		sonstige Dienststellen	—	32	—	4	—	7	—	—	—	—
Bauten und Technik	Allgemeine Verwaltung	Zentralleitung	1	31	—	36	—	4	—	—	—	3
		sonstige Dienststellen	—	24	—	46	—	123	—	—	—	26
Verkehr	Allgemeine Verwaltung	Zentralleitung	—	24	—	15	—	8	—	—	—	1
		sonstige Dienststellen	1	42	—	220	—	255	—	—	—	1

Entwicklung der Planstellenbereiche in den Jahren 1938, 1959, 1965, 1970, 1978, 1979, 1980 und 1981

	Planstellenbereiche der Bundesbediensteten in den Jahren								Unterschied gegenüber 1980
	1938	1959*)	1965	1970	1978	1979	1980	1981	
A. Bundesverwaltung									
Beamte der Allgemeinen Verwaltung.....	20.623	32.531	35.673	44.422	46.259	46.577	46.812	47.093	+ 281
Beamte in handwerklicher Verwendung	—	—	—	4.025	5.312	5.469	5.539	5.575	+ 36
Richter	1.460	1.409	1.488	1.518	1.575	1.590	1.600	1.631	+ 31
Staatsanwälte	120	131	155	164	202	204	204	208	+ 4
Universitäts(Hochschul)lehrer.....	1.011	1.385	2.989	4.500	6.004	6.049	6.042	6.120	+ 78
Bundeslehrer	3.606	6.732	11.082	13.464	20.846	21.114	21.590	21.589	— 1
Beamte des Schulaufsichtsdienstes	118	179	191	202	217	217	218	221	+ 3
Wachebeamte	21.147	29.253	29.544	28.780	29.556	30.122	30.244	30.480	+ 236
Angehörige des Bundesheeres	28.351	8.175	11.176	5.652	4.782	5.582	5.932	6.285	+ 353
Vertragsbedienstete Entlohnungsschema I.....	4.782	17.310	17.336	14.396	15.964	15.988	16.262	16.750	+ 488
Vertragsbedienstete Entlohnungsschema I L.....	—	2.143	762	581	361	370	453	1.014	+ 561
Vertragsassistenten	—	—	—	—	—	—	310	310	—
Vertragsbedienstete Entlohnungsschema II.....	—	11.571	11.093	7.510	6.920	6.851	6.753	6.721	— 32
Kollektivvertrag	—	818	606	1.122	1.198	1.242	1.240	1.257	+ 17
nach anderen Rechtsvorschriften	—	2.054	1.240	840	721	441	378	352	— 26
nach anderen Rechtsvorschriften I L.....	—	—	—	—	133	131	6	6	—
Lehrlinge	—	97	71	55	—	—	—	—	—
Vertragsbedienstete Entlohnungsschema I teilbesch.	—	248	474	520	995	1.045	1.081	1.137	+ 56
Vertragsbedienstete Entlohnungsschema I L teilbesch.	14.670	—	—	—	589	1.020	1.151	1.354	+ 203
Vertragsbedienstete Entlohnungsschema II L teilbesch.	—	576	409	246	36	36	36	37	+ 1
Vertragsassistenten teilbesch.	—	—	—	—	—	—	93	93	—
Vertragsbedienstete Entlohnungsschema II teilbesch.	—	1.343	1.604	1.703	1.704	1.705	1.717	1.747	+ 30
Kollektivvertrag teilbeschäftigt.....	—	3.249	2.974	2.063	1.940	1.911	1.911	1.918	+ 7
nach anderen Rechtsvorschriften teilbeschäftigt.....	—	136	694	746	678	663	728	596	— 132
nach anderen Rechtsvorschriften teilbeschäftigt I L.....	—	—	—	—	74	74	—	—	—
nach anderen Rechtsvorschriften teilbeschäftigt II L.....	—	—	—	—	249	249	3	3	—
Summe A.....	95.888	119.340	129.561	132.509	146.315	148.650	150.303	152.497	+ 2.194
B. Bundesbetriebe (Monopole)									
Beamte der Allgemeinen Verwaltung.....	21.978	28.930	30.768	36.586	42.998	43.428	44.125	44.416	+ 291
Beamte in handwerklicher Verwendung	—	—	—	1.189	1.276	1.230	1.402	1.392	— 10
Vertragsbedienstete Entlohnungsschema I.....	2.784	7.429	15.131	9.253	6.262	5.875	4.997	4.705	— 292
Vertragsbedienstete Entlohnungsschema II.....	—	4.036	1.879	1.816	1.843	1.844	1.838	1.830	— 8
Kollektivvertrag	—	1.901	2.208	2.194	2.321	2.314	2.307	2.288	— 19
nach anderen Rechtsvorschriften.....	—	2.045	3.376	2.423	2.288	2.295	2.275	2.230	— 45
Lehrlinge	—	712	972	968	—	—	—	—	—
Vertragsbedienstete Entlohnungsschema I teilbesch.	—	2.033	1.508	2.608	2.586	2.586	2.587	2.587	—
Vertragsbedienstete Entlohnungsschema II teilbesch.	—	690	526	580	560	560	560	560	—
Kollektivvertrag teilbeschäftigt	—	6.607	6.215	5.535	3.973	3.887	3.827	3.707	— 120
nach anderen Rechtsvorschriften teilbeschäftigt	—	6	—	16	192	191	191	191	—
Forstzöglinge	—	65	15	—	—	—	—	—	—
Summe B.....	38.167	54.454	62.598	63.168	64.299	64.210	64.109	63.906	— 203

*) Im Dienstpostenplan für das Jahr 1959 wurden erstmals sämtliche Bedienstetenkategorien ausgewiesen. Die Zahl der vergleichbaren Bediensteten, die im Dienstpostenplan 1938 nicht ausgewiesen wurde, ist in Kursivschrift dargestellt.

Anlage C
(Fortsetzung)

Entwicklung der Planstellenbereiche
in den Jahren 1938, 1959, 1965, 1970, 1978, 1979, 1980 und 1981 (Fortsetzung)

	Planstellenbereiche der Bundesbediensteten in den Jahren								Unterschied gegenüber 1980
	1938	1959 *)	1965	1970	1978	1979	1980	1981	
Summe A und B:									
Öffentlich-rechtliche Bedienstete	98.414	108.725	123.066	140.502	159.027	161.582	163.708	165.010	+ 1.302
Vertragsbedienstete	35.641	65.069	69.093	55.175	51.587	51.278	50.704	51.393	+ 689
Zusammen ...	134.055	173.794	192.159	195.677	210.614	212.860	214.412	216.403	+ 1.991
C. Bundesbahnen.									
Bundesbahnbeamte	49.996	62.892	65.903	64.379	54.210	54.200	54.170	54.170	—
Bundesbahnbedienstete	7.200	6.074	2.270	612	615	585	600	600	—
Lehrlinge	—	270	975	800	—	—	—	—	—
Bundesbahnbedienstete teilbeschäftigt	7.230	10.358	11.846	11.708	16.060	15.430	15.408	15.408	—
Summe C...	64.426	79.565	80.994	77.499	70.885	70.215	70.178	70.178	—
Gesamtsumme A—C...	202.018	253.538	273.222	273.218	281.538	283.113	284.590	286.581	+ 1.991
Jugendliche Vertragsbedienstete, Anlernkräfte und Lehrlinge	—	—	—	—	3.938	4.445	4.650	4.657	+ 7

*) Im Dienstpostenplan für das Jahr 1959 wurden erstmals sämtliche Bedienstetenkategorien ausgewiesen. Die Zahl der vergleichbaren Bediensteten, die im Dienstpostenplan 1938 nicht ausgewiesen wurde, ist in Kursivschrift dargestellt.

(18)

Zu 460 der Beilagen XV. GP - Regierungsvorlage (gesamtes Original)

149 von 542

Übersicht

über die Entwicklung der Planstellenbereiche in den einzelnen Verwaltungszweigen

Verwaltungszweige	1959	1965	1970	1975	1978	1979	1980	% *)	Differenz gegenüber 1979
1. Allgemeine Bundesverwaltung									
a) Oberste Organe	301	334	370	461	507	520	528	0·19	+ 8
b) Zentralstellen	5.392	5.889	6.012	6.494	6.469	6.644	6.896	2·42	+ 252
c) Verwaltung in administrativer Hinsicht ¹⁾	21.871	21.824	21.458	21.678	21.165	21.342	21.364	7·51	+ 22
d) Verwaltung in technischer Hinsicht ²⁾	10.420	10.354	9.527	9.370	9.192	8.589	8.614	3·03	+ 25
e) Besondere Verwaltung ³⁾	1.702	2.108	2.218	2.564	2.727	2.753	2.645	0·93	— 108
Summe a—e ...	39.686	40.509	39.585	40.567	40.060	39.848	40.047	14·08	+ 199
2. Sicherheitswesen	28.267	28.513	27.578	28.065	28.000	28.449	28.404	9·98	— 45
3. Gerichtsbarkeit und gerichtlicher Strafvollzug	7.913	8.994	9.147	10.030	10.028	10.071	10.214	3·59	+ 143
4. Unterrichtswesen, Kultur und Forschung (ohne Landeslehrer)	21.105	27.431	33.391	44.807	46.039	47.089	47.969	16·85	+ 880
5. Heerwesen	20.177	21.775	21.311	20.432	20.835	21.506	22.000	7·73	+ 494
6. Auswärtige Angelegenheiten	831	1.131	1.184	1.353	1.347	1.388	1.399	0·49	+ 11
7. Bundesbetriebe und Monopole	135.559	144.869	141.022	141.318	135.229	134.762	134.557	47·28	— 205
Gesamtsumme ...	253.538	273.222	273.218	286.572	281.538	283.113	284.590	100·00	+ 1.477

*) Anteil am Gesamtstellenplan ohne „Landesbedienstete (-lehrer und sonstige Bedienstete), deren Bezüge der Bund trägt“, nach Hundertsatz.

¹⁾ z. B. Finanzverwaltung, Arbeitsmarktverwaltung

²⁾ z. B. Wildbach- und Lawinerverbauungsdienst, Arbeitsinspektion

³⁾ z. B. Untersuchungsanstalten der Sanitätsverwaltung

Übersicht

über die Entwicklung der Planstellenbereiche in den einzelnen Verwaltungszweigen

Verwaltungszweige	1980	1981	% *)	Differenz gegenüber 1980
1. Allgemeine Bundesverwaltung				
a) Oberste Organe.....	528	545	0-19	+ 17
b) Zentralstellen	6.927	6.993	2-44	+ 66
c) Verwaltung in administrativer Hinsicht	19.342	19.604	6-84	+ 262
d) Verwaltung in technischer Hinsicht	9.366	9.388	3-28	+ 22
Summe a—d ...	36.163	36.530	12-75	+ 367
2. Sicherheitswesen	32.318	32.553	11-36	+ 235
3. Gerichtsbarkeit und gerichtlicher Strafvollzug	10.214	10.351	3-61	+ 137
4. Unterrichtswesen, Kultur und Forschung (ohne Landeslehrer)	47.939	48.919	17-07	+ 980
5. Heerwesen	22.000	22.485	7-84	+ 485
6. Auswärtige Angelegenheiten	1.399	1.423	0-50	+ 24
7. Bundesbetriebe und Monopole	134.557	134.320	46-87	- 237
Gesamtsumme ...	284.590	286.581	100-00	+1.991

*) Anteil am Gesamtstellenplan ohne „Landesbedienstete (-lehrer und sonstige Bedienstete), deren Bezüge der Bund trägt“, nach Hundertsatz.

Zusammensetzung der Verwaltungszweige

Oberste Organe:

Präsidentschaftskanzlei, Bundesgesetzgebung (Parlamentsdirektion), Volksanwaltschaft, Rechnungshof

Zentralstellen:

Zentralleitung des Bundeskanzleramtes und aller Bundesministerien (ohne Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten und Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung)

Verwaltung in administrativer Hinsicht:

Verwaltungsakademie, Statistisches Zentralamt, Bundesministerium für Inneres — Besondere Einrichtungen, Landesarbeitsämter, Landesinvalidenämter, Einigungsämter, Schlichtungsstellen, Heimarbeitskommissionen, Veterinärmedizinischer Grenzbeschaudienst, Finanzlandesdirektionen und Staatshauptkasse (ohne Zollwache), Finanzprokuratur, Bundesrechenamt, Weinaufsicht, Amt für Schifffahrt

Verwaltung in technischer Hinsicht:

Arbeitsinspektion, Lebensmitteluntersuchungsanstalten, Bakteriologisch-serologische und sonstige Untersuchungsanstalten, Veterinärmedizinische Anstalten, Hauptpunzierungs- und Probieramt, Bundesanstalt für künstliche Besamung der Haustiere, Wildbach- und Lawinenverbauungsdienst, Österreichisches Patentamt, Bergbehörden, Beschußämter, Bundesstrombauamt, Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung (Bundesgebäudeverwaltung I und Bundesgebäudeverwaltung II), Bundesgebäudeverwaltung — (Liegenschaftsverwaltung), Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (Amtsleitung, Einrichtungen des Eichwesens, Einrichtungen des Vermessungswesens), Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge

Sicherheitswesen:

Bundespolizei, Bundesgendarmarie, Zollwachdienst, Bundesamt für Zivilluftfahrt (betriebsähnliche Einrichtung), Schifffahrtspolizei

Gerichtbarkeit und gerichtlicher Strafvollzug:

Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof, Oberster Gerichtshof und Generalprokuratur, Justizbehörden in den Ländern, Justizanstalten, Bewährungshilfe

Unterrichtswesen, Kultur und Forschung (ohne Landeslehrer):

Staatsarchiv und Archivamt, Bundesministerium für Unterricht und Kunst ohne Zentralleitung, Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ohne Zentralleitung, Bundeshebammenlehranstalten, Heeresgeschichtliches Museum, Militärwissenschaftliches Institut, Landwirtschaftliche Bundeslehranstalten, Landwirtschaftliche Bundesversuchsanstalten, Forstwirtschaftliche Bundeslehranstalten, Forstliche Bundesversuchsanstalt, Bundesinstitut für Gewässerforschung und Fischereiwirtschaft, Bundeslehr- und Versuchsanstalten für Milchwirtschaft, Wasserwirtschaftliche Bundesanstalten, Forstliche Ausbildungsstätten, Spanische Reitschule, Bundesmobilienvverwaltung, Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal (betriebsähnliche Einrichtung), Bundestheater

Heerwesen:

Militärpersonen, Heeresverwaltung

Auswärtige Angelegenheiten:

Zentralleitung und Vertretungsbehörden, Diplomatische Akademie, Österreichische Kulturinstitute

Bundesbetriebe und Monopole:

Bundesstaatliche Prothesenwerkstätten (betriebsähnliche Einrichtungen), Heeres-Land- und Forstwirtschaftsbetrieb Allentsteig (betriebsähnliche Einrichtung), Österreichisches Postsparkassenamt, Österreichische Salinen AG, Pferdezuchtanstalten, Internate — Zweckgebundene Gebarung (land- und milchwirtschaftliche Bundeslehranstalten, forstwirtschaftliche Bundeslehranstalten und forstliche Ausbildungsstätten), Landwirtschaftliche Bundesversuchswirtschaften, Forstwirtschaftliche Bundeslehr- und Versuchsförste, Bauhöfe (betriebsähnliche Einrichtungen) — Zweckgebundene Gebarung, Kurheime (betriebsähnliche Einrichtungen), Bäder (betriebsähnliche Einrichtungen), Tiergarten Schönbrunn (betriebsähnliche Einrichtung), Staatsdruckerei (mit Wiener Zeitung), Glücksspiele (Monopol), Branntwein (Monopol), Hauptmünzamt, Österreichische Bundesforste, Post- und Telegraphenverwaltung, Österreichische Bundesbahnen

(22)

Anlage E

Übersicht über die nach Verwendungsgruppen auf-

	Oberste Organe						Innenverwaltung			
	Präsidentenkanzlei	Bundgesetzgebung Nationalrat	Verfassungsgerichtshof	Verwaltungsgerichtshof	Volksanwaltschaft	Rechnungshof	Bundskanzleramt	Bundesministerium für Inneres	Bundesministerium für Unterricht und Kunst	Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
A Beamte (Angestellte) der Verwendungs(Entlohnungs)gruppen										
A (a)	8	37	13	10	7	110	294	522	342	1.253
B (b)	7	19	1	3	5	82	506	608	937	2.077
C (c)	16	21	10	13	7	26	550	760	909	1.424
D (d)	13	43	6	22	6	25	646	1.334	1.041	1.267
E (e)	—	24	—	6	—	7	69	121	133	404
B Beamte in handwerklicher Verwendung (Arbeiter) der Verwendungs(Entlohnungs)gruppen										
P 1—P 6 (p 1—p 6)	12	54	6	12	—	13	189	1.145	2.023	877
C Richter										
Staatsanwälte	—	—	—	47	—	—	—	—	—	—
D Universitäts(Hochschul)lehrer										
o. Universitätsprofessoren und										
o. Professoren	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1.402
ao. Universitätsprofessoren und										
ao. Professoren	—	—	—	—	—	—	—	—	—	616
Assistenten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4.412
E Lehrer (Vertragslehrer) der Verwendungs(Entlohnungs)gruppen										
LPA (lpa)	—	—	—	—	—	—	—	—	414	—
L 1 (1 1)	—	—	—	—	—	—	—	—	18.955	218
L 2 (1 2)	—	—	—	—	—	—	—	1	2.450	59
L 3 (1 3)	—	—	—	—	—	—	—	—	83	2
F Beamte des Schulaufsichtsdienstes der Verwendungsgruppen										
S 1	—	—	—	—	—	—	—	—	71	—
S 2	—	—	—	—	—	—	—	—	150	—
G Wachebeamte der Verwendungsgruppen										
W 1	—	—	—	—	—	—	—	527	—	—
W 2	—	—	—	—	—	—	—	18.966	—	—
W 3	—	—	—	—	—	—	—	4.141	—	—
H Berufsoffiziere und zeitverpflichtete Soldaten der Verwendungsgruppen										
H 1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
H 2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
H 3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
H 4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Teilsomme...	56	198	36	113	25	263	2.254	28.125	27.508	14.011

(23)

gegliederten Planstellenbereiche der einzelnen Ressorts

Anlage E

Bundesministerium für soziale Verwaltung	Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz	Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten	Bundesministerium für Justiz	Bundesministerium für Landesverteidigung	Bundesministerium für Finanzen	Wirtschaft				Zusammen
						Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft	Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie	Bundesministerium für Bauten und Technik	Bundesministerium für Verkehr	
486	332	360	159	221	1.283	594	338	552	578	7.499
1.565	227	216	1.384	1.061	6.492	553	138	1.276	10.301	27.458
1.326	111	128	1.791	9.080	6.735	538	165	1.429	12.642	37.681
761	162	369	1.704	3.297	1.434	312	203	762	23.999	37.406
60	4	59	92	101	195	8	28	37	1.572	2.920
127	143	43	287	3.451	987	895	39	2.149	3.066	15.518
—	—	—	1.584	—	—	—	—	—	—	1.631
—	—	—	208	—	—	—	—	—	—	208
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1.402
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	616
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4.412
—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	418
—	—	—	—	—	—	205	—	—	—	19.378
—	—	—	15	44	—	151	—	—	—	2.720
—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	87
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	71
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	150
—	—	—	83	—	55	—	—	—	—	665
—	—	—	2.559	—	3.223	—	—	—	—	24.748
—	—	—	220	—	706	—	—	—	—	5.067
—	—	—	—	440	—	—	—	—	—	440
—	—	—	—	2.847	—	—	—	—	—	2.847
—	—	—	—	2.743	—	—	—	—	—	2.743
—	—	—	—	255	—	—	—	—	—	255
4.325	979	1.175	10.086	23.540	21.110	3.262	911	6.205	52.158	196.340

(24)

Anlage E

(Fortsetzung)

	Oberste Organe						Innenverwaltung			
	Präsidentenkanzlei	Bundgesetzgebung — Nationalrat	Verfassungsgerichtshof	Verwaltungsgerichtshof	Volksanwaltschaft	Rechnungshof	Bundkanzleramt	Bundesministerium für Inneres	Bundesministerium für Unterricht und Kunst	Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
Übertrag:	56	198	36	113	25	263	2.254	28.125	27.508	14.011
J Bedienstete nach Kollektivvertrag (Kategorie A)										
des Entl. Sch. I	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
des Entl. Sch. II	—	—	—	—	—	—	785	—	1.503	—
K Bedienstete nach anderen Rechtsvorschriften (Kategorie A)										
des Entl. Sch. I	—	—	—	—	—	—	—	—	840	—
des Entl. Sch. I L	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6
des Entl. Sch. II	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26
L Saison- und teilbeschäftigte Vertragsbedienstete u. Vertragsassistenten (Kategorie B)										
des Entl. Sch. I	1	2	—	—	—	—	22	15	244	324
des Entl. Sch. I L/lpa	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—
des Entl. Sch. II L	—	—	—	—	—	—	—	—	1.352	—
Vertragsassistenten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	93
des Entl. Sch. II	—	—	—	—	—	—	5	487	450	27
des Entl. Sch. II L/lpa	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
des Entl. Sch. II L	—	—	—	—	—	—	—	—	24	—
Bedienstete nach Kollektivvertrag (Kategorie B)										
des Entl. Sch. I	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
des Entl. Sch. II	—	—	—	—	—	—	3	—	176	—
Bedienstete nach anderen Rechtsvorschriften (Kategorie B)										
des Entl. Sch. I	—	—	—	—	—	—	—	5	365	—
des Entl. Sch. I L	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
des Entl. Sch. II	—	—	—	—	—	—	—	55	—	6
des Entl. Sch. II L	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
Stellenplan insgesamt	57	200	36	113	25	263	3.069	28.687	32.465	14.496
M Jugendliche Vertragsbedienstete	—	—	—	—	—	—	8	26	8	82
Anlernkräfte	—	—	—	—	—	—	—	500	—	—
Lehrlinge	—	—	—	—	—	—	30	—	50	—
	—	—	—	—	—	—	38	526	58	82

(25)

Anlage E
 (Fortsetzung)

Bundesministerium für soziale Verwaltung	Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz	Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten	Bundesministerium für Justiz	Bundesministerium für Landesverteidigung	Bundesministerium für Finanzen	Wirtschaft				Zusammen
						Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft	Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie	Bundesministerium für Bauten und Technik	Bundesministerium für Verkehr	
4.325	979	1.175	10.086	23.540	21.110	3.262	911	6.205	52.158	196.340
—	—	—	—	24	—	—	—	—	810	834
12	—	—	—	57	—	354	—	—	—	2.711
—	—	105	—	—	—	1.390	—	—	—	2.335
—	—	82	—	—	136	3	—	—	—	6
57	27	12	137	62	175	15	8	34	2.589	3.724
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1.352
103	2	8	165	28	221	5	3	245	558	93
—	—	—	4	—	—	8	—	—	—	2.307
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
—	—	—	—	21	—	5.423	—	—	2	36
—	—	7	—	33	—	—	—	—	—	2
—	—	34	—	—	23	—	—	243	16	410
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	377
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
4.497	1008	1.423	10.392	23.765	21.665	10.460	922	6.727	56.133	216.403
31	3	3	75	14	202	29	4	9	83	577
—	—	—	—	—	—	7	—	—	720	1.227
—	—	—	—	—	—	79	—	24	1.020	1.203
31	3	3	75	14	202	115	4	33	1.823	3.007

Arbeitsbehelf

zum

Bundesfinanzgesetz

1981

I. Teil

(Allgemeine und Kapitel-Erläuterungen)



Wien 1981

Österreichische Staatsdruckerei

Inhalt

I. TEIL

	Seite
Abschnitt A. Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 1981	7 — 11
Abschnitt B. Ausgaben und Einnahmen des Bundesvoranschlags 1981 sowie Vergleiche mit den Voranschlags/Gebarungsziffern der Jahre 1980 und 1979:	
Kapitel 01: Präsidentschaftskanzlei	12
„ 02: Bundesgesetzgebung	13
„ 03: Verfassungsgerichtshof	14
„ 04: Verwaltungsgerichtshof	15
„ 05: Volksanwaltschaft	16
„ 06: Rechnungshof	17
„ 10: Bundeskanzleramt mit Dienststellen	18— 20
„ 11: Inneres	21— 25
„ 12: Unterricht	26— 38
„ 13: Kunst	39— 41
„ 14: Wissenschaft und Forschung	42— 49
„ 15: Soziales	50— 60
„ 16: Sozialversicherung	61— 64
„ 17: Gesundheit und Umweltschutz	65— 72
„ 20: Äußeres	73— 74
„ 30: Justiz	75— 77
„ 40: Militärische Angelegenheiten	78— 82
„ 50: Finanzverwaltung	83— 93
„ 51: Kassenverwaltung	94— 98
„ 52: Öffentliche Abgaben (Gesetzliche Grundlagen, Bemessungsbasis, Verfahrensvorschriften u. ä.)	99—111
Öffentliche Abgaben (Allgemeines) und Unterschiede der Gebarung	111—116
Übersicht über die im Budget 1981 veranschlagten Ertragsanteile	116—118
Entwicklung der öffentlichen Abgaben des Bundes (1971 bis 1981)	118—123
„ 53: Finanzausgleich	124—130
„ 54: Bundesvermögen (Allgemeines) und Unterschiede der Gebarung	131—154
Verstaatlichte Unternehmungen (Allgemeines)	136—138
Kapitalbeteiligungen des Bundes im Jahre 1979	140
Erträge von Anteilsrechten des Bundes im Jahre 1979	140—141
Kapitalbeteiligungen des Bundes (Nominalwert, Reinvermögen)	141
Bundesdarlehen (Veränderungen im Jahre 1979)	142—145
Haftungen des Bundes	146—151
Besondere Zahlungsverpflichtungen bzw. Forderungen des Bundes	151—154
„ 55: Pensionen (Hoheitsverwaltung) (Allgemeines)	155—157
Anzahl der Pensions- und Provisionsparteien (1975 bis 1979 und 1981)	158
„ 56: Familienlastenausgleich	159—163
„ 57: Staatsvertrag	164—166
„ 59: Finanzschuld	167—174
„ 60: Land- und Forstwirtschaft (Allgemeines)	175—193
Grüner Plan	180—185
„ 62: Preisausgleiche (Preisstützungen)	194—196
„ 63: Handel, Gewerbe, Industrie	197—202
„ 64: Bauten und Technik (Allgemeines)	203—234
Aufwendungen für den Ausbau der Bundesstraßen (1978 bis 1981)	215—226
„ 65: Verkehr	235—241
„ 70: Staatsdruckerei	242
„ 71: Bundestheater	243
„ 74: Glücksspiele (Monopol)	244—245
„ 75: Branntwein (Monopol)	246—247
„ 76: Hauptmünzamt	248
„ 77: Österreichische Bundesforste	249—251
„ 78: Post- und Telegraphenverwaltung	252—258
„ 79: Österreichische Bundesbahnen	259—263

Abschnitt C. Sonstiges (Punkt I bis VIII b)

	Seite
I. Hauptüberblick über den Bundesvoranschlag 1981:	
Hauptüberblick, Steigerungssätze und Aufgabenstellung	265—272
Änderungen in der Höhe der Gebarunggruppen (1981 gegenüber 1980)	272—274
Gebarungsunterschiede (1981 gegenüber 1980)	274—276
Konjunkturausgleich-Voranschlag für das Jahr 1981	277
Laufende Gebarung und Vermögensgebarung (1981)	277
Starrheit des Bundeshaushaltes (1979 bis 1981)	277
Investitionen und Investitionsförderung (1979 bis 1981)	278—280
Finanzwirtschaftliche und funktionelle Gliederung (1979 bis 1981)	280—281
Bereinigte Budgetgebarung (1979 bis 1981)	282—283
Das Bundesvermögen	284—286
Außerbudgetäre Sonderfinanzierungen des Bundes	287—292
II. Bundesgebarung der Vor- und Nachjahre:	
Gebarung 1945 bis 1978	293—296
Erfolg 1979	296—304
Voranschlag 1980	304—306
Budgetvorschauen	307—309
III. Die wirtschaftliche Lage:	
Die Entwicklung der Weltwirtschaft	310—312
Die österreichische Wirtschaft im Jahre 1979	312—314
Die Wirtschaftsentwicklung in Österreich im bisherigen Verlauf des Jahres 1980	314—316
Die künftige Wirtschaftsentwicklung	316—317
Chronik wichtiger wirtschaftspolitischer Maßnahmen	317—319
IV. Der Bundeshaushalt im Rahmen der öffentlichen Haushalte und der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung:	
Gesamtgebarung der öffentlichen Haushalte (1972 bis 1981)	320—321
Finanzbedarf der öffentlichen Körperschaften und des Bundes (1972 bis 1979)	321—322
Steuereinnahmen des öffentlichen Sektors (1972 bis 1981)	322—324
Revision der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung 1964—1976 (1977)	324
Verfügbares Güter- und Leistungsvolumen (1972 bis 1981)	324—326
Laufende Einnahmen der öffentlichen Haushalte und deren Verwendung (1972 bis 1981)	326—328
Öffentliche Vermögensrechnung (1972 bis 1981)	328
Bruttoinvestitionen (1972 bis 1981)	328—329
Öffentliches Sparen (1972 bis 1979)	329
V. Bundeshaushaltsrecht; Erstellung, Genehmigung und Veröffentlichung des Bundeshaushaltes:	
Bundesfinanzgesetz	330
Bundesrechnungsabschluß	330
Neugestaltung des Haushaltsrechtes des Bundes	330
VI. Gliederung des Bundesvoranschlages:	
Wirksame und unwirksame Gebarung, Haushalts- und Anlehensgebarung	331—332
Gliederung des Bundesvoranschlages	332
Schema des dekadisch nummerierten Ansatzplanes	333
Finanzwirtschaftliche Gliederungselemente (Gebarungsgruppen)	333—335
Funktionelle Gliederung (Aufgabenbereiche)	335—337
Laufende Gebarung und Vermögensgebarung	337
Neuer Kontenplan für die Bundesverwaltung ab 1968	337—338
Aufgliederung nach Kriterien der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung	338—342
Betriebsähnliche Einrichtungen (Verwaltungszeige u. ä.)	342
Mehrjährige Vorhaben	342
Zweckgebundene und zweckgewidmete Einnahmen	343
Wirtschaftsführung der Bundesbetriebe	343
Allgemeines (Bruttoprinzip, Vergleichsziffern, Teilhefte, Auslandszahlungsverkehr)	343—346
VII. Aufwendungen des Bundes für soziale Wohlfahrt:	
Ausgaben für Zwecke der „Sozialen Wohlfahrt“	347
Verteilung der Aufwendungen	347
Finanzierung	347—348
Die Aufwendungen im einzelnen (Beiträge des Bundes zur Sozialversicherung, Familienlastenausgleich, Kriegsoffer- und Heeresversorgung, Opferfürsorge und Kleinrentnerentschädigung, Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen)	348—359
VIII a. Die österreichische Finanzschuld und deren Struktur:	
Gesamtübersicht	360—362
Kreditoperationen im Jahre 1979	363—373
Struktur und Entwicklung der österreichischen Finanzschuld	373—374
Die einzelnen Finanzschulden seit 1969	375—387
VIII b. Die Haftungsübernahmen des Bundes	
	388—390

A. Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1981

I. Allgemeines

Dem Nationalrat ist spätestens zehn Wochen vor Ablauf des Finanzjahres von der Bundesregierung ein Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Bundes für das folgende Finanzjahr vorzulegen. Sein Inhalt darf nicht vor Beginn der Beratungen im Nationalrat veröffentlicht werden (Art. 51 Abs. 1 B-VG).

Die Erstellung des Bundesvoranschlagsentwurfes obliegt dem BMF aufgrund folgender gesetzlicher Bestimmungen: Art. 77 Abs. 2 B-VG, Art. 6 Punkt VII VEG, § 2 und Teil 2, Abschnitt D, Z. 2, der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1973, BGBl. Nr. 389.

Der Nationalrat bewilligt den Bundesvoranschlag durch das Bundesfinanzgesetz. Gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates kann der Bundesrat keinen Einspruch erheben (Art. 42 Abs. 5 B-VG).

Der Entwurf des BFG/81 gründet sich auf die im 1. und 2. Absatz angeführten Rechtsvorschriften und die Auslegungen, die diese durch die Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes vom 19. Dezember 1962, G 1/2, Slg. Nr. 4340, vom 10. Dezember 1966, G 22/66, Slg. Nr. 5421, und vom 8. Dezember 1967, G 18/67, Slg. 5636, erfahren haben.

Der Entwurf für das BFG/81 übernimmt grundsätzlich den Text des BFG/80. Soweit Änderungen angebracht wurden, wird auf die Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen im nachfolgenden Punkt II hingewiesen. Nachstehend nicht behandelte Bestimmungen des BFG/81 wurden gegenüber dem Wortlaut des BFG/80 entweder dem Inhalt und dem Wortlaut nach nicht

geändert oder es wurden nur formelle Änderungen vorgenommen, die einer Verdeutlichung in systematischer, rechtlicher und sprachlicher Hinsicht sowie der Bezugnahme auf das Jahr 1981 dienen sollen.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel I

Die Bestimmung des Abs. 1 spricht die Bewilligung des Bundesvoranschlages durch den Nationalrat im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG aus und gibt die Schlußsummen der Einnahmen und Ausgaben samt dem sich daraus ergebenden (Gesamtgebarungs-)Abgang in der Gliederung wieder, die im VEG und in der auf dieser gegründeten Bundeshaushaltsverordnung, BGBl. Nr. 118/1926, vorgesehen ist. Seit dem Jahr 1978 wird auch der Nettoabgang bzw. das Nettodefizit in den Abs. 1 aufgenommen. Außerdem werden ab dem Finanzjahr 1978 die gesamten Ausgaben und Einnahmen des Bundes nur mehr in der ordentlichen Gebarung verrechnet.

Im Abs. 2 sind die Vorschriften für die Bedeckung des (Gesamtgebarungs-)Abganges enthalten. Hinsichtlich der während des Jahres anfallenden Mehreinnahmen und Ausgabenersparungen (durch tatsächlich geringere als im Bundesvoranschlag vorgesehene Ausgaben und durch Rückstellung von Ausgaben) wird klargestellt, daß diese insofern für die Bedeckung des (Gesamtgebarungs-)Abganges heranzuziehen sind, als sie nicht für die Bedeckung von Überschreitungen gemäß Artikel IV und V benötigt werden.

Zu Artikel II

Im Abs. 1 wird der BMF verpflichtet, Ausgabenrückstellungen zu verfügen, um die Bedeckung von während des Finanzjahres zusätzlich anfallenden, unabweisbaren Personalausgaben und Sachausgaben aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen sicherzustellen. Eine Verpflichtung zur Verfügung von Ausgabenrückstellungen liegt insofern nicht vor, als eventuelle Ausgabenexpansionen zur Konjunkturstabilisierung bzw. -belegung

Abkürzungen im Text:

BFG = Bundesfinanzgesetz(e).
 BFG/81 = Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1981.
 BFG/80 = Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1980.
 BMF = Bundesminister für Finanzen.
 B-VG = Bundes-Verfassungsgesetz.
 VEG = Verwaltungsentlastungsgesetz, BGBl. Nr. 277/1925 in der Fassung BGBl. Nr. 7/1927, 11/1963 und 637/1975.

(Maßnahmen gemäß Artikel III Abs. 1) und/oder eventuelle Mindereinnahmen durch die Auswirkungen eines Konjunkturrückganges gegenüber den veranschlagten Einnahmen gemäß Artikel I Abs. 1 (Maßnahme gemäß Artikel III Abs. 2) diesen Ausgabenrestriktionen entgegenwirken.

Im Abs. 2 wird die Art und Weise festgelegt, in der solche Rückstellungen durchzuführen sind.

Zu Artikel III

Im Abs. 1 wird der BMF ermächtigt, unter den dort normierten Voraussetzungen der österreichischen Volkswirtschaft zusätzliche Bundesmittel bis zu dem in der Anlage II (Konjunkturausgleich-Voranschlag) ausgewiesenen Gesamtbetrag von rund 5,1 Milliarden Schilling zuzuführen, um dadurch erforderlichenfalls auf die Konjunktur-entwicklung stabilisierend oder belebend einzuwirken. Um von vornherein zu gewährleisten, daß diese Bundesmittel möglichst rasch wirtschaftlich effizient werden können, ist in der Z. 3 zwingend vorgesehen, daß die Auftragsvergabe innerhalb von drei Monaten nach Genehmigung der Bundesmittel ehestmöglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des Finanzjahres 1981 zu erfolgen hat.

Die Wechselbeziehungen und Wechselwirkungen zwischen wirtschaftlichem Wachstum und Staatshaushalt sind vielschichtiger und äußerst komplexer Natur. Im besonderen wird die Einnahmenseite des öffentlichen Haushaltes ganz allgemein von der Entwicklung der heimischen Volkswirtschaft so nachhaltig beeinflusst, daß erfahrungsgemäß gesagt werden kann, daß 1% wirtschaftliches Wachstum bzw. 1% Wachstumsrückgang sich in etwa dem gleichen Ausmaß auf die öffentlichen Einnahmen, insbesondere aus den Abgaben, auswirkt. Daraus geht klar hervor, daß die Zugrundelegung einer überhöhten Wachstumsprognose zum Zeitpunkt der Erstellung des Entwurfes für den Bundesvoranschlag auch zu einer, allerdings erst später erkennbaren, Überschätzung der Budgeteinnahmen, insbesondere aus den öffentlichen Abgaben, führt. Das Finanzjahr 1975 bietet sich dafür zwingend als Beispiel an.

Für das Jahr 1981 wurde der Veranschlagung der Einnahmen im Entwurf für den Bundesvoranschlag ein nominelles Wachstum des Bruttoinlandsproduktes (BIP) von +7,0% zugrunde gelegt. Falls die Einnahmenentwicklung während des Finanzjahres 1981 durch die Auswirkungen eines Konjunkturrückganges gegenüber den veranschlagten Einnahmen zurückbleiben sollte und zur Bedeckung des dadurch entstehenden höheren Abganges keine Ausgabenersparungen zur Verfügung stehen, wird der BMF im Abs. 2 ermächtigt, den (Gesamtgebarungs-)Abgang in Höhe der Mindereinnahmen, höchstens jedoch

bis zu 5 v. H. der veranschlagten Einnahmen, durch Einnahmen aus zusätzlichen Kreditoperationen zu bedecken.

Im Abs. 3 wird jenes Kriterium umschrieben, bei dessen Vorliegen von einem Konjunkturrückgang im Sinne des Abs. 2 gesprochen werden kann. Bei der Beurteilung der Entwicklung der nominellen Wachstumsrate der österreichischen Wirtschaft ist von den hierfür maßgeblichen aktuellen Orientierungsdaten unter Berücksichtigung der Beratungen der Arbeitsgruppe beim Österreichischen Institut für Wirtschaftsforschung für vorausschauende volkswirtschaftliche Gesamtrechnung, der Vertreter der Sozialpartner angehören, auszugehen.

Im Abs. 4 wird festgehalten, daß sich der im Artikel I Abs. 1 ausgewiesene (Gesamtgebarungs-)Abgang in jenem Ausmaße erhöht, in dem von den Ermächtigungen gemäß Abs. 1 und 2 und Art. VIII a Gebrauch gemacht wird.

Zu Artikel IV bis VI

Der Artikel IV enthält alle Überschreitungsermächtigungen, bei denen die Bedeckung in Mehreinnahmen, und der Artikel V alle Überschreitungsermächtigungen, bei denen die Bedeckung vorwiegend in Ausgabenrückstellungen bzw. Pauschalvorsorgen zu finden ist. Im Artikel VI sind alle Bestimmungen enthalten, welche zwischen bestimmten Ansatzbeträgen die gegenseitige Deckungsfähigkeit vorsehen. Eine weitere Überschreitungsermächtigung ist im Artikel VIII a enthalten.

Sämtliche Ermächtigungen basieren auf dem gegebenen Erfordernis, den Ausgabenvollzug des Bundes in den betreffenden Bereichen laufend der tatsächlichen Entwicklung während des Finanzjahres zweckmäßig und wirtschaftlich anpassen zu können, um so in der Lage zu sein, den im Artikel 126 b B-VG für die gesamte Staatswirtschaft des Bundes verankerten Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu entsprechen. Ohne diese Ermächtigung dürfte jede kleinste Anpassung nur durch einen diesbezüglichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates herbeigeführt werden.

Im einzelnen ist noch zu bemerken:

Im Artikel IV Abs. 3 wurden die zweckgewidmeten Ausgaben genauer abgegrenzt.

Im Artikel V Abs. 1 Z. 4 wurde die Ermächtigung zu Überschreitungen von Ausgabenansatzbeträgen, die sich durch die Auflösung von Rücklagen ergeben, um 200 Millionen Schilling auf 1800 Millionen Schilling verringert. Weiters wurde vorgesorgt, daß beim Ausgabenansatz 1/54717 die in den Vorjahren zugunsten dieses Ansatzes zugeführten Rücklagenbeträge aus zweckgebundenen Einnahmen zur Deckung anfallender Kursverluste in der Exportfinanzierungsförderung durch Auflösung von Rücklagen ausgegeben werden können.

Im selben Absatz wurde die Textierung der Z. 8 für jene Fälle, in denen Hilfeleistungen in Katastrophenfällen in mehreren selbständigen Teilmaßnahmen erfolgen, über Anregung des Rechnungshofes genauer determiniert.

Weiters wurde im Abs. 2 die Z. 3 an die Änderungen, die sich infolge der Neuauflage des Leitfadens für den Ansatz- und Kontenplan des Bundes, Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, Wien 1980, ergaben, angepaßt.

Im Art. VI sieht der neue Abs. 9 zwecks Vergrößerung der Flexibilität des Instrumentariums der Exportförderung vor, daß bei der zweckgebundenen Gebarung und bei der übrigen Gebarung die Ansatzbeträge der Ansätze innerhalb dieser beiden Gebarungsgruppen jeweils gegenseitig deckungsfähig sind.

Zu Artikel VII

Hier sind die Form- und Verfahrensvorschriften zusammengefaßt dargestellt.

Der im Abs. 1 enthaltene Auftrag zur Erhebung der Steuern und sonstigen Einnahmen nach den bestehenden Rechtsvorschriften entspricht dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und dem der doppelten gesetzlichen Bedingtheit der Finanzverwaltung (Artikel 18 Abs. 1 und Artikel 51 Abs. 3 B-VG).

Die Bestimmungen der Abs. 2, 3 und 4 beinhalten die allgemeinen Voraussetzungen für die Vollziehbarkeit von Ausgaben, Gebarungsvorschriften und die zeitliche Abgrenzung.

Zu Artikel VIII

In dieser Bestimmung werden entsprechend dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (Artikel 18 Abs. 1 B-VG) die Voraussetzungen, Art und Umfang der Ermächtigungen des BMF zur Durchführung von Kreditoperationen festgelegt, die der Sicherstellung der Bedeckung des (Gesamtgebarungs-)Abganges dienen sollen.

Hinsichtlich der im BFG/80 eingefügten lit. d in der Z. 1 des Abs. 1 wird auf die Ausführungen zu Art. VIII a im 1. Absatz verwiesen. Im Finanzjahr 1981 können auf Grund der entsprechenden bestehenden Vereinbarungen mit Bundesländern rund 158 Millionen Schilling vorschußweise für den Straßenbau zur Verfügung gestellt werden.

Im übrigen wurden die Bestimmungen des Vorjahres unverändert in den Wortlaut des BFG/81 übernommen.

Zu Artikel VIII a

Für den Ausbau der Hochleistungsstraßen im Rahmen des österreichischen Bundesstraßennetzes bestehen mittelfristige Baeterminplanungsunter-

lagen, die unter Berücksichtigung der verkehrstechnischen Dringlichkeit des Ausbaues und der jährlich vorhandenen Straßenbaumittel eine Prioritätenreihung festlegen. Diese Planung wurde im Einvernehmen zwischen Bund und Bundesländern ausgearbeitet. Es gibt nun Einzelfälle, in denen die Bundesländer feststellen, daß aus verkehrstechnischen Rücksichten Straßenstücke, die in der oben erwähnten Planung mittelfristig nicht untergebracht werden können, dennoch raschest ausgebaut werden sollten. Soweit sich der Bund dieser Meinung anschließen kann, werden die Kosten solcher Straßenbauten in Form eines Sonderfinanzierungssystems aufgebracht.

Diesbezüglich wurde ab dem BFG 1978 durch die neue Bestimmung des Art. VIII a der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, nach Abschluß entsprechender Verträge mit den Bundesländern Finanzschulden bis zu einem bestimmten Höchstbetrag einzugehen und über den Rahmen der jährlichen zweckgebundenen Bundesstraßenbaufinanzierungsmittel hinaus zum forcierten Ausbau von Bundesstraßen und Autobahnen zu verausgaben. Soweit es in den entsprechenden Verträgen mit den Bundesländern vorgesehen ist, werden die aus diesem Titel eingegangenen Finanzschulden aus den zweckgebundenen Bundesstraßenbaufinanzierungsmitteln samt den auf den Bund entfallenden anteiligen Zinsen nach Maßgabe der Möglichkeiten zurückgezahlt.

Bezüglich des Jahres 1981 wäre festzuhalten, daß bereits abgeschlossene Sonderfinanzierungsvereinbarungen vorliegen, wobei die Höhe der Baurate 1981 vom entsprechenden Baufortschritt abhängig ist. Voraussichtlich werden darüber hinaus auf Grund von mit verschiedenen Bundesländern abgeschlossenen Pakten neue Sonderfinanzierungsvereinbarungen zu treffen sein. Es ist daher auch im BFG/81 eine dem Art. VIII a des BFG/80 analoge Bestimmung mit einem Umfang von 2,1 Milliarden Schilling enthalten.

Der Abs. 2 hält ausdrücklich fest, daß die eingegangenen Verpflichtungen aus solchen Sonderfinanzierungsvereinbarungen mit Bundesländern samt den auf den Bund entfallenden anteiligen Zinsen letzten Endes die für den Ausbau und die Erhaltung von Bundesstraßen und Autobahnen zweckgebundenen Einnahmen belasten.

Zu Artikel IX und X

Die Bestimmungen des Vorjahres wurden unverändert in den Wortlaut des BFG/81 übernommen. Im Hinblick auf die im Art. IV Abs. 3 enthaltenen Bestimmungen für zweckgebundene Einnahmen, die sinngemäß auch für zweckgewidmete Einnahmen gelten, können nach der Ermächtigung des Art. X Abs. 1 Z. 4 auch allfällige Reste aus zweckgewidmeten Einnahmen einer Rücklage zugeführt werden.

Zu Artikel XI und XII

Verfügungen über Bundesvermögen sind gemäß Art. 42 Abs. 5 B-VG der Beschlußfassung des Nationalrates vorbehalten.

Der Nationalrat überträgt regelmäßig diese ihm vorbehaltenen Beschlußfassung über die Verfügungen über Bundesvermögen im jährlichen BFG innerhalb einer bestimmten Rahmenbefugnis an den BMF, in dessen Wirkungsbereich gemäß § 2 des Bundesministeriengesetzes 1973, BGBl. Nr. 389, im Zusammenhang mit Teil 2 der Anlage, Abschnitt D, Ziffer 7 u. a. auch die „Verfügungen über Bundesvermögen“ fallen.

Die dem BMF übertragenen Ermächtigungen zu Verfügungen über unbewegliches Bundesvermögen sind im Artikel XI, jene zu Verfügungen über bewegliches Bundesvermögen im Artikel XII des jeweiligen BFG festgelegt. Es bleibt aber dem BMF unbenommen, im Rahmen dieser Ermächtigungen — aus Gründen der Verwaltungsökonomie (Art. 126 b Abs. 5 B-VG) — die Durchführung dieser Verfügungen in Ausübung der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes (Art. 17 B-VG) an das ansonsten zuständige Ressort zu delegieren. Die Delegation kann ganz oder teilweise erfolgen und ist im Durchführungserlaß des BMF zum BFG/81 bzw. in seiner Anlage in den Bestimmungen über den finanziellen Wirkungsbereich abzugrenzen. Zweckmäßigerweise wird die Durchführung dieser Verfügungen — unbeschadet der dem BMF in Abs. 1 eingeräumten Verfügungsermächtigung — wie bisher durch die ansonsten sachlich (für die Verwaltung) zuständigen Ressorts erfolgen, die aber nach Maßgabe der vorerwähnten Durchführungsbestimmungen zum BFG/81 das Zusammenwirken mit dem BMF erfordert.

Die Bestimmungen des Art. XI wurden, abgesehen von sprachlichen Verbesserungen und begrifflichen Darstellungen im Abs. 2 Z 3 und im Abs. 4, unverändert aus dem Vorjahr übernommen.

Im Hinblick auf die in den Abs. 3 und 4 des Art. XII enthaltenen näheren Abgrenzungen, die eine weitere Determinierung erfuhren, ist im Abs. 3 eine Fortführung der taxativen Aufzählung jener Bestandteile des beweglichen Bundesvermögens, die Gegenstand einer Verfügung sein können, entbehrlich.

Die Ergänzung im Abs. 10 Z. 1 trägt den Erfordernissen der Verwaltungspraxis bei Forderungsverzichten Rechnung und ermöglicht, daß von der Geltendmachung einer Forderung des Bundes etwa in einem Konkursverfahren Abstand genommen und sogleich ein Verzicht ausgesprochen werden kann, wenn mit Sicherheit anzunehmen ist, daß nicht einmal mit einer teilweisen Befriedigung dieser Forderung zu rechnen

ist und auch weitere Einziehungsmaßnahmen zu einem späteren Zeitpunkt aussichtslos erscheinen.

Zu Artikel XIII

Erläuterungen zum Stellenplan sind dem gesonderten Druck „Anlage III zum BFG/81 — Stellenplan für das Jahr 1981“ beigeheftet.

Zu Artikel XIV

Der Wortlaut des Allgemeinen Teiles des Systemisierungsplanes der Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge des Bundes blieb gegenüber dem Jahr 1980, abgesehen von textlichen Verbesserungen bzw. Konkretisierungen vor allem in den Abs. 6 und 8 der Z. 6, im wesentlichen unverändert.

Wie für 1980 ist für die erstmalige Inverwendungnahme der im Plan der systemisierten Kraftfahrzeuge für 1981 vorgesehenen Personenkraftwagen, Fahrzeuge für betriebliche Zwecke, Motorräder und Lastkraftwagen mit einer Nutzlast bis einschließlich 1000 kg, das ist bei Anschaffung, Anmietung oder unentgeltlicher Zurverfügungstellung, zufolge Ministerratsbeschluß die jeweils gültige Typenempfehlungsliste verbindlich.

Die Gesamtanzahl der im Plan der systemisierten Kraftfahrzeuge ausgewiesenen Fahrzeuge erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um 828. Während sich die Anzahl der systemisierten Personenkraftwagen gegenüber dem BFG/80 um 5 Fahrzeuge erhöhte, konnte die Anzahl der Motorräder um 3 Fahrzeuge vermindert werden. Bei den Fahrzeugen für betriebliche Zwecke, den Lastkraftwagen und den Kraftfahrzeugen für besondere Zwecke ist ein höherer Bedarf von insgesamt 826 Fahrzeugen gegeben. Dieser Mehrbedarf ist im wesentlichen bei der Bundesstraßenverwaltung (+ 45) sowie bei den Bundesbetrieben Österreichische Bundesforste (+ 47), Post- und Telegraphenverwaltung (+ 609) und Österreichische Bundesbahnen (+ 76) gegeben. Bei diesen zusätzlichen Fahrzeugen handelt es sich um Fahrzeuge, die zur Bewältigung ausgeweiteter Aufgabenbereiche und zu Rationalisierungszwecken erforderlich sind. Der wesentlich erhöhte Mehrbedarf bei der Post- und Telegraphenverwaltung ist vor allem auf Umorganisationen im Bereich des Fernmelde-Baudienstes zurückzuführen, womit u.a. auch ein effizienterer Einsatz der Bautrupps bei der Herstellung von Fernsprechan schlüssen erreicht werden kann.

Bei den Wasserfahrzeugen erhöhte sich die Anzahl gegenüber dem Vorjahr von 285 auf 295. Hingegen blieb der Stand der systemisierten Luftfahrzeuge gegenüber 1980 unverändert.

Zu Artikel XV

Der Wortlaut des Allgemeinen Teiles des Systemisierungsplanes der Datenverarbeitungsanlagen des Bundes wurde gegenüber dem Vorjahr nicht verändert. Die Anzahl der systemi-

sierten Anlagen hat sich gegenüber dem Vorjahr von 165 auf 226 erhöht. Diese Erhöhung ist u.a. durch die Einbeziehung von Textverarbeitungsanlagen in die Systemisierungspflicht begründet, soweit solchen Anlagen Kriterien systemisierungspflichtiger Datenverarbeitungsanlagen zugeordnet werden können. Im einzelnen ergeben sich gegenüber dem Vorjahr folgende Veränderungen:

Im Bereich des Bundeskanzleramtes wurden für die Zentraleitung und für das Österreichische Statistische Zentralamt je 1 Anlage neu systemisiert. Im Unterrichtssektor erfolgte ein Zugang von 2 neuen Anlagen. Im Bereich des Wissenschaftsressorts trat beim EDV-Zentrum der Universität Klagenfurt eine Vermehrung um 1 Anlage ein. Beim Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz ergab sich eine Vermehrung um 7 Anlagen, und zwar für die Zentraleitung einschließlich Vorsorgemedizin und Strahlenschutz (+ 3), für die Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und -forschung Wien (+ 2), und für die Bundesanstalten für Lebensmitteluntersuchung in Linz und Innsbruck (je + 1). Beim Bundesministerium für Justiz wurden 6 neue Anlagen vorgesehen, und zwar für die Zentraleitung (+ 2), für das Landesgericht für Strafsachen Wien und die Staatsanwaltschaft Wien (+ 1), für das Handelsgericht Wien (+ 2) und für das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien (+ 1). Beim Bundesministerium für Landesverteidigung wurden um 21

Anlagen und bei der Post- und Telegraphenverwaltung um 11 Anlagen mehr systemisiert. Weiters wurde je 1 neue Anlage für das Bundesministerium für Finanzen (Zentraleitung), das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie (Österreichisches Patentamt), das Bundesministerium für Bauten und Technik (Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen) und das Bundesministerium für Verkehr (Bundesamt für Zivilluftfahrt) systemisiert. Schließlich erfolgte noch im Bereich der Österreichischen Bundesbahnen eine Vermehrung um 7 Anlagen.

Mit der Koordinationsstelle für den Einsatz elektronischer Datenverarbeitungsanlagen im Bundeskanzleramt wurde das Einvernehmen hergestellt.

Zu Artikel XVI

Artikel XVI betrifft den Wirksamkeitsbeginn des BFG und wurde, von der Beziehung auf das Jahr 1981 abgesehen, weder dem Inhalt noch dem Wortlaut nach geändert.

Zu Artikel XVII

Die Vollzugsklausel wurde im wesentlichen an jene Formulierung angepaßt, welche bereits in der Regierungsvorlage über ein neues Haushaltsgesetz 1973, Nr. 609 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP, enthalten ist.

**B. Ausgaben und Einnahmen des Bundesvoranschlags 1981
sowie Vergleiche mit den Voranschlags/Gebarungsziffern der Jahre
1980 und 1979**

Kapitel 01 Präsidentschaftskanzlei

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Summe Mill. S	Einnahmen
1979 *)	12'3	15'8	28'1	0'6
1980 **)	13'6	16'3	29'9	0'4
1981 **)	14'8	15'7	30'5	0'4

Unterschiede der Gebarung

Die Erhöhung des Personalaufwandes ab 1979 ist auf die Bezugserhöhungen für Bundesbedienstete zurückzuführen.

Bezüge

Die Bezüge des Bundespräsidenten sind im Bundesgesetz vom 9. Juli 1972, BGBl. Nr. 273, in der geltenden Fassung, geregelt.

*) Erfolg.

***) Bundesvoranschlag.

Aufgaben

Der Wirkungskreis des Bundespräsidenten ist in Artikel 65 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 geregelt.

Ehrenzeichenkanzlei

Die Präsidentschaftskanzlei führt auch die Agenden der Ehrenzeichenkanzlei.

Das Statut für die Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich enthält die Verordnung BGBl. Nr. 54/1953 in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 199/1954, 197/1956 und 188/1957. Das Statut für das Österreichische Ehrenzeichen (Ehrenkreuz) für Wissenschaft und Kunst ist durch die Verordnung BGBl. Nr. 180/1956 geregelt. Mit Bundesgesetz vom 27. Jänner 1976, BGBl. Nr. 79, wurde das Ehrenzeichen für die Verdienste um die Befreiung Österreichs und mit Bundesgesetz vom 6. Mai 1976, BGBl. Nr. 255, die Medaille für Verdienste um die Vorbereitung und Durchführung der XII. Olympischen Winterspiele Innsbruck 1976 geschaffen.

Für Orden und Ehrenzeichen sind beim Ansat 1/01008 1'9 Millionen Schilling vorgesehen.

Kapitel 02 Bundesgesetzgebung**Titel 021 Nationalrat**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Summe	Ein- nahmen
	Mill. S			
1979 *)	40'6	285'9	326'5	6'9
1980 **)	48'6	309'4	358'0	6'3
1981 **)	53'2	336'5	389'7	7'7

Unterschiede der Gebarung

Das Mehrerfordernis beim Personalaufwand ab 1980 ist auf die Erhöhung der Bezüge für die Bundesbediensteten zurückzuführen.

Der vermehrte Sachaufwand ab 1980 ist im wesentlichen durch die Erhöhungen, die sich auf Grund des Bezügegesetzes, BGBl. Nr. 273/1972, bei den Bezügen der Abgeordneten zum Nationalrat ergeben, die Intensivierung der parlamentarischen Tätigkeit und durch die höheren Beiträge zum Personal- und Sachaufwand sowie zur Öffentlichkeitsarbeit der parlamentarischen Klubs bedingt.

Gesetzliche Grundlagen

Die Bezüge der Mitglieder des Nationalrates sind im Bundesgesetz vom 9. Juli 1972, BGBl. Nr. 273 in der geltenden Fassung, geregelt.

Die Beiträge zum Personal- und Sachaufwand der parlamentarischen Klubs sind durch BGBl. Nr. 286/1963 in der Fassung BGBl. Nr. 108/1966, 50/1967 und 6/1971, geregelt.

Aufgaben

Der Nationalrat übt gemäß Artikel 24 Bundes-Verfassungsgesetz gemeinsam mit dem Bundesrat die Gesetzgebung des Bundes aus. Außerdem ist er zur Mitwirkung beim Abschluß von Staatsverträgen, sofern sie politischen oder gesetzesändernden Inhaltes sind, berufen und hat das Interpellations-, Resolutions- und Enqueterecht. Ferner bedarf die Festsetzung von Eisenbahntarifen, Post- und Fernmeldegebühren und Preisen der Monopolgegenstände sowie von Bezügen der in Betrieben des Bundes ständig beschäftigten Personen der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates. Schließlich bedürfen bestimmte Verordnungen der Bundesregierung oder eines Bundesministers, bei denen dies bundesgesetzlich festgesetzt wird, des Einvernehmens mit dem Hauptausschuß des Nationalrates. Hinsichtlich der finanziellen Gebarung des Bundes obliegt dem Nationalrat die Genehmigung des Bundesvoranschlages, die Prüfung und Genehmigung des Rechnungsabschlusses, die Genehmigung der Aufnahme oder Konvertierung von Bundesanleihen sowie die Verfügung über Bundesvermögen.

Im Geschäftsordnungsgesetz 1975, BGBl. Nr. 410, ist ferner auch vorgesehen, daß der Hauptausschuß des Nationalrates die Abhaltung

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

einer parlamentarischen Enquete über Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung Bundessache ist, beschließen kann.

Interparlamentarische Union (IPU)

Als Beitrag zur Interparlamentarischen Union, die ihren Sitz in Genf hat und der die Parlamente zahlreicher europäischer und außereuropäischer Staaten angehören, ist bei den gesetzlichen Verpflichtungen ein Betrag von 230.000 Schilling veranschlagt.

Zur Bestreitung der mit der Teilnahme österreichischer Parlamentarier an den Arbeiten der IPU verbundenen Kosten ist ein Betrag von 1.900.000 Schilling vorgesehen.

Titel 022 Bundesrat

	Sach- aufwand	Ein- nahmen
	Mill. S	
1979 *)	38'3	1'1
1980 **)	42'5	1'0
1981 **)	45'3	1'2

Unterschiede der Gebarung

Bei diesem Titel wird lediglich jener Sachaufwand veranschlagt, der den Bundesrat im besonderen betrifft. Die übrigen Sachaufwendungen werden ebenso wie der gesamte Personalaufwand beim Titel 021 mitveranschlagt.

Die Mehrausgaben ab 1980 sind im wesentlichen auf die Erhöhungen, die sich auf Grund des Bezügegesetzes bei den Bezügen der Mitglieder des Bundesrates ergeben, zurückzuführen.

Gesetzliche Grundlagen

Für die Bezüge der Mitglieder des Bundesrates gelten dieselben gesetzlichen Bestimmungen wie für die Mitglieder des Nationalrates.

Aufgaben

Der Bundesrat setzt sich aus den von den einzelnen Landtagen entsendeten Vertretern zusammen und übt gemäß Art. 24 Bundes-Verfassungsgesetz gemeinsam mit dem Nationalrat die Bundesgesetzgebung aus. Seine vornehmliche Aufgabe ist hierbei, die Interessen der Länder zu wahren. Der Bundesrat hat das Recht der Gesetzesinitiative, das Recht der Erhebung von Einsprüchen gegen die vom Nationalrat gefaßten Gesetzesbeschlüsse mit Ausnahme der in Art. 42 Abs. 5 Bundes-Verfassungsgesetz bestimmten Fälle sowie das Interpellations- und Resolutionsrecht. Außerdem kommt dem Bundesrat ebenso wie dem Nationalrat eine Mitwirkung beim Abschluß von Staatsverträgen, sofern sie politischen oder gesetzesändernden Inhaltes sind, zu.

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

Kapitel 03 Verfassungsgerichtshof

	Personal- aufwand	Sach- Mill. S	Summe	Ein- nahmen
1979 *)	5'9	13'0	18'9	0'2
1980 **)	7'0	15'3	22'3	0'2
1981 **)	7'8	17'6	25'4	0'2

Unterschiede der Gebarung

Die Steigerung des Personalaufwandes ist auf die Bezugserrhöhung für Bundesbedienstete sowie auf Personalvermehrungen (von 1979 auf 1980) zurückzuführen.

Der höhere Sachaufwand ist im wesentlichen darauf zurückzuführen, daß sich die Bezugserrhöhungen für die Bundesbediensteten auf Grund des Bundesgesetzes vom 9. Juli 1972, BGBl. Nr. 275, auch auf die Entschädigungen der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes auswirken.

Gesetzliche Grundlagen

Die Tätigkeit des Verfassungsgerichtshofes fußt auf den Artikeln 126 a und 137 bis 148 ¹⁾ des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und auf folgenden einschlägigen Verfassungsgesetzen, Gesetzen, Verordnungen und Kundmachungen:

Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, BGBl. Nr. 85/1953, in der Fassung BGBl. Nr. 11/1955, BGBl. Nr. 171/1956, BGBl. Nr. 18/1958, BGBl. Nr. 185/1964, BGBl. Nr. 297/1964, BGBl. Nr. 275/1972, BGBl. Nr. 311/1976, BGBl. Nr. 298/1977, BGBl. Nr. 670/1977 und BGBl. Nr. 683/1978, Unvereinbarkeitsgesetz, BGBl. Nr. 294/1925 (Novelle: BGBl. Nr. 100/1931) und Kundmachung des Bundeskanzleramtes, betreffend die Geschäftsordnung des Verfassungsgerichtshofes, BGBl. Nr. 202/1946.

Aufgaben

Die Aufgaben des Verfassungsgerichtshofes sind sehr vielseitig. Er entscheidet

*) Erfolg.

***) Bundesvoranschlag.

¹⁾ Letzte Novellierung: BGBl. Nr. 302/1975.

über vermögensrechtliche Ansprüche an den Bund, die Länder oder Gemeinden, die weder im ordentlichen Rechtsweg ausgetragen noch durch Bescheid einer Verwaltungsbehörde erledigt werden können,

über die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen, die Rechtmäßigkeit von Staatsverträgen sowie über die Gesetzmäßigkeit von Verordnungen,

nach Erschöpfung des Instanzenzuges über Beschwerden wegen Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte der Parteien oder wegen deren Rechtsverletzungen wegen Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung, eines verfassungswidrigen Gesetzes oder eines rechtswidrigen Staatsvertrages,

über die Anfechtung von Wahlen in die allgemeinen Vertretungskörper und in die Kammern sowie über Anträge auf Erklärung von Mandatsverlusten,

über Ministeranklagen,

über Kompetenzkonflikte zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden, zwischen Verwaltungsgerichtshof und allen anderen Gerichten (auch zwischen sich selbst und dem Verwaltungsgerichtshof) sowie zwischen Bund und Ländern und Ländern untereinander,

bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Rechnungshof oder der Volksanwaltschaft und der Bundesregierung, einem Bundesminister oder einer Landesregierung.

Auf Antrag der Bundes- oder einer Landesregierung hat der Verfassungsgerichtshof festzustellen, ob

a) ein Akt der Gesetzgebung oder Vollziehung in die Zuständigkeit des Bundes oder der Länder fällt,

b) eine Vereinbarung im Sinne des Artikels 15 a Absatz 1 B-VG vorliegt und ob von einem Land oder dem Bund die aus einer solchen Vereinbarung folgenden Verpflichtungen, soweit es sich nicht um vermögensrechtliche Ansprüche handelt, erfüllt worden sind.

Kapitel 04

Kapitel 04 Verwaltungsgerichtshof

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Mill. S	Summe	Ein- nahmen
1979, *)	36'5	7'2	43'7	2'7
1980 **)	41'6	7'5	49'1	2'3
1981 **)	45'0	8'2	53'3	3'4

Unterschiede der Gebarung

Das Mehrerfordernis gegenüber 1979 beim Personalaufwand ist auf Personalvermehrungen sowie auf die Bezugserhöhungen für Bundesbedienstete zurückzuführen.

Die Steigerungen im Sachaufwand sind im wesentlichen durch höhere Energiekosten, durch Neuanschaffungen für die Amtsbibliothek und Zuteilungsgebühren für dienstzugeteilte Schriftführer bedingt.

Gesetzliche Grundlagen

Für die Tätigkeit des Verwaltungsgerichtshofes sind Art. 129 bis 136 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und folgende weitere Normen maßgebend:

Bundesverfassungsgesetz vom 9. Oktober 1946, BGBl. Nr. 211, über die Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit; Bundesgesetz vom 10. Dezember 1947, BGBl. Nr. 13/1948, womit

*) Erfolg.

***) Bundesvoranschlag.

Bestimmungen über die Altersgrenze der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes getroffen werden; Verwaltungsgerichtshofgesetz 1965, BGBl. Nr. 2, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz vom 7. März 1979, BGBl. Nr. 136, in der Fassung der Kundmachung des Bundeskanzlers BGBl. Nr. 444/1979; Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichtshofes, BGBl. Nr. 45/1965; Verfahrenshilfegesetz, BGBl. Nr. 569/1973; Verordnung des Bundeskanzlers vom 31. Oktober 1977, BGBl. Nr. 542, über die Pauschalierung der Aufwandsätze im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof.

Aufgaben

Der Verwaltungsgerichtshof ist zur Sicherung der Gesetzmäßigkeit der gesamten öffentlichen Verwaltung berufen. Er erkennt gemäß Art. 130 des B-VG über Beschwerden — mit Ausnahme der in Art. 133 des B-VG angeführten Angelegenheiten —, womit

- a) Rechtswidrigkeit von Bescheiden der Verwaltungsbehörden,
- b) Rechtswidrigkeit der Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gegen eine bestimmte Person oder
- c) Verletzung der Entscheidungspflicht der Verwaltungsbehörden behauptet wird. Weiters erkennt er über Beschwerden gegen Weisungen gemäß Art. 81 a Abs. 4 B-VG.

Kapitel 05 Volksanwaltschaft

	Personal-	Sach-	Summe	Einnahmen
	aufwand	aufwand	Mill. S	
1979 *)	4'5	5'9	10'4	0'1
1980 **)	5'4	8'4	13'8	0'1
1981 **)	6'5	8'5	15'0	0'2

Unterschiede der Gebarung

Da im Jahre 1980 auch die Länder Steiermark, Kärnten und Oberösterreich die Volksanwaltschaft für ihre Verwaltungsangelegenheiten für zuständig erklärt haben, ist aus diesem Grunde eine weitere Personalvermehrung notwendig geworden. Dadurch, sowie durch Bezugserhöhungen, ergibt sich eine Erhöhung des Personal- und Sachaufwandes gegenüber den Vorjahren. Des weiteren wurden im Jahre 1980 die von der Volksanwaltschaft in den Bundesländern abgehaltenen Sprechtag intensiviert.

Gesetzliche Grundlagen

Die Tätigkeit der Volksanwaltschaft gründet sich auf das Bundesgesetz vom 24. Feber 1977, BGBl. Nr. 121, über die Volksanwaltschaft, womit ihr die Prüfung behaupteter Mißstände in der Verwaltung des Bundes übertragen ist. Durch Landesverfassungsgesetz können die Länder die Volksanwaltschaft nach § 9 des Gesetzes über die Volksanwaltschaft auch für den Bereich der Verwaltung des betreffenden Landes für zuständig erklären. Von dieser Möglichkeit haben bisher die Länder Salzburg mit Landesverfassungsgesetz vom 13. Juli 1977, Landesgesetzblatt für

*) Erfolg.

***) Bundesvoranschlag.

das Land Salzburg Nr. 61 vom 5. August 1977, das Land Wien mit Landesverfassungsgesetz vom 17. März 1978, Landesgesetzblatt für Wien Nr. 14/1978, das Land Steiermark mit Landesverfassungsgesetz vom 7. Dezember 1979, Landesgesetzblatt für Steiermark vom 12. März 1980, Nr. 7/1980, das Land Kärnten mit Landesverfassungsgesetz vom 31. Jänner 1980, Landesgesetzblatt für Kärnten vom 23. April 1980, Nr. 25/1980 und das Land Oberösterreich mit Landesverfassungsgesetz vom 6. März 1980, Landesgesetzblatt für Oberösterreich vom 13. Mai 1980, Nr. 28/1980, Gebrauch gemacht.

Aufgaben

Die Aufgaben der Volksanwaltschaft sind im zitierten Bundesgesetz über die Volksanwaltschaft festgelegt.

Die Volksanwaltschaft hat jede Beschwerde wegen behaupteter Mißstände in der Verwaltung des Bundes einschließlich dessen Tätigkeit als Träger von Privatrechten zu prüfen. Sie ist berechtigt,

von ihr vermutete Mißstände in der Verwaltung des Bundes einschließlich dessen Tätigkeit als Träger von Privatrechten von Amts wegen zu prüfen;

den mit den obersten Verwaltungsgeschäften des Bundes betrauten Organen Empfehlungen für die in einem bestimmten Fall zu treffenden Maßnahmen zu erteilen und

beim Verfassungsgerichtshof die Feststellung der Gesetzwidrigkeit von Verordnungen zu beantragen.

Die Volksanwaltschaft hat dem Nationalrat jährlich über ihre Tätigkeit zu berichten.

Kapitel 06 Rechnungshof

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Summe Mill. S	Ein- nahmen
1979 *)	71'9	20'3	92'2	1'0
1980 **)	80'2	24'7	104'9	0'8
1981 **)	91'9	28'8	120'7	0'9

Unterschiede der Gebarung

Das Mehrerfordernis beim Personalaufwand ist vorwiegend durch Personalvermehrungen, Bezugserhöhungen, höhere Dienstgeberbeiträge sowie durch die Auswirkung der 35. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 561/1979, bedingt.

Die Erhöhung des Sachaufwandes steht im wesentlichen im Zusammenhang mit dem verstärkten Personaleinsatz, der eine Anpassung der Aufwandsentschädigungen sowie eine ausreichende Vorsorge für auswärtige Dienstverrichtungen (Einschau an Ort und Stelle bei im gesamten Bundesgebiet gelegenen Dienststellen und Unternehmungen) erforderlich macht. Ein weiterer Mehrbedarf ergibt sich aus der Fortdauer des Bezugsanspruches des ausgeschiedenen Präsidenten anlässlich des Wechsels in der Amtsleitung und schließlich aufgrund der Erhöhung der Post- und Bahntarife.

Allgemeines

Am 23. Dezember 1761 wurde die Hofrechnungskammer als unabhängige Stelle für die Kontrolle der staatlichen Finanzverwaltung und die Organisation des staatlichen Rechnungswesens gegründet. Nach mehrmaliger Änderung des Namens, des Aufgabenkreises und der Stellung zu den anderen Verwaltungsbehörden wurde diese Einrichtung erstmalig am 21. November 1866 als Oberster Rechnungshof bezeichnet. Die Umbenennung in Rechnungshof erfolgte am 1. Oktober 1920.

*) Erfolg.

**) Bundesvoranschlag.

Bezüge des Präsidenten und Vizepräsidenten

Die Bezüge des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Rechnungshofes sind im Bundesgesetz vom 9. Juli 1972, BGBl. Nr. 273 (Bezügegesetz), geregelt.

Gesetzliche Grundlagen

Der Rechnungshof übt seine Tätigkeit aufgrund des Bundesgesetzes vom 16. Juni 1948, BGBl. Nr. 144, zuletzt geändert mit Bundesgesetz vom 18. Oktober 1977, BGBl. Nr. 541, aus.

Die Funktion des Vizepräsidenten des Rechnungshofes wurde mit Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 171/1959 geschaffen.

Aufgaben

Dem Rechnungshof obliegt die Kontrolle der Gebarung der gesamten Wirtschaft des Bundes und der Gebarung des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden (in der Regel jedoch nur solcher mit mehr als 20.000 Einwohnern) sowie der Gebarung der Träger der Sozialversicherung.

Der Rechnungshof hat auch die Gebarung jener Fonds, Stiftungen und Anstalten, die von Organen des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde beziehungsweise durch von diesen bestellte Personen verwaltet werden, sowie die Gebarung aller Unternehmungen, an denen Bund, Länder oder Gemeinden finanziell beteiligt sind, zu überprüfen.

Der Rechnungshof hat alljährlich den Bundesrechnungsabschluß zu verfassen und ihn gemeinsam mit einem Nachweis über den Stand der Bundesschulden dem Nationalrat vorzulegen.

Mit der ständigen Führung des Generalsekretariates der INTOSAI¹⁾ (Internationale Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden) wurde der österreichische Rechnungshof vom V. Internationalen Kongreß in Jerusalem betraut.

¹⁾ INTOSAI = International Organization of Supreme Audit Institutions.

Kapitel 10 Bundeskanzleramt mit Dienststellen**Titel 100 Bundeskanzleramt**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Mill. S	Summe	Ein- nahmen
1979 *)	142'0	726'9	868'9	112'7
1980 **)	154'3	774'6	928'9	177'6
1981 **)	165'4	896'2	1.061'6	185'3

Unterschiede der Gebarung

Die Steigerung des Personalaufwandes ist hauptsächlich auf eine Vorsorge für Bezugserhöhungen für Bundesbedienstete zurückzuführen. Beim Paragraph 1000 „BKA-Zentralleitung; Personalaufwand“ ist der Aufwand für 688 Bedienstete veranschlagt.

Der Mehrbedarf im Sachaufwand gegenüber 1980 ergibt sich mit einem Teilbetrag von 74'96 Millionen Schilling beim Paragraph 1000 „BKA-Zentralleitung“ und mit 49'50 Millionen Schilling beim Paragraph 1002 „Entwicklungshilfe“. Demgegenüber steht ein Minderbedarf von 1'11 Millionen Schilling beim Paragraph 1001 „Verwaltungsakademie“ und ein solcher von 1'75 Millionen Schilling beim Ansatz 10038 „Bundesgesetzblatt“.

Die wesentlichsten Unterschiede beim „BKA-Zentralleitung“ sind der nachstehenden Übersicht zu entnehmen:

	1979 *)	1980 **) Mill. S	1981 **)
Arbeitsplatzförderung Waldviertel	—	—	50'00
Beitrag zum Solidaritätsfonds „Kinder der 3. Welt“, Restzahlung	—	—	2'00
Förderung entwicklungs- schwacher Räume im Berggebiet	—	15'0	15'00
Finanzierungsbeitrag zur technischen Erneuerung der Austria Presse Agentur	—	2'0	1'76
Bezugsvorschüsse	3'2	5'6	6'00
OECD, EUROCHEMIC und Energie- agentur	19'8	29'9	31'20
Kurzwellenfunk	65'6	72'0	72'00
Bundespressediens	31'0	22'0	22'95

Paragraph 1000 Bundeskanzleramt; Zentralleitung**Anlagen**

Neben dem laufenden Bedarf des BKA-Zentralleitung ist hier für die Anschaffung von

*) Erfolg.

**) Bundesvoranschlag.

Dienstkraftwagen für Landeshauptmänner vorgesorgt.

Förderungsausgaben (Gesetzliche Verpflichtungen)

Hier ist gemäß BGBl. Nr. 272/1972¹⁾ für die Förderung staatsbürgerlicher Bildungsarbeit im Bereich der politischen Parteien ein Betrag von 44'00 Millionen Schilling und für die der Publizistik mit 7'60 Millionen Schilling, für die Förderung der Presse gemäß BGBl. Nr. 404/1975²⁾ mit 78'97 Millionen Schilling, für Zuwendungen an politische Parteien gemäß BGBl. Nr. 404/1975^{2a)} mit 70'00 Millionen Schilling und für die Volksgruppenförderung gemäß BGBl. Nr. 396/1976 mit 5'00 Millionen Schilling vorgesorgt.

Förderungsausgaben

Die „Förderungsausgaben“ in der Höhe von 72'89 Millionen Schilling beinhalten einen Beitrag zur Förderung entwicklungsschwacher Räume im Berggebiet (15'00 Millionen Schilling), einen Beitrag zur Arbeitsplatzförderung im Waldviertel (50'00 Millionen Schilling), eine Vorsorge für Sondermaßnahmen der Bundesregierung, vornehmlich für Beiträge zu nationalen und internationalen Hilfsaktionen aus Anlaß von Katastrophenfällen (2'20 Millionen Schilling), einen Restbeitrag zum Solidaritätsfonds für Kinder der 3. Welt (2'00 Millionen Schilling) und einen Zuschuß für die technische Erneuerung der Austria Presse Agentur (1'76 Millionen Schilling). Weiters Zuschüsse zum laufenden Aufwand eines Presseklubs, für die Förderung von Vereinigungen, die auf dem Gebiete der „Umfassenden Landesverteidigung“ tätig werden, für das Internationale Institut für Menschenrechte und für IAEO-Stipendien.

Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)

Die unter diesem Ansatz veranschlagten Bezüge des Bundeskanzlers, des Vizekanzlers, der Bundesminister und der Staatssekretäre in der Höhe von 35'18 Millionen Schilling sind im Bundesgesetz über die Bezüge und Pensionen der obersten Organe des Bundes, BGBl. Nr. 273/1972 (Bezügegesetz) in der geltenden Fassung, geregelt.

Hier sind auch noch die Ruhebezüge und Versorgungsgenüsse gemäß BGBl. Nr. 273/1972 für ehemalige Präsidenten des Rechnungshofes, Landeshauptmänner und Mitglieder der Bundesregierung bzw. deren Angehörige und die Ruhe- und Versorgungsgenüsse an ehemalige Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes bzw. deren Angehörige gemäß BGBl. Nr. 297/1964, veranschlagt.

¹⁾ In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 396/1973, 661/1975 und 394/1976.

²⁾ In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 394/1976 und 674/1978.

^{2a)} In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 569/1979.

Kapitel 10 — Titel 100/101

19

Für den Mitgliedsbeitrag Österreichs für OECD³⁾, EUROCHEMIC⁴⁾ und IEA⁵⁾ ist mit insgesamt 25'12 Millionen Schilling vorgesorgt. Er wurde auf Grund des im Zeitpunkt der Budgeterstellung für Österreich maßgebenden prozentmäßigen Kostenanteils an den einzelnen Budgetgruppen dieser Organisationen errechnet. Als Beitrag zu Forschungsprojekten im Rahmen der IEA sind 6'04 Millionen Schilling vorgesehen.

Weiters werden hier auch die Bezüge der Landeshauptmänner, die Ersätze an Länder für deren Kraftwagenlenker und die Zahlungen gemäß BGBl. Nr. 273/1972, § 13, veranschlagt.

Aufwendungen

Dieser Ansatz beinhaltet die Aufwendungen aller Sektionen des Bundeskanzleramtes und die der Ständigen Vertretung Österreichs bei der OECD in Paris. Des weiteren sind hier auch die Aufwendungen aus der Funktion der Geschäftsführung des ERP-Fonds⁶⁾ berücksichtigt. Diese werden dem Bund ersetzt und beim Ansatz 2/10004 vereinnahmt.

In den Gesamtaufwendungen von 183'33 Millionen Schilling ist für Angelegenheiten der Information und Dokumentation der Aufwand des Bundespressdienstes in Höhe von 22'95 Millionen Schilling, der Aufwand für Seminare, und Expertisen im Rahmen der Koordinierung der umfassenden Landesverteidigung mit 2'54 Millionen Schilling, für wissenschaftliche Untersuchungen auf dem Gebiete der Raumplanung mit 5'36 Millionen Schilling, für die Repräsentationsausgaben der Bundesregierung mit 4'00 Millionen Schilling, das Entgelt für die Aufnahme von Bildberichten politischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sportlichen Inhaltes in die Austria-Wochenschau mit 4'23 Millionen Schilling, die Abonnementgebühr an die Austria Presse Agentur für die Lieferung von Nachrichtenmaterial an die Bundesministerien mit 6'67 Millionen Schilling, der Kostenanteil des Bundes für die Raumordnungskonferenz mit 4'77 Millionen Schilling, für Informationszwecke auf dem Gebiete der Frauenfragen 2'50 Millionen Schilling und die Entschädigung für den Auslandsdienst des Kurzwellenfunks (gemäß Rundfunkgesetz BGBl. Nr. 195/1966, ab 1975 gemäß BGBl. Nr. 397/1974) in Höhe von 72'00 Millionen Schilling enthalten.

³⁾ OECD = Organisation for Economic Cooperation and Development (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung).

⁴⁾ EUROCHEMIC = Europäische Gesellschaft für chemische Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe.

⁵⁾ IEA = Internationale Energieagentur.

⁶⁾ Gemäß BGBl. Nr. 207/1962.

Paragraph 1001 Verwaltungsakademie

Für den Betrieb und die Einrichtung der Verwaltungsakademie⁷⁾ (einschließlich des Personalaufwandes) ist mit insgesamt 24'31 Millionen Schilling vorgesorgt.

Sie dient der Ausbildung von Bundesbediensteten, und zwar im Rahmen einer Grundausbildung, einer solchen für den Aufstieg in höhere Verwendung, einer berufsbegleitenden Fortbildung und schließlich der Schulung von Führungskräften.

Paragraph 1002 Entwicklungshilfe

Die hier für Investitionsdarlehen und die Programm- und Projektförderung veranschlagten Förderungsmittel von zusammen 237'65 Millionen Schilling (gegenüber 187'65 Millionen Schilling im BVA 1980) können vom Bund unter Bedachtnahme auf das der Bundesregierung jährlich vorzulegende Entwicklungshilfeprogramm gewährt werden (BGBl. Nr. 474/1974).

Die Programm- und Projektförderung umfaßt Vorhaben, die der wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Entwicklung der Entwicklungsländer dienen. Den Erfordernissen der Entwicklungsländer entsprechend werden die Mittel überwiegend für Vorhaben der Bildung und Ausbildung verwendet.

Außerdem ist ein Betrag von 13'10 Millionen Schilling als Beitrag Österreichs zum UN-Interimsfonds für Wissenschaft und Technik im Dienste der Entwicklungsländer veranschlagt.

Ansatz 1/10038 Bundesgesetzblatt

Bei diesem Ansatz sind die Ausgaben, die mit der Herausgabe und dem Vertrieb des Bundesgesetzblattes⁸⁾ zusammenhängen, veranschlagt. Der Druck und Vertrieb des Bundesgesetzblattes erfolgt durch die Österreichische Staatsdruckerei.

Die Einnahmen aus dem Vertrieb des Bundesgesetzblattes sind bei Ansatz 2/10034 veranschlagt.

Titel 101 Staatsarchiv und Archivamt

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Mill. S	Summe	Ein- nahmen
1979 *)	24'6	4'2	28'8	0'7
1980 **)	26'5	4'5	31'0	0'6
1981 **)	28'3	4'8	33'1	0'8

*) Erfolg.

***) Bundesvoranschlag.

7) Gemäß BGBl. Nr. 122/1975 bzw. 568/1979.

8) Gemäß BGBl. Nr. 33/1920, wiederverlautbart mit BGBl. Nr. 293/1972.

Personalaufwand

Hier ist unverändert der Aufwand für 131 Bedienstete veranschlagt.

Förderungsausgaben

Für die Gewährung von Zuschüssen durch das Archivamt zur Erhaltung privater Archive, die von allgemeinem Interesse sind, ist ein Betrag von 0'02 Millionen Schilling vorgesehen.

Aufwendungen

Bei diesem Ansatz ist neben den laufenden Aufwendungen der fünf Archivabteilungen — Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Allgemeines Verwaltungsarchiv, Finanz- und Hofkammerarchiv, Verkehrsarchiv und früheres Kriegsarchiv — auch für die dem Archivamt⁹⁾ obliegende behördliche Tätigkeit zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen bei in privatem Eigentum stehenden Archivalien budgetär vorgesorgt. 0'10 Millionen Schilling sind für den Ankauf von Archivstücken veranschlagt.

Titel 102 Statistisches Zentralamt

	Personal-	Sach-	Summe	Ein-
	aufwand	aufwand		nahmen
	Mill. S.	Mill. S.		
1979 *)	204'1	101'6	305'7	5'6
1980 **)	215'0	116'7	331'7	5'6
1981 **)	232'3	146'1	378'4	5'6

Unterschiede der Gebarung

Der Mehrbedarf beim Personalaufwand ist ausschließlich auf eine Vorsorge für Bezugs-erhöhungen für Bundesbedienstete zurückzuführen. Hier ist unverändert gegenüber dem Vorjahr der Aufwand für 1.243 Bedienstete veranschlagt.

Der Mehrbedarf im Sachaufwand gegenüber 1980 resultiert aus einer Vorsorge für die 1981

*) Erfolg.

***) Bundesvoranschlag.

⁹⁾ StGBL. Nr. 90/1918, § 13 in der Fassung BGBl. Nr. 282/1958 sowie des Denkmalschutzgesetzes, BGBl. Nr. 533/1923, § 7 Abs. 2 letzter Satz und § 16 in der Fassung der EGVG-Novelle, BGBl. Nr. 92/1959, Art. 3.

beginnende Großzählung (Volkszählung, Häuser- und Wohnungszählung, sowie Arbeitsstättenzählung).

Aufgaben

Für die Tätigkeit des Statistischen Zentralamtes sind unter anderem folgende Gesetze und Verordnungen maßgebend: BGBl. Nr. 11/1947, 137/1958, 54/1963, 91/1965 (Bundesstatistikgesetz), 3/1966, 31/1966, 334/1967, 277/1968, 138/1969, 11/1972, 61/1972, 119/1973, 432/1973, 362/1975, 83/1976, 398/1976, 126/1977, 686/1977, 565/1978, 671/1978, 342/1979 und 199/1980. Im Statistischen Zentralamt werden zentral die Bevölkerungs-, die Agrar-, die gesamte Wirtschafts-, die Außenhandels-, die Sozial- und Wohnbau-, die Finanzstatistik und die Statistik des Volkseinkommens erstellt.

Neben den laufenden Arbeiten werden jeweils auf Grund von Gesetzen oder Verordnungen statistische Erhebungen besonderer Art durchgeführt.

Gesetzliche Verpflichtungen

Gemäß BGBl. Nr. 91/1965, § 7 Abs. 7, hat der Bund den Gemeinden auf Antrag die ihnen bei der Mitwirkung an statistischen Erhebungen entstehenden Kosten in Form eines Pauschalbetrages abzufinden.

Handelsstatistische Gebühren

Für Anmeldungen zum Zwecke der amtlichen Handelsstatistik sind Gebühren in Bundesstempelmarken auf Grund des Gebührengesetzes, BGBl. Nr. 267/1957, in der Fassung BGBl. Nr. 137/1958, 115/1963, 87/1965 und 668/1976 zu entrichten. Diese werden bei dem Titel 2/525 „Stempel- und Rechtsgebühren“ verrechnet. Die Höhe der Gebühr ist im Abschnitt IV des Handelsstatistischen Gesetzes, BGBl. Nr. 137/1958 (in der Fassung BGBl. Nr. 122/1973) und den Bundesgesetzen BGBl. Nr. 115/1963 und 87/1965 geregelt; dieser Abschnitt ergänzt das Gebührengesetz (BGBl. Nr. 267/1957) und wurde im § 14 als Tarifpost 16 eingebaut.

Kapitel 11 — Titel 110/111

21

Kapitel 11 Inneres

Titel 110 Bundesministerium für Inneres

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Summe	Einnahmen
	Mill. S			
1979 *)	248'9	161'1	410'0	36'1
1980 **)	269'4	207'5	476'9	33'3
1981 **)	301'7	221'6	523'3	38'0

Dieser Titel umfaßt die Gebarung des Bundesministeriums für Inneres (Zentralstelle) einschließlich der Gebarung aus Bezugsvorschüssen für das gesamte Kapitel 11 „Inneres“.

Unterschiede der Gebarung

Die Erhöhung des Personalaufwandes ist auf Bezugsregelungen zurückzuführen.

Die Steigerung beim Sachaufwand ergibt sich vor allem aus einer notwendigen Aufstockung der Anlagen und Aufwendungen im Zusammenhang mit organisatorischen Maßnahmen, wie Eingliederung des EDV-Zentrums der Bundespolizeidirektion Wien in das Bundesministerium für Inneres, Aufstellung einer Einsatzgruppe für Suchtgiftobservationen und durch Preiserhöhungen sowie weiters durch höhere Aufwendungen für Bezugsvorschüsse.

Die Einnahmensteigerung im Jahre 1981 ergibt sich durch höhere Bezugsvorschußsätze.

Anlagen

Veranschlagt sind Ausgaben für den Ankauf bzw. Ersatz notwendiger Amtseinrichtungen, insbesondere solche technischer Art.

Förderungsausgaben

Die hier veranschlagten Ausgaben dienen teils der Förderung und Unterstützung von Sportvereinen der Sicherheitsexekutive, teils werden die Förderungsbeträge anderen Subventionswerbern (u. a. Vereine) gewährt. Außerdem sind hier Förderungsausgaben für die Rückführung bedürftiger Österreicher aus dem Ausland nach Österreich vorgesehen.

Gesetzliche Verpflichtungen

Hier sind die Kosten aus der Mitgliedschaft Österreichs zur INTERPOL und zur Internationalen Zivilstandskommission veranschlagt. Außerdem beinhaltet dieser Ansatz die Ausgaben für Familien- und Geburtenbeihilfen sowie die Ausgaben an öffentlichen Abgaben, und die Wahlkosten.

*) Erfolg.

***) Bundesvoranschlag.

Aufwendungen

Hier ist für den administrativen Aufwand vorgesorgt. Etwa zwei Drittel der Ausgaben entfallen auf die elektronische Datenverarbeitung.

Titel 111 Bundesministerium für Inneres

(Zweckaufwand)

	Sachaufwand	Einnahmen
	Mill. S	
1979 *)	124'2	24'2
1980 **)	150'7	123'0
1981 **)	197'2	177'7

Im einzelnen setzen sich die Ausgaben wie folgt zusammen:

	1979*)	1980**)	1981**)
	Mill. S		
Flugpolizei und Flugrettungsdienst	21'1	26'6	19'7
Zivilschutz: 1)			
Vorsorge für alle Ressorts — 2)		5'5	5'1
Bereich Inneres	5'0		
Auslandseinsätze gemäß BGBl. Nr. 173/1965	0'0	0'0	0'0
Zivildienst	98'1	118'6	172'4
Summe ...	124'2	150'7	197'2

Unterschiede der Gebarung

Die höheren Ausgaben bei der Flugpolizei und dem Flugrettungsdienst im Jahre 1980 waren vor allem durch den Austausch zweier Hubschrauber bedingt.

Die Steigerung gegenüber dem Jahre 1979 beim Zivildienst in den Jahren 1980 und 1981 ergibt sich durch die Einberufung einer größeren Anzahl von Zivildienstpflichtigen.

Die Einnahmensteigerung in den Jahren 1980 und 1981 ergibt sich vorwiegend aus höheren Vergütungen gemäß § 41 des Zivildienstgesetzes.

*) Erfolg.

***) Bundesvoranschlag.

1) Der Aufwand für den Zivilschutz wird pauschal beim Paragraph 1/1111 veranschlagt, die Verrechnung erfolgt, soweit es sich um in die Kompetenz des Bundesministeriums für Inneres fallende Zivilschutzaufgaben handelt, bei Kapitel 11, ansonsten aber nach Genehmigung der erforderlichen finanziellen Ausgleiche bei den Ressorts, und zwar im wesentlichen bei folgenden Paragraphen:

1723	6000	6304
6409	6531	7831
7931		

2) Vergleichbarer Erfolgsbetrag 1979: 6'8 Mill. S. Neben den ausgewiesenen 5'0 Mill. S wurden bei anderen Ressorts weitere 1'8 Mill. S verausgabt.

Paragraph 1110 Flugpolizei und Flugrettungs-

Unter „Flugpolizei“ ist der Einsatz von Luftfahrzeugen für sicherheits- und ordnungspolizeiliche Zwecke zu verstehen. Der „Flugrettungsdienst“ hat Hilfs- und Rettungseinsätze mit Luftfahrzeugen, insbesondere bei Katastrophen und Bergnotfällen, zur Aufgabe. Dem Bundesministerium für Inneres obliegt auch die fliegerische Ausbildung von Exekutivbeamten für Aufgaben der Flugsicherung sowie der Flugpolizei und des Flugrettungsdienstes.

Zur Besorgung dieser Aufgaben stehen dem Bundesministerium für Inneres 12 Hubschrauber, 4 Motorflugzeuge und die notwendigen Kraftfahrzeuge zur Verfügung.

Zur Erhöhung der Aktionsfähigkeit sind die Flugzeuge auf die sieben Einsatzstellen Wien (Meidlinger Kaserne), Flughafen Linz/Hörsching, Flughafen Salzburg/Maxglan, Flughafen Innsbruck/Kranebitten, Flughafen Graz/Thalerhof, Flughafen Klagenfurt/Wörthersee und Flugplatz Hohenems/Dornbirn verteilt.

Paragraph 1111 Zivilschutz

Der für 1981 vorgesehene Betrag von 5.074.000 S ist der Gesamtbetrag für alle mit Zivilschutzangelegenheiten befaßten Ressorts, ausgenommen jedoch das Bundesministerium für Bauten und Technik.

Im Bereiche des Bundesministeriums für Inneres soll die Ausrüstung der Strahlenspürtrupps mit technischen Geräten weiter fortgesetzt werden. Außerdem ist für den weiteren Teilausbau der Funkfernauslösung von Sirenen vorgesorgt. Weiters sind ebenso wie in den Jahren 1979 und 1980 Förderungsmaßnahmen vorgesehen. Die Subventionierung des Ausbaues des Strahlensuchdienstes und des technischen Dienstes innerhalb der Feuerwehren sowie der Aufklärungstätigkeit des Österreichischen Zivilschutzverbandes stehen hiebei im Vordergrund. Bei den Aufwendungen sind die Mietkosten für die Ringleitung für den Alarm- und Warndienst veranschlagt. Ansonsten dienen die Aufwendungen hauptsächlich zur Fortsetzung der Aufklärungs-, Kurs- und Lehrtätigkeit im Bereiche des Bundesministeriums für Inneres.

Paragraph 1116 Auslandseinsätze gemäß BGBl. Nr. 173/1965

Hier werden die restlichen Kostenersätze der Vereinten Nationen für das ehemalige Österreichische Polizeikontingent in Cypern verrechnet. Außerdem dient dieser Paragraph für Zahlungen im Zusammenhang mit allfälligen Einsätzen Österreichischer Polizeikontingente in anderen Ländern.

Paragraph 1117 Zivildienst

Die gesetzliche Grundlage für diese Ausgaben und Einnahmen bildet das Zivildienstgesetz vom 6. März 1974, BGBl. Nr. 187.

Titel 112 Nachgeordnete Dienststellen auf Landesebene

	Sachaufwand	Einnahmen
	Mill. S	
1979 *)	5'1	0'1
1980 **)	4'1	0'0
1981 **)	3'8	0'0

Unterschiede der Gebarung

Die Höhe der Ausgaben richtet sich nach dem Erfordernis der Neugestaltung und Instandsetzung von Kriegsgräbern und Kriegsdenkmälern.

Paragraph 1121 Kriegsgräberfürsorge

Die Aufgaben der Kriegsgräberfürsorge werden von den Ämtern der Landesregierungen wahrgenommen. Die Ausgaben betreffen die Fürsorge für die Gräber der Gefallenen des ersten und des zweiten Weltkrieges und der Opfer der KZ-, Anhalte- und Arbeitslager, der Bombenopfer sowie der Flüchtlinge.

Auf die Bundesgesetze über die Fürsorge für Kriegsgräber aus dem ersten und zweiten Weltkrieg, BGBl. Nr. 175/1948, und über die Fürsorge und den Schutz der Kriegsgräber und Kriegsdenkmäler aus dem zweiten Weltkrieg für Angehörige der Alliierten, Vereinten Nationen und für Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und Opfer politischer Verfolgung, BGBl. Nr. 176/1948, sowie auf Artikel 19 des Staatsvertrages, BGBl. Nr. 152/1955, wird verwiesen.

Titel 113 Bundespolizei

	Personal-	Sach-	Summe	Einnahmen
	aufwand		Mill. S	
1979 *)	2.996'5	521'0	3.517'5	169'6
1980 **)	3.179'7	520'6	3.700'3	173'0
1981 **)	3.368'0	540'0	3.908'0	184'0

Unterschiede der Gebarung

Das Mehrerfordernis beim Personalaufwand ist auf Bezugsregelungen sowie auf eine Personalvermehrung zurückzuführen.

Bedingt durch die weiterhin steigende Tendenz der sicherheitsdienstlichen und verwaltungsmäßigen Aufgaben der Bundespolizei sowie durch

*) Erfolg.

**) Bundesvoranschlag.

Kapitel 11 — Titel 113/114

23

die Gewährung von Essenszuschüssen, weiters durch Preis-, Tarif- und Gebührenerhöhungen sowie durch die Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 ergeben sich im Sachaufwand 1981 gegenüber 1979 und 1980 Mehrkosten.

Der Einnahmenschätzung wurde die Entwicklung der Vorjahre zugrunde gelegt.

Aufgaben

In 14 Städten werden die Polizeiaufgaben von Bundespolizeibehörden wahrgenommen. Der Wirkungsbereich dieser Bundespolizeibehörden richtet sich nach den von der Bundesregierung gemäß Artikel 102, Absatz 6 Bundesverfassungsgesetz erlassenen Verordnungen³⁾.

Organisation

Die Bundespolizeibehörden gliedern sich in 14 Bundespolizeidirektionen: Wien, Linz, Salzburg, Innsbruck, Graz, Klagenfurt, Eisenstadt, Wiener Neustadt, St. Pölten, Steyr, Wels, Leoben, Villach und Schwechat. Den Bundespolizeibehörden sind 9 Grenzkontrollstellen angeschlossen. Sicherheitsdirektionen bestehen in allen Bundesländern (zusammen 9).

Einnahmen

Die Einnahmen an Verwaltungsstrafen und Verfallserlösen ergeben sich vor allem auf Grund des Verwaltungsstrafgesetzes 1925, BGBl. Nr. 275⁴⁾, ferner auf Grund des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1925, BGBl. Nr. 274⁴⁾, des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1925, BGBl. Nr. 276⁴⁾, und des Devisengesetzes 1946, BGBl. Nr. 162. Die Kommissionsgebühren werden auf Grund der Bundeskommissionsgebührenverordnung 1976, BGBl. Nr. 246, die Überwachungsgebühren auf Grund des Bundesüberwachungsgebührengesetzes, BGBl. Nr. 214/1964⁵⁾, eingehoben. Die Einhebung der Kostenbeiträge für die wiederkehrende Überprüfung von Kraftfahrzeugen erfolgt auf Grund des Kraftfahrzeuggesetzes 1967, BGBl. Nr. 267/1967 in der geltenden Fassung.

Polizei-Massafonds

Zur Beschaffung von Dienstkleidern für die Beamten der österreichischen Bundespolizei wurde mit Ministerratsbeschluß vom 6. Dezember 1949 der Polizei-Massafonds als Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit errichtet.

³⁾ Siehe BGBl. Nr. 690/1976.

⁴⁾ Wiederverlautbart mit BGBl. Nr. 172/1950.

⁵⁾ Verordnung: BGBl. Nr. 113/1965 in der Fassung BGBl. Nr. 377/1978.

Dem Fonds werden im Jahre 1981 voraussichtlich zufließen:

	Mill. S
Aus dem Bundeshaushalt (Massapauschale und Massaeinlage)	32'0
Sonstiges	0'7
Zusammen ...	<u>32'7</u>

Dieser Betrag wird voraussichtlich wie folgt verwendet werden:

	Mill. S
Beschaffung von Massasorten	32'0
Fondsaufwand	0'7
Zuführung an Rücklagen	—
Zusammen ...	<u>32'7</u>

Wohlfahrtsfonds der Bundespolizei

Zur Unterstützung hilfsbedürftiger Bediensteter der Bundespolizeibehörden und deren Hinterbliebenen wurde mit Erlaß vom 24. Dezember 1953 der Wohlfahrtsfonds der Bundespolizei als Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit errichtet.

Dem Fonds werden im Jahre 1981 voraussichtlich zufließen:

	Mill. S
Aus dem Bundeshaushalt (Überweisung von Geldbußen und Geldstrafen)	0'050
Sonstiges	0'500
Zusammen ...	<u>0'550</u>

Dieser Betrag wird voraussichtlich wie folgt verwendet werden:

	Mill. S
Unterstützungen	0'550
Zuführung an Rücklagen	—
Zusammen ...	<u>0'550</u>

Titel 114 Bundesgendarmerie

	Personal-	Sach-	Summe	Einnahmen
	aufwand	aufwand	Mill. S	
1979 *) ...	2.581'0	693'3	3.274'3	24'9
1980 **) ...	2.731'9	695'1	3.427'0	23'2
1981 **) ...	2.944'1	742'0	3.686'1	24'8

Unterschiede der Gebarung

Der Personalmehraufwand ist im wesentlichen auf Bezugsregelungen, Planstellenvermehrungen und höhere Mehrleistungsvergütungen zurückzuführen.

*) Erfolg.

**) Bundesvoranschlag.

Die Steigerung des Sachaufwandes gegenüber dem BVA 1980 bzw. dem Erfolg 1979 ergibt sich vor allem durch die Erhöhung der Familienbeihilfen, durch die Gewährung von Essenszuschüssen an Bedienstete der Bundesgendarmerie sowie durch Tarif- und Gebührenerhöhungen und allgemeinen Kostensteigerungen.

Die Erhöhung der Einnahmen im Jahre 1981 gegenüber 1980 ist insbesondere durch die zu erwartende Steigerung des Umsatzes der Dienstküchen und aus Mehreingängen an Überwachungsgebühren bedingt.

Aufgaben

Die Bundesgendarmerie hat die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit im ganzen Bundesgebiete zu besorgen, soweit diese Aufgaben nicht der Bundespolizei obliegen. Sie wurde auf Grund des § 20 des Behördenüberleitungsgesetzes 1945, StGBI. Nr. 94, und der 2. Behördenüberleitungsgesetznovelle 1946, BGBl. Nr. 64, als bewaffneter Wachkörper eingerichtet.

Organisation

Die Zahl der Dienststellen beträgt: 8 Landesgendarmeriekommanden mit 8 Stabsabteilungen, 8 Schulabteilungen mit 2 Außenstellen, 8 Verkehrsabteilungen mit 23 Außenstellen, 8 Kriminalabteilungen mit 10 Außenstellen, 40 Bereichsabteilungskommanden, 90 Bezirksgendarmeriekommanden, 1048 Gendarmerieposten sowie 1 Gendarmeriezentralschule und 1 Gendarmerieeinsatzkommando.

Massafonds der Bundesgendarmerie

Zur Beschaffung von Dienstkleidern für die Beamten der österreichischen Bundesgendarmerie wurde mit Ministerratsbeschluß vom 6. Dezember 1949 der Massafonds der Bundesgendarmerie als Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit errichtet.

Dem Fonds werden im Jahre 1981 voraussichtlich zufließen:

	Mill. S
Aus dem Bundeshaushalt (Massapauschale und Massaeinlage)	34'6
Sonstiges	0'4
Zusammen ...	35'0

Die Ausgaben werden voraussichtlich betragen:

	Mill. S
Beschaffung von Massasorten	34'5
Fondsaufwand	0'5
Zusammen ...	35'0

Titel 115 Besondere Einrichtungen

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Mill. S	Einnahmen- Summe Mill. S	
1979 *)	28'4	91'2	119'6	3'3
1980 **)	29'1	96'0	125'1	3'1
1981 **)	35'6	110'3	145'9	3'1

Im einzelnen setzen sich die Ausgaben wie folgt zusammen:

	1979*)	1980**)	1981**)
	Mill. S		
Flüchtlingslager und Flüchtlingsanstalten	116 8	122'1	142'8
Museum und öffentliches Denkmal Mauthausen ..	2'8	3'0	3'1
Summe ...	119'6	125'1	145'9

Unterschiede der Gebarung

Die Mehrausgaben im Personalaufwand sind auf Bezugsregelungen der Bundesbediensteten sowie auf Personalvermehrungen zurückzuführen. Die erhöhten sachlichen Ausgaben bei den Flüchtlingslagern und Flüchtlingsanstalten sind durch eine höhere Anzahl zu betreuender Flüchtlinge und der Unterbringung außerhalb der vom Bundesministerium für Inneres verwalteten Lager und Heime sowie durch allgemeine Kostensteigerungen bedingt. Beim Museum und öffentlichen Denkmal Mauthausen ergibt sich eine Verringerung der Ausgaben, da die Museumserweiterung abgeschlossen wurde.

Paragraph 1150 Flüchtlingslager und Flüchtlingsanstalten

Gesetzliche Grundlage

Bundesgesetz über die Aufenthaltsberechtigung von Flüchtlingen im Sinne der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. Nr. 55/1955 und BGBl. Nr. 126/1968).

Anlagen

Der Betrag von 649.000 Schilling ist für Nachschaffungen von Maschinen, Kraftfahrzeugen, Geräten und Einrichtungsgegenständen in den Flüchtlingslagern und in der Anstalt Thalham bestimmt.

Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)

Bei diesem Ansatz sind die Beiträge an den UNHCR (UN-Flüchtlingshochkommissar) sowie an das ICEM (Zwischenstaatliches Komitee für Europäische Auswanderung), budgetiert. Weiters

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

Kapitel 11 — Titel 115

25

sind hier die Ausgaben für öffentliche Abgaben und die Familienbeihilfen präliminiert.

Aufwendungen

Hier sind die Ausgaben für die Betreuung, Verpflegung und Unterbringung der Flüchtlinge veranschlagt.

Einnahmen

Die in den Lagern und in der Pflegeanstalt Thalham untergebrachten Flüchtlinge haben, soweit sie dazu imstande sind, Beiträge für Kost und Quartier zu entrichten.

Lager und Insassen

Die Zahl der Lager und der darin untergebrachten Personen betrug im Jahresdurchschnitt:

	1978	1979	1980
Lager	4	4	4
Insassen	1790	2650	3211

Anstalten

Im Rahmen der Flüchtlingsbetreuung wird vom Bundesministerium für Inneres die Pflegeanstalt für chronisch Kranke in Thalham, Oberösterreich, geführt.

Die Anzahl der im Jahresdurchschnitt in dieser Anstalt untergebrachten Personen betrug:

1978	50
1979	150
1980	200

Paragraph 1151 Museum und öffentliches Denkmal Mauthausen**Gesetzliche Grundlage**

Bundesgesetz über die Fürsorge und den Schutz der Kriegsgräber und Kriegsdenkmäler aus dem zweiten Weltkrieg für Angehörige der Alliierten, Vereinten Nationen und für Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und Opfer politischer Verfolgung, BGBl. Nr. 176/1948, sowie der Artikel 19 des Staatsvertrages, BGBl. Nr. 152/1955.

Anlagen

Für Erneuerungen von Maschinen und Einrichtungsgegenständen wurde hier vorgesorgt.

Aufwendungen

Darunter fallen insbesondere die Ausgaben für den Betriebs- und Instandhaltungsaufwand.

Einnahmen

Die Eintrittsgebühren für den Besuch des Museums und öffentlichen Denkmals Mauthausen werden zweckgebunden für die Instandhaltung der Anlage verwendet.

Kapitel 12 Unterricht**Titel 120 Bundesministerium für Unterricht und Kunst**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Summe Mill. S	Einnahmen
1979 *) ...	120'2	1.095'1	1.215'3	31'1
1980 **) ...	126'9	1.146'9	1.273'8	26'0
1981 **) ...	145'8	1.143'4	1.289'2	37'3

Unterschiede der Gebarung

Die jeweilige Höhe des Personalaufwandes ist im wesentlichen durch die Eingliederung des Österreichischen Schulrechenzentrums in die Zentraleitung und durch die Regulierung der Bezüge der Bundesbediensteten bedingt.

Die Verminderung des Sachaufwandes gegenüber dem Bundesvoranschlag 1980 ergibt sich vor allem durch eine Einschränkung der Mittel für die Schulraumbeschaffung, des Schulentwicklungs- und Begleitprogramms und der Förderungstätigkeit.

Die Höhe der Einnahmen ist im wesentlichen durch Kostenersätze von Verlagen im Rahmen der Schulbuchaktionen und Bezugsvorschüßersätze bestimmt.

Anlagen

Bei diesem Ansatz ist vor allem für die Beschaffung der notwendigen Amtseinrichtung und die Errichtung einer Zentraltelefonanlage für die Gebäude Minoritenplatz, Bankgasse, Schenkensstraße, Freyung und Concordiaplatz Vorsorge getroffen.

Bezugsvorschüsse

Gemäß § 23 des Gehaltgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der derzeit geltenden Fassung und § 25 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, in der derzeit geltenden Fassung kann Bundesbediensteten, die unverschuldet in eine Notlage geraten sind oder wenn sonst berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen, auf Antrag ein unverzinslicher Vorschuß aus Bundesmitteln bewilligt werden.

Förderungsausgaben

Die Förderungsausgaben betreffen vor allem Zwecke der „Allgemeinen Kulturförderung“ bzw. sind sie bestimmt zur Förderung von Minderheiten.

Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)

Auf Grund der Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957 gelten die Verträge im Rahmen des Schulraumbeschaffungsprogramms als Dienstbarkeits- oder Bestandsverträge und unterliegen der Vergebührung.

*) Erfolg.

**) Bundesvoranschlag.

Auch die Personalzahlung für einen dienstzugehörigen Landesbediensteten ist hier veranschlagt.

Die Staatsleistungen für Kultuszwecke gehen auf Entschädigungsmaßnahmen im Sinne des Art. 26 des Staatsvertrages, BGBl. Nr. 152/1955, zurück.

In dem vorgesehenen Gesamtbetrag ist für die wiederkehrenden Zahlungen an die Katholische, die Evangelische und die altkatholische Kirche sowie an die israelitische Religionsgesellschaft vorgesorgt. Es handelt sich durchwegs um Leistungen auf Grund von gesetzlichen Verpflichtungen.

Der Globalbetrag der ständigen Leistungen in der Höhe von 323'5 Millionen Schilling teilt sich jeweils einerseits in einen festen Betrag, andererseits in einen variablen Betrag im Gegenwert der Durchschnittsbezüge eines Beamten in A/IV/5 für insgesamt 1.358 Bedienstete der Religionsgesellschaften, wobei die Republik Österreich gesetzlich verpflichtet ist, eine allgemeine Steigerung der Bezüge aus vorliegender Post zusätzlich zu leisten.

Gesetzliche Grundlagen

Vertrag zwischen dem Hl. Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von vermögensrechtlichen Beziehungen, BGBl. Nr. 195/1960, in der Fassung des Zusatzvertrages zwischen dem Hl. Stuhl und der Republik Österreich, BGBl. Nr. 107/1970, und des Zweiten Zusatzvertrages, BGBl. Nr. 220/1976.

§ 20 des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1961 über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, BGBl. Nr. 182, in der Fassung der Bundesgesetze vom 12. Dezember 1969, BGBl. Nr. 5/1970, und vom 31. März 1976, BGBl. Nr. 159/1976.

Bundesgesetz vom 26. Oktober 1960 über finanzielle Leistungen an die altkatholische Kirche, BGBl. Nr. 221, in der Fassung der Bundesgesetze vom 12. Dezember 1969, BGBl. Nr. 4/1970, und vom 31. März 1976, BGBl. Nr. 157/1976.

Bundesgesetz vom 26. Oktober 1960 über finanzielle Leistungen an die israelitische Religionsgesellschaft, BGBl. Nr. 222, in der Fassung der Bundesgesetze vom 12. Dezember 1969, BGBl. Nr. 6/1970, und vom 31. März 1976, BGBl. Nr. 158/1976.

Aufwendungen

Hier wird für den Administrativaufwand des Bundesministeriums, insbesondere zur Durchführung des Schülerbeihilfengesetzes bzw. der Schulbuchaktionen, sowie für die schulärztliche Betreuung und für verschiedene Mitgliedsbeiträge vorgesorgt.

Programm zur Schulraumbeschaffung

Der veranschlagte Betrag dient der Fortsetzung des Schulraumbeschaffungsprogramms durch den vertraglich festgesetzten Beginn der im mittelfristigen Bau- und Projektsprogramm vorgesehenen Projekte sowie der durch Baukostenerhöhungen und Änderungen der Zinskonditionen bei in Abrechnung stehenden Projekten notwendig gewordenen Änderung der Leasingraten.

Hallenbäder- und Sporthallenzuschußprogramm

Der veranschlagte Betrag dient der Durchführung des Hallenbäder- und Sporthallenzuschußprogramms im Jahre 1981 und ist als Schulentwicklungsbegleitprogramm gedacht.

Schülerheimprogramm

Hier ist für die Durchführung des Zuschußprogramms im Jahre 1981 vorgesorgt.

Titel 122 Bundesministerium; Zweckaufwand für Erziehung und Unterricht

	Sachaufwand Mill. S	Einnahmen
1979 *)	865'3	23'3
1980 **)	924'5	0'8
1981 **)	1.002'7	0'8

Unterschiede der Gebarung

Die Erhöhung ergibt sich vor allem durch die notwendige Aufstockung der Beträge für gesetzliche Verpflichtungen.

Allgemein-pädagogische Erfordernisse**Anlagen**

Hier ist vor allem für Einrichtungserfordernisse für das Zentrum für Schulversuche und Schulentwicklung vorgesorgt.

Förderungsausgaben

Förderungszuwendungen für Publikationen für Lehrer zur Medienerziehung, die Österreichische Länderbühne, das Englische Theater, den Buchklub der Jugend und sonstige gemeinnützige Einrichtungen ermöglichen pädagogische Vorhaben, die vom Bundesministerium für Unterricht und Kunst nicht selbst durchgeführt werden können.

Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)

Hier ist für die Erfüllung des Schülerbeihilfengesetzes¹⁾ und des Studienförderungsgesetzes²⁾ vorgesorgt.

*) Erfolg.

***) Bundesvoranschlag.

Außerdem werden hier die laufenden Transferzahlungen an die Länder für konfessionelle und sonstige private land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen sowie Beträge für Gutachterkommissionen veranschlagt.

Aufwendungen

Die veranschlagten Beträge dienen zum Ausbau der Schul- und Unterrichtsversuche zur Neugestaltung der Schule, der Durchführung der Studienprogramme der Massenmedien, zur politischen Bildung und staatsbürgerlichen Erziehung, dem Ausbau der Schülervertretung und zur sportlichen Ertüchtigung der Schuljugend im Schileistungssport und bei Schulwettkämpfen.

Außerdem sind Mitgliedsbeiträge (ORF-Akademie) veranschlagt.

Obwohl das Schülerbeihilfengesetz bestimmten Schülergruppen Anspruch auf eine Beihilfe des Bundes verleiht, ist eine Unterstützung aller Schüler an Übungsschulen an Pädagogischen Akademien und an mittleren und höheren Schulen für die Teilnahme an Schulveranstaltungen sowie für Härtefälle vorgesehen.

Erwachsenenbildung**Förderungsausgaben**

Die gesetzliche Grundlage für diese Ausgaben gibt BGBl. Nr. 171/1973.

Einen wichtigen innovatorischen Schwerpunkt bildet der Entwicklungsplan für ein kooperatives System der Erwachsenenbildung.

Es werden Subventionen für Volkshochschulen, Bildungswerke, Bildungsheime, Volksbüchereien, das Institut für politische Bildung und ähnliche Einrichtungen der Erwachsenenbildung gewährt.

Ferner werden die Bildungskurse im Bundesinstitut für Erwachsenenbildung St. Wolfgang und die Aus- und Weiterbildung der ehrenamtlichen Volksbibliothekare gefördert.

Des weiteren werden hier Zuschüsse für Kurse und für die Ausbildung im Medienverbund veranschlagt.

Sportförderung**Förderungsausgaben (D)**

Hier werden Beträge für Investitionsdarlehen veranschlagt.

Förderungsausgaben

Die gesetzliche Grundlage für diese Ausgaben gibt das Bundessportförderungsgesetz, BGBl. Nr. 2/1970.

¹⁾ BGBl. Nr. 253/1971 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 285/1972, 183/1974, 230/1977 und 426/1979.

²⁾ BGBl. Nr. 421/1969 in der geltenden Fassung.

Darüber hinaus ist der Bund ermächtigt, sich an der Errichtung von Sportstätten im Rahmen des Österreichischen Sportstättenplanes durch Bundeszuschüsse zu beteiligen.

Aufwendungen

Veranschlagt sind Beiträge für die Herstellung von Sportfilmen und Sportliteratur sowie der Aufwand für Tagungen und Veranstaltungen.

Jugendförderung

Förderungsausgaben

Die Jugendgemeinschaften, der Österreichische Bundesjugendring (Österreichischer Bundesjugendplan), das Österreichische Institut für Jugendkunde³⁾ und andere Einrichtungen der außerschulischen Jugendberziehung werden gefördert. Außerdem sind die Investitionsmittel des Österreichischen Bundesjugendplanes für die Förderung des österreichischen Jugendherbergswesens (Österreichischer Jugendherbergverband und Österreichisches Jugendherbergswerk) veranschlagt. Auch Zuschüsse für die Errichtung von Jugendheimen und Aufwendungen für den bilateralen Jugendaustausch finden hier die Bedeckung.

Allgemeinbildendes Schulwesen

Förderungsausgaben

Dieser Ansatz umfaßt den gesamten Förderungsbereich des allgemeinbildenden Schulwesens.

Veranschlagt sind vor allem Beträge für die Anschaffung von Lehrmitteln und Einrichtungsgegenständen an Privatschulen sowie für deren Ausbau und Modernisierung. Weiters dienen die veranschlagten Beträge der Förderung und Unterstützung von privaten Konvikten, Internaten und Schülerheimen.

Außerdem sind verschiedene Baukostenzuschüsse veranschlagt.

Berufsbildendes Schulwesen

Förderungsausgaben

Dieser Ansatz umfaßt den gesamten Förderungsbereich des berufsbildenden Schulwesens.

Hier sind vor allem Förderungszuwendungen für Schulen der Landwirtschaftskammern, slowenische Schulen und sonstige gemeinnützige Einrichtungen vorgesehen.

Weiters dienen die veranschlagten Beträge insbesondere der Investitionsförderung für den Bau, die Einrichtung und die Ausstattung privater berufsbildender Schulen und Internate.

³⁾ Institutionen auf Vereinsbasis.

Lehrer- und Erzieherbildung Förderungsausgaben

Die Förderungsausgaben sind u. a. für die Pädagogischen Institute der Länder Tirol und Wien, die privaten Pädagogischen Akademien und die Leistungen des Bundes für die Stiftung Pädagogische Akademie Eisenstadt präliminiert.

Die übrigen veranschlagten Beträge dienen für pädagogische, soziale, kulturelle und sportliche Aktivitäten an allen Pädagogischen Akademien bzw. für die damit zusammenhängenden Einrichtungen (z. B. Studentenheim); für Fort- und Ausbildungsaktionen von Kindergärtnerinnen und Erziehern und zur Ausstattung von privaten Bildungsanstalten mit entsprechenden Bildungsmitteln sowie als Förderungszuwendungen für die Studentenvertretung an den Pädagogischen und Berufspädagogischen Akademien.

Außerdem sind verschiedene Baukostenzuschüsse veranschlagt.

Titel 124 Bundesministerium; Einrichtungen für außerschulische Erziehung

Paragraph 1240 Bundesheime und Sporteinrichtungen

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Einnahmen Summe	
	Mill. S			
1979 *)	52'3	115'5	167'8	56'1
1980 **)	58'5	123'3	181'8	56'4
1981 **)	64'9	121'1	186'0	59'8

Unterschiede der Gebarung

Die jeweilige Höhe des Personalaufwandes ist durch die Regulierung der Bezüge der Bundesbediensteten bedingt.

Die Verminderung des Sachaufwandes im Jahre 1981 ist vor allem durch notwendige Einsparungen bei den Ausgaben für Anlagen bedingt.

Die Einnahmen richten sich nach der zu erwartenden Besucheranzahl.

Gebarung

Bei diesem Ansatz sind die Ausgaben für 16 Bundesheime bzw. Bundessportschulen und 8 Spielplätze veranschlagt.

Anlagen

Hier wird für die Einrichtungserfordernisse und den Neubau bzw. Ausbau der Sporteinrichtungen vorgesorgt.

*) Erfolg.

***) Bundesvoranschlag.

Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)

Veranschlagt sind die Öffentlichen Abgaben und die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes.

Aufwendungen

Neben dem für den administrativen Betrieb erforderlichen Aufwand dienen diese Ausgaben zur Bedeckung der Verpflegsausgaben, zur Erhaltung und Instandsetzung der gesamten Sportanlagen und Einrichtungen sowie zur Anschaffung von Sportgeräten und Leistungsabzeichen.

Außerdem sind hier die Ausgaben für die Überweisungen an die Länder gemäß den Bestimmungen des Finanzausgleiches veranschlagt.

Paragraph 1242 Sonstige Einrichtungen für Jugenderziehung

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Summe Mill. S	Einnahmen
1979 *)	8'0	47'9	55'9	33'4
1980 **)	9'4	48'7	58'1	34'0
1981 **)	9'7	48'1	57'8	35'0

Unterschiede der Gebarung

Die jeweilige Höhe des Personalaufwandes ist durch die Regulierung der Bezüge der Bundesbediensteten bedingt.

Die Höhe des Sachaufwandes richtet sich vor allem nach den Kosten der „Wien-Aktion“.

Die Einnahmen richten sich jeweils nach den Kostenbeiträgen für die „Wien-Aktion“.

Gebarung

Die Ausgaben dieses Ansatzes dienen Zwecken der außerschulischen Jugenderziehung, die ein breites Tätigkeitsfeld von der staatsbürgerlichen Erziehung über die Probleme der jungen Generation bis zu den verschiedenen Möglichkeiten einer sinnvollen Freizeitgestaltung umfaßt.

Anlagen

Hier wird insbesondere für die weitere Einrichtung und Instandhaltung des Jugendhauses Wien/Hernals vorgesorgt.

Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)

Veranschlagt sind die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes sowie Beträge für die Prüfungskommissionen.

Aufwendungen

Die Durchführung der Jugendaktionen des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst, so zum Beispiel die staatsbürgerliche Erziehungs-

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

aktion „Österreichs Jugend lernt ihre Bundeshauptstadt kennen“⁴⁾ bzw. die internationale Jugendaustauschaktion „Europas Jugend lernt Wien kennen“⁵⁾ und das österreichische Jugendsingen sowie verschiedene Lehrgänge für praktische Jugendarbeit und Jugendliteratur werden hier veranschlagt.

Jugendschriftenkommission

Die Österreichische Jugendschriftenkommission beim Bundesministerium für Unterricht und Kunst hat statutengemäß die Aufgabe, der Jugend guten Lesestoff zugänglich zu machen.

Titel 126 Nachgeordnete Dienststellen auf Landesebene

Paragraph 1260 Schulaufsichtsbehörden

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Summe Mill. S	Einnahmen
1979 *)	242'9	99'1	342'0	55'2
1980 **)	251'7	118'9	370'6	61'0
1981 **)	272'4	134'6	407'0	72'6

Unterschiede der Gebarung

Die jeweilige Höhe des Personalaufwandes ist im wesentlichen durch die Regulierung der Bezüge der Bundesbediensteten bedingt.

Die Höhe des Sachaufwandes ergibt sich durch die Anhebung der Aufwendungen für Gesetzliche Verpflichtungen sowie durch den erhöhten Bedarf an betrieblichen Mitteln.

Die Einnahmen ergeben sich durch die Ersätze der Länder (§ 20 Abs. 3 B-SchAufsG).

Gesetzliche Grundlagen

Bundes-Schulaufsichtsgesetz, BGBl. Nr. 240/1962, in der geltenden Fassung.

Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, in der geltenden Fassung.

Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 139/1974, in der geltenden Fassung.

Gebarung

In Unterordnung unter das Bundesministerium für Unterricht und Kunst üben in den Bundesländern die Landesschulräte und in den politischen Bezirken die Bezirksschulräte die Schulaufsicht und Schulverwaltung aus. Im Rahmen der Landesschulräte und Bezirksschulräte sind nach Art. 81 a Abs. 3 lit. a des Bundes-Verfassungsgesetzes Kollegien einzurichten. Soweit dies Landesgesetze vorsehen, besorgen die Landesschulräte

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.
4) Im Schuljahr 1979/80 besuchten im Rahmen dieser Aktion 1.530 Gruppen mit 46.450 Schülern und Jugendlichen die Bundeshauptstadt.
5) Im Schuljahr 1979/80 wurden im Rahmen dieser Aktion 55 Gruppen mit 1.488 Teilnehmern betreut.

und Bezirksschulräte auch Agenden der Landesverwaltung gegen Ersatz des Behördenaufwandes (§ 20 Abs. 3 B-SchAufsG).

Anlagen

Veranschlagt sind Ausgaben für den Ersatz bzw. für die Ergänzungsankäufe bei Büromaschinen und maschinellen Anlagen, ferner für die Neueinrichtung von Räumen der Landesschulräte für Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Vorarlberg und Wien auf Grund von Übersiedlungen.

Ein einmaliger erhöhter Kreditbedarf ergibt sich aus der Anschaffung von EDV-Geräten für die Landesschulräte.

Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)

Hier sind Beträge für die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes, für Inspektoren der Religionsgesellschaften, für Familien- und Geburtenbeihilfen sowie für die Tätigkeit von Bundesbediensteten und sonstiger vom Bund bezahlter Bediensteten im Rahmen von Prüfungskommissionen veranschlagt.

Aufwendungen

Hier sind die für den administrativen Betrieb erforderlichen Mittel veranschlagt.

Paragraph 1261 Schulpsychologie — Bildungsberatung

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Summe Mill. S	Einnahmen
1979 *)	28'0	11'9	39'9	0'0
1980 **)	31'7	12'9	44'6	0'0
1981 **)	33'5	14'0	47'5	0'0

Unterschiede der Gebarung

Die jeweilige Höhe des Personalaufwandes ist im wesentlichen durch die Regulierung der Bezüge der Bundesbediensteten bedingt.

Die Höhe des Sachaufwandes richtet sich nach der geplanten Errichtung weiterer schulpsychologischer Beratungsstellen, der Ergänzung der Ausstattung in den bestehenden schulpsychologischen Beratungsstellen, der Preisbewegung und den Schwerpunkten der schulpsychologischen Arbeit.

Gebarung

Die schulpsychologische Arbeit umfaßt u. a. die Bereitstellung von wissenschaftlichen Arbeiten und von Informationsmaterial (Studieninformationen für Maturanten und Informationen für alle Schulabgänger), schulpsychologische Untersuchungen sowie die Schulung geeigneter Lehrer

*) Erfolg.

***) Bundesvoranschlag.

von allgemeinbildenden Pflichtschulen und allgemeinbildenden höheren Schulen für die Aufgabe des Schülerberaters.

Anlagen

Hier ist für die notwendige Amtseinrichtung und Ausstattung mit Büromaschinen der schulpsychologischen Beratungsstellen vorgesorgt.

Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)

Veranschlagt sind die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes sowie Beträge für die Prüfungskommissionen.

Aufwendungen

Neben dem für den administrativen Betrieb erforderlichen Aufwand sind Beträge für das Informationsmaterial für alle Schüler und für die schulpsychologische Arbeit veranschlagt.

Paragraph 1262 Bundesstaatliche Einrichtungen der Erwachsenenbildung

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Summe Mill. S	Einnahmen
1979 *)	13'9	11'4	25'3	2'1
1980 **)	16'6	12'1	28'7	2'5
1981 **)	17'7	12'3	30'0	2'5

Unterschiede der Gebarung

Die jeweilige Höhe des Personalaufwandes ist durch die Regulierung der Bezüge der Bundesbediensteten bedingt.

Im Sachaufwand ist für die Förderungsstellen des Bundes für Erwachsenenbildung und für das Bundesinstitut für Erwachsenenbildung St. Wolfgang vorgesorgt.

Die Einnahmen sind durch die Verpflegungseinnahmen des Bundesinstitutes gegeben.

Gebarung

Die allgemeinen Angelegenheiten der Kulturpflege und gegenwartsnahen Erwachsenenbildung werden im Bundesministerium für Unterricht und Kunst bearbeitet. Dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst sind auf dem Gebiete der Erwachsenenbildung die Förderungsstellen des Bundes für Erwachsenenbildung in den einzelnen Bundesländern und die Direktion des Bundesinstitutes für Erwachsenenbildung nachgeordnet. Die Gebarung der nachgeordneten Dienststellen mit ihren Buchberatungsstellen und Wanderbüchereien ist hier veranschlagt.

Anlagen

Hier ist für die notwendigen Amts- und Einrichtungserfordernisse sowie für den Austausch von Kraftfahrzeugen vorgesorgt.

*) Erfolg.

***) Bundesvoranschlag.

Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)

Hier sind die öffentlichen Abgaben, die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes sowie Beträge für die Prüfungskommissionen veranschlagt.

Aufwendungen

Neben dem für den administrativen Betrieb erforderlichen Aufwand werden die Kosten der zentralen Veranstaltungen der Erwachsenenbildung veranschlagt. Außerdem werden aus diesen Mitteln Veranstaltungen der Förderungsstellen des Bundes für Erwachsenenbildung, die der Ausbildung und Weiterbildung von Erwachsenenbildnern und Volksbibliothekaren dienen, sowie Seminare und Tagungen im Bundesinstitut für Erwachsenenbildung St. Wolfgang mitfinanziert.

Auch die Kosten für die Hand- und Wanderbüchereien der Förderungsstellen des Bundes für Erwachsenenbildung einschließlich der Zeitschrift „Erwachsenenbildung in Österreich“ sowie der „Schriftenreihe zur Erwachsenenbildung“ belasten diesen Ansatz.

Titel 127 Schulen I *)**Paragraph 1270 Allgemeinbildende Höhere Schulen**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Summe	Einnahmen
	Mill. S			
1979 *)	3.702'8	601'6	4.304'4	6'9
1980 **)	4.092'4	622'1	4.714'5	6'9
1981 **)	4.536'8	641'0	5.177'8	6'9

Unterschiede der Gebarung

Die jeweilige Höhe des Personalaufwandes ist im wesentlichen durch die Regulierung der Bezüge der Bundesbediensteten bedingt.

Die Erhöhung des Sachaufwandes ist durch Kostensteigerungen bedingt.

Gesetzliche Grundlagen

Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 244/1962 in der Fassung BGBl. Nr. 290/1972.

Gebarung

Öffentliche allgemeinbildende höhere Schulen im Sinne des § 14 Abs. 6 B-VG sind die vom Bund erhaltenen Gymnasien, Realgymnasien, Wirtschaftskundliche Realgymnasien für Mäd-

*) Erfolg.

***) Bundesvoranschlag.

*) Allgemeinbildende Schulen sowie Höhere Internatsschulen des Bundes, Pädagogische Akademien und Pädagogische Institute, Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen, Kindergärtnerinnen und Erzieher, Bundes-Blinden- und Taubstummeninstitute, Konvikte und Schülerheime, Bundesanstalten für Leibeserziehung. Siehe auch Übersicht auf Seite 38.

chen, Aufbaugymnasien und -realgymnasien, Oberstufenrealgymnasien und Gymnasien und Realgymnasien für Berufstätige.

Tagesschulheime sind Einrichtungen an allgemeinbildenden höheren Schulen, die dazu bestimmt sind, Schüler außerhalb der Unterrichtszeit zu beaufsichtigen und zu betreuen.

Anlagen

An den meisten allgemeinbildenden höheren Schulen des Bundes besteht noch ein Nachholbedarf an Einrichtungsgegenständen und Lehrmitteln. Darüber hinaus ist für die Anschaffung von Einrichtungsgegenständen, Lehrmittelsammlungen und Lehrerbibliotheken für die Neubauten der allgemeinbildenden höheren Schulen des Bundes in den einzelnen Bundesländern vorzuzorgen.

Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)

Hier sind die öffentlichen Abgaben, die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes (z. B. für dienstzugeleitete Landeslehrer) sowie für Bedienstete gemäß § 19 (3) bis (5) des Privatschulgesetzes (Vergütungslehrer präliminiert, auch Beträge für die kirchlich bestellten Religionslehrer⁷⁾, die Ausbildungsbeiträge für Probelehrer⁸⁾, für Austauschlehrer und Austauschassistenten sowie die Ausgaben für die Prüfungskommissionen⁹⁾ sind hier veranschlagt.

Außerdem sind hier Leistungen nach § 58 B-KUVG und § 130 ASVG sowie die Familien- und Geburtenbeihilfen präliminiert.

Aufwendungen

Vor allem werden hier die gesamten Aufwendungen der Schulen veranschlagt. Weitere finanzielle Aufwendungen des Bundes sind für den Ausbau bzw. die Fortführung von Schulveranstaltungen kultureller bzw. sportlicher Art für die Schüler der allgemeinbildenden höheren Schulen vorgesehen.

Paragraph 1271 Höhere Internatsschulen des Bundes

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Summe	Einnahmen
	Mill. S			
1979 *)	91'9	29'4	121'3	21'2
1980 **)	101'5	34'8	136'3	21'2
1981 **)	104'9	34'1	139'0	22'0

*) Erfolg.

***) Bundesvoranschlag.

⁷⁾ Siehe Religionsunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 190/1949, in der geltenden Fassung.

⁸⁾ Siehe BGBl. Nr. 170/1973 in der Fassung BGBl. Nr. 285/1974, 307/1975 und 166/1977.

⁹⁾ Siehe BGBl. Nr. 314/1976.

Unterschiede der Gebarung

Die jeweilige Höhe des Personalaufwandes ist im wesentlichen durch die Regulierung der Bezüge der Bundesbediensteten bedingt.

Gebarung

Höhere Internatsschulen des Bundes sind allgemeinbildende höhere Schulen, die mit einem Schülerheim derart organisch verbunden sind, daß die Schüler nach einem einheitlichen Erziehungsplan Unterricht, Erziehung und Betreuung, ferner Unterkunft und Verpflegung erhalten.

Sie sind für begabte Kinder, vor allem solche, die unter einem Schul-, Erziehungs- oder wirtschaftlichen Notstand leiden, vorgesehen.

1980/81 werden 4 Anstalten mit 63 Klassen geführt.

Anlagen

Hier ist für die Anschaffung von Amts- und Einrichtungserfordernissen und für die Ausstattung der Lehrmittelsammlungen vorgesorgt.

Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)

Hier sind die öffentlichen Abgaben, die Ausbildungsbeiträge für Probelehrer, die Aufwendungen des Bundes für Austauschlehrer und Austauschassistenten und die Ausgaben für die Prüfungskommissionen präliminiert.

Aufwendungen

Neben dem für den administrativen Betrieb erforderlichen Aufwand werden hier vor allem Aufwendungen für Betriebs- und Verpflegsausgaben veranschlagt.

Paragraph 1272 Pädagogische Akademien und Pädagogische Institute

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Summe	Einnahmen
	Mill. S			
1979 *)	372'0	87'7	459'7	1'2
1980 **)	393'3	100'2	493'5	1'4
1981 **)	447'9	104'5	552'4	1'4

Allgemeines

Die Pädagogischen Akademien haben gemäß Schulorganisationsgesetz 1962 (SCHOG, BGBl. Nr. 242) und seinen Novellen die Aufgabe, aufbauend auf dem Bildungsgut einer höheren

*) Erfolg.

***) Bundesvoranschlag.

Schule, in 4 bzw. 6 Semestern, Volksschullehrer, Hauptschullehrer, Sonderschullehrer und Lehrer für Polytechnische Lehrgänge heranzubilden. Den Pädagogischen Akademien sind Übungsvolk- und Übungshauptschulen eingegliedert. Ferner können die Pädagogischen Akademien entsprechend den unterrichtlichen Erfordernissen pädagogische Tatsachenforschung betreiben.

Die Pädagogischen Institute dienen gemäß Schulorganisationsgesetz 1962 der Fortbildung der Lehrer, zur Vorbereitung auf die Lehramtsprüfungen für Hauptschulen, Sonderschulen und Polytechnische Lehrgänge sowie der pädagogischen Tatsachenforschung.

Außer den 8 Pädagogischen Akademien des Bundes bestehen die Pädagogische Akademie Burgenland als Stiftung (wobei deren Lehrpersonalaufwand zur Gänze und der Sachaufwand zu 50% vom Bund zu tragen ist) und 5 Pädagogische Akademien der Diözesen.

Unterschiede der Gebarung

Die jeweilige Höhe des Personalaufwandes ist durch die Regulierung der Bezüge der Bundesbediensteten sowie durch Personalvermehrung bedingt.

Die Erhöhung des Sachaufwandes ergibt sich durch die Steigerung der Energiekosten, durch eine Erhöhung für die Ausgaben der Lehrerfortbildung und die Institutionalisierung der Hauptschullehrerausbildung an den Pädagogischen Instituten.

Anlagen

Ein neues Gebäude der Pädagogischen Akademie ist einzurichten. Die Hauptschullehrerausbildung bedingt den Ausbau des didaktischen Apparates. Dies trifft auch für die den Pädagogischen Akademien eingegliederten Übungsschulen zu.

Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)

Hier sind die öffentlichen Abgaben, die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes (z. B. für dienstzugeteilte Landeslehrer) sowie für Bedienstete gemäß § 19 (3) bis (5) des Privatschulgesetzes (Vergütungslehrer) präliminiert, auch Beträge für die kirchlich bestellten Religionslehrer¹⁰⁾, für Austauschlehrer und Austauschassistenten sowie Entschädigungen für Gastvortragende und Ausgaben für die Prüfungskommissionen¹¹⁾ sind hier veranschlagt.

¹⁰⁾ Siehe Fußnote 7) auf Seite 31.

¹¹⁾ Siehe Fußnote 9) auf Seite 31.

Aufwendungen

Der Aufwand für die Verwaltung und den Studienbetrieb der Pädagogischen Akademien, den Schulbetrieb der Übungsschulen sowie die Ausgaben der Kuratorien sind hier erfaßt. Hiezu kommen der Aufwand der Pädagogischen Institute des Bundes für die Fort- und Weiterbildung der Pflichtschullehrer und der Prüfungskommissionen für das Lehramt an Hauptschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Lehrgängen in allen Bundesländern. Weiters wurde für die Studienbibliotheken, die der Lehreraus- und -fortbildung zu dienen haben, und für die Bildungszulagen vorgesorgt. Ferner sind hier die Erfordernisse für die pädagogische Tatsachenforschung und der Aufwand für die Fort- und Weiterbildung der Professoren der Pädagogischen Akademien einschließlich der Übungsschulen veranschlagt. Sportplatzsanierungen vermehren zusätzlich den Aufwand.

Paragraph 1273 Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen, Kindergärtnerinnen und Erzieher

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Summe	Einnahmen
	Mill. S			
1979 *)	137,7	45,4	183,1	3,6
1980 **)	147,5	46,9	194,4	4,1
1981 **)	168,1	49,9	218,0	5,1

Unterschiede der Gebarung

Die jeweilige Höhe des Personalaufwandes ist im wesentlichen durch die Regulierung der Bezüge der Bundesbediensteten bedingt.

Die Erhöhung des Sachaufwandes ergibt sich vor allem durch die notwendige Aufstockung der Beträge für Anlagen und Aufwendungen.

Anlagen

Neben den zu erneuernden und zu ergänzenden Einrichtungsgegenständen und Unterrichtsbehelfen an allen Bildungsanstalten sind die Neubauten der Bildungsanstalten in Judenburg, Bischofshofen, Liezen, Hartberg, Mureck, Wien und Klassenräume in Baden mit neuer Inneneinrichtung auszustatten.

Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)

Hier sind die öffentlichen Abgaben, die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes (z. B. für dienstzugeteilte Landeslehrer) und für Bedienstete gemäß § 19 (3) bis (5)

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

3 Arbeits(Amts)behelf zum Bundesfinanzgesetz

des Privatschulgesetzes (Vergütungslehrer), sowie Beträge für die kirchlich bestellten Religionslehrer und die Ausgaben für die Prüfungskommissionen präliminiert.

Aufwendungen

Neben dem für den administrativen Betrieb erforderlichen Aufwand machen vermehrter Aufwand für die Reinigung und Beheizung sowie die Anschaffung geringwertiger Lehr- und Lernmittel und Einrichtungsgegenstände der neu bezogenen Gebäude eine über die Preissteigerungsrates hinausgehende Erhöhung des Voranschlagsbetrages nötig.

Paragraph 1274 Bundes-Blinden- und Taubstummeninstitute

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Summe	Einnahmen
	Mill. S			
1979 *)	41,9	9,5	51,4	3,0
1980 **)	44,7	18,0	62,7	2,8
1981 **)	52,1	19,0	71,1	2,7

Unterschiede der Gebarung

Die jeweilige Höhe des Personalaufwandes ist im wesentlichen durch die Regulierung der Bezüge der Bundesbediensteten bedingt.

Die Erhöhung des Sachaufwandes ab dem Jahre 1980 bei Aufwendungen ist auf die bauliche Fertigstellung der beiden Neubauten (Blinden-erziehungsinstitut und Taubstummeninstitut) zurückzuführen.

Gebarung

Unter „Blinden- und Taubstummeninstitute“ werden die Erziehungs-, Unterrichts- und Berufsbildungseinrichtungen des Bundes an den Sonderschulen für blinde und taubstumme Kinder in Wien verstanden.

Anlagen

Hier wird für die notwendigen Einrichtungserfordernisse für beide Schulen und Internate sowie für die Berufsbildungseinrichtungen, Blindendruckerei und Leihbücherei vorgesorgt.

Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)

Hier sind die öffentlichen Abgaben, die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes und die Ausgaben für die Prüfungskommissionen veranschlagt.

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

Aufwendungen

Neben dem für den administrativen Betrieb erforderlichen Aufwand fallen insbesondere die Aufwendungen für Unterrichtserfordernisse, Betriebsmaterialien und Verpflegsausgaben an.

Paragraph 1275 Allgemeinbildende Pflichtschulen

	Sachaufwand Mill. S	Einnahmen Mill. S
1979 *)	12.778'3	0'0
1980 **)	13.625'7	0'0
1981 **)	15.042'5	0'0

Gebahrung

Der Personalaufwand der Lehrer wird auf Grund von Bestimmungen des Finanzausgleiches im Personalaufwand der Budgets der Länder veranschlagt und vom Bund an die Länder einschließlich Reise- und Übersiedlungsgebühren sowie der Bildungszulagen zu Lasten des Sachaufwandes mit 100% ersetzt.

Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)

Hier sind die den Prüfungskommissionen für Externistenprüfungen zur Erwerbung eines Abschlußzeugnisses einer allgemeinbildenden Pflichtschule zustehenden Prüfungsgebühren sowie die laufenden Transferzahlungen an die Länder veranschlagt.

Der in den Kostenersätzen an die Länder für Landeslehrer an Privatschulen enthaltene Aufwand wird voraussichtlich 430 Millionen Schilling betragen.

Aufwendungen

Hier sind u. a. Beträge für die Fortbildung der Lehrer und die Kosten für die Veranstaltung sportlicher Wettkämpfe veranschlagt.

Paragraph 1276 Konvikte und Schülerheime (Allgemeinbildende)

	Personal- aufwand Mill. S	Sach- aufwand Mill. S	Summe Mill. S	Einnahmen Mill. S
1979 *)	42'6	21'4	64'0	33'0
1980 **)	45'3	25'2	70'5	35'0
1981 **)	49'3	23'5	72'8	33'6

Unterschiede der Gebahrung

Die jeweilige Höhe des Personalaufwandes ist durch die Regulierung der Bezüge der Bundesbediensteten bedingt.

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

Der jeweilige Sachaufwand richtet sich nach den wirtschaftlichen Erfordernissen und steht auch in Beziehung zu den Verpflegseinnahmen.

Gebahrung

Bundeskonvikte sind staatliche Schülerheime für Schüler und Schülerinnen, die zur Absolvierung ihres Studiums einer internatsmäßigen Unterbringung bedürfen.

Im Jahre 1981 stehen insgesamt 12 Bundeskonvikte in Betrieb, die zu allgemeinbildenden höheren Schulen in Verbindung stehen.

Anlagen

Für Erneuerungen von Einrichtungserfordernissen wurde hier vorgesorgt.

Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)

Hier sind die öffentlichen Abgaben und die Ausgaben für die Prüfungskommissionen veranschlagt.

Aufwendungen

Die Aufwendungen umfassen den für den administrativen Betrieb erforderlichen Aufwand, die erforderlichen Mittel für die Betriebsmaterialien und Verpflegsausgaben sowie die Vorsorge für Tagungen und Veranstaltungen im Rahmen der Fortbildung der Erzieher und im Rahmen von besonderen Konviktsveranstaltungen.

Paragraph 1278 Bundesanstalten für Leibeserziehung

	Personal- aufwand Mill. S	Sach- aufwand Mill. S	Summe Mill. S	Einnahmen Mill. S
1979 *)	13'5	19'8	33'3	0'7
1980 **)	14'5	23'8	38'3	0'1
1981 **)	16'7	23'5	40'2	0'7

Unterschiede der Gebahrung

Die jeweilige Höhe des Personalaufwandes ist durch die Regulierung der Bezüge der Bundesbediensteten bedingt.

Die Verminderung des Sachaufwandes im Jahre 1981 ist vor allem durch notwendige Einsparungen bei den Ausgaben für Anlagen bedingt.

Gesetzliche Grundlagen

§ 9 des Bundesgesetzes vom 6. Feber 1974, über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern, BGBl. Nr. 140/1974.

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

Gebarung

Es sind sämtliche Erfordernisse der Bundesanstalten für Leibeserziehung in Wien, Graz, Innsbruck und Linz veranschlagt.

Anlagen

Hier sind die Ausgaben für die notwendigsten Amts- und Einrichtungserfordernisse.

Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)

Hier sind die öffentlichen Abgaben, die Entschädigungen für die Lehrbeauftragten und die Ausgaben für die Prüfungskommissionen veranschlagt.

Aufwendungen

Darunter fallen neben dem für den administrativen Betrieb erforderlichen Aufwand u. a. die Aufwendungen für Unterrichtserfordernisse, Tagungen und Ausbildungsaktionen.

Titel 128 Schulen II ¹²⁾**Paragraph 1280 Technische und gewerbliche Lehranstalten**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Summe Mill. S	Einnahmen
1979 *)	1.450'7	358'5	1.809'2	34'6
1980 **)	1.548'6	364'7	1.913'3	30'2
1981 **)	1.798'8	361'8	2.160'6	34'4

Unterschiede der Gebarung

Die jeweilige Höhe des Personalaufwandes ist durch die Regulierung der Bezüge der Bundesbediensteten sowie durch Personalvermehrung bedingt.

Die Verminderung des Sachaufwandes im Jahre 1981 ist vor allem durch notwendige Einsparungen bei den Ausgaben für Anlagen bedingt.

Gebarung

Die Gebarung umfaßt die höheren und mittleren technischen und gewerblichen Lehranstalten mit ihren Sonderformen, die Kollegs und die angeschlossenen Versuchsanstalten.

*) Erfolg.

***) Bundesvoranschlag.

¹²⁾ Berufsbildende Schulen sowie Berufspädagogische Akademien und Berufspädagogische Institute, Konvikte, Internate und Schülerheime.

Siehe auch Übersicht auf Seite 38.

Anlagen

Hier sind Mittel für die Einrichtung und maschinelle Ausstattung der neu errichteten Schulen und die Modernisierung bestehender Anstalten vorgesehen. Außerdem sind Beträge für die Datenfernübertragungs-Einrichtungen veranschlagt.

Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)

Hier sind die öffentlichen Abgaben, die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes (z. B. für dienstzugeteilte Landeslehrer) sowie für Bedienstete gemäß § 19 (3) bis (5) des Privatschulgesetzes (Vergütungslehrer) präliminiert, auch Beträge für die kirchlich bestellten Religionslehrer, die Ausbildungsbeiträge für Probelehrer, für Austauschlehrer und Austauschassistenten sowie die Ausgaben für die Prüfungskommissionen sind hier veranschlagt.

Aufwendungen

Darunter fallen insbesondere die Ausgaben für den Betriebsaufwand der Lehr- und Versuchsanstalten, für Bildungszulagen und für Schulveranstaltungen.

Paragraph 1281 Sozialakademien — LA f. Fremdenverkehrs-, Frauen- und Sozialberufe

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Summe Mill. S	Einnahmen
1979 *)	708'0	134'7	842'7	16'9
1980 **)	841'0	155'1	996'1	16'5
1981 **)	983'9	162'6	1.146'5	22'8

Unterschiede der Gebarung

Die jeweilige Höhe des Personalaufwandes ist durch die Regulierung der Bezüge der Bundesbediensteten sowie durch Personalvermehrung bedingt.

Die Steigerung des Sachaufwandes ergibt sich durch neue Schulen, Schulgebäude und den damit verbundenen erhöhten Einrichtungs- und Betriebsaufwand.

Gebarung

Hier ist die Gebarung für die Akademien für Sozialarbeit, für die höheren und mittleren Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe und Fremdenverkehrsberufe und für die Fachschulen für Sozialarbeit und Bekleidungsberufe veranschlagt.

*) Erfolg.

***) Bundesvoranschlag.

Anlagen

Die Mittel dienen der Einrichtung und maschinellen Ausstattung der neu errichteten Schulen und der Modernisierung bestehender Anstalten.

Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)

Hier sind die öffentlichen Abgaben, die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes (z. B. für dienstzugeteilte Landeslehrer) sowie für Bedienstete gemäß § 19 (3) bis (5) des Privatschulgesetzes (Vergütungslehrer) präliminiert, auch Beträge für die kirchlich bestellten Religionslehrer, die Ausbildungsbeiträge für Probelehrer, für Austauschlehrer und Austauschassistenten sowie Entschädigungen für Lehrbeauftragte und Gastvortragende und Ausgaben für die Prüfungskommissionen sind hier veranschlagt.

Aufwendungen

Darunter fallen die Ausgaben für die Betriebsführung der Lehranstalten, insbesondere die Erfordernisse für den theoretischen und praktischen Unterricht, für die Bildungszulagen und Schulveranstaltungen.

Paragraph 1282 Handelsakademien und Handelsschulen

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Summe Mill. S	Einnahmen
1979 *)	946'9	176'1	1.123'0	13'4
1980 **)	1.037'9	188'0	1.225'9	2'6
1981 **)	1.203'1	193'7	1.396'8	1'9

Unterschiede der Gebarung

Die jeweilige Höhe des Personalaufwandes ist durch die Regulierung der Bezüge der Bundesbediensteten sowie durch Personalvermehrung bedingt.

Der steigende Sachaufwand ist durch die Errichtung neuer kaufmännischer Schulen bzw. die Übernahme bestehender Schulen in die Bundesverwaltung bedingt.

Gebarung

Bei diesem Ansatz wird der Aufwand für die mittleren und höheren kaufmännischen Lehranstalten (Handelsakademien und Handelsschulen) und deren Sonderformen veranschlagt ¹³⁾.

*) Erfolg.

***) Bundesvoranschlag.

¹³⁾ Die Handelsakademie des österreichischen („Avusturya“) St. Georgs-Kollegs in Istanbul ist als österreichische Handelsakademie zu bezeichnen.

Anlagen

Die Mittel dienen vor allem der Einrichtung und Ausstattung neuer Schulen und der laufenden Ergänzung und Verbesserung der maschinellen Ausstattung bestehender Schulen.

Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)

Hier sind die öffentlichen Abgaben, die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes (z. B. für dienstzugeteilte Landeslehrer) sowie für Bedienstete gemäß § 19 (3) bis (5) des Privatschulgesetzes (Vergütungslehrer) präliminiert, auch Beträge für die kirchlich bestellten Religionslehrer, die Ausbildungsbeiträge für Probelehrer, für Austauschlehrer und Austauschassistenten sowie die Ausgaben für die Prüfungskommissionen sind hier veranschlagt.

Aufwendungen

Darunter fallen die Ausgaben für die Betriebsführung der Lehranstalten, insbesondere die Erfordernisse für den theoretischen und praktischen Unterricht, für die Bildungszulagen und Schulveranstaltungen.

Paragraph 1283 Berufspädagogische Akademien und Berufspädagogische Institute

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Summe Mill. S	Einnahmen
1979 *)	34'8	14'5	49'3	0'4
1980 **)	40'6	17'0	57'6	0'3
1981 **)	43'1	19'0	62'1	0'3

Unterschiede der Gebarung

Die jeweilige Höhe des Personalaufwandes ist durch die Regulierung der Bezüge der Bundesbediensteten bedingt.

Die Erhöhung des Sachaufwandes ergibt sich aus einer notwendigen Aufstockung der Beträge für Aufwendungen.

Gebarung

Aufgabe der Berufspädagogischen Akademien ist gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes die Ausbildung der Lehrer des berufsbildenden Schulwesens. Aufgabe der Berufspädagogischen Institute ist die Fortbildung der Lehrer dieses Schulwesens; in beiden Fällen außerdem die berufspädagogische Tatsachenforschung. Neben den in allen Bundesländern errichteten Berufspädagogischen

*) Erfolg.

***) Bundesvoranschlag.

Instituten (zum Teil gemeinsam mit den Pädagogischen Instituten geführt) werden vier Berufspädagogische Akademien (Wien, Graz, Linz, Innsbruck) gemäß der 5. SCHOG-Novelle geführt.

Anlagen

Es ist für die Einrichtung des neuen Gebäudes der Berufspädagogischen Akademie des Bundes in Linz sowie für die notwendigen Amts- und Einrichtungserfordernisse und den didaktischen Apparat der anderen Berufspädagogischen Akademien und Institute vorgesorgt.

Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)

Hier sind die öffentlichen Abgaben, die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes, für Austauschlehrer und Austauschassistenten, die Entschädigungen für Gastvortragende und die den Mitgliedern der Prüfungskommissionen zustehenden Prüfungsgebühren veranschlagt.

Aufwendungen

Darunter fallen neben dem für den Studienbetrieb und für den administrativen Betrieb erforderlichen Aufwand insbesondere Aufwendungen für Tagungen und Veranstaltungen, für Lehrgänge zur Fortbildung und Ausbildung der Lehrer und für die pädagogische Tatsachenforschung sowie die Verpflegsausgaben für die in der Expositur Wien-Mauer internatsmäßig untergebrachten Werkstättenlehrer.

Paragraph 1285 Berufsbildende Pflichtschulen

	Sachaufwand Mill. S	Einnahmen Mill. S
1979 *)	524'8	0'0
1980 **)	573'0	0'0
1981 **)	616'5	0'0

Gebahrung

Der Personalaufwand der Lehrer wird auf Grund von Bestimmungen des Finanzausgleiches im Personalaufwand der Budgets der Länder veranschlagt und vom Bund an die Länder einschließlich Reise- und Übersiedlungsgebühren sowie der Bildungszulagen zu Lasten des Sachaufwandes mit 50% ersetzt.

Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)

Hier sind die den Mitgliedern der Prüfungskommissionen zustehenden Prüfungsgebühren

- *) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

sowie die laufenden Transferzahlungen an die Länder veranschlagt.

Aufwendungen

Darunter fallen vor allem Ausgaben für Schulversuche und Fortbildungsveranstaltungen.

Paragraph 1286 Konvikte, Internate und Schülerheime (Berufsbildende)

	Personal- aufwand Mill. S	Sach- aufwand Mill. S	Summe Mill. S	Einnahmen Mill. S
1979 *)	20'6	30'9	51'5	40'6
1980 **)	22'2	35'8	58'0	42'6
1981 **)	24'4	38'7	63'1	46'1

Unterschiede der Gebahrung

Die jeweilige Höhe des Personalaufwandes ist durch die Regulierung der Bezüge der Bundesbediensteten bedingt.

Der Sachaufwand richtet sich nach den wirtschaftlichen Erfordernissen und steht auch in Beziehung zu den Verpflegseinnahmen.

Gebahrung

Bei diesem Ansatz sind die Bundeskonvikte der berufsbildenden Schulen, die Internate der Lehranstalten für Frauenberufe, das Schülerheim der höheren technischen Bundeslehranstalt und Bundeshandelsschule Wien 5 sowie das Bundesheim Krieglach veranschlagt.

Anlagen

Bei den Anlagen wird für die Einrichtung von Neubauten und die Erneuerung der Ausstattung an berufsbildenden Internaten vorgesorgt.

Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)

Hier sind die öffentlichen Abgaben und die Ausgaben für die Prüfungskommissionen veranschlagt.

Aufwendungen

Darunter fallen insbesondere die Ausgaben für die Lebensmittel, die Energie und den übrigen Betriebsaufwand der Konvikte, Internate und Schülerheime.

- *) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

Kapitel 12 — Öffentliche Schulen

Öffentliche Schulen

Schulformen	Schuljahr	Schulen	Klassen (Jahrgänge)	Schüler
Allgemeinbildende Pflichtschulen *****)	1978/79 *)	5.084 ***)	35.347	879.852
	1979/80 *)	5.040 ***)	34.945	843.769
	1980/81 **)	5.040 ***)	33.687	811.863
Allgemeinbildende höhere Schulen *****)	1978/79 *)	236	5.447	157.953
	1979/80 *)	237	5.525	159.090
	1980/81 **)	237	5.423	156.209
Berufsbildende Pflichtschulen	1978/79 *)	301	6.930	195.125
	1979/80 **)	301	6.954	196.128
	1980/81 **)	301	6.854	193.308
Berufsbildende mittlere Schulen	1978/79 *)	211	1.336	43.989
	1979/80 *)	222	1.414	47.248
	1980/81 **)	222	1.467	49.025
Berufsbildende höhere Schulen	1978/79 *)	179	2.123	58.409
	1979/80 *)	185	2.298	62.965
	1980/81 **)	185	2.386	65.380
Berufsbildende Akademien	1978/79 *)	2	— †)	200
	1979/80 *)	2	— †)	197
	1980/81 **)	2	— †)	190
Lehrerbildende mittlere Schulen	1978/79 *)	20	131	3.565
	1979/80 *)	20	128	3.245
	1980/81 **)	20	124	3.163
Lehrerbildende Akademien	1978/79 *)	13	— †)	6.393
	1979/80 *)	13	— †)	5.869
	1980/81 **)	13	— †)	5.080

*) Laut Österreichischer Schulstatistik.

***) Vorläufige Schätzung.

****) Ab dem Schuljahr 1978/79 werden angeschlossene Polytechnische Lehrgänge nicht mehr als Schulen gezählt.

*****) Den berechneten Klassenzahlen liegen konstante Klassenschülerdurchschnittszahlen zugrunde. Bei abnehmenden Schülerzahlen ist jedoch aufgrund von Strukturveränderungen mit geringeren Abnahmen bei den Klassenzahlen zu rechnen.

†) Keine Vergleichsbasis, da nur nach Semestern geführt.

Kapitel 13 Kunst

Titel 130 Bundesministerium (Zweckaufwand)

Paragraph 1300 Bildende Künste und Ausstellungen

	Sachaufwand Mill. S	Einnahmen
1979 *)	14'4	0'0
1980 **)	16'0	0'0
1981 **)	15'7	0'0

Unterschiede der Gebarung

Die Höhe des Sachaufwandes richtet sich nach der Anzahl der vorgesehenen Ausstellungen.

Anlagen

Hier sind die Kosten für Kunstankäufe veranschlagt.

Förderungsausgaben

An Förderungsmaßnahmen sind u. a. vorgesehen:

Subventionen für Vereinigungen der bildenden Künstler, Förderungen bildender Künstler durch Unterstützung von Ausstellungen, Zuteilung von Arbeitsstipendien, Reisekostenzuschüssen, Künstlersymposien und die Nachwuchsförderung.

Aufwendungen

Hier sind die Ausgaben für Ausstellungen, die der Bund veranstaltet, sowie Beträge für Verwaltung und Instandhaltung der im Eigentum des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst stehenden Kunstwerke sowie Kosten der innerstaatlichen Durchführung von Kulturabkommen für den Bereich der bildenden Kunst und Ehrengaben veranschlagt.

Paragraph 1301 Musik und darstellende Kunst

	Sachaufwand Mill. S	Einnahmen
1979 *)	240'0	0'0
1980 **)	284'8	0'0
1981 **)	266'2	0'0

Unterschiede der Gebarung

Die Verminderung des Sachaufwandes ist durch die Fertigstellung des Festspielhauses in Bregenz sowie durch die Übertragung des für die Renovierung des Opernhauses in Graz vorgesehenen Subventionsbetrages zum Kapitel 53 „Finanzausgleich“ bedingt.

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

Förderungsausgaben

Die Förderungsausgaben betreffen Subventionen, insbesondere an die Theater, Musikvereinigungen, Orchester und sonstige gemeinnützige Einrichtungen, Kunstschulen sowie die Festwochen und Festspiele in Wien, Bregenz, Burgenland, Kärnten, Steiermark und Oberösterreich. Weiters sind Beiträge für Kulturbauten in verschiedenen Bundesländern vorgesehen.

Außerdem gewährt das Bundesministerium für Unterricht und Kunst Preise und Staatsstipendien.

Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)

Hier ist der Bundesbeitrag für den Salzburger Festspielfonds veranschlagt; nach dem Bundesgesetz vom 12. Juli 1950, BGBl. Nr. 147, ist der Bund verpflichtet, 40 v. H. des Abganges zu übernehmen.

Aufwendungen

Die Ehrengaben an verdiente Künstler sowie Kosten für Veranstaltungen und sonstige Aufwendungen, die anlässlich von Preisverleihungen und Ehrungen anfallen, und Unterstützungen für alte Künstler sind hier veranschlagt.

Paragraph 1302 Literatur

	Sachaufwand Mill. S	Einnahmen
1979 *)	14'6	0'0
1980 **)	14'5	0'0
1981 **)	15'2	0'0

Unterschiede der Gebarung

Die Steigerung des Sachaufwandes ist vor allem durch die steigenden Kosten der Vorhaben bedingt.

Förderungsausgaben

An Förderungsmaßnahmen sind u. a. vorgesehen:

Druckkostenbeiträge, Reise- und Arbeitsstipendien, Preise und Prämien, Subventionen für literarische Vereinigungen und für die literarische Verwertungsgesellschaft.

Aufwendungen

Hier sind Ehrengaben an verdiente Schriftsteller sowie Kosten für Veranstaltungen anlässlich von Ehrungen und Unterstützungen für alte Schriftsteller veranschlagt.

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

Paragraph 1303 Kunstförderungsbeiträge (zweckgebundene Gebarung)

	Sachaufwand	Einnahmen
	Mill. S	
1979 *)	23'2	0'1
1980 **)	23'1	0'0
1981 **)	24'1	0'0

Allgemeines

Als Einnahmen werden die Kunstförderungsbeiträge je Rundfunkteilnehmer, die als jährliche Abgabe in der Höhe von 20 Schilling eingehoben werden, beim Ansatz 2/52180 veranschlagt.

Diese Einnahmen werden nach Verminderung um die Einhebungsvergütung (4 v. H.) zwischen dem Bund und den Ländern im Verhältnis 70 : 30 aufgeteilt (BGBl. Nr. 301/1968).

Anlagen

Zur Förderung junger Künstler werden vom Bund Kunstankäufe getätigt.

Förderungsausgaben (D)

Die Förderung kann zum Teil durch Gewährung von zinsenlosen Darlehen erfolgen.

Förderungsausgaben

Das Erträgnis aus dem Bundesanteil am Kunstförderungsbeitrag wird für Zwecke der Kunstförderung verwendet.

Zur Beratung des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst über die Verwendung der Kunstförderungsbeiträge ist ein Beirat eingesetzt.

Aufwendungen

Hier sind vor allem Künstlerhilfen für nicht mehr aktive Künstler veranschlagt.

Paragraph 1304 Filmwesen

	Sachaufwand	Einnahmen
	Mill. S	
1979 *)	38'7	0'1
1980 **)	59'0	0'1
1981 **)	52'1	0'1

Unterschiede der Gebarung

Die Verminderung des Sachaufwandes ist durch Einschränkung der Förderungsmaßnahmen bedingt.

Anlagen

Hier sind Ausgaben für den Ausbau der Filmsammlungen veranschlagt.

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

Förderungsausgaben

Hier sind vor allem Ausgaben für die Filmförderung sowie für gemeinnützige Einrichtungen vorgesehen.

Aufwendungen

Hier sind Beträge für die Filmbegutachtung, Filmberichterstattung und für Ehrengaben sowie Ersätze für Filmarchivierung vorgesehen.

Paragraph 1305 Künstlerhilfe

	Sachaufwand	Einnahmen
	Mill. S	
1979 *)	11'3	0'0
1980 **)	12'8	0'0
1981 **)	14'3	0'0

Förderungsausgaben

Die 4. GSPVG-Novelle, BGBl. Nr. 295/1960, sieht vor, daß Zahlungen, die von einer Einrichtung zur wirtschaftlichen Selbsthilfe auf Grund einer Vereinbarung mit der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft geleistet werden, auf den Beitrag der Pflichtversicherten anzurechnen sind. Für die pflichtversicherten bildenden Künstler leistet der privatrechtliche „Künstlerhilfe-Fonds“ solche Zahlungen in der Höhe von 50 v. H. der dieser Gruppe von Pflichtversicherten vorgeschriebenen Beiträge auf Grund vertraglicher Verpflichtung an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft. In Fortführung der bis zur 4. GSPVG-Novelle bestandenen gesetzlichen Verpflichtung des Bundes (§ 27 Abs. 2 GSPVG in der Fassung des Künstler-Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 157/1958) leistet der Bund nunmehr an den Fonds Beiträge, die den Fonds in die Lage versetzen sollen, seine vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Sozialversicherungsanstalt einzuhalten.

Paragraph 1306 Innerstaatliche Durchführung kultureller Auslandsangelegenheiten

	Sachaufwand	Einnahmen
	Mill. S	
1979 *)	7'3	0'7
1980 **)	7'0	0'0
1981 **)	6'8	0'0

Unterschiede der Gebarung

Die Verminderung des Sachaufwandes ist durch Einschränkung der Förderungsmaßnahmen bedingt.

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

Kapitel 13 — Titel 130 — Paragraph 1306, Titel 132 und 135

41

Förderungsausgaben

Gewährt werden u. a. Subventionen für:

Mediacult (Internationales Institut für audiovisuelle Kommunikation und kulturelle Entwicklung; früher: IMDT), die Betreuung administrativer und künstlerisch-pädagogischer Aufgaben sowie für internationale Begegnungen, Unterstützungen von privaten Institutionen und Vorhaben, die der zwischenstaatlichen Kultur-entwicklung dienen, „Schulen im Ausland“: St. Georgs-Kolleg in Istanbul, Instituto Austriaco Guatemalteco u. a.;

Ausbildungs- und Beratungshilfe für Entwicklungsländer.

Aufwendungen

Veranschlagt sind u. a. Beträge für die Durchführung von Untersuchungen, Expertengutachten und Seminaren, die entweder von UN-Organisationen, den Fachkomitees des Europarates einschließlich des CCC (Conseil de Co-operation Culturelle = Regierungsgremium für Erziehung und Kultur der im Europarat und der europäischen Kulturkonvention vertretenen Mitglieder) und von der UNESCO (United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization) oder von diesen nahestehenden, in deren Auftrag arbeitenden multilateralen Institutionen, der ständigen Vertretung Österreichs beim Europarat bzw. bei der UNESCO durchgeführt werden und der Betriebsaufwand der Österreichischen UNESCO-Kommission.

Die diesbezüglichen Kulturabkommen werden vom Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten abgeschlossen (siehe Titel 203), ihre Vollziehung im innerstaatlichen Bereich obliegt dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst sowie dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung (siehe Ansatz 14108).

Titel 132 Hofmusikkapelle

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Mill. S	Einnahmen Summe	
1979 *)	3'9	2'9	6'8	1'4
1980 **)	4'2	3'3	7'5	1'8
1981 **)	4'7	3'0	7'7	1'8

Unterschiede der Gebarung

Die unterschiedliche Höhe des Personal- und Sachaufwandes sowie der Einnahmen ist durch die Anzahl der jeweils geplanten bzw. durchgeführten Veranstaltungen und Proben bestimmt.

*) Erfolg.

***) Bundesvoranschlag.

Anlagen

Vorgesehen sind Ausgaben für notwendige Amts- und Einrichtungserfordernisse.

Aufwendungen

Hier sind Aufwendungen für den laufenden Betrieb, vor allem für Entgelte an Einzelpersonen (Pflichtdienste der Sängerknaben, Choralsänger, Gastsolisten und -dirigenten usw.), veranschlagt.

Titel 135 Bundesstaatliche Hauptstelle für Lichtbild und Bildungsfilm

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Mill. S	Einnahmen Summe	
1979 *)	7'5	14'3	21'8	0'4
1980 **)	7'7	14'5	22'2	0'2
1981 **)	8'4	23'7	32'1	10'3

Unterschiede der Gebarung

Die jeweilige Höhe des Personalaufwandes ist durch die Regulierung der Bezüge der Bundesbediensteten bedingt.

Die Erhöhung des Sachaufwandes ist durch Kostensteigerungen bedingt und steht auch in Beziehungen zu den Einnahmen aus Handelswaren.

Gebarung

Der Bundesstaatlichen Hauptstelle für Lichtbild und Bildungsfilm obliegt die Beschaffung und die Obsorge für die Herstellung audiovisueller Unterrichtsmittel und deren Verteilung im Wege der Landesbildstellen (und der diesen unterstehenden 93 Bezirksbildstellen) an die Bundesschulen und die Unterstützung der einschlägigen volksbildnerischen Arbeit.

Anlagen

Neben den Einrichtungserfordernissen sind auch Anschaffungen von technischen Anlagen und Geräten vorgesehen.

Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)

Hier sind die öffentlichen Abgaben und die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes (dienstzugeteilte Landeslehrer) veranschlagt.

Aufwendungen

Neben dem für den administrativen Betrieb erforderlichen Aufwand sind hier auch die notwendigen Ausgaben für die audiovisuellen Lehrmittel für Bundesschulen veranschlagt.

*) Erfolg.

***) Bundesvoranschlag.

Kapitel 14 Wissenschaft und Forschung**Titel 140 Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Summe	Einnahme
	Mill. S			
1979 *)	49'8	53'5	103'3	17'8
1980 **)	52'1	70'1	122'2	18'8
1981 **)	58'4	71'0	129'4	21'0

Unterschiede der Gebarung

Die jeweilige Höhe des Personalaufwandes ist im wesentlichen durch die Regulierung der Bezüge der Bundesbediensteten bedingt.

Die Steigerung des Sachaufwandes gegenüber dem Bundesvoranschlag 1980 ergibt sich vor allem durch eingetretene Tarifierhöhungen.

Anlagen

Bei diesem Ansatz ist vor allem für die Beschaffung der notwendigen Amtseinrichtung und die Errichtung einer Zentraltelefonanlage für die Gebäude Minoritenplatz, Bankgasse, Schenkenstraße, Freyung und Concordiaplatz Vorsorge getroffen.

Bezugsvorschüsse

Gemäß § 23 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der derzeit geltenden Fassung und § 25 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, in der derzeit geltenden Fassung kann Bundesbediensteten, die unverschuldet in eine Notlage geraten sind oder wenn sonst berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen, auf Antrag ein unverzinslicher Vorschuß aus Bundesmitteln bewilligt werden.

Förderungsausgaben

Die Förderungsausgaben betreffen vor allem Zuschüsse für wissenschaftliche Zeitschriften und allgemeine Kulturförderungen.

Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)

Hier sind Beiträge für Familien- und Geburtenbeihilfen sowie die Ausgaben für öffentliche Abgaben vorgesehen.

Aufwendungen

Neben dem für den administrativen Betrieb erforderlichen Aufwand sind u. a. auch Mietkosten und Beträge für Anmietungen von Wohnungen für Bundesbedienstete veranschlagt.

Titel 141 Bundesministerium (Zweckaufwand)

	Sachaufwand Mill. S	Einnahmen
1979 *)	1.738'7	0'2
1980 **)	1.839'6	0'1
1981 **)	1.881'8	0'1

*) Erfolg.

***) Bundesvoranschlag.

Unterschiede der Gebarung

Eine Steigerung des Sachaufwandes gegenüber dem Bundesvoranschlag 1980 ergibt sich vor allem durch eine notwendige Erhöhung der Ausgaben für Gesetzliche Verpflichtungen (u. a. Studienförderung) sowie einer Aufstockung der Ausgaben für den Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und den Forschungsförderungsfonds der gewerblichen Wirtschaft.

Hochschulische Einrichtungen**Förderungsausgaben (Gesetzliche Verpflichtungen)**

Zu den Klinikneubauten in Graz und Innsbruck leistet der Bund einen Beitrag von 40% der Bauaufwendungen.

Förderungsausgaben

Neubau von Studentenheimen und Mensen, Ausbau und Renovierung von bestehenden Studentenheimen und Mensen, die von der Österreichischen Hochschülerschaft oder von privaten Vereinen verwaltet werden.

Zuschüsse an die Österreichische Hochschülerschaft (Ausschüsse) und an private Vereine zur Anschaffung von Lehrmitteln durch die Österreichische Hochschülerschaft sowie für studentische Aufgaben kultureller, sozialer und wirtschaftlicher Art und ähnliches.

Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)

Bei diesem Ansatz sind die Ausgaben für öffentliche Abgaben und Mittel für die Studienförderung (Studienbeihilfen und Begabtenstipendien) der Studierenden an den Universitäten und an den Kunsthochschulen veranschlagt.

Aufwendungen

Vorsorge für Wissenschaftler- und Studentenaustausch auf Grund von Verpflichtungen aus internationalen Abkommen.

Durchführung von neu abgeschlossenen wissenschaftlich-technischen Abkommen, die vor allem die Gewährung von Forschungs- und Studienstipendien, die Organisation von Studienreisen, Kurse, Vorträge, wissenschaftlich-technische Kolloquien und Austausch von Dokumentations- und Filmmaterial vorsehen.

Stipendien an absolvierte Akademiker zur weiteren Ausbildung und ständige Unterstützungsaktionen.

Durchführung von Forschungskoooperation auf Grund internationaler Abkommen für die Realisierung bilateraler Forschungsprojekte.

Beitrag für die Wetterbeobachtungsstation im Nordatlantik.

Studienunterstützungen werden Studenten, die nach den Bestimmungen des Studienförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 421/1969, in der derzeit geltenden Fassung einen gesetzlichen Anspruch nicht geltend machen können, gewährt.

Leistungen des Bundes an den Hauptverband der Sozialversicherungsträger als Beitrag zur Sozialversicherung der Studenten.

Außerdem sind die Jahresrate zur Errichtung des Universitätszentrums Althanstraße und Beiträge für den Neubau der Expositur Obereschützen, der Hochschule für Musik und darstellende Kunst Graz und den Linzer Hochschulfonds veranschlagt. Dem Linzer Hochschulfonds werden im Jahre 1981 voraussichtlich 45'000 Millionen Schilling aus Bundesmitteln zufließen.

Wissenschaftliche Einrichtungen

Förderungsausgaben

Die Förderungsbeiträge für wissenschaftliche Einrichtungen fließen teils namentlich in der Postenbezeichnung genannten Institutionen zu, teils werden sie Subventionswerbfern (u. a. wissenschaftliche Vereine) für Einzelvorhaben (u. a. Kongresse, Studienreisen, Druckkostenzuschüsse) gewährt.

Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)

Internationale Beitragsleistungen sind vorgesehen für die Weltorganisation für Meteorologie (WMO) (Beitragsleistung: Art. 24 BGBl. Nr. 64/1958) und verschiedene, durch Ministerratsbeschlüsse übernommene Mitgliedsbeiträge der Österreichischen Akademie der Wissenschaften für internationale Vereinigungen.

Aufwendungen

Veranschlagt sind Beihilfen für Zwecke der Wissenschaft.

Bibliothekarische Einrichtungen¹⁾

Förderungsausgaben

Hier sind Beträge für Einrichtungen im Interesse des gesamtösterreichischen Bibliothekswesens (Österreichische Bibliographie, Österreichisches Institut für Bibliotheksforschung u. ä.), für wissenschaftliche Bibliotheken von Körperschaften, die in Koordination mit dem gesamtösterreichischen Bibliothekswesen Aufgaben der Literaturversorgung wahrnehmen, veranschlagt.

Expertengutachten und Auftragsforschung

Aufwendungen

Durch die Mittel für Expertengutachten, die nur einen kleinen Teil des Ansatzes betragen, sollen Fachexperten zur Erstellung forschungspolitischer Gutachten in interdisziplinärer Teamarbeit herangezogen werden.

¹⁾ Im BVA 1980 und 1979 als „Bibliothekarische und wissenschaftliche Filmeinrichtungen“ bezeichnet gewesen.

Die Auftragsforschung sieht die Vergabe öffentlicher Aufträge zur Durchführung notwendiger Forschungsvorhaben für den Staat vor. Diese Aufträge sollen der Forschung neue Impulse geben und eine enge Verbindung von Staat, Wissenschaft und Wirtschaft im Forschungsbereich bewirken. In den hochentwickelten Industriestaaten ist Auftragsforschung die wichtigste Form der Forschungsförderung; in Österreich ist sie jedoch im Forschungsförderungsgesetz, BGBl. Nr. 377/1967, bisher ausgeklammert worden und kann daher nicht von den beiden Forschungsförderungsfonds angewandt werden.

Wissenschaftliche Forschung

Förderungsausgaben

Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung

Das Forschungsförderungsgesetz vom 25. Oktober 1967, BGBl. Nr. 377/1967, sieht zwei Fonds vor. Aufgabe des „Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung“ ist die Förderung der Forschung, die der weiteren Entwicklung der Wissenschaft in Österreich dient und nicht auf Gewinn gerichtet ist. Dabei werden Forschungsvorhaben einzelner oder mehrerer natürlicher Personen durch Darlehen oder Beiträge des Fonds gefördert. Als Koordinierungsorgan ist der Österreichische Forschungsrat vorgesehen.

Dem Fonds werden im Jahre 1981 voraussichtlich 163'9 Millionen Schilling aus Bundesmitteln zufließen.

Gewerbliche Forschung

Förderungsausgaben

Forschungsförderungsfonds der gewerblichen Wirtschaft

Zur Förderung der Forschung im Bereiche der gewerblichen Wirtschaft in Österreich wurde gemäß Bundesgesetz BGBl. Nr. 377/1967 ein „Forschungsförderungsfonds der gewerblichen Wirtschaft“ errichtet.

Dem Fonds werden im Jahre 1981 voraussichtlich 248'9 Millionen Schilling aus Bundesmitteln zufließen, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf Projekte der Fertigungsüberleitung gelegt werden soll.

Forschungseinrichtungen

Förderungsausgaben

In diesem Ansatz sind die Bundeszuwendungen an die Ludwig-Boltzmann-Gesellschaft sowie die Förderungsmittel für das Institut für höhere Studien und wissenschaftliche Forschung, das Österreichische Ost- und Südosteuropa-Institut,

andere Ostforschungseinrichtungen und das Institut für Konfliktforschung, die Österreichische Gesellschaft für Chinaforschung, die Ministerratsprotokolle der Monarchie und der 1. Republik und die Forschungsgesellschaft Joanneum sowie die Österreichische Computergesellschaft, das Institut für internationale Politik, das Berufsforschungsinstitut und das Kunststoffinstitut veranschlagt. Außerdem sind Beträge für die Verleihung des Österreichischen Staatspreises für Energieforschung, für den Ludwig-Boltzmann-Preis, für den Sir-Karl-Popper-Preis, den Ecomomo-Preis, den Viktor-Adler-Preis und den Karl-Vogelsang-Preis vorgesehen.

Aufwendungen

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung hat nicht nur die Aufgabe, bestehende Forschungseinrichtungen sowie einzelne Forschungsvorhaben zu fördern, sondern vor allem auch zur Verstärkung der Effektivität des wissenschaftlichen Informationsflusses, zur Stärkung des Forschungsbewußtseins und zur Verbesserung des Forschungsmanagements beizutragen. Aus diesem Grund enthält dieser finanzgesetzliche Ansatz Posten für Vorträge, Seminare und Tagungen und Forschungspublikationen. Weiters sind die Aufwendungen für die Weltraumzusammenarbeit mit der UdSSR, die Sondervorhaben „Geophysik der Erdkruste“ und „Hydrologie Österreichs“, die friedliche Anwendung der Atomenergie sowie für IIASA-Stipendien enthalten.

Österreichische Akademie der Wissenschaften und Forschungsinstitute

Förderungsausgaben

Im Sinne der Autonomie der Österreichischen Akademie der Wissenschaften obliegt es ihr, auch die für die Institute vorgesehenen Förderungs-mittel in Eigenverantwortlichkeit zu verwenden.

Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)

In diesem Ansatz sind die Kosten aus der Mitgliedschaft zum IIASA (Internationales Institut für angewandte Systemanalyse), zur IFAC (International Federation of Automatic Control), zur IFSR (International Federation for Systems Research), der österreichische Beitrag zur Internationalen Universität und zum CISM (Centre International de Sciences Mécaniques = Internationales Zentrum für mechanische Wissenschaft) zusammengefaßt.

Aufwendungen

Die Aufwendungen für das UNESCO-Projekt Man and Biosphere, das österreichische Eutrophieprogramm 1978—1982, das Geologische Korrela-

tionsprogramm und das Internationale Versuchsprogramm für Gehirn- und Verhaltensforschung der European Science Foundation sind hier veranschlagt.

Forschungsvorhaben in internationaler Kooperation

Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)

Dieser Ansatz beinhaltet die Österreichischen Mitgliedsbeitragsleistungen zum Europäischen Koordinationszentrum für wissenschaftliche Forschung, zur Europäischen Kernforschungsorganisation (CERN), zur Europäischen Molekularbiologiekonferenz (EKMB), dem Europäischen Laboratorium für Molekularbiologie und zum Europäischen Zentrum für mittelfristige Wettervorhersage.

Des weiteren sind hier die anfallenden Kosten, die sich aus der Beteiligung am ESA-Space-lab²⁾, der ESA-Association sowie an 3 ESA-Nachrichtensatellitenprogrammen ergeben werden, berücksichtigt.

Forschungsunternehmungen

Förderungsausgaben

Der Ansatz enthält die Bundeszuschüsse an die Österreichische Gesellschaft für Sonnenenergie und Weltraumfragen sowie an das Österreichische Forschungszentrum Seibersdorf Ges. m. b. H. (OFZS)³⁾. Die Wahrnehmung der Anteilsrechte des Bundes an dem OFZS obliegt dem Bundesministerium für Finanzen.

Titel 142 Universitäten und wissenschaftliche Einrichtungen

Paragraph 1420 Universitäten

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Mill. S	Einnahmen Summe	
1979 *)	3.071'8	1.846'6	4.918'4	9'5
1980 **)	3.226'7	1.966'4	5.193'1	8'4
1981 **)	3.498'0	2.117'2	5.615'2	9'1

Unterschiede der Gebarung

Die jeweilige Höhe des Personalaufwandes ist durch die Regulierung der Bezüge der Bundesbediensteten bedingt.

Die Erhöhung des Sachaufwandes ist durch die Entwicklung an den Universitäten und durch Inkrafttreten neuer Studienordnungen, sowie durch neue Forschungsinstitute und interuniversitärer Einrichtungen bedingt.

*) Erfolg.

***) Bundesvoranschlag.

²⁾ Siehe BGBl. Nr. 243/1976.

³⁾ Vormalige Österreichische Studiengesellschaft für Atomenergie Gesellschaft m. b. H. (OSGAE).

Der Mehrantrag ergibt sich hauptsächlich aus dem Mehrbedarf bei den Posten „Klinischer Aufwand“, auf Grund der vorliegenden Abrechnungen.

Wesentliche gesetzliche Grundlagen

Universitäts-Organisationsgesetz (UOG), BGBl. Nr. 258/1975, in der Fassung BGBl. Nr. 443/1978.

Allgemeines Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 177/1966, in der Fassung BGBl. Nr. 458/1972 und 561/1978.

Linzer Hochschulfonds, BGBl. Nr. 189/1962.

Hochschultaxengesetz, BGBl. Nr. 76/1972.

Bundesgesetz vom 11. Juli 1974 über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, BGBl. Nr. 463.

Krankenanstaltengesetz, BGBl. Nr. 1/1957, 2. Teil, Hauptstück D (betr. Kostenersätze für den klinischen Mehraufwand), BGBl. Nr. 281/1974 und 659/1977.

Hochschulassistentengesetz 1962, BGBl. Nr. 216/1962, in der Fassung BGBl. Nr. 261/1963, 315/1963, 156/1964, 166/1965, 112/1966, 72/1967, 239/1967, 6/1969, 220/1972, 428/1975, 295/1976 und 665/1977.

Studienförderungsgesetz, BGBl. Nr. 421/1969, in der Fassung BGBl. Nr. 330/1971, 286/1972, 335/1973, 182/1974, 228/1977 und 425/1979.

Bundesgesetz über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 179/1966, in der Fassung BGBl. Nr. 71/1971, 152/1972, 334/1973, 12/1975 und 644/1975.

Bundesgesetz vom 21. Jänner 1970 betreffend die Gründung der Hochschule für Bildungswissenschaften in Klagenfurt, BGBl. Nr. 48/1970.

Bundesgesetz über technische Studienrichtungen, BGBl. Nr. 290/1969, in der Fassung BGBl. Nr. 329/1971, 464/1974, 92/1976 und 84/1978.

Bundesgesetz über montanistische Studienrichtungen, BGBl. Nr. 291/1969, in der Fassung BGBl. Nr. 328/1971 und 465/1974.

Bundesgesetz über Studienrichtungen der Bodenkultur, BGBl. Nr. 292/1969, in der Fassung BGBl. Nr. 327/1971 und 466/1974.

Bundesgesetz über Katholisch-Theologische Studienrichtungen, BGBl. Nr. 293/1969.

Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 326/1971, in der Fassung BGBl. Nr. 280/1972, 467/1974 und 477/1979.

Bundesgesetz über die Studienrichtung Medizin, BGBl. Nr. 123/1973.

Bundesgesetz über die Studienrichtung Veterinärmedizin, BGBl. Nr. 430/1975.

Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften, BGBl. Nr. 140/1978.

Bundesgesetz über Vorbereitungslehrgänge für die Studienberechtigungsprüfung, BGBl. Nr. 603/1976.

Tierversuchsgesetz, BGBl. Nr. 184/1974.

Strahlenschutzgesetz, BGBl. Nr. 227/1969.

Anlagen

Hier sind die Investitionsausgaben (Einrichtung und apparative Ausstattung) für die Universitäten veranschlagt. Außerdem ist für den notwendigen Austausch von sonstigen Kraftfahrzeugen vorgesorgt.

Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)

Hier sind Ausgaben für öffentliche Abgaben, für die Durchführung des Strahlenschutzgesetzes, für die Remunerationen, Kollegiengeldabgeltungen und Prüfungsentgelte für Lehrbeauftragte, Gastprofessoren und Gastvortragende, für die Gesundheitsuntersuchungen und für den Klinischen Aufwand sowie die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes vorgesehen.

Aufwendungen

Hier sind die Betriebsaufwendungen der Universitäten für Unterricht und Forschung veranschlagt. Neben den Investitionen stellen diese Aufwendungen einen wesentlichen Faktor zur Durchführung des Universitätsbetriebes dar. Wichtige Schwerpunkte im Unterricht und in der Forschung sind in gesonderten Posten dargestellt. Dazu kommen die laufenden Aufwendungen für den administrativen Betrieb der Universitäten. Durch die Inbetriebnahme neuer Universitätsgebäude muß für Beleuchtung, Beheizung und sonstige Mehraufwendungen vorgesorgt werden. Darüber hinaus sind Beiträge für wissenschaftliche und sportliche Veranstaltungen, für Vorbereitungslehrgänge und die Entwicklungskosten für die Fernstudienprojekte sowie Übersiedlungskosten aus Berufungsverhandlungen hier veranschlagt.

Paragraph 1421 Universitäten (zweckgebundene Gebarung)

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Summe	Einnahmen
	Mill. S			
1979 *)	67'0	148'8	215'8	216'3
1980 **)	31'1	164'5	195'6	195'6
1981 **)	34'5	171'2	205'7	205'7

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

Unterschiede der Gebarung

Die jeweilige Höhe des Personalaufwandes ist durch die Regulierung der Bezüge der Bundesbediensteten bedingt.

Die Höhe des Sachaufwandes und der Einnahmen ist durch die steigende Inanspruchnahme der Institutionen bedingt.

Wesentliche gesetzliche Grundlagen

Hochschultaxengesetz 1972, BGBl. Nr. 76/1972, und Verordnung über die Nebentätigkeit der Hochschullehrer vom 18. April 1939, DRGBl. I, S. 797.

Anlagen

Hier sind die Ausgaben für die Einrichtung und apparative Ausstattung von Universitätsinstituten und Labors veranschlagt. Außerdem ist für den notwendigen Austausch von sonstigen Kraftfahrzeugen vorgesorgt.

Aufwendungen

Hier sind die Regieaufwendungen der Universitäten für den administrativen Betrieb und den Unterrichts- und Forschungsbetrieb veranschlagt. Ihre Ausgabenhöhe muß aus den Einnahmen auf Grund des Hochschultaxengesetzes 1972, aus der Verordnung über die Nebentätigkeit der Hochschullehrer bzw. aus Spenden und sonstigen Zuwendungen durch Dritte Bedeckung finden.

Außerdem sind auch die Erlöse aus Stiftungen und aus Beiträgen Dritter (Spenden) zweckgebunden und finden nur für den Widmungszweck Verwendung.

Weiters sind hier die Beträge für Studienbeihilfen und -unterstützungen veranschlagt.

Paragraph 1422 Wissenschaftliche Anstalten

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Summe	Einnahmen
	Mill. S			
1979 *)	51'1	36'0	87'1	1'9
1980 **)	54'6	36'2	90'8	2'0
1981 **)	58'4	37'9	96'3	2'0

Unterschiede der Gebarung

Die jeweilige Höhe des Personalaufwandes ist durch die Regulierung der Bezüge der Bundesbediensteten bedingt.

Bei der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik ist die Ausweitung ihrer wissenschaftlichen Aufgabenbereiche, insbesondere bei den Erfordernissen für das Lagerstättengesetz, sowie für die EDV-Aufwendungen, bei der internationalen Zusammenarbeit in der Wetterfor-

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

schung und -beobachtung, aber auch in der Erdbebenmessung, im Voranschlag des Sachaufwandes zu berücksichtigen.

Gebarung

Bei diesem Ansatz sind die Ausgaben für die Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik und die Geologische Bundesanstalt veranschlagt.

Anlagen

Vorsorge für die laufende Nachschaffung von Geräten für die beiden wissenschaftlichen Anstalten.

Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)

Hier sind nur die Ausgaben für öffentliche Abgaben veranschlagt.

Aufwendungen

Hier sind die Mittel für die Betriebsmaterialien (vor allem Radiosonden für den Wetterdienst der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik), für Entschädigungen an Personen (sie dienen zur Bedeckung der Remunerationen) für den nichtamtlichen Wetterbeobachtungsdienst, die Gebühren für Aufnahmegeologen, die in der Feldvermessungsarbeit tätig sind, und der Regieaufwand für die beiden wissenschaftlichen Anstalten veranschlagt. Außerdem ist ein Betrag für den Vollzug des Lagerstättengesetzes (BGBl. Nr. 246/1947) vorgesehen.

Paragraph 1423 Bibliotheken

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Summe	Einnahmen
	Mill. S			
1979 *)	157'9	176'8	334'7	3'7
1980 **)	169'5	183'1	352'6	4'0
1981 **)	184'5	173'2	357'7	4'2

Unterschiede der Gebarung

Die jeweilige Höhe des Personalaufwandes ist durch die Regulierung der Bezüge der Bundesbediensteten und durch Personalvermehrung (Übernahme von Paragraph 1424) bedingt.

Die Verminderung des Sachaufwandes im Jahre 1981 ist trotz Mitveranschlagung des bis zum Jahr 1980 bei Paragraph 1424 veranschlagten Aufwandes der Bundesstaatlichen Hauptstelle für wissenschaftliche Kinematographie durch notwendige Einsparungen bei den Ausgaben für Anlagen und Aufwendungen bedingt.

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

Gebahrung

Bei diesem Ansatz sind die Ausgaben für die Österreichische Nationalbibliothek, die Bundesstaatliche Studienbibliothek in Linz, die Universitätsbibliotheken sowie für die Bundesstaatliche Hauptstelle für wissenschaftliche Kinematographie veranschlagt.

Anlagen

Vorgesehen sind Ausgaben für Amtseinrichtung, Einrichtungserfordernisse sowie für die EDV-Ausstattung der Bibliotheken und die Anschaffung von Sondersammlungen (Nachlässen, Filmsammlungen u. dgl.). Außerdem ist für den notwendigen Austausch von sonstigen Kraftfahrzeugen vorgesorgt.

Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)

Hier sind nur die Ausgaben für öffentliche Abgaben veranschlagt.

Aufwendungen

Neben dem für den administrativen Betrieb erforderlichen Aufwand sind hauptsächlich Aufwendungen für Materialien für Mikrofilme und Photokopien, Druckaufträge und Druckwerke sowie Mittel für Zwecke der Bibliotheks- und Dokumentationsplanung veranschlagt.

Titel 143 Kunsthochschulen**Paragraph 1430 Kunsthochschulen**

	Personal-	Sach-	Summe	Einnahmen
	aufwand	aufwand	Mill. S	
1979 *)	270'7	203'3	474'0	24'8
1980 **)	292'4	203'3	495'7	74'0
1981 **)	323'9	234'2	558'1	81'8

Unterschiede der Gebahrung

Die jeweilige Höhe des Personalaufwandes ist durch die Regulierung der Bezüge der Bundesbediensteten und Personalvermehrung bedingt.

Der steigende Sachaufwand ist auf einen Mehrbedarf bei den Anlagen und auf eine notwendige Erhöhung bei den Aufwendungen (Gesetzlichen Verpflichtungen) zurückzuführen.

Die Einnahmen ergeben sich vor allem aus den Beitragsleistungen der Gebietskörperschaften zum Gebarungsabgang für die Kunsthochschulen in Salzburg, Graz und Linz.

Gesetzliche Grundlagen

Akademie-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 237/1955 (in der derzeit geltenden Fassung), für die Akademie der bildenden Künste;

*) Erfolg.

***) Bundesvoranschlag.

Kunsthochschul-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 54/1970, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 250/1973 und 85/1978, für die Hochschule für angewandte Kunst in Wien, die Hochschulen für Musik und darstellende Kunst in Wien, Salzburg und Graz sowie die Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz;

Bundesgesetz vom 9. Mai 1973 über die Errichtung der Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz, BGBl. Nr. 251/1973;

Kunsthochschulordnung, BGBl. Nr. 70/1971, in der Fassung BGBl. Nr. 252/1973, 429/1975 und 626/1978;

Kunsthochschul-Dienstordnung, BGBl. Nr. 77/1972, in der Fassung BGBl. Nr. 219/1972, 296/1976, 666/1977, 680/1978 und 564/1979;

Bundesgesetz vom 11. Juli 1974 über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, BGBl. Nr. 463/1974;

Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54/1956, in der geltenden Fassung.

Gebahrung

Die Gebahrung für sechs Hochschulen ist hier veranschlagt.

Anlagen

Vorgesehen sind vor allem Ausgaben für notwendige Amtseinrichtungen und Einrichtungserfordernisse insbesondere für die Neueinrichtung des Neubaus der Hochschule für Musik und darstellende Kunst „Mozarteum“ in Salzburg (Borromäum).

Förderungsausgaben

An Förderungsmaßnahmen sind u. a. vorgesehen:

Die Gewährung von Subventionen an das Mediacult (Internationales Institut für audiovisuelle Kommunikation und kulturelle Entwicklung; Früher: IMDT) das „Forum Design“ in Linz, Druckkostenzuschüsse aus dem Bereich der Kunsthochschulen sowie Zuschüsse für die Vortrags- und Studententätigkeit und Wettbewerbe.

Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)

Hier sind die öffentlichen Abgaben, die Entschädigungen für die Kollegengeldabgeltung und die Prüfungsentgelte sowie die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes und die Abgeltung von Lehrtätigkeiten veranschlagt.

Aufwendungen

Hier ist sowohl der administrative Aufwand der Hochschulen als auch der ihrer Bibliotheken veranschlagt. Weiters Aufwendungen für Unterrichtserfordernisse, Bildungszulagen, Tagungen und Veranstaltungen sowie Exkursionen und Austauschaktionen.

Außerdem ist für außerordentliche Studienbeihilfen und Schülerunterstützungen ausländischer Studierender sowie für Stipendien für Graduierte österreichischer Kunsthochschulen, die österreichische Staatsbürger sind, vorgesorgt.

Paragraph 1431 Kunsthochschulen (zweckgebundene Gebarung)

	Sachaufwand	Einnahmen
	Mill. S	
1979 *)	7'6	8'3
1980 **)	7'8	7'8
1981 **)	9'0	9'0

Unterschiede der Gebarung

Die Höhe des Sachaufwandes und der Einnahmen richtet sich jeweils nach dem Volumen der Veranstaltungen.

Gebarung

Im Bereiche der Hochschulen wird ein gewisser Anteil der Gebarung als „Zweckgebundene Gebarung“ ausgewiesen.

Anlagen

Für den eventuellen Austausch eines systemierten Kraftfahrzeuges wurde hier in einer Verrechnungspost vorgesorgt. Außerdem ist ein Betrag für notwendige Einrichtungserfordernisse veranschlagt.

Aufwendungen

Die Taxen der Studierenden sind anteilmäßig für Unterrichtserfordernisse zu verwenden. Ebenso finden Teile des Erlöses aus dem Drucksortenverkauf Verwendung.

Ferner ist hier die Gebarung der internationalen Sommerakademie der Hochschule für Musik und darstellende Kunst „Mozarteum“ in Salzburg und der Versuchsanstalt der Hochschule für angewandte Kunst veranschlagt.

Ebenso wird hier für Studienbeihilfen und Schülerunterstützungen vorgesorgt.

Titel 144 Museen

	Personal-	Sach-	Einnahmen	
	aufwand	aufwand	Summe	
	Mill. S			
1979 *)	128'8	113'2	242'0	10'8
1980 **)	138'0	78'0	216'0	7'5
1981 **)	152'0	87'7	239'7	7'5

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

Unterschiede der Gebarung

Die jeweilige Höhe des Personalaufwandes ist im wesentlichen durch die Regulierung der Bezüge der Bundesbediensteten bedingt.

Die Steigerung des Sachaufwandes beruht insbesondere auf einer notwendigen Erhöhung der Mittel für Förderungen und Aufwendungen.

Gebarung

Im Personalaufwand sind auch die Bezüge der Bediensteten des Österreichischen Museums für Volkskunde sowie diejenigen des Leiters des Ethnographischen Museums Kittsee enthalten.

Die Gebarung für alle Bundesmuseen ist hier veranschlagt.

Anlagen

Neben den notwendigsten Amts- und Einrichtungserfordernissen sind vor allem Ausgaben für Anschaffung und Herstellung von wissenschaftlich-technischen Geräten und Ausstellungsbefehlern, ferner für den Ausbau von Sammlungen sowie für die weitere Installation von mechanischen Sicherheitseinrichtungen und Brandschutzanlagen vorgesehen. Besonders bedeutende Vorhaben in diesem Budgetjahr sind die Neuaufstellung einzelner Schausammlungen sowie der Ausbau der Außenstellen der Bundesmuseen.

Förderausgaben

Aus den Förderungsbeträgen werden Museen, die nicht vom Bund erhalten werden, wie Heimat- und Vereinsmuseen, unterstützt. Bei diesem Ansatz ist auch der Bundesbeitrag für die Freilichtmuseen und für Internationale Großausstellungen veranschlagt.

Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)

Hier sind nur die Ausgaben für öffentliche Abgaben veranschlagt.

Aufwendungen

Neben dem für den administrativen Betrieb erforderlichen Aufwand dient dieser Ansatz der Bedeckung der Kosten für den wissenschaftlichen Betrieb, die Feldforschung der Museen, für die nichtständigen Ausstellungen sowie für Kataloge und sonstige Publikationen. Außerdem sind hier die Aufwendungen für das Museum im Augarten und für das Österreichische Museum für Volkskunde veranschlagt.

Titel 145 Bundesdenkmalamt

	Personal-	Sach-	Einnahmen	
	aufwand	aufwand	Summe	
	Mill. S			
1979 *)	33'9	100'9	134'8	0'2
1980 **)	37'0	109'8	146'8	0'2
1981 **)	39'3	115'4	154'7	0'2

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

Unterschiede der Gebarung

Die jeweilige Höhe des Personalaufwandes ist im wesentlichen durch die Regulierung der Bezüge der Bundesbediensteten bedingt.

Die Erhöhung des Sachaufwandes im Jahre 1981 erfolgt vor allem durch eine notwendige Aufstockung der Beträge für Förderungen und Aufwendungen.

Die Erhöhung der Aufwendungen gegenüber dem Vorjahr ist durch die vordringliche Erfassung des gesamten österreichischen Denkmalbestandes und dessen Zustandes auf Grund des Entschließungsantrages des Nationalrates vom 15. März 1978, E 20-NR/XIV. GP, notwendig. Gestiegene Kosten etwa bei Bahn, Energie, Strom und Dienstleistungen aller Art bedingen entsprechende Erhöhungen.

Gebahrung

Die gesetzliche Grundlage ergibt sich aus:

Bundesgesetz vom 5. Dezember 1918, StGBI. Nr. 90, in der Fassung BGBl. Nr. 282/1958;

Bundesgesetz vom 25. September 1923, BGBl. Nr. 533, in der Fassung BGBl. Nr. 92/1959 und 167/1978 (Denkmalschutzgesetz).

Das Bundesdenkmalamt hat die Aufgabe, neben dem Denkmalschutz auch Maßnahmen der Denkmalpflege im ganzen Bundesgebiet wahrzunehmen.

Anlagen

Hier sind vor allem die Ausgaben für die notwendigen Amts- und Einrichtungserfordernisse sowie für Spezialeinrichtungen vorgesehen.

Außerdem ist für den notwendigen Austausch von Personenkraftwagen und sonstigen Kraftfahrzeugen vorgesorgt.

Förderungsausgaben

Mit diesen Förderungsmitteln trägt der Bund dazu bei, daß nicht im Bundeseigentum stehende Kunstdenkmale vor dem Verfall bewahrt werden. Eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung wurde als § 5 Abs. 5 Denkmalschutzgesetz durch die Novelle 1978, BGBl. Nr. 167/1978, neu geschaffen. Diese Bestimmung sieht auch ausdrückliche Zinsenzuschüsse vor.

Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)

Veranschlagung u. a. auf Grund der Konvention zum Schutz von Kulturgut im Falle eines bewaffneten Konfliktes, BGBl. Nr. 58/1964.

Die zuständigen Organe des Europarates haben Beschlüsse gefaßt, um die sinnvolle Fortführung der im Jahre 1975 (Internationales Jahr des Denkmalschutzes) begonnenen internationalen Aktivitäten sicherzustellen. Die Beteiligung Österreichs als Mitglied des Europarates ist verpflichtend.

Aufwendungen

Neben dem für den administrativen Betrieb erforderlichen Aufwand sind vor allem Aufwendungen für Versuchs- und Restaurierungsarbeiten, wissenschaftliche Forschungsarbeiten, für die Drucklegung von Publikationen sowie für die Beteiligung Österreichs an den internationalen Rettungsaktionen veranschlagt. Auch die Ausgaben für die Restaurierung bundeseigener Kunstdenkmale sind hier vorgesehen.

Kapitel 15 Soziales**Titel 150 Bundesministerium für soziale Verwaltung**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Summe Mill. S	Einnahmen
1979 *)	104'7	59'7	164'4	20'4
1980 **)	114'8	73'5	188'3	21'2
1981 **)	124'0	92'6	216'6	23'4

Unterschiede der Gebarung

Der Personalmehraufwand ist im wesentlichen durch Bezugsröhungen bedingt.

Der steigende Sachaufwand ergibt sich überwiegend aus höheren Beitragsleistungen an internationale Organisationen und zunehmenden Aufwendungen im Interesse der Verbesserung der sozialen und beruflichen Stellung der Frau sowie für Forschungsaufträge betreffend Grundsatzfragen der Ressortpolitik.

Förderungsausgaben

Diese Ausgaben betreffen, abgesehen von Reisekostenvergütungen an Stipendiaten der Vereinten Nationen und deren Spezialorganisationen, die Förderung des Internationalen Rates für soziale Wohlfahrt und von Veranstaltungen anlässlich des von den Vereinten Nationen erklärten „Internationalen Jahres der Behinderten“. Weiters ist die Subventionierung des Institutes für arbeitswissenschaftliche Forschung und des Österreichischen Institutes für Berufsbildungsforschung vorgesehen.

Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)

Die „Gesetzlichen Verpflichtungen“ erwachsen in erster Linie aus der Mitgliedschaft Österreichs bei internationalen Organisationen (Internationale Arbeitsorganisation, Internationaler Kinderhilfsfonds der Vereinten Nationen u. ä.).

Mitveranschlagt ist hier auch der Mitgliedsbeitrag an das Europäische Zentrum für Ausbildung und Forschung auf dem Gebiete der sozialen Wohlfahrt in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen in Österreich. Dieses Zentrum befaßt sich insbesondere mit Schulung und Forschung in bezug auf Familien- und Kinderwohlfahrt, Betriebsfürsorge, Wohlfahrt für Gastarbeiter und deren Familien, Sozialschutz, Gemeinschaftsentwicklung u. ä.

Aufwendungen

Dieser Ansatz berücksichtigt u. a. auch die Aufwendungen für das Obereinigungsamt, den Beirat für Arbeitsmarktpolitik, den Beirat für die Renten- und Pensionsanpassung, die Kom-

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

mission zur Vorbereitung der Kodifikation des Arbeitsrechtes und die Gleichbehandlungskommission sowie die Aufwendungen im Interesse der Verbesserung der sozialen und beruflichen Stellung der Frau, weiters entsprechende Mittel für die Vergabe von Forschungsaufträgen betreffend Soziale Sicherheit, Arbeitswissenschaften, Kampf gegen die Armut u. dgl. sowie die Aufwendungen anlässlich des „Internationalen Jahres der Behinderten“.

Bundesaufsicht in Angelegenheiten der Sozialen Verwaltung**Träger der Sozialversicherung**

Die Bundesaufsicht über die Träger der Sozialversicherung wird vom Bundesministerium für soziale Verwaltung auf Grund der Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes — ASVG (BGBl. Nr. 189/1955), des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes — GSVG (BGBl. Nr. 560/1978), des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes — BSVG (BGBl. Nr. 559/1978), des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes — B-KUVG (BGBl. Nr. 200/1967) und des Notarversicherungsgesetzes 1972 — NVG 1972 (BGBl. Nr. 66) ausgeübt. Mit der Durchführung der Bundesaufsicht werden vom Bundesminister für soziale Verwaltung bzw. von den Landeshauptleuten bestimmte Bedienstete der Aufsichtsbehörde betraut.

Zur Deckung der durch die Aufsicht erwachsenden Kosten haben die Versicherungsträger durch Entrichtung einer Aufsichtsgebühr beizutragen, deren Höhe das Bundesministerium für soziale Verwaltung nach Anhörung der Versicherungsträger (des Hauptverbandes) bestimmt. Die von den Versicherungsträgern zu entrichtende Aufsichtsgebühr beträgt zurzeit 8'5 Groschen für je 1.000 Schilling der tatsächlich vereinnahmten Sozialversicherungsbeiträge.

Bauarbeiter-Urlaubskasse

Gemäß § 33 des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 414, unterliegt die Bauarbeiter-Urlaubskasse der Aufsicht des Bundesministers für soziale Verwaltung.

Titel 151 Bundesministerium; Opferfürsorge

	Sachaufwand Mill. S	Einnahmen
1979 *)	223'8	0'4
1980 **)	224'0	0'2
1981 **)	249'6	0'3

Gesetzliche Grundlagen

Opferfürsorgegesetz (OFG), BGBl. Nr. 183/1947, in der geltenden Fassung;

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

Verordnung über die Anpassung von Versorgungsleistungen in der Opferfürsorge für das Kalenderjahr 1981, BGBl. Nr. 000/0000.

Ansatz 1/15117 Heilfürsorge

Bei diesem Ansatz ist für die notwendige Behandlung in Krankenanstalten, Heilstätten und ähnlichen Einrichtungen vorgesorgt.

Ansatz 1/15127 Versorgungsgebühren

Von dem mit 231.250 Millionen Schilling veranschlagten Gesamtaufwand entfallen

- 145.200 Mill. S auf Rentengebühren für Opfer,
- 76.700 Mill. S auf Rentengebühren für Witwen bzw. Lebensgefährtinnen,
- 4.500 Mill. S auf Rentengebühren für Waisen,
- 1.700 Mill. S auf Rentengebühren für Eltern,
- 1.600 Mill. S auf Familienbeihilfen ¹⁾ und
- 1.550 Mill. S auf Sterbegeld und Abfertigungen.

Übersicht über den Stand der Rentenempfänger:

	1. Juli 1978	1. Juli 1979	1. Juli 1980
Opfer	3.427	3.268	3.099
Hinterbliebene ..	2.363	2.301	2.230
Summe ...	5.790	5.569	5.329

Das Erfordernis im Jahre 1981 berücksichtigt die Erhöhungen der Versorgungsleistungen ab 1. Jänner 1981 auf Grund der Rentenanpassung sowie die Auswirkungen auf Grund der 26. Novelle zum OFG vom, BGBl. Nr. 000, der 2. Etappe der Novelle zum KOVG vom 29. April 1980, BGBl. Nr. 225, ab 1. Juli 1981 und den Minderaufwand infolge des natürlichen Rückganges der Zahl der Anspruchsberechtigten.

Ansatz 1/15158 Sonstige Leistungen

Dieser Ansatz betrifft die im Zusammenhang mit der ärztlichen Begutachtung anfallenden Kosten, die Entschädigungen an die Österreichischen Bundesbahnen für die Gewährung von Fahrpreisermäßigungen an Opfer sowie die Sonderfürsorge in Notstandsfällen.

Titel 152 Bundesministerium; Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen

	Sachaufwand Mill. S	Einnahmen Mill. S
1979 *)	2'2	0'0
1980 **)	4'3	0'0
1981 **)	3'7	0'0

Gesetzliche Grundlage

Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen, BGBl. Nr. 288/1972, in der derzeit geltenden Fassung.

*) Erfolg.
 **) Bundesvoranschlag.
¹⁾ Für 110 Anspruchsberechtigte.

Ansatz 1/15209 Ersatzleistungen

Von dem mit 3.100 Millionen Schilling veranschlagten Gesamtaufwand entfallen

- 1.350 Mill. S auf laufende Leistungen für Opfer,
- 0.300 Mill. S auf laufende Leistungen für Witwen bzw. Witwer,
- 1.145 Mill. S auf laufende Leistungen für Waisen,
- 0.105 Mill. S auf laufende Leistungen für Eltern und
- 0.200 Mill. S auf Bestattungskostenersatz.

Am 1. Juli 1980 bezogen 65 Personen (18 Opfer und 47 Hinterbliebene) eine laufende Geldleistung gemäß § 2 gegenüber 49 Personen am 1. Juli 1978 und 58 Personen am 1. Juli 1979.

Ansatz 1/15217 Heilfürsorge

In diesem Ansatz ist für die notwendige Behandlung in Krankenanstalten, Heilstätten, für Kuren in verschiedenen Kurorten Österreichs, ferner für ärztliche Hilfe, Zahnbehandlung, Bereitstellung von Heilmitteln und Heilbehelfen vorgesorgt.

Ansatz 1/15227 Orthopädische Versorgung

Die orthopädische Versorgung umfaßt die Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln sowie deren Wiederherstellung und Erneuerung.

Ansatz 1/15237 Rehabilitation

Bei diesem Ansatz ist Vorsorge für die medizinische, berufliche und soziale Rehabilitation getroffen worden. Der Aufwand dient der Wiedereingliederung der Opfer von Verbrechen in das Erwerbsleben, wenn die Maßnahmen der Heilfürsorge und der orthopädischen Versorgung zur Erreichung dieses Zieles nicht ausreichen.

Ansatz 1/15248 Sonstige Leistungen

Aufwendungen für die ärztliche Begutachtung (Reisekosten, Diäten sowie Arzthonorare) und die im Zusammenhang mit einem Gerichtsverfahren entstehenden Kosten.

Ansatz 1/15255 Darlehen

Darlehen zur Ermöglichung der Fortsetzung der Erwerbstätigkeit.

Titel 154 Bundesministerium; Allgemeine Fürsorge

	Sachaufwand Mill. S	Einnahmen Mill. S
1979 *)	36'4	—
1980 **)	34'9	0'0
1981 **)	35'6	0'0

*) Erfolg.
 **) Bundesvoranschlag.

Ansatz 1/15427 Kleinrentnerentschädigung**Gesetzliche Grundlagen**

Kleinrentnergesetz, BGBl. Nr. 251/1929, in der geltenden Fassung;

Bundesgesetz betreffend die Abänderung und Ergänzung des Kleinrentnergesetzes, BGBl. Nr. 90/1955, in der derzeit geltenden Fassung;

Verordnung über die Durchführung der Krankenversicherung für die gemäß § 9 ASVG in die Krankenversicherung einbezogenen Personen, BGBl. Nr. 278/1974.

Gebahrung

Die Zahl der Empfänger einer Kleinrente nimmt wegen des hohen Alters dieser Personen ständig ab. Am 1. Juli 1980 standen 149 Personen im Rentenbezug gegenüber 193 am 1. Juli 1979 und 243 am 1. Juli 1978. Der mit 5,3 Millionen Schilling geschätzte Rentenaufwand im Jahre 1981 berücksichtigt einen weiteren Rückgang der Zahl der Rentempfänger und eine Erhöhung der Kleinrentensätze um 15 v. H. ab 1. Jänner 1981 auf Grund des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1979, BGBl. Nr. 535. Für die aus Bundesmitteln zu tragenden Krankenversicherungsbeiträge sind 350.000 Schilling erforderlich.

Die Zahl der Empfänger von außerordentlichen Hilfeleistungen wird sich auch im Jahre 1981 weiter verringern (1. Juli 1978: 382 Personen, 1. Juli 1979: 320 Personen und 1. Juli 1980: 252 Personen), sodaß der Aufwand bei dieser Post mit 850.000 Schilling geschätzt wurde.

Ansatz 1/15436 Sonstige Fürsorgemaßnahmen

Diese Ausgaben sind für unbedingt erforderliche Subventionierungen der Fürsorge vorgesehen. Gefördert wird insbesondere die Erholungsfürsorge im Rahmen von Wohlfahrtsinstitutionen aller Art, besonders auch für bedürftige alte oder behinderte Menschen.

Die von den Organisationen der freien Wohlfahrtspflege im ganzen Bundesgebiet geschaffenen Fürsorgeeinrichtungen leisten eine äußerst wertvolle, vielseitige und umfangreiche Arbeit und stellen eine unentbehrliche Ergänzung der öffentlichen Fürsorgeeinrichtungen dar. Durch zweckmäßigen Einsatz von Subventionsmitteln des Bundes sollen sie dazu in die Lage versetzt werden.

In diesen Ausgaben sind auch Mittel enthalten, die an jene Organisationen der freien Wohlfahrtspflege, die insbesondere die Vereinsamung alter Menschen verhindern wollen, gewährt werden.

Weiters erhalten Schwerbeschädigte, die aus Erwerbsgründen ein Kraftfahrzeug benötigen, aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds den erhöhten

Umsatzsteuersatz vergütet. Diese Ausgaben werden dem Ausgleichstaxfonds aus Bundesmitteln ersetzt.

Titel 155 Einrichtungen der Arbeitsmarktverwaltung (I)

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Summe	Einnahmen
	Mill. S			
1979 *)	475,5	6.437,7	6.913,2	6.556,9
1980 **)	509,0	7.582,3	8.091,3	7.276,6
1981 **)	543,3	8.514,7	9.058,0	8.595,6

Unterschiede der Gebahrung

Der Mehrbedarf beim Personalaufwand ist hauptsächlich auf Bezugserhöhungen zurückzuführen.

Der Sachaufwand ist gegenüber dem Voranschlag 1980 um rund 932,4 Millionen Schilling höher. Dies ist vor allem auf die höheren Unterstützungsleistungen nach dem ALVG (rund 1.016,4 Millionen Schilling einschließlich Krankenversicherung und der Überweisung an den Ausgleichsfonds für Pensionsversicherungsträger gemäß § 447 g ASVG), auf den Mehraufwand für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen (85,0 Millionen Schilling), auf die niedrigeren Leistungen nach dem Sonderunterstützungsgesetz (rund 263,3 Millionen Schilling) und auf den höheren Beitrag der Arbeitslosenversicherung zur Schlechtwetterentschädigung (rund 89,6 Millionen Schilling) zurückzuführen.

Der Sachaufwand ist auch gegenüber dem Erfolg 1979 um rund 2.077,0 Millionen Schilling höher. Diese Mehraufwendungen sind vor allem auf höhere Unterstützungsleistungen nach dem ALVG (rund 1.360,3 Millionen Schilling einschließlich Krankenversicherung und der Überweisung an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger gemäß § 447 g ASVG), auf die höheren Leistungen nach dem Sonderunterstützungsgesetz (rund 246,2 Millionen Schilling) und auf die steigenden Aufwendungen für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen (rund 366,6 Millionen Schilling) zurückzuführen.

Unter Zugrundelegung des Arbeitslosenversicherungsbeitrages gemäß § 61 Abs. 1 ALVG 1977 und der Anhebung der Höchstbeitragsgrundlage von 14.400 Schilling auf 15.300 Schilling monatlich sowie unter Berücksichtigung der Lohnentwicklung wurden diese Einnahmen mit 8.047,0 Millionen Schilling veranschlagt. Dieser Betrag ist gegenüber dem Voranschlag 1980 um 1.309,9 Millionen Schilling und gegenüber dem Erfolg 1979 um rund 2.308,2 Millionen Schilling höher.

*) Erfolg.

***) Bundesvoranschlag.

Kapitel 15 — Titel 155

53

Auf Grund der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen werden aus den Gesamteingängen der Arbeitsmarktverwaltung im Jahre 1981 folgende Ausgaben geleistet werden. Der vom Bund zu tragende Teilaufwand ist in Klammer angeführt:

	Mill. Schilling	
§ 1550 Landesarbeitsämter	348'3	(347'5)
§ 1551 Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen	1.385'0	(—)
§ 1554 Sonderunterstützung nach § 1 Abs. 1 Z 1	129'1	(64'6)
§ 1554 Sonderunterstützung nach § 1 Abs. 1 Z 2	201'6	(50'4)
§ 1555 Leistungen nach dem AIVG ²⁾	6.313'4	(—)
§ 1557 Überweisung an den Reservefonds nach dem AIVG	2'0	(—)
§ 1558 Kostenersatz an die Träger der Krankenversicherung	80'4	(—)
§ 1559 Beitrag der Arbeitslosenversicherung zur Schlechtwetterentschädigung ³⁾	135'7	(—)
	<u>8.595'5</u>	<u>(462'5)</u>
Titel 155 (Summe) ...	9.058'0	

Der Bund hat den zu tragenden Teilaufwand gemäß den nachstehenden gesetzlichen Bestimmungen in Form von Beiträgen zu leisten:

- Nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz — BGBl. Nr. 31/1969 (§ 51 Abs. 3 in der geltenden Fassung) — einen Beitrag zu den Verwaltungskosten der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter im Betrag von 50 v. H. der Nettoausgaben.
- Nach dem Sonderunterstützungsgesetz — SUG — BGBl. Nr. 642/1973 (§ 12) in der geltenden Fassung — einen Beitrag von einem Drittel der Ausgaben für Leistungen gemäß § 1 Abs. 1 Ziff. 1 und einem Fünftel der Ausgaben für Leistungen gemäß § 1 Abs. 1 Ziff. 2.

²⁾ Nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609 (§ 60 Abs. 2 lit. b in der geltenden Fassung), trägt der Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen 25 v. H. des Gesamtaufwandes (Barleistung einschließlich der hierauf entfallenden Krankenversicherungsbeiträge) für das Karenzurlaubsgeld. Diesen für 1981 mit rund 2.111'0 Millionen Schilling veranschlagten Bruttoausgaben stehen die Fondsüberweisungen in der Höhe von rund 527'8 Millionen Schilling gegenüber (Ansatz 2/15550).

³⁾ Gemäß § 12 Abs. 1 lit. b des Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetzes 1957, Fassung BGBl. Nr. 4/1971.

Gesetzliche Grundlagen

Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, in der geltenden Fassung;

Bundesgesetz betreffend die Arbeitsmarktförderung (Arbeitsmarktförderungsgesetz), BGBl. Nr. 31/1969, in der geltenden Fassung;

Bundesgesetz über die Gewährung einer Sonderunterstützung (Sonderunterstützungsgesetz — SUG), BGBl. Nr. 642/1973 in der geltenden Fassung;

§ 447 g ASVG;

Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 129, in der geltenden Fassung.

Im einzelnen ist zu bemerken:

Paragraph 1/1550 Landesarbeitsämter

Die Durchführung sämtlicher Agenden der Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Arbeitslosenversicherung einschließlich des Karenzurlaubsgeldes und der Sonderunterstützung, des Insolvenzausfallgeldes sowie aller arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen, der Arbeitsmarktbeobachtung und der Schlechtwetterentschädigung obliegt 9 Landesarbeitsämtern, 95 Arbeitsämtern und 14 Arbeitsamtszweigstellen mit einem Personalstand von 2.851 Bediensteten.

Diese Dienstbehörden und Dienststellen verteilen sich auf die einzelnen Bundesländer wie folgt:

Bundesland	Landesarbeitsämter	Arbeitsämter	Arbeitsamtszweigstellen
Wien	1	10	—
Niederösterreich	1	23	2
Burgenland	1	6	1
Oberösterreich	1	14	3
Salzburg	1	5	—
Steiermark	1	17	6
Kärnten	1	8	—
Tirol	1	8	1
Vorarlberg	1	4	1
Summe.	9	95	14

Paragraph 1/1551 LAA — Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen gemäß AMFG

Die Vielzahl der Beihilfenmöglichkeiten und die mit den Novellen zum AMFG geschaffenen Verbesserungen dieses arbeitsmarktpolitischen Instrumentes bedingen unter Berücksichtigung der Konjunkturprognosen sowohl gegenüber

dem Erfolg 1979 als auch gegenüber dem Bundesvoranschlag 1980 einen höheren Aufwand. Da arbeitsmarktpolitisch gesehen die Ansatz- und Postengliederungen des Voranschlages wenig aussagekräftig sind, wurden die Ausgaben nach arbeitsmarktpolitischen Kriterien zu Programmen zusammengefaßt. Unter diesen Gesichtspunkten enthält der Paragraph 1/1551 folgende Ausgaben:

73'0 Mill. S für Arbeitsmarktinformation

(1/15516 — 3'0 Mill. S; 1/15518 — 70'0 Mill. S).

Davon für Grundlagenarbeiten 25'0 Mill. S und für Information 48'0 Mill. S.

530'0 Mill. S für Mobilitätsförderung

(1/15516 — 530'0 Mill. S).

Davon für Arbeitsmarktausbildung gemäß § 19 (1) b und § 26 510'0 Mill. S und für geographische Mobilität und Arbeitsantritt gemäß § 19 (1) c bis k 20'0 Mill. S.

380'0 Mill. S für Arbeitsbeschaffung

(1/15515 — 44'0 Mill. S; 1/15516 — 332'5 Mill. S; 1/15518 — 3'5 Mill. S).

Davon für Konjunktur- oder einzelbetriebliche Beschäftigungsschwierigkeiten gemäß § 27 (1) a und d 120'0 Mill. S, für saisonale Beschäftigungsschwierigkeiten gemäß § 27 (1) b und c 110'0 Mill. S und für längerfristige Beschäftigungsschwierigkeiten gemäß § 35 150'0 Mill. S.

185'0 Mill. S für Lehrausbildung und Berufsvorbereitung

(1/15516 — 177'5 Mill. S; 1/15518 — 7'5 Mill. S).

Davon für Ausbildungsbeihilfen an Lehrlinge gemäß § 19 (1) a 94'0 Mill. S, für Ausbildungsbeihilfen an Betriebe und Institutionen gemäß § 19 (1) a 71'0 Mill. S und für Berufsvorbereitung gemäß § 19 (1) b 20'0 Mill. S.

115'0 Mill. S für Behinderte gemäß § 16

(1/15516 — 130'0 Mill. S).

Davon für Mobilitätsförderung gemäß § 19 (1) b bis k und § 26 75'0 Mill. S, für Arbeitsbeschaffung gemäß § 27 (1) a bis d und § 35 25'0 Mill. S und für Lehrausbildung und Berufsvorbereitung gemäß § 19 (1) a und b 15'0 Mill. S.

2'0 Mill. S für Ausländer

(1/15516 — 2'0 Mill. S).

Davon für Mobilitätsförderung gemäß § 19 (1) b bis k und § 26 1'7 Mill. S und für Lehrausbildung und Berufsvorbereitung gemäß § 19 (1) a und b 0'3 Mill. S.

100'0 Mill. S für Ausstattung (Investitionsförderung)

(1/15516 — 100'0 Mill. S).

Für Schuleinrichtungen gemäß § 26 100'0 Mill. S.

Ansatz 1/15547 Sonderunterstützung

Nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1:

Angenommen wurden 1.400 Anspruchsberechtigte, die eine Sonderunterstützung von durchschnittlich rund 9.880 Schilling monatlich und zwei Sonderzahlungen erhalten. Die Leistungen beinhalten auch die Krankenversicherungsbeiträge.

Nach § 1 Absatz 1 Ziffer 2:

Angenommen wurden 4.000 Anspruchsberechtigte, die eine Sonderunterstützung von durchschnittlich rund 5.250 Schilling monatlich erhalten. Die Leistungen beinhalten auch die Krankenversicherungsbeiträge.

Ansatz 1/15557 Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz

Angenommen wurden im Jahresdurchschnitt 37.700 Bezieher von Arbeitslosengeld und 12.500 Bezieher von Notstandshilfe. Das durchschnittliche Arbeitslosengeld wurde mit 69.480 Schilling pro Jahr (5.790 Schilling monatlich), die durchschnittliche Notstandshilfe mit 40.800 Schilling pro Jahr (3.400 Schilling monatlich) veranschlagt. Der Ansatz für das Karenzurlaubsgeld entspricht einem Durchschnittsbetrag von 51.420 Schilling pro Jahr (4.285 Schilling monatlich) für 35.700 Bezieherinnen im Jahresdurchschnitt.

Für die Krankenversicherung der unterstützten Arbeitslosen wurden rund 7'5 v. H. des doppelten Unterstützungsaufwandes veranschlagt.

Ansatz 1/15577 Überweisung an den Reservefonds nach dem AIVG

Hier wurde der Überschuss aus der Gebarung der Arbeitsmarktverwaltung im Sinne des § 64 Abs. 5 AIVG 1977 veranschlagt.

Kapitel 15 — Titel 155 und 156

55

Ansatz 1/15587 Kostenersatz an die Träger der Krankenversicherung

Der hier veranschlagte Betrag entspricht 1'0 v. H. der mit 8.047 Millionen Schilling veranschlagten Einnahmen an Arbeitslosenversicherungsbeiträgen (siehe Ansatz 2/15580).

Ansatz 1/15597 Beitrag der Arbeitslosenversicherung zur Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe

Beitrag der Arbeitslosenversicherung nach Maßgabe der Bestimmungen des Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 129/1957, § 12 (1) b und (3) in der dzt. geltenden Fassung.

Ansatz 2/15580 Arbeitslosenversicherungsbeiträge

Der Arbeitslosenversicherungsbeitrag gemäß § 61 AIVG 1977 ist bis zu der für die Krankenversicherung geltenden Beitragsgrundlage, wobei diese im Jahre 1981 bis zu einem Höchstbetrag von 510 Schilling kalendertäglich (15.300 Schilling monatlich) zu berücksichtigen ist, einzuheben.

Der Ermittlung der Einnahmen an Arbeitslosenversicherungsbeiträgen wurden 2,190.000 für den Fall der Arbeitslosigkeit Versicherte mit einer durchschnittlichen Beitragsgrundlage von 10.871 Schilling monatlich zugrunde gelegt.

Titel 156 Einrichtungen der Arbeitsmarktverwaltung (II)

	Sachaufwand Mill. S	Einnahmen
1979 *)	475'5	488'3
1980 **)	440'5	466'5
1981 **)	481'5	549'6

Unterschiede der Gebarung

Durch die zu erwartenden Lohnerhöhungen ist mit einem Ansteigen des Aufwandes für 1981 gegenüber dem Voranschlag 1980 und dem Erfolg 1979 zu rechnen.

Die gegenüber dem Erfolg 1979 höheren Einnahmen betreffen im wesentlichen die Schlechtwetterentschädigungsbeiträge.

Gesetzliche Grundlagen

Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 129, in der geltenden Fassung;

Bundesgesetz über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete, BGBl. Nr. 174/1963, in der geltenden Fassung;

*) Erfolg.

***) Bundesvoranschlag.

Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz, BGBl. Nr. 235/1962, in der geltenden Fassung;

Mutterschutzgesetz, BGBl. Nr. 76/1957, in der geltenden Fassung;

Wohnungsbeihilfengesetz, BGBl. Nr. 229/1951, in der geltenden Fassung;

Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, in der geltenden Fassung.

Im einzelnen ist zu bemerken:

Paragraph 1/1560, 1/1561 und 2/1560 Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe

Veranschlagt ist der Aufwand an Schlechtwetterentschädigung zuzüglich eines Pauschalbetrages als Abgeltung für die während der Zeit des Arbeitsausfalles von den Dienstgebern geleisteten Sozialabgaben sowie auch der Kostenersatz an die Träger der Krankenversicherung für die Einhebung des Schlechtwetterentschädigungsbeitrages.

Der Schlechtwetterentschädigungsbeitrag beträgt 1'4 v. H. des Arbeitsverdienstes, wobei dieser bis zu der im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz in der Pensionsversicherung festgesetzten Höchstbeitragsgrundlage (§ 45 Abs. 1 lit. b ASVG) zu berücksichtigen ist. Die im Jahre 1981 aus dem Schlechtwetterentschädigungsbeitrag zu erwartenden Einnahmen wurden auf Grund des Erfolges 1979 und unter Berücksichtigung der bereits eingetretenen und noch zu erwartenden Lohnerhöhungen errechnet. Hieraus ergibt sich ein voraussichtlicher Beitrag der AIV zur Schlechtwetterentschädigung von rund 135'7 Millionen Schilling.

Ansatz 1/15627 Überbrückungshilfen an ehemalige öffentlich Bedienstete

Hier ist der Aufwand für Unterstützungsleistungen (einschließlich Krankenversicherung) nach diesem Bundesgesetz veranschlagt.

Ansatz 1/15647 Ersatz der Sonderunterstützung nach dem Mutterschutzgesetz

Veranschlagt ist der voraussichtliche Aufwand an Sonderunterstützung, den der Bund nach § 33 des Mutterschutzgesetzes den Krankenkassen zu ersetzen hat.

Ansatz 1/15657 Leistungen nach dem Wohnungsbeihilfengesetz

Hier ist der Aufwand an Wohnungsbeihilfen für Arbeitslose während des Bezuges von Ar-

beitslosengeld und während des Bezuges von Notstandshilfe, für Bezieherinnen von Karenzurlaubsgeld sowie für Bezieher von Leistungen nach § 23 AlVG (Rentenbevorschussung) veranschlagt.

Ansatz 1/15667 Kostenersatz für die Einhebung des Sonderbeitrages

Der Ansatz sieht den anteilmäßigen Kostenersatz an die Krankenversicherungsträger für die Einhebung des auf die Arbeitslosenversicherung entfallenden Anteiles an dem besonderen Beitrag gemäß § 12 des Bundesgesetzes über Wohnungsbeihilfen, BGBl. Nr. 229/1951, vor (siehe auch die Erläuterungen zum Titel 1/163).

Titel 157 Einrichtungen der Kriegsopfer- und Heeresversorgung

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Summe	Einnahmen
	Mill. S			
1979 *)	163'5	5.482'8	5.646'3	48'6
1980 **)	178'0	5.668'6	5.846'6	50'4
1981 **)	189'4	5.854'8	6.044'2	50'9

Unterschiede der Gebarung

Der Mehrbedarf beim Personalaufwand ist hauptsächlich auf Bezugsröhungen zurückzuführen.

Der Sachmehraufwand — abgesehen von den Versorgungsgebühren — betrifft die Heilfürsorge auf Grund der zunehmenden Inanspruchnahme von Leistungen und die Krankenversicherung.

Gesetzliche Grundlagen

Kriegsopferversorgungsgesetz (KOVG) 1957, BGBl. Nr. 152, in der geltenden Fassung;

Verordnung über die Rentenanpassung in der Kriegsopferversorgung für das Kalenderjahr 1981, BGBl. Nr. 000/0000;

Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Kriegsopferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter, BGBl. Nr. 218/1964;

Heeresversorgungsgesetz (HVG), BGBl. Nr. 27/1964, in der geltenden Fassung;

Verordnung über die Feststellung der Aufwertungsfaktoren der Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage und die Rentenanpassung in der Heeresversorgung für das Kalenderjahr 1981 BGBl. Nr. 000/0000.

*) Erfolg.

***) Bundesvoranschlag.

Behörden und Werkstätten

Landesinvalidenamts für Wien, Niederösterreich und Burgenland in Wien, Prothesenwerkstätte in Wien;

Landesinvalidenamts für Oberösterreich in Linz, Prothesenwerkstätte in Linz;

Landesinvalidenämter für Kärnten in Klagenfurt, Salzburg in Salzburg, Steiermark in Graz, Tirol in Innsbruck und Vorarlberg in Bregenz.

Im einzelnen ist zu bemerken:

Paragraph 1/1570 Landesinvalidenämter

Dieser Paragraph umfaßt den Personalaufwand, die Ausgaben für Anlagen und die Aufwendungen aller Landesinvalidenämter.

Anlagen

Hier ist insbesondere die Erneuerung von Büromaschinen und Einrichtungsgegenständen vorgesehen.

Aufwendungen

Neben den laufenden Aufwendungen für den administrativen Betrieb der Landesinvalidenämter sind die Aufwendungen für die ärztliche Begutachtung (Reisekosten, Diäten sowie Arzthonorare) und für die bei jedem Landesinvalidenamts eingerichteten Schiedskommissionen (Sitzungsgelder und Reisekosten) veranschlagt.

Paragraph 1/1572 Prothesenwerkstätten

Die Prothesenwerkstätten in Wien und Linz gliedern sich in je eine Mechaniker- und Bandagistenwerkstätte. Beide Werkstätten erzeugen im Auftrage der Landesinvalidenämter Prothesen und orthopädische Behelfe für Anspruchsberechtigte und sind betriebsähnliche Einrichtungen des Bundes. Der Linzer Werkstätte ist außerdem eine Schuhmacherwerkstätte für die Erzeugung orthopädischer Schuhe angeschlossen.

Ansatz 1/15737 Heilfürsorge

Ziel der Heilfürsorge ist, die Gesundheit und Erwerbsfähigkeit der Beschädigten möglichst wieder herzustellen, den Eintritt einer Verschlimmerung zu verhüten und die durch die Gesundheitsstörung bedingten Beschwerden zu lindern. In diesem Ansatz ist für die notwendige Behandlung in Krankenanstalten, Heilstätten und ähnlichen Einrichtungen, für Kuren in verschiedenen Kurorten Österreichs, ferner für ärztliche Hilfe, Zahnbehandlung, Beistellung von Heilmitteln und Heilbehelfen vorgesorgt.

Ansatz 1/15747 Berufliche und soziale Maßnahmen

Die berufliche Ausbildung dient der Eingliederung oder Wiedereingliederung der Beschädigten in das Erwerbsleben. Weiters sind Maßnahmen zur Ermöglichung der Fortsetzung der Erwerbstätigkeit und der sozialen Rehabilitation für Beschädigte vorgesehen. Ihre Bedeutung verlagert sich infolge des steigenden Alters der Kriegsbeschädigten zunehmend in den Bereich der Heeresversorgung.

Ansatz 1/15757 Orthopädische Versorgung

Das Ziel der orthopädischen Versorgung ist die Wiedergewinnung oder Erhöhung der infolge Dienstbeschädigung geminderten Erwerbsfähigkeit und die Behebung oder Erleichterung der Folgen der Dienstbeschädigung. Die orthopädische Versorgung umfaßt die Ausstattung mit Körpersersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln sowie deren Wiederherstellung und Erneuerung.

Ansatz 1/15767 Versorgungsgebühren

Von dem mit 5.521.402 Millionen Schilling veranschlagten Gesamtaufwand entfallen

	Mill. S
auf Familienbeihilfen ⁴⁾	33'800
auf Rentengebühren für Beschädigte (KOV)	2.447'000
auf Rentengebühren für Witwen (KOV)	2.722'600
auf Rentengebühren für Waisen (KOV)	65'600
auf Rentengebühren für Eltern (KOV)	194'500
auf Rentengebühren für Beschädigte (HV)	32'800
auf Rentengebühren für Witwen (HV)	1'200
auf Rentengebühren für Waisen (HV)	1'700
auf Rentengebühren für Eltern (HV)	0'700
auf Sterbegeld (KOV und HV)	15'100
auf Abfertigungen von Witwenrenten (KOV und HV)	4'400
und auf Rentenumwandlungen (KOV und HV) sowie Hilfeleistungen an Spätheimkehrer	2'002.

⁴⁾ Für 2.400 Anspruchsberechtigte.

Übersicht über den Stand der Renteneempfänger:

Renteneempfänger nach dem KOVG	Stand		
	1. Juli 1978	1. Juli 1979	1. Juli 1980
Kriegsbeschädigte ..	99.701	96.539	93.373
Witwen	83.570	81.938	79.932
Waisen	3.412	3.194	2.941
Eltern (Kopffzahlen)	17.997	15.851	13.984
Summe ..	204.680	197.522	190.230

Renteneempfänger nach dem HVG			
Beschädigte	624	697	741
Witwen	20	28	30
Waisen	42	36	49
Eltern	38	45	41
Summe ..	724	806	861

Der Voranschlag 1981 berücksichtigt die Erhöhung der Versorgungsleistungen mit 1. Jänner 1981 auf Grund der Rentenanpassung, die Mehrkosten auf Grund der 2. Etappe der Novelle zum KOVG vom 29. April 1980, BGBl. Nr. 225, und den Minderbedarf infolge des natürlichen Rückganges der Zahl der Anspruchsberechtigten.

Ansatz 1/15777 Krankenversicherung

Die Zahl der pflichtversicherten Hinterbliebenen nach dem KOVG und HVG hat betragen:

	Stand		
	1. Juli 1978	1. Juli 1979	1. Juli 1980
Hauptversicherte ..	19.535	18.405	17.315
Zusatzversicherte ..	729	608	503
Summe ..	20.264	19.013	17.818

Die der freiwillig Versicherten nach dem KOVG und HVG hat betragen:

	Stand		
	1. Juli 1978	1. Juli 1979	1. Juli 1980
Hauptversicherte ..	2.229	2.112	1.979
Zusatzversicherte ..	935	799	640
Summe ..	3.164	2.911	2.619

Auch für 1981 wird ein weiterer Rückgang der Zahl der Versicherten im Bereiche des KOVG erwartet.

Auf Grund der Novelle zum KOVG vom 26. April 1972, BGBl. Nr. 163, hat der Hauptversicherte einen Beitrag von 3 v. H. der Hinterbliebenenrente zu leisten.

In der freiwilligen Versicherung hat der Schwerbeschädigte monatlich für den Hauptversicherten einen Betrag von 281 Schilling und für jeden Zusatzversicherten 54 Schilling zu entrichten.

Der Aufwand der Träger der Krankenversicherung wird auf Grund der Novelle zum KOVG

vom 17. November 1977, BGBl. Nr. 614, vom Bund voll ersetzt.

Paragraph 1/1578 Vertrag mit der Bundesrepublik Deutschland

Die Aufwendungen auf Grund des Vertrages, BGBl. Nr. 218/1964, betreffen im wesentlichen Heilfürsorge, Krankenbehandlung, orthopädische Versorgung und berufliche Ausbildung der deutschen Versorgungsberechtigten in Österreich und der österreichischen Versorgungsberechtigten in der Bundesrepublik Deutschland. Der Aufwand für die deutschen Versorgungsberechtigten in Österreich wurde mit 6'1 Millionen Schilling, der Ersatz des Aufwandes für die österreichischen Versorgungsberechtigten in Deutschland mit 2'1 Millionen Schilling veranschlagt.

Ansatz 2/15784 Vertrag mit der Bundesrepublik Deutschland/Kostenersatz

Gemäß Artikel 11 des Vertrages, BGBl. Nr. 218/1964, erstatten die Vertragsstaaten einander den Aufwand des Vorjahres aus der Durchführung des Vertrages. Für 1981 wurde ein Kostenersatz an Österreich in der Höhe von 6'3 Millionen Schilling angenommen.

Ansatz 1/15798 Sonstige Fürsorge

Die Entschädigungen an die Österreichischen Bundesbahnen für die Gewährung von Fahrpreisermäßigungen an Beschädigte⁵⁾ mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70 v. H. an sind Pflichtleistungen. Nach den Meldungen der Landesinvalidenämter wurden im Jahre 1979 10.341 Berechtigungsmarken für Beschädigte und 1.744 Berechtigungsmarken für Begleitpersonen ausgegeben.

Der Veranschlagung für 1981 liegen 11.000 bzw. 1.750 Marken zugrunde. Dem Aufwand von 1'240 Millionen Schilling stehen Kostenersätze des Ausgleichstaxfonds für Fahrtausweise (50 S pro Ausweis) in Höhe von 0'550 Millionen Schilling gegenüber.

Außerdem ist bei diesem Ansatz für die Gewährung von Sonderfürsorgeleistungen in Notstandsfällen vorgesorgt.

Ausgleichstaxfonds

Der Ausgleichstaxfonds hat seine Rechtsgrundlage im § 10 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969, BGBl. Nr. 22/1970, in der Fassung BGBl. Nr. 111/1979.

Die Einnahmen des Fonds bestehen aus den nach dem Invalideneinstellungsgesetz 1969 und dem Opferfürsorgegesetz zu entrichtenden Aus-

⁵⁾ Siehe Erlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 7. März 1951, Zl. IV-29.170-15/1951.

gleichstaxen sowie aus den Erträgen der Veranlagung des Fondsvermögens. Die Mittel des Fonds sind für Zwecke der Fürsorge für die nach dem Invalideneinstellungsgesetz begünstigten Personen, zur Ausstattung von geschützten Werkstätten mit Maschinen und sonstigen Behelfen, für die Gewährung von Zuschüssen an Betriebe zur Erleichterung der Einstellung und Beschäftigung von Invaliden, für Zwecke der Fürsorge für die nach dem Kriegsofferversorgungsgesetz anspruchsberechtigten Personen sowie für Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises und die Kinder dieser Personengruppen zu verwenden.

Der Fonds wird vom Bundesministerium für soziale Verwaltung unter Mitwirkung eines Beirates verwaltet, in dem außer den organisierten Kriegsoffern und den sonstigen begünstigten Personen auch die gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstnehmer und Dienstgeber vertreten sind.

Kriegsofferfonds

Der Kriegsofferfonds hat seine Rechtsgrundlage im Bundesgesetz BGBl. Nr. 217/1960 und wird vom Bundesministerium für soziale Verwaltung unter Mitwirkung eines Beirates verwaltet. Zweck des Fonds ist die Fürsorge für Beschädigte und Witwen mit einem Anspruch auf eine Rente nach dem Kriegsofferversorgungsgesetz, die einer finanziellen Hilfe bedürfen, und zwar durch Gewährung zinsfreier Darlehen.

Dem Fonds fließen keine Mittel aus dem Bundeshaushalt zu.

Titel 159 Verschiedene Dienststellen

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Summe	Einnahmen
	Mill. S			
1979 *)	75'0	19'2	94'2	2'8
1980 **)	88'6	24'7	113'3	2'8
1981 **)	94'7	24'8	119'5	2'8

Unterschiede der Gebarung

Das Ansteigen des Personalaufwandes ist im wesentlichen durch Bezugserhöhungen und erhöhte Mehrleistungsvergütungen sowie durch Planstellenvermehrungen im Bereich der Arbeitsinspektion bedingt.

Gesetzliche Grundlagen

Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974, in der geltenden Fassung;

Einigungsamtsgeschäftsordnung, BGBl. Nr. 354/1974, in der geltenden Fassung;

*) Erfolg.

***) Bundesvoranschlag.

Kapitel 15 — Titel 159

59

Heimarbeitsgesetz 1960, BGBl. Nr. 105/1961, in der geltenden Fassung;

Verordnung über die Errichtung von Heimarbeitskommissionen, BGBl. Nr. 264/1969, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 132/1978;

Heimarbeitskommissions-Rahmengeschäftsordnung, BGBl. Nr. 223/1954, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 176/1960 und 7/1978.

Arbeitsinspektionsgesetz 1974, BGBl. Nr. 143; Strahlenschutzgesetz, BGBl. Nr. 227/1969; Strahlenschutzverordnung, BGBl. Nr. 47/1972; Bundesbediensteten-Schutzgesetz - BSG, BGBl. Nr. 164/1977.

Paragraph 1/1590 Einigungsämter, Schlichtungsstellen, Heimarbeitskommissionen**Organisation**

Anzahl der Ämter:

14 Einigungsämter, u. zw. eines in Wien, 5 in Niederösterreich, 2 in der Steiermark und je eines in den übrigen Bundesländern;

bei den Einigungsämtern Wien, Linz, Salzburg, Innsbruck, Feldkirch, Graz, Klagenfurt und Eisenstadt sind auf Antrag Schlichtungsstellen gemäß § 144 Abs. 1 Arbeitsverfassungsgesetz zu errichten;

5 Heimarbeitskommissionen, u. zw. 4 in Wien und eine in Vorarlberg.

Gebahrung

Hinsichtlich der Einigungsämter sind veranschlagt: die Aufwandsentschädigungen für die Vorsitzenden, deren Stellvertreter und die Kanzleibediensteten; die Entschädigungen der Mitglieder und Ersatzmitglieder und andere Verwaltungsaufwendungen.

Die Kanzleigeschäfte der Einigungsämter werden von den Kanzleien der am gleichen Ort befindlichen Arbeitsgerichte besorgt.

Hinsichtlich der Schlichtungsstellen sind die Aufwandsentschädigungen der Vorsitzenden und Beisitzer berücksichtigt.

Paragraph 1/1592 Arbeitsinspektion**Aufgaben und Organisation**

Die Arbeitsinspektion hat auf Grund des Arbeitsinspektionsgesetzes 1974, BGBl. Nr. 143,

im Rahmen ihres Wirkungsbereiches den gesetzlichen Schutz der Arbeitnehmer (Lehrlinge) wahrzunehmen. Es bestehen 19 Arbeitsinspektorate, u. zw.: 7 Inspektorate mit dem Sitz in Wien (der Wirkungsbereich von 2 Arbeitsinspektoraten erstreckt sich zum Teil auch auf Gebiete von Niederösterreich, während das Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten hinsichtlich der Ingenieurbauten das gesamte Gebiet von Niederösterreich zu betreffen hat) und je ein Inspektorat in Wiener Neustadt, St. Pölten, Krems, Linz, Vöcklabruck, Salzburg, Graz, Leoben, Klagenfurt, Innsbruck (mit einer Außenstelle in Lienz), Bregenz und Eisenstadt. Durch das Inkrafttreten des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes — BSG, BGBl. Nr. 164/1977, mit 1. Jänner 1978 wurde der Aufgabenbereich der Arbeitsinspektion auf die Dienststellen des Bundes, ausgenommen jener, die der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterliegen, ausgedehnt.

Anlagen

Von den zur Verfügung stehenden Dienstkraftwagen sind 3 im Jahre 1981 durch neue zu ersetzen. Der restliche Voranschlag betrifft die Anschaffung von Büromaschinen und Amtsausstattung sowie von Meßgeräten, insbesondere für den Strahlenschutz.

Förderungsausgaben

Nach § 2 Abs. 4 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1974 hat die Arbeitsinspektion auf die Weiterentwicklung des Arbeitnehmerschutzes besonders zu achten und nötigenfalls die hierfür notwendigen Veranlassungen zu treffen. Auch wurde bereits in dem gemäß § 24 Abs. 3 des Forschungsförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 377/1976, von der Bundesregierung dem Nationalrat vorgelegten Bericht 1974 ausgeführt, daß die durch die Entwicklung in den Betrieben auftretenden Probleme auf dem Gebiet des technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes eine verstärkte Förderung der Forschungstätigkeit in diesem Bereich erfordern. Zu diesem Zweck ist auch die Durchführung einschlägiger Untersuchungen durch hierfür geeignete Personen oder Einrichtungen zu veranlassen oder zu fördern. Der Ansatz für Förderungsausgaben dient dieser der Arbeitsinspektion auferlegten Verpflichtung.

Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)

Auf Grund des Strahlenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 227/1969, und der Strahlenschutzverordnung, BGBl. Nr. 47/1972, ist der Bund verpflichtet, die Kosten der ärztlichen Untersuchungen beruflich strahlenexponierter Personen zu einem Drittel, für einen besonderen Personenkreis jedoch zur Gänze, zu tragen. Die Kosten der Untersuchungen auf Inkorporation radioaktiver Stoffe (Ganzkörpermessungen und Ausscheidungsanalysen) sind besonders hoch.

Aufwendungen

Für die Durchführung der Aufgaben der Arbeitsinspektion sind 272 Planstellen für Arbeitsinspektoren vorgesehen. Die Tätigkeit dieser Organe erfolgt zum größten Teil im Außendienst; in erster Linie werden Betriebsinspektionen durchgeführt. Ferner nehmen die Arbeitsinspektoren an kommissionellen Verhandlungen im Zuge der Errichtung oder Erweiterung von Betriebsanlagen teil und führen besondere Erhebungen in Angelegenheiten des technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes sowie des Verwendungsschutzes durch. Infolge des großen Umfanges der Außendiensttätigkeit entfallen rund 54% der Aufwendungen auf Inlandreisen.

Kapitel 16 — Titel 160

61

Kapitel 16 Sozialversicherung

Gesamtgebarung

	Ausgaben Mill. S	Einnahmen Mill. S
1979 *)	25.569'4	1.245'2
1980 **)	23.371'3	936'5
1981 **)	24.850'0	1.007'0

Die für die Entwicklung der Gesamtausgaben maßgeblichen Umstände können den Erläuterungen zu den einzelnen Titeln entnommen werden.

Gesetzliche Grundlagen

Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, in der derzeit geltenden Fassung (35. Novelle), BGBl. Nr. 000/0000;

Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978, in der derzeit geltenden Fassung (3. Novelle), BGBl. Nr. 000/0000;

Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger (FSVG), BGBl. Nr. 624/1978, in der derzeit geltenden Fassung (2. Novelle), BGBl. Nr. 000/0000, unter Berücksichtigung der Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 23. Dezember 1978, BGBl. Nr. 662/1978;

Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG), BGBl. Nr. 559/1978, in der derzeit geltenden Fassung (3. Novelle), BGBl. Nr. 000/0000;

Pensionsanpassungsgesetz (PAG), BGBl. Nr. 96/1965 (für 1981 Richtzahl und Anpassungsfaktor je 1'051 gemäß BGBl. Nr. 000/0000 und 000/0000);

Finanzausgleichsgesetz 1979 (FAG 1979), BGBl. Nr. 673/1978;

Wohnungsbeihilfengesetz, BGBl. Nr. 229/1951, in der derzeit geltenden Fassung, BGBl. Nr. 000/0000;

Auslandsrenten-Übernahmegesetz (ARÜG), BGBl. Nr. 290/1961, samt Ergänzung, BGBl. Nr. 114/1962;

Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG), BGBl. Nr. 200/1967, in der derzeit geltenden Fassung (9. Novelle), BGBl. Nr. 000/0000;

Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 1977 (SV-ÄndG 1977), BGBl. Nr. 648/1977;

Sozialrechts-Änderungsgesetz 1978 (SR-ÄndG 1978), BGBl. Nr. 684/1978;

Bundesgesetz, mit dem sozialversicherungsrechtliche Vorschriften geändert werden, BGBl. Nr. 196/1980.

*) Erfolg.

***) Bundesvoranschlag.

Im einzelnen ist zu bemerken:

Titel 160 Bundesministerium; Pensionsversicherung (Bundesbeitrag)

	Sachaufwand Mill. S	Einnahmen
1979 *)	17.962'8	354'8
1980 **)	15.951'5	0'0
1981 **)	17.196'2	0'0

Unterschiede der Gebarung

Die Pensionsanpassung durch das Pensionsanpassungsgesetz und die natürliche Zunahme der Pensionslast (höhere Bemessungsgrundlagen und höhere Steigerungsbeträge durch längere Versicherungszeiten beim Neuzugang der Pensionen) bewirken eine Steigerung der Gesamtaufwendungen der Pensionsversicherungsträger. Durch die Maßnahmen des Sozialversicherungs-Änderungsgesetzes 1977, des Sozialrechts-Änderungsgesetzes 1978 und der Novellenpakete der Jahre 1979 und 1980 — vor allem auf dem Sektor der Erträge in der Pensionsversicherung — wird der Bundeshaushalt ab dem Jahre 1978 hinsichtlich der Bundesbeiträge entlastet.

Aufwand

In der Pensionsversicherung nach dem ASVG leistet der Bund gemäß § 80 ASVG für jedes Geschäftsjahr einen Beitrag in der Höhe des Betrages, um den 101'5 v. H. der Aufwendungen die Erträge übersteigen. Hierbei sind bei den Aufwendungen die Ausgleichszulagen und die Wohnungsbeihilfen, bei den Erträgen der Bundesbeitrag, die Ersätze für Ausgleichszulagen und Wohnungsbeihilfen außer Betracht zu lassen.

In der Pensionsversicherung nach dem GSVG hat der Bund gemäß § 34 Abs. 1 GSVG für jedes Geschäftsjahr aus dem Aufkommen an Gewerbesteuer nach dem Gewerbebeitrag und dem Gewerbekapital einen Betrag in der Höhe der für dieses Jahr fällig gewordenen Beiträge zur Pensionsversicherung gemäß § 27 zu überweisen. Gemäß § 34 Abs. 2 leistet der Bund darüber hinaus einen Beitrag in der Höhe des Betrages, um den 101'5 v. H. der Aufwendungen die Erträge übersteigen.

In der Pensionsversicherung nach dem BSVG hat der Bund gemäß § 31 Abs. 3 BSVG für jedes Geschäftsjahr einen Betrag in der Höhe der für dieses Jahr fällig gewordenen Beiträge gemäß § 24 Abs. 2 zu leisten. Hiefür ist vor allem das Aufkommen an Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben nach dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 166/1960 zu verwenden. Gemäß § 31 Abs. 4 leistet der Bund darüber hinaus einen Beitrag in der Höhe des Betrages, um den 101'5 v. H. der Aufwendungen die Erträge übersteigen.

*) Erfolg.

***) Bundesvoranschlag.

In der Pensionsversicherung nach dem GSVG bzw. dem BSVG sind bei der Berechnung des Bundesbeitrages gemäß § 34 Abs. 2 bzw. § 31 Abs. 4 bei den Aufwendungen die Ausgleichszulagen, bei den Erträgen der Bundesbeitrag und die Ersätze für Ausgleichszulagen außer Betracht zu lassen.

Durch die Bestimmungen des Sozialversicherungs-Änderungsgesetzes 1977 verminderte sich in den Jahren 1978 bis 1980 in den drei Pensionsversicherungen der jeweils angegebene Hundertsatz von 101,5 v. H. auf 100,5 v. H. Diese Regelung wird durch das Novellenpaket 1980 auch für das Jahr 1981 beibehalten.

Berechnungsgrundlagen:

Ansatz 1/16007 Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter; Bundesbeitrag

Durchschnittlicher Stand an Pensionen	Anzahl	809.050
Durchschnittlicher Stand an Pflichtversicherten		1,311.750
100,5 v. H. der Aufwendungen ohne Ausgleichszulagen und Wohnungsbeihilfen	Mill. S	49.833,9
ab: Erträge ohne Ersätze für Ausgleichszulagen und Wohnungsbeihilfen und ohne Bundesbeitrag		43.651,8
Bundesbeitrag für 1981		6.182,1

Ansatz 1/16027 Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen; Bundesbeitrag

Durchschnittlicher Stand an Pensionen	Anzahl	15.700
Durchschnittlicher Stand an Pflichtversicherten		25.600
100,5 v. H. der Aufwendungen ohne Ausgleichszulagen und Wohnungsbeihilfen	Mill. S	1.005,0
ab: Erträge ohne Ersätze für Ausgleichszulagen und Wohnungsbeihilfen und ohne Bundesbeitrag		884,4
Bundesbeitrag für 1981		120,6

Ansatz 1/16037 Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten; Bundesbeitrag

Durchschnittlicher Stand an Pensionen	Anzahl	328.550
Durchschnittlicher Stand an Pflichtversicherten		1,067.500

100,5 v. H. der Aufwendungen ohne Ausgleichszulagen und Wohnungsbeihilfen	Mill. S	33.447,4
ab: Erträge ohne Ersätze für Ausgleichszulagen und Wohnungsbeihilfen und ohne Bundesbeitrag ..		33.300,0
Bundesbeitrag für 1981		147,4

Ansatz 1/16047 Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues; Bundesbeitrag

Durchschnittlicher Stand an Pensionen	Anzahl	30.525
Durchschnittlicher Stand an Pflichtversicherten		15.150
100,5 v. H. der Aufwendungen ohne Ausgleichszulagen und Wohnungsbeihilfen	Mill. S	2.807,0
ab: Erträge ohne Ersätze für Ausgleichszulagen und Wohnungsbeihilfen und ohne Bundesbeitrag		2.189,4
Bundesbeitrag für 1981		617,6

Ansatz 1/16057 Überweisung gemäß § 34 (1) GSVG

Überweisung aus dem Aufkommen an Gewerbesteuer in der Höhe der für 1981 fällig gewordenen Beiträge zur Pensionsversicherung gemäß § 27 GSVG ..	Mill. S	2.725,0
--	---------	---------

Ansatz 1/16067 Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft; Bundesbeitrag

Durchschnittlicher Stand an Pensionen	Anzahl	135.200
Durchschnittlicher Stand an Pflichtversicherten nach dem GSVG ..		168.500
Durchschnittlicher Stand an Pflichtversicherten nach dem FSVG ..		3.450
100,5 v. H. der Aufwendungen ohne Ausgleichszulagen	Mill. S	8.854,0
ab: Erträge [einschließlich der Überweisung gemäß § 34 (1) GSVG und der Überweisung gemäß § 12 (3) WBG] ohne Ersätze für Ausgleichszulagen und ohne Bundesbeitrag		6.137,7
Bundesbeitrag für 1981		2.716,3

Kapitel 16 — Titel 160 bis 162

Ansatz 1/16077 Betrag gemäß § 31 (3) BSVG	
	Mill. S
Überweisung eines Betrages in der Höhe der für 1981 fällig gewordenen Beiträge gemäß § 24 (2) BSVG	1.720'0
Ansatz 1/16087 Sozialversicherungsanstalt der Bauern; Bundesbeitrag	
	Anzahl
Durchschnittlicher Stand an Pensionen	174.150
Durchschnittlicher Stand an Pflichtversicherten	177.700
	Mill. S
100'5 v. H. der Aufwendungen ohne Ausgleichszulagen	7.151'6
ab: Erträge [einschließlich des Betrages gemäß § 31 (3) BSVG und der Überweisung gemäß § 12 (3) WBG] ohne Ersätze für Ausgleichszulagen und ohne Bundesbeitrag	4.184'4
Bundesbeitrag für 1981	2.967'2

Titel 161 Bundesministerium; Ausgleichszulagen		
	Sachaufwand	Einnahmen
	Mill. S	Mill. S
1979 *)	5.451'7	—
1980 **)	5.559'7	0'0
1981 **)	5.826'7	0'0

Unterschiede der Gebarung

Im Jahr 1981 ist der gegenüber den Vorjahren stärkere Anstieg der Ausgaben vor allem auf die über die normale Anpassung hinausgehende Erhöhung aller Richtsätze ab 1. Jänner 1981 (für verheiratete Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung um 6'4%, für alle übrigen um 6% an Stelle von 5'1%) zurückzuführen.

Aufwand

Nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes 1979 trägt der Bund die nach dem ASVG, GSVG und BSVG ausbezahlten Ausgleichszulagen. Bei der Ermittlung der Ansätze wurde auf die derzeitige Handhabung der Refundierung der Ausgleichszulagen Bedacht genommen.

Gemäß den §§ 293 ASVG, 150 GSVG und 141 BSVG betragen die Richtsätze ab 1. Jänner 1981:

	Schilling
a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung	
1. wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben	5.316

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

2. wenn die Voraussetzungen nach 1. nicht zutreffen	3.703
b) für Pensionsberechtigte auf Witwen- (Witwer)pension	3.703
c) für Pensionsberechtigte auf Waisenspension	
1. bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres	1.383
falls beide Elternteile verstorben sind	2.078
2. nach Vollendung des 24. Lebensjahres	2.456
falls beide Elternteile verstorben sind	3.703

Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich für jedes Kind um 398 Schilling.

Titel 162 Bundesministerium; Leistungen zur Krankenversicherung

	Sachaufwand	Einnahmen
	Mill. S.	Mill. S.
1979 *)	1.105'6	0'7
1980 **)	743'5	0'0
1981 **)	625'0	0'0

Unterschiede der Gebarung

Für die Jahre 1980 und 1981 ist die Verminderung der Ausgaben vor allem darauf zurückzuführen, daß ab 1. Jänner 1980 der Teilersatz des Aufwandes für das Wochengeld als Ausgabe im Kapitel 56 (Familienlastenausgleich) verrechnet wird. Wegen der Durchführung im nachhinein war für 1980 im Kapitel 16 noch ein Betrag von 140 Millionen Schilling für das 4. Quartal 1979 vorgesehen. In den Jahren 1979 bis 1981 ist außerdem kein Bundesbeitrag zum Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger gemäß § 447 a Abs. 3 ASVG zu leisten.

Aufwand

Gemäß § 31 Abs. 1 BSVG hat der Bund für jedes Geschäftsjahr einen Beitrag in der Höhe der Summe der in diesem Geschäftsjahr eingezahlten Beiträge gemäß den §§ 24 Abs. 1 und 27 zu leisten.

Gemäß den §§ 132 a Abs. 4 ASVG, 88 Abs. 4 GSVG und 81 Abs. 4 BSVG hat der Bund für Jugendlischenuntersuchungen den Trägern der Krankenversicherung 50 v. H. der Untersuchungskosten sowie 60 v. H. der Fahrtkosten zu ersetzen. Im Jahre 1981 kommen die Ersätze für das Jahr 1980 zur Abrechnung.

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

Titel 163 Bundesministerium; Leistungen nach dem Wohnungsbeihilfengesetz bzw. Sonderbeitrag/Wohnungsbeihilfengesetz

	Sachaufwand Mill. S	Einnahmen Mill. S
1979 *)	879'0	887'9
1980 **)	936'5	936'5
1981 **)	1.007'0	1.007'0

Aufwand

Gemäß § 12 Abs. 2 des Wohnungsbeihilfengesetzes erhalten die Träger der Krankenversicherung zur Abgeltung der Einhebungskosten eine Vergütung von 1 v. H. der abgeführten Beiträge.

Gemäß § 12 Abs. 3 dieses Gesetzes hat der Bund aus den Eingenängen an Sonderbeiträgen (Ansatz 2/16304) nach Abzug der Einhebungvergütung den Sozialversicherungsträgern zunächst die Aufwendungen für Wohnungsbeihilfen zu ersetzen. Von dem hernach allenfalls verbleibenden Restbetrag sind 43'5 v. H. der von der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft durchgeführten Pensionsversicherung und 56'5 v. H. der von der Sozialversicherungsanstalt der Bauern durchgeführten Pensionsversicherung zu überweisen.

Einnahmen

Gemäß § 12 Abs. 1 Wohnungsbeihilfengesetz haben die Dienstgeber zur Deckung des Aufwandes für die Wohnungsbeihilfen einen Sonderbeitrag von 0'4 v. H. der für die Krankenversicherung geltenden allgemeinen Beitragsgrundlage — im Jahre 1981 höchstens von 15.300 S monatlich — zu leisten.

*) Erfolg.

***) Bundesvoranschlag.

Titel 164 Bundesministerium; sonstige Leistungen zur Sozialversicherung bzw. sonstige Rückersätze

	Sachaufwand Mill. S	Einnahmen Mill. S
1979 *)	170'3	1'8
1980 **)	180'1	0'0
1981 **)	195'1	0'0

Aufwand

Gemäß § 74 a Abs. 2 ASVG leistet der Bund für jeden gemäß § 22 a ASVG in der Zusatzversicherung in der Unfallversicherung Versicherten einen Jahresbeitrag von 16 Schilling. Dieser im nachhinein für das Kalenderjahr 1980 zu überweisende Beitrag wird wegen starker Zunahme der Zahl der versicherten Personen mit 5.000.000 Schilling veranschlagt.

Gemäß § 18 des ARÜG können die Versicherungsträger unter gewissen Voraussetzungen an österreichische Staatsbürger Vorschüsse auf Rentenansprüche aus einer ausländischen Rentenversicherung und auf Leistungsansprüche aus einer ausländischen Unfallversicherung nach vorheriger Zustimmung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen gewähren. Der Aufwand an Vorschüssen und der Aufwand für die Krankenversicherung der Vorschußempfänger ist den Versicherungsträgern vom Bund zu ersetzen.

Der Bund leistet gemäß § 31 Abs. 5 BSVG zu der von der Sozialversicherungsanstalt der Bauern durchgeführten Unfallversicherung für jedes Geschäftsjahr einen Beitrag in der Höhe eines Drittels der in diesem Geschäftsjahr eingezahlten Beiträge gemäß § 30 Abs. 1, 3 und 6.

Gemäß § 117 B-KUVG hat der Bund der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter Aufwendungen für Leistungen zu ersetzen, die auf Grund von Dienstunfällen und Berufskrankheiten an Personen zu gewähren sind, die von der Bundesregierung auf Ersuchen internationaler Organisationen ins Ausland entsendet werden.

*) Erfolg.

***) Bundesvoranschlag.

Kapitel 17 Gesundheit und Umweltschutz**Gesetzliche Grundlagen**

Reichssanitätsgesetz vom 30. April 1870, RGBL. Nr. 68;

Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186, in der Fassung BGBl. Nr. 185/1961, 116/1967 und 702/1974;

Bundesgesetz zur Bekämpfung der Tuberkulose, BGBl. Nr. 127/1968, in der Fassung BGBl. Nr. 372/1973 und 142/1974;

Geschlechtskrankheitengesetz, StGBL. Nr. 152/1945, in der Fassung BGBl. Nr. 54/1946;

Bazillenausscheidergesetz, StGBL. Nr. 153/1945, in der Fassung BGBl. Nr. 131/1964;

Impfschadengesetz, BGBl. Nr. 371/1973 in der Fassung BGBl. Nr. 71/1980;

Bundesgesetz über Schutzimpfungen gegen Tuberkulose, BGBl. Nr. 66/1969, in der Fassung BGBl. Nr. 347/1970;

Bundesgesetz über öffentliche Schutzimpfungen gegen übertragbare Kinderlähmung, BGBl. Nr. 244/1960, in der geltenden Fassung;

Bäderhygienegesetz, BGBl. Nr. 254/1976;

Bäderhygiene-Verordnung, BGBl. Nr. 495/1978;

Apothekengesetz, RGBL. Nr. 5/1907, in der Fassung des Verwaltungsentlastungsgesetzes, BGBl. Nr. 277/1925, und des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 68/1955, in der geltenden Fassung;

Rezeptpflichtgesetz, BGBl. Nr. 413/1972;

Suchtgiftgesetz 1951, BGBl. Nr. 234, in der Fassung BGBl. Nr. 271/1971, 422/1974, 532/1978 und 319/1980;

Spezialitätenordnung, BGBl. Nr. 99/1947;

Hebammengesetz 1963, BGBl. Nr. 3/1964;

Hebammen-Ausbildungsverordnung, BGBl. Nr. 443/1971;

Behördenüberleitungsgesetz, StGBL. Nr. 94/1945;

Strahlenschutzgesetz, BGBl. Nr. 227/1969;

Strahlenschutzverordnung, BGBl. Nr. 47/1972;

Lebensmittelgesetz 1975 — LMG 1975, BGBl. Nr. 86;

Tierseuchengesetz, RGBL. Nr. 177/1909, in der Fassung BGBl. Nr. 348/1934, 441/1935, 122/1949, 128/1954, 141/1974 und 220/1978;

Bangseuchengesetz, BGBl. Nr. 147/1957, in der Fassung BGBl. Nr. 115/1960;

Bangseuchenverordnung, BGBl. Nr. 280/1957, in der Fassung BGBl. Nr. 22/1961 und 569/1975;

Deckseuchengesetz, BGBl. Nr. 22/1949;

Veterinärbehördliche Ein- und Durchfuhrverordnung, BGBl. Nr. 200/1955, zuletzt geändert durch Verordnung BGBl. Nr. 470/1977;

Studienförderungsgesetz, BGBl. Nr. 421/1969, in der Fassung BGBl. Nr. 330/1971, 286/1972, 335/1973, 182/1974, 228/1977 und 425/1979;

Schülerbeihilfengesetz, BGBl. Nr. 253/1971, in der Fassung BGBl. Nr. 183/1974, 230/1977 und 426/1979;

Catgutverordnung, BGBl. Nr. 35/1957;

Bundesgesetz über die Errichtung eines Fonds „Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen“, BGBl. Nr. 63/1973;

Bundesgesetz über die sanitätspolizeiliche Grenzkontrolle, BGBl. Nr. 15/1975;

Übereinkommen zur gegenseitigen Anerkennung von Inspektionen betreffend Herstellung pharmazeutischer Produkte, BGBl. Nr. 132/1972;

Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds, BGBl. Nr. 453/1978;

Bundesgesetz über die Errichtung eines Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds, BGBl. Nr. 454/1978;

Finanzausgleichsgesetz 1979 (FAG 1979), BGBl. Nr. 673/1978;

Krankenanstaltengesetz-Novelle 1978, BGBl. Nr. 456/1978;

Bundesgesetz über die finanzielle Beteiligung der Träger der sozialen Krankenversicherung am Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds, BGBl. Nr. 458/1978.

Titel 170 Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Summe Mill. S	Ein- nahmen
1979 *)	55'1	42'2	97'3	3'4
1980 **)	59'3	52'1	111'4	3'0
1981 **)	66'8	57'3	124'1	3'9

Unterschiede der Gebarung

Der höhere Personalaufwand ist im wesentlichen durch Bezugserhöhungen und Planstellenvermehrungen bedingt.

Der steigende Sachaufwand ist vor allem auf die zunehmenden Beitragsleistungen an internationale Organisationen sowie auf die vermehrte Abhaltung von Fachveranstaltungen nationalen und internationalen Charakters zurückzuführen.

Die Ausgaben und Einnahmen, die sich nach der im Jahre 1976 erfolgten Verpachtung der Bundesapotheken Wien I und Wien VI ergeben, sind mitveranschlagt.

Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)

Die „Gesetzlichen Verpflichtungen“ erwachsen im wesentlichen aus der Mitgliedschaft Österreichs bei der Weltgesundheitsorganisation und anderen internationalen Organisationen; weiters sind Sonderbeiträge u. a. von 1,700.000 Schilling zu Projekten der WHO (insbesondere Bekämpfung von Tropenkrankheiten und biomedizi-

*) Erfolg.

***) Bundesvoranschlag.

nische Forschung), von 500.000 Schilling an die Europäische Maul- und Klauenseuchenkommission zur Bekämpfung der exotischen Form dieser Seuche im Nahen Osten und auf der Balkanhalbinsel und von 4.500.000 Schilling zum Fonds des Umweltprogramms der Vereinten Nationen sowie schließlich ein Beitrag von 800.000 Schilling zum UN-Fonds zur Bekämpfung des Drogenmißbrauches vorgesehen.

Die im Rahmen der Kultur- und Gesundheitsabkommen mit Ägypten, Rumänien und der UdSSR bzw. mit Bulgarien, der DDR, Polen und Ungarn aus dem Austausch von Experten und Stipendisten erwachsenden Kosten sind mit rund 1.060.000 Schilling veranschlagt.

Aufwendungen

Dieser Ansatz berücksichtigt u. a. die Aufwendungen für den Obersten Sanitätsrat und sonstige Fachbeiräte (z. B. Beirat zur Bekämpfung des Mißbrauches von Alkohol und anderen Suchtmitteln, Beirat für Krankenpflegefragen, Beirat für Umwelthygiene), die Kosten diverser Fachveranstaltungen (z. B. Fortbildungstagungen über Fragen der Krebsbekämpfung, Neonatologie, Perinatologie, Tagung des Expertenkomitees für pharmazeutische Fragen, ECE-Seminar über Entschwefelung) und Ausgaben im Zusammenhang mit der Tagung des Koordinationskomitees für Europa der FAO/WHO — Codex Alimentarius Commission.

Titel 172 Bundesministerium; Gesundheitsvorsorge

	Sachaufwand Mill. S	Einnahmen Mill. S
1979 *)	1.622'1	350'0
1980 **)	1.732'8	377'1
1981 **)	1.892'9	414'4

Unterschiede der Gebarung

Die Mehrausgaben und Mehreinnahmen gegenüber dem Erfolg 1979 und dem Voranschlag 1980 sind, wie die nachstehende Übersicht zeigt, vor allem auf den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds zurückzuführen.

	1979*)	1980**) Mill. S	1981**)
Gesetzliche epidemiologische Maßnahmen ..	4'8	11'0	9'7
Vorsorgemedizin usw ..	77'1	70'5	73'0
Förderungsmaßnahmen	111'0	111'7	103'4
Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds	1.428'6	1.539'4	1.691'4
Bekämpfung des Suchtgiftmißbrauches	—	—	15'0
Zivilschutz	0'5	0'0 ¹⁾	0'0 ¹⁾
Sonstige Ausgaben	0'1	0'2	0'4
Summe ...	1.662'1	1.732'8	1.892'9

*) Erfolg.

***) Bundesvoranschlag.

¹⁾ Verrechnungsansätze. Siehe auch Erläuterungen zum Paragraph 1111 (Zivilschutz) Seite 22 und Fußnote ¹⁾ auf Seite 21.

Paragraph 1/1720 Vorsorgemedizin, Epidemiologische Maßnahmen

Anlagen

Das Filmarchiv ist durch jene Filme, die die letzten Ergebnisse der Vorsorgemedizin berücksichtigen, zu ergänzen. Für Aufklärungsaktionen gegen Rauchen, Alkohol- und Drogensucht werden Karten und Farbtafeln angeschafft.

Förderungsausgaben

Der Gesundheitsberatung und Gesundheitserziehung der Bevölkerung kommt größte Bedeutung zu, weshalb die Durchführung von Beratungs- und Aufklärungsaktionen gefördert wird.

Damit in Zukunft die einschlägigen Untersuchungen in Österreich vorgenommen werden können, ist ein Förderungsbeitrag zur raschen Errichtung eines toxikologischen Institutes vorgesehen.

Den Maßnahmen zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit kommt weiterhin große Bedeutung zu; die Anschaffung von Geräten zur Ausstattung der Entbindungs- und Neugeborenenstationen sowie von Neonatologie-Zentren wird daher entsprechend subventioniert.

Die Förderung der Anschaffung von Seh- und Hörtestgeräten zur Früherkennung von Seh- und Hörschäden bei Kindern wird fortgesetzt.

Die Subventionierung der Betriebsmittel für das mit Bundesgesetz vom 25. Jänner 1973, BGBl. Nr. 63, in Form eines Fonds errichtete Österreichische Bundesinstitut für Gesundheitswesen — dem auch die Vergiftungsinformationszentrale angeschlossen ist — verteilt sich aus verwaltungstechnischen Gründen auf die Ansätze 1/17206 und 1/17366.

Gesellschaften und Vereinigungen, die wesentliche Arbeiten auf dem Gebiete der Volksgesundheit leisten, werden weiter unterstützt.

In Zusammenarbeit mit medizinischen Gesellschaften, Vereinigungen, Organisationen und sonstigen Einrichtungen, die auf dem Gebiete der Volksgesundheit tätig sind, werden Maßnahmen betreffend psychische Hygiene durchgeführt.

Die Informationsarbeit über Erste Hilfe, medizinische Angelegenheiten des Sportes und über Gefahren des Medikamentenmißbrauches sowie das Rettungswesen werden weiterhin gefördert.

Außerdem werden Organisationen, die sich mit der Errichtung von Funknotdiensten befassen, entsprechend eines mit Experten erarbeiteten Konzeptes für die beschleunigte Fertigstellung der Funknetze in den einzelnen Bundesländern, unterstützt.

Die Ende 1976 erstmals vorgenommene Förderung zur Schaffung zusätzlicher Plätze für die Spitalsausbildung zum praktischen Arzt wird fortgesetzt.

Kapitel 17 — Titel 172

67

Entsprechend der Zusage der Bundesregierung, den Reinertrag der Aktion „Kampf dem Krebs“ zu verdoppeln, wird auch im laufenden Jahr — so wie in den vergangenen Jahren — ein Beitrag an den Fonds „Kampf dem Krebs“ geleistet.

Die Forschungsarbeiten bestimmter Ludwig Boltzmann-Institute werden im Hinblick auf die grundlegende Bedeutung für Maßnahmen des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz gefördert.

Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)

Zur Durchführung der Schutzimpfung gegen Tuberkulose wird lyophilisierter Tuberkuloseimpfstoff angekauft. Für die Vornahme von Tuberkulinproben werden sowohl Stempeltests als auch herkömmliche Tuberkulinpräparate verwendet.

Zur Erreichung bzw. Aufrechterhaltung eines ausreichenden Impfschutzes der österreichischen Bevölkerung gegen Kinderlähmung wird auch 1980 das bisherige Impfschema beinhalten:

1. Komplette Grundimmunisierung des neuen Geburtsjahrganges,
2. Immunisierung der Kinder bei Eintritt in die Schule,
3. Auffrischungsimpfung in der achten Schulstufe.

Es ist sowohl für den Ankauf des zur Durchführung der Impfkation notwendigen Impfstoffes als auch für die Anlegung eines Impfstoffvorrates zur Überbrückung von Notsituationen vorgesorgt.

Bei Erkrankungen im zeitlichen Zusammenhang mit der Pocken- oder Polio-Oralimpfung sind Untersuchungen durchzuführen, um zu klären, ob tatsächlich ein Impfwischenfall vorliegt. Die einwandfreie Klärung ist nicht nur vom epidemiologischen Standpunkt, sondern auch wegen allfälliger Schadenersatzansprüche unbedingt notwendig.

Aufwendungen

Im Vordergrund steht die Beratung und Erziehung der Bevölkerung zur gesunden Lebensführung.

Im Rahmen der Prophylaxe ist wieder für die Beistellung von Impfstoff gegen Diphtherie, Tetanus und Pertussis insbesondere für Kinder zu den Impfkationen der Länder Vorsorge getroffen. Da Rötelnkrankungen in den ersten Monaten der Schwangerschaft eine Schädigung der Leibesfrucht verursachen können, wird die erstmals im Jahre 1975 propagierte Röteln-Schutzimpfung der Mädchen im Vorpubertätsalter weitergeführt. In die Aktion werden auch Frauen im Wochenbett miteinbezogen, um durch deren Impfung bei späteren Schwangerschaften einer

Schädigung der Leibesfrucht vorzubeugen. Für den Ankauf von Tollwutvakzine ist unter Berücksichtigung der derzeitigen Wutsituation vorgesorgt. Die Schutzimpfung gegen Zeckenencephalitis wird Personen, die auf Grund ihres Berufes, Wohnsitzes oder anderer Lebensumstände in erhöhtem Maß ansteckungsgefährdet sind und bei denen kein Sozialversicherungsträger für die Kosten der Impfung aufkommt, ermöglicht. Die Aktion zur Bekämpfung der Zahnkaries, die nachweisbar gute Erfolge hat, wird fortgesetzt.

Durch die Verabreichung von Anti-D-Gammaglobulin werden Schädigungen des Kindes bei Rhesus-Inkompatibilität verhindert und auch Kinder nachfolgender Schwangerschaften geschützt. Bei rechtzeitiger Erfassung und Behandlung angeborener Stoffwechselanomalien können schwere gesundheitliche Beeinträchtigungen verhindert werden. Daher sind auch Mittel für diese prophylaktischen Maßnahmen bereitgestellt.

Sowohl für die statistische Auswertung des Mutter-Kind-Passes als auch für die der Ergebnisse der Gesundenuntersuchungen nach gesundheitspolitischen Gesichtspunkten ist Vorsorge getroffen. Propagandamaßnahmen auf dem Gebiete des Gesundheitswesens und insbesondere des Impfwesens sind berücksichtigt.

Für Arbeiten, die im Zusammenhang mit der Administration des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds erbracht werden müssen, ist vorgesorgt.

Für Veröffentlichungen über gesunde Lebensführung, Zahngesundheit, Alkohol- und Drogenmißbrauch, gesunde Ernährung und Infektionskrankheiten ist vorgesorgt. Das Arzneimittel-Informationssystem „Rote Hand“ warnt vor nachteiligen Wirkungen von Medikamenten.

Die für die Erweiterung der Datenbeschaffung und -erarbeitung zur Erstellung der Zentralkartei der Sanitätspersonen, Krankenanstalten und Arzneimittel — unter Heranziehung der EDV — notwendigen Mittel sind veranschlagt.

Die Krebsstatistik ist eine wichtige Grundlage für Maßnahmen der Krebsbekämpfung. Auf Grund der Auswertungsergebnisse der Geschwulstkranken-Meldeblätter werden gezielte Maßnahmen zur Krebsbekämpfung gesetzt.

Ausgehend davon, daß Studien die Grundlage für entsprechende Maßnahmen sind, werden sowohl das Österreichische Bundesinstitut für Gesundheitswesen als auch andere Stellen mit der Ausarbeitung von Studien über diverse Gesundheitsprobleme befaßt. Bei einem Teil dieser Arbeiten handelt es sich um Fortsetzungsprojekte aus den Vorjahren. Besonders zu nennen sind Arbeiten über Suchtgiftprobleme, Fragen der psychiatrischen Versorgung der Bevölkerung und ärztliche Kontrolle prophylaktischer Maßnahmen.

Ansatz 1/17217 Überweisung an den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds

Hier sind die dem Fonds für die Anweisung von Betriebs- und sonstigen Zuschüssen einschließlich von Investitionszuschüssen zuzuweisenden Mittel vorgesehen.

Durch den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds sollen den Rechtsträgern von Krankenanstalten nicht nur bedeutend mehr Mittel als dies auf Grund des Krankenanstaltengesetzes seinerzeit möglich war zur Verfügung gestellt werden, sondern es soll auch ein möglichst reibungsloser Übergang vom bisher praktizierten Abgangsdeckungssystem zu einem leistungsorientierten Aufwandszuschußsystem gefunden werden. Hiedurch wird die Kostenwirtschaftlichkeit der Leistungserstellung in den österreichischen Krankenanstalten auch weiterhin gesteigert und eine optimale Versorgung der österreichischen Bevölkerung mit Krankenhausleistungen sichergestellt.

Paragraph 1/1722 Bekämpfung des Suchtgiftmißbrauches

Für die Förderung von Einrichtungen und Vereinigungen, die die Beratung und Betreuung von Personen im Hinblick auf Suchtgiftmißbrauch wahrnehmen, ist unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 22 der Suchtgiftgesetznovelle 1980, BGBl. Nr. 319, vorgesorgt. Auch wurden Mittel für die Durchführung von Aufklärungsaktionen gegen Suchtgiftmißbrauch bereitgestellt.

Paragraph 1/1723 Zivilschutz

Der Aufwand für den Zivilschutz wird pauschal beim Paragraph 1/1111 veranschlagt. Hinsichtlich der vom Ressort „Gesundheit und Umweltschutz“ zu treffenden Zivilschutzmaßnahmen sind Verrechnungsansätze vorgesehen.

Titel 173 Bundesministerium; Umweltschutz, Lebensmittel-, Veterinärwesen

	Sachaufwand Mill. S	Einnahmen Mill. S
1979 *)	117,5	22,8
1980 **)	146,5	15,7
1981 **)	156,4	5,2

Unterschiede der Gebarung

Die unterschiedliche Gebarung ist, wie die nachfolgende Übersicht zeigt, im wesentlichen auf den weiteren Ausbau des Strahlenfrühwarnsystems, die notwendige Errichtung eines Toxikologischen Institutes, die freiwillig durchzuführenden Umweltverträglichkeitsprüfungen und

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

die vom Bund zu tragenden Kosten der periodischen Untersuchungen auf Rindertuberkulose zurückzuführen. Der rückläufige Kostenersatz für die Sachverständigen in Bewilligungsverfahren nach dem Strahlenschutzgesetz begründet die Einnahmenminderung.

	1979*)	1980**) Mill. S	1981**)
Strahlenschutz	52,1	47,7	50,9
Umwelthygiene	45,2	46,9	49,4
Veterinärwesen	11,5	43,9	46,9
Lebensmittelkontrolle	8,7	8,0	9,2
Summe	117,5	146,5	156,4

Paragraph 1/1732 Strahlenschutz**Anlagen**

Gemäß § 37 des Strahlenschutzgesetzes sind bei den Bezirksverwaltungsbehörden Beobachtungsstellen einzurichten, die zur raschen Erfassung eines allfälligen großräumigen Anstieges des Strahlenpegels dienen. Im Rahmen des im Jahre 1975 begonnenen etappenweisen Ausbaues des Atomwarnsystems sind im Jahre 1981 weitere Geräte erforderlich. Zur raschen Übermittlung der Meßwerte der einzelnen Beobachtungsstationen ist eine fernmeldetechnische Einrichtung notwendig, die sich in die Schaffung der technischen Voraussetzungen in den sogenannten Landeswarnzentralen und in eine Gesamtdatensammlung in der sogenannten Bundeswarnzentrale gliedert. Auch diese Einrichtung wird stufenweise zu schaffen sein. Die fernmeldetechnischen Übertragungsmöglichkeiten werden einerseits durch angemietete Postleitungen (1/17328) und andererseits durch die Inanspruchnahme von Stromwegen des militärischen Grundnetzes (1/17323) sichergestellt.

Überdies wurde für die Erweiterung und Ergänzung des österreichischen Überwachungsnetzes für Umweltradioaktivität, insbesondere zur strahlenschutzmäßigen Überwachung der Umgebung von Forschungsreaktoren und sonstigen, dem Strahlenschutzgesetz unterliegenden Anlagen und Einrichtungen sowie für die Kontroll- und Meßstelle Vorsorge getroffen.

Förderungsausgaben

Auf Grund § 37 des Strahlenschutzgesetzes obliegt dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz die großräumige Überwachung der Umwelt auf Radioaktivitätsverunreinigungen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist es erforderlich, die Einsatzorganisationen, wie Österreichisches Rotes Kreuz, österreichischer Bundesfeuerwehrverband und Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs, zur aktiven Mitarbeit heranzuziehen.

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)

Hier sind die Aufwendungen für ärztliche Untersuchungen gemäß § 35 Strahlenschutzgesetz veranschlagt.

Aufwendungen

Neben den Mitteln für die Montage, Wartung und Instandhaltung der Meßgeräte der Beobachtungsstationen im Rahmen des Strahlenfrühwarnsystems sowie der Instandhaltung der Meßstelleneinrichtung des österreichischen Überwachungsnetzes ist für die Aufwendungen der Kontroll- und Meßstelle Vorsorge getroffen. Im Rahmen des stufenweisen Ausbaues des Fernwirksystems zur Errichtung des Strahlenfrühwarnsystems wurde für die notwendigen Leitungswege und die Instandhaltung der bereits einbezogenen Außenstellen vorgesorgt.

Auch die Kosten der erforderlichen Sachverständigen in strahlenschutzrechtlichen Bewilligungsverfahren sind berücksichtigt.

Außerdem wurde für die Kostentragung für die Konditionierung und Zwischenlagerung von niedrig-radioaktiven Abfällen Vorsorge getroffen.

Paragraph 1/1736 Umwelthygiene

Die seit dem Bestehen des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz im Sinne der im Gesundheits- und Umweltschutzplan aufgezeigten Maßnahmen eingeleiteten Vorhaben werden auch im Jahre 1981 fortgeführt.

Anlagen

Das im Jahre 1971 in Zusammenarbeit mit den Ländern begonnene Programm zur weitgestreuten Datenermittlung und Ausarbeitung der Meßergebnisse wird weiter fortgesetzt. Zur Ermöglichung der Vornahme von Untersuchungen an Ort und Stelle wurden die Bundesländer bereits mit je einem Fahrzeug als mobile Meßplattform ausgestattet. Infolge Unwirtschaftlichkeit werden im Jahr 1981 zwei Fahrzeuge ausgetauscht.

Überdies ist auch die für Forschungsvorhaben notwendige apparative Ausstattung berücksichtigt.

Förderungsausgaben

Für die im Sinne des Koordinierungsauftrages im eigenen Bereich undurchführbaren Vorhaben auf dem Gebiete des Umweltschutzes werden einschlägige Gesellschaften, Vereinigungen und sonstige Einrichtungen gefördert. Es ist jedoch unerlässlich, auch Zweckforschungsvorhaben privater Institutionen, deren Endziel wohl bei der Institution selbst gelegen ist, deren Ergebnisse oder Teilphasen aber für das Ressort Entscheidungsgrundlagen bringen, finanziell zu fördern.

Die Betriebsmittel für das mit Bundesgesetz vom 25. Jänner 1973, BGBl. Nr. 63, in Form eines Fonds errichtete Österreichische Bundesinstitut für Gesundheitswesen verteilen sich aus verwaltungstechnischen Gründen auf die Ansätze 1/17366 und 1/17206.

Außerdem ist es unerlässlich geworden, umwelttoxikologische Untersuchungen in Österreich vornehmen zu können. Dazu ist die Errichtung eines Toxikologischen Institutes erforderlich.

Aufwendungen

Neben den Instandhaltungskosten der Meß- und Kontrollgeräte enthält dieser finanzgesetzliche Ansatz die Mittel für die freiwillig durchzuführenden Umweltverträglichkeitsprüfungen, für die Fortführung und Vergabe von Forschungsaufträgen sowie für eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit.

Paragraph 1/1737 Veterinärwesen**Anlagen**

Zur Unterstützung von Seuchenhygienemaßnahmen werden Kopien entsprechender Aufklärungsfilme angekauft.

Bekämpfung der Rinder-Tbc

Die Tilgung der Rindertuberkulose ist an sich abgeschlossen. Um den bisherigen Erfolg nicht zu gefährden, muß der Bund für die Bereinigung allfälliger Re-Infektion aufkommen.

Epizootie

Die bisherigen Erfahrungen mit der Maul- und Klauenseuche rechtfertigen im Hinblick auf die Gewährleistung der Aktionsfähigkeit des Ministeriums die Veranschlagung, basierend auf den Vierteljahreskosten von Bekämpfungsaktionen.

Gemäß Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 12. März 1979 sind die Kosten der periodischen Untersuchungen auf Rindertuberkulose vom Bund zu tragen.

Sonstiger Aufwand

Zur Erfüllung der gesetzlich verankerten Leistungen sind die Amtstierärzte entsprechend aus- und weiterzubilden.

Darüber hinaus sind die Maul- und Klauenseuche- sowie sonstige Aufklärungsaktionen weiter fortzusetzen.

Ansatz 1/17388 Lebensmittelkontrolle

Dieser Ansatz beinhaltet die Ersätze für durchgeführte beanstandete und nicht beanstandete Probenuntersuchungen an die Landeslebensmittel-

untersuchungsanstalten und die Lebensmitteluntersuchungsanstalt der Stadt Wien und die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Herausgabe des Österreichischen Lebensmittelbuches.

Gemäß der mit 1. Juni 1978 in Kraft getretenen Importmeldeverordnung haben ausländische Firmen, die Warengruppen, die in die in der Verordnung taxativ aufgezählten 16 Warengruppen fallen, nach Österreich importieren wollen, entsprechende Importmeldungen zu erstatten, die unmittelbar nach ihrem Einlangen datenmäßig zu erfassen sind.

Titel 174 Bundesministerium; Übriger Zweckaufwand

	Sachaufwand Mill. S	Einnahmen Mill. S
1979 *)	69·1	1·6
1980 **)	89·7	0·7
1981 **)	95·3	0·8

Unterschiede der Gebarung

Das Mehrerfordernis ist im wesentlichen auf Richtsatzerhöhungen beim Aufwand nach dem Tuberkulosegesetz, bei Entschädigungen nach dem Impfschadengesetz und bei der Studienförderung für Schüler an medizinisch-technischen Schulen zurückzuführen.

	1979*)	1980**)	1981**)
	Mill. S		
Aufwendungen	0·7	0·5	0·4
Aufwand nach dem Bäderhygienegesetz ..	—	3·5	2·4
Aufwand nach dem Tuberkulosegesetz ..	46·9	55·0	60·0
Entschädigungen	9·0	15·0	15·8
Studienförderung/ Medizinisch-technische Schulen	9·6	12·0	13·0
Schülerbeihilfen	2·9	3·7	3·7
Summe ...	69·1	89·7	95·3

Ansatz 1/17408 Aufwendungen

Bei diesem Ansatz sind die Mittel für Planungsstudien und Forschungsvorhaben zur Schaffung rechtlicher und organisatorischer Grundlagen auf dem Gebiete des Sanitäts-, Veterinär- und Lebensmittelwesens vorgesehen (Tierkörperverwertung, Transport, Lagerung, Anwendung und Beseiti-

*) Erfolg.

***) Bundesvoranschlag.

gung von Giften und gefährlichen Stoffen, Ausschaltung bedenklicher Arzneimittel, die bei Tieren angewendet, Rückstände verursachen und Wartefristen erfordern, Grundlagen für Durchführungsvorordnungen zum Lebensmittelgesetz 1975).

Ansatz 1/17417 Aufwand nach dem Bäderhygienegesetz

Nach den Bestimmungen des Bäderhygienegesetzes 1976 sind Hallenbäder und künstliche Freibadenbäder einmal jährlich an Ort und Stelle zu überprüfen. Über die Beschaffenheit des Beckenwassers sind wasserhygienische Gutachten einzuholen, über die Beschaffenheit des Wasch- und Brausewassers nur dann, wenn es nicht einer öffentlichen Trinkwasserversorgung entnommen wird. Den mit diesen Untersuchungen verbundenen Zweckaufwand hat der Bund zu tragen.

Ansatz 1/17437 Aufwand nach dem Tuberkulosegesetz

Das Mehrerfordernis ist auf Richtsatzsteigerungen und Erhöhung des Taschengeldes, ferner auf das Ansteigen der Pflegegebühren in den Krankenanstalten, der Behandlungs- und Reisekosten sowie der Sonderausgaben zurückzuführen.

Ansatz 1/17447 Entschädigungen

Bei diesem Ansatz sind die nach dem Epidemie-, Impfschaden-, Geschlechtskrankheiten- und Lebensmittelgesetz sowie die nach den tierseuchenrechtlichen Bestimmungen zu leistenden staatlichen Entschädigungen veranschlagt.

Die Erhöhung gegenüber dem Vorjahr ist auf Richtsatzerhöhungen für Beschädigtenrenten und Pflegezulagen nach dem Impfschadengesetz zurückzuführen.

Ansatz 1/17457 Studienförderung/Medizinisch-technische Schulen

Hier ist für Studienbeihilfen nach dem Studienförderungsgesetz für Schüler der gehobenen medizinisch-technischen Schulen Vorsorge getroffen.

Ansatz 1/17467 Schülerbeihilfen

Die bei diesem Ansatz veranschlagten Mittel sind für Schul- und Heimbeihilfen für Schüler von medizinisch-technischen Fachschulen und von Bundeshebammenlehranstalten vorgesehen.

Kapitel 17 — Titel 179

71

Titel 179 Dienststellen

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Summe Mill. S	Einnahmen
1979 *)	150'4	127'3	277'7	130'6
1980 **)	168'9	152'7	321'6	146'1
1981 **)	182'3	152'5	334'8	152'0

Unterschiede der Gebarung

Der Personalmehraufwand ist im wesentlichen auf Bezugserhöhungen zurückzuführen.

Das Mehrerfordernis beim Sachaufwand gegenüber 1979 ist ausschließlich auf die weitere gerätemäßige Ausstattung von Lebensmitteluntersuchungsanstalten zurückzuführen.

Paragraph 1/1790 Lebensmitteluntersuchungsanstalten *)

Dieser Paragraph umfaßt den Personal- und Sachaufwand der Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und -forschung in Wien sowie der Bundesanstalten für Lebensmitteluntersuchung in Linz, Graz, Innsbruck und Salzburg.

Neben der durch die fortschreitende Technisierung und Modernisierung der Untersuchungsmethoden erforderlichen apparativen Ausrüstung der Anstalten ergibt sich weiterhin die Notwendigkeit der Bildung von Schwerpunktprogrammen. Der Schwerpunkt wird in den kommenden Jahren durch das im Jahre 1975 in Kraft getretene neue Lebensmittelgesetz vorgegeben sein.

Anlagen

Das Hauptgewicht liegt im Jahre 1981 bei der gerätemäßigen Ausrüstung der neuen Laboratorien im Anstaltsneubau Graz.

Im übrigen werden die Anstalten auch im Jahre 1981 ihre apparative Ausrüstung auf die gebotene Rationalisierung abstellen müssen.

Aufwendungen

Hier sind die Betriebskosten dieser Anstalten veranschlagt, wobei die vermehrten Aufwendungen im Zusammenhang mit den Aufgaben nach dem Lebensmittelgesetz 1975 und dem Betrieb der Anstalt in Graz in den neuen Laboratorien berücksichtigt sind.

*) Erfolg.

***) Bundesvoranschlag.

*) Die Gebühren werden gemäß BGBl. Nr. 437/1977 erhoben.

Außerdem wurde für die gemäß § 36 Abs. 3 LMG 1975 an der Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und -forschung in Wien eingerichtete Dokumentations- und Informationsstelle vorgesorgt.

Die Aufwendungen beinhalten auch die Anteile an Untersuchungsgebühren (Taxen).

Paragraph 1/1792 Bakteriologisch-serologische und sonstige Untersuchungsanstalten

Dieser Paragraph betrifft den Personal- und Sachaufwand der Bundesstaatlichen bakteriologisch-serologischen Untersuchungsanstalten in Wien, Linz, Salzburg, Graz, Klagenfurt und Innsbruck, der Bundesanstalt für chemische und pharmazeutische Untersuchungen, der Bundesstaatlichen Anstalt für experimentell-pharmakologische und balneologische Untersuchungen, des Bundesstaatlichen Serumprüfungsinstitutes sowie der Bundesstaatlichen Impfstoffgewinnungsanstalt.

Die für die Ausstattung und den Betrieb des Laboratoriums der Arzneibuchkommission veranschlagten Mittel sind bei diesem Paragraph mitberücksichtigt.

Anlagen

Der ständige Personalmangel erfordert weitere Rationalisierungen, die nur durch die Anschaffung moderner, den spezifischen Erfordernissen entsprechenden Geräte durchführbar sind. Allerdings können dadurch nur die auf Grund der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu bearbeitenden Proben einigermaßen zeitgerecht erledigt werden, die Bewältigung neuer Aufgaben ist aus Personalmangel kaum möglich.

Die 1980 begonnene Adaptierung und Ausgestaltung von Räumen in der Bundesstaatlichen Impfstoffgewinnungsanstalt, die für eine Neunterbringung des an Raummangel leidenden Bundesstaatlichen Serumprüfungsinstitutes bestimmt sind, wird 1981 fortgesetzt.

Zur Wahrnehmung der Kontrollarbeiten auf dem Gebiete der Arzneimittel ist die Anschaffung modernster Apparate für die Bundesstaatliche Anstalt für experimentell-pharmakologische und balneologische Untersuchungen notwendig.

Die lufthygienischen und radiologischen Arbeiten werden weitergeführt bzw. intensiviert, weshalb auch für diese Zwecke die einschlägigen Geräte angeschafft werden.

Aufwendungen

Hier sind die Betriebskosten der Untersuchungsanstalten unter Bedachtnahme auf die Größe der Neubauten veranschlagt.

Die Aufwendungen beinhalten auch die Anteile an Untersuchungsgebühren (Taxen).

Paragraph 1/1794 Bundeshebammenlehranstalten

Der Bund unterhält derzeit je eine Hebammenlehranstalt in Graz und Innsbruck in Verbindung mit der Universitätsklinik, eine Anstalt in Wien in Verbindung mit der Semmelweis-Frauenklinik sowie je eine Anstalt in Linz, Salzburg und Klagenfurt in Verbindung mit den dort befindlichen Landeskrankenhäusern.

Anlagen

Für den Internatsbetrieb müssen entsprechende Voraussetzungen geschaffen werden, d. h., daß abgesehen von der Anschaffung von Lehrmitteln auch für die notwendige Ausstattung der Schülerinnenzimmer vorzuzorgen ist.

Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)

Hebammen, die an den gesetzlich vorgeschriebenen Fortbildungskursen teilnehmen, erhalten eine Entschädigung gemäß § 11 Abs. 5 des Hebammengesetzes für den Ausfall an Berufseinkommen. Außerdem ist der Ersatz der Portospesen gemäß § 28 Hebammengesetz für die durch Hebammen zu erstattenden Geburtsanzeigen veranschlagt.

Aufwendungen

Der Betriebsaufwand berücksichtigt u. a. die Nachschaffungen von Kleininventar und die Übernahme von Kosten für die Beschäftigung zusätzlichen Lehrpersonals.

Paragraph 1/1795 Veterinärmedizinische Anstalten

Dieser Paragraph betrifft den Personal- und Sachaufwand der Bundesanstalt für Virusseuchenbekämpfung bei Haustieren in Wien-Hetzendorf, der Bundesanstalt für Tierseuchenbekämpfung in Mödling, der Bundesanstalten für veterinärmedizinische Untersuchungen in Linz, Graz und Innsbruck sowie den Aufwand für die Seuchenschlachtstätten.

Während die Bundesanstalten für veterinärmedizinische Untersuchungen nur mit diagnostischen Aufgaben befaßt sind, wird an der Bundesanstalt für Tierseuchenbekämpfung und an der Bundesanstalt für Virusseuchenbekämpfung bei Haustieren auch Impfstoff produziert.

Anlagen

Neben der Notwendigkeit, die Anstalten apparativ dem modernen Stand der Technik anzupassen, sind auch Anschaffungen im Zuge von Rationalisierungsmaßnahmen und Ersatzanschaffungen vorzunehmen.

Aufwendungen

Hier sind die Betriebskosten dieser Anstalten veranschlagt, wovon nicht unerhebliche Mittel für die Anschaffung von Leukose-Antigen für die klaglose Abwicklung der Leukose-Untersuchungen für den Rinderexport in die Bundesrepublik Deutschland bestimmt sind.

Paragraph 1/1796 Veterinärmedizinischer Grenzbeschauendienst

Der bei diesem Paragraph veranschlagte Betrag dient zur Deckung des Aufwandes, der durch die Amtshandlungen der Grenztierärzte bei der Einfuhr und Durchfuhr von Tieren, tierischen Rohstoffen und Produkten entsteht.

Kapitel 20 Äußeres**Titel 200 Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Summe Mill. S	Einnahmen
1979 *)	105'7	312'4	418'1	31'7
1980 **)	110'5	307'3	417'8	8'1
1981 **)	121'1	289'9	411'0	8'1

Unterschiede gegenüber den Vorjahren

Die wesentlichsten Unterschiede ergeben sich bei den nachstehend näher erläuterten Positionen wie folgt:

	1979*)	1980**) Mill. S	1981**)
Personalaufwand	105'7	110'5	121'1
Internationale Beitragszahlungen ..	177'1	201'8	208'7
Übrige Gebarung	135'3	105'5	81'2
Summe ...	418'1	417'8	411'0

Die Steigerung des Personalaufwandes ist auf die allgemeinen Bezugsregelungen zurückzuführen.

Internationale Beitragszahlungen

Die Unterschiede gegenüber den Vorjahren sind auf die Erhöhung der Budgets der internationalen Organisationen zurückzuführen. Die Mitgliedschaft Österreichs bei internationalen Organisationen und die Höhe der Beitragszahlungen sind aus dem Teilheft (Postenverzeichnis bei Ansatz 1/20007) bzw. aus der Beilage P zum Amtsbeleg ersichtlich.

Übrige Gebarung

Der Minderbedarf gegenüber 1980 resultiert vor allem daher, daß im Jahre 1981 für die Abhaltung internationaler Konferenzen nur in geringerer Höhe vorzusorgen ist.

Gesetzliche Grundlagen

Das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten wurde mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 172/1959 als selbständiges Bundesministerium errichtet. Seine Zuständigkeit richtet sich nach den Bestimmungen der Bundesgesetze BGBl. Nr. 70/1966, BGBl. Nr. 205/1970 und BGBl. Nr. 389/1973.

Österreichische Delegation beim Europarat

Die Kosten für die Dienstreisen der Abgeordneten und Mitglieder der Delegation wurden mit 1'533 Millionen Schilling veranschlagt.

Titel 201 Vertretungsbehörden

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Summe Mill. S	Einnahmen
1979 *)	184'8	482'6	667'4	25'8
1980 **)	197'7	528'8	726'5	23'5
1981 **)	214'9	573'4	788'3	25'6

*) Erfolg.

***) Bundesvoranschlag.

Unterschiede der Gebarung

Die Steigerung des Personalaufwandes im Jahre 1981 gegenüber 1980 und 1979 ist auf eine Vermehrung der Planstellen sowie auf die allgemeinen Bezugsregelungen zurückzuführen.

Die Erhöhung des Sachaufwandes ist vor allem auf die Eröffnung von 2 neuen Vertretungsbehörden (Amman und Manila), eine stark vermehrte Vorsorge für den Erwerb von Gebäuden und die Errichtung von Neubauten im Ausland (Amtsgebäude und Residenzen) zurückzuführen, ferner auf die Nachziehung der Auslandzulagen infolge der steigenden Lebenshaltungskosten sowie auf die rasch steigenden Mietkosten im Ausland. Weiters bedingen die Instandhaltung von bundeseigenen Gebäuden, die Kosten für bauliche Sicherheitseinrichtungen und die Bewachungskosten bei den Vertretungsbehörden einen bedeutenden Aufwand.

Förderungszuwendungen

Die hier veranschlagten 4'927 Millionen Schilling sind ausschließlich für Ausländerösterreicher, davon 4'200 Millionen Schilling als Bundesbeitrag an den gemäß Bundesgesetz BGBl. Nr. 381/1967 errichteten „Fonds zur Unterstützung österreichischer Staatsbürger im Ausland“ (1980: 3'600 Millionen Schilling) und 0'727 Millionen Schilling für sonstige Unterstützungen bestimmt.

Dienststellen im Ausland

Derzeit bestehen 88 effektive Vertretungsbehörden im Ausland, und zwar 66 diplomatische, 16 konsularische und 6 Dienststellen besonderer Art.

Diplomatische Vertretungsbehörden

Die bereits bestehenden diplomatischen Vertretungsbehörden sind in folgenden Orten eingerichtet: Abidjan, Addis Abeba, Algier, Amman, Ankara, Athen, Bagdad, Bangkok, Beirut, Belgrad, Berlin, Bern, Bogotá, Bonn, Brasilia, Brüssel, Budapest, Buenos Aires, Bukarest, Canberra, Caracas, Dakar, Damaskus, New Delhi, Den Haag, Djakarta, Djedda, Dublin, Havanna, Helsinki, Islamabad, Kabul, Kairo, Kinshasa, Kopenhagen, Kuala Lumpur, Lagos, Lima, Lissabon, London, Lusaka, Luxemburg, Madrid, Manila, Mexico, Moskau, Nairobi, Oslo, Ottawa, Paris, Peking, Prag, Pretoria, Rabat, Rom, Santiago de Chile, Sofia, Stockholm, Teheran, Tel Aviv, Tokio, Tripolis, Tunis, Vatikan, Warschau und Washington.

In Kuwait besteht eine Außenstelle der Botschaft Beirut.

In New York besteht die Österreichische Vertretung bei den Vereinten Nationen, in Straßburg die Ständige Vertretung Österreichs beim Europarat, in Genf die Ständige Vertretung Österreichs beim Büro der Vereinten Nationen und bei den Spezialorganisationen, in Paris

die Ständige Vertretung Österreichs bei der UNESCO, in Berlin eine Österreichische Delegation und in Brüssel die Österreichische Mission bei den Europäischen Gemeinschaften.

Ferner ist zur Wahrung der Interessen der CSSR, Jugoslawiens und Bulgariens gegenüber Israel durch Österreich bei der Österreichischen Botschaft in Tel Aviv ein Schutzmachtbüro eingerichtet. Ein weiteres Schutzmachtbüro zur Wahrung der Interessen Bulgariens und Ungarns besteht bei der Österreichischen Botschaft in Santiago de Chile.

Konsularische Vertretungsbehörden

Effektive konsularische Vertretungsbehörden im Ausland bestehen in Agram, Chicago, Düsseldorf, Hamburg, Hongkong, Istanbul, Laibach, Los Angeles, Mailand, München, New York, Preßburg, Rio de Janeiro, Straßburg, Triest und Zürich.

Außerdem werden 1981 etwa 170 Honorarkonsulate amtieren.

In New York besteht ferner ein österreichischer Informationsdienst.

Konsulargebühren

Die Konsulargebühren werden gemäß Bundesgesetz, BGBl. Nr. 380/1967 (Durchführungsverordnungen hiezu BGBl. Nr. 40, 106/1968, 137/1968, 222/1969, 481/1971 und 553/1979) erhoben, in Stempelmarken entrichtet und endgültig bei Kapitel 52 „Öffentliche Abgaben“ verrechnet.

Titel 202 Diplomatische Akademie

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Summe Mill. S	Einnahmen
1979 *)	3'2	3'8	7'0	1'6
1980 **)	4'0	4'4	8'4	1'3
1981 **)	4'3	4'2	8'5	1'5

Im Jahre 1964 wurde die Diplomatische Akademie errichtet und im Konsulartrakt des Theresianums, Wien IV, Favoritenstraße 15, untergebracht. Ihre gesetzliche Grundlage und ihr Aufgabengebiet ergeben sich aus dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 135/1979.

Einnahmen

Die Einnahmen stammen größtenteils aus Heimbeiträgen.

Titel 203 Österreichische Kulturinstitute

Auf Grund des Bundesministeriengesetzes 1973 (BGBl. Nr. 389) wurden im Jahre 1974 erstmalig die Österreichischen Kulturinstitute bei Kapitel 20 veranschlagt (vorher Titel 138 beim Bundesministerium für Unterricht und Kunst):

- *) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Summe Mill. S	Einnahmen
1979 *)	15'1	36'3	51'4	2'5
1980 **)	17'8	50'8	68'6	2'0
1981 **)	18'6	38'7	57'3	0'8

Die derzeit bestehenden zehn Kulturinstitute sind in folgenden Orten eingerichtet: Agram, Budapest, Istanbul, Kairo, London, New York, Paris, Rom, Teheran und Warschau.

Unterschiede der Gebarung

Die Erhöhung des Personalaufwandes ist auf die allgemeinen Bezugsregelungen zurückzuführen. Der Minderbedarf bei den Ermessensausgaben resultiert daher, daß die bisher beim Ansatz 1/20306 und die beim Ansatz 1/20308 für kulturelle Zwecke vorgesehenen Ausgabenbeträge auf den erstmalig eröffneten Titel 204 umgeschichtet wurden.

Kulturabkommen

Mit folgenden Staaten bestehen Kulturabkommen: Ägypten (BGBl. Nr. 435/1973), Belgien (BGBl. Nr. 35/1953), Bulgarien (BGBl. Nr. 340/1974), ČSSR (BGBl. Nr. 586/1978), DDR (BGBl. Nr. 237/1979), Finnland (BGBl. Nr. 213/1979), Frankreich (BGBl. Nr. 220/1947), Großbritannien (BGBl. Nr. 60/1953), Indonesien (BGBl. Nr. 271/1976), Italien (BGBl. Nr. 270/1954), Jugoslawien (BGBl. Nr. 436/1973), Luxemburg (BGBl. Nr. 372/1972), Mexiko (BGBl. Nr. 611/1975), Norwegen (BGBl. Nr. 131/1973), Polen (BGBl. Nr. 434/1973), Rumänien (BGBl. Nr. 140/1973), Spanien (BGBl. Nr. 480/1976), UdSSR (BGBl. Nr. 319/1969), Ungarn (BGBl. Nr. 519/1977).

Aus diesen Kulturabkommen erwachsen Ausgaben nur für die innerstaatliche Durchführung, die jedoch in die Kompetenz des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst bzw. Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung fallen und daher bei diesen Ressorts veranschlagt sind (siehe Paragraph 1306 und Ansatz 14108).

Titel 204 Kulturelle Veranstaltungen

Im Interesse einer besseren Übersichtlichkeit wurde für kulturelle Vorhaben erstmalig dieser Titel vorgesehen. Die Mittel hierfür wurden vom Ansatz 1/20306 und vom Ansatz 1/20308 von den für kulturelle Zwecke vorgesehenen Posten umgeschichtet.

	Sachaufwand Mill. S	Einnahmen
1981 **)	17'1	2'3

Die Einnahmen stammen aus Kursbeiträgen.

- *) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

Kapitel 30 Justiz**Titel 300 Bundesministerium für Justiz**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Mill. S	Summe	Einnahmen
1979 *)	65'1	40'5	105'6	17'0
1980 **)	70'3	53'2	123'5	17'1
1981 **)	76'1	56'1	132'2	19'5

Bei diesem Titel wird neben den Ausgaben und Einnahmen der Zentralstelle auch die Gebarung aus Bezugsvorschüssen für das gesamte Kapitel 30 Justiz veranschlagt.

Unterschiede der Gebarung

Die Erhöhung des Sachaufwandes im Jahre 1981 ergibt sich im wesentlichen aus der höheren Vorsorge für Bezugsvorschüsse und den Kosten des Modellprojektes Vereinssachwalterschaft.

Die Einnahmensteigerung ist durch höhere Bezugsvorschüßersätze bedingt.

Aufgaben

Dem Bundesministerium für Justiz obliegen die obersten Verwaltungsgeschäfte des Bundes auf dem Gebiete der Zivil- und Strafrechtspflege.

Förderungsausgaben

Als Förderungsausgaben sind Zuschüsse für die Herausgabe einschlägiger Zeitschriften, Broschüren und Bücher sowie Subventionen für das Institut für Kriminalsoziologie im Rahmen der Ludwig-Boltzmann-Gesellschaft und andere Vereinigungen, deren Tätigkeit im Interesse des Justizressorts liegt, veranschlagt.

Neu ist die Förderung eines Vereines für Sachwalterschaft, mit dem eine neue Organisationsform für die rechtliche Betreuung psychisch Kranker und Behinderter geschaffen wird.

Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)

Neben Familien- und Geburtenbeihilfen sind hier die Beiträge Österreichs an folgende internationale Institutionen zu veranschlagen:

Haager Konferenz für Internationales Privatrecht (Beitritt auf Grund des Ministerratsbeschlusses vom 15. Juni 1954);

Internationales Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts in Rom (Beitritt auf Grund des Ministerratsbeschlusses vom 11. Mai 1948);

Zentralbüro des Europäischen Übereinkommens über den Widerspruch bei international gehandelten Inhaberpapieren (BGBl. Nr. 582/1978).

*) Erfolg.

***) Bundesvoranschlag.

Titel 301 Oberster Gerichtshof und Generalprokuratur

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Mill. S	Summe	Einnahmen
1979 *)	49'4	3'9	53'3	0'0
1980 **)	54'8	4'4	59'2	0'1
1981 **)	59'3	4'9	64'2	0'1

Unterschiede der Gebarung

Im Hinblick auf die Entwicklung der Ausgaben im Jahre 1980 waren der Personal- und Sachaufwand zu erhöhen.

Aufgaben ¹⁾

Der Oberste Gerichtshof ist oberste Instanz in Zivil- und Strafrechtssachen (Art. 92 Abs. 1 Bundesverfassungsgesetz). Ihm obliegt auch die Erstattung von Besetzungsvorschlägen anlässlich der Ernennung von Richtern. Weiters sind beim Obersten Gerichtshof die Oberste Rückstellungskommission, das Kartellobergericht und die Oberste Berufungs- und Disziplinarkommission für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter eingerichtet.

Der Generalprokuratur beim Obersten Gerichtshof obliegt die Mitwirkung bei der Erledigung von Rechtsmitteln in Strafrechtsfällen durch den Obersten Gerichtshof, die Erhebung von Nichtigkeitsbeschwerden zur Wahrung des Gesetzes sowie die Mitwirkung bei der Tätigkeit der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter.

Titel 302 Justizbehörden in den Ländern

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Mill. S	Summe	Einnahmen
1979 *)	1.368'1	653'3	2.021'4	1.796'0
1980 **)	1.513'4	663'1	2.176'5	1.900'4
1981 **)	1.632'8	727'3	2.360'1	2.081'2

Unterschiede der Gebarung

Das Mehrerfordernis beim Personalaufwand ist auf die finanzielle Vorsorge für zusätzliche Planstellen und Bezugsregelungen zurückzuführen.

Die Erhöhung des Sachaufwandes im Jahre 1981 ergibt sich im wesentlichen aus dem Mehraufwand bei Familienbeihilfen, Bezügen der Rechtspraktikanten, Postgebühren, Fahrtkosten und Vollzugs- und Wegegebühren.

Die für 1981 veranschlagten Einnahmen tragen der Entwicklung in den Jahren 1979 und 1980 sowie der in Aussicht genommenen Erhöhung der Ausfertigungskosten Rechnung.

*) Erfolg.

***) Bundesvoranschlag.

¹⁾ Siehe BGBl. Nr. 328/1968.

Aufgaben

Den Justizbehörden in den Ländern obliegt die Rechtsprechung in Zivil- und Strafsachen, die Erstattung von Besetzungsvorschlägen anlässlich der Ernennung von Richtern sowie die Erledigung der in ihren Bereich fallenden Justizverwaltungsangelegenheiten.

Organisation

Die Justizbehörden in den Ländern umfassen:
4 Oberlandesgerichte,
4 Oberstaatsanwaltschaften,
20 Gerichtshöfe I. Instanz,
17 Staatsanwaltschaften,
204 Bezirksgerichte,
61 Arbeitsgerichte.

Gesetzliche Grundlagen

Gerichtsorganisationsgesetz, RGBL. Nr. 217/1896,

ASVG., BGBl. Nr. 189/1955 (Soziale Schiedsgerichte),

Richterdienstgesetz, BGBl. Nr. 305/1961, in der Fassung BGBl. Nr. 68/1968, 283/1971, 381/1977, 292/1978, 136/1979, 479/1979 und 90/1980,
Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren, BGBl. Nr. 289/1962, in der Fassung BGBl. Nr. 119/1963, 47/1968, 403/1977 und 151/1980,

Gebühren für Verwahrnisse der gerichtlichen Verwahrungsabteilungen, BGBl. Nr. 182/1962,
Gerichtskostenmarkenverordnung, BGBl. Nr. 77/1950, in der Fassung BGBl. Nr. 246/1963 und 316/1968,

Gebührenanspruchsgesetz 1975, BGBl. Nr. 136/1975,

Vollzugs- und Wegegebührengesetz, BGBl. Nr. 413/1975,

Gerichtliches Einbringungsgesetz 1962, BGBl. Nr. 288, in der Fassung BGBl. Nr. 118/1963, 155/1965, 46/1968 und 413/1975,

Pauschalvergütung an den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag, BGBl. Nr. 570/1973 und 439/1979,

Pressegesetznovelle 1966, BGBl. Nr. 104,
Strafrechtliches Entschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 270/1969,

Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 18. Juli 1968 über das Anbringen von Freistempelabdrucken zur Entrichtung von Gerichtsgebühren und Ausfertigungskosten, BGBl. Nr. 315/1968.

Titel 303 Justizanstalten

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Summe Mill. S	Einnahmen
1979 *)	632'3	326'3	958'6	89'9
1980 **)	677'0	328'6	1.005'6	106'2
1981 **)	741'0	338'5	1.079'5	106'8

*) Erfolg.

***) Bundesvoranschlag.

Unterschiede der Gebarung

Das Mehrerfordernis beim Personalaufwand ist auf die finanzielle Vorsorge für zusätzliche Planstellen und Bezugsregelungen zurückzuführen.

Beim Sachaufwand sind die Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes, des Strafgesetzbuches und des Strafvollzugsanpassungsgesetzes berücksichtigt, die neue Anstalten und Verbesserungen im Strafvollzug vorsehen. Besondere Aufwendungen sind für die Anstalten nach §§ 21 bis 23 StGB und die fortzusetzende Verbesserung der Sicherheitsvorkehrungen in den Justizanstalten erforderlich.

Bei den Einnahmen des Jahres 1981 wurde die voraussichtliche Entwicklung berücksichtigt.

Aufgaben

Den Justizanstalten obliegt der Vollzug von Untersuchungs- und Strafhaft sowie die Unterbringung nach §§ 21 bis 23 StGB.

In den Werkstätten, Ökonomien und Wirtschaftsbetrieben werden die Gefangenen mit nützlicher Arbeit beschäftigt. Überdies erhalten sie eine Berufsausbildung, um sich nach ihrer Entlassung wieder leichter in ein geordnetes Berufsleben einfügen zu können. Eine ganz besondere Sorgfalt wird der Berufsausbildung der Jugendlichen zugewendet.

Der Justizwachsule obliegt die Ausbildung des Justizwache- und Erziehungspersonals.

Organisation

Derzeit werden folgende Justizanstalten betrieben:

- 18 Gerichtshofgefängnisse mit 10 Außenstellen;
- 7 Strafvollzugsanstalten mit 7 Außenstellen;
- 1 Sonderanstalt für männliche Jugendliche;
- 1 Sonderanstalt nach § 21 Abs. 2 StGB;
- 1 Sonderanstalt für die Unterbringung nach § 22 StGB;
- 1 Sonderanstalt für die Unterbringung nach § 23 StGB.

Gesetzliche Grundlagen

Strafvollzugsgesetz, BGBl. Nr. 144/1969 in der Fassung BGBl. Nr. 480/1971, Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, Jugendgerichtsgesetz, BGBl. Nr. 278/1961 in der Fassung BGBl. Nr. 145/1969 und 425/1974, Strafprozeßordnung 1975, BGBl. Nr. 631, Strafrechtsanpassungsgesetz, BGBl. Nr. 422/1974, Jugendstrafrechtsanpassungsgesetz, BGBl. Nr. 425/1974, Strafvollzugsanpassungsgesetz, BGBl. Nr. 424/1974.

Förderungsausgaben

Unter den Förderungsausgaben sind hauptsächlich Subventionen für Vereinigungen veranschlagt, die eine Nachbetreuung von Haftentlassenen durchführen.

Kapitel 30 — Titel 303 und 305

77

Massafonds der Justizwache

Dem Massafonds der Justizwache obliegt die leihweise Beistellung von Dienstkleidern an die dem Dienstzweig „Justizwachdienst und Dienst der Jugendzieher“ zugehörigen Bediensteten nach Maßgabe der vom Ministerrat in der Sitzung am 6. Dezember 1949 hierüber beschlossenen Massavorschrift.

Dem Fonds werden im Jahre 1981 voraussichtlich zufließen:

Aus dem Bundeshaushalt (Massapauschale usw.)	Mill. S 8'9
--	----------------

Dieser Betrag wird voraussichtlich wie folgt verausgabt werden:

Beschaffung von Massasorten	8'8
Fondsaufwand	0'1
Zusammen ...	8'9

Verpflegstage

Die Anzahl der Verpflegstage in den Justizanstalten beträgt:

	Gefangene und Untergebrachte
1979	2,918.736
1980 ²⁾	3,300.000
1981 ²⁾	3,300.000

Titel 305 Bewährungshilfe

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Mill. S	Einnahmen Summe	
1979 *)	35'7	43'8	79'5	0'0
1980 **)	37'7	44'2	81'9	0'0
1981 **)	43'3	46'6	89'9	0'0

*) Erfolg.

***) Bundesvoranschlag.

²⁾ Der Veranschlagung zugrunde gelegte Verpflegungstage.

Unterschiede der Gebarung

Der Sachaufwand beruht u. a. auf dem Ausbau der bereits bestehenden Geschäfts- und Außenstellen und dem Ausbau der Bewährungshilfe- und Entlassenenheime und der Zentralstellen für Haftentlassenenhilfe.

Aufgaben

Den Bewährungshelfern obliegt die Betreuung Entlassener und bedingt Verurteilter, um sie vor Rückfall zu bewahren.

Organisation

Gemäß § 24 Abs. 1 des Bewährungshilfegesetzes werden die Aufgaben der Bewährungshilfe von privaten Vereinigungen besorgt.

Das Bewährungshilfegesetz sieht am Sitze jedes in Strafsachen tätigen Gerichtshofes I. Instanz die Errichtung einer Dienststelle für Bewährungshilfe vor. Dem Auftrag des Gesetzgebers folgend wurden diese Geschäftsstellen für Bewährungshilfe errichtet. Neben den Geschäftsstellen wurden bisher in Wien sechs, im Bereich der Geschäftsstellen für Bewährungshilfe Eisenstadt und Klagenfurt je eine Außenstelle, im Bereich der Geschäftsstelle Salzburg zwei und im Sprengel der Geschäftsstelle für Bewährungshilfe Innsbruck drei Außenstellen eröffnet.

Gesetzliche Grundlagen

Bewährungshilfegesetz, BGBl. Nr. 146/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 11. Juli 1974, BGBl. Nr. 426/1974, Jugendgerichtsgesetz, BGBl. Nr. 278/1961, in der Fassung BGBl. Nr. 145/1969 und 425/1974, Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, Strafvollzugsanpassungsgesetz, BGBl. Nr. 424/1974.

Kapitel 40 Militärische Angelegenheiten**Titel 400 Bundesministerium für Landesverteidigung**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Mill. S	Summe	Einnahmen
1979 *)	342'5	102'9	445'4	37'2
1980 **)	360'4	113'9	474'3	39'1
1981 **)	387'6	132'4	520'0	39'1

Ansatz 1/40000 Personalaufwand**Unterschiede der Gebarung**

Die Steigerung des Personalaufwandes ist vor allem auf Bezugsregelungen zurückzuführen.

Ansatz 1/40003 Anlagen

Bei diesem Ansatz werden die Anschaffungskosten für Einrichtungsgegenstände der Zentralstelle und für die Einrichtung der Räumlichkeiten der im Ausland eingesetzten österreichischen Militärattachés veranschlagt; darüber hinaus wurde für die Beschaffung von 2 Kraftfahrzeugen im Wege des Austausches vorgesorgt. Der Mehraufwand im Jahre 1981 ist für die Einrichtung des Lagerraumes für den Leitungsstab/BMFLV erforderlich.

Ansatz 1/40005 Bezugsvorschüsse**Gebarung**

Gemäß § 23 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, und § 25 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, kann Bundesbedienstete, die unverschuldet in eine Notlage geraten sind, oder wenn sonst berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen, auf Antrag ein unverzinslicher Vorschuß aus Bundesmitteln gewährt werden. Für die Wohnraumbeschaffung werden im Einzelfall Vorschüsse bis zum Betrag von 80.000 Schilling gewährt.

Unterschiede gegenüber Vorjahr

An Bezugsvorschüssen für aktive Bundesbedienstete werden im Jahre 1981 61.000.000 Schilling (1980 55.884.000 Schilling) bereitgestellt.

Ansatz 1/40006 Förderungsausgaben

Die Mittel für „Förderungsausgaben“ sind für Soldatenvereinigungen, zur Förderung der Fliegerausbildung von Reservisten, zur Förderung der Körperertüchtigung im Rahmen von Heeressportvereinen und zur Unterstützung von Vereinen gedacht, deren Zweck vor allem auf dem Gebiete der umfassenden Landesverteidigung liegt.

*) Erfolg.

***) Bundesvoranschlag.

Ansatz 1/40007 Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)

Bei diesem Ansatz sind die Familien- und Geburtenbeihilfen für die Angehörigen der Zentralstelle veranschlagt.

Ansatz 1/40008 Aufwendungen

Der Mehraufwand bei diesem Ansatz ergibt sich aus Preissteigerungen, die alle Verrechnungsposten, insbesondere den Energiesektor, betreffen, sowie aus der Umschichtung von Kopierkosten der Zentralstelle, die bisher noch zum Teil beim Ansatz 1/40108 „Heer und Heeresverwaltung; Aufwendungen“ veranschlagt waren und aus der Steigerung dieser Kopierkosten.

Infolge Erhöhung der Eisenbahntarife und Nächtigungsgebühren mußte die Post für Inlandreisen entsprechend höher veranschlagt werden.

Dem bei den „Inlandreisen“ veranschlagten Betrag ist außerdem auf Grund langjähriger Erfahrungswerte folgende Aufgliederung zugrunde zu legen:

Dienstreisen und Dienstverrichtungen am	
Dienstort	62'2%
Zuteilungsgebühren	10'4%
Übersiedlungsgebühren	4'6%
Reisebeihilfen	0'8%
Trennungsgebühren und Trennungsvorschüsse	19'6%
Übungsgebühren	2'4%

Die Post 5600/804 „Fahrtkostenzuschuß Z“ mußte infolge Erweiterung des anspruchsberechtigten Personenkreises und Tariferhöhungen öffentlicher Verkehrsmittel entsprechend angehoben werden.

Bei den Aufwandsentschädigungen wurde das Bekleidungs-pauschale für Reinigungskräfte berücksichtigt.

Infolge Anhebung der Postgebühren mußten die „Leistungen der Post“ entsprechend erhöht werden.

In der Post für Mieten für Liegenschaften und Räumlichkeiten sind die Miete der Buchhaltung des BMFLV sowie die Mieten für die Diensträume und Wohnungen der im Ausland befindlichen österreichischen Militärattachés enthalten. Von den letzteren werden diese Kosten teilweise rückerstattet und bei der neu eröffneten Einnahmepost 8250/001 „Untervermietung von Wohnungen an Bundesbedienstete“ des Ansatzes 2/40004 verrechnet.

Bei den Maschinenmieten ergibt sich ein Mehraufwand infolge Überstellung von früher beim Ansatz 1/40108 verrechnet gewesenen Kopiergeräten zu diesem Ansatz.

Unter Berücksichtigung des Kontenplanes des Bundes, Stand 1980, wurden bei diesem Ansatz für den Sachaufwand der bei der Zentralstelle

in Verwendung stehenden systemisierten Datenverarbeitungsanlage und Textverarbeitungsanlagen eigene Posten eröffnet.

Bei der Post „Repräsentationsausgaben“ wurden die voraussichtlichen Erfordernisse für einzelne Repräsentationsveranstaltungen im Jahre 1981 erhoben und entsprechend veranschlagt.

Titel 401 Heer und Heeresverwaltung

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Summe	Einnahmen
	Mill. S			
1979 *)	3.618'3	7.155'1	10.773'4	283'6
1980 **)	3.851'6	7.452'4	11.304'0	303'4
1981 **)	4.254'6	7.402'9	11.657'5	323'5

Ansatz 1/40100 Personalaufwand

Unterschiede der Gebarung

Die Steigerung des Personalaufwandes ist auf die hinzugekommenen 484 Planstellen sowie auf Bezugsregelungen zurückzuführen.

Ansatz 1/40103 Liegenschaftsankäufe

Der bei diesem Ansatz veranschlagte Ausgabenbetrag ist zur Erwerbung von Schieß- und Übungsplätzen sowie zur Arrondierung und Erweiterung bestehender Übungsplätze vorgesehen.

Ansatz 1/40107 Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)

Unterschiede gegenüber Vorjahre

Der Mehrbedarf bei diesem Ansatz ist vorwiegend auf höhere Familienbeihilfen sowie höhere Ausgaben für Taggeld zurückzuführen. Die steigenden Spitalskosten erfordern eine höhere Dotierung der hierfür vorgesehenen Voranschlagsposten. Die im Heeresgebührengesetz 1956 vorgesehene Regelung, wonach für die Berechnung des Familienunterhaltes und der Wohnkostenbeihilfe das Einkommen der Wehrpflichtigen heranzuziehen ist, erfordert die Veranschlagung höherer Ausgaben für diese Leistungen.

Die Entschädigungen für Waffenübungen wurden dem auf Grund der Stärkeannahmen absehbaren Bedarf angepasst.

Tapferkeitsmedaillen-Zulagen

Nach dem Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetz 1962 in der Fassung des BGBl. Nr. 388/1977 beträgt die Höhe der Zulagen für:

die goldene Tapferkeitsmedaille sowie
die goldene Tapferkeitsmedaille
für Offiziere 6 v. H.

*) Erfolg.

***) Bundesvoranschlag.

die silberne Tapferkeitsmedaille

1. Klasse sowie die silberne Tapferkeitsmedaille für Offiziere 3 v. H.
die silberne Tapferkeitsmedaille

2. Klasse 1'5 v. H.

die bronzene Tapferkeitsmedaille .. 0'75 v. H.
des Gehaltsansatzes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V nach § 28 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich allfälliger Teuerungszulagen.

Die Höhe des Ehrensoldes für Träger des Militär-Maria-Theresien-Ordens beträgt 36 v. H.

Kärntner Kreuz-Zulagen

An die Besitzer des allgemeinen Kärntner Kreuzes für „Tapferkeit“ oder des besonderen Kreuzes für „Tapferkeit“ werden gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 1974, BGBl. Nr. 14/1975, folgende Zulagen gezahlt:

monatlich
Für das besondere Kärntner Kreuz für
„Tapferkeit“ 3 v. H.,
für das allgemeine Kärntner Kreuz für
„Tapferkeit“ 1'5 v. H.

des Gehaltsansatzes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V gemäß § 28 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich allfälliger Teuerungszulagen.

Ansatz 1/40108 Aufwendungen

Bei der Veranschlagung der Ausgabenbeträge für Aufwendungen wurden folgende Schwerpunkte berücksichtigt:

- Aufrechterhaltung des Betriebes des Bundesheeres und Instandhaltung bzw. Instandsetzung des vorhandenen Gerätes,
- Intensivierung und Verbesserung der Ausbildung der Wehrpflichtigen und Weiterbildung des Kadets,
- Modernisierung der Ausrüstung des Bundesheeres und
- Berücksichtigung jener Erfordernisse, die der Verbesserung der Infrastruktur dienen.

Aufrechterhaltung des Betriebes des Bundesheeres:

Darunter werden jene Ausgabenbeträge verstanden, die dazu dienen, die dem Bundesheer zur Verfügung stehenden Wehrpflichtigen mit Bekleidung und Verpflegung auszustatten.

Dazu sind die der Ausbildung dienenden Betriebsmittel, das Ausbildungsgerät und nicht zuletzt die für die Absolvierung der Schießprogramme erforderliche Munition unter Bedachtnahme auf deren sparsame und wirtschaftliche Verwendung zur Verfügung zu stellen.

Die Ausgaben für die Instandhaltung und die Beschaffung von Ersatzteilen sind auf die Erhaltung der Einsatzbereitschaft abgestimmt und sind der durch Ausgabe von Neugeräten geänderten Materialstruktur angepaßt. Die Beschaffung der dazu erforderlichen Einrichtungen wird fortgesetzt.

Verbesserung der Ausbildung:

Die kürzere Dienstzeit erfordert eine Intensivierung der Ausbildung. Dies ist u. a. durch Beschaffung von modernem Ausbildungsgerät möglich. So werden z. B. Schießanlagen modernisiert; daneben kommen audiovisuelle Geräte in verstärktem Ausmaß zum Einsatz. Die Umstellung des Ausbildungsgerätes erfolgt in mehreren Etappen; im Bundesvoranschlag 1981 sind nur anteilige Kosten berücksichtigt. Mit der Beschaffung von Simulatorprototypen wird eine weitere Phase auf diesem Wege eingeleitet.

Investitionsprogramm:

Das 10jährige Investitionsprogramm der Bundesregierung enthält relevante Vorhaben des Bundesministeriums für Landesverteidigung in Abstützung auf das vom Landesverteidigungsrat zur Kenntnis genommene Rüstungsprogramm. Entsprechend den ausrüstungsmäßigen Gegebenheiten beim Bundesheer sind dabei in erster Linie Beschaffungen zum Erhalt des derzeitigen Kampfwertes (IST-Stand) als auch solche, die der Auffüllung bereits bestehender oder unmittelbar vor der Aufstellung befindlichen Einheiten, vor allem der Landwehr, dienen, wobei im Zuge der Durchführung der neuen Heeresgliederung weiterhin folgende Schwerpunkte gelten:

- Verstärkung der Panzer- und Fliegerabwehr sowie der Stützfeuerunterstützung,
- Erhöhung der Beweglichkeit auf dem Gefechtsfeld,
- Verbesserungen zum Kampf der verbundenen Waffen in den kleinen Verbänden,
- Verbesserung der Kampffähigkeit bei Nacht und unsichtigem Wetter,
- Steigerung des Individual- und Kollektivschutzes durch Verbesserung der Warnungsmittel und Schutzmittel.

Dabei liegt im Bundesvoranschlag 1981 das Schwergewicht in der Bereitstellung von Mitteln für die Bewaffnung der Infanterie, für die Fortsetzung der Kampfpanzerbeschaffung und der Arbeiten am Projekt Goldhaube, für die Einleitung der Beschaffung von Panzerhaubitzen für das 3. ArtBaon der Bereitschaftstruppe.

In den übrigen Bereichen kommen die Beschaffungen der Aufstellung von weiteren Teilen der Landwehr zugute.

Die Aufwendungen für Versuche und Erprobungen werden unter Bedachtnahme auf die

Erarbeitung von klaren Entscheidungsgrundlagen beibehalten.

Infrastruktur

Im Bereiche der Infrastruktur werden die Bestrebungen zum Ausbau der Schieß- und Übungsplätze in Abstimmung auf das militärische Bauprogramm des Bundesministeriums für Bauten und Technik und unter Bedachtnahme auf die neue Heeresorganisation fortgesetzt.

Die Post 5600/804 „Fahrtkostenzuschuß Z“ mußte infolge Erweiterung des anspruchsberechtigten Personenkreises und Tarifierhöhungen öffentlicher Verkehrsmittel entsprechend angehoben werden.

Dem bei der Post 5600 veranschlagten Betrag ist auf Grund langjähriger Erfahrungswerte folgende Aufgliederung zugrunde zu legen:

Dienstreisen und Dienstverrichtungen am Dienstort	28'50%
Zuteilungsgebühren	41'80%
Übersiedlungsgebühren	1'40%
Reisebeihilfen	0'20%
Trennungsgebühren und Trennungszuschüsse	4'40%
Übungsgebühren	23'30%
Einsatzgebühren	0'40%

Unter Berücksichtigung des Kontenplanes des Bundes, Stand 1980, wurden bei diesem Ansatz für den Sachaufwand der bei der Heeresverwaltung in Verwendung stehenden systemisierten Datenverarbeitungsanlagen und Textverarbeitungsanlagen eigene Posten eröffnet.

Die Post 4305/900 „Verpflegung Soldatenheime“ ist zweckgewidmet und wurde auf Grund der nunmehr vorliegenden Erfahrungswerte entsprechend dotiert.

Trotz Energiesparmaßnahmen sind infolge überdurchschnittlicher Preissteigerungen Mehrausgaben unvermeidlich.

Infolge Erhöhung der Postgebühren wurden die „Leistungen der Post“ entsprechend angehoben.

Die bei den „Miet- und Pachtzinsen für Wohnzwecke“ verbuchten Mieten sind dynamisiert; weiters werden zusätzliche Wohneinheiten Bediensteten des Ressorts zur Verfügung gestellt.

Der Konjunkturausgleich-Voranschlag für das Jahr 1981 enthält 658'4 Millionen Schilling in der Stabilisierungsquote und 241'6 Millionen Schilling in der Konjunkturbelebungsquote. Der Schwerpunkt der vorgesehenen Ausgaben liegt bei Beschaffungen, die geeignet sind, im Falle ihrer Durchführung die österreichische Wirtschaft zu beleben.

Einnahmen

Der Veranschlagung der Einnahmen wurden die bisher vorliegenden Erfolgsziffern sowie der Rechnungsabschluß 1979 zugrunde gelegt.

Bei der Post 8260/006 „Vergütungen des Rechnungshofes“ werden die Kostenersätze des Rechnungshofes für die durch das Heeresfachambulatorium durchgeführten Dienstfähigkeitsuntersuchungen der Bediensteten des Rechnungshofes verrechnet.

Bei der Post 8260/064 „Vergütungen des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen“ werden die Kostenersätze des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen für Landesaufnahmen des Bundesheeres veranschlagt.

Weiters wurden die Posten für Kostenersätze in der Höhe der zu erwartenden Einnahmen budgetiert.

Auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten und den Vereinten Nationen leisten diese als Kostenersatz folgende Beträge pro Mann und Monat:

UN-Bataillon Naher Osten 680 US-Dollar
für 53 Spezialisten zusätzlich .. 200 US-Dollar
UN-Bataillon Cypern 565 US-Dollar

Gesetzliche Grundlagen

Bundesministeriengesetz 1973, BGBl. Nr. 389, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 555/1979;

Wehrgesetz 1978, BGBl. Nr. 150;

Heeresdisziplinargesetz, BGBl. Nr. 151/1956, in der Fassung BGBl. Nr. 234/1965 und 369/1975;

Heeresgebührengesetz, BGBl. Nr. 152/1956 (maßgebend für die Zweckausgaben wie Verpflegung, Taggeld, Krankenversicherung usw.), in der Fassung BGBl. Nr. 140/1957, 116/1962, 185/1966, 12/1967, 272/1969, 272/1971, 221/1972, 413/1974, 313/1976, 387/1977 und 105/1979;

Bundesgesetz über Ansprüche aus der Ableistung freiwilliger Waffenübungen, BGBl. Nr. 311/1960, in der Fassung BGBl. Nr. 272/1971, 414/1974 und 386/1977;

Bundesverfassungsgesetz über die Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen, BGBl. Nr. 173/1965;

Bundesgesetz über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das

Ausland, BGBl. Nr. 233/1965¹⁾ in der Fassung BGBl. Nr. 272/1971 und 370/1975; Auslandseinsatzzulagengesetz BGBl. Nr. 375/1972 in der Fassung BGBl. Nr. 305/1975;

Bundesgesetz über militärische Munitionslager, BGBl. Nr. 197/1967 in der Fassung BGBl. Nr. 265/1972;

Militärleistungsgesetz, BGBl. Nr. 174/1968;

Beamten-Dienstrechtsgesetz — BDG 1979, BGBl. Nr. 333/1979, in der Fassung BGBl. Nr. 281/1980;

Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 684/1978;

Bauern-Krankenversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 219/1965, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 532/1979;

Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 200/1967, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 534/1979;

Gewerbliches Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 287/1971, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 280/1978;

Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz, BGBl. Nr. 154/1956;

Luftfahrtgesetz, BGBl. Nr. 253/1957 (Festlegung der Zuständigkeit für den Bereich der Militärluftfahrt), zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 470/1979;

Kraftfahrzeuggesetz 1967 (KFG 1967), BGBl. Nr. 267, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 209/1979;

Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetz 1962, BGBl. Nr. 146 in der Fassung BGBl. Nr. 197/1964, 196/1965, 266/1966, 271/1969, 237/1971, 20/1974, 13/1975 und 388/1977;

Kärntner Kreuz-Zulagengesetz 1970, BGBl. Nr. 194 in der Fassung BGBl. Nr. 196/1971, 19/1974 und 14/1975;

Bundesgesetz über das Bundesheerdienstzeichen, BGBl. Nr. 202/1963 in der Fassung BGBl. Nr. 97/1969 und 272/1971;

Bundesgesetz über die Wehrdiensterrinerungsmedaille, BGBl. Nr. 203/1963 in der Fassung BGBl. Nr. 98/1969 und 272/1971;

Verwundetenmedaillengesetz, BGBl. Nr. 371/1975;

Verordnung betreffend die Verwendung von Geldbußen und Geldstrafen, BGBl. Nr. 678/1977.

¹⁾ Siehe auch BGBl. Nr. 60/1966.

⁶ Arbeits(Amts)behelf zum Bundesfinanzgesetz

Titel 404 Heeresgeschichtliches Museum, Militärwissenschaftliches Institut

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Mill. S	Einnahmen Summe	
1979 *)	16'6	3'6	20'2	0'3
1980 **)	16'6	3'5	20'1	0'3
1981 **)	18'4	3'6	22'0	0'3

Unterschiede der Gebarung

Die Steigerung des Personalaufwandes ist vor allem auf Bezugsregelungen zurückzuführen.

Organisation

Das Heeresgeschichtliche Museum ging aus der Sammlung des kaiserlichen Zeughauses in Wien hervor. Es wurde nach modernen Erfordernissen neu gestaltet und enthält die heereskundliche Darstellung des österreichischen Soldatentums und eine Würdigung seiner europäischen Leistung vom 17. bis zum 20. Jahrhundert. In mehreren Sälen werden bedeutsame militärische Ereignisse an Hand von kunst- und kulturgeschichtlich wertvollen Bildern, graphischen Blättern, Aquarellen, Handzeichnungen, lebensgroßen Figuren und Vitrinenobjekten mit Erinnerungsstücken und Autogrammen der Öffentlichkeit nähergebracht und dabei die Entwicklung der militärischen Bekleidung, der Bewaffnung, Ausrüstung und Organisation in sinnvollen Reihen besonders zusammengestellt.

In der Militärwissenschaftlichen Abteilung werden alle militärwissenschaftlichen Angelegenheiten, auch in Verbindung mit anderen wissenschaftlichen Institutionen, bearbeitet.

Titel 405 Heeres-Land- und Forstwirtschaftsbetrieb Allentsteig

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Mill. S	Einnahmen Summe	
1979 *)	18'2	8'0	26'2	27'1
1980 **)	17'8	8'9	26'7	23'2
1981 **)	18'7	8'9	27'6	27'6

*) Erfolg.

***) Bundesvoranschlag.

Unterschiede der Gebarung

Die Anlagen konnten wesentlich niedriger veranschlagt werden als im Jahre 1980, da lediglich 4 Arbeitsmaschinen und 2 Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke im Wege des Austausches beschafft werden.

Die Steigerungen beim Ansatz 1/40508 sind auf allgemeine Preiserhöhungen sowie auf die vermehrte Beschaffung von Düngemitteln zurückzuführen.

Die Ausgaben sind durch gleichhohe Einnahmen gedeckt.

Organisation

Auf dem Truppenübungsplatz Allentsteig-Döllersheim wird der Heeres-Land- und Forstwirtschaftsbetrieb Allentsteig als betriebsähnliche Einrichtung geführt, die vorwiegend für die Erhaltung des Übungsplatzes in einem für die Benützung durch die Truppe ausreichenden Zustand zu sorgen hat. Die Einnahmen dieses Betriebes sind für dessen Aufgabenerfüllung zweckgebunden.

Der landwirtschaftlichen Abteilung des Betriebes obliegt in diesem Zusammenhang die Planung und Durchführung aller einschlägigen Arbeiten auf dem Gebiete der Landwirtschaft, wie Pflanzen- und Futterbau, Düngung, Pflanzenschutz, Tierzucht usw., sowie die Rekultivierung jener Grundstücke, die als Truppenübungsgebiete nicht mehr benötigt werden.

Die forstwirtschaftliche Abteilung dieses Betriebes hat die Aufgabe, alle Aufforstungsmaßnahmen, den Forstschutz, die Forstpflanze, die Schädlingsbekämpfung und die Forstaufschließung durchzuführen.

Der Gruppenübungsplatz Treffling ist seit 1. Jänner 1973 hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung dem Heeres-Land- und Forstwirtschaftsbetrieb Allentsteig angegliedert.

Kapitel 50 Finanzverwaltung

Titel 500 Bundesministerium für Finanzen

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Summe Mill. S	Einnahmen
1979 *)	242'7	83'5	326'2	42'7
1980 **)	270'8	99'3	370'1	44'1
1981 **)	293'1	107'0	400'1	46'8

Gebahrung

Bei diesem Ansatz ist neben den Ausgaben und Einnahmen des Ministeriums auch der Aufwand für den Bundesschätzungs-¹⁾ und Bewertungsbeirat²⁾ mitveranschlagt.

Unterschiede der Gebahrung

Im Personalaufwand für 1981 wurde u. a. infolge Erhöhung um 15 Planstellen (neues Staatssekretariat und Vermehrung der Agenden + 3'8 Millionen Schilling), durch Erhöhung der Vergütungen für Nebentätigkeiten (+ 1'0 Millionen Schilling), durch Vorsorge für höhere Dienstgeberbeiträge (+ 1'3 Millionen Schilling), für Mehrleistungsvergütungen (+ 2'0 Millionen Schilling) und für eine Bezugserrhöhung (+ 13'5 Millionen Schilling) um insgesamt 22'3 Millionen Schilling mehr veranschlagt.

Der Sachaufwand ist gegenüber dem Bundesvoranschlag 1980 um 7'7 Millionen Schilling höher veranschlagt. Mehrerfordernisse ergaben sich vor allem bei den Posten des Staatssekretariates für Familienpolitik (+ 1'7 Millionen Schilling), bei den Amtshaftungsentschädigungen (+ 4'7 Millionen Schilling), bei den Entgelten für sonstige Leistungen (+ 1'1 Millionen Schilling), für Leistungen der Post (+ 0'9 Millionen Schilling), weiters bei den Inlandreisen (+ 1'0 Millionen Schilling) und den Mitgliedsbeiträgen (+ 0'7 Millionen Schilling). Weitere Mehrerfordernisse ergaben sich für die Vergütungen für Arbeiten des Institutes für Wirtschaftsforschung für den Bund (+ 1'3 Millionen Schilling), für die Miete von Hardware für eine Textverarbeitungsanlage (+ 0'6 Millionen Schilling) und für die Transport- und Aufbewahrungskosten für Kulturgüter (+ 2'0 Millionen Schilling).

Bundesaufsicht

Die Kosten der kreditpolitischen Bundesaufsicht, der Bundesaufsicht über die Vertragsversicherung und die Ausgaben für Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen bei Unternehmungen zur Wahrung der Interessen des

*) Erfolg.

**) Bundesvoranschlag.

¹⁾ Bodenschätzungsgesetz 1970, BGBl. Nr. 233.

²⁾ Siehe Bewertungsgesetz 1955, BGBl. Nr. 148, § 41, Geschäftsordnung des Beirates siehe BGBl. Nr. 263/1971.

Bundes sind im Personal- und Sachaufwand mitveranschlagt, wobei die den Bundesbediensteten gewährten Entschädigungen im Personalaufwand vorgesehen sind. Im einzelnen ist hiezu zu bemerken:

Das Bundesministerium für Finanzen übt die kreditpolitische Bundesaufsicht über Kreditunternehmen, Börsen und Spielbanken auf Grund der nachstehenden gesetzlichen Bestimmungen aus:

Kreditwesengesetz — KWG, BGBl. Nr. 63/1979 (§ 26).

Nationalbankgesetz 1955, BGBl. Nr. 184.

Ges. m. b. H.-Gesetz, RGBl. Nr. 58/1906 (§ 104) i. d. F. des BGBl. Nr. 200/1980.

Girozentralegesetz, BGBl. Nr. 146/1958.

Hypothekbankgesetz, DRGBl. I S. 375/1899, in der Fassung des DRGBl. I S. 97/1926, 491/1927 und 108/1930.

Investmentfondsgesetz BGBl. Nr. 192/1963 (§ 2).

Glücksspielgesetz, BGBl. Nr. 169/1962 (§§ 21 und 29).

Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen von öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten, DRGBl. I S. 492/1927. RGBl. Nr. 67/1875 (§§ 1 und 4).

Der Aufwand für die Bundesaufsicht über die Vertragsversicherung wird gemäß Versicherungsaufsichtsgesetz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 134/1953 mit ⁹/₁₀ von den Versicherungsunternehmungen erstattet.

Zur Wahrung der Interessen des Bundes an Unternehmungen, an denen er beteiligt ist, oder aus anderen berücksichtigungswürdigen Gründen entsendet der Bund Bundesbedienstete in die Organe verschiedener Unternehmungen. Die von diesen Unternehmungen für die Tätigkeit vorgenannter Bundesbediensteter zu leistenden Entgelte (Tantiemen) sind an den Bund abzuführen. Der Bund gewährt den Bundesbediensteten für diese Nebentätigkeit Entschädigungen gemäß § 25 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54.

Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)

Das Bundesministerium für Finanzen leistet Zahlungen an folgende internationale Institutionen:

Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens, Brüssel; Beitragsleistung gemäß Art. XII des BGBl. Nr. 165/1955; im Jahre 1981 1.000.000 Schilling (1980: 1.000.000 Schilling).

Internationale Vereinigung für Soziale Sicherheit (IVSS — International Social Security Association, ISSA), Genf; Beitragsleistung auf Grund des 1957 erfolgten Beitrittes derzeit 70.000 Schilling im Jahr.

Weiters ist hier mit einem Betrag von rund 71 Millionen Schilling für Familien- und Geburtenbeihilfen sowie für öffentliche Abgaben mit 580.000 Schilling vorgesorgt.

Aufwendungen

Neben den allgemeinen Verwaltungsaufwendungen sind hier die Kostenersätze an das Österreichische Institut für Wirtschaftsforschung und das Institut für Raumplanung für alle Arbeiten, die diese Institute im Auftrage von Bundesdienststellen leisten, veranschlagt.

Außerdem sind u. a. die Mitgliedsbeiträge für die Gesellschaft für das öffentliche Haushaltswesen, für das Österreichische Institut für Sportmedizin, für das Institut für Raumplanung, für die Österreichische Gesellschaft für Arbeitsmedizin und für das Institut für Schul- und Sportstättenbau hier veranschlagt. Schließlich ist hier auch für die Kosten aus der Bundesvermögensverwaltung vorgesorgt.

Titel 501 Bundesministerium für Finanzen (Zweckaufwand)

	Sachaufwand	Einnahmen
	Mill. S	Mill. S
1979 *)	573·7	572·4
1980 **)	640·9	693·7
1981 **)	9·4	1.735·2

Beim Titel 501 werden folgende Ausgaben verrechnet:

§	1979 *)	1980 **)	1981 **)
	Mill. S	Mill. S	Mill. S
0 Münzregal	1·4	3·5	2·0
4 Erfüllung von Rückgabean-sprüchen	0·0	0·0	0·0
7 Sonstige Atomprojekte	0·1	0·1	0·1
8 Dienstgeberabgabe für U-Bahn Wien	5·0	5·0	5·0
9 Sonstige Aufwendungen	0·4	2·3	2·3
1 Technische Zusammenarbeit a. d. Gebiet d. Zollwesens	1·9	—	—
2 Prämienkontensparen	564·9	630·0	—
Summe...	573·7	640·9	9·4

Bei den Einnahmen sind folgende Beträge vorgesehen:

§	1979 *)	1980 **)	1981 **)
	Mill. S	Mill. S	Mill. S
0 Münzregal	569·3	692·7	1.734·1
3 Amtshaftungs-Rückersätze	—	0·0	0·1
9 Sonstige Einnahmen	3·1	1·0	1·0
1 Kosteners. b. tech. Zusammenarbeit a. d. Gebiet d. Zollwesens	—	—	0·0
Summe...	572·4	693·7	1.735·2

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

Im einzelnen ist zu bemerken:

Paragraph 5010 Münzregal

Gebahrung 1981

Der Kostenersatz an das Hauptmünzamt für die Ausprägung der Scheidemünzen erhöht sich auf Grund des gestiegenen Silberpreises und des größeren Bedarfes an Scheidemünzen im Jahre 1981 auf 641'860 Millionen Schilling. Dieser Kostenersatz, der eine durchlaufende Gebahrung ist, wird seit dem BVA 1975 nicht mehr auf der Ausgabe-seite veranschlagt, sondern auf der Einnahmenseite als Absetzbetrag ausgewiesen. Der Gesamtbetrag von 641'860 Millionen Schilling wird vom Hauptmünzamt als Einnahme veranschlagt.

Die Einnahmen betreffen den Gegenwert der vom Hauptmünzamt laut Prägeprogramm 1981 auszuprägenden Scheidemünzen der Schillingwährung im Betrag von 2.375'861 Millionen Schilling sowie den Kostenersatz des Hauptmünz-amtes für die Einziehung von beschädigten Münzen.

Unterschiede der Gebahrung

Die Nettoeinnahmen aus dem Münzregal betragen: 1979 567'9, 1980 689'2 und 1981 1.732'1 Millionen Schilling. Im Jahre 1981 ist die Ausgabe von insgesamt 222'3 Millionen Stück Münzen zu 500 S, 10 S, 5 S, 1 S, 50 g, 10 g, 5 g, 2 g und 1 g im Nennbetrag von 2.375'861 Millionen Schilling vorgesehen. Daraus ergibt sich nachstehende Übersicht über die Einnahmenüberschüsse aus dem Münzregal:

	1979*)	1980**)	1981**)
	Mill. S	Mill. S	Mill. S
Einziehung von Scheidemünzen: 4)			
Zahlung an die Nationalbank 4)	1·4	3·5	2·0
Kostenersatz vom Hauptmünzamt für eingezogene Münzsorten	0·2	0·3	0·1
Ausprägung von Scheidemünzen:			
Kostenersatz an das Hauptmünzamt	463·7	528·3	641·9
Gegenwert der ausgeprägten Scheidemünzen 4)	1.032·8	1.220·7	2.375·9

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.
4) (frei).
4) Die ausgeprägten Scheidemünzen werden vom Staat der Oesterreichischen Nationalbank übergeben, die den Gegenwert in die Staatskasse überweist. Bei der Einziehung von Scheidemünzen vollzieht sich der umgekehrte Vorgang.

Gesetzliche Grundlagen

Gemäß § 1 des Scheidemünzengesetzes 1963, BGBl. Nr. 178, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 118/1980 ist das Bundesministerium für Finanzen ermächtigt, Münzen aus unedlen Metallen bis zum Betrag von 500 Schilling je Kopf der Bevölkerung auszuprägen und in den Verkehr zu setzen. Auf diesen Betrag werden Silbermünzen zu 25 Schilling, zu 50 Schilling, zu 100 Schilling und zu 500 Schilling nicht angerechnet. Am 30. April 1980 hat der Nennbetrag der im Umlauf befindlichen Münzen 14.216,013.924 Schilling betragen.

Bundesgoldmünzengesetz 1976, BGBl. Nr. 303.

Ansatz 1/50147 Erfüllung von Rückgabeanprüchen

Der für 1981 veranschlagte Betrag von 1.000 Schilling dient wie in den Vorjahren zur Erfüllung von Rückgabe- und Regreßansprüchen auf Grund der Rückgabegesetze, insbesondere für Verpflichtungen gemäß BGBl. Nr. 208/1949. Die Abgeltung dieser Ansprüche erfolgt in Rentenform auf Lebensdauer eines Berechtigten.

Ansatz 1/50178 Sonstige Atomprojekte

Internationales Nahrungsmittelbestrahlungsprojekt:

Die OECD/NEA hat nach Abschluß des in Seibersdorf durchgeführten internationalen Fruchtsaftbestrahlungsprogramms ein Projekt zur Ausführung von Verträglichkeitsuntersuchungen in Übereinstimmung mit einer gemeinsamen FAO/IAEO/WHO-Expertengruppe für Kartoffel-, Weizen und Weizenerzeugnisse beschlossen. Österreich beteiligt sich seit 1. Jänner 1971 mit einem Jahresbeitrag von derzeit 5500 \$.

Ansatz 1/50187 Dienstgeberabgabe für U-Bahn Wien

Für die im Bereiche des Landes Wien bestehenden Dienstverhältnisse ist an das Land eine Dienstgeberabgabe zu leisten.

Der Ertrag dieser zweckgebundenen Landesabgabe ist zur Errichtung einer Untergrundbahn bestimmt.

Der veranschlagte Betrag ist zur Bedeckung dieser Abgabe für sämtliche im Bundesland Wien bestehenden Bundesdienstverhältnisse mit Ausnahme der abgabepflichtigen Bundesbetriebe (Hauptmünzamt, Staatsdruckerei, Österreichi-

sche Glücksspielmonopolverwaltung, Verwertungsstelle des Österreichischen Branntweinmonopols, Österreichische Bundesforste) bestimmt.

Ansatz 1/50198 Sonstige Aufwendungen

Für die Abwicklung der SAC-Kredite⁵⁾ stehen den eingeschalteten Kreditunternehmungen sowie der Oesterreichischen Nationalbank als Treuhänder des Bundes von den eingehenden Zinsen Anteile von je einem halben Prozent vertraglich als Dienstleistungsentgelt zu. Für das Jahr 1981 wurden 0,2 Millionen Schilling hierfür veranschlagt.

Nach dem Invalideneinstellungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1970, in der geltenden Fassung ist der Bund verpflichtet, bei Nichterfüllung der nach diesem Gesetz normierten Einstellungspflicht Ausgleichstaxen an den beim Bundesministerium für soziale Verwaltung errichteten Ausgleichstaxfonds abzuführen. Der Aufwand hierfür wurde mit 2.000.000 S veranschlagt.

Weiters wurden für Rückersätze von Einnahmen der Vorjahre 0,05 Millionen Schilling präliminiert.

Ansatz 2/50134 Amtshaftungsrückersätze

Hier ist nur ein Betrag von 40.000 S für Rückersätze (Regreßzahlungen) von ersatzpflichtigen Amtsorganen vorgesehen.

Die Veranschlagung der Entschädigungszahlungen auf Grund des Amtshaftungsgesetzes (BGBl. Nr. 20/1949 in der Fassung BGBl. Nr. 218/1956 und 38/1959) erfolgt bei den einzelnen Ressorts unter Posten 692. „Schadensvergütungen“.

Ansatz 2/50194 Sonstige Einnahmen

Der höhere Erfolg des Jahres 1979 ist auf nicht regelmäßig eingehende und daher nicht vorausschätzbare Einnahmen zurückzuführen.

Die im Voranschlag 1981 vorgesehenen Beträge werden aus Pönalzinsen auf Grund des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, und der mit den Kreditunternehmungen abgeschlossenen Kreditkontrollabkommen sowie aus Rückersätzen von Ausgaben der Vorjahre im Zusammenhang mit der Finanzierungsgarantie Ges. m. b. H. erwartet.

⁵⁾ SAC = Surplus Agricultural Commodities. Aus den Gegenwerten von Überschußgütern, die seinerzeit der Republik Österreich übereignet wurden, wurden Kredite im Wege des Bundeshaushaltes gewährt.

**Titel 502 Bundesministerium für Finanzen
(Förderungsmaßnahmen)**

	Sachaufwand	Einnahmen
	Mill. S	
1979 *)	316·7	55·5
1980 **)	676·6	69·9
1981 **)	3.359·0	662·8

Beim Titel 502 werden folgende Ausgaben ver-
rechnet:

§	1979*)	1980**)	1981**)
	Mill. S		
0 Hagelversicherung	28·8	35·0	37·5
1 Versicherungswiederaufbau ..	0·0	0·0	0·0
2 Tierversicherungsförderungsgesetz	0·0	0·2	0·1
2 Betreuung der Bundesbediensteten und ihrer Angehörigen	2·9	2·7	2·5
3 Zuschuß (ÖKB-AG)	14·5	123·0	430·0
4 Familienpolitische Maßnahmen	—	17·4	18·5
5 Sonstige Atomprojekte	10·0	6·6	6·5
9 Zuschuß an die Finanzierungs-garantie Ges. m. b. H.	—	3·0	3·0
9 Bezugsvorschüsse	39·7	59·7	63·4
9 Sonstige Förderungen	220·8	429·0	2.797·5
Summe	316·7	676·6	3.359·0

Im einzelnen ist zu bemerken:

Ansatz 1/50204 Hagelversicherung

Das Hagelversicherungs - Förderungsgesetz (BGBl. Nr. 64/1955, in der Fassung BGBl. Nr. 186/1961 und 289/1963) bestimmt, daß der Österreichischen Hagelversicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit alljährlich aus Bundesmitteln eine Beihilfe gewährt wird, die ausschließlich zur Verbilligung der Hagelversicherungsprämien zu verwenden ist. Die Gewährung ist an die Bestellung von Landesmitteln in gleicher Höhe gebunden.

Die jährlich steigende Vorsorge ist bedingt durch die erhöhte Inanspruchnahme der Hagelversicherung.

An die Österreichische Hagelversicherungsanstalt wurde 1979 eine Bundesbeihilfe von rund 29 Millionen Schilling überwiesen.

Ansatz 1/50214 Versicherungswiederaufbau**Hilfsfonds für
Phönixpensionisten**

Gemäß § 21 des Versicherungswiederaufbaugesetzes, BGBl. Nr. 185/1955, sind dem Hilfsfonds für ehemalige Pensionisten der Lebensversicherungsgesellschaft „Phönix“ für die von ihm nach

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

Maßgabe der Satzung zu gewährenden Unterstützungen, für seine Abwicklungskosten und für seine Verbindlichkeiten laufend die erforderlichen Mittel bis zu einem Gesamtbetrag von 3 Millionen Schilling in bar zur Verfügung zu stellen. Hievon wurde bis 31. Dezember 1979 ein Teilbetrag von 2,988.047 Schilling in Anspruch genommen. Im Jahre 1979 wurden hiefür 20.200 Schilling verausgabt.

Dem Fonds werden im Jahre 1981 voraussichtlich zufließen:

	Mill. S
Beitrag des Bundes	0'007

Dieser Betrag wird für Unterstützungen verausgabt werden.

Ansatz 1/50224 Tierversicherungsförderungsgesetz

Auf Grund des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 442/1969 soll jenen Tierhaltern, für die der Verlust von Tieren oftmals existenzgefährdend ist, der Abschluß einer Tierversicherung erleichtert werden. Analog der Hagelversicherung ist vorgesehen, daß der Bund und das betreffende für den Versicherungsverein zuständige Bundesland gemeinsam eine Beihilfe für die Rückversicherungsprämie aufbringen. Um die Abwicklung zu vereinfachen, wird die Beihilfe nicht mit den einzelnen rückversicherten Tierversicherungsvereinen abgerechnet, sondern mit dem Rückversicherungsverein der kleinen Rindvieh- und Pferdeversicherungsvereine auf Gegenseitigkeit.

Für 1978 gewährte der Bund eine Beihilfe von 30.213 Schilling, welche 1979 verausgabt wurde.

Für das Jahr 1981 wurden Ausgaben in Höhe von 100.000 Schilling veranschlagt.

Ansatz 1/50226 Betreuung der Bundesbediensteten und ihrer Angehörigen; Förderungsausgaben

Der veranschlagte Betrag dient zur Förderung freiwilliger sozialer Einrichtungen (z. B. Beihilfen zur Erhaltung und zum Betrieb von Erholungsheimen und Unterstützungseinrichtungen aller Art) und des Betriebssportes für Bundesbedienstete und deren Angehörige. Die Förderung des Betriebssportes erfolgt u. a. in jenen Fällen, in denen bei internationalen Veranstaltungen Sportvereinigungen öffentlich Bediensteter teilnehmen.

Ansatz 1/50236 Zuschuß (ÖKB-AG)

Die hier veranschlagten Beträge werden im Sinne des § 1 Abs. 2 des Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetzes 1967 in der Fassung des Bun-

desgesetzes BGBl. Nr. 268/1980, zur Minderung der Beschaffungskosten für Kreditoperationen der ÖKB-AG verwendet. Ihre Höhe ist einerseits durch die im gleichen Absatz des zitierten Gesetzes angeführte Höchstgrenze für derartige Kreditoperationen gegeben, andererseits durch die von der ÖKB-AG errechnete, voraussichtliche Inanspruchnahme der Kreditpromessen festgelegt.

Die Zuschüsse werden sowohl im Rahmen I (normale Exportkredite) als auch im Rahmen II (Sondergeschäfte) verwendet.

Darüber hinaus stehen bei diesem Ansatz auf Grund von flankierenden Maßnahmen, die für den Zeitraum von 1975 bis 1977 gesetzt wurden, Zuschußmittel für Zwischenfinanzierungen zur Verfügung, deren Erträge als zweckgewidmete Einnahmen ebenfalls im Rahmen II verwendet werden.

Diese Erträge werden bei dem Ansatz 2/50234 vereinnahmt und beim gegenständlichen Ansatz in gleicher Höhe wieder verausgabt.

Ansatz 1/50246 Familienpolitische Maßnahmen

Bei diesem Ansatz sind die zur Förderung von Verbänden und Institutionen, die auf dem Gebiet der Familienpolitik tätig werden, vorgesehenen Mittel veranschlagt. (Familienberatungsförderungsgesetz BGBl. Nr. 80/1974 in der Fassung BGBl. Nr. 555/1979).

Ansatz 1/50256 Sonstige Atomprojekte

Das Bundesministerium für Finanzen hat als Vertreter seiner Anteilsrechte beim Österreichischen Forschungszentrum Seibersdorf Gesellschaft m. b. H. — wie die übrigen Gesellschafter — gemäß Syndikatsvereinbarung im Jahr 1981 einen Zuschuß zu den Betriebskosten zu leisten. Hiefür sind 6'540 Millionen Schilling vorgesehen.

Ansatz 1/50294 Zuschuß an Finanzierungsgarantie Ges. m. b. H.

Paragraph 8 des Garantiesetzes 1977, BGBl. Nr. 296/1977, sieht vor, daß der Bundesminister für Finanzen der Gesellschaft Zuschüsse bis zum Betrag des Verlustes der Geschäftsjahre 1977 bis 1982, jedoch höchstens 4 Millionen Schilling im einzelnen Jahr gewähren kann.

Ansatz 1/50295 Bezugsvorschüsse

Gebahrung

Gemäß § 23 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, und § 25 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, kann Bundesbediensteten, die unverschuldet in eine Notlage geraten sind oder wenn sonst berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen, auf Antrag ein unverzinslicher Vorschuß aus Bundesmitteln gewährt werden.

Für die Wohnraumbeschaffung werden im Einzelfall Vorschüsse bis zum Betrage von 80.000 S gewährt.

Ansatz 1/50296 Sonstige Förderungen

An Förderungszuwendungen sind Beiträge an das Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Rechenzentrum Wien (25,300.000 Schilling), an das Wiener Institut für internationale Wirtschaftsvergleiche (3,482.000 Schilling), an die Vereinigung der Finanzakademiker Österreichs (308.000 Schilling), an das Österreichische College (2,000.000 Schilling), an den Compaß-Verlag für den Finanz-Compaß (53.000 Schilling) und für sonstige Förderungsbeiträge ein Betrag in Höhe von 390.000 Schilling veranschlagt. Weiters werden bei diesem Ansatz die Ausgaben aus der von der Bundesregierung am 18. April 1978 im Ministerrat beschlossenen Zinsenstützungsaktion verrechnet. Die Mittel sollen dazu verwendet werden, industrielle und gewerbliche Investitionsprojekte mit einem Krediterfordernis ab 5 Millionen Schilling und einer Laufzeit bis zu 10 Jahren — davon maximal 2 Jahre tilgungsfrei — zu fördern. Diese Kredite sollen höchstens 5 Jahre lang um maximal 3% verbilligt werden. Der Höchstzinssatz, zu dem die Kredite von den kommerziellen Kreditunternehmungen zur Verfügung zu stellen sind, beträgt 0'75% über dem Nominalzinssatz der zuletzt aufgelegten Bundesanleihe. Der durch die Kreditunternehmungen zu gewährende und zu fördernde Kredit kann bis zu 75% der richtliniengemäß anerkegnbaren Gesamtkosten des Investitionsprojektes betragen. Das Kreditrisiko liegt bei den kommerziellen Kreditunternehmungen. Im Jahre 1981 werden hiefür 600 Millionen Schilling bereitgestellt.

Nach der Novelle BGBl. Nr. 102/1979 zum Garantiesetz 1977, BGBl. Nr. 296/1977, kann die Finanzierungsgarantieges. m. b. H. auch Zuschüsse an nach dem 31. Dezember 1978 gegründete Unternehmungen mit dem Sitz im Inland, mit dem Ziel einer Förderung der Finanzierung von Investitionen von besonderem gesamtwirtschaftlichem Interesse, gewähren. Mit den veranschlagten 1.966 Millionen Schilling sollen der Finanzierungsgarantieges. m. b. H. jene Mittel zugeführt werden, die für die Gewährung solcher Zuschüsse benötigt werden. Als Projekt der genannten Art ist die Errichtung eines Werkes zur Erzeugung von Motoren modernster Konzeption durch General Motors zu nennen.

Schließlich sind noch 200 Millionen Schilling für die Strukturverbesserung der Edelmahlindustrie veranschlagt. Im 2. Strukturförderungsprogramm der Bundesregierung wurde die Möglichkeit geschaffen, der Edelmahlindustrie zur Bewältigung der Strukturpassung in den Jahren 1979 bis 1983 jährlich 200 Millionen Schilling zufließen zu lassen.

Titel 504 Finanzlandesdirektionen

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Mill. S	Summe	Einnahmen
1979 *)	3.472'0	709'0	4.181'0	83'5
1980 **)	3.763'0	762'0	4.525'0	88'1
1981 **)	4.138'9	782'3	4.921'2	93'6

Bei Titel 504 werden folgende Ausgaben ver-
rechnet:

	1979*)	1980**)	1981**)
	Mill. S		
0 Dienststellen	4.167'4	4.509'2	4.903'2
2 Anmietung von Wohnun- gen für Bundesbedien- stete	8'2	9'3	9'0
3 Gebarung gemäß § 62 KFG. <i>Aufwand für besondere Lie- genschaften</i>	5'4	6'5	9'0
	0'0	—	—
Summe...	4.181'0	4.525'0	4.921'2

Die Einnahmen zeigen folgendes Bild:

0 Dienststellen	71'3	74'9	77'7
2 Untervermietung von Wohn- ungen an Bundesbedien- stete	6'7	6'7	6'9
3 Gebarung gemäß § 62 KFG. <i>Einnahmen aus Liegen- schaften</i>	5'4	6'5	9'0
	0'1	—	—
Summe...	83'5	88'1	93'6

Unterschiede der Gebarung

Der höhere Personalaufwand ist durch Be-
zugsregelungen bedingt.

Die Steigerung des Sachaufwandes ist sowohl
bei den Aufwendungen als auch bei den Anlagen
zu verzeichnen; sie ist durch die in den Ab-
schnitten „Aufwendungen“ und „Anlagen“ ange-
führten Gründe veranlaßt.

Die Zunahme der Einnahmen ist hauptsächlich
auf die mit dem erwarteten Anstieg des Auf-
kommens an Abgaben verbundenen Einhebungs-
vergütung sowie auf den Anstieg verschiedener
Nebeneinnahmen zurückzuführen.

Gesetzliche Grundlagen

Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz, BGBl.
Nr. 18/1975.

Grenzkontrolle durch Zollorgane, BGBl.
Nr. 220/1967 in der Fassung BGBl. Nr. 527/
1974.

§ 18 Zollgesetz 1955, BGBl. Nr. 129/1955, in
der Fassung BGBl. Nr. 381/1973.

*) Erfolg.

***) Bundesvoranschlag.

Im einzelnen ist noch zu bemerken:

Paragraph 5040 Dienststellen

Anlagen

Der Mehrbedarf bei den Anlagen ist durch
die notwendig gewordene Anschaffung von trag-
baren Funkgeräten samt erforderlichem Zubehör
bedingt, da die im Zollwachdienst zur Zeit ver-
wendeten Funkgeräte auf Grund von funk- und
fernmeldetechnischen Vorschriften in Kürze nicht
mehr verwendet werden dürfen, außerdem ist
die Anschaffung eines Zollbootes für den Bereich
der FLD für Vorarlberg vorgesehen.

Weiters wurde im Voranschlag 1981 auf die
Ausstattung der neu errichteten Finanz- und
Zollämter mit Möbeln und sonstigen Einrich-
tungsgegenständen, auf die Ersatzanschaffungen
von Kraftfahrzeugen, auf die Fortführung der
Modernisierung der Arbeitsmittel (Schreibmaschi-
nen, Rechenmaschinen) und auf die Errichtung
von Sonderanlagen Bedacht genommen.

Aufwendungen

Die Erhöhung der Aufwendungen gegenüber
dem Bundesvoranschlag 1980 ist auf die Erhö-
hung des Zuschusses zum Mittagstisch (verbun-
den mit steigender Anzahl der Bediensteten, die
den Zuschuß in Anspruch nehmen), auf die An-
mietung von Räumen für die Zollzweigstelle und
die Zollwachabteilung im neuen Schifffahrtszen-
trum der DDSG am Praterkai, auf die Erweite-
rung der Telefonanlagen, auf die zu erwartende
Erhöhung der Postgebühren, auf die Vergütun-
gen an Bundesbetriebe für Unterkunftszwecke,
auf die Intensivierung des Außendienstes im Zuge
der Neuordnung der Organisation von Veran-
lagung und Betriebsprüfung, auf die Vergabe
von Aufträgen an Reinigungsfirmen, auf die
steigenden Preise für Energiebezüge und auf
die Neueinstellung von 250 Zollwachebeamten
zurückzuführen.

Dem stehen allerdings geringere Dotierungen
bei verschiedenen kleineren Posten gegenüber.
Für die Aufrechterhaltung eines geordneten
Dienstbetriebes bei den einzelnen Dienststellen
der Finanzverwaltung und die davon abhängige
Sicherung des Abgabenaufkommens war durch
entsprechende Budgetierung vorzusorgen.

Außerdem werden seit dem Jahr 1980 die bis-
her unter einem eigenen Paragraphen vorgesehe-
nen Verwaltungskosten (Betriebs- und Instandset-
zungskosten) der von der Finanzverwaltung be-
treuten, der Republik Österreich auf Grund des
DOSAG-Abkommens, BGBl. Nr. 176/1964, zu-
gefallenen Liegenschaften, veranschlagt.

Organisation

Die Verwaltung der öffentlichen Abgaben wird
von sieben Finanzlandesdirektionen (Wien, Linz,
Salzburg, Graz, Klagenfurt, Innsbruck und Feld-

Kapitel 50 — Titel 504/505

89

kirch, 86 Finanzämtern, 120 Zollämtern, 90 Zollzweigstellen, 243 Zollwachabteilungen und verschiedenen sonstigen Dienststellen besorgt. Diesbezüglich siehe auch BGBl. Nr. 18/1975.

Zollwache-Massafonds

Zur Beschaffung von Dienstkleidern für die Zollwachebeamten wurde mit Ministerratsbeschluß vom 6. Dezember 1949 (Massavorschrift) der Fonds zur Beschaffung von Dienstkleidern für Zollwachebeamte (Zollwache-Massafonds) errichtet.

Dem Fonds werden im Jahr 1981 voraussichtlich zufließen:

	Mill. S
Aus dem Bundeshaushalt (Massapauschale und Massaeinlagen gemäß §§ 3, 4 und 5 der Massavorschrift	11'0
Sonstiges	0'3
Zusammen ...	11'3

Dieser Betrag wird voraussichtlich wie folgt verwendet werden:

	Mill. S
Beschaffung von Massasorten für Zollwachebeamte und Kosten der Instandhaltung (Reparaturen) der aus dem Massafonds beigestellten Dienstkleider (§ 1 Abs. 2 und § 9 MV)	11'0
Fondsaufwand (Versand, Verpackung, Sonstiges)	0'1
Betriebsmittelerweiterung (Rücklagen) ..	0'2
Zusammen ...	11'3

Aufgaben

Neben der Erhebung der öffentlichen Abgaben obliegen den Finanzlandesdirektionen und deren nachgeordneten Dienststellen verschiedene andere Aufgaben, wie die Durchführung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 (insbesondere die Gewährung von Schülerfreifahrten und die Abgabe unentgeltlicher Schulbücher⁷⁾, die Gewährung von Mietzinsbeihilfen⁸⁾, die Durchführung des Umsiedler- und Vertriebenen-Entschädigungsgesetzes und des Entschädigungsgesetzes CSSR⁹⁾, die Vermögenssicherung, die Liegenschaftsverwaltung und die Erhebung verschiedener Kammerumlagen.

Die Schulung der Bediensteten erfolgt hauptsächlich an der Bundesfinanzschule in Wien.

⁶⁾ (frei).

⁷⁾ BGBl. Nr. 376/1967 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 284/1972.

⁸⁾ BGBl. Nr. 409/1974.

⁹⁾ BGBl. Nr. 452/1975.

Ansatz 1/50428 Anmietung von Wohnungen für Bundesbedienstete

Von der Finanzverwaltung werden Wohnobjekte oder Einzelwohnungen angemietet. Der dadurch zur Verfügung stehende Wohnraum wird Bediensteten der gesamten Bundesverwaltung (ohne Post- und Bahnverwaltung, die eigene Wohnobjekte errichten) gegen entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellt. Die Anzahl der angemieteten Wohnungen wird im Jahr 1981 gegenüber dem Vorjahr annähernd gleichbleiben (900).

Der Unterschied zwischen Ausgaben und Einnahmen ist einerseits auf die auf die Mieter nicht überwälzbaren Vergebührungsaufwendungen für die mit den Anmietungen im Zusammenhang stehenden Verträge und andererseits auf die allen Naturalwohnungsbenützern gewährten Vergütungsnachlässe zurückzuführen.

Ansatz 1/50437 Gebarung gemäß § 62 KFG

Der § 62 des Kraftfahrzeuggesetzes (KFG) 1967, BGBl. Nr. 267, ist mit 1. Jänner 1968 in Kraft getreten. Er ermöglicht, daß Kraftfahrzeuge und Anhänger mit ausländischem Kennzeichen in Österreich zur Gewährleistung der Ordnung von Ansprüchen aus Verkehrsunfällen bei jeder Einreise ohne „grüne Karte“ durch Bezahlung von jeweils 400 S an das Zollamt gegen Aushändigung eines Vordruckes (des Fremdenverkehrs wegen vereinfachter Vertragsabschluß) zu versichern sind. Dieser Betrag erhöht sich auf 800 S für Kraftfahrzeuge und Anhänger mit ausländischem Kennzeichen, die zur Beförderung gefährlicher Güter bestimmt sind oder mit denen gefährliche Güter befördert werden. 90 v. H. dieser Beträge werden beim Ansatz 2/50434 vereinahmt und über den Ansatz 1/50437 dem Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs als dem Bevollmächtigten seiner mitwirkenden Unternehmen gemäß einem auch die Aufteilung eines Gewinnes bzw. Verlustes aus diesem Versicherungsgeschäft regelnden Übereinkommen überwiesen. 10 v. H. dieser Beträge entfallen auf Versicherungssteuer und Einhebungsvergütung.

Titel 505 Finanzprokurator

	Personal-	Sach-	Summe	Einnahmen
	aufwand	aufwand	Mill. S	
1979 *)	21'1	4'1	25'2	4'6
1980 **)	22'3	5'5	27'8	2'9
1981 **)	25'8	7'1	32'9	3'4

*) Erfolg.

**) Bundesvoranschlag.

Unterschiede der Gebarung

Der höhere Personalaufwand ist durch Bezugsregelungen bedingt.

Das innerhalb des Sachaufwandes sich ergebende Mehrerfordernis gegenüber 1980 ist auf den steigenden Arbeitsanfall und die gestiegenen Material- und Arbeitspreise zurückzuführen. Weitere Mehraufwendungen ergeben sich durch die Verlegung des Amtssitzes von der Rosenbursenstraße 1 (PSA) in die Singerstraße 17—19, wodurch sich der Arbeitsbereich flächenmäßig mehr als verdoppelt. Für die mit einem eigenen Haus verbundenen Aufwendungen mußte daher entsprechend vorgesorgt werden.

Aufgaben

Nach dem Gesetz vom 12. September 1945, StGBI. Nr. 172 (Prokuratorgesetz), novelliert durch das Bundesgesetz vom 16. Juni 1948, BGBl. Nr. 154, ist die Prokurator berufen, die Republik Österreich (auch hinsichtlich ihrer Anstalten, Unternehmungen, Betriebe und sonstigen Einrichtungen) sowie alle Fonds, Stiftungen, Anstalten, Unternehmungen, Einrichtungen und sonstigen Vermögensmassen mit selbständiger Rechtspersönlichkeit, welche von staatlichen Organen unmittelbar verwaltet werden oder bei denen der Staat für einen Gebarungsabgang aufzukommen hat, zu vertreten. Dies gilt auch für sonstige Stiftungen nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 Z 3 des Prokuratorgesetzes auf der nunmehrigen Grundlage des Bundes-Stiftungs- und Fonds-Gesetzes. Eine Ausdehnung der Vertretungsbefugnis der Prokurator im Verordnungswege ist im § 2 Abs. 2 des Prokuratorgesetzes vorgesehen.

Auf Grund dieser Ermächtigung wurde die Vertretungsbefugnis durch „Prokuratorverordnungen“ ausgedehnt, von denen folgende aktuell sind: BGBl. Nr. 94/1948 (Theresianische Akademie), BGBl. Nr. 165/1951 (Austria Tabakwerke AG vormals Österreichische Tabakregie), BGBl. Nr. 88/1961 (Österreichische Akademie der Wissenschaften), BGBl. Nr. 368/1968 (Flüchtlingsfonds der Vereinten Nationen, Wien), BGBl. Nr. 155/1969 (Hochkommissär der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge in Österreich), BGBl. Nr. 330/1969 (Österreichische Hochschülerschaft), BGBl. Nr. 388/1972 (Gesellschaft zur Errichtung und zum Betrieb des internationalen Patentdokumentationszentrum Ges. m. b. H.), BGBl. Nr. 460/1973 (Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung Wien), BGBl. Nr. 461/1973 (Genossenschaftsküche der bei der Österreichischen Postsparkasse tätigen Bediensteten, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung), BGBl. Nr. 462/1973 (Verein Land- und forstwirtschaftliches Rechenzentrum Wien), BGBl. Nr. 453/1975 (Kreditge-

nossenschaft der Bediensteten der Österreichischen Postsparkasse, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung) und BGBl. Nr. 218/1979 (Österreichische Salinen AG). Ferner ist der Finanzprokurator die Vertretung und rechtliche Beratung übertragen durch folgende Bundesgesetze: Bundesbahngesetz, BGBl. Nr. 137/1969, Postsparkassengesetz, BGBl. Nr. 458/1969, Gesetz über den Wirtschaftskörper „Österreichische Bundesforste“, BGBl. Nr. 610/1977, Gesetz über die Neuregelung der Rechtsstellung des Österreichischen Bundesverlages, BGBl. Nr. 670/1978, und das Dorotheumgesetz, BGBl. Nr. 66/1979.

Eine Reihe von gesetzlichen Bestimmungen ergänzt den Aufgabenbereich der Prokurator, die in den Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 1964 auf Seite 130, rechte Spalte, 3. Absatz, nachgelesen werden können. Seit 1964 ist eine Befassung der Finanzprokurator oder ihre Par-teistellung insbesondere in folgenden Bundesgesetzen geregelt worden:

Atomhaftpflichtgesetz, BGBl. Nr. 117/1964, Pressegesetznovelle 1966, BGBl. Nr. 104, Gesetz über die Bereinigung der Eigentumsverhältnisse des in Gewahrsam des Bundesdenkmalamtes befindlichen Kunst- und Kulturgutes, BGBl. Nr. 294/1969, Strafrechtliches Entschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 270/1969, Kartellgesetz, BGBl. Nr. 460/1972, Studienförderungsgesetz, BGBl. Nr. 421/1969, Hochschülerschaftsgesetz, BGBl. Nr. 309/1973, Gesetz über die Entschädigung bestimmter Vermögensverluste in Italien, BGBl. Nr. 636/1973, Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz, BGBl. Nr. 11/1975, Unterhaltsvorschußgesetz, BGBl. Nr. 250/1976, Verwaltungsgerichtshofgesetz 1965, BGBl. Nr. 2, Gesetz, mit dem bestimmte Vermögenswerte erfaßt und abgewickelt werden, BGBl. Nr. 713/1976, Patentgesetz 1970, BGBl. Nr. 259, Gesetz zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen, BGBl. Nr. 392/1977, Kreditwesengesetz, BGBl. Nr. 63/1979, und Sparkassengesetz, BGBl. Nr. 64/1979. Hierher gehört auch die Vertretung des Insolvenz-Ausfallgeldfonds auf Grund des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 324/1977.

Eine Befassung der Prokurator ist auch in zwischenstaatlichen Übereinkommen vorgesehen, wie zum Beispiel im Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Abgabesachen (Schlußprotokoll zu Art. 11), BGBl. Nr. 249/1955, oder Abkommen zwischen der Republik Österreich und der französischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung sowie über gegenseitige Hilfeleistung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Erbschaftssteuern, BGBl. Nr. 246/1961.

Die Prokuratur ist ferner allgemein berufen, vor allen Gerichten und Verwaltungsbehörden einzuschreiten, wenn sie von der zuständigen Behörde zum Schutze öffentlicher Interessen hierfür in Anspruch genommen wird oder die Dringlichkeit des Falles ihr sofortiges Einschreiten erfordert.

Außer der Vertretung vor den Gerichten, den Verwaltungsbehörden und Gerichtshöfen öffentlichen Rechtes obliegt der Prokuratur die Abgabe von Rechtsgutachten an die von ihr zu vertretenden Rechtsträger sowie die Mitwirkung beim Abschluß von Rechtsgeschäften und bei der Abfassung von Rechtsurkunden. Diese Tätigkeit ist infolge ihrer Wichtigkeit von nicht geringerer Bedeutung als die Aufgabe der Vertretung.

Die Befugnis der Finanzprokuratur zur Vertretung vor den ordentlichen Gerichten und Arbeitsgerichten ist eine ausschließliche, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist.

Vor dem Verfassungsgerichtshof, dem Verwaltungsgerichtshof, dem Obersten Patent- und Markensenat und den Verwaltungsbehörden einzuschreiten, ist sie nur über Verlangen berechtigt.

Titel 506 Hauptpunzierungs- und Probierramt

	Personal-	Sach-	Summe	Einnahmen
	aufwand	aufwand	Summe	
			Mill. S	
1979 *)	10'8	2'1	12'9	5'9
1980 **)	12'2	2'1	14'3	9'3
1981 **)	13'5	2'1	15'6	7'4

Unterschiede der Gebarung

Der höhere Personalaufwand ist durch die Bezugsregelungen bedingt.

Der gegenüber dem Vorjahr etwa gleich hohe veranschlagte Sachaufwand enthält neben den laufenden Ausgaben die Kosten für den Ankauf eines Spezialarbeitstisches für das Punzierungsamt Innsbruck und den Ankauf einer Analysenwaage. Ferner enthält er eine etwa 290%ige Erhöhung der Feingehaltspunzenpreise und den Zuschuß für den Mittagstisch für die Bediensteten des Hauptpunzierungs- und Probierramtes.

Gesetzliche Grundlagen

a) Punzierungs-gesetz, BGBl. Nr. 68/1954, in den Fassungen der Bundesgesetze BGBl. Nr. 184/1965 und BGBl. Nr. 222/1967;

b) Durchführungsverordnung zum Punzierungs-gesetz, BGBl. Nr. 385/1967, in den Fas-

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

sungen BGBl. Nr. 117/1969, BGBl. Nr. 17/1972 und BGBl. Nr. 144/1973.

c) Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gegenseitige Anerkennung der amtlichen Punzen auf Uhrengehäusen aus Edelmetall, BGBl. 180/1973.

d) Übereinkommen betreffend die Prüfung und Bezeichnung von Edelmetallgegenständen samt Anhängen I und II, BGBl. Nr. 346/1975.

e) Durchführungsverordnung zum Übereinkommen betreffend die Prüfung und Bezeichnung von Edelmetallgegenständen, BGBl. Nr. 358/1975, in den Fassungen der BGBl. Nr. 512/1975 und BGBl. Nr. 106/1976.

Organisation

Veranschlagt ist der Aufwand des Hauptpunzierungs- und Probierramtes mit den ihm unterstellten Punzierungsämtern Wien (I) und Wien (II), Linz samt Punzierungsstätte Salzburg, Graz samt Punzierungsstätte Klagenfurt und Innsbruck samt Punzierungsstätte Dornbirn, wobei das Punzierungsamt Linz noch Amtstage in Wels abhält. Diese nehmen die amtliche Beglaubigung des Feingehaltes von Edelmetallen und Edelmetallgegenständen vor.

Im Jahre 1979 wurden 1.607.794 Stück Schmuckgegenstände aus Edelmetall im Gewicht von 16.751'998 Kilogramm und 28.210 Uhren aus Edelmetall geprüft und punziert.

Titel 507 Bundesrechenamt

	Personal-	Sach-	Summe	Einnahmen
	aufwand	aufwand	Summe	
			Mill. S	
1979 *)	133'6	237'0	370'6	7'2
1980 **)	132'0	320'6	452'6	5'9
1981 **)	145'0	376'4	521'4	7'0

Unterschiede der Gebarung

Die Erhöhung des Personalaufwandes resultiert aus der Vorsorge für einen vorübergehenden Bedarf von 35 Vertragsbediensteten A/I.

Die Steigerung des Sachaufwandes liegt darin begründet, daß aus Sicherheitsgründen gewisse Vorleistungen zur Schaffung einer Ausweichanlage erbracht werden müssen. Daneben erfordert die Anpassung des derzeitigen EDV-Maschinenparks an die neueren Technologien (Erneuerung des Datenübertragungs- und -verarbeitungsnetzes über das gesamte Bundesgebiet in Zusammenarbeit mit der Post- und Telegraphenverwaltung) sowie die Einbeziehung weiterer Anwendungsgebiete in die elektronische Datenverarbeitung entsprechende Investitionen und damit zu-

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

sammenhängende Dienstleistungen (Wartung und sonstige Dienstleistungen von Firmen). Vom gesamten Sachaufwand entfallen rund 21% (d. s. 79 Millionen Schilling) auf andere Ressorts, für die das Bundesministerium für Finanzen Dienstleistungen erbringt, deren finanzielle Bedeckung jedoch im eigenen Bereich zu besorgen ist (z. B. Bundesministerien für Bauten und Technik, Soziale Verwaltung, Land- und Forstwirtschaft, Österreichisches Statistisches Zentralamt, Bundestheaterverband u. a.).

Aufgaben

Das Bundesrechenamt ist eine dem Bundesministerium für Finanzen nachgeordnete Dienststelle. Die Aufgaben des Bundesrechenamtes sind im § 2 Abs. 1 des Bundesrechenamtsgesetzes — BRAG — BGBl. Nr. 123/1978, normiert; im einzelnen obliegen dem Bundesrechenamt:

1. die Mitwirkung bei der Berechnung und die Zahlbarstellung der im Besoldungsrecht des Bundes für die aktiven Bundesbediensteten (ausgenommen jene der Österreichischen Bundesbahnen und der Österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung) und für die Bediensteten im Sinne des § 14 Abs. 3 und 4 des Geschäftsordnungsgesetzes, BGBl. Nr. 410/1975, vorgesehenen Geldleistungen;
2. die Berechnung und Zahlbarstellung der im Pensionsrecht der Bundesbediensteten (ausgenommen jener der Österreichischen Bundesbahnen und der Österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung) vorgesehenen Geldleistungen und der vom Bundespräsidenten gewährten außerordentlichen Versorgungsgewinne und außerordentlichen Zuwendungen;
3. die Mitwirkung bei der Berechnung und die Zahlbarstellung der Geldleistungen nach dem Bezügesetz, BGBl. Nr. 273/1972, und nach dem Bundesgesetz über die Volksanwaltschaft, BGBl. Nr. 121/1977;
4. die Mitwirkung bei der Berechnung und die Zahlbarstellung der im Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, BGBl. Nr. 85, für die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Verfassungsgerichtshofes und deren Hinterbliebene vorgesehenen Entschädigungen, Ruhe- und Versorgungsbezüge;
5. die Mitwirkung bei der Berechnung und die Zahlbarstellung der im Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, im Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, im Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, und im Bundesgesetz vom 9. Juli 1972, BGBl. Nr. 288, über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen vorgesehenen wiederkehrenden Geldleistungen sowie die Mitwirkung bei der Durchführung von Verfahren nach den genannten Bundesgesetzen;
6. die Mitwirkung bei der Berechnung und die Zahlbarstellung der im Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958, BGBl. Nr. 199, im Sonderunterstützungsgesetz, BGBl. Nr. 642/1973, und der im Bundesgesetz vom 4. Juli 1963, BGBl. Nr. 174, über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete vorgesehenen wiederkehrenden Geldleistungen;
7. die Mitwirkung bei der Berechnung und die Zahlbarstellung der Geldleistungen, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften zu den in den Z. 1 bis 6 genannten Geldleistungen gebühren oder vom Bund zu entrichten sind, sowie die Abwicklung der Einnahmen, die mit den in den Z. 1 bis 6 genannten Aufgaben im Zusammenhang stehen;
8. die Mitwirkung bei der Erhebung und Auswertung der dienstrechtlichen, der besoldungsrechtlichen, der auf die Ausbildung sich beziehenden und der sonstigen mit dem Dienstverhältnis in unmittelbarem Zusammenhang stehenden personenbezogenen Daten jener Bundesbediensteten, deren Geldleistungen nach den Z. 1 und 2 unter Bedachtnahme auf § 3 Abs. 1 BRAG zu berechnen und zahlbar zu stellen sind;
9. die Mitwirkung bei der Führung der Konten für die Buchhaltungen der anweisenden Stellen über die Bundeshaushaltsverrechnung und die damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Neben- und Hilfsverrechnungen, die Mitwirkung am Verfahren zur Hereinbringung der Forderungen des Bundes sowie die Zahlbarstellung der von den anweisenden Stellen zu leistenden Ausgaben, soweit diese nicht unter die Z. 1 bis 7, 14 bis 16, 19 und 20 fallen;
10. die Mitwirkung bei der Führung der Betriebsabrechnungen für die Buchhaltungen der anweisenden Stellen;
11. die Bereitstellung der zahlenmäßigen Unterlagen für die Monatsnachweisungen, die Jahresabschlüsse und den Bundesrechnungsabschluß einschließlich der Geldhauptrechnung;
12. die Mitwirkung bei der Erhebung der Abgaben sowie bei der Einhebung der im Finanzstrafverfahren verhängten Geldstrafen und Wertersatz durch die Finanzämter;
13. die Mitwirkung bei der Erhebung der Abgaben und Barsicherstellungen sowie bei der Einhebung der im Finanzstrafverfahren verhängten Geldstrafen und Wertersatz durch die Zollämter;
14. die Zahlbarstellung der gemäß § 106 a des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, gebührenden Mietzinsbeihilfen;
15. die Mitwirkung bei der Berechnung und die Zahlbarstellung der gemäß § 24 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376,

im Wege der Österreichischen Postsparkasse auszuzahlenden Familienbeihilfen;

- 16. die Mitwirkung bei der Berechnung und die Zahlbarstellung der nach dem Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 129/1957, gebührenden Geldleistungen;
- 17. die Mitwirkung bei der Festsetzung der Ausgleichstaxen und am Verfahren nach dem Invalideneinstellungsgesetz 1969, BGBl. Nr. 22/1970;
- 18. die Mitwirkung bei der Durchführung von Erhebungen nach § 1 Abs. 2 bis 5 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 31/1969;
- 19. die Mitwirkung bei der Berechnung und die Zahlbarstellung der nach dem Bundesmineralölsteuergesetz, BGBl. Nr. 67/1966, gebührenden Bundesmineralölsteuervergütungen für landwirtschaftliche Betriebe;
- 20. die Zahlbarstellung der nach dem Unterhaltsvorschußgesetz, BGBl. Nr. 250/1976, gebührenden Geldleistungen.

In Erfüllung der genannten Aufgaben hat das Bundesrechenamt insbesondere wahrzunehmen:

- 1. die Verarbeitung der von den Dienststellen zur Verfügung gestellten Daten sowie die Bekanntgabe der Verarbeitungsergebnisse und die Auskunftserteilung an diese und ihre vorgesetzten Dienststellen;
- 2. die Erstellung und Verarbeitung der für die Durchführung des automatisierten Zahlungsverkehrs erforderlichen Datenbestände;
- 3. die Sicherung der gespeicherten Daten vor Entstellung, Mißbrauch, Zerstörung und Verlust.

Neben diesen Agenden, welche die Programmierung, zum Teil auch die Durchführung von analytischen und organisatorischen Aufgaben sowie die gesamte Operation umfassen, stellt das Bundesrechenamt seine technischen Einrichtungen zur Verarbeitung von Daten gemäß dem im § 2 Abs. 3 BRAG enthaltenen Auftrag auch für den Bedarf des Bundesministers für Bauten und Technik und der diesem nachgeordneten Dienststellen zur Verfügung.

Titel 508 Österreichisches Postsparkassenamt

	Personal-	Sach-	Summe	Einnahmen
	aufwand	aufwand	Mill. S	
1979 *)	327'9	2'6	330'5	330'8
1980 **)	366'9	3'4	370'3	372'9
1981 **)	398'3	3'7	402'0	404'9

Allgemeines

Am 26. November 1969 hat der Nationalrat das Postsparkassengesetz 1969 beschlossen. Es

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

wurde im Bundesgesetzblatt Nr. 458 vom 19. Dezember 1969 kundgemacht und ist am 1. Jänner 1970 in Kraft getreten. Durch dieses Gesetz ist die Österreichische Postsparkasse mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet worden. Das bisherige Postsparkassenamt blieb lediglich als Dienststelle für die Beamten und Vertragsbediensteten des Bundes bestehen, ihr geschäftlicher Wirkungsbereich ist mit Ablauf des Jahres 1969 auf die Österreichische Postsparkasse übergegangen.

Unterschiede der Gebarung

Der höhere **Personal-aufwand** ist durch Bezugsregelungen bedingt.

Der **Sach-aufwand** weist ein Erfordernis von 3'7 Millionen Schilling (Vorjahr 3'4 Millionen Schilling) aus; er enthält lediglich die Erfordernisse für In- und Auslandsreisen und Fahrtkostenzuschüsse, für Aufwandsentschädigungen und Rückersatz von Einnahmen aus Vorjahren sowie sonstige Entgelte an Einzelpersonen.

Die **Einnahmen** wurden mit 404'9 Millionen Schilling veranschlagt und weisen im Sinne des § 7 Abs. 4 des Postsparkassengesetzes 1969 die Ersätze der Österreichischen Postsparkasse für den Personalaufwand sowie für die zugehörigen Ausgaben und Einnahmen aus. Sie sind gegenüber dem Bundesvoranschlag 1980 um 32'0 Millionen Schilling und gegenüber dem Erfolg 1979 um 74'1 Millionen Schilling höher angesetzt worden.

Titel 509 Österreichische Salinen Aktiengesellschaft

	Personal-	Sach-	Summe	Einnahmen
	aufwand	aufwand	Mill. S	
1979 **)	18'1	0'0	18'1	20'0
1980 **)	21'1	0'1	21'2	20'4
1981 **)	21'1	0'1	21'2	20'1

Allgemeines

Mit Wirkung vom 1. Jänner 1979 geht die wirtschaftliche Verwaltung des österreichischen Salzmonopols auf die Österreichische Salinen Aktiengesellschaft über (§ 6 Abs. 1 des Salzmonopolgesetzes, BGBl. Nr. 124/1978). Gemäß § 8 Abs. 1 Z. 3 dieses Gesetzes werden die Beamten, die am 31. Dezember 1978 bei den Österreichischen Salinen beschäftigt sind, auf die Dauer ihres Dienststandes unter Wahrung ihrer Rechte, der Aktiengesellschaft zur Dienstleistung zugewiesen. Die Aktiengesellschaft hat für sie dem Bund die Kosten der Besoldung zu ersetzen. Beim vorliegenden Ansatz sind die Kosten der Besoldung für 54 der Österreichischen Salinen Aktiengesellschaft zugeteilte Beamte sowie deren Ersätze durch die Aktiengesellschaft veranschlagt.

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

Kapitel 51 Kassenverwaltung**Titel 510 Effekten- und Geldverkehr des Bundes**

	Sachaufwand Mill. S	Einnahmen Mill. S
1979 *)	241'2	213'7
1980 **)	536'8	341'7
1981 **)	473'3	359'1

Beim Titel 510 werden folgende Gebarungen verrechnet:

§	Ausgaben	1979*)	1980**)	1981**)
Mill. S				
0	Staatlicher Postscheckverkehr	91'2	92'0	88'5
1	Erwerb von Bundestiteln für Tilgungszwecke	123'5	270'3	250'3
2	Verschiedene Maßnahmen der Marktpflege	14'8	104'0	94'0
3	Kursverluste	11'4	70'0	40'0
4	Effekten- und Geldverkehrskosten	0'3	0'5	0'5
	Summe	241'2	536'8	473'3
Einnahmen				
1	Entnahmen aus dem Bundesbesitz	72'3	300'0	240'0
2	Einlösung von UN-Obligationen	0'5	0'6	0'5
3	Kursgewinne	32'5	10'0	10'0
4	Erträge aus dem Effekten- und Geldverkehr	108'4	31'1	108'6
	Summe	213'7	341'7	359'1

Ansatz 1/51008 Staatlicher Postscheckverkehr

Die Kosten des staatlichen Postscheckverkehrs (ausgenommen die Österreichischen Bundesbahnen) setzen sich zusammen:

1. Aus den Kontoführungsentgelten (Auszahlungs- und Buchungsgebühren), den Drucksortenkosten und den sonstigen Dienstleistungsgebühren der Österreichischen Postsparkasse und
2. aus den vom Bund übernommenen Postzustellgebühren für Scheckverkehrsanweisungen.

Unterschiede der Gebarung

Der Unterschied des Voranschlages für das Jahr 1981 zum Voranschlag 1980 ist geringfügig.

Ansatz 1/51013 Erwerb von Bundestiteln für Tilgungszwecke bzw. Ansatz 2/51017 Entnahmen aus dem Bundesbesitz

Ansatz 1/51023 Verschiedene Maßnahmen der Marktpflege

Die Beträge für den Erwerb von Schuldverschreibungen des Bundes werden vornehmlich im Rahmen der Vorsorgen zur Erfüllung der plan-

mäßigen Tilgungsquoten bei den einzelnen Anleihen, soweit freie Rückkäufe nach den Anleihebedingungen möglich sind, bzw. in dem Maße als Verkaufsangebote auf dem Markte vorliegen, in Anspruch genommen.

Die erworbenen Schuldverschreibungen werden beim Ansatz 1/51013 mit ihrem tatsächlichen Kaufpreis (einschließlich eventuellen Spesen) verrechnet. In der Bestandsverrechnung werden derart erworbene Schuldverschreibungen mit den Anschaffungskosten verrechnet.

Im Zeitpunkt der Heranziehung der vorerwähnten Effekten für Tilgungszwecke werden diese in der Voranschlagswirksamen Verrechnung (Ansatz 2/51017) mit den Anschaffungskosten vereinnahmt. Die Tilgung selbst ist dann bei dem zuständigen Ansatz des Kapitels 59 „Finanzschuld“ zum Kurswert im Zeitpunkt der Tilgung in Ausgabe zu verrechnen.

Beim Ansatz Marktpflege fallen ähnlich wie beim Ansatz 1/51013 Ausgaben aus dem Erwerb von Schuldverschreibungen des Bundes an; der Erwerb dient aber nicht unmittelbaren Tilgungszwecken, sondern Kursstützungen und Interventionen.

Die sich im Zusammenhang mit diesem Erwerb ergebenden Verrechnungen im Bundeshaushalt sind, vom Ausgabenansatz abgesehen, die gleichen wie bei den Ausgaben zu Lasten des Ansatzes 1/51013. Im Falle einer Veräußerung solcher Wertpapiere werden in der Voranschlagswirksamen Verrechnung die tatsächlich erzielten Einnahmen, abzüglich eventueller Spesen verrechnet. In der Bestandsverrechnung erfolgt die Verrechnung mit den Anschaffungskosten und die Unterschiede zwischen Veräußerungswert und Anschaffungskosten werden ebenso wie bei den Ausgaben auf einem Konto der Erfolgsverrechnung (Bestandskonto) ausgebucht.

Gebarung 1981

Für Tilgungskäufe bei in- und ausländischen Bundesanleihen, die sich bereits im Tilgungsstadium befinden, wurden 250'3 Millionen Schilling, für Kursstützungen (Marktpflege) 94'0 Millionen Schilling veranschlagt.

Gebarung 1979 und 1980

Im Jahre 1979 wurden von den insgesamt veranschlagten 270'5 Millionen Schilling rund 123'5 Millionen Schilling in Anspruch genommen.

Für das Jahr 1980 wurden für Tilgungskäufe 270'3 Millionen Schilling und für Kursstützungen 104'0 Millionen Schilling veranschlagt, weil entsprechend der Lage auf dem in- und ausländischen Kapitalmarkt mit Tilgungskäufen und mit Interventionen im veranschlagten Ausmaß zu rechnen war.

*) Erfolg.

***) Bundesvoranschlag.

Kapitel 51 — Titel 510 bis 512

95

Ansatz 2/51027 Einlösung von UN-Obligationen

Bei diesem Ansatz ist der Betrag veranschlagt, der sich aus der tilgungsplanmäßigen Einlösung der im Jahre 1962 von der UN durch den Bund erworbenen und sich derzeit im Bundesbesitz befindlichen UN-Obligationen ergibt.

Paragraph 5103 Kursverluste (-gewinne)

Bei diesen Ansätzen werden die Verluste und Gewinne bei der Gebarung von fremden Zahlungsmitteln veranschlagt.

Unterschiede der Gebarung

Der für das Jahr 1979 ausgewiesene Netto-Kursgewinn in Höhe von 21'1 Millionen Schilling ist im wesentlichen auf die Veranlagung von Fremdwährungsbeträgen und die dadurch entstandenen Kursgewinne zurückzuführen.

Der für das Jahr 1980 veranschlagte Netto-Kursverlust in der Höhe von 60'0 Millionen Schilling wird bei der Gebarung von fremden Zahlungsmitteln erwartet.

Der für das Jahr 1981 erwartete Netto-Kursverlust in der Höhe von 30'0 Millionen Schilling ist auf Kursverluste bei der Gebarung von fremden Zahlungsmitteln zurückzuführen.

Ansatz 1/51048 Effekten- und Geldverkehrskosten und 2/51044 Erträge aus dem Effekten- und Geldverkehr

Soweit im Zusammenhang mit dem Effekten- und Geldverkehr mit Ausnahme des Postscheckverkehrs im Bereiche der Finanzverwaltung Kosten bzw. Erträge (z. B. Zinsen aus Effekten oder der Veranlagung von Fremdwährungsbeträgen) anfallen, sind diese bei diesem Ansatz zu verrechnen.

Zinsen aus Effekten

Die Zinseneinnahmen aus im Bundesbesitz befindlichen Effekten (hauptsächlich Bundesschuldverschreibungen) können jeweils nur geschätzt werden, weil diese Einnahmen von den jeweiligen Beständen abhängen. Je nach Marktlage oder Tilgungserfordernissen ändern sich diese Bestände; sie sind daher auch keine festbleibenden Vermögensteile des Bundes.

Der Erfolg des Jahres 1979 betrug 108'4 Millionen Schilling; für das Jahr 1980 wurden 31'1 Millionen Schilling und für das Jahr 1981 108'6 Millionen Schilling für Zinseneingänge präliminiert.

Titel 511 Zuführung an bzw. Entnahme aus der Kassenreserve

	Sachaufwand Mill. S	Einnahmen Mill. S
1979 *)	—	—
1980 **)	0'0	0'0
1981 **)	0'0	0'0

Für den Fall, daß sich ein effektiver kassamäßiger Überschuß aus der Gesamtgebarung des Bundeshaushaltes ergeben sollte, ist der Titel 511 als Verrechnungsstelle vorgesehen.

Titel 512 Zuführung an bzw. Entnahme aus Rücklagen

	Sachaufwand Mill. S	Einnahmen Mill. S
1979 *)	2.952'5	1.873'2
1980 **)	5'0	2.175'0
1981 **)	0'0	1.920'9

Die Gebarung des Titels 512 gliedert sich wie folgt auf:

Ausgaben	1979*)	1980**)	1981**)
	Mill. S		
Baurücklage	158'6	0'0	0'0
Anlagenrücklage der Bundesbetriebe	106'4	0'0	0'0
Zweckgebundene Einnahmen-Rücklage	2.332'1	5'0	0'0
Sonstige Rücklagen	355'4	0'0	0'0
Summe	2.952'5	5'0	0'0
Einnahmen	1979*)	1980**)	1981**)
	Mill. S		
Baurücklage	168'2	300'0	200'0
Anlagenrücklage der Bundesbetriebe	246'2	80'0	250'0
Zweckgebundene Einnahmen-Rücklage	1.398'8	1.495'0	1.320'9
Sonstige Rücklagen	60'0	300'0	150'0
Summe	1.873'2	2.175'0	1.920'9

Im einzelnen ist zu bemerken:

Paragraph 5120 Baurücklage

Im Artikel X Abs. 1 Z. 2 des Bundesfinanzgesetzes 1981 wird der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, in Höhe der nicht in Anspruch genommenen Teile der Ausgabenansätze für bundeseigene oder bundesgeförderte Bauvorhaben und für Liegenschaftskäufe des Bundes eine Reservierung im Wege einer Rücklagenzuführung vorzunehmen. Für die sich daraus ergebende Gebarung sind Verrechnungsansätze vorgesehen.

*) Erfolg.

***) Bundesvoranschlag.

Die gegenständliche Gebarung wird wie folgt verrechnet:

Jahr	Voranschlagswirksame Verrechnung	Bestandsverrechnung
laufendes	Ausgabe: Paragraph 1/5120	Einnahme: Erlag
nächstfolgendes ..	Einnahme: Paragraph 2/5120	Ausgabe: rückgestellter Erlag
	Ausgabe: z. B. Kapitel 64 „Bauten und Technik“	—

Paragraph 5122 Anlagenrücklage der Bundesbetriebe

Im Artikel X Abs. 1 Z. 3 des Bundesfinanzgesetzes 1981 wird der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, in Höhe der nicht in Anspruch genommenen Teile der Ausgabenansätze für Anlagen der Bundesbetriebe sowie der betriebsähnlichen Einrichtungen eine Reservierung im Wege einer Rücklagenzuführung vorzunehmen. Diese Ermächtigung dient wie einige andere Maßnahmen der Erleichterung und Kommerzialisierung der Betriebsführung der staatlichen Betriebe.

Im Bundesvoranschlag sind für die Rücklagenzuführung entsprechende Verrechnungsansätze vorgesehen. Die Verrechnung erfolgt sinngemäß wie bei den Baurücklagen.

Paragraph 5124 Zweckgebundene Einnahmen-Rücklage

Im Artikel X Abs. 1 Z. 4 des Bundesfinanzgesetzes 1981 wird der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, in Höhe der nicht in Anspruch genommenen Teile zweckgebundener Einnahmen eine Reservierung im Wege einer Rücklagenzuführung vorzunehmen.

Im Bundesvoranschlag sind für die Rücklagenzuführung entsprechende Verrechnungsansätze vorgesehen. Die Verrechnung erfolgt sinngemäß wie bei den Baurücklagen.

Paragraph 5126 Sonstige Rücklagen

Dieser Ansatz ist für Rücklagenzuführungen auf Grund von Sondergesetzen bzw. der Ermächtigungen gemäß Artikel X Abs. 1 Z. 1, 5 und 6 des Bundesfinanzgesetzes 1981 vorgesehen.

Die Verrechnung erfolgt sinngemäß wie bei den Baurücklagen.

Gebahrung 1970 bis 1979

In den Jahren 1970 bis 1979 wurden Ausgaben- bzw. zweckgebundene Einnahmenreste folgender Verwaltungszweige Rücklagen zugeführt:

	1970	1971	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979
a) Baurücklagen					Mill. S					
Hochbau (Neubauten)	75·7	160·5	16·3	34·0	213·7	282·2	250·7	8·3	3·9	2·6
Bundesgebäudeerhaltung	1·1	65·9	78·2	93·3	172·4	455·8	354·7	104·1	76·3	68·6
Bauten für die Landesverteidigung	27·5	—	8·2	5·2	46·7	82·8	20·9	2·6	2·1	1·8
Grüner Plan	—	20·0	—	—	46·2	—	—	—	—	—
Schutzwasserbau und Lawinerverbauung	—	—	16·6	—	—	—	—	—	—	—
Sonstige	0·1	45·4	11·2	32·3	76·0	175·2	110·5	106·1	82·2	85·6
Summe a)	104·4	308·4	113·9	164·8	555·0	996·0	736·8	221·1	164·5	158·6
b) Anlagenrücklagen										
Anlagen der Bundesbahnen	0·1	131·0	2·2	30·0	20·0	52·0	96·0	—	80·0	50·0
Anlagen der Bundesforste	—	6·0	—	—	—	10·0	16·7	54·6	26·7	10·0
Anlagen der Bundesapotheken	—	—	—	—	0·2	—	—	—	—	—
Anlagen der Glücksspiele	—	—	0·1	—	—	0·1	—	—	—	—
Anlagen der Salinen	—	—	0·0	—	—	9·8	27·0	1·7	—	—
Anlagen des Hauptmünzamt	—	0·5	0·2	—	1·5	2·9	2·3	1·7	3·3	1·8
Anlagen der Staatsdruckerei	—	2·3	7·4	—	6·7	3·0	2·6	2·5	—	1·0
Anlagen der Post	—	21·3	—	—	—	47·7	1·6	3·5	68·4	40·5
Betriebsähnliche Einrichtungen der Hoheitsverwaltung	—	8·2	6·9	—	3·0	14·9	47·9	149·4	81·0	3·1
Summe b)	16·5	169·3	16·8	30·0	31·4	140·4	194·1	213·4	259·4	106·4

Kapitel 51 — Titel 512 und 517/518

97

	1970	1971	1972	1973	1974	1975 Mill. S	1976	1977	1978	1979
c) Nicht verbrauchte zweckgebundene Einnahmen-Rücklagen . . .	815'0	979'6	1.007'1	1.299'2	1.463'0	1.197'0	1.331'5	1.488'9	1.420'4	2.332'1
d) Sonstige Rücklagen										
Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung	—	—	—	—	—	—	—	104'1	100'0	—
Zuschuß für Zinsenstützungaktion	—	—	—	—	—	—	—	—	—	300'0
Sonstige	—	—	—	—	—	—	—	—	—	55'4
Summe d	—	—	—	—	—	—	—	—	—	355'4
Summe a) bis d)	935'9	1.457'3	1.137'8	1.494'0	2.049'4	2.333'4	2.262'4	2.027'5	1.944'3	2.952'5

Titel 517 Pauschalvorsorge für Ausgaben aus Rücklagenauflösungen

	Personalaufwand Mill. S	Sachaufwand Mill. S
1979 *)	—	—
1980 **)	20'0	1.980'0
1981 **)	20'0	1.780'0

Seit Jahren sehen die Bundesfinanzgesetze vor, daß in Höhe der nicht in Anspruch genommenen Teile der Ausgabenansätze für Bauvorhaben und Anlagen der Bundesbetriebe sowie zweckgebundener Einnahmen Rücklagen angelegt werden können. Bei Inanspruchnahme dieser Rücklagen oder Teilen davon in den darauffolgenden oder späteren Haushaltsjahren ergeben sich für den Bundeshaushalt entsprechende Einnahmen (Titel 512) und der Rücklagenwidmung gemäß bei den zuständigen Zweckansätzen der Ressorts gleichhohe Ausgaben.

Im Zeitpunkt der jeweiligen Budgeterstellung ist die genaue Höhe der Rücklagenzuführungen, die am Ende des Budgeterstellungsjahres voraussichtlich vorgenommen werden, nicht bekannt. Dementsprechend ist auch unbekannt, bei welchen Ausgabenansätzen und in welcher Höhe eine Gebarung aus Rücklagenauflösungen anfallen wird. Es wurden daher geschätzte Beträge der Einnahmen aus den voraussichtlichen Rücklagenauflösungen und der Ausgaben aus diesen Auflösungen vorgesehen, u. zw. 1.800 Millionen Schilling (Voranschlag 1980: 2.000 Millionen Schilling) in Einnahme beim Titel 512 und in Ausgabe beim Titel 517 „Pauschalvorsorge für Ausgaben aus Rücklagenauflösungen“. Art. V Abs. 1 Z. 4 des Bundesfinanzgesetzes ermächtigt den Bundesminister für Finanzen, die Zustimmung zu Überschreitungen von Ausgabenansätzen zu Lasten des Titels 517 in jener Höhe zu geben, in der in Vorjahren zugunsten dieser Ansätze Beträge einer Rücklage zugeführt wurden.

Im Bundesvoranschlag 1981 wurden die Einnahmen aus Rücklagenauflösungen auf

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

1.800 Millionen Schilling (Voranschlag 1980: 2.000 Millionen Schilling) geschätzt. Den darüber hinaus beim Titel 512 veranschlagten Rücklagenentnahmen von 174,991.000 Schilling (1980) bzw. von 120,905.000 Schilling (1981) stehen Ausgaben bei folgenden Ansätzen gegenüber (in Millionen Schilling):

Bundesvoranschlag 1980:		
1/4050	3'560
1/53306	10'000
2/53420 (Absetzung)	..	161'431
Bundesvoranschlag 1981:		
2/53420 (Absetzung)	..	120'905

Titel 518 Sonstige Pauschalvorsorgen

Ansatz 1/51800 Pauschalvorsorge für Personalausgaben

Diese Pauschalvorsorge ist für Maßnahmen vorgesehen, welche sich auf dem Personalsektor im Laufe des Jahres ergeben können.

Der Aufwand von 500 Millionen Schilling mußte als Pauschalvorsorge veranschlagt werden, da im Zeitpunkt der Budgeterstellung nur Gesamtschätzungen vorlagen und eine Aufteilung auf einzelne finanzgesetzliche Ansätze noch nicht möglich war.

Paragraph 5181 Pauschalvorsorge für Sachaufwand

Beim Paragraph 5181 wird für folgende Gebarungen vorgesorgt:

UT	Sachaufwand 1979*) 1980**) 1981**) Mill. S	
6 Förderungsausgaben	—	15'0 10'0
7 Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen).	—	10'0 10'0
8 Aufwendungen	—	45'0 40'0
Summe	—	70'0 60'0

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

Die Pauschalvorsorge für Sachausgaben ist für vor allem für im ersten Halbjahr anfallende unaufschiebbare Mehrausgaben vorgesehen. Da die notwendige Genehmigung einer Jahresansatzüberschreitung im Wege eines Budgetüberschreitungs-gesetzes oft aus zeitlichen oder anderen Gründen nicht zeitgerecht eingeholt werden kann, würden sich bei Realisierung unaufschiebbarer Zahlungen haushaltsrechtliche Schwierigkeiten ergeben. Insbesondere ist dies der Fall bei Hilfeleistungen für Katastrophenfälle im In- und Ausland sowie bei unvorhersehbaren Konferenzen, Tagungen u. ä.

Titel 519 Sonstige Kassenverwaltungs-Ausgaben

Paragraph 5190 Allgemeine Ausgaben

bzw. -Einnahmen

	Sachaufwand Mill.	Einnahmen
1979 *)	0'0	—
1980 **)	0'0	0'0
1981 **)	0'0	0'0

Sonstige Ausgaben und Einnahmen

Beim Paragraph 5190 werden sonstige Ausgaben und Einnahmen erwartet, deren Höhe schwer abschätzbar ist. Hiebei handelt es sich um

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

Beträge, die im Zusammenhang mit inkamerierten Resten zweckgebundener Einnahmen angefallen sind oder voraussichtlich anfallen werden.

Paragraph 1/5191 Kurzfristige Verpflichtungen

Beim Paragraph 5191 werden folgende Gebahrungen verrechnet:

UT	Sachaufwand		
	1979*)	1980**)	1981**)
7 Kurzfristige Verpflichtungen des Bundes (Zinsen)	71'4	250'0	200'0
8 Kurzfristige Verpflichtungen des Bundes (Begebungskosten) .	—	1'5	0'5
Summe ...	71'4	251'5	200'5

Gemäß Artikel VIII Abs. 1 Z. 2 des Bundesfinanzgesetzes 1981 ist der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, kurzfristige Verpflichtungen des Bundes bis zu einem Betrag von 15 Milliarden Schilling einzugehen. Auf Grund der Lage auf dem Geld- und Kapitalmarkt im In- und Ausland bei Erstellung des Bundesvoranschlages 1981 ist für derartige Kreditoperationen, deren Laufzeit spätestens am 31. Dezember 1981 zu enden hat, mit einem Zinsaufwand von 200 Millionen Schilling zu rechnen.

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

Kapitel 52 Öffentliche Abgaben¹⁾**Sachlicher Überblick**

Vor der Erläuterung der für die einzelnen öffentlichen Abgaben veranschlagten Beträge wird nachstehend ein sachlicher Überblick über diese gegeben:

Titel 520 Einkommen- und Vermögensteuern**Einkommensteuer**

Die Einkommensteuer²⁾ ist die Steuer vom Einkommen der natürlichen Personen. Der Einkommensbegriff ist, ohne einer bestimmten Einkommenstheorie zu folgen, durch folgende Einkunftsarten umschrieben: Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus selbständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb, aus nichtselbständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung und sonstige bestimmt bezeichnete Einkünfte. Das Einkommensteuergesetz 1972 geht vom Grundsatz der Individualbesteuerung aus, sieht daher keine Haushaltsbesteuerung vor. Das Ausmaß der Steuer nach dem Tarif richtet sich auch nicht nach dem Familienstand. Die Höhe der Einkommensteuer (Lohnsteuer) bemißt sich nach einem progressiven Stufentarif. Der Steuersatz beginnt mit 23 v. H. für die ersten 50.000 S des Einkommens und nähert sich asymptotisch dem Satz von 62 v. H. bei Einkommen über 1,5 Millionen Schilling. Die sich auf Grund des obigen Tarifs ergebende Steuer vermindert sich bei jedem Steuerpflichtigen um einen allgemeinen Absetzbetrag von jährlich 4800 S, der dem steuerlichen Existenzminimum entspricht. Übersteigen die Einkünfte des einen Ehegatten nicht den Jahresbetrag von 10.000 S, dann ist dem anderen Ehegatten der Alleinverdienerabsetzbetrag von jährlich 3200 S zu gewähren. Die Berücksichtigung von Kindern erfolgt ab 1978 in Form erhöhter Familienbeihilfen. Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, die im Wege des Steuerabzuges vom Arbeitslohn (Lohnsteuer) zur Einkommensteuer herangezogen werden, ist ein Arbeitnehmerabsetzbetrag von jährlich 3000 S zu berücksichtigen; Pensionisten steht zusätzlich ein Pensionistenabsetzbetrag von 2000 S jährlich zu. Die genannten Steuerabsetzbeträge, die nur für unbeschränkt Steuerpflichtige in Frage kommen, sind zutreffendenfalls in ihrer Reihenfolge von der sich nach dem Tarif ergebenden Steuer bis zur Höhe dieser Steuer abzusetzen. Da der Tarif

¹⁾ Wegen „Bundesverwaltungsabgaben“ siehe die Ausführungen auf Seite 109 unter „Verwaltungsabgaben“.

²⁾ Siehe Einkommensteuergesetz 1972, BGBl. Nr. 440, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 493/1972, 27/1974, 409/1974, 469/1974, 335/1975, 391/1975, 636/1975, 143/1976, 664/1976, 320/1977, 645/1977, 280/1978, 571/1978, 550/1979 und 000/1980.

im Einkommensteuergesetz 1972 als Bruttotarif gestaltet ist, sind Zuschläge zur Einkommensteuer nicht zu erheben.

Ein sehr bedeutender Teil der Einkommensteuer wird im Wege der Einbehaltung an der Quelle erhoben. Diese besondere Erhebungsform der Einkommensteuer findet vor allem Anwendung auf Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Lohnsteuer) und auf bestimmte inländische Kapitalerträge (Kapitalertragsteuer).

Lohnsteuer

Die Lohnsteuer wird nach dem Taglohn und nach Steuersätzen bemessen, die aus dem Einkommensteuertarif abgeleitet sind. Sie ist vom Arbeitgeber für den Arbeitnehmer bei jeder Lohnzahlung einzubehalten und monatlich an das Finanzamt abzuführen.

Kapitalertragsteuer

Die Kapitalertragsteuer wird von inländischen Kapitalerträgen erhoben, wie insbesondere von Gewinnanteilen (Dividenden), Zinsen und sonstigen Bezügen aus Anteilen an juristischen Personen sowie aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter. Der Steuerabzug beträgt 20 v. H. von den vollen Kapitalerträgen.

Körperschaftsteuer

Die Körperschaftsteuer³⁾ ist die Einkommensteuer der juristischen Personen. Der Einkommensbegriff und die Art der Ermittlung des Einkommens bestimmen sich nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes. Die Körperschaftsteuer beträgt bei einem Einkommen bis 200.000 Schilling 30 v. H. und steigert sich bis auf 55 v. H. bei einem Einkommen von über 1,142.800 Schilling. Auch der Körperschaftsteuertarif ist analog zum Einkommensteuertarif ein Bruttotarif, so daß bei der Festsetzung der Körperschaftsteuer keine Zuschläge zu berechnen sind.

Aufsichtsratsabgabe

Aufsichtsratsabgabe⁴⁾. Vergütungen jeder Art, die den Aufsichtsratsmitgliedern von Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Personenvereinigungen des privaten und öffentlichen Rechtes, bei denen die Gesellschafter nicht als Unternehmer anzusehen sind, für die Überwachung der Geschäftsführung gewährt werden, sind abgabepflichtig. Die Abgabe beträgt 30 v. H., wenn der Empfänger die Abgabe selbst trägt, und 42,857 v. H., wenn das Unternehmen die Abgabe übernimmt.

³⁾ Körperschaftsteuergesetz 1966, BGBl. Nr. 156, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 44/1968, 278/1969, 441/1972, 17/1975, 636/1975 und 645/1977.

⁴⁾ Gesetz vom 28. März 1934, DRGBl. I S. 253, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 109/1946.

Abgabe von Zuwendungen

Der Abgabe von Zuwendungen⁵⁾ unterliegen Zuwendungen von Berufs- und Wirtschaftsverbänden (Interessenvertretungen) mit freiwilliger Mitgliedschaft an politische Parteien sowie an Organisationen, die einer politischen Partei nahestehen oder die nicht selbst als Berufs- und Wirtschaftsverband (Interessenvertretung) anzusehen sind. Die gleiche Abgabepflicht besteht auch für Zuwendungen dieser Berufs- und Wirtschaftsverbände (Interessenvertretungen) an Personen oder Personengemeinschaften, wenn die Zuwendungen unter das Spendenabzugsverbot des Einkommensteuergesetzes oder des Körperschaftsteuergesetzes fallen. Abgabepflichtig sind die die Zuwendungen gewährenden Berufs- und Wirtschaftsverbände (Interessenvertretungen); die Abgabe beträgt 35 v. H. der zugewendeten Beträge.

Gewerbsteuer

Die Gewerbesteuer⁶⁾ ist eine bundesgesetzlich geregelte Gemeindesteuer, der stehende Gewerbebetriebe und Wandergewerbebetriebe, soweit sie im Inland betrieben werden, unterliegen. Besteuerungsgrundlagen sind der Gewerbeertrag und das Gewerbekapital und daneben die Lohnsumme. Bei der Berechnung der Gewerbesteuer vom Gewerbeertrag und vom Gewerbekapital wird von einem einheitlichen Steuermeßbetrag ausgegangen, der durch Zusammenrechnung der Steuermeßbeträge, die sich nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital ergeben, gebildet wird. Die Steuermeßbeträge ergeben sich durch Anwendung eines Hundertsatzes (Steuermeßzahl) auf den Gewerbeertrag und eines Tausendsatzes (Steuermeßzahl) auf das Gewerbekapital. Von diesem so gebildeten einheitlichen Steuermeßbetrag wird die Gewerbesteuer durch Anwendung des Hebesatzes (Hundertsatzes des Meßbetrages) von 150 v. H.⁷⁾ errechnet. Von der Bundesfinanzverwaltung wird nur die Gewerbesteuer vom Gewerbeertrag und vom Gewerbekapital für die Gemeinden eingehoben.

Bundesgewerbsteuer

Außerdem wird nach den gleichen Grundsätzen wie die Gewerbesteuer der Gemeinden eine Bundesgewerbsteuer (gleichartige Abgabe von demselben Besteuerungsgegenstand) im Ausmaß von

⁵⁾ Art. II der Einkommensteuergesetznovelle 1975, BGBl. Nr. 391.

⁶⁾ Siehe Gewerbesteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 2/1954, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 191/1954, 59/1955, 303/1959, 194/1961, 160/1966, 2/1967, 44/1968, 278/1969, 439/1969, 374/1971, 442/1972, 17/1975, 320/1977, 645/1977, 572/1978 und 000/1980 sowie der Kundmachungen BGBl. Nr. 11/1961, 266/1963 und 265/1964.

⁷⁾ Finanzausgleichsgesetz 1979, BGBl. Nr. 673/1978 bzw. § 18 Abs. 2 Gewerbesteuergesetz in der Fassung des Gewerbesteueränderungsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 442.

150 v. H. des einheitlichen Steuermeßbetrages erhoben⁷⁾.

Lohnsummensteuer

Für die Lohnsummensteuer ist Besteuerungsgrundlage die Lohnsumme, die in jedem Kalendermonat an die Arbeitnehmer der in der Gemeinde befindlichen Betriebsstätte gezahlt worden ist. Die Lohnsummensteuer wird von den hiezu berechtigten Gemeinden ausgeschrieben und eingehoben. Ihr Ertrag fließt den Gemeinden zu. Die Berechnung erfolgt ähnlich der Gewerbesteuer durch Festsetzung eines Steuermeßbetrages (Steuermeßzahl 2 v. T. der Lohnsumme), auf den der jeweilige Hebesatz der hebeberechtigten Gemeinde angewendet wird, der durch das FAG 1979 mit 1000 v. H. begrenzt ist. Die Lohnsummensteuer ist keine Bundeseinnahme und ist daher im Bundesvoranschlag nicht vorgesehen. Sie wird hier nur wegen der Vollständigkeit und wegen ihres Zusammenhanges mit der Gewerbesteuer nach dem Ertrag und dem Kapital erwähnt.

Vermögensteuer

Der Vermögensteuer⁸⁾ unterliegt das Gesamtvermögen bzw. das Inlandsvermögen, das nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes⁹⁾ ermittelt wird.

Bei der Festsetzung der Vermögensteuer für unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen sind ab 1. Jänner 1977 Freibeträge in Höhe von 150.000 Schilling vorgesehen.

Die Vermögensteuer beträgt ab 1. Jänner 1977 1 v. H. des steuerpflichtigen Vermögens.

Erbschaftssteueräquivalent

Das Erbschaftssteueräquivalent¹⁰⁾ ist eine Abgabe zum Ausgleich der erbschafts-

⁸⁾ Vermögensteuergesetz, BGBl. Nr. 192/1954, in der Fassung der Vermögensteuergesetznovelle 1957, BGBl. Nr. 33, der Bundesgesetze BGBl. Nr. 194/1961, 83/1963 sowie des Abgabenänderungsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 44, des Gesetzes vom 27. Juni 1968 über Maßnahmen auf dem Gebiete des Abgabenrechtes und des Familienlastenausgleiches, BGBl. Nr. 302, des Gesetzes vom 9. Juli 1969 über abgabenrechtliche Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur, BGBl. Nr. 278, der Vermögensteuergesetznovelle 1972, BGBl. Nr. 448, des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 665/1976, des 2. Abgabenänderungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 645, der Kundmachung BGBl. Nr. 118/1978 sowie des Abgabenänderungsgesetzes 1980, BGBl. Nr. 000.

⁹⁾ Bewertungsgesetz, BGBl. Nr. 148/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 145/1963, der Bewertungsgesetz-Novelle 1965, BGBl. Nr. 181, der Bewertungsgesetz-Novellen 1971, BGBl. Nr. 172 und 276, der Bewertungsgesetz-Novelle 1972, BGBl. Nr. 447, des Abgabenänderungsgesetzes 1974, BGBl. Nr. 17/1975, des Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetzes, BGBl. Nr. 318/1976 in der geltenden Fassung, des Abgabenänderungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 320/1977, des 2. Abgabenänderungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 645 und BGBl. Nr. 597/1978.

¹⁰⁾ Erbschaftssteueräquivalentgesetz 1960, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 665/1976.

steuerlichen Belastung natürlicher Personen. Abgabepflichtig sind juristische Personen, die nach dem Vermögensteuergesetz 1954, BGBl. Nr. 192, in der geltenden Fassung, unbeschränkt oder beschränkt vermögensteuerpflichtig sind. Von der Abgabe ausgenommen sind u. a. die nach § 3 des Vermögensteuergesetzes befreiten juristischen Personen. Gegenstand der Abgabe ist bei unbeschränkter Vermögensteuerpflicht das Gesamtvermögen der abgabepflichtigen juristischen Personen. Das Gesamtvermögen (Inlandsvermögen) von Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Agrargemeinschaften unterliegt nur insoweit der Abgabe, als nicht unmittelbar oder mittelbar im Wege einer Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen sind, physische Personen beteiligt sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. Dies gilt nur, wenn auf die Beteiligungen dieser physischen Personen mehr als 10 v. H. des Gesamtvermögens (Inlandsvermögens) entfallen. Die Abgabe beträgt jährlich 5 v. T. des auf 1000 Schilling abgerundeten abgabepflichtigen Gesamtvermögens (Inlandsvermögens).

Erbschafts- und Schenkungssteuer

Für Erwerbe von Todes wegen (Erbanfälle, Vermächtnisse) und Schenkungen unter Lebenden wird die Erbschafts- und Schenkungssteuer¹¹⁾ eingehoben. Zahlungspflichtig ist der Erwerber, bei einer Schenkung auch der Geschenkgeber. Der Steuersatz ist sowohl nach der Höhe des Erwerbes als auch nach dem Verwandtschaftsverhältnis zwischen Erblasser (Geschenkgeber) und Erwerber nach fünf Steuerklassen gestaffelt und beträgt für die Steuerklasse I 2 v. H. bis 15 v. H. und für die übrigen Steuerklassen 4 v. H. bis 60 v. H. Freibeträge richten sich jeweils nach den Steuerklassen. Ermäßigungen für gemeinnützige Institutionen sowie Befreiungen aus sozialen Gründen sind vorgesehen.

Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben

Nach dem Bundesgesetz über die „Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben“, BGBl. Nr. 166/1960, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 159/1968, wird von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken eine Abgabe erhoben, die rückwirkend ab 1. Jänner 1968 mit 345 v. H. des Grundsteuermeßbetrages festzusetzen ist.

¹¹⁾ Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955, BGBl. Nr. 141, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 15/1968 und 181/1980, Art. II.

Bodenwertabgabe

Gegenstand der Bodenwertabgabe¹²⁾ sind die unbebauten Grundstücke einschließlich der unbebauten Betriebsgrundstücke, wobei für bestimmte Grundstücke Befreiungen vorgesehen sind. Überdies ist bei der Errichtung eines Einfamilienhauses durch den Abgabeschuldner diesem die für die letzten fünf Jahre entrichtete Bodenwertabgabe rückzuerstatten.

Die Bodenwertabgabe beträgt 1 v. H. des maßgebenden Einheitswertes, soweit dieser 200.000 Schilling übersteigt¹³⁾.

Die Bodenwertabgabe ist eine zwischen Bund und Ländern (Gemeinden) geteilte Abgabe.

Sonderabgabe von Kreditunternehmungen

Gegenstand der in Aussicht genommenen Sonderabgabe von Kreditunternehmungen^{13 a)} ist der Betrieb von Kreditunternehmungen, auf die das Kreditwesengesetz Anwendung findet, sowie von Bausparkassen. Befreiungen sind für Kreditunternehmungen vorgesehen, die ausschließlich das Garantiegeschäft betreiben. Weiters werden verschiedene Aktivitäten der Kreditunternehmungen von der Besteuerung ausgenommen, etwa ausländische Betriebsstätten, bestimmte Auslandsgeschäfte sowie bestimmte Exportgeschäfte. Die Sonderabgabe von Kreditunternehmungen, die in den Kalenderjahren 1981 bis 1985 erhoben werden soll, beträgt 0,5 v. T. der Bilanzsumme der Kreditunternehmung im jeweiligen Kalenderjahr, sie erhöht sich um 100.000 S für jede Geschäftsstelle bzw. für bestimmte kleine Geschäftsstellen um 10.000 S pro Geschäftsstelle, sie beträgt aber insgesamt höchstens 1 v. T. der Bilanzsumme der jeweiligen Kreditunternehmung. Die Sonderabgabe von Kreditunternehmungen wird im Wege der Veranlagung erhoben. Auf die veranlagte Abgabe sind von den Kreditunternehmungen vierteljährlich Vorauszahlungen zu entrichten, die auf die zu veranlagende Abgabe angerechnet werden.

Titel 521 Einkommen- und Vermögensteuern (zweckgebundene Beiträge)

Wohnbauförderungsbeitrag

Zur Förderung der Errichtung von Klein- und Mittelwohnungen ist ein Wohnbauförderungsbeitrag¹⁴⁾ zu leisten, der ab 1. Jänner 1968 dem Bund zufließt und den Ländern für Zwecke der Wohnbauförderung zugeteilt

¹²⁾ BGBl. Nr. 285/1960, 4/1962, 226/1962, 183/1965 und 383/1973.

¹³⁾ Mit Bundesgesetz vom 10. Juli 1973, BGBl. Nr. 383/1973, wurde der Freibetrag von 100.000 Schilling mit Wirksamkeit 1. Jänner 1974 auf 200.000 Schilling angehoben.

^{13 a)} BGBl. Nr. 000/1980.

¹⁴⁾ BGBl. Nr. 13/1952, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 155/1954, 164/1956, 91/1960 und 285/1963.

wird¹⁵⁾. Von den Einnahmen ist ein Anteil von 10,50% an den Wasserwirtschaftsfonds und ein Anteil von 0,50% für Zwecke der Wohnbauforschung zu überweisen¹⁶⁾.

Beitragspflichtig sind Dienstnehmer (Heimarbeiter), solange sie Anspruch auf Entgelt haben und deren Dienstgeber (Auftraggeber). Ausgenommen von der Beitragspflicht sind die im § 2 Abs. 3 genannten Personengruppen.

Der Beitrag beträgt gemäß § 3 Abs. 1 des obzitierten Gesetzes für jeden beitragspflichtigen Dienstnehmer (Heimarbeiter),

- a) der in der Krankenversicherung pflichtversichert ist, 5 v. T. der allgemeinen Beitragsgrundlage in der Krankenversicherung (in der Krankenversicherung der Bundesangestellten der Bemessungsgrundlage) bzw., wenn der Dienstnehmer (Heimarbeiter) zwar nicht in der Krankenversicherung, jedoch in der Pensionsversicherung pflichtversichert ist, der allgemeinen Beitragsgrundlage in der Pensionsversicherung;
- b) der weder in der Krankenversicherung noch in der Pensionsversicherung pflichtversichert ist, 5 v. T. des Arbeitsverdienstes aus dem Dienstverhältnis, für das der Beitrag zu entrichten ist.

Der Beitrag darf jedoch keinesfalls 5 v. T. der jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, überschreiten.

Der Dienstgeber (Auftraggeber) hat einen gleich hohen Beitrag für jeden von ihm beschäftigten beitragspflichtigen Dienstnehmer (Heimarbeiter) zu leisten.

Beiträge nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz

Beiträge nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz¹⁷⁾ haben Eigentümer von bebauten und unbebauten Grundstücken zu leisten. Die Leistungspflicht trifft Eigentümer von bebauten Grundstücken, soweit diese nicht durch Kriegseinwirkung beschädigt oder zerstört sind. Der Beitrag beträgt bei bebauten Grundstücken für Wohnungen und Geschäftsräume, deren Mietzinsbildung nach dem Mietengesetz erfolgt, jährlich 10 Groschen je Krone des Jahresmietzinses für 1914, für bebaute und unbebaute Grundstücke jährlich 2 bis 5 v. T. des maßgebenden Einheitswertes (das ist entweder der zum 1. Jän-

¹⁵⁾ BGBl. Nr. 280/1967, in der Fassung BGBl. Nr. 232/1972 und 443/1972.

¹⁶⁾ BGBl. Nr. 34/1948, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 295/1958, 310/1964, 170/1965, 299/1969, 443/1972, 368/1973, 457/1978 und 565/1979.

¹⁷⁾ Bundesgesetz BGBl. Nr. 130/1948 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 26/1951, 228/1951, 106/1952, 116/1953, 117/1953, 154/1954, 156/1955, 154/1958, 153/1966, 54/1967, 280/1967 und 281/1967.

ner 1955 geltende Einheitswert oder 30% des für das betreffende Jahr geltenden Einheitswertes), wenn dieser 50.000 Schilling übersteigt. Auf Grund des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 153/1966 sind die Beiträge seit 31. Dezember 1962 erstarrt.

Die Beiträge nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz werden ab 1. Juli 1950 erhoben. Sie fließen ab 1. Jänner 1968 dem Bund zu und dienen den Ländern zur Wohnbauförderung¹⁸⁾. Von den Einnahmen ist ein Anteil von 10% an den Wasserwirtschaftsfonds zu überweisen¹⁶⁾.

Gemäß Art. XIII des Einführungsgesetzes zum Umsatzsteuergesetz 1972, BGBl. Nr. 224, werden die Beiträge letztmalig für das Kalenderjahr 1972 erhoben. Im Jahre 1981 sind daher nur noch aushaftende Resteinnahmen zu erwarten.

Kunsthörungsbeitrag

Abgabepflichtig sind die Inhaber einer unbefristeten Rundfunk-Hauptbewilligung. Die Abgabe ist in Höhe von 20 Schilling jährlich zu entrichten¹⁹⁾.

Das nach Abzug der Einhebungsvergütung und des Anteiles der Länder dem Bund verbleibende Erträgnis ist zur Gänze für Zwecke der Kunsthörungsbeiträge zu verwenden.

Titel 522 Umsatzsteuern

Umsatzsteuer

Mit Wirksamkeit 1. Jänner 1973 ist das bisher geltende System der kumulativen Allphasen-Bruttoumsatzsteuer durch eine Nettoumsatzsteuer mit Vorsteuerabzug ersetzt worden. Diese Maßnahme ist insbesondere im Hinblick auf die Integrationsbestrebungen mit der EWG, aber auch im Hinblick auf die durch die Bruttoumsatzsteuer geschaffenen innerstaatlichen Wettbewerbsverzerrungen notwendig geworden.

Die Umsatzsteuer²⁰⁾ (Mehrwertsteuer) ist eine allgemeine Verkehrssteuer. Sie wird auf allen Stufen des Wirtschaftsablaufes erhoben. Steuergegenstand sind die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt, ferner der Eigenverbrauch und die Einfuhr von Waren im Sinne des Zollgesetzes in das Zollgebiet (Einfuhrumsatzsteuer).

Bemessungsgrundlage für die Mehrwertsteuer ist bei Lieferungen und sonstigen Leistungen das Entgelt, das ist alles, was der Empfänger einer Lieferung oder sonstigen Leistung aufzuwenden hat, um die Lieferung oder sonstige Leistung zu

¹⁸⁾ BGBl. Nr. 280/1967.

¹⁹⁾ BGBl. Nr. 131/1950 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 301/1968.

²⁰⁾ Umsatzsteuergesetz 1972, BGBl. Nr. 223, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 27/1974, 636/1975, 143/1976, 666/1976, 645/1977, 101/1979, 550/1979 und 000/1980 bzw. des Bundesgesetzes über die Einführung des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 224/1972, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 636/1975 und 143/1976.

erhalten, beim Eigenverbrauch der Teilwert des entnommenen oder unentgeltlich zugewendeten Gegenstandes oder die auf die Nutzung des Gegenstandes entfallenden Kosten bzw. die nicht-abzugsfähigen Ausgaben (Aufwendungen) und bei der Einfuhr in der Regel der Zollwert oder das geschuldete Entgelt der eingeführten Ware. Die Mehrwertsteuer selbst gehört nicht zur Bemessungsgrundlage.

Jeder Unternehmer, der im Inland Lieferungen oder sonstige Leistungen ausführt oder im Inland seinen Sitz oder eine Betriebsstätte hat, ist berechtigt, den für seinen Umsatz geschuldeten Steuerbetrag um die Steuerbeträge zu kürzen, die ihm von anderen Unternehmern für ihre Lieferungen oder sonstigen Leistungen, die im Inland für sein Unternehmen ausgeführt worden sind, in den Eingangsrechnungen offen überwält werden (Vorsteuern). Ebenso kann die bei der Einfuhr entrichtete Einfuhrumsatzsteuer für Gegenstände, die für sein Unternehmen eingeführt worden sind, als Vorsteuer abgezogen werden. Durch den Vorsteuerabzug wird erreicht, daß in jeder Wirtschaftsstufe im Ergebnis nur der Nettoumsatz besteuert bzw. die Kumulativwirkung ausgeschaltet wird. Mit Rücksicht darauf, daß die Mehrwertsteuer im Effekt erst beim Übergang der Ware oder Erbringung der Leistung an Letztverbraucher endgültig wirksam wird, hat sie die Wirkung einer Verbrauchsteuer bzw. Einzelhandelssteuer. Aus wirtschaftlichen, fiskalischen, steuertechnischen und psychologischen Gründen wurden jedoch sämtliche Unternehmer in den Besteuerungsprozeß eingeschaltet, so daß eine Fraktionierung der Steuerzahlung auf allen Wirtschaftsstufen erfolgt.

Der allgemeine Steuersatz beträgt 18 v. H. der Bemessungsgrundlage und ermäßigt sich auf 14 v. H. für die in einem Zollausschlußgebiet bewirkten Umsätze, wenn der Unternehmer einen Wohnsitz (Sitz), gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Betriebsstätte in diesem Zollausschlußgebiet hat. Die Steuer ermäßigt sich auf 8 v. H. für die Lieferungen, den Eigenverbrauch und die Einfuhr von in der Anlage A dieses Bundesgesetzes aufgezählten Gegenständen (insbesondere Lebensmittel, landwirtschaftliche Erzeugnisse, verschiedene Rohstoffe, Waren des Buchhandels) sowie u. a. für die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken, für die Beherbergung samt Nebenleistungen (ausgenommen Beheizung), gewisse Leistungen der Wohnungseigentümergeinschaften, die sonstigen Leistungen aus der Tätigkeit der meisten freien Berufe, verschiedene Leistungen im Kultur- und Unterhaltungsbereich, bestimmte Leistungen der Kranken- und Pflegeanstalten, die Leistungen gemeinnütziger Institutionen und die Beförderung von Personen, soweit diese nicht befreit sind. Es ist in Aussicht genommen, aus energiepolitischen Gründen die Steuer für die

Lieferungen, den Eigenverbrauch und die Einfuhr von Energieträgern (z. B. von Kohle, Heizöl, Gas, elektrischem Strom) ab dem Jahre 1981 nicht mehr auf 8 v. H., sondern nur auf 13 v. H. zu ermäßigen. Die Steuer erhöht sich auf 30 v. H. für die Lieferungen, die Vermietung (ab 1. Jänner 1981), den Eigenverbrauch und die Einfuhr der in der Anlage B aufgezählten Gegenstände (insbesondere Pelze und Pelzwaren, Schmuck, Personenkraftwagen, Motorräder, Flugzeuge).

Das Gesetz unterscheidet zwischen Steuerbefreiungen, bei denen das Recht zum Vorsteuerabzug unberührt bleibt (echte Befreiungen), wie die Befreiung der Ausfuhrlieferungen, der Lohnveredlungen und bestimmter im Gesetz aufgezählter Leistungen für ausländische Auftraggeber, die Beförderung von Personen mit Schiffen und Luftfahrzeugen sowie von Gegenständen im grenzüberschreitenden Verkehr, die Umsätze der Träger der Sozialversicherung und ihrer Verbände sowie die Umsätze der Krankenfürsorgeeinrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 2 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes, und Befreiungen, bei denen der Vorsteuerabzug ausgeschlossen ist (unechte Befreiungen). Unter letztere fallen insbesondere Leistungen im Bereich der Geld- und Kreditwirtschaft, Leistungen, die anderen Verkehrssteuern (z. B. Grunderwerbsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Versicherungssteuer) unterliegen, die Umsätze der Blinden sowie die Umsätze von privaten Schulen und anderen allgemeinbildenden oder berufsbildenden Einrichtungen unter bestimmten Voraussetzungen, die Umsätze aus der Tätigkeit als Bausparkassen- oder Versicherungsvertreter, als Schriftsteller, Journalist oder Komponist sowie die Umsätze gemeinnütziger Sportvereine.

Unternehmer, deren Umsätze (Lieferungen, sonstige Leistungen und Eigenverbrauch) im Veranlagungszeitraum 40.000 S nicht übersteigen und die nicht auf die Anwendung dieser Bagatellregelung verzichten, sind von der Verpflichtung, eine Steuererklärung (Vor Anmeldung) abzugeben und die Steuer zu entrichten, befreit; die Einfuhrumsatzsteuer, eine zu Unrecht in einer Rechnung gesondert ausgewiesene Steuer sowie die für die Beförderung von Personen im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit nicht im Inland zugelassenen Kraftfahrzeugen und Anhängern geschuldete Steuer sind jedoch zu entrichten.

Bei Unternehmern, deren Umsätze (Lieferungen, sonstige Leistungen und Eigenverbrauch) 150.000 Schilling nicht übersteigen, ist die für den Veranlagungszeitraum zu entrichtende Steuer zu kürzen, und zwar bei einem Umsatz von nicht mehr als 50.000 Schilling um 20 v. H., von mehr als 50.000 Schilling, aber nicht mehr als 100.000 Schilling um 15 v. H. und von mehr als 100.000 Schilling, aber nicht mehr als 150.000 Schilling um 10 v. H.

Bei nichtbuchführungspflichtigen Unternehmen, die Umsätze im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ausführen, und die nicht die Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften dieses Gesetzes verlangen, wird die Steuer für diese Umsätze mit 8 v. H. festgesetzt. Die diesen Umsätzen zuzurechnenden Vorsteuerbeträge werden in gleicher Höhe festgesetzt. Für die Lieferungen und den Eigenverbrauch der in der Anlage A zu diesem Gesetz nicht angeführten Getränke und alkoholischen Flüssigkeiten ist jedoch mit Ausnahme der unter § 10 Abs. 2 Z. 4 UStG. 1972 fallenden Umsätze eine zusätzliche Steuer von 10 v. H. zu entrichten.

In der Zeit vom 1. Jänner 1973 bis 31. Dezember 1978 unterliegt auch der Selbstverbrauch der Umsatzsteuer. Selbstverbrauch liegt vor, wenn ein Unternehmer körperliche Wirtschaftsgüter, die der Abnutzung unterliegen und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes 1967 im Kalenderjahr der Anschaffung oder Herstellung nicht in voller Höhe als Betriebsausgaben abgesetzt werden können, im Inland der Verwendung oder Nutzung als Anlagevermögen zuführt; das gleiche gilt für aktivierungspflichtige Aufwendungen, die im Zusammenhang mit körperlichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens getätigt werden. Auf Wirtschaftsgüter, die der Unternehmer durch einen nach § 6 Z. 9 lit. a und b UStG 1972 steuerfreien Umsatz erworben hat, finden die Bestimmungen über den Selbstverbrauch keine Anwendung. Die Steuerpflicht tritt weiters nicht ein, wenn der Unternehmer nur Umsätze bewirkt, die nach § 12 Abs. 3 UStG 1972 zum Ausschluß vom Vorsteuerabzug führen, oder wenn auf die Umsätze des Unternehmers die Bestimmungen des § 21 Abs. 6 und 7 (40 000 S-Freigrenze) oder § 22 (nichtbuchführungspflichtige Land- und Forstwirte) UStG 1972 anzuwenden sind. Die Steuer beträgt 1973 12 v. H., 1974 9 v. H., 1975 6 v. H., 1976 4 v. H. und 1977 und 1978 2 v. H. der Bemessungsgrundlage. Für Unternehmer, die Ausfuhrumsätze tätigen, ermäßigt sich die Steuer für den Teil des Selbstverbrauches, der jeweils anteilmäßig den Ausfuhrumsätzen der Kalenderjahre 1973 bis 1975 zuzurechnen ist, und zwar für das Jahr 1973 auf 6 v. H., und für die Jahre 1974 und 1975 auf 4 v. H. der Bemessungsgrundlage. Bemessungsgrundlage ist der Wert, der im Zeitpunkt des Selbstverbrauches nach den Vorschriften des EStG 1967 bei der Berechnung der Absetzung für Abnutzung für die Wirtschaftsgüter oder für die aktivierungspflichtigen Aufwendungen anzusetzen ist. Die Bemessungsgrundlage vermindert sich allerdings um die auf das Kalenderjahr 1976 entfallenden Anschaffungs- oder Herstellungskosten (Teilerstellungskosten), sofern angeschaffte Wirtschaftsgüter nicht bereits vor dem 1. Jänner 1976 zum Anlage-

vermögen eines anderen Unternehmers gehört haben. Dies bedeutet im wesentlichen eine Nichterhebung der Selbstverbrauchsteuer im Jahre 1976.

Abgabe von alkoholischen Getränken

Die Lieferungen alkoholischer Getränke, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens an Letztverbraucher ausführt, sowie der Eigenverbrauch und die Einfuhr solcher Getränke unterliegen einer Abgabe²¹⁾. Diese beträgt 10 v. H. des für Lieferungen vereinbarten (vereinnahmten) Entgeltes, des Teilwertes des entnommenen Gegenstandes oder des Zollwertes bzw. geschuldeten Entgeltes eines eingeführten Gegenstandes. Abgabefrei sind Ausfuhrlieferungen, ferner die üblichen Naturalleistungen, die ein Unternehmer seinen Arbeitnehmern als Vergütung für geleistete Dienste gewährt, sowie der Eigenverbrauch bei landwirtschaftlichen Betrieben im Mindestbetrag von 7500 Schilling jährlich.

Titel 523 Einfuhrabgaben

Zölle²²⁾

Zölle werden bei der Einfuhr von Waren nach näherer Anordnung des Zolltarifes²³⁾ erhoben (Einfuhrzölle). Die im Zolltarif festgesetzten allgemeinen Zölle können durch Verträge mit anderen Staaten ermäßigt oder aufgehoben werden (Vertragszölle)²⁴⁾. Die Zölle werden nach dem

²¹⁾ BGBl. Nr. 446/1972 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 27/1974 und 645/1977.

²²⁾ Bundesgesetz über die Zölle und das Zollverfahren (Zollgesetz 1955), BGBl. Nr. 129, in der Fassung BGBl. Nr. 142/1957, 68/1959, 78/1968, 230/1971, 381/1973, 527/1974, 286/1978 und 151/1980 sowie Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung des Zollgesetzes 1955 (Zollgesetz-Durchführungsverordnung 1973), BGBl. Nr. 476/1972, in der Fassung BGBl. Nr. 304/1973, 359/1974, 530/1974, 341/1975, 307/1976, 685/1976, 335/1977, 640/1977, 635/1978 und 525/1979.

²³⁾ Bundesgesetz über die Einführung eines neuen Zolltarifes (Zolltarifgesetz 1958), BGBl. Nr. 74, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 169/1961, 123/1963, 278/1964, 107/1966, 49/1967, 136/1969 454/1971, 455/1971, 259/1976, 669/1976 und 636/1977. Die Systematik des Zolltarifs 1958 baut auf der sogenannten „Nomenklatur des Zollrates“ auf, welche in der Konvention über das Zolltarifschema für die Einreihung der Waren in die Zolltarife (BGBl. Nr. 103/1960) niedergelegt ist.

²⁴⁾ Im Rahmen des multilateralen Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) hat Österreich seit 1951 den Vertragsstaaten zahlreiche Zollkonzessionen eingeräumt. Die den Beitritt Österreichs zum GATT betreffende Kundmachung wurde im Bundesgesetzblatt vom 10. Dezember 1951 unter Nr. 254 verlautbart. Die seither erfolgten Ergänzungen und Novellierungen zum GATT einschließlich der Konzessionslisten wurden in der Folge im Bundesgesetzblatt laufend veröffentlicht. Die GATT-Vertragszölle werden seit 1. Jänner 1971 auf alle Einfuhren angewendet (Bundesgesetz vom 19. Dezember 1970, BGBl. Nr. 419).

Wert²⁵⁾, nach dem Gewicht²⁶⁾ oder nach der Stückzahl der Waren bemessen.

Die Gewichts- und Stückzollsätze sind in der Schillingwährung festgelegt.

Bei der Einfuhr von Waren sind neben dem Zoll die Einfuhrumsatzsteuer, Verbrauchsteuern und die Monopolabgaben sowie der Außenhandelsförderungsbeitrag und die handelsstatische Anmeldegebühr nach den hiefür geltenden Vorschriften (letztere nach dem Gebührengesetz) zu erheben.

Bei der Einfuhr von Waren aus den Staaten der Europäischen Freihandelsassoziation²⁷⁾ [EFTA; Finnland ist der EFTA assoziiert²⁸⁾ ²⁹⁾] werden unter bestimmten Voraussetzungen (Nachweis über Ursprung und Herkunft sowie Nichtinanspruchnahme einer Zollrückvergütung) keine Zölle erhoben. Von dieser Zollfreiheit sind die meisten Waren des Agrarsektors ausgenommen.

Bei der Einfuhr von Waren, die aus der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und aus der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) stammen, werden unter bestimmten Voraussetzungen (Nachweis über Ursprung und Herkunft sowie Nichtinanspruchnahme einer Zollrückvergütung) seit 1. Juli 1977 keine Zölle erhoben.³⁰⁾ Von dieser Zollfreiheit sind die meisten Waren des Agrarsektors ausgenommen. Die „sensiblen Produkte“ (Papierwaren) unterliegen einem verlangsamten Zollabbau bis zum Jahre 1984.

²⁵⁾ Bundesgesetz über den Zollwert von Waren (Wertzollgesetz 1980), BGBl. Nr. 221. Dieses neue Wertzollgesetz, das mit 1. Jänner 1981 das bisherige Wertzollgesetz 1955, BGBl. Nr. 60, ersetzt, basiert auf dem im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen des GATT („Tokio-Runde“) ausgearbeiteten „Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens“ (Zollwert-Kodex), BGBl. Nr. 000/0000“.

²⁶⁾ Bundesgesetz über die Verzöllung nach dem Gewicht (Taragesetz), BGBl. Nr. 130/1955, in der Fassung BGBl. Nr. 191/1963.

²⁷⁾ Das Übereinkommen zur Errichtung der EFTA wurde im BGBl. Nr. 100/1960 verlautbart; seine Abänderungen und Ergänzungen (Ratsbeschlüsse) wurden in der Folge laufend im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

²⁸⁾ Das Übereinkommen zur Schaffung einer Assoziation zwischen den Mitgliedstaaten der EFTA und der Republik Finnland wurde im BGBl. Nr. 193/1961 verlautbart; seine Abänderungen und Ergänzungen (Beschlüsse des Gemeinsamen Rates) wurden in der Folge laufend im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

²⁹⁾ Bundesgesetz vom 15. Feber 1973 über die Durchführung der Zollbestimmungen der Europäischen Freihandelsassoziation, BGBl. Nr. 118/1973 (EFTA-Durchführungsgesetz 1973) in der Fassung der 1. EFTA-Durchführungsgesetznovelle BGBl. Nr. 792/1974.

³⁰⁾ Abkommen zwischen Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG), BGBl. Nr. 466/1972, und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS), BGBl. Nr. 467/1972, samt gesetzlichen Durchführungsvorschriften (EG-Abkommen-Durchführungsgesetz BGBl. Nr. 468/1972 in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 791/1974).

Bei der Einfuhr von Waren aus Spanien werden unter bestimmten Voraussetzungen (Nachweis über Ursprung und Herkunft) seit 1. Juli 1980 gesenkte Zollsätze angewendet^{30 a)} ^{30 b)}. Von dieser Zollsenkung sind die meisten Waren des Agrarsektors sowie gewisse Eisen- und Stahlerzeugnisse und andere „sensible Produkte“ ausgenommen.

Bei der Einfuhr von bestimmten Waren, die aus Entwicklungsländern stammen, werden unter bestimmten Voraussetzungen (Nachweis über Ursprung und Herkunft) Vorzugszölle erhoben³¹⁾.

Abschöpfungsbetrag nach dem Zuckergesetz³²⁾

Bei der Einfuhr von Waren der Zolltarifnummern 12.04 A, 17.01, 17.02 E und F, 17.03 und ex 21.07 wird an Stelle des Zolles als ausschließliche Bundesabgabe ein Abschöpfungsbetrag erhoben.

Die für die Berechnung des Abschöpfungsbetrages im Einzelfall maßgeblichen Abschöpfungssätze werden durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen festgesetzt (Schillingsatz je 100 kg Eigengewicht der Ware) und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundgemacht.

Abschöpfungsbetrag und Ausgleichsabgabe nach dem Stärkegesetz³³⁾

Bei der Einfuhr von Waren der Zolltarifnummern ex 07.02, 07.04 B, ex 07.06, ex 10.06,

^{30 a)} Das Übereinkommen zwischen den EFTA-Ländern und Spanien wurde im BGBl. Nr. 245/1980 verlautbart; seine Abänderungen und Ergänzungen (Beschlüsse des Gemischten Ausschusses EFTA-Spanien) wurden in der Folge laufend im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

^{30 b)} Abkommen zwischen der Republik Österreich und Spanien betreffend den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, BGBl. Nr. 246/1980, sowie Bundesgesetz über die Durchführung der Zollbestimmungen des Freihandelsabkommens EFTA-Spanien und die Änderung des Kartellgesetzes zur Durchführung der Wettbewerbsregeln dieses Übereinkommens (EFTA-Spanien-Durchführungsgesetz), BGBl. Nr. 247/1980.

³¹⁾ Bundesgesetz über die Gewährung von Vorzugszöllen (Präferenzzollgesetz), BGBl. Nr. 93/1972, in der Fassung BGBl. Nr. 652/1973, BGBl. Nr. 473/1974, BGBl. Nr. 294/1977 und BGBl. Nr. 675/1977 sowie Bundesgesetz über die zollfreie oder zollermäßigte Einfuhr von handwerklich hergestellten Waren zur Förderung der Handelsbeziehungen mit Entwicklungsländern, BGBl. Nr. 94/1972, und diesbezügliche Verordnung, BGBl. Nr. 626/1974, in der Fassung BGBl. Nr. 570/1977.

³²⁾ Bundesgesetz vom 21. Juni 1967 über die Erhebung eines Abschöpfungsbetrages bei der Einfuhr von Zuckerrüben, Melasse und Zucker (Zuckergesetz), BGBl. Nr. 217/1967, in der Fassung BGBl. Nr. 462/1971 und 671/1977.

³³⁾ Bundesgesetz vom 21. Juni 1967 über die Erhebung eines Abschöpfungsbetrages und einer Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von Stärke und von Stärkeprodukten (Stärkegesetz), BGBl. Nr. 218/1967 in der Fassung BGBl. Nr. 150/1969, 463/1971, 154/1976, 159/1977, 672/1977 und 100/1979.

ex 11.04 B, 11.05, ex 11.08, 11.09 und ex 23.03 B wird an Stelle des Zolles als ausschließliche Bundesabgabe ein Abschöpfungsbetrag erhoben.

Bei der Einfuhr von Waren der Zolltarifnummern 17.02 A und B, 19.04, ex 21.07, 38.19 C 1 und 39.06 C 2 b wird an Stelle des Zolles als ausschließliche Bundesabgabe eine Ausgleichsabgabe erhoben.

Die Ausgleichsabgabe setzt sich aus einem festen Teilbetrag (Schutzelement), der 20 v. H. des Zollwertes der eingeführten Ware beträgt, und aus einem beweglichen Teilbetrag, der nach Warenhauptgruppen auf Grund des Stärkein-satzes festzulegen ist, zusammen.

Bei der Einfuhr von Waren der Zolltarifnummern 19.04 aus den Staaten der Europäischen Freihandelsassoziation ²⁷⁾ [EFTA; Finnland ist mit der EFTA assoziiert ²⁸⁾ ²⁹⁾] bzw. aus der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) ³⁰⁾ wird kein fester Teilbetrag, aus Spanien ^{30 a)} jedoch nur ein fester Teilbetrag von 8 v. H. erhoben. Diese Ermäßigungen sind nur unter bestimmten Voraussetzungen (Nachweis über Ursprung und Herkunft, Einhaltung der Vorschriften im EWG- bzw. EFTA-Übereinkommen betreffend Zollrückvergütungen) zu ge-währen.

Bei der Einfuhr von Waren der Zolltarifnummern 38.19 C 1 und 39.06 C 2 b aus den Staaten der Europäischen Freihandelsassoziation ²⁷⁾ [EFTA; Finnland ist mit der EFTA assoziiert ²⁸⁾ ²⁹⁾] wird unter bestimmten Voraussetzungen (Nachweis über Ursprung und Herkunft, Einhaltung der Vorschriften über Zollrückvergütungen) keine Ausgleichsabgabe erhoben.

Die für die Berechnung des Abschöpfungsbetrages bzw. der Ausgleichsabgabe im Einzelfall maßgeblichen Abschöpfungssätze bzw. beweglichen Teilbeträge der Ausgleichsabgabe (variable Komponente) werden durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen festgesetzt (Schillingsatz je 100 kg Eigengewicht der Ware) und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundgemacht.

Ausgleichsabgabe nach dem Ausgleichsabgabengesetz ³⁴⁾

Bei der Einfuhr von Waren mit bestimmten landwirtschaftlichen Rohstoffeinsätzen, die im Ausgleichsabgabengesetz nach ihren Zolltarifnummern angeführt sind, wird an Stelle des Zolles als ausschließliche Bundesabgabe eine Ausgleichsabgabe nach dem Ausgleichsabgabengesetz erhoben.

³⁴⁾ Bundesgesetz vom 21. Juni 1967 über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe (Ausgleichsabgabengesetz), BGBl. Nr. 219/1967 in der Fassung BGBl. Nr. 151/1969, 411/1970, 464/1971, 359/1972, 673/1977 und 61/1979.

Weiters besteht die Möglichkeit, die in der Anlage zum Ausgleichsabgabengesetz angeführten Waren bei Vorliegen der im Gesetz im einzelnen näher umschriebenen Voraussetzungen im Verordnungswege in die Ausgleichsabgaberegelung einzubeziehen.

Die Ausgleichsabgabe setzt sich aus einem festen Teilbetrag (Schutzelement), der je nach Warenart derzeit 4 bis 20% des Zollwertes der eingeführten Ware beträgt, und aus einem beweglichen Teilbetrag, der nach Warenhauptgruppen auf Grund von Durchschnittsrezepturen der für die Herstellung der Ware üblicherweise benötigten Mengen von Zucker, Melasse, Getreide, Grieß, Getreidemehl, Kartoffeln, Erzeugnissen aus Kartoffeln, Stärke, Hühnereiern, Erzeugnissen aus Hühnereiern, Milch und Erzeugnissen aus Milch festzulegen ist, zusammen. Die für die Berechnung der Ausgleichsabgabe im Einzelfall maßgeblichen beweglichen Teilbeträge (variable Komponente) werden durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen festgesetzt (Schillingsatz je 100 kg Eigengewicht der Ware) und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundgemacht.

Bei Einfuhren aus den Staaten der Europäischen Freihandelsassoziation ²⁷⁾ [EFTA; Finnland ist mit der EFTA assoziiert ²⁸⁾ ²⁹⁾] bzw. aus der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ³⁰⁾ (EWG) wird kein fester Teilbetrag, aus Spanien ^{30 a)} jedoch nur ein um 60 v. H. gesenkter fester Teilbetrag erhoben. Diese Ermäßigungen sind unter bestimmten Voraussetzungen (Nachweis über Ursprung und Herkunft, Einhaltung der Vorschriften in EWG- bzw. EFTA-Übereinkommen betreffend Zollrückvergütungen) zu ge-währen.

Abgaben gemäß Antidumpinggesetz und Anti-Marktstörungsgesetz ³⁵⁾

Abgabe gemäß Antidumpinggesetz

Nach dem Antidumpinggesetz 1971 wird bei bestimmten Waren, die in Verordnungen des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und gegebenenfalls mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kundzumachen sind, ein Antidumpingzoll in Höhe des jeweiligen Unterschiedsbetrages zwischen dem

³⁵⁾ Bundesgesetz vom 24. Juni 1971 über Maßnahmen betreffend die Einfuhr von Waren, die Gegenstand eines Dumpings sind oder für die im Zollausland Prämien oder Subventionen gewährt werden (Antidumpinggesetz 1971), BGBl. Nr. 384, in der Fassung BGBl. Nr. 666/1978 und Bundesgesetz vom 24. Juni 1971 über Maßnahmen zur Vermeidung von Schädigungen der österreichischen Wirtschaft durch marktstörende Einfuhren (Anti-Marktstörungsgesetz), BGBl. Nr. 393, in der Fassung BGBl. Nr. 364/1975, 665/1978 und 000/1980.

Ausfuhrpreis und dem in der betreffenden Verordnung festgestellten normalen Wert der Ware oder ein Ausgleichszoll in Höhe der in der betreffenden Verordnung festgestellten Prämie oder Subvention erhoben.

Abgabe gemäß Anti-Marktstörungsgesetz

Nach dem Anti-Marktstörungsgesetz wird bei bestimmten Waren, die in Verordnungen des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und gegebenenfalls mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kundzumachen sind, eine Abgabe in Höhe des jeweiligen Unterschiedsbetrages zwischen dem Einfuhrpreis, frei österreichische Grenze, unverzollt, und dem in der betreffenden Verordnung festgesetzten Richtpreis der Ware erhoben.

Titel 524 Verbrauchsteuern

Tabaksteuer

Der Tabaksteuer³⁶⁾ unterliegen Tabakwaren, d. s. Zigarren, Zigaretten und anderer verarbeiteter Tabak. Die Tabaksteuer wird vom Verkaufspreis der Tabakwaren berechnet und beträgt für Zigaretten 55%, für Feinschnitt und Rauchtak, der mehr als 50 Gewichtsprozent Feinschnitt enthält, 47%, für Zigarren (auch Stumpfen und Zigarillos) 13% und für anderen verarbeiteten Tabak (Pfeifentabak, Kautabak, Schnupftabak) 34%.

Biersteuer³⁷⁾

Steuergegenstand sind Bier und bestimmte bierhaltige Getränke. Die Biersteuer beträgt je Hektoliter für Bier mit einem Stammwürzegehalt von nicht mehr als 14% (Normalbier) 83 S, für Bier mit einem Stammwürzegehalt von mehr als 14% aber nicht mehr als 20% (Starkbier) 166 S und für Bier mit einem Stammwürzegehalt von mehr als 20% (Sonderbier) für jede angefangene Einheit im Prozentsatz des Stammwürzegehaltes 11 S. Für die ersten 14 000 Hektoliter Normalbier, die in jedem Kalenderjahr aus demselben Herstellungsbetrieb weggebracht oder dort zum Verbrauch entnommen wurden und die zu versteuern sind, gelten ermäßigte Steuersätze. Sie betragen für die ersten 3 500 Hektoliter 60%, für die zweiten 3 500 Hektoliter 70%, für die dritten 3 500 Hektoliter 80% und für die vierten 3 500 Hektoliter 90% des vollen Steuersatzes.

³⁶⁾ Tabaksteuergesetz 1962, BGBl. Nr. 107, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 404/1967, 44/1968, 302/1968, 224/1972, 335/1975, 636/1975 und 143/1976.

³⁷⁾ Biersteuergesetz 1977, BGBl. Nr. 297.

Absatzförderungsbeitrag auf Milch

Mit dem Wirksamwerden der Bestimmungen des Unterabschnittes D des MOG 1967^{37a)} wurde ab 1. Juli 1978 die Finanzierung der Maßnahmen zur Verwertung der jeweils anfallenden Milchüberschüsse gesetzlich geregelt. Gemäß § 57 b MOG 1967 ist jener Anteil am Finanzierungserfordernis, welcher einer Milchmenge entspricht, die um 16% die Bedarfsmenge übersteigt, durch Mittel des Bundes zu bedecken. Der darüber hinausgehende Finanzierungsanteil ist durch die Milchproduzenten aufzubringen.

Dementsprechend werden durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach Maßgabe der §§ 57 i ff. MOG 1967 ein allgemeiner und ein zusätzlicher Absatzförderungsbeitrag in der jeweils erforderlichen Höhe mit Verordnung festgesetzt und über den Milchwirtschaftsfonds eingehoben. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und der Milchwirtschaftsfonds sind bei der Vollziehung des Unterabschnittes D Abgabenbehörde im Sinne des § 49 Abs. 1 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961. Die Absatzförderungsbeiträge sind ausschließliche Bundesabgaben und zweckgebunden für Absatz- und Verwertungsmaßnahmen im Bereich der Milchwirtschaft zu verwenden. Die korrespondierenden Ausgaben sind beim Ansatz 1/62126 veranschlagt.

Mineralölsteuer

Gegenstand der Mineralölsteuer³⁸⁾ sind jene flüssigen Kohlenwasserstoffe, Kohlenwasserstoffgemische und kohlenwasserstoffhaltigen Produkte, die sich allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen zum Antrieb von Motoren eignen. Eine tatsächliche verbrauchsteuerliche Belastung tragen jedoch nur solche Mineralöle, die zum Antrieb von Motoren, zum Heizen oder zum Beleuchten verwendet werden. Die Steuer beträgt für Petroläther, Benzine, Benzol, Toluol und Xylol sowie für Produkte, die diesen Mineralölen gleichartig sind, 51 Schilling, für alle übrigen steuerpflichtigen Mineralöle (z. B. für Petroleum oder Dieselöl) 22 Schilling für 100 kg Eigengewicht.

Bundesmineralölsteuer

Die **Bundesmineralölsteuer³⁹⁾**, welche ab 1. Juni 1966 an die Stelle des früheren

^{37a)} Marktordnungsgesetz 1967, BGBl. Nr. 36/1968, in der Fassung BGBl. Nr. 424/1968, 452/1969, 411/1970, 492/1971, 424/1972, 455/1972, 808/1974, 259/1976, 674/1977, 269/1978, 672/1978, 566/1979 und 286/1980.

³⁸⁾ Mineralölsteuergesetz 1959, BGBl. Nr. 2/1960, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 248/1960, 114/1969 und 335/1975.

³⁹⁾ Bundesmineralölsteuergesetz, BGBl. Nr. 67/1966, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 372/1970, 493/1972, 3/1975, 143/1976, 624/1976, 631/1978 und 271/1980.

Bundeszuschlages zur Mineralölsteuer getreten ist, ist eine zweite Verbrauchsteuer auf Mineralöle, deren Ertrag zur Gänze dem Bund zufließt und für die Bedeckung der Erfordernisse des Ausbaues und der Erhaltung der Bundesstraßen zweckgebunden ist. Der Bundesmineralölsteuer unterliegen alle Mineralöle, die Gegenstand der Mineralölsteuer sind. Sie beträgt für Mineralöle, die dem höheren Mineralölsteuersatz unterliegen, 370 Schilling und für Mineralöle, die dem niedrigeren Mineralölsteuersatz unterliegen, 303 Schilling für 100 kg Eigengewicht.

Für besonders gekennzeichnetes, zum Verheizen abgegebenes Gasöl ist die Bundesmineralölsteuer auf 35 Schilling für 100 kg ermäßigt⁴⁰⁾.

Für Mineralöl, das in landwirtschaftlichen Betrieben zum Antrieb bestimmter Maschinen dient, und für Gasöl, das von den Österreichischen Bundesbahnen zum Antrieb von Schienenfahrzeugen verwendet wurde, wird eine Bundesmineralölsteuervergütung von 2'28 Schilling je Liter geleistet, die der Differenz zwischen dem vollen Steuersatz für Gasöl und dem ermäßigten Steuersatz für Gasöl für Heizzwecke entspricht⁴¹⁾.

Branntweinaufschlag

Ablieferungspflichtiger Branntwein wird zu einem vom Bundesministerium für Finanzen jährlich festgesetzten Übernahmepreis von der Wertungsstelle des Österreichischen Branntweinmonopols übernommen. Für ablieferungspflichtigen Branntwein, der nicht abgeliefert wurde, und für ablieferungsfreien Branntwein (hauptsächlich in Obstbrennereien aus Obststoffen hergestellter Trinkbranntwein) ist eine Verbrauchsabgabe, der **Branntweinaufschlag** zu entrichten⁴²⁾. Der **Branntweinaufschlag** entspricht im allgemeinen dem regelmäßigen Verkaufspreis vermindert um einen besonderen Abschlag, der sich nach der Art der Brennerei (zum Beispiel Abfindungsbrennerei, Brennerei mit Brennrecht) und der verarbeiteten Stoffe (Steinobst, Beeren, Enzianwurzeln einerseits, andere Obststoffe andererseits) richtet.

Monopolausgleich (Branntwein)

Bei der Einfuhr aus dem Ausland unterliegen Branntwein, weingeisthaltige Erzeugnisse, Äther und ätherhaltige Erzeugnisse außer den sonstigen Eingangsabgaben dem **Monopolausgleich**, einer der Belastung des inländischen Branntweines entsprechenden Abgabe⁴²⁾.

⁴⁰⁾ Gasöl-Steuerbegünstigungsgesetz, BGBl. Nr. 259/1966 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 335/1975 und 142/1976.

⁴¹⁾ Siehe §§ 7, 8 und 11 des Bundesmineralölsteuergesetzes und die zu § 8 ergangene Verordnung BGBl. Nr. 177/1975.

⁴²⁾ Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922, DRGBl. I S. 405, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 265/1955. Über die Höhe des Branntweinaufschlages siehe BGBl. Nr. 248/1963.

⁴³⁾ (frei).

Schaumweinsteuer

Der **Schaumweinsteuer**⁴⁴⁾ unterliegen Traubenschaumwein und Obstschaumwein. Die Steuer beträgt für Traubenschaumwein 12 Schilling und für Obstschaumwein 6 Schilling je Liter.

Abgabe auf Stärkeerzeugnisse

Der **Abgabe auf Stärkeerzeugnisse**⁴⁵⁾ unterliegen Dextrine, Dextrinleime, lösliche oder geröstete Stärke und Klebstoffe (Leime) aus Stärke der Nummer 35.05 des Zolltarifs, verschiedene Stärke oder Stärkederivate enthaltende Waren der Nummern 38.12, 38.19 C und 38.19 L sowie wasserlösliche Stärkeäther und Stärkeester der Nummer 39.06 C 2 b des Zolltarifs. Die Abgabe ist eine ausschließliche Bundesabgabe und beträgt 390 Schilling für 100 kg Eigengewicht.

Titel 525 Stempel- und Rechtsgebühren

Den **Stempel- und Rechtsgebühren** unterliegen die im **Gebührengesetz 1957**⁴⁶⁾ erschöpfend aufgezählten **Schriften** (zum Beispiel Eingaben und deren Beilagen, amtliche Ausfertigungen, Ausweise und Zeugnisse) und bestimmte beurkundete Rechtsgeschäfte (zum Beispiel Bestandverträge, Darlehensverträge, Kreditverträge, Dienstverträge, Gesellschaftsverträge, Hypothekarschreibungen, Vergleiche, Wechsel, Zessionen). **Wetten** anlässlich sportlicher Veranstaltungen (zum Beispiel der Sporttoto, Pferdeto, die Totalisatorwette) und **Ausspielungen** (zum Beispiel Tombolen und Lotterien) sind auch ohne Beurkundung gebührenpflichtig. **Zahlungspflichtig** sind bei **Schriften** diejenigen, in deren Interesse die Einbringung oder Abfassung der **Schriften** erfolgt, bei **Rechtsgeschäften** die **Vertragsteile**. Die **Gebühren** sind entweder **festen Gebühren** (0'50 Schilling bis 4000 Schilling) oder **Hundertsatzgebühren** ($\frac{1}{10}$ v. H. bis 2 v. H. vom Wert des Geschäftsgegenstandes). Die letzteren sind bis zu einem Betrag von 300 Schilling in der Regel in **Stempelmarken**, darüber hinaus durch **Einzahlung** zu entrichten. Die **Gewinstgebühren** bei **Sportwetten**, **Ausspielungen** und **Zahlenlotto** betragen 1 v. H. bis 25 v. H. und sind ohne amtliche Bemessung unmittelbar zu entrichten.

⁴⁴⁾ Schaumweinsteuergesetz 1960, BGBl. Nr. 247, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 224/1972.

⁴⁵⁾ BGBl. Nr. 152/1969, in der Fassung BGBl. Nr. 465/1971 und 642/1975.

⁴⁶⁾ BGBl. Nr. 267/1957, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 129/1958, 137/1958, 111/1960, 106/1962, 115/1963, 87/1965, 44/1968, 306/1968, 224/1972, 401/1974, 668/1976 und 000/1980.

Verwaltungsabgaben

Verwaltungsabgaben (§ 78 AVG., BGBl. Nr. 172/1950 in der Fassung BGBl. Nr. 45/1968⁴⁷⁾ sind Abgaben für Amtshandlungen von Behörden. Diese Abgaben sind von der in der Sache in erster Instanz zuständigen Behörde einzuheben und fließen der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand dieser Behörde zu tragen hat. Die von Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung eingehobenen Verwaltungsabgaben sind in Stempelmarken zu entrichten und werden im Bundeshaushalt beim Ansatz 2/52504 „In Stempelmarken entrichtete Gebühren“ verrechnet.

Titel 526 Verkehrsteuern

Als **Kapitalverkehrsteuern**⁴⁸⁾ werden die Gesellschaftsteuer, die Wertpapiersteuer und die Börsenumsatzsteuer bezeichnet.

Gesellschaftsteuer

Der Gesellschaftsteuer unterliegen der Erwerb von Gesellschaftsrechten an einer inländischen Kapitalgesellschaft durch den ersten Erwerber sowie Leistungen, die von den Gesellschaftern einer inländischen Kapitalgesellschaft auf Grund einer im Gesellschaftsverhältnis begründeten Verpflichtung bewirkt werden. Die Steuer beträgt 2 v. H. und ermäßigt sich in begünstigten Fällen auf 1 v. H.

Wertpapiersteuer

Der Wertpapiersteuer unterliegt der erste Erwerb verzinslicher, in Schuldverschreibungen verbriefter Forderungsrechte gegen einen ausländischen Schuldner, wenn der Erwerb im Inlande erfolgt und sich die Wertpapiere im Inlande befinden. Die Steuer beträgt 2 v. H. Für den ersten Erwerb verzinslicher, in Schuldverschreibungen verbriefter Forderungsrechte gegen einen inländischen Schuldner wird die Steuer nach dem 31. Dezember 1967 nicht mehr erhoben.

Börsenumsatzsteuer

Der Börsenumsatzsteuer unterliegt der Abschluß von Anschaffungsgeschäften über Wertpapiere, wenn die Geschäfte im Inlande oder unter Beteiligung wenigstens eines Inländers im Auslande abgeschlossen werden. Ausgenommen

⁴⁷⁾ Siehe auch Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1968, BGBl. Nr. 53, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 3/1972, 200/1973, 575/1975 und 80/1979.

⁴⁸⁾ (frei).

⁴⁹⁾ Kapitalverkehrsteuergesetz vom 16. Oktober 1934, DRGBl. I S. 1058, in der Fassung des StGBl. Nr. 99/1945, der Verkehrsteuernovelle 1948, BGBl. Nr. 57, des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 158/1966, der Kundmachung BGBl. Nr. 282/1969 sowie der Kundmachung BGBl. Nr. 131/1972.

ist der erste Erwerb von Wertpapieren, der der Wertpapiersteuer unterliegt. Die Steuer beträgt 0'02 v. H. bis 0'5 v. H., wobei Händlergeschäfte und gewisse Wertpapiere begünstigt sind.

Sonderabgabe von Erdölprodukten

Gegenstand der in Aussicht genommenen Sonderabgabe von Erdölprodukten^{49 a)} soll die erste Lieferung bestimmter Erdölprodukte durch den Erzeuger im Inland sowie ersatzweise die Einfuhr oder der Verbrauch dieser Erdölprodukte sein. Befreit sind Ausfuhrlieferungen im Sinne des Umsatzsteuerrechtes. Die Sonderabgabe wird von Motorenkraftstoffen, und zwar Motorenbenzinen (Normal- und Superbenzine) sowie Dieselkraftstoff erhoben. Die Sonderabgabe beträgt 5 v. H. des Entgeltes im umsatzsteuerlichen Sinne, sie soll in den Kalenderjahren 1981 bis 1985 erhoben werden. Die Sonderabgabe wird im Wege der Veranlagung erhoben. Auf die veranlagte Abgabe ist vom Unternehmer monatlich vierzig Tage nach Ablauf des jeweiligen Monats eine Vorauszahlung zu entrichten, die auf die zu veranlagende Abgabe angerechnet wird. Für die Einfuhr werden die zollrechtlichen Vorschriften sinngemäß angewendet.

Grunderwerbsteuer

Gegenstand der Grunderwerbsteuer⁵⁰⁾ ist der entgeltliche Erwerb inländischer Grundstücke, denen auch Baurechte und Gebäude auf fremdem Boden gleichstehen. Die Steuer beträgt 2 v. H. bis 8 v. H. vom Werte der Gegenleistung, zum Beispiel bei einem Kauf vom Kaufpreis. Zur Ganze steuerfrei ist der Erwerb von Grundstücken für Siedlungszwecke.

Versicherungssteuer

Der **Versicherungssteuer**⁵¹⁾ unterliegt die Zahlung des Versicherungsentgeltes (Leistung an den Versicherer) auf Grund eines Versicherungsverhältnisses, wenn der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz im Inlande hat oder eine im Inlande gelegene Sache versichert wird. Die Steuer beträgt bei Krankenversicherungen 1 v. H., bei Lebens- und ähnlichen Versicherungen 3 v. H., bei anderen 7 v. H. des Versicherungsentgeltes; bei Hagelversicherungen 20 Groschen für je 1000 Schilling Versicherungssumme.

^{49 a)} BGBl. Nr. 000/1980.

⁵⁰⁾ Grunderwerbsteuergesetz 1955, BGBl. Nr. 140, in der Fassung der Grunderwerbsteuernovelle 1956, BGBl. Nr. 178, der Grunderwerbsteuergesetznovelle 1962, BGBl. Nr. 225, der Kundmachung BGBl. Nr. 175/1964, der Grunderwerbsteuergesetz-Novelle 1969, BGBl. Nr. 277, und des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 280/1978.

⁵¹⁾ Versicherungssteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 133, in der Fassung der Versicherungssteuernovelle 1954, BGBl. Nr. 180, des Versicherungsförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 181/1954, des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 159/1966 und des Abgabenänderungsgesetzes, BGBl. Nr. 44/1968, Art. VII.

Straßenverkehrsbeitrag

Dem **Straßenverkehrsbeitrag**⁵²⁾ unterliegen ab 1. Juli 1978 Güterbeförderungen im Inland mit Kraftfahrzeugen und Anhängern mit inländischem oder ausländischem Kennzeichen. Bei Fahrzeugen mit inländischem Kennzeichen beträgt der Beitrag pro Kalendermonat im allgemeinen 200 S (Anhänger 170 S) je Tonne höchster zulässiger Nutzlast, für Fahrzeuge mit nicht mehr als 8 Tonnen Nutzlast 100 S (Anhänger 85 S). Bei Fahrzeugen mit ausländischem Kennzeichen wird der Beitrag nach dem Produkt der Anzahl der Tonnen der höchsten zulässigen Nutzlast des Kraftfahrzeuges (Anhängers) und der im Inland zurückgelegten Wegstrecke berechnet und beträgt 0,25 S je Tonnenkilometer; die Beitragsleistung ist pro Kalendermonat mit dem für vergleichbare Fahrzeuge mit inländischem Kennzeichen vorgesehenen Monatsatz begrenzt. Von der Beitragspflicht sind u. a. Beförderungen mit Kraftfahrzeugen und Anhängern ausgenommen, deren höchste zulässige Nutzlast allein oder zusammen nicht mehr als 5 Tonnen beträgt.

Kraftfahrzeugsteuer

Der **Kraftfahrzeugsteuer**⁵³⁾ unterliegen die in einem inländischen Zulassungsverfahren zugelassenen Kraftfahrzeuge sowie die nicht in einem inländischen Zulassungsverfahren zugelassenen Kraftfahrzeuge, die auf öffentlichen Straßen im Inland benützt werden. Die Steuer ist eine Jahressteuer. Zu entrichten ist sie jedoch monatlich durch Aufkleben von Stempelmarken mit dem Aufdruck „Kraftfahrzeugsteuer“ auf die Steuerkarte. Von der Steuer befreit sind Kraftfahrzeuge der Exekutive, der Feuerwehren und des Rettungsdienstes, Arbeitsmaschinen und landwirtschaftliche Zugmaschinen, Autotaxi, Motorräder bis 100 cm³ sowie Kraftfahrzeuge jener Personen, denen eine Steuerbefreiung auf Grund von Staatsverträgen, Gegenseitigkeitserklärungen oder sonst nach den Grundsätzen des zwischenstaatlichen Steuerrechtes zukommt. Die Kraftfahrzeugsteuer wird bei den Personenkraftfahrzeugen in der Regel nach dem Hubraum berechnet und beträgt 660 bis 8100 Schilling für das Kraftfahrzeug. Für einen nach dem Kraftfahrzeugsteuergesetz zu steuernden Personenkraftwagen mit mehr als 2000 cm³ Hubraum, bei dem die Steuerpflicht für insgesamt 36 Kalen-

⁵²⁾ Straßenverkehrsbeitragsgesetz, BGBl. Nr. 302/1978.

⁵³⁾ Kraftfahrzeugsteuergesetz 1952, BGBl. Nr. 110. in der Fassung der Kraftfahrzeugsteuernovelle 1954, BGBl. Nr. 179, des Heereskraftfahrzeuggesetzes 1958, BGBl. Nr. 52, des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 83/1963, Art. V, der Kraftfahrzeugsteuergesetz-Novelle 1965, BGBl. Nr. 227/1965, der Kraftfahrzeugsteuergesetz-Novelle 1967, BGBl. Nr. 223, des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 384/1973 und des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 138/1978.

dermonate bestanden hat, ermäßigt sich in der Folge die Jahressteuer um ein Drittel. Bei Lastkraftwagen richtet sich die Steuer nach der Nutzlast und beträgt 420 bis 3600 Schilling. Auch eine Pauschalierung der Steuer ist vorgesehen.

Spielbankabgabe

Die **Spielbankabgabe**⁵⁴⁾, die eine gemeinschaftliche Bundesabgabe ist, ist von den Spielbankunternehmungen zu entrichten.

Außenhandelsförderungsbeitrag

Für Zwecke der Förderung des Warenverkehrs mit dem Ausland ist auf Grund des **Außenhandelsförderungs-Beitragsgesetzes**⁵⁵⁾ ein **Außenhandelsförderungsbeitrag** von 3 v. T. vom Wert der aus- oder eingeführten Waren zu entrichten. Beitragspflichtig sind die Absender und Empfänger der Waren. Befreiungen sind vorgesehen für den Vormerkverkehr, Lohnveredlungsverkehr und für Durchfuhrsendungen. Der Beitrag ist anlässlich der zollamtlichen Abfertigung zu entrichten.

Allgemeine und Verfahrensvorschriften

Für die Erhebung der öffentlichen Abgaben des Bundes sind derzeit folgende Allgemeine und Verfahrensvorschriften maßgebend:

1. Bundesabgabenordnung

Bundesgesetz betreffend allgemeine Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Bundes verwalteten Abgaben (Bundesabgabenordnung — BAO), BGBl. Nr. 194/1961, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 201/1965, 134/1969, 224/1972, 262/1972, 577/1973, 787/1974, 667/1976, 320/1977 und 151/1980 sowie der Kundmachungen BGBl. Nr. 141/1966, 472/1974 und 48/1977. Dieses Gesetz enthält allgemeine Grundsätze des Abgabenrechts, z. B. Vorschriften über das Entstehen des Abgabenanspruches, über die Beurteilung abgabenrechtlicher Tatbestände, Begriffsbestimmungen für Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt, Geschäftsleitung, Gewerbebetrieb, Betriebsstätte. Das Gesetz regelt weiters insbesondere die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht, die örtliche Zuständigkeit, das Zustellungswesen, das Ermittlungsverfahren (einschließlich Beweisverfahren) und die

⁵⁴⁾ Glücksspielgesetz, BGBl. Nr. 169/1962, in der Fassung der Bundesgesetze 288/1963, 171/1965, 224/1972, 226/1972, 407/1974, 626/1976 und 98/1979.

⁵⁵⁾ BGBl. Nr. 214/1954 in der Fassung des Handelstatistischen Gesetzes 1958, BGBl. Nr. 137 und des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 151/1976. Verordnung: BGBl. Nr. 215/1954 in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 191/1958, 263/1960 und 585/1974.

abgabenbehördlichen Nachschau- und Prüfungsbefugnisse; es umschreibt die weiteren Befugnisse der Abgabenbehörden und die Obliegenheiten der Abgabepflichtigen, insbesondere deren Verpflichtung zur Führung von Büchern und Aufzeichnungen, weiters das Feststellungs-, Meßbetrags-, Zerlegungs-, Zuteilungs- und Abgabefestsetzungsverfahren, schließlich die Abgabeneinhebung und das Abgabenrechtsmittelverfahren.

2. Aufbau der Abgabenverwaltung

Bundesgesetz über den Aufbau der Abgabenverwaltung des Bundes, BGBl. Nr. 18/1975. Dieses Gesetz regelt die Behördenorganisation der Bundesabgabenverwaltung und die sachliche Zuständigkeit der Abgabenbehörden des Bundes.

3. Abgabenerkennungsordnung

Abgabenerkennungsordnung, BGBl. Nr. 104/1949, in der Fassung der Gesetze BGBl. Nr. 1/1952, 159/1961 und 53/1963. Dieses Gesetz regelt die zwangsweise Einbringung der öffentlichen Abgaben im finanzbehördlichen Vollstreckungsverfahren.

4. Finanzstrafgesetz

Die Ahndung von Finanzvergehen ist im Bundesgesetz vom 26. Juni 1958, betreffend das Finanzstrafrecht und das Finanzstrafverfahrensrecht (Finanzstrafgesetz), BGBl. Nr. 129/1958, in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 21/1959, der Bundesgesetze BGBl. Nr. 92/1959, 111/1960, 194/1961, 145/1969 und 224/1972, der Kundmachung BGBl. Nr. 223/1974, des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 335/1975, der Kundmachung BGBl. Nr. 381/1975, des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 259/1976 und der Kundmachung BGBl. Nr. 168/1979 geregelt.

5. Bewertungsgesetz

Bundesgesetz über die Bewertung von Vermögenswerten (Bewertungsgesetz 1955), BGBl. Nr. 148, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 145/1963, 181/1965, 172/1971, 276/1971, 447/1972, 17/1975, 318/1976 (Erdöl-Bevorzugungs- und Meldegesetz in geltender Fassung), 320/1977, 645/1977 und 597/1978.

Dieses Gesetz enthält gemeinsame Bewertungsvorschriften für die bundesrechtlich geregelten Abgaben und Beiträge, insbesondere für die Vermögensteuer, Stempel- und Rechtsgebühren, Erbschafts- und Schenkungssteuer, Grunderwerbsteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer und die Beiträge nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz.

6. Bodenschätzungsgesetz

Bodenschätzungsgesetz 1970, BGBl. Nr. 233/1970.

Dieses Gesetz enthält Vorschriften über die Bestandsaufnahme und die Feststellung der Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen.

7. Zollverfahren (Zollgesetz)

Bundesgesetz über die Zölle und das Zollverfahren (Zollgesetz 1955), BGBl. Nr. 129/1955, in der Fassung BGBl. Nr. 142/1957, 68/1959, 78/1968, 230/1971, 381/1973, 527/1974, 286/1978 und 151/1980 sowie Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung des Zollgesetzes 1955 (Zollgesetz-Durchführungsverordnung 1973), BGBl. Nr. 476/1972, in der Fassung BGBl. Nr. 304/1973, 359/1974, 530/1974, 341/1975, 307/1976, 685/1976, 335/1977, 640/1977, 635/1978 und 525/1979.

Das Zollgesetz 1955 enthält neben allgemeinen Bestimmungen, die sich u. a. mit dem Zollgebiet, den Arten der Zölle, den neben diesen zu erhebenden Abgaben und den Ermittlungsgrundsätzen für die Zölle befassen, die Organisation, die Rechte und Pflichten der Zollverwaltung, die Zollbefreiungen und Zollbegünstigungen, allgemeine und besondere Bestimmungen über das Zollverfahren sowie das Zollschedrecht.

Die Zollgesetz-Durchführungsverordnung enthält Ausführungsbestimmungen auf Grund von Verordnungsermächtigungen im Zollgesetz 1955.

Allgemeines zur Veranschlagung

Zur Veranschlagung der öffentlichen Abgaben des Bundes — Einnahmen-Kapitel 52 — für das Jahr 1981 ist an Wesentlichem zu sagen:

Die im Jahre 1979 sich nur mäßig belebende Wirtschaft hat den Brutto-Abgabenerfolg des Bundes um etwa 2,3% hinter den Voranschlagsziffern zurückbleiben lassen.

Für das Jahr 1980 ist netto mit etwa 1,0 Milliarden Schilling Mehreinnahmen zu rechnen. Diese Mehreinnahmen ergeben sich vor allem bei der Körperschaftsteuer (700 Millionen Schilling) und der Bundesmineralölsteuer infolge der Steuersatzerhöhung ab 1. Juli 1980 (350 Millionen Schilling).

Der Veranschlagung für 1981 wurde ein etwa nominell 7,0%iges Wachstum des Bruttoinlandsproduktes unterstellt.

Die Bruttoeinnahmen an öffentlichen Abgaben des Bundes für das Jahr 1981 wurden mit rund 262,4 Milliarden Schilling und die Nettoeinnahmen mit rund 161,8 Milliarden Schilling geschätzt, das entspricht gegenüber dem Bundesvoranschlag 1980 bei den Bruttoeinnahmen einer Steigerung von 10,9% und bei den Nettoeinnahmen einer solchen von 12,1%.

Die nachfolgende Übersicht zeigt verschiedene Daten über die Einnahmen des Bundes aus den

112

Kapitel 52 — Titelweise Gliederung — Titel 520

öffentlichen Abgaben in den Jahren 1979 bis 1981 (weitere Vergleichszahlen siehe Seiten 120 bis 124):

	1979*)	1980**)	1981**)
Bruttogesamteinnahmen in Mrd. S	218·0	236·7	262·4
Steigerung gegenüber Vorjahr in %	8·5	8·6	10·9
Überweisungen in Mrd. S	84·0	92·3	100·6
Steigerung gegenüber Vorjahr in %	6·1	9·9	9·0
Nettogesamteinnahmen in Mrd. S	134·0	144·4	161·8
Steigerung gegenüber Vorjahr in %	10·0	7·8	12·1

Gesamtgebarung

Die Gesamtausgaben und -einnahmen des Kapitels 52 betragen:

	Sachaufwand Mill. S	Einnahmen
1979 *)	195·1	134.032·7
1980 **)	208·0	144.375·1
1981 **)	240·0	161.799·9

Ausgaben

Bei Ausgaben-Kapitel 52 „Öffentliche Abgaben“ gelangen nur solche Ausgaben zur Verrechnung, die den Abgabenertrag unmittelbar schmälern (Stempelmarkengebarung und Kosten des Einbringungs- und Strafverfahrens).

Der Personal- und Sachaufwand aus der Veranlagung, Einhebung und Einbringung der öffentlichen Abgaben sind bei Kapitel 50 „Finanzverwaltung“ veranschlagt.

*) Erfolg.

**) Bundesvoranschlag.

Titelweise Gliederung der Einnahmen

Titel	Bezeichnung	1979 *)	1980 **) Mill. S	1981 **)
	Einkommen- u. Vermögensteuern (Titel 0 und 1)			
0	Einkommen- und Vermögensteuern	97.637	109.273	122.023
1	Einkommen- und Vermögensteuern (zweckgebundene Beiträge)	2.824	2.941	3.142
	Summe Titel 0 und 1	100.461	112.214	125.165
2	Umsatzsteuern	79.639	84.000	92.310
3	Einfuhrabgaben	3.144	3.192	3.859
4	Verbrauchssteuern	21.283	22.654	24.856
5	Stempel- und Rechtsgebühren	3.442	3.740	4.400
6	Verkehrssteuern	9.459	10.210	11.130
	Summe Titel 2 bis 6	116.967	123.796	136.555
7	Nebenansprüche usw.	615	650	670
	Brutto-Gesamteinnahmen	218.043	236.660	262.390
8	Überweisungen	- 84.010	- 92.285	- 100.590
	Netto-Gesamteinnahmen	134.033	144.375	161.800
	Steigerung gegenüber Vorjahr in %	10·0	7·7	12·1

Zu den einzelnen Titeln ist zu bemerken:

Titel 520 Einkommen- und Vermögensteuern

	1979 *)	1980 **) Mill. S	1981 **)
Veranlagte Einkommensteuer	19.046	22.000	22.600
Lohnsteuer	54.343	61.000	70.100
Kapitalertragsteuer	564	680	700
Körperschaftsteuer	8.687	8.800	10.600
Aufsichtsratsabgabe	74	80	90
Abgabe von Zuwendungen	34	20	10
Gewerbesteuer	4.912	5.400	5.400
Bundesgewerbesteuer	4.912	5.400	5.400
Vermögensteuer	3.473	4.100	4.200
Erbschaftsteueräquivalent	770	900	900
Erbschafts- und Schenkungssteuer	575	620	750
Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben	202	218	218
Bodenwertabgabe	45	55	55
Sonderabgabe von Kreditunternehmungen	—	—	1.000
Summe	97.637	109.273	122.023

Steigerung gegenüber Vorjahr in % 7·0 11·9 11·7

Ansatz 2/52004 Veranlagte Einkommensteuer

Bei der veranlagten Einkommensteuer wird der im Bundesvoranschlag 1980 mit 22.000 Millionen Schilling veranschlagte Betrag voraussichtlich um etwa 1.300 Millionen Schilling unterschritten werden. Im Jahre 1981 lassen die zur Veranlagung kommenden Gewinne der Jahre 1979 und 1980 eine Veranschlagung von 22.600 Millionen Schilling gerechtfertigt erscheinen.

Ansatz 2/52014 Lohnsteuer

Im Jahre 1980 wird der Ansatz in Höhe von 61.000 Millionen Schilling um etwa 500 Millionen Schilling überschritten werden.

*) Erfolg.

**) Bundesvoranschlag.

Bei der Veranschlagung für 1980 wurde eine Zunahme des Lohnvolumens um etwa 7,5% angenommen.

Ansatz 2/52034 Körperschaftsteuer

Der im Bundesvoranschlag 1980 vorgesehene Betrag von 8.800 Millionen Schilling wird voraussichtlich um annähernd 1.000 Millionen Schilling überschritten werden. Die zur Veranlagung heranstehenden Jahre 1979 und 1980 lassen eine Veranschlagung in Höhe von 10.600 Millionen Schilling im Voranschlag 1981 zu.

Ansatz 2/52044 Gewerbesteuer und Bundesgewerbesteuer

Im Jahre 1980 werden die im Bundesvoranschlag vorgesehenen Beträge um etwa 300 Millionen Schilling unterschritten werden.

Im Jahre 1981 wurden bei der Veranschlagung die für die Entwicklung der veranlagten Einkommensteuer und Körperschaftsteuer maßgebenden Faktoren analog zugrunde gelegt.

Ansatz 2/52064 Vermögensteuer

Die Vermögensteuer wird den im Bundesvoranschlag 1980 mit 4.100 Millionen Schilling veranschlagten Betrag um etwa 400 Millionen Schilling unterschreiten.

Ansatz 2/52065 Erbschaftsteueräquivalent

Die bisherige Entwicklung läßt für 1981 eine Veranschlagung von 900 Millionen Schilling zu.

Ansatz 2/52094 Sonderabgabe von Kreditunternehmungen

Für diese mit Wirkung ab 1. Jänner 1981 eingeführte Abgabe wurde für das Jahr 1981 ein Betrag von 1.000 Millionen Schilling veranschlagt.

Titel 521 Einkommen- und Vermögensteuern (zweckgebundene Beiträge)

	1979 *)	1980 **)	1981 **)
	Mill. S		
Wohnbauförderungsbeitrag.....	2.783	2.900	3.100
Beiträge nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz	0	0	0
Kunstförderungsbeitrag.....	41	41	42
Summe ...	2.824	2.941	3.142
Steigerung gegenüber Vorjahr in %	9,4	4,1	6,8

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

8 Arbeits(Amts)behelf zum Bundesfinanzgesetz

Ansatz 2/52140 Wohnbauförderungsbeitrag

Der im Bundesvoranschlag 1980 veranschlagte Betrag von 2.900 Millionen Schilling wird um annähernd 100 Millionen Schilling überschritten werden. Für das Jahr 1981 wurde eine weitere Zunahme angenommen.

Ansatz 2/52160 Beiträge nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz

Der mit 0,05 Millionen Schilling veranschlagte Betrag berücksichtigt das Einfließen noch aushaftender Rückstände.

Ansatz 2/52180 Kunstförderungsbeitrag

Der Kunstförderungsbeitrag wurde in der voraussichtlichen Höhe einer monatlichen Rundfunkgebührensomme veranschlagt.

Titel 522 Umsatzsteuern

	1979 *)	1980 **)	1981 **)
	Mill. S		
Umsatzsteuer.....	77.808	82.100	90.210
Abgabe von alkoholischen Getränken	1.831	1.900	2.100
Summe...	79.639	84.000	92.310
Steigerung gegenüber Vorjahr in %	9,0	5,5	9,9

Ansatz 2/52204 Umsatzsteuer

Der im Bundesvoranschlag 1980 veranschlagte Betrag für die Mehrwertsteuer wird nur knapp überschritten werden.

In Anlehnung an das voraussichtliche Wachstum des Bruttoinlandprodukts in Höhe von etwa nominell 7,0% und der Auswirkungen des Abgabenänderungsgesetzes 1980 wurden für 1981 90.210 Millionen Schilling veranschlagt.

Bei der Selbstverbrauchsteuer (Investitionssteuer) sind nur mehr Resteingänge veranschlagt.

Für Vorrats- bzw. Anlagenentlastung sind nur Verrechnungsansätze vorgesehen.

Ansatz 2/52224 Abgabe von alkoholischen Getränken

Der im Bundesvoranschlag 1980 veranschlagte Betrag wird um etwa 5% überschritten werden.

Die Veranschlagung für 1981 mit 2.100 Millionen Schilling berücksichtigt die bisherige Aufkommensentwicklung.

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

114

Kapitel 52 — Titel 523 bis 526

Titel 523 Einfuhrabgaben

	1979*)	1980**) Mill. S	1981**)
Zölle.....	2.804	2.800	3.500
Abschöpfungsbetrag nach dem Zuckergesetz.....	3	2	3
Abschöpfungsbetrag und Aus- gleichsabgabe gem. Stärke- gesetz.....	5	10	5
Ausgleichsabgabe nach dem Ausgleichsabgabegesetz.....	331	380	351
Abgaben gem. Antidumpingge- setz u. Anti-Marktstörungsge- setz.....	1	0	0
Summe...	3.144	3.192	3.859
Steigerung gegenüber Vorjahr in %.....	9·0	1·5	20·9

Ansatz 2/52304 Zölle

Die Zolleinnahmen werden im Jahre 1980 um 300 Millionen Schilling höher sein als bei der Veranschlagung angenommen wurde.

Für das Jahr 1981 wird mit einem weiteren Ansteigen der Zolleinnahmen gerechnet.

Ansatz 2/52324, 2/52334 und 2/52344

Abschöpfungsbeträge und Ausgleichsabgabe

Die Veranschlagung für 1981 basiert auf den voraussichtlichen Erfolgen dieser Abgaben für 1980.

Titel 524 Verbrauchsteuern

	1979*)	1980**) Mill. S	1981**)
Tabaksteuer.....	6.877	7.400	7.800
Biersteuer.....	627	660	680
Absatzförderungsbeitrag auf Milch.....	217	456	457
Mineralölsteuer.....	1.890	2.000	2.000
Bundesmineralölsteuer.....	11.346	11.800	13.550
Branntweinaufschlag.....	111	120	125
Monopolausgleich (Brannt- wein).....	71	71	78
Schaumweinsteuer.....	90	93	110
Abgabe auf Stärkeerzeugnisse..	54	54	56
Summe...	21.283	22.654	24.856
Steigerung gegenüber Vorjahr in %.....	9·5	6·4	9·7

Ansatz 2/52404 Tabaksteuer

Bei der Veranschlagung für 1981 wurde eine mäßige Absatzsteigerung berücksichtigt.

Ansatz 2/52434 und 2/52440 Mineralölsteuer und Bundesmineralölsteuer

Bei der Veranschlagung der Mineralölsteuer für 1981 wurde auf die weitere mäßige Zunahme der Motorisierung Bedacht genommen.

*) Erfolg.

**) Bundesvoranschlag.

Bei der Bundesmineralölsteuer ist für 1980 im Zusammenhang mit der Erhöhung des Steuersatzes ab 1. Juli 1980 mit Mehreinnahmen um etwa 350 Millionen Schilling zu rechnen. Die Erhöhung des Steuersatzes ist auch Ursache der entsprechend höheren Einnahmenerwartung für 1981.

Die Vergütungen an die Österreichischen Bundesbahnen und die Landwirtschaft sind mit rund 1.000 Millionen Schilling berücksichtigt.

Übrige Verbrauchsteuern des Titels 524

Die übrigen Ansätze der Verbrauchsteuern wurden in Angleichung an die Einnahmementwicklung des Jahres 1980 veranschlagt.

Titel 525 Stempel- und Rechtsgebühren

	1979*)	1980**) Mill. S	1981**)
In Stempelmarken entrichtete Gebühren.....	1.815	1.940	2.500
Übrige Gebühren.....	1.627	1.800	1.900
Summe...	3.442	3.740	4.400
Steigerung gegenüber Vorjahr in %.....	9·9	8·7	17·6

Ansatz 2/52504 und 2/52524 In Stempelmarken entrichtete Gebühren und Übrige Gebühren

Diese Einnahmen werden im Jahre 1980 gegenüber dem Voranschlag um etwa 40 Millionen Schilling geringer sein.

Für das Jahr 1981 ist beim Ansatz 2/52504 infolge der Auswirkungen des Abgabenänderungsgesetzes 1980 mit Mehreinnahmen von rund 560 Millionen Schilling zu rechnen.

Titel 526 Verkehrsteuern

	1979*)	1980**) Mill. S	1981**)
Kapitalverkehrsteuern.....	273	350	390
Sonderabgabe von Erdöl- produkten.....	—	—	500
Grunderwerbsteuer.....	1.893	2.200	2.100
Versicherungssteuer.....	1.729	1.850	1.950
Straßenverkehrsbeitrag.....	1.461	1.500	1.550
Kraftfahrzeugsteuer (zweck- gebundene Einnahmen).....	1.309	1.360	1.380
Kraftfahrzeugsteuer.....	1.309	1.360	1.380
Spielbankabgabe.....	311	340	420
Außenhandelsförderungs- beitrag (zweckgebundene Einnahmen).....	1.127	1.200	1.402
Außenhandelsförderungsbei- trag.....	47	50	58
Summe...	9.459	10.210	11.130
Steigerung gegenüber Vorjahr in %.....	18·0	7·9	9·0

*) Erfolg.

**) Bundesvoranschlag.

Ansatz 2/52614 Sonderabgabe von Erdölprodukten

Für diese ab 1. Jänner 1981 zu erhebende Abgabe werden für das Jahr 1981 die Einnahmen mit 500 Millionen Schilling geschätzt.

Ansatz 2/52634 Grunderwerbsteuer

Der im Bundesvoranschlag 1980 vorgesehene Betrag wird um 200 Millionen Schilling unterschritten werden. Bei der Veranschlagung für das Jahr 1981 wurde eine geringe Einnahmensteigerung angenommen.

Ansatz 2/52654 Straßenverkehrsbeitrag

Der für 1980 veranschlagte Betrag wird annähernd erreicht werden. Der Veranschlagung für das Jahr 1981 liegt die Annahme zugrunde, daß die Anzahl der steuerpflichtigen Fahrzeuge nur mäßig ansteigt.

Übrige Verkehrsteuern des Titels 526

Die Veranschlagung der übrigen Verkehrsteuern erfolgte entsprechend der voraussichtlichen wirtschaftlichen Entwicklung.

Titel 527 Verschiedene Kosten bzw. Nebenansprüche und Resteingänge weggefallener Abgaben

	Sachaufwand Mill. S	Einnahmen Mill. S
1979 *)	195'1	615'1
1980 **)	208'0	650'0
1981 **)	240'0	670'0

Zu den Einnahmen aus Nebenansprüchen zählen auch Geldstrafen, Wertersatz und Verfalls-erlöse.

Zu den verschiedenen Kosten zählen die im Zusammenhang mit der Stempelmarken- und Kraftfahrzeugsteuermarkengebarung anfallenden Druckkosten und Verkaufsvergütungen bzw. jene Aufwendungen, die im Abgaben-, Devisen-, Straf- und Einbringungsverfahren anfallen.

Titel 2/528 Ab Überweisungen †)

	Mill. S
1979 *)	84.010
1980 **)	92.285
1981 **)	100.590

†) Siehe auch die allgemeinen Ausführungen betreffend den Finanzausgleich auf Seite 124; 2. Absatz.

*) Erfolg.

***) Bundesvoranschlag.

Überweisungen:

1. der Ertragsanteile der Länder und Gemeinden,
2. gemäß § 7 Abs. 2 Z. 2 FAG 1979, BGBl. Nr. 673/1978, für Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds und für Wasserwirtschaftsfonds,
3. der Gewerbesteuer an die Gemeinden,
4. an die Länder für die Wohnbauförderung:
 - a) 10'1905% der Einnahmen an veranlagter Einkommensteuer, Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer und Körperschaftsteuer⁵⁶⁾,
 - b) 89 v. H. der Beiträge nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz, zu a) und b): vermindert um die Bundesleistung an den Wohnhaus-Wiederaufbau-fonds gemäß § 36 Abs. 4 Wohnbauförderungsgesetz 1968 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 232/1972, 443/1972, 449/1974, 366/1975, 386/1976 und 565/1979,
 - c) 89 v. H. des Wohnbauförderungsbeitrages, vermindert um die Bundesleistung an den Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds gemäß § 36 Abs. 4 Wohnbauförderungsgesetz 1968 in der Fassung der Bundesgesetzes BGBl. Nr. 232/1972, 443/1972, 449/1974, 366/1975, 386/1976 und 565/1979,
5. von Bundesleistungen an den Wohnhaus-Wiederaufbau-fonds gemäß § 36 Abs. 4 Wohnbauförderungsgesetz 1968 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 232/1972, 443/1972, 449/1974, 366/1975, 386/1976 und 565/1979,
6. von Bundesleistungen an den Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds gemäß § 36 Abs. 4 Wohnbauförderungsgesetz 1968 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 232/1972, 443/1972, 449/1974, 366/1975, 386/1976 und 565/1979,
7. an das Bundesministerium für Bauten und Technik für Wohnbauforschung:
 - a) 0'05725% der Einnahmen an veranlagter Einkommensteuer, Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer und Körperschaftsteuer⁵⁶⁾,
 - b) 0'5 v. H. des Wohnbauförderungsbeitrages,
8. an den Wasserwirtschaftsfonds:
 - a) 1'20225% der Einnahmen an veranlagter Einkommensteuer, Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer und Körperschaftsteuer⁵⁶⁾,
 - b) 10'5 v. H. des Wohnbauförderungsbeitrages,
9. an den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen:
 - a) 2'29% der Einnahmen an veranlagter Einkommensteuer, Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer und Körperschaftsteuer⁵⁶⁾,⁵⁷⁾,

⁵⁶⁾ Nach Ausscheidung der in der Postenuntergliederung 103 bei den Ansätzen 2/52004 und 2/52014 ausgewiesenen Abgeltungsbeträge.

⁵⁷⁾ Verrechnet im Bundeshaushalt bei dem Ansatz 2/56010.

- b) 7.232 Millionen Schilling der Einnahmen an veranlagter Einkommen- und Lohnsteuer,
10. eines Anteiles des Außenhandelsförderungsbeitrages (zweckgebundene Einnahmen) an die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft,
11. an den Katastrophenfonds:
2,29% der Einnahmen an veranlagter Einkommensteuer, Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer und Körperschaftsteuer⁵⁶⁾.

Gesetzliche Grundlagen:

Zu 1 bis 3: Finanzausgleichsgesetz 1979, BGBl. Nr. 673/1978.

Zu 4: Wohnbauförderungsgesetz 1968, BGBl. Nr. 280/1967 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 232/1972, 443/1972, 449/1974, 366/1975, 386/1976 und 565/1979;
BGBl. Nr. 13/1952 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 155/1954, 164/1956, 91/1960 und 285/1963.

Zu 5 bis 7: Wohnbauförderungsgesetz 1968, BGBl. Nr. 280/1967 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 232/1972, 443/1972, 449/1974, 366/1975, 386/1976 und 565/1979.

Zu 8: Wasserbautenförderungsgesetz, BGBl. Nr. 34/1948 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 295/1958, 310/1964, 170/1965, 299/1969, 443/1972, 368/1973, 457/1978 und 565/1979.
Wohnbauförderungsgesetz 1968, BGBl. Nr. 280/1967 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 232/1972, 443/1972, 449/1974, 366/1975, 386/1976 und 565/1979.

Zu 9: Bundesgesetz vom 24. November 1972, BGBl. Nr. 443, über die Zuweisung von Anteilen an der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer für Zwecke der Wohnbauförderung und des Familienlastenausgleiches und Art. I, Z. 14 sowie Art. V Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 1977, BGBl. Nr. 646/1977.

Zu 10: Außenhandelsförderungs-Beitragsgesetz, BGBl. Nr. 214/1954 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 137/1958 und Verordnung BGBl. Nr. 215/1954 in der Fassung BGBl. Nr. 191/1958, 263/1960, 585/1974 und 151/1976.

⁵⁶⁾ Nach Ausscheidung der in der Postenuntergliederung 103 bei den Ansätzen 2/52004 und 2/52014 ausgewiesenen Abgeltungsbeträge.

Zu 11: Katastrophenfondsgesetz, BGBl. Nr. 207/1966 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 10/1969, 441/1969, 369/1970, 310/1971, 409/1972, 444/1972, 386/1973, 470/1974 und 570/1978.

Veranschlagte Ertragsanteile

Über die Höhe der veranschlagten Ertragsanteile gibt die Tabelle auf Seite 117 Aufschluß:

Die Teile der Erträge der gemeinschaftlichen Bundesabgaben, die auf die Länder und länderweise auf die Gemeinden entfallen, werden auf diese Gebietskörperschaften nach folgenden Schlüsseln aufgeteilt:

- a) bei der veranlagten Einkommensteuer auf die Länder nach dem örtlichen Aufkommen, auf die Gemeinden zu drei Fünfteln nach dem ländeweisen Aufkommen an dieser Steuer und zu zwei Fünfteln nach dem ländeweisen Aufkommen an Gewerbesteuer (nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital);
- b) bei der Lohnsteuer auf die Länder nach der Volkszahl, auf die Gemeinden nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel;
- c) bei der Kapitalertragsteuer auf die Länder und Gemeinden, bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer und bei der Kraftfahrzeugsteuer auf die Länder und bei der Grunderwerbsteuer und der Bodenwertabgabe auf die Gemeinden nach dem örtlichen Aufkommen;
- d) bei der Umsatzsteuer auf die Länder 18'012 Hundertteile nach der Volkszahl und 0'546 Hundertteile zu einem Sechstel auf Wien als Land und zu fünf Sechsteln auf die Länder ohne Wien nach der Volkszahl; auf die Gemeinden 4'598 Hundertteile nach der Volkszahl, 5'875 Hundertteile nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel und 1'277 Hundertteile nach dem ländeweisen Aufkommen an Gewerbesteuer (nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital)^{57a)};
- e) bei der Biersteuer auf die Länder und Gemeinden nach dem ländeweisen Verbrauch von Bier;
- f) bei der Abgabe von alkoholischen Getränken auf die Länder und Gemeinden nach der Volkszahl;
- g) bei der Mineralölsteuer wird zunächst hinsichtlich von 35 Hundertteilen ein Vorzugsanteil von einem Viertel zugunsten der Länder Burgenland, Niederösterreich und Steiermark ausgeschieden. Der diesbezügliche restliche Länderanteil wird auf alle

^{57a)} Nach Abzug der Anteile für Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds und Wasserwirtschaftsfonds.

Kapitel 52 — Veranschlagte Ertragsanteile und sonstige Abgabenüberweisungen

117

Länder zu je einem Viertel nach der Volkszahl und der Gebietsfläche und zu je einem Sechstel

- aa) nach dem länderweisen Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer,
 bb) nach dem länderweisen Aufkommen an Gewerbesteuer (nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital) und schließlich
 cc) unter Zugrundelegung folgender Straßenkilometer des befestigten und unbefestigten Straßennetzes — ohne Bundesstraßen und ohne Geh- und Wanderwege — und zwar: Burgenland 3 436, Kärnten 5 398, Niederösterreich 22 278, Oberösterreich 14 215, Salzburg 3 051, Steiermark 11 472, Tirol 5 022, Vorarlberg 1 862 und Wien 2 068, sohin zusammen 68 802

Kilometer, aufgeteilt; der Vorzugsanteil von einem Viertel ist auf die Länder Burgenland, Niederösterreich und Steiermark im Verhältnis ihrer Anteile an den restlichen drei Vierteln aufzuteilen. Die übrigen 39 Hundertteile der Länder und 24 Hundertteile der Gemeinden werden nach dem vorstehenden Schlüssel — jedoch ohne Ausscheidung eines Vorzugsanteiles — aufgeteilt;

- h) bei der Spielbankabgabe auf die Länder und Gemeinden nach dem örtlichen Aufkommen. Die Aufteilung des Gemeindeanteiles an der Spielbankabgabe ist ausschließlich auf jene Gemeinden zu beschränken, in denen eine Spielbank betrieben wird;
 i) beim Kunstförderungsbeitrag auf die Länder nach der Volkszahl.

Abgaben	Ansatz des Bundesvoranschlages 1981 in Mill. S	Teilungsverhältnis			Anteile des/der			
		Bund	Länder	Gemeinden	Bundes	Länder	Gemeinden	Länder und Gemeinden (Summe)
		in %			in Mill. S			
Einkommen- und Vermögensteuern:								
Veranlagte Einkommensteuer	⁵⁸⁾ 17.459'042	43	30	27	7.507'388	5.237'713	4.713'941	9.951'654
Lohnsteuer	⁵⁹⁾ 54.308'437	59'091	22'727	18'182	32.091'399	12.342'678	9.874'360	22.217'038
Kapitalertragsteuer	⁶⁰⁾ 587'790	10	15	75	58'779	88'169	440'842	529'011
Erbschafts- und Schenkungssteuer	700'000	70	30	—	490'000	210'000	—	210'000
Bodenwertabgabe	55'000	4	—	96	2'200	—	52'800	52'800
Summe	73.110'269				40.149'766	17.878'560	15.081'943	32.960'503
Kunstförderungsbeitrag	⁶¹⁾ 40'800	70	30	—	28'560	12'240	—	12'240
Sonstige Steuern:								
Umsatzsteuer	⁶²⁾ 88.936'235	69'692	18'558	11'750	61.981'441	16.504'786	10.450'008	26.954'794
Abgabe von alkoholischen Getränken	2.100'000	40	30	30	840'000	630'000	630'000	1.260'000
Biersteuer	680'000	17	57	26	115'600	387'600	176'800	564'400
Mineralölsteuer	2.000'000	2	74	24	40'000	1.480'000	480'000	1.960'000
Gründerwerbsteuer	2.100'000	4	—	96	84'000	—	2.016'000	2.016'000
Kraftfahrzeugsteuer	2.760'000	50	50	—	1.380'000	1.380'000	—	1.380'000
Summe	98.576'235				64.441'041	20.382'386	13.752'808	34.135'194
Spielbankabgabe	420'000	70	15	15	294'000	63'000	63'000	126'000
Insgesamt	172.147'304				104.913'367	38.336'186	28.897'751	67.233'937

Hiezu:

Pauschalvorsorge für die Abrechnung der Ertragsanteile 1980 1.000'000

Hievon ab:

Abschlag im Hinblick auf den Überweisungsrythmus 1.500'000

Verbleiben . 66.733'937

⁵⁸⁾ 83'97% der Einnahmen beim Ansatz 2/52004 nach Abzug der Überweisungen an den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (Abgeltungen).

⁵⁹⁾ 83'97% der Einnahmen beim Ansatz 2/52014 nach Abzug der Überweisungen an den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (Abgeltungen).

⁶⁰⁾ 83'97% der Einnahmen beim Ansatz 2/52024. ⁶¹⁾ 96% der Einnahmen beim Ansatz 2/52180.

⁶²⁾ Nach Abzug der Anteile für Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds (414'064 Mill. S) und Wasserwirtschaftsfonds (859'701 Mill. S).

Anteil für die Fonds

Gemäß § 7 Abs. 2 Z. 2 FAG 1979, BGBl. Nr. 673/1978, werden vom Aufkommen an Umsatzsteuer 0'459% für den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds und 0'953% für den Wasserwirtschaftsfonds geleistet.

Gewerbesteuer an die Gemeinden

Von demselben Besteuerungsgegenstand Gewerbebetrieb im Sinne des Gewerbesteuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 2/1954, erheben der Bund (Bundesgewerbesteuer) und die Gemeinden (Gewerbesteuer) gleichartige Abgaben. Da jedoch beide

Abgaben vom Bund eingehoben werden, ist die Überweisung der Gewerbesteuer an die berechtigten Gebietskörperschaften vorzunehmen.

Anteile an die Länder für die Wohnbauförderung

Nachstehend werden die gemäß dem Bundesgesetz vom 24. November 1972, BGBl. Nr. 443, über die Zuweisung von Anteilen an der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer für Zwecke der Wohnbauförderung und des Familienlastenausgleiches und des § 4 (1) lit. c bis e des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 in der geltenden Fassung auf Grund der im Bundesvoranschlag 1981 vorgesehenen Einnahmen im Jahre 1981 veranschlagten Überweisungen an die Länder für die Wohnbauförderung erläutert.

Von den im Bundesvoranschlag 1981 veranschlagten Einnahmen (nach Ausscheidung der in der Postenuntergliederung 103 bei den Ansätzen 2/52004 und 2/52014 ausgewiesenen Abgeltungsbeträgen) von

- | | |
|----|--------------------------------|
| 1. | 20.792'000 Mill. S bei 2/52004 |
| | 64.676'000 Mill. S bei 2/52014 |
| | 700'000 Mill. S bei 2/52024 |
| | 10.600'000 Mill. S bei 2/52034 |

zus. 96.768'000 Mill. S

sind 10'1905%, d. s. 9.861'143 Mill. S als Überweisung an die Länder beim Ansatz 2/52820 vorzusehen,

- | | |
|----|--|
| 2. | 3.100'000 Mill. S bei 2/52140 u. 2/52160 |
|----|--|
- sind 89%, d. s. 2.759'000 Mill. S als Überweisung an die Länder beim Ansatz 2/52820 vorzusehen.

Von den unter 1. und 2. aufgezeigten vorzusehenden Überweisungen an die Länder von insgesamt 12.620'143 Mill. S werden für die Ansätze 2/52830 und 2/52840 je 0'001 Mill. S abgezweigt. Die verbleibenden 12.620'141 Mill. S werden um Darlehensrückzahlungen — Wohnbauforschung in Höhe von 3'028 Mill. S aufgestockt. Somit werden beim Ansatz 2/52820 12.623'169 Mill. S ausgewiesen.

Nach der Bestimmung des § 5 (3) des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 in der derzeit geltenden Fassung ist der Aufteilungsschlüssel für die Überweisung der Wohnbauförderungsmittel an die Länder alljährlich vom Bundesministerium für Finanzen einvernehmlich mit dem Bundesministerium für Bauten und Technik zu ermitteln.

Anteil für Wohnbauforschung

Die gemäß § 5 (4) Wohnbauförderungsgesetz 1968 in der derzeit geltenden Fassung für die Förderung von Einrichtungen einschließlich juristischer Personen, die sich mit der Forschung auf dem Gebiete des Wohnungsbaues befassen,

und für die Förderung der Wohnbauforschung von natürlichen Personen bestimmten Sondermittel von

67'872 Mill. S errechnen sich aus

55'400 Mill. S, d. s. 0'05725% der im Bundesvoranschlag 1981 mit 96.768 Mill. S veranschlagten Einnahmen an veranlagter Einkommensteuer, Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer und Körperschaftsteuer^{57b)} und

15'500 Mill. S, d. s. 0'5% der im Bundesvoranschlag 1981 mit 3.100'000 Mill. S veranschlagten Einnahmen an Wohnbauförderungsbeitrag und Beiträgen nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz vermindert um 3'028 Mill. S Darlehensrückzahlungen.

Hievon vom Bundesministerium für Bauten und Technik nicht zugesicherte Sondermittel sind gemäß § 5 (1) Wohnbauförderungsgesetz 1968 in der derzeit geltenden Fassung zum Ende des Kalenderjahres an die Länder nach Maßgabe des in diesem Zeitpunkt geltenden Zuteilungsschlüssels abzuführen.

Anteil für den Wasserwirtschaftsfonds

Der gemäß § 10 c des Wasserbautenförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 34/1948 in der derzeit geltenden Fassung, für den Wasserwirtschaftsfonds ermittelte Anteil von

1.488'893 Mill. S errechnet sich aus

1.163'393 Mill. S, d. s. 1'20225% der im Bundesvoranschlag 1981 mit 96.768 Mill. S veranschlagten Einnahmen an veranlagter Einkommensteuer, Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer und Körperschaftsteuer^{57b)} und

325'500 Mill. S, d. s. 10'5% der im Bundesvoranschlag 1981 mit 3.100'000 Mill. S veranschlagten Einnahmen an Wohnbauförderungsbeitrag und Beiträgen nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz.

Anteil am Außenhandelsförderungsbeitrag für die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft

Von den im Bundesvoranschlag 1981 beim Ansatz 2/52680 veranschlagten Einnahmen an Außenhandelsförderungsbeitrag fließen der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft 1.338'528 Mill. S zu.

Übersicht über Abgabenerfolge in den Jahren 1971 bis 1981

Die Übersicht auf den Seiten 119 bis 123 zeigt die Einnahmen aus den öffentlichen Abgaben des Bundes in den Jahren 1971 bis 1981

^{57b)} Nach Ausscheidung der in der Postenuntergliederung 103 bei den Ansätzen 2/52004 und 2/52014 ausgewiesenen Abgeltungsbeträge.

Bezeichnung der Abgaben	Bundesrechnungsabschluß									Bundesvoranschlag	
	1971	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979 ^{a)}	1980	1981
Millionen Schilling											
Einkommen- und Vermögensteuern:											
Veranlagte Einkommensteuer	8.237·2	9.985·9	15.438·4	17.674·7	^{a)} 16.910·5	^{a)} 16.258·5	^{a)} 16.689·0	^{a)} 17.729·5	19.046·1	22.000·0	22.600·0
Lohnsteuer	12.243·7	14.558·4	21.131·5	27.380·2	^{a)} 26.754·8	^{a)} 32.249·0	^{a)} 38.895·9	^{a)} 51.336·8	54.343·4	61.000·0	70.100·0
Kapitalertragsteuer	256·7	220·0	331·8	511·6	^{a)} 337·1	^{a)} 504·4	^{a)} 554·7	^{a)} 600·8	564·2	680·0	700·0
Körperschaftsteuer	3.197·1	3.581·2	3.977·8	5.866·8	^{a)} 7.317·8	^{a)} 5.924·5	^{a)} 6.775·0	^{a)} 7.239·4	8.686·5	8.800·0	10.600·0
Aufsichtsratsabgabe	46·9	49·3	55·5	58·0	64·9	68·9	72·2	71·5	74·4	80·0	90·0
Abgabe von Zuwendungen					⁷⁾ 0·6	⁷⁾ 6·5	⁷⁾ 11·2	⁷⁾ 22·1	⁷⁾ 34·1	⁷⁾ 20·0	⁷⁾ 10·0
Gewerbesteuer ¹⁾	2.949·1	3.408·1	3.768·7	4.347·0	4.545·5	4.362·4	4.617·5	4.750·0	4.911·8	5.400·0	5.400·0
Bundesgewerbesteuer ¹⁾	2.949·1	3.408·1	3.768·7	4.347·0	4.545·5	4.362·4	4.617·5	4.750·0	4.911·8	5.400·0	5.400·0
Vermögensteuer	934·5	1.020·9	1.621·5	1.759·5	^{a)} 2.045·9	^{a)} 2.371·5	^{a)} 2.606·9	^{a)} 3.302·1	^{a)} 3.472·7	^{a)} 4.100·0	^{a)} 4.200·0
Erbschaftsteueräquivalent	393·7	441·7	407·5	448·9	540·2	649·2	636·3	687·5	770·0	900·0	900·0
Erbschafts- und Schenkungssteuer	310·7	324·7	366·6	317·7	481·3	458·4	516·3	531·8	574·9	620·0	750·0
Abgabe nach land- und forstwirtschaftlichen Betrieben	185·5	185·8	186·0	182·6	182·0	183·3	200·8	202·9	202·1	218·0	218·0
Bodenwertabgabe	16·5	16·2	17·8	22·7	39·2	45·7	47·1	47·1	45·3	55·0	55·0
Sonderabgabe von Kreditunternehmungen ¹¹⁾											1.000·0
Sonderabgabe vom Einkommen ³⁾	2.406·2	2.843·8									
Sonderabgabe vom Vermögen ⁴⁾	467·3	510·5	^{a)}	^{a)}	^{a)}	^{a)}	^{a)}	^{a)}	^{a)}	^{a)}	^{a)}
Einkommen- und Vermögensteuern (Summe)	34.594·2	40.554·6	51.071·8	62.916·7	63.765·3	67.444·7	76.240·4	91.271·5	97.637·3	109.273·0	122.023·0
Einkommen- und Vermögensteuern (zweckgebundene Beiträge):											
Wohnbauförderungsbeitrag	1.003·1	1.086·3	1.305·9	1.489·9	1.701·8	1.892·0	2.215·0	2.541·7	2.782·4	2.900·0	3.100·0
Beiträge nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz	47·4	49·9	¹⁰⁾ 13·8	¹⁰⁾ 0·9	¹⁰⁾ 0·2	¹⁰⁾ 0·1	¹⁰⁾ 0·1	¹⁰⁾ 0·1	¹⁰⁾ 0·1	¹⁰⁾ 0·0	¹⁰⁾ 0·0
Kunstförderungsbeitrag ⁵⁾	41·9	41·3	41·1	41·1	40·4	40·3	40·4	40·6	41·2	41·0	42·5

^{a)} 1937 siehe Amtsbehelf zum Bundesfinanzgesetz 1977, Seite 117 ff., 1952 bis 1960 siehe Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 1962, Seite 137 ff., 1961 bis 1969 siehe Amtsbehelf zum Bundesfinanzgesetz 1971, Seite 114 ff., 1970 siehe Amtsbehelf zum Bundesfinanzgesetz 1980, Seite 120 ff.

¹⁾ Ab 1. Jänner 1959 betrug die Gewerbesteuer 60% und die Bundesgewerbesteuer 40% des Gesamtaufkommens. Ab 1. Jänner 1967 beträgt der Anteil der beiden Abgaben je 50% des Gesamtaufkommens.

²⁾ (frei).

³⁾ Diese Sonderabgabe wurde gemäß BGBl. Nr. 302/1968 und gemäß BGBl. Nr. 367/1970 für die Jahre 1969 bis 1972 eingehoben.

⁴⁾ Diese Sonderabgabe wird gemäß BGBl. Nr. 302/1968 und gemäß BGBl. Nr. 367/1970 für die Jahre 1969 bis 1972 eingehoben und bei dem Ansatz 2/52064 „Vermögensteuern“ mitveranschlagt.

⁵⁾ Dieser Beitrag wurde bis zum Jahre 1968 bei dem Ansatz 2/13030 veranschlagt.

^{a)} Einschließlich der bisher bei anderen Ansätzen verrechneten Anteile gemäß BGBl. Nr. 440/72, zuzüglich der ab 1978 bei der Einkommen- bzw. Lohnsteuer hinzukommenden Abgeltungsbeträge infolge des Wegfalls der Kinderabsetzbeträge.

⁷⁾ Diese Abgabe wurde mit Bundesgesetz vom 2. Juli 1975, BGBl. Nr. 391/1975, mit Wirkung ab 1. Juli 1975 eingeführt.

⁸⁾ Einschließlich der bisher bei eigenen Ansätzen verrechneten Sonderabgabe und des im Jahre 1975 verrechneten Beitrages zum Katastrophenfonds gemäß BGBl. Nr. 448/1972.

⁹⁾ Diese Sonderabgabe ist ab 1973 in die Vermögensteuer einbezogen.

¹⁰⁾ Diese Beiträge werden gemäß BGBl. Nr. 224/1972 letztmalig für das Kalenderjahr 1972 erhoben. In den Folgejahren ist mit dem Einfließen noch aushaftender Rückstände zu rechnen.

¹¹⁾ Diese Abgabe wird gemäß BGBl. Nr. 000/1980 ab 1. Jänner 1981 eingehoben.

Bezeichnung der Abgaben	Bundesrechnungsabschluß									Bundesvoranschlag	
	1971	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979 *)	1980	1981
	Millionen Schilling										
Einkommen- und Vermögensteuern (zweckgebundene Beiträge) (Fortsetzung):											
<i>Beitrag vom Einkommen</i>	4.308·2	5.102·2
<i>Beitrag für den Katastrophenfonds¹⁾</i>	751·2	884·6	⁵⁾	⁵⁾	⁵⁾	⁵⁾	⁵⁾	⁵⁾	⁵⁾	⁵⁾	⁵⁾
Einkommen- und Vermögensteuern (zweckgebundene Beiträge) (Summe)...	6.151·8	7.164·3	1.360·8	1.531·9	1.742·4	1.932·4	2.255·5	2.582·4	2.823·7	2.941·0	3.142·5
Einkommen- und Vermögensteuern (Summe)	40.746·0	47.718·9	52.432·6	64.448·6	65.507·7	69.377·1	78.495·9	93.853·9	100.461·0	112.214·0	125.165·5
Umsatzsteuern:											
Umsatzsteuer	16.155·2	19.105·8	35.868·5	47.838·6	55.424·4	63.127·6	66.429·2	71.358·0	77.808·0	82.100·0	90.210·0
Abgabe von alkohol. Getränken ²⁾	1.262·2	⁶⁾ 1.405·9	⁷⁾ 1.341·1	⁷⁾ 1.435·7	⁷⁾ 1.568·6	⁷⁾ 1.641·1	⁷⁾ 1.708·7	⁷⁾ 1.771·4	1.830·6	⁷⁾ 1.900·0	⁷⁾ 2.100·0
<i>Bundeszuschlag zur Umsatzsteuer</i>	8.077·6	9.552·9	⁸⁾	⁸⁾	⁸⁾	⁸⁾	⁸⁾	⁸⁾	⁸⁾	⁸⁾	⁸⁾
Umsatzsteuern (Summe).....	25.495·0	30.064·6	37.209·6	49.247·3	56.993·0	64.768·7	68.137·9	73.129·4	79.638·6	84.000·0	92.310·0
Einfuhrabgaben:											
Zölle	5.962·3	6.811·5	6.831·2	6.886·3	5.606·7	4.820·8	4.214·7	2.573·6	2.804·0	2.800·0	3.500·0
Abschöpfungsbetrag nach dem Zuckergesetz	1·6	1·4	0·2	0·2	10·0	-7·8	1·2	2·1	3·0	2·0	3·0
Abschöpfungsbetrag und Ausgleichsabgabe gemäß Stärkengesetz	3·8	4·8	4·9	5·4	4·5	7·8	8·4	11·9	5·4	10·0	5·0
Ausgleichsabgabe(n) nach dem(n) Ausgleichsabgabegesetz(en)	68·5	68·2	101·7	84·3	82·0	142·2	222·7	294·6	330·5	380·0	351·0
Abgaben gemäß Antidumpinggesetz und Anti-Marktstörungsgesetz	0·2	0·1	0·1	0·0	0·1	1·5	1·2	0·6	0·9	0·0	0·0
Einfuhrabgaben (Summe)	6.036·4	6.886·0	6.938·1	6.976·2	5.703·3	4.964·5	4.448·2	2.882·8	3.143·8	3.192·0	3.859·0

*) Siehe Fußnote *) auf Seite 119.

¹⁾ Dieser Beitrag wurde gemäß BGBl. Nr. 207/1966 und BGBl. Nr. 369/1970 für die Jahre 1967 bis 1974 eingehoben.

²⁾ Diese Sonderabgabe wurde mit BGBl. Nr. 302/1968 eingeführt.

³⁾ und ⁴⁾ (frei).

⁵⁾ Bei „Einkommen- und Vermögensteuern“ mitveranschlagt.

⁶⁾ Weitere Einhebung dieser Abgabe gemäß BGBl. Nr. 459/1971.

⁷⁾ Gemäß BGBl. Nr. 446/1972 (Alkoholabgabengesetz) ab 1973 als „Abgabe von alkoholischen Getränken“ erhoben. Bis einschließlich 1972 als „Sonderabgabe von alkoholischen Getränken“ erhoben.

⁸⁾ Gemäß Art. II des Bundesgesetzes über die Einführung des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 224, in die Mehrwertsteuer einbezogen.

Bezeichnung der Abgaben	Bundesrechnungsabschluß									Bundesvoranschlag	
	1971	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979 *)	1980	1981
	Millionen Schilling										
Verbrauchssteuern:											
Tabaksteuer	4.202·6	4.797·5	4.435·5	4.822·2	4.805·9	5.524·6	6.146·5	6.517·4	6.876·5	7.400·0	7.800·0
Biersteuer	613·4	620·7	674·4	636·8	641·0	637·4	640·1	628·1	627·2	660·0	680·0
Absatzförderungsbeitrag auf Milch ⁵⁾								309·2	217·2	456·0	457·1
Mineralölsteuer	1.291·8	1.414·2	1.613·7	1.577·1	1.566·1	1.621·3	1.699·4	1.794·5	1.890·2	2.000·0	2.000·0
Bundesmineralölsteuer ¹⁾	6.118·9	7.064·9	7.477·9	7.636·7	7.306·5	8.364·6	9.402·1	9.910·5	11.345·9	11.800·0	13.550·0
Branntweinaufschlag	89·2	90·6	78·7	94·7	94·0	98·0	98·5	93·2	110·5	120·0	125·0
Monopolausgleich (Branntwein)	55·7	63·9	81·7	70·1	47·1	51·5	64·5	61·1	70·9	71·0	77·4
Schaumweinsteuer ²⁾	31·6	33·8	39·0	42·6	50·3	54·4	69·5	78·0	90·3	93·0	110·0
Abgabe auf Stärkeerzeugnisse ³⁾	21·9	23·4	28·7	32·4	26·5	47·4	52·0	46·0	54·5	54·0	56·0
Weinsteuer	2·9	0·1									
Monopolabgabe Salz ⁴⁾	0·0	0·0	0·0	0·0	0·0	0·1	0·1	0·0			
Verbrauchssteuern (Summe)	12.428·0	14.109·1	14.429·6	14.912·6	14.537·4	16.399·3	18.172·7	19.438·0	21·283·2	22.654·0	24.855·5

*) Siehe Fußnote *) auf Seite 119.

¹⁾ Gemäß BGBl. Nr. 67/1966 wird ab 1. Juni 1966 an Stelle des Bundeszuschlages zur Mineralölsteuer eine Bundesmineralölsteuer eingehoben.

²⁾ Gemäß BGBl. Nr. 247/1960 wieder erhoben.

³⁾ Diese Abgabe wird gemäß BGBl. Nr. 152/1969 erhoben.

⁴⁾ Ab 1979 unter Nebenansprüche verrechnet.

⁵⁾ Diese Abgabe wird ab 1. Juli 1978 gemäß BGBl. Nr. 269/1978 erhoben.

Bezeichnung der Abgaben	Bundesrechnungsabschluß									Bundesvoranschlag	
	1971	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979 *)	1980	1981
	Millionen Schilling										
Stempel- und Rechtsgebühren:											
In Stempelmarken entrichtete Gebühren	1.022·8	1.142·7	676·6	751·6	743·6	786·8	1.782·9	1.785·1	1.815·2	1.940·0	2.500·0
Übrige Gebühren	336·3	369·9	349·6	405·7	469·6	586·1	2.085·3	1.345·4	1.626·5	1.800·0	1.900·0
<i>Rechnungsstempel</i>	4.579·4	5.380·7	^{a)}	^{a)}	^{a)}	^{a)}	^{a)}	^{a)}	^{a)}	^{a)}	^{a)}
Stempel- und Rechtsgebühren (Summe)	5.938·5	6.893·3	1.026·2	1.157·3	1.213·2	1.372·9	3.868·2	3.130·5	3.441·7	3.740·0	4.400·0
Verkehrssteuern:											
Kapitalverkehrssteuern	128·9	119·6	179·2	190·0	142·4	244·7	213·8	255·8	273·6	350·0	390·0
Sonderabgabe von Erdölprodukten ^{b)}											500·0
Sonderabgabe von Erdölprodukten ^{b)}											500·0
Grunderwerbsteuer	821·9	896·4	1.006·8	1.024·9	1.162·0	1.177·1	1.371·2	1.606·6	1.893·0	2.200·0	2.100·0
Versicherungssteuer	686·7	816·5	970·0	1.043·9	1.173·1	1.313·7	1.477·8	1.621·2	1.729·3	1.850·0	1.950·0
Straßenverkehrsbeitrag ^{c)}								670·5	1.461·2	1.500·0	1.550·0
Kraftfahrzeugsteuer (zweckgebundene Einnahmen) ¹⁰⁾								1.247·0	1.308·8	1.360·0	1.380·0
Kraftfahrzeugsteuer ²⁾	783·3	860·5	1.077·6	1.025·6	1.077·3	1.193·1	1.203·7	1.247·0	1.308·8	1.360·0	1.380·0
Spielbankabgabe ³⁾	83·3	105·7	133·2	157·9	194·3	248·9	265·5	316·6	310·8	340·0	420·0
Außenhandelsförderungsbeitrag (zweckgebundene Einnahmen)	437·5	472·0	575·3	746·6	718·2	853·5	948·8	1.008·4	1.127·1	1.200·0	1.401·6
Außenhandelsförderungsbeitrag ⁴⁾	18·2	19·7	24·0	31·1	29·9	35·5	39·5	42·0	47·0	50·0	58·4
Patentgebühren ⁵⁾	62·0	63·8	67·8	70·4	77·0	69·0	83·8	130·3	131·4	130·0	133·3
Sonderabgabe von Kraftfahrzeugen ⁷⁾											
Beförderungssteuer	1.209·4	1.360·6	^{a)}	^{a)}	^{a)}	^{a)}	^{a)}	^{a)}	^{a)}	^{a)}	^{a)}
Bundeskraftfahrzeugsteuer ¹⁾						283·1	1.146·2				
Verkehrssteuern (Summe)	4.169·2	4.651·0	3.966·1	4.220·0	4.497·2	5.349·6	6.666·5	8.015·1	9.459·6	10.210·0	11.130·0
Umsatz- bis Verkehrssteuern (Summe)	54.067·1	62.604·0	63.569·6	76.540·4	82.944·1	92.855·0	101.293·5	106.595·8	116.966·8	123.796·0	136.554·5
Nebenansprüche und Resteingänge weggefallener Abgaben	290·1	312·6	349·8	484·8	561·2	552·7	571·2	582·0	615·1	650·0	670·0
Öffentliche Abgaben (Summe)	95.103·2	110.635·5	116.352·0	141.473·8	149.013·0	162.784·8	180.360·6	201.031·7	218.043·0	236.660·0	262.390·0

*) Siehe Fußnote *) auf Seite 119.

1) Ab 1. Oktober 1976 gemäß BGBl. Nr. 143/1976 erhoben.

2) Im Jahre 1972 als ausschließliche Landesabgabe vorgesehen gewesen, jedoch gemäß BGBl. Nr. 260/72 rückwirkend mit 1. 1. 1972 wieder gemeinschaftliche Bundesabgabe.

3) Gemäß BGBl. Nr. 169/1962 wird ab 13. Juli 1962 eine Spielbankabgabe eingehoben.

4) Der 4%ige Unkostenbeitrag wird ab 1966 getrennt ausgewiesen.

5) Seit 1945 bei Kapitel 20 Titel 7 „Patentwesen“ (ab 1967 Ansatz 2/63204) mitverrechnet. Die Vergleichsziffern sind in Kursivschrift beigeetzt.

6) Diese Abgabe wird gemäß BGBl. Nr. 000/1980 ab 1. Jänner 1981 eingehoben.

7) Im BVA 1969 bei den Umsatzsteuern veranschlagt gewesen. Ab BVA 1971 wird diese Abgabe nicht mehr erhoben.

8) Siehe Fußnote 8) auf Seite 120.

9) Diese Abgabe wird gemäß BGBl. Nr. 302/1978 ab 1. Juli 1978 eingehoben.

10) Die mit 30. September 1977 aufgehobene Bundeskraftfahrzeugsteuer wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1977 durch diese Abgabe ersetzt.

Bezeichnung der Abgaben	Bundesrechnungsabschluß									Bundesvoranschlag	
	1971	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979 *)	1980	1981
	Millionen Schilling										
Ab Überweisungen:											
Ertragsanteile der Länder und Gemeinden	23.806·8	27.896·1	31.459·5	37.966·6	40.041·4	44.374·3	47.361·8	52.709·9	55.135·1	60.782·4	66.733·9
Umsatzsteueranteil für die Fonds								446·0	1.074·2	1.159·2	1.273·7
Gewerbesteuer an die Gemeinden	2.936·1	3.389·5	3.756·9	4.331·0	4.526·6	4.409·2	4.616·2	4.815·8	4.847·2	5.400·0	5.400·0
An die Länder für die Wohnbauförderung	3.991·8	4.575·8	5.135·6	6.398·9	6.764·6	7.080·0	8.121·3	9.127·1	10.033·5	11.271·0	12.623·2
An Wohnhaus-Wiederaufbaufonds	0·0	0·0	0·0	0·0	0·0	0·0	0·0	0·0	0·0	0·0	0·0
An Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds	0·0	0·0	0·0	0·0	0·0	0·0	0·0	0·0	0·0	0·0	0·0
Für Wohnbauforschung	26·2	47·5	50·2	10·4	61·5	77·6	86·6	97·5	66·3	123·8	67·9
An Wasserwirtschaftsfonds	446·4	513·7	576·2	712·1	753·4	795·3	912·0	1.025·0	1.122·2	1.266·1	1.488·9
An Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (Anteile) ...	718·0	850·4	936·2	1.177·8	1.175·2	1.258·0	1.440·8	1.605·9	1.726·9	1.952·2	2.216·0
An Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (Abgeltungen) ...								6.780·0	7.232·0	7.232·0	7.232·0
Außenhandelsförderungsbeitrag an die Bundeskammer ...	381·5	409·3	504·0	702·2	676·2	809·7	892·3	955·4	1.062·8	1.146·0	1.338·5
An den Katastrophenfonds	740·0	861·6	960·9	1.159·1	1.170·0	1.250·7	1.422·9	1.587·2	1.710·1	1.952·2	2.216·0
Überweisungen (Summe)	33.046·8	38.543·9	43.379·5	52.458·1	55.173·9	60.054·8	64.853·9	79.149·8	84.010·3	92.284·9	100.590·1
Verbleiben Bundeseinnahmen aus öffentlichen Abgaben (Kapitel 52 - Summe ¹⁾)	62.056·4	72.091·6	72.972·5	89.015·7	93.839·1	102.730·0	115.506·7	121.881·9	134.032·7	144.375·1	161.799·9
Gesamteinnahmen - Summe ²⁾)	62.118·4	72.155·4	73.040·3	89.086·1	93.916·1	102.799·0	115.590·5	122.012·2	134.164·1	144.505·1	161.933·2

*) Siehe Fußnote *) auf Seite 119.

¹⁾ Die bei den Patentgebühren in Kursivschrift angegebenen Vergleichszahlen sind in dieser Schlußsumme nicht mitaddiert.²⁾ Einschließlich der bei den Verkehrsteuern in Kursivschrift angegebenen Abgabebeträge.

Kapitel 53 Finanzausgleich

Das Wesen des österreichischen Finanzausgleiches und dessen rechtliche Grundlagen

Der österreichische Finanzausgleich ist von der Grundidee der verbundenen Steuerwirtschaft beherrscht. Demgemäß sind die wichtigsten öffentlichen Abgaben — nach Maßgabe ihrer Ausgestaltung durch die Bundesgesetzgebung — Gemeinschaftsbesitz der am Finanzausgleich beteiligten Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden). Daneben bestehen ausschließliche Abgaben je zugunsten des Bundes, der Länder bzw. der Gemeinden. Schließlich dienen der Vervollständigung und Härtenvermeidung die Einrichtungen der Finanzzuweisungen und der zweckgebundenen Zuschüsse. Alle diese Bausteine sind dem Ziele zugeordnet, einen gerechten Finanzausgleich zu erreichen, dessen Erkennungsmerkmal eine solche Ausgewogenheit in der Mittelverteilung ist, daß die jeweilige Finanzausgleichsregelung in Übereinstimmung mit der Verteilung der Lasten der öffentlichen Verwaltung steht und zugleich Bedacht darauf nimmt, daß die Grenzen der Leistungsfähigkeit der beteiligten Gebietskörperschaften nicht überschritten werden.

Die den Finanzausgleich regelnden Rechtsvorschriften sind, gestützt auf langjährige Erfahrung, auf zwei Bundesgesetze verteilt: ein Bundesverfassungsgesetz, das die vielfach der Ausführung durch einfaches Bundesgesetz bedürftigen Grundsätze enthält, das Finanzverfassungsgesetz — mit Wirkung ab 1. Jänner 1948 steht das Bundesverfassungsgesetz vom 21. Jänner 1948, BGBl. Nr. 45, über die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften [Finanzverfassungsgesetz 1948¹⁾] in Geltung — und ein einfaches Bundesgesetz, das die Konkretisierung der im Finanzverfassungsgesetz festgelegten Grundsätze für einen bestimmten Zeitraum unter Rücksichtnahme auf die jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse und den Finanzbedarf der Gebietskörperschaften im Rahmen der vorhandenen Mittel regelt. Diese Aufgabe erfüllt zurzeit das Bundesgesetz vom 15. Dezember 1978,

¹⁾ Gemäß § 3 (1) dieses Gesetzes werden Finanzzuweisungen an Länder (Gemeinden) auf Grund bundesgesetzlicher Regelung gewährt.

Gemäß § 12 (2) dieses Gesetzes werden zweckgebundene Zuschüsse des Bundes an Länder (Gemeinden) durch das Finanzausgleichsgesetz oder durch Bundesgesetze festgesetzt, welche die Verwaltungsaufgaben regeln, zu deren Lasten die Zuschüsse zu leisten sind.

Gemäß § 15 dieses Gesetzes kann der Bund den Ländern (Gemeinden) Darlehen nur auf Grund eines besonderen Bundesgesetzes oder des Bundesfinanzgesetzes gewähren.

BGBl. Nr. 673/1978, mit dem der Finanzausgleich für die Jahre 1979 bis 1984 geregelt wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden (Finanzausgleichsgesetz 1979 — FAG 1979).

Damit wird der erstmalig 1959 beschrittene Weg einer langfristigen Finanzausgleichsregelung fortgesetzt, der allen Gebietskörperschaften wirtschaftliche Planungen auf längere Sicht ermöglicht.

Gebarungübersichten

Gebarungübersichten betreffend die Bundesländer, Gemeindeverbände und Gemeinden werden jährlich vom Österreichischen Statistischen Zentralamt in der Reihe „Beiträge zur österreichischen Statistik“ in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Finanzen herausgegeben. Derzeit liegen bereits 24 Jahrgänge in lückenloser Folge vor.

Titel 530 Leistungen an Länder und Gemeinden bzw. Beiträge und Ersätze von Ländern und Gemeinden

Gebarung 1979 bis 1981

Beim Titel 530 werden folgende Gebarungen verrechnet:

Ausgaben	1979*)	1980**)	1981**)
	Mill. S		
Ertragsanteilekopffquoten-Ausgleich der Länder	495·1	634·5	731·6
Bundesbahn-Betriebsstättengemeinden	70·0	70·0	70·0
Theater- und Orchestergemeinden	13·0	13·0	13·0
Summe ...	578·1	717·5	814·6

Im einzelnen ist zu bemerken:

Ansatz 1/53007 Ertragsanteilekopffquoten-Ausgleich der Länder

Das FAG sieht die Ergänzung der Ertragsanteile der Länder (mit Wien) auf den Betrag vor, der sich unter Zugrundelegung der auf ein Jahr berechneten Durchschnittskopffquote der Ertragsanteile der Länder mit Wien als Land für das einzelne Land ergibt. Der aus Bundesmitteln im Jahre 1981 zu leistende Kopffquotenausgleichsbetrag, der auf Grund der Abrechnung der Ertragsanteile für das Jahr 1980 im Jahre 1981 voraussichtlich anfällt, ist mit 731·6 Millionen Schilling zu erwarten.

*) Erfolg.

***) Bundesvoranschlag.

Kapitel 53 — Titel 530 bis 532

125

Unter Berücksichtigung des VfGH-Erk. v. 19. Juni 1979, A 3/78—26, zeigt die nachstehende Übersicht die unterschiedliche Höhe und die Entwicklung der Kopfquoten:

Ertragsanteile- kopfquote für nebenstehende Jahre:	1973	1974	1975	1976
	Schilling			
niedrigste	2.032	2.500	2.687	3.049
höchste	2.754	3.337	3.506	3.827
im Durch- schnitt.....	2.372 ³⁾	2.893 ³⁾	3.053 ³⁾	3.386 ³⁾

	1977	1978	1979	1980
	Schilling			
niedrigste	3.317	3.653	3.950	4.263
höchste	4.053	4.361	4.771	5.152
im Durch- schnitt.....	3.668 ³⁾	3.980 ³⁾	4.269 ³⁾	4.672 ³⁾

Das Erfordernis für den Ertragsanteilekopfquoten-Ausgleich in den Jahren 1974 bis 1981 beträgt:

	Mill. S		Mill. S
1974	563.136	1978	639.341
1975	705.147	1979	571.473
1976	653.466	1980	609.452 ⁴⁾
1977	597.037	1981	731.600 ⁵⁾

Die Ertragsanteile der Länder und Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben sind im Voranschlag 1981 — ebenso wie in den Vorjahren — als Abzugspost von dem Bruttoertrage der öffentlichen Abgaben dargestellt (siehe Ansatz 2/52804).

Ansatz 1/53037 Bundesbahn-Betriebsstätten-gemeinden

Die Finanzzuweisungen im Gesamtbetrag von 70 Millionen Schilling jährlich werden gemäß § 20 Abs. 3 FAG gewährt, wobei zur Vermeidung einer Verzettelung von Bundesmitteln Bagatellfälle — das Finanzausgleichsgesetz 1979 sieht eine Grenze von 48.000 Schilling jährlich vor — außer Betracht bleiben sollen. Der Begriff der Betriebsstätte von Eisenbahnunternehmen folgt dem § 30 Abs. 1 1. Halbsatz der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, in der geltenden Fassung. Im Jahr 1980 wurden solche Finanzzuweisungen an 121 Gemeinden gewährt.

Der Entwurf einer FAG-Novelle sieht vor, daß anspruchsberechtigte Gemeinden, die die Frist aus schwerwiegenden Gründen versäumt haben, die Möglichkeit erhalten sollen, bis 28. Februar 1981 neuerlich einen Antrag einzubringen.

²⁾ (frei).

³⁾ Länder mit Wien.

⁴⁾ Vorbehaltlich der endgültigen Abrechnung.

⁵⁾ Schätzung.

Ansatz 1/53044 Theater- und Orchester-gemeinden ⁶⁾

Nach der Regelung im § 20 Abs. 2 FAG sind Finanzzuweisungen an Theater- und Orchester-gemeinden im Gesamtausmaß von 13 Millionen Schilling vorgesehen. Die Aufteilung dieses Betrages erfolgt jeweils auf Grund der beim Bundesministerium für Finanzen einlangenden Anträge der anspruchsberechtigten Gemeinden nach Maßgabe ihrer Belastungen.

Ansatz 2/53104 Rückzahlungen von Ländern

Auf Grund der mit den Bundesländern abgeschlossenen Vereinbarungen fließen aus den nach dem Hochwasserschädengesetz 1954, BGBl. Nr. 148, zur Verfügung gestellten Bundesmitteln Beträge in ausgewiesenem Ausmaß zurück.

Titel 532 Zweckzuschüsse des Bundes I

Beim Titel 532 werden folgende Gebarungen dargestellt:

Ausgaben	1979*)	1980**)	1981**)
	Mill. S		
Zuschüsse zur Theaterführung an Länder und Gemeinden	100·0	100·0	110·0
Zuschüsse nach dem Wohnungs- verbesserungsgesetz	200·0	220·0	240·0
Zuschuß zur Wiener U-Bahn-Er- richtung: gem. BGBl. Nr. 355/1970.....	250·0	250·0	300·0
nach Maßg. zweckgeb. Einn. ...	320·3	340·0	345·0
Summe...	570·3	590·0	645·0
Zuschüsse nach § 36 (6) Wohnbau- förderungsgesetz	196·3	202·9	205·5
Zuschüsse nach § 10 (2) Rückzahlungsbegünstigungsgesetz	171·6	220·0	200·0
Zuschüsse für Fremdenverkehrs- förderung nach § 21 (1) FAG an Gemeinden.....	50·0	50·0	50·0
Zuschüsse für Umweltschutz an Länder und Gemeinden	100·0	100·0	100·0
Zuschüsse in Nahverkehrsan- gelegenheiten an Gemeinden: nach § 21 (1) Ziff. 3 FAG.....	100·0	100·0	100·0
nach Maßg. zweckgeb. Einn. ...	190·1	204·0	207·0
Summe...	290·1	304·0	307·0
Gesamtsumme...	1.678·3	1.786·9	1.857·5

⁶⁾ Außerdem sind Zuschüsse gemäß § 21 Abs. 1 Z. 1 FAG bei dem Ansatz 1/53224 veranschlagt.

^{*}) Erfolg.

^{**}) Bundesvoranschlag.

Einnahmen	1979*)	1980**)	1981**)
	Mill. S		
Übergenüsse an Zweckzuschüssen des Bundes	0·3	0·0	0·0
Übergenüsse an Finanzzuweisungen des Bundes	0·0	0·0	0·0
Wohnungsverbesserungsgesetz;			
Überweisungen der Wohnbaufonds:			
Wohnhaus-Wiederaufbaufonds ..	50·0	55·0	60·0
Bundes-Wohn- u. Siedlungsfonds.	50·0	55·0	60·0
Summe...	100·0	110·0	120·0
Wohnbauförderungsgesetz;			
Überweisungen der Wohnbaufonds:			
Wohnhaus-Wiederaufbaufonds...	196·3	202·9	205·5
Bundes-Wohn- u. Siedlungsfonds.	0·0	0·0	0·0
Summe...	196·3	202·9	205·5
Rückzahlung von Wohnbaudarlehen;			
Überweisungen der Wohnbaufonds:			
Wohnhaus-Wiederaufbaufonds ...	137·3	160·0	150·0
Bundes-Wohn- u. Siedlungsfonds.	34·3	60·0	50·0
Summe...	171·6	220·0	200·0
Gesamtsumme...	468·2	532·9	525·5

Im einzelnen ist zu bemerken:

Ansatz 1/53224 Zuschüsse zur Theaterführung an Länder und Gemeinden

Der Bund gewährt gemäß § 21 Abs. 1 Z. 1 FAG Ländern und Gemeinden für die auf eigene Rechnung geführten Theater und jene Theater, zu deren Abgangsdeckung sie vertraglich verpflichtet sind, Zweckzuschüsse im Ausmaß von 100 Millionen Schilling jährlich.

In Betracht kamen hiefür die Vereinigten Bühnen Graz, das Landestheater Linz, das Landestheater Salzburg, das Stadt- und Landestheater Klagenfurt, das Tiroler Landestheater, das Stadttheater Baden sowie das Theater in St. Pölten und das Theater an der Wien.

Der Gesamtzweckzuschuß von 100 Millionen Schilling kann gemäß § 21 Abs. 1 Z. 1 lit. e) FAG bei Eintritt unvorhersehbarer Umstände aufgestockt und je nach dem finanziellen Erfordernis auf die Länder und Gemeinden aufgeteilt werden. Gestützt auf diese Bestimmung stellt der Bund zur Sanierung des Grazer Opernhauses einen zusätzlichen Zweckzuschuß von 10 Millionen Schilling zur Verfügung, der je zur Hälfte dem Land Steiermark und der Landeshauptstadt Graz zugute kommt.

Ansatz 1/53234 Zuschüsse nach dem Wohnungsverbesserungsgesetz

Ansatz 2/53234 Wohnungsverbesserungsgesetz; Überweisungen der Wohnbaufonds

Das Wohnungsverbesserungsgesetz, BGBl. Nr. 426/1969, in der Fassung der Bundesgesetze

*) Erfolg.

**) Bundesvoranschlag.

BGBl. Nr. 337/1971, 268/1972, 369/1973, 447/1974, 367/1975 und 337/1978 sieht öffentliche Mittel zur Förderung der Verbesserung der Wohnverhältnisse von Klein- und Mittelwohnungen in im Gesetz näher bezeichneten Häusern vor. Aufgabenträger sind die Länder, denen zur Verstärkung ihrer bereitzustellenden Eigenmittel Zuschüsse des Bundes gewährt werden.

Für die Jahre 1970/1971/1972/1973/1974/1975/1976/1977/1978/1979/1980 wurden 20/40/60/80/100/120/140/160/180/200/220 Millionen Schilling an die Länder und von den Fonds je 5/10/15/20/25/30/35/40/45/50/55 Millionen Schilling an den Bund überwiesen. Die endgültige Zuweisung dieser Bundesmittel an die Länder ist an die Bedingung geknüpft, daß jedes Land selbst aus Landesmitteln Beträge innerhalb des Kalenderjahres bereitstellt, die mindestens der Hälfte der Bundesmittel entsprechen.

Für das Jahr 1981 sind je 60 Millionen Schilling Überweisung der beiden Wohnbaufonds an den Bund vorgesehen. Der Bund seinerseits überweist bei Erfüllung der vorstehend genannten Bedingungen 240 Millionen Schilling an die Länder.

Ansatz 1/53244 Zuschuß zur Wiener U-Bahn-Errichtung

Gemäß Bundesgesetz vom 30. Oktober 1970, BGBl. Nr. 355, gewährt der Bund der Stadt Wien in den Jahren 1972 bis 1981 zur Förderung der Errichtung eines innerstädtischen U-Bahnnetzes einen zweckgebundenen Zuschuß in Höhe von insgesamt 2400 Millionen Schilling.

Bisher wurden überwiesen:

Im Jahr	Mill. S
1972	150
1973	200
1974	250
1975	250
1976	250
1977	250
1978	250
1979	250
1980	250

Im Jahre 1981 ist die Überweisung der Rate von 300 Millionen Schilling vorgesehen.

Gemäß Artikel IV des Bundesgesetzes vom 2. März 1978, BGBl. Nr. 138, mit dem das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1952 geändert wurde, ist der Ertragsanteil des Bundes an der Kraftfahrzeugsteuer für den Ausbau des öffentlichen Nahverkehrs zu verwenden; im Jahre 1981 sind hiefür 1'380 Milliarden Schilling beim finanzgesetzlichen Ansatz 2/52661/33 „Kraftfahrzeugsteuer (zweckgebundene Einnahmen)“ veranschlagt.

Kapitel 53 — Titel 532

127

Von diesen Mitteln sollen 25%, d. s. im Jahre 1981 345'0 Millionen Schilling, für den Wiener U-Bahn-Bau, und zwar zur Verkehrserschließung des XXII. Wiener Gemeindebezirkes durch Verlängerung der U1 vom Praterstern nach Kagran, verwendet werden.

Bisher wurden überwiesen:

Im Jahr	s
1976	48,710.600'98
1977	211,496.709'04
1978	318,437.133'48
1979	320,313.102'91
1980	336,131.877'09

Ansatz 1/53254 Zuschüsse nach § 36 (6) Wohnbauförderungsgesetz

Ansatz 2/53254 Wohnbauförderungsgesetz; Überweisungen der Wohnbaufonds

Gemäß § 36 Abs. 6 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 280/1967 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 232/1972, 443/1972, 449/1974, 366/1975 und 386/1976, sind Rückflüsse aus Fondshilfsmaßnahmen, soweit sie nicht zur Erfüllung der jeweils fällig werdenden Verpflichtungen der Fonds benötigt werden, den Ländern bis 10. Mai eines jeden Jahres zu überweisen.

An nicht benötigten Rückflüssen wurden an die Länder überwiesen:

Im Jahr 1972	
für 1970	23,134.942'61 S
für 1971	75,800.000'00 S
zusammen ...	98,934.942'61 S

im Jahr 1973 für 1972	44,500.000'00 S
im Jahr 1974 für 1973	73,400.000'00 S
im Jahr 1975 für 1974	111,000.000'00 S
im Jahr 1976 für 1975	238,700.000'00 S
im Jahr 1977 für 1976	173,800.000'00 S
im Jahr 1978 für 1977	170,000.000'00 S
im Jahr 1979 für 1978	196,300.000'00 S
im Jahr 1980 für 1979	209,500.000'00 S

Im Jahre 1981 ist die Überweisung von 205'5 Millionen Schilling vorgesehen.

Ansatz 1/53264 Zuschüsse nach § 10 Abs. 2 Rückzahlungsbegünstigungsgesetz

Ansatz 2/53264 Rückzahlung von Wohnbaudarlehen; Überweisungen der Wohnbaufonds

Die rückfließenden Beträge für Darlehen nach § 10 Abs. 2 des Rückzahlungsbegünstigungsgesetzes, BGBl. Nr. 336/1971 in der Fassung der

Bundesgesetze BGBl. Nr. 448/1974 und 393/1977, gelten als Leistungen des Bundes im Sinne des § 4 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 280/1967, in der jeweils geltenden Fassung, und sind gemäß § 5 des vorbezeichneten Bundesgesetzes den Ländern zuzuteilen.

An rückgeflossenen Beträgen für Darlehen wurden an die Länder überwiesen:

im Jahre 1972 für die Zeit vom 1. Jänner 1972 bis einschließlich 20. September 1972	177,375.059'79 S
im Jahre 1973 für die Zeit vom 21. September 1972 bis einschließlich 14. September 1973	292,422.965'66 S
im Jahre 1974 für die Zeit vom 15. September 1973 bis einschließlich 15. September 1974	313,716.435'94 S
im Jahre 1975 für die Zeit vom 16. September 1974 bis einschließlich 15. September 1975	225,883.509'04 S
im Jahre 1976 für die Zeit vom 16. September 1975 bis einschließlich 15. September 1976	156,576.220'55 S
im Jahre 1977 für die Zeit vom 16. September 1976 bis einschließlich 15. September 1977	220,107.634'77 S
im Jahre 1978 für die Zeit vom 16. September 1977 bis einschließlich 15. September 1978	179,009.792'34 S
im Jahre 1979 für die Zeit vom 16. September 1978 bis einschließlich 15. September 1979	171,575.343'60 S
im Jahre 1980 für die Zeit vom 16. September 1979 bis einschließlich 15. September 1980	213,066.748'64 S

Im Jahre 1981 ist die Überweisung von 200 Millionen Schilling vorgesehen.

Paragraph 5327 Fremdenverkehr

Ansatz 1/53274 Zuschüsse nach § 21 (1) Z. 3 FAG an Gemeinden

Der Bund gewährt Gemeinden gemäß § 21 Abs. 1 Z. 3 FAG zur Förderung und Pflege des Fremdenverkehrs, sofern es sich nicht um gesamtösterreichische Belange handelt, ab dem Jahre 1979 einen Zweckzuschuß von jährlich 50 Millionen Schilling.

Ansatz 1/53284 Zuschüsse für Umweltschutz an Länder und Gemeinden

Der Bund gewährt den Ländern und Gemeinden gemäß § 21 Abs. 1 Z. 4 FAG zur Förderung des Umweltschutzes, insbesondere der Errichtung und Verbesserung von Müllbeseitigungsanlagen,

unter Bedachtnahme auf den Umfang, die Lage und Gefährdung der Wohngebiete und der Erholungsgebiete, ab dem Jahre 1979 einen Zweckzuschuß von jährlich je 50 Millionen Schilling.

Ansatz 1/53294 Zuschüsse in Nahverkehrsangelegenheiten an Gemeinden

Der Bund gewährt Gemeinden gemäß § 21 Abs. 1 Z. 3 FAG zur Förderung von öffentlichen Personennahverkehrsunternehmen ab dem Jahre 1979 einen Zweckzuschuß von jährlich 100 Millionen Schilling.

Gemäß Artikel IV des Bundesgesetzes vom 2. März 1978, BGBl. Nr. 138, mit dem das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1952 geändert wurde, ist der Ertragsanteil des Bundes an der Kraftfahrzeugsteuer für den Ausbau des öffentlichen Nahverkehrs zu verwenden; im Jahre 1981 sind hierfür 1.380 Milliarden Schilling beim finanzgesetzlichen Ansatz 2/52661/33 „Kraftfahrzeugsteuer (zweckgebundene Einnahmen)“ veranschlagt.

Von diesen Mitteln sollen 15%, das sind im Jahre 1981 207,0 Millionen Schilling, für Straßenbahnen und O-Buslinien verwendet werden. Unbeschadet dessen können von diesen Mitteln nach erfolgter Prüfung der Ansätze in materieller Hinsicht durch den Bundesminister für Verkehr im Rahmen seiner Zuständigkeit gemäß Bundesministeriengesetz 1973, BGBl. Nr. 389/1973, vom Bundesminister für Finanzen 10% für die Gewährung von Zuschüssen in bescheidenem Ausmaß für publikumsbestimmte ortsfeste Einrichtungen an Knotenpunkten öffentlicher Kraftfahrlinien des Personen-Nahverkehrs herangezogen werden.

Es wurden überwiesen:

im Jahr	s
1976	29,226.360'59
1977	89,628.202'96
1978	182,077.526'62
1979	190,050.481'60
1980	198,843.460'09

Ansatz 2/53204 Übergenüsse an Zweckzuschüssen des Bundes

Ansatz 2/53214 Übergenüsse an Finanzzuweisungen des Bundes

Für Rückzahlungen von Ländern und Gemeinden an zuviel geleisteten Zweckzuschüssen und Finanzzuweisungen des Bundes ist mit Verrechnungsposten vorgesorgt.

Titel 533 Zweckzuschüsse des Bundes II

Beim Titel 533 werden folgende Gebarungen dargestellt:

Ausgaben	1979*)	1980**) Mill. S	1981**)
Überweisungen an Länder..	0·1	11·0	5·0
Bundeszuschuß an das Land Burgenland	—	—	20·0
Zuschüsse an Spielbankgemeinden	—	—	9·0
Summe...	0·1	11·0	34·0

Im einzelnen ist zu bemerken:

Ansatz 1/53306 Zuschüsse zur Behebung von Katastrophenschäden

Nach Maßgabe der Bestimmungen des FAG können an die Länder Zweckzuschüsse zu der von ihnen durchzuführenden Förderung der Behebung von Katastrophenschäden im Vermögen physischer Personen zugeteilt werden.

Im Jahre 1981 wurde hierfür mit einem Betrag von 5 Millionen Schilling vorgesorgt. Sollten diese Mittel im Jahre 1981 nicht zur Gänze verbraucht worden sein, können sie gemäß Art. X Abs. 1 Z. 5 BFG 1981 im Wege einer Rücklagenzuführung auch für einen späteren Zeitpunkt bereitgehalten werden.

Ansatz 1/53317 Bundeszuschuß an das Land Burgenland

Dem Land Burgenland soll im Jahre 1981 aus Anlaß der 60jährigen Zugehörigkeit zur Republik Österreich aus Bundesmitteln ein einmaliger Zweckzuschuß im Betrag von 20 Millionen Schilling gewährt werden. Dieser Bundeszuschuß ist für besondere Vorhaben im Interesse der Festigkeit der Zugehörigkeit dieses Bundeslandes zur Republik Österreich zu verwenden.

Die Leistung dieses Zuschusses bedarf jedoch noch der Erlassung eines entsprechenden Bundesgesetzes.

Ansatz 1/53327 Zuschüsse an Spielbankgemeinden

Der Entwurf einer FAG-Novelle sieht vor, daß Gemeinden, in denen eine Spielbank betrieben wird, durch eine Änderung des Verteilungsschlüssels einen höheren Anteil am Ertrag der Spielbankabgabe erhalten. Darüber hinaus wird ihnen ein Zuschuß von je 1 Million Schilling pro Jahr gewährt, sofern dieser zur Förderung der Qualität des örtlichen Fremdenverkehrs dient und soweit dadurch eine Hebung des Aufkommens an der Spielbankabgabe erreicht werden kann.

*) Erfolg.

**) Bundesvoranschlag.

Kapitel 53 — Titel 534

129

Titel 534 Katastrophenfonds (zweckgebundene Gebarung)

	Sach- aufwand	Einnahmen Mill. S
1979 *)	216'794	378'180
1980 **)	527'088	365'657
1981 **)	598'316	477'411

Ansätze 1/53406 bis 1/53426 Katastrophenfonds (zweckgebundene Gebarung)

Ansätze 2/53400 bis 2/53420 Katastrophenfonds (zweckgebundene Einnahmen)

Die Mittel des Katastrophenfonds nach dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 207/1966, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nrn. 10/1969, 441/1969, 369/1970, 310/1971, 409/1972, 444/1972, 386/1973, 470/1974 und 570/1978 sind ausschließlich für die zusätzliche Finanzierung von Maßnahmen zur Beseitigung von außergewöhnlichen Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs-, Lawinen- und Erdbebenschäden im Vermögen des Bundes, der Länder und Gemeinden sowie als Zuschüsse an die Länder zur Förderung der Behebung solcher Schäden im Vermögen physischer Personen und juristischer Personen mit Ausnahme von Gebietskörperschaften und zur Vorbeugung gegen künftige Hochwasser- und Lawinenschäden bestimmt.

Der nicht verbrauchte, einer Rücklage zugeführte Rest an zweckgebundenen Einnahmen zum 31. Dezember 1979 betrug 1.300,945.514 Schilling.

Von den Ausgaben 1979 entfallen:

	Schilling
1. Für Zwecke der Förderung der Behebung von Schäden im Vermögen physischer und juristischer Personen mit Ausnahme der Gebietskörperschaften	50,700.000
2. Für Maßnahmen zur Behebung von Schäden des Bundes	
im Bereiche des Bundesministeriums für Bauten und Technik	50,629.000
im Vermögen der Österreichischen Bundesbahnen	111,789.000
im Bereiche des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft	24,774.000
zusammen	187,192.000

*) Erfolg.

***) Bundesvoranschlag.

9 Arbeits(Amts)behelf zum Bundesfinanzgesetz

Schilling

3. Für Zwecke der Förderung der Behebung von Schäden im Vermögen der Länder 54,493.000

4. Für Zwecke der Förderung der Beschaffung von Katastropheneinsatzgeräten der Feuerwehren an die Länder 59,077.032

5. Für Zwecke der Förderung der Behebung von Schäden im Vermögen der Gemeinden 52,524.000

6. Für Maßnahmen des Schutzwasserbaues zur Vorbeugung gegen künftige Hochwasser- und Lawinenschäden

im Bereiche des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft

als Bundeszuschuß für Wildbach- und Lawinenverbauung 400,573.000

als Bauaufwand für Bundesflüsse 202,343.000

als Bundeszuschuß für Konkurrenzgewässer 265,632.000

zusammen ... 868,548.000

im Bereiche des Bundesministeriums für Bauten und Technik

für Förderungsmaßnahmen bei Wasserbauten 95,600.000

als Aufwendungen für Wasserbauten 18,000.000

als Bundeszuschuß für die Donau-Hochwasserschutzkonkurrenz 7,000.000

für Lawinenschutzbauten an Bundesstraßen 135,914.000

zusammen ... 256,514.000

für Vorbeugungsmaßnahmen im Bereiche der Österreichischen Bundesbahnen .. 19,709.000

Summe ... 1.144,771.000

Aus dem Katastrophenfonds werden im Jahre 1981 voraussichtlich insgesamt 2.336'892 Millionen Schilling zur Verfügung stehen; die Verrechnung erfolgt wie nachstehend angeführt:

Einnahmen

	Mill. S
2/53400 Dotierung des Fonds	2.215'987
2/51247 Entnahme aus Rücklage	120'905
zusammen	2.336'892

130

Kapitel 53 — Titel 534

Ausgaben		Mill. S
		2/53420 Vorbeugung gegen künftige Hochwasser- und Lawinenschäden .. 1.516'977
1/53406 Schäden im Vermögen privater Personen	243'758	
1/53416 Überweisungen an Länder ..	199'439	Der aus der Rücklage entnommene Betrag von 120'905 Millionen Schilling ist zur Stärkung der Mittel für Maßnahmen des Schutzbaues zur Vorbeugung gegen künftige Hochwasser- und Lawinenschäden gemäß § 3 Abs. 1 lit. i des Katastrophenfondsgesetzes bestimmt und in dem für diese Zwecke vorgesehenen Betrag von 1.516'977 Millionen Schilling bereits enthalten.
1/53426 Schäden im Vermögen der Gemeinden	155'119	
Absetzungen bei den Einnahmen:		
2/53410 Schäden im Vermögen des Bundes	221'599	

Kapitel 54 — Titel 540

131

Kapitel 54 Bundesvermögen

Titel 540 Kapitalbeteiligung und Kapitalbeteiligung (Erträge)

	Sachaufwand	Einnahmen
	Mill. S	Mill. S
1979 *)	1.255'3	2.172'8
1980 **)	1.298'2	1.945'4
1981 **)	1.133'2	2.746'2

Beim Titel 540 werden folgende Gebarungen verrechnet:

Ausgaben	1979 *)	1980 **)	1981 **)
	Mill. S		
Kapitalbeteiligungen an verstaatlichten			
Industrieunternehmen und OIAG	—	111'0	117'0
Banken	—	0'0	0'0
Gesellschaften der Elektrizitätswirtschaft ¹⁾	511'2	320'0	96'6
Barentschädigungen für verstaatlichte Unternehmen	0'1	4'0	3'0
Sonstige Kapitalbeteiligungen:			
Internationale Finanzinstitutionen	198'5	326'0	480'5
Sonstige Unternehmen ¹⁾	545'5	537'2	436'1
Ausgaben (Summe)²⁾	1.255'3	1.298'2	1.133'2

Einnahmen	1979 *)	1980 **)	1981 **)
	Mill. S		
Erträge der Anteilsrechte des Bundes an verstaatlichten			
Industrieunternehmen bzw. OIAG	—	111'0	117'0
Banken	162'0	162'0	162'0
Gesellschaften der Elektrizitätswirtschaft ²⁾	203'5	23'2	107'6
Sonstige Erträge:			
Internationale Finanzinstitutionen ²⁾	24'3	10'0	10'0
Abfuhr der Oesterreichischen Nationalbank	1.639'3	1.504'5	2.164'5
Mit Monopolverwaltungen betraute Unternehmen	51'0	51'0	111'9
Sonstige Unternehmen ²⁾	92'7	83'7	73'2
Einnahmen (Summe)	2.172'8	1.945'4	2.746'2

*) Erfolg.

**) Bundesvoranschlag.

¹⁾ Hievon Umwandlungen von Bundesdarlehen und Gewinnausschüttungen in Beteiligungen:

	Verst. Elektr. Ges.	Sonstige Ges.
	Mill. S	
1979 *)	191'0	36'3
1980 **)	—	74'2
1981 **)	96'6	12'5

²⁾ Hievon zweckgebundene Einnahmen:

	Int. Finanzinstitutionen	Verst. Elektr. Ges.	Sonstige Ges.
	Mill. S		
1979 *)	10'0	191'0	10'0
1980 **)	10'0	—	—
1981 **)	10'0	96'6	—

Im einzelnen ist zu bemerken:

Erwerb von Beteiligungen

Für den Erwerb von Beteiligungen an Unternehmen (Kapitalgesellschaften u. dgl.) ist in allen Fällen das Bundesministerium für Finanzen zuständig. Ausgaben für derartige Beteiligungen werden daher ausschließlich beim Titel 540 verrechnet.

Beteiligungen im Jahre 1981

Der im Jahre 1981 für Beteiligungen veranschlagte Betrag dient dem Erwerb von Anteilsrechten in der Hauptsache an solchen Unternehmen, an denen der Bund bereits beteiligt ist.

Für solche Zwecke sind im Voranschlag 1981 vorgesehen:

Für Kapitalaufstockungen bei der OIAG 117 Millionen Schilling;

96'6 Millionen Schilling für Kapitaleinzahlungen bei der Oesterreichischen Elektrizitätswirtschafts AG, für den Ausbau des Kraftwerks Walgau der Illwerke;

108'5 Millionen Schilling für weitere Einzahlungen auf das Grundkapital der Pyhrn Autobahn AG, der Arlberg-Straßentunnel AG und der Tauernautobahn AG;

an sonstigen Kapitalbeteiligungen rund 315'1 Millionen Schilling für Unternehmen, bei denen bereits Kapitalerhöhungsbeschlüsse vorliegen bzw. zu erwarten sind (wie z. B. bei Austrian Airlines Oesterreichische Luftverkehrs AG, Oesterreichische Sprengmittel-Vertriebsges. m. b. H., Mühlbacher Fremdenverkehrsges. m. b. H., Olympia-Eiszentrum-Innsbruck Ges. m. b. H., Inpadoc Internationales Patentdokumentations-Zentrum Ges. m. b. H., Eisenbahnsiedlungsgesellschaften, NO Grenzlandförderungsges. m. b. H., Wien-Film Ges. m. b. H., Kärntner Bergbahnen AG, Planai-Hochwurzen Ges. m. b. H., Oesterreichisches Verkehrsbüro, Kärntner Betriebsansiedlungs- und Beteiligungsges. m. b. H. usw.).

Schließlich werden bei verschiedenen Gesellschaften Gewinnausschüttungen von insgesamt 4'5 Millionen Schilling in Neubeteiligungen umgewandelt, davon sind 1'3 Millionen Schilling für die Wohnungs AG Linz und 3 Millionen Schilling für die Eisenbahnsiedlungsgesellschaften vorgesehen. Weiters wird die Umwandlung eines der Dachstein-Fremdenverkehr AG gewährten Bundesdarlehens von 8 Millionen Schilling in eine Kapitalbeteiligung erfolgen.

Internationale Finanzinstitutionen**Ausgaben**

Aus der Beteiligung des Bundes an internationalen Finanzsituationen ergibt sich folgende Gebarung:

	1979*)	1980*) Mill. S	1981**)
Internationaler Währungsfonds...	—	0·0	0·0
Afrikanische Entwicklungsbank ..	—	—	16·9
Afrikanischer Entwicklungsfonds.	—	—	77·6
Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung....	20·7	21·0	21·0
Internationale Entwicklungsorganisation	114·3	200·0	250·0
Asiatische Entwicklungsbank	3·0	65·0	52·0
Interamerikanische Entwicklungsbank	26·7	0·0	15·0
Internationale Finanzkorporation	12·2	15·0	15·0
Intern. Fonds für landw. Entwicklung (IFAD).....	21·6	25·0	33·0
Gemeinsamer Rohstofffonds im Rahmen der UNCTAD.....	—	—	0·0
Summe.	198·5	326·0	480·5

Im Jahre 1981 ist seitens der internationalen Finanzinstitutionen mit Aufrufen zur Beitragsleistung in der veranschlagten Höhe zu rechnen.

Beitragsleistungen an die nachstehend genannten Finanzinstitutionen werden jedoch auf Grund eines vom Nationalrat mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 51/1963, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 97/1979, genehmigten, zwischen dem Bundesministerium für Finanzen und der Oesterreichischen Nationalbank am 29. März 1979 geschlossenen Übereinkommens wegen Gewährung eines Kredites an die Republik Österreich zwecks Einlösung der zugunsten der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Internationalen Entwicklungsorganisation, der Asiatischen Entwicklungsbank, des Asiatischen Entwicklungsfonds, der Interamerikanischen Entwicklungsbank und des von letzterer errichteten Fonds für Sondergeschäfte, gemäß § 1 des 3. Schatzscheingesetzes in der jeweiligen Fassung begebenen Bundesschatzscheine von der Oesterreichischen Nationalbank refinanziert⁴⁾.

Im einzelnen ist über die Institutionen zu bemerken:

Internationaler Währungsfonds⁵⁾

Anlässlich des Beitrittes zum Abkommen von Bretton Woods ist die Republik Österreich

*) Erfolg.

**) Bundesvoranschlag.

⁴⁾ Die Kredit(Refinanzierungs)beträge werden in der Anlehensgebarung des Bundes, nach den österreichischen Haushaltsvorschriften eine hauptsächlich für Anleiherlöse bestimmte Sonderverrechnung, vereinnahmt.

⁵⁾ Sonderorganisation der Vereinten Nationen, "Weltbank".

⁶⁾ Änderung und Ergänzung des Abkommens: BGBl. Nr. 345/1969.

mit Wirkung vom 27. August 1948, Mitglied des Internationalen Währungsfonds geworden (BGBl. Nr. 105/1949).

Die Mitglieder dieser Organisation haben bestimmte Quoten einzuzahlen. Die Quote der Republik Österreich wurde mit Wirkung vom 19. Mai 1978 von bisher 270 Millionen Sonderziehungsrechte auf 330 Millionen Sonderziehungsrechte erhöht. Die gesamte Quote wurde auf die Oesterreichische Nationalbank übertragen. Die gesetzliche Ermächtigung zur Quotenerhöhung und zur Übertragung der Quote auf die Oesterreichische Nationalbank ist durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 309/1971, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 190/1978, gegeben. Die Kontenführung des Internationalen Währungsfonds wurde mit Wirkung 20. März 1972 von US-Dollar auf Sonderziehungsrechte umgestellt.

Afrikanische Entwicklungsbank

Die Afrikanische Entwicklungsbank wurde im September 1964 von ausschließlich afrikanischen Ländern mit dem Ziel errichtet, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung ihrer Mitglieder durch die Gewährung von Darlehen und Technischer Hilfe zu fördern. Durch diese Beschränkung der Mitgliedschaft waren die Kapitalmittel begrenzt. Die Notwendigkeit zur Bereitstellung von Finanzierungsmitteln zu besonders günstigen Bedingungen, führte im Juli 1973 zur Errichtung des Afrikanischen Entwicklungsfonds. Dies ist eine rechtlich selbständige Institution, die jedoch organisatorisch und personalmäßig eng mit der Afrikanischen Entwicklungsbank verbunden ist, in der auch nichtregionale Länder vertreten sind. Die selben Gründe die zur Errichtung des Fonds führten, haben nunmehr auch die Bank veranlaßt, die Aufnahme nichtregionaler Staaten einzuleiten.

Österreich wird sich voraussichtlich 1981 am Kapital der Afrikanischen Entwicklungsbank mit 1,14% oder 24·08 Millionen US-Dollar beteiligen. Hievon sind zirka 6 Millionen US-Dollar einzuzahlen, der Restbetrag von 18 Millionen US-Dollar ist abrufbar. Der einzuzahlende Teil ist in fünf gleichen Jahresraten bar oder in Form von Schatzscheinen zu leisten.

Afrikanischer Entwicklungsfonds

Der österreichische Beitrag zum Afrikanischen Entwicklungsfonds wird voraussichtlich 15 Millionen Fondseinheiten, das sind 16·6 Millionen US-Dollar betragen. Dieser Beitrag wird in drei Jahresraten zu leisten sein, wobei eine Hälfte in bar zu zahlen ist, die andere Hälfte könnte durch Erlag von Schatzscheinen geleistet werden.

Das Ermächtigungsgesetz zum Beitritt zur Afrikanischen Entwicklungsbank und zum Afrikanischen Entwicklungsfonds befindet sich bei Drucklegung im Begutachtungsverfahren.

Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung⁶⁾

Nähere Einzelheiten über den Beitritt Österreichs zur IBRD, welcher am 27. August 1948 in Kraft getreten ist (BGBl. Nr. 105/1949) sowie über die bisher geleisteten Zahlungen an die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung können den Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1958, Seite 106, für das Jahr 1959, Seite 124, für das Jahr 1971, Seite 126 und dem Amtsbehelf zum Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1976, Seite 130, entnommen werden.

Im Rahmen einer im Jahre 1977 durchgeführten Kapitalaufstockung der Weltbank wurde der österreichische Kapitalanteil von 230,4 Millionen US-Dollar mit dem Gewicht und Feingehalt vom 1. Juli 1944 um 39,2 Millionen US-Dollar desselben Feingehaltes (das sind 47,3 Millionen US-Dollar) erhöht (Bundesgesetz vom 14. Dezember 1977, BGBl. Nr. 656/1977).

Von diesem Betrag sind 1%, das sind 473.000 US-Dollar, in Gold oder US-Dollar und 9%, das sind 4.257.000 US-Dollar, in Landeswährung zu zahlen. Die 1% Quote wurde bar gezahlt und für den in Landeswährung zu zahlenden Teil ein Schatzschein in Höhe von 62.063.088 Schilling erlegt. Dieser Schatzschein ist in drei gleichen Raten in den Jahren 1979, 1980 und 1981 einzulösen.

Internationale Entwicklungsorganisation

Österreich ist seit 1961 Mitglied der Internationalen Entwicklungsorganisation. Das Abkommen mit dieser Organisation trat am 28. Juni 1961 in Kraft (BGBl. Nr. 201/1961). Nähere Einzelheiten über die Aufgaben dieser Organisation sowie über die Beteiligung der Republik Österreich an ihrem Kapital und an den ihr darüber hinaus zur Verfügung gestellten zusätzlichen Mitteln sind dem Amtsbehelf zum Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1971, Seite 126 und 127, zu entnehmen.

Die der Internationalen Entwicklungsorganisation angehörenden Industriestaaten (Part-I Länder), zu denen auch Österreich zählt, sowie einige Entwicklungsländer (Part-II Länder) stellten der Organisation in den Jahren 1974 bis 1977 ins-

⁶⁾ Derzeit verwendete Bezeichnung. Die „International Bank of Reconstruction and Development (IBRD)“ wird im BGBl. Nr. 105/1949 mit „Internationale Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung“ übersetzt.

gesamt 4.501,302.147 US-Dollar zur Verfügung. Österreich hat sich an dieser Aktion mit einem Betrag von 547,406.460 Schilling beteiligt, der in drei gleichen Jahresraten in den Jahren 1974, 1975 und 1976 durch Übergabe unverzinslicher Schatzscheine geleistet wurde. Die gesetzliche Voraussetzung für diese weitere Beitragsleistung wurde mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 108/1974 geschaffen. Die Refinanzierung für die von der Internationalen Entwicklungsorganisation aufgerufenen Bundesschatzscheine erfolgte durch die Oesterreichische Nationalbank.

Die vorerwähnten Mitgliedsstaaten haben beschlossen, der Organisation in den Jahren 1977 bis 1979 weitere Mittel in Höhe von 7,6 Milliarden US-Dollar zur Verfügung zu stellen. Österreich beteiligte sich an dieser Aktion mit einem Betrage von 844,278.750 Schilling. Die gesetzliche Ermächtigung für diese Beitragsleistung wurde mit Bundesgesetz vom 13. Dezember 1977, BGBl. Nr. 655/1977, geschaffen. Die Zahlung des österreichischen Beitrages wurde ebenso wie bisher in drei Raten durch Übergabe unverzinslicher Schatzscheine vorgenommen, die von der Oesterreichischen Nationalbank refinanziert werden.

Im Dezember 1979 beschlossen die Geberländer eine 6. Wiederauffüllung der Mittel um 12 Milliarden US-Dollar. Die Leistung soll in Raten zwischen 1980 und 1982 erfolgen. Für Österreich bedeutet dies eine Zahlung von 81,6 Millionen US-Dollar, umgerechnet zu dem am 5. Oktober 1979 für den IWF relevanten Wechselkurs sind das 1.034,200.000 Schilling, welche in drei Raten jeweils am 8. November der Jahre 1980 bis 1982 zu leisten ist. Wie bisher wird die Beitragsleistung durch Übergabe unverzinslicher Schatzscheine vorgenommen werden, die von der Oesterreichischen Nationalbank refinanziert werden. Das Ermächtigungsgesetz zu dieser Beitragsleistung befindet sich bei Drucklegung im Begutachtungsverfahren.

Asiatische Entwicklungsbank

Österreich ist der Asiatischen Entwicklungsbank 1966 beigetreten. Das Abkommen trat am 29. September 1966 in Kraft (BGBl. Nr. 13/1967). Die Beteiligung am Kapital der Bank beträgt 5 Millionen US-Dollar des Feingehaltes vom 31. Jänner 1966.

Nähere Einzelheiten über die Aufgaben der Bank und die österreichische Kapitalbeteiligung können den Amtsbehelfen zum Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1971 (Seiten 125 und 126) und für das Jahr 1977 (Seite 130) entnommen werden.

Eine weitere Erhöhung des Kapitals der Asiatischen Entwicklungsbank wurde 1978 wirksam. Österreich beteiligt sich daran mit 16,870.000 US-

Dollar zur Goldparität vom 1. Jänner 1966. Hievon sind 10% in vier Jahresraten à 422.000 US-Dollar dieser Parität in den Jahren 1978 bis 1981 einzuzahlen. Das diesbezügliche Ermächtigungsgesetz wurde vom Nationalrat am 2. Juni 1977 beschlossen und unter Nummer 321 veröffentlicht. Die 3. Rate der Kapitalerhöhung wurde — ebenso wie die 2. Rate — mit 40% bar einbezahlt und die restliche Zahlung, auf Grund des geänderten Schatzscheinggesetzes, BGBl. Nr. 96/1979, durch Übergabe eines unverzinslichen Schatzscheines vorgenommen. Die letzte Rate dieser Kapitalerhöhung wird 1981 in gleicher Weise geleistet.

Für die Periode 1979 bis 1982 wurde eine weitere Aufstockung des Asiatischen Entwicklungsfonds, eines Sonderfonds der Asiatischen Entwicklungsbank, auf Grund des Bundesgesetzes vom 22. Feber 1979, BGBl. Nr. 99/1979 beschlossen. Die Beitragsleistung Österreichs beläuft sich auf 268,107.810 Schilling, welche in vier gleichen Jahresraten zu je 67,026.952'50 Schilling in den Jahren 1979 bis 1982 zu entrichten ist. Die Beitragsleistung erfolgt in Form von unverzinslichen Schatzscheinen, die in den Folgejahren eingelöst werden. Auch hier erfolgt die Refinanzierung durch die Oesterreichische Nationalbank.

Interamerikanische Entwicklungsbank

Die Interamerikanische Entwicklungsbank wurde im Jahre 1959 gegründet und hat die Aufgabe, die wirtschaftliche Entwicklung ihrer Mitglieder durch Gewährung von Anleihen und Leistung Technischer Hilfe zu fördern.

Österreich ist am 10. Jänner 1977 Mitglied der Bank geworden, nachdem der Nationalrat das Übereinkommen zur Errichtung der Interamerikanischen Entwicklungsbank gemäß Artikel 50 Abs. 1 B-VG genehmigt hat. Dieses Übereinkommen ist im BGBl. Nr. 174/1977 kundgemacht. Die Beteiligung Österreichs am Kapital der Bank und am Fonds für Sondergeschäfte beläuft sich auf je 5,054.578 US-Dollar mit dem Gewicht und Feingehalt vom 18. Oktober 1973. Von der Beteiligung am Kapital sind 832.377 US-Dollar einzahlbar und 4,222.201 US-Dollar abrufbar, wenn sie zur Erfüllung von Verpflichtungen der Bank aus der Aufnahme von Kapital benötigt werden. Die Zahlung des einzahlbaren Teiles hatte in drei gleichen Jahresraten in Landeswährung zu erfolgen. Der Beitrag zum Fonds für Sondergeschäfte war ebenfalls in drei gleichen Jahresraten in Landeswährung zu den gleichen Terminen zu zahlen. Die Raten in Höhe von je 1,962.317 US-Dollar wurden am 10. Jänner 1977, 1978 und 1979 bezahlt.

Österreich hat sich 1979 an eine Aufstockung des Gesellschaftskapitals um 8.000 Millionen US-

Dollar (663.162 Anteile) mit der Zeichnung von 816 zusätzlichen Anteilen in der Höhe von je 12.063'43 US-Dollar beteiligt und sich gleichzeitig zu einer Leistung von 5,900.000 US-Dollar an den Fonds für Sondergeschäfte verpflichtet. Die Ermächtigung erfolgte mit Bundesgesetz vom 18. Dezember 1979, BGBl. Nr. 559/1979. Die Erhöhung des Kapitals teilt sich in einen einzahlbaren und einen abrufbaren Teil, wobei der zahlbare Teil für Österreich 60 Anteile = 723.804 US-Dollar beträgt. Sowohl die Zahlung zum Kapital wie auch zum Fonds für Sondergeschäfte erfolgt in vier gleichen Jahresraten von 1980 bis 1983 und kann auf Grund des geänderten Schatzscheinggesetzes, BGBl. 96/1979, durch Übergabe unverzinslicher Schatzscheine vorgenommen werden, die von der Oesterreichischen Nationalbank refinanziert werden.

Internationale Finanzkorporation

Die Internationale Finanzkorporation (IFC) wurde im Jahre 1956 als Mitglied der Weltbankgruppe gegründet und hat die Aufgabe, den Zufluß einheimischen und ausländischen Kapitals in produktive Unternehmungen in Entwicklungsländern zu fördern. Dies geschieht vor allem durch Gewährung von Anleihen, Kapitalbeteiligungen und Investitionen.

Österreich zählt zu den Gründungsmitgliedern der IFC und hat von ihrem Grundkapital von derzeit 110 Millionen US-Dollar einen Betrag von 554.000 US-Dollar gezeichnet. Das Abkommen mit dieser Institution trat am 28. September 1956 in Kraft (BGBl. Nr. 204/1956). Das Grundkapital wird auf 650 Millionen US-Dollar aufgestockt werden. Österreich beteiligt sich an dieser Aufstockung mit einem Betrage von 4,531.000 US-Dollar. Das Gesetz über die Zeichnung der zusätzlichen Kapitalanteile wurde vom Nationalrat mit Bundesgesetz vom 29. Juni 1978, BGBl. Nr. 336, beschlossen. Dieser Betrag ist in fünf gleichen Jahresraten, beginnend 1978, zu begleichen.

Internationaler Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD)

Der Internationale Fonds für Landwirtschaftliche Entwicklung hat die Aufgabe durch Gewährung von begünstigten Krediten und nicht-rückzahlbaren Zuschüssen die landwirtschaftliche Produktion in den Entwicklungsländern zu fördern. Österreich hat das Abkommen über diese internationale Finanzinstitution am 12. Dezember 1977 ratifiziert (BGBl. Nr. 38/1978) und beteiligte sich daran mit 4'8 Millionen US-Dollar, die in drei gleichen Jahresraten von 1978 bis 1980 zu entrichten waren.

Die Part-I Länder, zu denen auch Österreich zählt, werden noch 1980 eine Erhöhung ihrer Anteile um maximal 150% beschließen. Für Österreich wird dies voraussichtlich eine Zahlung von 6,5 Millionen US-Dollar bedeuten, die in drei gleichen Raten von 1981 bis 1983 zu zahlen sein werden.

Gemeinsamer Rohstofffonds im Rahmen der UNCTAD

Die Zielsetzung dieser Institution ist

1. die Finanzierung von internationalen oder international koordinierten nationalen Rohstoffausgleichslagern und

2. die Finanzierung anderer Maßnahmen (Forschungs- und Entwicklungsprojekte, Verbesserung der Produktivität usw.) in Entwicklungsländern.

Österreich wird sich mit 5,16 Millionen US-Dollar an diesem Rohstofffonds beteiligen, wobei der genaue Zeitpunkt des Beitrittes und die Fälligkeit der Raten noch nicht bekannt sind.

Einnahmen

Gemäß Punkt 3 des Übereinkommens zwischen dem Bundesministerium für Finanzen und der Oesterreichischen Nationalbank (Anlage zum BG vom 27. Feber 1963, BGBl. Nr. 51/1963, in der Fassung BGBl. Nr. 97/1979, betreffend auf Schilling lautende Beitragsleistungen der Republik Österreich bei internationalen Finanzinstitutionen) ist von der Oesterreichischen Nationalbank zwecks Einlösung der zugunsten des Internationalen Währungsfonds, der Internationalen Entwicklungsorganisation, der Asiatischen Entwicklungsbank, des Asiatischen Entwicklungsfonds, der Interamerikanischen Entwicklungsbank und des von letzterer errichteten Fonds für Sondergeschäfte, gemäß § 1 des 3. Schatzscheingesetzes 1948 in der jeweiligen Fassung begebenen Bundesschatzscheine gewährte Kredit insoweit zurückzuzahlen, als die Republik Österreich die den eingelösten Bundesschatzscheinen entsprechenden Beträge von den vorgenannten Institutionen zurückerhält.

Die korrespondierende Ausgabenverrechnung erfolgt bei Ansatz „1/59199 Finanzschuld — Notenbankschuld — Tilgung“.

Entschädigungen

§ 1 Abs. 2 des 1. Verstaatlichungsgesetzes, BGBl. Nr. 168/1946, und § 2 des 2. Verstaatlichungsgesetzes, BGBl. Nr. 81/1947, besagen, daß für die nach diesen Gesetzen verstaatlichten Anteilsrechte, Unternehmungen, Betriebe und Anlagen eine angemessene Entschädigung zu leisten ist (siehe Erstes Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1945, und Zweites Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetz, BGBl.

Nr. 3/1960, die sich fast ausschließlich auf das 1. Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 168/1946, beziehen).

Für die noch nicht abgewickelten Fälle, vornehmlich aus dem österreich-tschechoslowakischen Vermögensvertrag, wurden 3 Millionen Schilling veranschlagt.

Erträge der Anteilsrechte verstaatlichter Unternehmungen bzw. der ÖIAG

Zufolge der ÖIG-Gesetz-Novelle, BGBl. Nr. 47/1970, in der Fassung BGBl. Nr. 110/1973, sind die Anteilsrechte der verstaatlichten Industrieunternehmungen auf eine Aktiengesellschaft mit der Firma „Österreichische Industrie-Verwaltungs Aktiengesellschaft“ (ÖIAG) übergegangen. Die Dividenden dieser Unternehmungen fließen daher nicht mehr an den Bund, sondern an die ÖIAG. Die ÖIAG selbst wird im Jahre 1981 für das Geschäftsjahr 1980 voraussichtlich eine 3%ige Dividende in Höhe von 117 Millionen Schilling an den Bund ausschütten.

Dividendenabfuhr verstaatlichter Banken

Die Erträge aus den Anteilsrechten des Bundes bei der Creditanstalt-Bankverein und der Oesterreichischen Länderbank AG dürften bei gleichbleibender 10%iger Dividende 162 Millionen Schilling betragen.

Abfuhr der Oesterreichischen Nationalbank

Die Abfuhr der Oesterreichischen Nationalbank setzt sich aus dem gemäß § 69 Abs. 3 des Nationalbankgesetzes 1955, BGBl. Nr. 184 in der Fassung BGBl. Nr. 494/1974, errechneten Anteil des Bundes am Reingewinn der Notenbank sowie der Ausschüttung einer Dividende an den Bund in seiner Eigenschaft als Aktionär der genannten Unternehmung zusammen. Der Gewinn der Oesterreichischen Nationalbank beruht vornehmlich auf dem Ertrag des Devisen-Valuten-Geschäftes.

Austria Tabakwerke AG

Tabak ist gemäß § 1 des Bundesgesetzes vom 11. Jänner 1968, BGBl. Nr. 38 (Tabakmonopolgesetz 1968), Gegenstand eines Staatsmonopols, dessen Verwaltung gemäß § 4 des zitierten Gesetzes der Austria Tabakwerke AG, vorm. Oesterreichische Tabakregie obliegt. Die Tabakregie besteht seit 1784, in der Rechtsform einer AG seit 1939. Das Aktienkapital dieser Gesellschaft beträgt seit 1. Jänner 1978 1 700 Millionen Schilling und steht zur Gänze im Eigentum der Republik Österreich.

Der Generaldirektion der Austria Tabakwerke AG mit dem Sitz in Wien unterstehen sechs Tabakfabriken, eine in Wien, zwei in Niederösterreich (Hainburg und Stein), eine in Oberösterreich (Linz), eine in der Steiermark (Fürstenfeld) und eine in Tirol (Schwaz). Der Einlagerung der Rohabake dient neben den in den Tabakfabriken bestehenden Lagern das Tabakmagazin in Klagenfurt.

Dividende der Austria Tabakwerke AG

Die wirtschaftliche Entwicklung der Austria Tabakwerke AG läßt für das Geschäftsjahr 1980 die Ausschüttung einer Dividende von 6% oder 102 Millionen Schilling erwarten.

Österreichische Salinen AG

Salz ist nach § 1 des Bundesgesetzes vom 1. Feber 1978 über das Salzmonopol und über Änderungen des Bergbaugesetzes 1975 und der B-KUVG, BGBl. Nr. 124, dem Bund als Monopolgegenstand vorbehalten. Die wirtschaftliche Verwaltung des Salzmonopols gemäß § 6 des eben zitierten Gesetzes mit 1. Jänner 1979 auf eine Aktiengesellschaft, die Österreichische Salinen Aktiengesellschaft übergegangen, deren sämtliche Aktien im Eigentum des Bundes stehen müssen.

Zwischen der Generaldirektion der Österreichischen Salinen und dem Vorstand der Österreichischen Salinen AG bestand im Interesse eines nahtlosen Überganges schon vor diesem Zeitpunkt Personalunion. Der Österreichischen Salinen AG obliegt insbesondere die Aufgabe, die Versorgung des Inlandmarktes mit Salz zu sichern und die Monopolverwaltung nach kaufmännischen Grundsätzen zu besorgen.

Als Monopolbehörde fungiert der Bundesminister für Finanzen und die ihm unterstehenden Abgabenbehörden. Für das Geschäftsjahr 1980 ist eine Dividende von 3% oder 9,9 Millionen Schilling zu erwarten.

Verstaatlichte Unternehmungen

1. Gesetzliche Grundlagen der Verstaatlichung ⁷⁾

Durch das Verstaatlichungsgesetz vom 26. Juli 1946, BGBl. Nr. 168 ⁸⁾, wurde die Eisenerzgewinnung, die Roheisen- und Rohstahlerzeugung, die Erdöl- und Erdgasförderung, die Buntmetallerzgewinnung, fast die gesamte Kohlenförderung, die Donauschifffahrt, ferner bedeu-

⁷⁾ Bezüglich der durch das Inkrafttreten der ÖIG-Gesetz-Novelle 1969 eingetretenen neuen Rechtslage siehe BGBl. Nr. 47/1970.

⁸⁾ Siehe auch die zugehörige Verordnung BGBl. Nr. 199/1946.

tende Teile der Aluminiumproduktion, der Elektro- und Stickstoffindustrie, des Maschinen- und Schiffsbaues sowie des Erdölvertriebes verstaatlicht. Neben diesen rund 70 Unternehmungen wurden auch die Anteilsrechte der drei größten österreichischen Kreditinstitute — nämlich der Creditanstalt-Bankverein, der Österreichischen Länderbank AG. und der Österreichischen Credit-Institut AG. — gegen spätere Entschädigung der bisherigen Besitzer in das Eigentum der Republik Österreich übergeführt.

Auf Grund des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1956 betreffend den Verkauf von Aktien verstaatlichter Banken, BGBl. Nr. 274, veräußerte der Bund 40% der Aktien der Creditanstalt-Bankverein und der Österreichischen Länderbank AG. Von den Aktien wurde der größte Teil (je 30% des Gesamtkapitals) als stimmrechtlose Vorzugsaktien ausgegeben.

Das 2. Verstaatlichungsgesetz vom 26. März 1947, BGBl. Nr. 81 ⁹⁾, bot die gesetzliche Grundlage für die Verstaatlichung der Elektrizitätswirtschaft, wobei die kleinen Stromlieferungsunternehmen mit einer Nennleistung bis zu 200 kW und die industriellen Eigenversorgungsanlagen, die im Jahr nicht mehr als 100.000 kWh an betriebsfremde Verbraucher abgeben, ausgenommen sind. Die Stromversorgung in den Bundesländern wurde Landesgesellschaften übertragen. Außerdem wurden Sondergesellschaften gegründet, die zumindest zu 50% im Bundes Eigentum stehen. Die „Österreichische Elektrizitätswirtschafts-AG“ (Verbundgesellschaft), deren Anteile zu 100% dem Bunde gehören, verwaltet treuhändig die Bundesbeteiligungen an diesen Sondergesellschaften.

Im Laufe der Jahre hat die Zahl der verstaatlichten Unternehmungen durch Verschmelzungen, Liquidationen, Rückstellungen in Durchführung des Wiener Memorandums und Maßnahmen des Rekonzernierungsgesetzes, BGBl. Nr. 112/1960, sowie des 1. Verstaatlichungs-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 208/1963 ¹⁰⁾, wie auch des Bundesgesetzes zur Zusammenfassung der Unternehmungen der verstaatlichten Eisen- und Stahlindustrie, BGBl. Nr. 109/1973, und des Bundesgesetzes zur weiteren branchenweisen Zusammenfassung verstaatlichter Industrieunternehmen und Änderung des ÖIG-Gesetzes, BGBl. Nr. 69/1974, Veränderungen erfahren.

Der Schwerpunkt des Sektors der verstaatlichten Industrie liegt in der Grundindustrie, reicht aber auch weit in den Bereich der Investitionsgüterindustrie und sogar in geringerem Ausmaß in jenen der Konsumgüterindustrie hinein.

⁹⁾ Abänderung betreffend Burgenländische Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft: BGBl. Nr. 43/1964.

¹⁰⁾ In der Fassung BGBl. Nr. 329/1963.

Die Verstaatlichungsgesetze sehen eine angemessene Entschädigung für die verstaatlichten Unternehmungen vor. Nähere Bestimmungen sind im Ersten und Zweiten Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetz (BGBl. Nr. 189/1954 und BGBl. Nr. 3/1960) enthalten. Der Großteil dieser Entschädigungen ist bereits durch die Ausgabe von Bundesschuldverschreibungen geleistet worden, wobei für den Schuldendienst letztmalig im Jahre 1965 Zahlungen angefallen sind. Sämtliche dafür ausgegebene Bundesschuldverschreibungen sind bereits getilgt. Für Barentschädigungen ist im Bundesvoranschlag 1977 Vorsorge getroffen.¹¹⁾

2. Aufbau und Struktur der verstaatlichten Unternehmungen

Durch das Bundesgesetz vom 16. Dezember 1949, BGBl. Nr. 24/1950, wurde die Verwaltung der Anteilsrechte an den verstaatlichten Unternehmungen dem Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe und jene der Anteilsrechte der verstaatlichten Banken dem Bundesministerium für Finanzen übertragen. Die ressortmäßige Zuständigkeit bezüglich der verstaatlichten Banken und der verstaatlichten Elektrizitätsunternehmungen hat bis heute im wesentlichen keine Veränderung erfahren.

Mit der Verwaltung der verstaatlichten Industrieunternehmungen wurde hingegen gemäß Bundesgesetz vom 11. Juli 1956, BGBl. Nr. 134, die Bundesregierung betraut. In weiterer Folge wurde die Ausübung der Anteilsrechte des Bundes an den verstaatlichten Unternehmungen der „Österreichische Industrie- und Bergbauverwaltungs-Ges. m. b. H., Wien“ übertragen. Das Bundesgesetz vom 22. Juli 1959, BGBl. Nr. 173, regelte die Kompetenzen neu: Die Verwaltung der verstaatlichten Unternehmungen wurde dem Vizekanzler übertragen und gleichzeitig im Bundeskanzleramt die Sektion IV „Verstaatlichte Unternehmungen“ errichtet.

Eine neuerliche Kompetenzänderung erfolgte mit Bundesgesetz vom 25. Mai 1966, BGBl. Nr. 70. Die Verwaltung der gesamten verstaatlichten Industrieunternehmungen wurde dem Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen zugewiesen.

Durch das Bundesgesetz vom 16. Dezember 1966 über die Ausübung der Anteilsrechte des Bundes an verstaatlichten Unternehmungen, BGBl. Nr. 23/1967 („ÖIG-Gesetz“)¹²⁾, wurden

¹¹⁾ Siehe Ausgabenansatz 1/54022 „Entschädigungen für verstaatlichte Unternehmungen“.

¹²⁾ Derzeit in der Fassung der Novellen BGBl. Nr. 47/1970, 110/1973 und der Bundesgesetze BGBl. Nr. 109/1973, 69/1974 und 359/1975.

die gesetzlichen Voraussetzungen zur Neuordnung der verstaatlichten Unternehmen geschaffen.

Die in der Anlage zum ÖIG-Gesetz genannten Unternehmungen blieben zwar im direkten Eigentum des Bundes, doch wurden die Anteilsrechte treuhändig von der ÖIG ausgeübt.

Die Rechtsform und die Organisation der einzelnen verstaatlichten Unternehmungen selbst wurde durch diese Konstruktion nicht berührt.

Die ÖIG-Gesetz-Novelle 1969, BGBl. Nr. 47/1970, und das Bundesverfassungsgesetz über die Mitwirkung des Hauptausschusses des Nationalrates bei Angelegenheiten der in der Anlage zum ÖIG-Gesetz, BGBl. Nr. 23/1967, angeführten Gesellschaften und die Prüfungsbefugnis des Rechnungshofes (BGBl. Nr. 46/1970) brachten folgende Änderungen:

a) Umwandlung der Österreichischen Industrieverwaltungs-Ges. m. b. H. in eine Aktiengesellschaft mit der Firma „Österreichische Industrieverwaltungs-Aktiengesellschaft“ (= ÖIAG) und einem Kapital von 3500 Millionen Schilling.

b) Übertragung der Anteilsrechte des Bundes an den verstaatlichten Industrieunternehmungen auf die Österreichische Industrieverwaltungs-Aktiengesellschaft.

c) Übertragung der Anteilsrechte des Bundes an den in der Anlage zum ÖIG-Gesetz unter B angeführten gemeinnützigen Wohnungsgesellschaften an jene verstaatlichten Industrieunternehmungen, denen sie sachlich zugeordnet sind, bzw. an die ÖIAG.

d) Auflösung des Investitionsfonds für verstaatlichte Unternehmungen und unentgeltliche Übertragung seines Barvermögens und seiner Forderungen auf die ÖIAG per 31. Dezember 1969, soweit letztere sich gegen die neuen Tochtergesellschaften der ÖIAG richten.

e) Mitwirkung des Hauptausschusses des Nationalrates bei gewissen Verfügungen über Anteilsrechte an verstaatlichten Industrieunternehmungen.

Durch die ÖIG-Gesetz-Novelle 1973, BGBl. Nr. 110/1973, wurde neben einer Erhöhung der Mitgliederzahl des Aufsichtsrates der Österreichische Industrieverwaltungs-Aktiengesellschaft im wesentlichen noch verfügt, daß die beabsichtigte Bestellung eines Vorstandsmitgliedes (Geschäftsführers) einer in der Anlage zum ÖIG-Gesetz angeführten Gesellschaften möglichst acht Wochen vorher öffentlich zu verlautbaren ist.

Mit Artikel III des Bundesgesetzes zur Zusammenfassung der Unternehmungen der verstaatlichten Eisen- und Stahlindustrie, BGBl. Nr. 109/1973, wurde gleichzeitig mit den Konzentrationsmaßnahmen auf diesem Sektor eine

Neufassung der Anlage zum ÖIG-Gesetz vorgenommen. Durch das Bundesgesetz zur weiteren branchenweisen Zusammenfassung verstaatlichter Industrieunternehmen und Änderung des ÖIG-Gesetzes, BGBl. Nr. 69/1974, mit welchem insbesondere die Konzentrationsmaßnahme der verstaatlichten NE-Metallindustrie und die Bildung der „Österreichische Schiffswerften Aktiengesellschaft LINZ-KORNEUBURG“ geregelt wurde, erfolgte gemäß Art. III gleichzeitig eine weitere Änderung des ÖIG-Gesetzes mit einer neuerlichen Berichtigung der Anlage. Eine Novellierung erfolgte dann noch im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz zur Zusammenfassung von Unternehmungen der verstaatlichten Edelstahlindustrie, BGBl. Nr. 359/1975.

Die Aufgaben auf Grund des ÖIG-Gesetzes werden gemäß BGBl. Nr. 205/1970 über die Errichtung eines Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung und über die Neuordnung des Wirkungsbereiches einiger Bundesministerien vom Bundeskanzler ausgeübt.

Durch das Bundesministeriengesetz 1973, BGBl. Nr. 389, fallen Angelegenheiten der verstaatlichten oder staatseigenen Unternehmungen, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen oder des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie fallen, gemäß Teil 2 A Z 11 der Anlage zu § 2 in den Aufgabenbereich des Bundeskanzleramtes. Die Verwaltung der Anteilsrechte des Bundes an der Ersten Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft ob-

liegt nach dieser Kompetenzregelung (Teil 2 D Z 7 leg. cit.) seit 1. Jänner 1974 dem Bundesministerium für Finanzen.

3. Finanzielle Zusammenhänge mit dem Bundeshaushalt

Nach den Intentionen des Gesetzgebers bestehen die verstaatlichten Unternehmungen als Kapitalgesellschaften weiter. Sie sind somit eigene juristische Personen und nicht ident mit der juristischen Person „Bund“. Es ist daher ihre Gesamtgebarung in den Bundeshaushalt nicht einbezogen. Soweit sie nicht Tochtergesellschaften der ÖIAG geworden sind, besteht weiter eine direkte Beteiligung des Bundes.

Ein Zusammenhang zwischen den verstaatlichten Unternehmungen und dem Bundeshaushalt ist derzeit nur dadurch gegeben, daß im Bundeshaushalt auf der Einnahmenseite die von den im direkten Bundeseigentum stehenden Unternehmungen an den Staat abgeführten Dividenden sowie Darlehensrückzahlungen (samt Zinsen), auf der Ausgabenseite die Zuführung von Kapital an verstaatlichte Unternehmungen oder die ÖIAG aus Budgetmitteln unter den Titeln „Bundesdarlehen“ und „Kapitalbeteiligungen“ beziehungsweise auch unter „Zuschüssen“ aufscheinen. Ferner werden noch Entschädigungszahlungen des Bundes aus dem Titel der Verstaatlichung ausgewiesen.

Soweit finanzielle Zusammenhänge mit dem Bundeshaushalt bestehen, wird dies in der nachstehenden Übersicht aufgezeigt:

Kapitel 54 — Titel 540 — Verstaatlichte Unternehmungen (Finanzielle Zusammenhänge mit dem Bundeshaushalt)

139

*) Ansatz/Post		Erfolg 1979 ¹³⁾	BVA 1980	BVA 1981
		Mill. S.		
	Ausgaben des Bundeshaushaltes für verstaatlichte			
	a) Industrieunternehmen und ÖIAG:			
1/54003 } 1/54013 } 1/54205 }	Kapitalbeteiligungen aus:			
	Allgemeinen Budgetmitteln (Sonstige)	—	111·0	117·0
	Darlehen aus:			
	Allgemeinen Budgetmitteln	—	0·0	0·0
1/54846/7410 } 7460/703 }	Sonstige Zahlungsverpflichtungen aus:			
	Allgemeinen Budgetmitteln	115·0	128·5	110·8
	b) Gesellschaften der Elektrizitätswirtschaft:			
1/54043	Kapitalbeteiligungen aus:			
	Umwandlung der Dividende VIAG	191·0	—	96·6
	Allgemeinen Budgetmitteln	320·2	320·0	0·0
	c) Industrie und Elektrizitätswirtschaft:			
1/54022	Entschädigungen für Verstaatlichung	0·0	4·0	3·0
	d) Banken:			
1/54033	Kapitalbeteiligungen aus allgemeinen Budgetmitteln ..	—	0·0	0·0
	Ausgaben (Summe) ...	626·2	563·5	327·4
	Außerdem sind noch folgende Zahlungen an verstaatlichte Unternehmungen veranschlagt:			
1/15516	Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen gem. AMFG	13·0	19·1	19·1
1/17366/7410	Zweckforschungsförderung ÖIAG	—	0·0	0·0
1/50296/7410	Strukturverbesserung Vereinigte Edelmetallwerke	200·0	200·0	200·0
1/54838	Abgeltung an Donaukraftwerke f. Aufwand im öffentl. Interesse	402·8	375·4	453·0
1/54857	Schuldübernahme DDSG	12·0	3·5	1·2
1/63136/7410	Beihilfen (verstaatl. Industrie)	207·5	216·0	216·0
1/63156/7410	Zuschüsse an verstaatl. Unternehmungen	0·3	0·0	0·0
1/64146/7410	Wohnbauforschung	0·5	0·0	0·0
1/64276/7410	Straßenforschung	1·7	0·1	0·1
1/64456	Zahlungen an die Donaukraftwerke AG	21·0	20·0	12·2
1/65276/7410	Zuschuß an die DDSG	13·4	12·7	11·2
1/65264 } 1/65266 }	Unterstützung nicht bundeseigener Haupt- und Nebenbahnen	132·8	155·5	167·5
	Einnahmen des Bundeshaushaltes von verstaatlichten			
	a) Banken:			
2/54034	Erträge der Anteilsrechte	162·0	162·0	162·0
	b) Industrieunternehmen und ÖIAG:¹⁴⁾			
2/54014	Österreichische Industrieverwaltungs-Aktiengesellschaft	—	111·0	117·0
	Rückflüsse von Darlehen aus:			
2/54204	Allgemeinen Budgetmitteln: Zinsen	—	0·0	0·0
2/54209	Tilgung	—	0·0	0·0
	c) Gesellschaften der Elektrizitätswirtschaft:			
2/54040	Dividende VIAG	191·0	—	96·6
2/54044	Erträge der Anteilsrechte	12·5	23·2	11·0
	Rückflüsse von Darlehen aus:			
2/54274	SAC-Mitteln: Zinsen	1·5	1·1	0·9
2/54279	Tilgung	5·1	5·4	5·7
	Einnahmen (Summe) ...	372·1	302·7	393·2

*) Ansätze des Bundesvoranschlags 1981.

13)	Gebarung der Vorjahre		Erläuterungen (Amtsbehelf) zum Bundesfinanzgesetz		Gebarung der Vorjahre		Erläuterungen (Amtsbehelf) zum Bundesfinanzgesetz	
	Jahr	Seite	Jahr	Seite	Jahr	Seite	Jahr	Seite
bis einschließlich	1965	1968	702/Fußnote 1)	1971	1973	138/139		
	1966	1968	701/702	1972	1974	136/137		
	1967	1969	505/506	1973	1975	135/136		
	1968	1970	512/513	1974	1976	135		
	1969	1971	130/131	1975	1977	136		
	1970	1972	134/135	1976 bis 1978	1978	139		

¹⁴⁾ Durch die Auflösung des Investitionsfonds für verstaatlichte Unternehmungen mit 1. Jänner 1970 fließen die Erträge der Anteilsrechte verstaatlichter Industrieunternehmen ab diesem Zeitpunkt der ÖIAG zu.

140

Kapitel 54 — Titel 540 — Kapitalbeteiligungen und Erträge im Jahre 1979

**Kapitalbeteiligungen
des Bundes
im Jahre 1979**

Im Jahre 1979 erfolgten bei nachstehenden Unternehmungen Kapitalbeteiligungen des Bundes:

	Mill. S		Mill. S
aus Ansatz 1/54003 ¹⁵⁾	Keine	„Dachstein“ Fremdenverkehrs-AG, Linz	26·3
aus Ansatz 1/54013	Keine	Intercontinental Hotel-Betriebsges. m. b. H., Wien	0·6
aus Ansatz 1/54033 ¹⁵⁾	Keine	Wohnungsaktiengesellschaft Linz, Linz	1·3
aus Ansatz 1/54043 ¹⁵⁾	Keine	Radio Austria AG, Wien	4·0
Österreichische Draukraftwerke Aktiengesellschaft, Klagenfurt	142·0	Summe ...	36·3
Österreichische Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft, Wien	219·0	aus Ansatz 1/54093	
Österreichische Donaukraftwerke AG, Wien	150·2	Flughafen Wien, Betriebsgesellschaft m. b. H., Wien	54·6
Summe ...	511·2	Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m. b. H., Innsbruck	1·2
aus Ansatz 1/54052		Gemeinnützige Eisenbahnsiedlungsgesellschaft, Gesellschaft m. b. H. in Villach	4·2
Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, Washington	20·7	Wohnbaugesellschaft der Österreichischen Bundesbahnen, gemeinnützige Gesellschaft m. b. H., Wien	4·2
Internationale Entwicklungs-Association (IDA), Washington	114·4	Gemeinnützige Eisenbahnsiedlungsgesellschaft Linz, Gesellschaft m. b. H., Linz	4·2
Asiatische Entwicklungsbank, Manila	3·0	Olympia-Stadion-Betriebsgesellschaft m. b. H., Innsbruck	2·3
Inter-Amerikanische Entwicklungsbank, Washington	26·6	Intercontinental Hotel-Betriebsges. m. b. H., Wien	0·0
Internationale Finanzkorporation, Washington	12·2	Wien-Film Ges. m. b. H., Wien	40·0
Internationaler Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung, Rom	21·6	Verschiedene Genossenschaften	0·2
Summe ...	198·5	ALPI Milchindustrie, reg. Gen. m. b. H., Salzburg	1·2
aus Ansatz 1/54072		Österreichische Salinen AG, Wien	80·0
Arlberg Straßentunnel Aktienges., Innsbruck	30·0	Österreichische Mensen-Betriebsges. m. b. H., Wien	6·0
Pyhrn-Autobahn Aktiengesellschaft, Graz	69·5	Austrian Airlines Österreichische Luftverkehrs-AG, Wien	60·0
Tauernautobahn Aktiengesellschaft, Salzburg	24·0	Mühlbacher Fremdenverkehrsgesellschaft m. b. H., Mühlbach am Hochkönig	5·0
Summe ...	123·5	Österreichisches Verkehrsbüro, Gesellschaft m. b. H., Wien	12·3
aus Ansatz 1/54083 ¹⁶⁾		Niederösterreichische Grenzlandförderungsgesellschaft m. b. H., Wien	10·0
Wohnbaugesellschaft der Österreichischen Bundesbahnen, gemeinn. Ges. m. b. H., Wien	1·0	„Österreichischer Exportfonds“ Ges. m. b. H., Wien	51·7
Gemeinnützige Eisenbahnsiedlungsgesellschaft Linz, Ges. m. b. H., Linz	0·8	Österreichische Kommunalkredit-AG zur Aufschließung von Industriegelände, Wien	11·2
Gem. Eisenbahnsiedl. Ges. in Villach GmbH, Villach	0·8	Theaterverlag Eirich, Ges. m. b. H., Wien	1·4
Felbertauernstraße AG, Linz	1·5	Elektro-Bau AG., Linz	19·3
		Erste Wiener Hotel-AG, Wien	0·1
		Österreichische Sprengmittel-Vertriebsgesellschaft m. b. H., Wien	4·6
		Bürgschaftsfonds der Kleingewerbekreditaktion des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie Ges. m. b. H., Wien	12·0
		Summe ...	385·7
		Gesamtsumme ...	1.255·2

Erträge von Anteilsrechten des Bundes im Jahre 1979

An Erträgen von Anteilsrechten des Bundes gingen im Jahre 1979 ein:

	Dividende in %	für die Jahre	Mill. S
bei Ansatz 2/54014			
Keine			
bei Ansatz 2/54034 ¹⁵⁾			
Creditanstalt-Bankverein, Wien	10	1978	108·0
Österreichische Länderbank AG, Wien	10	1978	54·0
Summe ...			162·0
bei Ansatz 2/54040			
Vorarlberger Illwerke AG, Bregenz	4	1978/79	191·0
bei Ansatz 2/54044			
Österreichisch-Bayerische Kraftwerke AG, Simbach	4	1978	11·6
Donaukraftwerk Jochenstein AG, Passau	zirka 0·33	1978	0·9
Summe ...			12·5

¹⁵⁾ Verstaatlichte Unternehmungen.

¹⁶⁾ Umwandlung von Gewinnausschüttungen, Bundesdarlehen, Nebenerträgen und Regreßforderungen.

Kapitel 54 — Kapitalbeteiligungen (Gesamtübersicht) — Titel 541

141

	Dividende in %	für die Jahre	Mill. S
bei Ansatz 2/54052			
Internationale Entwicklungs-Association, Washington			10·0
bei Ansatz 2/54054			
Inter-Amerikanische Entwicklungsbank, Washington			11·2
Asiatische Entwicklungsbank, Manila			3·1
Summe ...			14·3
bei Ansatz 2/54074			
Oesterreichische Nationalbank: Ertrag der Anteilsrechte	6	1978	4·5
Gewinn			1.634·8
Summe ...			1.639·3
bei Ansatz 2/54084			
Austria Tabakwerke AG, vorm. Österr. Tabakregie, Wien	3	1978	51·0
bei Ansatz 2/54090			
Wohnungsaktiengesellschaft Linz, Linz	zirka 2·1	1978	1·3
Gemeinn. Eisenbahnsiedlungsges. Linz, Ges. m. b. H., Linz	4	1978	0·8
Gemeinn. Eisenbahnsiedlungsges., Ges. m. b. H. in Villach	4	1978	0·8
Wohnbaugesellschaft der Österreichischen Bundesbahnen, gemeinn. Ges. m. b. H., Wien	4	1978	1·0
Radio Austria AG, Wien	16	1978	4·0
Felbertauernstraße AG, Linz			1·5
Intercontinental Hotel-Betriebsges. m. b. H., Wien	zirka 11·06	1978	0·6
Summe ...			10·0
bei Ansatz 2/54094			
Wohnungsaktiengesellschaft Linz, Linz	zirka 1·9	1978	1·2
Radio Austria AG, Wien	zirka 65·84	1978	16·5
Intercontinental Hotel-Betriebsgesellschaft m. b. H., Wien	zirka 2·76	1978	0·1
Elektro-Bau A.G., Linz	5	1978	1·6
„Eurofima“, Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial, Basel	4	1978	1·3
Austrian Airlines, Österreichische Luftverkehrs-Aktiengesellschaft, Wien	8	1978	60·1
Bad Ischler Speziessalz-Vertriebsges. m. b. H., Wien	5	1978	0·3
Österreichische Verkehrskreditbank AG, Wien	5	1978	1·3
INTERCONTAINER, Internationale Gesellschaft für den Transcontainer-Ver- kehr, Brüssel	6·8	1978	0·0
Verschiedene Kleinbeteiligungen nach dem Reststückegesetz und Nebenerträge.			0·1
Austria-Wochenschau Ges. m. b. H., Wien	16·7	1978	0·2
Summe ...			82·7
Gesamtsumme ...			2.172·8

Beteiligungen**Nominalwert**

Laut Beilage N im Amtsbehelf zum Bundesfinanzgesetz 1980 beträgt der Nominalwert der Bundesbeteiligungen:

	Mill. S
Verstaatlichte Unternehmungen	10.575
Österreichische Industrieverwaltungs-Aktiengesellschaft ¹⁶⁾	3.700
Sonstige inländische Unternehmungen	6.238
Ausländische Unternehmungen	8.004
Summe ...	28.517

Weitere zwischenzeitliche Beteiligungen¹⁷⁾ netto — 1.752
Im Bundesvoranschlag 1980 vorgesehene weitere Beträge für Beteiligungen, deren Aufteilung im Zeitpunkt der Budgeterstellung noch nicht möglich ist

1.294	
Zusammen ...	28.059

Reinvermögen

Das den Bundesbeteiligungen entsprechende Reinvermögen der einzelnen Unternehmungen entspricht laut Amtsbehelf zum Bundesfinanz-

¹⁶⁾ Siehe Beilage N, Seite 536 des Amtsbehelfes zum Bundesfinanzgesetz 1980.

¹⁷⁾ Siehe Seite 557 des Amtsbehelfes zum Bundesfinanzgesetz 1980.

gesetz 1980, soweit es erfaßbar war, folgenden Beträgen:

	Mill. S
Verstaatlichte Unternehmungen	17.792
Österreichische Industrieverwaltungs-Aktiengesellschaft ¹⁶⁾	13.742
Sonstige inländische Unternehmungen .. rd.	15.159
Ausländische Unternehmungen	rd. 3.556
Zusammen ... rd.	50.249

Titel 2/541 Kapitalbeteiligung (Erlöse)

	Einnahmen Mill. S
1979 *)	0·1
1980 **)	0·0
1981 ***)	0·0

Verfügung über Beteiligungen des Bundes

Gemäß Artikel XII des Bundesfinanzgesetzes ist die Verfügungsermächtigung des Bundesministers für Finanzen hinsichtlich der

*) Erfolg.

**) Bundesvoranschlag.

¹⁶⁾ Siehe Beilage N, Seite 536 des Amtsbehelfes zum Bundesfinanzgesetz 1980.

Beteiligungen des Bundes an Unternehmungen beschränkt. Vor allem ist er zu keinen Verfügungen ermächtigt über Beteiligungen an Unternehmungen und Betrieben, die unter das 1. Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 168/1946, oder das 2. Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 81/1947, fallen. Weiters ist er nicht ermächtigt zu Verfügungen über Beteiligungen des Bundes an Unternehmungen, wenn an Kapitalgesellschaften die Beteiligung des Bundes ein Viertel des Grundkapitals (Stammkapitals), bei anderen Unternehmungen der Wert der Beteiligung, über die verfügt wird, ein Viertel des Wertes des Unternehmens übersteigt oder bei einer Gewinnverteilung in den letzten 5 Jahren vor der Veräußerung mehr als 5 v. H. an Gewinn ausgeschüttet wurden.

Unterschiede der Gebarung

Im Jahre 1981 sind keine Veräußerungen geplant.

Titel 542 Bundesdarlehen

	Sachaufwand Mill. S	Einnahmen Mill. S
1979 *)	473'1	89'9
1980 **)	426'7	121'0
1981 **)	438'9	92'0

Beim Titel 2 werden folgende Gebarungen verrechnet:

Ausgaben	1979 *)	1980 **)	1981 **)
	Mill. S		
Unternehmungen, an denen der Bund beteiligt ist:			
DDSG	—	0'0	0'0
Wohnungsbau für Flüchtlinge ¹⁸⁾	4'4	4'4	4'5
Übriger Wohnungsbau ¹⁸⁾	410'5	392'0	405'5
Sonstige Unternehmungen ¹⁸⁾	58'2	30'3	28'9
Ausgaben (Summe)	473'1	426'7	438'9

Einnahmen	1979 *)	1980 **)	1981 **)
	Mill. S		
Verstaatlichte Industrieunternehmungen:			
Zinsen	—	0'0	0'0
Rückzahlungen	—	0'0	0'0

*) Erfolg.

**) Bundesvoranschlag.

¹⁸⁾ Hievon buchmäßige Umwandlung von Zinsen oder Gewinnausschüttungen in Darlehen:

	Mill. S
1979 *)	26'0
1980 **)	27'4
1981 **)	29'0

Einnahmen	1979 *)	1980 **)	1981 **)
	Mill. S		
Sonstige Unternehmungen:			
Zinsen ¹⁹⁾	36'0	33'6	36'3
Rückzahlungen ¹⁹⁾	45'5	79'5	27'8
Unternehmungen (mit SAC-Kredit): ²⁰⁾			
Zinsen	1'5	1'2	0'9
Rückzahlungen	5'1	5'4	5'7
Sonstige Darlehensempfänger:			
Zinsen	1'4	1'2	1'2
Rückzahlungen	0'4	0'1	20'1
Einnahmen (Summe)	89'9	121'0	92'0

Darlehen an verstaatlichte Unternehmungen

Bundesdarlehen an die DDSG sind beginnend mit dem Jahre 1975 angesichts der gegenwärtigen Entwicklung nicht gewährt worden, vielmehr werden die für die Stützung der Liquidität der Gesellschaft notwendigen Beträge aus dem Ansatz 1/54846 „Sonstige Zahlungsverpflichtungen bzw. Forderungen; Förderungsausgaben“ erbracht.

Wohnungsbau für Flüchtlinge

Im Rahmen der Flüchtlingsaktionen des Bundesministeriums für Inneres war die BUWOG Gemeinnützige Wohnungsges. m. b. H. mit der Finanzierung, der Abwicklung des Bauprogramms, der Verwaltung der aufgenommenen Finanzierungsmittel, der Bauüberwachung und Abrechnung beauftragt worden.

Im ersten Abschnitt der Darlehenslaufzeit werden die jeweils anfallenden Kreditzinsen als neue Darlehenszuzählung verrechnet. Diese Verrechnung umfaßt hinsichtlich der aus dem deutschen Beitrag gewährten Bundesdarlehen 0'879 Millionen Schilling und hinsichtlich der übrigen Bundesdarlehen rund 3'604 Millionen Schilling.

Darlehen an sonstige Unternehmungen

Für sonstige Unternehmungen, an denen der Bund beteiligt ist, wurden Mittel für die BUWOG-Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft für Bundesbedienstete Ges. m. b. H. zwecks Er-

*) Erfolg.

**) Bundesvoranschlag.

¹⁹⁾ Hievon Umwandlung von Zinsen in Darlehen und von Darlehensrückzahlungen in Kapitalbeteiligungen:

	Mill. S
1979 *)	50'1
1980 **)	91'4
1981 **)	37'0

²⁰⁾ Von verstaatlichten Unternehmungen der Wirtschaft.

Kapitel 54 — Titel 542 — Bundesdarlehen im Jahre 1979.

143

richtung von Wohnungen für Bundesbedienstete, für die Entwicklungsgesellschaft Aichfeld-Murboden Ges. m. b. H. zur Verbesserung der Struktur dieses Raumes (Sonderwohnbauprogramm), sowie für das Österreichische Forschungszentrum Seibersdorf Ges. m. b. H. (vormals Österreichische Studiengesellschaft für Atomenergie Ges. m. b. H.) zur Finanzierung der Errichtung einer Anlage zur Verwertung radioaktiven Abfalls, die Errichtung eines Cyclotrons für kernphysikalische Grundlagenforschung im Zusammenhang mit der Neutronentherapie von Tumoren und für die Endabrechnung des im Zusammenhang mit dem Atomsperrvertrag errichteten Laboratoriums der IAEO vorgesehen. Außerdem werden Bundesdarlehen für die Großglockner Hochalpenstraßen AG zwecks Verbreiterung und Verbesserung der Sicherheit der Straße, der Dachstein-Fremdenverkehrs AG für laufende Investitionen und die Erste Wiener Hotel AG für Erfordernisse, die nach dem Auszug der IAEO anfallen und für die Österreichische Exportfondsges. m. b. H. entsprechend der Einnahmen beim Ansatz 2/54854 Post 8770) veranschlagt. Zur Teilfinanzierung von Wohnungsbauten für ÖBB- und PTV-Bedienstete werden Darlehen von 170 Millionen Schilling bzw. 54'475 Millionen Schilling und für die Österreichischen Bundesforste von 3'5 Millionen Schilling an gemeinnützige Wohnbau- und Siedlungsgenossenschaften (-gesellschaften) gegeben. Bis zum Jahre 1977 wurden diese Mittel beim Kapitel 78 „Post und Telegraphenanstalt“ und Kapitel 79 „Österreichische Bundesbahnen“ bzw. bis zum Jahre 1979 beim Kapitel 77 „Österreichische Bundesforste“ veranschlagt.

Weiters werden auf Grund bestehender vertraglicher Verpflichtungen bei verschiedenen Bundesdarlehen die Zinsen kapitalisiert. Den hierbei entstehenden buchmäßigen Ausgaben stehen gleichhohe zweckgewidmete Einnahmen gegenüber.

Einnahmen**Unterschiede**

Die Ursache der unterschiedlichen Höhe der Einnahmen in den Jahren 1979 bis 1981 ist aus nachstehender Übersicht zu ersehen:

	1979*)	1980**) Mill. S	1981**)
Umwandlungen:			
Zinsen in Darlehen	26·0	27·4	29·0
Darlehensrückzahlungen in Beteiligungen	24·1	64·0	8·0
Übrige Gebarung	39·8	29·6	55·0
Zusammen .	89·9	121·0	92·0

Für 1980 ist die Umwandlung einer Darlehensrückzahlung in eine Beteiligung an die Wien-Film Ges. m. b. H. veranschlagt.

*) Erfolg.

**) Bundesvoranschlag.

**Bundesdarlehen
im Jahre 1979**

Im Jahre 1979 wurden folgende Bundesdarlehen gewährt:

	Mill. S
aus Ansatz 1/54205 ²⁵⁾	
Keine	
aus Ansatz 1/54255	
„Dachstein“ Fremdenverkehrs-AG, Linz	11·0
„Österreichischer Exportfonds“ Ges. m. b. H., Wien	2·8
Großglockner-Hochalpenstraßen-Aktiengesellschaft, Salzburg	14·0
Buwog — Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft für Bundesbedienstete, Ges. m. b. H., Wien ...	157·0
Gemeinnützige Allgemeine Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft, reg. Gen. m. b. H., Wien V	59·3
Wohnbaugesellschaft der Österr. Bundesbahnen, gemeinn. Ges. m. b. H., Wien	39·6
Gemeinnützige Eisenbahnsiedlungsgesellschaft Ges. m. b. H. in Villach	20·2
Gemeinnützige Eisenbahnsiedlungsgesellschaft Linz, Ges. m. b. H., Linz	7·2
Österreichische Studiengesellschaft für Atomenergie Ges. m. b. H., Wien	30·0
Entwicklungsgesellschaft Aichfeld-Murboden Ges. m. b. H., Zeltweg	27·0
Zwischensumme a) ...	368·1
Alpenländische Heimstätte, gemeinnützige Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft m. b. H., Innsbruck	0·8
Gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft in Wien XIII, reg. Gen. m. b. H., Wien	35·8
Österreichische Wohnbaugenossenschaft gemeinnützige reg. Gen. m. b. H., Graz	0·2
Allgemeine Heimstättengenossenschaft Gemeinnützige reg. Gen. m. b. H., Graz	26·5
Tiroler gemeinnützige Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft m. b. H., Innsbruck	5·7
Gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft der Post- und Telegraphenbediensteten für Kärnten in Villach, reg. Gen. m. b. H., Villach	0·6
„Neue Heimat“ Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft in Oberösterreich, Ges. m. b. H., Linz	2·2
Gemeinnützige Hauptgenossenschaft des Siedlerbundes reg. Gen. m. b. H., Innsbruck	2·5
ÖWGES Gemeinnützige Wohnbauges. m. b. H., Graz	2·5
Wohnbau-Genossenschaft Bergland, gemeinnützige reg. Gen. m. b. H., Zell am See	2·3
Zwischensumme b) ...	79·1
Summe ...	447·2

²⁵⁾ Verstaatlichte Unternehmungen.

	Mill. S		Mill. S
aus Ansatz 1/54265 ²⁶⁾		aus Ansatz 1/54275	
Buwog — Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft für Bundesbedienstete, Ges. m. b. H., Wien ...	23·2	Keine	
Gemeinnützige Eisenbahnsiedlungsgesellschaft, Ges. m. b. H. in Villach	0·2		<u>Gesamtsumme ... 473·1</u>
Gemeinnützige Allgemeine Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft, reg. Gen. m. b. H., Wien V „Dachstein“ Fremdenverkehrs-AG, Linz	0·8		
Wohnbaugesellschaft der Österr. Bundesbahnen, gemeinn. Ges. m. b. H., Wien	0·4		
Gemeinn. Eisenbahnsiedlungsges. Linz, Ges. m. b. H., Linz	0·4		
Gemeinnützige Wohn- und Siedlungsgenossenschaft Ennstal, reg. Gen. m. b. H., Liezen	0·1		
Lichtgenossenschaft St. Jakob in Deferegggen	0·0		
Zwischensumme a) ...	<u>25·1</u>		
Gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft „Atlas“, r. Gen. m. b. H., Wien	0·1		
Allgemeine Heimstättengenossenschaft Gemeinn. reg. Gen. m. b. H., Graz und Wien	0·2		
Gemeinnützige Salzburger Wohnbaugesellschaft m. b. H., Salzburg	0·1		
Österreichische Wohnbaugenossenschaft gemeinnützige reg. Gen. m. b. H., Graz	0·1		
Gebörs, Gemeinnützige Baugenossenschaft österreichischer Siedler und Mieter, e. Gen. m. b. H., Wien	0·1		
Gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft in Wien XIII, reg. Gen. m. b. H., Wien	0·1		
„Neue Heimat — Tirol“, Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft, Ges. m. b. H., Innsbruck	0·1		
Tiroler gemeinnützige Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft m. b. H., Innsbruck	0·1		
Allgemeine gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft e. Gen. m. b. H., St. Pölten	0·1		
„Österreichisches Heimwerk“, gemeinnützige Baugesellschaft m. b. H., Wien	0·1		
„Neue Heimat“, Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft in Wien, Ges. m. b. H., Wien	0·2		
Gemeinnützige Hauptgenossenschaft des Siedlerbundes, r. Gen. m. b. H., Salzburg	0·2		
Gemeinnützige O. Ö. Wohn- und Siedlergemeinschaft, reg. Gen. m. b. H., Linz	0·2		
Gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft der Post- und Telegraphenbediensteten für Kärnten in Villach, reg. Gen. m. b. H., Villach	0·2		
Wohnbauvereinigung für öffentlich Bedienstete, Ges. m. b. H., Wien	0·2		
Alpenländische Heimstätte, gemeinn. Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft m. b. H., Innsbruck	0·2		
Gemeinnützige Siedlergemeinschaft „Traunsee“, reg. Gen. m. b. H., Gmunden	0·2		
Zwischensumme b) ...	<u>0·8</u>		
Summe ...	<u>25·9</u>		
		Darlehensrückflüsse und -verminderungen im Jahre 1979	
		Im Jahre 1979 sind folgende Rückzahlungen von Bundesdarlehen erfolgt:	
			Mill. S
		1. Durch Umwandlung in Kapitalbeteiligungen: Unternehmungen mit Bundesbeteiligung: ²⁷⁾	
		„Dachstein“ Fremdenverkehrs-AG, Linz	24·1
		2. Übrige Rückzahlungen:	
		a) Verstaatlichte Unternehmungen: ²⁸⁾	—
		b) Unternehmungen mit Bundesbeteiligung: ²⁹⁾	
		Verschiedene Wohnbaurdarlehen (Unternehmungen mit Bundesbeteiligung)	6·4
		Internationales Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien, Aktiengesellschaft, Wien .	2·0
		Internationales Studentenhaus, gemeinnützige Gesellschaft m. b. H., Innsbruck	0·1
		Axamer Lizum Aufschließungs-Aktiengesellschaft, Innsbruck	0·1
		Österreichische Sprengmittel-Vertriebsgesellschaft m. b. H., Wien	0·1
		Felbertauernstraße-Aktiengesellschaft, Linz .	0·2
		Timmelsjoch-Hochalpenstraßen-Aktiengesellschaft, Innsbruck	0·5
		Summe b) ...	<u>9·4</u>
		c) Sonstige Unternehmen: ³⁰⁾	
		Verschiedene Wohnbaurdarlehen (Unternehmungen ohne Bundesbeteiligung)	11·8
		GEWOG Gemeinnützige Wohnungsbau-Gesellschaft m. b. H., Wien	0·1
		Gemeinnützige Industrie-Wohnungsgesellschaft m. b. H., Linz	0·1
		Summe c) ...	<u>12·0</u>
		d) Unternehmungen (mit SAC-Krediten): ³⁰⁾	
		Verschiedene Kapitalrückzahlungen aus SAC-Krediten	5·1
		Summe d) ...	<u>5·1</u>
		e) Sonstige Rechtsträger: ³¹⁾	
		Verschiedene Kapitalrückzahlungen von Darlehen aus staatlichen Mitteln in den Jahren 1938 bis 1945	0·4
		Summe e) ...	<u>0·4</u>
		Summe 2 (a—e) ...	<u>26·9</u>
		Gesamtsumme ...	<u>51·0</u>
		Weiters sind im Jahre 1979 fällige Darlehenszinsen im Betrage von 25·9 Millionen Schilling in Bundesdarlehen umgewandelt worden. Diese	
		²⁷⁾ Ansatz 2/54263.	
		²⁸⁾ Ansatz 2/54209.	
		²⁹⁾ Ansatz 2/54259.	
		³⁰⁾ Ansatz 2/54279.	
		³¹⁾ Ansatz 2/54299.	

²⁶⁾ Buchmäßige Umwandlung von Zinsen in Darlehen.

Kapitel 54 — Titel 542/543/545/546

145

Zinsen sind bei dem Ansatz 2/54260 vereinbart worden und entsprechen den bei dem Ansatz 1/54265 ausgewiesenen gleichhohen Darlehensbeträgen.

Titel 543 Beitragsleistungen für Miteigentumsanteile

	Sachaufwand Mill. S	Einnahmen Mill. S
1979 *)	46'6	1'6
1980 **)	42'5	2'5
1981 **)	52'5	2'5

Leistungen für Miteigentumsanteile bei Flughafenbetriebsgesellschaften

Die österreichischen Verkehrsflughäfen mit Bundesbeteiligung werden — mit Ausnahme des Flughafens Wien — überwiegend in der Form finanziert, daß der Bund und das jeweils beteiligte Bundesland und die Landeshauptstadt im Verhältnis ihrer Beteiligungen an den einzelnen Flughafenbetriebsgesellschaften Mittel bereitstellen, aus denen die einzelnen Flughafenbetriebsgesellschaften als Treuhänder die für den Flugbetrieb notwendigen Anlagen (insbesondere Bewegungsflächen, Flugsicherungsanlagen und Abfertigungs- und Betriebsgebäude) errichten. Diese Anlagen stehen nicht im Eigentum der Betriebsgesellschaften, sondern im Miteigentum der an ihnen beteiligten drei Gebietskörperschaften und stellen daher bei diesen ein abgetrenntes Sondervermögen dar. Sobald die Flughafenbetriebsgesellschaften finanziell in der Lage sind, die Abschreibungen dieser Anlagewerte zu verdienen, wird dieses sogenannte Treuhandvermögen von ihnen zum Teil oder zur Gänze erworben oder, wie bei der Flughafen Wien Betriebsgesellschaft m. b. H., in das Betriebsvermögen eingebracht.

Einnahmen

Die Einnahmen resultieren aus Zinsen, die durch die nicht sofortige Verwendung einzelner Teilbeträge der oben erwähnten Miteigentumsanteile infolge langsameren Baufortschrittes auflaufen. Diese Zinsen werden mit den jeweiligen Einzahlungsverpflichtungen der drei Gesellschafter aufgerechnet.

Titel 545 Einziehungen zum Bundesschatz

	Sachaufwand Mill. S	Einnahmen Mill. S
1979 *)	2'9	45'9
1980 **)	5'1	41'4
1981 **)	4'7	42'9

Paragraph 2/5450 Verwertung verfallener Vermögensschaften

Ehem. NS-Vermögen

Das ehemalige NS-Vermögen ist auf Grund des Verbotsgesetzes, StGBI. Nr. 13/1945, in das

*) Erfolg.

***) Bundesvoranschlag.

Eigentum der Republik Österreich übergegangen. Die restlichen Erlöse aus dieser nahezu vollständig liquidierten Vermögensmasse fließen dem Bundeshaushalt zu und werden wie folgt verrechnet: Erlöse aus unbeweglichem Vermögen beim Ansatz 2/54607 Post 0001/002 und 0002/002, Erlöse aus beweglichem Vermögen beim Ansatz 2/54507. Ebenso werden die Erträge aus solchen Vermögenswerten und deren Verwaltungskosten beim Titel 545 verrechnet.

Einnahmen gemäß WSchG

Auf Grund des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1956, BGBl. Nr. 275, lebten gewisse Forderungen des Bundes gegen Kreditinstitute und Versicherungsunternehmungen wieder auf.

Erblose Nachlässe, Abgabenüberzahlungen und Verwahrnisse

Als weitere Einnahmen sind Einziehungen zum Bundesschatz von erblosen Nachlässen auf Grund des § 760 ABGB, von Abgabenguthaben und von nicht beanspruchten Verwahrnissen veranschlagt. Mit diesen Einnahmen korrelieren Ausgaben, welche aus der Rückzahlung von zum Bundesschatz eingezogenen Beträgen entstehen und infolge nicht beeinflubarer Willenserklärungen der Anspruchsberechtigten nur schwer präliminierbar sind.

Titel 546 Unbewegliches Bundesvermögen

	Sachaufwand Mill. S	Einnahmen Mill. S
1979 *)	123'9	113'7
1980 **)	6'4	86'5
1981 **)	9'0	161'6

Unterschiede der Gebarung

Über die unterschiedliche Höhe der Einnahmen in den Jahren 1979 bis 1981 gibt die nachstehende Übersicht Aufschluß:

	1979 *)	1980 **)	1981 **)
	Mill. S		
Militärische Liegenschaften	5'9	1'0	0'0
Liegenschaftstausch	37'3	50'1	51'1
Sonstige Veräußerungen	69'4	103'9	103'9
Sonstige Einnahmen	1'1	6'6	6'6
Summe	113'7	161'6	161'6

Einnahmen

Alle Rechtsgeschäfte über Verfügungen (Veräußerung und Belastung) über unbewegliches Bundesvermögen bedürfen nach der derzeitigen Rechtslage, sofern nicht eine gesetzliche Verfügungsermächtigung erforderlich ist, im Sinne des Art. XI des Bundesfinanzgesetzes der Zustimmung des Bundesministers für Finanzen.

Gemäß Art. XI Abs. 1 des Bundesfinanzgesetzes ist die Verfügungsermächtigung des Bundesministers für Finanzen über unbewegliches Bundesvermögen sowohl an bestimmte

*) Erfolg.

***) Bundesvoranschlag.

Wertgrenzen als auch an bestimmte Verwendungszwecke gebunden. Bei dem für die Wertgrenzen im Sinne des Art. XI Abs. 2 maßgebenden Schätzwert können allfällige Aufwendungen des Erwerbers oder hypothekarische Belastungen berücksichtigt werden. Die Ermächtigung des Bundesministers für Finanzen nach Art. XI Abs. 2 des Bundesfinanzgesetzes umfaßt das Recht zu entgeltlichen und unentgeltlichen Verfügungen.

Weitere Ermächtigungen für die Veräußerung von unbeweglichem Bundesvermögen enthalten das Vermögensverfallsgesetz, BGBl. Nr. 213/1947 in der Fassung BGBl. Nr. 285/1955, und die Vermögensverfallsamnestie, BGBl. Nr. 155/1956 in der Fassung BGBl. Nr. 45/1958, 7/1962 und 173/1962.

Die Einnahmen aus unbeweglichem Bundesvermögen beim Titel 2/546 ergeben sich aus Veräußerungserlösen und aus Vergütungen gemäß § 30 Abs. 3 der Bundeshaushaltsverordnung (BGBl. Nr. 118/1926) und aus Entgelten für Belastungen von Grundstücken, in beiden Fällen aus dem gesamten Bereich der Hoheitsverwaltung, weiters aus im Bereich des Finanzressorts anfallenden Bestandzinsen (Nutzungen usw.). Der institutionellen Gliederung des Budgets entsprechend werden Einnahmen aus solchen Belastungen und Bestandzinsen bei den die zugehörigen Liegenschaften verwaltenden Ressorts (Bundesbetrieben) veranschlagt.

Als „Belastungen“ sind nachstehende Einnahmen aus bundeseigenen Liegenschaften zu verrechnen:

- Bauzins infolge Belastung unbeweglichen Bundes Eigentums mit Baurechten;
- Einnahmen aus der Belastung mit Dienstbarkeiten.

Als „Nutzungen“ sind Einnahmen aus bundeseigenen Grundstücken ohne Gebäudezugehörigkeit zu verrechnen:

- Bestandzins ohne Rücksicht auf die Vertragsdauer (Miet- und Pachtzins, Benützungszins, Anerkennungszins);
- Erlöse aus dem Verkauf von Gras, Obst, Holz, Flußkies u. dgl.;
- Inanspruchnahme von Bundesstraßengrund durch Dritte.

Ausgaben

Bei diesem Titel sind die mit der Veräußerung von unbeweglichem Bundesvermögen zusammenhängenden Kosten (z. B. Schätzkosten, Abgaben) sowie Rückersätze für Veräußerungen aus den Vorjahren veranschlagt.

Weiters sind bei diesem Titel Vergütungen gemäß § 30 (3) BHV zu veranschlagen, d. s. Zahlungen für Übertragungen von unbeweglichem Bundesvermögen aus der Benützung und Verwaltung der Bundesbetriebe in jene der Hoheitsverwaltung, mit Ausnahme der Übertra-

gung in die Benützung und Verwaltung der Bundesstraßenverwaltung.

Titel 547 Haftungsübernahmen des Bundes

	Sachaufwand	Einnahmen
	Mill. S	Mill. S
1979 *)	2.058'5	1.500'8
1980 **)	1.927'0	1.110'2
1981 **)	1.883'3	1.400'3

Für eine Haftungsübernahme durch den Bund ist jeweils eine sondergesetzliche Grundlage erforderlich, soweit nicht das jeweilige Bundesfinanzgesetz für bestimmte Haftungsübernahmen (z. B. Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1981, BGBl. Nr. 1, Artikel IX) eine entsprechende Regelung trifft.

Mit Stichtag 31. Dezember 1979 ergibt sich folgendes Bild:

	Mill. S
Gültiger Rahmen (auf Grund diverser gesetzlicher Ermächtigungen)	527.449
Übernommene Haftungen	324.829
Für weitere Haftungsübernahmen noch zur Verfügung	202.620
Das Haftungsobligo des Bundes per 31. Dezember 1978 in Höhe von ..	268.393
hat sich im Jahre 1979 durch neue Haftungsübernahmen um	127.956
erhöht und durch Teilrückzahlungen der Kredite um	71.520
vermindert, sodaß das Haftungsobligo des Bundes per 31. Dezember 1979 ..	324.829
beträgt.	

Gesetzliche Grundlagen

Haftungen des Bundes als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB für Anleihen der Elektrizitätswirtschaft (Energieanleihen):

BGBL. Nr.	Nominale Mill. S	BGBL. Nr.	Nominale Mill. S
50/1953	662	93/1966	1.500
58/1955	1.000	153/1967	1.700
75/1957 .. ³²⁾	594	230/1968 .. ³⁴⁾	3.200
48/1958	546	110/1969 .. ³⁴⁾	3.000
176/1959	} ³³⁾ 1.026	326/1970 .. ³⁴⁾	4.200
269/1959		225/1972 .. ³⁴⁾	4.800
223/1960	1.000	578/1973 .. ³⁴⁾	10.000
273/1961	780	789/1974 .. ³⁴⁾	8.000
197/1962	600	294/1975 .. ³⁴⁾	25.000
287/1963	500	139/1978 .. ³⁴⁾	25.000
291/1964	400	59/1979 .. ³⁴⁾	25.000
168/1965	600		

*) Erfolg.

**) Bundesvoranschlag.

³²⁾ In der Fassung 175/1957.

³³⁾ Hievon für die 5 1/4%ige Energie-Konversionsanleihe 1959 126 Millionen Schilling.

³⁴⁾ In die Haftungssumme sind die Zinsen und Kosten einzurechnen; es entfällt somit die Hälfte der Haftungssumme auf das Kapital und die Hälfte auf Zinsen und Kosten.

Kapitel 54 — Titel 547 — Haftungsübernahmen des Bundes

147

Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1979 insgesamt: 33.044,944.131'70 Schilling;

BGBL. Nr. 87/1955, betreffend die Übernahme von Ausfallhaftungen durch den Bund für Kredite zur Errichtung von Zollfreizonen, u. zw. als Bürge gemäß § 1346 ABGB Haftungslimit 200,000.000 Schilling. Haftungsobligo des Bundes 31. Dezember 1979: 18,504.543'70 Schilling;

BGBL. Nr. 159/1955 (Garantiesgesetz 1955), betreffend Ausfallhaftung des Bundes als Bürge gemäß § 1346 ABGB Haftungslimit 800,000.000 Schilling. Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1979: 3,000.000 Schilling;

BGBL. Nr. 239/1958 für Haftungen des Bundes als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB (Gesetzliches Limit gemäß BGBL. Nr. 66/1959 350,000.000 US-Dollar. Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1979: 38,585.000 US-Dollar = 493,888.000 Schilling);

Haftungen für Investitionskredite land- und forstwirtschaftlicher Betriebe im Ausmaß von 50 bzw. 60%, ab dem Jahre 1968 ausschließlich 50%, des aushaftenden Kreditbetrages:

BGBL. Nr.	Darlehensrahmen Mill. S	BGBL. Nr.	Darlehensrahmen Mill. S
1/1959	300	1/1971	800
1/1960	600	1/1972	800
1/1961	900	1/1973	800
1/1962	700	1/1974	800
94/1963	700	1/1975	800
1/1964	700	1/1976	800
1/1965	800	1/1977	800
87/1966	800	1/1978	800
1/1967	800	1/1979	800
1/1968	800	1/1980	800
1/1969	800	1/1981	800
1/1970	800		

Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1979 insgesamt: 1.628,980.145'82 Schilling;

BGBL. Nr. 1/1960, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB bis zur Höhe von 500 Millionen Schilling für Darlehen, die von verstaatlichten Unternehmen und Unternehmen, an denen der Bund beteiligt ist, aufgenommen werden (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1979: 61,651.298 Schilling);

Haftungen für Darlehen, die von Unternehmen, an denen der Bund beteiligt ist, aufgenommen wurden:

BGBL. Nr.	Darlehensrahmen Mill. S	BGBL. Nr.	Darlehensrahmen Mill. S
1/1961	200	94/1963	150
1/1962	150	1/1964	150

Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1979 insgesamt: 19,575.003 Schilling;

Haftungen des Bundes für Anleihen der Wohnbaufonds:

BGBL. Nr.	Nominale Mill. S	BGBL. Nr.	Nominale Mill. S
1/1962	240	1/1967	700
1/1964	400	1/1968	³⁵⁾ 500
1/1965	600	1/1969	³⁶⁾ 300
87/1966	700		

Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1979 insgesamt 170,751.000 Schilling;

BGBL. Nr. 74/1962, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB (Gesetzliches Limit 120,000.000 US-Dollar. Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1979: 27,882.470'19 US-Dollar = 356,895.618'48 Schilling);

BGBL. Nr. 143/1962 in der Fassung BGBL. Nr. 24/1973, 664/1976, 280/1978 und 520 a/1979 betreffend die Ausfallbürgschaft für Kredite, die einem Sparer gemäß §§ 7 und 8 des obigen Gesetzes von Kreditunternehmungen gewährt werden; Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1979: 38,460.351'86 Schilling;

BGBL. Nr. 159/1963 (§ 1), betreffend die Rückbürgschaft des Bundes gegenüber dem Land Baden-Württemberg für ein Darlehen an die „Österreichische Elektrizitäts-Wirtschafts AG“ (Verbundgesellschaft) bis zu einem Höchstbetrag von 25,000.000 Deutsche Mark (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1979: 19,605.904'13 Deutsche Mark = 141,162.509'74 Schilling);

BGBL. Nr. 159/1963 (§ 2), betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gemäß § 1317 ABGB für eine Anleihe an die „Tauernkraftwerke AG“ bis zu einem Höchstbetrag von 50,000.000 Schweizer Franken, sowie für einen von der gleichen Gesellschaft zur Vorfinanzierung dieser Anleihe aufzunehmenden Kredit bis zur Höhe von 30,000.000 Schweizer Franken (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1979: 38,038.000 Schilling);

BGBL. Nr. 117/1964 (Atomhaftpflichtgesetz), betreffend die Schadloshaltung des Haftpflichtigen durch den Bund (Schadloshaltung bis 500 Millionen Schilling). Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1979: 130,000.000 Schilling;

³⁵⁾ In Art. VII Abs. 1 Z. 3 und 4 des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1968 sind für die beiden Wohnbaufonds Haftungsermächtigungen von zusammen 1000 Millionen Schilling enthalten, wovon 500 Millionen Schilling auf das Kapital und 500 Millionen Schilling auf Zinsen und Kosten entfallen.

³⁶⁾ In Art. VII Abs. 1 Z. 3 und 4 des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1969 sind für die beiden Wohnbaufonds Haftungsermächtigungen von zusammen 600 Millionen Schilling enthalten, wovon 300 Millionen Schilling auf das Kapital und 300 Millionen Schilling auf Zinsen und Kosten entfallen.

BGBL. Nr. 135/1964 in der Fassung BGBL. Nr. 224/1967, 443/1969, 306/1971 und 638/1975, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB für von der „Brennerautobahn AG“ aufzunehmende Kredite bis zu einem Betrag von 6.400.000.000 Schilling³⁷⁾ (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1979: 2.017,708.751'22 Schilling);

BGBL. Nr. 168/1964 (§ 1) in der Fassung BGBL. Nr. 415/1969, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB für Anleihen oder Kredite an die „Oesterreichisch-Alpine Montangesellschaft“ (nunmehr „Vereinigte Oesterreichische Eisen- und Stahlwerke-Alpine Montan AG“) bis zu einem Gegenwert von insgesamt 600.000.000 Schilling in fremder oder in inländischer Währung (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1979: 213,773.840 Schilling);

BGBL. Nr. 200/1964 (Ausfuhrförderungsgesetz 1964), in der Fassung BGBL. Nr. 267/1980, betreffend die Haftung des Bundes für Ausfuhrgeschäfte von Erzeugungs- und Handelsunternehmen bzw. als Bürge für den Akzeptanten für Wechselkredite von Kreditinstituten (Haftungslimit 250 Milliarden Schilling. Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1979: 162.004,785.425 Schilling).

BGBL. Nr. 196/1967 (Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1967), in der Fassung BGBL. Nr. 268/1980, betreffend die Haftung des Bundes in Form von Garantien für von der „Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft“ durchzuführende Kreditoperationen zur Erleichterung der Finanzierung mittel- und langfristiger Ausfuhrgeschäfte, für die eine Haftung des Bundes gemäß Ausfuhrförderungsgesetz 1964, BGBL. Nr. 200, in der Fassung BGBL. Nr. 267/1980 übernommen wurde (Haftungslimit: 125 Milliarden Schilling. Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1979: 62.242,350.851'37 Schilling);

BGBL. Nr. 335/1970 betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB für Kreditoperationen der „Austrian Airlines — Oesterreichische Luftverkehrs-AG“ (AUA-Finanzierungsgesetz) bis zu einem Betrag von 1900 Millionen Schilling³⁸⁾. Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1979: 177,318.895'36 Schilling;

³⁷⁾ In die Haftungssumme sind die Zinsen und Kosten einzurechnen; auf die ausgewiesene Haftungssumme entfällt sohin die Hälfte auf das Kapital und die Hälfte auf Zinsen und Kosten.

³⁸⁾ Von der ausgewiesenen Haftungssumme entfällt ungefähr 60% auf das Kapital und 40% auf Zinsen und Kosten.

BGBL. Nr. 293/1964, in der Fassung BGBL. Nr. 81/1967, 206/1967 und 256/1968, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB für von der „Felbertauernstraße AG“ aufzunehmende Kredite bis zu einem Betrag von 354.000.000 Schilling (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1979: 262,621.303'20 Schilling);

BGBL. Nr. 83/1967, in der Fassung BGBL. Nr. 211/1969 und 26/1971, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der „ELIN-Union Aktiengesellschaft für elektrische Industrie“ bis zu einem Betrag von 1580 Millionen Schilling³⁹⁾ (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1979: 248,925.838'52 Schilling);

BGBL. Nr. 252/1967 in der Fassung BGBL. Nr. 414/1969, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB für Finanzoperationen der „Oesterreichischen Stickstoffwerke Aktiengesellschaft“ (nunmehr „Chemie Linz AG“) bis zu einem Betrag von 1.400.000.000 Schilling³⁹⁾ (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1979: 176,210.424'03 Schilling);

Haftungen des Bundes für Finanzoperationen (Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite) des „Wasserwirtschaftsfonds“:

BGBL. Nr.	Haftungssumme Mill. S	BGBL. Nr.	Haftungssumme Mill. S
1/1968 300 ³⁹⁾	1/1975 1200 ³⁹⁾
1/1969 600 ³⁹⁾	1/1976 1200 ³⁹⁾
1/1970 700 ³⁹⁾	1/1977 2400 ³⁹⁾
1/1971 800 ³⁹⁾	1/1978 4000 ³⁹⁾
1/1972 1000 ³⁹⁾	1/1979 4000 ³⁹⁾
1/1973 1000 ³⁹⁾	1/1980 4000 ³⁹⁾
1/1974 1200 ³⁹⁾	1/1981 4000 ³⁹⁾

(Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1979: 7.010,730.762'97 Schilling);

BGBL. Nr. 231/1968, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der „Dachstein-Fremdenverkehrs-Aktiengesellschaft“ bis zu einem Gesamtbetrag (Gegenwert) von 45 Millionen Schilling³⁹⁾ (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1979: 9,396.578'8 Schilling);

BGBL. Nr. 233/1968 in der Fassung BGBL. Nr. 28/1971, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der „Vereinigte Oesterreichische Eisen- und Stahl-

³⁹⁾ In die Haftungssumme sind die Zinsen und Kosten einzurechnen; auf die ausgewiesene Haftungssumme entfällt sohin die Hälfte auf das Kapital und die Hälfte auf Zinsen und Kosten.

werke Aktiengesellschaft“ (nunmehr „Vereinigte Österreichische Eisen- und Stahlwerke-Alpine Montan AG“) bis zu einem Gesamtbetrag (Gegenwert) von 1330 Millionen Schilling³⁹⁾ (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1979: 127,075.801 Schilling);

BGBL. Nr. 234/1968, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der „Österreichische Automobil-Fabriks-Aktiengesellschaft“ (nunmehr „Österreichische Automobilfabrik ÖAF — Gräf & Stift AG“) bis zu einem Gesamtbetrag (Gegenwert) von 50 Millionen Schilling³⁹⁾ (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1979: 10,056.851'25 Schilling);

BGBL. Nr. 396/1968 in der Fassung BGBL. Nr. 27/1971, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der Österreichischen Rundfunk Gesellschaft mbH.“ bis zu einem Gesamtbetrag (Gegenwert) von 1200 Millionen Schilling³⁹⁾ (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1979: 112,755.086'69 Schilling);

BGBL. Nr. 56/1969 in der Fassung BGBL. Nr. 54/1971 und 461/1971, betreffend die Übernahme von Bürgschaften (Nachbürgschaften) des Bundes gegenüber diversen Kreditgebern für Ausfallbürgschaften (Vorbürgschaften), die die „Entwicklungs- und Erneuerungsfonds-Gesellschaft mbH.“ für von diesen Kreditgebern an

- a) inländische private oder verstaatlichte Unternehmungen,
- b) Unternehmungen und Einrichtungen der inländischen Fremdenverkehrswirtschaft und
- c) Unternehmungen und Einrichtungen der inländischen Verkehrswirtschaft

gewährte Darlehen und Kredite in Schillingwährung übernimmt.

Der ausstehende Gesamtbetrag der Nachbürgschaften einschließlich Zinsen und Kosten (Gesamthaftungsbetrag) darf für Kreditnehmer a) und c) 2000 Millionen Schilling, für Kreditnehmer b) 500 Millionen Schilling nicht übersteigen (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1979: 1.486,424.358'72 Schilling);

BGBL. Nr. 56/1969 in der Fassung BGBL. Nr. 54/1971 und 461/1971, betreffend die Haftung des Bundes in Form von Garantien für von inländischen Kreditunternehmungen durchzuführende Kreditoperationen, deren Erlös zur Finanzierung von Entwicklungs- und Erneue-

rungsinvestitionen verwendet wird bis zum Gesamtbetrag von 1250 Millionen Schilling (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1979: 50,000.000 Schilling);

BGBL. Nr. 115/1969 in der Fassung BGBL. Nr. 25/1971, 114/1973, 639/1975 und 143/1976 betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB für von der „Tauernautobahn AG“ aufzunehmende Kredite bis zu einem Betrag von 30.080 Millionen Schilling³⁹⁾ (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1979: 20.343,135.762'21 Schilling);

BGBL. Nr. 210/1969, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB für Darlehen und sonstige Kredite der „Schoeller-Bleckmann Stahlwerke Aktiengesellschaft“ (nunmehr „Vereinigte Edelstahlwerke AG“) bis zu einem Betrag von 150 Millionen Schilling³⁹⁾ (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1979: 69,028.379'55 Schilling);

BGBL. Nr. 298/1969 in der Fassung BGBL. Nr. 233/1971 und 731/1974, betreffend Ausfallbürgschaften des Bundes für Darlehen und Kredite zur Verbesserung der Besitzstruktur bäuerlicher Betriebe bis zu einem Betrag von 500 Millionen Schilling; (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1979: 70,974.564'69 Schilling);

BGBL. Nr. 23/1967 in der Fassung BGBL. Nr. 47/1970, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der „Österreichische Industrie- und Verwaltungsgesellschaft“ bis zu einem Betrag von 2000 Millionen Schilling³⁹⁾ (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1979: 888,271.037'50 Schilling);

BGBL. Nr. 435/1971, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der „Österreichisch-Alpine Montangesellschaft“ (nunmehr „Vereinigte Österreichische Eisen- und Stahlwerke-Alpine Montan AG“) bis zu einem Betrag von 1330 Millionen Schilling³⁹⁾ (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1979: 634,227.877'47 Schilling);

BGBL. Nr. 479/1971 in der Fassung BGBL. Nr. 640/1975 und 335/1978, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB für von der „Pyhrn-Autobahn AG“ aufzunehmenden Kredite bis zu einem Betrag von 22.800 Millionen Schilling³⁹⁾ (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1979: 5.625,818.439'65 Schilling);

³⁹⁾ Siehe Seite 148.

³⁹⁾ Siehe Seite 148.

BGBL. Nr. 150/1972 in der Fassung BGBL. Nr. 87/1975 und 315/1979, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB für Finanzoperationen der „Internationales Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien AG“ bis zu einem Betrag von 9800 Millionen Schilling³⁹⁾ (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1979: 4.726,906.243'62 Schilling);

BGBL. Nr. 174/1972 in der Fassung BGBL. Nr. 265/1975 und 558/1979, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der „Intercontainer“ — Internationale Gesellschaft für den Transcontainer Verkehr bis zu einem Betrag (Gegenwert) von 500 Millionen belgischen Francs³⁹⁾ (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1979: 52,762.932'05 Schilling);

BGBL. Nr. 263/1972, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der „Vereinigte Metallwerke Ranshofen-Berndorf AG“ bis zu einem Betrag von 665 Millionen Schilling an Kapital und 505'5 Millionen Schilling an Zinsen und Kosten (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1979: 630,101.773'54 Schilling);

BGBL. Nr. 113/1973 in der Fassung BGBL. Nr. 625/1976 und 316/1979, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB für Kreditoperationen der „Arlberg Straßentunnel AG“ bis zu einem Betrag von 12.000 Millionen Schilling³⁹⁾ (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1979: 8.975,100.337'12 Schilling);

BGBL. Nr. 116/1973, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB für Darlehen und sonstige Kredite der „Flughafen Wien Betriebsges. m. b. H.“ bis zu einem Betrag von 450 Millionen Schilling³⁹⁾ (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1979: 305,904.424'40 Schilling);

BGBL. Nr. 579/1973, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der „Vereinigte Österreichische Eisen- und Stahlwerke-Alpine Montan AG“ bis zu einem Betrag von 4.000 Millionen Schilling³⁹⁾ (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1979: 616,034.025 Schilling);

BGBL. Nr. 185/1974, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB für Darlehen und sonstige Kredite der „Axamer Lizum Aufschließungs AG“ bis zu einem Betrag von 72 Millionen Schilling³⁹⁾ (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1979: 52,879.203'96 Schilling);

³⁹⁾ Siehe Seite 148.

BGBL. Nr. 420/1974 in der Fassung BGBL. Nr. 60/1979, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite zur Ermöglichung algerischer Erdgaslieferungen an Österreich (Erdgasanleihegesetz 1974) bis zu einem Betrag von 7.000 Millionen Schilling³⁹⁾;

BGBL. Nr. 788/1974 in der Fassung BGBL. Nr. 45/1979, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der „ELIN-Union Aktiengesellschaft für elektrische Industrie“ bis zu einem Betrag von 1600 Millionen Schilling³⁹⁾ (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1979: 922,027.852'66 Schilling);

BGBL. Nr. 295/1975 in der Fassung BGBL. Nr. 83/1979, betreffend die Haftung des Bundes

a) als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der „Österreichischen Industrieverwaltungs AG“,

b) gemäß § 1348 ABGB für Haftungen, die die OIAG für Kreditoperationen ihrer Tochtergesellschaften übernimmt

(OIAG-Anleihegesetz) bis zu einem Betrag von 10.000 Millionen Schilling³⁹⁾ (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1979: 3.866,206.261'30 Schilling);

BGBL. Nr. 156/1976, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der „Chemie Linz AG“ (Chemie — Anleihegesetz) bis zu einem Betrag von 2000 Millionen Schilling³⁹⁾ (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1979: 1.083,023.777'11 Schilling);

Haftungen des Bundes für die Beschädigung und den Verlust besonders wertvollen Ausstellungs-gutes:

BGBL. Nr.	Haftungssumme Mill. S
1/1977	50
1/1978	300
1/1979	300
1/1980	300
1/1981	300

(Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1979: 17,879.400 Schilling);

BGBL. Nr. 161/1977, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der „Erdöl-Lagergesellschaft m.b.H.“ (Erdölbevorratungs-Förderungsgesetz) bis zu einem Betrag von 8000 Millionen Schilling³⁹⁾ (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1979: 2.599,930.750'77 Schilling);

³⁹⁾ Siehe Seite 148.

Kapitel 54 — Titel 547/548

151

BGBL. Nr. 296/1977 in der Fassung BGBL. Nr. 102/1979, betreffend die Haftung des Bundes gemäß § 1348 ABGB für die von der „Finanzierungsgarantie-Ges.m.b.H.“ übernommenen Garantien (Garantiesgesetz 1977) bis zu einem Betrag von 6000 Millionen Schilling³⁹⁾ (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1979: 1.052,527.384'81 Schilling);

BGBL. Nr. 296/1977 in der Fassung BGBL. Nr. 102/1979, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB für Kreditoperationen inländischer Kreditunternehmungen deren Erlös zur Finanzierung von Vorhaben verwendet wird, für die die „Finanzierungsgarantie Ges.m.b.H.“ die Garantie übernommen hat, bis zum Gesamtbetrag von 6 000 Millionen Schilling³⁹⁾.

Unterschiede der Gebarung

Für Zahlungen aus Inanspruchnahmen auf Grund der übernommenen Haftungen wurden gegenüber 1980 um rund 20 Millionen Schilling mehr veranschlagt.

Im Jahre 1981 werden die Schadensfälle infolge der international instabilen Wirtschafts- und Währungslage das hohe Niveau beibehalten.

Verursacht wird dies insbesondere wegen der Schwierigkeiten bei Geschäften mit der Türkei, dem Sudan, dem Iran und Zaire.

Die Bedeckung dieser Haftungsinanspruchnahmen kann nur zum Teil nach Maßgabe der hierfür zweckgebundenen Entgelteingänge

³⁹⁾ Siehe Seite 148.

usw. (geschätzt 1 300 Millionen Schilling) erfolgen. Der darüber hinausgehende Aufwand für diese gesetzlichen Verpflichtungen bedingt den Einsatz zusätzlicher Haushaltsmittel, da die Reserven beim Rückstellungsfonds der Österreichische Kontrollbank AG derzeit ausgeschöpft sind.

Die Einnahmen, die im Zusammenhang mit Bundeshaftungen anfallen, wurden gegenüber dem Voranschlag 1980 um rund 300 Millionen Schilling erhöht, da durch die auf Grund der Ausfuhrförderungsgesetz-Novelle 1978 (BGBL. Nr. 667/1978) erfolgte Erhöhung des Haftungsrahmens mehr Entgelte und Rückflüsse eingehen dürften.

Für Inanspruchnahmen auf Grund des Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetzes ist für Kursverluste, die sich infolge Paritätsänderung bei Finanztransaktionen in Fremdwährung ergeben werden, eine Vorsorge von rund 100 Millionen Schilling (1980 110 Millionen Schilling) erforderlich. Da nach der Novelle zum AFG 1967, BGBL. Nr. 668/1978, die sich infolge von Kursänderungen ergebenden Erträge zur Deckung von Kursverlusten zu verwenden sind, werden Kursgewinne in gleicher Höhe veranschlagt.

Abschreibungen

Im Jahre 1979 wurden aus Haftungsübernahmen nach dem Ausfuhrförderungsgesetz Regressansprüche in Höhe von 253,000.000 Schilling abgeschrieben. Hievon betragen die Schadenzahlungen bei Kursrisikogarantien 117,000.000 Schilling.

Gebarung 1979 bis 1981

Haftungsübernahmen für	1979 *)		1980 **)		1981 **)	
	Ausgaben Mill. S	Einnahmen Mill. S	Ausgaben Mill. S	Einnahmen Mill. S	Ausgaben Mill. S	Einnahmen Mill. S
Ausfuhrförderungsgesetze	1.871·7	1·497·9	1.695·0	1.110·0	1.695·0	1.400·0
Garantiesgesetz 1955 ⁴⁰⁾	—	—	0·0	0·0	0·0	0·0
Verstaatlichte Unternehmungen	—	—	0·0	0·0	0·0	0·0
Sonstige Unternehmen, an denen der Bund beteiligt ist	—	—	5·7	0·0	2·0	0·0
Agrarinvestitionskredite	—	—	1·0	0·0	1·0	0·0
Übrige	116·4	2·9	110·3	0·2	60·3	0·3
Bankanteil an Haftungsentgelten	70·4	—	115·0	0·0	125·0	0·0
Summe ...	2.058·5	1.500·8	1.927·0	1.110·2	1.883·3	1.400·3

*) Erfolg.

***) Bundesvoranschlag.

⁴⁰⁾ Für ehemalige USIA-Betriebe.

Titel 548 Besondere Zahlungsverpflichtungen bzw. Forderungen

	Sachaufwand Mill. S	Einnahmen
1979 *)	1.463'7	165'7
1980 **)	2.358'6	412'6
1981 **)	2.713'2	436'1

Unterschiede der Gebarung

Die Ursachen der unterschiedlichen Höhe der Ausgaben in den Jahren 1979 bis 1981 können der nachfolgenden Übersicht entnommen werden:

	1979*)	1980**) Mill. S	1981**)
Verpflichtungen an ERP-Fonds	6'7	6'7	6'6
Schuldübernahme AUA	50'9	48'7	45'7
Schuldübernahme DDSG	12'0	3'5	1'2
Abgeltung an Donaukraftwerke f. Aufwand im öffentl. Interesse	402'8	375'4	453'0
Internationales Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien	—	850'0	900'5
Sonstige Zahlungsverpflichtungen (Förderungen)	957'3	1.012'3	1.254'2
Sonstige Zahlungsverpflichtungen (Aufwendungen)	7'0	—	—
Sonstige Zahlungsverpflichtungen (Aufwendungen) (V) (Ges. Verpflichtungen)	26'0	60'0	50'0
Sonstige Schuldübernahmen	1'0	2'0	2'0
Summe	1.463'7	2.358'6	2.713'2

Zahlungen gemäß BGBl. Nr. 237/1965 und 644/1975 an den ERP-Fonds

Gemäß BGBl. Nr. 237/1965 sind die ERP-Verbindlichkeiten von drei Unternehmungen des Kohlen- und Buntmetallbergbaues auf den Bund übergegangen. Hinsichtlich der stillgelegten Bergbaubetriebe Grünbach und Tauchen ist die Verpflichtung des Bundes erloschen. Für die Kupferbergbau Mitterberg Ges. m. b. H. hat der Bund Zahlungen in der Höhe von rund 6 Millionen Schilling in 50 Jahresraten an den ERP-Fonds zu leisten. Als 15. Rate werden für 1981 128.000 Schilling benötigt werden.

Gemäß Artikel I des Bundesgesetzes Nr. 644/1973 sind die ERP-Verbindlichkeiten von drei Gesellschaften des Kohlenbergbaues und der Fernheizkraftwerk Pinkafeld Ges. m. b. H. auf den Bund als Alleinschuldner übergegangen. Die Tilgung erfolgt in 50 Jahresraten. Bei dem Betrag von 6'457 Millionen Schilling handelt es sich um die Jahresrate 1981 für Kapital und Zinsen.

Abgeltung an Donaukraftwerke f. Aufwand im öffentl. Interesse

Zur Durchführung des Ausbauprogramms der Verbundgruppe werden neben der Zuführung von Eigenkapital den Gesellschaftern jene Kosten abgegolten, die ihnen aus der Errichtung von nicht der Stromerzeugung dienenden Anlagen, wie z. B. Schleusen, entstehen.

*) Erfolg.

***) Bundesvoranschlag.

Der Beitrag zu den Kosten für das Kraftwerk Abwinden/Asten der Österreichischen Donaukraftwerke AG wurde mit 1 400 Millionen Schilling zuzüglich Umsatzsteuer und Zwischenfinanzierungskosten festgelegt. Die Abstattung ist in zwölf Jahresraten in Aussicht genommen. Als sechste Rate werden im Jahre 1981 354'1 Millionen Schilling veranschlagt.

Der Beitrag für das Kraftwerk Melk der Österreichischen Donaukraftwerke AG wurde gemäß Ministerratsbeschluss vom 9. Mai 1978 mit 1850 Millionen Schilling zuzüglich Umsatzsteuer und Zwischenfinanzierungskosten festgelegt. Als dritte Rate werden im Jahre 1981 98'9 Millionen Schilling veranschlagt.

Schuldübernahme AUA

Das AUA-Finanzierungsgesetz BGBl. Nr. 335/1970 sieht vor, daß der Bund die Verpflichtungen aus bundesverbürgten Krediten der AUA mit einem Kapitalbetrag von 46,225.000 DM samt Zinsen übernimmt.

Für 1981 wurden 1,230.000 Schilling veranschlagt.

Schuldübernahme DDSG

Das Bundesgesetz über Maßnahmen zur Sanierung der Ersten Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft, BGBl. Nr. 278/1973, sieht vor, daß der Bund die Verpflichtungen aus den bundesverbürgten Krediten der DDSG mit einem Kapitalbetrag von 97,080.959'04 Schilling und 8,590.000 DM samt Zinsen übernimmt.

Für 1981 wurden 1,230.000 Schilling veranschlagt.

Internationales Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien, A.G.

Diese Gesellschaft hat als Bundesgebäude den Amtssitz internationaler Organisationen errichtet. Der nun als „Internationales Zentrum Wien“ bezeichnete Amtssitz internationaler Organisationen ist im August 1979 seiner Bestimmung übergeben worden. Gemäß den Bestimmungen des IAKW-Finanzierungsgesetzes hat der Bund der Gesellschaft die Kosten der Planung, Errichtung, Erhaltung, Verwaltung und Finanzierung des Internationalen Amtssitz- und Konferenzentrums Wien in den im Gesetz genannten Jahresbeträgen zu ersetzen. Diese haben in den Jahren 1972 und 1973 je 250 Millionen Schilling, 1974 und 1975 je 350 Millionen Schilling, 1976 500 Millionen Schilling sowie 1977 und 1978 je 600 Millionen Schilling betragen. Nach der 2. Novelle zum IAKW-Finanzierungsgesetz ist für das Haushaltsjahr 1980 ein Betrag von 850 Millionen Schilling und für das Haushaltsjahr 1981 900 Millionen Schilling vorgesehen. Ein Teil dieses Kostenersatzes ist dem Bund von der Stadt Wien zu refundieren (siehe Einnahmenansatz 2/54824).

Aufgrund der mit den Vereinten Nationen und der IAEO zwischenzeitig geführten Verhandlungen ist die Errichtung eines Gemeinsamen Fonds zur Finanzierung größerer Reparaturen und Erneuerung im Internationalen Zentrum Wien vorgesehen. Die auf den Bund entfallende Jahresquote 1981 beträgt 500.000 Schilling.

Nach den mit der IAEO und der UNIDO geführten Verhandlungen und der von den Organisationen erklärten Bereitschaft fließen die Mieterträge aus Untervermietungen von Räumlichkeiten an kommerzielle Unternehmungen im Internationalen Zentrum Wien abzüglich der Betriebskosten dem Bund zu. Hieraus ist für das Jahr 1981 ein Betrag von 1.000.000 Schilling zu erwarten.

Sonstige Zahlungsverpflichtungen; Förderungen

Studiengesellschaft für audiovisuelle Medien Ges. m. b. H.

Bei der Studiengesellschaft für audiovisuelle Medien Ges.m.b.H., an der der Bund mit 12,50% beteiligt ist, werden für die Anlaufzeit Nachschüsse der Gesellschafter notwendig sein. Für diesen Zweck wurde der für 1981 zu erwartende Betrag von 100.000 Schilling veranschlagt.

DDSG

Im Zuge der im Jahre 1972 eingeleiteten Maßnahmen zur Sanierung der DDSG hat die Gesellschaft als befristet gedachte Stützung der Liquidität Bundesdarlehen erhalten.

Die Gesellschaft hat schon zu Ende des Jahres 1973 ihren Alleinaktionär auf wesentliche Preiserhöhungen insbesondere auf dem Treibstoffsektor und die damit verbundenen zusätzlichen Belastungen verwiesen. Einerseits hat sie mit den Transporten von und nach dem Südosten Europas für Österreich eine volkswirtschaftliche Aufgabe zu erfüllen, andererseits ist seit langer Zeit eine Anpassung der Tarife an die geänderte Kostelage aus praktischen Gründen unmöglich. Dies bewirkt zunehmende Liquiditätsschwierigkeiten.

Beginnend mit dem Jahr 1975 ist dazu übergegangen worden, die volkswirtschaftlichen Leistungen der Gesellschaft durch Zuschüsse abzugelten und auf diese Weise die Liquiditätslage zu stützen. Im Jahre 1981 werden hierfür 110,8 Millionen Schilling veranschlagt.

Verkehrsverbundorganisationsges. m. b. H.

Die 1974 gegründete Verkehrsverbundorganisationsges. m. b. H., an der sich der Bund mit 50% beteiligt hat, soll die Vorbereitungen für die spätere Bildung eines Verkehrsverbundes durch den Bund und die Länder Wien, Niederösterreich und Burgenland treffen. Die Ge-

sellschaft wird während dieser Tätigkeit nicht über nennenswerte Erträge verfügen, aus welchem Grund im Gesellschaftsvertrag eine Nachschußpflicht der Gesellschafter statuiert worden ist. Für 1981 ist ebenso wie im Jahr 1980 mit einer Nachschußpflicht von 2,5 Millionen Schilling zu rechnen.

Flughafen Wien Betriebsges. m. b. H.

a) Auf dem Flughafen Wien-Schwechat ist auch in den nächsten Jahren ein hohes Investitionsvermögen gegeben. Außerdem muß die Gesellschaft den mit Haftung ihrer Gesellschafter aufgenommenen Kredit (s. Ermächtigung durch das Bundesgesetz vom 14. Feber 1973, BGBl. Nr. 116/73) verzinsen und tilgen.

Da alle diese Erfordernisse die Selbstfinanzierungsfähigkeit der Gesellschaft übersteigen, ist eine neuerliche Mittelzufuhr erforderlich. Dies soll, wie schon in den Jahren 1975 und 1977, durch einen Investitionsförderungsbeitrag geschehen. Für 1981 wurden 50 Millionen Schilling veranschlagt.

b) Der Flughafen Wien steht einerseits immer wieder vor beträchtlichen Investitionsnotwendigkeiten, andererseits bleiben infolge einer unzureichenden Frequenzentwicklung und den beschränkten Möglichkeiten einer Einnahmesteigerung in den nächsten Jahren die Erträge aus dem laufenden Betrieb hinter den Aufwendungen erheblich zurück; ein Faktum, das vom Flughafen selbst nur sehr wenig beeinflussbar ist. An die Gesellschafter der Flughafen Wien Betriebsges. m. b. H. tritt damit die Notwendigkeit eines zuschußweisen Ausgleiches der entstehenden Verluste heran. Auf solche Weise wird es möglich sein, die Gesellschaft wieder in eine ausgeglichene Gebarung zu führen. Dafür sind 1981 15,5 Millionen Schilling veranschlagt. In diesem Betrag ist auch jenes Erfordernis eingeschlossen, das sich für die Flughafen Wien Betriebsges. m. b. H. durch Nachschußverpflichtungen aus der Beteiligung an der Austrian Air Services österr. Inlandsflugdienst Ges. m. b. H. ergeben könnte.

Österr. Fernmeldetechnische Entwicklungs- und Förderungsges. m. b. H.

Die Republik Österreich hat sich mit 50,66% an der gemeinsam mit ITT-Austria, Kapsch, Schrack und Siemens AG Österreich gegründeten Österreichischen Fernmeldetechnischen Entwicklungs- und Förderungsges. m. b. H. beteiligt. Das Stammkapital beträgt 300.000 Schilling. Der Gesellschaftsvertrag sieht Nachschüsse der Gesellschafter bis zum 10fachen der übernommenen Stammeinlagen vor. Für 1981 ist ein Betrag von 304.000 Schilling in Aussicht genommen.

Allgemeines Krankenhaus Wien, Planungs- und Einrichtungs AG

Vorsorge für das Finanzierungserfordernis zum Weiterbau des Allgemeinen Krankenhauses Wien im Betrage von 1 075 Millionen Schilling, da sich im Zuge des Baufortschrittes im Jahr 1981 ein besonders hoher Finanzierungsbedarf ergeben wird. Bis zum BVA 1976 wurden diese Mittel beim Kap. 14 „Wissenschaft und Forschung“ veranschlagt.

Die in den Baurechnungen für den Neubau des Allgemeinen Krankenhauses Wien enthaltenen Umsatzsteuerbeträge wenden von der Gemeinde Wien im Wege des Vorsteuerabzuges geltend gemacht.

Der veranschlagte Betrag von 75.000.000 Schilling stellt den 50%igen Anteil des Bundes an diesen Vorsteuerbeträgen dar.

Sonstige Zahlungsverpflichtungen; Aufwendungen (V) (Gesetzliche Verpflichtungen); EFTA-Industrieentwicklungsfonds für Portugal

Zur Stärkung der portugiesischen Wirtschaft beschloß der EFTA-Rat die Errichtung des EFTA-Industrieentwicklungsfonds für Portugal, zu dem die EFTA-Mitgliedsstaaten durch fünf Jahre Beiträge leisten. Der Fonds vergibt Darlehen zur Entwicklung der portugiesischen Industrie. Die Rückzahlung des Fondskapitals an die Mitgliedsstaaten erfolgt ab dem 10. Jahr des Inkrafttretens des Fonds in 15 Jahresraten.

Sonstige Schuldübernahmen

Übergang einer ERP-Verbindlichkeit der indischen Regierung auf den Bund als Alleinschuldner

Am 15. Dezember 1967 wurde zwischen der österreichischen Bundesregierung und der indischen Regierung ein Nahrungsmittelhilfeabkommen abgeschlossen, auf Grund dessen die indische Regierung aus Mitteln des ERP-Fonds einen Kredit in Höhe von 26 Millionen Schilling erhielt.

Die am 30. Juni 1979 in Höhe von 18.835.975'31 Schilling bestehende Verbindlichkeit der indischen Regierung gegenüber dem ERP-Fonds geht mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 317/1979 auf den Bund als Alleinschuldner über.

Der Betrag ist vom Bund in 26 gleichen aufeinanderfolgenden Halbjahresraten zu 720.000 Schilling und einer Rate von 115.975'31 Schilling — zuzüglich der anfallenden Zinsen in den Jahren 1979 bis 1992, beginnend am 1. Juli 1979 an den ERP-Fonds zurückzuzahlen.

Reingewinnabfuhr gemäß Postsparkassengesetz

Nach den Bestimmungen des Postsparkassengesetzes, BGBl. Nr. 458/1969, war für das Jahr 1971 erstmalig der Anteil des Bundes am Reingewinn der Österreichischen Postsparkasse des Geschäftsjahres 1970 zu veranschlagen, während bis 1969 die Ausgaben und Einnahmen des Österreichischen Postsparkassenamtes im Bundesvoranschlag bei Kapitel 80 brutto veranschlagt wurden. Für diese Reingewinnabfuhr wurde der neue Ansatz 2/54834 vorgesehen. Auf Grund der bisherigen Geschäftsergebnisse der Österreichischen Postsparkasse im Jahre 1980 wird diese Reingewinnabfuhr mit 35 Millionen Schilling angenommen.

Sonstige Forderungen

Die Gewerbe- und Handelsbank in Klagenfurt reg. Gen. m. b. H. hat im Jahre 1960 einen Betrag von 2 Millionen Schilling treuhändig zur Durchführung wirtschaftsfördernder Maßnahmen in Kärnten, insbesondere zur Besitzkräftigung und für volkspolitische Maßnahmen in Grenzgebieten zur Verfügung gestellt erhalten. Der für 1981 veranschlagte Betrag stellt die in diesem Jahr zu erwartenden Rückflüsse aus den Treuhandsmitteln dar.

Weiters werden bei diesem Ansatz die Leistungen der UNO für zu Schaden gekommene österreichische Angehörige der UN-Kontingente vereinnahmt. Dieser Personenkreis bzw. dessen Angehörige erhalten auf Grund der einschlägigen österreichischen Rechtsvorschriften Versorgungsleistungen.

Kapitel 55 — Titel 1/550 bis 1/552

155

Kapitel 55 Pensionen (Hoheitsverwaltung)

Ausgaben Titel	Personalaufwand		
	1979 *)	1980**) Mill. S	1981**)
1/550: Bedienstete der Hoheitsverwaltung des Bundes.	8.897·4	9.452·8	10.438·9
1/552: Sonstige Bedienstete 1)	508·8	569·4	573·0
Summe...	9.406·2	10.022·2	11.011·9

Unterschiede der Gebarung

Der Unterschied des Voranschlags 1981 gegenüber dem Voranschlag 1980 ergibt sich im wesentlichen durch die Auswirkungen der 31., 34. und 35. Gehaltsgesetz-Novelle (BGBl. Nr. 662/1977, Nr. 136/1979 und Nr. 561/1979) sowie durch die Verrechnung der Pensionen der Osterreichischen Salinen AG. und des Dorotheums auf Grund des Salzmonopolgesetzes, BGBl. Nr. 124/1978, und des Dorotheumsgesetzes, BGBl. Nr. 66/1979.

Gesetzliche Grundlagen

Für die Erstellung des Pensionsaufwandes²⁾ sind die Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, in der Fassung der 6. Pensionsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 104/1979, des Pensionsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 187/1949, und des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54³⁾, maßgebend. Überdies sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Anrechnung von Ruhestandszeiten und über die Gewährung von Zulagen an Bundesbeamte, BGBl. Nr. 295/1969, sowie die Bestimmungen des Nebengebühreuzulagengesetzes, BGBl. Nr. 485/1971, in der Fassung der 4. Nebengebühreuzulagengesetz-Novelle, BGBl. Nr. 668/1977, berücksichtigt.

Die Ruhe(Versorgungs)genüsse von Pensions-(Provisions)parteien, die weder unter die Bestimmungen des Gehaltsüberleitungsgesetzes noch unter jene des Pensionsüberleitungsgesetzes fallen, wurden auf Grund des § 11 Abs. 2 Pensionsüberleitungsgesetz unter Bedachtnahme auf

*) Erfolg.

**) Bundesvoranschlag.

1) Bei diesem Ansatz ist der Aufwand für Pensions- und Provisionsparteien nachstehender Stellen bzw. Bedienstetengruppen veranschlagt: Montanbeamte, Montanrentner, Theresianische Militärakademie, Mozarteum, Krankenpflegerinnen, Taubstummeninstitut, Hofzahlamt, Heeresarbeiter, Südtiroler, Kanaltaler, Bahningeniure, Donauregulierungskommission, Kriegsgeschädigtenfonds, Burgenländische Pensionen, Landwirtschaftliche Betriebe, Stadtschutzwache, Dorotheum, Vertragspensionen, Pensionisten und Provisionisten der „Austria“ Tabakwerke AG., der Osterreichischen Salinen AG. sowie außerordentliche Versorgungsgenüsse für Volksdeutsche und Heimatvertriebene.

2) Todesfallbeiträge sind beim Pensionsaufwand mit veranschlagt.

3) In der Fassung BGBl. Nr. 561/1979.

die Grundsätze dieses Bundesgesetzes durch Verordnung der Bundesregierung⁴⁾ mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates oder neu durch Bundesgesetz⁴⁾ geregelt.

Der Aufwand für die außerordentlichen Versorgungsgenüsse ist bedingt durch die im Gnadenwege vom Herrn Bundespräsidenten bewilligten Bezüge.

Dienstgeberbeitrag

Der Dienstgeberbeitrag zur Krankenversicherung der Pensionsparteien beträgt nach § 22 Abs. 1 und 3 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 200/1967, 3/6 v. H. der Pensionsleistung — ohne Hilflosenzulage — unter Berücksichtigung einer Mindestbeitragsgrundlage und einer Höchstbeitragsgrundlage nach § 19 Abs. 5.

Anzahl der Pensionsempfänger

Über die Pensions- und Provisionsempfänger, die der Veranschlagung bei Kapitel 55 zugrunde liegen, sowie deren Anzahl mit Ende der Jahre 1975 bis 1979 gibt die Übersicht auf Seite 158 Auskunft.

Familien- und Geburtenbeihilfen

Ansatz 1/55047

	Sachaufwand Mill. S
1979 *)	59·4
1980 **)	64·1
1981 **)	71·0

Ansatz 1/55247

1979 *)	2·6
1980 **)	3·1
1981 **)	3·8

Der Aufwand für Familien- und Geburtenbeihilfen bestimmt sich nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, in der Fassung des BGBl. Nr. 269/1980.

Titel 1/551 Ersätze an Länder

	Sachaufwand Mill. S
1979 *)	3.027·9
1980 **)	3.290·5
1981 **)	3.634·8

*) Erfolg.

**) Bundesvoranschlag.

4) BGBl. Nr. 15/1951, 51/1952, 52/1952, 53/1952, 148/1952, 159/1958, 120/1960, 121/1960, 120/1963, 255/1967 und 295/1973.

Gemäß § 3 des Finanzausgleichsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 673/1978, ersetzt der Bund den Ländern den Pensionsaufwand für die unter ihrer Diensthoheit stehenden Lehrer an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen, an berufsbildenden Pflichtschulen und an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen sowie für die Angehörigen und Hinterbliebenen dieser Lehrer in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Pensionsaufwand für diese Personen und den für die Landeslehrer von den Ländern vereinnahmten Pensionsbeiträgen, besonderen Pensionsbeiträgen und Überweisungsbeträgen. Ab dem Jahre 1973 werden die vom Bund zu tragenden Kosten der Landeslehrer als Aufwandskredite (Gesetzliche Verpflichtungen) im Sachaufwand veranschlagt.

Titel 1/553 Vorschüsse

	Sachaufwand Mill. S
1979 *)	0'9
1980 **)	4'8
1981 **)	5'0

Vorschüsse können an unverschuldet in Notlage geratene Pensionsparteien nach § 29 des Pensionsgesetzes 1965 gewährt werden. Sie sind in der Regel binnen vier Jahren zurückzuzahlen.

Titel 1/554 Geldaushilfen

	Personalaufwand Mill. S
1979 *)	1'6
1980 **)	4'7
1981 **)	5'0

Ist eine Person, die Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuß hat, unverschuldet in Notlage geraten oder liegen sonst berücksichtigungswürdige Gründe vor, so kann ihr gemäß § 29 Absatz 4 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, auf Antrag eine Geldaushilfe gewährt werden.

Titel 1/555 Pensionen der Österreichischen Bundesbahnen

	Personalaufwand Mill. S
1979 *)	7.109'1
1980 **)	7.508'0
1981 **)	7.888'5

Beitrag zum Pensionsaufwand der Österreichischen Bundesbahnen gemäß § 17 des Bundesbahngesetzes in der Fassung BGBl. Nr. 401/1975.

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

Ansatz 2/55004 Beiträge von Gemeinden für ehemalige Polizeibedienstete

	Einnahmen Mill. S
1979 *)	1'4
1980 **)	1'4
1981 **)	1'4

Bei dem Ansatz 2/55004 sind jene Einnahmen zu verrechnen, die sich aus der anteilmäßigen Tragung der Pensionslast auf Grund von Verbindlichkeitsübereinkommen für jene Personen ergeben, die aus dem städtischen Polizeidienst in den Bundespolizeidienst übernommen worden waren. Im Jahre 1981 werden Beiträge von Leoben und Wiener Neustadt eingehen.

Ansatz 2/55005 Ersätze der Österreichischen Postsparkasse

	Einnahmen Mill. S
1979 *)	119'9
1980 **)	128'4
1981 **)	142'7

Gemäß § 7 Abs. 4 des Postsparkassengesetzes, BGBl. Nr. 458/1969, hat die Österreichische Postsparkasse den Personalaufwand des Österreichischen Postsparkassenamtes dem Bund zu ersetzen.

Titel 2/552 Sonstige Bedienstete

	Einnahmen Mill. S
1979 *)	110'3
1980 **)	100'4
1981 **)	99'4

Ansatz 2/55204 Beitragsleistung auf Grund des Bonner Regierungsabkommens

Die Bundesrepublik Deutschland leistet an die Republik Österreich nach dem Bonner Regierungsabkommen vom 27. April 1953 zur Versorgung bestimmter Gruppen von Heimatvertriebenen einen jährlichen Beitrag in der im vorhinein festgesetzten Höhe von höchstens 5'6 Millionen DM.

Darüber hinaus leistet die Bundesrepublik Deutschland nach Feststellung des Gesamtjahresaufwandes im nachhinein gegebenenfalls einen weiteren Beitrag, der jeweils im Verhandlungswege festgesetzt wird.

Für das Jahr 1981 ist wie in den Vorjahren mit dem festen Beitrag von 5'6 Millionen DM, das sind 40 Millionen Schilling, zu rechnen. Darüber hinaus wird sich auf Grund der Abrechnung für das Jahr 1980 ein Nachzahlungsbetrag von rund 57 Millionen Schilling ergeben.

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

Kapitel 55 — Titel 2/552, 2/553 und 2/556

157

Im Jahre 1979 sind über den festen Beitrag hinaus rund 61 Millionen Schilling eingegangen.

Ansatz 2/55205 Beitragsleistung auf Grund des Salzmonopolgesetzes

Gemäß § 9 Abs. 1 des Salzmonopolgesetzes, BGBl. Nr. 124/1978, hat die Österreichische Salinen AG. dem Bund ab 1. Jänner 1979 monatlich einen Beitrag zur Deckung des Pensionsaufwandes zu leisten.

	Einnahmen Mill. S
1979 *)	9'1
1980 **)	10'4
1981 **)	9'4

Titel 2/553 Vorschußsätze

	Einnahmen Mill. S
1979 *)	5'5
1980 **)	5'0
1981 **)	5'3

Die Vorschußsätze werden im Wege der Aufrechnung abgestattet.

Titel 2/556 Sonstige Pensionseinnahmen

	Einnahmen Mill. S
1979 *)	1.491'4
1980 **)	1.477'7
1981 **)	1.640'4

Ansatz 2/55604 Pensionsbeiträge**Gesetzliche Grundlagen**

Der Pensionsbeitrag wird ab 1. Jänner 1981 nach § 22 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54,

*) Erfolg.

**) Bundesvoranschlag.

in der Fassung der 31. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 662/1977, in der Höhe von 7 v. H. vom Gehalt und den für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Zulagen sowie von den Sonderzahlungen der aktiven Bundesbeamten eingehoben. Nach § 3 des Nebengebührenzulagengesetzes, BGBl. Nr. 485/1971, werden Pensionsbeiträge auch von anspruchsbegründenden Nebengebühren einbehalten.

Außerdem werden bei diesem Ansatz die besonderen Pensionsbeiträge verrechnet, die nach § 56 des Pensionsgesetzes 1965 zu leisten sind.

Gebahrung

Die steigende Tendenz der Einnahmen im Bundesvoranschlag 1981 (1980: 1.332'2 Mill. S, 1981: 1.483'8 Mill. S) ist durch die Erhöhung des Pensionsbeitrages bedingt.

Ansatz 2/55614 Überweisungen von Pensions-trägern**Gesetzliche Grundlagen**

Die Beiträge der Pensionsversicherungsträger und sonstigen öffentlich-rechtlichen Dienstgeber werden nach § 6 Abs. 3 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 177/1948 sowie nach den §§ 308 und 529 ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, geleistet.

Gebahrung

	Die Einnahmen betragen:	Mill. S
1979 *)		192'0
1980 **)		145'4
1981 **)		156'6

*) Erfolg.

**) Bundesvoranschlag.

158

Kapitel 55 — Anzahl der Pensionisten**Anzahl der Pensionisten**

Ansatz	Finanzgesetzliche Ansätze bei Kapitel 55	Der Veranschlagung zugrunde gelegt im Bundesvoranschlag 1981			Stand der Pensions- und Provisionsparteien am Jahresende				
		Pensions- parteien	Pro- visions- parteien	Zusammen	1975	1976	1977	1978	1979
Anzahl									
550	Bedienstete der Hoheitsverwal- tung des Bundes:			1)					
55000	Ruhebezüge	31.835	. . .	31.835	4) 28.177	4) 29.255	4) 29.249	4) 30.452	4) 31.277
55010	Versorgungsbezüge	26.668	. . .	26.668	4) 26.927	4) 26.901	4) 26.464	4) 26.672	4) 26.669
55020	Außerordentliche Versorgungs- genüsse	340	. . .	340	4) 517	4) 485	4) 429	4) 393	4) 353
	Titel 550 (Summe)	58.843	. . .	58.843	4) 55.621	4) 56.641	4) 56.142	4) 57.517	4) 58.299
552	Sonstige Bedienstete: 2)								
55200	Ruhebezüge	417	2.231	2.648	3) 2.707	3) 2.478	3) 2.237	3) 2.044	3) 2.721
55210	Versorgungsbezüge	549	1.039	1.588	3) 894	3) 848	3) 817	3) 782	3) 1.617
55220	Außerordentliche Versorgungs- genüsse	2.010	8	2.018	3) 2.745	3) 2.569	3) 2.400	3) 2.229	3) 2.096
	Titel 552 (Summe)	2.976	3.278	6.254	3) 6.346	3) 5.895	3) 5.454	3) 5.055	3) 6.434
551	Landeslehrer:								
55100	Ruhebezüge	— 5)	— 5)	— 5)	— 5)	— 5)
55110	Versorgungsbezüge	— 5)	— 5)	— 5)	— 5)	— 5)
55120	Außerordentliche Versorgungs- genüsse	— 5)	— 5)	— 5)	— 5)	— 5)
	Titel 551 (Summe)	— 5)	— 5)	— 5)	— 5)	— 5)
	Kapitel 55 (Summe)	61.819	3.278	65.097	61.967	62.536	61.596	62.572	64.733

1) Einschließlich der Unterhaltsbezugsempfänger, und zwar Ruhebezüge 56
Versorgungsbezüge 70

2) Bei diesem Ansatz sind die Empfänger von außerordentlichen Versorgungsgenüssen auf Grund des Bonner Regierungsabkommens vom 27. April 1953 sowie die übernommenen Pensionisten und Provisionisten der „Austria“ Tabakwerke AG, des Dorotheums und der Österreichischen Salinen AG enthalten.

	1975	1976	1977	1978	1979
3) Hievon Provisionsparteien: Ruhebezüge	2.347	2.160	1.966	1.798	2.286
Versorgungsbezüge	542	460	436	424	1.059
Außerordentliche Versorgungsgenüsse	11	4	4	8	8
Summe	2.900	2.624	2.406	2.230	3.353

4) Einschließlich Österreichische Postsparkasse.

5) Der Pensionsaufwand für Landeslehrer ist seit 1973 bei den Ländern veranschlagt.

Kapitel 56 Familienlastenausgleich**Titel 560 Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (zweckgebundene Gebarung)**

	Sachaufwand Mill. S	Einnahmen
1979 *)	28.321'4	28.321'4
1980 **)	29.177'2	29.177'2
1981 **)	31.337'8	31.337'8

Gesetzliche Grundlagen

Die Veranschlagung der Ausgaben und der Einnahmen des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen gründet sich auf die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 24. Oktober 1967 betreffend den Familienlastenausgleich durch Beihilfen, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 000/1980 (Familienlastenausgleichsgesetz 1967 — FLAG 1967).

Unterschiede der Gebarung

Im Jahre 1981 werden sich die Ausgaben des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen aus nachstehenden Gründen gegenüber dem Jahre 1980 erhöhen:

1. Erhöhung der Familienbeihilfe infolge Gleichziehung der Familienbeihilfe; für jedes Kind monatlich 1.000 S und Einführung einer Altersstaffelung (Erhöhung der Familienbeihilfe ab dem 10. Lebensjahr um monatlich 50 S);

2. höhere Aufwendungen für die Schülerfreifahrten infolge Fahrpreiserhöhungen;

3. höhere Beitragsleistung zum dynamisierten Karenzurlaubsgeld;

4. Abgeltung des Einnahmenausfalles der Österreichischen Bundesbahnen bei Durchführung der Schülerfreifahrten im Eisenbahnverkehr bis zu 50 v. H. des Regeltarif, der bisher vom Bund ersetzt wurde;

5. Ersatz der halben Aufwendungen für das Wochengeld für Arbeitslose, die bisher vom Bund aus allgemeinen Haushaltsmitteln getragen wurden.

Gebarungsansätze

Die Gebarung des Familienlastenausgleiches wird — abgesehen von den Fällen, in denen der Aufwand an Familienbeihilfe bzw. Geburtenbeihilfe von einer Gebietskörperschaft aus allgemeinen Haushaltsmitteln zu tragen ist — über den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen abgewickelt, der keine Rechtspersönlichkeit besitzt und aus der Sektion A und aus der Sektion B besteht.

In der Sektion A werden die Familienbeihilfen verrechnet, die von den Dienstgebern und auszahlenden Stellen auszuführen und diesen gemäß § 22 FLAG 1967 aus Fondsmitteln zu ersetzen sind.

*) Erfolg.

***) Bundesvoranschlag.

In der Sektion B werden alle übrigen Ausgaben des Familienlastenausgleiches verrechnet.

An Einnahmen fließt der Sektion A der Dienstgeberbeitrag zu. Die übrigen Einnahmen sowie der Überschuß der Sektion A fließen der Sektion B zu.

Ausgaben**Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen:**

	1979*)	1980**)	1981**)
	Mill. S		
Sektion A:			
Familienbeihilfen	17.646	18.200	19.000
Sektion B:			
Familienbeihilfen	5.386	5.200	5.600
Geburtenbeihilfen	1.291	1.280	1.300
Schulfahrtbeihilfen	157	220	220
Schülerfreifahrten	1.865	1.950	2.520
Schulbücher	949	930	995
Beitrag zum Karenzurlaubsgeld	415	417	528
Mutter-Kind-Paß	186	205	220
Unterhaltsvorschüsse	219	220	250
Sonstige familienpolitische Maßnahmen	213	555	705
Überschuß an den Reservefonds für Familienbeihilfen	0	0	0
Gesamtsumme 560...	28.321	29.177	31.338

Familienbeihilfe**Höhe der Familienbeihilfe**

Die Familienbeihilfe beträgt ab 1. Jänner 1981 für jedes Kind monatlich 1.000 S; sie erhöht sich für jedes Kind ab Beginn des Kalenderjahres, in dem das Kind das 10. Lebensjahr vollendet, um monatlich 50 S.

Für ein behindertes Kind erhöht sich die Familienbeihilfe um monatlich 1.100 S.

Bedeckung des Aufwandes

Der Aufwand an Familienbeihilfen wird für die Mehrzahl der Anspruchsberechtigten aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen bedeckt.

Nicht vom Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen wird gemäß § 46 FLAG 1967 der Aufwand für jene Familienbeihilfen getragen, die

- a) der Bund, die Länder und die Gemeinden (letztere nur, wenn ihre Einwohnerzahl 2000 übersteigt), mit Ausnahme der von diesen Gebietskörperschaften verwalteten Betriebe, Unternehmungen, Anstalten, Stiftungen und Fonds, ferner die gemeinnützigen Krankenanstalten ihren Empfängern von Dienstbezügen sowie von Ruhe- und Versorgungsgenüssen auszahlen und

*) Erfolg.

***) Bundesvoranschlag.

b) den Empfängern von wiederkehrenden Geldleistungen aus der Kriegsopferversorgung, aus der Heeresversorgung und aus der Opferfürsorge ausbezahlt werden.

Diese Familienbeihilfen werden daher auch nicht im Kapitel 56 des Bundeshaushaltes verrechnet.

Verrechnungspositionen	Anzahl der Anspruchsberechtigten	Anzahl der Kinder
1. Kapitel 56 des Bundeshaushaltes (Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, Sektion A) *).....	832.557	1.480.595
Kapitel 56 des Bundeshaushaltes (Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, Sektion B).....	197.879	428.132
Fondsverwaltung (Summe)...	1.030.436	1.908.727
2. Kapitel 01 bis 65 — ohne Kapitel 15 und 56 — des Bundeshaushaltes	42.741	74.004
Kapitel 15 des Bundeshaushaltes (betr. Opferfürsorge bzw. Kriegsof- und Heeresversorgung)	1.763	2.682
Haushalte der Länder und der Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern	43.645	79.087
Selbstträger (Summe)...	88.149	155.773
Gesamtsumme...	1.118.585	2.064.500

*) Einschließlich der Anzahl der anspruchsberechtigten Ausländer, denen Familienbeihilfe in voller Höhe gewährt wird. Zusätzlich wurden im Jahre 1979 an 50.702 Ausländer für 138.752 Kinder, die sich ständig im Ausland aufhalten, Familienbeihilfe in verminderter Höhe gezahlt. Ferner wird für rund 33.000 er-

heblich behinderte Kinder die erhöhte Familienbeihilfe gewährt. Die Anzahl der Personen (vorwiegend Grenzgänger), die Ausgleichszahlungen erhielten, betrug im Jahre 1975 5.054, im Jahre 1976 5.346, im Jahre 1977 7.320 und im Jahre 1978 9.929.

Geburtenbeihilfe

Anlässlich der Geburt eines Kindes wird eine aus zwei Teilen bestehende Geburtenbeihilfe gewährt.

Höhe der Geburtenbeihilfe

Die Geburtenbeihilfe beträgt für jedes lebend- oder totgeborene Kind 2000 S. Dieser Betrag erhöht sich auf 8000 S, wenn das Kind die erste Lebenswoche vollendet hat und die Mutter während der Schwangerschaft viermal und das Kind einmal ärztlich untersucht wurden.

Eine weitere Geburtenbeihilfe in Höhe von 8000 S je Kind wird gewährt, wenn das Kind das erste Lebensjahr vollendet hat und vier ärztlichen Untersuchungen unterzogen wurde.

Art und Umfang der vorgenannten Untersuchungen sind im Mutter-Kind-Paß festgehalten.

Anzahl der Geburten

Geboren wurden in Österreich im Jahre

1972: 105.038 Kinder
1973: 98.918 Kinder
1974: 98.258 Kinder
1975: 94.548 Kinder
1976: 88.129 Kinder

1977: 86.268 Kinder
1978: 85.964 Kinder
1979: 86.949 Kinder.

Im Jahre 1981 wird mit etwa 87.500 Neugeborenen gerechnet.

Bedeckung des Aufwandes

Der Aufwand an Geburtenbeihilfe wird — abgesehen von den Fällen, in denen die Gebietskörperschaften gemäß § 35 FLAG 1967 verpflichtet sind, ihren Empfängern von Dienstbezügen sowie von Ruhe- und Versorgungsbezügen die Geburtenbeihilfe aus eigenen Mitteln auszuzahlen — vom Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen getragen.

Schätzungsweise werden etwa 99 v. H. des Aufwandes an Geburtenbeihilfe aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu leisten sein.

Schulfahrtbeihilfe

Schulfahrtbeihilfe wird für Kinder gewährt, die eine öffentliche oder eine mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Schule im Inland, eine gleichartige Schule im grenznahen Gebiet im Ausland, eine im Krankenpflegegesetz geregelte Schule oder eine Bundeshebammenlehranstalt besuchen, wenn der Schulweg mindestens 3 km lang ist.

Kapitel 56 — Titel 560

161

Die Höhe der pauschalierten Schulfahrtbeihilfe richtet sich nach der Entfernung zwischen Wohnung und Schule. Die Anzahl der Fälle und der Aufwand pro Schuljahr sind der nachfolgenden Zusammenstellung zu entnehmen.

Schuljahr	Schüleranzahl	Aufwand in Mill. S	Durchschnittsaufwand Schilling pro Kind
1971/72.....	127.938	161·6	1.263
1972/73.....	77.380	74·9	968
1973/74.....	87.582	107·3	1.225
1974/75.....	100.608	121·3	1.206
1975/76.....	111.249	130·5	1.173
1976/77.....	117.950	141·9	1.203
1977/78.....	125.481	148·8	1.186
1978/79.....	132.712	157·7	1.188

Schülerfreifahrten

Der Bundesminister für Finanzen ist gemäß § 30 f FLAG 1967 ermächtigt, Verträge über die unentgeltliche Beförderung von Schülern sowohl im Linienverkehr als auch im Gelegenheitsverkehr abzuschließen sowie den Gemeinden und Schulerhaltern die ihnen durch die Schülerbeförderung entstehenden Kosten zu ersetzen.

Für die Bedeckung des Aufwandes sind vorgesehen:

	1980	1981
a) Linienverkehr	1.370 Mill. S	1.540 Mill. S
b) Gelegenheitsverkehr	579 Mill. S	609 Mill. S

Ab dem Jahre 1981 ersetzt der Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen den Österreichischen Bundesbahnen den Einnahmefehl durch die gegenüber dem gewöhnlichen Fahrpreis (Regeltarif) ermäßigten Schüler tarif bei Durchführung der Schülerfreifahrten im Eisenbahnverkehr bis zu 50 v. H. des Regeltarifes. Hiefür werden 370 Millionen Schilling aufgewendet.

Die Schülerfreifahrt wurde in den vergangenen Schuljahren wie folgt in Anspruch genommen:

Schuljahr	Schüleranzahl	Aufwand in Mill. S	Durchschnittsaufwand Schilling pro Kind
1971/72.....	653.286	336·7	515
1972/73.....	787.352	674·6	856
1973/74.....	833.587	829·8	995
1974/75.....	809.303	1.129·6	1.395
1975/76.....	867.675	1.466·9	1.690
1976/77.....	906.466	1.605·2	1.783
1977/78.....	908.819	1.765·0	1.942
1978/79.....	965.204	1.844·8	1.911
1979/80.....	980.000 *)	1.973·0 *)	2.013 *)

Schulbücher

Ab dem Schuljahr 1972/73 werden Schülern, die eine öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Pflichtschule, mittlere oder höhere Schule im Inland als ordentliche Schüler besuchen, die für den Unterricht notwendigen Schulbücher unentgeltlich zur Verfügung gestellt (§ 31 Abs. 1 FLAG 1967 in der Fassung der Bun-

*) Vorläufiges Ergebnis.

desgesetzes BGBl. Nr. 284/1972 und BGBl. Nr. 418/1974). Die Schulbücher gehen in das Eigentum der Schüler über.

In den ersten acht Schulstufen (umfassend die Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie die Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen) werden die Schulbücher von den Schulerhaltern (Schulen) gesammelt angeschafft und zur Bezahlung den Schulen Schulbuchanweisungen zur Verfügung gestellt, die wie die Schulbuchgutscheine vom Buchhändler bei der Österreichischen Postsparkasse zu Lasten des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, Sektion B, abgerechnet werden. Die Schulbuchanweisungen können auch auf 10 oder 25 Exemplare eines Titels lauten und bewirken dadurch eine Einsparung an Gutscheinen von etwa 50 v. H.

Ab der 9. Schulstufe sind die Schulbücher von den Schulerhaltern durch Ausfolgung der vom Bundesministerium für Finanzen aufgelegten Schulbuchgutscheine, die jeweils auf ein bestimmtes Buch lauten und von den Schülern oder Erziehungsberechtigten beim Buchhändler gegen ein verlagsneues Schulbuch eingelöst werden können, zur Verfügung zu stellen.

Die Buchhändler rechnen die eingelösten Anweisungen und Gutscheine im Wege der Österreichischen Postsparkasse zu Lasten des Ansatzes 1/56057 ab, wobei sie einen Preisnachlaß von 4 bis 10 v. H. gewähren, wenn der gesamte Schulbuchumsatz eines Schuljahres 250.000 S übersteigt. Die Höhe des Preisnachlasses ist von der Höhe des Schulbuchumsatzes abhängig. Der Preisnachlaß wird für das Schuljahr 1979/80 etwa 60 Millionen Schilling betragen und ist beim Aufwand bereits berücksichtigt.

In bestimmten Fällen können die Schulerhalter auch zur Anschaffung der Schulbücher zu Lasten des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, Sektion B, von den Finanzlandesdirektionen ermächtigt werden.

Die Anzahl der Schüler, die im Schuljahr 1980/1981 die für den Unterricht notwendigen Schulbücher unentgeltlich erhalten, wird auf 1,450.000 geschätzt.

Der im Jahre 1981 anfallende Gesamtaufwand wurde mit 995 Millionen Schilling angenommen.

In den abgelaufenen Schuljahren wurden durch die Schulbuchaktion erfaßt:

Schuljahr	Schüleranzahl	Aufwand in Mill. S	Durchschnittsaufwand S pro Kind	S pro Buch
1972/73.....	1.414.098	567·1	401·67	43·86
1973/74.....	1.438.184	699·7	486·50	44·91
1974/75.....	1.454.627	823·7	566·30	50·42
1975/76.....	1.463.307	904·3	617·98	61·40
1976/77.....	1.474.110	901·6	611·62	69·68
1977/78.....	1.454.217	956·4	657·68	76·64
1978/79.....	1.443.320	917·7	635·85	74·26
1979/80.....	1.450.067	948·1 *)	653·86 *)	79·64 *)

*) Vorläufiges Ergebnis.

Beitrag zum Karenzurlaubsgeld

Der Beitrag zum Karenzurlaubsgeld, der aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ab 1. April 1974 an die Arbeitslosenversicherung zu leisten ist, beträgt 25 v. H. des Gesamtaufwandes des Karenzurlaubsgeldes (Barleistung einschließlich der hierauf entfallenden Krankenversicherungsbeiträge) nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 199/1958, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 179/1974.

Mutter-Kind-Paß

Die Kosten der Untersuchungen, die für die Erlangung der erhöhten Geburtenbeihilfe von 16.000 Schilling erforderlich und im „Mutter-Kind-Paß“ festgehalten sind, werden zu zwei Drittel vom Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen getragen. Die restlichen Kosten tragen die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung.

Die Kosten für die Auflage des Mutter-Kind-Passes werden ebenfalls vom Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen getragen.

Unterhaltsvorschüsse

Gemäß § 39 Abs. 8 FLAG 1967 sind aus dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen die nach dem Unterhaltsvorschußgesetz, BGBl. Nr. 250/1976, zu leistenden Vorschüsse auf den gesetzlichen Unterhalt zu finanzieren.

Die Unterhaltsvorschüsse werden von den Oberlandesgerichten ausgezahlt und diesen zu Lasten des vorliegenden Ansatzes ersetzt.

Im Jahre 1981 wird mit rund 25.000 Fällen von Unterhaltsbevorschussungen gerechnet.

Die Rückzahlungen für die Vorschüsse werden beim Ansatz 2/56072 beim Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen vereinnahmt.

Schülerunfallversicherung

Gemäß § 39 a Abs. 1 FLAG 1967 sind der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt für die gesetzliche Unfallversicherung der Schüler und Studenten 30 Millionen Schilling im Jahr zu zahlen..

Entbindungsbeiträge und Wochengeld

Gemäß § 39 a Abs. 3 FLAG 1967 sind aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung die Aufwendungen für den Entbindungsbeitrag und 50 v. H. der Aufwendungen für das Wochengeld zu ersetzen. Die halben Aufwendungen für das Wochengeld werden ab 1981 auch für Arbeitslose ersetzt. Diesen Aufwand trug bisher der Bund (§ 41 Abs. 4 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977).

Beihilfen gemäß Art. II des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 646/1977

Österreichische Staatsbürger, denen im Jahre 1978 nach den bis 31. Dezember 1977 geltenden Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes 1972 für ein Kind ein Kinderabsetzbetrag zu gewähren gewesen wäre, erhalten, wenn für dieses Kind keine Familienbeihilfe (Ausgleichszahlung) gewährt wird, für jeden Monat des Jahres 1978, in dem die genannten Voraussetzungen vorliegen, eine besondere Beihilfe in Höhe von 350 S für jedes Kind.

Im Jahre 1981 wird noch mit restlichen Anweisungen gerechnet. Im allgemeinen wurden die Anträge bereits im Jahre 1980 erledigt.

Reservefonds für Familienbeihilfen

Die aus der jährlichen Gebarung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (Sektion A und B) anfallenden Überschüsse sind gemäß § 40 FLAG 1967 einem Reservefonds mit eigener Rechtspersönlichkeit zuzuführen, aus dem allfällige künftige Abgänge des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu bedecken sind.

Zur Ausweisung der Überschußabfuhr an den Reservefonds für Familienbeihilfen und der Einnahmen vom Reservefonds bei Abgängen wurden die Verrechnungsansätze 1/56097 und 2/56090 in den Bundeshaushalt aufgenommen.

Der Reservefonds für Familienbeihilfen weist mit Stand vom 31. Dezember 1979 ein Vermögen von 12.723'1 Millionen Schilling aus.³⁾

Das Vermögen des Reservefonds für Familienbeihilfen besteht aus einem Guthaben bei der Österreichischen Postsparkasse in Höhe von 9.315'7 Millionen Schilling und einer Forderung gegen den Bund in Höhe von 3.407'4 Millionen Schilling.

Einnahmen

Die zweckgebundenen Einnahmen des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zeigt die nachfolgende Übersicht:

	1979**)	1980**)	1981**)
	Mill. S		
Sektion A:			
Dienstgeberbeiträge	17.857	18.500	18.500
Sektion B:			
Anteil an Einkommen- und Körperschaftsteuer	1.727	1.952	2.216
Abgeltung von Ansätzen für Einkommensteuern ..	7.232	7.232	7.232
Beiträge von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben	73	75	75
Beiträge der Länder	128	128	128
Rückgezahlte Unterhaltsvorschüsse	83	75	100
Ersatz vom Reservefonds für Familienbeihilfen ..	1.221	1.215	3.087
Gesamteinnahmen 56...	28.321	29.177	31.338

*) Erfolg.

**) Bundesvoranschlag.

3) Summe der Überschüsse der Rechnungsjahre 1952 bis 1977 (einschließlich der Zinsen 1971 bis 1979 von den auf dem Kündigungsgeldkonto erliegenden Beträgen).

Dienstgeberbeitrag

Der Dienstgeberbeitrag zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen beträgt ab 1. Jänner 1981 4,5 v. H. der Bruttoarbeitslöhne (§ 41 FLAG 1967). Durch die Senkung des Beitragssatzes wird trotz steigender Lohnsumme keine Einnahmenerhöhung gegenüber dem Jahr 1980 eintreten.

Den Dienstgeberbeitrag haben alle Dienstgeber zu leisten, die im Bundesgebiet Dienstnehmer beschäftigen.

Von der Leistung des Dienstgeberbeitrages sind befreit:

- a) der Bund, die Länder und die Gemeinden mit Ausnahme der von diesen Gebietskörperschaften verwalteten Betriebe, Unternehmungen, Anstalten, Stiftungen und Fonds; die Gemeinden jedoch nur, wenn ihre Einwohnerzahl 2000 übersteigt.
- b) die gemeinnützigen Krankenanstalten (§ 16 des Krankenanstaltgesetzes, BGBl. Nr. 1/1957).

Anteil an Einkommen- und Körperschaftsteuer

Ab 1. Jänner 1973 werden nach dem Bundesgesetz über die Zuweisung von Ertragsanteilen der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer für Zwecke der Wohnbauförderung und des Familienlastenausgleiches, BGBl. Nr. 443/1972, Anteile in der Höhe von 2,29 v. H. an dem Aufkommen der genannten Stammsteuern an den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen geleistet. Diese Anteile werden bei den Ansätzen 2/52004 bis 2/52034 in Einnahme und beim Ansatz 2/52870 in Ausgabe und schließlich beim Ansatz 2/56010 als Einnahme des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, Sektion B, verrechnet.

Abgeltung von Ansätzen für Einkommensteuern

Vom Aufkommen an Einkommen- und Lohnsteuer sind 7.232 Millionen Schilling vor Abzug der in den Bundesgesetzen BGBl. Nr. 443/1972 und BGBl. Nr. 207/1966 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 444/1972 vorgesehenen Ertragsanteile dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zuzuweisen; davon entfallen 1.808 Millionen Schilling auf die veranlagte Einkommensteuer und 5.424 Millionen Schilling auf die Lohnsteuer.

Diese Abgeltungsbeträge werden bei den Ansätzen 2/52004 und 2/52014 in Einnahme und beim Ansatz 2/52871 in Ausgabe und schließlich beim Ansatz 2/56011 als Einnahme des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, Sektion B, verrechnet.

Beiträge von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben

Die Beiträge von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben betragen 125 v. H. der Beitragsgrundlage.

Die Beitragsgrundlage ist der für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe im Sinne des § 1 Abs. 2 Z. 1 des Grundsteuergesetzes 1955, BGBl. Nr. 149, für Zwecke der Grundsteuer ermittelte Meßbetrag.

Für Grundstücke im Sinne des § 1 Abs. 2 Z. 2 des Grundsteuergesetzes 1955, soweit es sich um unbebaute Grundstücke handelt, die nachhaltig land- und forstwirtschaftlich genutzt werden, bildet die Beitragsgrundlage ein besonderer Meßbetrag, der sich nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes 1955 ergeben würde, wenn das Grundstück als land- und forstwirtschaftliches Vermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes bewertet worden wäre.

Beiträge der Länder

Die Länder entrichten Beiträge zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen in Höhe von 24 Schilling pro Jahr und Landeseinwohner, soweit dieser das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Die Höhe der Beiträge der einzelnen Bundesländer ist aus der Verordnung des BMfF BGBl. Nr. 365/1974 zu ersehen.

Rückgezahlte Unterhaltsvorschüsse

Die zu Lasten des Ansatzes 1/56079 ausgezahlten Vorschüsse auf den gesetzlichen Unterhalt sind von den Empfängern bzw. von den Unterhaltspflichtigen zurückzuzahlen. Die Rückzahlung erfolgt über die Jugendämter und Oberlandesgerichte an den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen.

Nach den bisherigen Erfahrungen ist mit einer Rückzahlung der Vorschüsse in Höhe von 40 v. H. zu rechnen.

Ersatz vom Reservefonds für Familienbeihilfen

Die Gebarung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen weist einen Abgang von 3.087,0 Millionen Schilling auf, der gemäß § 40 Abs. 5 FLAG 1967 aus dem Reservefonds für Familienbeihilfen zu ersetzen ist.

Titel 561 Rückzahlung an den Reservefonds für Familienbeihilfen

	Sachaufwand Mill. S
1979 *)	—
1980 **)	0'0
1981 **)	0'0

In dem Ansatz 1/56107 wird für den Fall Vorsorge getroffen, daß der Bund allenfalls Rückzahlungen an den Reservefonds für Familienbeihilfen zur Abdeckung seiner Verbindlichkeiten außerhalb der nach § 40 Abs. 6 FLAG 1967 vorgesehenen Kompensation zu erbringen hat.

- *) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

Kapitel 57 Staatsvertrag**Titel 571 Entschädigungen für Vermögensverluste im Inland**

	Sachaufwand	Einnahmen
	Mill. S	Mill. S
1979 *)	235·6	0·0
1980 **)	220·1	0·0
1981 **)	200·1	0·0

Gesetzliche Grundlagen

Die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen für die beim Titel 571 veranschlagten Aufwendungen und für die veranschlagten Einnahmen bilden der Staatsvertrag, BGBl. Nr. 152/1955, und die in Durchführung des Staatsvertrages erlassenen Staatsvertragsdurchführungsgesetze. Die über die erwähnten allgemeinen gesetzlichen Grundlagen hinausgehenden speziellen gesetzlichen Regelungen sind bei den folgenden Erläuterungen zu den einzelnen finanzgesetzlichen Ansätzen angeführt.

Unterschiede der Gebarung

Die Ausgabenziffern 1979 bis 1981 setzen sich aus folgenden Erfolgs- bzw. Voranschlagsbeträgen zusammen:

	1979*)	1980**)	1981**)
	Mill. S		
Besatzungskosten (Besatzungsschädengesetz, BSG)	0·0	0·0	0·0
Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz, KVSG	0·0	0·1	0·1
Sonstiges			
Zahlungen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen und Sonstige Zahlungen	0·0	0·0	0·0
Aushilfeszahlungen	235·6	220·0	200·0

Die Entschädigungsaktionen nach dem Besatzungsschädengesetz und nach dem Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz sind abgeschlossen. Die veranschlagten Beträge stellen nur mehr Eventualerfordernisse für den Fall dar, daß in besonders gelagerten Ausnahmefällen Ansprüche geregelt werden müssen.

Für das Aushilfegesetz (Sachleistungen) wurde bei den Titeln 571 „Entschädigungen für Vermögensverluste im Inland“ 200·0 Millionen Schilling, 572 „Entschädigungen für Vermögensverluste im Ausland“ 8·0 Millionen Schilling und 573 „Finanz- und Ausgleichsvertrag“ 80·0 Millionen Schilling veranschlagt.

Im einzelnen ist zu bemerken:

Ansatz 1/57107 Besatzungsschädengesetz**Gesetzliche Grundlagen**

Besatzungsschädengesetz (BSG.), BGBl. Nr. 126/1958, in der Fassung BGBl. Nr. 98 und 304/1959;

*) Erfolg.

**) Bundesvoranschlag.

Verordnung über die Geltendmachung von Ansprüchen nach dem BSG, BGBl. Nr. 317/1961.

Gebarung 1981

Der veranschlagte Betrag von 0·03 Millionen Schilling stellt ein Eventualerfordernis für die Regelung von Entschädigungsansprüchen nach dem Besatzungsschädengesetz im Jahre 1981 dar.

Gesamtgebarung

Die voraussichtlichen Gesamtkosten betragen 418·2 Millionen Schilling.

Ansatz 1/57117 Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz**Gesetzliche Grundlagen**

BGBl. Nr. 127/1958 in der Fassung BGBl. Nr. 99 und 305/1959.

Gebarung 1981

Das veranschlagte Erfordernis von 0·1 Millionen Schilling stellt ebenso wie das Erfordernis beim Ansatz 1/57107 ein Eventualerfordernis dar.

Gesamtgebarung

Die voraussichtlichen Gesamtkosten betragen 1.436·1 Millionen Schilling.

Ansatz 1/57127 Sonstiges**Gesetzliche Grundlagen**

Staatsvertrag, BGBl. Nr. 152/1955; Reichsleistungsgesetz, Gesetzblatt für Österreich Nr. 1205/1939; Vergütungsgesetz, BGBl. Nr. 53/1956 in der Fassung BGBl. Nr. 168/1957.

Gebarung 1981

Bei diesem Ansatz ist nur mehr ein Betrag von 1.000 Schilling vorgesehen, weil Ansprüche nach dem Vergütungsgesetz nicht mehr zu erwarten sind und bei dem noch offenen Entschädigungsantrag auf Grund des österreichisch-amerikanischen Regierungsabkommens Verjährung eingetreten sein dürfte.

Ansätze 1/57137, 1/57287 und 1/57327**Gesetzliche Grundlage**

Aushilfegesetz, BGBl. Nr. 712/1976.

Gebarung 1980

Für die Aushilfeszahlungen der drei Ansätze 1/57137, 1/57287 und 1/57327 wurde ein Gesamtbetrag von 288·0 Millionen Schilling veranschlagt. Damit wird der großen Anzahl der Anträge Rechnung getragen.

Kapitel 57 — Titel 572/573

165

Titel 572 Entschädigungen für Vermögensverluste im Ausland

	Sachaufwand Mill. S	Einnahmen Mill. S
1979 *)	86·1	178·4
1980 **)	367·8	176·0
1981 **)	266·2	32·8

Gesetzliche Grundlagen

11. Staatsvertragsdurchführungsgesetz, BGBl. Nr. 195/1962, BGBl. Nr. 292/1964 und BGBl. Nr. 64/1972;

Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik zur Regelung bestimmter finanzieller und vermögensrechtlicher Fragen, BGBl. Nrn. 451 und 452/1975 und 557/1979;

Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Polen zur Regelung bestimmter finanzieller Fragen, BGBl. Nr. 74/1974;

Verteilungsgesetz Polen, BGBl. Nr. 75/1974 und 155/1976;

Anmeldegesetz Polen, BGBl. Nr. 235/1971 in der Fassung BGBl. Nr. 327/1974;

Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Republik Italien zur Regelung offener finanzieller Fragen, BGBl. Nr. 635/1973;

Bundesgesetz über die Entschädigung für Vermögensverluste in Italien, BGBl. Nr. 636/1973.

Unterschiede der Gebarung

Die Ausgabeziffern 1979 bis 1981 setzen sich aus folgenden Erfolgs- bzw. Voranschlagsbeträgen zusammen:

	1979 *)	1980**)	1981**)
	Mill. S		
11. Staatsvertragsdurchführungsgesetz (Jugoslawien).....	0·0	2·0	2·0
Jugoslawien.....	—	0·0	0·0
ČSSR.....	81·1	320·0	220·0
Polen.....	0·0	34·7	34·7
Italien.....	0·0	0·0	0·0
Aushilfeszahlungen.....	4·9	10·0	8·0
Sonstige Zahlungen.....	0·1	1·0	1·5
Ausgaben (Summe)...	86·1	367·7	266·2

Im einzelnen ist zu bemerken:

Da voraussichtlich im Jahre 1980 ein Entschädigungsabkommen für gewisse enteignete Fälle mit der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien abgeschlossen wird, wurde vorsorglich ein Verrechnungsansatz mit 1.000 Schilling vorgeesehen.

Auf der Einnahmenseite wurden 1·5 Millionen Schilling veranschlagt.

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

Vom Voranschlagsbetrag für das 11. Staatsvertragsdurchführungsgesetz sind im Jahre 1981 1·1 Millionen Schilling für Entschädigungen für eingezogenes österreichisches Vermögen in Jugoslawien und 0·9 Millionen Schilling für damit im Zusammenhang stehende Zinsen veranschlagt.

Für die Zahlungen nach dem Entschädigungsgesetz-ČSSR und die Entschädigungsgesetznovelle wurden für das Jahr 1981 220·0 Millionen Schilling veranschlagt.

Auf Grund des Vermögensvertrages mit der Volksrepublik Polen wird die siebente Rate von 6·0 Millionen Schilling der Globalsumme im Jahre 1981 fällig.

Die Ausgaben wurden im Jahre 1981 mit 34·7 Millionen Schilling veranschlagt, da auf Grund anhängiger Verfahren beim Verfassungsgerichtshof der endgültige Verteilungsplan im Jahre 1980 nicht erstellt werden kann.

Für die Zahlungen auf Grund des Vermögensvertrages mit der Republik Italien ist nur mehr ein Verrechnungsansatz von 2.000 Schilling erforderlich. Bei den Einnahmen wurde vorsorglich ein Betrag von 1000 Schilling veranschlagt. Durch die verspätete Zahlung der Republik Italien an die Republik Österreich ist ein Währungsverlust entstanden. Es sind Bemühungen im Gange, diesen Währungsverlust von der Republik Italien ersetzt zu bekommen.

Beim Ansatz Sonstige Zahlungen wurde für die Kosten der öffentlichen Verwaltung für das in Österreich befindliche ČSSR-Vermögen vorgesorgt.

Gesamtgebarung

Die voraussichtlichen Gesamtkosten des 11. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes werden derzeit mit 618·4 Millionen Schilling angenommen.

Titel 573 Finanz- und Ausgleichsvertrag

	Sachaufwand Mill. S
1979 *)	117·5
1980 **)	120·7
1981 **)	80·6

Allgemeines

Die Veranschlagung der Ausgaben und Einnahmen aus dem Finanz- und Ausgleichsvertrag erfolgt auf Grund der 1961 in Bad Kreuznach zustande gekommenen Einigung über Art und Höhe der Leistungen, welche die Republik

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

Österreich erbringt und die Beiträge, welche die Bundesrepublik Deutschland leistet. Bei Titel 573 ist nur jener Teil dieser Ausgaben veranschlagt, der die gemäß Teil I und Teil II zu verrechnenden Entschädigungsleistungen für Sachschäden der Vertriebenen und Umsiedler sowie der Verfolgten betrifft.

Gesetzliche Grundlagen

Finanz- und Ausgleichsvertrag, BGBl. Nr. 283/1962;

Anmeldegesetz, BGBl. Nr. 12/1962, in der Fassung BGBl. Nr. 64/1963 und Nr. 132/1964;

Umsiedler- und Vertriebenen-Entschädigungsgesetz (UVEG), BGBl. Nr. 177/1962, in der Fassung BGBl. Nr. 105/1965;

Bundesgesetz, betreffend die Erweiterung des Anwendungsbereiches des Besatzungsschäden- und des Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetzes, BGBl. Nr. 176/1962;

Bundesgesetz vom 1. Dezember 1970, BGBl. Nr. 375, womit das Anmeldegesetz BGBl. Nr. 12/1962, und das Umsiedler- und Vertriebenen-Entschädigungsgesetz BGBl. Nr. 177/1962, neuerlich abgeändert werden (Anmeldegesetz- und UVEG-Novelle 1970).

Gebarung

Die Ausgaben betragen:	1979*)	1980**)	1981**)
	Mill. S		
Für Umsiedler und Vertriebene	0·0	0·7	0·6
Aushilfeszahlungen	117·5	120·0	80·0
Sonstige Zahlungen	0·0	0·0	0·0

Dem Voranschlag liegt das Erfordernis für Restzahlungen auf Grund des Umsiedler- und Vertriebenen-Entschädigungsgesetzes und für Zahlungen auf Grund der Anmeldegesetz- und UVEG-Novelle 1970 zugrunde.

Im Voranschlagsbetrag von 0·030 Millionen Schilling ist für etwaige Leistungen auf Grund des Erweiterungsgesetzes (0·020 Millionen Schilling) und für Leistungen gemäß Artikel 4 des Finanz- und Ausgleichsvertrages, betreffend den Wohnungsbau für die Unterbringung von deutschen Staatsangehörigen (0·010 Millionen Schilling) vorgesorgt.

Gesamtgebarung

Die Gesamtkosten auf Grund des Artikels 2 des Finanz- und Ausgleichsvertrages werden mit 1·1 Milliarden Schilling, die Gesamtkosten auf Grund des Artikels 8 mit 80·2 Millionen Schilling und die sonstigen Zahlungen im Zusammenhang mit dem Finanz- und Ausgleichsvertrag mit 32·0 Millionen Schilling angenommen.

*) Erfolg.

***) Bundesvoranschlag.

Titel 574 Sonstige Leistungen im Zusammenhang mit dem Staatsvertrag

	Sachaufwand	Einnahmen
	Mill. S	
1979 *)	2·3	—
1980 **)	2·4	0·0
1981 **)	2·4	0·0

Gebarung 1981

Bei diesem Ansatz wurde mit 2·4 Millionen Schilling für die Kosten vorgesorgt, die die Republik Österreich auf Grund des österreichisch-jugoslawischen Archiv- und Restitutionsabkommens zu tragen hat.

Titel 575 Verwaltung und Verwertung ehemals deutscher Vermögenswerte

	Sachaufwand	Einnahmen
	Mill. S	
1979 *)	1·7	54·4
1980 **)	3·0	50·9
1981 **)	8·6	47·9

Gesetzliche Grundlagen und Gebarung

Der Sachaufwand, welcher sich im Zusammenhang mit der Verwaltung der ehemaligen deutschen Vermögenswerte ergibt, ist durch das 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz (BGBl. Nr. 165/1956) bedingt.

Die durch den Abschluß des Staatsvertrages (BGBl. Nr. 152/1955) und des österreichisch-deutschen Vermögensvertrages (BGBl. Nr. 119/1958) in das Eigentum der Republik Österreich übergegangenen Vermögenswerte sind, soweit eine Verwertung dieser Vermögenswerte vorgesehen war, weitgehend veräußert worden.

Unterschiede der Gebarung

Die Ausgaben von 8·6 Millionen Schilling haben sich gegenüber 1980 um 5·6 Millionen Schilling auf Grund dringender Instandhaltungskosten erhöht.

Die Einnahmen aus der Verwaltung und Verwertung ehemals deutscher Vermögenswerte wurden mit 47·9 Millionen Schilling veranschlagt.

Titel 576 Zahlungen zur Hilfeleistung an politisch Verfolgte

	Sachaufwand
	Mill. S
1979 *)	120·0
1980 **)	50·0
1981 **)	—

Da mit Juni 1980 der Rest des Gesamtbetrages für Aushilfeszahlungen an politisch Verfolgte zur Milderung von Härten gemäß BGBl. Nr. 714/1976 überwiesen wurde, ist für das Jahr 1981 nichts mehr zu veranschlagen.

*) Erfolg.

***) Bundesvoranschlag.

Kapitel 59 Finanzschuld**Zuständigkeit**

Für den Dienst der Finanzschuld ist ausschließlich das Bundesministerium für Finanzen anweisende Stelle im Sinne des Verwaltungsentlastungsgesetzes vom 21. Juli 1925, BGBl. Nr. 277.

Gesetzliche Grundlagen

Die Ermächtigungen des Bundesministeriums für Finanzen zur Durchführung von Kreditoperationen sind im jeweiligen Bundesfinanzgesetz enthalten oder werden in Sondergesetzen ausgesprochen.

Zinsen- und Tilgungsaufwand

Der Gesamtaufwand des Kapitels 59 dient folgenden Zwecken:

	1972*)	1973*)	1974*)	1975*)	1976*)	1977*)	1978*)	1979*)	1980**)	1981**)
	Mill. S									
Zinsen	2.999·1	3.215·8	3.550·4	4.640·1	7.868·3	9.869·2	12.887·6	14.984·1	17.809·6	20.398·0
Kapitalrückzahlung	6.248·9	5.664·9	6.879·9	7.298·7	10.736·8	11.981·7	15.763·0	17.990·7	18.313·2	24.819·7
Sonstiges	334·1	358·5	208·7	1.165·0	1.152·9	878·8	901·2	752·3	1.459·8	1.269·0
Summe	9.582·1	9.239·2	10.639·0	13.103·8	19.758·0	22.729·7	29.551·8	33.727·3	37.582·6	46.486·7

Titel 590 Titrierte Finanzschuld in inländischer Währung

	Sach- aufwand Mill. S	Ein- nahmen
1979 *)	21.944·1 ¹⁾	5·0
1980 **)	22.655·3 ¹⁾	8·5
1981 **)	29.432·8	6·6

Unterschiede (Sachaufwand)

Das Mehrerfordernis gegenüber 1980 von rund 6·8 Milliarden Schilling ist im wesentlichen auf ein höheres Zinsenerfordernis von 0·2 Milliarden Schilling, sowie höheres Tilgungserfordernis von 4·5 Milliarden Schilling für titrierte Inlandschuld bis 1979 und auf den erstmaligen planmäßigen Schuldendienst mit 2·1 Milliarden Schilling für die im Jahr 1980 begebene titrierte Inlandschuld zurückzuführen.

Paragraph 5900 Anleihen

Für die Unterschiede in der Gebarung gegenüber den Jahren 1980 und 1979 sind vor allem folgende Gründe maßgeblich:

1. Die bei der Begebung festgelegten Konditionen für Anleihen bis 1979:

- 6⁰/₀-Bundesanleihe 1966
- 6⁰/₀-Bundesanleihe 1966/II
- 6⁰/₀-Investitionsanleihe 1967
- 6¹/₂⁰/₀-Investitionsanleihe 1968 (A + B)
- 6¹/₂⁰/₀-Investitionsanleihe 1969, Ausgabe B und C
- 7⁰/₀-Investitionsanleihe 1970 (A)

*) Erfolg.

**) Bundesvoranschlag.

¹⁾ Bis einschließlich BVA 1980 beim Titel 592, Paragraph 5920 und 5921, veranschlagt gewesen.

- 7⁰/₀- und 6³/₄⁰/₀-Investitionsanleihe 1970/II (A + B)
- 7⁰/₀-Investitionsanleihe 1971 (A)
- 7⁰/₀-Investitionsanleihe 1971 (A/2)
- 7⁰/₀- und 6³/₄⁰/₀-Investitionsanleihe 1971 (A/3 + B/3)
- 7⁰/₀- und 6³/₄⁰/₀-Investitionsanleihe 1972 (A + B)
- 7⁰/₀- und 6³/₄⁰/₀-Investitionsanleihe 1972/II (A + B)
- 7⁰/₀- und 6³/₄⁰/₀-Investitionsanleihe 1972/III (A + B)
- 7⁰/₀- und 6³/₄⁰/₀-Investitionsanleihe 1973 (A + B)
- 7⁰/₀- und 6³/₄⁰/₀-Investitionsanleihe 1973/II (A + B)
- 7⁰/₀- und 6³/₄⁰/₀-Investitionsanleihe 1973/III (A + B)
- 7⁰/₀- und 6³/₄⁰/₀-Investitionsanleihe 1974 (A + B)
- 8¹/₂⁰/₀-Investitionsanleihe 1974 (A + B)
- 8¹/₂⁰/₀-Investitionsanleihe 1975 (A + B)
- 8¹/₂⁰/₀-Investitionsanleihe 1975/S
- 8¹/₂⁰/₀-Investitionsanleihe 1975/II (A + B)
- 8¹/₂⁰/₀-Investitionsanleihe 1975/S/II
- 8¹/₂⁰/₀-Investitionsanleihe 1975/III (A + B)
- 8¹/₂⁰/₀-Investitionsanleihe 1975/S/III
- 8¹/₂⁰/₀-Investitionsanleihe 1975/IV
- 8¹/₂⁰/₀-Investitionsanleihe 1975/V (A + B)
- 8¹/₂⁰/₀-Investitionsanleihe 1976/S
- 8¹/₂⁰/₀-Investitionsanleihe 1976 (A + B)
- 8⁰/₀-Investitionsanleihe 1976/S/II
- 8⁰/₀-Investitionsanleihe 1976/II (A + B)
- 8⁰/₀-Investitionsanleihe 1976/S/III (A + B)
- 8⁰/₀-Investitionsanleihe 1976/S/IV (A + B)

8⁰/₀-Investitionsanleihe 1977/S (A + B)
 8⁰/₀-Investitionsanleihe 1977 (A + B)
 8⁰/₀-Investitionsanleihe 1977/S/II (A + B)
 8⁰/₀-Investitionsanleihe 1977/S/III (A + B)
 8⁰/₀-Investitionsanleihe 1977/S/IV (A + B)
 8⁰/₀-Investitionsanleihe 1977/II (A + B)
 8⁰/₀-Investitionsanleihe 1977/III (A + B)
 8⁰/₀-Investitionsanleihe 1977/S/V (A + B)
 8⁰/₀-Investitionsanleihe 1978 (A + B)
 8⁰/₀- und 7³/₄⁰/₀-Investitionsanleihe 1978/II
 (A + B + C)
 7³/₄⁰/₀-Investitionsanleihe 1978/III (A + B + C)
 7³/₄⁰/₀- und 7¹/₂⁰/₀-Investitionsanleihe 1978/IV
 (A + B + C)
 7³/₄⁰/₀- und 7¹/₂⁰/₀-Investitionsanleihe 1978/V
 (A + B + C)
 7³/₄⁰/₀- und 7¹/₂⁰/₀-Investitionsanleihe 1978/VI
 (A + B + C)
 7³/₄⁰/₀- und 7¹/₂⁰/₀-Investitionsanleihe 1978/VII
 (A + B + C)
 7¹/₄⁰/₀-Investitionsanleihe 1979—94/1 und 1979—
 87/2
 7¹/₄⁰/₀-Investitionsanleihe 1979—94/3 und 1979—
 89/4
 8⁰/₀-Investitionsanleihe 1979—94/5 und 1979—
 89/6
 8⁰/₀-Investitionsanleihe 1979—94/7 und 1979—
 89/8
 8⁰/₀-Investitionsanleihe 1979—94/9 und 1979—
 89/10
 8⁰/₀-Investitionsanleihe 1979—94/11 und 1979—
 89/12

2. Wegfall des planmäßigen Zinsen- und Tilgungsdienstes für die im Jahr 1980 ausgelaufenen Anleihen:

6⁰/₀-Bundesanleihe 1965
 6⁰/₀-Bundesanleihe 1965/II

3. Erstmalige Zinsen- und Tilgungserfordernis für die im Jahr 1980 neu begebenen Anleihen:

8⁰/₀-Investitionsanleihe 1980—95/1 und 1980—
 90/2
 8⁰/₀-Investitionsanleihe 1980—95/3 und 1980—
 86/4
 9¹/₂⁰/₀-Investitionsanleihe 1980—95/5 und 1980—
 88/6
 9⁰/₀-Investitionsanleihe 1980—95/7 und 1980—
 92/8
 9⁰/₀-Investitionsanleihe 1980—95/9 und 1980—
 92/10

Paragraph 5901 Bundesobligationen

Für die Unterschiede in der Gebarung gegenüber den Jahren 1980 und 1979 sind vor allem folgende Gründe maßgeblich:

1. Die bei der Begebung festgelegten Konditionen für Bundesobligationen bis 1979:

6³/₄⁰/₀-Bundesobligationen 1972
 8¹/₂⁰/₀-Bundesobligationen 1975
 8¹/₂⁰/₀-Bundesobligationen 1975/II
 8¹/₂⁰/₀-Bundesobligationen 1975/V
 8¹/₂⁰/₀-Bundesobligationen 1975/VI
 8¹/₂⁰/₀-Bundesobligationen 1976
 8¹/₂⁰/₀-Bundesobligationen 1976/II
 8¹/₂⁰/₀-Bundesobligationen 1976/III
 8¹/₂⁰/₀-Bundesobligationen 1976/IV
 8⁰/₀-Bundesobligationen 1976/V
 8⁰/₀-Bundesobligationen 1976/VI
 8⁰/₀-Bundesobligationen 1976/VII
 8⁰/₀-Bundesobligationen 1976/VIII
 8⁰/₀-Bundesobligationen 1976/IX
 8⁰/₀-Bundesobligationen 1976/X
 8⁰/₀-Bundesobligationen 1976/XI
 8⁰/₀-Bundesobligationen 1976/XII
 8⁰/₀-Bundesobligationen 1976/XIII
 8⁰/₀-Bundesobligationen 1976/XIV
 8⁰/₀-Bundesobligationen 1976/XV
 8⁰/₀-Bundesobligationen 1977
 8⁰/₀-Bundesobligationen 1977/II
 8⁰/₀-Bundesobligationen 1977/III
 8⁰/₀-Bundesobligationen 1977/IV
 8⁰/₀-Bundesobligationen 1977/V
 8⁰/₀-Bundesobligationen 1977/VI
 8⁰/₀-Bundesobligationen 1977/VII
 8⁰/₀-Bundesobligationen 1977/VIII
 8⁰/₀-Bundesobligationen 1977/IX
 8⁰/₀-Bundesobligationen 1977/X
 8⁰/₀-Bundesobligationen 1978
 8⁰/₀-Bundesobligationen 1978/II
 7³/₄⁰/₀-Bundesobligationen 1978/III
 7³/₄⁰/₀-Bundesobligationen 1978/IV
 7¹/₂⁰/₀-Bundesobligationen 1978/V
 7¹/₂⁰/₀-Bundesobligationen 1978/VI
 7¹/₂⁰/₀-Bundesobligationen 1979—89/1
 7¹/₂⁰/₀-Bundesobligationen 1979—91/2
 7¹/₄⁰/₀-Bundesobligationen 1979—89/3

Kapitel 59 — Titel 590/591

169

7¹/₄⁰/₀-Bundesobligationen 1979—91/4
 7¹/₄⁰/₀-Bundesobligationen 1979—89/5
 7¹/₄⁰/₀-Bundesobligationen 1979—91/6
 8⁰/₀-Bundesobligationen 1979—89/7
 8⁰/₀-Bundesobligationen 1979—91/8
 8⁰/₀-Bundesobligationen 1979—92/9
 8⁰/₀-Bundesobligationen 1979—89/10
 8⁰/₀-Bundesobligationen 1979—92/11
 8⁰/₀-Bundesobligationen 1979—89/12
 8⁰/₀-Bundesobligationen 1979—91/13
 8⁰/₀-Bundesobligationen 1979—92/14

2. Wegfall des planmäßigen Zinsen- und Tilgungsdienstes für die im Jahr 1980 ausgelaufenen Bundesobligationen:

8¹/₂⁰/₀-Bundesobligationen 1975/III

8¹/₂⁰/₀-Bundesobligationen 1975/IV

3. Erstmaliges Zinsen- und Tilgungserfordernis für die im Jahr 1980 neu begebenen Bundesobligationen:

8⁰/₀-Bundesobligationen 1980—90/1

8⁰/₀-Bundesobligationen 1980—92/2

9¹/₈⁰/₀-Bundesobligationen 1980—85/3

9¹/₈⁰/₀-Bundesobligationen 1980—86/4

9³/₈⁰/₀-Bundesobligationen 1980—90/5

9¹/₈⁰/₀-Bundesobligationen 1980—85/6

9¹/₈⁰/₀-Bundesobligationen 1980—86/7

9³/₈⁰/₀-Bundesobligationen 1980—90/8

Paragraph 5908 Bundesschatzscheine

Derzeit haben die 2¹/₄⁰/₀ Bundesschatzscheine 3-monatige, alle übrigen Bundesschatzscheine (7⁰/₀, 7¹/₄⁰/₀, 7³/₄⁰/₀, 9³/₄⁰/₀) 18-monatige Zinstermine. Die 2³/₄⁰/₀ Bundesschatzscheine werden mit jährlich festgelegten Tilgungsquoten bis zum Jahr 1999 getilgt; die 18-monatigen Bundesschatzscheine sind endfällig, haben eine Laufzeit von 3 bzw. 4¹/₂ Jahren.

Unterschiede der Einnahmen

Wesentliche Einnahmen sind nicht zu erwarten.

Die Zinsrückersätze werden mit 4,5 Millionen Schilling geschätzt.

An Beiträgen zum Zinsendienst für Bundesschatzscheine zur Sonderfinanzierung sind 2,1 Millionen Schilling zu erwarten.

*) Erfolg.

**) Bundesvoranschlag.

Titel 591 Nicht titrierte Finanzschuld in inländischer Währung

	Sach- aufwand	Ein- nahmen
	Mill. S	
1979 *)	2.980'4 ²)	13'2
1980 **)	3.820'0 ²)	7'7
1981 **)	5.843'4	11'1

Unterschiede (Sachaufwand)

Das Mehrerfordernis gegenüber 1979 von rund 2,8 Milliarden Schilling sowie gegenüber 1980 von rund 2,0 Milliarden Schilling begründet sich im wesentlichen in der Erhöhung des Schuldenstandes und den damit verbundenen Zinsen- und Tilgungsverpflichtungen.

Paragraph 5910 Darlehen von Vertragsversicherungsunternehmungen

Für die Unterschiede in der Gebarung gegenüber den Jahren 1980 und 1979 sind vor allem folgende Gründe maßgeblich:

1. Die bei der Schuldaufnahme festgelegten Konditionen für die Darlehen von Vertragsversicherungsunternehmungen bis 1979:

6³/₄⁰/₀-Darlehen der Versicherungsanstalten 1966

6³/₄⁰/₀-Darlehen der Versicherungsanstalten 1967

6³/₄⁰/₀-Darlehen der Versicherungsanstalten 1968

6³/₄⁰/₀-Darlehen der Versicherungsanstalten 1969

7⁰/₀-Darlehen der Versicherungsanstalten 1970

6³/₄⁰/₀-Darlehen der Versicherungsanstalten 1971

7⁰/₀-Darlehen der Versicherungsanstalten 1971

6³/₄⁰/₀-Darlehen der Versicherungsanstalten 1972

7⁰/₀-Darlehen der Versicherungsanstalten 1972

6⁵/₄⁰/₀-Darlehen der Versicherungsanstalten 1973/II

6³/₄⁰/₀-Darlehen der Versicherungsanstalten 1974/II

Konversionsdarlehen 1976

Versicherungstreuhanddarlehen 1976

8¹/₂⁰/₀-Versicherungstreuhanddarlehen 1976/II

8¹/₂⁰/₀-Versicherungstreuhanddarlehen 1977/I

8³/₄⁰/₀- und 9⁰/₀-Versicherungstreuhanddarlehen 1978/I

7³/₄⁰/₀-Versicherungstreuhanddarlehen 1978/II

7¹/₂⁰/₀-Versicherungstreuhanddarlehen 1979/I

8⁰/₀-Versicherungstreuhanddarlehen 1979/II

8⁰/₀-Versicherungstreuhanddarlehen 1979/III

*) Erfolg.

**) Bundesvoranschlag.

²) Bis einschließlich BVA 1980 beim Titel 592, Paragraph 5922, veranschlagt gewesen.

2. Wegfall des Zinsen- und Tilgungsdienstes für die im Jahr 1980 zur Gänze rückgezahlten Darlehen von Vertragsversicherungsunternehmungen:

6³/₄⁰/₀-Darlehen der Versicherungsanstalten 1970

3. Erhöhung des Zinsendienstes durch die im Jahr 1980 neu aufgenommenen Darlehen von Vertragsversicherungsunternehmungen:

9¹/₂⁰/₀- und 9⁵/₈⁰/₀-Versicherungstreuhanddarlehen 1980/I

Paragraph 5911 Darlehen von Kreditunternehmungen

Für die Unterschiede in der Gebarung gegenüber den Jahren 1980 und 1979 sind vor allem folgende Gründe maßgeblich:

1. Die bei der Schuldaufnahme festgelegten Konditionen für die Darlehen von Kreditunternehmungen bis 1979:

7⁰/₀-Darlehen der Girozentrale 1971

6³/₄⁰/₀-Darlehen der Oberöstr. Landeshypothekenbank 1972

7¹/₂⁰/₀-Darlehen der Girozentrale 1972

9⁷/₈⁰/₀-Darlehen der Wr. Landeshypothekenbank 1975

9¹/₄⁰/₀-Bankendarlehen 1975

8¹/₆⁹/₀-Konversionsdarlehen der Österr. Postsparkasse 1976

9¹/₄⁰/₀-Bankendarlehen 1976

8¹/₂⁰/₀-Bankendarlehen 1976/II

8¹/₂⁰/₀-Bankendarlehen 1976/III

8¹/₂⁰/₀-Bankendarlehen 1976/IV

8¹/₂⁰/₀-Bankendarlehen 1976/V

8¹/₂⁰/₀-Bankendarlehen 1976/VI

8¹/₂⁰/₀-Bankendarlehen 1977

8¹/₂⁰/₀-Bankendarlehen 1977/II

8¹/₂⁰/₀-Bankendarlehen 1977/III

9¹/₂⁰/₀-Bankendarlehen 1977/IV (A + B)

9¹/₄⁰/₀-Bankendarlehen 1978

8⁰/₀-Bankendarlehen 1978/II

7³/₄⁰/₀-Bankendarlehen 1978/III

7³/₄⁰/₀-Bankendarlehen 1978/IV

8⁰/₀-Bankendarlehen 1978/V

7³/₄⁰/₀-Bankendarlehen 1979

7³/₄⁰/₀-Bankendarlehen 1979/II

7³/₄⁰/₀-Bankendarlehen 1979/III

7¹/₂⁰/₀-Bankendarlehen 1979/IV

7¹/₂⁰/₀-Bankendarlehen 1979/V

7¹/₂⁰/₀-Bankendarlehen 1979/VI

8⁰/₀-Bankendarlehen 1979/VII

8⁰/₀-Bankendarlehen 1979/VIII

8¹/₄⁰/₀-Bankendarlehen 1979/IX (A + B)

8⁰/₀-Bankendarlehen 1979/X

8⁰/₀-Bankendarlehen 1979/XI zur Sonderfinanzierung

2. Wegfall des Zinsen- und Tilgungsdienstes für die im Jahr 1980 zur Gänze rückgezahlten Darlehen von Kreditunternehmungen:

9¹/₄⁰/₀-Bankendarlehen 1975/II

3. Erhöhung des Zinsendienstes durch die im Jahr 1980 neu aufgenommenen Darlehen von Kreditunternehmungen:

8¹/₄⁰/₀-Bankendarlehen 1980

9³/₄⁰/₀-Bankendarlehen 1980/II

9³/₈⁰/₀-Bankendarlehen 1980/III

9³/₈⁰/₀-Bankdarlehen 1980/IV

Paragraph 5912 Kredite und Darlehen von Gesellschaften

Für die Unterschiede in der Gebarung gegenüber den Jahren 1980 und 1979 ist folgender Grund maßgeblich:

Die bei der Schuldaufnahme festgelegten Konditionen für die Kredite und Darlehen von Gesellschaften:

4²/₀⁰/₀-Kredit für Fernsprech-Sonderfinanzierung Niederösterreich 1976

Schnellbahnkredit der Gemeinde Wien 1968

Schnellbahnkredit der Gemeinde Wien 1969

1⁰/₀-Darlehen des Landes Kärnten — Wohnbauförderung

Schnellbahnkredit der Gemeinde Wien 1971

3⁰/₀-Schulbaukredit der Gemeinde Wien

4⁰/₀-Darlehen des Landes Niederösterreich für Bundessportzentrum Südstadt

4⁰/₀-Schulbaukredit der Gemeinde Wien 1975

4²/₀⁰/₀-Bundesstraßen-Vorfinanzierung Burgenland

Schulbaukredit der Gemeinde Wien 1978

Paragraph 5914 Sonstige Kredite und Darlehen

Für die Unterschiede in der Gebarung gegenüber den Jahren 1980 und 1979 ist folgender Grund maßgeblich:

Die bei der Schuldaufnahme festgelegten Konditionen für die Sonstigen Kredite und Darlehen:

Restforderungen gemäß § 14 WSchG.

6¹/₄⁰/₀-Darlehen der Verbundgesellschaft 1963

Darlehen des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds an die CBB

7⁹⁰/₁₀₀-Sonderfinanzierung für ÖBB-Investitionen

Paragraph 5919 Notenbankschuld

Die 2% Notenbankschuld erfährt derzeit eine Erhöhung durch die Einlösung (Oesterreichische Nationalbank für die Republik Österreich) von zugunsten Internationalen Finanzinstitutionen bei der Oesterreichischen Nationalbank hinterlegten Bundesschatzscheinen; die Tilgung erfolgt jährlich mit einem Viertel der Gewinnabfuhr der Oesterreichischen Nationalbank.

Die Rückzahlung der 4% Notenbankschuld erfolgt laut Tilgungsplan in den Jahren 1979 bis 1989.

Unterschiede der Einnahmen

Wesentliche Einnahmen sind nicht zu erwarten.

An Beiträgen zum Schuldendienst sind insgesamt etwa 11¹ Millionen Schilling zu erwarten:

1. Beiträge zum Zinsendienst der Vorfinanzierung Linzer Autobahn A 25: 1⁴ Millionen Schilling;

2. Beiträge zum Zinsendienst der Vorfinanzierung der Mühlkreis Autobahn A 7: 4³ Millionen Schilling;

3. Beiträge zum Zinsendienst des 8% Bankendarlehens 1979/XI zur Sonderfinanzierung: 5⁴ Millionen Schilling.

Titel 593 Titrierte Finanzschuld in fremder Währung

	Sach- aufwand	Ein- nahmen
	Mill. S	
1979 *)	3.610 ⁰	—
1980 **)	4.747 ⁶	—
1981 **)	4.193 ³	—

Unterschiede

Das Mindererfordernis gegenüber 1980 von 554 Millionen Schilling ist im wesentlichen auf die günstigeren Umrechnungskurse für Fremdwährungen und auf das Auslaufen von Schuldverpflichtungen zurückzuführen. Das Mehrerfordernis gegenüber 1979 von 583 Millionen Schilling ergibt sich hauptsächlich aus den Verpflichtungen der in den Jahren 1979 und 1980 eingegangenen Schulden.

*) Erfolg.

***) Bundesvoranschlag.

} bis einschließlich BVA 1980
beim Titel 591, Paragraph
5910 und 5911 veran-
schlagt gewesen.

Paragraph 5930 Anleihen

Die Unterschiede gegenüber den Jahren 1980 und 1979 ergeben sich hauptsächlich aus folgenden Gründen:

1. Das Zinsen- und Tilgungserfordernis für die in den Vorjahren bis 1979 begebenen Anleihen ist mit den Fremdwährungsbeträgen durch die vertraglichen Tilgungspläne festgelegt und mit dem Schillinggegenwert von den jeweils geltenden bzw. für 1981 zu erwartenden Umrechnungskursen für Fremdwährungen abhängig:

- 6⁰/₁₀₀-Dollar-Anleihe 1964
- 6³/₄₀₀-Dollar-Anleihe 1967
- 9⁰/₁₀₀-Dollar-Anleihe 1975
- 8³/₄₀₀-Dollar-Anleihe 1976
- 7⁸⁰/₁₀₀- und 8⁵/₈₀₀-Dollar-Anleihe 1977 (A + B)
- 7⁰/₁₀₀-Deutsche Mark-Anleihe 1968
- 6¹/₂₀₀-Deutsche Mark-Anleihe 1969
- 9⁰/₁₀₀-Deutsche Mark-Anleihe 1975/I
- 8¹/₂₀₀-Deutsche Mark-Anleihe 1975/II
- 7³/₄₀₀-Deutsche Mark-Anleihe 1976
- 6³/₄₀₀-Deutsche Mark-Anleihe 1977
- 5³/₄₀₀-Deutsche Mark-Anleihe 1978
- 6¹/₂₀₀-Schweizer Franken-Anleihe 1971
- 7³/₄₀₀-Schweizer Franken-Anleihe 1975
- 5¹/₄₀₀-Schweizer Franken-Anleihe 1977
- 3¹/₂₀₀-Schweizer Franken-Anleihe 1978
- 7³/₄₀₀-Hollandgulden-Anleihe 1977
- 7²⁰/₁₀₀-Yen-Anleihe 1979

2. Erstmaliges Zinsenerfordernis für die im Jahr 1980 begebenen Anleihen:

- 8¹/₄₀₀-Deutsche Mark-Anleihe 1980
- 5¹/₂₀₀-Schweizer Franken-Anleihe 1980/I
- 5³/₈₀₀-Schweizer Franken-Anleihe 1980/II

Paragraph 5931 Schuldverschreibungen

Die Unterschiede gegenüber den Jahren 1980 und 1979 ergeben sich hauptsächlich aus folgenden Gründen:

1. Das Zinsen und Tilgungserfordernis für die in den Vorjahren bis 1979 begebenen Schuldverschreibungen ist mit den Fremdwährungsbeträgen durch die vertraglichen Tilgungspläne festgelegt und mit dem Schillinggegenwert von den jeweils geltenden bzw. für 1981 zu erwartenden Umrechnungskursen für Fremdwährungen abhängig:

- 9³/₈₀₀-Dollar-Schuldverschreibungen 1975/II
- 9³/₄₀₀-Deutsche Mark-Schuldverschreibungen 1974/III

8 ³ / ₄ ⁰ / ₀ -Deutsche 1975/III	Mark-Schuldverschreibungen	8 ¹ / ₄ ⁰ / ₀ -Hollandgulden-Schuldverschreibungen 1975/II
8 ³ / ₄ ⁰ / ₀ -Deutsche 1975/IV	Mark-Schuldverschreibungen	7 ¹ / ₄ ⁰ / ₀ -Hollandgulden-Schuldverschreibungen 1977
8 ¹ / ₄ ⁰ / ₀ -Deutsche 1975/V	Mark-Schuldverschreibungen	9 ¹ / ₂ ⁰ / ₀ - und 9 ⁵ / ₈ ⁰ / ₀ - Belgische Franken-Schuld- verschreibungen 1975
7 ⁰ / ₀ -Deutsche 1977/I	Mark-Schuldverschreibungen	2. Erstmaliges Zinsenerfordernis für die im Jahr 1980 begebenen Schuldverschreibungen:
6 ³ / ₄ ⁰ / ₀ -Deutsche 1977/II	Mark-Schuldverschreibungen	5 ¹ / ₈ ⁰ / ₀ -, 5 ¹ / ₄ ⁰ / ₀ - und 5 ³ / ₈ ⁰ / ₀ -Schweizer Franken- Schuldverschreibungen 1980/I
6 ⁰ / ₀ -Deutsche 1977/III	Mark-Schuldverschreibungen	6 ¹ / ₈ ⁰ / ₀ -Schweizer Franken-Schuldverschreibungen 1980/II
5 ³ / ₄ ⁰ / ₀ -Deutsche 1977/IV	Mark-Schuldverschreibungen	6 ³ / ₄ ⁰ / ₀ - und 7 ⁰ / ₀ -Schweizer Franken-Schuldver- schreibungen 1980/III
5 ¹ / ₂ ⁰ / ₀ -Deutsche 1978/I	Mark-Schuldverschreibungen	3. Die nachstehenden Schuldverschreibungen sind im Jahr 1980 ausgelaufen bzw. wurden vorzeitig getilgt (konvertiert):
5 ³ / ₄ ⁰ / ₀ -Deutsche 1978/II	Mark-Schuldverschreibungen	9 ¹ / ₂ ⁰ / ₀ -Deutsche Mark-Schuldverschreibungen 1975/I
6 ¹ / ₄ ⁰ / ₀ -Deutsche 1979/I	Mark-Schuldverschreibungen	9 ⁰ / ₀ -Deutsche Mark-Schuldverschreibungen 1975/II
6 ³ / ₄ ⁰ / ₀ , 7 ⁰ / ₀ - und 7 ¹ / ₄ ⁰ / ₀ -Deutsche Mark-Schuld- verschreibungen 1979/II		9 ³ / ₄ ⁰ / ₀ -Deutsche Mark-Schuldverschreibungen 1974/II
4 ³ / ₈ ⁰ / ₀ -Schweizer Franken-Schuldverschreibungen 1979/II		8 ³ / ₄ ⁰ / ₀ -Schweizer Franken-Schuldverschreibungen 1975/V
6 ³ / ₄ ⁰ / ₀ -Schweizer Franken-Schuldverschreibungen 1976/I		Paragraph 5938 Schatzscheine und Schatz- wechsel
5 ³ / ₄ ⁰ / ₀ -Schweizer Franken-Schuldverschreibungen 1976/II		Die Unterschiede gegenüber den Jahren 1980 und 1979 ergeben sich hauptsächlich aus folgen- den Gründen:
5 ⁰ / ₀ -Schweizer Franken-Schuldverschreibungen 1977/I		1. Das Zinsen- und Tilgungserfordernis für die Schatzschein- und Schatzwechsel-Kredite ist mit den Fremdwährungsbeträgen durch die vertrag- lichen Tilgungspläne festgelegt und mit dem Schillinggegenwert von den jeweils geltenden bzw. für 1981 zu erwartenden Umrechnungs- kursen für Fremdwährungen abhängig.
5 ⁰ / ₀ -Schweizer Franken-Schuldverschreibungen 1977/II		6 ¹ / ₂ ⁰ / ₀ -Deutsche Mark-Schatzwechsel-Kredit 1969/I
4 ¹ / ₂ ⁰ / ₀ -Schweizer Franken-Schuldverschreibungen 1977/III		6 ¹ / ₂ ⁰ / ₀ -Deutsche Mark-Schatzwechsel-Kredit 1969/II
4 ¹ / ₄ ⁰ / ₀ -Schweizer Franken-Schuldverschreibungen 1978/I		6 ¹ / ₂ ⁰ / ₀ -Deutsche Mark-Schatzwechsel-Kredit 1969/III
4 ¹ / ₄ ⁰ / ₀ -Schweizer Franken-Schuldverschreibungen 1978/II		8 ³ / ₄ ⁰ / ₀ -Schweizer Franken-Schatzwechsel-Kredit 1974
4 ⁰ / ₀ -Schweizer Franken-Schuldverschreibungen 1978/III		2. Die nachstehend angeführten Schatzschein- und Schatzwechsel-Kredite sind im Jahr 1980 ausgelaufen:
4 ⁰ / ₀ -Schweizer Franken-Schuldverschreibungen 1978/IV		6 ³ / ₄ ⁰ / ₀ -Deutsche Mark-Schatzwechsel-Kredit 1968/I
4 ¹ / ₈ ⁰ / ₀ -Schweizer Franken-Schuldverschreibungen 1978/V		
3 ¹ / ₄ ⁰ / ₀ -Schweizer Franken-Schuldverschreibungen 1978/VI		
3 ⁰ / ₀ -, 3 ¹ / ₈ ⁰ / ₀ - und 3 ¹ / ₄ ⁰ / ₀ -Schweizer Franken- Schuldverschreibungen 1979/I		
4 ³ / ₈ ⁰ / ₀ -Schweizer Franken-Schuldverschreibungen 1979/III		
9 ¹ / ₄ ⁰ / ₀ -Hollandgulden-Schuldverschreibungen 1975/I		

6³/₄⁰/₀-Deutsche Mark-Schatzwechsel-Kredit
1968/II

6³/₄⁰/₀-Deutsche Mark-Schatzwechsel-Kredit
1968/III

Titel 594 Nicht titrierte Finanzschuld in fremder Währung

	Sach- aufwand	Ein- nahmen
	Mill. S	
1979 *)	4.418'9	—
1980 **)	2.924'1	—
1981 **)	3.958'2	—

Unterschiede

Das Mehrerfordernis gegenüber 1980 von 1.034 Millionen Schilling ergibt sich zum überwiegenden Teil aus den vertraglichen Verpflichtungen zur Tilgung von Krediten sowie aus der Steigerung des Euro-Dollar-Zinssatzes. Das Mindererfordernis gegenüber 1979 von 460 Millionen Schilling ergibt sich im wesentlichen aus den in den Jahren 1979 und 1980 durchgeführten Konversionen in Schuldverpflichtungen mit günstigeren Zinssätzen, zum geringeren Teil aus günstigeren Umrechnungskursen für Fremdwährungen.

Paragraph 5944 Kredite und Darlehen

Die Unterschiede gegenüber den Jahren 1980 und 1979 ergeben sich hauptsächlich aus folgenden Gründen:

1. Das Zinsen- und Tilgungserfordernis für die in den Vorjahren bis 1979 aufgenommenen Kredite und Darlehen ist mit den Fremdwährungsbeträgen durch die vertraglichen Tilgungspläne festgelegt und mit dem Schillinggegenwert von den jeweils geltenden bzw. für 1981 zu erwartenden Umrechnungskursen für Fremdwährungen abhängig.

3⁰/₀ (4⁰/₀)-2. Kredit der Export-Import-Bank

3⁰/₀ (4⁰/₀)-3. Kredit der Export-Import-Bank

9¹/₄⁰/₀-Deutsche Mark-Kredit 1975/I

9¹/₂⁰/₀- und 9¹³/₂₀⁰/₀-Deutsche Mark-Kredit
1975/IV

8⁹/₁₀⁰/₀-Deutsche Mark-Kredit 1975/V

8¹/₂⁰/₀-Deutsche Mark-Kredit 1976/I

8¹/₂⁰/₀-Deutsche Mark-Kredit 1976/II

Deutsche Mark-Kredit 1976/III

7'46⁰/₀-Deutsche Mark-Kredit 1977/I

*) Erfolg.

***) Bundesvoranschlag.

} bis einschließlich BVA 1980
beim Titel 591, Para-
graph 5912, veranschlagt
gewesen.

6'9⁰/₀- und 6'8⁰/₀-Deutsche Mark-Kredit 1977/II

7'15⁰/₀-Deutsche Mark-Kredit 1977/III

6⁰/₀-Deutsche Mark-Kredit 1977/IV

6⁰/₀-Deutsche Mark-Kredit 1977/V

6⁰/₀-Deutsche Mark-Darlehen 1978/I

5³/₄⁰/₀-Deutsche Mark-Darlehen 1978/II

6⁰/₀-Deutsche Mark-Darlehen 1978/III

6'3⁰/₀-Deutsche Mark-Kredit 1978/I

6'3⁰/₀-Deutsche Mark-Kredit 1978/II

5'6⁰/₀-Deutsche Mark-Kredit 1978/III

6'915⁰/₀-Deutsche Mark-Kredit 1978/IV (1. u. 2.
Tranche)

6'915⁰/₀-Deutsche Mark-Kredit 1978/V (1. u. 2.
Tranche)

7⁸/₈⁰/₀-Deutsche Mark-Kredit 1978/VI

7⁸/₈⁰/₀-Deutsche Mark-Kredit 1978/VII

7⁸/₈⁰/₀-Deutsche Mark-Kredit 1978/VIII

6⁷/₈⁰/₀- und 7'7⁰/₀-Deutsche Mark-Kredit
1978/IX

Deutsche Mark-Rollover-Kredit 1979/II
(A und B)

5³/₄⁰/₀-, 5⁷/₈⁰/₀- und 6¹/₈⁰/₀-Schweizer Franken-
Kredit 1976

5³/₈⁰/₀-Schweizer Franken-Kredit 1977

4⁵/₈⁰/₀-Schweizer Franken-Kredit 1978/I

4¹/₄⁰/₀-Schweizer Franken-Kredit 1978/II

4¹/₂⁰/₀-Schweizer Franken-Kredit 1978/III

4³/₈⁰/₀- und 4³/₄⁰/₀-Schweizer Franken-Kredit
1978/IV

4¹/₂⁰/₀-Schweizer Franken-Kredit 1978/V

Schweizer Franken-Rollover-Kredit 1978

4¹/₂⁰/₀-Schweizer Franken-Kredit 1978/VI

4¹/₂⁰/₀-Schweizer Franken-Kredit 1978/VII

4¹/₈⁰/₀-, 4¹/₄⁰/₀- und 4³/₈⁰/₀-Schweizer Franken-
Kredit 1978/VIII

3³/₈⁰/₀-, 3'5⁰/₀- und 3⁵/₈⁰/₀-Schweizer Franken-
Kredit 1979/I

4¹/₄⁰/₀-Schweizer Franken-Kredit 1979/II

8³/₄⁰/₀-Hollandgulden-Kredit 1975

8¹/₄⁰/₀-Hollandgulden-Kredit 1976

7⁷/₈⁰/₀-Hollandgulden-Kredit 1978/I

7⁵/₈⁰/₀-Hollandgulden-Kredit 1978/II

2. Erstmaliges Zinsenerfordernis für die im
Jahr 1980 aufgenommenen Kredite:

Schweizer Franken-Tranche des Deutsche Mark-
Rollover-Kredites 1979/II (A und B)

Deutsche Mark-Rollover-Kredit 1980/I

174

Kapitel 59 — Titel 594/598/599

Schweizer Franken-Tranche des Deutsche Mark-Rollover-Kredites 1980/I

Deutsche Mark-Rollover-Kredit 1980/II

Schweizer Franken-Tranche des Deutsche Mark-Rollover-Kredites 1980/II

7³/₄⁰/₀-Deutsche Mark-Darlehen 1980

Schweizer Franken-Rollover-Kredit 1980/I (A und B)

5³/₄⁰/₀-Schweizer Franken-Darlehen 1980

Schweizer Franken-Rollover-Kredit 1980/II

3. Die nachstehenden Kredite sind im Jahr 1980 ausgelaufen bzw. wurden vorzeitig getilgt (konvertiert):

Deutsche Mark-Kommerzbank-Kredit 1977

Deutsche Mark-Rollover-Kredit 1979/I

Titel 598 Pauschalvorsorge

Paragraph 5980 Ausgelaufene Schulden in inländischer Währung

	Sachaufwand Mill. S
1979 *)	2'0
1980 **)	11'3
1981 **)	8'2

Bei diesem Paragraph werden innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist verlorene Obligationen bzw. fällige Zinsscheine, die nach dem Auslaufen der Anleihen zur Einlösung eingereicht werden, verrechnet.

Paragraph 5981 Ausgelaufene Schulden in fremder Währung

	Sachaufwand Mill. S
1979 *)	19'4 ³)
1980 **)	41'6 ³)
1981 **)	8'4

Bei diesem Paragraph wird das Erfordernis für die „non assented bonds“ der im Jahr 1980 ausgelaufenen 4¹/₂⁰/₀-Internationale Bundesanleihe 1930 und für die tschechoslowakische Teilausgabe der ebenfalls im Jahr 1980 ausgelaufenen 4¹/₂⁰/₀-Garantierten österreichischen Konversionsanleihe 1934 nachgewiesen. Beide Restverpflichtungen aus den genannten Schulden wurden bei der internationalen Konferenz von Rom (BGBl. Nr. 182/1956) nicht geregelt.

*) Erfolg.

***) Bundesvoranschlag.

³) Bis einschließlich BVA 1980 beim Titel 590 „Finanzschulden vor 1938“ veranschlagt gewesen.

Paragraph 5983 Kreditoperationen nach Voranschlagstellung

	Sachaufwand Mill. S
1979 *)	0'0 ⁴)
1980 **)	1.922'8 ⁴)
1981 **)	1.773'3

Gebahrung

Bei diesem Paragraph wird der Zinsen- und Tilgungsdienst für die im Vorjahr nach Erstellung des Voranschlages noch durchgeführten Kreditoperationen und für die im laufenden Jahr jeweils neu durchzuführenden Kreditoperationen veranschlagt. Da diese neuen Kreditoperationen erst bei ihrer Durchführung den endgültigen Verrechnungsansätzen zugeordnet werden können, dient die Vorsorge bei diesem Ansatz der Bedeckung von Überschreitungen bei den Titeln 1/590, 1/591, 1/593 und 1/594 gemäß Artikel V (2) Z. 3 des Bundesfinanzgesetzes.

Unterschiede

Der Aufwand für Verzinsung und Tilgung wird auf Grund des jeweils zu erwartenden Gebahrungsabganges geschätzt.

Titel 599 Sonstiger Aufwand bzw. Sonstige Einnahmen

	Sachaufwand Mill. S	Einnahmen
1979 *)	752'5	2'0
1980 **)	1.459'8	0'0
1981 **)	1.269'0	0'0

Ausgaben

Bei diesem Ansatz werden u. a. Emissionsverluste, Provisionen und Spesen im Zusammenhang mit der Schuldengebahrung verrechnet.

Die Minderausgaben im Jahr 1981 gegenüber 1980 ergeben sich durch die etwas kostenmindernde Entwicklung der genannten Aufwendungen auf den nationalen und internationalen Kapital- und Geldmärkten.

Einnahmen

Wesentliche Einnahmen sind nicht zu erwarten.

Überblick und Übersicht über die Finanzschulden

Einen Überblick über die österreichische Finanzschuld und deren Struktur, sowie über den Stand der Finanzschulden der Republik Österreich mit Ende der Jahre 1968 bis 1979 geben die Ausführungen im Abschnitt C Punkt VIII a.

*) Erfolg.

***) Bundesvoranschlag.

⁴) Bis einschließlich BVA 1980 beim Paragraph 5981 veranschlagt gewesen.

Kapitel 60 Land- und Forstwirtschaft**Titel 600 Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Möll. S	Summe	Einnahmen
1979 *)	123'4	198'7	322'1	35'5
1980 **)	134'6	359'6	494'2	35'8
1981 **)	146'6	346'9	493'5	39'1

Unterschiede der Gebarung

Die Steigerung beim Personalaufwand ist vor allem durch Bezugs-erhöhungen der Bundesbediensteten bedingt.

Die Steigerung beim Sachaufwand ergibt sich vor allem durch die allgemeinen Kostensteigerungen.

Die Erhöhung bei den Einnahmen ist im wesentlichen in den Verwaltungskostenbeiträgen gemäß § 21 Viehwirtschaftsgesetz 1976, BGBl. Nr. 258, in der Fassung BGBl. Nr. 270/1978 und 287/1980 begründet.

Paragraph 6000 Zentralleitung**Gebarung**

Der Paragraph 6000 umfaßt die Gebarung des Bundesministeriums einschließlich der Bundesaufsicht, der Zivilschutzmaßnahmen und der Bezugsvorschüsse und des Verwaltungsaufwandes für die Vieh- und Fleischkommission (Viehwirtschaftsgesetz 1976, BGBl. Nr. 258 in der Fassung BGBl. Nr. 270/1978 und 287/1980). Weiters ist bei diesem finanzgesetzlichen Ansatz der Aufwand für den Obersten Agrarsenat¹⁾, für wasserrechtliche und wasserwirtschaftliche Fachgutachten und Untersuchungen²⁾, für die Staubeckenkommission³⁾, und für die Bundesprüfungskommission vorgesehen.

Die Bundesaufsicht über den Milchwirtschaftsfonds und den Getreidewirtschaftsfonds wird auf Grund der Bestimmungen des Marktordnungsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 36/1968⁴⁾, vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ausgeübt.

Internationale Institutionen

Weiters ist bei diesem Ansatz für die Zahlungen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft an internationale Institutionen und für

*) Erfolg.

***) Bundesvoranschlag.

¹⁾ Gemäß BGBl. Nr. 1/1951 in der Fassung BGBl. Nr. 476/1974.

²⁾ Gemäß BGBl. Nr. II/316/1934 und 144/1947.

³⁾ Errichtet gemäß BGBl. Nr. 82/1948.

⁴⁾ In der Fassung BGBl. Nr. 448/1968, 452/1969, 175/1970, 411/1970, 492/1971, 224/1972, 455/1972, 808/1974, 259/1976, 674/1977, 269/1978 und 286/1980.

⁵⁾ (frei).

internationale Aufgaben vorgesorgt, vor allem für die FAO, für das Internationale Weinamt, die Europäische Pflanzenschutzorganisation u. a. m.

Ansatz 1/60016 Besitzstrukturfonds

Bei diesem Ansatz ist die Verrechnung für die Abwicklung der Gebarung des Besitzstrukturfonds vorgesehen.

Ansatz 1/60036 Erstellung wasserwirtschaftlicher Unterlagen

Auf der Grundlage der Bestimmungen des Wasserbautenförderungsgesetzes in der Fassung BGBl. Nr. 565/1979 soll mit diesen Budgetmitteln die Erstellung wasserwirtschaftlicher Planungen und Untersuchungen, wasserwirtschaftlicher Grundsatzkonzepte und Gefahrenzonenpläne und der dazu nötigen mathematischen Modelle gefördert werden.

Ansatz 1/60038 Agrar- und forstpolitische sowie wasserwirtschaftliche Unterlagen

Aus diesem Ansatz werden Beiträge zu den Kosten für die betriebsstatistische Tätigkeit im Zusammenhang mit der Bearbeitung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebskarte geleistet. Weiters sind diese Mittel auch für die Bearbeitung der dabei anfallenden Erhebungsdaten, vor allem hinsichtlich verwaltungs- und förderungsmäßiger sowie betriebswirtschaftlicher Aufgabenstellungen heranzuziehen. Außerdem werden die Mittel der Post „Lagebericht gemäß § 9 des Landwirtschaftsgesetzes“, insbesondere zur Beschaffung von Unterlagen für den Grünen Bericht im Sinne des Landwirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 155/1960 in der geltenden Fassung, verwendet. In diesem Zusammenhang werden Aufarbeitungs- und Auswertungskosten getragen und den buchführenden Betrieben in Form einer Anerkennungsprämie für die freiwillige Mitarbeit ein Anreiz geboten. Ferner sind aus diesen Mitteln die Druckkosten für den Lagebericht und die Reisekosten der Mitglieder der Kommission gemäß § 7 des Landwirtschaftsgesetzes zu tragen.

Die Mittel unter der Post „Forstpolitische Unterlagen“ dienen der Erforschung des Beitrages der Forstwirtschaft zur Einnahmensschöpfung bäuerlicher Betriebe. Außerdem sind bei diesem Ansatz Mittel für die Beschaffung von Unterlagen zur forstlichen Raumplanung (Abschnitt II des Forstgesetzes 1975) und zur Erstellung von Richtlinien für den Forstdienst sowie für Informationsschriften für verschiedene Behörden, Dienststellen und die mit Planungen nicht forstlicher Art befaßten Gemeinden vorgesehen. Soweit für diese Aufgaben auch Druckkosten erwachsen, sind Mittel hierfür veranschlagt.

Weiters wird hier der Aufwand für die landtechnischen Grundlagenarbeiten verrechnet. Die hierfür vorgesehenen Mittel dienen zur Untersuchung praxisnaher Probleme im Zusammenhang mit der zunehmenden Mechanisierung und den baulichen Veränderungen in der Landwirtschaft sowie zur Prüfung neuzeitlicher, zeitsparender Arbeitsmethoden und zur Durchführung arbeitsteiliger Versuchsprogramme. Auch werden damit die Sammlung und der Austausch landtechnischer Informationen und Untersuchungsergebnisse mit dem Ausland finanziert.

Ferner sollen mit Hilfe dieser Budgetmittel auf der Grundlage des Wasserbautenförderungsgesetzes in der Fassung BGBl. Nr. 565/1979, der Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft über die Einrichtung und Führung des Wasserwirtschaftskatasters, BGBl. Nr. 34/1969, und des Bundesministerien-gesetzes, BGBl. Nr. 389/1973, Grundsatzarbeiten und vorausschauende Fachplanungen auf dem Sektor Wasservorsorge und Wasserwirtschaft durchgeführt werden. Den Schwerpunkt der Tätigkeit bilden die Bestandsaufnahme, Auswertung und Evidenzhaltung der wasserwirtschaftlichen Faktoren im gesamten Bundesgebiet, die wasserwirtschaftliche Dokumentation und Statistik sowie die Schaffung von wasserwirtschaftlichen Grundsatzkonzepten in den Fachgebieten Wasserreserven, Wassergüte und Schutzwasserwirtschaft. Weiters sollen auch die Vorbereitungsarbeiten für die Erstellung der Gefahrenzonenpläne im Flußbau finanziert werden.

Weiters dienen die Mittel dieses Ansatzes zur Finanzierung von Arbeitsaufträgen an das land- und forstwirtschaftliche Rechenzentrum.

Paragraph 6004 Reinhaltung der Gewässer

Ansatz 1/60046 Ölwehr Donau

Für die Bekämpfung von außerordentlichen Gewässerverunreinigungen der Donau, hauptsächlich nach Mineralölnfällen, ist die Einrichtung einer Ölwehr notwendig. Die Feuerwehren stellen dafür ausgebildete Einheiten zur Verfügung. Durch den Bund wird die Anschaffung der für den Einsatz speziell erforderlichen Geräte gefördert.

Ansatz 1/60048 Notstandspolizeiliche Maßnahmen zur Gewässerreinigung

Unter diesem Ansatz wird für den Aufwand vorgesorgt, der dadurch entsteht, daß die Wasserrechtsbehörde bei Gefahr im Verzuge die zur Gewässerreinigung notwendige Anordnung trifft und durchführen läßt (§§ 31 und 122 Wasserrechtsgesetz), ohne daß ein Verpflichteter für die Tragung der Kosten ermittelt werden kann.

Paragraph 6005 Hydrographischer Dienst

Allgemeines

In Angelegenheiten der Hydrographie ist gemäß Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 10 des Bundes-Verfassungsgesetzes die Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache. Mit 1. Jänner 1980 ist das Bundesgesetz über die Erhebung des Wasserkreislaufes (Hydrographiegesetz) in Kraft getreten, BGBl. Nr. 58/1979.

Gebahrung

Gemäß § 10 Abs. 1 des zitierten Gesetzes sind im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung die Errichtungs- und Anschaffungskosten der zur Durchführung der Beobachtungen und Messungen erforderlichen gewässerkundlichen Einrichtungen und mobilen Beobachtungs- und Meßgeräte — sofern es sich nicht um funktechnische Einrichtungen handelt — zur Gänze und der angemessene Aufwand für die Beobachter der gewässerkundlichen Einrichtungen zu $\frac{2}{3}$ vom Bund zu tragen.

Alle übrigen Aufwendungen, insbesondere für die Instandhaltung und den Betrieb der gewässerkundlichen Einrichtungen im Land und für die Verbreitung hydrographischer Nachrichten, trägt im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung gemäß § 10 Abs. 3 des Hydrographiegesetzes das Land.

Für das im Rahmen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft geführte Hydrographische Zentralbüro sind die Ausgaben für dessen Veröffentlichungen gemäß § 8 Abs. 2 des Hydrographiegesetzes vom Bund zu tragen. Insbesondere ist für jedes Jahr das Hydrographische Jahrbuch herauszugeben.

Außerdem sind für die Durchführung des internationalen hydrologischen Programms (2. Periode 1981—1983), zu der die UNESCO ihre Mitgliedsländer aufgerufen hat, Bundesmittel vorgesehen, um die gewässerkundliche Grundlagenforschung zu intensivieren.

Aufgaben

Der hydrographische Dienst hat gemäß § 1 des Hydrographiegesetzes die Erhebungen des Wasserkreislaufes durchzuführen, die sich auf das Oberflächenwasser, das unterirdische Wasser, den Niederschlag, die Verdunstung und die Feststoffe in den Gewässern hinsichtlich Verteilung nach Menge und Dauer, die Temperatur von Luft und Wasser, die Eisbildung in den Gewässern und im Hochgebirge sowie die den Wasserkreislauf beeinflussenden oder durch ihn ausgelösten Nebenerscheinungen beziehen. Die Erhebungen sind nach den in § 2 Abs. 1 des Gesetzes genannten Flußgebieten zu gliedern. Außerdem sind für diese Flußgebiete Beobach-

tungen und Messungen mit staatlichen gewässerkundlichen Einrichtungen samt den hiezu erforderlichen mobilen Beobachtungs- und Meßgeräten anzustreben. Art, Umfang und örtlicher Bereich der durchzuführenden Beobachtungen und Messungen sind gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach den Erfordernissen der Hydrographie durch Verordnung zu bestimmen. Ebenso kann im Interesse bestimmter wasserwirtschaftlicher Ziele der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen in bestimmten örtlichen Bereichen Beobachtungen und Messungen mit weiteren gewässerkundlichen Einrichtungen durch Verordnung vorschreiben.

Gemäß § 4 des Hydrographiegesetzes hat der Landeshauptmann die Beobachtungen und Messungen durchzuführen. Die dabei gewonnenen hydrographischen Daten sind von ihm unter Bedachtnahme auf ihren Zusammenhang so zu verarbeiten, daß sie als Grundlage für wasserwirtschaftliche Planungen und wasserrechtliche Entscheidungen herangezogen werden können und für eine Bearbeitung mit Hilfe von Anlagen der automationsunterstützten Datenverarbeitung sowie für Veröffentlichungen, insbesondere im hydrographischen Jahrbuch, geeignet sind. Weiters hat der Landeshauptmann die von ihm verarbeiteten Daten so rasch wie möglich dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu übermitteln. Die Mitteilung dieser Daten hat gemäß § 5 Abs. 2 für die einzelnen gewässerkundlichen Einrichtungen zeitlich geordnet so zu erfolgen, daß eine allgemeine Auswertungsmöglichkeit und Vergleichbarkeit gegeben ist. Gemäß § 8 des Gesetzes sind die übermittelten Daten vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zusammenfassend zu bearbeiten und die Ergebnisse dieser Bearbeitungen, die von allgemeiner Bedeutung sind, zu veröffentlichen. Insbesondere ist für jedes Jahr ein hydrographisches Jahrbuch herauszugeben.

Schließlich hat gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes der Landeshauptmann für die Verbreitung von hydrographischen Nachrichten insoweit zu sorgen, als dies für den Betrieb der Schifffahrt, die Wassernutzung, die Erfüllung internationaler Verpflichtungen und die Abwehr von Gefahren für Leben und Eigentum notwendig ist.

Ansatz 1/60068 Land-, forst- und wasserwirtschaftliche Sonderaufgaben

Der gegenständliche finanzgesetzliche Ansatz sieht Ausgaben für Sonderaufgaben auf dem Gebiete der Land- und Forstwirtschaft, des Wasserbaues und der Wasserwirtschaft vor. Hier ist für die Vortrags- und Informationstätigkeit einschließlich der Beschaffung verschiedenen

Informationsmaterials und der Durchführung einschlägiger Sonderveranstaltungen vorgesorgt. Weiters sind hier Mittel für Honorare für Abonnements von Fachzeitschriften und für Druckkosten bzw. Druckkostenbeiträge sowie für Filme zu einschlägigen publizistischen, wirtschaftlichen und statistischen Arbeiten aus den Bereichen der Land-, Forst-, Ernährungs- und Wasserwirtschaft veranschlagt.

Darüber hinaus sind bei diesem Ansatz ab dem Bundesvoranschlag 1980 auch Mittel für das Futtermittelwesen veranschlagt, die zur Bestreitung der Aufwendungen für die Fachkommission (§ 5 des Futtermittelgesetzes, BGBl. Nr. 97/1952 in der geltenden Fassung) sowie zur Deckung von erhöhten Aufwendungen der in der Futtermittelkontrolle tätigen Anstalten gemäß Futtermittelverordnung 1976, BGBl. Nr. 28/1977, dienen.

Bei diesem Ansatz sind auch ab dem Bundesvoranschlag 1980 die Mittel für das Saatgutwesen veranschlagt.

Der Zweck des Saatgutgesetzes (BGBl. Nr. 236/1937 in der geltenden Fassung) ist in erster Linie, die Abgabe von gutem und einwandfreiem Saatgut an die Landwirte zu gewährleisten. Um dieses Ziel zu erreichen, sind nicht nur laufende Kontrollen, sondern auch eine Koordinierung der Kontrolltätigkeit und der Untersuchungsmethoden der einzelnen Anstalten unerlässlich.

Paragraph 6007 Qualitätskontrolle

Die Qualitätskontrolle ist auf Grund des Qualitätsklassengesetzes vom 17. Mai 1967, BGBl. Nr. 161, in der Fassung BGBl. Nr. 468/1971, durchzuführen. Auf Grund der Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 26. März 1968, BGBl. Nr. 136/1968, über die Durchführung des Qualitätsklassengesetzes erfolgt die Qualitätskontrolle bei Apfel und Birnen seit 1. Juli 1968, bei Eiern gemäß BGBl. Nr. 303/1970 seit 1. März 1971, bei Pflirsichen gemäß BGBl. Nr. 37/1973 ab 1. März 1973, bei Zitrusfrüchten gemäß BGBl. Nr. 119/1974 ab 1. Juli 1974, bei Tafeltrauben gemäß BGBl. Nr. 545/1975 ab 1. Jänner 1976, bei Gurken und Tomaten gemäß BGBl. Nr. 589/1978 ab 1. Jänner 1979, bei Salat und Karfiol gemäß BGBl. Nr. 589/1979 ab 1. Juli 1979 und bei Schweinehälften gemäß BGBl. Nr. 182/1979 ab 1. Juli 1979. Im Jahre 1981 soll die Kontrolle auf Speisekartoffeln ausgedehnt werden. Die diesbezüglichen Kontrollen sind sowohl am Ort der Zollabfertigung als auch bei Produzenten, Genossenschaften sowie beim Groß- und Detailhandel durchzuführen.

Paragraph 6008 Sonstige Aufgaben**Ansatz 1/60086 Förderungsausgaben**

Bei diesem Ansatz werden die Subventionen an freiwillige Feuerwehren und die Förderungen von privaten Institutionen, die nicht unmittelbar in das Aufgabengebiet der Land- und Forstwirtschaft fallen, veranschlagt.

Ansatz 1/60087 Internationale Nahrungsmittelhilfe

Auf Grund des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens 1980, BGBl. Nr. 421, hat sich Österreich zur jährlichen Lieferung von 20.000 t Getreide verpflichtet. Für die Erfüllung dieser Verpflichtung im Wirtschaftsjahr 1981/82 wurden 110 Millionen Schilling veranschlagt.

Weiters leistet Österreich auf Grund eines Beschlusses der Bundesregierung im Jahre 1981 zum Welternährungsprogramm der FAO Beiträge in Höhe von insgesamt 33'8 Millionen Schilling.

Paragraph 6009 Vollziehung des Forstgesetzes 1975**Ansatz 1/60093 Anlagen**

Bei diesem Ansatz sind die Anschaffungskosten für überregional einzusetzende Spezialgeräte (Löschwassercontainer) und die Geräte für Waldbrandbekämpfung gemäß § 42 lit. f Forstgesetz zu verrechnen.

Ansatz 1/60098 Aufwendungen

Bei diesem Ansatz sind Mittel für Ersatzaufforstungen gemäß § 18 (3) Forstgesetz⁶⁾ sowie für die Anschaffung von Hinweistafeln gem. § 33 (2) lit. a Forstgesetz veranschlagt. Weiters ist je eine Post für den allfälligen Ersatz der Kosten aus Anlaß der Feststellung forstschädlicher Luftverunreinigungen gem. § 52 (4) lit. b und für Waldbrandbekämpfungskosten gem. § 42 lit. f Forstgesetz vorgesehen.

Titel 601 Bundesministerium (Förderung der Land- und Forstwirtschaft und des Ernährungsens)

	Sachaufwand Mill. S	Einnahmen Mill. S
1979 *)	37'0	0'7
1980 **)	23'9	0'8
1981 **)	24'1	0'8

*) Erfolg.

***) Bundesvoranschlag.

6) BGBl. Nr. 440/1975.

Unterschiede der Gebarung

Bedingt durch allgemeine Kostensteigerungen ergibt sich gegenüber 1980 eine geringfügige Erhöhung der Ausgaben.

Allgemeines

Die der österreichischen Land- und Forstwirtschaft zur Verfügung stehenden öffentlichen Mittel dienen der im allgemeinen Interesse gelegenen Rationalisierung und Produktivitätsverbesserung der Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetriebe sowie der Vermarktung der Erzeugnisse zur bestmöglichen Versorgung des österreichischen Volkes mit Nahrungsmitteln, der Hebung des Einkommens der in der Land- und Forstwirtschaft Tätigen sowie der Erhaltung der Funktionsfähigkeit des ländlichen Raumes.

Die Mittel zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft sind von den die Förderung zuleitenden Stellen grundsätzlich den zu fördernden Betrieben der land- und forstwirtschaftlichen Urproduktion unmittelbar zuzuwenden.

Muß sich der Land- und Forstwirt zur Erreichung des Förderungszieles zum Bezug oder Absatz einer Ware oder bei Inanspruchnahme einer Dienstleistung einer Unternehmung bedienen, so darf er hiebei in der freien Wahl seiner Geschäftspartner nur dann eingeschränkt werden, wenn dies zur Erreichung des betreffenden Förderungszieles unbedingt notwendig ist.

In den Fällen einer mittelbaren Förderung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe durch Bereitstellung von Mitteln an Betriebe einer anderen Wirtschaftsstufe ist die Auswahl unter den fachlich und örtlich in Betracht kommenden Betrieben ohne Rücksicht auf ihre handelsrechtliche Rechtsform zu treffen.

Land- und forstwirtschaftliche Förderungen sind vor allem bei den Titeln 602, 603 und 604 veranschlagt.

Einzelheiten über die in den Vorjahren durchgeführten Maßnahmen, insbesondere auch Zahlenangaben und statistisches Material finden sich in den Berichten der Bundesregierung über die Lage der österreichischen Landwirtschaft („Grüne Berichte“) und in den jährlich vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft veröffentlichten Tätigkeitsberichten.

Ansatz 1/60146 Verbesserung der Produktionsgrundlagen**Beratungswesen****Gebarung 1981**

Die veranschlagten Bundesmittel sind zum größten Teil für die Gewährung von Beihilfen an die Landwirtschaftskammern für die Durchführung der Beratung und der berufsbezogenen Erwachsenenbildung vorgesehen.

Im einzelnen werden den Landwirtschaftskammern Beiträge gewährt

zum Personalaufwand (einschließlich Reisekosten) der Beratungskräfte,

zu den Kosten der fachlichen Weiterbildung der im Förderungsdienst eingesetzten Fachkräfte,

zu den Maßnahmen der Gruppenberatung, der Massenberatung und der berufsbezogenen Erwachsenenbildung (Fachvorträge, Kurse, Lehrfahrten, Vorführung, Presse, Rundfunk usw.), zur Herstellung und Anschaffung von Beratungsmitteln, -behelfen und -geräten sowie Informationsmaterial.

für die Errichtung, den Ausbau und die Einrichtung von Beratungsstützpunkten (Häuser der Bäuerin, örtliche Beratungsstützpunkte).

Seit dem Jahre 1977 sind auch beim Ansatz 1/60346 Mittel hierfür veranschlagt.

Zum geringen Teil sind die Mittel vorgesehen für Zuschüsse an landwirtschaftliche Institutionen, Verbände, Vereine sowie an den Österreichischen Raiffeisenverband und dessen Landesorganisationen für Maßnahmen zur Information und Beratung der Landwirte sowie für die fachliche Fortbildung der Fachkräfte dieser Institutionen.

Bildungswesen

Gebarung 1981

Die Bundesmittel stellen Beiträge zu Maßnahmen der außerschulischen Jugendarbeit dar (Exkursionen, in- und ausländische Lehrgänge und Seminare, Fortbildungs- und Volkshochschulkurse, Pflege bäuerlichen Brauchtums, Durchführung von Wettbewerben, Arbeitsaufgaben und Fernschulkursen). Zur Ergänzung und Vertiefung der schulischen und außerschulischen Bildungsarbeit werden Broschüren sowie verschiedene Drucksorten herausgegeben und zur Verfügung gestellt.

Kammereigene Bildungsstätten

Gebarung 1981

Die veranschlagten Bundesmittel sind für die Gewährung von Beihilfen an die Landwirtschaftskammern für die von diesen geführten landwirtschaftlichen Bildungsstätten vorgesehen, und zwar für Zuschüsse zum Personalaufwand der Lehrkräfte und für Investitionsbeihilfen für die Errichtung, den Ausbau und die Ausgestaltung.

Technische Rationalisierung

Gebarung 1981

Seit dem Jahre 1977 sind unter dem Ansatz 1/60346 Post „Technische Rationalisierung“ entsprechende Mittel vorgesehen.

Pflanzenschutz

Gebarung 1981

Die für den Pflanzenschutz vorgesehenen Mittel dienen produktionsverbessernden Zielen unter den Bedingungen einer umweltschonenden und gesundheitlich unbedenklichen Anwendung.

Forstliche Maßnahmen

Gebarung 1981

Die Bundesmittel sollen für die Verrechnung der gemäß § 44 (3) und (4) Forstgesetz 1975 anfallenden Kosten anlässlich der Durchführung von Maßnahmen bei Schädlingsbefall oder gefährdender Schädlingsvermehrung verwendet werden.

Ansatz 1/60156 Verbesserung der Struktur und Betriebswirtschaft

Landwirtschaftliches Bauwesen

Gebarung 1981

Die hierfür vorgesehenen Mittel sollen zur Förderung des landwirtschaftlichen Bauwesens, insbesondere zur Erstellung von Beispielanlagen, zur Ausarbeitung von Normen und Musterplänen und Baumerkblätter, zur Erprobung von neuen Baumaterialien, zur Abhaltung von Kursen, für Vorträge, zur Durchführung von Lehrfahrten, zur Anschaffung von Filmen, Bildmaterial und von Modellen aufgewendet werden.

Ansatz 1/60166 Absatz- und Verwertungsmaßnahmen

Ausstellungswesen

Gebarung 1981

Die veranschlagten Mittel sind für Beiträge zu den wichtigsten land- und forstwirtschaftlichen Sonderschauen (z. B. auf der Wiener Frühjahrs- und Herbstmesse, Welser Messe, Grazer Frühjahrs- und Herbstmesse, Dornbirner Messe und Kärntner Holzmesse) vorgesehen. Durch diese Sonderschauen sollen die Landwirte auf breiter Basis Anregungen für betriebliche und hauswirtschaftliche Belange erhalten. Zugleich besteht auch die Möglichkeit, die breite Öffentlichkeit mit den Problemen der Land- und Forstwirtschaft vertraut zu machen und einen Beitrag zur Werbung für den Absatz land- und forstwirtschaftlicher Produkte zu leisten.

Zur Erhaltung der bisherigen und Erschließung neuer Absatzgebiete auf dem Mastrinder- und Fleischsektor werden bei Beteiligung an ausländischen Messen mit entsprechend guten Ausstellungen Kollektionen Zuschüsse gewährt.

180

Kapitel 60 — Titel 601/602 (Grüner Plan — Bergbauern-Sonderprogramm)

Absatzwerbung und Marktpflege**Gebarung 1981**

Die hierfür vorgesehenen Mittel dienen der Gestaltung von Vieh- und Fleischausstellungen im Ausland sowie der Auflage von Informationsmaterial und Beistellung von Ehrenpreisen bei Viehausstellungen und Bundeswettbewerben.

Viehabsatz und Viehverkehr**Gebarung 1981**

Der Absatz von Schafen wird durch Beihilfen gefördert. Weiters sind für den Neu- und Ausbau von Anlagen, die den Viehabsatz, die Vermarktung und Verwertung erleichtern bzw. überhaupt ermöglichen, Bundesbeiträge und Zinszuschüsse zu Agrarinvestitionskrediten vorgesehen.

Ansatz 1/60176 Sozialpolitische Maßnahmen**Gebarung 1981**

Mit den veranschlagten Mitteln werden sozialpolitische Maßnahmen gefördert, die dem land- und forstwirtschaftlichen Facharbeiterstand zugute kommen. So wird die durch das land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 177/1952, und die Berufsausbildungsordnungen der Länder geregelte Berufsausbildung der Land- und Forstarbeiter durch Beihilfen für den Besuch der in den Ausbildungsvorschriften vorgesehenen Kurse und Lehrgänge gefördert. Außerdem erhalten Land- und Forstarbeiter anlässlich von Berufsjubiläen Treueprämien für ihre langjährige Dienstleistung. Zu einem geringen Teil dienen diese Mittel hier auch zur Förderung des Landarbeiterwohnungsbaus. Vorwiegend wird diese Maßnahme jedoch aus Mitteln des Grünen Planes gefördert. Nähere Erläuterungen hierüber beim Ansatz 1/60376.

Ansatz 1/60196 Sonstige Maßnahmen

Unter diesem Ansatz ist ein Beitrag für die Arbeiten der Österreichischen Gesellschaft für Raumforschung und Raumplanung vorgesehen. Den mit der Raumordnung zusammenhängenden Problemen und deren Lösung wird von landwirtschaftlicher Seite deshalb größte Bedeutung beigemessen, weil sie mit der Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft in engem Zusammenhang stehen. Außerdem sind Beiträge für die Förderung des Naturschutzes und der Jagd, für forstliche Symposien, für die Klagenfurter Messe und für verschiedene internationale Tagungen und Kongresse veranschlagt. Außerdem sind auch Zuschüsse für die Leukose-Bekämpfung vorgesehen.

Titel 602 Bundesministerium (Grüner Plan — Bergbauern-Sonderprogramm)

	Sachaufwand Mill. S	Einnahmen Mill. S
1979 *)	695'7	0'0
1980 **)	735'0	0'0
1981 **)	776'8	0'0

Allgemeines

Ziel der hier veranschlagten Maßnahmen ist es, in den Berggebieten wirtschaftlich gesunde und gesellschaftlich und kulturell lebendige Räume zu erhalten.

Die den regionalen Erfordernissen angepaßte Besiedlung und Bodenbewirtschaftung durch bäuerliche Betriebe ist dazu eine wichtige Voraussetzung.

Unterschiede der Gebarung

Für 1981 stehen für das Bergbauern-Sonderprogramm 776'8 Millionen Schilling zur Verfügung. Die Erhöhung ergibt sich insbesondere aus der Steigerung der Bergbauernzuschüsse und einer verstärkten Förderung der Infrastruktur im ländlichen Raum.

Ansatz 1/60236 Landeskulturelle forstliche Maßnahmen**Gebarung 1981**

Diese Mittel dienen vorwiegend der Weiterführung langjähriger Regionalprojekte der Hochlagenaufforstung und Schutzwaldsanierung.

Ansatz 1/60246 Verbesserung der Produktionsgrundlagen**Gebarung 1981**

Im Rahmen dieses Ansatzes sollen Zuschüsse für landwirtschaftliche Geländekorrekturen sowie für Aufforstungs-, Meliorations- und forstliche Bestandsumbaumaßnahmen gewährt werden.

Ansatz 1/60256 Verbesserung der Struktur und Betriebswirtschaft**Gebarung 1981**

Die veranschlagten Mittel sind für die Gewährung von Beiträgen im Rahmen der „Landwirtschaftlichen Regionalförderung“ zur Modernisierung und Rationalisierung der bäuerlichen Betriebe und Almen sowie für die Schaffung von Zu- und Nebenerwerbsmöglichkeiten unter besonderer Berücksichtigung des bäuerlichen Fremdenverkehrs vorgesehen. Weiter sollen Beiträge für eine landschaftsschonende ländliche Verkehrserschließung und den Forstwegbau sowie für die Restelektrifizierung, Netzverstärkung und die

*) Erfolg.

**) Bundesvoranschlag.

Kapitel 60 — Titel 602/603 (Grüner Plan)

181

Errichtung von Telefonanschlüssen gewährt werden.

Ansatz 1/60296 Sonstige Maßnahmen**Gebahrung 1981**

Bei diesem Ansatz sind für Bergbetriebe leistungsgebundene Zuschüsse (Bergbauernzuschüsse), Rinderhaltungsprämien bei Milchlieferverzicht, Beiträge zur spezialisierten Einstellerproduktion über die Mutterkuhhaltung und Zuschüsse beim Export von Zucht- und NutZRindern vorgesehen.

Titel 603 Bundesministerium (Grüner Plan)

	Sachaufwand Mill. S	Einnahmen
1979 *)	957,0	0,3
1980 **)	1.045,7	0,0
1981 **)	1.045,7	0,0

Unterschiede der Gebahrung

Das Volumen des Grünen Planes für 1981 beträgt 1.045 Millionen Schilling. Davon wird der überwiegende Teil für die Investitionsförderung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft verwendet.

Allgemeines

Die unter diesem Titel veranschlagten Mittel haben den Zielsetzungen des Landwirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 155/1960⁷⁾, zu dienen, wobei auch für die Dotierung der 1974 angelaufenen Grenzlandförderung vorgesorgt ist.

Einzelheiten über die durchgeführten Maßnahmen finden sich in den Berichten der Bundesregierung über die Lage der Österreichischen Landwirtschaft („Grüne Berichte“) und in den jährlich vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft veröffentlichten Tätigkeitsberichten.

Gebahrung 1981

Im Bericht über die wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft gemäß § 9 Abs. 2 des Landwirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 155/1960⁷⁾, wird nachgewiesen, wie die gemäß § 10 Abs. 1 dieses Gesetzes beim Grünen Plan (Titel 603) bereitgestellten Mittel verwendet wurden.

Ansatz 1/60346 Verbesserung der Produktionsgrundlagen**Produktivitätsverbesserung in der pflanzlichen Produktion****Gebahrung 1981**

Die Maßnahmen zur Verbesserung der Produktivität in der pflanzlichen Produktion betreffen

*) Erfolg.

***) Bundesvoranschlag.

⁷⁾ In der Fassung BGBl. Nr. 79/1963, 215/1964, 449/1968, 412/1970, 493/1971, 453/1972, 809/1974, 299/1976 und 267/1978.

den Pflanzen- und Futterbau, Garten-, Obst- und Weinbau, sonstige Spezialkulturen sowie das Saatgutwesen und den Pflanzenschutz.

Durch diese Maßnahmen soll die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Landwirtschaft im In- und Ausland im Wege der Verbesserung der Qualität ihrer Erzeugnisse und der Erhöhung der Produktivität gesichert werden.

Schwerpunktmäßig sollen die Maßnahmen folgendes umfassen:

Verbesserung der Produktionsgrundlagen und Wachstumsbedingungen, Sicherung der Versorgung der Landwirtschaft mit hochwertigem Saat- und Pflanzengut und Gewährung einer kostengünstigen und ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit pflanzlichen Produkten; besondere Bedeutung kommt den erforderlichen Versuchen zur Produktion von Eiweiß- und Ölfrüchten im Inland zu, um bei Pflanzenölen und Eiweißfutter die Abhängigkeit vom Ausland zu verringern; Schutz der landwirtschaftlichen Kulturen vor produktionschädigenden Naturereignissen, Erzielung weiterer Fortschritte in der Haltbarmachung und Konservierung pflanzlicher Produkte für ihre weitere Verwertung, Durchführung entsprechender Maßnahmen beratenden und aufklärenden Charakters und Förderung der Bildung aller geeigneten Formen überbetrieblicher Zusammenschlüsse in der pflanzlichen Produktion (z. B. Erzeugergemeinschaften).

Landwirtschaftliche Geländekorrekturen**Gebahrung 1981**

Die für landwirtschaftliche Geländekorrekturen vorgesehenen Mittel dienen zur Gewährung von Beiträgen für die Beseitigung von Geländehindernissen auf landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, die einer maschinellen Bearbeitung entgegenstehen, um eine Verbesserung der Arbeitswirtschaft und die Beseitigung von Unfallsursachen zu erreichen. Als Folgemaßnahme nach Grundstückszusammenlegungen wird die Beseitigung aufzulassender Feld- und Hohlwege, Gräben, Böschungen und dergleichen finanziert. Weiters werden die veranschlagten Mittel zur strukturellen Bereinigung und Entsteinung von landwirtschaftlich genutzten Flächen verwendet.

Technische Rationalisierung**Gebahrung 1981**

Im Rahmen dieser Förderungsmaßnahme werden folgende Teilmaßnahmen durchgeführt:

1. Die Abhaltung von Maschinenpflege- und -bedienungskursen, Schweißkursen, Traktorführerkursen und handwerklichen Selbsthilfekursen. Damit soll den Landwirten das Rüstzeug vermittelt werden, den Maschinenpark bes-

ser zu pflegen und einfache Reparaturen selbst durchzuführen. Darüber hinaus wird versucht, künftig auch die bäuerliche Bau-Selbsthilfe kursmäßig einzubauen.

2. Die Maschinenringe als Selbsthilfeeinrichtung der Landwirtschaft erweisen sich als besonders wirkungsvolle Form der organisierten Zusammenarbeit. Aus diesem Grund wird den für die Organisation Verantwortlichen eine Beihilfe gegeben. Künftighin soll auch der Betriebshilfsdienst stärker in die Maschinenringe eingebaut werden.

3. Zur Sicherung der Treibstoffversorgung der Landwirtschaft und zur Heizölversorgung der landwirtschaftlichen Gartenbaubetriebe ist die Förderung von Hoftankanlagen auf den bäuerlichen Betrieben bzw. von Heizöllagern in Gartenbaubetrieben durch Ankaufsbeihilfen vorgesehen. Diese Eigenbevorratung ist für die Sicherung der Ernährung in Krisenzeiten von großer Bedeutung.

Produktivitätsverbesserung der Viehwirtschaft

Gebirgung 1981

Die vorgesehenen Mittel sind zur Förderung der Pferde-, Rinder-, Schweine- und Geflügelzucht, der Schaf-, Ziegen- und sonstigen Kleintierzucht, der Fischereiwirtschaft und Bienenzucht sowie der Milchwirtschaft bestimmt. Die Förderungsmaßnahmen sollen mithelfen, die tierische Veredlungswirtschaft grundsätzlich in den landwirtschaftlichen Betrieben mit vorwiegend betriebseigener Futtergrundlage zu erhalten und eine dem Standort entsprechende, mengen- und gütemäßig möglichst marktgerechte inländische Tiererzeugung zu gewährleisten. Vor allem soll dadurch auch die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der bäuerlichen Familienbetriebe gestärkt werden, da eine auf derartigen Betrieben aufgebaute Versorgung der Bevölkerung mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen auf längere Sicht zweifellos am günstigsten ist:

Zur Erreichung dieses umfassenden Zieles wird die Tierzuchtförderung auf folgende Schwerpunkte ausgerichtet:

1. Verbesserung und Rationalisierung des Leistungsprüfungswesens als Grundlage für eine wirksame und wirtschaftliche Zuchtwahl. Aufstellung und Durchführung von Zuchtprogrammen in Übereinstimmung mit den Erkenntnissen der Genetik und entsprechend den wirtschaftlichen Anforderungen.
2. Erhaltung und Verbesserung des Gesundheitszustandes der Tierbestände sowie der Umweltbedingungen.
3. Förderung der Qualitätsproduktion bei tierischen Erzeugnissen.

4. Schulung, Aufklärung und Beratung zur Verbesserung der Züchtung, Haltung und Fütterung.

Vor allem kommen folgende Maßnahmen in Betracht:

Weiterführung und Ausbau der Leistungsprüfungen als Grundlage für die Zuchtwahl und Fütterungsberatung sowie der weitere Ausbau der künstlichen Besamung und die Aufstellung hochwertiger Vatiertiere zur genetischen Verbesserung einschließlich Ausbau und technische Ausgestaltung von Leistungsprüf- und Besamungsanstalten sowie Aufzuchtthöfen mit Leistungsprüfcharakter, Anschaffungen für die Durchführung von Züchtungs- und Fütterungsversuchen, Zuchttier- und Lehrschauen, Förderung von züchterischen Vereinigungen.

Die Maßnahmen zur Förderung der Milchwirtschaft beziehen sich nicht auf Steigerung der Produktion, sondern vielmehr auf die Hebung der Qualität sowie auf die Heranbildung und Schulung von Fachpersonal aller Kategorien. Die vorgesehenen Mittel werden vornehmlich für die Schulung und Aufklärung, für die Ausgestaltung von Einrichtungen zum Zwecke der Qualitätsprüfung und Untersuchung, für die Durchführung des sogenannten Hygieneprogrammes sowie für Maßnahmen des Euter-Kontrolldienstes verwendet.

Außerdem stehen für wichtige Investitionsmaßnahmen und die Beschaffung der für die Rationalisierung und Qualitätsverbesserung der Tier- und Milcherzeugung erforderlichen Einrichtungen Zinsenzuschüsse zu Agrarinvestitionskrediten zur Verfügung.

Landwirtschaftlicher Wasserbau

Gebirgung 1981

Zur Ermöglichung des Einsatzes von Landmaschinen auf landwirtschaftlichen Kulturflächen mit gestörtem Wasserhaushalt, zur Besitzfestigung und Strukturverbesserung landwirtschaftlicher Betriebe und zur Bekämpfung von Bodenrutschungen werden Bundesbeiträge zu den Kosten von Bodenent- und Bodenbewässerungen nach den Bestimmungen des Wasserbautenförderungsgesetzes⁸⁾ gewährt. Überlegungen der Wirtschaftlichkeit und des Umweltschutzes sind dabei für den landwirtschaftlichen Wasserbau und hier besonders für die Entwässerungsmaßnahmen zunehmend von Bedeutung.

⁸⁾ BGBl. Nr. 34/1948 in der Fassung BGBl. Nr. 295/1958, 310/1964, 170/1965, 299/1969 und 46/1971.

Auch Zinsenzuschüsse zu Agrarinvestitionskrediten werden gegeben. Maßnahmen im Zusammenhang mit Kommissierungen und die Kleinanlagen zur Existenzsicherung und Besitzfestigung stehen im Vordergrund.

Forstliche Maßnahmen

Gebahrung 1981

Die für forstliche Maßnahmen veranschlagten Mittel dienen zur Gewährung von Beiträgen für Forstschutzmaßnahmen, für forstliche Aufklärungs-, Beratungs- und Weiterbildungstätigkeit. Weiters dienen diese Mittel zur Durchführung von Holzpreisbeobachtung, Holzverwertungs- und Holzwerbemaßnahmen, außerdem zur Durchführung von Aufforstungs- und forstlichen Bestandsumbaumaßnahmen sowie der Hochlagenaufforstung und Schutzwaldsanierung. Zur Verbesserung der Erholungswirkung des Waldes sollen Förderungsmaßnahmen, wie z. B. die Schaffung von Parkplätzen, Wanderwegen und Spielplätzen usw. gesetzt und mit Bundesmitteln gefördert werden. Darüber hinaus werden Waldbrandversicherungsprämien bezuschußt.

Ansatz 1/60356 Verbesserung der Struktur und Betriebswirtschaft

Landwirtschaftliche Regionalförderung

Im Jahre 1971 wurden die Förderungssparten Besitzfestigung, Umstellung sowie Alm- und Weidewirtschaft in einer Post zusammengefaßt.

Gebahrung 1981

Die hierfür vorgesehenen Mittel sollen im Sinne einer echten Existenzförderung im Zusammenwirken mit anderen Maßnahmen und Stellen zur Durchführung umfassender Förderungsmaßnahmen auf der Grundlage von Regional Konzepten in jenen Gebieten eingesetzt werden, deren wirtschaftliche Entwicklung für die Erhaltung einer ausreichenden Siedlungsdichte und der alpenländischen Kulturlandschaft von Bedeutung sind. Die Mittel stehen aber auch für eine Regionalförderung außerhalb der Bergregionen zur Verfügung. Hierbei stehen vor allem Maßnahmen zur Rationalisierung, Modernisierung und Marktanpassung der Betriebe, Maßnahmen zur Verbesserung der Produktions- und Betriebsstruktur, bauliche Maßnahmen, Maßnahmen zur Technisierung und Mechanisierung, Maßnahmen zur Verbesserung der Hauswirtschaft einschließlich der Gästebeherbergung, Forstaufschließungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Bodennutzung und der Viehwirtschaft im Vordergrund. Die „Landwirtschaftliche Regionalförderung“ soll somit einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Alpenraumes darstellen.

Verkehrerschließung ländlicher Gebiete

Gebahrung 1981

Die für den Bau von Güterwegen vorgesehenen Mittel dienen der dringend notwendigen Verkehrerschließung bäuerlicher Betriebe. Diese Maßnahme wird auch durch Agrarinvestitionskredite gefördert.

Die Verkehrerschließung bäuerlicher Betriebe und deren Wirtschaftsflächen ist eine der grundlegenden Voraussetzungen für eine rationelle und konkurrenzfähige Bewirtschaftung. Darüber hinaus schafft die Verkehrerschließung des ländlichen Raumes eine Voraussetzung für die verstärkte Mobilität der Arbeitskräfte, den Ausbau des Fremdenverkehrs, die Erhaltung einer notwendigen Siedlungsdichte und nicht zuletzt für die Existenzfestigung landwirtschaftlicher Betriebe. Da durch diese Maßnahme überwiegend Gebiete erschlossen werden, die hinter der allgemeinen Wirtschaftsentwicklung nachhinken, fördert sie dort auch das allgemeine Wirtschaftswachstum.

Die rechtlichen Grundlagen für die Verkehrerschließung ländlicher Gebiete wurden u. a. durch das Güter- und Seilwege-Grundsatzgesetz vom 9. Juni 1967, BGBl. Nr. 198, geschaffen. Die Durchführungsgesetze werden von den Ländern erlassen. Außerdem werden die jeweiligen Landesstraßengesetze angewendet.

Elektrifizierung ländlicher Gebiete

Gebahrung 1981

Durch die für die Restelektrifizierung vorgesehenen Bundesförderungsbeiträge wird die Stromversorgung der noch nicht versorgten bäuerlichen Betriebe erreicht und dadurch die dringend notwendige Mechanisierung der Außen- und Innenwirtschaft ermöglicht. In diese Maßnahme werden auch alle im Versorgungsbereich liegenden sonstigen ländlichen Anwesen einbezogen. Die Vorhaben dieser Förderungssparte werden auch durch Agrarinvestitionskredite und ERP-Darlehen gefördert. Diese Maßnahme stellt eine weitere Voraussetzung dafür dar, daß wirtschaftlich schwache Gebiete den Anschluß an die übrigen Landesteile nicht verlieren und die ihnen zukommende Funktion erfüllen können.

Agrarische Operationen

Gebahrung 1981

Die für die Förderung agrarischer Operationen vorgesehenen Mittel sind für die Gewährung von Beiträgen zu den Kosten der technischen Arbeiten wie Vermessung und Vermarkung, Durchführung und Herstellung gemeinsamer Maßnahmen und Anlagen, Vereinödung und Dorfauflockerung im Zuge der Verfahren be-

stimmt. Weiters stehen diese Mittel für die Grundlagenerhebung einer gezielten agrarischen Bodenreform, die Verbesserung ihrer Verfahren und für aufklärende Maßnahmen zur Verfügung. Die agrarischen Operationen werden auch durch zinsverbilligte Darlehen (Agrarinvestitionskredite) gefördert.

Die gemeinsamen Anlagen sind vor allem Wege. Sie erschließen die Zusammenlegungsgebiete und die Wirtschaftsflächen. Die Hauptwege erfüllen darüber hinaus noch überörtliche Aufgaben im ländlichen Raum, ähnlich der Maßnahme Verkehrserschließung.

Die gesetzliche Grundlage für diese Maßnahmen bilden das Flurverfassungsgrundsatzgesetz 1951, BGBl. Nr. 103, die Flurverfassungsnovelle 1967, BGBl. Nr. 78, das Agrarverfahrensgesetz 1950, BGBl. Nr. 173 (in der geltenden Fassung), und die von den Ländern erlassenen Ausführungsgesetze.

Die Durchführung der agrarischen Operationen, besonders die Zusammenlegung und Flurbereinigung dient der Verbesserung der Agrarstruktur und ist Voraussetzung für jede Melioration und sichert die Bewirtschaftung der Kulturflächen und leistet damit einen wertvollen Beitrag zur Erhaltung unserer Kulturlandschaft. Sie ist darüber hinaus ein geeignetes und bewährtes Instrument zur Ordnung des ländlichen Raumes in Verbindung mit öffentlichen Maßnahmen, wie Autobahn- und Schnellstraßenbau, Wasserbauten jeder Größenordnung und der Schaffung von Siedlungs- und Industrieräumen. Der kostenmäßige Schwerpunkt dieser Maßnahmen liegt dabei auf der Herstellung der gemeinsamen Anlagen, worunter in erster Linie Wege zur Erschließung der Wirtschaftsflächen und zur Verbindung der Ortschaften zählen, weiters Anlagen zur Regelung des Wasserhaushaltes und zum Schutz des landwirtschaftlichen Kulturbodens vor Erosion.

Im Sinne einer Verbesserung und Stärkung der Parteien in den Agrarverfahren wurde mit der oben genannten Agrarverfahrensgesetznovelle eine Dreijahresfrist zwischen der vorläufigen Übergabe der Abfindungsgrundstücke und der Auflage des Zusammenlegungsplanes verfügt.

Dies zieht die Notwendigkeit eines beschleunigten Ausbaues der gemeinsamen Anlagen insbesondere der Wirtschaftswege mit sich, der für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen unerlässlich ist.

Siedlungswesen

Gebarung 1981

Die für die Förderung von landwirtschaftlichen Siedlungsmaßnahmen vorgesehenen Bundesmittel sind zur Gewährung von Beiträgen zu den

Kosten landwirtschaftlicher Hochbauten im Zuge von Siedlungsmaßnahmen, wie Auflösung materieller Teilungen, Aus- und Umsiedlungen usw. erforderlich.

Die gesetzliche Grundlage zur Durchführung von Siedlungsverfahren ist im Landwirtschaftlichen Siedlungsgrundsatzgesetz vom 15. Februar 1967, BGBl. Nr. 79⁹⁾, festgelegt. Diese Baumaßnahmen können auch mit Zinszuschüssen zu Agrarinvestitionskrediten gefördert werden.

Die Aufstockung von bäuerlichen Betrieben durch Ankauf von Grundstücken, Gebäuden, von Anteils- und Nutzungsrechten, sowie die Umwandlung von Pacht in Eigentum, und der Erwerb von auslaufenden Betrieben durch weichende Bauernkinder oder Land- und Forstarbeiter wird nur mit Zinsverbilligungen zu Agrarinvestitionskrediten unterstützt.

Das Ziel der landwirtschaftlichen Siedlungsmaßnahmen ist die Schaffung und Erhaltung bäuerlicher Betriebe, deren Erträge allein oder in Verbindung mit einem Zuerwerb einer bäuerlichen Familie einen angemessenen Lebensunterhalt nachhaltig sichern.

Forstliche Bringungsanlagen und Forstaufschließung

Gebarung 1981

Mit den bei diesem Ansatz veranschlagten Mitteln soll der Bau von Forstwegen in unaufgeschlossenen oder nicht nach modernen forsttechnischen Gesichtspunkten erschlossenen Waldgebieten gefördert werden. Der ausreichenden Befestigung der Fahrbahn sowie der landschaftsgerechten Anlage der Forstaufschließungswege wird in Hinkunft im Interesse einer sorgsamem Waldbewirtschaftung und des Umweltschutzes mehr Beachtung zukommen.

Ansatz 1/60358 Verbesserung der Struktur und Betriebswirtschaft

Gebarung 1981

Gemäß Bundesgesetz vom 9. Juli 1969, BGBl. Nr. 298¹⁰⁾, in der geltenden Fassung, wurde der „Bäuerliche Besitzstrukturfonds“ beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft errichtet. Die gemäß § 5 Abs. 2 vorgesehenen Richtlinien, in denen die näheren Bedingungen für die Gewährung von Zweckzuschüssen (Zinszuschüsse und Zuschüsse zur Förderung der Bodenmobilität) bzw. für die Übernahme der

⁹⁾ In der Fassung BGBl. Nr. 279/1969 und 358/1971.

¹⁰⁾ In der Fassung BGBl. Nr. 233/1971 und 731/1974.

Ausfallsbürgschaften festgelegt sind, wurden gemeinsam von den Bundesministern für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen erlassen.

Der Besitzstrukturfonds hat die Aufgabe, durch die Gewährung von Zuschüssen an die Siedlungsträger der Länder (gemeinnützige Genossenschaften, Fonds, Gesellschaften usw.) diese in die Lage zu versetzen, anfallenden Grund und Boden durch Kauf oder Pacht aufzufangen und ihn zur Verbesserung der Besitzstruktur an bäuerliche Betriebe weiterzugeben. Ein besonderes Augenmerk wird der Förderung der Verpachtung und der Bodenmobilität allgemein, vor allem im Rahmen der Grundzusammenlegung durch Gewährung von Zuschüssen im Wege der Siedlungsträger gewidmet.

Dadurch werden vermehrte Voraussetzungen sowohl für die Agrarstrukturverbesserung bei der Grundzusammenlegung als auch für die Abwicklung der Maßnahme „Besitzaufstockung“ geschaffen.

Für die Erleichterung der Besitzaufstockung werden auch Zinsenzuschüsse zu Agrarinvestitionskrediten bewilligt.

Ansatz 1/60366 Absatz- und Verwertungsmaßnahmen

Bei diesen Ansätzen sind Mittel für Absatz- und Verwertungsmaßnahmen für pflanzliche und tierische Erzeugnisse veranschlagt. Es werden hier gefördert: Bauliche und technische Investitionen bei der Errichtung von Sammel-, Sortierstellen, Lagerräumen und Verwertungseinrichtungen, Vermarktungszusammenschlüsse, Maßnahmen zur Markterschließung und Absatzsicherung (einschließlich des Ausstellungswesens) sowie Maßnahmen der Marktinformation und Werbung.

Für die genannten Maßnahmen ist besonders auch die Inanspruchnahme von Agrarinvestitionskrediten in Aussicht genommen.

Ansatz 1/60376 Sozialpolitische Maßnahmen

Gebahrung 1981

Unter diesem Ansatz sind Mittel zur Förderung des Landarbeiterwohnungsbaues vorgesehen. Sie dienen der Erhaltung der in der Land- und Forstwirtschaft benötigten Arbeitskräfte. Zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer werden Baukostenzuschüsse für die Errichtung oder den Erwerb von Eigenheimen und für die Herstellung oder Verbesserung von Dienstwohnungen gewährt. Weiters sind Mittel für die

land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsmaßnahmen vorgesehen.

Ansatz 1/60378 Solidaritätsaktion

Für unverschuldet in Not geratene und sich in großen wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindliche Betriebe werden im Rahmen dieser Aktion Beihilfen gewährt.

Ansatz 1/60386 Kreditpolitische Maßnahmen

Gebahrung 1981

Bei diesem Ansatz sind die Zinsenzuschüsse zu den Agrarinvestitionskrediten veranschlagt. Für 1981 ist ein Kreditvolumen von 2.500 Millionen Schilling vorgesehen.

Die Besicherung der Darlehen soll in tunlichst einfacher Form erfolgen, damit auch wirtschaftlich schwächere Darlehensnehmer sowie Pächter an den Darlehensaktionen teilnehmen können. Aus diesem Grund kann vom Bund zufolge entsprechender Bestimmungen des Bundesfinanzgesetzes für Agrarinvestitionskredite eine Ausfallhaftung bis zur Höhe von 50% übernommen werden.

Im Rahmen der Agrarinvestitionskredite sind ab dem Jahre 1970 auch Zinsenzuschüsse für Darlehen des Besitzstrukturfonds vorgesehen.

Aus diesem Ansatz werden auch Zinsenzuschüsse für die Agrarsonderkredite und der Sonderkreditaktion „Lagerraumschaffung“ 1974 und 1975 zur Schaffung zusätzlichen Lagerraumes für ernährungswirtschaftlich wichtige Güter geleistet.

Paragraph 6039 Sonstige Maßnahmen

Ansatz 1/60396 Förderung von Forschungs- und Versuchsvorhaben

Unter diesem Ansatz sind Mittel für die Förderung von land- und forstwirtschaftlichen Forschungsprojekten sowie zur Erforschung betriebswirtschaftlicher Daten von Forstbetrieben veranschlagt.

Ansatz 1/60398 Forschungs- und Versuchswesen

Die veranschlagten Mittel dienen zur Finanzierung von Forschungsaufträgen auf dem Gebiet der Land-, Forst- und Wasserwirtschaft. Zur Durchführung dieser Forschungsaufgaben werden auch nachgeordnete Dienststellen (Lehr- und Versuchsanstalten) herangezogen. Die hierfür erforderlichen Mittel werden im Wege von Umschichtungen bereitgestellt (siehe Art. VI Abs. 6 BFG 1981).

Titel 604 Bundesministerium (Weinwirtschaftsfonds)

1/60414 Zuschuß an den Weinwirtschaftsfonds

	Sachaufwand Mill. S	Einnahmen Mill. S
1979 *)	45'0	0'0
1980 **)	45'0	0'0
1981 **)	47'5	0'0

Zur Durchführung der Aufgaben nach dem Weinwirtschaftsgesetz, BGBl. Nr. 296/1969¹¹⁾, wurde der Weinwirtschaftsfonds errichtet. Aufgabe dieses Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit ist es, durch Werbe- und Marktentlastungsmaßnahmen zur Stabilisierung des Weinmarktes beizutragen. Die erforderlichen Mittel bestehen aus Zuwendungen des Bundes.

Dem Fonds werden im Jahre 1981 voraussichtlich zufließen:

	Mill. S
Aus dem Bundeshaushalt	47'500
Sonstige Einnahmen	0'025
Zusammen ..	<u>47'525</u>

Dieser Betrag wird voraussichtlich wie folgt verausgabt werden:

Werbe- und Marktentlastungsmaßnahmen	45'025
Verwaltungsaufwand	<u>2'500</u>
Zusammen ..	<u>47'525</u>

Titel 605 Lehr- und Versuchsanstalten¹²⁾

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Mill. S	Summe	Einnahmen
1979 *)	431'8	311'9	743'7	248'5
1980 **)	473'6	335'4	809'0	265'3
1981 **)	518'6	361'7	880'3	290'4

Unterschiede der Gebarung

Die Mehrausgaben beim Personalaufwand beruhen auf Bezugserrhöhungen. Beim Sachaufwand und auch bei den Einnahmen ergibt sich die Steigerung in erster Linie bei den Molkereibetrieben der milchwirtschaftlichen Lehranstalten. Ein weiterer Mehraufwand beruht auf den höheren Regien infolge der allgemeinen Kostensteigerungen.

*) Erfolg.

***) Bundesvoranschlag.

¹¹⁾ In der Fassung BGBl. Nr. 784/1974.

¹²⁾ Siehe auch land- und forstwirtschaftliches Bundesschulgesetz, BGBl. Nr. 175/1966 in der Fassung BGBl. Nr. 332/1971.

Paragraph 6050 Landwirtschaftliche Bundeslehranstalten

Anstalten

Zur Ausbildung des landwirtschaftlichen Nachwuchses bestehen in Österreich nachstehend angeführte, dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft unterstehende höhere Lehranstalten sowie das Bundesseminar für das landwirtschaftliche Bildungswesen und die Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Bienenkunde.

In Wien:

Die Höhere Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau.

In Niederösterreich:

Die Höhere landwirtschaftliche Bundeslehranstalt „Francisco-Josephinum“ in Weinzierl, die Höhere Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau in Klosterneuburg sowie die Höhere Bundeslehranstalt für landwirtschaftliche Frauenberufe in Sitzenberg mit Wirtschaftsbetrieb.

In Oberösterreich:

Die Höhere Bundeslehranstalt für landwirtschaftliche Frauenberufe mit Wirtschaftsbetrieb in Elmberg bei Linz und die Höhere landwirtschaftliche Bundeslehranstalt in St. Florian.

In Salzburg:

Die Höhere Bundeslehranstalt für alpenländische Landwirtschaft in Ursprung-Elixhausen mit Wirtschaftsbetrieb.

In Steiermark:

Die Höhere Bundeslehranstalt für alpenländische Landwirtschaft in Raumberg-Trautenfels mit Wirtschaftsbetrieb.

In Kärnten:

Die Höhere Bundeslehranstalt für landwirtschaftliche Frauenberufe in Pitzelstätten mit Wirtschaftsbetrieb.

In Tirol:

Die Höhere Bundeslehranstalt für landwirtschaftliche Frauenberufe in Kematen mit Wirtschaftsbetrieb.

Gesetzliche Grundlagen

Land- und forstwirtschaftliches Bundesschulgesetz, BGBl. Nr. 175/1966.

Land- und forstwirtschaftliches Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 318/1975.

Paragraph 6051 Landwirtschaftliche Bundesversuchsanstalten**Aufgaben**

Die landwirtschaftlichen Bundesversuchsanstalten haben die Aufgabe, durch Versuche auf allen einschlägigen Gebieten der Landwirtschaft, wie Pflanzen- und Futterbau, Düngung, Bodenwirtschaft, Pflanzenschutz, landwirtschaftliches Betriebswesen, landwirtschaftliches Maschinenwesen, Tierzucht usw., wissenschaftliche Erkenntnisse zu erproben, auszuwerten und der praktischen Landwirtschaft nutzbar zu machen.

Desgleichen ist ihnen durch gesetzliche Vorschriften die Untersuchung von Saatgut¹³⁾, Futter-, Düngemittel¹⁴⁾ und Pflanzenschutzmitteln¹⁵⁾ übertragen.

Anstalten

Diesen Zwecken dienen folgende Anstalten:

Die Bundesanstalt für Pflanzenbau und Samenprüfung, die Bundesanstalt für Pflanzenschutz, die landwirtschaftlich-chemische Bundesversuchsanstalt mit dem Institut für Bodenkartierung und Bodenwirtschaft in Wien, die landwirtschaftlich-chemische Bundesversuchsanstalt in Linz, die Bundesversuchs- und Prüfungsanstalt für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte in Wieselburg (Niederösterreich) und die Bundesversuchsanstalt für alpenländische Landwirtschaft in Gumpenstein (Steiermark).

Paragraph 6052 Forstwirtschaftliche Bundeslehranstalten¹⁶⁾

Bei diesem Paragraph ist der Aufwand für die höheren Lehranstalten für Forstwirtschaft in Gainfarn bei Bad Vöslau und in Bruck/Mur (BGBl. Nr. 225/1976) sowie für die einjährige Forstfachschule in Waidhofen/Ybbs, die 1974 eingerichtet wurde (BGBl. Nr. 649/1975), veranschlagt.

Die höheren Lehranstalten für Forstwirtschaft vermitteln die Ausbildung für den gehobenen Forstdienst und geben die Voraussetzung für den Besuch einer Hochschule einer gleichen oder verwandten Fachrichtung.

Die Forstfachschule vermittelt die Ausbildung für Forstschutzorgane (Forstwarte), wobei beson-

¹³⁾ Gemäß BGBl. Nr. 236/1937 bzw. 34/1947 und 114/1953.

¹⁴⁾ Gemäß BGBl. Nr. 97/1952, 42/1957 und 180/1970.

¹⁵⁾ Gemäß BGBl. Nr. 124/1948, 147/1949 und 181/1970.

¹⁶⁾ Gemäß land- und forstwirtschaftlichem Bundes Schulgesetz, BGBl. Nr. 175/1966 in der Fassung BGBl. Nr. 332/1971 und Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440.

¹⁷⁾ (frei).

ders auch eine qualifizierte Ausbildung für schon bisher in der Forstwirtschaft tätige Personen eröffnet werden soll.

Ab dem Jahr 1980 sind bei diesem Paragraph die Mittel für die Kaiser Franz Josef-Jugendheimstiftung „Hubertus“ veranschlagt.

Paragraph 6053 Forstliche Bundesversuchsanstalt¹⁸⁾

Die Anstalt hat die Aufgabe, durch Versuche und Untersuchungen die Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung für die forstwirtschaftliche Praxis auszuwerten und zu vermitteln, damit diese in ihrem Bestreben, die Leistungen der Forstwirtschaft zu steigern und zu verbessern und den Wald gegen schädigende Einwirkungen zu schützen, unterstützt wird.

Im besonderen ist der Aufwand für die nachfolgend angeführten Aufgaben veranschlagt:

Aufgabe der Forstinventur ist die Erfassung der jährlichen tatsächlichen Holznutzungen für den gesamten Wald des Bundesgebietes und die Ermittlung von Holzvorrat und Zuwachs sowie der nachhaltigen Nutzungsmöglichkeiten als Grundlage für die Forst- und Handelspolitik. Die Durchführung erfolgt als laufende Stichprobeninventur, die bereits wertvolle Ergebnisse geliefert hat. Für das Gebirgsland Österreich ist die 1975 aufgenommene Hochlagenerhebung besonders bedeutungsvoll.

Die forstliche Standortskartierung erfaßt kartennäßig die naturgegebenen Grundlagen für die anzustrebende Holzzuwachs- und Ertragssteigerung. Die Forschungs- und Versuchstätigkeit erstreckt sich u. a. auch auf die Erarbeitung von Waldbaugrundlagen, auf die Forstpflanzenzüchtung und Genetik, sowie im Rahmen des Forstschutzes auf die Prüfung von forstlichen Pflanzenschutzmitteln. Auf dem Gebiete der forstlichen Arbeitstechnik werden Werkzeug- und Geräteprüfungen durchgeführt. Von großer Bedeutung ist weiters die Erarbeitung betriebswirtschaftlicher Grundlagen als Instrument für Rationalisierungs- und Strukturmaßnahmen. Wichtig sind ferner Abtrags- und Lawinenforschung und andere Arbeiten für die Wildbach- und Lawinenverbauung auf dem Forschungs- und Versuchssektor.

Auf Grund des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440, hat die Forstliche Bundesversuchsanstalt als begutachtende Stelle der Forstbehörden, insbesondere bei der Erfassung und Anerkennung von geeigneten Beständen für die generative Saatgutgewinnung und von Ausgangs-

¹⁸⁾ Gemäß BGBl. Nr. 440/1975. Tarif BGBl. Nr. 650/1975.

bäumen für die vegetative Vermehrung mitzuwirken, sowie forstliche Klenganstalten und Samenhandlungen zu überwachen.

Allen diesen Aufgaben dient die Forstliche Bundesversuchsanstalt mit der zugeordneten Außenstelle für Subalpine Waldforschung (früher Forschungsstelle für Lawinenvorbeugung) in Innsbruck; in deren Aufgabenbereich fällt auch die Untersuchung der Ursachen des Waldrückganges im Gebirge und seine Auswirkungen.

Paragraph 6054 Bundesinstitut für Gewässerforschung und Fischereiwirtschaft

Bei diesem Paragraph sind die Ausgaben für das Bundesinstitut für Gewässerforschung und Fischereiwirtschaft in Scharfling am Mondsee und für die Fischzuchtanlagen in Kreuzstein und am Wallersee veranschlagt. Das Institut hat die Aufgabe, wissenschaftliche Grundlagen für eine intensive und rationelle Fischereiwirtschaft in Österreich zu schaffen bzw. dieser durch theoretische und praktische Schulung, fachliche Beratung von Fischern und Fischzuchtbetrieben, durch Auswahl entsprechender Fischarten, Weiterbildung der Fangtechnik, Entwicklung neuer züchterischer Verfahren, Bereitstellung von Besatzmaterial usw. zu dienen.

Paragraph 6055 Bundeslehr- und Versuchsanstalten für Milchwirtschaft

Gebärung

Unter diesem Paragraph sind die Ausgaben für die Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Milchwirtschaft mit Molkereibetrieb in Wolfpassing (Niederösterreich) und die Bundeslehr- und Versuchsanstalt für alpenländische Milchwirtschaft in Rotholz (Tirol) mit Sennerei- und Molkereibetrieb veranschlagt.

Aufgaben

Den Anstalten obliegt die Ausbildung milchwirtschaftlichen Personals, die Veranstaltung von Kursen, die Durchführung bakteriologischer, chemischer, maschinentechnischer Untersuchungen und einschlägiger Forschungsarbeiten sowie die Herstellung und der Vertrieb von einschlägigen Reinkulturen.

Paragraph 6056 Pferdezuchtanstalten

Anstalten

Es bestehen zwei Pferdezuchtanstalten:

1. Bundeshengstenstallamt Stadl bei Lambach (Oberösterreich):

Das Bundeshengstenstallamt Stadl, das einzige staatliche Hengstendepot in Österreich, hat die Aufgabe, die Junghengste aus der eigenen Ge-

stützucht und die auf Hengstmärkten angekauften Zuchthengste zu übernehmen und nach entsprechender Vorbereitung auf die staatlichen Deckstationen zu verteilen. Mit der Überwachung der Haltung und Zuchtverwendung der staatlichen Deckhengste ist das Zentrale Landstallmeisteramt betraut. Bei diesem Ansatz ist auch das Gelderfordernis für den Ankauf von Zuchthengsten zur Versorgung der staatlichen Deckstationen, der Haltezuschüsse für Zuchthengsten und Mittel zur Durchführung von Leistungsprüfungen veranschlagt.

2. Bundesgestüt Piber bei Köflach (Steiermark):

In Piber, dem einzigen österreichischen Staatsgestüt, sind das Lippizanergestüt, ein Warmblutgestüt sowie die entsprechenden Aufzuchteinrichtungen hiefür untergebracht. Das Lippizanergestüt versorgt die Spanische Reitschule mit Schulhengsten. Das Warmblutgestüt und die Warmbluthengste dienen der österreichischen Landespferdezucht.

Paragraph 6058 Wasserwirtschaftliche Bundesanstalten

Unter diesem Paragraph sind die Ausgaben für die vier wasserwirtschaftlichen Bundesanstalten veranschlagt, deren Rechtsgrundlage das Bundesgesetz vom 28. November 1974, BGBl. Nr. 786, bildet.

1. Bundesanstalt für Wassergüte in Wien.

Der Aufgabenbereich umfaßt die Fachfunktionen der Verwaltung am Sektor Wasserhaushalt und Gewässergüte im Rahmen der nationalen und internationalen Interessen und Aufgaben des Bundes bzw. mit übergeordneter Bedeutung in sachlicher, örtlicher oder budgetärer Hinsicht.

Dies umschließt insbesondere die Erforschung, Erfassung und Evidenzhaltung der Faktoren des Wasserhaushaltes und der Gewässergüte, die Mitwirkung an wasserwirtschaftlichen Planungen und Untersuchungen, am Wasserwirtschaftskataster (BGBl. Nr. 34/1968), Gewässergütefragen und eine zentrale Fachdokumentation sowie die Mitarbeit in einschlägigen internationalen Gremien und Organisationen.

2. Bundesanstalt für Wasserhaushalt von Karstgebieten in Wien.

Der mit dem Wirtschaftswachstum einhergehende, ständige Anstieg des Wasserbedarfes für alle Lebens- und Wirtschaftsbereiche zwingt zur bestmöglichen Nutzung seines natürlich vorgegebenen und künstlich nicht vermehrbaren Wasserdargebotes.

Besondere Bedeutung für die gegenwärtige und künftige Wassergewinnung kommt den Karst-

gebieten zu, die rund ein Sechstel der Fläche Österreichs umfassen und auf die rund ein Viertel der Niederschläge fallen.

Dem Institut obliegt die Erkundung und Erfassung des Karstwasserhaushaltes als Grundlage für die Nutzung und Sicherung dieser wichtigsten Wassergewinnungsmöglichkeiten sowie eine zentrale Fachdokumentation.

3. Bundesanstalt für Kulturtechnik und Bodenwasserhaushalt in Petzenkirchen.

Im Rahmen der Interessen und Aufgaben des Bundes an einer optimalen Gestaltung des Bundesgebietes vom Standpunkt der Landeskultur und des Wasserhaushaltes umfaßt der Aufgabebereich der Bundesanstalt die Forschung und Untersuchung sowie den nationalen und internationalen Erfahrungsaustausch auf den Gebieten des Bodenwasserhaushaltes und der Kulturtechnik.

4. Bundesanstalt für Wasserbauversuche und hydrometrische Prüfung in Wien.

Die Aufgabe der Bundesanstalt ist die modelltechnische Simulierung von beabsichtigten Veränderungen und Eingriffen in den natürlichen Ablauf der Gewässer, insbesondere im Rahmen von Hochwasserschutzbauten, Kraftwerksanlagen, Verkehrsanlagen und sonstigen Bauten an Gewässern mit dem Ziele der rechtzeitigen und umfassenden Berücksichtigung der gesamtwirtschaftlichen Aspekte des Wasserhaushaltes, insbesondere im Rahmen einer entsprechenden Effizienz der staatlichen Wasserbautenförderung und der Wahrnehmung der internationalen Rechte und Verpflichtungen Österreichs gegenüber seinen Nachbarstaaten. Ferner obliegt der Anstalt die Prüfung und Eichung der hydrometrischen Meßgeräte.

Paragraph 6059 Bundesanstalt für künstliche Befruchtung der Haustiere

An der Bundesanstalt für künstliche Befruchtung der Haustiere in Wels-Thalheim werden die Tierärzte und Besamungstechniker für die Durchführung der künstlichen Besamung bei Haustieren ausgebildet und die wissenschaftlichen Fragen auf dem Gebiete der künstlichen Besamung der Haustiere bearbeitet. Ferner werden jährlich internationale Tagungen durchgeführt, die sich mit den Problemen der künstlichen Besamung bei Rindern und Schweinen befassen. Außerdem führt die Anstalt Erhebungen über die künstliche Besamung im gesamten Bundesgebiet durch. Weiters wird an der Anstalt Tiersamen produziert.

Die gesetzliche Grundlage bildet der § 3 a des Tierseuchengesetzes, RGBl. Nr. 177/1909, in der

Fassung des Gesetzes vom 12. Mai 1949, BGBl. Nr. 122/1949, und § 3 Abs. 1 Z. 3 lit. a des Bundesgesetzes vom 21. Jänner 1972, BGBl. Nr. 25.

Titel 606 Internate (betriebsähnliche Einrichtungen, zweckgebundene Gebarung)

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Summe Mill. S	Einnahmen
1979 *)	14'3	24'6	38'9	39'2
1980 **)	15'9	27'7	43'6	43'6
1981 **)	16'6	29'3	45'9	45'9

Unterschiede der Gebarung

Der höhere Personalaufwand ist durch Bezugserhöhungen für die Bundesbediensteten bedingt.

Die Steigerung des Sachaufwandes und der Einnahmen bei diesem Titel ist auf höhere Schülerzahlen und allgemeine Kostensteigerungen zurückzuführen, denen Einsparungen bei den „Anlagen“ gegenüberstehen.

Paragraph 6060 Landwirtschaftliche und milchwirtschaftliche Bundeslehranstalten

Dieser Paragraph ist für die Verrechnung der Gebarung der Internate bestimmt, die den beim Paragraph 1/6050 veranschlagten höheren landwirtschaftlichen Lehranstalten und dem Bundesseminar für das landwirtschaftliche Bildungswesen und den beim Paragraph 1/6055 angeführten milchwirtschaftlichen Lehranstalten angeschlossen sind.

Paragraph 6062 Forstwirtschaftliche Bundeslehranstalten und Forstliche Ausbildungsstätten

Dieser Paragraph ist für die Verrechnung der Gebarung der Internate bestimmt, die den beim Paragraph 1/6052 angeführten Lehranstalten für Forstwirtschaft und beim Paragraph 1/6072 angeführten Ausbildungsstätten angeschlossen sind.

Titel 607 Sonstige Einrichtungen des Schul- und Ausbildungswesens

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Summe Mill. S	Einnahmen
1979 *)	7'4	135'5	142'9	0'8
1980 **)	9'5	159'0	168'5	0'9
1981 **)	9'8	187'5	197'3	0'9

Unterschiede der Gebarung

Der höhere Personalaufwand ist durch Bezugserhöhungen für die Bundesbediensteten bedingt.

*) Erfolg.

***) Bundesvoranschlag.

Die Steigerung beim Sachaufwand ergibt sich größtenteils aus den höheren Personalkosten für die Lehrkräfte an den land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und landwirtschaftlichen Fachschulen, zu denen gemäß § 3 Abs. 1 lit. b Finanzausgleichsgesetz 1973 der Bund 50 v. H. den Ländern ersetzt.

Paragraph 6071 Land- und forstwirtschaftliche Berufs- und landwirtschaftliche Fachschulen ¹⁹⁾

Gemäß § 3 Abs. 1 lit. b Finanzausgleichsgesetz 1973 ersetzt der Bund den Ländern von den Kosten der Besoldung (Aktivitätsbezüge) der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und landwirtschaftlichen Fachschulen 50 v. H. Der Personalaufwand der übrigen Bediensteten, die nicht Lehrer sind, sowie der übrige Sachaufwand werden zur Gänze von den Ländern getragen.

Aufgaben

Die Landwirtschaftsschulen haben die Aufgabe, die in der Landwirtschaft tätige Jugend fachlich aus- und weiterzubilden. Die Landwirtschaftsschulen gliedern sich in land- und forstwirtschaftliche Berufs- und landwirtschaftliche Fachschulen. Während die land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen die unmittelbar schulentlassene Jugend erfassen und ihr die für ihren land- und forstwirtschaftlichen Beruf notwendige allgemeine und grundlegende fachliche Bildung vermitteln, haben die landwirtschaftlichen Fachschulen die Aufgabe, die reifere ländliche Jugend fachlich so auszubilden, daß sie imstande ist, entweder selbst einmal einen landwirtschaftlichen Betrieb zu führen oder im landwirtschaftlichen Beruf tätig zu sein.

Paragraph 6072 Forstliche Ausbildungsstätten ²¹⁾

Die forstlichen Ausbildungsstätten haben die Aufgabe, die in der Forstwirtschaft Tätigen durch geeignete Veranstaltungen, wie Kurse, Vorträge und Vorführungen fachlich weiterzubilden. Sie sind ferner ermächtigt, Forstschutzorgane auszubilden.

Die Forstlichen Ausbildungsstätten haben weiters die Aufgabe, die bei der praktischen Erprobung von forstlichen Arbeitsverfahren, Geräten und Maschinen gewonnenen Erkenntnisse weiterzugeben. Im Rahmen dieser Tätigkeit übernehmen sie die Ausbildung bäuerlicher Waldbesitzer und machen sie mit den Fortschritten der modernen Forstwirtschaft vertraut.

¹⁹⁾ Grundsätzliches siehe BGBl. Nr. 319/1975 und 320/1975. Siehe auch land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetz, BGBl. Nr. 176/1966.

²⁰⁾ (frei).

²¹⁾ Gemäß Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440.

Über diese grundsätzlichen Kursziele hinaus werden in der Forstlichen Ausbildungsstätte Ossiach auch Spezialkurse für die Bedienung, Wartung und den Einsatz von Schwermaschinen, die im Zuge der Rationalisierung und Mechanisierung der Forstwirtschaft immer mehr eingesetzt werden, sowohl für das Bedienungspersonal als auch für die Einsatzleiter abgehalten. In der Forstlichen Ausbildungsstätte Ort/Gmunden werden hingegen Spezialkurse gehalten, die als Schwerpunkt die Ausbildung des forstlichen Führungspersonals in Fragen der Rationalisierung und modernen Betriebsführung zum Ziele haben.

Weiters führen die forstlichen Ausbildungsstätten die praktische Erprobung von forstlichen Maschinen und Geräten durch.

Gemäß § 6 der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 10. Dezember 1975, BGBl. Nr. 649, sind Forstliche Ausbildungsstätten in Ort bei Gmunden und in Ossiach.

Titel 608 Einrichtungen für Schutzwasserbau und Lawinenverbauung

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Summe Müll. S	Einnahmen
1979 *)	63'4	1.046'4	1.109'8	909'5
1980 **)	67'6	1.084'3	1.151'9	993'2
1981 **)	74'3	1.159'2	1.233'5	1.080'9

Unterschiede der Gebarung

Die Erhöhung des Personalaufwandes für den Wildbachverbauungsdienst gegenüber dem Vorjahr ist auf Bezugserhöhungen zurückzuführen.

Die Steigerung beim Sachaufwand beruht auf der Bereitstellung höherer Mittel aus dem Katastrophenfonds.

Paragraph 6080 Wildbach- und Lawinenverbauungsdienst

Gemäß Art. 102 des Bundes-Verfassungsgesetzes wird der Wildbachverbauungsdienst unmittelbar von Bundesdienststellen versehen.

Gesetzliche Grundlagen

Für die Arbeit dieses Dienstzweiges ist das Gesetz, betreffend Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgsgewässern, RGBl.

*) Erfolg.

***) Bundesvoranschlag.

Nr. 117/1884, in der Fassung BGBl. Nr. 54/1959 grundlegend.

Aufgaben und Organisation

Der Forsttechnische Dienst für Wildbach- und Lawinerverbauung hat die Projekte für die Wildbach- und Lawinerverbauung, die in der zuständigen Abteilung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft technisch und kostenmäßig überprüft und nach ihrer Ausführung kommissioniert werden, auszuarbeiten und nach ihrer Genehmigung auch durchzuführen. Außerdem wirkt er im Erhaltungs- und Betreuungsdienst im Sinne des § 13 Wasserbautenförderungsgesetz, BGBl. Nr. 34/1948, in der geltenden Fassung mit.

Die Projektverfassung und Baudurchführung erfolgt durch die in den Bundesländern befindlichen Sektionen des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinerverbauung. Für Wien, Niederösterreich und das Burgenland besteht eine gemeinsame Sektion mit dem Sitz in Wien.

Die Sektionen verwalten auch die für die Durchführung der Baumaßnahmen erforderlichen Gelder, d. s. die auf Grund des Wasserbautenförderungsgesetzes (BGBl. Nr. 34/1948 in der Fassung BGBl. Nr. 295/1958, 310/1964 und 170/1965) jeweils bewilligten, bei dem Ansatz 1/60826 veranschlagten Bundeszuschüsse, die Mittel des Katastrophenfonds²²⁾ 1/60836, sowie die Landes- und Interessentenbeiträge.

Seit 1974 sind auch Mittel für die planmäßige Anlegung eines Wildbach- und Lawinenkatasters mit Gefahrenzonenplänen veranschlagt. Dies ist eine notwendige Grundlage für raumordnende Maßnahmen und behördliche Verfahren (insbesondere bei Baugenehmigungen), besonders dringlich bei der zunehmenden Bautätigkeit in den Tälern und der Sportausübung im Alpenbereich für die unumgänglichen Maßnahmen des passiven Hochwasser- und Lawinenschutzes.

Paragraph 6081 Öffentliches Wassergut

Gemäß Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 17. Juli 1969, BGBl. Nr. 280/1969 ist die Verwaltung des öffentlichen Wassergutes nach Art. 104 Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes den Landeshauptmännern übertragen. Im Zusammenhang mit der Verwaltung dieses öffentlichen Wassergutes ergeben sich laufend Einnahmen und sind auch ständig Ausgaben zu begleichen. Die Einnahmen ergeben sich aus Miet- und Pachtzinsen sowie aus Nutzungen, die Ausgaben fallen für die Herstellung der Grundbuchsordnung, für Vermessungen und dergleichen an.

²²⁾ Katastrophenfondsgesetz, BGBl. Nr. 207/1966 in der Fassung BGBl. Nr. 10/1969, 441/1969, 369/1970, 310/1971, 386/1973 und 470/1974.

Paragraph 6082 Wildbach- und Lawinerverbauung

Ansatz 1/60826 Bundeszuschüsse für Wildbach- und Lawinerverbauungen

Gebahrung 1981

Mit den vorgesehenen Mitteln werden Beiträge zu den Kosten der im § 7 des Wasserbautenförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 34/1948²³⁾, angeführten Maßnahmen gewährt, um Kulturböden, Verkehrswege, Produktionsstätten und Siedlungen vor Wildbach- und Lawinenschäden zu schützen bzw. derartigen Schäden vorzubeugen.

Der sich in den Alpentälern so rasch ausweitende Siedlungs- und Wirtschaftsraum (Fremdenverkehr!) erfordert verstärkte Anstrengungen in passiven und aktiven Schutzmaßnahmen auch gegen die akute Lawinengefährdung. Durch die Erstellung von Gefahrenzonenplänen (als Grundlage für Nutzungsbeschränkungen) einerseits und die Inangriffnahme eines „Lawinerverbauungs-Sonderprogramms“ im Jahr 1973 andererseits, wurden zwei dringliche und einander ergänzende Initiativen ergriffen. Die Mitwirkung der betroffenen Gemeinden und Länder ist dabei für einen vollen Erfolg unerlässlich.

Ansatz 1/60827 Verbauung der Rheinwildbäche

Der Bundesbeitrag zur Verbauung der Rheinwildbäche (Staatsvertrag vom 10. April 1954, BGBl. Nr. 178/1955) wird gesondert ausgewiesen.

Die Durchführung der Verbauungen obliegt dem Wildbachverbauungsdienst.

Ansatz 1/60828 Klausenkofelbach-Verwaltung (Zweckgebundene Gebahrung)

Der im Einzugsgebiet des Klausenkofelbaches liegende Aurewald wurde seinerzeit dem Bund zur Deckung der laufenden Instandhaltungskosten des genannten Baches übereignet. Den voraussichtlichen Kosten für diese Instandhaltung stehen gleichhohe zweckgebundene Einnahmen gegenüber.

Paragraph 6083 Wildbach- und Lawinerverbauung (Mittel des Katastrophenfonds)

Die aus dem Katastrophenfonds zur Verfügung gestellten Mittel sind zweckgebunden für vorbeugende Maßnahmen und werden als Bundeszuschüsse weitergegeben. Für diese Maßnahmen sind im Voranschlag 1980 457,1 Millionen Schilling und im Voranschlag 1981 495,5 Millionen Schilling vorgesehen.

²³⁾ In der geltenden Fassung.

Paragraph 6084 Bundesflüsse Gebahrung 1981

Mit den vorgesehenen Mitteln werden die Kosten für die Instandhaltung der Gewässer, die Herstellungs-, Instandhaltungs- und Betriebskosten von Schutz-, Regulierungs- und Hochwasserrückhaltemaßnahmen sowie von Projekten, generellen Projekten und Gefahrenzonenplänen für die im § 6 des Wasserbautenförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 34/1948²³⁾, angeführten Gewässer bestritten. Ausgenommen sind lediglich die wasserbautechnischen Angelegenheiten an der March und Thaya von der Staatsgrenze im Bernhardtal bis zur Mündung in die March, die entsprechend dem Bundesministeriengesetz 1973, BGBl. Nr. 389/1973, in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Bauten und Technik fallen.

Paragraph 6085 Bundesflüsse (Mittel des Katastrophenfonds)

Die aus dem Katastrophenfonds zur Verfügung gestellten Mittel sind zweckgebunden für vorbeugende Baumaßnahmen und die Finanzierung von passiven Hochwasserschutzmaßnahmen. Hierunter fallen auch die Kosten für die Erstellung der Projekte, der generellen Projekte und der Gefahrenzonenpläne. Für diese Maßnahmen sind im Voranschlag 1980 251'2 Millionen Schilling und im Voranschlag 1981 272'9 Millionen Schilling vorgesehen.

Paragraph 6086 Interessentengewässer Gebahrung 1981

Aus den bei diesem Paragraph vorgesehenen Mitteln werden Beiträge (Bundeszuschüsse) zu Maßnahmen zur Verbesserung der Abflußverhältnisse und zu Schutz- und Regulierungsbauten an Flüssen und Bächen gewährt. Hiezu gehört auch die Erstellung von Projekten, von generellen Projekten und von Gefahrenzonenplänen. Die Baumaßnahmen sind für die Sicherung von Siedlungen, Verkehrs- und landwirtschaftlichen Kulturfleichen außerordentlich wichtig. Die Höhe dieser Bundesbeiträge richtet sich nach den Bestimmungen des Wasserbautenförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 34/1948²³⁾.

Paragraph 6087 Interessentengewässer (Mittel des Katastrophenfonds)

Die aus dem Katastrophenfonds zur Verfügung gestellten Mittel sind zweckgebunden für vorbeugende Maßnahmen und Maßnahmen des passiven Hochwasserschutzes. Hiezu gehört auch die Erstellung von Projekten, von generellen Projekten und von Gefahrenzonenplänen. Für diese Maßnahmen sind im Voranschlag 1980 274'9 Millionen Schilling und im Voranschlag 1981 300'9 Millionen Schilling vorgesehen.

²³⁾ In der geltenden Fassung.

²⁴⁾ (frei).

Ansatz 1/60887 Internationale wasserwirtschaftliche Vereinbarungen

Der hier veranschlagte Betrag ist für die Internationale Rheinregulierung und für Leistungsersätze für wasserbauliche Maßnahmen eines fremden Staates vorgesehen, soweit zwischenstaatliche Verpflichtungen bestehen²⁵⁾.

Ansatz 2/60890 Mittel des Katastrophenfonds (Zweckgebundene Einnahmen)

Diese Mittel werden aus dem beim Kapitel 53 mitveranschlagten Katastrophenfonds zur Verfügung gestellt und bei den Ansätzen 1/60808, 1/60836, 1/60858 und 1/60876 verausgabt.

Titel 609 Sonstige nachgeordnete Dienststellen

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Summe Mill. S	Einnahmen
1979 *)	119'9	97'0	216'9	166'8
1980 **)	143'2	123'8	267'0	193'8
1981 **)	150'2	150'0	300'2	216'4

Unterschiede der Gebahrung

Die Steigerung beim Personalaufwand ist auf die Bezugserhöhungen zurückzuführen.

Die Erhöhung beim Sachaufwand ergibt sich in erster Linie durch die gestiegenen Kosten. Andererseits fallen auch höhere Einnahmen an.

Paragraph 6090 Grenzbeschauendienst

Bei diesem Paragraph erfolgt die Verrechnung der Ausgaben, die bei phytosanitären Kontrollen von Pflanzen und Pflanzenteilen auf Grund der Pflanzeneinfuhrverordnung, BGBl. Nr. 236/1954 (in der geltenden Fassung), bzw. von Holz auf Grund des Bundesgesetzes über Maßnahmen zum Schutze des Waldes anlässlich der Ein- und Durchfuhr von Holz, BGBl. Nr. 115/1962, entstehen. Weiters sind hier Mittel für die fachliche Kontrolle von eingeführtem Pflanzgut gemäß Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440, veranschlagt. Diese sind durch die beim Einnahmenansatz 2/60904 veranschlagten Kontrollgebühren gedeckt.

Paragraph 6091 Weinaufsicht

Der Weinaufsicht obliegt die Kontrolle des Weinverkehrs auf Grund des Weingesetzes²⁶⁾ und die fachliche Beratung der Weinbautreibenden.

*) Erfolg.

***) Bundesvoranschlag.

²⁵⁾ Z. B. Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik über die Regelung der wasserwirtschaftlichen Fragen im Grenzgebiet, BGBl. Nr. 225/1959.

²⁶⁾ BGBl. Nr. 187/1961, zuletzt in der Fassung BGBl. Nr. 300/1976.

den. Die Kellereinspektoren fungieren auch als gerichtliche Sachverständige.

Als weitere Aufgabe kommt der Weinaufsicht auf Grund einer Vereinbarung mit den Ländern Niederösterreich und Burgenland auch die Überwachung der dortigen Weinbaugesetze, die eine Stabilisierung der Weingartenfläche zum Ziel haben, zu. Der Aufwand für die dazu eingesetzten drei und allenfalls weiterer dazu verwendeter Kellereinspektoren wird von den Ländern ersetzt.

Gemäß § 19 a leg. cit. obliegt es dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, die Bewilligung zur Verwendung des Weingütesiegels zu erteilen.

Der Aufwand für die Vollziehung dieses Gesetzes für die Kostkommissionen und für die verwaltungsmäßige Abwicklung des Bewilligungsverfahrens ist bei diesem Ansatz veranschlagt.

Paragraph 6093 Bundesgärten

Zu den Bundesgärten zählen: in Wien die Parkanlagen der Schlösser Schönbrunn, Belvedere, Augarten und Hetzendorf, weiters der Burggarten, der Volksgarten und die kleinen Bundesgärten; in Innsbruck der Hofgarten und der Schloßpark in Ambras.

Der Bundesgarten Schönbrunn dient überdies der Höheren Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau als Lehr- und Demonstrationsbetrieb.

Paragraph 6094 Spanische Reitschule

Die Spanische Reitschule ist die weltbekannte einzigartige Pflegestätte der klassischen Reitkunst, der Hohen Schule.

Paragraph 6095 Landwirtschaftliche Bundesversuchswirtschaften

Die Bundesversuchswirtschaften Wieselburg a. d. Erlauf, Fuchsenbigl im Marchfeld, Königshof und Fohlenhof haben neben ihren eigenen Betriebsaufgaben die Bestimmung, in Zusammenarbeit mit den Bundesanstalten für Pflanzenbau und Samenprüfung, für Pflanzenschutz sowie der Landwirtschaftlich-chemischen Bundesversuchsanstalt in Wien, Großversuche auf allen Gebieten der Landwirtschaft durchzuführen und die Anwendbarkeit der wissenschaftlichen Ergebnisse für die landwirtschaftliche Praxis zu erproben.

Sie haben weiters durch Zurverfügungstellung von Feldparzellen den genannten Anstalten die Durchführung von Parzellenversuchen sowie die im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen notwendigen Prüfungen von Saatgut, Pflanzenschutzmitteln usw. zu ermöglichen. Ebenso müssen die Felder und Höfe der vier Betriebe der Bundesversuchs- und Prüfungsanstalt für landwirtschaft-

liche Maschinen und Geräte zur Prüfung von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten zur Verfügung stehen.

Auf allen vier Bundesversuchswirtschaften werden wichtige Versuchs- und Forschungsarbeiten auf dem Gebiete der Tierzucht und Tierproduktion unter zentraler Leitung durchgeführt.

Die Bundesversuchswirtschaften Königshof und Fohlenhof stehen darüber hinaus dem Bundesheer zum Teil als Übungsplätze zur Verfügung, so daß diese Betriebe in einer sehr zweckmäßigen Weise wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und militärischen Interessen des Bundes gleichzeitig dienen.

Paragraph 6096 Forstwirtschaftliche Bundeslehr- und Versuchsförste

Bei diesem Paragraph sind die Ausgaben für die Bundeslehr- und Versuchsförste Merkenstein, Ulmerfeld, Lahnhuber und Kollerhuber veranschlagt.

Weiters sind bei diesem Ansatz die Ausgaben für den Lehr- und Versuchsforst Bruck an der Mur sowie für die Lehr- und Versuchsförste Ort und Ossiach vorgesehen.

Der Bundeslehr- und Versuchsforst Merkenstein dient der Höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft (Försterschule) Gainfarn als Lehrforst, während das Forstgut Ulmerfeld Lehrforst der Forstfachschule Waidhofen a. d. Ybbs, das Forstgut Lahnhuber und der Lehr- und Versuchsforst Bruck a. d. Mur Lehrforst der Höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft Bruck a. d. Mur ist.

Der Lehrforst Ort dient der Forstlichen Ausbildungsstätte Ort und das Forstgut Kollerhuber sowie der Lehrforst Ossiach der Forstlichen Ausbildungsstätte Ossiach zur praktischen Ausbildung im Wald.

Außerdem werden in den oben angeführten Lehrforsten von den genannten Dienststellen sowie von der Forstlichen Bundesversuchsanstalt Versuchstätigkeiten durchgeführt.

Paragraph 6099 Bauhöfe (betriebsähnliche Einrichtungen; zweckgebundene Gebarung)

Bei der Wildbach- und Lawinerverbauung werden bundeseigene Maschinen und Kraftfahrzeuge verwendet, die vornehmlich in bundeseigenen Bauhöfen untergebracht sind. Die Kosten für die Anschaffung von Baumaschinen, Großgeräten und Kraftfahrzeugen sowie der Aufwand für die Errichtung und Instandhaltung der Bauhöfe sind bei dem gegenständlichen finanzgesetzlichen Ansatz veranschlagt, die aus den zweckgebundenen Einnahmen (Amortisationsquoten, Mietgebühren, Verkaufserlöse) bestritten werden.

Kapitel 62 Preisausgleiche**Titel 620 Brotgetreidepreisausgleich**

	Sachaufwand	Einnahmen
	Mill. S.	
1979 *)	887'7	1'8
1980 **)	722'3	0'0
1981 **)	784'5	0'0

Unterschiede der Gebarung

Die wesentlichsten Gebarungsunterschiede gehen aus folgender Übersicht hervor:

	1979 *)	1980 **)	1981 **)
	Mill. S.		
Brotgetreidestützung . .	312'6	0'0	0'0
Lagerkostenzuschüsse . .	571'1	479'5	542'0
Absatz- u. Verwertungs- maßnahmen	0'0	240'0	240'0
Frachtkostenzuschüsse . .	4'0	2'8	2'5
Ausgaben (Summe) .	887'7	722'3	784'5

Gebarung 1981

Die den landwirtschaftlichen Brotgetreideproduzenten bisher für Roggen, Normal- und Qualitätsweizen gewährten Preisstützungen sind ab der Ernte 1979 auf die Verbraucherpreise überwältzt worden, sodaß dafür ab der Ernte 1979 budgetär nicht mehr vorzusorgen ist. Auch die Qualitätsprämie und Stützung für Durumweizen sowie die Qualitätsprämie für Qualitätsweizen wurde ab der Ernte 1980 auf die Verbraucherpreise überwältzt.

Für die Durchführung von Lagerungs-, Absatz- und Verwertungsmaßnahmen sind insgesamt 782 Millionen Schilling veranschlagt. Davon sind 542 Millionen Schilling für die Finanzierung der Lagerungsaktionen vorgesehen. Weitere 240 Millionen Schilling stehen für die Durchführung von Absatz- und Verwertungsmaßnahmen zur Verfügung, wovon 120 Millionen Schilling durch zweckgebundene Verwertungsbeiträge der Produzenten aufgebracht werden (Titel 2/627).

Einnahmen

Im Jahre 1981 ist eine Abfuhr von Geldmitteln durch den Getreidewirtschaftsfonds an den Bund gemäß § 28 a MOG 1967¹⁾ nicht zu erwarten.

Im Hinblick auf die mehr als ausreichende Inlandsproduktion sind für 1981 keinerlei Brotgetreideeinfuhren erforderlich. Einnahmen aus

*) Erfolg.

***) Bundesvoranschlag.

¹⁾ Marktordnungsgesetz 1967, BGBl. Nr. 36/1968, in der Fassung BGBl. Nr. 424/1968, 452/1969, 411/1970, 492/1971, 224/1972, 455/1972, 808/1974, 259/1976, 674/1977, 269/1978 und 286/1980.

Importausgleichen gemäß § 32 MOG 1967¹⁾ werden daher nicht anfallen. Da die Weltmarktpreise für Brotgetreide weit unter dem inländischen Preisniveau liegen, kann auch bei eventuellen Brotgetreideausfuhren nicht mit Einnahmen aus der Einhebung von Exportausgleichen gemäß § 32 a MOG 1967¹⁾ gerechnet werden.

Titel 621 Milchpreisausgleich

	Sachaufwand	Einnahmen
	Mill. S.	
1979 *)	2.010'0	385'9
1980 **)	1.594'5	376'7
1981 **)	1.635'5	400'0

Unterschiede der Gebarung

Die wesentlichsten Gebarungsunterschiede gehen aus folgender Übersicht hervor:

	1979 *)	1980 **)	1981 **)
	Mill. S.		
Zuschlag zum Erzeugerpreis der Milch	627'5	0'0	0'0
Absatz- und Verwertungs- maßnahmen	1.382'5	1.594'5	1.593'5
Kälbermastprämienaktion . . .	0'0	0'0	42'0
Ausgaben (Summe) . . .	2.010'0	1.594'5	1.635'5

Zuschlag zum Erzeugerpreis der Milch

Ab dem Jahre 1980 ist die Gewährung einer staatlichen Milchpreisstützung nicht mehr vorgesehen.

Absatz- und Verwertungsmaßnahmen

Zur Verwertung der jeweils anfallenden Milchüberschüsse werden jährlich Maßnahmen zur Förderung des Absatzes von Milch und Milchprodukten im Inland und im Export durchgeführt.

Mit Wirksamwerden des Unterabschnittes D des MOG 1967¹⁾ am 1. Juli 1978 erfolgte eine gesetzliche Regelung der Finanzierung dieser Maßnahmen. Danach werden die Inlandsmaßnahmen zur Gänze aus Mitteln des Bundes gemäß § 9 MOG 1967¹⁾ finanziert. Dafür sind beim Ansatz 1/62116 180 Millionen Schilling veranschlagt. Die Finanzierung der Exportförderungsmaßnahmen obliegt dem Bund im Umfang jenes Teiles der gesamten Finanzierungserfordernisse, der verhältnismäßig jener Milchmenge entspricht, die um 16% die inländische Bedarfsmenge gemäß § 57 f Abs. 2 MOG 1967¹⁾ übersteigt. Dafür wird beim Ansatz 1/62136 der Betrag von 750'4 Millionen Schilling bereitgestellt. Die über

*) Erfolg.

***) Bundesvoranschlag.

den Bundesanteil hinausgehenden Finanzerfordernisse sind durch einen allgemeinen und einen zusätzlichen Absatzförderungsbeitrag der Milchproduzenten zu bedecken, der als ausschließliche Bundesabgabe zweckgebunden eingehoben und beim Kapitel 52, Ansatz 2/52420, als Einnahme verrechnet wird. Die korrespondierenden Ausgaben sind in Höhe von 457,1 Millionen Schilling beim Ansatz 1/62126 veranschlagt.

Bei den finanzgesetzlichen Ansätzen 1/62126 und 1/62136 ist die Kälbermastprämienaktion mit einem Betrag von 42 Millionen Schilling mitveranschlagt.

Einnahmen

Die auf der Einnahmenseite vorgesehenen Beträge betreffen Einnahmen gemäß § 9 sowie Im- und Exportausgleiche gemäß §§ 17 und 20 MOG 1967¹⁾. Diese zweckgebundenen Einnahmen werden beim Ansatz 2/62120 mit 360 Millionen Schilling und beim Ansatz 2/62160 mit 40 Millionen Schilling veranschlagt.

Titel 622 Preisausgleich bei Schlachttieren und tierischen Produkten

	Sachaufwand Mill. S	Einnahmen Mill. S
1979 *)	735,6	366,2
1980 **)	608,1	306,0
1981 **)	663,8	278,0

Unterschiede der Gebarung

Die unterschiedliche Höhe der Ausgaben in den Jahren 1979 bis 1981 ist vorwiegend bedingt durch die großen Schwankungen der jeweiligen Anlieferungen von Vieh und Fleisch im Inland sowie durch die wechselnden Abschöpfungen, welche sich bei der Lieferung in den EWG-Raum ergeben.

Gebarung 1981

Gemäß dem VWG 1976²⁾ wurde mit Wirkung vom 1. Juli 1976 beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft die „Vieh- und Fleischkommission“ eingerichtet, in deren Aufgabenbereich der Schutz der inländischen Viehwirtschaft, die Stabilisierung der Preise für Schlachttiere und tierische Produkte sowie die Gewährleistung der qualitätsmäßig entsprechenden Versorgung fällt. In Vollziehung dieser Aufgabenstellung ist die Durchführung verschiedener ordnungspolitischer Maßnahmen notwendig, wofür beim Ansatz 1/62206 385,8 Millionen Schil-

ling und beim Ansatz 1/62276 178 Millionen Schilling aus zweckgebundenen Mitteln gemäß § 15 VWG 1976 vorgesehen werden.

Darüber hinaus werden die Einstellrinderproduktion in den Berggebieten und die Qualitätsrindermast durch Rindermastförderungsaktionen sowie der Export von Zucht- und Nutzrindern, Pferden, Fohlen und Schafen beim Ansatz 1/62266 mit 100 Millionen Schilling gefördert.

Die Kälbermastprämienaktion ist beim Ansatz 1/62126 und 1/62136 veranschlagt.

Einnahmen

Die veranschlagten Einnahmen betreffen zweckgebundene Im- und Exportausgleiche gemäß §§ 10 und 11 VWG 1976²⁾ sowie Ausgleichsbeträge gemäß § 14 VWG 1976²⁾ und Importausgleiche bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Geflügelwirtschaft gemäß Bundesgesetz BGBl. Nr. 135/1969 in der Fassung BGBl. Nr. 467/1971, 785/1974 und 340/1978.

Titel 623 Zuckerpreisgleich

	Sachaufwand Mill. S	Einnahmen Mill. S
1979 *)	52,3	52,1
1980 **)	55,1	55,1
1981 **)	57,8	57,8

Die Ausgaben für den Frachtkostenausgleich bei Zucker dienen zum Ausgleich unterschiedlicher Frachtbelastungen bei verkauftem Weißzucker. Sie können nur nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen getätigt werden. Die Einnahmen aus dem Frachtkostenausgleich bei Zucker stammen aus einem im Zuckerpreis enthaltenen Frachtkostenausgleichsbetrag. (Anordnung Nr. 137 des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, betreffend Frachtkostenausgleich für Zucker, vom 13. Feber 1975, Zl. 35.060/09-III-B/4/75, verlautbart im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ Nr. 37 vom 14. Feber 1975.) Gemäß Anordnungen Nr. 146 des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, verlautbart im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ Nr. 27 vom 1. Feber 1980 wurde der Frachtkostenausgleichsbetrag von 16,60 Schilling auf 17,50 Schilling je 100 kg Zucker aufgestockt. Für die Errechnung des Frachtkostenausgleiches für Zucker für das Jahr 1981 ist ein Zuckerverbrauch von rund 330 t Konsumzucker zugrunde zu legen. Für diese Menge sind Einnahmen in Höhe von 57,8 Millionen Schilling zu veranschlagen, die zur Deckung der tatsächlichen Zuckerfrachten zur Verfügung stehen.

Die Einnahmen und Ausgaben des Zuckerfrachtausgleiches werden von der Zuckerindustrie monatlich mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft abgerechnet.

*) Erfolg.

***) Bundesvoranschlag.

¹⁾ Siehe Fußnote ¹⁾ auf Seite 192.

²⁾ Viehwirtschaftsgesetz 1976, BGBl. Nr. 258, in der Fassung BGBl. Nr. 270/1978 und 287/1980.

*) Erfolg.

***) Bundesvoranschlag.

196

Kapitel 62 — Titel 625/626 und 2/627

Titel 625 Futtermittelpreisausgleich

	Sachaufwand Mill. S	Einnahmen Mill. S
1979 *)	380'6	0'8
1980 **)	201'0	3'0
1981 **)	320'8	3'0

Unterschiede der Gebarung

Die wesentlichen Gebarungsunterschiede gehen aus nachstehender Übersicht hervor:

	1979 *)	1980 **)	1981 **)
	Mill. S		
Preisausgleichsmaßnahmen; Lagerkosten- u. Frachtkostenzuschüsse (Frachtkosten)	379'7	198'0	224'2
Maßnahmen aus zweckgeb. Im- und Exportausgleichen; Lagerkosten- u. Frachtkostenzuschüsse (Frachtkosten)	0'9	3'0	3'0
Absatz- u. Verwertungsmaßnahmen.....	0'0	0'0	93'6
Ausgaben (Summe)...	380'6	201'0	320'8

Die Unterschiede in den einzelnen Jahresausgaben sind in unterschiedlichen Anlieferungsmengen und Frachten begründet.

Gebarung 1981

Im Interesse einer Stabilisierung des Futtermittelmarktes werden auf der Handelsstufe marktentlastende Maßnahmen aus Bundesmitteln finanziert. Weiters wird zur Erreichung eines bundeseinheitlichen Preises für Futtermittel ein Frachtkostenausgleich durchgeführt. Für diese Maßnahmen werden insgesamt 227'2 Millionen Schilling veranschlagt.

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

Zur Durchführung von Absatz- und Verwertungsmaßnahmen stehen insgesamt 93'6 Millionen Schilling zur Verfügung, wovon 46'8 Millionen Schilling durch zweckgebundene Verwertungsbeiträge der Produzenten aufgebracht werden (Titel 2/627).

Einnahmen

Aus der Einfuhr von Industriegetreide sind gemäß § 32 MOG 1967³⁾ Einnahmen an Importausgleichsbeträgen in Höhe von 3 Millionen Schilling zu erwarten.

Titel 626 Düngemittelpreisausgleich

	Sachaufwand Mill. S	Einnahmen Mill. S
1979 *)	0'5	0'0
1980 **)	0'0	0'0
1981 **)	0'0	0'0

Der bisher gewährte Transportkostenzuschuß für Handelsdünger ist im Jahre 1977 ausgelaufen.

Titel 2/627 Verwertungsbeiträge von Getreide

	Einnahmen Mill. S
1979 *)	83'4
1980 **)	120'0
1981 **)	166'8

Von den Brot- und Futtermittelproduzenten werden für das auf den Markt gebrachte Getreide Verwertungsbeiträge in jeweils bestimmter Höhe geleistet, die zweckgebunden für die Durchführung von Absatz- und Verwertungsmaßnahmen zu verwenden sind. Für das Jahr 1981 sind dementsprechende Einnahmen von 166'8 Millionen Schilling veranschlagt.

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.
³⁾ Siehe Fußnote ¹⁾ auf Seite 194.

Kapitel 63 — Titel 630/631

197

Kapitel 63 Handel, Gewerbe, Industrie

Titel 630 Bundesministerium für Handel,
Gewerbe und Industrie

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Summe Mill. S	Einnahmen
1979 *)	140'6	51'9	192'5	1'3
1980 **)	152'8	57'0	210'1	1'0
1981 **)	164'1	55'1	219'2	1'4

Gebarung 1979 bis 1981

Die Gebarung 1979 bis 1981 zeigt folgendes Bild:

Ausgaben	1979*)	1980**)	1981**)
	Mill. S		
Zentralleitung	192'4	209'8	219'2
Wirtschaftliche Landesverteidigung	0'1	0'3	0'3
Zivilschutz (Energiewirtschaft)	0'0	0'0	0'0
Ausgaben (Summe)	192'5	210'1	219'5

Einnahmen	1979*)	1980**)	1981**)
Zentralleitung	1'3	1'0	1'4

Unterschiede der Gebarung

Die Steigerung des Personalaufwandes beruht auf der Vorsorge für die Bezugsregelung für Bundesbedienstete, für Vorrückungen u. dgl.

Die Erhöhung des Sachaufwandes ist größtenteils auf eine Abgeltung für Preissteigerungen zurückzuführen. Beim Sachaufwand der Zentralleitung wurde für die Schulung von Ressortangehörigen sowie für Studien und Untersuchungen (Bedarfsprognosen, Energieplan u. a.) Vorsorge getroffen.

Zivilschutz (Energiewirtschaft)

Bei diesem „Verrechnungsansatz“ ist die Verrechnung der Kosten für Flutwellenberechnungen und sonstige Untersuchungen sowie für den Aufbau eines Warn- und Alarmschutzes für die auf Grund der Flutwellenberechnungen als gefährdet anzusehenden Gebiete vorgesehen. Die Veranschlagung der hierzu notwendigen Kredite erfolgt beim Bundesministerium für Inneres (Paragraph 1111), während die Verrechnung beim Ressortansatz vorgenommen wird.

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

Titel 631 Bundesministerium (Förderungsmaßnahmen)

	Sachaufwand Mill. S	Einnahmen
1979 *)	1.664'6	49'5
1980 **)	1.582'3	47'9
1981 **)	1.747'8	47'1

Unterschiede der Gebarung

Die Förderungsansätze des Ressorts wurden gegenüber dem Vorjahr um 165 Millionen Schilling erhöht.

Diese Erhöhung ergibt sich unter anderem durch eine höhere Veranschlagung beim Verein „Österreichische Fremdenverkehrswerbung“ um 14 Millionen Schilling, beim Fremdenverkehr um 108 Millionen Schilling, bei der sonstigen Wirtschaft einschließlich Energiewesen um 35 Millionen Schilling und bei der Stärkeförderung um 7 Millionen Schilling.

Die Einnahmen sind gegenüber dem Vorjahr bei den Darlehensrückzahlungen beim Fremdenverkehr geringer und bei der sonstigen Wirtschaft höher veranschlagt.

Gebarung 1979 bis 1981

Die Gebarung 1979 bis 1981 zeigt folgendes Bild:

Ausgaben	1979*)	1980**)	1981**)
	Mill. S		
Verein „Österreichische Fremdenverkehrswerbung“	144'0	144'0	158'4
Fremdenverkehr	511'6	353'0	461'4
Elektrizitätswirtschaft	4'1	1'6	1'4
Bergbau	223'5	216'0	216'0
Sonstige Wirtschaft einschließlich Energiewesen	632'1	706'2	741'2
Preisausgleich in der Mineralölwirtschaft	23'0	25'0	25'0
Stärkeförderung	123'5	132'7	140'2
Zuckerförderung	0'0	0'0	0'0
Sonstige Förderungsmaßnahmen	2'8	3'8	4'2
Ausgaben (Summe)	1.664'6	1.582'3	1.747'8

Einnahmen	1979*)	1980**)	1981**)
Fremdenverkehr	3'6	3'1	1'8
Elektrizitätswirtschaft	4'1	4'1	3'1
Bergbau	0'0	0'0	0'0
Sonstige Wirtschaft einschließlich Energiewesen	16'9	13'9	15'0
Preisausgleich in der Mineralölwirtschaft	23'0	25'0	25'0
Stärkeförderung	0'0	0'0	0'0
Zuckerförderung	0'0	0'0	0'0
Bezugsvorschußsätze	1'9	1'9	2'2
Einnahmen (Summe)	49'5	47'9	47'1

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

Paragraph 6310 Verein „Österreichische Fremdenverkehrswerbung“ und Paragraph 6311 „Fremdenverkehr“

Allgemeines

Einleitend wird auf folgendes statistisches Material im Bereich des österreichischen Fremdenverkehrs hingewiesen:

Deviseneingänge:

	Mill. S		Mill. S
1937	235'0	1978	68.552'0
1950	392'4	1979 ²⁾ ...	75.010'0
1953	1.574'4	1980 ¹⁾ ...	81.760'0

Ausländernächtigungen:

	Anzahl		Anzahl
1937	6.831.400	1978	82,300.000
1950	4.571.250	1979 ³⁾ ...	84,370.000
1953	7.686.349	1980 ¹⁾ ...	87,825.000

Ankünfte:

	Personen		Personen
1937	1.222.900	1978	12,300.000
1950	865.055	1979 ³⁾ ...	12,875.000
1953	1.601.079	1980 ¹⁾ ...	13,261.000

Die Bedeutung, die der weiteren Intensivierung dieses Wirtschaftszweiges zukommt, kann daran ermessen werden, daß es durch die Deviseneinnahmen aus dem Fremdenverkehr möglich ist, das österreichische Handelsbilanzpassivum zum Teil auszugleichen. 1979 deckten die rechnerischen Devisennettoteinnahmen aus dem Ausländerfremdenverkehr 55'6% des Handelsbilanzpassivums laut Außenhandelsstatistik.

In den vergangenen Jahren ist es Österreich gelungen, im internationalen Fremdenverkehr einen außergewöhnlich guten Ruf zu erwerben. Im Jahre 1981 soll dieser gute Ruf durch entsprechende Maßnahmen in einer für den österreichischen Fremdenverkehr schwierigen Phase erhalten und der Marktanteil Österreichs am internationalen Tourismus gesichert werden. Zusätzlich wird die Erschließung neuer Märkte fortgesetzt.

¹⁾ Die Zahl für 1980 stellt eine Schätzung auf Grund durchgeführter Trendberechnungen dar.

²⁾ Die Deviseneingänge im Fremdenverkehr basieren auf Berechnungen des Institutes für Wirtschaftsforschung.

³⁾ Die Angaben betreffend Gästeübernachtungen und -ankünfte beziehen sich auf alle Fremdenunterkünfte einschließlich Campingplätze.

Verein „Österreichische Fremdenverkehrswerbung“

Dem im Jahre 1954 gegründeten Verein „Österreichische Fremdenverkehrswerbung“ obliegt satzungsgemäß die Ausländerwerbung und seit dem Jahre 1975 auch eine Basis-Inlandswerbung für den gesamtösterreichischen Fremdenverkehr. Dieser Verein wird gemäß Syndikatsvertrag zu 60% vom Bund und zu je 20% von den Bundesländern und der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft finanziert.

Da die Österreichische Fremdenverkehrswerbung in ihrer Werbetätigkeit auch eine Vorbildfunktion für alle anderen Werbenden im österreichischen Fremdenverkehr erfüllt, muß sie stets die modernsten Werbemethoden verwenden und Standards für das werbliche Erscheinungsbild Österreichs setzen.

Eine der Hauptaufgaben der Österreichischen Fremdenverkehrswerbung ist es, im Ausland ein Österreichbild zu vermitteln, das den historischen, soziologischen und sozialpsychologischen Entwicklungen inner- und außerhalb Österreichs entspricht.

Gewerbestrukturverbesserung

Erläuterungen hiezu siehe unter Paragraph 6315 „Sonstige Wirtschaft einschließlich Energiewesen“.

Paragraph 6311 Fremdenverkehr

Förderungsausgaben

Im Sinne des Finanzausgleichsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 673/1978, § 18 Abs. 2 Z. 6, wird für die Bereitstellung von zweckgebundenen Zuschüssen an Länder und Gemeinden zur Förderung und Pflege des Fremdenverkehrs, sofern es sich nicht um gesamtösterreichische Belange handelt, bei Kapitel 53 vorgesehrt.

Im Rahmen des Fremdenverkehrsförderungsprogramms 1980 bis 1989 werden weiterhin Stützungs- und Prämienaktionen durchgeführt, die einerseits unter Heranziehung von Bankkapital eine Kreditkostensenkung für Fremdenverkehrsvorhaben bewirken sollen, welche für eine Fremdenverkehrsgemeinde oder ein Fremdenverkehrsgebiet von gesamtwirtschaftlicher Bedeutung sind (Schwimmbäder, Kuranlagen, Ortsverschönerungsanlagen, Rationalisierungsmaßnahmen im Gast- und Hotelgewerbe, Neu- und Erweiterungsbauten, Sport- und Fitnesanlagen, insbesondere Reit- und Tennishallen sowie Schlechtwettereinrichtungen) und andererseits durch Gewährung von Prämien die Finanzierung von Investitionen für bestimmte Vorhaben erleichtern sollen (Verbesserung des

Komforts in den bestehenden Gäste- und Personalzimmern der Beherbergungsbetriebe, Hebung des Standards der sanitären Ausstattung der Verpflegungsbetriebe und Campingplätze, zur Abgabe von warmen Speisen während der gesamten Öffnungszeiten des Betriebes, sowie für Betriebe, die durch die Kosten der Reinhaltung von Badeseen in Schwierigkeiten geraten sind). Im Rahmen der begleitenden Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung im österreichischen Fremdenverkehr werden Nachschulung und Weiterbildung, Betriebs- und Gemeindeberatungen sowie verschiedene Formen der Kooperation verstärkt gefördert.

Aufwendungen

Bei diesem Ansatz ist Vorsorge für Dienstleistungsgebühren im Rahmen der vorhin erwähnten Kreditaktionen und für Untersuchungs- und Entwicklungsarbeiten auf dem Gebiete des Fremdenverkehrs getroffen.

Einnahmen

Hier sind die Zinsen- und Tilgungsrückzahlungen aus gegebenen Darlehen veranschlagt.

Paragraph 6312 Elektrizitätswirtschaft

Der bei diesem Ansatz vorgesehene Betrag ist für Darlehen an kleinere private und kommunale Elektrizitätsversorgungsunternehmungen bestimmt, damit diesen die Möglichkeit gegeben wird, ihre Anlagen für die Erzeugung bzw. Lieferung elektrischer Energie in ihrem Versorgungsbereich für den Versorgungspflicht besteht, weiter auszubauen.

Diesen Unternehmungen, die der öffentlichen Stromversorgung von begrenzten Versorgungsgebieten dienen, soll die Erfüllung der elektrizitätswirtschaftlichen Aufgaben erleichtert bzw. sogar erst ermöglicht werden.

Es ist beabsichtigt, Fachleuten der Elektrizitätswirtschaft und auch Schülern technischer Fachschulen, die Durchführung von Exkursionen zu Kraftwerks- und Leitungsanlagen durch Gewährung von Zuschüssen zu ermöglichen.

Paragraph 6313 Bergbauförderung

Der ausgewiesene Betrag ist für die Vergabe von Darlehen und Zuschüssen zur Sicherung des Bestandes von Bergbaubetrieben vorgesehen. Gesetzliche Grundlage ist das Bergbauförderungsgesetz 1979, BGBl. Nr. 137, und die in dessen Durchführung jährlich ergehenden Verordnungen.

Paragraph 6315 Sonstige Wirtschaft einschließlich Energiewesen

Dieser Paragraph umfaßt Ausgaben und Einnahmen im Rahmen der Förderung der gewerblichen Wirtschaft, der Industrie, des Wettbewer-

bes, der Management-Ausbildung und der Wirtschaftswerbung.

Gewerbestrukturverbesserung

Die Novelle zum Gewerbestrukturverbesserungsgesetz 1969, BGBl. Nr. 453/1969, sieht die Aufbringung von Förderungsmitteln in Höhe von 7¹/₂% des Aufkommens an Bundesgewerbesteuer des Vorjahres vor. Es ist beabsichtigt, das Gesetz neuerlich zu novellieren mit dem Ziel, diesen Prozentsatz auf 10% zu erhöhen. Damit soll den klein- und mittelständischen gewerblichen Unternehmen die Möglichkeit geboten werden, die Sicherung oder Hebung der Ertragsfähigkeit (Strukturverbesserung) durch Erleichterung der Finanzierung von Marktanpassungs- und Rationalisierungsmaßnahmen zu gewährleisten.

Ferner sollen mit diesen Mitteln auch juristische Personen gefördert werden, zu deren durch Bundesgesetz festgelegten Aufgabenbereich die Förderung von Unternehmungen gemäß § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes zählt, wenn und insoweit diese juristischen Personen Maßnahmen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit dieser Unternehmungen durchführen.

Förderungsausgaben

Die vorgesehenen Darlehenskredite dienen der Fortsetzung der seit 1954 durchgeführten Darlehensaktionen (z. B. Kleingewerbekreditaktion) für gewerbliche Betriebe. Es werden insbesondere solche Betriebe berücksichtigt, für die eine Kreditbeschaffung im Wege der Banken nicht möglich ist. Diese kleingewerblichen Betriebe sind in volkswirtschaftlicher Hinsicht von Bedeutung und bedürfen der Kredithilfe.

Die für Zinszuschüsse vorgesehenen Haushaltsmittel sind vor allem dazu bestimmt, im Rahmen der BÜRGES Vorhaben von wirtschaftlich erwünschter Produktionsausweitung, Produktivitätssteigerung, Absatzsicherung, Absatzwerbung zu fördern und die Vorhaben in der seit 1. Jänner 1977 laufenden Aktion „Förderung von Betriebsneugründungen und -übernahmen“ für Betriebe im Bereiche der gewerblichen Wirtschaft mit einmaligen nicht rückzahlbaren Zuschüssen zu dotieren.

Darüber hinaus sind weitere Mittel insbesondere zur Verbesserung der Infrastruktur, der Förderung von Rationalisierungs- und Betriebsberatungsaktionen, von Studien und Untersuchungen, für den Konsumentenschutz, für Lehrlingsheime, Internate u. dgl., für Schulungsmaßnahmen (Ausbildung, Weiterbildung, Umschulung), Staatspreise, Ehrenpreise für Bundeslehrlingswettbewerbe u. ä. etc., sowie dem Bergbau nahestehende Institutionen vorgesehen.

Aufwendungen

Aus diesem Ansatz werden Dienstleistungsgebühren an Bankinstitute im Rahmen der erwähnten Kreditaktionen bestritten.

Im übrigen ist hier finanzielle Vorsorge für verschiedene Vorhaben auf dem Gebiet der Industrie- und Gewerbepolitik getroffen. So sollen damit insbesondere Untersuchungen, Studien und Gutachten finanziert werden.

Einnahmen

Die veranschlagten Einnahmen ergeben sich aus den zu erwartenden Rückzahlungen auf Grund der bisher abgeschlossenen Darlehensverträge.

Paragraph 6316 Preisausgleich in der Mineralölwirtschaft

Zur Erzielung von bundeseinheitlichen Gasöl- bzw. Petroleumpreisen für Letztverbraucher wird ein Transportkostenausgleich durchgeführt.

Die Gebarung bei diesem Paragraph wird ausschließlich nach Maßgabe der zweckgebundenen Einnahmen aus dem Preisausgleich und nichtverbrauchten derartigen Einnahmen der Vorjahre abgewickelt.

Paragraph 6317 Stärkeförderung

Die Förderung wird insbesondere den Produzenten des Waldviertels zukommen, aber auch der Österreichischen Agrarwirtschaft im allgemeinen dienen, die ihre Produkte bei der gegebenen Marktsituation nicht mehr in einem ihre Existenz erhaltenden Ausmaß absetzen kann. Nicht nur die geographische Lage und die klimatischen Gegebenheiten des erwähnten Kartoffelanbaugebietes bedingen derartige Förderungsmaßnahmen, sondern auch die im gesamteuropäischen Markt sich verändernde Situation für die Verarbeitung landwirtschaftlicher Ausgangsprodukte.

Für den Bund ergeben sich in diesem Zusammenhang nicht nur diese wirtschaftlichen, sondern auch bevölkerungspolitische Probleme, zu deren Lösung die vorgesehenen Förderungen beitragen sollen. Die Ausschüttung der Förderung ist verwaltungstechnisch einfach im Wege der Stärkeerzeugung und des Stärkeverkaufes vorgesehen, da hiedurch der wesentlichste Teil der inländischen Kartoffelernte in der industriellen Verarbeitungsstufe erfaßt wird. Im Hinblick auf die besondere Bedeutung der Erhaltung des Bauernstandes und der Sicherung der industriellen Arbeitsplätze, wodurch vor allem in dem erwähnten grenznahen Gebiet Stärkeerzeugung und Stärkeverarbeitung erhalten werden, war diese Förderung auf Basis des Stärkeförderungsgesetzes 1969, BGBl. Nr. 154, aus allgemeinen Bundesmitteln vorzusehen.

Paragraph 6318 Zuckerförderung

Für die Zuschüsse gemäß Zuckerförderungsgesetz 1972, BGBl. Nr. 494, sind für das Jahr 1980 keine Mittel vorgesehen, da auf Grund des derzeitigen Auslandzuckerpreises eine staatliche Förderung der heimischen Zuckerindustrie nicht notwendig erscheint.

Paragraph 6319 Sonstige Förderungsmaßnahmen

Gemäß § 23 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, und § 25 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, kann Bundesbediensteten, die unverschuldet in eine Notlage geraten sind oder wenn sonst berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen, auf Antrag ein unverzinslicher Vorschuß aus Bundesmitteln gewährt werden. Für die Wohnraumbeschaffung werden im Einzelfall Vorschüsse bis zum Betrag von 80.000 S gewährt.

Außerdem ist bei diesem Paragraph ein kleiner Betrag für Zuwendungen an gemeinnützige Einrichtungen vorgesehen.

Titel 632 Einrichtungen des Patentwesens

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Mill. S	Summe	Einnahmen
1979 *)	70'5	36'5	107'0	153'1
1980 **)	75'0	43'7	118'7	146'9
1981 **)	80'5	37'0	117'5	170'0

Unterschiede der Gebarung

Die Steigerung des Personalaufwandes ist in der voraussichtlichen Besetzung der Planstellen und auf der Vorsorge für die Bezugsregelung für Bundesbedienstete begründet.

Beim Sachaufwand verursacht die teilweise Unterbringung des Amtes in privateigenen Gebäuden erhebliche Kosten, ferner ergibt sich aus der für die Prüfung unbedingten Notwendigkeit, die in- und ausländische Fachliteratur stets auf dem neuesten Stand zu halten, sowie aus der gesetzlichen Verpflichtung zur Herstellung von Patentschriften ein beträchtlicher Aufwand.

Die Einnahmen entwickeln sich entsprechend der Anmeldetätigkeit und der Aufrechterhaltung von Schutzrechten.

Gesetzliche Grundlagen

Patentgesetz 1970, BGBl. Nr. 259/1970, geändert durch BGBl. Nr. 581/1973 und BGBl. Nr. 349/1977.

*) Erfolg.

***) Bundesvoranschlag.

Markenschutzgesetz 1970, BGBl. Nr. 260/1970, geändert durch BGBl. Nr. 350/1977.

Musterschutzgesetz 1970, BGBl. Nr. 260/1970. Patentanwaltsgesetz, BGBl. Nr. 214/1967.

Patent- und Markenverordnung, BGBl. Nr. 202/1978.

Musterverordnung, BGBl. Nr. 387/1969.

Patentverträge-Einführungsgesetz, BGBl. Nr. 52/1979.

Europäisches Patentübereinkommen, BGBl. Nr. 350/1979.

Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens, BGBl. Nr. 348/1979.

Patentangelegenheiten

Im Jahre 1979 sind 8.216 Patentanmeldungen eingereicht worden (1978: 9.384, 1977: 9.451), wobei der Anteil des Auslandes 75% betragen hat.

Es ist dem Ansehen des österreichischen Prüfungsverfahrens zuzuschreiben, daß ungeachtet der weltweiten Wirtschaftsrezession die Anmeldetätigkeit im wesentlichen anhält. Dabei wird infolge der raschen Entwicklung der Technik die Neuheitsprüfung immer schwieriger und zeitraubender, umfaßt doch der Prüfstoff bereits 14 Millionen Patentedokumente. Dazu kommt, daß am 23. April 1979 der Patentzusammenarbeitsvertrag (Washington 1970) und am 1. Mai 1979 das Europäische Patentübereinkommen (München 1973) für Österreich in Kraft getreten sind, woraus dem Österreichischen Patentamt zusätzliche Aufgaben erwachsen, so insbesondere die im Rahmen des europäischen Vertragswerkes im Jahr 1981 zu erstattenden 1.900 Recherchen für europäische Patentanmeldungen. Schließlich muß auch die Neuordnung der gesamten Dokumentation nach der internationalen Patentklassifikation, BGBl. Nr. 517/1975, fortgesetzt werden.

Die im Jahre 1977 aufrechterhaltenen 54.513 Patentschutzrechte sind im Jahr 1978 auf 52.881 und im Jahr 1979 auf 51.910 gesunken, wobei der Anteil des Auslandes bei 83% verblieben ist.

Dagegen ist die Zahl der im Jahre 1977 erstatteten 473 Gutachten über den Stand der Technik (Recherchen) über 636 im Jahre 1978 auf 657 im Jahr 1979 gestiegen.

Markenangelegenheiten

Im Jahre 1979 sind 4.777 Markenmeldungen eingereicht worden (1978: 3.299, 1977: 3.340).

Die Zahl der aufrechten Markenschutzrechte ist von 53.910 im Jahre 1977 über 55.217 im Jahre 1978 auf 55.735 im Jahre 1979 angestiegen.

Musterangelegenheiten

Im Jahre 1979 sind 6.040 Muster mit je einem Doppel bei den zuständigen Kammern der gewerblichen Wirtschaft und beim Zentralmusterarchiv des Österreichischen Patentamtes hinterlegt worden (1978: 5.250, 1977: 6.022).

Oberster Patent- und Markensenat

Während im Jahre 1979 die Zahl der von der Nichtigkeitsabteilung des Österreichischen Patentamtes zu behandelnden Fälle in Patentangelegenheiten 31 (1978: 13, 1977: 31) und in Markenangelegenheiten 70 (1978: 83, 1977: 130) betragen hat, ist in Patentangelegenheiten in 5 Fällen (1978: 4, 1977: 10) und in Markenangelegenheiten in 14 Fällen (1978: 19, 1977: 11) Berufung an den Obersten Patent- und Markensenat ergriffen worden.

Titel 633 Bergbehörden

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Summe Mill. S	Einnahmen
1979 *)	11'3	2'7	14'0	342'3
1980 **)	13'7	3'2	16'9	800'2
1981 **)	14'8	3'3	18'1	801'7

Unterschiede der Gebarung

Die Steigerung des Personalaufwandes beruht auf der Vorsorge für die Bezugsregelung für Bundesbedienstete.

Die Ausgaben für den Sachaufwand sind gegenüber dem Vorjahr geringfügig erhöht.

Die laufenden Einnahmen⁴⁾ (Flächen-, Feld- und Förderzins) für das Jahr 1981 hängen weitgehend vom Fördervolumen und der Preisentwicklung auf dem Erdöl- und Erdgassektor ab.

Diese Einnahmen betragen 1979 341 Millionen Schilling, im Voranschlag 1980 sind 799 Millionen Schilling und 1981 800 Millionen Schilling vorgesehen. Die Maßen- und Freischurfgebühren werden auf Grund des Maßen- und Freischurfgebührengesetzes⁵⁾ eingehoben, die Flächen-, Feld- und Förderzinse werden auf Grund von bürgerlich-rechtlichen Verträgen mit den Erdölgesellschaften entrichtet.

Aufgaben

Der Bergbau stellt mit einer Wertschöpfung von rund 12'6 Milliarden Schilling (Wert der Bergbauproduktion) im Jahre 1979

*) Erfolg.

***) Bundesvoranschlag.

⁴⁾ Siehe BGBl. Nr. 90/1948.

⁵⁾ BGBl. Nr. 28/1947 in der Fassung BGBl. Nr. 90/1948.

bei einer Beschäftigtenzahl von 13.214 Arbeitern und Angestellten einen der bedeutendsten Wirtschaftszweige auf dem Gebiete der Urproduktion dar und hat im Jahre 1979 bei den meisten Bergbauzweigen eine günstige Entwicklung gezeigt.

Die wichtigsten geförderten Bodenschätze Österreichs sind: Erdöl und Erdgas, Kohle, Magnesit und Eisenerz. Dazu kommen noch Buntmetallerze (Blei, Zink, Wolfram und Antimon) sowie Salz, Gips, Graphit, Talk, Kaolin und verschiedene andere Minerale.

Der Produktionswert der geförderten Bergbauprodukte ist gegenüber dem Vorjahr um 5,5% auf 12,6 Milliarden Schilling angestiegen.

Im Jahre 1979 standen 95 produzierende Bergbaue in Betrieb, und zwar wurde bei 25% Tiefbau, bei 57% Tagbau und bei den restlichen sowohl tiefbau- als auch tagbaumäßig gefördert. Hierzu kommen noch 4 erdöl- und erdgasgewinnende Unternehmungen.

Auch im Jahre 1979 stand der österreichische Bergbau im wesentlichen unter dem Einfluß der allgemeinen wirtschaftlichen Gestaltung. Die einzelnen Bergbauzweige zeigten eine unterschiedliche Entwicklung. Im Vergleich zum Jahre 1978 war jedoch bei vielen Betrieben ein beachtlicher Förderanstieg zu verzeichnen. Bei einigen Bergbauzweigen, so beim Blei-, Zinkerz-, Wolframerz-, Antimonerz- und Talkbergbau wurden Fördermengen erzielt, wie sie seit Bestehen dieser Bergbauzweige in Österreich bisher noch nie erreicht wurden.

Ein Anstieg der Gewinnung gegenüber dem Vorjahr war weiters noch bei Graphit, Gips, Quarz, Kaolin und Erdgas zu verzeichnen. Bei den übrigen Bergbauzweigen trat ein mehr oder minder starker Produktionsrückgang ein.

Erdöl und Erdgas werden hauptsächlich im Raum von Matzen und in den verschiedenen Erdölfeldern bei Zistersdorf und bei Kremsmünster gefördert. Die Produktion betrug im Jahre 1979 1,7 Millionen Tonnen Erdöl und 2,3 Milliarden Normalkubikmeter verwertetes Erdgas. An Braunkohle wurden insgesamt rund 2,7 Millionen Tonnen gefördert, von der WTK in Thomasroith und von der SAKOG in Timmelkam in Oberösterreich.

Die Aufgabe der Berghauptmannschaften Wien, Salzburg, Graz, Leoben, Klagenfurt und Innsbruck besteht insbesondere darin, die bergrechtlichen Bestimmungen zu handhaben, die Einhaltung der bergpolizeilichen Vorschriften regelmäßig zu überprüfen und für den größtmöglichen Schutz und die Sicherheit der Bergarbeiter zu sorgen.

Gesetzliche Grundlagen

Berggesetz 1975, BGBl. Nr. 269; Art. I Abs. 2 des Bundesgesetzes zur Änderung und Ergänzung der Vorschriften über die Entrichtung von Maßen- und Freischurfgebühren BGBl. Nr. 28/1947 in der Fassung BGBl. Nr. 90/1948, hiezu die Verordnung über Freischurf- und Maßengebühren, BGBl. Nr. 244/1976;

- a) das 9. Hauptstück des Allgemeinen Berggesetzes, RGrBl. Nr. 146/1854 (von dem Verhältnisse der Bergwerksbesitzer zu ihren Beamten und Arbeitern), und zwar in der Fassung der Gesetze RGrBl. Nr. 107/1912, StGrBl. Nr. 42 und 406/1919 sowie BGBl. Nr. 460/1922, der Verordnungen BGBl. Nr. 646/1922 und 352/1933 sowie des Arbeitsverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 22/1974; hiezu Art. I des Angestelltengesetzes, BGBl. Nr. 292/1921, durch den die §§ 201, 202, 203, 205 und 208, soweit sie sich auf Angestellte beziehen, außer Kraft gesetzt worden sind;
- b) die Strafbestimmungen des § 248 des Allgemeinen Berggesetzes hinsichtlich Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über die Regelung der Lohnzahlung beim Bergbau in der Fassung der Gesetze RGrBl. Nr. 107/1912, StGrBl. Nr. 42/1919 und BGBl. Nr. 50/1948; Sonderunterstützungsgesetz, BGBl. 642/1973; die Verordnung, mit der Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf, Bergwerksschlosser-Maschinenhauer erlassen werden, BGBl. Nr. 593/1975; die Verordnung, mit der die Prüfungsordnung für den Bergwerksschlosser-Maschinenhauer erlassen wird, BGBl. Nr. 500/1976; die Verordnung über die Standorte und Amtsbezirke der Berghauptmannschaften, BGBl. Nr. 3/1968; die Allgemeine Bergpolizeiverordnung, BGBl. Nr. 114/1959, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 185/1969 und 22/1972; die Erdöl-Bergpolizeiverordnung, BGBl. Nr. 278/1937, in der Fassung der Verordnungen, Verordnungs- und Amtsblatt für den Reichsgau Wien Nr. 47/1944 und 48/1944, der Verordnung BGBl. Nr. 125/1961 und der Kundmachung BGBl. Nr. 265/1961; die Verordnung zur Verhütung einer Vergeudung der Energie von Erdöl- und Erdgaslagerstätten, Verordnungs- und Amtsblatt für den Reichsgau Wien Nr. 48/1944; die Sprengmittelzulassungsverordnung für den Bergbau BGBl. Nr. 215/1963, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 153/1973; die Bergpolizeiverordnung für die Seilfahrt, BGBl. Nr. 14/1968; die Bergpolizeiverordnung über das Grubenrettungswesen, BGBl. Nr. 21/1972; die Staubschadenbekämpfungsverordnungen, BGBl. Nr. 185/1954.

Kapitel 64 — Titel 640

203

Kapitel 64 Bauten und Technik

Titel 640 Bundesministerium für Bauten und Technik

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Summe Mill. S	Einnahmen
1979 *)	181'1	94'7	275'8	79'6
1980 **)	192'1	109'8	301'9	83'6
1981 **)	205'7	93'0	298'7	83'9

Gebärung 1979 bis 1981

Die Gebärung 1979 bis 1981 zeigt folgendes Bild:

Ausgaben	1979 *)	1980**)	1981**)
	Mill. S		
Zentralleitung	145'2	164'0	159'0
Bundesmobilienvverwaltung	9'2	10'0	10'6
Bundesversuchs- und For- schungsanstalt Arsenal	82'6	82'2	83'8
Beschußämter	2'8	3'2	3'4
Kurheime	6'9	8'6	9'0
Bäder	3'3	4'4	4'7
Regierungsgebäude	25'0	28'5	27'3
Zivilschutzmaßnahmen	0'8	1'0	0'9
Ausgaben (Summe)...	275'8	301'9	298'7

Einnahmen	1979 *)	1980**)	1981**)
Zentralleitung	29'8	34'5	34'3
Bundesmobilienvverwaltung	0'5	0'5	0'5
Bundesversuchs- und For- schungsanstalt Arsenal	41'6	37'2	37'2
Beschußämter	0'4	0'4	0'5
Kurheime	5'4	8'6	9'0
Bäder	1'9	2'4	2'4
Regierungsgebäude	0'0	0'0	0'0
Einnahmen (Summe)...	79'6	83'6	83'9

Unterschiede der Gebärung

Die Steigerung des Personalaufwandes beruht auf der Vorsorge für die Bezugsregelung für Bundesbedienstete, Vorrückungen u. dgl.

Die Erhöhung des Sachaufwandes ist beim Ansatz für das Regierungsgebäude auf die erhöhten Betriebsausgaben der Hausverwaltung und bei den anderen Dienststellen auf die normalen Preissteigerungen zurückzuführen.

Paragraph 6401 Bundesmobilienvverwaltung

Aufgaben

Nach Kriegsende 1918 wurde das k. u. k. Hofmobilienv- und Materialdepot von der Republik als Bundesmobiliendepot übernommen. Die heutige Aufgabe des Bundesmobiliendepots ist eine zweifache:

*) Erfolg.

***) Bundesvoranschlag.

1. Verwaltung, Pflege und Instandhaltung der kunsthistorisch wertvollen Möbel aus ehemals kaiserlichem Besitz;

2. Einrichtung der staatlichen Repräsentationsräume, wie beispielsweise Gesandtschaften und Ministerien sowie Beistellung von Mobilien, Tafelgeschirr, Teppiche usw. bei Staatsbesuchen und sonstigen Veranstaltungen der Bundesregierung.

Neben diesen allgemeinen Aufgaben werden auch die seinerzeitigen Schlösser: Hofburg Wien und Innsbruck, Belvedere und Schloß Schönbrunn im Interesse des Fremdenverkehrs mit Stilmöbeln ausgestattet. In den eigenen Räumen in Wien VII, Mariahilfer Straße 88, wurde eine ständige Schau-sammlung dem Publikum eröffnet.

Weiters ist die Bundesmobilienvverwaltung be-rechtigt, Möbel an Filmgesellschaften und Theater sowie an sonstige, fallweise sich um Gegenstände bewerbende Leihteilnehmer (Bälle und Messen) zu verleihen.

Gebärung 1981

Die vorgesehenen Budgetmittel werden zur Erhaltung der in eigenen Inventaren festgehal-tenen rund 154.000 Gegenstände verwendet.

Paragraph 6402 Bundesversuchs- und For-schungsanstalt Arsenal (betriebsähnliche Einrich-tung)

Aufgabengebiet

Aufgabe der Bundesversuchs- und Forschungs-anstalt Arsenal ist es, in den einschlägigen Fach-gebieten

für Auftraggeber spezielle Forschungs-, Ent-wicklungs- und Versuchsaufträge durchzuführen;

für Auftraggeber als unparteiische Anstalt Er-zeugnisse zu überprüfen und Gutachten abzuge-ben;

Forschungsarbeiten durchzuführen und diese der Öffentlichkeit zugänglich zu machen;

im Normenwesen mitzuarbeiten;

bei Hoheitsaufgaben, insbesondere auch bei legislativen Maßnahmen und bei Sicherheits-fragen mitzuarbeiten.

Es ist heute allgemein bekannt, daß der rasche Fortschritt in allen Zweigen der Technik das Ergebnis intensiver wissenschaftlicher Forschung ist und daß die Gewährleistung der Zuverlässigkeit der technischen Einrichtungen bedeutende Aufwendungen für deren Erprobung erfordert. Der Reichtum aller Länder und die Sicherung ihres Wirtschaftswachstums hängen heutzutage im wesentlichen von den personellen und materiellen Mitteln ab, die sie der Forschung zur Verfügung stellen.

Eine besondere Aufgabe fällt in der Zweckforschung und im Versuchswesen den staatlichen Instituten und Anstalten zu, die auf bestimmten Gebieten der Forschung und des Versuchswesens spezialisiert sind und engen Kontakt zur Industrie und zur gewerblichen Wirtschaft halten.

Daß Österreich in der wissenschaftlichen Forschung und technischen Entwicklung einen ersten Rückstand aufweist, der Gefahren für die künftige wirtschaftliche Entwicklung unseres Landes in sich birgt, ist unbestreitbar. Die Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal war vom Anfang an dazu bestimmt, den für die industrielle Geltung des Landes wichtigsten Industriezweigen, dem Maschinenbau und der Elektrotechnik, zu dienen (Elektrotechnikgesetz, BGBl. Nr. 57/1965). Obwohl Österreich bedeutende Beiträge zum technischen Fortschritt auf diesem Gebiet geleistet hat, sind dennoch diese Industriezweige nicht genügend entwickelt und weisen Strukturschwächen auf, die eine staatliche Förderung der Forschungstätigkeit geboten erscheinen lassen.

Erwähnt muß auch noch werden, daß die Versuchsanstalt einen Teil ihres Arbeitsaufwandes für die Mitarbeit der Normen, technischen Vorschriften für Gutachten u. dgl. im öffentlichen Interesse zu leisten hat.

In jeder technischen Versuchsanstalt ist es außerdem notwendig, neben der Auftragsforschung auch eigene Forschungsarbeiten durchzuführen und der Allgemeinheit zugänglich zu machen.

Gliederung

Die Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal (BVFA) gliedert sich in

das Geotechnische Institut

die Elektrotechnische Versuchsanstalt (ETVA) und

die Maschinenbautechnische Versuchsanstalt (MBVA).

Der ETVA ist der Meßplatz für Datenübertragung und der MBVA die Fahrzeugversuchsanlage Wien-Arsenal (FVA) angeschlossen. Sowohl der Meßplatz für Datenübertragung, als auch die FVA werden auf Grund von Übereinkommen mit den Österreichischen Bundesbahnen unter finanzieller Beteiligung des Forschungs- und Versuchsamtes ORE des Internationalen Eisenbahnverbandes (UIC) betrieben.

Fahrzeugversuchsanlage und Meßplatz für Datenübertragung

Die Fahrzeugversuchsanlage (FVA) und der Meßplatz für Datenübertragung wurden auf Grund von Übereinkommen errichtet, die mit

dem Internationalen Eisenbahnverband (UIC) abgeschlossen wurden.

Die FVA besteht aus einer Fahrversuchs- und einer Standversuchskammer und dient zur Lösung von jenen Problemen, die mit dem Betrieb von Fahrzeugen, insbesondere von Eisenbahnwaggons zusammenhängen, wobei die zu prüfenden Fahrzeuge extremen Temperaturen, Wind- und Strahlungsverhältnissen ausgesetzt werden.

Der Meßplatz für Datenübertragung bildet eine Übertragungsrichtung einer Übertragungsstrecke nach, die den im Fernsprechnetz der Eisenbahnverwaltung vorgefundenen wesentlichen Eigenschaften angenähert entspricht. Gegenstand der Untersuchungen können Datenübertragungsgeräte, Datenbehandlungsgeräte, bestehende Fernmeldeleitungen und anderes einschlägiges Material sein.

Gebahrung

Die Erhöhung des Personalaufwandes beruht auf der Vorsorge für die Bezugsregelung für Bundesbedienstete, Vorrückungen, Nebengebühren u. dgl.

Einnahmen

Die Einnahmen ergeben sich aus der Versuchstätigkeit.

Paragraph 6403 Beschußämter

Gesetzliche Grundlagen, Tätigkeit

Die Beschußämter Wien und Ferlach üben ihre Tätigkeit auf Grund des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1951 über die obligatorische Erprobung aller Handfeuerwaffen und Patronen aus (Beschußgesetz, BGBl. Nr. 141/1951 in der Fassung BGBl. Nr. 241/1971). Die zugehörigen Verordnungen (BGBl. Nr. 224/51, BGBl. Nr. 58/1958, BGBl. Nr. 59/62 und BGBl. Nr. 448/77) regeln die nähere Vorgangsweise bei der Erprobung und amtlichen Kennzeichnung der Waffen nach bestandener Probe. Militärwaffen sind von der Erprobung ausgenommen.

Die obligatorischen Erprobungen werden aus Sicherheitsgründen in den meisten Staaten durchgeführt und eine internationale Vereinbarung, die Brüsseler Konvention, der auch Österreich angehört, ermöglicht die gegenseitige Anerkennung von Beschußzeichen. Hiedurch wird der Export österreichischer Waffen sehr erleichtert.

Neben der amtlichen Beschußtätigkeit führen die beiden Beschußämter auch schießtechnische Untersuchungen, Erprobungen und Entwicklungsarbeiten auf ihrem Fachgebiet durch. Wei-

ters betreiben sie je eine Schießstätte, die Büchsenmachern, Jägern usw. das Einschießen sowie Schußerprobungen ermöglichen.

Fallweise werden die Beschußämter auch zur Erstattung von Gutachten für Gerichte herangezogen.

Von den Bediensteten der Beschußämter werden auf Grund des Bundesgesetzes auch laufende Kontrollen bei den Waffenhändlern und Erzeugern durchgeführt, um nichterprobte oder mit ungültigen Beschußzeichen versehene Waffen aus dem Verkehr zu ziehen.

Ausgaben

Die Sachausgaben bei den Aufwendungen und bei den Anlagen haben sich gegenüber den Ansätzen des Vorjahres nicht geändert.

Einnahmen

Die Beschußämter heben für ihre Tätigkeit Taxen ein, die als Verwaltungsabgaben gemäß der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1968, BGBl. Nr. 53, an die Finanzverwaltung abgeführt und dort beim Ansatz 2/525 „Stempel- und Rechtsgebühren“ in Empfang verrechnet werden. Die beim Paragraph 2/6403 zu erwartenden Einnahmen umfassen nur die Ersatzkosten für Beschußmaterial und die Vergütungen für die Erprobungstätigkeit.

Paragraph 6405 Kurheime (betriebsähnliche Einrichtungen)

Badeschloß Badgastein

Der Aufwand für das Badeschloß Badgastein, ein Kurheim für Bundesbedienstete und deren Angehörige, betrifft die Kosten des Betriebspersonals, die Auslagen für den Betrieb und die Verpflegung der Heimgäste.

Kurhaus Semmering

Das Kurhaus Semmering dient ebenfalls ausschließlich zur Unterbringung von Bundesbediensteten und deren Angehörigen.

Paragraph 6406 Bundesbäder (betriebsähnliche Einrichtungen)

Diese Bäder bestehen in Wien (Alte Donau und Schönbrunn) und Wr. Neustadt.

Paragraph 6407 Regierungsgebäude

Unter diesem Paragraph wird der Aufwand für die Hausverwaltung Regierungsgebäude veranschlagt.

Ansatz 1/64098 Zivilschutzmaßnahmen

Bei diesem Ansatz sind die Kosten für die Ausarbeitung bundeseinheitlicher Richtlinien für den Schutzraumbau, für Forschungsaufträge, Untersuchungen, Veröffentlichungen, Ausstellungen u. dgl. auf dem Gebiet der bautechnischen Angelegenheiten des Zivilschutzes sowie für die Überprüfung von bestehenden Schutzräumen veranschlagt.

Titel 641 Bundesministerium (Förderungsmaßnahmen)

	Sachaufwand	Einnahmen
	Mill. S	
1979 *)	1.147'6	899'3
1980 **)	1.340'4	1.116'7
1981 **)	1.349'6	1.162'3

Gebarung 1979 bis 1981

Die Gebarung 1979 bis 1981 zeigt folgendes Bild:

Ausgaben	1979*)	1980**)	1981**)
	Mill. S		
Beitrag zum Anleihendienst der Wohnbaufonds (Zinsen und Tilgung)	33'3	22'5	8'5
Sonstige Wohnungsfürsorge...	0'1	0'4	0'1
Beitrag zum Wasserwirtschaftsfonds	909'1	957'8	1.014'0
Wohnbauforschung	85'3	126'6	70'9
Wasserbau	98'2	200'7	223'1
Technisches Versuchswesen....	8'5	10'5	9'2
Allgemeine Bauforschung.....	0'7	1'6	1'5
Sonstige Förderungsmaßnahmen	12'4	20'3	22'3
Ausgaben (Summe)...	1.147'6	1.340'4	1.349'6
Einnahmen			
Wohnungsfürsorge	1'3	1'4	1'4
Wasserwirtschaftsfonds	724'5	782'4	859'7
Wohnbauforschung	68'4	126'6	70'9
Wasserbau	95'9	197'5	220'3
Technisches Versuchswesen....	0'3	0'3	0'3
Allgemeine Bauforschung.....	0'0	0'0	0'0
Bezugsvorschußsätze	8'9	8'5	9'7
Einnahmen (Summe)...	899'3	1.116'7	1.162'3

Unterschiede der Gebarung

Der Beitrag des Bundes zum Anleihendienst der Wohnbaufonds ist mit dem für den Tilgungs- und Zinsendienst erforderlichen Betrag veranschlagt. Der Beitrag zum Wasserwirtschaftsfonds für Zwecke des Umweltschutzes wurde mit 1.014'0 Millionen Schilling veranschlagt. Dieser Betrag setzt sich aus Investitionszuschüssen (154'3 Millionen Schilling) und aus dem Umsatzsteueranteil (859'7 Millionen Schilling) zusammen. Der Ausgabenansatz für die Wohnbauforschung und den Wasserbau ist durch die aus der zweckgebundenen Gebarung zugewiesenen Mittel gegeben.

*) Erfolg.

***) Bundesvoranschlag.

Gemäß § 5 Abs. 4 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 in der geltenden Fassung ist ab dem Jahre 1980 0,5 v. H. der Wohnbauförderungsmittel beim Bundesministerium für Bauten und Technik für Zwecke der Wohnbauforschung zu binden. Der sich daraus ergebende Betrag wird mit 70'9 Millionen Schilling beziffert.

Die Förderungsmittel für Wasserbauvorhaben an der Donau sind gegenüber dem Vorjahre erhöht veranschlagt. Sie enthalten für den Hochwasserschutz Wien 100 Millionen Schilling; weiters ist für die Förderungen der Ausbaurbeiten im Donauhafen Linz, für den Hochwasserschutz Linz und Ardagger sowie für die Umsiedlung im südlichen Machland vorgesorgt.

Für Forschungsvorhaben im Rahmen des Technischen Versuchswesens und der Allgemeinen Bauforschung wurde ein Betrag von 10'7 Millionen Schilling veranschlagt.

Die Steigerung der Einnahmen gegenüber 1980 entspricht im wesentlichen der höheren Dotierung der entsprechenden korrespondierenden zweckgebundenen Ausgaben (z. B. Wohnbauförderung, Mittel des Katastrophenfonds für Wasserbauten).

Außerdem ist im Konjunkturausgleich-Voranschlag ein Betrag von 580 Millionen Schilling als zusätzlicher Beitrag zum Wasserwirtschaftsfonds vorgesehen.

Ansatz 1/64104 und 1/64114 Beitrag zum Anleihendienst der Wohnbaufonds

Auf Grund der Ermächtigung des Artikels V Absatz 1 Ziffer 15 des Bundesfinanzgesetzes 1962, des Artikels VI Absatz 3 Ziffer 1 und 2 des Bundesfinanzgesetzes 1964, des Artikels VI Absatz 2 Ziffer 1 und 2 des Bundesfinanzgesetzes 1965 bzw. Artikel VII Absatz 2 Ziffer 1 und 2 des Bundesfinanzgesetzes 1967 hat das Bundesministerium für Finanzen die Verpflichtung übernommen, dem Wohnhaus-Wiederaufbaufonds und dem Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds jene Beträge zu ersetzen, die die Fonds für den Zinsen- und teilweise auch für den Tilgungsdienst für aufgenommene Anleihen leisten müssen.

Der Aufwand im Jahre 1981 beträgt 8,460.000 Schilling, welcher den Zinsendienst betrifft. Für den Tilgungsdienst sind ab 1981 vom BM. f. Finanzen keine Budgetmittel mehr bereitzustellen.

Insgesamt wurden bis einschließlich 1968 Anleihen der Wohnbaufonds im Nominale von 2.640 Millionen Schilling begeben. Der Zinsenbeitrag des Bundes erstreckt sich auf 1.940 Millionen Schilling; die Tilgung betraf ein begebenes Volumen von 700 Millionen Schilling.

Wohnhaus-Wiederaufbaufonds

Der Wohnhaus-Wiederaufbaufonds gründet sich auf nachstehende gesetzliche Maßnahmen:

Bundesgesetz vom 16. Juni 1948, BGBl. Nr. 130, in der Fassung der Bundesgesetze vom 15. Dezember 1950, BGBl. Nr. 26/1951, vom 27. Mai 1952, BGBl. Nr. 106, vom 9. Juli 1953, BGBl. Nr. 117, vom 7. Juli 1954, BGBl. Nr. 154, vom 13. Juli 1955, BGBl. Nr. 156, vom 9. Juli 1958, BGBl. Nr. 154, vom 25. Jänner 1967, BGBl. Nr. 54, und vom 29. Juni 1967, BGBl. Nr. 280 in der derzeit geltenden Fassung.

Der Zweck des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds war die Wiederherstellung der durch Kriegseinwirkung beschädigten oder zerstörten Wohnhäuser und der Ersatz des durch Kriegseinwirkung zerstörten Hausrates.

Der Fonds besitzt Rechtspersönlichkeit und hat seinen Sitz in Wien. Er wird gemäß Bundesgesetz vom 11. Juli 1973, BGBl. Nr. 389, vom Bundesministerium für Bauten und Technik verwaltet und nach außen durch den Bundesminister für Bauten und Technik vertreten.

Dem Fonds werden im Jahre 1981 voraussichtlich zufließen:

	Mill. S
Restbeiträge an den WWF	—
Rückflüsse aus Darlehen, die der Fonds gewährte, und Zinsenerträge	280'0
Eingänge nach dem Rückzahlungsbegünstigungsgesetz	150'0
Zusammen ...	430'0

Dieser Betrag wird voraussichtlich wie folgt verausgabt werden:

	Mill. S
Anleihendienst und Darlehensrückzahlungen	2'5
Beitrag zum Wohnungsverbesserungsgesetz	60'0
Fondsaufwand	12'0
Überweisungen an das Bundesministerium für Finanzen gemäß Rückzahlungsbegünstigungsgesetz	150'0
Nicht benötigte Rückflüsse	205'5
Zusammen ...	430'0

Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds

Der Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds hat seine rechtlichen Grundlagen in dem Bundesgesetz vom 15. April 1921, BGBl. Nr. 252, bzw. in dem Statut, Kundmachung BGBl. Nr. 187/1925, BGBl. Nr. 55/1967, und in dem Bundesgesetz vom 29. Juni 1967, BGBl. Nr. 280 in der derzeit geltenden Fassung. Er besitzt eigene Rechtspersönlichkeit und wird gemäß Bundesgesetz vom 11. Juli 1973, BGBl. Nr. 389, vom Bundesministerium für Bauten und Technik verwaltet.

Der Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds hat die Aufgabe, an Gebietskörperschaften und gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsvereinigungen zur Errichtung von Wohnhäusern mit Kleinwohnungen Fondshilfe durch Gewährung von Darlehen, durch Übernahme von Bürgschaften und Zusicherung von Zinsen- und Annui-

Kapitel 64 — Titel 641 — Wohnhaus-Wiederaufbaufonds

207

tätenzuschüssen für aufgenommene normal verzinsliche Hypothekendarlehen, insbesondere von Geld- und Kreditinstituten, zu leisten.

Dem Fonds werden im Jahre 1981 voraussichtlich zufließen:

	Mill. S.
Beitrag des Bundes zum Anleihedienst des BWSF	8'5 ¹⁾
Restbeiträge an den BWSF	0'0
Rückflüsse aus gewährten Fondsdarlehen und Erträge	180'0
Eingänge nach dem Rückzahlungsbegünstigungsgesetz	50'0
Zusammen ..	238'5

Dieser Betrag wird voraussichtlich wie folgt verausgabt werden:

	Mill. S.
Bereits zugesagte Zinsen- und Annuitätenzuschüsse	72'8
Darlehensrückzahlungen	8'9
Anleihedienst	34'8
Beitrag zum Wohnungsverbesserungsgesetz	60'0
Fondaufwand	12'0
Überweisungen an das Bundesministerium für Finanzen gemäß Rückzahlungsbegünstigungsgesetz	50'0
Zusammen ...	238'5

Paragraph 6412 Sonstige Wohnungsfürsorge

Die Bundeszuschüsse für Wohnbauförderung betreffen einen gemäß den Bestimmungen des § 7 Absatz 1 I. Abschnitt des Wohnbauförderungs- und Mietengesetzes, BGBl. Nr. 200/1929, begründeten Anspruch auf Leistung von laufenden Regiebeiträgen als Entgelt für die laufende Kontrolle der Wohnbauförderungsbauten an die in Betracht kommenden Hypothekenanstalten.

Die Verpflichtung zur Leistung von Bundeszuschüssen für die Einlösung des Restumlaufes der Wohnbauanleihe-Emission 1931 und 1936 ist begründet in der V. Wohnbauförderungsverordnung, BGBl. Nr. 81/1931, und der VII. Wohnbauförderungsverordnung, BGBl. Nr. 78/1936.

Die Einnahmenansätze betreffen Eingänge an Tilgungsbeiträgen nach den Bestimmungen des I. Abschnittes des Wohnbauförderungs- und Mietengesetzes 1929, die sich aus Zinsen, ordentlichen und außerordentlichen Kapitaltilgungszahlungen ergeben.

Paragraph 6413 Beitrag zum Wasserwirtschaftsfonds

Wasserwirtschaftsfonds

Mit Bundesgesetz vom 17. Dezember 1958, BGBl. Nr. 295, wurde ein Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit und dem Sitz in Wien zum

¹⁾ Siehe Ausgabenansatz 1/64104 und 1/64114.

Zwecke der Förderung der Errichtung und Erweiterung von Wasserversorgungs- und Kanalisationsanlagen geschaffen. Er wird gemäß § 10 h des Wasserbautenförderungsgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 565/1979 vom Bundesministerium für Bauten und Technik verwaltet und nach außen durch den Bundesminister für Bauten und Technik vertreten. Auf Grund des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1979, BGBl. Nr. 565 (Änderung des Wasserbautenförderungsgesetzes), § 10 c Abs. 2 sollen mindestens zwei Drittel der jährlich dem Wasserwirtschaftsfonds zur Verfügung stehenden Mittel für die Gewährung von Darlehen zur Errichtung und Erweiterung von Abwasserableitungs- und Abwasserbehandlungsanlagen verwendet werden, soweit hierfür Anträge vorliegen.

Die Mittel des Fonds werden gemäß Bundesgesetz vom 17. Dezember 1979, BGBl. Nr. 565, § 10 j Abs. 1 Z. 1 bis 7, durch Zuwendungen aus dem Bundeshaushalt und aus den Eingängen an Wohnbauförderungsmitteln, durch Zuwendungen aus Landesmitteln sowie durch Rückzahlungen von gewährten Darlehen, durch Zinsen von gewährten Darlehen, durch Aufnahme von Anleihen und durch sonstige Zuwendungen aufgebracht.

Das vom Wasserwirtschaftsfonds begebene Anleihe-Nominale wird, einschließlich 1980, 8.350.000.000 Schilling betragen, hievon 8.150.000.000 Schilling mit Bundeshaftung.

Dem Fonds werden im Jahre 1981 voraussichtlich zufließen:

	Mill. S.
I. Bundesbeitrag gemäß finanzgesetzlichem Ansatz 1/64136; § 10 j Abs. 1 Z. 1 WBFG:	
1. Investitionszuschüsse	154'3
2. Investitionszuschüsse aus Umsatzsteueranteilen:	
a) Bund	557'5
b) Gemeinden	302'2
II. Konjunkturausgleich-Voranschlag:	
a) Stabilisierungsquote	200'0
b) Konjunkturbelebungsquote	380'0
III. Beitrag gemäß finanzgesetzlichem Ansatz 2/52860; § 10 j Abs. 1 Z. 2 lit. a-c WBFG	1.488'9
IV. Zuwendungen aus Landesmitteln gemäß § 10 j Abs. 1 Z. 3 WBFG	449'2
V. Rückzahlungen aus Darlehen; § 10 j Abs. 1 Z. 4 WBFG	830'0
VI. Zinsen; § 10 j Abs. 1 Z. 5 WBFG:	
1. Zinsen von gewährten Darlehen	230'0
2. Erträge veranlagter Fondsmittel	13'0
VII. Anleihe mit Bundeshaftung; § 10 j Abs. 1 Z. 6 WBFG	2.000'0
VIII. Sonstige Zuwendungen und Erträge; § 10 j Abs. 1 Z. 7 WBFG	4'0
IX. Zusätzlicher Mehrbedarf zur Abdeckung der Ausgabenpost VI. *)	1.000'9
Zusammen ...	7.610'0

*) Bei Bedarf.

Dieser Betrag wird voraussichtlich wie folgt verausgabt werden:

	Mill. S
I. Nicht rückzahlbare Beiträge und verzinsliche Darlehen; §§ 10, 10 a, 10 b WBFG:	
1. Vorbelastungen aus den Vorjahren für 1981	3.250·0
2. Im Jahre 1981 noch zu vergebende Beträge	700·0
3. Baukostenüberschreitungen und Anpassung an Förderungsrichtlinien 1980	300·0... 4.250·0
II. Leistungen für Regionalstudien; § 11 Abs. 5 WBFG	4·0
III. Zinsen- und Tilgungsdienst der Wasserwirtschaftsfondsanleihen 1973—1980:	
Tilgung	594·2
Zinsen und Kosten ... 468·8	1.063·0
IV. Anleihe-Emissionsaufwand	50·0
V. Reserve für verminderte Einnahmen, Punkt II	580·0
VI. Fondsaufwand; § 10 h Abs. 2 WBFG	13·0
VII. Rückstellung für den Überhang nicht in Anspruch genommener Verpflichtungen aus den Vorjahren	1.650·0
Zusammen...	7.610·0

Paragraph 6414 Wohnbauforschung

Die für die Wohnbauforschung veranschlagten Mittel dienen für die Vergabe von Forschungsaufträgen und zur Förderung der Wohnbauforschung von natürlichen Personen sowie zur Förderung von Einrichtungen einschließlich juristischer Personen, die sich mit der Forschung auf dem Gebiet des Wohnungsbaues befassen.

Die Forschung auf dem Gebiet des Wohnungsbaues umfaßt insbesondere Untersuchungen, Gutachten, Architektenwettbewerbe, Versuchs-, Vergleichs- und Demonstrativbauten, durch die Verbesserungen bezüglich Wohnung und Umwelt in gesundheitlicher, sozialer, gesellschaftlicher, volkswirtschaftlicher, städteplanerischer, regional- oder ortsplanerischer sowie technischer und rechtlicher Hinsicht erreicht werden können.

Die Mittel der Wohnbauforschung können weiters für Dokumentation und Information, wie Ausstellungen, Veröffentlichungen, Beteiligungen an nationalen und internationalen Einrichtungen und Organisationen, die sich mit Problemen des Wohnungsbaues und deren Erforschung befassen sowie Studienreisen, Ausbildungsaufenthalte u. dgl. verwendet werden.

Die Förderung kann als Beitrag (Subvention), Darlehen oder in einer sonst dem Vorhaben entsprechenden Art erfolgen.

Die zweckgebundenen Beiträge für die Wohnbauforschung sind beim Ansatz 2/64140 veranschlagt.

Paragraph 6415 und 6416 Wasserbau

Auf Grund des Wasserbautenförderungsgesetzes 1947 in der geltenden Fassung kann der Bund Beiträge zu dem wasserbautechnischen Ausbau der Häfen an der Donau, zur Errichtung von Hochwasserschutzdämmen und zu vorbeugenden Maßnahmen zum Schutz gegen Hochwasser leisten. Im Jahre 1980 sind solche Beiträge für den Ausbau des Hafens in Linz und für vorbeugende Maßnahmen im Raume von Linz und Wien sowie im südlichen Machland vorgesehen. Hiefür werden 3·0 Millionen Schilling aus Budgetmitteln und 220·1 Millionen Schilling aus den Mitteln des Katastrophenfonds herangezogen. Als Bundesbeitrag für den Hochwasserschutz im Raum von Wien sind 100 Millionen Schilling enthalten.

Paragraph 6417 Technisches Versuchswesen

Die Angelegenheiten des Technischen Versuchswesens und damit auch die Förderung des Technischen Versuchswesens ressortieren zum Bundesministerium für Bauten und Technik.

Alljährlich wird der Bundesregierung auf Grund des Forschungsförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 377/1967, ein Bericht über die Lage der Forschung im Bereiche des Bundesministeriums für Bauten und Technik vorgelegt. Dieser Bericht umfaßt auch das Technische Versuchswesen.

Für diese Zwecke ist beim Ansatz 1/64176 die Gewährung von Förderungsbeiträgen für Neu-, Aus- und Umbauten, für die apparative Ausrüstung von Versuchseinrichtungen, für die Entwicklung von Prüf-, Meß- und Versuchsverfahren zur Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie für Arbeiten der angewandten Forschung und technischen Entwicklung, die nicht ausschließlich im Interesse der Produktion der gewerblichen Wirtschaft gelegen sind, vorgesehen. Darüber hinaus kann der Einsatz der Mittel aus diesem Ansatz zur Abgeltung forschungsverwandter Tätigkeiten der Kooperativen Forschungsinstitute der gewerblichen Wirtschaft Österreichs sowie zur Förderung der Beteiligung an zwischenstaatlichen und internationalen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und für Zwecke der Dokumentation und Information erfolgen.

Paragraph 6418 Allgemeine Bauforschung

Die bei diesem Paragraph veranschlagten Mittel dienen zur Förderung der allgemeinen Bauforschung, der es obliegt, alle jene offenen Fragen des weiten Bereiches des Bauwesens zu behandeln, für deren Lösung eine Förderung aus Forschungsmitteln, die gesetzmäßig gebunden sind (Wohnbauforschung), nicht erfolgen kann. Die Mittel werden herangezogen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (einschließlich bauliche und

gerätetmäßige Ausstattung) auf den Gebieten der Raumordnung, der Normung, der Dokumentation und Information sowie Austausch und Verbreitung bautechnischer Erkenntnisse, wie z. B. Ausstellungen und Fachveranstaltungen.

Paragraph 6419 Sonstige Förderungsmaßnahmen

Bei diesem Paragraph sind die Bezugsvorschüsse für die Bediensteten im Bereich des Bundesministeriums für Bauten und Technik sowie die Bezugsvorschußsätze veranschlagt. Ferner sind zur Bewältigung spezieller Themen im Aufgabenbereich der elektrotechnischen Sicherheitsmaßnahmen sowie für gemeinnützige Einrichtungen Zuwendungen vorgesehen.

Die Zuwendungen an das Österreichische Normungsinstitut dienen zur Förderung und Ausweitung der österreichischen Normungstätigkeit auf Grund des Normengesetzes 1971.

Aufwendungen

Die veranschlagten Mittel stellen Ausgaben dar, die für die Vollziehung der Sicherheitsmaßnahmen auf dem Gebiete der Elektrotechnik als Bundessache laut Bundesverfassungsgesetz und auf Grund des Elektrotechnikgesetzes, BGBl. Nr. 57/1965, samt den Durchführungsverordnungen notwendig sind. Die österreichischen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften müssen in Anpassung an den Stand von Technik und Wissenschaft erarbeitet und ständig überarbeitet und hiebei insbesondere mit einschlägigen internationalen Bestimmungen harmonisiert werden, um der Sicherheit und der Wirtschaft dienlich zu sein.

Die für das Internationale Informationszentrum für Terminologie (INFOTERM) vorgesehenen Mittel dienen zur anteilmäßigen Finanzierung seines Personalaufwandes.

Erläuterungen bezüglich der Bezugsvorschüsse siehe beim Paragraph 6319 auf Seite 206.

Titel 642 Bundesstraßenverwaltung

	Sachaufwand	Einnahmen
	Mill. S	
1979 *)	7.123'4	761'4
1980 **)	7.065'7	801'5
1981 **)	7.547'5	857'9

Titel 643 Bundesstraßenverwaltung (Autobahnen)

	Sachaufwand	Einnahmen
	Mill. S	
1979 *)	6.268'9	1.150'0
1980 **)	6.919'7	1.324'0
1981 **)	8.197'7	1.548'0

*) Erfolg.

***) Bundesvoranschlag.

Allgemeines

Aufgabe der Bundesstraßenverwaltung ist es, den auf Grund stetig zunehmender Motorisierung immer stärker werdenden Verkehrsströmen des Durchzugsverkehrs (Inland, zwischenstaatlicher Verkehr) ein sicheres und leistungsfähiges Straßennetz zur Verfügung zu stellen. Um den Anschluß an die ausländischen Verkehrswege zu gewährleisten, wird die Planung mit den Nachbarstaaten koordiniert.

Gesetzliche Grundlagen

Das Bundesgesetz vom 16. Juli 1971, BGBl. Nr. 286 (Bundesstraßengesetz 1971 — BStG 1971) in der Fassung der Bundesstraßengesetz-Novelle 1975, BGBl. Nr. 239, und der Novelle 1978, BGBl. Nr. 294, legt die Grundsätze für den Bau und die Erhaltung von Bundesstraßen fest. Das BStG 1971, das mit 1. September 1971 in Kraft getreten ist, löst das Bundesstraßengesetz vom 18. Feber 1948, Nr. 59, zuletzt geändert durch die Bundesstraßengesetznovelle 1968, BGBl. Nr. 113, ab.

Im Bundesstraßengesetz 1971 sind in drei Verzeichnissen jene Straßenzüge angeführt, die zu Bundesstraßen erklärt wurden. Das Bundesstraßennetz umfaßt 12.274'5 km und verteilt sich wie folgt:

Bundesstraßen A (Bundesautobahnen) gemäß BStG 1971, Verzeichnis 1 (Stand 1. Jänner 1981)	1.872'0 km,
davon unter Verkehr (Stand 1. Jänner 1981)	937'8 km,
Bundesstraßen S (Bundesschnellstraßen) gemäß BStG 1971, Verzeichnis 2 (Stand 1. Jänner 1981)	1.183'0 km,
davon unter Verkehr (Stand 1. Jänner 1981)	185'0 km,
Bundesstraßen B gemäß BStG 1971, Verzeichnis 3 (Stand 1. Jänner 1981)	9.219'5 km,
davon unter Verkehr (Stand 1. Jänner 1981)	9.111'0 km.

Gemäß § 33 Abs. 5 BStG 1971 gelten jene Straßenzüge, die im Verzeichnis 2 als Bundesschnellstraßen angeführt sind und im Bundesstraßengesetz, BGBl. Nr. 59/1948, in seiner zuletzt geltenden Fassung enthalten waren, bis zu ihrem schnellstraßenmäßigen Ausbau, der durch Verordnung des Bundesministeriums für Bauten und Technik festgelegt wird, als Bundesstraßen B. Das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie hat mit Verordnung vom 13. Juli 1972, Zl. 190.329-II/1972, diesen Straßen („Ersatzstraßen für Bundesschnellstraßen“) straßenpolizeilich Nummern zugewiesen, die die Nummer der Schnellstraße in Verbindung mit

einer 300-Zahl anführt, z. B. B 301 für die künftige S 1, B 316 für die künftige S 16.

Die Ersatzstraßen für Bundesschnellstraßen wurden (Stand Jänner 1977) mit einer Gesamtlänge von 929'0 km ermittelt.

Die Übernahme weiterer Straßenzüge, die eine Bedeutung für den Durchzugsverkehr erlangen, als Bundesstraßen kann nur auf Grund eines Bundesgesetzes erfolgen.

Von den im BStG 1971 enthaltenen Bundesstraßen A und S werden Teilstücke auf Grund eigener Finanzierungsgesetze vordringlich ausgebaut, u. zw.:

Die Brenner Autobahn von Innsbruck/Amras zur Staatsgrenze am Brennerpaß einschließlich der Strecke Innsbruck/West—Innsbruck/Berg Isel sowie des Abschnittes der Inntal Autobahn zwischen den Anschlußstellen Innsbruck/Ost und Innsbruck/West gemäß Bundesgesetz BGBl. Nr. 135/1964 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 224/1967, 443/1969, 306/1971 und 638/1975;

die Tauern Autobahn vom Talübergang Larnbach bis Gmünd gemäß Bundesgesetz BGBl. Nr. 115/1969 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 25/1971, 114/1973, 639/1975 und 143/1976;

die Pyhrn Autobahn von Windischgarsten bis zum Knoten Selzthal, Rottenmann/Süd bis Gaishorn und von Traboch bis Graz/Nord gemäß Bundesgesetz BGBl. Nr. 479/1971 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 640/1975 und 335/1978;

die Karawanken Autobahn von Winkl im Rosental bis zur Staatsgrenze im Karawankentunnel gemäß Bundesgesetz BGBl. Nr. 442/1978;

die Arlberg Schnellstraße von St. Anton am Arlberg bis Langen am Arlberg sowie von Flirsch/Ost bis St. Anton am Arlberg und von Danöfen bis Dalaas/West gemäß Bundesgesetz BGBl. Nr. 113/1973 in der Fassung der BGBl. Nr. 625/1976 und 316/1979.

Organisation

Behörden im Sinne des BStG 1971 sind:

Der Landeshauptmann in erster Instanz für alle Angelegenheiten, die nicht dem Bundesminister für Bauten und Technik vorbehalten sind;

der Bundesminister für Bauten und Technik zur Erlassung von Verordnungen und Bescheiden, die ihm nach diesem Bundesgesetz vorbehalten sind, sowie zur Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide des Landeshauptmannes.

Die Verwaltung und den Ausbau der Bundesstraßen besorgt der Landeshauptmann, der an die Dienstanweisungen des Bundesministeriums für Bauten und Technik gebunden ist (§ 7 Abs. 2 BStG 1971 und Verordnung BGBl. Nr. 131/1963).

Gebahrung

Die Finanzierung des Bundesstraßenbaues erfolgt aus den Einnahmen der Bundesmineralölsteuer gemäß Bundesmineralölsteuergesetz, BGBl. Nr. 67/1966, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 372/1970, 493/1972, 3/1975, 143/1976, 631/1978 und 271/1980. Neben den zweckgebundenen Einnahmen der Bundesmineralölsteuer stehen noch weitere zweckgebundene Einnahmen, wie Geldstrafen gemäß der StVO, Entgelte und Beiträge gemäß dem Bundesstraßengesetz u. a. und gemäß dem Katastrophenfondsgesetz, BGBl. Nr. 207/1966, in der Fassung BGBl. Nr. 470/1974, in den Jahren 1975 bis 1979 8 v. H. der Mittel des Katastrophenfonds für Lawinenschutzbauten an Bundesstraßen zur Verfügung.

Die Mautgebühren der Brenner-, der Tauern-, der Pyhrn-, der Karawanken Autobahn (vorerst nur Verrechnungsansatz) und der Arlberg Schnellstraße werden sowohl in Ausgabe als auch in Einnahme verrechnet. Es handelt sich hiebei um jene Benützungsentgelte, die zunächst vom Bund zu vereinnahmen und sodann entsprechend den bezüglichen Gesetzen an die Finanzierungsgesellschaften weiterzuleiten sind.

Die finanzgesetzlichen Ansätze der Bundesstraßenverwaltung im Bundesfinanzgesetz 1981

Ansatz 1/64203 Ausbau, Mittel des Katastrophenfonds

Unter diesem Ansatz werden die aus dem Katastrophenfonds für Lawinenschutzbauten an Bundesstraßen zur Verfügung stehenden Mittel ausgewiesen.

Ansatz 1/64208 bzw. 1/64308 Erhaltung — Mittel des Katastrophenfonds

Diese Mittel sind für die Beseitigung von Schäden nach Naturkatastrophen bestimmt und werden im Bedarfsfall aus Mitteln des Katastrophenfonds vom Bundesministerium für Finanzen zur Verfügung gestellt.

Ansatz 1/64218 bzw. 1/64318 Erhaltung

Unter dem Begriff „Erhaltung“ sind der Winterdienst, die Straßenausrüstung, die Erhaltung der Straßen, Brücken und Hochbauten, die Aufwendungen für den Betrieb und die Instandhaltung der Geräte und Fahrzeuge u. ä. m. zusammengefaßt. Der Erhaltungsaufwand umfaßt den Materialaufwand, den Aufwand für Fremdleistungen sowie die für Erhaltung der Bundesstraßen erwachsenden Lohnkosten, die gemäß Finanzausgleichsgesetz 1979, BGBl. Nr. 673/1978, § 1, Abs. 2, dem Land zu refundieren sind. Sie sind unter Post 7302 „Überweisungen an die Länder“ zusammengefaßt. Der Nachweis über

sämtliche aufgewendeten Mittel wird über Posten und deren Untergliederungen geführt.

Ansatz 1/64233, 1/64333 Ausbau (Anlagen) bzw. 1/64243 und 1/64343 Ausbau

Aus den bei diesen Ansätzen zur Verfügung stehenden Mitteln werden die Aufwendungen für den erforderlichen Liegenschaftserwerb sowie die Kosten für sämtliche, in den jährlichen Bauprogrammen enthaltenen Baumaßnahmen bedeckt.

Bei den finanzgesetzlichen Ansätzen 1/64243 bzw. 1/64343 gelangen jene Beträge zur Darstellung, die nicht aus zweckgebundenen Einnahmen dem Bundesstraßenbau vorschußweise zur Verfügung gestellt werden.

Insoweit es sich als notwendig erweist, werden die für Sondervorhaben des Bundesstraßenbaus über den Rahmen der jährlichen zweckgebundenen Bundesstraßenmittel hinaus zur Verfügung gestellten Jahresausgabenbeträge in den Folgejahren samt Zinsen nach Maßgabe der Möglichkeiten in den Gesamtrahmen der zweckgebundenen Straßenbaufinanzierung eingebunden.

Die „Baumaßnahmen auf Bundesstraßen B und S“ (1/64233) umfassen

den **Vollausbau**, d. s. alle jene Baumaßnahmen, die auf lange Sicht entsprechende Anlageverhältnisse der Straßen in Grund- und Aufriß (gestreckte Linienführung, Niveaufreimachung, Schutzgalerien und Tunnel) mit einem tragfähigen und frostsicheren Oberbau schaffen und eine zügige Verkehrsabwicklung ermöglichen sollen;

die **Belagsarbeiten**, die der ausschließlichen Herstellung oder Verbesserung eines Fahrbahnbelages dienen, wobei fallweise auch Profilberichtigungen notwendig sein können;

die **Ausbaumaßnahmen**, d. s. sämtliche Arbeiten zur Verbesserung der Anlage- und Sichtverhältnisse, zur Verbesserung schienengleicher Bahnübergänge, zur Frostsanierung, Verbesserung der Wasserabflußverhältnisse, zur Böschungssicherung und Rutschungssicherung sowie Mauerungsarbeiten, Objektausbesserungen und dergleichen;

die **Brückenbauten**, die im Zuge von neu-trassierten Straßen, bei Niveaufreimachung bestehender niveaugleicher Kreuzungen oder als Ersatz ungeeigneter Altbestände zur Errichtung kommen. Im Zuge der Bundesstraßen B und S liegen mit Stand 1. Jänner 1981 rund 6 570 Brücken. Die Breiten der neuen Brücken entsprechen den für die betreffenden Straßen festgelegten Regelbreiten, als Tragfähigkeit wird die Brückenklasse I der ONORM B 4002 vorgeschrieben (maximales Einzelgewicht 60 t Raupenfahrzeug). Von den älteren Brücken weist eine größere Anzahl unzu-

reichende Anlageverhältnisse (senkrechte Brücken mit plötzlichen Richtungsänderungen der Straße, Kuppen, zu geringer Breite) und rund 287 Brücken eine Tragfähigkeit von weniger als 16 t (das ist das gemäß KFG 1967 maximal zulässige Gesamtgewicht eines Kraftfahrzeuges mit zwei Achsen) auf. Im Rahmen der vorhandenen Budgetmittel werden diese nicht entsprechenden Brücken durch Neubauten ersetzt, so daß die Zahl jener in der Gesamtsumme enthaltenen Bauwerke, welche hinsichtlich ihrer Breite, Tragfähigkeit und ihres Zustandes dem heutigen Verkehr nicht mehr entsprechen, im Sinken begriffen ist;

die **Hochbauten**, die den Neu- oder Umbau von Bauhöfen, Winterstützpunkten, Einstellhallen und anderen Gebäuden, die zur Betreuung der Bundesstraßen dienen, umfassen.

Die Baumaßnahmen auf **Autobahnen** (1/64333) dienen dem weiteren Ausbau der im Bundesstraßengesetz BGBl. Nr. 286/1971 betreffend die Bundesstraßen (Bundesstraßengesetz 1971) festgelegten Autobahnen. Die Autobahnen werden abschnittsweise geplant und ausgebaut.

Von dem derzeit festgelegten Autobahnnetz mit einer Gesamtlänge von 1.872 km entfallen 36'2 km auf die A 13 Brenner Autobahn (Innsbruck/Amras und Innsbruck/Wilten bis Staatsgrenze am Brennerpaß), deren Herstellung, Erhaltung und Finanzierung durch die Brenner Autobahn Aktiengesellschaft auf Grund eines eigenen Finanzierungsgesetzes (BGBl. Nr. 135/1964 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 224/1967, 443/1969, 306/1971 und 638/1975) erfolgt,

rund 75'5 km auf die Scheitelstrecke Talübergang Larzenbach—Gmünd im Liesertal der A 10 Tauern Autobahn, deren Herstellung, Erhaltung und Finanzierung durch die Tauernautobahn Aktiengesellschaft ebenfalls auf Grund eines eigenen Finanzierungsgesetzes (BGBl. Nr. 115/1969 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 25/1971, 114/1973, 639/1975 und 143/1976) erfolgt,

rund 78'6 km auf die Strecken Wändischgarsten—Selzthal, Rottenmann/Süd—Gaishorn und Traboch—Graz/Nord der A 9 Pyhrn Autobahn, deren Herstellung, Erhaltung (ausgenommen der Abschnitt Rottenmann/Süd—Gaishorn) und Finanzierung durch die Pyhrn-Autobahn Aktiengesellschaft ebenfalls auf Grund eines eigenen Finanzierungsgesetzes (BGBl. Nr. 479/1971 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 640/1975 und 335/1978) erfolgt, und

rund 6'6 km auf die Strecke Winkl im Rosental—Staatsgrenze im Karawankentunnel der A 11 Karawanken Autobahn, deren Herstellung, Erhaltung und Finanzierung durch die Tauernautobahn Aktiengesellschaft ebenfalls auf Grund eines eigenen Finanzierungsgesetzes (BGBl. Nr. 442/1978) erfolgt.

212

Kapitel 64 — Titel 642/643

Am 1. Jänner 1981 stehen dem Verkehr die folgenden Autobahnstrecken (mit definitiver bzw. provisorischer Fahrbahndecke) zur Verfügung:

	km	km
A 1 West Autobahn:		
Wien/Auhof—Salzburg—Staatsgrenze am Walsertal		291'9
A 2 Süd Autobahn:		
Wien/Inzersdorf—Wr. Neustadt—Seeben-stein	58'2	
Gleisdorf—Graz—Mooskirchen	39'6	
Klagenfurt/Aug. Jakschstr./Villach Süd ..	40'0	137'8
A 3 Südost Autobahn:		
Wien/Landstraße—Wien Arsenal	1'0	
Hornstein—Eisenstadt	8'4	9'4
A 4 Ost Autobahn:		
Wiener Prater—prov. ASt. Wien/Simmeringer Lände		3'1
A 7 Mühlkreis Autobahn:		
Linz/Freindorf—Gallneukirchen		22'0
A 9 Pyhrn Autobahn:		
prov. Auffahrt Selzthal—prov. Abfahrt Rottenmann Nord ..	3'3	
Traboch—Deutschfeistritz/Friesach	36'6	
Gratkorn—Graz/Nord	0'9	
Graz/Kärntnerstraße—Leibnitz	29'4	70'2
A 10 Tauern Autobahn:		
Salzburg—Spittal/Ost ..	145'7	
Villach (B 83)—Villach (A 2/A 11) ..	0'6	146'3
A 12 Inntal Autobahn:		
Staatsgrenze bei Kufstein—Telfs/West		104'4
A 13 Brenner Autobahn:		
Innsbruck/Amras—Staatsgrenze am Brenner	34'6	
Innsbruck/Wilten—Innsbruck/Berg Isel ..	1'6	36'2

	km	km
A 14 Rheintal Autobahn:		
Hörbranz/Staatsgrenze—Rankweil	35'5	
Feldkirch—Bludenz/Ost	20'2	55'7
A 20 Wiener Gürtel Autobahn:		
Wien/Landstraße—Wien/Kaisermühlen ..		5'3
A 21 Wiener Außenring Autobahn:		
Steinhäusl—Alland ...	17'1	
Sparbach—Knoten Vösendorf ...	12'5	29'6
A 23 Autobahnverbindung Wien Süd:		
Wien/Sterngasse—Wien/Altmannsdorf ..	2'5	
Wien/Inzersdorf—Wien/Arsenal	6'6	9'1
A 25 Linzer Autobahn:		
Knoten Haid—Wels/Nord		16'8
Insgesamt ...		937'8

In den oben genannten Autobahnstrecken liegen 1.590 Brücken.

Die beim Titel 643 für die Bundesstraßenverwaltung — Autobahnen im Jahre 1981 vorgesehenen Mittel sind für nachstehende Autobahnstrecken und Maßnahmen vorgesehen:

A 1 West Autobahn:	
Instandsetzungs- und Erneuerungsmaßnahmen, Ausbau der Anschlußstelle Salzburg/Nord.	
A 2 Süd Autobahn:	
Bau von Brücken und des Autobahnkörpers im Abschnitt Seebenstein—Grimmenstein (9'3 km).	
Bau von Brücken und des Autobahnkörpers im Abschnitt Hartberg—Gleisdorf (48'8 km).	
Bau des Erdkünstkörpers sowie Bau von Brücken und Tunnel im Abschnitt Mooskirchen—Pack—Twimberg (40'7 km).	
Bau von Brücken und des Erdkünstkörpers im Abschnitt Villach/Süd—Stoßau (12'4 km).	
A 3 Südost Autobahn:	
Bauarbeiten im Abschnitt Wien/Arsenal—Wien/Simmering (1'2 km).	

Kapitel 64 — Titel 641/642/643

213

- Bau der Brücken und des Erdkünstkörpers im Abschnitt Müllendorf—Hornstein (4,9 km) und von Brücken im Abschnitt Hornstein—Landesgrenze (2,3 km).
- A 4 Ost Autobahn:
Bau von Brücken und des Erdkünstkörpers im Abschnitt Wien/Prater—Fischamend (19,3 km).
- A 7 Mühlkreis Autobahn:
Bau des Erdkünstkörpers im Abschnitt Treffling—Unterweikersdorf (8,2 km).
- A 8 Innkreis Autobahn:
Bau des Erdkünstkörpers im Abschnitt Wels—Pichl (4,2 km).
Bau von Brücken im Abschnitt Ort—Suben (10,6 km).
- A 9 Pyhrn Autobahn:
Bau von Tunnels und des Erdkünstkörpers im Abschnitt Selzthal—Rottenmann (3,3 km).
Bau von Brücken und des Richtstollens im Abschnitt Graz (11,0 km).
Brückenbauten und Bau des Erdkünstkörpers im Abschnitt Leibnitz—Straß (8,0 km).
- A 10 Tauern Autobahn:
Restarbeiten für den Bau der zweiten Tunnelröhre im Bereich des Paß Lueg.
Restarbeiten im Abschnitt Werfen—Larzenbach (10,8 km).
Bau der Betondecke im Abschnitt Lieserhofen—Gmünd.
- A 12 Inntal Autobahn:
Betondeckenherstellung im Abschnitt Kufstein—Innsbruck/Ost.
Brückenbauten und Erdarbeiten im Abschnitt Imst—Zams (11,7 km).
Bau von Brücken und Tunnels im Abschnitt Zams—Landeck/West (6,3 km).
Bauvorbereitung im Abschnitt Landeck/West—Pians (2,3 km).
- A 14 Rheintal Autobahn:
Restarbeiten und Bau des Zubringers Brengenz im Abschnitt Hörbranz—Dornbirn/Nord (14,2 km).
Restarbeiten im Abschnitt Feldkirch—Bludenz (15,2 km).
Bauvorbereitungen im Abschnitt Feldkirch (5,7 km).
- A 20 Wiener Gürtel Autobahn:
Bau der Brigittener Brücke.
- A 21 Wiener Außenring Autobahn:
Bau von Brücken und des Erdkünstkörpers im Abschnitt Alland—Sparbach (8,6 km).
- A 22 Donauufer Autobahn:
Bau des Autobahnkörpers und Brückenbauten im Abschnitt Korneuburg—Wien/Floridsdorf (9,3 km).
- A 23 Autobahnverbindung Wien Süd:
Lärmschutzmaßnahmen im Abschnitt Wien/Favoriten—Wien/Arsenal (1,7 km).
- A 25 Linzer Autobahn:
Bauarbeiten im Abschnitt Wels/Nord—Knoten Wels (3,1 km).
Fortführung des Baues der autobahneigenen, drahtgebundenen Fernmelde- und Notrufanlagen.
- Ansatz 1/64238 bzw. 1/64338 Ausbau (Aufwendungen)**
Aus den dort ausgewiesenen Mitteln werden jene Ausgaben bedeckt, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Baumaßnahmen entstehen, wie z. B. Rechts- und Beratungskosten, Kosten aus Werkverträgen, besonders aber die Abgeltung für Projektierungs-, Bauleitungs- und Bauführungsausgaben an die Länder, die auf Grund des Finanzausgleichsgesetzes 1979, § 1 Abs. 3, mit 7 v. H. des endgültigen Bauaufwandes festgelegt und bei Post 7302 „Überweisungen an die Länder“ ausgewiesen erscheint.
- Weiters werden die Kosten für die im besonderen Interesse der Bundesstraßenverwaltung gelegenen Vereinbarungen, d. s. Beiträge für Gewässerregulierungen, Wildbach- und Lawinerverbauungen, Bodenentwässerungen und Bodenbewässerungen, Wasserversorgungs- und Kanalisationsanlagen u. a. m., bei diesen Ansätzen verrechnet.
- Ansatz 1/64253 bzw. 1/64353 Geräte, Fahrzeuge und Betriebsausstattung**
Die stetig zunehmende Motorisierung stellt immer größere Anforderungen an die Straßenerhaltung, die mit dem vorhandenen Personal allein nicht bewältigt werden könnte. Die fortschreitende Mechanisierung dieser Arbeiten ist daher unerlässlich, umso mehr als diese in erster Linie einen besseren Schutz für das Personal, das seine Arbeiten mitten im Verkehr verrichten muß, bietet. Die Bundesstraßenverwaltung ist daher bemüht, im Rahmen des Möglichen moderne Straßenerhaltungsgeräte sowie für den Winterdienst Spezialschneeräumgeräte anzuschaffen.

Paragraph 6427 Straßenforschung

Gemäß § 6 BStG 1971 sind für Zwecke der Forschung für Angelegenheiten der Bundesstraßenverwaltung bis zu 5 v. T. der jährlichen Einnahmen aus der Bundesmineralölsteuer (Bundesgesetz BGBl. Nr. 67/1966) zu verwenden. Die für diese Zwecke gebundenen Mittel sind im Interesse der Steigerung der Wirtschaftlichkeit im Straßenbau und der Sicherheit der Verkehrsabwicklung sowohl für die Erteilung von Forschungs- und Entwicklungsaufträgen gegen Entgelt als auch für die Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben physischer oder juristischer Personen durch Gewährung von Zuschüssen oder Darlehen sowie für Zwecke der Dokumentation und Information in diesen Bereichen zu verwenden.

Die Verfügung über diese Mittel obliegt dem Bundesminister für Bauten und Technik.

Soweit sie für diese Zwecke nicht verbraucht werden, sind sie für den Bau und die Erhaltung der Bundesstraßen zu verwenden.

Ansatz 1/64284 Arlberg Schnellstraße (Tunnelstrecke)

Der veranschlagte Betrag umfaßt die Rückübertragung der Mauteinnahmen und die Zahlungen gemäß § 5 Abs. 9 des Bundesgesetzes betreffend die Finanzierung der Arlberg Schnellstraße (Tunnelstrecke), BGBl. Nr. 113/1973 in der Fassung BGBl. Nr. 625/1976 und BGBl. Nr. 316/1979.

Ansatz 1/64364 Karawanken Autobahn

Der veranschlagte Betrag stellt den Beitrag aus den Mitteln der Bundesmineralölsteuer für den Ausbau des Karawankentunnels dar.

Ansatz 1/64374 Tauern Autobahn

Der veranschlagte Betrag umfaßt die Rückübertragung der Mauteinnahmen und die Zahlungen gemäß § 5 Abs. 8 und 9 des Tauern Autobahn Finanzierungsgesetzes BGBl. Nr. 115/1969 in der Fassung BGBl. Nr. 25/1971, 114/1973, 639/1975 und 143/1976 an die Tauern Autobahn.

Ansatz 1/64384 Brenner Autobahn

Der veranschlagte Betrag umfaßt die Rückübertragung der Mauteinnahmen und den Ersatz für Bauleistungen auf der Strecke Innsbruck/Amras—Innsbruck/Wilten der Inntal Autobahn.

Ansatz 1/64394 Pyhrn Autobahn

Der veranschlagte Betrag umfaßt die Rückübertragung der Mauteinnahmen sowie die Zahlungen an die Pyhrn Autobahn AG gemäß § 5 Abs. 9 des Pyhrn Autobahn Finanzierungsgesetzes, BGBl. Nr. 479/1971 in der Fassung BGBl. Nr. 640/1975.

Ansatz 2/64200 bzw. 2/64300 Zweckgebundene Einnahmen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich im wesentlichen um Mietzinse von Betrieben an Bundesautobahnen und Bundesschnellstraßen (§ 27 BStG 1971), um Beträge, die gemäß §§ 9 und 10 BStG 1971 zum Aufwand für die Bundesstraßen zu leisten sind, sowie um die Eingänge aus Geldstrafen gemäß § 31 BStG 1971 und § 100 StVO (BGBl. Nr. 159/1960).

Ansatz 2/64201 bzw. 2/64301 Zweckgebundene Einnahmen — Mittel des Katastrophenfonds

Aus Mitteln des Katastrophenfonds werden der Bundesstraßenverwaltung für die Beseitigung von Schäden nach Naturkatastrophen sowie für Lawenschutzbauten auf Bundesstraßen (siehe hierzu Post 0658 des Ansatzes 1/64203) die bei diesem Ansatz ausgewiesenen Beträge in Aussicht gestellt.

Ansatz 2/64204 bzw. 2/64304 Laufende Einnahmen**Ansatz 2/64257 bzw. 2/64357 Einnahmen**

Über diese Ansätze gelangen nicht zweckgebundene Einnahmen von Erlösen aus der Veräußerung beweglichen Bundesvermögens, Miet- und Pachtzinse sowie Vergütungen zur Verrechnung.

Ansatz 2/64270 Zweckgebundene Einnahmen**Ansatz 2/64273 Zweckgebundene Darlehensrückzahlung****Ansatz 2/64274 Laufende Einnahmen**

Bei diesen Ansätzen sind sämtliche, im Zusammenhang mit erteilten Forschungsaufgaben stehende Einzahlungen, Rückzahlungen, Erlöse usw. in Einnahme zu verrechnen.

Ansatz 2/64281 Arlberg Schnellstraße (Tunnelstrecke) (zweckgebundene Einnahmen)**Ansatz 2/64361 Karawanken Autobahn (zweckgebundene Einnahmen)****Ansatz 2/64371 Tauern Autobahn (zweckgebundene Einnahmen)****Ansatz 2/64381 Brenner Autobahn (zweckgebundene Einnahmen)****Ansatz 2/64391 Pyhrn Autobahn (zweckgebundene Einnahmen)**

Bei diesen Ansätzen werden die Mauteinnahmen auf den gebührenpflichtigen Autobahn- und Schnellstraßenstrecken verrechnet.

Ausgaben für den Ausbau der Bundesstraßen in den Jahren 1978 bis 1981

Straße Nr.	Name der Straße	Länge in km	Verlauf der Bundesstraße	Bundesrechnungs- abschluß		Ge- ändertes Bau- programm 1980	Voraus- sichtliches Bau- programm 1981
				1978	1979		
Millionen Schilling							
Bundesstraßen B⁵⁾							
B 1	Wiener Straße	315,4	Wien/Urania (S 2)—Wienzeile—Wien/Gaudenzdorf—Wien/Auhof—Purkersdorf —St. Pölten—Melk—Amstetten—Linz—Wels—Vöcklabruck—Straßwalchen —Eugendorf—Salzburg—Staatsgrenze am Walsberg	57'527	89'528	55'000	81'200
B 1 a	Wiener Straße Abzweigung St. Pölten	2,0	St. Pölten (B 1)—St. Pölten (S 33)	6'000
B 1 b	Wiener Straße Abzweigung Linz ..	1,1	Linz (B 1)—Linz (A 7)
B 1 c	Wiener Straße Abzweigung Salzburg	1,7	Salzburg/Maxglan (B 1)—Salzburg/Lehen (B 155)
B 2	Znaimer Straße	25,8	Hollabrunn (S 3)—Staatsgrenze bei Klein Haugsdorf	8'331	5'949	4'000	2'259
B 3	Donau Straße	209,4	Wien/Aspern (A 21)—Wien/Stadlau—Wien/Erzherzog Karl-Straße—Wien/ Kagran—Wien/Prager Straße—Langenzersdorf—Stockerau—Kollersdorf— Krems—Emmersdorf—Persenbeug—Mauthausen—Steyregg—Donaubrücke —Linz (A 7) [—Katzbach (B 125)]	167'139	167'637	80'000	107'388
B 3 a	Melker Straße	1,8	Melk (A 1, B 1)—Donaubrücke—Emmersdorf (B 3)	0'399	0'497
B 4	Horner Straße	74,0	Stockerau (S 3)—Maissau (B 35)—Horn—Geras (B 30)	1'776	9'200	4'000	3'000
B 5	Waidhofener Straße	41,6	Allwangspitz (S 3)—Waidhofen/Thaya—Heidenreichstein—Staatsgrenze bei Grametten	23'632	6'558
B 6	Laaer Straße	46,3	Korneuburg (B 3)—Ernstbrunn—Hanfthal bei Laa/Thaya (B 45)	1'730	0'700	0'800
B 7	Brünner Straße	66,4	Wien/Floridsdorf (B 3)—Wien/Stammersdorf—Wolkersdorf—Poysdorf—Staats- grenze bei Drasenhofen	14'319	17'000
B 8	Angerner Straße	41,1	Wien/Urania (S 2)—Wien/Reichsbrücke—Wien/Wagramer Straße—Gänserndorf —Staatsgrenze bei Angern	283'786	262'305	115'000	200'700
B 8 a	Angerner Straße Abzweigung Zwerndorf	6,2	Weikersdorf (B 8)—Zwerndorf (B 49)
B 9	Preßburger Straße	49,4	Kledering (A 21)—Kugelkreuz—Flughafen Schwechat—Hainburg—Staatsgrenze bei Berg	17'801	0'857	2'000
B 10	Budapester Straße	74,4	Wien/Donaukanal (S 2, B 14)—Wien/Handelskai—Schwechat—Kugelkreuz— Bruck/Leitha—Parndorf (S 4) und Neudorf bei Parndorf (S 4)—Gattendorf— Staatsgrenze bei Nickelsdorf	24'470	8'534	7'000	2'250
B 10 a	Budapester Straße Abzweigung Schwechat	1,1	Kugelkreuz (B 9, B 10)—Schwechat (A 4)	8'574	14'000	13'906
B 11	Mödlinger Straße	48,6	Schwechat (B 10)—Maria Lanzendorf—Achau—Wiener Neudorf—Mödling— Gaaden—Alland—Weißenbach/Triesting (B 18)	0'800	13'553	6'000	11'695

⁵⁾ Die Verrechnung erfolgt bei den Ansätzen 1/64203, 1/64233 und 1/64243.

(Fortsetzung)

Straße Nr.	Name der Straße	Länge in km	Verlauf der Bundesstraße	Bundesrechnungs- abschluß		Ge- ändertes Bau- programm 1980	Voraus- sichtliches Bau- programm 1981
				1978	1979		
Millionen Schilling							
B 12	Brunner Straße	12,9	Wien/Margaretengürtel (B 221)—Wien/Atzgersdorf—Brunn/Gebirge—Mödling (B 11)	66.170	34.680	3.000	10.621
B 13	Laaber Straße	18,3	Brunn/Maria Enzersdorf (B 12)—Wien/Rodaun—Wien/Kalksburg—Laab/Walde—Preßbaum (B 44)	5.041	9.541	9.000	11.000
B 14	Klosterneuburger Straße	29,4	Wien/Donaukanal (S 2, B 10)—Wien/Nußdorf—Klosterneuburg—St. Andrä—Tulln (B 19)	55.358	28.870	91.148	9.600
B 15	Mannersdorfer Straße	39,6	Leopoldsdorf (B 16)—Himberg—Ebergassing—Mannersdorf—Hof—Donnerskirchen (S 4)	1.977	14.255	6.000	10.000
B 16	Ödenburger Straße	44,3	Wien/Favoriten (A 23)—Wien/Rothneusiedl—Ebreichsdorf—Hornstein—Wulkaprodersdorf (S 31)	4.000
B 17	Wiener Neustädter Straße	70,7	Wien/Inzersdorf (A 2)—Vösendorf—Wiener Neustadt—Gloggnitz (S 6)	8.849	28.857	21.000	30.800
B 18	Hainfelder Straße	55,8	Günselsdorf (B 17)—Berndorf—Hainfeld—Traisen (B 20)	3.966	8.963	3.000	4.000
B 19	Tullner Straße	47,1	Altlangbach (A 1)—Neulengbach—Tulln—Göllersdorf (S 3)	0.149	1.000
B 20	Mariazeller Straße	132,9	St. Pölten (B 1)—Traisen—Freiland—Annaberg—Mariazell—Gußwerk—Seeberg—Aflenz—Kapfenberg (B 116)	41.887	68.558	30.000	23.387
B 21	Gutensteiner Straße	101,1	Wiener Neustadt (B 17)—Wöllersdorf—Gutenstein—Rohr/Gebirge—Walkmühle—Terz—Mariazell (B 20)	8.282	25.530	20.000	19.901
B 21 a	Felixdorfer Straße	6,1	Felixdorf (B 17)—Wöllersdorf (B 21)
B 22	Grestener Straße	28,5	Saffn (B 25)—Gresten—Ybbsitz—Gstadt (B 31)	0.984	1.342	2.000	6.300
B 23	Lahnsattel Straße	39,0	Mürzzuschlag (S 6)—Mürzsteg—Frein—Lahnsattel—Terz (B 21)	3.350	4.109	10.000	20.300
B 24	Hochschwab Straße	51,8	Gußwerk (B 20)—Wildalpen—Palfau (B 25)	2.939	6.000	7.000
B 25	Erlaufthal Straße	87,2	Persenbeug (B 3)—Wieselburg—Scheibbs—Lunz—Göstling/Ybbs—Palfau—Lainbach (B 115)	6.350	15.374	20.000	24.662
B 26	Puchberger Straße	45,9	Wiener Neustadt (B 17)—Weikersdorf—Grünbach—Puchberg—Ternitz—Neunkirchen (B 17)	14.437	5.604	10.000	6.700
B 27	Höllental Straße	37,3	Nöster (B 21)—Schwarzau/Gebirge—Reichenau—Gloggnitz (B 17)	0.428	1.455	6.000	4.200
B 28	Puchenstubener Straße	27,0	Neubruck (B 25)—Winterbach—Puchenstuben—Reith (B 20)	0.732	8.000
B 29	Manker Straße	43,6	Obergrafendorf (B 39)—Mank—Oberndorf—Scheibbs (B 25)	1.086	13.000	3.700
B 30	Thayatal Straße	113,6	Guntersdorf (B 2)—Retz—Geras—Drosendorf—Raabs—Dobersberg—Heidenreichstein—Schrems (S 3)	12.972	10.943	10.000	11.800
B 31	Ybbstal Straße	44,7	Waidhofen/Ybbs (B 121)—Gstadt—Hollenstein—Göstling/Ybbs (B 25)	3.475	8.767	5.000	10.351
B 32	Gföhler Straße	32,8	Königsalm (B 37)—Gföhl—Neupölla—S 3	7.848	0.200	1.300
B 33	Aggstener Straße	34,8	Melk (B 1)—Aggsbach/Dorf—Mautern—Krems/Süd (S 33)	2.990	10.752	11.000	10.559
B 34	Kamptal Straße (Teil der Nordwald Straße)	77,4	Kollersdorf (B 3)—Fels/Wagram—Hadersdorf/Kamp—Horn—Neupölla—Rastenfeld (B 37). (Die Strecke Horn—Rastenfeld ist ein Teil der Nordwald Straße)	10.301	13.045	8.000	10.900

(Fortsetzung)

Straße Nr.	Name der Straße	Länge in km	Verlauf der Bundesstraße	Bundesrechnungs- abschluss		Ge- ändertes Bau- programm 1980	Voraus- sichtliches Bau- programm 1981
				1978	1979		
Millionen Schilling							
B 35	Retzer Straße.....	62,5	Krems (B 3)—Hadersorf/Kamp—Maissau—Eggenburg—Pulkau—Retz—Staatsgrenze bei Mitterretzbach.....	3'622	15'421	8'000	9'000
B 36	Zwettler Straße.....	63,8	Persenbeug (B 3)—Altenmarkt/Ysper—Würnsdorf—Ottenschlag—Zwettl (B 37).....	14'660	19'120	16'000	15'616
B 37	Kremser Straße (Teil der Nordwald Straße).....	93,6	Krems (B 35)—Marbach—Rastenfeld—Rudmanns—Zwettl—Vitis—Waidhofen/Thaya—Dobersberg (B 30) (Die Strecke Rastenfeld—Zwettl ist ein Teil der Nordwald Straße).....	22'512	14'086	5'000	10'694
B 38	Karlstifter Straße (Teil der Nordwald Straße).....	28,2	Merzenstein (B 124)—Karlstift (B 41) (Die gesamte Strecke ist ein Teil der Nordwald Straße).....	4'896	12'313	7'000	10'097
B 39	Pielachtal Straße.....	44,9	Spratzern (B 20)—Obergrafendorf—Kirchberg/Pielach—Winterbach (B 28).....	10'835	7'948	6'000	10'010
B 40	Mistelbacher Straße.....	75,0	Hollabrunn (B 2)—Ernstbrunn—Mistelbach—Zistersdorf—Staatsgrenze bei Dürnkrot.....	11'153	5'129	2'000	8'216
B 41	Gmünder Straße (Teil der Nordwald Straße).....	62,8	Schrems (S 3)—Gmünd—Weitra—Karlstift—Sandl—Freistadt (B 125) (Die Strecke Karlstift—Freistadt ist ein Teil der Nordwald Straße).....	8'993	17'236	13'000	20'598
B 42	Haager Straße.....	14,4	Haag (A 1)—Vestenthal—Wachtberg (B 122).....	0'036	0'321
B 43	Traismauerer Straße.....	27,7	Mitterndorf (B 1)—Gemeinlebarn—Traismauer—S 33.....	0'375	0'500
B 44	Neulengbacher Straße.....	24,5	Purkersdorf (B 1)—Pfeßbaum—Neulengbach (B 19).....	7'230	14'095	9'000	7'100
B 45	Pulkautal Straße.....	61,3	Horn (S 3)—Pulkau—Laa/Thaya (B 46).....	8'344	6'434	3'000	5'000
B 46	Staatzer Straße.....	32,9	Schrick (B 7)—Mistelbach—Staat—Laa/Thaya—Staatsgrenze bei Laa/Thaya.....	6'842	0'776	2'000	0'400
B 47	Lundenburger Straße.....	20,8	Wilfersdorf (B 7)—Großkrut—Staatsgrenze bei Reinthal.....	1'310	5'518	5'000	8'000
B 48	Erdöl Straße.....	21,8	Bullendorf (B 47)—Dobermannsdorf—Staatsgrenze bei Hohenau.....	1'207	0'030
B 49	Bernstein Straße.....	74,9	Deutsch Altenburg (B 9)—Donaubrücke—Groissenbrunn—Marchegg—Angern—Dürnkrot—Hohenau—Staatsgrenze bei Bernhardsthal.....	8'768	19'237	16'000	18'170
B 50	Oberwarter Straße.....	46,9	Lockenhaus (S 31)—Oberwart—Allhau—Hartberg (B 54).....	4'146	0'994	8'000	9'500
B 51	Neusiedler Straße.....	37,2	Neusiedl (S 4)—Mönchhof—Frauenkirchen—St. Andrä—Staatsgrenze bei Pamhagen.....	0'004	0'413	2'000	0'500
B 52	Seewinkel Straße.....	37,0	Eisenstadt (B 59)—St. Margarethen—Rust—Mörbisch—Illmitz—St. Andrä (B 51).....	4'403	7'630	4'000	0'400
B 53	Mattersburger Straße.....	13,1	Sauerbrunn (S 4)—Mattersburg (S 31).....	2'819	0'979	12'000	8'000
B 54	Wechsel Straße.....	109,4	Wiener Neustadt (B 17)—Seebenstein—Aspang—Mönichkirchen—Pinggau—Lafnitz—Hartberg—Kaindorf—Gleisdorf (B 65).....	13'048	9'840	22'000	23'300
B 55	Kirchschlager Straße.....	47,1	Grimmenstein (B 54)—Edlitz—Krumbach—Kirchschlag—Pilgersdorf—Lockenhaus—Rattersdorf (B 61).....	3'000	8'000	6'000
B 56	Geschriebenstein Straße.....	64,9	Lockenhaus (B 55)—Rechnitz—Schachendorf—Eisenberg—Edlitz i. Bgld.—Moschendorf—Güssing (B 57).....	1'886	0'964	2'000
B 57	Güssinger Straße.....	75,3	Oberwart (B 50)—Kemeten—St. Michael—Güssing—Heiligenkreuz (S 7)—und Eltendorf (S 7)—Jennersdorf—Welten—Schiefer—Fehring—Feldbach (B 66).....	1'817	0'667	2'000	4'500
B 58	Doiber Straße.....	11,5	Doiber (B 57)—Staatsgrenze bei Bonisdorf.....	12'478	7'444	7'000	12'000

Kapitel 64 — Ausgaben 1978 bis 1981 für Bundesstraßen

217

(Fortsetzung)

Straße Nr.	Name der Straße	Länge in km	Verlauf der Bundesstraße	Bundesrechnungs- abschluß		Ge- ändertes Bau- programm 1980	Voraus- sichtliches Bau- programm 1981
				1978	1979		
Millionen Schilling							
B 59	Eisenstädter Straße	12,9	Groß Höflein (A 3)—Eisenstadt—Tiergarten (S 4)	3·541	5·146	1·000	· · · ·
B 59 a	Eisbacher Straße	2,5	Eisenstadt (S 31)—Eisenstadt (B 59)	4·277	1·629	0·200	· · · ·
B 60	Leitha Straße	48,4	Wiener Neustadt (B 17)—Weigelsdorf—Götzendorf a. d. Leitha—Schwadorf— Fischamend (B 9)	11·511	5·707	1·000	· · · ·
B 61	Günser Straße	25,3	St. Martin (S 31)—Oberpullendorf—Unterpullendorf—Staatsgrenze bei Ratters- dorf	8·253	5·824	1·000	1·910
B 62	Deutschkreutzer Straße	20,2	Weppersdorf (S 31)—Horitschon—Staatsgrenze bei Deutschkreutz	6·552	1·750	· · · ·	· · · ·
B 63	Steinamangerer Straße	45,5	Pinggau (B 54)—Pinkafeld—Oberwart—Großpetersdorf—Staatsgrenze bei Schachendorf	11·417	5·884	6·000	5·200
B 64	Rechberg Straße	51,1	Frohnleiten (S 36)—Passail—Weiz—Gleisdorf (B 65)	9·803	2·102	· · · ·	2·000
B 65	Gleisdorfer Straße	42,8	Graz (B 67 a)—Gleisdorf—Ilz (A 2, S 7)	3·080	9·488	5·000	0·500
B 66	Gleichenberger Straße	48,6	Ilz (B 65)—Riegersburg—Feldbach—Bad Gleichenberg—Halbenrain (B 69)	0·031	3·067	2·000	6·800
B 67	Grazer Straße	69,1	Peggau (S 35)—Graz—Leibnitz—Staatsgrenze bei Spielfeld	36·328	55·294	36·000	39·700
B 67 a	Grazer Ring Straße	12,5	Graz/Andritz (B 67)—Graz/Waltendorf—Graz/St. Peter—Graz/Zentralfried- hof (B 67)	12·577	6·579	13·000	9·800
B 67 b	Eggenberger Gürtel Straße	2,5	Graz/Eggenberg (A 9)—Graz/Kalvariengürtel—Graz/Grabengürtel (B 67 a)	· · · ·	· · · ·	3·000	3·000
B 67 c	Wetzelsdorfer Straße	4,8	Graz/Wetzelsdorf (A 9)—Graz/Waltendorf (B 67 a)	· · · ·	· · · ·	1·000	3·000
B 68	Feldbacher Straße	23,4	Gleisdorf (B 65)—Studenzen—Feldbach (B 66)	· · · ·	· · · ·	· · · ·	· · · ·
B 69	Südsteirische Grenz Straße	110,1	Lavamünd (B 80)—Soboth—Eibiswald—Leutschach—Straß—Mureck—Staats- grenze bei Radkersburg	2·474	13·260	10·000	14·800
B 70	Packer Straße	150,7	Graz/Zentralfriedhof (B 67)—Lieboch—Köflach—Pack—Twimberg—Wolfs- berg—Völkermarkt—Klagenfurt (B 83)	43·838	17·936	20·000	16·700
B 71	Zellerrain Straße	30,9	B 25—Maierhöfen—Langau—Zellerrain—Mariazell (B 20)	1·281	0·167	· · · ·	7·200
B 72	Weizer Straße	85,5	Graz (B 67 a)—Weiz—Birkfeld—Krieglach (S 6)	3·128	6·712	10·000	12·200
B 73	Kirchbacher Straße	44,5	Graz (B 67 a)—Hausmannstätten—Kirchbach—Neugralla (B 67)	0·711	0·405	10·000	1·000
B 74	Sulmtal Straße	33,6	Neugralla (B 67)—Heimtschuh—Gleinstätten—Deutschlandsberg (B 76)	· · · ·	2·919	1·000	9·300
B 75	Glattjoch Straße	46,3	Neuhaus (S 8)—Glattjoch—Oberwölz—Niederwölz (B 96)	1·925	0·300	· · · ·	2·200
B 76	Radlpaß Straße	49,4	Lieboch (B 70)—Deutschlandsberg—Eibiswald (B 69)—Staatsgrenze am Radl- paß	4·902	27·859	18·000	18·900
B 77	Gaberl Straße	42,9	Judenberg (S 36)—Weißkirchen—Gaberl—Köflach (B 70)	0·073	0·084	1·000	1·400
B 78	Obdacher Straße	40,5	Zeltweg (S 36)—Weißkirchen—Obdacher Sattel—Bad St. Leonhard—Twim- berg (B 70)	6·860	12·219	7·000	4·100
B 80	Lavamünder Straße	32,6	[Lindenhof (B 70)—] Ruden (A 2)—Lavamünd—Staatsgrenze bei Rabenstein	2·690	5·554	3·000	· · · ·
B 81	Bleiburger Straße	34,8	Sittersdorf (B 82)—Bleiburg—Lavamünd (B 80)	0·425	12·787	5·000	1·500
B 82	Seeberg Straße	66,1	St. Veit/Glan (B 83)—Brückl—Völkermarkt—Eisenkappel—Staatsgrenze am Seeberg	14·427	18·568	15·000	1·100
B 83	Kärntner Straße	131,7	Scheifling (B 96)—Neumarkt—Friesach—St. Veit/Glan—Klagenfurt—Pört- schach—Villach—Staatsgrenze bei Thörl	35·410	38·948	75·000	46·900

(Fortsetzung)

Straße Nr.	Name der Straße	Länge in km	Verlauf der Bundesstraße	Bundesrechnungs- abschluss		Ge- ändertes Bau- programm 1980	Voraus- sichtliches Bau- programm 1981
				1978	1979		
Millionen Schilling							
B 84	Faakersee Straße	13,4	Villach (B 83)—Egg—Ledenitzen (B 85)	0'087	1'282	8'000	4'000
B 85	Rosental Straße	70,8	Hart (B 83)—Ledenitzen—Feistritz—Ferlach—Miklaushof (B 82)	8'362	6'405	5'000	8'200
B 86	Villacher Straße	6,5	Untere Fellach (B 100)—Auen (B 83)				
B 87	Weißensee Straße	26,5	Greifenburg (B 100)—Weißbriach—Hermagor (B 111)	10'732	18'150	4'000	0'800
B 88	Kleinkirchheimer Straße	13,1	Radenthein (B 98)—Bad Kleinkirchheim—Patergassen (B 95)	11'435	5'761	2'000	
B 90	Naßfeld Straße	12,3	Tröpolach (B 111)—Staatsgrenze am Naßfeld	17'055	4'051	5'000	
B 91	Loiblpaß Straße	27,6	Klagenfurt (B 83)—Unterloibl—Staatsgrenze im Loibltunnel	5'308			
B 92	Görtschitztal Straße	66,4	Klagenfurt (A 2)—Pischelsdorf—Brückl—Hüttenberg—Neumarkt/Stmk. (B 83)	4'900	18'012	10'000	12'000
B 93	Gurktal Straße	46,6	Zwischenwässern (B 83)—Gurk—Feldkirchen (B 94)	10'658	19'818	8'000	2'000
B 94	Ossiacher Straße	48,3	St. Veit/Glan (B 83)—Feldkirchen—Bodensdorf—Villach (B 83)	0'347			
B 95	Turracher Straße	104,4	Klagenfurt (B 83)—Feldkirchen—Patergassen—Turrach—Predlitz—Tamsweg— Mauterdorf (B 99)	20'136	12'929	20'000	17'500
B 96	Murtal Straße	87,3	Thalheim bei Judenburg (S 36)—Scheifling—Murau—Seethal—Tamsweg— St. Michael—Unterweißburg (A 10)	3'215	5'037	4'000	2'000
B 97	Murauer Straße	22,1	Murau (B 96)—St. Georgen—Stadl—Predlitz (B 95)				1'400
B 98	Millstätter Straße	42,6	Seebach (B 99)—Millstatt—Radenthein—Treffen (B 94)	6'545	11'962	17'000	12'500
B 99	Katschberg Straße	114,3	Bischofshofen (B 159)—Radstadt—Obertauern—Tweng—Mauterdorf— St. Michael (B 96)—Katschberg—Rennweg—Gründ—Spittal/Drau (B 100)	34'022	33'061	27'000	32'000
B 100	Drautal Straße	140,5	Villach (B 94)—Spittal/Drau—Möllbrücke—Oberdrauburg—Lienz—Staatsgrenze bei Sillian	37'726	28'157	17'000	21'143
B 105	Mallnitzer Straße	7,9	Obervellach (B 106)—Mallnitz/Bahnhof				
B 106	Mölltal Straße	50,3	Möllbrücke (B 100)—Obervellach—Winklern (B 107)		12'370		
B 107	Großglockner Straße	34,8	Heiligenblut/Mautstraße—Winklern—Dölsach (B 100)	0'984			
B 107 a	Großglockner Straße Abzweigung Lienz	2,0	Dölsach (B 107)—Dölsach (B 100)				
B 108	Felbertauern Straße	27,5	Lienz (B 100)—Matrei/Mautstraße	1'361	0'973	10'000	5'000
B 109	Wurzenpaß Straße	7,7	Hart (B 83)—Staatsgrenze am Wurzenpaß	0'802	0'017		
B 110	Plöckenpaß Straße	27,7	Oberdrauburg (B 100)—Kötschach—Staatsgrenze am Plöckenpaß	13'215	8'248		
B 111	Gailtal Straße	115,9	Arnoldstein (B 83)—Hermagor—Kötschach—Maria Luggau—Straßen (B 100)	33'485	31'709	35'000	12'800
B 112	Gesäuse Straße	43,5	Liezen (A 9, S 8)—Admont—Hieflau (B 115)	23'217	18'086	7'000	5'000
B 113	Schoberpaß Straße	70,3	St. Michael (B 116)—Traboch—Wald am Schoberpaß—Trieben—Liezen (S 8)	15'326	7'880	3'000	13'500
B 114	Triebener Straße	43,5	Trieben (B 113)—Hohentauern—Pöls—Thalheim bei Judenburg (B 96)	0'126	0'007		6'200
B 114 a	Triebener Straße Abzweigung Pöls	7,0	Pöls (B 114)—St. Georgen (B 96)				
B 115	Eisen Straße	124,2	Steyr (S 37)—Großbraming—Altenmarkt—Hieflau—Eisenerz—Trofaiach— Traboch (B 113)				
B 115 a	Donawitzer Straße	9,0	Trofaiach (B 115)—Donawitz—Leoben (B 116)	13'214 18'942	13'491 3'780	14'000 7'000	15'400 5'900

Kapitel 64 — Ausgaben 1978 bis 1981 für Bundesstraßen

219

(Fortsetzung)

Straße Nr.	Name der Straße	Länge in km	Verlauf der Bundesstraße	Bundesrechnungs- abschluß		Ge- ändertes Bau- programm 1980	Voraus- sichtliches Bau- programm 1981
				1978	1979		
Millionen Schilling							
B 116	Leobener Straße	37,3	St. Marein (S 6)—Kapfenberg—Bruck/Mur—Leoben (Göss)—St. Michael (B 113)	9'280	13'436	4'000	15'000
B 117	Buchauer Straße	25,3	Altenmarkt (B 115)—St. Gallen—Weng—Admont (B 112)			3'000	1'000
B 119	Greiner Straße	83,4	Oiden (B 1)—Ardagger—Donaubrücke (B 3) und Grein (B 3)—Dimbach—St. Georgen—Arbesbach—Großgerungs—Weittra (B 41)	13'954	38'389	17'812	17'500
B 119 a	Greiner Straße Abzweigung Königswiesen	8,0	St. Georgen (B 19)—Königswiesen (B 124)		0'450		1'200
B 120	Scharnsteiner Straße	33,8	Gmunden (B 145)—Scharnstein—Pettenbach—Inzersdorf im Kremstal (B 138) ..	33'011	14'755	15'000	19'800
B 121	Weyrer Straße	43,1	Amstetten West (A 1, B 1)—Waidhofen/Ybbs—Gaflenz—Weyer (B 115)	17'708	12'880	17'000	14'200
B 121 a	Weyrer Straße Abzweigung Amstetten	1,7	B 121—Amstetten (B 1)	0'551			
B 122	Voralpen Straße	68,1	Weißes Kreuz (B 121)—Aschbach Markt—Seitenstetten—Steyr—Bad Hall—Kremsmünster—Sattledt (B 138)	11'170	7'278	20'000	9'000
B 123	Mauthausener Straße	21,3	Enns (A 1)—Ennsdorf—Donaubrücke—Mauthausen—Pregarten (B 124)	3'202	4'112	9'000	8'500
B 123 a	St. Valentiner Straße	6,5	St. Valentin (A 1)—Rems—Pyburg (B 123)				
B 124	Königswiesener Straße (Teil der Nordwald Straße)	83,1	Unterweikersdorf (B 125)—Pregarten—Mönchdorf—Königswiesen—Arbes- bach—Merzenstein—Zwettl (B 36) (Die Strecke Merzenstein—Zwettl ist ein Teil der Nordwald Straße)	12'816	7'539	8'000	9'200
B 125	Prager Straße	54,0	Linz (A 7)—Gallneukirchen—Freistadt—Staatsgrenze bei Wulowitz	3'914	5'292	2'000	7'900
B 126	Leonfeldener Straße	33,1	Linz (A 7)—Bad Leonfelden—Staatsgrenze bei Weigetschlag	19'042	8'150	1'000	10'700
B 127	Rohrbacher Straße	54,5	Linz (A 7)—Ottensheim—Neufelden—Rohrbach (B 128) und Oepping (B 128)— Aigen	13'509	15'225	10'000	18'325
B 128	Sternwald Straße (Teil der Nord- wald Straße)	69,1	Freistadt (B 125)—Bad Leonfelden—Rohrbach—Kollerschlag—Staatsgrenze bei Kollerschlag (Die gesamte Strecke ist ein Teil der Nordwald Straße)			3'500	0'100
B 129	Eferdinger Straße	71,7	Linz (B 127)—Linz/Nibelungenbrücke—Alkoven—Eferding—Waizenkirchen— Peuerbach—Teufenbach (B 137)	0'942	5'753		3'600
B 130	Nibelungen Straße	55,2	Eferding (B 129)—Engelhartzell—Staatsgrenze bei Passau	7'656	4'846	2'000	
B 131	Aschacher Straße	15,0	Ottensheim (B 127)—Aschach—Hartkirchen (B 130)		3'227		2'000
B 132	Mühlackener Straße	5,6	Mühlacken (B 131)—Lacken (B 127)				
B 133	Theninger Straße	10,6	Neubau—Alkoven (B 129)		12'394	10'000	10'000
B 134	Wallerner Straße	15,3	Eferding (B 129)—Wallern—Pichl (A 8)	0'547	2'120	0'700	5'200
B 135	Gallspacher Straße	31,8	Grieskirchen (B 137)—Schwanenstadt—Roitham (B 144)	0'354			0'500
B 136	Sauwald Straße	31,3	Schärding (B 137)—Engelhartzell (B 130)	2'290	1'933		
B 137	Innviertler Straße	64,3	Wels (B 1)—Grieskirchen—Zell/Pram—Schärding—Staatsgrenze auf Inn- brücke	34'777	78'894	40'000	52'700
B 137 a	Innviertler Straße Abzweigung Stritzing	10,8	Stritzing (B 137)—A 8				1'800

(Fortsetzung)

Straße Nr.	Name der Straße	Länge in km	Verlauf der Bundesstraße	Bundesrechnungs- abschluß		Ge- ändertes Bau- programm 1980	Voraus- sichtliches Bau- programm 1981
				1978	1979		
Millionen Schilling							
B 137b	Innviertler Straße Abzweigung Passau	12,4	Schärding (B 137)—Staatsgrenze gegen Passau		2'807		
B 138	Pyhrnpaß Straße	89,2	Wels (B 1)—Sattledt—Kirchdorf/Krems—Klaus—Windischgarsten—Spital/ Pyhrn—Liezen (S 8)	29'492	10'358	10'000	15'550
B 139	Kremstal Straße	31,6	Linz (B 129)—Traun—Kematen—Rohr (B 122)	5'329	10'760	9'000	11'200
B 140	Steyrtal Straße	29,2	Sterning (B 122)—Klaus (B 138)	0'015			3'800
B 142	Obernberger Straße	43,5	Uttendorf (S 10)—Mauerkirchen—Obernberg—Suben—Pramerdorf (B 137)	0'419	1'530		1'500
B 143	Hausruck Straße	54,3	[Antiesenhofen (B 142)—] Ort (A 8)—Ried—Ampflwang—B 1	4'537	2'349		6'700
B 144	Gmundener Straße	24,9	Lambach (B 1)—Steyrermühl—Gmunden (B 120)	1'484	1'190		4'500
B 145	Salzkammergut Straße	102,9	Vöcklabruck (B 1)—Altmünster—Ebensee—Bad Ischl—Bad Goisern—Pötschen— Bad Aussee—Neuhaus (S 8)	22'537	22'512	1'000	9'950
B 151	Attersee Straße	43,3	Timelkam (B 1)—Seewalchen—Attersee—Unterach—Mondsee (B 154)	3'139			3'000
B 152	Seeleiten Straße	24,9	Seewalchen (B 151)—Weyregg—Weißenbach—Unterach (B 151)	2'196	4'967	10'000	11'300
B 153	Weißenbacher Straße	13,7	Weißenbach (B 152)—Mitterweißenbach (B 145)			0'250	0'500
B 154	Mondsee Straße	33,1	S 10—Straßwalchen—Zell a. Moos—Mondsee—Scharfling—St. Gilgen (B 158)	5'256	4'623	0'100	3'000
B 155	Münchener Straße	7,2	Salzburg-Schallmoos (B 1)—Staatsgrenze bei Freilassing	0'292	4'182		
B 156	Lamprechtshausener Straße	60,9	Salzburg (B 1)—Oberndorf—Lamprechtshausen—Braunau (S 9)	7'223	2'552	10'000	7'000
B 156a	Lamprechtshausener Straße Abzweigung Oberndorf	0,3	Oberndorf (B 156)—Staatsgrenze auf Salzachbrücke		1'921		
B 158	Wolfgangsee Straße	51,9	Salzburg (B 1)—Fuschl—St. Gilgen—Strobl—Aigen—Bad Ischl (B 145)	34'760	28'905	35'000	26'700
B 159	Salzachtal Straße	45,7	Anif (S 41)—Hallein—Golling—Bischofshofen (S 11)	5'177	1'553		1'000
B 160	Berchtesgadener Straße	3,1	Anif (A 10)—Staatsgrenze bei Hangendenstein				
B 161	Paß Thurn	38,5	Mittersill (B 168)—Paß Thurn—Kitzbühel—St. Johann/Tirol (S 12)	19'674	10'931	18'000	17'800
B 162	Lammertal Straße	20,2	Golling (B 159)—Abtenau—B 166	31'689	6'000	5'000	11'500
B 163	Wagrainer Straße	23,1	Altenmarkt bei Radstadt (B 99)—Wagrain—St. Johann/Pongau (S 11)	8'679	5'976	2'000	2'100
B 164	Hochkönig Straße	76,8	Bischofshofen (S 11)—Saalfelden—Hochfilzen—St. Johann/Tirol (S 12)	6'318	36'037	18'000	30'600
B 165	Gerlos Straße	58,4	Mittersill (B 168)—Gerlospaß—Zell/Ziller (B 169)	25'516	12'532	10'000	6'000
B 166	Paß Gschütt Straße	52,3	Niedernfritz (B 99)—Annaberg—Paß Gschütt—Gosau—Bad Goisern (B 145)	10'285	18'508	15'000	12'000
B 167	Gasteiner Straße	27,9	Lend (S 11)—Hofgastein—Badgastein—Böckstein/Bahnhof	6'148	7'651	1'000	1'522
B 168	Pinzgauer Straße	23,6	S 11—Mittersill (B 165)	1'548	4'850		1'000
B 169	Zillertal Straße	53,7	Straß (B 171)—Zell/Ziller—Mayrhofen—Dornau—Schlegeissperre—Staats- grenze am Pfitscherjoch	69'949	36'217	9'000	1'308
B 170	Brixental Straße	26,7	Wörgl (B 171)—Hopfgarten—Gundhabing (S 42)	8'114	7'326	8'000	7'500
B 171	Tiroler Straße	159,7	Staatsgrenze bei Kufstein—Wörgl—Rattenberg—Schwaz—Solbad Hall—Inns- bruck—Telfs—Landeck—Pians (S 16)	4'500	8'123	9'000	10'660
B 171a	Tiroler Straße Abzweigung Solbad Hall	0,5	Solbad Hall (B 171)—Solbad Hall (A 12)				

Kapitel 64 — Ausgaben 1978 bis 1981 für Bundesstraßen

221

(Fortsetzung)

Straße Nr.	Name der Straße	Länge in km	Verlauf der Bundesstraße	Bundesrechnungs- abschluss		Ge- ändertes Bau- programm 1980	Voraus- sichtliches Bau- programm 1981
				1978	1979		
Millionen Schilling							
B 171b	Tiroler Straße Abzweigung Völs	0,8	Kranebitten (B 171)—Völs (A 12)	0'166	0'064		
B 172	Walchsee Straße	22,6	Staatsgrenze bei Reit im Winkel—Kössen—Walchsee—Staatsgrenze auf Niedern- dorfer Innbrücke		4'149	18'000	6'952
B 173	Eiberg Straße	10,1	Bocking (S 12)—Kufstein (B 171)	4'050	2'331	0'550	1'000
B 174	Innsbrucker Straße	3,0	Innsbruck/Rumerhof (B 171)—Innsbruck/Höttingerau (B 171)			28'000	7'000
B 175	Wildbichler Straße	17,1	Kufstein (B 171)—Niederdorf—Staatsgrenze bei Wildbichl	3'117	2'651		2'000
B 176	Kössener Straße	21,5	St. Johann/Tirol (S 12)—Kössen (B 172)—Staatsgrenze bei Klobenstein				
B 181	Achensee Straße	33,6	Rotholz (B 171)—Achenkirch—Staatsgrenze am Achenpaß		0'015		4'000
B 182	Brenner Straße	36,4	Innsbruck (B 174)—Steinach—Staatsgrenze am Brennerpaß	1'555			
B 183	Stubaital Straße	13,4	Schönberg (B 182)—Neustift/Stubaital	32'857	2'885		
B 184	Engadiner Straße	2,8	Pfunds (S 15)—Staatsgrenze bei Schalkl	5'293			
B 185	Martinsbrucker Straße	7,7	Nauders (S 15)—Staatsgrenze bei Martinsbruck				
B 186	Ötztal Straße	49,5	Ötztal Bahnhof (B 171)—Ötz—Sölden—Untergurgl/Mautstraße	14'403	13'874	20'000	19'500
B 187	Ehrwalder Straße	10,3	Lermoos (S 14)—Staatsgrenze bei Griesen				
B 188	Silvretta Straße	64,1	Pians (B 171)—Galtür/Mautstraße und Partenen/Mautstraße—Schrus- Bludenz (S 16)	18'602	32'540	30'000	31'815
B 189	Mieminger Straße	23,9	Telfs (B 171)—Nassereith (S 14)	0'400	0'641		2'000
B 190	Vorarlberger Straße	62,5	Bludenz (S 16)—Feldkirch—Dornbirn—Bregenz—Staatsgrenze bei Unter- hochsteg	44'163	36'817	50'000	2'000
B 191	Liechtensteiner Straße	3,2	Feldkirch (B 190)—Staatsgrenze bei Tisis	0'086			
B 192	Gargellener Straße	15,4	St. Gallenkirch (B 188)—Staatsgrenze bei Klosters				
B 193	Faschina Straße	40,4	Bludenz (B 190)—Ludesch—Damüls—Rehmen (B 200)	0'077	0'625	21'000	8'700
B 197	Arlberg Straße	20,2	St. Anton/Arlberg (S 16)—Arlberg—S 16	12'163	15'441	6'000	10'000
B 198	Lechtal Straße	76,2	Alpe Rauz (B 197)—Warth—Lechleiten—Elmen—Weißbach/Lech—Reutte (S 14)	14'548	24'783	22'000	10'100
B 199	Tannheimer Straße	22,8	Weißbach/Lech (B 198)—Tannheim—Staatsgrenze am Oberjoch	7'202	7'915	5'000	7'000
B 200	Bregenzerwald Straße	64,0	Dornbirn (B 190)—Bezau—Schopperrau—Schröcken—Warth (B 198)	30'901	29'944	60'000	25'500
B 201	Kleinwalsertal Straße	25,2	Staatsgrenze bei Walserschanz—Mittelberg—Schopperrau (B 200)				1'000
B 202	Schweizer Straße	10,8	Bregenz (B 190)—Staatsgrenze bei Höchst	7'288	6'955	9'000	12'000
B 203	Rhein Straße	16,8	Götzis (B 190)—Lustenau—Hard (B 202)				1'000
B 204	Lustenauer Straße	6,9	Dornbirn (B 190)—Lustenau (B 203)—Staatsgrenze auf Rheinbrücke	13'715	26'797	10'000	6'000
B 205	Hittisauer Straße	17,2	Müselbach (B 200)—Hittisau—Staatsgrenze bei Aach				
B 211	Rohrauer Straße	14,9	Bruck/Leitha (B 10)—Rohrau—Petronell (B 9)	4'752	1'345		2'155
B 212	Bad Vöslauer Straße	21,6	Guntramsdorf (B 17)—Baden—Berndorf (B 18)		0'554		
B 213	Tullnerfeld Straße	9,3	Tulln (B 19)—Staasdorf—Ried am Riederberg (B 1)	14'203	8'666	4'000	5'410
B 214	Hohenberger Straße	13,8	Freiland (B 20)—Hohenberg—Walkmühle (B 21)	4'890	2'979	1'000	9'800
B 215	St. Leonharder Straße	18,1	Mank (B 29)—St. Leonhard/Forst—Matzleinsdorf (B 1)				
B 216	Weitenttal Straße	19,2	Weitenegg (B 3)—Würnsdorf (B 36)	0'353			1'400

(Fortsetzung)

Straße Nr.	Name der Straße	Länge in km	Verlauf der Bundesstraße	Bundesrechnungs- abschluß		Ge- ändertes Bau- programm 1980	Voraus- sichtliches Bau- programm 1981
				1978	1979		
Millionen Schilling							
B 217	Ottenschlager Straße	22,4	Spitz/Donau (B 3)—Ottenschlag (B 36)	5'465	1'582
B 218	Langenloiser Straße	9,6	Krems (B 37)—Langenlois (B 34)	20'500
B 219	Poysdorfer Straße	10,8	Staat (B 46)—Poysdorf (B 7)	5'762	0'882	5'000
B 220	Gänserndorfer Straße	18,2	Gänserndorf (B 8)—Raggendorf—Kollnbrunn (B 7)	0'621	0'678
B 221	Wiener Gürtel Straße	13,4	Wien/Gürtelbrücke (S 2)—Wien/Gürtel—Wien/Schlachthausgasse—Wien/ Stadionbrücke (S 2)	13'224	20'495	7'000	6'000
B 222	Wiener Vororte Straße	16,6	Wien/Heiligenstädterbrücke (S 2)—Wien/Vorortelinie—Wien/Penzing—Wien/ Rosenhügel—Wien/Altmannsdorfer Straße (A 2, B 224)	0'211	10'000	8'000
B 223	Flötzersteig Straße	7,3	Wien/Gürtel (B 221)—Wien/Ottakring—Wien/Flötzersteig—Wien/Hütteldorf (B 1)	4'710	50'000	195'000
B 224	Altmannsdorfer Straße	5,7	Wien/Schönbrunn (B 1)—Wien/Grüner Berg—Wien/Altmannsdorf—Wien/ Neu Erlaa (B 17)	7'141	3'422	10'000
B 225	Wienerberg Straße	11,3	Wien/Philadelphiabrücke (B 12)—Wien/Wienerbergstraße—Wien/Raxstraße— Wien/Simmering (A 4)	20'000	32'000
B 226	Floridsdorfer Straße	4,0	Wien/Gürtelbrücke (S 2, B 221)—Adalbert Stifter Straße—Floridsdorfer Brücke—Floridsdorfer Hauptstraße—Wien/Prager Straße (S 2, B 3)	200'000	385'000	100'000
Bundesstraßen B gemäß § 33, Abs. 5, BStG. 1971 (Ersatzstraßen für Bundesstraßen S) *)							
	Ersatzstraße für						
B 301	Marchfelder Schnellstraße	32,6	Wien/Essling (B 3)—Groß Enzersdorf—Engelhartstetten (B 49)	26'534	25'000	5'360
B 302	Donaukanal Schnellstraße	7,2	Wien/Donaukanalbrücke (A 20)—Donaukanal—Gürtelbrücke (B 221)	7'916	28'378	14'000	21'500
B 303	Waldviertler Schnellstraße	92,7	Stockerau (B 3)—Groß Stelzendorf—Hollabrunn (B 2); Schöngrabern (B 2)— Horn—Staatsgrenze bei Neunagelberg	7'342	4'815	7'480
B 304	Eisenstädter Schnellstraße	46,0	Neudorf bei Parndorf (B 10)—Eisenstadt (B 59); Sauerbrunn (B 53)—Wr. Neu- stadt (B 17)	2'893	8'083	6'000	2'500
B 305	Badener Schnellstraße	31,6	Alland (B 11)—Baden—Ebreichsdorf (B 16)	10'205	2'273	1'500
B 306	Semmering Schnellstraße	58,3	Gloggnitz (B 17)—Semmering—St. Marcin (B 116)	4'163	9'663	12'000	9'888
B 307	Fürstenfelder Schnellstraße	31,4	Ilz (B 65, B 66)—Fürstenfeld—Staatsgrenze bei Heiligenkreuz	1'284	8'443	8'000	1'000
B 308	Ennstal-Schnellstraße	67,9	Radstadt (B 99)—Schladming—Liesen (B 113)	42'396	18'748	23'000	17'000
B 309	Innviertler Schnellstraße	50,0	Pramersdorf (B 137a)—Ried/Innkreis—Staatsgrenze bei Braunau	1'929	0'398
B 310	Braunauer Schnellstraße	35,7	Friedburg (B 154)—Mattighofen—Braunau/Inn (B 309)	0'095	2'759	12'500
B 311	Pinzgauer Schnellstraße	83,8	Bischofshofen (B 159, B 99)—Bruck/Glocknerstraße—Zell am See—Lofer (B 312)	18'106	15'887	15'000	2'900
B 312	Loferer Schnellstraße	65,6	Wörgl (B 171)—St. Johann in Tirol—Lofer—Staatsgrenze bei Unken	1'985	0'672	10'000	4'000

*) Gemäß Verordnung des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie vom 13. Juli 1972, Zl. 190.329-II/1972 (straßenpolizeiliche Nummern).

Kapitel 64 — Ausgaben 1978 bis 1981 für Bundesstraßen

223

(Fortsetzung)

Straße Nr.	Name der Straße	Länge in km	Verlauf der Bundesstraße	Bundesrechnungs- abschluss		Ge- ändertes Bau- programm 1980	Voraus- sichtliches Bau- programm 1981
				1978	1979		
Millionen Schilling							
B 313	Seefeldler Schnellstraße	19,4	Zirl (B 171)—Seefeld—Staatsgrenze bei Scharnitz	0'400			2'000
B 314	Fernpaß Schnellstraße	65,6	Imst (B 171)—Nassereith—Lermoos—Staatsgrenze bei Vils	0'831	1'260		
B 315	Reschen Schnellstraße	37,8	Landeck (B 171)—Staatsgrenze am Reschenpaß	20'252	11'187	19'000	10'769
B 316	Arlberg Schnellstraße	31,5	Pians (B 171)—St. Anton/Arlberg (B 197); Langen (B 197)—Radin (S 16)	25'214	9'988		11'000
B 331	Burgenland Schnellstraße	48,4	Eisenstadt (B 16, B 59 a)—Mattersburg—St. Martin (B 61); Oberpullendorf (B 61)—Lockenhaus (B 50)				0'900
B 332	Ödenburger Schnellstraße	7,8	Eisenstadt (B 16)—Staatsgrenze bei Klingensbach				0'500
B 333	Kremser Schnellstraße	22,6	St. Pölten (B 1)—Mautern—Krems (B 3)	5'564	4'375	12'000	4'136
B 335	Brucker Schnellstraße	16,0	Peggau (B 67)—Bruck/Mur (B 116)				
B 336	Murtal Schnellstraße	42,7	St. Michael (B 116)—Thalheim bei Judenburg (B 96)		8'654	12'000	13'000
B 337	Steyrer Schnellstraße	18,7	Enns (A 1)—Steyr (B 115)		1'479		
B 341	Salzburger Schnellstraße	7,6	Salzburg/Süd (A 10)—Salzburg/Nonntal (B 1)		1'873	4'000	
B 342	Paß Thurn Schnellstraße	4,5	Gundhabing (B 170)—Kitzbüchel (B 161)	25'648	43'881	60'000	35'000
Bundesstraßen S (Bundesschnellstraßen) ^{5) 7)}							
S 1	Marchfelder Schnellstraße	39,9	Wien/Kaisermühlen (A 20, A 22, A 24)—Groß Enzersdorf—Staatsgrenze bei Schloßhof				
S 2	Donaukanal Schnellstraße	16,7	Wien/Prater (A 4, A 20)—Donaukanal—Wien/Floridsdorf (A 22)—Wien/Stammersdorf (A 5)	7'914	70'577	63'000	0'500
S 3	Waldviertler Schnellstraße	130,2	Korneuburg (A 21, A 22)—Stockerau—Hollabrunn—Horn—Staatsgrenze bei Neunagelberg	18'569	29'921	12'000	31'400
S 4	Eisenstädter Schnellstraße	63,2	Parndorf (A 4)—Eisenstadt (A 3, S 31)—Wiener Neustadt (A 2)	33'755	19'387	15'000	12'700
S 5	Badener Schnellstraße	26,4	Heiligenkreuz (A 21)—Ebreichsdorf (A 3)				
S 6	Semmering Schnellstraße	101,1	Seeenstein (A 2)—Semmering—Bruck/Mur—St. Michael bei Leoben (A 9)	58'615	183'894	300'000	67'600
S 7	Fürstenfelder Schnellstraße	27,0	Ilz (A 2)—Fürstenfeld—Staatsgrenze bei Heiligenkreuz				
S 8	Ennstal Schnellstraße	75,4	Altenmarkt bei Radstadt (A 10)—Radstadt—Schladming—Liezen (A 9)			18'000	12'000
S 9	Innviertler Schnellstraße	41,3	A 8—Ried/Innkreis—Staatsgrenze bei Braunau/Inn	0'740	20'922	42'000	12'500
S 10	Braunauer Schnellstraße	48,5	Salzburg (A 1)—Mattighofen—Braunau/Inn (S 9)				
S 11	Pinzgauer Schnellstraße	87,6	Bischofshofen (A 10)—Bruck a. d. Großglocknerstraße—Lofer (S 12)	72'381	133'481	76'000	106'400
S 12	Loferer Schnellstraße	66,7	Wörgl (A 12)—St. Johann/Tirol—Lofer—Staatsgrenze bei Unken				
S 13	Seefeldler Schnellstraße	22,9	Zirl (A 12)—Staatsgrenze bei Scharnitz	0'047	0'062		
S 14	Fernpaß Schnellstraße	58,2	Imst (A 12)—Lermoos—Staatsgrenze bei Vils	35'073	77'823	85'000	73'500
S 15	Reschen Schnellstraße	49,0	Landeck (A 12)—Staatsgrenze am Reschenpaß	0'435	0'029		

⁷⁾ Sofern Bundesstraßen S an Stelle von Bundesstraßen nach dem Bundesstraßengesetz, BGBl. Nr. 59/1948 in seiner zuletzt geltenden Fassung treten, gelten sie als Bundesstraßen B, bis sie durch Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik gemäß § 4 Bundesstraßengesetz 1971 auf die neue, die Voraussetzungen des § 2, Abs. 1, lit. b erfüllende Straßen-trasse umgelegt werden.

(Fortsetzung)

15. Arbeiter(Amts)behalt zum Bundesstraßengesetz

Straße Nr.	Name der Straße	Länge in km	Verlauf der Bundesstraße	Bundesrechnungs- abschluß		Ge- ändertes Bau- programm 1980	Voraus- sichtliches Bau- programm 1981
				1978	1979		
Millionen Schilling							
S 16	Arlberg Schnellstraße	58,7	Pians bei Landeck (A 12)—Arlberg—Bludenz (A 14)				1'100
S 17	Liechtensteiner Schnellstraße	4,2	Feldkirch (A 14)—Staatsgrenze bei Tisis				
S 30	Kagraner Schnellstraße	1,7	Wien/Kaisermühlen (A 20, A 21)—Kagran (B 3)				
S 31	Burgenland Schnellstraße	45,7	Eisenstadt (S 4)—Mattersburg—St. Martin—Lockenhaus (B 55)	59'114	88'649	60'000	104'800
S 32	Ödenburger Schnellstraße	9,1	Eisenstadt (A 3, S 4)—Staatsgrenze bei Klingenbach			6'000	13'800
S 33	Kremser Schnellstraße	32,4	St. Pölten (A 1)—Traismauer—Krems/Nord (B 35)	23'515	105'640	77'000	177'000
S 34	Traisental Schnellstraße	17,0	St. Pölten (A 1)—Rotheau bei Traisen (B 20)				
S 35	Brucker Schnellstraße	30,9	Peggau (A 9)—Bruck/Mur (S 6)	31'732	75'524	54'000	60'800
S 36	Murtal Schnellstraße	41,2	St. Michael bei Leoben (A 9)—Thalheim bei Judenburg	12'647	25'280	30'000	308'668
S 37	Steyrer Schnellstraße	20,9	Enns (A 1)—Steyr				3'000
S 38	Welser Schnellstraße	20,8	Linz (A 7)—Wels				
S 39	Grazer Schnellstraße	4,0	Graz (A 2)—Graz/Liebenau (B 67 a)				
S 40	Lurnfelder Schnellstraße	7,9	Lieserhofen (A 10)—Lendorf (B 100)		1'357	17'000	8'000
S 41	Salzburger Schnellstraße	4,3	Salzburg/Süd (A 10)—Salzburg/Nonntal (B 1)				
S 42	Paß Thurn Schnellstraße	14,0	Going (S 12)—Kitzbühel (B 161)				
S 43	Wienerwald Schnellstraße	28,3	Korneuburg (A 21, A 22)—Donaubrücke—Klosterneuburg—Wiental (A 1)			55'000	5'000
			Allgemeine Ausgaben	591'524	599'213	599'010	620'998
			Bundesstraßen (ausschließlich Autobahnen) (Summe)...	3.611'740	4.332'018	3.719'970	3.913'879

Kapitel 64 — Ausgaben 1978 bis 1981 für Bundesstraßen

225

(Fortsetzung)

Straße Nr.	Name der Straße	Länge in km	Verlauf der Bundesstraße	Bundesrechnungs- abschluß		Ge- ändertes Bau- programm 1980	Voraus- sichtliches Bau- programm 1981
				1978	1979		
Millionen Schilling							
Bundesstraßen A (Bundesautobahnen) ⁸⁾							
A 1	West Autobahn.....	301,0	Wien/Gaudenzdorf (A 20)—Wien/Auhof—St. Pölten—Linz/Freindorf—Sattledt—Salzburg—Staatsgrenze am Walserberg	119.450	169.168	140.000	234.790
A 2	Süd Autobahn.....	381,0	Wien/Matzleinsdorf (A 20)—Wien/Inzersdorf—Wiener Neustadt—Wechsel—Hartberg—Graz—Pack—Klagenfurt—Villach—Staatsgrenze bei Arnoldstein ..	807.788	1.051.498	950.000	1.168.360
A 3	Südost Autobahn	47,9	Wien/Landstraße (A 20)—Himberg—Ebreichsdorf—Eisenstadt (S 4)	47.945	54.052	122.000	167.984
A 4	Ost Autobahn.....	62,5	Wien/Prater (A 20)—Flughafen Schwechat—Parndorf—Staatsgrenze bei Nickelsdorf	33.783	88.469	238.000	168.200
A 5	Nord Autobahn	68,0	Wien/Donaupark (A 20, A 22)—Wien/Stammersdorf—Mistelbach—Staatsgrenze bei Laa/Thaya
A 7	Mühlkreis Autobahn	58,7	Linz/Freindorf (A 1)—Staatsgrenze bei Freistadt	255.742	187.648	92.000	42.500
A 8	Innkreis Autobahn.....	75,3	Sattledt (A 1, A 9)—Wels—Staatsgrenze bei Suben	25.708	86.610	128.000	139.620
A 9	Pyhrn Autobahn	224,2	Sattledt (A 1, A 8)—Liezen—St. Michael bei Leoben—Graz—Staatsgrenze bei Spielfeld	213.272	122.629	190.000	192.200
A 10	Tauern Autobahn	181,4	Salzburg (A 1)—Altenmarkt bei Radstadt—Katschberg—Spittal/Drau—Villach (A 2)	442.480	529.207	270.000	143.900
A 12	Inntal Autobahn.....	153,8	Staatsgrenze bei Kufstein—Innsbruck—Pians bei Landeck (S 16)	148.065	249.455	280.000	215.100
A 14	Rheintal Autobahn	61,1	Staatsgrenze bei Hörbranz—Bregenz—Feldkirch—Bludenz (S 16)	404.363	635.219	570.000	495.000
A 15	Bodensee Autobahn.....	6,0	Lauterach (A 14)—Staatsgrenze Höchst
A 20	Wiener Gürtel Autobahn	19,7	Wien/Donaupark (A 5, A 22)—Wien/Gaudenzdorf (A 1)—Wien/Matzleinsdorf (A 2)—Wien/Landstraße (A 3)—Wien/Prater (A 4)—Wien/Kaisermühlen (A 22, A 24)	125.775	47.046	170.000	239.900
A 21	Wiener Außenring Autobahn	88,2	Steinhäusl (A 1)—Vösendorf (A 2)—Kledering (A 3)—Wien/Kaiserebersdorf (A 4)—Wien/Lobau (A 22)—Aderklaa (A 24)—Eibesbrunn (A 5)—Korneuburg (A 22)	82.837	148.705	145.000	146.750
A 22	Donauufer Autobahn	20,6	Wien/Lobau (A 21)—Wien/Kaisermühlen (A 20, A 24)—Wien/Donaupark (A 5, A 20)—Langenzersdorf—Korneuburg	34.510	22.161	220.000	320.133
A 23	Autobahnverbindung Wien Süd ..	6,6	Wien/Inzersdorf (A 2)—Wien/Arsenal (A 3)	46.149	21.669	15.000	18.600
A 25	Linzer Autobahn	20,0	Linz (A 1)—Wels (A 8)	12.609	10.084
			Allgemeine Ausgaben	333.706	448.820	509.728	493.210
			Autobahnen (Summe)...	3.139.132	3.872.440	4.039.728	4.096.247
			Gesamtsumme...	6.750.872	8.204.458	7.759.698	7.700.126

⁸⁾ Die Verrechnung erfolgt bei den Ansätzen 1/64333 und 1/64343.

Kapitel 64 — Titel 644/645

227

Titel 644 Wasserbauverwaltung

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Summe	Einnahmen
	Mill. S			
1979 *)	134,4	83,1	217,5	62,5
1980 **)	146,6	91,6	238,2	66,3
1981 **)	158,6	94,7	253,3	67,0

Gebahrung 1979 bis 1981

Ausgaben	1979 *)	1980 **)	1981 **)
	Mill. S		
Bundesstrombauamt	169,3	180,7	202,8
Wasserbauten	17,7	18,0	18,0
Donau-Hochwasserschutz- Konkurrenz	9,5	19,6	20,3
Zahlungen an die Donaukraft- werke A. G.	21,0	19,9	12,2
Ausgaben (Summe)...	217,5	238,2	253,3
Einnahmen			
Bundesstrombauamt	37,5	31,8	31,8
Wasserbauten	25,0	34,5	35,2
Einnahmen (Summe)...	62,5	66,3	67,0

Unterschiede der Gebahrung

Die Steigerung des Personalaufwandes beruht auf der Vorsorge für die Bezugsregelung für Bundesbedienstete, Vorrückungen und dergleichen.

Bei den Wasserbauten und für die Donau-Hochwasserschutz-Konkurrenz sind Mittel aus dem Katastrophenfonds für die Behebung von Hochwasserschäden und für vorbeugende Maßnahmen vorgesehen.

Paragraph 6440 Bundesstrombauamt und 6442 Wasserbauten

Dem Bundesstrombauamt obliegen die Erhaltungsarbeiten an den bestehenden Regulierungsbauten und die Durchführung der notwendigen Wasserbaumaßnahmen zur klaglosen Aufrechterhaltung der Schifffahrt und der unschädlichen Abfuhr der Wässer und des Eises auf der gesamten österreichischen Donau- und Marchstrecke und einem Teil der Thaya.

Hiefür stehen die Strombauleitungen in Aschach, Linz, Grein, Ybbs, Krems, Greifenstein, Wien, Bad Deutsch-Altenburg und die Marchbauleitung sowie die Betriebsbauleitung zur Verfügung.

Die Bauarbeiten an den Grenzstrecken der Donau, March und Thaya (von km 0'0 bis 19'4) werden auf Grund des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Rege-

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

lung von wasserwirtschaftlichen Fragen an den Grenzgewässern vom 7. Dezember 1967, BGBl. Nr. 106/1970, ausgeführt.

Ansatz 1/64437 und 1/64447 Donau-Hochwasserschutz-Konkurrenz

Das Bundesstrombauamt ist geschäftsführende Stelle der Donauhochwasserschutz-Konkurrenz entsprechend dem Bundesgesetz vom 16. Dezember 1927, BGBl. Nr. 372, und dem Bundesgesetz vom 15. Juni 1934, BGBl. Nr. 95/II (siehe auch BGBl. Nr. 367/1973).

Der Bauaufwand der Donau-Hochwasserschutz-Konkurrenz umfaßt Arbeiten an den Donau-Hochwasserschutzanlagen im Bereich vom Raum Krems bis zur Marchmündung und Erhaltungsarbeiten am Wiener Donaukanal einschließlich der Instandhaltung der Wehr- und Schleusenanlagen.

Titel 645 Bundesgebäudeverwaltung

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Summe	Einnahmen
	Mill. S			
1979 *)	480,4	66,0	546,4	45,8
1980 **)	526,0	73,3	599,3	37,5
1981 **)	564,0	77,1	641,1	54,0

Gebahrung 1979 bis 1981

Ausgaben	1979 *)	1980 **)	1981 **)
	Mill. S		
Dienststellen der Bundesgebäude- verwaltung	522,4	569,0	608,7
Tiergarten Schönbrunn	24,0	27,0	28,6
Kongreßzentrum in der Wiener Hofburg	—	3,3	3,8
Ausgaben (Summe)...	546,4	599,3	641,1
Einnahmen			
Dienststellen der Bundesgebäude- verwaltung	35,8	22,1	38,1
Tiergarten Schönbrunn	10,0	11,5	11,5
Kongreßzentrum in der Wiener Hofburg	—	3,9	4,4
Einnahmen (Summe)...	45,8	37,5	54,0

Gebahrung

Unter diesem Titel wird der Aufwand für die Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltungen I und II, für die betriebsähnliche Einrichtung Tiergarten Schönbrunn sowie für das Kongreßzentrum in der Wiener Hofburg veranschlagt.

Unterschiede der Gebahrung

Die Steigerung des Personalaufwandes beruht auf der Vorsorge für die Bezugsregelung für Bundesbedienstete, Vorrückungen u. dgl.

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

Paragraph 6450 Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung

Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung I sind in Wien die Bundesgebäudeverwaltung I Wien, die Burghauptmannschaft, die Schloßhauptmannschaft Schönbrunn und in Innsbruck die Schloßverwaltung zu Innsbruck und Ambras.

Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung II sind in Wien die Bundesgebäudeverwaltung II Wien für Wien, Niederösterreich und Burgenland, in den übrigen Bundesländern die Bundesgebäudeverwaltungen II Linz, Salzburg, Innsbruck, Klagenfurt und Graz.

Paragraph 6451 Tiergarten Schönbrunn (betriebsähnliche Einrichtung)

Der Tiergarten Schönbrunn beherbergt derzeit etwa 4500 Tiere verschiedenster Gattungen. Im Jahre 1979 wurden 305 Jungtiere geboren, aus deren Verkaufserlös ein Teil der Kosten für Tierankäufe bedeckt werden kann (zweckgebundene Gebarung). Dies und eine sparsame Bewirtschaftung (z. B. Selbstaufbringung von Rauhfutter, Kleintierzucht usw.) ermöglichen es, ohne Erhöhung des Sachaufwandes das Auslangen zu finden.

Im Jahre 1979 besuchten rund 725.000 Personen den Tiergarten.

Paragraph 6452 Kongreßzentrum in der Wiener Hofburg

Der diesbezügliche Sachaufwand war bis 1979 beim Sachaufwand der Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung (6450) mitveranschlagt.

Titel 646 Bundesgebäudeverwaltung (Liegenschaftsverwaltung)

	Personal-	Sach-	Summe	Einnahmen
	aufwand	aufwand		
	Mill. S			
1979 *)	25'8	549'8	575'6	152'9
1980 **)	30'7	550'7	581'4	145'6
1981 **)	30'9	626'8	657'7	160'6

Gebahrung 1979 bis 1981

	1979*)	1980**)	1981**)
	Mill. S		
Betriebskosten und Hauserfordernisse	306'2	308'7	312'6
Liegenschaftserwerb	265'6	263'3	336'4
Überweisungen an die Länder gemäß § 1(3) FAG 1979	3'8	9'4	8'7
Summe	575'6	581'4	657'7

Unterschiede der Gebahrung

Die höhere Dotierung der Betriebskosten und Hauserfordernisse (Paragraph 6460) gegenüber dem Vorjahr ist vor allem auf die allgemeinen

*) Erfolg.

***) Bundesvoranschlag.

Preiserhöhungen zurückzuführen. Nicht zuletzt steigt der Aufwand aber auch durch die Fertigstellung von weiteren Gebäuden (Neubauten).

Verwaltungsdienststellen

Die Liegenschaftsverwaltung der Bundesgebäudeverwaltung I wird von 31 Gebäudeverwaltungsdienststellen wahrgenommen.

Hievon sind 23 Bundesdienststellen und 8 im Wege der Auftragsverwaltung tätige Ämter der Landesregierung.

Bundesdienststellen sind:

Die Bundesgebäudeverwaltung I Wien, die Burghauptmannschaft in Wien, die Schloßhauptmannschaft Schönbrunn, die Schloßverwaltung Innsbruck und Ambras, die sieben Finanzlandesdirektionen, die vier Oberlandesgerichtspräsidien und acht Landesschulräte (ohne Wien).

Die Liegenschaftsverwaltung der Bundesgebäudeverwaltung II wird von den beim Paragraph 6450 genannten Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung II wahrgenommen.

Aufgaben

Der Bundesgebäudeverwaltung (Bundesgebäudeverwaltung I und Bundesgebäudeverwaltung II) obliegt unter anderem die Verwaltung und bautechnische Betreuung von rund 4000 staatlichen Zwecken dienenden Liegenschaften; dazu kommen noch zahlreiche Objekte, die von der Bundesgebäudeverwaltung nur baulich zu betreiben sind.

Für die von ihr verwalteten Liegenschaften trägt die Bundesgebäudeverwaltung neben allen sogenannten „Hauserfordernissen“ alle Betriebskosten, wie Grundsteuern, Gebühren für Wasserverbrauch, Müllabfuhr, Rauchfangkehrer, Rattenvertilgung usw. Den Ausgaben für die „Betriebskosten und Hauserfordernisse“ und für die sonst auslaufenden Kosten der baulichen Erhaltung der Objekte stehen naturgemäß nur relativ geringe Einnahmen aus Miet- und Pachtzinsen gegenüber.

Die über das ganze Bundesgebiet erstreckte bauliche Betreuung, deren Aufwendungen bei Titel 647 veranschlagt werden, umfaßt alle Regierungsgebäude, alle Universitätsgebäude und alle Gebäude für allgemeinbildende und berufsbildende höhere Schulen, ferner alle sonstigen Amts- und Anstaltsgebäude der Unterrichtsverwaltung einschließlich aller bundeseigenen Museal- und Institutsbaulichkeiten, die vielfach aus kunst- oder allgemeinhistorischen Momenten unter Denkmalschutz stehenden Baulichkeiten und bundeseigenen Baudenkmäler der ehemaligen Hofhaltungen in Wien und Innsbruck, alle Gerichtsgebäude, Anstalten und Gefängnisse der

Justizverwaltung, ferner alle Bauten der Finanzverwaltung einschließlich der Zollgebäude bis zu den entferntesten alpinen Höhenstützpunkten an den Grenzen, die Bauten, Ubikationen und Anlagen der Exekutive und des Bundesheeres in ganz Österreich, eine Reihe von bundeseigenen Beamtenwohnhäusern und Beamtensiedlungen, alle Arbeits- und Invalidenämter und alle Anlagen und Bauten der Bundestheaterverwaltung und der Bundessportverwaltung u. a. m.

Die Bauten der beiden zuletzt genannten Verwaltungen sowie die baulichen Herstellungen am Parlamentsgebäude belasten allerdings nicht das Kapitel 64, sondern die Kapitel 02, 12 bzw. 71. Ebenso besorgt die Bundesgebäudeverwaltung auch die Bauleitung der Bundesbetriebe Österreichische Staatsdruckerei und Österreichisches Branntweinmonopol nicht zu Lasten der Bauansätze des hier erläuterten Kapitels 64, sondern auf Rechnung dieser Bundesbetriebe.

Grundlagen für die Liegenschaftsverwaltung

Bundesgesetz vom 11. Juli 1973, BGBl. Nr. 389 (Bundesministeriengesetz 1973).

„Grundzüge der Bundesgebäudeverwaltung“ (Ministerratsbeschluß), Zl. 121.185/R aus 1932 des Bundesministeriums für Handel und Verkehr.

„Dienstvorschrift für die Gebäudeverwalter der Bundesgebäudeverwaltung“, Zl. 121.185/R aus 1932 des Bundesministeriums für Handel und Verkehr.

Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 19. Oktober 1967, BGBl. Nr. 344, mit der die Besorgung von Geschäften der Verwaltung bundeseigener Liegenschaften und des staatlichen Hochbaues dem Landeshauptmann übertragen wird.

Liegenschaftsankauf und Liegenschaftserwerbung im Tauschwege

Die Erfordernisse für den Erwerb von Liegenschaften für Zwecke der Hoheitsverwaltung sind, sofern sie nicht bei anderen finanzgesetzlichen Ansätzen vorgesehen sind, bei den Ansätzen 6461 bis 6469 zusammengefaßt.

Nur für den Erwerb von Liegenschaften für die österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland, von spezifisch militärisch sowie land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften und von Liegenschaften für die Flugsicherung, sowie für die Bundesstraßenverwaltung (einschließlich für Autobahnzwecke) ist bei Kapitel 20, 40, 60 und 65 bzw. Titel 642/643 vorgesorgt (1981: 807'3, 1980: 809'5 Millionen Schilling). Der Erfolg 1979 betrug 878'8 Millionen Schilling.

Neben dem Aufwand für den Erwerb von Liegenschaften sind bei diesen Ansätzen auch noch Freimachungskosten für angekaufte Liegenschaften veranschlagt.

Unter dem Ansatz 1/64698 werden 9 v. H. der Kosten für Liegenschaftsankäufe veranschlagt, welche gemäß § 1 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz (FAG) 1979 den Ländern als Abgeltung für die Projektierungs-, Bauleitungs- und Bauführungsausgaben zustehen.

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Bauten und Technik für Liegenschaftsankäufe gründet sich nach dem Bundesministeriengesetz, BGBl. Nr. 389/1973.

Titel 647 Bundesgebäudeverwaltung (Hochbau)

	Schaufwand	Einnahmen
	Mill. S	
1979 *)	1.155'9	7'2
1980 **)	1.176'3	0'9
1981 **)	4.207'7	30'0

Gebahrung

Die Prüfung, ob eine bestimmte Baumaßnahme noch zur „wertvermehrenden Instandsetzung“ oder bereits zu „Neu-, Zu-, Auf- und Umbauten“ zu rechnen ist, hat in der Vergangenheit mehrmals zu Entscheidungen geführt, die in späterer Folge dann vom Rechnungshof nicht geteilt worden sind. Da eine zweifelsfreie Zuordnung oft auch kaum möglich ist, wurde vom Rechnungshof schließlich angeregt, von einer gesonderten Veranschlagung hier abzugehen. Dieser Anregung folgend, werden 1981 erstmals die Kosten aller von der Bundesgebäudeverwaltung durchgeführten Baumaßnahmen („Gebäudeerhaltung“ und „Neu-, Zu-, Auf- und Umbauten“) gemeinsam beim Titel 647 veranschlagt und wird der Titel 648 aufgelassen. Die Veranschlagung des Bundeshochbaues gliedert sich nunmehr wie der sonstige Bundesvoranschlag in „Aufwendungen“ und „Anlagen“, wobei die bisherige „Laufende Instandhaltung“ bei den Aufwendungen (1/647.8) und die bisherige „Wertvermehrende Instandsetzung“ und die Neubauten bei den Anlagen (1/647.3) diese lediglich in Vorhaben unter 20 Millionen Schilling Gesamtkosten und in die namentlich genannten Vorhaben veranschlagt werden. Weiters werden ab 1981 die Schulen der Unterrichtsverwaltung und die Schulen der Wissenschaftsverwaltung unter gesonderten Paragraphen veranschlagt; die Baumaßnahmen für Einmietungen der Bundesdienst-

*) Erfolg.

***) Bundesvoranschlag.

stellen werden, wie es vor dem Jahre 1968 der Fall war, hingegen wieder beim ressortmäßig zuständigen Aufwendungen mitveranschlagt.

Unterschiede der Gebarung

Die Ausgabenansätze für die Gebäudeerhaltung und den Neubau wurden gegenüber dem Jahre 1980 teilweise erhöht, wobei jedoch eine gewisse Verschiebung vom „Neubau“ zur „laufenden Instandhaltung“ erfolgte.

Im Konjunkturausgleich-Voranschlag ist als Stabilisierungsquote ein Betrag von 800 Millionen Schilling vorgesehen, welcher sich auf fast alle Instandhaltungs- und Neubausätze bezieht und bei Wirksamwerden derselben oder eines Teiles hiervon eine intensivere Obsorge für die Gebäude ermöglichen wird.

Hievon entfallen auf den Schulbau 425 Millionen Schilling, auf Verwaltungsgebäude 100 Millionen Schilling, auf Bauten für die Landesverteidigung 80 Millionen Schilling, auf Justizanstalten 25 Millionen Schilling und auf die übrigen Vorhaben und auf die Zahlungen gemäß Finanzausgleichsgesetz zusammen 170 Millionen Schilling.

Bautechnische Betreuung

Die bautechnische Betreuung wird im Rahmen der Bundesgebäudeverwaltung I von der Bundesgebäudeverwaltung I Wien, der Burghauptmannschaft in Wien, der Schloßhauptmannschaft Schönbrunn und der Schloßverwaltung Innsbruck und Ambras für die in ihren Verwaltungsbereich fallenden Bundesgebäude wahrgenommen.

Die Ämter der Landesregierungen (ohne Wien) betreuen bautechnisch die Bundesgebäude ihres Verwaltungsbereiches und diejenigen Bundesgebäude, welche im jeweiligen Bundesland von einer Finanzlandesdirektion, einem Oberlandesgerichtspräsidium (einschließlich der nicht verwalteten Strafanstalten) oder einem Landesschulrat verwaltet werden.

Die bautechnische Betreuung der Bundesgebäude im Rahmen der Bundesgebäudeverwaltung II wird von den beim Ansatz 645 genannten Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung II wahrgenommen.

Aufgaben

Paragraph 6470 Überweisungen an die Länder gemäß § 1 Abs. 3 FAG 1979

Unter diesem Paragraph werden 9 v. H. des endgültigen Bauaufwandes veranschlagt, welche gemäß § 1 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz (FAG) 1979 den Ländern als Abgeltung für die Projektierungs-, Bauleitungs- und Bauführungsaufgaben zustehen.

Paragraph 6471 Schulen der Unterrichtsverwaltung

Der veranschlagte Betrag ist für die Gebäudeerhaltung und den Neubau der Schulen der Unterrichtsverwaltung vorgesehen, dies sind:

A. Allgemein bildende Schulen:

Allgemein bildende höhere Schulen (Gymnasien, Realgymnasien und ihre Sonderformen, Höhere Internatsschulen [Bundeserziehungsanstalten]), Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung sowie Pädagogische Akademien mit ihren Nebeneinrichtungen, Pädagogische Institute usw. sowie alle Einrichtungen und Anstalten, die Zwecken der vorstehend genannten Schultypen dienen (z. B. Bundesschullandheime, Bundeskonvikte); das Bundes-Blindenerziehungsinstitut Wien und das Bundes-Taubstummeneinstitut Wien.

B. Berufsbildende Schulen:

Berufsbildende höhere Schulen (Höhere Technische und Gewerbliche Lehranstalten, Handelsakademien, Höhere Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe sowie die jeweils zugehörigen Sonderformen); Berufsbildende mittlere Schulen (Fachschulen und Handelsschulen sowie ihre Sonderformen); die Bundes-Berufsschule für Uhrmacher Karlstein; alle Einrichtungen und Anstalten, die Zwecken der vorstehend genannten Schultypen dienen, wie berufspädagogische Institute, Bundeskonvikte, Versuchsanstalten usw.

Paragraph 6472 Schulen der Wissenschaftsverwaltung

Unter diesem Paragraph wird erstmals die Gebäudeerhaltung und der Neubau der Schulen der Wissenschaftsverwaltung gesondert von dem der Unterrichtsverwaltung veranschlagt. Es sind dies:

Universitäten, Kunsthochschulen, wissenschaftliche Anstalten, Studienbibliotheken sowie Einrichtungen und Anstalten, die zur Förderung von Hochschulaufgaben bestimmt sind.

Paragraph 6473 Bauten für die Landesverteidigung

Die Ausgaben betreffend die Erhaltung der militärischen Objekte und Anlagen, Zweckadaptierungen an denselben und die Errichtung neuer militärischer Objekte, wie z. B. Kasernen, Verpflegsanstalten, Sanitätsanstalten, Radarstationen mit militärischen Wohnbauten.

Paragraph 6474 Land- und forstwirtschaftliche Schulen und Anstalten

Bei diesem Paragraph werden die Baukosten für land- und forstwirtschaftliche Schulen und Ausbildungsstätten, Versuchs- und Prüfanstalten

sowie Bundesgüter (bisher 6484) sowie erstmals auch getrennt von den „Sonstigen Bundesgebäuden“ (6475) deren Instandsetzung mit Instandhaltung veranschlagt.

Paragraph 6475 Sonstige Bundesgebäude

Hier werden die für die Erhaltung und für den Neubau notwendigen Ausgabenbeträge für alle Bundesgebäude veranschlagt, die nicht bei einem anderen Paragraphen des Titels 647 angeführt sind, außer dem Bedarf für die Amts- und Dienstwohngebäude und die Bundesanstalten, z. B. auch der für die Gebäudeerhaltung von Museen, Schlössern, Palais und ähnlich kulturell wertvollen Gebäuden, der 1980 noch bei 6472 veranschlagt war.

Paragraph 6478 Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal

Der veranschlagte Betrag ist für den Ausbau, die Instandsetzung und laufende Instandhaltung der Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal bestimmt.

Titel 649 Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Summe Mill. S	Einnahmen
1979 *)	413'1	123'0	536'1	139'8
1980 **)	435'8	111'5	547'3	125'7
1981 **)	466'6	115'3	581'9	145'7

Gebarung 1979 bis 1981

Die Gebarung 1979 bis 1981 zeigt folgendes Bild:

Ausgaben	1979 *)	1980 **)	1981 **)
	Mill. S		
Einrichtungen des Eichwesens.	80'5	86'3	92'1
Einrichtungen des Vermessungswesens	455'6	461'0	489'8
Ausgaben (Summe)...	536'1	547'3	581'9
Einnahmen			
Einrichtungen des Eichwesens.	90'4	85'0	102'0
Einrichtungen des Vermessungswesens	49'4	40'7	43'7
Einnahmen (Summe)...	139'8	125'7	145'7

Unterschiede der Gebarung

Die Steigerung des Personalaufwandes ist auf die Vorsorge für die fälligen Vorrückungen und Beförderungen sowie für die Bezugsregelung für Bundesbedienstete zurückzuführen.

*) Erfolg.

***) Bundesvoranschlag.

Die Einnahmen des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen sind gegenüber dem Vorjahre auf Grund der gesteigerten Tätigkeit sowie einer Erhöhung der Eichgebühren ab dem Jahre 1981 höher eingesetzt.

Im einzelnen ist zu bemerken:

Paragraph 6490 Einrichtungen des Eichwesens Aufgaben

Die Öffentlichkeit hat das Recht zu verlangen, daß im amtlichen und im rechtsgeschäftlichen Verkehr, im Gesundheits-, Sicherheits- und Verkehrswesen nur richtige Meßgeräte verwendet werden. Das Maß- und Eichgesetz schafft die Grundlagen zur Erfüllung dieser Forderung; die Gruppe Eichwesen des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen ist beauftragt, für Ordnung im Maß- und Eichwesen und damit für die Schaffung der nötigen Vertrauensgrundlage für das Funktionieren der Gesamtwirtschaft Österreichs zu sorgen.

Der Gruppe Eichwesen obliegt es daher:

1. die Etalons für die gesetzlichen Maßeinheiten aufzubewahren und für ihren Anschluß an die internationalen Etalons zu sorgen sowie die einschlägigen Darstellungsverfahren festzulegen;
2. verbindliche Verfahrensvorschriften, Werte des spektralen Hellempfindlichkeitsgrades für Lichtmessungen, Normspektralwerte für Farbmessungen und Bewertungsfunktionen für objektive Schallpegelmessungen samt dem Bezugswert entsprechend dem Stand der Meßtechnik durch Verordnung festzulegen;
3. für die eichpflichtigen Meßgerätegattungen die Eichvorschriften und die Eicheanweisungen auszuarbeiten und zu erlassen und im „Amtsblatt für das Eichwesen“ kundzumachen.
4. neue Meßgerätebauarten zur Eichung zuzulassen;
5. Meßgeräte zu eichen;
6. die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen durch eichpolizeiliche Revisionen zu überwachen;
7. im Rahmen des physikalisch-technischen Prüfungsdienstes Meßgeräte zu prüfen, zu beglaubigen sowie entsprechende Untersuchungen durchzuführen und die Meßtechnik durch wissenschaftliche Arbeiten zu fördern; desgleichen, die Prüf- und Beglaubigungsvorschriften für Meßgeräte zu erlassen;
8. die Eichämter Österreichs einheitlich auszurüsten sowie die Normalgeräte der Eichämter und der Abfertigungsstellen zu prüfen und zu beglaubigen.

Organisation

Die Gruppe Eichwesen gliedert sich in vier Abteilungen, die im bundeseigenen Gebäude, Wien 16, Arltgasse 35, untergebracht sind.

Die Abteilung „Technisch-administrative Angelegenheiten“ besorgt insbesondere die Ausrüstung und Überwachung der Eichämter in den Bundesländern im Wege der drei Inspektoren der Eichaufsichtsbezirke¹⁷⁾; es gibt derzeit 14 Stammeichämter und 49 Nebeneichämter (einschließlich Faßeichstellen). Ferner stehen 4 „fahrbare Eichämter“, d. s. Sattelschlepper mit Anhänger, in denen die Meßgeräte eines Eichamtes eingebaut sind, für Eichungen zur Verfügung.

Die Tätigkeiten der übrigen Abteilungen der Gruppe Eichwesen, u. zw. „Allgemeines Meßwesen“, „Elektrisches Meßwesen“ und „Industrielles Meßwesen“ sind im wesentlichen in den Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 1964, Seite 218, näher beschrieben.

Gesetzliche Grundlagen¹⁸⁾

Maß- und Eichgesetz, BGBl. Nr. 152/1950 in der Fassung BGBl. Nr. 174/1973;

Verordnung über den Sitz der Eichämter und den Umfang ihrer fachlichen Befugnisse, BGBl. Nr. 735/1974 in der Fassung BGBl. Nr. 216/1977;

Eich-Zulassungsordnung, BGBl. Nr. 162/1953;

Eichstempelverordnung, BGBl. Nr. 239/1950;

Eichgebührenverordnung 1978, BGBl. Nr. 355;

Schankgefäßeverordnung, BGBl. Nr. 122/1953 in der Fassung des BGBl. Nr. 139/1958 und des BGBl. Nr. 296/1961;

Flaschenverordnung, BGBl. Nr. 182/1968;

Verordnung betreffend eichpflichtige Meßgeräte, die nur geeicht in den Handel gebracht werden dürfen, BGBl. Nr. 47/1953.

Paragraph 6491 Einrichtungen des Vermessungswesens**Organisation**

Unter diesem Ansatz wird der Aufwand des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen für die Gruppe „Kataster, Grundlagenvermessung, Staatsgrenzen“ und die Gruppe „Landesaufnahme“ veranschlagt.

¹⁷⁾ Näheres über den Bereich dieser Aufsichtsbezirke siehe Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 1961, Seite 182.

¹⁸⁾ Siehe auch das „Übereinkommen über die Gründung einer internationalen Organisation für das gesetzliche Meßwesen (Eichwesen)“, BGBl. Nr. 171/1958 in der Fassung BGBl. Nr. 346/1968.

Die Gruppe „Kataster, Grundlagenvermessung, Staatsgrenzen“ gliedert sich in acht Abteilungen, außerdem unterstehen ihr vier Vermessungsinspektoren mit dem Sitz in Wien, Linz, Graz und Innsbruck, denen die Aufsicht über die 68 nachgeordneten Vermessungsämter und die vier Katasterdienststellen für agrarische Operationen obliegt.

Die Gruppe „Landesaufnahme“ umfaßt sechs Abteilungen.

Die Dienststellen in Wien sind untergebracht:

Wien 18, Schopenhauerstraße 32,

Wien 1, Bellariastraße 8,

Wien 3, Hetzgasse 2,

Wien 3, Vordere Zollamtsstraße 3,

Wien 12, Vivenotgasse 53,

Wien 13, Fasangartengasse 101, Obj. V und VII,

Wien 20, Gasteigergasse 2—4,

Wien 3, Hintere Zollamtsstraße 4.

Aufgaben**Gruppe „Kataster, Grundlagenvermessung, Staatsgrenzen“**

Die von den Dienststellen der Gruppe „Kataster, Grundlagenvermessung, Staatsgrenzen“ und den nachgeordneten Vermessungsämtern auszuführenden Arbeiten dienen der Schaffung und Erhaltung von technischen Unterlagen für die verschiedensten Zweige technisch-wirtschaftlicher Planungen — z. B. für den Ausbau und die Regulierung von Straßen- und Wasserbauanlagen, für die Errichtung von Wasserkraftwerken und Maßnahmen im Zuge der Bodenreform —, im besonderen aber zur Erfüllung der durch das Vermessungsgesetz auferlegten Aufgaben der staatlichen Hoheitsverwaltung. Zu diesen gehören insbesondere:

1. Die Grundlagenvermessungen, u. zw.
 - a) die Schaffung und Erhaltung eines engmaschigen Festpunktfeldes,
 - b) die astronomisch-geodätischen Arbeiten für die Zwecke des Festpunktfeldes und solche zur Erforschung der Erdgestalt,
 - c) die Schaffung und Erhaltung von Höhepunkten besonderer Genauigkeit (Präzisionsnivellement) und
 - d) die Arbeiten zur Erforschung des Schwerkraftfeldes der Erde und für die geophysikalische Landesaufnahme;
2. die teilweise Neuanlegung des Grenzkatasters;
3. die allgemeine Neuanlegung des Grenzkatasters;

4. die Übernahme der Ergebnisse eines Verfahrens der Agrarbehörden in den Angelegenheiten der Bodenreform in den Grenzkataster;

5. die Führung des Grenzkatasters;

6. die Amtshandlungen im Zusammenhang mit dem Grenzkataster;

7. die Vermarkung und Vermessung der Staatsgrenzen.

Die unter Ziffer 2, 4 und 5 angeführten Aufgaben obliegen den Vermessungsämtern, die übrigen Aufgaben den Abteilungen dieser Gruppe.

Technisch-administrative Angelegenheiten

Der Abteilung K 1 obliegen die organisatorischen, administrativen, budgetären und allgemeinen technischen Angelegenheiten, Ausbildungsangelegenheiten, technische Fragen der einschlägigen Gesetzgebung, die Koordinierung der Neuanlegung sowie der Führung des Katasters, die Ausrüstung der Dienststellen und der 68 Vermessungsämter in den Bundesländern mit technischen Geräten und die Dienstaufsicht über die Katasterdienststelle für die allgemeine Neuanlegung des Grenzkatasters.

Erdmessung

Der Abteilung K 2 obliegen die astronomisch-geodätischen Arbeiten für die Zwecke des Festpunktfeldes und zur Erforschung der Erdgestalt, das Präzisionsnivelllement und diesem nachgeordnete Nivellements sowie die Arbeiten zur Erforschung des Schwerkraftfeldes der Erde und für die geophysikalische Landesaufnahme.

Triangulierung

Der Abteilung K 3 sind die Schaffung und Erhaltung von Festpunkten für Zwecke der Erdmessung, der Landesaufnahme und des Grenzkatasters sowie für sonstige Zwecke übertragen.

Photogrammetrische Auswertung für den Kataster

Der Abteilung K 4 obliegt die Reambulierung der Katastralmappen auf Grund von Luftbildaufnahmen, die Durchführung des Feldvergleiches aus Luftbildern vor der Bodenschätzung sowie die Mitwirkung bei der Schaffung von Einschaltpunkten.

Elektronische Datenverarbeitung

Der Abteilung K 5 sind die maschinelle Bearbeitung des Schriftoperates, die geodätischen Rechenarbeiten, die automatische Punktauftragung und Kartierung sowie die Programmierung übertragen.

Katasterkartographie

Der Abteilung K 8 obliegt die kartographische Bearbeitung der Plan- und Kartenwerke des Katasters einschließlich Maßstabsänderungen, die Mikroarchivierung sowie die Archivierung aller Katastermappen und technischer Originalunterlagen der Neuvermessung durch das angegliederte Katastralmappenarchiv.

Staatsgrenzen

Der Abteilung K 9 ist die Vermarkung und Vermessung der Staatsgrenzen, die Darstellung des Verlaufes der Staatsgrenzen im Kataster und das Staatsgrenzarchiv übertragen.

Katastrale Bearbeitung der Bodenschätzungsergebnisse

Der Abteilung K 10 obliegt die Mitwirkung bei der Programmerstellung für den Feldvergleich und für die Schätzung, weiters die Vorbereitungsarbeiten zur Übernahme der Bodenschätzungsergebnisse in den Kataster sowie die Planung des Feldvergleiches aus Luftbildern vor der Bodenschätzung.

Übernahme der Ergebnisse agrarischer Operationen in den Grenzkataster

Den der Dienstaufsicht der Vermessungsinspektoren unterstellten vier Katasterdienststellen für agrarische Operationen in Wien, Linz, Graz und Innsbruck sind alle Arbeiten zur Übernahme der Ergebnisse der agrarischen Operationen in den Grenzkataster zu übertragen.

Dienstaufsicht über die Katasterdienststellen für agrarische Operationen und über die Vermessungsämter in den Bundesländern

Den Vermessungsinspektoren in Wien, Linz, Graz und Innsbruck obliegt die Dienstaufsicht über die Katasterdienststellen für agrarische Operationen und über die Vermessungsämter einschließlich der Mitwirkung bei den Fragen der technischen Planung, der Bodenschätzung, des Personaleinsatzes sowie der Ausrüstung und Unterbringung dieser Dienststellen.

Führung des Grenzkatasters

Den 68 Vermessungsämtern obliegt die teilweise Neuanlegung des Grenzkatasters und dessen Führung sowie die damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen, insbesondere die katastrale Bearbeitung von neu gebauten und regulierten Straßen- und Wasserbauanlagen sowie Überprüfung und Bescheinigung der von den Vermessungsbefugten verfaßten Pläne.

Gruppe „Landesaufnahme“

Die Gruppe Landesaufnahme führt alle Arbeiten hinsichtlich Herstellung, Evidenzhaltung und Vervielfältigung der staatlichen Landkarten durch (§ 1, Ziffer 7, 8 und 9 des Vermessungsgesetzes).

Photogrammetrie

Die Abteilung L 1 ist mit Flugplanung und Befliegung für die topographische Neuaufnahme und Kartenrevision von Österreich befaßt, weiters mit Aerotriangulierung, Beschaffung der Unterlagen für Auswertung und Entzerrung von Luftbildern, Luftbildaufnahmen für Bodenschätzung, Neuvermessung, Katasterfortführung, agrarische Zwecke sowie für diverse technische Projekte mit amtseigenen Vermessungsflugzeugen, Type „Aero-Commander“ und Type „Pilatus-Turbo-Porter“, im Umfang von jährlich zirka 12.000 Photokilometern, weiters mit der photogrammetrischen Bestimmung der Koordinaten von Einschaltpunkten.

Topographie

Der Abteilung L 2 sind die stereoskopische Auswertung der von der Abteilung Photogrammetrie aufgenommenen Luftbildern für die topographischen staatlichen Karten und für Arbeiten an den Staatsgrenzen übertragen, weiters die topographischen Neuaufnahme für die Karte 1:50.000 im Ausmaß von jährlich 3200 km² und Luftbildkrokierung im Ausmaß von jährlich 1000 km². Der topographischen Neuaufnahme kommt mit Rücksicht auf den Bedarf des Bundesministeriums für Landesverteidigung erhöhte Bedeutung und besondere Dringlichkeit zu.

Kartographie und Kartenrevision

Der Abteilung L 3 obliegt die kartographische Bearbeitung aller staatlichen Kartenwerke der Maßstäbe 1:50.000, 1:200.000 und 1:500.000 sowie deren Evidenzhaltung. Darüber hinaus werden jährlich etwa sieben Kartenblätter (3640 km²) im Gelände revidiert, wobei in erster Linie auf die Bedürfnisse der Landesverteidigung Rücksicht zu nehmen ist. Durch die starke Bautätigkeit und die damit verbundene rasche Veränderung des Karteninhaltes ist ein ständig steigender Arbeitsanfall in der Laufendhaltung der Karten festzustellen.

Gravur und Reprokartographie

Der Abteilung L 4 obliegt die Gravur der amtlichen topographischen Karten, Durchführung der Kartenrevision und Gravur der Sonderkarten.

Reproduktion und Druck

Der Abteilung L 5 sind die Herstellung von Kontaktkopien, Diapositiven und Luftbildvergrößerungen für Luftbildauswertung, für Anfertigung von Luftbildskizzen und Luftbildplänen übertragen. Der Umfang dieser Arbeiten wird durch Intensivierung des Einsatzes der Photogrammetrie immer größer. Außerdem ist durch die verstärkte Kartenrevision der Neu- und Nachdruck von Karten für das Bundesheer wesentlich zu beschleunigen. Hierzu kommen noch die Reproduktionen für den Kataster, die sich insbesondere durch das Vermessungsgesetz und die Anforderungen öffentlicher Stellen für Planungsaufgaben, Flächenwidmungspläne und Ingenieurbauten bedeutend vermehrt haben. Pro Jahr fallen zirka 110.000 Reproduktionen und 9 Millionen Drucke an, wobei mit diesen Arbeiten auch umfangreiche Buchbinderarbeiten verbunden sind.

Technisch-wirtschaftliche Angelegenheiten

Der Abteilung L 6 obliegt die Ausrüstung des technischen Personals mit Geräten, Instrumenten und Materialien, die Führung der Inventar- und Materialgebarung, weiters die Bearbeitung der Gebäudeangelegenheiten im Zusammenwirken mit der Bundesgebäudeverwaltung I.

Ferner obliegt es ihr, Bestellungen von Druckaufträgen, Luftbildern und Luftbildauswertungen entgegenzunehmen, die zugehörige Vorkalkulation und Ausarbeitung der Kostenvoranschläge vorzunehmen sowie den Kartenverlag und Kartenverkauf zu besorgen.

Schließlich hat die der Abteilung unterstellte Rechnungsstelle noch, soweit in den Kompetenzbereich der Abteilung gehörig, die Überwachung der gesamten Einnahmen- und Ausgabegebarung, die Betriebsabrechnungen und Nachkalkulationen durchzuführen.

Gesetzliche Grundlagen

1. Die Vollzugsanweisung der Staatsregierung, StGBI. Nr. 380/1919, betreffend einheitliche Regelung des gesamten staatlichen Vermessungswesens (neuerlich in Geltung getreten laut BGBl. Nr. 85/1946);

2. Vermessungsgesetz, BGBl. Nr. 306/1968, i. d. F. des Bundesgesetzes vom 20. März 1975, BGBl. Nr. 238;

3. Verordnung mit der die Sprengel der Vermessungsämter bestimmt werden, BGBl. Nr. 386/1968;

4. Vermessungsverordnung, BGBl. Nr. 181/1976;

5. Vermessungsgebührenverordnung 1978, BGBl. Nr. 491/1978.

Kapitel 65 Verkehr**Aufgaben**

Der Aufgabenbereich des Bundesministeriums für Verkehr umfaßt die Angelegenheiten der Eisenbahnen, der Post- und Telegraphenverwaltung, der See- und Flußschifffahrt, des zivilen Luftverkehrs, des Kraftfahrwesens und der Straßenpolizei, die Angelegenheiten der Verkehrsförderung, Angelegenheiten des gewerblichen Personen- und Güterverkehrs einschließlich der gewerblichen Beförderung von Gütern in Rohrleitungen mit Ausnahme der Wasserleitungsangelegenheiten, Angelegenheiten der Beförderung von Personen und Gütern im Werksverkehr sowie die Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Bediensteten der Eisenbahnen (Straßenbahnen), der Post- und Telegraphenverwaltung, der Schifffahrt und der Luftfahrt.

Titel 650 Bundesministerium für Verkehr

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Mill. S	Summe	Einnahmen
1979 *)	79'0	29'6	108'6	4'3
1980 **)	87'4	40'7	128'1	2'7
1981 **)	95'3	38'9	134'2	2'8

Unterschiede der Gebarung

Die Erhöhung des Personalaufwandes beruht auf Bezugserhöhungen der Bundesbediensteten.

Die unterschiedliche Höhe der Gebarungen beim Sachaufwand ist darauf zurückzuführen, daß verschiedene Ausgaben entweder nur einmalig oder nicht regelmäßig in gleichem Ausmaß anfallen (z. B. diverse Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten, Leistungsentgelte im Rahmen der Verkehrspolitik, Vergütungen an die ÖBB usw.).

Die Schwankungen bei den Einnahmen beruhen auf den jährlich nicht gleichbleibenden Einnahmen an Kommissions- und Überwachungsgebühren bzw. Kostenbeiträgen (Ersätzen) für sonstige Verwaltungsleistungen.

Gebarung

Veranschlagt sind unter Titel 650 die Personalkosten der Zentraleitung sowie die sachlichen Ausgaben dieses Ressortbereiches, soweit sie den Verwaltungsaufwand betreffen. Unter den sachlichen Ausgaben sind an gesetzlichen Verpflichtungen für die Beiträge an verschiedene internationale Organisationen, wie ICAO-Montreal, OECD-Paris für die CEMT, ECAC-Paris, Zentralamt für den internationalen Eisenbahnverkehr-Bern, OITAF-Rom, AIPCN-Brüssel, ITA-Paris, ASDA-Zürich sowie IMCO-

*) Erfolg.

***) Bundesvoranschlag.

London, insgesamt 3'054 Millionen Schilling vorgesehen. Weiters wurden für die verkehrspolitische Bundesaufsicht 0'100 Millionen Schilling beim Personalaufwand veranschlagt.

Außerdem werden die Kosten für Sachverständigengutachten und sonstige Leistungen gemäß § 129 KFG 1967 bei entsprechenden Posten verrechnet.

Titel 651 Bundesministerium (Zweckaufwand)

	Sachaufwand Mill. S
1979 *)	2.854'9
1980 **)	3.109'0
1981 **)	3.544'7

Unterschiede der Gebarung

Die Gebarungsunterschiede sind insbesondere auf die von Jahr zu Jahr in steigender Höhe zu leistenden Abgeltungsbeträge an die ÖBB für Einnahmehausfälle auf Grund von Sozial- und Subventionstarifen zurückzuführen.

Abgeltungen an die Österreichischen Bundesbahnen

Die zur Abgeltung von Einnahmehausfällen aus Tarifiermächtigungen im Eisenbahnverkehr der Österreichischen Bundesbahnen, die nicht aus betriebswirtschaftlichen Rücksichten gewährt werden (Sozial- und Subventionstarife), vorgesehenen Mittel sind gemäß § 18 des Bundesbahngesetzes, BGBl. Nr. 137/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1973, BGBl. Nr. 392, und vom 3. Juli 1975, BGBl. Nr. 401, im Jahre 1981 in Höhe von 3.527 Millionen Schilling veranschlagt. Die Erhöhung gegenüber 1980 resultiert aus den Tarifierhöhungen ab 1. Jänner 1981. Ferner sind Posten für die Verrechnung von Abgeltungen für Zurückstellungen von beantragten Tarifierhöhungen und für die Weiterführung unwirtschaftlicher Schienenverkehre vorgesehen.

Abgeltungen gemäß § 8 Straßenverkehrsbeitragsgesetz

Bei diesem Ansatz sind die gemäß § 8 Straßenverkehrsbeitragsgesetz (BGBl. Nr. 302/1978) zu leistenden Abgeltungen von Ermäßigungen beim Bahntransport veranschlagt (im BVA 1979 bei den Ansätzen 1/65107 und 1/65264 mitveranschlagt gewesen).

Allgemeiner Verkehr

Die veranschlagten Kosten für allgemeine Werbemaßnahmen für Verkehrseinrichtungen im Wege der Österreichischen Verkehrswerbung Ges. m. b. H. sind bei den Ansätzen 65118,

*) Erfolg.

***) Bundesvoranschlag.

78358 und 79358 mit entsprechenden Teilbeträgen vorgesehen und sollen folgenden Zwecken zugeführt werden:

Die bisher mit Erfolg eingeführten Werbekaktionen und Standardwerbemittel sollen wegen der Kontinuität des Werbeerfolges und unter Bedachtnahme auf den wirtschaftlich bestmöglichen Einsatz der Geldmittel beibehalten werden. Aus Gründen des Wettbewerbs mit anderen weit aus werbeintensiveren westeuropäischen Ländern ist es aber notwendig, auch neue Werbemaßnahmen zu ergreifen, die zu einer weiteren Frequenzsteigerung bei den öffentlichen Verkehrseinrichtungen und damit zu einer Verbesserung der Betriebsergebnisse führen sollen. Entsprechend den Zielsetzungen des Unternehmenskonzeptes der ÖBB wird sich die Werbung sowohl auf den Personen- als auch auf den Güterverkehr erstrecken. Über neue verkehrspolitische Maßnahmen und Sonderaktionen wird das Publikum in verstärktem Umfang zu informieren sein. Seitens der Post- und Telegraphenverwaltung ist auf Grund des Unternehmensplanes vorgesehen, die Post als modernen Dienstleistungsbetrieb der Öffentlichkeit nahezubringen und die Kundendienstwerbung zu intensivieren.

Neben der Werbung für die beiden Dienstleistungsunternehmen sind aber auch administrative Maßnahmen im Verkehrsbereich der Öffentlichkeit laufend vorzustellen. Dies wird nur dann erfolversprechend sein, wenn Sinn und Zweck allgemein verständlich gemacht werden und die Angesprochenen die Notwendigkeit der getroffenen Maßnahmen anerkennen.

Eine zielbewußte Verwaltungstätigkeit kann im Hinblick auf die immer komplizierter werdenden Fragenkomplexe kaum mehr auf Entscheidungshilfen verzichten, welche wissenschaftlich vorbereitet und auf interdisziplinären Grundlagen erstellt werden. So wird es auch im Verkehrsbereich immer notwendiger, konkrete Auftragsforschungen zu vergeben, um mit Hilfe der Wissenschaft zu verschiedenen Überlegungen Unterlagen zu erhalten. Darüber hinaus darf nicht übersehen werden, daß Investitionen auf dem Verkehrssektor kapitalintensiv, jedoch sehr langlebig sind und im Hinblick auf die Optimierung der einzusetzenden Investitionsmittel und unter Berücksichtigung der mehrschichtigen Ressortbelange (Schiene, Straße, Luftfahrt, Post- und Telegraphenwesen etc.), objektive Beurteilungskriterien erfordern.

Die Entwicklung des Straßenverkehrs macht spezifische Aktionen zur Hebung der Verkehrssicherheit vordringlich. Leider muß festgestellt werden, daß die Bewußtseinsbildung für die Notwendigkeit der Verwendung entsprechender Schutz Einrichtungen (Sicherheitsgurt, Sturzhelm) noch immer nicht zufriedenstellend ist. Die Bemühungen in diesem Zusammenhang und die

Propagierung flankierender Maßnahmen müssen neben der generellen Verkehrssicherheitsarbeit weiter intensiviert werden. Nur die konsequente Weiterführung von Aktionen in verschiedensten Formen durch das Bundesministerium für Verkehr läßt Aussicht auf Erfolg und damit eine Verbesserung der Sicherheit im Straßenverkehr erwarten. Erfahrungen in anderen Ländern zeigen, daß solche Bemühungen bei entsprechender Intensität erfolgreich sind. Die hierfür vorgesehenen Mittel stehen zweifellos in keinem Verhältnis zu den ersparten sozialen Kosten für Krankenhausaufenthalte, Rekonvaleszenz und Ausfall von Arbeitsleistungen.

Die seit 1978 bestehende Zusammenarbeit der Verkehrsadministrationen Österreichs mit der Bundesrepublik Deutschland und nunmehr auch mit der Schweiz zur Verbesserung des Sommerverkehrs durch die Erstellung von Routenvorschlägen hat sich sehr bewährt und wird weiter fortzusetzen sein.

Titel 652 Bundesministerium (Förderungsmaßnahmen)

	Sachaufwand	Einnahmen
	Mill. S	
1979 *)	386'1	6'4
1980 **)	373'7	6'4
1981 **)	433'9	7'1

Unterschiede der Gebarung

Die Steigerung der Förderungsausgaben ist insbesondere auf die gesetzlich bzw. vertraglich vorgesehenen Zahlungen zur Unterstützung nicht bundeseigener Haupt- und Nebenbahnen (Ersatz von Einnahmefällen bzw. Abgeltung von Betriebsabgängen und Zuschüsse für erforderliche Investitionen) zurückzuführen sowie weiters durch die Beitragszahlungen an die Transportwirtschaft für Sonderleistungen im grenzüberschreitenden Straßengüter-Fernverkehr bedingt. Die Steigerung bei den Einnahmen beruht auf höheren Darlehensrückflüssen seitens der Gemeinden und Hafenbetriebsgesellschaften sowie auf den vermehrten Eingängen von Bezugsvorschußersätzen im Jahre 1981.

Länden- und Hafeneinrichtungen

Als Beitragsleistung des Bundes zur verkehrstechnischen Ausgestaltung der Häfen Linz, Krems und Wien sind 6'160 Millionen Schilling vorgesehen. Die Rechtsgrundlage für diese Beitragsleistung bildet das Hafeneinrichtungen-Förderungsgesetz, BGBl. Nr. 160/1955, in der Fassung BGBl. Nr. 403/1974.

*) Erfolg.

**) Bundesvoranschlag.

Zivilluftfahrt

Dem ständigen technischen Fortschritt in allen Bereichen der internationalen Zivilluftfahrt konnte sich Österreich nach Wiedererlangung seiner Lufthoheit im Jahre 1955 nicht verschließen und mußte versuchen, den Anschluß an die hochentwickelten luftfahrttreibenden Länder zu finden.

Angesichts der orographisch und flugklimatologisch differenzierten Lage Österreichs, besonders in den Alpenbereichen, gilt es, im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt das Hauptgewicht auf den Ausbau jener Zivilluftplätze zu legen, die neben ihrer Funktion als regionale Stützpunkte für luftfahrtbetreibende Institutionen, vorwiegend verkehrspolitische Aufgaben zu erfüllen haben. Dies trifft vor allem auf jene Anlagen zu, die ausschließlich der allgemeinen Luftfahrt und damit dem immer mehr an Bedeutung gewinnenden in- und ausländischen Flugtourismus, vorbehalten sind. Obgleich die von der ICAO für einen Ausbau empfohlenen Flugplätze bereits seit dem Jahre 1973 mit entsprechenden Dienststellen zur Besorgung von Agenden der Zoll- und Grenzkontrolle sowie mit Flugsicherungsstellen ausgestattet und somit für den grenzüberschreitenden Verkehr geöffnet sind, müssen noch eine Reihe wesentlicher Arbeiten, insbesondere bei den Pisten und Bewegungsflächen, durchgeführt werden, die eine Fortführung des bisherigen finanziellen Zusammenwirkens von Bund, den beteiligten Ländern und Gemeinden zur Bewältigung dieser Investitionsvorhaben notwendig macht.

Angesichts der Tatsache, daß international die allgemeine Luftfahrt nunmehr zu zwei Dritteln am gesamten Flugaufkommen beteiligt ist, was sich auch auf die Frequenzzunahme im österreichischen Luftraum auswirkt, ist es notwendig, im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt entsprechende Vorkehrungen zu treffen. So erscheint es unumgänglich, wegen Überalterung ausscheidende Luftfahrzeuge zu ersetzen bzw. Neuanschaffungen, soweit diese der Heranbildung eines fliegerischen Nachwuchses dienen, vorzunehmen. Die diesbezüglichen Zuschußmittel stellen einen geradezu verschwindenden Anteil, gemessen an den in viele Millionen Schilling gehenden Werten dieser vorgenannten Geräte, dar. Weiters ist zur Hebung der Flugsicherheit der Ankauf von Funk- und Navigationsgeräten sowie von Bordinstrumenten, der durch Subventionen gefördert wird, erforderlich.

Um jenem Personenkreis, dem die Heranbildung eines mit bestem praktischen und theoretischen Wissen zu versiehenden fliegerischen Nachwuchses übertragen ist, eine entsprechende Fortbildungsmöglichkeit, von der laufend auf freiwilliger Basis Gebrauch gemacht wird, zu bieten, werden zweckentsprechende Förderungs-

maßnahmen gesetzt. Desgleichen sind Zuwendungen an jene Einsatzkräfte, die im Rahmen der „Rettungsflugwachen“ in den Ländern im öffentlichen Interesse bei Flugnot- und Katastrophenfällen unentgeltlich Hilfe leisten, vorgesehen, zumal diese Dienste ebenfalls freiwillig versehen werden.

Allgemeiner Verkehr

Trotz verschiedener Rückschläge ist es Österreich mit allen zu Gebote stehenden Mitteln gelungen, sich im Spitzenfeld der europäischen Fremdenverkehrsländer behaupten zu können. Diese Stellung, die vom Standpunkt der Zahlungsbilanz im Rahmen der österreichischen Volkswirtschaft von wesentlicher Bedeutung ist, macht es erforderlich, die auf diesem Sektor gleichrangig beteiligten Verkehrsbereiche durch Investitionsimpulse auch im Jahre 1981 weitestgehend zu fördern.

Eine wirksame Fortsetzung der in diesem Bereich betriebenen Förderungstätigkeit, unter Bedachtnahme auf geeignete Schwerpunktbildung, ist daher unerlässlich.

Die im ERP-Wirtschaftsjahr 1980/81 für Verkehrsprojekte zur Verfügung stehenden Mittel reichen bei weitem nicht aus. Der darüber hinausgehende Kreditbedarf muß somit — wie bisher — mittels normalverzinslicher Bankkredite gedeckt werden. Entsprechend der bisherigen Vorgangsweise wird mit Hilfe der bereits seit dem Jahr 1972 betriebenen Zinsenstützung im Rahmen der „ERP-Ersatzaktion“ eine Angleichung des Bankzinsfußes an den ERP-Zinssatz erwirkt und dadurch die Zinsenbelastung auf ein vertretbares Ausmaß reduziert.

Aus dem Bereiche der Wirtschaft kommt das Verlangen, Investitionsprojekte für Anschlußbahnen aus öffentlichen Mitteln stärker als bisher zu unterstützen. Diese sind sowohl von industrie- und verkehrspolitischer als auch von gesamtwirtschaftlicher Bedeutung, zumal damit eine nicht unbeträchtliche Entlastung der Fernverkehrsstraßen von Schwertransporten verbunden ist. Gleiches gilt für die Umsetzanlagen von der Straße auf die Schiene, deren Errichtung in Schwerpunktbereichen des Schienengüterverkehrs bereits seit 1979 durch Zinsenzuschüsse gefördert wurde; diese Maßnahme soll auch im Jahre 1981 fortgesetzt werden.

Die Gewährung von Beihilfen für Sonderleistungen im grenzüberschreitenden Straßengüterfernverkehr, die durch andere gesetzliche Maßnahmen nicht abgegolten werden, erfordert auf Grund der Erfahrungen aus dem Jahr 1980 die Bereitstellung vermehrter Budgetmittel.

Im Zusammenhang mit einer direkten und indirekten Verkehrsförderung für Projekte in Entwicklungs- und Entsedlungsgebieten erscheint

es ebenso zweckmäßig wie notwendig, erforderlichenfalls Investitionszuschüsse zu gewähren. Weiters sind im Bereiche des Umweltschutzes und der sich daraus ergebenden Lärmbekämpfung, von der auch die öffentlichen Verkehrsträger berührt sind, Maßnahmen erforderlich, um von finanzieller Seite her die notwendigen Untersuchungen über eine mögliche Lärmverringerung im Schienen-, Straßen- und Luftverkehr sicherstellen zu können.

Unterstützung nicht bundeseigener Haupt- und Nebenbahnen

Das Privatbahnunterstützungsgesetz 1959, BGBl. Nr. 286/1958, in der nunmehrigen Fassung BGBl. Nr. 564/1978 wurde neuerlich um 10 Jahre verlängert und hat eine Geltungsdauer bis 31. Dezember 1988. Gemäß diesem Gesetz sind den nicht bundeseigenen Unternehmungen, die Haupt- oder Nebenbahnen betreiben, die ihnen aus der Gewährung von Sozialtarifen im Schüler- und Berufsverkehr erwachsenden Einnahmehausfälle abzugelten. Der Ansatz 1/65264 enthält die hierfür erforderlichen Förderungsmitel.

Weiters sind beim Ansatz 1/65266 Zuschüsse für Investitionen veranschlagt, die von den nicht bundeseigenen Haupt- und Nebenbahnen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit vorgenommen werden müssen.

Im Zusammenhang mit der Verlängerung der Konzessionen für die Eisenbahnbetriebe der Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbau-Gesellschaft, der AG der Wiener Lokalbahnen und einer Teilstrecke der Steiermärkischen Landesbahnen hat der Bund gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften für den aus der Aufrechterhaltung des Bahnbetriebes erwachsenden Betriebsabgang zur Gänze oder teilweise vorzusorgen; weiters ist er verpflichtet, Zuschüsse für die notwendigen Investitionen zu leisten. Der Ansatz 1/65266 enthält daher auch die hierfür erforderlichen Mittel.

DDSG

Der Ersten Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft als einzigem verstaatlichten Verkehrsunternehmen wird nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten der Abgang aus der Personenschiffahrt sowie der Aufwand für die sogenannten „Altpensionisten“ durch Zuschüsse abgegolten. Für das Jahr 1981 ist ein Zuschußbetrag von 11'207 Millionen Schilling vorgesehen.

Bezugsvorschüsse

Gemäß § 23 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, und § 25 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, kann Bundesbediensteten, die unverschuldet in eine Notlage geraten sind

oder wenn sonst berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen, auf Antrag ein unverzinslicher Vorschuß aus Bundesmitteln gewährt werden. Für die Wohnraumbeschaffung werden im Einzelfall Vorschüsse bis zum Betrag von 80.000 S gewährt.

Titel 653 Zivilluftfahrteinrichtungen

Paragraph 6530 Bundesamt für Zivilluftfahrt (betriebsähnliche Einrichtung)

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Einnahmen Summe	
	Mill. S			
1979 *)	286'0	281'0	567'0	241'0
1980 **)	305'7	275'8	581'5	193'2
1981 **)	335'8	317'1	652'9	304'5

Unterschiede der Gebarung

Die Steigerung des Personalaufwandes ist vor allem auf Bezugserhöhungen der Bundesbediensteten zurückzuführen.

Die Erhöhung des Sachaufwandes gegenüber den Vorjahren entspricht großteils den Erfordernissen, die sich im Zusammenhang mit der fortschreitenden Realisierung des Projektes „Flugverkehrskontrolle/Luftraumüberwachung“ in zunehmendem Maße sowohl durch die Anschaffung technischer Anlagen und Einrichtungen als auch durch deren Betrieb ergeben.

Das Ansteigen der Einnahmen ist auf den wachsenden Eingang von Flugsicherungsstreckengebühren im Rahmen des zwischen der Republik Österreich und der EUROCONTROL abgeschlossenen Vertrages infolge Erhöhung der Jahresbetriebs- und Investitionskosten zurückzuführen.

Aufgaben

Aufgrund des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957 (LFG) und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen obliegt dem Bundesamt für Zivilluftfahrt u. a. die Flugsicherung (§§ 119 und 120) und die Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (§ 95 [2]).

Ferner ist, besonders hinsichtlich der technischen und verfahrensmäßigen Richtlinien für die Ausübung des Flugsicherungsdienstes im einzelnen, das Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt mit seinen in „Annexen“ und sonstigen Dokumenten festgelegten Richtlinien und Empfehlungen maßgebend.

Die Flugsicherung umfaßt (§ 119 [LFG]):

- a) die Luftverkehrsregelung einschließlich der Bewegungslenkung auf Flugplätzen,

*) Erfolg.

***) Bundesvoranschlag.

- b) die Unterstützung der Luftfahrzeugführung durch Ortungshilfen (Luftnavigationshilfe),
- c) die Flugberatung,
- d) den Flugwetterdienst,
- e) die Überwachung der Einhaltung der für Luftfahrzeuge geltenden Sicherheitsvorschriften,
- f) die luftfahrtbehördliche Abfertigung der Luftfahrzeuge einschließlich ihrer Besatzung,
- g) den Fernmeldeverkehr für Flugsicherungszwecke und
- h) die Mitwirkung an dem der Luftfahrt dienenden Such- und Rettungsdienst, insbesondere dem Alarmdienst.

Nach diesen gesetzlichen Grundlagen ist das Bundesamt für Zivilluftfahrt verpflichtet, die Flugsicherungsdienste für die gesamte Luftfahrt — außerhalb der Ausnahmebereiche gemäß § 121 LFG auch für die Militärluftfahrt — zu leisten und die hierfür erforderlichen technischen Anlagen zu errichten und zu betreiben.

Die Kosten der Errichtung und Erhaltung von Flugsicherungsanlagen, die ausschließlich der Sicherung des Abfluges oder der Landung dienen, sind von den Flugplatzern zu tragen.

Für Streckennavigationsanlagen und -dienste werden nach den derzeitigen Regelungen (BGBl. Nr. 56/1972, 504/1973, 505/1973, 515/1973, 537/1975, 125/1980) Gebühren eingehoben, die ab April 1979 90% (bis dahin 75%) der Kosten des Anteils der Flugsicherungsaufwendungen für Streckenflüge (nicht An- und Abflüge) decken sollen. Die Einhebung erfolgt seit November 1971 über „EUROCONTROL“ nach dem erwähnten, für die beteiligten westeuropäischen Staaten einheitlichen Berechnungsprinzip. Für die nächsten Perioden ist eine Anhebung des Prozentsatzes auf 100% in Aussicht genommen.

Anlagen

Der überwiegende Teil des Anlagenansatzes stellt den zivilen Anteil der Kosten für das gemeinsam mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung zu errichtende automatisierte System für Flugverkehrskontrolle und Luftraumüberwachung, mit einer gemeinsamen neuen Zentrale in Wien, einer entsprechenden EDV-Anlage und der gleichfalls gemeinsamen Mittelbereichsradaranlage Koralpe dar. Die zivilen und gemeinsamen Teile des Systems sollen bis 1983 den Betrieb aufnehmen. Für 1981 sind für den zivilen Teil dieses Projektes 133,6 Millionen Schilling im Grundbudget präliminiert. Weitere Mittel können aus der Anlagenrücklagenauflösung bereitgestellt werden. 34,9 Millionen Schilling sind für den Austausch veralteter Flug-

sicherungsanlagen, Betriebsausrüstung und für Ersatzteile vorgesehen.

Aufwendungen

Die Aufwendungen beinhalten sämtliche für den Betrieb der Flugsicherungsanlagen notwendigen Kreditmittel. Den größten finanziellen Aufwand verursachen, abgesehen vom Personalaufwand, die für den Betrieb der Flugsicherungsanlagen erforderliche Energie sowie die für die Nachrichtenübermittlung gemieteten Leitungen der Post. Einen weiteren beachtlichen Aufwand verursacht die Miete der systemisierten EDV-Anlagen für die Flugplandatenverarbeitung und die Wetterfernmeldezentrale. Außerdem ist für die „Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ die Kennzeichnung bzw. Beseitigung von Luftfahrthindernissen Vorsorge getroffen.

Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlagen sind das Luftfahrtgesetz (BGBl. Nr. 253/1957 in der geltenden Fassung) und die zu seiner Durchführung erlassenen Verordnungen, und zwar BGBl. Nr. 66/1958 (Luftfahrzeugregister- und Kennzeichenverordnung), 67/1958 (betr. Nachweis der Lufttüchtigkeit durch ausländische Lufttüchtigkeitszeugnisse), 111/1958 und 549/1978 (betr. Überfliegen der Bundesgrenze), 219/1958 (Zivilluftfahrt-Personalverordnung), 106/1961 und 383/1969 (betr. Zivile Segelflugzeug-Erprobungsbereiche), 72/1962 (Zivilflugplatz-Betriebsordnung), 56/1967, 42/1968, 383/1969, 22/1971, 115/1972, 659a/1974, 573/1975, 715/1976, 520/1977 und 607/1978 (betr. Luftverkehrsregeln), 313/1972 (Zivilflugplatz-Verordnung), 216/1979 (Zivilluftfahrzeug-Lärmzulässigkeitsverordnung) und 152/1978 (Zivilluftfahrt-Störungsverordnung) sowie das Bundesgesetz über den zwischenstaatlichen Luftverkehr, BGBl. Nr. 393/1973.

Ferner sind als gesetzliche Grundlagen auch das Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt sowie die Konvention der meteorologischen Weltorganisation (WMO) anzusehen, denen Österreich beigetreten ist (BGBl. Nr. 97/1949 bzw. BGBl. Nr. 64/1958). Demnach ist Österreich verpflichtet, die von der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) beschlossenen Richtlinien sowie die Beschlüsse der meteorologischen Weltorganisation (WMO) zu beachten.

Zivilschutz

Für den Zivilschutz ist im Bundesvoranschlag 1981 wie im Vorjahr beim Bundesministerium für Inneres (Paragraph 1111) vorgesorgt. Die Verrechnung der Zivilschutzgebarung erfolgt jedoch nach Genehmigung der erforderlichen Ausgaben im Wege eines finanziellen Ausgleiches bei der Ressortgebarung.

Titel 654 Amt für Schifffahrt einschließlich Dienststellen der Schifffahrtspolizei

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Summe Mill. S	Einnahmen
1979 *)	15'9	28'0	43'9	1'3
1980 **)	16'4	34'4	50'8	2'0
1981 **)	18'7	34'6	53'3	1'5

Unterschiede der Gebarung

Die Steigerung des Personalaufwandes ist auf Bezugsröhungen der Bundesbediensteten zurückzuführen.

Die unterschiedliche Höhe des Sachaufwandes im Vergleichszeitraum steht im Zusammenhang mit den jährlich zunehmenden Schleusenbetriebskosten sowie den generellen Preis- und Tarifkorrekturen einerseits und den fallweisen Kosten, wie z. B. für im Bau befindliche Dienstwohnungen bzw. Anschaffungen von Wasserfahrzeugen andererseits.

Der Großteil der Einnahmen ist auf Dienstleistungen der Schifffahrtspolizei im Zuge der Wiedererrichtung der Reichsbrücke zurückzuführen, die unter Titel 654 verrechnet, jedoch dem Bund vom Leistungsempfänger (Land Wien) refundiert werden. Weitere Einnahmen ergeben sich durch Mieteneingänge für Dienstwohnungen sowie aus dem Verkauf von ausgeschiedenem Inventar.

Aufgaben

Das Amt für Schifffahrt übt seine Tätigkeit ab 20. September 1971 auf Grund des Schifffahrtspolizeigesetzes, BGBl. Nr. 91/1971, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 65/1976 und BGBl. Nr. 103/1979 aus. Dem Amt für Schifffahrt und den Dienststellen der Schifffahrtspolizei obliegen die Wahrnehmung der in diesem Gesetz der Behörde auf Wasserstraßen übertragenen Aufgaben einschließlich des Verwaltungsstrafverfahrens. Die Schifffahrtspolizeidienststellen (Strom-, Hafens- und Schleusenaufsichten) befinden sich in Wien, Hainburg, Wildungsmauer, Höflein, Tulln, Altenwörth, Krems/Donau, Melk, Persenbeug, Grein, Wallsee, Abwinden, Linz, Ottensheim, Aschach und Engelhartzell.

Eine weitere Behördenzuständigkeit wurde dem Amt für Schifffahrt auf Grund des § 11 des Bundesgesetzes zur Erfüllung des internationalen Übereinkommens von 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See, der Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See sowie des internationalen Freibord-Übereinkommens von 1966, BGBl. Nr. 382/1972, übertragen.

Schließlich wurde durch § 139 Abs. 3 der Verordnung des Bundesministers für Verkehr vom 15. Feber 1978, BGBl. Nr. 159, mit der

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

die Seeschifffahrtsverordnung geändert wird, das Amt für Schifffahrt berechtigt, zwecks Durchführung der Vermessung und Besichtigung von österreichischen Jachten entsprechend qualifizierte Institutionen oder Personen zu ermächtigen.

Gebarung

Der Anlagenansatz ist für die Weiterführung des Neubaus des Schleusenpersonalwohnhauses in Melk, für die Fertigstellung eines Dieselmotorbootes und für die Bestellung einer Arbeitsplätze für die Strom- und Schleusenaufsicht Aschach, für den Austausch von nicht mehr wirtschaftlich instandzusetzenden Wasserfahrzeugen und für die Anschaffung der erforderlichen Maschinen und sonstiger Betriebsausrüstung vorgesehen.

Die als „Aufwendungen (Ermessensausgaben)“ vorgesehenen Mittel sind für die Instandhaltung von Signal- und Hilfseinrichtungen für die Schifffahrt, für die Instandhaltung von Signalstationen und Objekten der Schifffahrtspolizeidienststellen, für die Betriebs- und Instandhaltungskosten der Wasserfahrzeuge, für den Betrieb der Schleusen Ybbs-Persenbeug, Jochenstein, Wallsee, Ottensheim, Aschach, Altenwörth und Abwinden-Asten sowie für Aufwendungen infolge des Beitrittes der Republik Österreich zur Donaukonvention 1948 bestimmt.

Schleuse Ybbs-Persenbeug

Auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem Bund und der Verbundgesellschaft werden die Betriebskosten der Schleuse Ybbs-Persenbeug je zur Hälfte vom Bund und der Österreichischen Donaukraftwerke AG getragen.

Schleuse Jochenstein

Auf Grund des Regierungsübereinkommens über das Kraftwerk Jochenstein sind die Kosten des Betriebes und der Erhaltung für die auf österreichischem Staatsgebiet liegenden Schifffahrtsanlagen von der Republik Österreich zu tragen.

Schleusen Aschach, Wallsee, Ottensheim, Altenwörth und Abwinden-Asten

Auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem Bund und der Österreichischen Donaukraftwerke AG werden die Verwaltungs- und Betriebskosten zu 45% vom Bund und zu 55% von der Österreichischen Donaukraftwerke AG getragen.

Titel 655 Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Summe Mill. S	Einnahmen
1979 *)	6'8	5'7	12'5	0'7
1980 **)	7'5	4'9	12'4	0'5
1981 **)	8'5	4'6	13'1	0'6

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

Unterschiede der Gebarung

Die Steigerung des Personalaufwandes ist auf Bezugserhöhungen der Bundesbediensteten zurückzuführen.

Die Verminderung der Ausgaben des Sachaufwandes ergibt sich im wesentlichen durch den Wegfall der einmaligen Ausgaben, die im Jahr 1979 für die Anschaffung einer mobilen Prüfstation und den Abschluß der Teilsanierung diverser Meßgeräte getätigt wurden.

Arbeitsgebiete

Die Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge ist eine Anstalt ohne Rechtspersönlichkeit entsprechend dem Kraftfahrgesetz 1967, BGBl. Nr. 267. Die Aktivitäten der Bundesprüfanstalt dienen der Hebung der Sicherheit des Straßenverkehrs.

Ihre wesentlichen Arbeitsgebiete sind:

1. Das kraftfahrtechnische Prüfwesen mit Kontrollmöglichkeit der Prüftätigkeit anderer KFZ-Begutachtungsstellen.

2. Die Erstellung der technischen Unterlagen für die Typengenehmigungen von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeugzubehör- und Ausrüstungsteilen.

3. Die Überprüfung von in der Bundeshauptstadt zugelassenen Kraftfahrzeugen auf ihre Verkehrssicherheit.

4. Auswertung der dabei gewonnenen Erfahrungen bei der Erstellung und fallweisen Änderung der Straßenverkehrsvorschriften.

5. Beistellung von Sachverständigen und Instrumenten bei der Begutachtung von Verkehrsunfällen sowie bei Prüfungen an Ort und Stelle.

6. Überprüfung von Kraftfahrzeug-Zubehörteilen auf ihre vorschriftsmäßige Ausführung und sichere Funktion.

7. Überprüfung von Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen, insbesondere auf ihre Rückstrahlfähigkeit.

8. Betreuung der Kraftfahrzeuge der Zentralstellen der Bundesverwaltung.

9. Aufrechterhaltung der Verbindung mit ausländischen Kraftfahrzeugprüfstellen.

Kapitel 70 Staatsdruckerei

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Mill. S	Summe	Einnah- men
1979 *)	267'8	228'7	496'5	486'8
1980 **)	302'2	221'6	523'8	527'9
1981 **)	315'2	259'1	574'3	571'4

Allgemeines

Die Staatsdruckerei, gegründet 1804, ist seit mehr als 175 Jahren die führende graphische Anstalt des Staates. Sie ist ein dem Bundeskanzleramt unmittelbar unterstellter Betrieb.

Unterschiede der Gebarung

Der Personalaufwand weist gegenüber dem Voranschlag 1980 eine Erhöhung um 13 Millionen Schilling auf, die auf die im Jahre 1981 wirksam werdende Bezugsregelung für öffentliche Bedienstete, die am 31. März 1980 in Kraft getretene 5'25% Erhöhung der Kollektivvertragslöhne im graphischen Gewerbe und die erhöhten Arbeiterabfertigungen zurückzuführen ist.

Der Sachaufwand wurde gegenüber dem Budget 1980 um 37'5 Millionen Schilling höher veranschlagt. Bei den Anlagen ist eine Erhöhung der Ausgaben um 4 Millionen Schilling für den Ankauf einer 2. Digiset-Filmsatzanlage und den Ausbau der Tiefdruckabteilung vorgesehen. Die Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen) mußten wegen der Steuernachzahlungen und der erhöhten Vorauszahlungen auf Grund des Jahresabschlusses 1979 um 23'8 Millionen Schilling höher budgetiert werden als im Vorjahr. Die Förderungsausgaben wurden infolge geringerer Anzahl von Vorschußwerbern um rund 10% niedriger und die Aufwendungen infolge von Preissteigerungen und vermehrtem Materialbedarf um 10 Millionen Schilling höher veranschlagt als im Jahr 1980.

Bei den Einnahmen kann auf Grund der steigenden Herstellungskosten, der Produktionsaus-

weitung und der beabsichtigten Veräußerung eines Grundstückes mit einer Erhöhung von 43'5 Millionen Schilling gerechnet werden.

Betriebswirtschaftliche Situation

Im Jahr 1979 hat sich die wirtschaftliche Lage des Unternehmens gegenüber dem Vorjahr nur unwesentlich verändert. Unter Berücksichtigung der Pensionslasten (1979 36'2 Millionen Schilling), welche die Staatsdruckerei zu tragen hat, und der Steuerleistungen (1979 9'9 Millionen Schilling) infolge der vollen Steuerpflicht läßt sich ein günstiger Wirtschaftserfolg errechnen. Dieser wird in den nächsten Jahren nur beibehalten bzw. ausgebaut werden können, wenn die Staatsdruckerei die staatlichen Großaufträge möglichst vollzählig erhält.

Aufgabenbereich

Den Großteil der Produktion bilden die von den einzelnen Zweigen der Bundesverwaltung benötigten Druckarbeiten der verschiedensten Art. Bei der Staatsdruckerei wird auch das Publikationsorgan der Österreichischen Bundesregierung, die „Wiener Zeitung“¹⁾, hergestellt, weiters das Bundesgesetzblatt der Republik Österreich und die verschiedenen Verordnungsblätter sowie Vorschriften und Dienstbehelfe der Ämter und Behörden. Die wichtigste Gruppe des Arbeitsgebietes dieses Bundesbetriebes bilden die dem staatlichen und privaten Zahlungsverkehr dienenden Druckarbeiten für die Postverwaltung und die Postsparkasse. Ein eigener Verlag sorgt für das Erscheinen kommentierter Gesetzesausgaben und sonstiger Dienstvorschriften. Eine Monopolstellung in der graphischen Industrie Österreichs nimmt die Staatsdruckerei durch die Herstellung von geldwerten Drucken, das sind Stempel- und Briefmarken, Obligationen, Aktien und sonstige Wertzeichen, ein.

*) Erfolg.

**) Bundesvoranschlag.

¹⁾ Gegründet im Jahre 1703.

Kapitel 71 — Bundestheater

243

Kapitel 71 Bundestheater

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Summe Mill. S	Einnah- men
1979 *)	1.069'2	294'6	1.363'8	287'1
1980 **)	1.122'5	314'4	1.436'9	302'4
1981 **)	1.184'6	300'7	1.485'3	279'6

Allgemeines

Das Burgtheater trat die Nachfolge des im Jahre 1776 gegründeten k. k. Hofburgtheaters an. Die Staatsoper wurde in den Jahren 1861 bis 1869 errichtet. Das Akademietheater, das bis September 1980 der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien¹⁾ für Unterrichtszwecke diente, begann seine Spielzeit im Jahre 1923. Die Volksoper wird von den Bundestheatern erst seit dem Jahre 1945 bespielt.

Umstrukturierung der Bundestheater

Im Zusammenhang mit den Organisationsänderungen wurden folgende wesentliche Maßnahmen bereits verwirklicht:

Auf Grund des Arbeitszeitgesetzes, BGBl. Nr. 461/1969, in der Fassung der Novellen BGBl. Nr. 238/1971 und BGBl. Nr. 2/1975, waren durch die Einführung der 40-Stunden-Woche unter anderem folgende Änderungen auf dem Personalsektor notwendig:

Vornahme einer Personalaufstockung,
Einführung des Schichtbetriebes und
Zusammenlegung der Dekorations- und Kostümwerkstätten.

Für die reibungslose Abwicklung des Spielbetriebes ist darüber hinaus der Anfall von Mehrleistungen (u. a. auch Überstunden) unerlässlich geworden.

Unterschiede der Gebarung

Die Steigerung beim Personalaufwand ist vorwiegend auf die generellen Bezugserhöhungen zum 1. Jänner 1981 zurückzuführen. Beim Pensionsaufwand verursachen darüber hinaus die laufenden Ruhestandsversetzungen einen Mehraufwand. Beim Pensionsaufwand bildet die gesetzliche Grundlage das Bundestheaterpensionsgesetz, BGBl. Nr. 159/1958, in der Fassung der Novellen BGBl. Nr. 299/1959 und BGBl. Nr. 688/1976 sowie der Art. IX der 31. GG-Novelle, BGBl. Nr. 662/1977.

*) Erfolg.

***) Bundesvoranschlag.

¹⁾ Siehe Titel 143.

Beim Sachaufwand beruht die Steigerung gegenüber den Vorjahren im wesentlichen auf der Verteuerung der Materialkosten, Mehrausgaben für Gäste, Statisten und Substituten in Zusammenhang mit den allgemeinen Bezugserhöhungen sowie den erhöhten Aufwand für die notwendigen Instandhaltungen.

An auswärtigen Gastspielen sind vorgesehen: Tournées aller Bundestheater in die Bundesländer, Gastspiele der Staatsoper in Frankfurt und des Burgtheaters in Meran, Bozen, Ludwigshafen und Passau.

Anlagen

Folgende Baumaßnahmen sind in Ausführung: Erneuerung von Bühnen- und Betriebsanlagen aller Theater.

Ermäßigungen

Bei der Veranschlagung der Einnahmen wurde berücksichtigt, daß an das Theater der Jugend, den Kulturring der Stadt Wien, den Österreichischen Gewerkschaftsbund und einzelne Gewerkschaften geschlossene Vorstellungen zu bedeutend ermäßigten Preisen abgegeben werden.

Organisation

Die Bundestheater unterstehen dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst.

Auf Grund des Erlasses des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 10. Mai 1971, Zl. A.E. 984-Präs/71, in der Fassung des Erlasses des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 19. März 1976, Zl. AE 10.930/1-I/76, wurde die Bundestheaterverwaltung in den Österreichischen Bundestheaterverband umgewandelt. Die Leitung dieses Verbandes obliegt den Direktoren des Burgtheaters, der Staatsoper, der Volksoper, dem Direktor für kulturelle Angelegenheiten und dem Generalsekretär.

Spielordnung

Es bestehen vier ständig bespielte Bundestheater: das Burgtheater, das Akademietheater, die Staatsoper und die Volksoper.

Besucherzahlen

In den Jahren 1976 bis 1979 wiesen die Bundestheater folgende Besucherzahlen auf:

	1976	1977	1978	1979
Burgtheater	393.584	382.499	372.825	371.987 ²⁾
Akademietheater	142.901	138.649	143.856	145.664
Staatsoper	594.764	582.056	562.168	566.421
Volksoper	436.353	422.508	405.559	389.772

²⁾ Einschließlich „Dritter Raum“, Lusterboden.

Kapitel 74 Glücksspiele (Monopol)

	Personal-	Sach-	Summe	Einnahmen
	aufwand	aufwand	Mill. S	
1979 *)	24'5	1.157'5	1.182'0	1.316'3
1980 **)	26'4	1.175'5	1.201'9	1.301'2
1981 **)	31'7	1.430'9	1.462'6	1.602'1

Allgemeines

Die Glücksspiele standen ursprünglich nur unter staatlicher Aufsicht. Der Gedanke einer Verstaatlichung der Glücksspiele war bereits um 1770 gefaßt, aber erst im Jahre 1787 durch Errichtung der Lottogefälldirektion verwirklicht worden. Mit dem Lottopatent vom 13. März 1813 wurde das Lottoregal erstmalig gesetzlich verankert.

Die „k.k. Lotto-Gefälld-Direktion“ umfaßte eine Abteilung „Staatslotterie“ in Wien, der zahlreiche Lottoämter in den Kronländern unterstanden.

Im Laufe der Zeit wurde aus der Lottogefälldirektion die „Generaldirektion der Staatslotterien“ (1913 bis 1925), die „Dienststelle für Staatslotterien“ (bis 1960) und schließlich die „Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung“, die mit dem Glücksspielgesetz, BGBl. Nr. 111/1960, errichtet wurde.

Die Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung ist dem Bundesministerium für Finanzen unmittelbar unterstellt und verwaltet die für Rechnung des Bundes betriebenen Glücksspiele:

- Zahlenlotto;
- Brieflotterie;
- Klassenlotterie;
- Sporttoto.

Außerdem übt sie aufsichtsbehördliche Kontrollrechte aus über:

- Spielbanken¹⁾;
- alle Arten von Ausspielungen²⁾.

Unterschiede der Gebarung

Die Mehrkosten beim Personalaufwand sind auf die Vorsorge für Vorrückungen und Bezugs-erhöhungen zum 1. Jänner 1981 sowie auf die Erhöhung des Personalstandes um 7 Bedienstete für die zusätzlichen Tätigkeiten bei der Brieflotterie zurückzuführen.

*) Erfolg.

**) Bundesvoranschlag.

¹⁾ Spielbanken bestehen derzeit: Ganzjährig geöffnet in Wien („Cercle Wien“), Baden bei Wien, Velden am Wörther See, Salzburg, Seefeld, Riezlern und Bregenz. Saisonbetrieb in Badgastein und Kitzbühel.

²⁾ Z. B. Tombolas, Lotterien von privaten Institutionen.

Der Sachaufwand erhöhte sich beim Zahlenlotto, bei der Brieflotterie und beim Sporttoto infolge der bei diesen Sparten im Zusammenhang stehenden Mehreinnahmen, bei der Klassenlotterie durch die Lospreiserhöhung, bei der übrigen Gebarung hauptsächlich durch vermehrte Druckkosten, verstärkte Werbung und Steigerung der Vergütung an die Postsparkasse, die mit den höheren Wetteinsätzen beim Sporttoto im Zusammenhang stehen.

Bei den Einnahmen wurde beim Zahlenlotto und beim Sporttoto der steigenden Tendenz der Spielbeteiligung Rechnung getragen, bei der Klassenlotterie die Lospreiserhöhung ab der 111. Lotterie und bei der Brieflotterie die ganzjährige Durchführung berücksichtigt.

Die Steigerung bei der übrigen Gebarung erfolgte hauptsächlich bei den Kostenersätzen für die Spielbankaufsicht und steht im Zusammenhang mit den Mehrausgaben beim Personalaufwand.

Die Gegenüberstellung der Gebarung 1979 bis 1981 zeigt folgendes Bild:

Sachaufwand	1979	1980	1981
	*)	**)	**)
	Mill. S		
Zahlenlotto ³⁾	95'7	97'9	111'0
Brieflotterie ³⁾	—	13'6	54'4
Klassenlotterie ³⁾ ...	467'7	485'4	578'7
Sporttoto ³⁾	483'9	461'1	538'5
Übrige Gebarung ...	110'2	117'5	148'3
Summe ...	1.157'5	1.175'5	1.430'9
Einnahmen			
Zahlenlotto	146'5	145'6	165'2
Brieflotterie	—	20'0	80'0
Klassenlotterie	563'7	563'0	670'7
Sporttoto	587'9	554'5	665'7
Übrige Gebarung ...	18'2	18'1	20'5
Summe ...	1.316'3	1.301'2	1.602'1

Organisation

Ihre Aufgabe erfüllt sie für das gesamte Bundesgebiet mit einer Expositur in Graz sowie mit Hilfe der Lottokollekturen, Geschäftsstellen der Klassenlotterie sowie der Sporttoto-Annahmestellen. Bei der betriebsmäßigen Abwicklung

*) Erfolg.

**) Bundesvoranschlag.

³⁾ Der Regieaufwand ist nicht in den nebenstehenden Ausgabenbeträgen, sondern bei „Übrige Gebarung“ enthalten.

des Sporttotos bedient sich die Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung der Mithilfe von Einrichtungen der Österreichischen Postsparkasse.

Gesetzliche Grundlagen

Glücksspielgesetz, BGBl. Nr. 169/1962, in der Fassung BGBl. Nr. 288/1963, 171/1965, 58/

1969, 226/1972, 407/1974, 626/1976 und 98/1979.

Sporttotogesetz, BGBl. Nr. 55/1949, 52/1963, 3/1970.

Förderungsausgaben

Bei diesem Ansatz ist für die an die Bediensteten zu gewährenden Bezugsvorschüsse vorgesorgt.

Kapitel 75 Branntwein (Monopol)

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Summe	Einnahmen
	Mill. S			
1979 *)	9'7	373'4	383'1	1.017'7
1980 **)	10'5	429'7	440'2	1.033'2
1981 **)	11'5	432'0	443'5	1.078'0

Allgemeines

Das in Österreich derzeit in Geltung stehende Gesetz über das Branntweinmonopol wurde in Österreich erst durch die Verordnung vom 20. August 1939 eingeführt. Bis dahin war der Branntwein zwar auch in Österreich Gegenstand der Besteuerung, jedoch erfolgte diese nicht in Form eines Fiskalmonopols. Seit dem Ersten Weltkrieg bestand wohl auch in Österreich eine staatliche Spiritusbewirtschaftung, die zwar faktisch aber nicht formell den Charakter eines Monopols hatte und die Erhebung einer Verbrauchsabgabe von Branntwein nicht berührte. Die Überschüsse der Österreichischen Spiritusstelle wurden seinerzeit an den Bundeshaushalt abgeführt.

Unterschiede der Gebarung

Der Personalaufwand weist im Voranschlag 1981 gegenüber 1980 vornehmlich wegen der Vorsorge für die Bezugsneuregelung für 1981 sowie wegen Bezugsaufrückungen und vermehrten Pensionsaufwendungen eine Steigerung auf.

Der höhere Sachaufwand im Voranschlag 1981 gegenüber 1980 ist auf höhere Ausgaben für Branntweinübernahme sowie auf höhere Aufwendungen für Vergällungsmittel, Energiebezüge und Gebäudeinstandhaltungen zurückzuführen, welchen Minderaufwendungen bei der Spiritusraffination und bei den Entgelten an Unternehmungen gegenüberstehen. Der Mehraufwand für die Branntweinübernahme ist auf höhere Übernahmepreise ab 1. Oktober 1980 für Rohspiritus aus Rübenstoffen und für Sulfitrohspiritus sowie durch vermehrten Absatz von Primasprit, bzw. Technischem Sprit für gewerbliche Zwecke notwendig.

Die höheren Einnahmen im Voranschlag 1981 gegenüber 1980 sind auf die günstig eingeschätzte Absatzentwicklung beim Extra-Primasprit und auf die Erhöhung der Verkaufspreise zurückzuführen.

Gesetzliche Grundlagen

Die Tätigkeit der Monopolverwaltung ist durch das aus dem Deutschen Reichsrecht stammende Branntweinmonopolgesetz 1922 geregelt. Im Jahre 1945 sind durch das Gesetz vom 16. No-

vember 1945, StGBI. Nr. 236, für das Gebiet der Republik Österreich die dem Präsidenten der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein und die dem Reichsmonopolamte zustehenden Aufgaben auf das Bundesministerium für Finanzen, die der Verwertungsstelle der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein obliegenden Aufgaben auf die neu geschaffene „Verwertungsstelle des Österreichischen Branntweinmonopols“ übergegangen. Die Verwertungsstelle des Österreichischen Branntweinmonopols ist eine dem Bundesministerium für Finanzen unmittelbar unterstellte, zur Führung der kaufmännischen Geschäfte der Monopolverwaltung bestimmte Dienststelle; sie hat sich hiebei nach den grundsätzlichen Weisungen des Bundesministeriums für Finanzen zu richten.

Aufgaben

Die Verwertungsstelle des Österreichischen Branntweinmonopols übernimmt den in den landwirtschaftlichen und gewerblichen Brennereien sowie in den Monopolbrennereien (Sulfitlaugenbrennereien) erzeugten Branntwein, veranlaßt dessen Reinigung, trifft die Dispositionen bezüglich Versand und Lagerung der Raffinadeprodukte und verwertet die letzteren durch Verkauf. Das Bundesministerium für Finanzen setzt die Übernahmepreise für den von den landwirtschaftlichen und gewerblichen Brennereien abgelieferten Rohspiritus fest und regelt die Übernahmepreise für Rohspiritus aus den Monopolbrennereien, die Reinigungslohne sowie die Entgelte für den Lagerverkehr und für den Vertrieb des Branntweins durch Vereinbarungen mit den in die Spirituswirtschaft eingeschalteten Unternehmen.

Brennereien

Die Eigenbrennereien (§ 20 des Branntweinmonopolgesetzes) werden gemäß §§ 24 bis 28 leg. cit. in landwirtschaftliche, gewerbliche und Obstbrennereien eingeteilt. In den nicht abgefundenen landwirtschaftlichen Brennereien werden nur Kartoffel und Getreide, in den gewerblichen Brennereien hauptsächlich Melasse zu hochprozentigem Rohspiritus verarbeitet, der an die Monopolverwaltung gegen Bezahlung des Übernahmepreises abzuliefern ist. Daneben bestehen sechs Monopolbrennereien, die auf Grund einer von der Monopolverwaltung für jedes Betriebsjahr erteilten „Gestattung“ die Ablaugen aus der Zellstoffgewinnung zu Rohspiritus verarbeiten. In den Obstbrennereien wird aus Obststoffen Trinkbranntwein erzeugt. Letztere Brennereien sind von der Ablieferung des Branntweins befreit, dafür haben sie für den gewonnenen Branntwein eine Verbrauchsabgabe, den Branntweinaufschlag, zu entrichten, der beim Ansatz 2/52454 veranschlagt wird.

*) Erfolg.

**) Bundesvoranschlag.

Kapitel 75 — Branntwein (Monopol)

247

Brennrechte

Den landwirtschaftlichen, gewerblichen und den Obstbrennereien (letztere nur insoweit, als sie unter Verschuß stehen) sind gemäß Art. IV §§ 1 bis 3 der Verordnung zur Einführung des Gesetzes über das Branntweinmonopol in der Ostmark vom 20. August 1939, RGBl. I S. 1449, sogenannte „Brennrechte“ zugewiesen, das heißt, es wird für jede einzelne Brennerei die Erzeugung einer bestimmten Spiritus- beziehungsweise Branntweinmenge festgesetzt. Die regelmäßigen Brennrechte können für die jährliche Betriebsperiode unter Berücksichtigung der angesammelten Bestände und des voraussichtlichen Verbrauches an Branntwein von der Monopolverwaltung erhöht oder verkürzt werden (Jahresbrennrecht). Wird Branntwein über die Brennrechtsmenge hinaus abgeliefert, wird nicht der volle Übernahmepreis bezahlt, sondern ein Überbrandabzug in Rechnung gestellt. Bei Obstverschlußbrennereien wird in diesem Falle ein höherer Branntweinaufschlagsatz erhoben.

Verkaufspreise

Die Großverkaufspreise für unverarbeiteten Branntwein (Spiritus) werden vom Bundesministerium für Finanzen mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates festgesetzt und sind im BGBl. Nr. 000/1980 verlautbart.

Die Kleinverkaufspreise des von der Verwertungsstelle des Österreichischen Branntweinmonopols abgegebenen Branntweins (Spiritus) sind in der Kundmachung des Bundesministers für Finanzen vom 00. 1980 enthalten, die im Amtsblatt der Österreichischen Finanzverwaltung vom 00. 1980, laufende Nummer 000 verlautbart ist.

Die gemäß § 315 Abs. 4 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, eingehobene Überwachungsgebühr für die monopolabgabefreie Branntweinerzeugung zum Hausbedarf wird beim Ansatz 2/52704 vereinnahmt.

Kapitel 76 Hauptmünzamt

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Summe	Einnahmen
	Mill. S			
1979 *)	43'9	467'7	511'6	540'9
1980 **)	50'9	526'5	577'4	583'0
1981 **)	51'7	626'1	677'8	716'6

Allgemeines

Die Münze wurde im Jahre 1194 gegründet. Die heutige Münzstätte befindet sich seit dem Jahre 1837 am derzeitigen Standort. Die Tätigkeit des Hauptmünzamt wurde seinerzeit im Finanzministerial-Erlaß Z. 55.734 ex 1896 festgelegt. Die Wiederaufnahme des österreichischen münzamtlichen Betriebes im Jahre 1945 erfolgte auf Grund der Bestimmungen des § 38 des Behörden-Überleitungsgesetzes vom 20. Juli 1945, StGBI. Nr. 94.

Unterschiede der Gebarung**Personalaufwand**

Die Erhöhung des Personalaufwandes im Bundesvoranschlag 1981 gegenüber dem Erfolg 1979 beträgt 7'8 Millionen Schilling. Bedingt durch die Bezugserhöhungen der öffentlich Bediensteten zum 1. Jänner 1980 und die im Jahre 1981 wirksam werdende Bezugsregelung sowie durch die Vorsorge für Vorrückungen erhöhten sich die Aktivbezüge um rund 6'4 Millionen Schilling. Der restliche Mehraufwand von 1'4 Millionen Schilling entfällt auf die Ruhe- und Versorgungsbezüge. Gegenüber dem Voranschlag 1980 verminderte sich der Aktivitätsaufwand um rund 0'2 Millionen Schilling, da der Stellenplan um 7 Planstellen reduziert wurde. Der Pensionsaufwand erhöhte sich hingegen um 1'0 Millionen Schilling, bedingt durch den höheren Stand an Ruhebezugsempfängern.

Sachaufwand

Die Erhöhung des Sachaufwandes im Bundesvoranschlag 1981 gegenüber dem Erfolg 1979 um 158'4 Millionen Schilling und gegenüber dem Voranschlag 1980 um 99'6 Millionen Schilling resultierten in der Hauptsache aus dem Münzprägeprogramm.

Einnahmen

Die Einnahmen wurden gegenüber dem Bundesvoranschlag 1980 um 133'6 Millionen Schilling und gegenüber dem Erfolg 1979 um 175'7 Millionen Schilling höher veranschlagt. Die Mehreinnahmen ergeben sich vor allem aus den höheren Ersätzen für Ausmünzung für Rech-

nung des Bundes und aus dem Umstand, daß vier Ausgaben von 500-Schilling-Silbergedenkmünzen vorgesehen sind.

Gebarung**Personalaufwand**

Im Personalaufwand sind Ausgaben für die Bezüge von 69 Beamten und 164 Vertragsbediensteten (VB I und VB II), die Ruhe- und Versorgungsbezüge sowie die gesetzlichen Dienstgeberbeiträge vorgesehen.

Sachaufwand

Bei den Anlagen sind 8'7 Millionen Schilling veranschlagt, und zwar 2'0 Millionen Schilling für eine Prägepresse, 2'0 Millionen Schilling für einen Umrichter und 0'7 Millionen Schilling für eine Förderanlage sowie 4'0 Millionen Schilling für sonstige wertvermehrnde Vorhaben.

Bei den Aufwendungen sind gesetzliche Verpflichtungen (0'2 Millionen Schilling) und Aufwendungen für den Betrieb (616'7 Millionen Schilling) veranschlagt. Davon sind 593'5 Millionen Schilling für den Ankauf von Münzmaterial, 9'9 Millionen Schilling für den Edelmetallankauf, 2'0 Millionen Schilling für Energiebezüge, 4'1 Millionen Schilling Instandhaltungskosten, 0'4 Millionen Schilling für Fremdbearbeitung sowie 6'8 Millionen Schilling für die übrigen für den Betrieb notwendigen Ausgaben vorgesehen.

Einnahmen

Die Betriebseinnahmen resultieren in der Hauptsache aus den Ersätzen für Ausmünzung für Rechnung des Bundes (641'9 Millionen Schilling), dem Medaillenverkauf (11'6 Millionen Schilling), den Prägegebühren für Handelsgoldmünzen (7'0 Millionen Schilling), dem Aufgeld für Sammlerprägungen (43'0 Millionen Schilling), dem Fertigwaren-Edelmetallverkauf (11'0 Millionen Schilling) sowie aus diversen sonstigen Betriebseinnahmen (2'1 Millionen Schilling).

Gesetzliche Grundlagen

Die Ausprägung der Scheidemünzen erfolgt auf Grund des § 1 des Scheidemünzengesetzes, BGBl. Nr. 178/1963, in der Fassung BGBl. Nr. 773/1974 und BGBl. Nr. 118/1980. Die Ausprägung der Goldmünzen (einfache und vierfache Dukaten, 4 fl., 8 fl., 10 K, 20 K und 100 K) wird gemäß Bundesgesetz BGBl. Nr. 133/1964 durchgeführt.

Daneben befaßt sich das Hauptmünzamt noch mit anderen Prägearbeiten.

*) Erfolg.

**) Bundesvoranschlag.

Kapitel 77 Österreichische Bundesforste

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Summe	Einnahmen
	Mill. S			
1979 *)	1.087'6	600'9	1.688'5	1.688'0
1980 **)	1.163'3	600'1	1.763'4	1.692'1
1981 **)	1.237'3	627'7	1.865'0	1.895'2

Allgemeines

Mit Bundesgesetz vom 17. November 1977, BGBl. Nr. 610, wurde für den Wirtschaftskörper „Österreichische Bundesforste“, welcher mit Bundesgesetz vom 28. Juli 1925, BGBl. Nr. 282/1925, gebildet worden war, eine neue Rechtsgrundlage geschaffen. Der Wirtschaftskörper umfaßt alle bereits bisher von den Österreichischen Bundesforsten verwalteten Liegenschaften, wozu noch jene anderen gleichfalls im Eigentum des Bundes oder in seiner Verwaltung stehenden Liegenschaften kommen, die überwiegend forstlichen Zwecken dienen.

Den Österreichischen Bundesforsten obliegt vor allem die Erzielung eines bestmöglichen betriebswirtschaftlichen Erfolges bei der Produktion und der Verwertung des Rohstoffes Holz und der forstlichen Nebenprodukte. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben ist auf die Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkungen des Waldes, weiters auf die Interessen der Landwirtschaft sowie auf sonstige öffentliche Interessen Bedacht zu nehmen.

Unterschiede der Gebarung

Gegenüber dem Erfolg 1979 sind Mehrausgaben für Gehälter und Löhne von 142'7 Millionen Schilling, für Ruhe- und Versorgungsbezüge von 7 Millionen Schilling und für den Sachaufwand von 26'8 Millionen Schilling vorgesehen, sodaß sich die Gesamtausgaben um 176'5 Millionen Schilling erhöhen.

Die Mehrausgaben von 101'6 Millionen Schilling gegenüber dem Voranschlag 1980 beruhen auf einer Erhöhung des Personalaufwandes (73'9 Millionen Schilling) und des Betriebsaufwandes (27'7 Millionen Schilling).

Außerdem ist im Konjunkturausgleich-Voranschlag ein Betrag von 33'6 Millionen Schilling vorgesehen. Diese Mittel sind im vollen Umfang für Betriebsinvestitionen bestimmt.

Personalaufwand

Die Erhöhung des Personalaufwandes 1981 gegenüber dem Erfolg 1979 beträgt 149'7 Millionen Schilling. Bedingt durch die allgemeine Bezugserhöhung entfallen hievon auf Gehälter 56'4 Millionen Schilling, während die

*) Erfolg.

**) Bundesvoranschlag.

Arbeiterlöhne infolge Erhöhung der Kollektivvertragslöhne um 86'3 Millionen Schilling höher veranschlagt werden mußten. Der restliche Mehraufwand von 7 Millionen Schilling entfällt auf Ruhe- und Versorgungsbezüge.

Im Vergleich zum Voranschlag 1980 sind auf Grund von Bezugs- und Lohnerhöhungen die Ausgaben für den Aktivitätsaufwand um 72'9 Millionen Schilling und für den Pensionsaufwand um 1 Million Schilling höher veranschlagt worden.

Sachaufwand

Im Bundesvoranschlag 1981 wurden um 27'7 Millionen Schilling mehr veranschlagt als 1980, was einer Erhöhung um zirka 4'6% des gesamten veranschlagten Sachaufwandes entspricht. Diese Mehrausgaben betreffen hauptsächlich die Aufwendungen (35'8 Millionen Schilling) und die gesetzlichen Verpflichtungen (1 Million Schilling), während alle übrigen Ansätze des Sachaufwandes insgesamt um 9'1 Millionen Schilling niedriger veranschlagt werden konnten.

Einnahmen

Im Bundesvoranschlag 1981 sind um 203'1 Millionen Schilling mehr Einnahmen veranschlagt als 1980. Die Situation auf dem Holzmarkt im Jahre 1980 in bezug auf Absatz und Preisniveau läßt diese optimistische Einnahmenvorschätzung gerechtfertigt erscheinen.

Organisation

Gemäß dem Bundesgesetz vom 17. November 1977, BGBl. Nr. 610, über den Wirtschaftskörper „Österreichische Bundesforste“, ist zur Leitung der Österreichischen Bundesforste der Vorstand berufen, der an die Weisungen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft gebunden ist. Dem Wirtschaftsrat obliegt es, die vom Vorstand vorgelegten Berichte zu beraten und die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen. Die Betriebsführung wird von 80 Forstverwaltungen besorgt, die der Generaldirektion unterstellt sind. Von diesen liegen in Niederösterreich 15, Oberösterreich 16, Salzburg 21, Tirol 14, der Steiermark 10, Kärnten 3 und im Burgenland 1 Forstverwaltung.

Zu den Bundesforsten gehören ferner die Bau- und Maschinenhöfe in Wien-Hütteldorf, in Ebensee, in Gußwerk in der Steiermark, in St. Johann i. P. und in Kramsach in T., die Sägeverwaltungen in Gußwerk, in Neuberg/Mürz, in Blühnbach, in Amstetten und in Kramsach sowie der Waldbauhof in Wieselburg.

Liegenschaften

Das Flächenausmaß der von den Bundesforsten verwalteten Liegenschaften beträgt nach dem letzten Stande:

Waldfläche	498.181 ha,
Produktive Gründe	41.850 ha,
Unproduktive Gründe	304.729 ha,
zusammen ...	844.760 ha.

Betrieb

Der Hauptbetrieb — die Forstwirtschaft — wird grundsätzlich in Eigenregie geführt. Die Land- und Almwirtschaft ist fast durchwegs, die Jagd zu 85% und die Fischerei größtenteils verpachtet. Vier Seen und eine Reihe größerer Bach- und Flußfischereien werden selbst bewirtschaftet. Außerdem werden als Nebenbetriebe die Sägewerke Gußwerk, Neuberg, Blühnbach, Amstetten und Kramsach sowie das Kurhaus Gastein geführt.

Gebahrung**Personalaufwand**

Im Personalaufwand sind die Ausgaben für die Bezüge der aktiven Arbeiter und Angestellten, der Provisions- und Pensionsparteien sowie für die gesetzlichen Dienstgeberbeiträge vorgesehen.

Anlagen

Bei den Anlagen der Forstbetriebe sind 161'4 Millionen Schilling veranschlagt, und zwar für Liegenschaften nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen 38'0 Millionen Schilling, für den Erwerb von Seeufergrundstücken 4'0 Millionen Schilling, für Aufschließungsbauten 37'5 Millionen Schilling, für Maschinen und sonstige Werkzeuge 22'9 Millionen Schilling, für Hochbauten 17'7 Millionen Schilling, für die Erneuerung des Fahrparks 31'2 Millionen Schilling und für sonstige wertvermehrende Vorhaben 4'5 Millionen Schilling. Für Aufschließungsvorhaben in der Schutzwaldregion sind 5'6 Millionen Schilling vorgesehen.

Die ständige Kostenprogression zwingt zu besonderen Rationalisierungsmaßnahmen des Betriebsablaufes. Dem stetigen Ansteigen der Personalkosten wird auf Dauer bei den Österreichischen Bundesforsten nur durch intensiven Maschineneinsatz im Rahmen der natürlichen Gegebenheiten sowohl bei der Kultur als auch bei der Holzernte sowie durch Verwaltungskonzentration und -automation zu begegnen sein.

Weiters kann auf der Kostenseite nur durch eine großzügige Forstaufschließung eine Besserung erreicht werden. Bei vorsichtiger Schätzung fehlen den Österreichischen Bundesforsten derzeit

noch rund 2 000 km Forststraßen, um die Holzproduktion möglichst wirtschaftlich betreiben zu können. Die veranschlagten Mittel sollen dazu dienen, diesem Ziel ein Stück näher zu kommen.

Förderungsausgaben

Zu den Förderungsausgaben zählen die Bezugs- und Pensionsvorschüsse, Beiträge für kulturelle bzw. wissenschaftliche Zwecke und die Darlehen für Siedlungsbauten.

Aufwendungen

Bei den Aufwendungen sind veranschlagt: Die „Gesetzlichen Verpflichtungen“, u. zw. die Grundsteuer, Vermögensabgabe, landwirtschaftliche Kammerbeiträge, sonstige Abgaben und die Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben gemäß BGBl. Nr. 166/1960. Infolge der Neubewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens mußten hier gegenüber 1980 um 1'0 Millionen Schilling mehr veranschlagt werden. Bei den „Aufwendungen“ sind neben den für die ordnungsgemäße Führung des Gesamtbetriebes erforderlichen Ausgaben auch die Verwaltungserfordernisse, Reisekosten, Aufwandsentschädigungen und Mittel für die Schutzwaldsanierung erfaßt. Kostensteigerungen bei den Treibstoffen, Fremdleistungen, Transportleistungen, Bahn- und Posttarifen sowie die Ablösung der Patronatskirche in Neuberg/M. erfordern Mehrausgaben gegenüber 1980 von 35'8 Millionen Schilling. Nicht zu übersehen ist auch, daß die Bewirtschaftung der in den letzten Jahren angekauften Forstgüter, aber auch die durch die Forstaufschließung ermöglichte ständige Anhebung des Einschlages einen vermehrten Bedarf bei den Aufwendungen mit sich bringt.

Holzeinschlag

Der vorgesehene Einschlag 1981 beträgt rund 1,925.000 fm. Hievon werden rund 195.000 fm als Servitutsholz abgegeben werden müssen, sodaß rund 1,730.000 fm frei verfügbar bleiben.

Der tatsächliche Einschlag im Jahre 1979 betrug 2,012.288 fm, hievon in der Endnutzung 1,599.155 fm und in der Vornutzung 413.133 fm.

Vom freien Einschlag mit rund 1,730.000 fm sollen im Jahre 1981 rund 1,454.000 fm (1,374.000 fm Nutzholz und 80.000 fm Brennholz) in Regie genutzt werden. Für Eigenbedarf sind hievon 21.000 fm (10.000 fm Nutzholz und 11.000 fm Brennholz) vorgesehen. Für Abgaben am Stock sind 276.000 fm geplant; hievon entfallen auf den Eigenbedarf (Deputathölzer für Arbeiter) 26.000 fm und auf den Verkauf 250.000 fm. Diese Schlägerungen werden hauptsächlich in Waldorten zugewiesen, wo besonders ungünstige Verhältnisse eine Nutzung in Regie als nicht rentabel ausschließen.

Bei den Sägewerken ist ein Verschnitt von rund 164.000 fm Rundholz vorgesehen.

Einnahmen

Die Betriebseinnahmen ergeben sich mit rund 87 v. H. durch Erlöse aus der Holzverwertung.

Die Erträge der Land- und Almwirtschaft bestehen vorwiegend aus den Pachtschillingen für verpachtete Grundstücke.

Die Einnahmen aus der Jagd und Fischerei durch Verpachtungen, Abschlußvergaben, Verkauf von Wildbret und ähnlichen können gegenüber dem Erfolg 1979 um 90 Millionen Schilling gesteigert werden. Dieses günstige Ergebnis ist auf das stetige Bemühen der Generaldirektion zurückzuführen, durch Erhöhung der Jagdpachtzinse den größtmöglichen Nutzen aus der Jagd zu ziehen. Es darf allerdings nicht übersehen werden, daß der Jagdnutzenmaximierung gewisse natürliche Grenzen waldbaulicher und auch jagdlicher Art gesetzt sind.

Bei den anderen Nebenwirtschaften ergeben sich die Einnahmen aus der Verwertung von Sand- und Schottergruben sowie aus den Verpachtungen und Vermietungen verschiedener Objekte.

Bei den Sägewerken ergibt sich der Großteil der Einnahmen aus den Schnittholzerlösen.

Grundverkehr

Die Erlöse aus Grundverkäufen werden im Rahmen einer zweckgebundenen Gebarung wieder für Grundankäufe verwendet, womit dem Auftrag zur Erhaltung des Bundesforstbesitzes in seiner Substanz entsprochen wird.

Einforstungsrechte

Außer den normalen Betriebsaufwendungen haben die Bundesforste noch Leistungen im Rahmen der Einforstungsrechte zu erbringen, die sich auf den Gebarungserfolg auswirken. Der Wert dieser Leistungen im Jahre 1979 stellt sich wie folgt dar:

			Schilling
Nutzholz	136.363 fm	im Werte von	94.731.015
Brennholz	45.208 fm	„ „ „	3.766.717
Zusammen	181.571 fm	„ „ „	98.497.732
Elementarholz	1.813 fm	„ „ „	1.473.669
Streu	4.673 rm	„ „ „	26.110
Weide	28.784 Rindergräser		
		im Werte von	8.640.753
		Gesamtwert	<u>108.638.264</u>

Die Bewertung erfolgt auf der Basis der ortsüblichen Preise.

Außerdem haben die Österreichischen Bundesforste noch Pensionslasten von 59,3 Millionen Schilling zu tragen, die noch aus der Zeit vor der Schaffung des eigenen Wirtschaftskörpers datieren.

Festzustellen ist auch, daß bei der Waldbewirtschaftung in erhöhtem Ausmaß auf das Landschaftsbild und die Sozialfunktionen des Waldes Bedacht zu nehmen ist, was nicht immer ohne Mehraufwendungen oder Einnahmefälle möglich ist.

Für 1981 erwarten die Österreichischen Bundesforste infolge größter Sparsamkeit auf der Ausgabe- und infolge der zufriedenstellenden Lage auf dem Holzmarkt einen Überschuß von 30,2 Millionen Schilling.

Kapitel 78 Post- und Telegraphenverwaltung

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Summe Mill. S	Einnahmen
1979 *) 1)	13.563'4	8.470'9	22.034'3	22.840'0
1980 **) 1)	13.915'4	9.247'8	23.163'2	24.494'2
1981 **) 1)	15.196'5	10.682'6	25.879'1	28.003'1

Allgemeines

Das Post- und Fernmeldewesen ist nach dem Bundesministeriengesetz 1973, BGBl. Nr. 389, dem Bundesministerium für Verkehr übertragen. Für die Voranschlagserstellung sowie für die Verrechnung und Rechnungslegung im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung sind die Bestimmungen des Verwaltungsentlastungsgesetzes vom 21. Juli 1925, BGBl. Nr. 277, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 637/1975 maßgebend.

Unterschiede der Gebarung

Ab dem Bundesvoranschlag 1979 werden die bis einschließlich 1978 beim Kapitel 65 veranschlagten Ausgaben und Einnahmen der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung in den Voranschlag des Kapitels 78 mit der neuen Bezeichnung „Post- und Telegraphenverwaltung“ einbezogen. Gegenüber dem Bundesvoranschlag 1980 ergibt sich folgendes Bild:

Personalaufwand

Die Steigerung des Personalaufwandes gegenüber dem Bundesvoranschlag 1980 ist im wesentlichen auf die im Jahre 1981 wirksam werdende Bezugsregelung sowie auf die größere Anzahl der zu beköstigenden Pensionsparteien zurückzuführen.

Sachaufwand (Grundbudget)

Die insbesondere bei den Ansätzen Sonstige Anlagen, Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen), Aufwendungen und Anlagen nach Maßgabe zweckgebundener Fernsprechggebühren veranschlagten höheren Ausgaben stehen im Zusammenhang mit dem auch weiterhin erwarteten günstigen Verlauf der Verkehrsentwicklung mit entsprechend hohen Betriebseinnahmen.

Das Voranschlagsvolumen beim Ansatz Sonstige Anlagen wird im wesentlichen von den Jahresraten der Investitionsprogramme für den Omnibusdienst und für den Postdienst sowie

*) Erfolg.

**) Bundesvoranschlag.

1) Einschließlich der ab dem Bundesvoranschlag 1979 von Kapitel 65 auf Kapitel 78 überstellten Ausgaben und Einnahmen der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung.

von den zweckgebundenen Einnahmen beim neu eingerichteten Ansatz „Zweckgebundene Einnahmen (V)“ bestimmt.

Bei den übrigen Ausgabenansätzen mit Ausnahme der Förderungsausgaben (laufende Gebarung), die im Zusammenhang mit der Gründung des Vereines „Sozialwerk der Post- und Fernmeldebediensteten“ höher dotiert werden, sind annähernd gleichhohe Voranschlagsbeträge wie im Jahre 1980 bzw. im Zusammenhang mit der Einnahmenentwicklung stehende geringfügige Erhöhungen vorgesehen.

Die Dotierung der einzelnen finanzgesetzlichen Ansätze zeigt folgendes Bild:

Bei den Fernmeldeanlagen werden derzeit nur noch die relativ geringen Ausgaben für aktivierungsfähige Rechte im Fernmeldedienst veranschlagt.

Die bei den Sonstigen Anlagen auf Grund der Investitionsprogramme für den Omnibusdienst und für den Postdienst vorgesehenen Ausgabenbeträge sind für die Beschaffung von Omnibussen und Betriebsfahrzeugen, für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden, für den Neubau und Umbau von Gebäuden, insbesondere für die Fertigstellung des Neubaus des Postamtes 1103 Wien-Südbahnhof, für die in den Vorjahren begonnenen Rationalisierungsinvestitionen sowie für die Beschaffung von Bahnpostwagen vorgesehen.

Für den Zivilschutz ist im Bundesvoranschlag 1981 wie im Vorjahr beim Bundesministerium für Inneres (Paragraph 1111) vorgesorgt. Die Verrechnung der Zivilschutzgebarung erfolgt jedoch nach Genehmigung der erforderlichen Ausgaben im Wege eines finanziellen Ausgleiches bei der Ressortgebarung.

Die Förderungsausgaben (D), mit denen dringliche Bezugs- und Pensionsvorschüsse bestritten werden, weisen gegenüber dem Bundesvoranschlag 1980 auf Grund der höheren Ansätze für Dienst- und Pensionsbezüge eine leichte Steigerung auf.

Die gegenüber dem Vorjahr erhöhten Förderungsausgaben (laufende Gebarung) dienen der Unterstützung und Förderung einer sinnvollen Freizeitgestaltung der Post- und Telegraphenbediensteten in Postsport sowie Postmusikvereinen und bei kulturellen bzw. künstlerischen Aktivitäten; ferner sind sie für die Unterstützung der Stiftung „Genesungsheim Kalksburg“ bestimmt. Außerdem stehen für Sozialvereinigungen, insbesondere für das „Sozialwerk der Post- und Fernmeldebediensteten“, Mittel zur Verfügung.

Die Ausgabenbeträge bei den Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen) wurden, der Verkehrsentwicklung

Rechnung tragend, gegenüber dem Bundesvoranschlag 1980 geringfügig angehoben.

Die gegenüber dem Bundesvoranschlag 1980 vorgesehenen höheren Ausgaben bei den Aufwendungen (Ermessensausgaben) ergeben sich im wesentlichen auf Grund der Erhöhung der Inlandreisegebühren und der Aufwandsentschädigungen, auf Grund von Mehrausgaben für die Instandhaltung des Gebäudebestandes der Post- und Telegraphenverwaltung und von Mietzinsvorauszahlungen für die Unterbringung von Post- und Fernmeldedienststellen, ferner auf Grund der Preisentwicklung (darunter insbesondere bei den Treib- und Brennstoffen sowie bei den Energiebezügen), schließlich auf Grund der Verkehrssteigerung sowie der höheren Aufwendungen für Betrieb, Wartung und Instandhaltung im Zusammenhang mit dem Anlagenzugang im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung.

Die sich beim Ansatz Überweisung von Zuschlagserlösen nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen ergebende geringfügige Erhöhung der Ausgaben gegenüber dem Bundesvoranschlag 1980 ist auf die Auflagenerhöhung der Sonderpostmarke zum „Tag der Briefmarke 1980“ zurückzuführen.

Die Festsetzung der Ausgaben bei den Anlagen nach Maßgabe zweckgebundener Fernsprechgebühren beruht auf dem Fernmeldeinvestitionsgesetz 1971 in der Fassung der FMIG-Novelle 1979, BGBl. Nr. 552.

Bei der Gebarung des Hilfsfonds der Post- und Fernmeldebediensteten ist die Ausgabensteigerung gegenüber dem Bundesvoranschlag 1980 beim Ansatz „Aufwendungen“ auf die Anhebung der Auflagenhöhe der Sonderpostmarke zum „Tag der Briefmarke 1980“ zurückzuführen. Die sich beim Ansatz **Förderungsausgaben (D)** ergebende Verminderung gegenüber dem Bundesvoranschlag 1980 ist auf die zu erwartende geringere Inanspruchnahme von Hilfsfondsdarlehen zurückzuführen.

Konjunkturausgleich-Voranschlag

Außerdem sind im Konjunkturausgleich-Voranschlag für den Ansatz **Sonstige Anlagen**

- in der Stabilisierungsquote.... 70'6 Millionen Schilling und
 - in der Konjunkturbelebungsquote 27'0 Millionen Schilling
- vorgesehen.

Einnahmen

Die Erhöhung bei den Betriebseinnahmen ist auf Verkehrssteigerungen und auf die teilweise Neufestsetzung von Gebühren im Post- und Fernmeldedienst sowie eine Anhebung der Postautotarife zurückzuführen.

Höhere Einnahmen gegenüber dem Bundesvoranschlag 1980 werden insbesondere bei den Post-, den Fernschreib-, den Fernsprech- und Funkgebühren, bei den Postautoeinnahmen sowie bei den Pensionsbeiträgen auf Grund der Anhebung der Pensionsbeiträge für die Beamten ab 1. Jänner 1981 erwartet.

Ebenfalls höhere Einnahmen gegenüber dem Bundesvoranschlag 1980 sind bei der Vergütung der Österreichischen Postsparkasse sowie bei den Allgemeinen Betriebseinnahmen zu erwarten.

Hingegen ist bei den Telegraphengebühren mit einem Einnahmerückgang gegenüber dem Bundesvoranschlag 1980 infolge anhaltenden Verkehrsrückganges zu rechnen.

Organisation

Die oberste Leitung obliegt der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung, die als Sektion III dem Bundesministerium für Verkehr eingegliedert ist.

Der Generaldirektion unterstehen die Post- und Telegraphendirektionen mit dem Sitz in Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Linz (mit dem Post- und Telegrapheninspektorat in Salzburg) und Wien.

Den Post- und Telegraphendirektionen unterstehen die Dienststellen des ausübenden Dienstes, und zwar 2.283 Postämter, 357 Posthilfsstellen, 12 Telegraphenbauämter, 6 Fernmeldebetriebsämter, 5 Rundfunkämter, 6 Postautobetriebsleitungen und 3 Postverkehrsbüros (Stand 1. Juni 1980).

Im Bereich der Post- und Telegraphendirektion Wien bestehen ferner als selbständige Dienststellen das Fernsprechbetriebsamt, das Fernamt Wien, die Telegraphenzentralstation, das Kabelbauamt, das Fernsprechgebührenamt und die Fernmelde-monteurschule.

Für das gesamte Bundesgebiet zuständig und daher der Generaldirektion unmittelbar unterstellt sind das Fernmeldetechnische Zentralamt, die Fernmeldezentralbauleitung, die Postautohauptwerkstätte, die Postzeugverwaltung und die Telegraphenzeugverwaltung.

Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen für die Tätigkeit der Post- und Telegraphenverwaltung bilden:

- a) Auf dem Inlandspostsektor:
Das Postgesetz, BGBl. Nr. 58/1957, in der Fassung der Gesetze BGBl. Nr. 36/1964, BGBl. Nr. 338/1971, BGBl. Nr. 646/1975,

BGBl. Nr. 618/1977, BGBl. Nr. 646/1978 und BGBl. Nr. 000/1980.

Auf Grund dieses Gesetzes wurde die Postordnung, BGBl. Nr. 110/1957, erlassen. Änderungen der Postordnung erfolgten mit BGBl. Nr. 6/1960, 278/1963, 291/1968, 340/1971, 648/1975 und 689/1977.

- b) Auf dem Auslandspostsektor:
Die Urkunden des Weltpostvereines (Lausanne 1974), BGBl. Nr. 470/1976; die auf Grund der Ermächtigung des Hauptausschusses des Nationalrates vom 16. Feber 1950²⁾ erlassene Verordnung des Bundesministers für Verkehr vom 1. September 1976 über die Neufestsetzung der Auslandspostgebühren mit Wirkung vom 1. Jänner 1976, BGBl. Nr. 471.

- c) Auf dem Inlandsfernmeldesektor:

Das Fernmeldegesetz, BGBl. Nr. 170/1949, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 477/1974 und die gemäß Bundesgesetz vom 5. Juli 1972, BGBl. Nr. 267, auf Gesetzesstufe stehenden Verordnungen:

Die Fernsprechordnung, BGBl. Nr. 276/1966; die Telegraphenordnung, BGBl. Nr. 83/1964, in der Fassung BGBl. Nr. 617/1977; die Bildübertragungsordnung, BGBl. Nr. 247/1964; die Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Amateurfunkstellen, BGBl. Nr. 30/1954, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 326/1962; die Verordnung über die Aussendung und den Empfang von Funknachrichten an mehrere Empfänger, BGBl. Nr. 132/1955; die Verordnung über die Benützung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Fernschreibenanlagen und über die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb von privaten Fernschreibenanlagen, BGBl. Nr. 216/1955, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 113/1958 und BGBl. Nr. 111/1965; die Verordnung über Privatfernmeldeanlagen, BGBl. Nr. 239/1961, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 267/1972 und BGBl.

²⁾ § 4 des Gesetzes vom 13. April 1920, StGBI. Nr. 180, sieht vor, daß der Hauptausschuß des Nationalrates dem zuständigen Bundesminister die Ermächtigung erteilen kann, unter anderem Anordnungen über die Neufestsetzung der Gebühren für die Beförderung von Postsendungen und Telegrammen, ferner der Fernsprechteilnehmer-, Aufnahme- und Sprechgebühren innerhalb eines bestimmten Rahmens oder unter besonderen Voraussetzungen allein zu treffen und unter Berufung auf eine solche vorherige Ermächtigung kundzumachen. Jede derart erfolgte Neuregelung ist dem Hauptausschuß des Nationalrates ungesäumt zur Kenntnis zu bringen.

Nr. 344/1977; die Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Rundfunk- und Fernseh Rundfunk-Empfangsanlagen, BGBl. Nr. 333/1965, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 371/1967, BGBl. Nr. 76/1968, BGBl. Nr. 420/1968 und BGBl. Nr. 14/1969 sowie der Bundesgesetze BGBl. Nr. 267/1972, BGBl. Nr. 345/1977 und BGBl. Nr. 338/1978; die Verordnung über Funker-Zeugnisse, BGBl. Nr. 139/1967;

das Fernmeldegebührengesetz, BGBl. Nr. 170/1970, in der Fassung BGBl. Nr. 339/1971, BGBl. Nr. 404/1974, BGBl. Nr. 647/1975, BGBl. Nr. 670/1976 und BGBl. Nr. 000/1980; das Telegraphenwegesgesetz, BGBl. Nr. 435/1929, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 20/1970.

- d) Auf dem Auslandsfernmeldesektor:

Der Internationale Fernmeldevertrag (Malaga-Torremolinos 1973), BGBl. Nr. 413/1977, samt Schluß- und Zusatzprotokollen, die Vollzugsordnungen für den internationalen Fernsprechdienst, den internationalen Telegraphendienst und den internationalen Telexdienst, die Vollzugsordnung und die Zusatzvollzugsordnung für den Funkdienst sowie die auf Grund der Ermächtigung des Hauptausschusses des Nationalrates vom 2. Juli 1969²⁾ erlassenen „Kundmachungen der Gebühren im Fernmeldeverkehr mit dem Ausland“.

Das Übereinkommen über die Internationale Fernmeldesatellitenorganisation „INTELSAT“ samt Anlagen und das Betriebsübereinkommen über die Internationale Fernmeldesatellitenorganisation „INTELSAT“ samt Anlage, beide im BGBl. Nr. 343/1973.

- e) Bei der Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen auf Straßen (Postautoverkehr):

Für den Kraftfahrlinienverkehr das Kraftfahrlineiengesetz, BGBl. Nr. 84/1952, sowie die auf Grund dieses Gesetzes kundgemachte 1. Durchführungsverordnung, BGBl. Nr. 206/1954, und

für den Gelegenheitsverkehr das Gelegenheitsverkehrs-Gesetz, BGBl. Nr. 85/1952.

Aufgaben

Der Post- und Telegraphenverwaltung obliegen postbehördliche und gebührenrechtliche Angelegenheiten des Inlandsdienstes sowie die vollzugsdienstlichen Angelegenheiten des Postverkehrs, wie die Annahme, Weiterleitung und Abgabe von Briefsendungen und Paketen, die Über-

Kapitel 78 — Post- und Telegraphenverwaltung

255

mittlung und Einziehung von Geldbeträgen, Einzahlung und Auszahlung im Spar- und Scheckverkehr der Österreichischen Postsparkasse sowie sonstige Leistungen im Sinne des § 14 des Postgesetzes; die Vollziehung der Urkunden des Weltpostvereines; die Abrechnung über den gesamten Auslandspostverkehr einschließlich der Flugpost; der Abschluß und die Vollziehung der Sonderübereinkommen mit fremden Postverwaltungen; die Festsetzung der Auslandspostgebühren; die Verbindung mit dem Internationalen Büro des Weltpostvereines in Bern; das Postkurswesen und die Postverbindungen mit dem Ausland einschließlich des Flugpostverkehrs; die Anwen-

dung der Zollvorschriften im Auslandspostdienst; die Wahrung der Fernmeldehoheit des Bundes, die Bewilligung von Fernmeldeanlagen; die Aufsicht über sämtliche Fernmeldeanlagen; Regelung des Dienstes und Betriebes der Funkanlagen und der dem öffentlichen Verkehr dienenden sonstigen Fernmeldeanlagen; Ahndung der Verletzungen des Fernmeldehoheitsrechtes; Bereitstellung und Betrieb des öffentlichen Fernmeldenetzes; Abschluß und Durchführung der internationalen Verträge auf dem Gebiete des Fernmeldewesens; Geltendmachung des Leitungsrechtes für Fernmeldeanlagen; die Beförderung von Personen und Sachen im Rahmen des Postautoverkehrs.

Verkehrsentwicklung**Post- und Fernmeldedienst**

	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979
	Anzahl in Tausend						
a) Postsendungen (Inland, Ausland und Flugpostverkehr) ³⁾	1.841.488	1.971.927	2.042.194	2.018.226	2.098.772	2.168.933	2.312.189
b) Ein- und Auszahlungen im Spar- und Scheckverkehr ³⁾	109.904	107.348	104.963	102.631	98.305	95.427	94.472
c) Telegraph:							
Inland:							
Telegramme	1.822	1.796	1.716	1.429	1.334	1.265	1.235
Wörter	36.109	37.378	34.952	27.494	25.304	26.466	26.514
Ausland:							
Telegramme	1.688	1.569	1.359	1.236	1.022	972	934
Wörter	38.988	37.943	32.388	29.724	25.287	25.388	25.654
d) Fernschreiber:							
Selbstwählverkehr Inland und Ausland (Gebühreneinheiten zu S 0'65)	238.868	253.884	266.534	286.720	304.022	315.554	328.866
e) Fernsprecher:							
Inland:							
Handvermittelter Verkehr—							
Gespräche	33	19	16	18	16	11	12
Minuten	200	144	129	145	144	123	131
Selbstwählverkehr—							
Gebührenstunden	258.907 ⁵⁾	287.163 ⁵⁾	285.705 ⁵⁾	314.105 ⁵⁾	326.992 ⁵⁾	355.169 ⁵⁾	391.532 ⁵⁾
Ausland:							
Minuten	171.300	197.473	216.877	241.408	277.914	316.741	— ⁴⁾

³⁾ Stückzahl.⁴⁾ Aus Gründen der internationalen Abrechnung noch nicht erfaßbar.⁵⁾ Ortsverkehr und Inlandfernverkehr sowie Fernverkehr nach den in den Selbstwählfernverkehr einbezogenen Ländern.**Postautodienst**

Der Postautodienst dient der Personen- und Sachbeförderung überwiegend im Überlandverkehr; die Fahrzeuge des Postautodienstes werden für die Postbeförderung zwischen den Postdienststellen, für den Einsammel- und Zustelldienst von Postsendungen sowie den Materialtransport für den Bau- und Erhaltungsdienst im Post- und Fernmeldesektor verwendet.

Derzeit werden im Inland 629 Postautolinien, davon 4 Saisonlinien, betrieben. Mit den 42 zwischenstaatlichen Linien (19 nach Deutschland, 9 nach Italien, 9 nach Jugoslawien, 2 nach

Ungarn, 2 nach der Schweiz und 1 nach der ČSSR) beträgt die Gesamtzahl der Linien 671. Die einfache Streckenlänge dieser Linien beträgt rund 30.400 Kilometer.

Im Jahre 1979 wurden im Liniendienst (Inland und Ausland) bei einer Leistung von rund 64,8 Millionen Kilometern 130,5 Millionen Personen befördert. Die Gesamtfahrleistung aller Omnibusse unter Einbeziehung der Fahrten im Gelegenheitsverkehr und der Regieleistungen betrug 67,8 Millionen Kilometer. Von den Fahrgästen entfielen allein auf die Schüler mit einer 50%igen Fahrpreisermäßigung 63,5%.

Im Post- und Fernmeldedienst wurden Leistungen von rund 73,3 Millionen Kilometern erbracht. Darüber hinaus wurden noch mit den Mopeds 8,6 Millionen Kilometer gefahren. Die Gesamtfahrleistung im Postautodienst betrug demnach 149,7 Millionen Kilometer.

Verwendung des Sachaufwandes

Fernmeldeanlagen

Voranschlag 1981	Voranschlag 1980	Erfolg 1979	Unterschied gegenüber	
			Voranschlag 1980	Erfolg 1979
0,9	0,7	163,5	+ 0,2	— 162,6
Mill. S				

Die Ausgaben sind für aktivierungsfähige Rechte im Bereich des Fernmeldedienstes veranschlagt.

Sonstige Anlagen

Voranschlag 1981	Voranschlag 1980	Erfolg 1979	Unterschied gegenüber	
			Voranschlag 1980	Erfolg 1979
854,8	751,4	697,2	+ 103,4	+ 157,6
Mill. S				

Postautobetrieb

Zur Erhaltung und Verbesserung des Fahrzeugparkes ist auch für das Jahr 1981 die Beschaffung neuer Fahrzeuge vorgesehen. Dadurch soll das Ausscheiden alter und unwirtschaftlicher Fahrzeuge ermöglicht werden. Alle Omnibusse werden bei österreichischen Firmen in Auftrag gegeben. Der Stand an Fahrzeugen aller Art, die älter als zehn Jahre sind, beträgt 1.462, davon 261 Omnibusse (gegenüber 286 Omnibussen im Vorjahr).

Durch Beschaffung moderner Werkstatt- und Garagenausrüstung, wie z. B. Waschanlagen und Prüfstände, soll neben der Erleichterung der Arbeitsbedingungen auch ein Rationalisierungseffekt erzielt werden.

Hochbauwesen

Mit den vorgesehenen Beträgen sollen Restzahlungen für die in den Vorjahren fertiggestellten Hochbauten geleistet und laufende Bauvorhaben weitergeführt werden (darunter der Neubau des Postamtes 1103 Wien-Südbahnhof und der Neubau des Postamtes Wolfurt-Zugbahnhof). Im Jahre 1981 soll mit dem Neubau weiterer Postämter und Postgaragen begonnen werden.

Für neue Diensträume sollen Einrichtungsgegenstände beschafft werden.

Weiters sollen auf Grund von durchgeführten bzw. eingeleiteten Liegenschaftskäufen die fälligen Zahlungen geleistet werden.

Maschinen, Betriebsmittel und nichtmotorisierte Fahrzeuge

Mit den vorgesehenen Beträgen werden Restzahlungen für die im Vorjahr fertiggestellte Paketförder- und -verteilanlage für die zentrale Paketzustellung in Wien geleistet. Im Postamt Wolfurt — Zugbahnhof wird mit der Errichtung einer Paketförder- und -verteilanlage begonnen. Außerdem wird das langfristige Beschaffungsprogramm für Bahnpostwagen infolge Überalterung des Fahrzeugparks und Abgang durch Unfälle fortgeführt.

Bei den Maschinen für den Büro- und Betriebsdienst sowie bei den Betriebsmitteln ist größtenteils für Ersatzanschaffungen vorgesorgt.

Förderungsausgaben (D)

Voranschlag 1981	Voranschlag 1980	Erfolg 1979	Unterschied gegenüber	
			Voranschlag 1980	Erfolg 1979
119,7	113,7	105,1	+ 6,0	+ 14,6
Mill. S				

Bezugs- und Pensionsvorschüsse

Die veranschlagten Beträge sind für die Auszahlung dringlicher Bezugs- und Pensionsvorschüsse vorgesehen.

Förderungsausgaben

Voranschlag 1981	Voranschlag 1980	Erfolg 1979	Unterschied gegenüber	
			Voranschlag 1980	Erfolg 1979
33,7	3,2	1,9	+ 30,5	+ 31,8
Mill. S				

Die der Freizeitgestaltung und der Erhaltung des physischen und psychischen Wohlbefindens der Post- und Telegraphenbediensteten dienenden Postsport- und Postmusikvereine sowie die kulturellen bzw. künstlerischen Aktivitäten der Post- und Telegraphenbediensteten werden in bescheidener Höhe finanziell unterstützt; außerdem werden Teile des Betriebsaufwandes von Postsportvereinen abgegolten. Des Weiteren ist ein Förderungsbeitrag für die Stiftung „Genesungsheim Kalksburg“ vorgesehen. Ferner stehen für Sozialvereinigungen der Post- und Telegraphenbediensteten, insbesondere für das „Sozialwerk der Post- und Fernmeldebediensteten“, Mittel zur sozialen, kulturellen, gesundheitlichen und bildungsmäßigen Betreuung der Bediensteten zur Verfügung.

Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)

Voranschlag 1981	Voranschlag 1980	Erfolg 1979	Unterschied gegenüber	
			Voranschlag 1980	Erfolg 1979
594,2	568,9	541,6	+ 25,3	+ 52,6
Mill. S				

Bei diesem Ansatz sind die Erfordernisse für die Weitergabe von Gebührenanteilen bzw. von Einnahmen aus dem Post-, Fernmelde- und Postautodienst, die Haftpflichtversicherung im Kraftfahrdienst, die öffentlichen Abgaben, die Verschleißerente, die Vergütungen an die österreichischen Bundesbahnen vor allem für die Postbeförderung und die Beiträge an internationale Institutionen veranschlagt.

Aufwendungen

Voranschlag 1981	Voranschlag 1980	Erfolg 1979 Mill. S	Unterschied gegenüber	
			Voranschlag 1980	Erfolg 1979
3.453'7	2.901'9	2.528'4	+ 551'8	+ 925'3

Allgemeine Betriebsausgaben

Die veranschlagten Beträge werden insbesondere für Beleuchtung und Beheizung, für die Herstellung von Briefmarken, für den Druck der Amtlichen Telephonbücher, für die Anmietung sowie den laufenden Aufwand der EDV-Anlagen einschließlich der berufsbegleitenden Fortbildung von Bediensteten auf dem Gebiete der elektronischen Datenverarbeitung im In- und Ausland und ferner für die Beschaffung und Instandhaltung der Betriebsmittel, der Dienstkleider und der persönlichen Schutzausrüstungen verwendet. Größere Beträge sind auch für Reisegebühren und Aufwandsentschädigungen vorgesehen. Die Ausgaben an Provisionen für die Werbung im Rahmen der Postreklame und die Aufwendungen für die Stromkreisvermietungen in den Transatlantikkabeln sowie für die Benützung zwischenstaatlicher kommerzieller Nachrichten-Satellitensysteme werden ebenfalls zu Lasten dieses Ansatzes bestritten.

Postautobetrieb

Die zur Verfügung stehenden Ausgabenbeträge sind für die Instandhaltung der Fahrzeuge, für die Ersatzteilbeschaffung, für die Beschaffung von Treib- und Schmierstoffen und Bereifung, für Ladestromkosten, für die Deckung des Aufwandes für die Verkehrsabwicklung und den sonstigen Betriebsaufwand bestimmt. Außerdem ergeben sich Aufwendungen für Kraftwagenmieten und Fahrkonzessionen.

Fernmeldeanlagen der Übertragungstechnik

Mit den zur Verfügung stehenden Beträgen ist die Beschaffung jener Waren, elektrischer Bauelemente und Ersatzteile (Übertrager, Widerstände, Röhren, Transistoren, Dioden, Quarze u. dgl.) vorgesehen, welche zur Aufrechterhaltung des betriebssicheren Zustandes sämtlicher Niederfrequenz-, Trägerfrequenz-, Richtfunk-, Funk- und Stromversorgungsanlagen sowie der Erdfunkstelle benötigt werden.

Fernmeldeanlagen der Vermittlungstechnik

Bei den vermittlungstechnischen Fernmeldeanlagen sollen mit den vorgesehenen Beträgen jene Anschaffungen und Reparaturen durchgeführt werden, die für den Betrieb und die Instandhaltung der Fernsprech-, Telegraphie- und Fernschreibenanlagen erforderlich sind.

Fernmeldeanlagen der Linientechnik

Mit den veranschlagten Beträgen werden Kabel, blanke und isolierte Drähte, Leitungsmaste und sonstiges Fernmeldebauelement zur Erhaltung der gesamten Koaxial-, Fern- und Netzgruppenkabelanlagen, der oberirdischen Fernleitungsanlagen sowie der Ortsnetze beschafft.

Hochbauwesen

Die vorgesehenen Beträge dienen der Erhaltung des umfangreichen Gebäudebestandes der Post- und Telegraphenverwaltung sowie der Anmietung von Gebäuden und Räumen.

Überweisung von Zuschlagserlösen nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen

Voranschlag 1981	Voranschlag 1980	Erfolg 1979 Mill. S	Unterschied gegenüber	
			Voranschlag 1980	Erfolg 1979
11'9	9'2	5'8	+ 2'7	+ 6'1

Vom vorgesehenen Betrag werden auf Grund des Bundesgesetzes betreffend die Förderung der XII. Olympischen Winterspiele 1976, BGBl. Nr. 395/1975, dem Organisationskomitee rund 0'1 Millionen Schilling zur Verfügung gestellt werden. Mit dem Restbetrag in der Höhe von 11'8 Millionen Schilling ist die Förderung des Verbandes österreichischer Philatelistenvereine in Aussicht genommen.

Anlagen nach Maßgabe zweckgebundener Fernsprechgebühren

Voranschlag 1981	Voranschlag 1980	Erfolg 1979 Mill. S	Unterschied gegenüber	
			Voranschlag 1980	Erfolg 1979
5.610'0	4.896'0	4.425'5	+ 714'0	+ 1.184'5

Die gemäß dem Fernmeldeinvestitionsgesetz 1971 in der Fassung der FMIG-Novelle 1979 zur Verfügung stehenden Mittel sowie die zusätzlich im Wege einer Zwischenfinanzierung aufzubringenden Beträge dienen der Durchführung von Fernmeldeinvestitionsvorhaben, insbesondere der Herstellung von voraussichtlich 150.000 neuen Fernsprechauphantanschlüssen (Zuwachs) im Jahre 1981.

Unter anderem sind im Voranschlag 1981 für Bestellungen des übertragungstechnischen Sektors rund 456'7 Millionen Schilling vorgesehen. Mit

diesem Betrag werden unter Einbeziehung einer auch für 1981 vorgesehenen Zwischenfinanzierung die Ausgaben für die Errichtung von Niederfrequenz-, Trägerfrequenz-, Richtfunk-, Funk- und Stromversorgungsanlagen bedeckt.

Mit dem im Voranschlag 1981 für den Ausbau von Anlagen der Linientechnik vorgesehenen Betrag von 1.560'9 Millionen Schilling werden unter Berücksichtigung der aus der Zwischenfinanzierung 1981 zusätzlich zur Verfügung stehenden Mittel zirka 3 500 km oberirdische Linien und Luftkabel, zirka 520 km Netzgruppen- bzw. Koaxialkabel sowie zirka 7 000 km unterirdische Linien zur Verlegung gelangen. Ferner sind Beschaffungen von Werkzeugen, Geräten und Maschinen des Fernmeldedienstes vorgesehen.

Für Bestellaufträge des vermittlungstechnischen Sektors (Ausbau der Wählämter usw.) sind rund 2.089'4 Millionen Schilling sowie für den Ankauf von EDV-Anlagen für Zwecke des Fernmeldedienstes 14'0 Millionen Schilling und für die Beschaffung von Kraftfahrzeugen für den Fernmeldedienst 83'3 Millionen Schilling vorgesehen. Für Bestellungen des Hochbausektors (Fernsprechhochbau, allgemeiner Fernmeldehochbau, kombinierter Post- und Fernmeldehochbau sowie sonstige Hochbauinvestitionen nach Maßgabe des Fernmeldeanteiles) sind rund 890'7 Millionen Schilling bestimmt. Dieser Betrag ist hauptsächlich für die Errichtung von Neubauten und Erweiterungsbauten zur Unterbringung der vermittlungstechnischen Einrichtungen, für den Neubau von Richtfunkstationen, Telegraphenbauämtern, Bauruppunterkünften, kombinierten Post- und Wählämtern sowie des Rechenzentrums der Post- und Telegraphenverwaltung in Wien vorgesehen.

Für Verzinsung der Zwischenfinanzierungen nach dem Fernmeldeinvestitionsgesetz sind rund 515'0 Millionen Schilling veranschlagt.

Hilfsfonds der Post- und Fernmeldebediensteten (zweckgebundene Gebarung)

Der Hilfsfonds der Post- und Fernmeldebediensteten ist durch Statut vom 13. Dezember 1947 eingerichtet worden. Dem Fonds fließen vornehmlich Anteile von Sonderpostmarken-Zuschlägen zu ⁶⁾. Ab dem Jahre 1979 erfolgt die Veranschlagung bei Kapitel 78.

Förderungsausgaben (D)

Voranschlag 1981	Voranschlag 1980	Erfolg 1979 Mill. S	Unterschied gegenüber	
			Voranschlag 1980	Erfolg 1979
0'3	0'4	0'1	- 0'1	+ 0'2

Für das Jahr 1981 sind freiwillige Förderungsausgaben in Form von zinsenlosen Darlehen in Höhe von 0'3 Millionen Schilling vorgesehen.

Aufwendungen

Voranschlag 1981	Voranschlag 1980	Erfolg 1979 Mill. S	Unterschied gegenüber	
			Voranschlag 1980	Erfolg 1979
3'3	2'5	1'8	+ 0'8	+ 1'5

Für die Gewährung von Unterstützungen sind im Jahre 1981 3'3 Millionen Schilling vorgesehen.

⁶⁾ Bei Sonderpostmarken mit Zuschlag fließen aus dem Zuschlagserlös nach Abzug der Herstellungskosten 20% dem Hilfsfonds der Post- und Fernmeldebediensteten zu (§ 20 a Postgesetz, BGBl. Nr. 646/1975).

Kapitel 79 — Österreichische Bundesbahnen

259

Kapitel 79 Österreichische Bundesbahnen

	Ausgaben		Summe	Einnahmen
	Personal-	Sach-		
	aufwand			
	(einschließlich sonstige Gebarung)			
1979 *)	14.822·7	11.284·3	26.107·0	18.323·5
1980 **)	15.533·7	11.093·5	26.627·2	19.131·1
1981 **)	16.749·5	12.305·7	29.055·2	22.136·6

Allgemeines

Durch das Bundesbahngesetz vom 6. März 1969, BGBl. Nr. 137/1969 in der Fassung BGBl. Nr. 392/1973 und 401/1975 wurde aus den bisher vom Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen, Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen, verwalteten Vermögensschaften des Bundes der Wirtschaftskörper „Österreichische Bundesbahnen“ gebildet.

Unterschiede der Gebarung

Ein Vergleich des Voranschlags der Österreichischen Bundesbahnen für 1981 gegenüber dem Voranschlag 1980 bzw. gegenüber dem Erfolg 1979 zeigt folgende Unterschiede (ohne sonstige Gebarung):

	Voranschlag 1981	Voranschlag 1980 Mill. S	Unterschied
Aufwand für aktive Bedienstete	14.029·7	13.021·6	+ 1.008·1
Aufwand für Ruhe- und Versorgungsgenüsse	2.719·8	2.512·1	+ 207·7
Sachaufwand	10.425·7	9.598·5	+ 827·2
Betriebsausgaben	27.175·2	25.132·2	+ 2.043·0
Betriebseinnahmen	21.602·1	19.021·0	+ 2.581·1
Betriebsabgang	5.573·1	6.111·2	— 538·1

	Voranschlag 1981	Erfolg 1979 Mill. S	Unterschied
Aufwand für aktive Bedienstete	14.029·7	12.432·7	+ 1.597·0
Aufwand für Ruhe- und Versorgungsgenüsse	2.719·8	2.390·0	+ 329·8
Sachaufwand	10.425·7	9.601·9	+ 823·8
Betriebsausgaben	27.175·2	24.424·6	+ 2.750·6
Betriebseinnahmen	21.602·1	18.064·0	+ 3.538·1
Betriebsabgang	5.573·1	6.360·6	— 787·5

*) Erfolg.

**) Bundesvoranschlag.

Betriebsabgang

Der Betriebsabgang weist für 1981 eine Größe von 5.573·1 Millionen Schilling auf und erfährt gegenüber dem Voranschlag 1980 eine Verminderung um 538·1 Millionen Schilling. Während auf der Einnahmenseite um 2.581·1 Millionen Schilling mehr veranschlagt werden konnten, sind auf der Ausgabenseite nur um 2.043·0 Millionen Schilling mehr vorgesehen. Von dieser höheren Dotierung entfallen 309·1 Millionen Schilling auf die Anlagen, 1.215·8 Millionen Schilling auf den Personalaufwand und 518·1 Millionen Schilling auf die laufenden Sachausgaben.

Personalaufwand

Der Personalaufwand wurde gegenüber dem Voranschlag 1980 — bei unverändertem Stellenplan — um 1.215·8 Millionen Schilling höher veranschlagt. Hievon entfallen auf den Aktivitätsaufwand 1.008·1 und auf den Pensionsaufwand 207·7 Millionen Schilling. Die Ursachen für die höhere Dotierung des Personalaufwandes liegen vor allem in der Bezugserhöhung für 1981, in den finanziellen Auswirkungen der 17. und 18. Novelle der Bundesbahnbesoldungsordnung und im größeren Aufwand an Mehrleistungsvergütungen als Folge der höheren Verkehrsleistungen.

Sachaufwand

Der Sachaufwand wurde gegenüber dem Bundesvoranschlag 1980 in Summe um 827·2 Millionen Schilling höher veranschlagt. Bei den einzelnen Ansätzen ergeben sich folgende Unterschiede:

	Voranschlag 1981	Voranschlag 1980 Mill. S	Unterschied
a) Anlagen	4.517·0	4.207·9	+ 309·1
b) Förderungs-			
ausgaben	97·3	83·2	+ 14·1
c) Aufwen-			
dungen (Ge-			
setzliche Ver-			
pflichtungen)	1.150·0	950·7	+ 199·3
d) Aufwen-			
dungen	4.500·7	4.208·3	+ 292·4
e) Mittel des			
Katastro-			
phenfonds	160·7	148·4	+ 12·3
Zusammen	10.425·7	9.598·5	+ 827·2

Anlagen

Für die Substanzerhaltung und Modernisierung der Anlagen der Österreichischen Bundesbahnen

stehen im Bundesvoranschlag 1981 4.517 Millionen Schilling, somit um 309,1 Millionen Schilling mehr als im Bundesvoranschlag 1980 zur Verfügung. Die Mehrausgaben betreffen die höhere Vorsorge für die Großbauvorhaben und für die Verpflichtungen aus Fahrparkratenkäufen. Für die übrigen Vorhaben verbleiben etwa gleich viel wie im Jahre 1980.

Die veranschlagten Beträge werden überwiegend für die laufende Erneuerung des Fahrweges (Oberbau, Unterbau, Brücken und Energieübertragungs- und -leitungseinrichtungen), der Sicherungs- und Fernmeldeanlagen, der sonstigen baulichen Anlagen und für Zahlungen aus laufenden Fahrparkbestellungen verwendet.

Schwerpunkte der Investitionstätigkeit sind der Bau des Zentralverschiebebahnhofes Wien und des Großverschiebebahnhofes Villach Süd, der Ausbau der Tauernbahn, der Bahnhofneubau Kufstein, der Ausbau der Energieversorgungsanlagen (Ruetz-Kraftwerk Fulpmes, Umformerwerk Bergern und die Beteiligung der ÖBB am Kraftwerk Annabrunn) und die Elektrifizierung der Strecke Tulln—St. Pölten, die Schaffung von sicherungs- und fernmelde-technischen Einrichtungen in Bahnhöfen und Strecken sowie die Auflassung schienengleicher Eisenbahnkreuzungen.

Förderungsausgaben

Unter diesen finanzgesetzlichen Ansätzen sind im wesentlichen die Ausgaben für die Bezugs- und Pensionsvorschüsse veranschlagt. Außerdem sind Darlehen für Siedlungsbauten zur Förderung des Wohnungsbaues für Bundesbahnbedienstete bei Kapitel 54 in der Höhe von 170 Millionen Schilling veranschlagt.

Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)

Bei diesem finanzgesetzlichen Ansatz wurden gegenüber dem Voranschlag 1980 per Saldo um 199,3 Millionen Schilling mehr veranschlagt. Der Mehraufwand betrifft mit 89,4 Millionen Schilling die Güterwagenmieten und ist bedingt durch den stärkeren internationalen Verkehr und die Erhöhung der Mietsätze per 1. Jänner 1981. Die vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der EUROFIMA sind um 85 Millionen Schilling gestiegen. Die sonstigen Leistungen der fremden Bahnverwaltungen haben sich um 14,5 Millionen Schilling verteuert. Bei den Bundesabgaben wurde die kostenwirksame Umsatzsteuer um 4,7 Millionen Schilling höher veranschlagt. Das restliche Mehrerfordernis von 5,7 Millionen Schilling betrifft die Abgaben an Gebietskörperschaften.

Aufwendungen

Bei diesem Ansatz wurden gegenüber dem Voranschlag 1980 292,4 Millionen Schilling mehr veranschlagt. Die Mehrausgaben betreffen mit 223 Millionen Schilling die Energiebezüge, mit 64 Millionen Schilling die Nebengebühren und mit 14,9 Millionen Schilling die übrigen Posten. Die Erhöhung der Ausgaben für die Energiebezüge beträgt im Durchschnitt 15,8% und ist überwiegend bedingt durch die höheren Preise für das Dieselöl und die elektrische Energie. Die höhere Vorsorge bei den Nebengebühren steht im Zusammenhang mit der Novellierung der Reisegebührenvorschrift (Erhöhung der Aufwandsentschädigungen per 1. Jänner 1981). Die Mehrausgaben bei den übrigen Posten werden im wesentlichen verursacht durch die Anhebung der Mietsätze für Kraftfahrzeuge und die Entgelte für vertragliche Leistungen im kombinierten Güterverkehr.

Mittel des Katastrophenfonds (zweckgebundene Gebarung)

Der veranschlagte Betrag von 160,7 Millionen Schilling soll überwiegend für die Beseitigung von Schäden im Sinne des Katastrophenfondsgesetzes verwendet werden. Ein Teilbetrag von 15,1 Millionen Schilling ist für vorbeugende Maßnahmen vorgesehen.

Einnahmen

Bei den für 1981 veranschlagten Einnahmen ergeben sich gegenüber dem Voranschlag 1980 bzw. gegenüber dem Erfolg 1979 folgende Unterschiede:

	Voranschlag 1981	Voranschlag 1980 Mill. S	Unterschied
Allgemeine Betriebs-einnahmen	2.638,6	2.353,8	+ 284,8
Personen-verkehrs-einnahmen	5.091,0	4.049,0	+ 1.042,0
Darlehensrück-zahlungen und Vorschußsätze	53,8	48,8	+ 5,0
Güterverkehrs-einnahmen	10.130,0	9.330,0	+ 800,0
Abgeltungen	3.528,0	3.091,0	+ 437,0
Mittel des Katastrophenfonds .	160,7	148,4	+ 12,3
Summe . . .	21.602,1	19.021,0	+ 2.581,1

Kapitel 79 — Österreichische Bundesbahnen

261

	Voranschlag 1981	Erfolg 1979 Mill. S	Unterschied
Allgemeine Betriebs- einnahmen	2.638·6	2.484·3	+ 154·3
Personen- verkehrs- einnahmen	5.091·0	3.883·1	+ 1.207·9
Darlehensrück- zahlungen und Vorschuß- sätze	53·8	47·2	+ 6·6
Güterverkehrs- einnahmen	10.130·0	8.676·9	+ 1.453·1
Abgeltungen ...	3.528·0	2.841·0	+ 687·0
Mittel des Kata- strophenfonds .	160·7	131·5	+ 29·2
Summe ...	21.602·1	18.064·0	+ 3.538·1

Die Allgemeinen Betriebseinnahmen wurden gegenüber dem Voranschlag 1980 um 284·8 Millionen Schilling höher veranschlagt. Dieser Betrag stellt einen Saldo dar. Mehreinnahmen werden vor allem erwartet aus der Erhöhung der Mietsätze für Güterwagen (38 Millionen Schilling) und der Abrechnung der Achskilometer-Leistungen im internationalen Verkehr mit Reisezugwagen (30 Millionen Schilling), auf Grund höherer Leistungen im Gemeinschaftsdienst mit fremden Bahnen (10 Millionen Schilling), durch Erhöhung des Vergütungssatzes für die Bundesmineralölsteuer (31 Millionen Schilling), von den Pensionsträgern (72 Millionen Schilling) und aus der Erhöhung des Pensionsbeitrages der Beamten um 0·5% per 1. Jänner 1981 (62·7 Millionen Schilling) sowie auf Grund der höheren Bezüge (38·4 Millionen Schilling), ferner aus dem Verkauf von Brennstoffen, sonstigen Materialien bzw. Leistungen (50 Millionen Schilling). Dagegen mußten die zweckgewidmeten Einnahmen (Vergütungen von Gebietskörperschaften und Erlöse aus dem Grundverkauf) um 50 Millionen Schilling niedriger präliminiert werden, weil einerseits entsprechende vertragliche Vereinbarungen fehlen und Grundstücksveräußerungen nicht im bisherigen Umfang vorgesehen sind. Weiters sind geringere Pachteinahmen (5 Millionen Schilling) präliminiert, weil die Ertragslage der Pächter von gewerblichen Nebenbetrieben nicht den Erwartungen entspricht. Der Rest von 7·7 Millionen Schilling betrifft mehrere kleinere Posten.

Die Personenverkehrseinnahmen wurden um 1.042 Millionen Schilling höher präliminiert. Die Mehreinnahmen resultieren mit 1.028 Millionen Schilling aus der per 1. Jänner 1981 geplanten Tarifierhöhung. Der Rest-

betrag ergibt sich aus einer erwarteten Frequenzerhöhung bei den Fernzügen und einer stärkeren Benützung der 1. Wagenklasse.

Darlehensrückzahlungen und Vorschußersätze wurden um 5 Millionen Schilling höher veranschlagt. Die Mehreinnahmen stehen im Zusammenhang mit den höheren Ausgaben für Bezugsvorschüsse.

Die Güterverkehrseinnahmen wurden um 800 Millionen Schilling höher präliminiert. Die Ursache für die höhere Veranschlagung liegt vorwiegend in der Tarifierhöhung per 1. Jänner 1981.

Für die Abgeltungen gemäß § 18 Bundesbahngesetz bzw. § 8 Straßenverkehrsbeitragsgesetz wurden insgesamt 437 Millionen Schilling mehr veranschlagt. Die höheren Einnahmefälle der ÖBB sind bedingt durch die Tarifierhöhung per 1. Jänner 1981 und die Nachträge aus der Spitzabrechnung des Jahres 1979.

Aus dem Katastrophenfonds erwarten die Österreichischen Bundesbahnen Zuteilungen von 160·7 Millionen Schilling. Die korrespondierenden Ausgaben sind beim Ansatz „Mittel des Katastrophenfonds“ veranschlagt.

Sonstige Gebarung**Güterbahnhof Wolfurt**

Für den Bau des Güterbahnhofes Wolfurt wurde mit 100 Millionen Schilling vorgesorgt. Die ansatzmäßige Trennung dieses Vorhabens von den Investitionsvorhaben der Österreichischen Bundesbahnen liegt im Umstand begründet, daß der Güterbahnhof Wolfurt nicht im eigenwirtschaftlichen Interesse der Österreichischen Bundesbahnen errichtet wird. Für seinen Bau sind vielmehr überwiegend Landesinteressen maßgebend.

Nahverkehr

Unter diesem Ansatz ist für Ausbaumaßnahmen zur Verbesserung des Nahverkehrs sowie für die Beschaffung der erforderlichen Fahrbetriebsmittel vorgesorgt.

Vom Ansatzbetrag entfallen auf bauliche Maßnahmen einschließlich Grunderwerb 925 Millionen Schilling und auf den Fahrpark 455 Millionen Schilling.

Der Voranschlagsbetrag sichert die planmäßige Fortsetzung der mit den Gebietskörperschaften vertraglich geregelten Verpflichtungen betreffend den Ausbau des Nahverkehrs.

Auf Grund vertraglicher Vereinbarungen betreffend den weiteren Ausbau des Nahverkehrs wurden Beitragsleistungen von Gebietskörperschaften in Höhe von 134·5 Millionen Schilling präliminiert. Davon entfallen auf das

Land Wien 19'0 Millionen Schilling, auf das Land Niederösterreich 40'3 Millionen Schilling, auf Oberösterreich 50'7 Millionen Schilling und auf Vorarlberg 24'5 Millionen Schilling.

Nahverkehr-Schienenverbundvertrag

Unter diesem neuen Ansatz ist für das Schienenverbundprojekt (Ausbau der Vorortelinie in Wien und die Flughafenbahn) mit 400 Millionen Schilling vorgesorgt. Diese Ausgaben finden ihre Bedeckung in zweckgebundenen Einnahmen durch einen Betrag der Gemeinde Wien in gleicher Höhe.

Konjunkturausgleich-Voranschlag

Der Konjunkturausgleich-Voranschlag sieht in der Stabilisierungsquote und in der Konjunkturbelebungsquote je 726'6 Millionen Schilling, insgesamt somit 1.453'2 Millionen Schilling, vor.

Organisation

Auf Grund des Bundesgesetzes vom 6. März 1969, BGBl. Nr. 137 (Bundesbahngesetz) in der Fassung der Novelle vom 4. Juli 1973, BGBl. Nr. 392, und vom 3. Juli 1975, BGBl. Nr. 401, wurde aus den Betrieben und den sonstigen Vermögensschaften des Bundes, die bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes vom Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen, Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen, verwaltet wurden, der Wirtschaftskörper „Österreichische Bundesbahnen“ gebildet.

Der Wirtschaftskörper ist ein Zweig der Betriebsverwaltung des Bundes. Mit der obersten Verwaltung der Österreichischen Bundesbahnen ist der Bundesminister für Verkehr betraut.

Organe der Österreichischen Bundesbahnen sind der Vorstand und der Verwaltungsrat. Der Vorstand bedient sich bei der Führung der Geschäfte der Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen.

Gliederung der Generaldirektion:

Vorstand
 Stabsstelle Informatik und Kybernetik (IK)
 Stabsstelle Betriebswirtschaft (BW)
 Stabsstelle Revision (R)
 Generalsekretariat (GS)
 Administrative Direktion (A)
 Personaldirektion (I)
 Finanzdirektion (II)
 Betriebsdirektion (III)
 Verkaufsdirektion (IV)
 Maschinendirektion (V)
 Baudirektion (VI)
 Einkaufsdirektion (VII)
 Elektrotechnische Direktion (VIII)
 Kraftwagendirektion (KWD)

Dem Vorstand unmittelbar unterstellte Abteilung:

Sanitätsdienst (SAN)

Der Generaldirektion sind acht Zentralstellen (Zentrale Personalstelle, Pensionsstelle, Zentrale Rechnungsstelle, Zentrale Wagenstelle, Zentrale Verkehrseinnahmen- und Reklamationsstelle, Zentrale Materialstelle, Kraftwerk-Zentralstelle, Elektronische Datenverarbeitung — Rechenzentrum) und vier Bundesbahndirektionen (Wien, Linz, Innsbruck und Villach) nachgeordnet.

Rechtsgrundlagen

Für die Tätigkeit der Österreichischen Bundesbahnen sind insbesondere nachstehende Rechtsvorschriften von Bedeutung:

Bundesbahngesetz, BGBl. Nr. 137/1969 in der Fassung BGBl. Nr. 392/1973 und 401/1975,

Bundesbahn-Besoldungsordnung 1963 in der Fassung der 18. Novelle BGBl. Nr. 536/1979,

Bundesbahn-Pensionsordnung 1966 in der Fassung der 8. Novelle BGBl. Nr. 46/1979,

Bundesbahn-Dienst- und Lohnordnung 1954 in der Fassung der 22. Novelle BGBl. Nr. 537/1979.

Eisenbahngesetz²⁾,

Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO)³⁾,

Abkommen über die Gründung der EUROFIMA BGBl. Nr. 85/1961, 72/1963, 248/1965,

Internationale Berner Übereinkommen (CIM und CIV)⁴⁾,

Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 19. Feber 1951, BGBl. Nr. 56, über den Beitritt der Republik Österreich zur „Technischen Einheit im Eisenbahnwesen, Fassung 1938“,

Gesetz vom 13. April 1920, StGBl. Nr. 180, über die Mitwirkung des Nationalrates (Hauptausschusses) an der Regelung von Eisenbahntarifen,

*) CIM = Internationales Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr, CIV = Internationales Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr.

¹⁾ (frei).

²⁾ BGBl. Nr. 60/1957, 113/1963, 20/1970, 274/1971, 422/1975, 305/1976.

³⁾ BGBl. Nr. 170/1967, 163/1977 und Durchführungsverordnungen BGBl. Nr. 386/1967 und 387/1967.

⁴⁾ BGBl. Nr. 266/1964, 267/1964, 268/1964, 269/1964, 270/1964, 394/1968, 201/1974, 202/1974, 744/1974, 747/1974, 477/1975, 478/1975, 479/1975, 265/1976, 266/1976, 403/1976, 404/1976, 119/1978, 120/1978, 7/1979, 8/1979, 78/1980;

Anlage I in BGBl. Nr. 137/1967, 375/1967, 181/1973, 534/1973, 744/1974, 483/1975, 327/1977, 483/1978, 79/1980;

Anlage VII in BGBl. Nr. 35/1956, 138/1960 und 22/1962;

Anlage VIII in BGBl. Nr. 36/1956 und 139/1960.

Kapitel 79 — Österreichische Bundesbahnen

263

Kundmachungen gemäß §§ 3⁵⁾ und 4⁶⁾ des vorzitierten Gesetzes über die Neufestsetzung der Tarifgrundlagen der Österreichischen Bundesbahnen für den Personen- und den Reisegepäckverkehr, für Fracht- und Expreßstückgut⁷⁾ sowie für die allgemeinen Wagenladungsklassen, über die Ermächtigung des Bundesministers für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen zur Festsetzung besonderer Tarife für bestimmte Strecken der Österreichischen Bundesbahnen sowie über die Neufestsetzung der nicht durch Gesetz zu regelnden Bezügen von Betriebsangehörigen,

Internationales Abkommen zur Erleichterung des Grenzüberganges für Reisende, Gepäck und Waren im Eisenbahnverkehr⁸⁾,

Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung einerseits und den Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Hohen Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl andererseits über die Einführung direkter internationaler Eisenbahntarife im Durchgangsverkehr mit Kohle und Stahl durch das Staatsgebiet der Republik Österreich⁹⁾,

Eisenbahn-Kreuzungs-Verordnung, BGBl. Nr. 2/1961 und 288/1964,

Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz — EKHG, BGBl. Nr. 48/1959, 69/1968 und 91/1976.

Betriebliche Daten

Die Österreichischen Bundesbahnen verfügen über folgendes Schienennetz (Baulänge am Jahresende 1979):

Vollspur:	
viergleisig	6'0 km
dreigleisig	2'6 km
zweigleisig	1.488'8 km
eingleisig	3.901'8 km
Schmalspur:	
eingleisig	454'4 km
Summe ...	5.853'6 km
hievon elektrifiziert ...	2.966'3 km

Die Kraftwagendirektion der Österreichischen Bundesbahnen betreibt Kraftwagenlinien mit einer Netzlänge von 9.246 km im Personenverkehr und 12.096 km im Güterverkehr (Stand am Jahresende 1979). Außerdem betreiben die Österreichischen Bundesbahnen Schifffahrtslinien am Bodensee und am Wolfgangsee sowie die Seilbahn zum Weißsee.

⁵⁾ BGBl. Nr. 18/1977.

⁶⁾ BGBl. Nr. 19 und 20/1977.

⁷⁾ Änderung mit BGBl. Nr. 19/1977.

⁸⁾ BGBl. Nr. 188/1956 und 244/1959.

⁹⁾ BGBl. Nr. 63/1958, 254/1961 und 18/1979.

Betriebsleistungen

Dem Voranschlag 1981 liegen folgende Leistungen der Schienenfahrzeuge zugrunde:

	Personenverkehr	Güterverkehr	Summe
1000 Zug-km	61.200	39.800	101.000
Mio-Bruttotonnen-km	13.700	25.300	39.000

Gegenüber dem Voranschlag 1980 bzw. dem Erfolg 1979 ergeben sich folgende Unterschiede:

	Voranschlag 1981 gegenüber Voranschlag 1980 Erfolg 1979 1000 Zug-km	
Personenverkehr	+ 893	+ 2.219
Güterverkehr	+ 2.226	+ 1.772
Summe ...	+ 3.119	+ 3.991

	Mio-Bruttotonnen-km	
Personenverkehr	+ 449	+ 535
Güterverkehr	+ 1.565	+ 1.114
Summe ...	+ 2.014	+ 1.649

Im Reisezugsverkehr wurde gegenüber dem Vorjahr eine um rund 0'9 Millionen Zug-km höhere Leistung veranschlagt.

Die Leistungen des Güterverkehrs der Schiene wurden gegenüber dem Vorjahr um rund 2'2 Millionen Zug-km höher präliminiert.

Für den Kraftwagendienst der Österreichischen Bundesbahnen werden für 1981 im Personenverkehr 42'5 Millionen Nutz-km und im Güterverkehr 3'6 Millionen Nutz-km veranschlagt.

Personalstand**Entwicklung des Personalstandes:**

	Erfolg 1979	Voran- schlag 1980	Voran- schlag 1981
	Stand im Jahres- durch- schnitt	Jahresanfangsstände	
Beamte	53.597	54.170	54.170
Vertragsbedienstete	513	600	600
Lohnbedienstete	15.241	14.146	14.146
Ständiges Personal (Summe) ...	69.351	68.916	68.916
Bahnbetriebsärzte ¹⁰⁾	37	35	35
Teilbeschäftigte ¹⁰⁾	1.127	1.227	1.227
Jugendliche, Anlernkräfte und Lehrlinge	1.402	1.650	1.650
Nichtständiges Personal (Summe)	2.566	2.912	2.912
Zusammen ...	71.917	71.828	71.828
Stand an Ruhe- und Versorgungsgenußempfängern:			
Ruhebezugempfangener	43.238	43.300	42.800
Ordentliche Versorgungs- bezugempfangener	36.585	36.170	35.870
Außerordentliche Ver- sorgungsgenußempfangener ...	151	130	130
Zusammen ...	79.974	79.600	78.800

¹⁰⁾ Umgelegt auf ganzjährig vollbeschäftigte Bedienstete.

Hauptüberblick 1981

265

C. Sonstiges

I. Hauptüberblick über den Bundesvoranschlag 1981

Gesamtgebarung

In nomineller Hinsicht weist das Bundesfinanzgesetz 1981 nachstehende Schlußsummen

aus, die gegenüber dem Bundesfinanzgesetz 1980 bzw. voraussichtlichen Gebarungserfolg 1980 folgendes Vergleichsbild ergeben:

	Bundes-	Bundes-	Voraussicht-	Unterschied BVA 1981	
	voranschlag	voranschlag	licher Geba-	gegenüber	voraussichtlichem
	1981	1980	ungserfolg	Gebarungserfolg	1980
	Millionen Schilling			Mill. S	%
Ausgaben	335.091	302.226	rd. 308.000	+ 27.091	+ 8·8
Einnahmen	285.312	253.251	rd. 260.000	+ 25.312	+ 9·7
Brutto-Gebarungsabgang	49.779	48.975	rd. 48.000 ¹⁾	+ 1.779	+ 3·7
ab Finanzschuldtilgungen	24.820	18.313	rd. 18.000	+ 6.820	
Verbleibt Netto-Gebarungsabgang	24.959	30.662	rd. 30.000	- 5.041	-16·8
Bruttoinlandsprodukt (BIP)	1.061.200		996.200		
Netto-Gebarungsabgang in % des BIP ..	2·35		rd. 3		

	Mrd. S
¹⁾ BVA 1980	49·0
Mehreinnahmen bei Kap. 52	1·0
Brutto-Gesamtgebarungsabgang rund ..	48

²⁾ Schätzung im Zeitpunkt der Budgeterstellung im 3. Quartal 1980.

In den siebziger Jahren waren in der Budgetpolitik, ebenso wie in der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, zwei nahezu konträre Phasen festzustellen: In der Zeit der Hochkonjunktur bis Mitte 1974 konnte trotz der Befriedigung von Nachholbedarf vor allem im Bildungs- und Sozialbereich der Anteil der Finanzschulden am Bruttoinlandsprodukt (BIP) von 13% (1969) auf 10% (1974, den niedrigsten Wert seit 1957) durch verstärkte Rückzahlung verringert, der Budgetspielraum erweitert und die Grundlage für die Budgetpolitik der folgenden Jahre geschaffen werden.

Die Budgets der Rezessionsjahre in der Mitte der siebziger Jahre waren bewußt auf Expansion und auf Arbeitsplatzsicherung ausgerichtet und führten zu einer kräftigen Ausweitung der auf dem Kreditwege zu finanzierenden Budgetdefizite.

Um den Budgetspielraum wieder zu vergrößern, wurde bereits in den letzten Jahren des vergangenen Dezenniums versucht, den Anteil der durch Kreditoperationen finanzierten Ausgaben am Gesamtrahmen des Budgets sowie in bezug auf das jeweilige BIP schrittweise zu verringern. Diese Bemühungen führten zu einer Verminderung des Verhältnisses „Nettodefizit in Prozent des BIP“ von 4·5% (1975) über 4·6% (1976), 3·8% (1977), 4·2% (1978) auf 3·6% (1979).

Nicht nur auf nationaler Ebene, sondern auch im internationalen Maßstab zeigte sich jedoch, daß ein signifikanter Abbau von hohen Budgetdefiziten nach Überwindung des weltweiten Konjunkturtiefs — bei zumeist geringeren Wachstumsraten gegenüber der Periode vor der Rezession — einerseits nur sehr zögernd erfolgt und daß andererseits Budgetdefizite nicht nur konjunkturstützend und -belebend wirken, sondern auch andere Aspekte aufweisen, wie z. B. die einer kaufkraftstabilisierenden Funktion oder weil die gestiegene Geldkapitalbildung auf Grund entsprechender Spartätigkeit, langfristiger Infrastrukturinvestitionen und die öffentliche Verantwortung für die Wirtschaft auch eine gewisse Untergrenze der Staatsverschuldung verlangen.

Es wurden daher bei der Erstellung des Budgets 1980 die Bemühungen fortgesetzt, in Anbetracht der von großen Unsicherheitsmomenten überschatteten weiteren wirtschaftlichen Entwicklung das Budgetdefizit weiter zu verringern, um das Budget auch in Zukunft als Instrument der Konjunktur- und Vollbeschäftigungspolitik einsetzen zu können und um den durch die Rezessionsbekämpfung rapiden Anstieg der Ausgaben für den Finanzschuldendienst abzubremsen. Voraussichtlich wird das Verhältnis „Nettodefizit in Prozenten des BIP“ von den erwarteten 3·1 Prozent auf rund 3 Prozent verringert werden.

Die Konjunkturprognosen für 1981 rechnen mit einer Verschlechterung der Konjunktur auf nationaler und einer gewissen Beruhigung der Konjunktur auf internationaler Ebene. Für die Budgetpolitik besteht aber auch nach Ansicht der Wirtschaftsforscher bisher kein Anlaß, vom mittelfristigen Ziel der Senkung der Nettodefizite abzugehen. Es wird vielmehr der restriktiv wirkende Kurs der letzten Jahre fortgesetzt und das Nettodefizit des Bundes auf 2,35 Prozent des BIP verringert. Damit wird das im Finanzbericht 1978 von Univ.-Prof. Dkfm. Seidel aufgezeigte Ziel, das Budgetdefizit mittelfristig auf einen Satz von 2 1/2 Prozent des Bruttonational-

produktes zu senken, erheblich unterschritten. Damit werden aber auch weitere Zielsetzungen der Budgetpolitik, nämlich eine Verringerung des durch die in der Rezessionsphase der siebziger Jahre gestiegene Verschuldung rapiden Anstieges der Ausgaben für den Finanzschuldendienst und eine Erweiterung des Budgetspielraumes für allfällige künftige Erfordernisse, verwirklicht.

Über die im Zusammenhang mit der Volkswirtschaftlichen Gesamtgebarung übliche Netto-darstellung der Bundesgebarung siehe die Ausführungen im Abschnitt „Bereinigte Bundesgebarung“ auf den Seiten 282/283.

Inlandwirksame Gebarung

Die nachfolgenden Übersichten geben Aufschluß über die Größenordnung einzelner Einnahmen- und Ausgabengruppen:

Einnahmen:	Bundes- voran- schlag 1981	Bundes- voran- schlag 1980 Millionen Schilling	Erfolg 1979
A. Öffentliche Abgaben ¹⁾:			
Einkommen- und Vermögensteuern ²⁾	61.384	53.938	48.199
Übrige öffentliche Abgaben ³⁾	100.306	90.337	85.738
Sonstige Einnahmen ⁴⁾	110	100	97
Summe A	161.800	144.375	134.034
B. Abgabenähnliche Einnahmen:			
Direkte Abgaben ⁵⁾	38.625	36.872	34.675
Indirekte Abgaben ⁶⁾	3.353	3.101	2.965
Summe B	41.978	39.973	37.640
C. Bundesbetriebe:			
Staatsdruckerei	571	528	487
Bundestheater	280	303	287
Glücksspiele (Monopol)	1.602	1.301	1.316
Branntwein (Monopol)	1.078	1.033	1.017
Hauptmünzamt	717	583	541
Österreichische Bundesforste	1.895	1.692	1.688
Post- und Telegraphenverwaltung	28.003	24.494	22.840
Österreichische Bundesbahnen	22.137	19.131	18.324
Summe C	56.283	49.065	46.500
D. Sonstige Einnahmen der Hoheitsverwaltung	25.251	19.838	19.446
Gesamt-Einnahmen (Summe)	285.312	253.251	237.620

Fußnoten siehe Seite 267.

Inlandwirksame Gebarung — Einnahmen

267

	Bundes- voranschlag 1981	Bundes- voranschlag 1980	Erfolg 1979
	Millionen Schilling		
ab: Im Inland nachfrageunwirksame Einnahmen:			
Einnahmen aus dem Ausland:			
Veräußerungen von ausländischen Beteiligungen ⁷⁾	10	10	10
Internationale Finanzinstitutionen ⁸⁾	0	0	14
Veräußerungen von ausländischen Wertpapieren ⁹⁾	1	1	1
Rückzahlung von Darlehen aus dem Ausland ¹⁰⁾	137	105	47
Beitragsleistung gemäß Bonner Regierungsabkommen ¹¹⁾	90	90	101
Einnahmen aus Vermögensverträgen ¹²⁾ ..	33	176	178
Vertrag mit der BRD über Kriegsopferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter ¹³⁾	6	7	5
Sonstige laufende Einnahmen aus dem Ausland ¹⁴⁾	134	138	89
Kapitaltransferzahlungen aus dem Ausland ¹⁵⁾	2	2	2
Summe ...	413	529	447
Entnahme aus Rücklagen:			
Haushaltsrücklagen ¹⁶⁾	1.921	2.175	1.873
Ersatz vom Reservefonds für Familienbeihilfe ¹⁷⁾	3.087	1.215	1.222
Ersatz vom Reservefonds nach dem AVG ¹⁸⁾	0	101	800
Summe ...	5.008	3.491	3.895
Entnahmen für Tilgungszwecke:			
Entnahme von inländischen Wertpapieren ¹⁹⁾	240	300	72
Haftungübernahmen des Bundes ²⁰⁾	1.400	1.110	1.501
Überweisungen des ERP-Fonds ²¹⁾	6	6	7
Summe ...	1.646	1.416	1.580
Summe (Nachfrageunwirksame Einnahmen) ...	7.067	5.436	5.922
Verbleibende Einnahmen ...	278.245	247.815	231.698

¹⁾ Kapitel 52.²⁾ Kapitel 52, Posten 83 ...³⁾ Kapitel 52, Posten 84 ...⁴⁾ Ansatz 52704 Posten: 8031, 8810 und 8851.⁵⁾ Posten: 83 .. der Kapitel 01 bis 65 (ausgenommen Kapitel 52).⁶⁾ Posten 84 .. der Kapitel 01 bis 65 (ausgenommen Kapitel 52).⁷⁾ Posten 081 ..⁸⁾ Ansatz 54054.⁹⁾ Posten 088 ..¹⁰⁾ Posten: 249., 259. und 268...¹¹⁾ Ansatz 55204.¹²⁾ Posten 884. des Titels 572.¹³⁾ Posten 883. des Ansatzes 15784.¹⁴⁾ Posten: 883. und 884., (mit Ausnahme der entsprechenden Posten bei den Ansätzen: 15784, 55204 und 572 ..).¹⁵⁾ Posten: 886., 887. und 888..¹⁶⁾ Posten 298..¹⁷⁾ Post-Untergliederung .45 der Posten 853. und 858..¹⁸⁾ Post-Untergliederung .81 der Posten 853. und 858..¹⁹⁾ Posten 085 ..²⁰⁾ Titel 547.²¹⁾ Post-Untergliederung .61 der Posten 853. und 858..

268

Inlandswirksame Gebarung — Ausgaben

	Bundes- voranschlag 1981	Bundes- voranschlag 1980 Millionen Schilling	Erfolg 1979
Ausgaben:			
A. Hoheitsverwaltung	273.648	246.492	234.367
B. Bundesbetriebe:			
Staatsdruckerei	574	524	496
Bundestheater	1.485	1.437	1.364
Glücksspiele (Monopol)	1.463	1.202	1.182
Branntwein (Monopol)	444	440	383
Hauptmünzamt	678	578	512
Österreichische Bundesforste	1.865	1.763	1.689
Post- und Telegraphenverwaltung	25.879	23.163	22.034
Österreichische Bundesbahnen	29.055	26.627	26.107
Summe B ...	61.443	55.734	53.767
Gesamt-Ausgaben (Summe) ...	335.091	302.226	288.134
ab: Im Inland nachfrageunwirksame Ausgaben:			
Ausgaben an das Ausland:			
Käufe der Landverteidigung im Aus- land ¹⁾	1.892	2.037	1.659
Erwerb von ausländischen Beteiligungen ²⁾	480	326	199
Erwerb von ausländischen Wertpapieren ³⁾	—	—	—
Gewährung von Darlehen an das Aus- land ⁴⁾	128	88	37
Laufende Transferzahlungen an das Aus- land ⁵⁾	698	701	610
Kapitaltransferzahlungen an das Aus- land ⁶⁾	41	26	71
Summe ...	3.239	3.178	2.576
Zuführung an Rücklagen:			
Haushaltsrücklagen ⁷⁾	0	5	2.952
Überweisungen aus dem Reservefonds für Familienbeihilfen ⁸⁾	0	0	—
Überweisungen aus den Reservefonds nach den AIVG ⁹⁾	2	34	—
Summe ...	2	39	2.952
Finanzschuldenverwaltung:			
Tilgung von Inlandschulden ¹⁰⁾	21.693	14.864	14.054
Tilgung von Auslandschulden ¹¹⁾	3.127	3.450	3.937
Zinsen an das Ausland ¹²⁾	5.201	4.546	4.112
Sonstige Auslandszahlungen ¹³⁾	314	249	171
Summe ...	30.335	23.109	22.274
Sonstige Tilgungszahlungen:			
Erwerb von inländischen Wertpapieren ¹⁴⁾	344	374	138
Haftungsübernahmen des Bundes ¹⁵⁾	1.883	1.927	2.058
Überweisungen an den ERP-Fonds ¹⁶⁾	9	9	8
Schuldübernahmen ¹⁷⁾	1	1	3
Summe ...	2.237	2.311	2.207
Summe (Nachfrageunwirksame Ausgaben) ...	35.813	28.637	30.009
Verbleibende Ausgaben ...	299.278	273.589	258.125
Inlandswirksamer Ausgabenüberschuß ...	21.033	25.774	26.427

Fußnoten siehe Seite 269.

Inlandswirksame Gebarung — Nachfrageunwirksame Ausgaben

269

Fußnoten zu Seite 268:

¹⁾ Ansatz 40108 soweit Käufe im Ausland. Hievon sind 1981: 1.162, 1980: 1.365 und 1979 1.109 Millionen Schilling für Bauten und Ausrüstung vorgesehen.

²⁾ Posten 081..

³⁾ Posten 088..

⁴⁾ Posten: 249., 259. und 268..

⁵⁾ Posten: 780., 781., 782., 783. und 784..

⁶⁾ Posten: 785., 786., 787., 788. und 789..

⁷⁾ Posten 298..

⁸⁾ Post-Untergliederung .45 der Posten 733. und 738..

⁹⁾ Post-Untergliederung .81 der Posten 733. und 738..

¹⁰⁾ Posten 30...

¹¹⁾ Posten 31...

¹²⁾ Posten: 653., 654. und 655..

¹³⁾ Alle Posten mit der Post-Untergliederung 001 des Ansatzes 59908.

¹⁴⁾ Posten 085..

¹⁵⁾ Titel 547.

¹⁶⁾ Post-Untergliederung .61 der Posten 733. und 738..

¹⁷⁾ Posten 752. der Ansätze 54857 und 54877.

Nachfrageunwirksame Ausgaben

Zur Beurteilung der volkswirtschaftlichen Auswirkungen des Voranschlages wurden von der Ausgabensumme diejenigen Ausgaben abgezogen, die die Nachfrage im Inland nicht beeinflussen. Auch die Tilgungszahlungen für Finanzschulden sind abgezogen worden, weil sie nicht direkt und unmittelbar die Nachfrage nach Gütern und Dienstleistungen im Inland erhöhen. Ob diese Tilgungszahlungen im weiteren Wirtschaftsverlauf tatsächlich nachfrageunwirksam bleiben, hängt von der Liquiditätssituation der Empfänger der Zahlungen, von der Konjunktursituation und anderen Faktoren ab. Mehrere Gründe sprechen aber dafür, daß die Tilgungszahlungen weit-

gehend nachfrageunwirksam bleiben. Soweit die Tilgungszahlungen an ausländische Inhaber von österreichischen Schuldtiteln geleistet werden und dafür Devisenzahlungen notwendig werden, kann die Liquidität der inländischen Kreditunternehmungen verringert werden und dadurch tendenziell sogar eine nachfrageverringende Wirkung entstehen. Tilgungszahlungen an inländische Gläubiger, sei es an Kreditunternehmungen, Kapitalsammelstellen, Unternehmungen oder private Haushalte, erhöhen zwar die liquiden Mittel dieser Gläubiger, die Liquiditätssituation, die Konjunkturlage und die Kreditnachfrage des Bundes und der Wirtschaft sprechen aber dafür, daß diese Mittel wieder in Krediten im Inland veranlagt werden.

Aufgabenstellung

Bereits bei der Erstellung der Bundesbudgets für die Jahre 1978 bis 1980 wurde auf die Notwendigkeit hingewiesen, die durch Kreditoperationen finanzierten Ausgaben entsprechend zu reduzieren und damit das Gleichgewicht des Budgets in mehrjähriger Sicht zu gewährleisten. Das Nettodefizit in Prozenten des Bruttoinlandsproduktes (BIP) konnte von den Höchstmarken der Jahre 1975 und 1976 (4,5 bzw. 4,6%) auf 3,6% im Jahre 1979 reduziert werden.

Der bisherige wirtschaftliche Verlauf im Jahre 1980 ist durch eine Anzahl positiver Faktoren gekennzeichnet. Das reale Wachstum des Bruttoinlandsproduktes, dessen Schätzung im Zeitraum der Erstellung des Budgets 1980 mit rund 3% angenommen wurde, wird gegenüber dem Zuwachs im ersten Halbjahr zwar eine Verringerung erfahren, dennoch wird es aber auf Grund des letzten Prognosestandes etwa bei 3,5% liegen. Die Besserung wird sich aus der Nachfrage des privaten Konsums, vor allem aber aus dem kräftigen Anstieg der Ausrüstungsinvestitionen und des Lageraufbaues und der erfreulichen Entwicklung im Fremdenverkehr ergeben. Trotz einer Beschleunigung der Teuerung, vor allem auf internationaler Ebene durch die Preissteigerungen bei Rohöl und Gold, wird die geschätzte Inflationsrate 1980 bei 6,4% liegen; damit wird Österreich weiterhin zu den preisstabilsten Ländern der Welt zählen. Das bereinigte Leistungsbilanzdefizit für 1980 wird voraussichtlich rund 25 Milliarden Schilling betragen.

1980 wird das Nettodefizit um etwa eine Milliarde Schilling unter den veranschlagten 30,7 Milliarden Schilling liegen, weil mit Mehreinnahmen des Bundes aus den Abgaben zu rechnen ist und ausgabenseitig unter anderem die in Budgetüberschreitungsgesetzen beschlossenen Maßnahmen u. a. im Bereich der Wirtschaftsförderung und der landwirtschaftlichen Preisstützungen zwar Mehrausgaben erfordern, aber ebenso wie sonstige Überschreitungen auf Grund von Ermächtigungen im BFG/80 in Ausgabenersparungen bzw. Mehreinnahmen bedeckt werden können.

1981 wird international keine nachhaltige Wachstumsbelebung erwartet. Das reale Wachstum wird für Österreich mit etwa 1% angenommen. Es wird Aufgabe der Wirtschaftspolitik für 1981 sein, in Österreich für eine Beibehaltung der Vollbeschäftigung, die Sicherung der Energieversorgung und die Reduzierung der Inflationsraten zu sorgen sowie die Wirtschaftsstruktur zu verbessern.

Die Aufgabenstellung der Budgetpolitik der künftigen Jahre läßt sich aus der Budgetvorschau des Beirates für Wirtschafts- und Sozialfragen für die Jahre 1980 bis 1984 ableiten. Demnach

ergeben sich auf Basis der Rechts- und Wirtschaftslage zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorschau Ausgabenüberhänge bis annähernd 73 Milliarden Schilling (brutto, 1984) bzw. nach Abzug der Finanzschuldtilgungen netto zwischen 30 (1980) und 38 Milliarden Schilling (1984). Zugleich werden Ausgaben für den gesamten Finanzschuldendienst (Zinsen, Tilgungen und sonstige Kosten) bis zu 65 Milliarden Schilling im Jahr 1984 errechnet.

Um wieder eine Vergrößerung des Spielraumes der Budgetpolitik herbeiführen zu können und um den Anstieg der Ausgaben für den Finanzschuldendienst abzubremesen, mußte daher bei der Erstellung des Budgets 1981 eine weitere Verringerung der Nettodefizitquote in Prozenten des Bruttoinlandsproduktes angestrebt werden. Zwei Zielvorstellungen galt es dabei zu realisieren: Die Bundesregierung hat wiederholt erklärt, daß für das Jahr 1981 eine Senkung des Nettodefizits auf die Größenordnung von rund 25 Milliarden Schilling angestrebt werde. Außerdem hat im Finanzbericht 1978 Univ.-Prof. Dkfm. Seidel als grobe Richtschnur für eine Budgetkonsolidierung bei niedrigen Wachstumsraten einen Satz von 2½ Prozent des Bruttonationalproduktes ins Auge gefaßt. Die erste Zielsetzung konnte erreicht, die zweite mit 2,35 Prozent erheblich unterschritten werden.

Zur Verwirklichung dieser Zielsetzungen wurden als Ausgangsposition für die Erstellung des Budgetentwurfes für das Jahr 1981 folgende Grundsätze festgelegt: Ausgaben für Gesetzliche Verpflichtungen und nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen sind auf Grund der Rechtslage nach dem tatsächlichen Bedarf, die Ermessensausgaben „Aufwendungen“ und „Anlagen“ sind gegenüber dem Bundesvoranschlag 1980 um 7%, Ausgaben für „Förderungsausgaben“ gegenüber dem Bundesvoranschlag 1980 um 12% geringer zu veranschlagen.

Bei den Vorarbeiten zum Budget 1981 trat immer klarer zu Tage, daß für eine Konsolidierung des Budgets neben diesen generellen Sparmaßnahmen weitere diskretionäre Maßnahmen erforderlich waren, um die angestrebten Zielvorstellungen verwirklichen zu können. Dieser Sachverhalt war u. a. auch Gegenstand von Beratungen der Bundesregierung, die diesbezüglich Anfangs September 1980 stattfanden.

Im Sinne der im Abschnitt „Gesamtgebarung“ aufgezeigten Notwendigkeit zur Verminderung der Budgetdefizite setzte sich die Bundesregierung zum Ziele, unter der Voraussetzung einer Wirtschaftslage, bei der auf nationaler Ebene mit einer schlechteren Konjunkturlage (geringeren Wachstumsraten) als 1980 und auf internationaler Ebene mit einer gewissen Beruhigung des Konjunkturrückganges, jedoch nicht mit einer kräftigeren Belebung zu rechnen ist, das Budgetdefizit

Unterschiede der Gebarung 1981 gegenüber 1980

271

des Bundes weiter zu verringern. Zu diesem Zwecke wurden daher im Budget 1981 unter anderem folgende Maßnahmen bereits berücksichtigt: Durch Beitragserhöhungen der Dienstgeber im Rahmen der Sozialversicherung und durch Ausgleiche zwischen den Bereichen Familienlastenausgleich und Sozialversicherung auf Grund von Senkungen der Dienstgeberbeiträge zum Familienlastenausgleichsfonds sowie durch finanzielle Transfers innerhalb der Sozialversicherung, insbesondere der Pensionsversicherung, konnte der Beitrag des Bundes zur allgemeinen Pensionsversicherung um rund 4,3 Milliarden Schilling vermindert werden. Durch Preis- und Tarifmaßnahmen sowie Leistungssteigerungen bei den Bundesbetrieben und beim Münzregal konnten Einnahmenverbesserungen und Ausgabenkürzungen von rund 5,5 Milliarden Schilling erreicht werden. Maßnahmen auf dem Gebiete des Abgabenerfolges werden zu einer Verbesserung des Abgabenerfolges für den Bund um rund 2,2 Milliarden Schilling führen, und zwar die schrittweise Anhebung des Umsatzsteuersatzes für Energieträger von 8 auf zunächst 13 Prozent, die Einführung einer Sonderabgabe von Kreditunternehmungen und einer Sonderabgabe von Erdölprodukten sowie die Anpassung von Gebühren im Abgabenänderungsgesetz 1980. Einsparungen in Höhe von rund 600 Millionen Schilling ergeben sich durch den Wegfall der Prämien-sparförderung. Durch eine Reihe von weiteren gezielten Sparmaßnahmen auf der Ausgabe-seite sowie durch die generellen Kürzungen gegenüber dem Bundesvoranschlag 1980 bei den Ermessensausgaben konnten noch insgesamt 4,5 Milliarden Schilling eingespart sowie durch zusätzliche Maßnahmen auf der Einnahmenseite weitere 0,3 Milliarden Schilling an Einnahmen veranschlagt werden.

Insgesamt wurden daher defizitverringern-de Maßnahmen in Höhe von rund 17,4 Milliarden Schilling im Bundesvoranschlag 1981 berücksichtigt und damit erreicht, daß trotz der erforderlichen Vorsorge für generelle Bezugs-erhöhungen im Jahre 1981, trotz Steigerung des gesamten Finanzschuldenaufwandes gegenüber dem voraussichtlichen Bedarf 1980 um über 10 Milliarden Schilling und trotz zusätzlich erforderlicher Vorsorgen für einzelne selektive Ausgabenbereiche das Bruttodefizit 1981 gegenüber dem Voranschlag 1980 nur um rund 0,8 Milliarden Schilling steigt und das Nettodefizit gegenüber dem Voranschlag 1980 um 5,7 Milliarden Schilling auf einen Betrag unter 25 Milliarden Schilling bzw. von 3,1% im Voranschlag 1980 auf 2,35% des Bruttoinlandsproduktes im Jahr 1981 gesenkt wird.

Unter Berücksichtigung der aufgezeigten Budgetkonzeption und Maßnahmen weist der Bundesvoranschlag für das Jahr 1981 Gesamtaus-

gaben von über 335 Milliarden Schilling und Gesamteinnahmen von über 285 Milliarden Schilling auf, so daß das Bruttodefizit 49,8 Milliarden Schilling beträgt und sich nach Abzug der Finanzschuldtilgungen im Betrage von 24,8 Milliarden Schilling das Nettodefizit auf weniger als 25,0 Milliarden Schilling beläuft.

In den zuletzt vorliegenden Prognosen wird angenommen, daß im Jahre 1981 mit einer durchschnittlichen Wachstumsrate des Bruttoinlandsproduktes für diesen Zeitraum von real etwa 1% und nominell etwa 6,5% pro anno gerechnet werden kann.

Vergleicht man realistischere nicht den Voranschlag 1980, sondern die voraussichtlichen Budgetausgaben des Jahres 1980 mit den Ausgaben des Bundesvoranschlages 1981, ergibt sich eine Steigerung um 8,8%. Diese liegt zwar über der nominellen Wachstumsrate des Sozialproduktes, was vor allem auf den Anstieg der Ausgaben für den Finanzschuldendienst zurückzuführen ist. Ohne diese beträgt der Ausgabenzuwachs nur rund 6,3%.

Die Zuwachsrate der für 1981 geschätzten Einnahmen gegenüber den voraussichtlichen Budget-einnahmen des Jahres 1980 in Höhe von 9,7% liegt über der Sozialproduktzuwachsrate.

Das Verhältnis „Nettodefizit in Prozent des Bruttoinlandsproduktes“ vermindert sich von 4,2% im Jahre 1978 über 3,6% im Jahre 1979 und 3,0% im Jahre 1980 (voraussichtlicher Gebarungserfolg) auf 2,35% im Jahre 1981 (Budgetentwurf). Diese Verminderung ist im Rahmen der Zielsetzung der Bundesregierung, mittelfristig das Budgetdefizit des Bundes zu verringern, ein erfolgreicher Schritt, mit dem die im Finanzbericht 1978 von Univ.-Prof. Dkfm. Seidel als Zielgröße genannten 2,5% erheblich unterschritten werden konnten.

Der inlandwirksame Ausgabenüberschuß beträgt im Budgetentwurf 1981 rund 21,0 Milliarden Schilling.

Da nicht auszuschließen ist, daß im Jahre 1981 die wirtschaftliche Lage entsprechende konjunkturbelebende Maßnahmen erfordert, ist auch im Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1981 ein entsprechendes Instrumentarium vorgesehen. Dem Bundesfinanzgesetz 1981 ist wie in den Vorjahren ein Konjunkturausgleich-Voranschlag mit einer Stabilisierungs- und einer Konjunkturbelebungsquote in der Größenordnung von 5,1 Milliarden Schilling angeschlossen.

Der Finanzschuldenstand wird bei Zutreffen der Schätzungen für 1980 mit Jahresende 1981 rund 285 Milliarden Schilling betragen.

Über die wesentlichsten Unterschiedsbeträge der Bundeshaushalte 1980 und 1981 ist noch zu bemerken:

Die Gesamtzahl der Planstellen für Bundesbedienstete (ohne Jugendliche) im Stellenplan 1981 entspricht annähernd der Größenordnung des Vorjahres. Der Stellenplan 1981 sieht diesbezüglich eine geringfügige Vermehrung um 1.991 Planstellen vor, das sind 0,70 v. H. der Planstellen des Jahres 1980.

Daneben wurde für die Aufnahme von weiteren 7 jugendlichen Vertragsbediensteten, Anlernkräften und Lehrlingen und für die Aufnahme von bis zu 30 Behinderten vorgesorgt. Der Personalaufwand des Jahres 1981 sieht gegenüber dem Bundesvoranschlag 1980 Mehrausgaben von rund 7,9 Milliarden Schilling vor. Davon entfallen 5,9 Milliarden Schilling auf den Aktivitätsaufwand und 2,0 Milliarden Schilling auf den Pensionsaufwand. Dieser Mehraufwand ist im wesentlichen bedingt durch eine Vorsorge für eine Bezugserrhöhung der öffentlich Bediensteten sowie durch strukturell bedingte Kostenfaktoren.

Im Sachaufwand ist bei den Ansätzen für Gesetzliche Verpflichtungen gegenüber den Ansätzen des Bundesvoranschlages 1980 ein Mehrbedarf von 17,7 Milliarden Schilling gegeben (hievon 4,6 Milliarden Schilling bei Ausgaben nach Maß-

gabe zweckgebundener Einnahmen). Durch verschiedene Maßnahmen im Bereich der Sozialversicherung erhöht sich der Bundesbeitrag zur Pensionsversicherung im Rahmen der allgemeinen Sozialversicherung nur um 1,5 Milliarden Schilling, weiters entfallen vom Mehrbedarf u. a. auf den Finanzschuldendienst 9,1, auf den Ersatz für den Landeslehreraufwand 1,8 (im wesentlichen bedingt durch eine Vorsorge für eine Bezugserrhöhung der öffentlich Bediensteten), auf sonstige soziale Maßnahmen 1,1 und auf Haftungsübernahmen des Bundes (im Straßenbau) 1,0 Milliarden Schilling. Eine Verringerung um 0,63 Milliarden Schilling ergab sich durch den Wegfall der Prämiensparförderung.

Die Ansätze für Ermessensausgaben erfuhren eine Ausweitung um insgesamt 7,3 Milliarden Schilling (hievon 2,2 Milliarden Schilling auf Ausgaben nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen). Die Mehrausgaben entfallen u. a. auf schwerpunktartige Investitionsmaßnahmen (u. a. Österreichische Bundesbahnen 0,7, Post 0,8, auf das Bundesministerium für Bauten und Technik 0,4), auf die Landwirtschaft einschließlich Preisausgleiche (0,4), auf eine verstärkte Wirtschaftsförderung (2,9) und auf den steigenden laufenden Aufwand bei den Bundesbetrieben (1,0) sowie im Bereich des Bundesministeriums für Bauten und Technik für Instandhaltungsarbeiten im Straßen- und Hochbau (0,7 Milliarden Schilling).

Änderungen in der Betragshöhe der Gebarungsgruppen

Über die wesentlichen Veränderungen auf der Ausgabenseite zwischen den einzelnen Gebarungsgruppen gibt die nachstehende Übersicht Auskunft.

Kennziffer	Gebarungsgruppen	Bundesvoranschlag		Unterschied BVA 1981 gegen BVA 1980 ¹⁾
		1981	1980	
		Millionen Schilling		
0	Personalaufwand	92.720	84.794	+ 7.926
	Sachaufwand:			
	Anlagen:			
2	Gesetzliche Verpflichtungen.	592	409	+ 183
3	Ermessensausgaben.....	28.134	26.562	+ 1.572
	Förderungsausgaben:			
4	Gesetzliche Verpflichtungen.	7.518	6.307	+ 1.211
5	Darlehen	1.261	1.203	+ 58
6	Sonstige Ermessensausgaben	17.486	13.708	+ 3.778
	Aufwendungen:			
7	Gesetzliche Verpflichtungen.	127.307	117.606	+ 9.701
8	Laufende Gebarung — Ermessensausgaben.....	33.496	31.627	+ 1.869
9	Vermögensgebarung — Gesetzliche Verpflichtungen	26.577	20.010	+ 6.567
	Sachaufwand (Summe) ..	242.371	217.432	+24.939
	Gesamtausgaben (Summe) ..	335.091	302.226	+32.865

¹⁾ Siehe die nachstehenden Ausführungen auf Seite 274 bis 276.

Unterschiede der Gebarung 1981 gegenüber 1980

273

Nachstehend sind die Unterschiede zwischen den Ausgaben des Bundesvoranschlags 1981 und denen des Bundesvoranschlags 1980 kurz erläutert:

Personalaufwand

Zum Unterschied beim Personalaufwand ist folgendes zu bemerken:

Der Personalaufwand des Jahres 1981 sieht gegenüber dem Bundesvoranschlag 1980 Mehrausgaben von 7.926 Millionen Schilling vor. Hievon entfallen 5.929 Millionen Schilling auf den Aktivitätsaufwand und 1.997 Millionen Schilling auf den Pensionsaufwand.

Die Erhöhung des Personalaufwandes ist auf strukturell bedingte Kostenfaktoren, auf verschiedene besoldungsrechtliche Maßnahmen, wie z. B. die Etappenregelung der Richterbesoldung, auf eine Zunahme von Planstellen vor allem in den Bereichen Bildung und Wissenschaft sowie Sicherheit und überwiegend auf die für 1981 vorgesehene allgemeine Besoldungsregelung zurückzuführen.

Anlagen

Die Mehrausgaben bei den Anlagen-Gesetzliche Verpflichtungen ergeben sich durch höhere Kapitalbeteiligungen des Bundes.

Die Anlagen-Ermessensausgaben erhöhen sich bei den Kapiteln Äußeres (+ 27 Millionen Schilling), Finanzverwaltung (+ 56 Millionen Schilling), Bauten und Technik (+ 445 Millionen Schilling, davon 275 Millionen Schilling nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen für den Ausbau der Bundesstraßen und Autobahnen), Verkehr (+ 22 Millionen Schilling), Post- und Telegraphenverwaltung (+ 818 Millionen Schilling, davon 714 Millionen Schilling nach Maßgabe zweckgebundener Fernsprechgebühren) und bei den Österreichischen Bundesbahnen (+ 694 Millionen Schilling).

Diesen Mehrausgaben stehen Minderausgaben im größeren Umfang beim Kapitel Kassenverwaltung (— 145 Millionen Schilling) und beim Kapitel Bundesvermögen (— 339 Millionen Schilling) gegenüber.

Förderungsausgaben

Die Mehrausgaben bei den Förderungsausgaben-Gesetzliche Verpflichtungen ergeben sich bei den Kapiteln Wissenschaft und Forschung (+ 40 Millionen Schilling), Finanzausgleich (+ 71 Millionen Schilling), Bundesvermögen (+ 50 Millionen Schilling Zahlung an IAKW), Handel, Gewerbe, Industrie (+ 20 Millionen Schilling), Bauten und Technik (+ 1.016 Millionen Schilling, u. zw. Bundesstraßenverwaltung einschließlich Autobahnen

nach Maßgabe der zweckgebundenen Mehreinnahmen 1.030 Millionen Schilling, übrige Gebarung — 14 Millionen Schilling) und Verkehr (+ 7 Millionen Schilling).

Die Mehrausgaben bei den Förderungsausgaben-Darlehen ergeben sich im nennenswerten Umfang bei den Kapiteln Bundeskanzleramt mit Dienststellen (+ 50 Millionen Schilling für die Entwicklungshilfe), Unterricht (+ 12 Millionen Schilling), Bundesvermögen (+ 8 Millionen Schilling), Österreichische Bundesbahnen (+ 14 Millionen Schilling) und im geringen Umfang bei fast allen anderen Kapiteln.

Demgegenüber vermindern sich die Förderungsausgaben-Darlehen beim Kapitel Handel, Gewerbe und Industrie (— 21 Millionen Schilling) und beim Kapitel Bauten und Technik (— 28 Millionen Schilling).

Trotz der als Auswirkung der einschränkenden Richtlinien bei den Förderungsausgaben sich ergebenden Minderausgaben erfahren die Förderungsausgaben-Zuschüsse insgesamt durch zweckbestimmte Einnahmen sowie durch arbeitsmarktpolitische und wirtschaftspolitische Maßnahmen eine Ausweitung. So erhöhen sich die Förderungsausgaben-Zuschüsse bei den Kapiteln Bundeskanzleramt (+ 51 Millionen Schilling), Wissenschaft und Forschung (+ 15 Millionen Schilling), Soziales (+ 88 Millionen Schilling), Finanzverwaltung (+ 2.676 Millionen Schilling, davon 600 Millionen Schilling Zuschuß für Zinsenstützungsaktion und 1.766 Millionen Schilling Zuschüsse für Betriebsneugründungen), Finanzausgleich (+ 65 Millionen Schilling), Bundesvermögen (+ 242 Millionen Schilling), Land- und Forstwirtschaft (+ 102 Millionen Schilling, davon 42 Millionen Schilling für das Bergbauern-Sonderprogramm), Preisausgleiche (+ 281 Millionen Schilling), Handel, Gewerbe, Industrie (+ 150 Millionen Schilling), Bauten und Technik (+ 46 Millionen Schilling), Verkehr (+ 54 Millionen Schilling) und Post- und Telegraphenverwaltung (+ 31 Millionen Schilling).

Wesentliche Minderausgaben ergeben sich beim Kapitel Kunst (— 24 Millionen Schilling).

Aufwendungen

Die Steigerung der Gesetzlichen Verpflichtungen erreicht bei den Aufwendungen wie in den Vorjahren ein besonders hohes Ausmaß. Von den Mehrausgaben entfallen auf das Kapitel Soziales 1.074 Millionen Schilling, und zwar wurde im wesentlichen für Zwecke der Kriegspopferversorgung um 182 Millionen Schilling und für Einrichtungen der Arbeitsmarktverwaltung um rund 865 Millionen Schilling mehr als 1980 veranschlagt. Die Ausgaben für den Familienlastenausgleich erhöhen sich um

274

Unterschiede der Gebarung 1981 gegenüber 1980

2.161 Millionen Schilling. Außerdem haben sich noch die Gesetzlichen Verpflichtungen beim Kapitel Inneres (+ 73 Millionen Schilling), beim Kapitel Unterricht (+ 1.582 Millionen Schilling, davon 1.460 Millionen Schilling Ersätze an Länder für Personal- und Sachaufwandskosten der Landeslehrer); bei den Kapiteln Wissenschaft und Forschung (+ 191 Millionen Schilling), Sozialversicherung (+ 1.479 Millionen Schilling), Gesundheit und Umweltschutz (+ 162 Millionen Schilling), Auferes (+ 8 Millionen Schilling), Justiz (+ 28 Millionen Schilling), Militärische Angelegenheiten (+ 24 Millionen Schilling), Finanzausgleich (+ 126 Millionen Schilling) und beim Kapitel Verkehr (+ 437 Millionen Schilling infolge einer höheren Abgeltung an die Österreichischen Bundesbahnen) erhöht.

Der Finanzschuldendienst erfordert einen um 9.095 Millionen Schilling höheren Aufwand und beim Kapitel Pensionen mußten hauptsächlich für Ersätze für Pensionen der Landeslehrer 352 Millionen Schilling mehr veranschlagt werden.

Schließlich steigen die Gesetzlichen Verpflichtungen bei der Staatsdruckerei (+ 24 Millionen Schilling), bei den Glücksspielen (+ 182 Millionen Schilling), der Post- und Telegraphenverwaltung (+ 25 Millionen Schilling) und bei den Österreichischen Bundesbahnen (+ 199 Millionen Schilling).

Diesen Mehrausgaben stehen Minderausgaben bei den Kapiteln Finanzverwaltung (— 623 Millionen Schilling, hauptsächlich infolge Wegfall des Aufwandes für das Prämienkontensparen), Kassenverwaltung (— 90 Millionen Schilling), Bundesvermögen (— 59 Millionen Schilling) und Staatsvertrag (— 211 Millionen Schilling) gegenüber.

Die Aufwendungen - Ermessensausgaben erhöhen sich bei den Kapiteln Bundeskanzleramt (+ 48 Millionen Schilling), Inneres (+ 72 Millionen Schilling), Soziales (+ 45 Millionen Schilling), Gesundheit und Umweltschutz (+ 11 Millionen Schilling), Justiz (+ 51 Millionen Schilling), Finanzverwaltung (+ 20 Millionen Schilling), Öffentliche Abgaben (+ 32 Millionen Schilling), Bundesvermögen (+ 81 Millionen Schilling), Land- und Forstwirtschaft (+ 68 Millionen Schilling), Bauten und Technik (+ 677 Millionen Schilling, davon 455 Millionen Schilling Bundesstraßenverwaltung einschließlich Autobahnen nach Maßgabe der zweckgebundenen Mehreinnahmen), und Verkehr (+ 16 Millionen Schilling). Weitere beträchtliche Erhöhungen sind bei den Aufwendungen der

Bundesbetriebe zum Teil im Zusammenhang mit der Erbringung von Mehrleistungen zu verzeichnen, darunter 10 Millionen Schilling bei der Staatsdruckerei, 63 Millionen Schilling beim Glücksspielmonopol, 100 Millionen Schilling beim Hauptmünzamt, 36 Millionen Schilling bei den Bundesforsten, 553 Millionen Schilling bei der Post- und Telegraphenverwaltung und 305 Millionen Schilling bei den Österreichischen Bundesbahnen.

Diesen Mehrausgaben stehen Minderausgaben von 100 Millionen Schilling beim Kapitel Kassenverwaltung, von 59 Millionen Schilling beim Kapitel Militärische Angelegenheiten und von 191 Millionen Schilling beim Kapitel Finanzschuld gegenüber.

Unterschiede der Gebarung 1981 gegenüber 1980

Im folgenden werden die finanziell wichtigsten Ansätze des Bundesvoranschlages 1981 und deren Unterschiede gegenüber jenen des Jahres 1980 hervorgehoben:

Einnahmen:	Bundes- voranschlag 1981	Unterschied gegenüber 1980
	Mill. S	
Öffentliche Abgaben:		
Einkommen- und Vermögensteuern.....	122.023·0	+ 12.750·0
Einkommen- und Vermögensteuern (Zweckgebundene Beiträge)	3.142·5	+ 201·5
Umsatzsteuern	92.310·0	+ 8.310·0
Einfuhrabgaben	3.859·0	+ 667·0
Tabaksteuer	7.800·0	+ 400·0
Bundesmineralölsteuer	13.550·0	+ 1.750·0
Absatzförderungsbeitrag auf Milch.....	457·1	+ 1·1
Übrige Verbrauchsteuern.....	3.048·4	+ 50·4
Stempel- und Rechtsgebühren.	4.400·0	+ 660·0
Grunderwerbsteuer.....	2.100·0	— 100·0
Straßenverkehrsbeitrag	1.550·0	+ 50·0
Übrige Verkehrsteuern	7.480·0	+ 970·0
Übrige Einnahmen	670·0	+ 20·0
Zusammen...	262.390·0	+ 25.730·0
Ab:		
Überweisungen an Länder und Gemeinden sowie an Fonds und Kammern	100.590·1	+ 8.305·2
Verbleiben...	161.799·9	+ 17.424·8

Unterschiede der Gebarung 1981 gegenüber 1980

275

Einnahmen:	Bundes- voranschlag 1981	Unterschied gegenüber 1980	Einnahmen:	Bundes- voranschlag 1981	Unterschied gegenüber 1980
	Mill. S			Mill. S	
Inneres	427·6	+ 71·9	Land- und Forstwirtschaft:		
Unterricht und Kunst	398·3	+ 51·5	Schutzwasserbau und Lawinen- verbauung (Mittel des Katastrophenfonds)	1.069·3	+ 86·1
Wissenschaft und Forschung ...	340·5	+ 22·1	Übrige Gebarung	605·1	+ 54·9
Soziales:			Preisausgleiche:		
Einrichtungen der Arbeits- marktverwaltung (hpsl. Ar- beitslosenversicherungsbei- träge)	9.145·2	+ 1.402·1	Milchpreisausgleich	400·0	+ 23·3
Übrige Einnahmen	77·4	+ 2·8	Preisausgleich bei Schlacht- tieren und tierischen Pro- dukten	278·0	— 28·0
Sozialversicherung	1.007·0	+ 70·5	Futtermittelpreisausgleich	3·0	—
Gesundheit und Umweltschutz .	576·2	+ 33·6	Verwertungsbeiträge von Getreide	166·8	+ 46·8
Justiz	2.207·6	+ 183·8	Übrige Gebarung	57·8	+ 2·7
Militärische Angelegenheiten ...	396·7	+ 30·7	Handel, Gewerbe, Industrie:		
Finanzverwaltung:			Bergbehörden	801·7	+ 1·5
Münzregal	1.734·1	+ 1.041·4	Übrige Gebarung	218·5	+ 22·8
Österreichisches Postspar- kassenamt	404·9	+ 32·0	Bauten und Technik:		
Einnahmen aus Investitions- förderungszuschüssen	601·0	+ 601·0	Wasserwirtschaftsfonds (UST-Anteile)	859·7	+ 77·3
Übrige Gebarung	242·9	+ 1·1	Arlberg-Schnellstraße	140·0	+ 10·0
Kassenverwaltung:			Tauern Autobahn	400·0	+ 20·0
Entnahme aus Rücklagen	1.920·9	— 254·1	Brenner Autobahn	710·0	+ 30·0
Übrige Gebarung	359·1	+ 17·4	Pyhrn Autobahn	180·0	+ 30·0
Finanzausgleich:			Straßen- und Wasserbau (Mit- tel des Katastrophenfonds). Übrige Straßenbaumittel	508·2	+ 53·6
Beiträge und Ersatzleistungen zu Zweckzuschüssen des Bun- des	525·5	— 7·4	Übrige Gebarung	632·9	+ 70·2
Katastrophenfonds	477·4	+ 111·8	Staatsdruckerei	571·4	+ 43·5
Übrige Gebarung	0·1	—	Bundestheater	279·6	— 22·8
Bundesvermögen:			G Glücksspiele (Monopol)	1.602·1	+ 300·9
Kapitalbeteiligung (Erträge):			Branntwein (Monopol)	1.078·0	+ 44·8
Abfuhr der Oesterreichischen Nationalbank	2.164·5	+ 660·0	Hauptmünzamt	716·6	+ 133·5
Sonstige Erträge	581·7	+ 140·8	Österreichische Bundesforste ...	1.895·2	+ 203·1
Kapitalbeteiligung (Erlöse) ..	0·0	—	Post- und Telegraphenverwaltung	28.003·1	+ 3.508·9
Bundesdarlehen (Zinsen und Rückzahlungen)	92·0	— 29·0	Österreichische Bundesbahnen ..	22.136·6	+ 3.005·5
Unbewegliches Bundeseigen- tum, Veräußerungen	155·0	+ 70·0	Übrige Einnahmen	578·2	+ 127·4
Haftungsübernahmen des Bundes	1.400·3	+ 290·1	Summe... 285.311·9	+ 32.061·1	
Reingewinnabfuhr gemäß Postsparkassengesetz	50·0	—	Ausgaben: 1)		
IAKW-Kostenbeitrag der Gemeinde Wien	310·8	— 18·5	Bundeskanzleramt:		
AKPE; aliquoter Vorsteuer- anteil	75·0	+ 5·0	Entwicklungshilfe	250·8	+ 49·5
Übrige Gebarung	52·3	+ 6·5	Übrige Gebarung	1.222·3	+ 132·1
Pensionen (Hoheitsverwaltung):			Inneres:		
Ersätze der Österreichischen Postsparkasse	142·7	+ 14·3	Polizei und Gendarmerie	7.594·2	+ 466·9
Pensionsbeiträge	1.483·8	+ 151·6	Übrige Gebarung	870·2	+ 113·4
Übrige Einnahmen	262·7	+ 10·5	Unterricht:		
Familienlastenausgleich:			Ersätze für Landeslehrer	15.657·2	+ 1.460·3
Dienstgeberbeiträge	18.500·0	—	Übrige Gebarung	14.122·4	+ 1.277·4
Abgeltung von Einkommen- steuern	7.232·0	—	Kunst	434·2	— 12·7
Ersatz vom Reservefonds	3.087·0	+ 1.871·7	Wissenschaft und Forschung ...	9.247·7	+ 581·9
Übrige Einnahmen	2.518·8	+ 288·9	Soziales:		
Staatsvertrag	80·7	— 146·3	Einrichtungen der Arbeits- marktverwaltung	9.539·5	+ 1.007·7

1) Einschließlich Personalaufwand.

276

Unterschiede der Gebarung 1981 gegenüber 1980

Ausgaben ¹⁾	Bundes- voranschlag 1981	Unterschied gegenüber 1980	Ausgaben: ¹⁾	Bundes- voranschlag 1981	Unterschied gegenüber 1980
	Mill. S			Mill. S	
Kriegsopfer- und Heeresver- sorgung	6.044,2	+ 197,6	Pensionen (Hoheitsverwaltung):		
Übrige Gebarung	625,0	+ 60,2	Beitrag für Pensionen der Österreichischen Bundes- bahnen	7.888,5	+ 380,6
Sozialversicherung	24.850,0	+ 1.478,8	Ersätze für Pensionen der Landeslehrer	3.634,8	+ 344,3
Gesundheit und Umweltschutz:			Übrige Pensionen	11.096,8	+ 997,8
Überweisung an den Krankenanstalten-Zusam- menarbeitsfonds	1.691,4	+ 152,0	Familienlastenausgleich:		
Übrige Gebarung	912,1	+ 49,4	Familienbeihilfen	24.600,0	+ 1.200,0
Äußeres	1.282,3	+ 61,0	Geburtenbeihilfen	1.300,0	+ 20,0
Justiz	3.725,8	+ 279,0	Schülerfreifahrten	2.520,0	+ 570,0
Militärische Angelegenheiten	12.227,1	+ 401,9	Übrige Gebarung	2.917,8	+ 370,6
Finanzverwaltung:			Staatsvertrag:		
Bundesrechenamt	521,4	+ 68,7	Zahlungen zur Hilfeleistung an politisch Verfolgte	—	— 50,0
Finanzlandesdirektionen	4.921,2	+ 396,2	Übrige Gebarung	557,9	— 156,0
Österreichisches Postspar- kassenamt	402,0	+ 31,7	Finanzschuld	46.486,8	+ 8.904,2
Zuschuß für Exportförde- rung (ÖKB-AG)	430,0	+ 307,0	Land- und Forstwirtschaft:		
Prämienkontensparen	—	— 630,0	Ersätze für Landeslehrer	184,5	+ 28,7
Zuschuß für Zinsenstützungs- aktion	600,0	+ 600,0	Grüner Plan	1.822,5	+ 41,8
Zuschüsse für Betriebsneu- gründungen	1.966,0	+ 1.766,0	Schutzwasserbau und Lawinen- verbauung	1.233,5	+ 81,6
Übrige Gebarung	842,3	+ 44,2	Übrige Gebarung	1.804,3	+ 108,8
Kassenverwaltung:			Preisausgleiche	3.462,4	+ 281,4
Effekten- und Geldverkehr ...	473,3	— 63,5	Handel, Gewerbe, Industrie ...	2.102,9	+ 174,9
Pauschalvorsorge für Ausgaben aus Rücklagenauflösungen ..	1.800,0	— 200,0	Bauten und Technik:		
Kurzfristige Verpflichtungen des Bundes	200,5	— 51,0	Bundesstraßenverwaltung einschl. Autobahnen	15.745,2	+ 1.759,8
Übrige Gebarung	560,0	+ 485,0	Wasserbau	1.490,4	+ 93,8
Finanzausgleich:			Dienststellen der Bundesge- bäudeverwaltung	608,7	+ 39,7
Leistungen an Länder und Gemeinden	814,6	+ 97,1	Liegenschaftsverwaltung ein- schließlich Erwerb	657,7	+ 76,3
Zweckzuschüsse des Bundes ..	1.891,5	+ 93,6	Bundeshochbau	4.207,7	+ 317,3
Katastrophenfonds	598,3	+ 71,2	Übrige Gebarung	1.025,4	— 36,1
Bundesvermögen:			Verkehr	4.832,1	+ 576,6
Kapitalbeteiligung:			Staatsdruckerei	574,3	+ 50,5
Internationale Finanz- institutionen	480,5	+ 154,5	Bundestheater	1.485,3	+ 48,4
Elektrizitätswirtschaft	96,6	— 223,4	Glücksspiele (Monopol)	1.462,6	+ 260,7
Österreichische Industrie- verwaltungs-AG	117,0	+ 6,0	Branntwein (Monopol)	443,5	+ 3,3
Sonstige verstaatlichte Unter- nehmungen	3,0	— 1,0	Hauptmünzamt	677,8	+ 100,4
Sonstige Unternehmungen ..	436,1	— 101,1	Österreichische Bundesforste ...	1.865,1	+ 101,7
Bundesarlehen	434,9	+ 8,2	Post- u. Telegraphenverwaltung	25.879,1	+ 2.715,9
Haftungsübernahmen	1.883,3	— 43,7	Österreichische Bundesbahnen ..	29.055,2	+ 2.428,0
Abgeltung an Donaukraftwerke	453,0	+ 77,6	Übrige Ausgaben	919,6	+ 90,9
Zahlung an IAKW	900,5	+ 50,5			
Sonstige Zahlungsver- pflichtungen	1.304,2	+ 231,9	Summe ...	335.090,7	+ 32.864,9
Übrige Gebarung	121,7	+ 6,9			

¹⁾ Einschließlich Personalaufwand.¹⁾ Einschließlich Personalaufwand.

Konjunkturausgleich — Voranschlag — Laufende Gebarung/Vermögensgebarung — Starrheit des Bundeshaushaltes

277

Konjunkturausgleich-Voranschlag

Gemäß Artikel III des Bundesfinanzgesetzes 1981 ist ein Konjunkturausgleich-Voranschlag in der Höhe von 5.079'452 Millionen Schilling mit einer Stabilisierungsquote in Höhe von 2.598'231 Millionen Schilling und mit einer Konjunkturbelebungsquote in Höhe von 2.481'221 Millionen Schilling vorgesehen. Sollte die wirtschaftliche Entwicklung im Jahre 1981 den Einsatz zusätzlicher Bundesmittel erfordern, um dadurch auf die Konjunktorentwicklung in Österreich stabilisierend oder belebend einzuwirken, so ist hiezu der Bundesminister für Finanzen unter den im Artikel III festgelegten Voraussetzungen ermächtigt. Auf diese Weise kann er den Konjunkturausgleich-Voranschlag ganz oder teilweise durch die Zustimmung zu Überschreitungen der im Konjunkturausgleich-Voranschlag angeführten finanzgesetzlichen Ansätze des Bundesvoranschlages 1981, und zwar sowohl die Stabilisierungsquote als auch die Konjunkturbelebungsquote in Höhe des Bedarfes bei einzelnen finanzgesetzlichen Ansätzen und einheitlicher Hundertsätze bei den übrigen finanzgesetzlichen Ansätzen bis zu dem im Konjunkturausgleich-Voranschlag vorgesehenen Höchstmaß, wirksam werden lassen.

Der Konjunkturausgleich-Voranschlag sieht folgende Beträge vor:

	Stabilisierungs- quote Millionen	Konjunktur- belebungsquote Schilling
Inneres	19·8	19·8
Unterricht	—	98·4

	Stabilisierungs- quote Millionen	Konjunktur- belebungsquote Schilling
Kunst	—	2·0
Wissenschaft und Forschung	—	230·1
Justiz	8·0	8·0
Militärische Angelegenheiten	658·4	241·6
Finanzverwaltung	—	7·1
Land- und Forstwirtschaft:		
Grüner Plan	34·0	44·0
Übrige Gebarung	56·0	61·0
Bauten und Technik:		
Wasserbau	200·0	380·0
Hochbau	800·0	600·0
Verkehr	8·0	18·8
Österreichische Bundesforste	16·8	16·8
Post- und Telegraphenverwaltung	70·6	27·0
Österreichische Bundesbahnen	726·6	726·6
Summe	2.598·2	2.481·2

**Laufende Gebarung*)
Vermögensgebarung**

Die Aufgliederung der gesamten Gebarung in laufende Gebarung und Vermögensgebarung bewirkt folgendes Bild:

	Millionen Schilling
Laufende Einnahmen	281.718
bazüglich laufende Ausgaben	278.527
Verbleiben für Vermögensgebarungen	3.191
hiezueinnahmen der Vermögensgebarung	3.594
Summe	6.785
Ausgaben der Vermögensgebarung	56.564
Bedarf an Bedeckungsmitteln für Ausgaben der Vermögensgebarung	— 49.779

*) Einschließlich Personalaufwand.

Starrheit des Bundeshaushaltes

Der Heranziehung der Haushaltsmittel für konjunkturpolitische Maßnahmen ist durch die weitgehende Starrheit des Budgets eine Grenze gesetzt. Im Jahre 1981 sind fast 87% der Haushaltsausgaben unantastbar, wie die nachstehende Übersicht zeigt:

	Bundesvoranschlag 1981		Bundesvoranschlag 1980		Erfolg 1979	
	Mill. S	%	Mill. S	%	Mill. S	%
Gesetzliche Verpflichtungen: 1)						
Anlagen	592	0·2	409	0·1	322	0·1
Förderausgaben	7.518	2·2	6.307	2·1	4.600	1·6
Aufwendungen:						
Zuführung an Rücklagen ..	0	0·0	5	0·0	2.952	1·0
Übrige Aufwendungen ..	153.884	45·9	137.612	45·5	132.106	45·9
Zwischensumme I ..	161.994	48·3	144.333	47·7	139.980	48·6
Personalaufwand	92.720	27·7	84.794	28·1	79.986	27·7
Zwischensumme II ..	254.714	76·0	229.127	75·8	219.966	76·3
Ausgaben für Bundesstraßen aus zweckgebundenen Einnahmen²⁾	11.995	3·6	11.253	3·7	11.227	3·9
Sachaufwand der Bundesbetriebe³⁾	23.762	7·1	21.140	7·0	20.460	7·1
Zwischensumme III ..	290.471	86·7	261.520	86·5	251.653	87·3
Übrige Gebarung⁴⁾	44.620	13·3	40.706	13·5	36.481	12·7
Hievon Ausgaben nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen⁵⁾ ..	5.139	1·5	4.876	1·6	3.793	1·3
Gesamtgebarung (Summe) ..	335.091	100·0	302.226	100·0	288.134	100·0

Fußnoten siehe Seite 279.

Investitionen und Investitionsförderung

Zur Durchführung von konjunkturbeeinflussenden Maßnahmen eignen sich von den mit dem Bundeshaushalt in Zusammenhang stehenden Ausgaben in erster Linie die Ausgabenbeträge, die für Bruttoinvestitionen des Bundes,

für die Instandhaltung bundeseigener Vermögenswerte und für die der Investitionsförderung im Bereiche der Wirtschaft dienenden Subventionen und Darlehen vorgesehen sind. Die nachfolgenden Übersichten geben einen Überblick über die Ausgabengrößen:

A. Grundbudget	1981 ¹⁾	1980 ¹⁾ Milliarden Schilling	1979 ²⁾
Eigeninvestitionen und Instandhaltungsaufwand des Bundes (ohne Landesverteidigung) ³⁾ ⁴⁾ ...	30·8	28·5	27·1
Bauten und Ausrüstung (einschließlich Instandhaltung) für die Landesverteidigung (Ausgaben im Inland) ⁵⁾	2·3	2·6	2·6
Investitionsförderung im Bereiche der Wirtschaft (Ausgaben im Inland):			
Wohnungsbau und Wasserwirtschaft aus zweckgebundenen Bundeseinnahmen ⁶⁾	14·2	12·6	11·2
Sonstige Bereiche (einschließlich Kapitalaufstockung) ³⁾ ⁷⁾	14·4	11·2	8·9
Summe...	<u>61·7 ⁸⁾ ⁹⁾</u>	<u>54·9 ⁸⁾</u>	<u>49·8 ⁸⁾</u>
<i>Hievon:</i>			
Schulbau ¹¹⁾	2·3	2·1	1·8
Übrige Gebäude ¹²⁾	6·6	6·2	4·3
Straßenbau (einschl. dazugehörige Gebäude) ¹³⁾ ..	13·1	11·7	10·8
Investitionen der			
Österreichischen Bundesbahnen ¹⁴⁾	7·4	6·7	7·1
Post- und Telegraphenverwaltung ¹⁵⁾	6·8	6·0	5·6
Investitionsfinanzierungen auf Grund von Ermächtigungen des Bundesfinanzgesetzes:			
Wasserwirtschaftsfonds ¹⁶⁾	2·0	2·0	1·6
Für Bundesstraßen und Autobahnen	2·1	1·0	—
Sonstige Finanzierungsmöglichkeiten:			
Auf Grund der Fernmeldeinvestitionsgesetz-Novelle (BGBl. Nr. 552/1979)	2·6	2·0	—

B. Konjunkturausgleich-Voranschlag	Stabilisierungs- quote	1981 ¹⁾ ¹⁷⁾ Konjunktur- belebungs- quote	Summe	Stabilisierungs- quote	1980 ¹⁾ ¹⁷⁾ Konjunktur- belebungs- quote	Summe
			Milliarden Schilling			
Eigeninvestitionen und Instandhaltungsaufwand des Bundes (ohne Landesverteidigung) ³⁾ ¹⁸⁾	1·6	1·6	3·2	1·6	1·6	3·2
Bauten und Ausrüstung (einschließlich Instandhaltung) für die Landesverteidigung (Ausgaben im Inland) ³⁾ ¹⁸⁾	0·7	0·3	1·0	0·6	0·4	1·0
Investitionsförderung im Bereiche der Wirtschaft (Ausgaben im Inland); Sonstige Bereiche ³⁾ ¹⁹⁾	0·3	0·5	0·8	0·3	0·5	0·8
Summe...	<u>2·6</u>	<u>2·4</u>	<u>5·0 ¹⁰⁾</u>	<u>2·5</u>	<u>2·5</u>	<u>5·0</u>

Fußnoten siehe Seiten 279 und 280.

Investitionen und Investitionsförderung

Fußnoten zu Seite 277.

- 1) Siehe Anlage 1c zum Bundesfinanzgesetz.
- 2) Soweit nicht bei den Gesetzlichen Verpflichtungen enthalten.
- 3) Soweit nicht in vorstehend angeführten Gebarungsgruppen bereits enthalten. Der größte Teil dieser Ausgaben ist zur Fortführung des Betriebes und zur Erzielung der Einnahmen erforderlich, daher nur bedingt kürzbar.
- 4) Auch diese Ausgaben sind bis zu einem gewissen Grad starr, da daraus der Aufwand für Schulen, für die Exekutive, für den Hochbau u. a. m., zum Teil auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Zweckwidmung von Einnahmen, getätigt werden muß.

Fußnoten zu Seite 278:

- 1) Voranschlag.
- 2) Erfolg.
- 3) Ausgewiesen sind nur die Ausgabenbeträge einzelner Positionen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung, u. zw. Bruttoinvestitionen, Instandhaltung, Kapitaltransfers und Darlehen für Investitionsförderung. Die Beträge dieser Positionen sind nicht ident mit den im Bundesvoranschlag bei den finanzgesetzlichen Ansätzen ausgewiesenen Beträgen; Anlagenansätze des Voranschlags umfassen neben den vorgenannten volkswirtschaftlichen Positionen z. B. auch Ausgaben für Liegenschaftsankäufe, für laufende Transferzahlungen u. ä.
- 4) Siehe Beilage O₈ des jeweiligen Amtsbehelfes zum Bundesfinanzgesetz (ohne Liegenschaftsankäufe).
- 5) Siehe Beilage O₈ des jeweiligen Amtsbehelfes zum Bundesfinanzgesetz, Spalte „Landesverteidigung“ vermindert um die in der Fußnote 1) auf

Seite 269 des Amtsbehelfes ausgewiesenen Käufe der Landesverteidigung im Ausland.

6) Siehe Fußnote 2) auf Seite 136 des Bundesfinanzgesetzes (Kapitel 64) (ausgenommen: Beiträge zum Anleihendienst, Zuschüsse gemäß Wohnbauförderungsgesetz und Rückzahlungsbegünstigungsgesetz, Beitrag aus Konversionsdarlehen, Bundesbeiträge sowie Investitionszuschüsse und UST-Anteil (Gemeinden) an den Wasserwirtschaftsfonds. Demnach einschließlich Wohnbauforschung).

7) Investitionsförderung: siehe Beilage O₈ (vermindert um die Kapitaltransfer- und Darlehenszahlungen ins Ausland) des jeweiligen Amtsbehelfes zum Bundesfinanzgesetz. Kapitalaufstockung: Titel 540 (ohne Ansätze 1/54022, 1/54033 und 1/54052 und ohne der Posten 0802/231, 0802/321, 0802/332, 0802/381, 0806/131, 0806/231, 0806/381 des Ansatzes 1/54093. Mittel an Baufonds: Alle Posten 7660 der Ansätze 1/60826, 1/60836, 1/60866 und 1/60876.

8) Ohne Ausgaben auf Grund von Haftungsermächtigungen des Bundesministers für Finanzen.

9) Dieser Betrag wird voraussichtlich wie folgt wirksam werden:

Kennziffer	Aufgabenbereich	Instandhaltung	Eigeninvestitionen	Investitionsförderung				Zusammen
				Zuschüsse	Darlehen	Kapitalbeteiligung	Sonstige Invest.	
Milliarden Schilling								
11	Erziehung und Unterricht ..	0.27	1.56	0.06	0.00	—	—	1.89
12	Forschung und Wissenschaft	0.19	1.02	0.38	0.05	0.00	—	1.64
13	Kunst	0.15	0.15	0.12	0.00	0.02	—	0.44
21	Gesundheit	0.01	0.07	0.13	—	0.00	—	0.21
22	Soziale Wohlfahrt	0.00	0.01	0.11	0.00	—	—	0.12
23	Wohnungsbau	0.00	0.08	0.68	0.54	0.01	12.69	14.00
32	Straßen	1.65	7.76	3.67	0.00	0.16	—	13.24
33	Sonstiger Verkehr	1.53	13.00	1.22	0.01	0.11	—	15.87
34	Land- und Forstwirtschaft...	0.38	0.20	0.71	0.00	0.00	0.83	2.12
35	Energiewirtschaft	—	—	0.02	0.00	0.09	—	0.11
36	Industrie und Bergbau	0.00	0.00	2.11	0.01	0.12	—	2.24
37	Öffentliche Dienstleistungen	0.06	0.42	2.99	—	0.00	1.49	4.96
38	Private Dienstleistungen	0.00	0.00	0.02	0.00	0.13	—	0.15
41	Landesverteidigung	0.35	1.96	0.00	—	—	—	2.31
42	Staats- und Rechtssicherheit ..	0.05	0.33	—	—	—	—	0.38
43	Übrige Hoheitsverwaltung ..	0.70	1.22	0.04	0.01	—	—	1.97
	Summe ...	5.34	27.78	12.26	0.62	0.64	15.01	61.65
			33.12			28.53		

280 Investitionen und Investitionsförderung — Finanzwirtschaftliche und funktionelle Gliederung

Fußnoten zu Seite 278 (Fortsetzung)

¹⁰⁾ Dieser Betrag wird voraussichtlich wie folgt wirksam werden:

Kennziffer	Aufgabenbereich	Instandhaltung	Eigeninvestitionen	Investitionsförderung			Zusammen
				Zuschüsse	Darlehen	Sonstige Invest.	
Milliarden Schilling							
11	Erziehung und Unterricht	0·05	0·48	0·00	—	—	0·53
12	Forschung und Wissenschaft	0·06	0·37	0·04	—	—	0·47
13	Kunst	0·04	0·03	0·01	—	—	0·08
23	Wohnungsbau	—	0·02	—	—	—	0·02
33	Sonstiger Verkehr	—	1·56	0·02	0·00	—	1·58
34	Land- und Forstwirtschaft	0·05	0·03	0·08	—	0·07	0·23
37	Öffentliche Dienstleistungen	—	—	0·58	—	—	0·58
41	Landesverteidigung	0·08	0·96	0·00	—	—	1·04
42	Staats- und Rechtssicherheit	—	0·09	—	—	—	0·09
43	Übrige Hoheitsverwaltung	0·18	0·23	—	—	—	0·41
Summe ...		0·46	3·77	0·73	0·00	0·07	5·03
		4·23		0·80			

¹¹⁾ Posten für Instandhaltung von Gebäuden (614.) sowie Posten-Untergliederung 4. der Posten für Darlehen zur Investitionsförderung (24.) sowie der Posten für Kapitaltransferzahlungen der Ansätze 1/1225., 1/1226., 1/127..., 1/128..., 1/14104, 1/14108, 1/1420., 1/1421., 1/517... (AB 11 + AB 12), 1/6050., 1/6052., 1/606., 1/6471., 1/6472. sowie 1/6474. (AB 11); weiters die Posten 0636, 0637, 0638 und 0639 der Kapitel 01 bis 77 sowie Ansatz 1/12803 Posten 0631/...

¹²⁾ Alle Posten 063., 064. und 614. sowie alle Posten-Untergliederungen 4. der Posten 240., 244., 246., 247., 735., 737., 738., 739., 747., 748. und 770. mit Ausnahme der entsprechenden Ausgaben beim Schulbau, Straßenbau, bei der Post- und Telegraphenverwaltung sowie bei den Österreichischen Bundesbahnen.

¹³⁾ Ansätze 1/64218 und 1/64318 (jeweils ohne Posten 61., 69. und 73.), die Posten 060., 065., 066., 067. und 611. der Kapitel 01 bis 77; die Posten 063., 064. und 614. sowie Darlehen für Investitionszwecke und Kapitaltransferzahlungen mit der Posten-Untergliederung 4. der Titel 1/642 und 1/643 sowie die Posten-Untergliederung 1. der Posten: 244., 735., 737., 747., 770. der Kapitel 01 bis 77.

¹⁴⁾ 1/79313 (ohne Liegenschaftsankäufe), 1/79325 (Aufgabenbereich 23), 1/79336 Post 7701/800, 1/79358/Posten-Unterkategorie 61, 1/79398, 1/79903 (ohne Liegenschaftsankäufe), 1/79913 (ohne Liegenschaftsankäufe) und 1/79923 (ohne Liegenschaftsankäufe).

¹⁵⁾ Ansatz 1/78303 (ohne Posten 07.), 1/78313 (ohne Liegenschaftsankäufe und ohne Posten 07.), 1/78325 (Aufgabenbereich 23), 1/78336 Posten 7709/000, 7709/400 und 7709/500, 1/78358/Posten-Unterkategorie 61 und 1/78373 (ohne Liegenschaftsankäufe).

¹⁶⁾ Diese Ausgaben belasten nur den Haushalt des Fonds.

¹⁷⁾ Die Inanspruchnahme bedarf gemäß Art. III der Bundesfinanzgesetze 1980 und 1981 der Zustimmung des Bundesministers für Finanzen.

¹⁸⁾ Siehe die Beilagen 012, 013, 015 und 016 der Amtsbehelfe zum Bundesfinanzgesetz für die Jahre 1980 und 1981, vermindert um die Spalte „Landesverteidigung“.

¹⁹⁾ Siehe die Beilagen 014 und 017 der Amtsbehelfe zum Bundesfinanzgesetz für die Jahre 1980 und 1981.

Finanzwirtschaftliche und funktionelle Gliederung

Zur Analysierung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Bundeshaushaltes ist dieser nach finanzwirtschaftlichen Gesichtspunkten (Anlagen, Förderungen, Aufwendungen) gegliedert worden. Diese Gliederung vermochte aber das Be-

dürfnis nach einer übersichtlichen Darstellung des Bundeshaushaltes nur teilweise zu befriedigen. Es wurde daher die finanzwirtschaftliche Klassifikation (Gebarungsgruppen) mit einer funktionellen (Aufgabenbereiche) verbunden. Die Übersicht auf Seite 281 zeigt die wichtigsten Daten.

Kennziffer	Aufgabenbereiche	Bundesvoranschlag					Erfolg	Einnahmen			
		Personal- aufwand	Sachaufwand			Ausgaben (Summe)		Bundes- voranschlag		Erfolg	
			Anlagen	Förderungs- ausgaben	Aufwen- dungen	1981		1980	1981		1980
		Millionen Schilling									
	11 Erziehung und Unterricht	10.052·6	1.698·6	312·1	19.183·3	31.246·6	28.393·5	26.201·8	409·1	376·4	398·7
	12 Forschung und Wissenschaft	4.168·9	1.020·3	1.252·3	3.479·2	9.920·7	9.311·2	8.668·5	529·1	501·9	501·0
	13 Kunst	1.744·1	167·2	553·1	793·6	3.258·0	3.141·6	2.932·9	438·7	499·3	379·8
	14 Kultus	—	—	—	327·5	327·5	314·9	302·8	—	—	—
	11 bis 14 (Summe)	15.965·6	2.886·1	2.117·5	23.783·6	44.752·8	41.161·2	38.106·0	1.376·9	1.377·6	1.279·5
	21 Gesundheit	222·0	70·0	234·3	2.241·3	2.767·6	2.700·1	2.455·5	542·6	558·8	520·0
	22 Soziale Wohlfahrt	769·0	9·0	1.400·8	71.253·4	73.432·2	68.438·7	69.873·3	41.541·5	37.906·8	36.715·5
	23 Wohnungsbau	—	67·1	1.227·1	53·0	1.347·2	1.346·4	1.259·5	702·7	752·1	812·6
	21 bis 23 (Summe)	991·0	146·1	2.862·2	73.547·7	77.547·0	72.485·2	73.588·3	42.786·8	39.217·7	38.048·1
	32 Straßen	—	8.708·6	3.588·6	3.882·4	16.179·6	14.533·4	13.475·4	15.866·1	13.926·1	13.259·4
	33 Sonstiger Verkehr	40.337·3	13.373·0	2.004·6	14.115·0	69.829·9	63.746·4	61.035·7	52.165·5	45.510·1	42.967·4
	34 Land- und Forstwirtschaft	1.505·8	243·3	6.214·9	1.058·1	9.022·1	8.299·4	7.358·0	4.548·3	4.142·3	3.820·8
	35 Energiewirtschaft	—	96·6	26·4	—	123·0	346·6	515·3	110·7	27·2	207·6
	36 Industrie und Gewerbe (einschl. Bergbau)	101·6	121·1	4.488·4	1.943·5	6.654·6	3.993·3	3.527·2	2.507·5	1.515·9	1.819·3
	37 Öffentliche Dienstleistungen	1.058·9	420·2	2.994·4	2.655·7	7.129·2	6.303·7	4.826·8	4.396·1	3.756·1	3.381·2
	38 Private Dienstleistungen (einschl. Handel)	409·8	606·1	632·8	604·9	2.303·6	1.938·3	1.901·5	3.971·6	3.225·9	3.302·5
	32 bis 38 (Summe)	43.413·4	23.568·9	20.000·1	24.259·6	111.242·0	99.166·1	92.639·9	83.565·8	72.103·6	68.758·2
	41 Landesverteidigung	4.642·2	23·1	51·3	7.406·7	12.126·3	11.720·0	11.186·7	365·1	339·7	318·7
	42 Staats- und Rechtssicherheit	8.847·8	335·4	0·6	1.958·5	11.142·3	10.354·0	9.716·1	2.400·6	2.205·6	2.083·6
	43 Übrige Hoheitsverwaltung	18.859·7	1.765·8	1.233·7	56.424·1	78.280·3	67.339·3	62.896·6	154.816·7	138.006·6	127.132·4
	41 bis 43 (Summe)	32.349·7	2.124·3	1.285·6	65.789·3	101.548·9	89.413·3	83.799·4	157.582·4	140.551·9	129.534·7
	Gesamtsumme	92.719·7	28.725·4	26.265·4	187.880·2	335.090·7	302.225·8	288.133·6	285.311·9	253.250·8	237.620·5

¹⁾ Aufgliederung nach Gebarungsgruppen siehe Amtsbehelf zum Bundesfinanzgesetz 1980, Seite 280.

²⁾ Aufgliederung nach Gebarungsgruppen siehe Bundesrechnungsabschluß 1979 Seite 14/15.

Bereinigte Budgetgebarung**Bruttoveranschlagung**

Der Bundeshaushalt umfaßt wie jeder öffentliche Haushalt die Gebarungen einer großen Anzahl von Verwaltungsdienststellen, betrieblichen Einrichtungen¹⁾, Verwaltungsfonds und sonstigen Institutionen, die verschiedenste Aufgaben und Zwecke zu erfüllen haben.

Die einschlägigen Verfassungsbestimmungen und Haushaltsvorschriften schreiben aus Gründen einer besseren Kontrollmöglichkeit die bruttomäßige Darstellung der Gebarung jeder einzelnen Institution im Rahmen des Bundeshaushaltes vor. Das bedeutet, daß bei jeder Institution in der Regel alle Ausgaben auf der Ausgabenseite und alle Einnahmen auf der Einnahmenseite bruttomäßig veranschlagt sind und bei keiner Institution weder Einnahmen von den Ausgaben noch umgekehrt Ausgaben von den Einnahmen abgesetzt werden sollen. Es müssen daher fallweise Ausgaben- oder Einnahmenbeträge einer der vorgenannten Institutionen des Bundeshaushaltes auf die Einnahmen- oder Ausgabenseite einer anderen Institution des Bundeshaushaltes überrechnet werden. Außerdem bedingt die bruttomäßige Darstellung, daß den Einnahmen der Betriebe¹⁾ des Bundes aus Entgelten für ihre Leistungen (zum Beispiel Postgebühren, Verkehrseinnahmen der Bundesbahn) im Bundeshaushalt auf der Ausgabenseite diejenigen Ausgaben gegenüberstehen, die zur Erbringung dieser Leistungen erforderlich sind.

Sowohl diese Gebarung aus den Entgelten für Betriebsleistungen als auch die Gebarung aus den bereits erwähnten Überrechnungen innerhalb des Bundeshaushaltes („Durchlaufer“) vergrößern das Budgetvolumen, haben aber mit den eigentlichen Aufgaben des Staates nichts zu tun. Dennoch kann auf deren Darstellung im Bundeshaushalt nicht verzichtet werden, weil nur dadurch eine entsprechende Aussagefähigkeit des jeweiligen Bundesvoranschlages gewährleistet ist und damit den Forderungen nach Budgetklarheit und Budgetwahrheit am ehesten entsprochen wird.

Im übrigen gelten diese Überlegungen keineswegs nur für die Kameralistik. Auch eine ord-

¹⁾ Diese betrieblichen Einrichtungen wie z. B. Forst- und Landwirtschaftsverwaltung Allentsteig-Döllersheim, Post- und Telegraphenverwaltung, Österreichische Bundesforste oder Österreichische Bundesbahnen, besitzen keine Rechtspersönlichkeit und sind im Bundeshaushalt mit ihrer Bruttogebarung enthalten. Verstaatlichte und nichtverstaatlichte Unternehmungen hingegen, an denen der Bund beteiligt ist, sind Kapitalgesellschaften oder ähnliches mit Rechtspersönlichkeit. Ihre Gebarung ist im Bundeshaushalt nicht enthalten.

nungsgemäße doppelte Buchführung kann dem Grundsatz der höchstmöglichen Aussagefähigkeit in Wahrung der Prinzipien „Bilanzwahrheit“ und „Bilanzklarheit“ nicht entraten. Aus diesen Gründen sind auch in den Gewinn- und Verlustrechnungen der Bundesbetriebe die Aufwendungen und Erträge ungekürzt (unsaldiert) ausgewiesen.

Durchlaufer

In dem Bestreben, sowohl den Forderungen nach Budgetklarheit und Budgetwahrheit als auch einer Entschließung des Nationalrates zu entsprechen, wurde ab 1964 die Veranschlagung der betragsmäßig wesentlichsten Durchlauferposten neu geregelt.

In Ergänzung der im Jahre 1964 durchgeführten Maßnahme wurde in sinngemäßer Weise ab dem Bundesvoranschlag 1975 auch noch die Veranschlagung der Durchlaufer-Gebarungen betreffend Karenzurlaubsgeld, Münzregal und Katastrophenfondsmittel durchgeführt. Als „Durchlaufer“, deren Veranschlagung beibehalten werden mußte, verblieben im wesentlichen die Abgeltung von Einnahmeausfällen der Österreichischen Bundesbahnen und die Personalaufwandgebarung des Österreichischen Postsparkassenamtes und ab dem BVA 1979 die Personalaufwandgebarung der Österreichischen Salinen AG.

Verwendung der Budgetmittel

Zur Beurteilung, welchen Anteil des Bruttonationalproduktes beziehungsweise Volkseinkommens die öffentlichen Haushalte beziehungsweise im speziellen Fall der Bundeshaushalt für sich in Anspruch nehmen, muß der Brutto-Budgetrahmen entsprechend bereinigt werden. Zu diesem Zwecke sind von den Brutto-Ausgaben und -Einnahmen Beträge in Höhe der bereits aufgezeigten Ausgaben der einzelnen erwerbswirtschaftlichen Verwaltungszweige (Bundesbetriebe) aus eigenen Einnahmen und in Höhe der „Durchlaufer“ in Abzug zu bringen, soweit letztere noch nicht durch die im vorhergehenden Absatz aufgezeigte Regelung saldiert sind.

In der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung Österreichs wurden daher seit je die Betriebe¹⁾ des Bundes nicht dem öffentlichen, sondern dem privaten (Unternehmer-) Sektor zugezählt und nur das Ergebnis ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit (kassamäßiger Betriebs-Überschuß oder -Abgang) in die volkswirtschaftliche Aufgliederung des Bundeshaushaltes einbezogen. Ebenso werden in dieser volkswirtschaftlichen Aufglie-

Bereinigte Budgetgebarung

283

derung des Bundeshaushaltes die wesentlichsten Vergütungen innerhalb der Bundesrechnung („Durchlaufer“) ausgeschieden²⁾.

Aus der nachstehenden Übersicht sind die bereinigten Budgetgebarungen der Jahre 1979 bis

1981 sowie die Einnahmen ersichtlich, die dem Bund tatsächlich von auswärts zufließen und von den Bundesdienststellen für die ihnen derzeit übertragenen Aufgaben in Anspruch genommen werden:

	Bundesvoranschlag 1981		Bundesvoranschlag 1980		Erfolg 1979	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Millionen Schilling						
Gesamtgebarung (brutto).....	335.091	285.312	302.226	253.251	¹⁾ 288.134	237.621
Abgang.....		49.779		48.975		50.513
Bereinigte Budgetgebarung						
Gruppe 0 bis 6	273.648	229.029	246.492	204.186	234.367	191.120
hiezü: Überschuß Staatsdruckerei	⁴⁾ 3			4	⁴⁾ 9	
Glücksspiele (Monopol) ...		140		99		134
Branntwein (Monopol) ...		634		593		635
Hauptmünzamt		39		6		29
Post- u. Telegraphenverw. .		2.124		1.331		806
Abgang Bundestheater	1.205		1.135		1.077	
Bundesforste		³⁾ 30		71		1
Bundesbahnen.....	6.919		7.496		7.783	
Zwischensumme ⁵⁾ ..	281.775	231.996	255.194	206.219	243.237	192.724
ab: „Durchlaufer“ ⁶⁾	721	721	521	521	154	154
hiezü: Anlehensgebarung						52.025
Verbleibt: Bereinigte Budgetgebarung ⁷⁾	281.054	231.275	254.673	205.698	243.083	244.595
Abgang.....		49.779		48.975	1.512	
Überschuß.....						
Bruttoinlandsprodukt (BIP) in Mrd. S	⁸⁾ 1.061,2		⁸⁾ 996,2		914,3	
Bereinigte Budgetausgaben in % des BIP ...	26,5		25,6		26,6	

¹⁾ Ohne Anlehensgebarung.

²⁾ Siehe z. B. Beilage O₁ des Amtsbehelfes zum Bundesfinanzgesetz, III. Teil.

³⁾ Überschuß.

⁴⁾ Abgang.

⁵⁾ Bundesgebarung mit Nettodarstellung der Bundesbetriebe.

⁶⁾ Zufolge haushaltsrechtlicher oder sonstiger Vorschriften sind aus verrechnungstechnischen Gründen einzelne Ausgaben- und Einnahmenbeträge von der Ausgaben- auf die Einnahmenseite des Bundeshaushaltes oder umgekehrt zu überrechnen. Solche Überrechnungen können grundsätzlich zwischen allen Kapiteln des Bundeshaushaltes notwendig werden. Da aber in die volkswirtschaftliche Aufgliederung des Bundeshaushaltes die Gebarung der Kapitel 70 bis einschließlich 79 nur mit dem kassamäßigen Nettoüberschuß bzw. -abgang einbezogen ist, sind hier nur die Überrechnungen zwischen den Ansätzen der Kapitel 01 bis 65 als „Durchlaufer“ ausgewiesen. Diese Überrechnungsbeträge sind nämlich nur Durchlaufer, die das Budgetvolumen vergrößern, aber keine echten Budgeteinnahmen oder -ausgaben darstellen. Nicht

ausgewiesen als Durchlaufer werden Zahlungen der Bundesdienststellen an öffentlichen Abgaben, die bei Kapitel 52 als Einnahmen aufscheinen.

Erfasst sind die Überrechnungsbeträge, die auf der Einnahmenseite der Kapitel 01 bis 65 bei den Posten 8260 und 8261 als Vergütungen bzw. bei den Posten 8262 und 8263 als Überweisungen, und zwar jeweils von Ansätzen der Kapitel 01 bis 65 nachgewiesen werden. Diese Vergütungen bzw. Überweisungen werden nach den einschlägigen Richtlinien nur auf der Einnahmenseite des Bundeshaushaltes ausnahmslos erfasst, während auf der Ausgabenseite für die zu überrechnenden Vergütungen bzw. Überweisungen die Posten 7290 bis 7293 zwar vorgesehen sind, aber auch zu Lasten anderer Posten solche Überrechnungen erfolgen können.

⁷⁾ Beträge entsprechen den Schlußziffern der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung.

⁸⁾ Schätzung.

⁹⁾ Anlehensgebarung ohne die in Ausgabe und Einnahme gleich hohen Beträge aus der Prolongierung und Umwandlung von Bundesschatzscheinen, Krediten u. ä. während des Jahres.

Das Bundesvermögen

Das Rechnungswesen des Bundes ist in der Lage, mit Hilfe des vollautomatisierten Verrechnungsverfahrens die Verrechnung der haushaltsmäßigen Geldeinnahmen und Geldausgaben sowohl nach kameralistischen als auch nach doppelten Grundsätzen durchzuführen. Durch diese verbundene Vermögensrechnung finden sämtliche Vermögenszugänge, denen eine haushaltsmäßige Ausgabe (Zahlung) gegenübersteht, in der Bestands- und Erfolgsverrechnung ihren Niederschlag. Vermögenszugänge ohne haushaltsmäßige Ausgaben (Zahlungen) und sämtliche Vermögensausgänge durch Verkauf, Tausch und dgl. müssen von den Verwaltungsdienststellen den Buchhaltungen jährlich bekanntgegeben werden, damit sie in der Bestands- und Erfolgsverrechnung

entsprechend wertmäßig nachgewiesen werden können. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung werden bewegliche und unbewegliche Sachen, die durch Abnutzung oder Alter einer Wertminderung unterliegen, im Bereich der Hoheitsverwaltung im Anschaffungs- oder Herstellungsjahr mit 50% sowie anlässlich ihres Ausscheidens mit den restlichen 50% ihres Anschaffungs- oder Herstellungswertes abgeschrieben.

Durch entsprechende Richtlinien wird einerseits eine wirksame Kontrolle des beweglichen und unbeweglichen Bundesvermögens und andererseits die Erstellung einer Vermögensübersicht des Bundes in unverbundener Form ermöglicht, wie sie der folgenden Aufstellung entnommen werden kann.

Aktiva	Stand am	Stand am	Stand am
	31. 12. 1978	31. 12. 1979	30. 6. 1980
Millionen Schilling			
A. Hoheitsverwaltung.			10)
Bare Kassenbestände sowie Bankguthaben ¹⁾	8.561	10.196	4) 11) 17.971
An Dritte zur treuhänderigen Verwaltung übergebene Bundesmittel ¹⁾	748	792	
Kapitalbeteiligungen des Bundes ²⁾	3) 50.249	3) 00.000	
Inventargegenstände ^{1) 5)}	6.283	6.686	
Materialien ¹⁾	734	835	
Verschiedene Rechte	6)	6)	
Unbewegliche Bundesvermögen ^{1) 5)}	99.893	108.538	
Kassenbestände mit besonderer Bestimmung ^{1) 7)}	1.140	1.301	
Fällige und nichtfällige Bundesforderungen: ^{1) 8)}			
Haushaltsgebarung: Fällige Verwaltungsforderungen	14.280	17.627	25.700
Ersatzforderungen	296	306	6)
Nichtfällige Verwaltungsforderungen	13.624	17.923	12.422
Anlehensgebarung: Fällige Forderungen	—	—	
Unwirksame Gebarung: Forderungen	8.876	12.712	
Auf Grund Art. 22 des österreichischen Staatsvertrages in Bundeseigentum übergegangenes ehemals deutsches Vermögen	8) 150	8) 123	
B. Bundesbetriebe. ¹⁾			
Anlagevermögen:			
Grundstücke und Gebäude	69.203	72.699	
Sonstige Betriebsanlagen	57.512	66.290	
Maschinen und maschinelle Anlagen	2.387	3.720	
Fahrzeuge	32.673	34.551	
Sonstiges Inventar	5.935	5.396	
Kostenbeiträge an Dritte	577	698	
Umlaufvermögen:			
Kassenbestände, Bankguthaben und Wertpapierbestände	2.991	3.054	
Forderungen (fällige und nichtfällige) ⁹⁾	4.693	4.510	4) 708
Vorräte und Materialien	4.526	3.145	
Posten der Rechnungsabgrenzung	1.790	1.996	
Kapitalausgleich	31	43	

¹⁾ Laut Bundesrechnungsabschluss.

²⁾ Einschließlich der dem Bunde anheimgefallenen Unternehmungen, Anteilsrechte an Unternehmungen und Wertpapiere von Unternehmungen.

³⁾ Aus den Kapitalbeteiligungen sich ergebendes Reinvermögen. Der Nominalwert dieser Beteiligungen beträgt 28.517 Mill. S (1978) und 00.000 Mill. S (1979).

⁴⁾ Unvollständige Ziffer.

⁵⁾ Jährliche individuelle Abschreibungen (Wertberichtigungen) erfolgen nicht, da aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung die Vermögensbestände im Bereiche der Hoheitsverwaltung bis zu ihrem Ausscheiden mit 50% der Wiederbeschaffungskosten bzw. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet werden.

Fortsetzung der Fußnoten siehe Seite 285.

Bundesvermögen

285

Passiva	Stand am	Stand am	Stand am
	31. 12. 1978	31. 12. 1979	30. 6. 1980
Millionen Schilling			
A. Hoheitsverwaltung.			⁹⁾
Fällige und nichtfällige Bundesschulden: ^{1) 2)}			
Haushaltsgebarung: Fällige Verwaltungsschulden	1.558	1.918	2.538
Ersatzschulden	247	182
Nichtfällige Verwaltungsschulden	³⁾ 43.358	³⁾ 53.960	³⁾ 51.487
Anlehensgebarung: Fällige Schulden	8.805	9.543	8.479
Unwirksame Gebarung: Schulden			
Finanzschulden (1979): Aus Anleihen Österreichs vor 1938 . 31			
Aus Anleihen und Krediten seit 1945 230.868	⁴⁾ 199.167	⁴⁾ 230.899	⁴⁾ 248.699
Nicht verausgabte Reste aus zweckgebundenen Fondseinnahmen:			
Reservefonds nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz	¹⁾ 1.099	—
B. Bundesbetriebe. ¹⁾			
Eigenkapital	102.604	108.930
Wertberichtigungen: zum Anlagevermögen	62.874	67.592
zum Umlaufvermögen	84	108
zu Kostenbeiträgen an Dritte	236	273
Fremdkapital:			
Verbindlichkeiten ²⁾	⁶⁾ 13.963	⁶⁾ 16.166	⁵⁾ 10.456
Kostenbeiträge von Dritten	1.860	2.271
Rückstellungen	398	574
Posten der Rechnungsabgrenzung	299	188
Zu A und B:			
Rücklagen: ^{1) 7)}			
Baurücklage	265	255
Anlagenrücklage der Bundesbetriebe	512	372
Rücklage aus nicht verausgabten zweckgebundenen Einnahmen	3.784	4.717
Sonstige Rücklagen	204	500
Zusammen...	4.765	5.844
Nachrichtlich: Bundeshaftungen	⁸⁾ 219.373	⁸⁾ 269.603	307.843
Planungsmäßige Vorbelastungen ^{*)}			

^{*)} Siehe Übersicht auf nächster Seite.

¹⁾ Laut Bundesrechnungsabschluß.

²⁾ Darüber hinaus wurden noch Verpflichtungen (Bestellungen u. ä.) eingegangen, die im Bundesrechnungsabschluß nicht als Bundesschulden nachgewiesen sind und am 30. 6. 1980 betragen: Hoheitsverwaltung 157.570 Mill. S (1979: 132.458, 1978: 112.797) bzw. Bundesbetriebe 9.444 Mill. S (1979: 12.676, 1978: 9.190).

³⁾ Einschließlich der Verbindlichkeiten gegen den Reservefonds für Familienbeihilfen, in Höhe von 3.407 Mill.S, der Zahlungsverpflichtungen an die IAKW (=Internationales Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien, AG) im Betrage von 12.750 Mill. S (30. 6. 1980) 13.600 Mill. S (1979) und 9.900 Mill. S (1978), sowie der Straßenbau-Sondergesellschaften im Betrage von 23.623 Mill. S (30. 6. 1980), 21.098 Mill. S (1979) und 17.433 Mill. S (1978).

⁴⁾ Einschließlich Kassenoperationen von 3.200 Mill. S (30. 6. 1980), 3.200 Mill. S (1979) und 3.400 Mill. S (1978) gem. Art. XI des Bundesgesetzes über die Einführung des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 224.

⁵⁾ Unvollständige Ziffer.

⁶⁾ Einschließlich Servituts-, Patronats- und sonstige vertragliche Kosten v. 1.229 Mill. S 1979 und 1.323 Mill. S. 1978.

⁷⁾ Einschließlich der Bestände folgender Verwaltungsfonds ohne Rechtspersönlichkeit: Naturkatastrophen-Verwaltungsfonds 13 Mill. S (1978: 13) und Katastrophenfonds (BGBl. Nr. 207/1966) 1.301 Mill. S (1978: 1.140).

⁸⁾ Bei diesen Beträgen handelt es sich nur um die Bundeshaftung für das Kapital. In der Regel wird die Bundeshaftung auch für die Zinsen und Kosten übernommen; die tatsächliche Haftungsobligo ist daher um diese nur schwer abschätzbaren jeweiligen Nebenkosten höher.

⁹⁾ Ausgewiesen sind nur die verfügbaren Beträge.

Fortsetzung der Fußnoten von Seite 284:

⁶⁾ Zu diesem Zeitpunkt nicht erfaßbar.

⁷⁾ Mittel des Katastrophenfonds (BGBl. Nr. 207/1966).

⁸⁾ Schätzungsziffer.

⁹⁾ Darüber hinaus werden noch Berechtigungen (z. B. angenommene Bestellungen) ausgewiesen: Hoheitsverwaltung 20.497 Mill. S (30. 6. 1980) (der hohe Stand der Berechtigungen ergibt sich durch die Einbeziehung der Abgabenverrechnung), 320 Mill. S (1979), 95 Mill. S (1978) bzw. Bundesbetriebe 277 Mill. S (30. 6. 1980), 187 Mill. S (1979) und 166 Mill. S (1978).

¹⁰⁾ Ausgewiesen sind nur die verfügbaren Beträge.

¹¹⁾ Einschließlich der Kassenbestände der direkt an die ZEDVA angeschlossenen Bundesbetriebe. Eine Trennung Hoheitsverwaltung/Bundesbetriebe ist nicht möglich.

Bundesvermögen

Übersicht über die Planungsmäßigen Vorbelastungen ¹⁾

Kapitel	Bezeichnung	Planungsmäßige Vorbelastungen ²⁾			
		1981	1982	1983 u. später	Summe
		Millionen Schilling			
11	Inneres	7	—	—	7
12	Unterricht	859	835	3.954	5.648
13	Kunst	9	—	—	9
14	Wissenschaft und Forschung	204	303	3.456	3.963
40	Militärische Angelegenheiten	5.661	1.070	2.011	8.742
50	Finanzverwaltung	15	11	12	38
54	Bundesvermögen	4.707	3.382	26.875	34.964
60	Land- und Forstwirtschaft	743	743	4.086	5.572
63	Handel, Gewerbe, Industrie	747	536	1.116	2.399
64	Bauten und Technik	19.640	11.046	22.343	53.029
65	Verkehr	237	345	96	678
70	Staatsdruckerei	18	6	2	26
71	Bundestheater	2	15	30	47
77	Österreichische Bundesforste	112	—	—	112
78	Post- und Telegraphenverwaltung	5.610	6.018	10.331	21.959
79	Österreichische Bundesbahnen	6.397	5.864	12.478	24.739

¹⁾ Die Bestimmungen des Finanziellen Wirkungsbereiches (eine Anlage der Durchführungsbestimmungen zu den jeweiligen Bundesfinanzgesetzen) beziehen sich auf Verfügungen eines Ressorts, die im einzelnen in wirtschaftlicher, rechtlicher und finanzieller Hinsicht als ein einheitlicher Vorgang angesehen werden können (Vorhaben). Die Ausgaben, die sich auf Grund von Entscheidungen der zuständigen Organe der Bundesverwaltung über solche in Angriff zu nehmende Vorhaben in zukünftigen Finanzjahren ergeben können, werden vorerst als planungsmäßige Vorbelastungen bezeichnet. Diese Vorbelastungen können ein Vorhaben aus der Anschaffung oder Herstellung (einschließlich Selbsterstellung) von Wirtschaftsgütern, aus Förderungsmaßnahmen oder aus sonstigen vertraglichen Vereinbarungen zum Gegenstand haben.

Erst im Zuge der Verwirklichung eines solchen Vorhabens werden rechtsverbindliche Verpflichtungen (z. B. durch Auftragsvergabe, Vertragsabschluß, Erlassung eines Bescheides) begründet, die in der Bundesverrechnung als solche erfaßt werden.

Soweit im Zeitpunkt der Teilhefterstellung Vorhaben noch nicht beendet sind, werden die Gesamtkosten dieser einzelnen Vorhaben, d. s. die planungsmäßigen Vorbelastungen, zusammengefaßt und aufgeteilt auf die entsprechenden Finanzjahre in Übersichten ausgewiesen. Eine Aussage, inwieweit diese planungsmäßigen Vorbelastungen bereits zu rechtsverbindlichen Verpflichtungen geführt haben, vermitteln diese Übersichten derzeit noch nicht.

²⁾ Zusammenfassung der in den Teilheften für das Jahr 1981 in der Beilage „Übersicht über Vorhaben des Bundes, deren Durchführung die Ausgabenbeträge mehrerer Finanzjahre oder eines zukünftigen Finanzjahres belastet“ aufscheinenden Vorbelastungs-Daten für die Jahre ab 1981, jedoch ohne die unter „Übrige finanzgesetzliche Ansätze“ ausgewiesenen Beträge.

Außerbudgetäre Sonderfinanzierungen des Bundes

287

Außerbudgetäre Sonderfinanzierungen des Bundes

Es erscheint zweckmäßig, neben den Zahlen des jährlichen Budgets auch jene der sogenannten außerbudgetären Sonderfinanzierungen des Bundes heranzuziehen, da ansonsten Aussagen vor allem auf dem Gebiet der öffentlichen Investitionen und hinsichtlich des Finanzbedarfes der öffentlichen Hand nur bedingt möglich sind.

Als außerbudgetäre Sonderfinanzierungen des Bundes werden jene Investitionsvorhaben bezeichnet, die zumeist durch eigene Gesellschaften (im allgemeinen in Form einer AG, deren Aktien oder Aktienmehrheit Bundeseigentum sind) betreut und abgewickelt werden und deren Finanzierungsbedarf nicht unmittelbar und vor allem nicht zur Gänze durch Dotierungen aus dem jährlichen Bundesvoranschlag, sondern zum Großteil durch Kreditaufnahmen im In- und Ausland gedeckt wird. Die Rückzahlung dieser Kredite erfolgt dann über die Einnahmen aus diesen Investitionen bzw. durch Mittel aus den jährlichen Bundesvoranschlägen.

Um eine Vergleichbarkeit dieser außerbudgetären Sonderfinanzierungen mit Finanzierungen im Rahmen des jährlichen Bundesvoranschlages herstellen zu können, müßten zwei Vergleiche ange stellt werden. Zunächst wäre die Höhe der durch diese außerbudgetären Sonderfinanzierungen ge tätigten Investitionen mit jenen Beträgen fest zusetzen, die sich ohne außerbudgetäre Sonder finanzierung (also bei Finanzierung über den jährlichen Bundesvoranschlag) ergeben hätten. Somit dürfen höchstens die Anschaffungs- oder Herstellungskosten [einschließlich Kosten für die Grundeinlösungen ¹⁾] dieser auf außerbudgetärem Weg finanzierten Investitionen angesetzt werden; denn innerhalb des Bundesvoranschlages ist keine Zuordnung möglich, ob eine bestimmte Ausgabe (z. B. für Personalaufwand oder für Investitionen) aus den laufenden Einnahmen oder auf dem Kreditweg finanziert wird. Durch die Angabe der Anschaffungs- oder Herstellungskosten wird das durch die außerbudgetäre Sonderfinanzierung des

¹⁾ Gilt nicht für die Schulraumbeschaffung, da vom Vertragspartner ein baureifes Grundstück beigestellt werden muß.

Bundes bewirkte Investitionsvolumen insgesamt und der auf das Jahr 1981 entfallende Ausgabenbetrag, der im wesentlichen die reinen Baukosten (inklusive Preissteigerungen) enthält, ersichtlich.

Schwieriger erscheint die Erfassung der gesamten Kosten der außerbudgetären Finanzierung. Neben den reinen Anschaffungs- oder Herstellungskosten (wozu nach Handels- und Steuerrecht die Finanzierungskosten nicht gehören) wären auch sämtliche übrige Kosten darzustellen, die laut den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen ²⁾ vor allem die Finanzierungskosten, aber auch die Kosten für die Erhaltung der Investitionen, für die Einhebung allfälliger Benützungsentgelte und die angemessenen Verwaltungskosten der Sondergesellschaften umfassen. Durch die Angabe der Gesamtkosten wird der Umfang des (außerbudgetären) Finanzierungserfordernisses besser ersichtlich.

Die nachfolgende Aufstellung über außerbudgetäre Sonderfinanzierungen des Bundes gibt an:

1. Die voraussichtlichen Gesamtkosten des Investitionsvorhabens unter Einschluß der Kosten für Zinsen und Tilgung, laufende Erhaltung ³⁾ und Verwaltung bis zur Bau fertigstellung ⁴⁾ bzw. bis zum Ende der Tilgungszeit,
2. davon abgeleitet die voraussichtlichen reinen Baukosten [inklusive Kosten des Grunderwerbes ¹⁾ und Preissteigerungen],
3. die voraussichtlichen Ausgaben des Rechts trägers im Finanzjahr 1981 als Teilbetrag der Gesamtkosten lt. Punkt 1 und
4. die im Bundesvoranschlag 1981 veranschlagten Leistungen des Bundes zu den in Punkt 1 genannten Gesamtkosten.

²⁾ Brennerautobahn-Finanzierungsgesetz, BGBl. Nr. 135/1964, Tauernautobahn-Finanzierungsgesetz, BGBl. Nr. 115/1969, Pyhrn-Autobahn-Finanzierungsgesetz, BGBl. Nr. 479/1971, IAKW-Finanzierungsgesetz, BGBl. Nr. 150/1972, Arlberg Schnellstraße Finanzierungsgesetz, BGBl. Nr. 113/1973, Karawanken Autobahn-Finanzierungsgesetz, BGBl. Nr. 442/1978, jeweils in der derzeit geltenden Fassung.

³⁾ Gilt nicht für die Schulraumbeschaffung.

⁴⁾ Gilt nur für die Sondergesellschaften in Form einer AG.

Außerbudgetäre Sonderfinanzierungen des Bundes

(Gesetzliche) Grundlage (BGBl. Nr.)	Bezeichnung	Rechtsträger Aufgaben	Voraussichtliche			Auswirkungen auf den BVA 1981	
			Gesamtkosten	Baukosten (zu aktivierende Beträge)	Ausgaben im Jahr 1981	Ansatz/Post	Milliarden S (= Ausgabe) (- = Einnahme)
			in Milliarden S				
295/1958	Wasserwirtschaftsfonds	Förderung: Reinhaltung der Gewässer, Versorgung mit einwandfreiem Trinkwasser, Errichtung von Wasserversorgungsanlagen, Kanalisationsanlagen, Abwasserbeseitigungsanlagen und betriebliche Abwasserreinigung	— ¹⁾	65-000	7-610	1/64136/7382/223 1/64136/7383/223 2/52860/8394 2/64134/8407	0-154 ²⁾ 0-860 ²⁾ 1-489 -0-860
315/1979	IAKW-AG	Internationaler Teil, Österreichisches Konferenzzentrum: Errichtung, Erhaltung, Verwaltung, Finanzierung	12-600	10-800	1-100	1/54844/7471/423 2/54844/8555/370	0-900 -0-309
638/1975	Brennerautobahn-AG	Brennerautobahn, „Südtangente“ der Inntalautobahn: Herstellung, Erhaltung, Finanzierung	6-600	3-600	0-360	1/64384/7470/103 1/64384/7470/104 2/64381/8170	0-710 0-075 -0-710
335/1978	Pyhrnautobahn-AG	Teilstrecken der Pyhrnautobahn in Steiermark und Oberösterreich: Herstellung, Erhaltung, Finanzierung	12-902	9-017	1-600	1/64394/7472/103 1/64394/7472/104 1/54072/0802/320 2/64391/8170	0-180 0-100 0-039 -0-180
143/1976	Tauernautobahn-AG	Teilstrecken der Tauernautobahn in Salzburg und Kärnten,	15-017	11-691	1-700	1/64374/7471/103 1/64374/7471/104 2/64371/8170	0-400 1-380 -0-400
442/1978		Karawankentunnel: Herstellung, Erhaltung, Finanzierung	2-800	2-500	0-250	1/54072/0802/320 1/64364/7473/104	0-054 0-040

¹⁾ Derzeit nicht abschätzbar.

²⁾ Außerdem ist der Bundesminister für Finanzen gemäß Art. IX Abs. 1 Z. 2 des BFG 1980 zur Übernahme von Haftungen bis zum Betrag von 4 Milliarden Schilling ermächtigt.

290

Außerbudgetäre Sonderfinanzierungen des Bundes

Rechtsträger			Auswirkungen auf den BVA 1981				
(Gesetzliche) Grundlage (BGBl. Nr.)	Bezeichnung	Aufgaben	Voraussichtliche			Ansatz/Post	Milliarden S (= Ausgabe) (- = Einnahme)
			Gesamtkosten	Baukosten (zu aktivierende Beträge)	Ausgaben im Jahr 1981		
			in Milliarden S				
Vertrag mit Gemeinde	St. Johann/P.	Schulraumbeschaffung	0-075	0-054	—	1/12008/7020/082	0-004
	Bischofshofen		0-124	0-061	—	1/12008/7020/073	0-007
	Hallein		0-078	0-038	0-004	1/12008/7020/080	0-004
	Radkersburg		0-089	0-057	—	1/12008/7020/070	0-007
	Deutschlandsberg		0-252	0-151	—	1/12008/7020/082	0-016
	Judenburg		0-157	0-087	—	1/12008/7020/082	0-011
	Weiz (AHS)		0-105	0-040	—	1/12008/7020/070	0-007
	Kapfenberg		0-174	0-107	—	1/12008/7020/070	0-011
	Weiz (BRG)		0-405	0-300	0-050	1/12008/7020/080	0-027
	Zeltweg		0-181	0-135	0-030	1/12008/7020/080	0-012
	Leoben		0-081	0-068	0-020	1/12008/7020/081	0-005
	Schwaz		0-130	0-086	—	1/12008/7020/070	0-008
	Lienz		0-070	0-074	—	1/12008/7020/082	0-005
	Telfs		0-102	0-072	—	1/12008/7020/070	0-008
	Kitzbühel		0-019	0-040	—	1/12008/7020/082	0-002
	Jenbach		0-192	0-120	0-030	1/12008/7020/080	0-013
	Imst		0-173	0-107	0-030	1/12008/7020/080	0-012
	Lustenau		0-066	0-036	—	1/12008/7020/082	0-004
	Lauterach		0-028	0-015	—	1/12008/7020/070	0-002
	Rankweil		0-332	0-140	—	1/12008/7020/080	0-015
	Bludenz		0-160	0-116	—	1/12008/7020/082	0-010
	Zwettl		0-034	0-034	0-008	1/12008/7020/082	0-004
	Amstetten		0-085	0-031	0-012	1/12008/7020/081	0-006
	Mureck		0-036	0-036	0-007	1/12008/7020/073	0-012
	Völkermarkt		0-023	0-023	0-010	1/12008/7020/082	0-010
	Hermagor		0-025	0-025	0-018	1/12008/7020/081	0-005
	Eferding		0-025	0-025	0-010	1/12008/7020/082	0-005
	Zams		0-008	0-008	0-003	1/12008/7020/073	0-003
	Leibnitz		0-077	0-077	0-025	1/12008/7020/082	0-001
	Steyr		0-017	0-017	0-015	1/12008/7020/081	0-001
Wr. Neustadt	0-040	0-040	0-003	1/12008/7020/082	0-003		
Neumarkt/W.	0-032	0-032	—	1/12008/7020/081	0-005		

Außerbudgetäre Sonderfinanzierungen des Bundes

Außerbudgetäre Sonderfinanzierungen des Bundes

Rechtsträger						Auswirkungen auf den BVA 1981	
(Gesetzliche Grundlage (BGBl. Nr.))	Bezeichnung	Aufgaben	Voraussichtliche			Ansatz/Post	Milliarden S (= Ausgabe) (- = Einnahme)
			Gesamtkosten	Baukosten (zu aktivierende Beträge)	Ausgaben im Jahre 1981		
			in Milliarden S				
Vertrag mit Land	Oberwart	Schulraumbeschaffung	0-039	0-025	0-010	1/12008/7020/081	0-002
Vertrag mit Hauptschulgemeinde	Gmünd		0-057	0-040	—	1/12008/7020/082	0-004
Vertrag mit Schulverein	Bad Leonfelden		0-065	0-045	—	1/12008/7020/070	0-005
Vertrag mit Schulverein	Saalfelden		0-220	0-154	—	1/12008/7020/080	0-015
Vertrag mit Pianistenkonvikt	Krems		0-031	0-025	—	1/12008/7020/070	0-002
Vertrag mit Stift	Rein		0-069	0-025	0-018	1/12008/7020/070	0-018
Vertrag mit dem Kuratorium zur Förderung der Wirtschaftsuniversität Wien	Universitätszentrum Wien-Althanstraße	Neubauten der Wirtschaftsuniversität Wien und des Zoologischen Institutes der Universität Wien	4-000	2-500	0-860	1/14108/7020/020	0-100

Außerbudgetäre Sonderfinanzierungen des Bundes

Außerbudgetäre Sonderfinanzierungen

Eine eindeutige Aussage darüber, in welchem Ausmaß dadurch zusätzliche Budgetausgaben in den Bundesvoranschlägen künftiger Finanzjahre erforderlich werden, kann wegen der schweren Abschätzbarkeit der Höhe künftiger Einnahmen (z. B. Straßenmaut) nicht gemacht werden. Fallen keine Einnahmen in Zukunft an (z. B. bei der Schulraumbeschaffung), so umfassen die in den Bundesvoranschlägen der künftigen Finanzjahre vorzusehenden Beträge die gesamten Kosten der außerbudgetären Sonderfinanzierung.

Die nachstehende Übersicht gibt einen Überblick über die Entwicklung der Verschuldung der Straßenbau-Sonderfinanzierungsgesellschaften (Brenner Autobahn AG, Tauern Autobahn AG, Pyhrn Autobahn AG, Arlberg Schnellstraße-AG), der IAKW-AG und des Wasserwirtschaftsfonds seit dem Jahr 1970 sowie über den gesetzlichen Haftungsrahmen. Nicht in dieser Aufstellung enthalten sind die Verpflichtungen und Schulden aus der Schulraumbeschaffung, die sich am 31. Dezember 1979 auf 4,6 Milliarden Schilling belaufen.

Verschuldung, Brutto-Darlehensaufnahme, Nettoveränderung der Schuldenstände und gesetzlicher Haftungsrahmen der Sonderfinanzierungsgesellschaften¹⁾ des Bundes und des Wasserwirtschaftsfonds 1970—1979

	Verschuldung zum 31. 12.	Brutto-Darlehens- aufnahme durch außerbudgetäre Sonderfinanzierung in Milliarden Schilling	Nettoveränderung der Schulden- stände gegenüber dem Vorjahr	Gesetzliche Haf- tungsrahmen ²⁾ zum 31. 12.
1970	3·8	1·0	·	10·8
1971	5·0	1·8	+ 1·2	21·7
1972	6·9	2·1	+ 1·9	28·3
1973	8·6	2·3	+ 1·7	49·7
1974	12·1	4·1	+ 3·5	49·9
1975	15·8	4·6	+ 3·7	70·2
1976	19·4	4·8	+ 3·6	73·5
1977	23·2	5·4	+ 3·8	75·8
1978	25·8	5·8	+ 2·6	82·2
1979	28·7	8·8	+ 2·9	85·1

¹⁾ Brenner Autobahn AG, Tauern Autobahn AG, Internationales Amstsz- und Konferenzzentrum Wien AG (IAKW-AG), Pyhrn Autobahn AG, Arlberg Schnellstraße-AG.

²⁾ Für Kapital, Zinsen und Kosten.

Bundesgebarung 1945 bis 1966

293

II. Bundesgebarung der Vor- und Nachjahre

Für die Jahre 1945 bis 1978 liegen die Ergebnisse des Rechnungsabschlusses vor, während den Ausführungen über das Jahr 1979 vorläufige Erfolgswerte und den über die Jahre 1980 und 1981 die Voranschlagsbeträge zugrunde gelegt sind.

Zu den Gebarungen der einzelnen Verwaltungsjahre ist zusammenfassend zu bemerken:

1945—1952

Im Jahre 1945 war ein Voranschlag nicht aufgestellt worden. Der Rechnungsabschluß für das Rechnungsjahr 1945 umfaßt nur die Gebarung ab Beginn der österreichischen Kassentätigkeit im April/Mai 1945, somit nur rund 8 Monate. Für das Jahr 1946 stand als Grundlage für die Haushaltsverwaltung des Bundes erstmalig seit dem Jahre 1938 wieder ein Bundesvoranschlag zur Verfügung.

Die Ausweitung des Rahmens der Bundeshaushalte in den folgenden Jahren bis zur Stabilisierung der Währung und des Bundeshaushaltes in den Jahren 1952/53 hat im wesentlichen seine Ursache in den Auswirkungen der in diesem Zeitraum durchgeführten fünf allgemeinen Preis- und Lohnübereinkommen, die eine Senkung der inländischen Kaufkraft der österreichischen Schillingwährung zur Folge hatten. Nähere Einzelheiten darüber können in den Erläuterungen zu den Bundesfinanzgesetzen der Vorjahre (letztmalig in den Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 1954 auf Seite 5 bis 11) nachgelesen werden.

1953—1957

In den Jahren 1953 bis 1957 ist die weitere Erhöhung des Budgetvolumens bedingt durch Mehraufwendungen aus zwischenstaatlichen Verträgen und gesetzlichen Maßnahmen (Wiederaufnahme des Vorkriegsschuldendienstes, Durchführung des Staatsvertrages und Aufbau der Landesverteidigung, Valorisierung der Bezüge der Bundesbediensteten, Ausweitung des Familienlastenausgleiches und der Sozialversicherung), durch die Erhöhung des Kulturbudgets und durch finanzpolitische Maßnahmen zur Konjunkturbeeinflussung. Trotz dieser Budgetausweitung schloß die Bundesrechnung in den Jahren 1953 und 1954 in der Gesamtgebarung, in den Jahren 1955 bis 1957 in der ordentlichen Gebarung mit einem Überschuß ab.

Diese günstige Entwicklung begann im Jahre 1953 nach der durchgeführten Budgetsanierung und Währungsstabilisierung. Die Zunahme der Haushaltseinnahmen und die damit Hand in Hand erfolgte Ausweitung des Budgetvolumens hielt sich im Rahmen der Steigerung des Brutto-Nationalproduktes.

Einzelheiten über die Gebarungsentwicklung 1953 bis 1957 können den Erläuterungen zu den Bundesfinanzgesetzen der Vorjahre entnommen werden. Zusammenfassende Berichte enthalten die Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 1957 auf Seite 8 bis 11 (Gebarung 1953 bis Voranschlag 1956) und die Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 1959 auf Seite 17 bis 20 (Erfolg 1956 und Gebarung 1957).

1958—1966

In diesem Zeitraum stehen in der österreichischen Budgetpolitik die konjunktur- und währungspolitischen Überlegungen im Vordergrund.

In der ersten Phase mußten zur Abwehr des Übergreifens der 1958 eingetretenen internationalen Konjunkturabschwächung auf Österreich wirtschaftsbelebende Maßnahmen getroffen werden. Im wesentlichen waren es höhere Investitionsmittel, die im Wege von Kreditoperationen beschafft worden waren.

Mit der zweiten Phase setzten Bemühungen ein, eine Entspannung der nach der Konjunkturabschwächung eingetretenen überhitzten konjunkturellen Lage herbeizuführen. Die bei der Budgeterstellung 1962 angestrebte Währungsneutralität des Budgets wurde erreicht.

Mit dem Bundesvoranschlag 1963 begann eine dritte Phase, in der im Interesse einer Steigerung des Volkseinkommens und zur Aufrechterhaltung eines hohen Beschäftigtenstandes Investitionen begünstigt wurden. Die Schwierigkeiten einer verlässlichen Konjunkturprognose und die praktisch sehr begrenzten Möglichkeiten zur Anpassung der Staatsausgaben an die Konjunktur waren in dieser Phase ausschlaggebend dafür, daß die Bundeshaushalte konjunkturpolitisch bereits bei der Erstellung nicht überfordert wurden. Das durch das Budget bewirkte inlandswirksame Defizit konnte von 2,6 Milliarden Schilling im Jahre 1963 auf 0,5 Milliarden Schilling im Jahre 1965 und 0,9 Milliarden Schilling im Jahre 1966 verringert werden.

Einzelheiten über die Gebarungsentwicklung 1958 bis 1966 können den Erläuterungen in den Amtsbehelfen zum Bundesfinanzgesetz wie folgt entnommen werden:

Erläuterungen in den Amtsbehelfen für das Jahr	Seite	Einzelheiten über
1959	20—22	Voranschlag 1958/59
1961	21—23	Erfolg 1958/59
		Voranschlag 1960
1962	23—25	Erfolg 1960
		Voranschlag 1961
1963	22—24	Erfolg 1961
		Voranschlag 1962
1964	22—24	Erfolg 1962
		Voranschlag 1963

Erläuterungen in den Amtsbehelfen für das Jahr	Seite	Einzelheiten über
1965	23—26	Erfolg 1963 Voranschlag 1964
1966	26—29	Erfolg 1964 Voranschlag 1965
1967	32—35	Erfolg 1965 Voranschlag 1966
1968	36—39	Erfolg 1966

1967—1972

Der im Jahre 1967 in den meisten westlichen Industriestaaten eingetretene Konjunkturrückgang hat sich in Österreich noch 1968 ausgewirkt und beeinflusste auch das Staatsbudget. In den nachfolgenden konjunkturrell überaus günstigen Jahren wurde von den Bundesfinanzen her ein wesentlicher Beitrag zur Stabilisierungspolitik geleistet und durch Ausgabenbindungen, Stilllegung von Mehreinnahmen, Rücklagenzuführungen und vorzeitige Finanzschuldenrückzahlungen der Konjunkturüberhitzung entgegengewirkt. Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen zeigt die Tatsache, daß in diesem Zeitraum die Bruttoausgaben des Bundes um rund 48%, das Bruttonationalprodukt jedoch um 57% gestiegen ist.

Das Nettodefizit der Bundesgebarung (d. i. Bruttodefizit abzüglich Finanzschuldenrückzahlungen) betrug 1968 5,5 Milliarden Schilling und verminderte sich in den Jahren 1969 bis 1972 von 2,2 auf 1,5 Milliarden Schilling. Das inlandswirksame Defizit der Bundesgebarung (d. i. der Ausgabenanteil, der die Nachfrage im Inland entscheidend beeinflusst) sank bereits 1969 auf 0,8 Milliarden Schilling (0,2% des Bruttonationalproduktes) und verwandelte sich in den Jahren 1971/1972 in einen inlandswirksamen Überschuß von rund 2 Milliarden Schilling (0,4% des Bruttonationalproduktes). Die Ausgaben des Bundes für Investitionszwecke erhöhten sich in der Zeit von 1968 bis 1972 von 16,2 auf 25,5 Milliarden Schilling und betragen jeweils ein Vielfaches des Gebarungsdefizites. Weiters erhöhten sich in den Jahren 1968 bis 1972 insbesondere auch die Ausgaben für Sozialleistungen sowie für Unterricht, Wissenschaft und Forschung.

Einzelheiten über die Gebarungsentwicklung 1967 bis 1972 können den Erläuterungen in den Amtsbehelfen zum Bundesfinanzgesetz wie folgt entnommen werden:

Erläuterungen in den Amtsbehelfen für das Jahr	Seite	Einzelheiten über
1968	36—39	Voranschlag 1967
1969	38—41	Erfolg 1967 Voranschlag 1968
1970	279—283	Erfolg 1968 Voranschlag 1969
1971	268—271	Erfolg 1969
1972	285—288	Erfolg 1970 Voranschlag 1971
1973	287—290	Erfolg 1971 Voranschlag 1972
1974	295—300	Erfolg 1972

1973—1978

Das Haushaltsjahr 1973 war wesentlich durch tiefgreifende Reformen und einschneidende Veränderungen (EWG-Beitritt, Einführung der Mehrwertsteuer, Systemänderung bei der Einkommensteuer, neuer Finanzausgleich) beeinflusst. Das Budget 1973 wurde daher unter dem Gesichtspunkt einer flexiblen Budgetpolitik gestaltet. Das inlandswirksame Defizit verminderte sich von 5 auf 3 Milliarden Schilling. Die Finanzschulden erhöhten sich, wenn man von der zweckgebundenen Bereitstellung von Mitteln für die Sonderfinanzierung Vorratsentlastung (im Zuge der Einführung der Mehrwertsteuer) und Entwicklungshilfe absieht, nur um 1,9 Milliarden Schilling. Auslandsanleihen wurden im Jahre 1973 keine aufgenommen.

Für die kassamäßige Finanzierung des nominalen Bruttodefizites im Jahre 1973 von 12,8 Milliarden Schilling wurden im wesentlichen Erlöse aus Kreditoperationen herangezogen. Das Nettodefizit belief sich auf 7,1 Milliarden Schilling. Die Ausgaben für Investitionszwecke betragen rund 27,7 Milliarden Schilling.

Bei der Erstellung des Budgetkonzepts für das Jahr 1974 war einerseits bei anhaltender Hochkonjunktur dem eingeschlagenen stabilitätspolitischen Kurs Rechnung zu tragen, andererseits sollten im Falle von Abschwächungstendenzen zusätzliche Ausgabenpläne rasch realisiert werden können.

Das nominelle Bruttodefizit betrug im Voranschlag 1974 10,9 Milliarden Schilling. Es erhöhte sich durch die Ermächtigungen im BFG 1974 (Darlehen für Entwicklungshilfeszwecke und Freigabe aus der Stabilisierungsquote) sowie durch sozialpolitische und konjunkturpolitische Maßnahmen auf 18,5 Milliarden Schilling. Unter Berücksichtigung der Finanzschuldenrückzahlungen betrug das Nettodefizit 11,6 Milliarden Schilling. Das inlandswirksame Defizit lag bei 5,8 Milliarden Schilling. Für Investitionszwecke sind 32,8 Milliarden Schilling zur Verfügung gestellt worden.

Die österreichische Bundesregierung hat im Sinne ihrer wirtschaftspolitischen Zielsetzung auch im Jahre 1975 Budgetmittel im Rahmen einer gezielten und zweckmäßigen Konjunkturpolitik herangezogen. Durch rechtzeitig erstellte und durchgeführte Konjunkturprogramme konnten die Auswirkungen der weltweiten Rezession auf Österreich abgeschwächt werden.

Die konzentrierten Maßnahmen zur Beschäftigungssicherung und die konjunkturbedingten Ausfälle bei den Steuer- und Betriebseinnahmen führten im Jahre 1975 zu einer Erhöhung des Budgetabganges auf etwas mehr als 37 Milliarden Schilling.

Das nominelle Bruttodefizit betrug im Voranschlag 1975 16,3 Milliarden Schilling. Es erhöhte sich durch die Ermächtigungen im BFG

1975 zur Freigabe aus dem Konjunkturausgleichsvoranschlag. Die weltweiten Rezessionserscheinungen im Jahre 1975 bedingten auch in Österreich eine Konjunkturlage, die die bereits erwähnten Mindereinnahmen und Mehrausgaben zur Folge hatte, sodaß sich das Bruttodefizit des Bundes auf 37,2 Milliarden Schilling erhöhte. Unter Berücksichtigung der Finanzschuldenrückzahlungen betrug das Nettodefizit 29,7 Milliarden Schilling. Das inlandswirksame Defizit betrug rund 26,1 Milliarden Schilling.

Bei der Budgeterstellung für das Jahr 1976 war die österreichische Bundesregierung davon ausgegangen, daß die österreichische Wirtschaft im Laufe des Jahres 1976 von der internationalen Entwicklung keinen besonderen konjunkturstützenden Einfluß erwarten kann und daher zur Sicherung der Arbeitsplätze in erster Linie inländische nachfragebelebende Maßnahmen vorgesehen werden müssen, um einen nachhaltigen Aufschwung für die Zukunft herbeizuführen.

Zu Beginn des Jahres 1976 wurden daher 3 Milliarden Schilling aus der Stabilisierungsquote des Konjunkturausgleichsvoranschlages freigegeben, mit welchem konjunkturpolitisch wichtige zusätzliche Aufträge an die österreichische Wirtschaft vergeben wurden. Zur Belegung der allgemeinen Investitionstätigkeit wurden die im Jahre 1976 vorgenommenen Investitionen von der (40/igen) Investitionssteuer befreit. Auch die Wiedereinsetzung der vorzeitigen Abschreibung in der Höhe von 50% für private Bauinvestitionen im Jahre 1976 diente der Kompensation des privaten Nachfrageausfalls, der durch den öffentlichen Sektor nicht zur Gänze wettgemacht werden konnte.

Weitere Maßnahmen wurden gesetzt durch die Anhebung der Bundesmineralölsteuer ab März 1976 und durch die Erhöhung der Kraftfahrzeugsteuer ab 1. Oktober 1976.

Diese budgetären bzw. steuerlichen Maßnahmen wurden durch Verbesserung der Fremdfinanzierungsmöglichkeiten im Rahmen des ERP-Fonds und der Investitionskredit AG sowie durch eine Verbesserung der Exportförderung abgestützt.

Diese Maßnahmen zur Beschäftigungssicherung und die konjunkturbedingten Ausfälle bei den Steuer- und Betriebseinnahmen führten im Jahre 1976 zu einer Erhöhung des Budgetabganges von 36 auf 44 Milliarden Schilling. Der Erfolg dieser konsequenten Haushaltspolitik des Jahres 1976 ist ersichtlich aus einer realen Wachstumsrate der österreichischen Wirtschaft von 5,2%, die bei der Budgeterstellung für das Jahr 1976 noch mit etwa 1,5 bis 2% prognostiziert worden war.

Die saisonbereinigte Arbeitslosenrate, die im Jahresdurchschnitt 1976 nur 2,0% betrug, sank bis zum Jahresende auf 1,7%. Mit dieser Arbeits-

losenrate war die Vollbeschäftigung praktisch gegeben.

Mit einer durchschnittlichen Preissteigerungsrate von 7,3%, der eine Steigerungsrate im OECD-Bereich (insgesamt) von 8,6% und im OECD-Bereich (Europa) von 10,8% gegenüberstand, nahm Österreich auch in diesem Bereich im Jahre 1976 eine günstige Position ein.

Das Bruttodefizit betrug 1976 44 Milliarden Schilling. Bringt man von dem für die Finanzierung dieses Defizites aufgenommenen Finanzschuldenbetrag die 1976 erfolgten Finanzschuldenänderungen (insbesondere Tilgungen) in Abzug, verbleibt ein Nettozuwachs der Finanzschuld von 33,4 Milliarden Schilling. Dem stehen Ausgaben für den Erwerb von Kapitalbeteiligungen (insbesondere verstaatlichte Banken und internationale Finanzinstitutionen) von 2 Milliarden Schilling, für Bruttoinvestitionen des Bundes (einschließlich Liegenschaftserwerb und Investitionen der Bundesbetriebe) von 21 Milliarden Schilling und für Investitionen im Bereich der österreichischen Volkswirtschaft (Investitionsförderung) von 13 Milliarden Schilling gegenüber.

Die Zielsetzungen bei der Budgeterstellung für das Jahr 1977, das rezessionsbedingte hohe Ausmaß der Kreditfinanzierung des Bundeshaushaltes in den letzten Jahren zukünftig zu vermindern, kann für 1977 als gelungen angesehen werden. Gegenüber den Annahmen bei der Voranschlagserstellung für das Jahr 1977 verminderten sich nach den ermittelten vorläufigen Erfolgsdaten das Bruttodefizit von 43,6 auf 41,9 Milliarden Schilling, das Nettodefizit von 31,4 auf 29,9 Milliarden Schilling und das inlandswirksame Defizit von 27,7 auf 23,1 Milliarden Schilling. Im Jahre 1976 betrug diese Daten noch 44,0, 33,3 und 26,5 Milliarden Schilling, lagen also durchwegs höher als 1977.

Als Gegenmaßnahme zu einer Verschlechterung der außenwirtschaftlichen Situation hat die Bundesregierung im Herbst 1977 ein Maßnahmenpaket beschlossen, das in das Bundesbudget 1978 Eingang gefunden hat. Im Jänner des laufenden Jahres wurde es durch ein arbeitsplatzorientiertes Strukturprogramm ergänzt. Außerdem unterstützt diese Maßnahmen die einkommenspolitische Zurückhaltung der Sozialpartner. Aufgrund der getroffenen Maßnahmen soll das Wachstum des privaten Konsums etwas eingeschränkt, die Investitionstätigkeit hingegen gefördert werden.

In der Jahresrechnung des Bundes stehen Bruttoausgaben von 236,7 Milliarden Schilling Einnahmen von 194,8 Milliarden Schilling gegenüber, so daß das Bruttodefizit 41,9 Milliarden Schilling beträgt. Bringt man von dem für die Finanzierung dieses Defizites aufgenommenen Finanzschuldenbetrag die 1977 erfolgten Finanzschuldenänderungen (insbesondere Tilgungen und

Kurskorrekturen) in Abzug, verbleibt ein Nettowachstums der Finanzschuld von 30,8 Milliarden Schilling. Diesem Schuldenzuwachs stehen Ausgaben für den Erwerb von Kapitalbeteiligungen (insbesondere auch internationale Finanzinstitutionen) von 1,4 Milliarden Schilling, Bruttoinvestitionen des Bundes (einschließlich Liegenschaftserwerb und Investitionen der Bundesbetriebe) von 21,4 Milliarden Schilling und Ausgaben für Investitionen im Bereich der österreichischen Volkswirtschaft (Investitionsförderung) von 15,3 Milliarden Schilling gegenüber.

Bei der Erstellung des österreichischen Bundesbudgets 1978 wurde mit einer realen Wachstumsrate des Bruttoinlandsproduktes von 1,5% und einer nominellen Wachstumsrate von 7% gerechnet. Mit 6,4% lag das tatsächliche nominelle Wachstum etwas unter diesem Wert.

In der Jahresrechnung des Bundes stehen Bruttoausgaben von 266,1 Milliarden Schilling Einnahmen von 214,9 Milliarden Schilling gegenüber, so daß das Bruttodefizit 51,2 Milliarden Schilling beträgt. Bringt man von dem für die Finanzierung dieses Defizites aufgenommenen Finanzschuldenbetrag die 1978 erfolgten Finanzschuldenänderungen (insbesondere Tilgungen und Kurskorrekturen) in Abzug, verbleibt ein Nettowachstums der Finanzschuld von 35,4 Milliarden Schilling. Diesem Schuldenzuwachs stehen Ausgaben für den Erwerb von Kapitalbeteiligungen (insbesondere auch internationale Finanzinstitutionen) von 1,2 Milliarden Schilling, Bruttoinvestitionen des Bundes (einschließlich Liegenschaftserwerb und Investitionen der Bundesbetriebe) von 24,5 Milliarden Schilling und Ausgaben für Investitionen im Bereich der österreichischen Volkswirtschaft (Investitionsförderung) von 17,2 Milliarden Schilling gegenüber.

Der Bundesvoranschlag 1978 (einschließlich Reservefonds nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz) sah bei Gesamtausgaben von 267,7 Milliarden Schilling und Gesamteinnahmen von 227,1 Milliarden Schilling einen Brutto-Gebärungsabgang von 40,6 Milliarden Schilling und einen Nettoabgang von 24,5 Milliarden Schilling vor. Durch die Bundesfinanzgesetz-Novelle 1978, BGBl. Nr. 538, erhöhten sich nur unbedeutend diese Ausgaben auf 268,1 Milliarden Schilling. Diese Novelle ermächtigte auch den Bundesminister für Finanzen, den durch Mehrausgaben oder Mindereinnahmen entstehenden höheren Abgang bis zum Betrage von insgesamt 8,5 Milliarden Schilling durch Einnahmen aus Kreditoperationen zu bedecken.

Einzelheiten über die Gebärungsentwicklung 1973 bis 1978 können den Erläuterungen in den Amtsbehelfen zum Bundesfinanzgesetz wie folgt entnommen werden:

Erläuterungen in den Amtsbehelfen für das Jahr	Seite	Einzelheiten über
1974	300—302	Voranschlag 1973
1975	287—295	Erfolg 1973 Voranschlag 1974
1976	284—292	Erfolg 1974 Voranschlag 1975
1977	284—293	Erfolg 1975 Voranschlag 1976
1978	292—302	Erfolg 1976 Voranschlag 1977
1979	301—311	Erfolg 1977 Voranschlag 1978
1980	295—305	Erfolg 1978 Voranschlag 1979

Erfolg 1979

Die wirtschaftliche Entwicklung der Industrieländer stand 1979 ganz im Zeichen des 2. Ölpreisschocks. Die Zuwachsrate des Bruttoinlandsproduktes erreichte zwar im gesamten OECD-Raum mit 3,8% denselben Wert wie 1978; die laufenden Ölpreissteigerungen setzen jedoch einen Inflationsprozeß in Gang, der sich noch weiter fortsetzen wird. Die Verbraucherpreise stiegen 1979 im Durchschnitt aller OECD-Länder um 8,1%. Ein deutlicher Niederschlag dieser Entwicklung findet sich in den Leistungsbilanzen. Das kumulierte Leistungsbilanzdefizit der OECD-Mitgliedsländer erhöhte sich auf 30,6 Milliarden US-\$. Ein ungelöstes Problem stellte auch 1979 die hohe Arbeitslosigkeit dar. Im gesamten OECD-Raum lag die Arbeitslosenrate unverändert bei rund 5,5%.

Bei der Erstellung des österreichischen Bundesbudgets 1979 wurde mit einer realen Wachstumsrate des Bruttoinlandsproduktes von 3% und einer nominellen Wachstumsrate von 6,5% gerechnet. Mit 8,5% lag das tatsächliche nominelle Wachstum deutlich über diesem Wert, das tatsächliche reale Wachstum betrug 5%.

Der Anstieg der Verbraucherpreise erhöhte sich 1979 nur unwesentlich und lag bei 3,7%, was international gesehen den niedrigsten Wert darstellte.

Der Exportboom des Jahres 1978 setzte sich etwa bis zur Mitte des Jahres 1979 fort. Im 2. Halbjahr verzögerte sich die Exportdynamik deutlich, während die Importe wieder steigende Tendenz aufwiesen. Im Jahresdurchschnitt expandierten die Importe und die Exporte mit nahezu gleich hohen Wachstumsraten, nämlich + 16,9% bzw. + 17,1%. Das Handelsbilanzdefizit erhöhte sich um ca. 10 Milliarden Schilling oder 16,3% auf 60,4 Milliarden Schilling. Der Reiseverkehr entwickelte sich günstig. Die Eingänge erhöhten sich um 8,9% auf 66,9 Milliarden Schilling, die Ausgänge beliefen sich auf 33,9 Milliarden Schilling, was eine Steigerung von 10,9% bedeutet. Damit expandierten die Nettoeinnahmen gegenüber 1978 um 2,2 Milliarden Schilling und betragen 33,5 Milliarden Schilling. 1979 gab es um

4,2% mehr Ausländernächtigungen als im Jahr davor. Insgesamt erbrachte der Saldo der Dienstleistungsbilanz einen Devisenzufluß von 32,4 Milliarden Schilling und erbrachte damit gegenüber 1978 eine Verbesserung von 3,6 Milliarden Schilling. Das Leistungsbilanzdefizit war mit 25,9 Milliarden Schilling um 4,0 Milliarden Schilling höher als im Jahr 1978. Bereinigt um die im Vergleich zum Vorjahr mit 8,2 Milliarden Schilling nur halb so große positive statistische Differenz ist es jedoch auf 17,7 Milliarden Schilling angestiegen.

Die wirtschaftspolitischen Ergebnisse des Jahres 1979 finden in der Budgetentwicklung nicht ihren vollen Niederschlag, da sich etwa die Exportsteigerungen erst mit Verzögerung auf das Steueraufkommen auswirken. Nachteilig auf den Budgetvollzug hat sich auch ausgewirkt, daß bei der Einkommensteuer die zur Veranlagung gekommenen Jahre geringere Gewinne als angenommen erbrachten. Ferner ergaben sich aus der zur Erhaltung des guten Investitionsklimas im Feber 1979 beschlossenen Sistierung der Selbstverbrauchsteuer Mindereinnahmen im Bereich der Umsatzsteuer.

In der Jahresrechnung des Bundes stehen Ausgaben von 288,1 Milliarden Schilling Einnahmen von 237,6 Milliarden Schilling gegenüber, so daß der Brutto-Abgang 50,5 Milliarden Schilling beträgt. Nach Abzug der Tilgungszahlungen für die Finanzschuld von 18,0 Milliarden Schilling verbleibt ein Netto-Abgang von 32,5 Milliarden Schilling. Dieser Netto-Abgang beträgt 3,55% des Bruttoinlandsproduktes und bedeutet eine Verringerung gegenüber 1978 um rund 0,6 Prozentpunkte.

Der Bundesvoranschlag 1979 sah bei Gesamtausgaben von 288,8 Milliarden Schilling und Gesamteinnahmen von 239,1 Milliarden Schilling einen Brutto-Abgang von 49,7 Milliarden Schilling und einen Netto-Abgang von 31,2 Milliarden Schilling vor. Durch die Bundesfinanzgesetz-Novellen 1979, BGBl. Nr. 84 und 301, hätten die Gesamtausgaben 291,2 Milliarden Schilling und die Gesamteinnahmen 237,6 Milliarden Schilling betragen. Der Brutto-Abgang hätte sich dadurch auf 53,9 Milliarden Schilling und der Netto-Abgang auf 35,1 Milliarden Schilling erhöht. Gegenüber dieser Annahme verringerte sich in der Jahresrechnung der Brutto-Abgang um 3,4 Milliarden Schilling oder 6,3% und der Netto-Abgang um 1,6 Milliarden Schilling oder 7,4%. Die Verringerung des Abganges beruht einerseits darauf, daß die in den Bundesfinanzgesetz-Novellen vorsorglich angeführten Beträge nicht zur Gänze in Anspruch genommen werden mußten, andererseits durch Minderausgaben in verschiedenen Bereichen (nähere Einzelheiten sind im Abschnitt Gesamtausgaben angeführt).

Durch die aufgezeigte Wirtschaftsentwicklung war im Jahre 1979 eine Freigabe aus dem Konjunkturausgleichsvoranschlag nicht erforderlich. Die nominelle Wachstumsrate für 1979 wird derzeit mit 8,5% angenommen. Die Steigerung der Bundesausgaben von 1978 auf 1979 entspricht genau der nominellen Wachstumsrate, wogegen die Steigerung der Bundeseinnahmen trotz der bereits erwähnten Sistierung der Selbstverbrauchsteuer mit 10,6% größer war als die nominelle Wachstumsrate.

Die Gesamteinnahmen 1979 von rund 237,6 Milliarden Schilling sind gegenüber dem Voranschlag um 1,5 Milliarden Schilling zurückgeblieben. Wesentlichste Mindereinnahmen sind zu verzeichnen bei den Öffentlichen Abgaben (netto 3,1 Milliarden Schilling, vor allem bei den direkten Steuern, bei der Mehrwertsteuer und bei den Verbrauchsteuern, beim Kapitel „Familienlastenausgleich“ netto 1,5 Milliarden Schilling (Mehreinnahmen bei den Dienstgeberbeiträgen von 0,3 Milliarden Schilling und Mindereinnahmen von 1,8 Milliarden Schilling durch geringere Inanspruchnahme des Reservefonds) und bei der Post (0,4 Milliarden Schilling).

Diesen Mindereinnahmen stehen Mehreinnahmen gegenüber, und zwar beim Kapitel 15 „Soziales“ 0,3 Milliarden Schilling (höhere Überweisungen vom Reservefonds nach dem ALVG und höhere Beiträge zur Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe, geringere Arbeitslosenversicherungsbeiträge), beim Kapitel „Sozialversicherung“ 0,4 Milliarden Schilling (höhere Einnahmen im Zusammenhang mit der Pensionsversicherung), beim Kapitel „Bundesvermögen“ 1,2 Milliarden Schilling (hievon 0,2 Milliarden Schilling höhere Ertragsabfuhr der Oesterreichischen Nationalbank und 0,8 Milliarden Schilling Mehreinnahmen gemäß Ausfuhrförderungs- und Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz), beim Kapitel „Bauten und Technik“ 0,6 Milliarden Schilling (infolge nicht veranschlagt gewesener USt-Anteile für den Wasserwirtschaftsfonds) und beim Kapitel „Oesterreichische Bundesbahnen“ 0,6 Milliarden Schilling (Mehreinnahmen bei den zweckgebundenen Einnahmen wie z. B. Benützungsentgelte, Grundverkaufserlöse, Vergütungen).

Die Gesamtausgaben haben sich von 288,8 Milliarden Schilling im Voranschlag 1979 um rund 0,7 Milliarden Schilling auf 288,1 Milliarden Schilling verringert.

Die wesentlichsten Minderausgaben beim Sachaufwand sind zu verzeichnen bei Kapitel „Sozialversicherung“ 0,6 Milliarden Schilling (geringerer Bundesbeitrag an die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter), Kapitel „Finanzverwaltung“ 0,8 Milliarden Schilling (vor allem durch geringere Leistungen für das Prämienkontensparen und an die Oesterreichische Kontrollbank zur Kreditverbilligung je — 0,1 Milliarden Schilling,

Minderbedarf bei Zuschüssen für die Zinsenstützungsaktion von gewerblichen und industriellen Investitionsprojekten — 0,6 Milliarden Schilling sowie Einsparungen beim Bundesrechenamt — 0,1 Milliarden Schilling, hingegen Mehrausgaben von 0,2 Milliarden Schilling bedingt durch den Zuschuß an die Vereinigten Edelstahlwerke gemäß BFG-Novelle), Kapitel „Finanzausgleich“ 0,4 Milliarden Schilling (geringere Leistungen des Katastrophenfonds), Kapitel 56 „Familienlastenausgleich“ 1,5 Milliarden Schilling (davon 1,2 Milliarden Schilling geringerer Familienbeihilfenaufwand für Unselbständige und 0,3 Milliarden Schilling geringere Abgeltungsbeihilfen gemäß BGBl. Nr. 646/1977), Kapitel „Finanzschuld“ 2,0 Milliarden Schilling (davon 0,5 Milliarden Schilling für Verzinsung, 0,6 Milliarden Schilling für Tilgung vor allem infolge Kursänderungen bei den ausländischen Währungen und 0,9 Milliarden Schilling für sonstigen Aufwand) und Kapitel „Post“ 0,6 Milliarden Schilling (bedingt durch Minderausgaben im Zusammenhang mit geringeren Fernsprechgebühreneinnahmen).

Diesen Minderausgaben stehen Mehrausgaben im Personalaufwand von 0,8 Milliarden Schilling gegenüber, und zwar 0,6 Milliarden Schilling im Aktivitätsaufwand (hievon 0,3 Milliarden Schilling beim Kapitel „Unterricht“, 0,4 Milliarden Schilling beim Kapitel „Post- und Telegraphenverwaltung“ und 0,1 Milliarden Schilling beim Kapitel „Österreichische Bundesbahnen“; dagegen Minderausgaben beim Kapitel „Finanzverwal-

— 0,2 Milliarden Schilling) und 0,2 Milliarden Schilling beim Pensionsaufwand. Die wesentlichsten Mehrausgaben im Sachaufwand sind zu verzeichnen: Kapitel 15 „Soziales“ 0,3 Milliarden Schilling (bedingt durch höhere Leistungen nach dem ALVG), Kapitel „Kassenverwaltung“ 0,6 Milliarden Schilling (im Zusammenhang mit der Rücklagengebarung), Kapitel „Bundesvermögen“ 1,0 Milliarden Schilling (hauptsächlich bedingt durch höhere Haftungsansprüchen im Bereich der Exportförderung), Kapitel „Preisausgleiche“ 0,8 Milliarden Schilling und Kapitel „Handel, Gewerbe und Industrie“ 0,3 Milliarden Schilling (infolge der Ausnützung der Ermächtigungen in den BFG-Novellen für Preisstützungen bzw. Strukturförderungsmaßnahmen), Kapitel „Bauten und Technik“ 0,8 Milliarden Schilling (bedingt durch höhere Ausgaben bei Bundesstraßen und Autobahnen als Folge von Mehreinnahmen bei der Bundesmineralölsteuer und der teilweisen Inanspruchnahme der Ermächtigung gemäß Art. VIII a BFG sowie einen höheren Beitrag an den Wasserwirtschaftsfonds infolge der nicht veranschlagten USt-Anteile) und Kapitel „Österreichische Bundesbahnen“ 0,8 Milliarden Schilling (höhere Investitionsausgaben).

Finanzierung der Bundesaussgaben

Über die Finanzierung der Budgetausgaben des Jahres 1979 gibt die nachstehende Übersicht Aufschluß:

Ermittlung des Finanzierungssaldos

	Vorl. Gebarungserfolg 1979	Bundesrechnungsschluß 1978
	Milliarden Schilling	
1 Ausgaben ¹⁾	267·19	247·82
2 Einnahmen ²⁾	235·18	213·32
3 Finanzierungssaldo		
3.1 Finanzierungsdefizit	32·01	34·50

Zusammensetzung des Finanzierungssaldos

4 Nettoneuverschuldung/Nettotilgung		
4.1 Einnahmen aus Schuldaufnahmen ³⁾	52·03	49·56
4.2 Ausgaben zur Schuldtilgung	17·99	15·76
Saldo 4...	34·04	33·80
5 Allgemeine Rücklagengebarung		
5.1 Entnahmen aus Rücklagen	1·87	0·95
5.2 Zuführung an Rücklagen	2·95	1·94
Saldo 5...	— 1·08	— 0·99
6 Münzregalgebarung		
6.1 Einnahmen	1·03	1·01
6.2 Ab Kostenersatz an das Hauptmünzamt	0·46	0·41
Saldo 6...	0·57	0·60

¹⁾ Ohne Ausgaben zur Schuldentilgung und Zuführung an Allgemeine Rücklagen.

²⁾ Ohne Einnahmen aus Schuldaufnahmen, Entnahmen aus Rücklagen und Münzregaleinnahmen.

³⁾ Verrechnet in der Anlehensgebarung getrennt von der voranschlagswirksamen Gebarung.

Erfolg 1979

299

Zusammensetzung des Finanzierungssaldos (Fortsetzung):

	Vorl. Gebarungserfolg 1979		Bundesrechnungsabschluß 1978	
	Milliarden Schilling			
7 Unwirksame Gebarung				
7.1 Einnahmen	4.77		3.55	
7.2 Ausgaben	4.42		4.85	
Saldo 7...	0.35		— 1.30	
8 Finanzierungsmittel (Summe 4 bis 7)	33.88		32.11	
9 Auswirkungen auf die Kassenmittel des Bundes nach Abzug des Finanzierungsdefizits				
9.1 Erhöhung	1.87		—	
9.2 Verminderung	—		2.39	

Funktionelle Aufgliederung der Ausgaben

Die institutionelle Gliederung des Budgets entspricht dem Verfügungs- und Verantwortungsbereich der Organe des Bundes.

Die funktionelle Gliederung des Budgets hingegen gibt Aufschluß über die Aufgaben und Leistungen der öffentlichen Hand. Die nachstehende Übersicht gliedert die Budgetausgaben nach siebzehn Aufgabenbereichen:

Kennziffer	Aufgabenbereich	Vorl. Gebarungserfolg 1979		Bundesrechnungsabschluß 1978		Steigerung in	
		Milliarden Schilling	Anteil in %	Milliarden Schilling	Anteil in %	Milliarden Schilling	%
11	Erziehung und Unterricht	26.20	9.09	24.39	9.19	+ 1.81	+ 7.42
12	Forschung und Wissenschaft	8.67	3.01	7.96	3.00	+ 0.71	+ 8.92
13	Kunst	2.93	1.02	2.61	0.98	+ 0.32	+ 12.26
14	Kultus	0.30	0.11	0.29	0.11	+ 0.01	+ 3.45
21	Gesundheit	2.45	0.85	2.30	0.87	+ 0.15	+ 6.52
22	Soziale Wohlfahrt	69.87	24.25	65.65	24.72	+ 4.22	+ 6.43
	hievon:						
	<i>Einrichtungen der Arbeitsmarktverwaltung</i>	7.37	2.56	6.17	2.32	+ 1.20	+ 19.45
	<i>Kriegsopfer- und Heeresversorgung</i>	5.58	1.94	5.25	1.98	+ 0.33	+ 6.29
	<i>Sozialversicherung</i>	25.57	8.87	24.10	9.08	+ 1.47	+ 6.10
	<i>Familienlastenausgleich</i>	28.32	9.83	26.51	9.98	+ 1.81	+ 6.83
23	Wohnungsbau	1.26	0.44	1.14	0.43	+ 0.12	+ 10.53
32	Straßen	13.47	4.67	11.89	4.48	+ 1.58	+ 13.29
33	Sonstiger Verkehr	61.04	21.18	57.95	21.82	+ 3.09	+ 5.33
	hievon:						
	<i>Post</i>	22.02	7.64	21.72	8.18	+ 0.30	+ 1.38
	<i>ÖBB</i>	36.04	12.51	33.40	12.58	+ 2.64	+ 7.90
34	Land- und Forstwirtschaft	7.36	2.55	6.37	2.40	+ 0.99	+ 15.54
	hievon:						
	<i>Grüner Plan</i>	1.61	0.56	1.29	0.49	+ 0.07	+ 24.81
35	Energiewirtschaft	0.51	0.18	0.28	0.11	+ 0.23	+ 82.14
36	Industrie und Gewerbe	3.53	1.23	3.22	1.21	+ 0.31	+ 9.63
37	Öffentliche Dienstleistungen	4.83	1.68	4.48	1.69	+ 0.35	+ 7.81
38	Private Dienstleistungen	1.90	0.66	1.78	0.67	+ 0.12	+ 6.74
41	Landesverteidigung	11.19	3.88	10.15	3.82	+ 1.04	+ 10.25
42	Staats- und Rechtssicherheit	9.72	3.37	9.23	3.48	+ 0.49	+ 5.31
43	Übrige Hoheitsverwaltung	62.90	21.83	55.83	21.03	+ 7.07	+ 12.66
	hievon:						
	<i>Finanzschuld</i>	33.73	11.71	29.55	11.13	+ 4.18	+ 14.15
	<i>Zuführung an Rücklagen</i>	2.95	1.02	1.94	0.73	+ 1.01	+ 52.06
	<i>Pensionen (Hoheitsverwaltung)</i>	12.44	4.32	11.43	4.30	+ 1.01	+ 8.84
	Summe ...	288.13	100.00	265.52	100.00	+22.61	+ 8.52

300

Erfolg 1979

Demnach zeigen die folgenden Bereiche gegenüber dem Vorjahr die höchsten absoluten Steigerungen:

Der Aufgabenbereich „Soziale Wohlfahrt“ 4'22 Milliarden Schilling, bedingt durch größeren Bedarf an Leistungen im Bereich der Arbeitsmarktverwaltung und beim Familienlastenausgleich sowie höhere Bundesbeiträge für die Pensionsversicherung; der Aufgabenbereich „Sonstiger Verkehr“ 3'09 Milliarden Schilling, hauptsächlich bedingt durch einen Mehrbedarf für Aktiv- und Pensionszahlungen an Bedienstete der Post und der Österreichischen Bundesbahnen sowie durch eine Steigerung der Ausgaben für Anlagen der Österreichischen Bundesbahnen; der Aufgabenbereich „Übrige Hoheitsverwaltung“ 7'07 Milliarden Schilling, vor allem durch höhere Aufwendungen für die Finanzschuld (4'18 Milliarden Schilling) und für Pensionen der Hoheitsverwaltung (1'01 Milliarden Schilling) sowie durch eine größere Zuführung an Rücklagen (1'01 Milliarden Schilling) bedingt.

Die große Steigerung beim Aufgabenbereich „Energiewirtschaft“ beruht vor allem darauf, daß im Jahre 1979 eine Kapitalaufstockung für Zwecke der Österreichischen Elektrizitätswirtschaft auf Grund einer hohen Dividendenabfuhr der Vorarlberger Illwerke erfolgte.

Investitionsfördernde Maßnahmen

Die gesamten investitionsfördernden Maßnahmen des Bundes (einschließlich Investitionsfinanzierungen auf Grund von Ermächtigungen des Bundesfinanzgesetzes) betragen im Jahr 1979 nach den vorliegenden Erfolgswerten 51'4 Milliarden Schilling (Vorjahr 47'3 Milliarden Schilling), die sich wie folgt verteilen:

	Milliarden Schilling	
Eigeninvestitionen und Instandhaltungsaufwand des Bundes (ohne Landesverteidigung)	27'1	(25'4)
Bauten und Ausrüstung (einschließlich Instandhaltung) für die Landesverteidigung (Ausgaben im Inland)	2'6	(2'4)
Investitionsförderung im Bereiche der Wirtschaft (Ausgaben im Inland):		
Wohnungsbau und Wasserwirtschaft aus zweckgebundenen Bundeseinnahmen	11'2	(10'2)
Sonstige Bereiche (einschließlich Kapitalaufstockung)	8'9	(8'4)
Summe ...	49'8	(46'4)
Hievon:		
Schulbau	1'7	(1'8)
Übrige Gebäude	4'4	(4'4)
Straßenbau	10'8	(9'1)

	Milliarden Schilling	
Investitionen der Österreichischen Bundesbahnen	7'1	(5'9)
Post- und Telegraphenverwaltung	5'6	(6'4)
Investitionsfinanzierungen auf Grund von Ermächtigungen des Bundesfinanzgesetzes:		
Wasserwirtschaftsfonds	1'6	(0'9)

Die investitionsfördernden Maßnahmen des Bundes wurden demnach den wirtschaftlichen und vor allem strukturpolitischen Notwendigkeiten entsprechend wie die Gesamtausgaben gegenüber dem Vorjahr etwas ausgeweitet. Die investitionsfördernden Maßnahmen einschließlich der Investitionsförderung für den Wasserwirtschaftsfonds auf Grund von Ermächtigungen im Bundesfinanzgesetz stiegen gegenüber 1978 um rund 8'7%. Diese Steigerung ist etwas höher als das nominelle Wachstum des Bruttoinlandsproduktes.

Ausgaben

Von den Gesamtausgaben in Höhe von 288'1 Milliarden Schilling entfielen im Jahr 1979 80'0 Milliarden Schilling oder 27'8% auf den Personalaufwand (nur Bundesbedienstete!) (Vorjahr 75'0 Milliarden Schilling, das sind 28'3%) und 208'1 Milliarden Schilling oder 72'2% auf den Sachaufwand (Vorjahr 190'5 Milliarden Schilling, das sind 71'7%). Vom Sachaufwand wurden 25'7 Milliarden Schilling (Vorjahr 24'0 Milliarden Schilling) bei der Gebarungsgruppe „Anlagen“ für die Herstellung und Anschaffung von Vermögenswerten, 18'6 Milliarden Schilling (Vorjahr 17'9 Milliarden Schilling) für Förderungsausgaben und 163'8 Milliarden Schilling (Vorjahr 148'6 Milliarden Schilling) für Aufwendungen verausgabt. Die bei den Ansätzen für Personalaufwand und bei den Gebarungsgruppen „Gesetzliche Verpflichtungen“ verrechneten Ausgaben betragen 220'0 Milliarden Schilling (Vorjahr 202'3 Milliarden Schilling).

Von den Ressortausgaben (einschließlich Personalausgaben) sind größenordnungsmäßig gesehen folgende von besonderer Bedeutung: Unterricht und Kunst, Wissenschaft und Forschung einschließlich Bundestheater 35'1 Milliarden Schilling (Vorjahr 32'4 Milliarden Schilling); Soziale Verwaltung sowie Gesundheit und Umweltschutz 41'3 (38'1), hievon für „Sozialversicherung“ 25'6 (24'1), „Einrichtungen der Arbeitsmarktverwaltung“ 7'4 (6'2) und „Kriegsopfer- und Heeresversorgung“ 5'6 (5'3); Landesverteidigung 11'3 (10'3); Finanzen 101'8 (93'0), hievon Familienlastenausgleich 28'3 (26'5), Finanzschuld 33'7 (29'6) und Pensionen der Hoheitsverwaltung 19'6 (18'6) einschließlich eines Zuschusses an die Österreichischen Bundesbahnen im Betrag von 7'1 (6'7) Milliarden Schilling; Land- und Forstwirtschaft 6'0 (5'5); Handel, Gewerbe und Industrie sowie Bauten und Technik 22'4 (19'3); Verkehr

Erfolg 1979

301

52'1 (49'7), hievon Post- und Telegraphenverwaltung 22'0 (21'7) und Österreichische Bundesbahnen 26'1 (24'1); Preisausgleiche 4'1 (4'3) Milliarden Schilling.

Einnahmen

Die Gesamteinnahmen des Bundes im Jahr 1979 betragen 237'6 Milliarden Schilling gegenüber 214'9 Milliarden Schilling im Jahr 1978.

Von den gesamten Einnahmen entfielen 134'0 Milliarden Schilling oder 56'4% (121'9 Milliarden Schilling oder 56'7%) auf die dem Bund verbleibenden Einnahmen aus den öffentlichen Abgaben des Kapitels 52. Weiters erbrachten abgabenähnliche Einnahmen 37'6 (34'8) Milliarden Schilling oder 15'8 (16'2)%; hiezu zählen insbesondere die Dienstgeberbeiträge zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen mit 17'9 (16'9) Milliarden Schilling und die Arbeitslosenversicherungsbeiträge mit 5'7 (5'2) Milliarden Schilling.

Die Betriebseinnahmen erhöhten sich von 42'5 Milliarden Schilling im Jahr 1978 auf 46'5 Milliarden Schilling, das sind 19'6 (19'8)% der Gesamteinnahmen; hievon entfielen auf die Österreichischen Bundesbahnen 18'3 (16'8); Steigerung großteils durch Tarifmaßnahmen im Personenverkehr und Leistungssteigerung beim Güterverkehr, die Post- und Telegraphenverwaltung 22'8 (20'3; Erhöhung durch Leistungssteigerung und Tarifmaßnahmen), die Österreichischen Bundesforste 1'7 (1'5), die Verwertungsstelle des Österreichischen Branntweinmonopols 1'0 (0'9) und das Glücksspielmonopol 1'3 (1'2) Milliarden Schilling.

Die übrigen Einnahmen, hauptsächlich Kostenersätze und Verwaltungseinnahmen, beliefen sich im Jahr 1979 auf 19'5 (Vorjahr 15'7) Milliarden Schilling, das sind 8'2 (7'3)% der Gesamteinnahmen.

Einen Gesamtüberblick über die Einnahmen sowie einige weitere Einzelheiten zeigt die nachstehende Übersicht:

	Vorl. Gebarungserfolg 1979		Bundesrechnungsabschluß 1978		Unterschied in	
	Milliarden Schilling	Anteil in %	Milliarden Schilling	Anteil in %	Milliarden Schilling	%
1. Abgaben und abgabenähnliche Einnahmen						
1.1 Öffentliche Abgaben Kapitel 52						
1.11 Einkommen- und Vermögensteuern ¹⁾	48·24	20·30	44·63	20·77	+ 8·45	+18·93
1.12 Übrige Abgaben ¹⁾	85·79	36·11	77·25	35·95	+ 3·70	+ 4·79
Summe 1.1 ...	134·03	56·41	121·88	56·72	+12·15	+ 9·97
1.2 Abgabenähnliche Einnahmen ..	37·64	15·84	34·80	16·20	+ 2·84	+ 8·16
2. Betriebseinnahmen						
2.1 Monopole	2·33	0·98	2·62	1·22	— 0·29	—11·07
2.2 Post- und Telegraphenverwaltung	22·84	9·61	20·30	9·44	+ 2·54	+12·51
2.3 Österreichische Bundesbahnen ..	18·32	7·71	16·82	7·83	+ 1·50	+ 8·92
2.4 Übrige Bundesbetriebe	3·01	1·26	2·75	1·28	+ 0·26	+ 9·45
Summe 2 ...	46·50	19·57	42·49	19·77	+ 4·01	+ 9·44
3. Sonstige Einnahmen	19·45	8·18	15·70	7·31	+ 3·75	+23·89
Gesamtsumme ...	237·62	100·00	214·87	100·00	+22·75	+10·59

¹⁾ Unter Berücksichtigung der Überweisungen.

Öffentliche Abgaben

Die Bruttoeinnahmen an öffentlichen Abgaben betragen 218'0 Milliarden Schilling, nach Überweisung der Abgabenertragsanteile an Länder und Gemeinden und andere Rechtsträger in Höhe von 84'0 Milliarden Schilling verbleiben dem Bund Nettoeinnahmen von 134'0 Milliarden Schilling.

Die Ansätze des Bundesvoranschlages 1979 wurden somit bei den Bruttoeinnahmen um 5'8 Milliarden Schilling (— 2'6%) und bei den Nettoeinnahmen um 3'1 Milliarden Schilling (— 2'2%) unterschritten. Diesen Ausfall haben im

wesentlichen die veranlagte Einkommensteuer, die Mehrwertsteuer (Selbstverbrauchsteuer), die Gewerbe- und Bundesgewerbesteuer und der Absatzförderungsbeitrag auf Milch verursacht.

Gegenüber dem Erfolg 1978 sind die Bruttoeinnahmen um 17'0 Milliarden Schilling (+ 8'5%) und die Nettoeinnahmen um 12'2 Milliarden Schilling (+ 10'0%) höher.

Von den oben erwähnten Bruttomehreinnahmen gegenüber 1978 in Höhe von 17'0 Milliarden Schilling entfallen auf die direkten Steuern und sonstigen Abgaben 6'6 Milliarden Schilling

(+ 7,0%) und die indirekten Steuern und sonstigen Abgaben 10,4 Milliarden Schilling (+ 9,7%).

Die Bruttomindereinnahmen gegenüber dem Bundesvoranschlag 1979 von 5,8 Milliarden Schilling setzen sich überwiegend aus Mindereingängen bei der Einkommensteuer (3,0 Milliarden Schilling), weil die zur Veranlagung kommenden Jahre geringere Gewinne als angenommen erbrachten und die steigende Neigung besteht durch vertragliche Regelung — insbesondere zwischen Ehegatten — die Möglichkeiten der Individualbesteuerung zu nutzen, der Gewerbe- und Bundesgewerbesteuer (je 0,7 Milliarden Schilling), da die veranlagten Gewinne geringer als angenommen waren und außerdem die Auswirkung der Erhöhung des Freibetrages auf 60 000 S unterschätzt worden war, der Vermögensteuer (0,3 Milliarden Schilling) infolge zu hoher Veranschlagung, der Umsatzsteuer (1,5 Milliarden Schilling), weil sich allein durch die erst am 23. Feber 1979 vom Nationalrat beschlossene Sistierung der Selbstverbrauchsteuer ab 1. Jänner 1979 Mindereinnahmen von 1,2 Milliarden Schilling ergaben, der Tabaksteuer (0,2 Milliarden Schilling), weil der Veranschlagung eine höhere als tatsächlich eingetretene Konsumsteigerung zugrunde gelegt wurde und beim Absatzförderungsbeitrag auf Milch (0,4 Milliarden Schilling), da im Jahre 1979 durch Verordnung niedrigere Beiträge festgesetzt wurden.

Wesentlichere Bruttomehreinnahmen gegenüber dem Bundesvoranschlag 1979 erbrachten die

Lohnsteuer (0,9 Milliarden Schilling) sowie der Wohnbauförderungsbeitrag (0,2 Milliarden Schilling), weil die Anzahl der Arbeitnehmer entgegen den Erwartungen sogar noch anstieg und die Grunderwerbsteuer (0,3 Milliarden Schilling) durch eine Änderung der Verwaltungsübung infolge geänderter Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bzw. steigende Grundstückspreise.

Die Überweisungen der Ertragsanteile an die Länder und Gemeinden sowie die sonstigen Überweisungen liegen insgesamt um 2,7 Milliarden Schilling unter den im Bundesvoranschlag veranschlagten Beträgen. Dies ist vorwiegend auf das geringere Aufkommen der gemeinschaftlichen Abgaben zurückzuführen. Die Minderüberweisungen betragen bei den Ertragsanteilen an die Länder und Gemeinden 1,5 Milliarden Schilling, der Gewerbesteuer an die Gemeinden 0,8 Milliarden Schilling und an die Länder für die Wohnbauförderung 0,2 Milliarden Schilling.

Schulden des Bundes

Zu den Schulden des Bundes zählen nach der derzeit gehandhabten Unterscheidung die Finanzschulden und die Verwaltungsschulden. Letztere setzen sich aus den Verwaltungsschulden der wirksamen (Haushalts-)Gebarung und aus den der unwirksamen Gebarung zusammen.

Der Schuldenstand des Bundes mit Ende 1979 zeigt auf Grund der derzeit dem Bundesministerium für Finanzen zur Verfügung stehenden Daten folgendes Bild:

	insgesamt	hievon mit Jahresende 1979	
		fällig	nicht fällig
	Milliarden Schilling		
Finanzschulden	230,9	.	230,9
Verwaltungsschulden (wirksame Gebarung)	68,6	2,1	66,5
Verwaltungsschulden (unwirksame Gebarung)	12,1	.	12,1
Insgesamt ...	311,6		

Die fälligen Verwaltungsschulden sind mit Jahresende 1979 gegenüber den vergleichbaren zum Jahresende 1978 um rund 0,2 Milliarden Schilling gestiegen. Bei diesen verbleibenden Schulden handelt es sich im wesentlichen um Zahlungsverpflichtungen, die aus verwaltungstechnischen Gründen wegen des annuären Charakters des Budgets erst nach Jahresende zur Abwicklung gelangen.

Hiezu zählen jedoch nicht die Verpflichtungen in Höhe von 145 Milliarden Schilling, wie z. B. aus Zinsenleistungen für die Finanzschuld (95,8 Milliarden Schilling), aus Verpflichtungen bei Leasingvorhaben im Bereich der Unterrichts- und Wissenschaftsverwaltung (7,3 Milliarden Schilling) oder aus Bestellungen, bei denen in der Regel eine Leistungserbringung noch nicht erfolgt ist und daher keine fällige oder nichtfällige Schuld vorliegt.

Als Finanzschulden des Bundes sind die Rückzahlungsverpflichtungen des Bundes aus durchgeführten Kreditoperationen und diesen gleichzuhaltenden Maßnahmen zusammengefaßt. Diese Schulden sind zum ausgewiesenen Stichtag nicht fällig.

Der für das Jahr 1979 im Grundbudget (Art. I des Abs. 1 des Bundesfinanzgesetzes 1979, BGBl. Nr. 1) mit rund 49 736,9 Millionen Schilling veranschlagte Gesamtgebarungsabgang bestimmte die Kreditfähigkeit des Bundes auch im abgelaufenen Jahr. Darüber hinaus war die mit den Bundesfinanzgesetz-Novellen 1979, BGBl. Nr. 84 und 301, dem Bundesminister für Finanzen erteilte Ermächtigung zur Durchführung von Kreditoperationen bis zu einem Betrag von rund 3 936,2 Millionen Schilling sowie die zur Errichtung von Bundesstraßen und Autobahnen dem Bundesminister für Finanzen mit Art. VIII a er-

Erfolg 1979

303

teilte Ermächtigung zur Aufnahme von Finanzschulden bis zu 700 Millionen Schilling zu finanzieren. Die somit dem Bundesminister für Finanzen zur Durchführung von Kreditoperationen im Ausmaß von insgesamt 54 373¹ Millionen Schilling erteilten Ermächtigungen wurden wie folgt ausgenützt:

	Millionen Schilling
Art. VIII Abs. 1 Z. 1	49 682 ⁷
Art. III Abs. 3 a	2 095 ⁰
Art VIII a	133 ⁰
Gesamtausnützung ...	51 910⁷

Außerhalb der Budgetfinanzierung wurden im Sinne des Übereinkommens mit der Oesterreichischen Nationalbank zur Einlösung von IDA-Schatzscheinen (BGBl. Nr. 51/1963) rund 114³ Millionen Schilling aufgenommen.

	Millionen Schilling
Die nichtfällige Finanzschuld des Bundes hat sich im Jahr 1979 von (Beginn des Jahres)	199 167 ⁰
durch Schuldaufnahmen von rund +	51 910 ⁷

durch Kreditaufnahme bei der Oesterreichischen Nationalbank von rund + 114³
 durch Schuldtilgungen von rund .. — 18 006¹
 durch buchmäßige Verminderung infolge Kursänderungen um netto — 2 286⁷
 auf rund 230 899²
 erhöht.

Die Nettoerhöhung der Finanzschuld des Bundes betrug somit rund 31 732² Millionen Schilling (+ 15⁹³0/0).

Zur Bewertung der nichtfälligen Finanzschuld sowie zur buchmäßigen Verminderung infolge Kursänderungen ist zu bemerken, daß die Bewertung der Auslandsschuld mit Inkrafttreten des Bundesfinanzgesetzes 1978 vom Kassenwert auf den Devisenbriefkurs umgestellt wurde und damit von der im Jahr 1979 eingetretenen Entwicklung der Kurse für ausländische Währungen beeinflusst wurde.

Die Gesamtentwicklung der Finanzschuld verteilt sich wie folgt:

A. Inlandschuld

	Stand 31. 12. 1978	Aufnahme	Tilgung	Stand 31. 12. 1979
	Millionen Schilling			
Anleihen	47.748·6	14.700·0	4.683·3	57.765·3
Obligationen	42.007·1	11.555·0	3.054·3	50.507·8
Bundesschatzscheine	24.160·3	6.090·0 ¹⁾	5.237·0 ¹⁾	25.013·3
Versicherungsdarlehen	6.507·5	2.250·0	116·9	8.640·6
Bankendarlehen	14.365·1	7.408·0	330·7	21.442·4
Sonstige Kredite und Darlehen	845·8	55·0	156·1	744·7
Notenbankschuld	3.507·1	114·3	490·9	3.130·5
Gesamt-Inlandschuld...	139.141·5	42.172·3¹⁾	14.069·2¹⁾	167.244·6

¹⁾ Hievon Konversion 8.297·0 Millionen Schilling.

Nettoerhöhung der Inlandschuld 28 103¹ Millionen Schilling (+ 20²⁰0/0).

Durch die Entspannung der Liquiditätsslage

des österreichischen Kreditapparates war es möglich, den Finanzierungsbedarf des Bundes zu rund 81% im Inland abzudecken.

B. Auslandschuld

	Stand 31. 12. 1978	Zugang	Kurswertänderung		Abfall	Stand 31. 12. 1979
		Aufnahme	Erhöhung	Verminderung	Tilgung	
	Millionen Schilling					
a) Finanzschuld vor 1938	48·0	.	1·1	0·8	17·3	31·0
b) Finanzschuld seit 1945:						
Anleihen	11.093·3	1.158·1	6·8	660·6	324·5	11.273·1
Schuldverschreibungen	18.905·4	4.177·2 ¹⁾	18·8	749·2	795·3 ¹⁾	21.556·9
Schatzwechselkredite	1.018·6	.	.	10·7	376·8	631·1
Darlehen und Kredite	28.960·2	4.517·4 ²⁾	20·3	912·4	2.423·0 ²⁾	30.162·5
Gesamt-Auslandschuld...	60.025·5	9.852·7³⁾	47·0	2.333·7	3.936·9³⁾	63.654·6

Hievon Konversionen: ¹⁾ 135·8 Millionen Schilling

²⁾ 465·4 Millionen Schilling

Summe: ³⁾ 601·2 Millionen Schilling

Die unter Kurswertänderungen als Erhöhung oder Verminderung ausgewiesenen Beträge resultieren aus den im Laufe des Jahres 1979 eingetretenen Kursänderungen bei den ausländischen Währungen.

Nettoerhöhung der Auslandschuld 3 629'1 Millionen Schilling (+ 6'05%).

Unter Ausnützung der jeweils im Ausland gegebenen Kapitalmarktlage wurden zur Budgetfinanzierung erstmals eine Yen-Anleihe öffentlich, zwei auf D-Mark und drei Schweizer Franken lautende nicht-öffentliche Anleihen (Privatplatzierungen) begeben. Überdies wurden je zwei Kreditaufnahmen in D-Mark und Schweizer Franken getätigt.

C. Zusammenfassung der Finanzschuld (In- und Ausland)

	Stand 31. 12. 1978	Erhöhung	Verminderung	Stand 31. 12. 1979
	Millionen Schilling			
Inland.....	139.141·5	42.172·3	14.069·2	167.244·6
Ausland.....	60.025·5	9.899·7	6.270·6	63.654·6
Summe...	199.167·0	52.072·0	20.339·8	230.899·2

Zur vorübergehenden Kassenstärkung wurden im Rahmen des gemäß Art. VIII Abs. 1 Z. 2 des Bundesfinanzgesetzes für kurzfristige Finanzschulden eingeräumten Kreditrahmens (15 Milliarden Schilling) lediglich 3 200 Millionen Schilling in Form von 2 $\frac{1}{4}$ % eskontfähigen Bundes-schatzscheinen aufgenommen und bis zum 31. Dezember 1979 wieder getilgt.

Gemäß der Ermächtigung nach Art. VIII Abs. 1 Z. 3 lit. a des Bundesfinanzgesetzes 1979 wurden Finanzschulden im Ausmaß von 3 674'3 Millionen Schilling prolongiert.

Gemäß Art. VIII Abs. 1 Z. 3 lit. b Bundesfinanzgesetz 1979 wurden Finanzschulden in ausländischer Währung im Ausmaß von 44'3 Millionen US-Dollar sowie Finanzschulden in inländischer Währung im Ausmaß von 8 297'0 Millionen Schilling konvertiert.

Haftungen des Bundes

Die durch die Übernahme der Bundeshaftung durchgeführte Investitions- und Exportförderung erreichte im Jahre 1979 ein Ausmaß von rund 128 Milliarden Schilling, denen nach dem derzeitigen Rechnungsstand Rückzahlungen, Nichtinanspruchnahmen und Rücktritte von zusammen rund 71 Milliarden Schilling gegenüberstehen dürften.

Der Stand des Haftungsobligos des Bundes kann daher derzeit mit rund 325 Milliarden Schilling ¹⁾ angenommen werden, was eine Nettoerhöhung um rund 57 Milliarden Schilling gegenüber dem Stand Ende 1978 in Höhe von rund 268 Milliarden Schilling bedeutet.

Der größte Teil der Haftungsübernahmen im Jahre 1979 entfiel wieder auf die Ausfuhrförderung. Der Rest verteilte sich auf den Straßenbau,

die Erdölbevorratung, den Wasserwirtschaftsfonds, die verstaatlichten Unternehmungen, die Unternehmungen mit Bundesbeteiligung, die Elektrizitätswirtschaft, die Finanzierungsgarantie-Ges. m.b.H., die Land- und Forstwirtschaft und auf sonstige Wirtschaftszweige.

Voranschlag 1980

Bereits bei der Erstellung der Bundesbudgets für die Jahre 1978 bis 1980 wurde auf die Notwendigkeit hingewiesen, die durch Kreditoperationen finanzierten Ausgaben entsprechend zu reduzieren und damit das Gleichgewicht des Budgets in mehrjähriger Sicht zu gewährleisten. Daß dies trotz der 1977 eingetretenen leichten Verbesserung nicht im vorgesehenen Ausmaß gelungen ist, ergibt sich unter anderem daraus, daß sich die Ausgaben sinkenden Inflationsraten nur zögernd anpassen, durch Steuersenkungen und Zollabbau sowie zugunsten anderer Gebietskörperschaften auf Einnahmen verzichtet wurde, sich Mindereinnahmen aufgrund von Konjunkturschwächen ergaben und durch die Übernahme von zusätzlichen Aufgaben, den Ausbau der Wirtschaftsförderung und den erhöhten Mitteleinsatz zur Arbeitsplatzsicherung zusätzliche Ausgaben erforderlich waren.

Der bisherige wirtschaftliche Verlauf im Jahre 1980 ist durch eine Anzahl positiver Faktoren gekennzeichnet. Das reale Wachstum des Bruttoinlandsproduktes, dessen Schätzung im Zeitraum der Erstellung des Budgets 1979 mit rund 3% angenommen wurde, wird auf Grund des letzten Prognosestandes etwa bei 3'5% liegen. Die Besserung wird sich aus der Nachfrage des privaten Konsums, vor allem aber aus dem kräftigen Anstieg der Ausrüstungsinvestitionen und des Lageraufbaus und der erfreulichen Entwicklung im Fremdenverkehr ergeben. Trotz einer Beschleunigung der Teuerung, vor allem auf internationaler Ebene durch die Preissteigerungen bei Rohöl und Gold, wird die geschätzte Inflationsrate 1979 bei

¹⁾ Ohne die Haftung des Bundes für Verbindlichkeiten der Österreichischen Postsparkasse gemäß § 1 Abs. 2 des Postsparkassengesetzes 1979, BGBl. Nr. 458.

6,40% liegen; damit wird Österreich weiterhin eine Spitzenposition unter den preisstabilsten Ländern der Welt einnehmen. Das bereinigte Leistungsbilanzdefizit wird 1980 voraussichtlich rund 25 Milliarden Schilling betragen.

1980 wird das Nettodefizit um etwa eine Milliarde Schilling unter den veranschlagten 30,7 Milliarden Schilling liegen, weil mit Mehreinnahmen des Bundes aus den Abgaben zu rechnen ist und notwendige Überschreitungen durch Ausgabenersparungen bzw. Mehreinnahmen bedeckt werden können.

Die Aufgabenstellung der Budgetpolitik der künftigen Jahre ließ sich aus der Revision der Budgetvorschau des Beirates für Wirtschafts- und Sozialfragen für die Jahre 1978 bis 1982 im Juli 1979 ableiten. Demnach ergaben sich auf Basis der damaligen Rechts- und Wirtschaftslage Ausgabenüberhänge bis annähernd 75 Milliarden Schilling (brutto, 1982) bzw. nach Abzug der Finanzschuldtilgungen netto zwischen 41 (1979) und 38 Milliarden Schilling (1982). Zugleich wurden Ausgaben für den gesamten Finanzschuldendienst (Zinsen, Tilgungen und sonstige Kosten) bis zu 62 Milliarden Schilling im Jahr 1982 errechnet.

Um wieder eine Vergrößerung des Spielraumes der Budgetpolitik herbeiführen zu können, mußte daher bei der Erstellung des Budgets 1980 eine Verringerung der Nettodefizitquote deutlich unter 4% des Bruttoinlandsproduktes und außerdem ein Abbremsen des rapiden Anstieges der Ausgaben für den Finanzschuldendienst angestrebt werden.

Zur Verwirklichung dieser Zielsetzungen wurden als Ausgangsposition für die Erstellung des Budgetentwurfes für das Jahr 1980 folgende Grundsätze festgelegt: Ausgaben für gesetzliche Verpflichtungen und nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen sind auf Grund der Rechtslage nach dem tatsächlichen Bedarf, der Personalaufwand ist unter Vermeidung einer Erhöhung des Gesamt-Planstellenstandes des Vorjahres, die Ermessensausgaben „Aufwendungen“ und „Anlagen“ sind maximal in Höhe des Bundesvoranschlages 1979, Ausgaben für „Förderungsausgaben“ gegenüber dem Bundesvoranschlag 1979 um 5% geringer zu veranschlagen.

Bei den Vorarbeiten zum Budget 1980 trat immer klarer zu Tage, daß eine Konsolidierung des Budgets bei — seit dem Wachstumsknick des Jahres 1975 — insgesamt niedrigeren Wachstumsraten von der Budgetpolitik viel härtere Maßnahmen erfordert, als dies beim Abbau konjunkturbedingter Defizite in der Vergangenheit der Fall war. Dieser Sachverhalt war u. a. auch Gegenstand von Beratungen der Bundesregierung, die diesbezüglich anfangs September 1979 stattfanden.

Zur Verminderung der Budgetdefizite setzte sich die Bundesregierung zum Ziele, unter der Voraussetzung einer annähernd gleichbleibenden Wirtschaftslage auf nationaler und internationaler Ebene, das Budgetdefizit des Bundes schrittweise zu verringern. Zu diesem Zwecke wurden daher im Budget 1980 unter anderem folgende Maßnahmen bereits berücksichtigt: Im Bereiche der Sozialversicherung Maßnahmen mit dem Ziele der Verminderung des Bundesbeitrages zur Sozialversicherung in der Größenordnung von brutto rund 5,9 Milliarden Schilling, Abbau von Preisstützungsmaßnahmen im Milch- und Getreidesektor mit einer Budgetausgabenverminderung von etwa 0,8 Milliarden Schilling bei gleichzeitigen Ausweitungen im übrigen Preisstützungsbereich, Reduzierung der Sparförderung mit einer Nettoersparnis für den Bund von rund 0,4 Milliarden Schilling, Erhöhung des für den allgemeinen Haushalt verfügbaren Anteiles der Einnahmen aus Fernsprechggebühren von bisher 63% auf 66% ohne Einschränkung der Auftragsvergabe (0,5 Milliarden Schilling), einnahmenerhöhende Leistungen der Bundesbetriebe Post und Bahn (etwa 0,3 Milliarden Schilling), Ausgabe von 20-Schilling-Münzen (0,4 Milliarden Schilling).

Unter Berücksichtigung der aufgezeigten Budgetkonzeption und Maßnahmen wies der Bundesvoranschlag für das Jahr 1980 Gesamtausgaben von über 302 Milliarden Schilling und Gesamteinnahmen von über 253 Milliarden Schilling auf, sodaß das Bruttodefizit 49,0 Milliarden Schilling und nach Abzug der Finanzschuldtilgungen im Betrage von 18,3 Milliarden Schilling das Nettodefizit 30,7 Milliarden Schilling betrug.

Verglich man die voraussichtlichen Budgetausgaben des Jahres 1979 mit den Ausgaben des Bundesvoranschlages 1980, ergab sich eine Steigerung um 3,5%, demnach eine unter der nominellen Wachstumsrate des Sozialproduktes liegende Steigerung.

Die Zuwachsrate der für 1980 geschätzten Einnahmen gegenüber den voraussichtlichen Budgeteinnahmen des Jahres 1979 in Höhe von 6,9% lag etwa gleich hoch wie der Sozialproduktzuwachs.

Das Verhältnis „Nettodefizit in Prozent des Bruttoinlandsproduktes“ verminderte sich von 4,2% im Jahre 1978 über 3,6% im Jahre 1979 (Gebahrungserfolg) auf 3,0% (voraussichtlicher Gebahrungserfolg) im Jahre 1980. Diese Verminderung war im Rahmen der Zielsetzung der Bundesregierung, mittelfristig das Budgetdefizit des Bundes zu verringern, ein weiterer Schritt.

Der inlandwirksame Ausgabenüberschuß betrug im Budgetentwurf 1980 rund 25,8 Milliarden Schilling.

Da nicht auszuschließen war, daß im Jahre 1980 die wirtschaftliche Lage entsprechende konjunkturbelebende Maßnahmen erfordert, war auch im Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1980 ein entsprechendes Instrumentarium vorgesehen. Dem Bundesfinanzgesetz 1980 war wie in den Vorjahren ein Konjunkturausgleich-Voranschlag mit einer Stabilisierungs- und einer Konjunkturbelebungsquote in der Größenordnung von 5,0 Milliarden Schilling angeschlossen.

Der Finanzschuldenstand wird mit Jahresende 1980 rund 260 Milliarden Schilling betragen.

Über die wesentlichsten Unterschiedsbeträge der Bundeshaushalte 1979 und 1980 ist noch zu bemerken:

Die Gesamtzahl der Planstellen für Bundesbedienstete (ohne Jugendliche) im Stellenplan 1980 entsprach annähernd der Größenordnung des Vorjahres. Der Stellenplan 1980 sah diesbezüglich eine geringfügige Vermehrung um 1.477 Planstellen vor, das sind 0,52 v. H. der Planstellen des Jahres 1979. Diese Vermehrung entspricht annähernd der im Jahre 1979 durch Ministerratsbeschluß genehmigten Aufstockung um 1.487 Planstellen.

Daneben wurde für die Aufnahme von weiteren 205 jugendlichen Vertragsbediensteten, Anlernkräften und Lehrlingen vorgesorgt, um auch im Jahr 1980 dem weltweiten Problem der Jugendarbeitslosigkeit in Österreich entgegenzuwirken. Der Personalaufwand des Jahres 1980 sah gegenüber dem Bundesvoranschlag 1979 Mehrausgaben von rund 5,6 Milliarden Schilling vor. Hievon entfielen 4,1 Milliarden Schilling auf den Aktivitätsaufwand und 1,5 Milliarden Schilling

auf den Pensionsaufwand. Dieser Mehraufwand war im wesentlichen bedingt durch eine Vorsorge für eine Bezugserrhöhung der öffentlich Bediensteten sowie durch strukturell bedingte Kostenfaktoren.

Bei den Ansätzen für Gesetzliche Verpflichtungen war gegenüber den Ansätzen des Bundesvoranschlages 1979 ein Mehrbedarf von 10,2 Milliarden Schilling gegeben. Einerseits reduzierte sich durch verschiedene Maßnahmen im Bereich der Sozialversicherung der Bundesbeitrag zur Pensionsversicherung im Rahmen der allgemeinen Sozialversicherung um 2,8 Milliarden Schilling, andererseits entfielen vom Mehrbedarf auf den Finanzschuldendienst 1,9, auf den Personalaufwand für Bundesbedienstete 5,6 und den Ersatz für den Landeslehraufwand 0,8 (im wesentlichen bedingt durch eine Vorsorge für eine Bezugserrhöhung der öffentlich Bediensteten), auf sonstige soziale Maßnahmen 0,7, auf Zahlungen an die IAKW 0,85 und auf Haftungsübernahmen des Bundes 1,5 Milliarden Schilling.

Die Ansätze für Ermessensausgaben erfuhren eine Ausweitung von insgesamt 3,2 Milliarden Schilling (hievon 0,2 Milliarden Schilling auf Ausgaben nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen). Die übrigen Mehrausgaben (3 Milliarden Schilling) entfielen auf schwerpunktartige Investitionsmaßnahmen (u. a. Österreichische Bundesbahnen 0,4, Hochbau 0,2, Kapitalbeteiligungen 0,1), auf die Landesverteidigung 0,3, auf den Grünen Plan (hauptsächlich Bergbauern-Sonderprogramm) 0,1, auf die verstärkte Wirtschaftsförderung 0,2, auf den Beitrag zum Wasserwirtschaftsfonds 0,6 und auf den steigenden laufenden Aufwand bei den Bundesbetrieben 0,6 Milliarden Schilling.

Budgetvorschauen des Bundesministeriums für Finanzen sowie des Beirates für Wirtschafts- und Sozialfragen

Die Budgetvorschau 1965 bis 1968

Die erste vom Bundesministerium für Finanzen ausgearbeitete Budgetvorschau betraf die Jahre 1965 bis 1968; sie wurde Ende Juli 1965 dem Nationalrat übermittelt. Da über die Ziele, angewandten Methoden und Schlußfolgerungen dieser Vorschau der Einleitungsbericht ausführlich Rechenschaft gibt, wird nur die Weiterentwicklung behandelt, im übrigen aber auf die Budgetvorschau 1965 bis 1968 verwiesen. Schon die erste Budgetvorschau diente als Grundlage wichtiger budgetpolitischer Entscheidungen. So wurden für die Festlegung der Bundesbeiträge zur Pensionsversicherung und zur Bauernkrankenkasse bereits die Unterlagen über die wahrscheinliche Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben verwendet. Ferner wurde diese Budgetvorschau in revidierter Form für politische Beschlüsse im Bundesvoranschlag 1966 und 1967 herangezogen. Sie wurde in den Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 1966, und zwar auf den Seiten 30/31 abgedruckt.

Die Budgetvorschau 1967 bis 1970

Seit der Veröffentlichung der ersten österreichischen Vorschau waren auch in anderen Ländern Arbeiten an ähnlichen Projekten fortgeschritten. So wurde für die Schweiz eine „Schätzung der Einnahmen und Ausgaben des Bundes 1966 bis 1974“ verfaßt und in der Bundesrepublik Deutschland die erste Vorausschätzung wesentlich verbessert. Diese ausländischen Arbeiten wurden folgerichtig vom Bundesministerium für Finanzen eingehend studiert.

Obwohl sich die bei der Budgetvorschau 1965 bis 1968 angewandten Methoden bewährt hatten, wurden bei der neuen Budgetvorschau in einigen Fällen Änderungen vorgenommen, die vor allem auf Stellungnahmen des Beirates für Wirtschafts- und Sozialfragen zur ersten Budgetvorschau zurückzuführen waren. Beibehalten wurde die Fundierung der Vorschau durch eine Untersuchung hinsichtlich der voraussichtlichen Entwicklung des Nationalprodukts, die vom Österreichischen Institut für Wirtschaftsforschung geliefert wurde. War für die erste Budgetvorschau noch mit einem durchschnittlichen Wachstum des realen Nationalproduktes von 4% im Jahr gerechnet, also keine Konjunkturschwankung prognostiziert worden, so rechnete die Vorschau bis 1970 zwar auch mit einem durchschnittlichen Wachstum von 4% im Prognosezeitraum, für die einzelnen Jahre allerdings mit unterschiedlichen Werten: für 1968 wurde eine Wachstumsrate von 3%, für 1969 eine solche von 5¹/₂% und für 1970 wieder ein Normalwachstum von 4% angenommen. Da der Beirat auch empfohlen hatte, Alternativberechnungen zu laufenden Preisen zu erstellen, um so

den Informationswert der Vorschau zu vergrößern, wurde in der Vorschau 1967 bis 1970 auch eine Variante mit einem Anstieg des allgemeinen Preisniveaus um jährlich 2% berechnet.

Die Budgetvorschau 1967 bis 1970 wurde im Juli 1967 dem Parlament übermittelt; sie wurde in den Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 1968 auf den Seiten 40/41 abgedruckt.

Revision der Budgetvorschau 1967 bis 1970 unter Einbeziehung des Jahres 1971

Durch politische Entscheidungen und Gesetzesbeschlüsse, sowie insbesondere durch den Bundesvoranschlag 1968 ergaben sich zum Teil weitgehende Änderungen der letzten Vorschau, was eine Revision und die Einbeziehung des Jahres 1971 notwendig und zweckmäßig erscheinen ließ. Diese Revision nahm budgetpolitische Entscheidungen nicht vorweg, sondern gab lediglich zu erkennen, wie sich aufgrund der Rechtslage zum 1. Juli 1968 die Einnahmen und Ausgaben entwickeln würden. Sie sollte so die Basis für notwendige budgetpolitische Entscheidungen liefern. Ihr zusammengefaßtes Ergebnis wurde in den Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 1969 auf Seite 43 dargestellt.

Budgetvorschauen des Beirates für Wirtschafts- und Sozialfragen

Ende September 1969 wurde der Beirat mit der Ausarbeitung einer mittelfristigen Prognose bis zum Jahre 1974 betraut. Diese Budgetvorschau des Beirates 1970 bis 1974 wurde im Amtsbeihilf zum Bundesfinanzgesetz 1971 auf den Seiten 272 ff. abgedruckt.

Zu Jahresbeginn 1974 wurde der Beirat abermals mit der Ausarbeitung einer Vorschau für die Jahre 1974 bis 1978 betraut. Diese Arbeit wurde im Amtsbeihilf zum Bundesfinanzgesetz 1977 auf der Seite 295 ff. veröffentlicht.

Zu Jahresbeginn 1977 verfaßte der Beirat über Einladung des Bundesministers für Finanzen eine Budgetprognose für die Jahre 1976 bis 1980, in zwei Varianten und unter Zugrundelegung von zwei verschiedenen Annahmen über die Bedienung der Staatsschuld: In der Trend-Variante wurde eine Reduktion der Lohn- und Einkommensteuerbelastung, in der Variante „Rechtslage“ keine solche angenommen; die Variante A rechnete mit tilgungsfreien Jahren, die Variante B ohne solche. Das Ergebnis dieser Arbeit des Beirates wurde im Amtsbeihilf zum Bundesfinanzgesetz 1978 auf den Seiten 304 ff. abgedruckt.

Im Frühjahr 1978 wurde der Beirat von den Präsidenten der Interessenvertretungen mit der Erarbeitung einer Budgetvorschau 1978 bis 1982 beauftragt, zumal die letzte Vorschau infolge der eingetretenen wirtschaftlichen Veränderungen und der durch diese bewirkten Maßnahmen auf

politischer Ebene beträchtlich an Aktualität eingebüßt hatte. Die Arbeit wurde im Sommer 1978 abgeschlossen. Dementsprechend sind in dieser Vorschau weder später gesetzte fiskalpolitische Maßnahmen noch allfällige andere, wesentliche, damals noch nicht bekannte Einflußgrößen berücksichtigt. Die Ergebnisse dieser Vorschau sind auf den Seiten 307 ff. im Amtsbehelf zum Bundesfinanzgesetz 1980 veröffentlicht.

Diese Vorschau wurde vom Beirat im Frühjahr 1979 revidiert; die Ergebnisse dieser Überarbeitung finden sich auf Seite 310 im Amtsbehelf zum Bundesfinanzgesetz 1980.

Die Budgetvorschau des Beirates für Wirtschafts- und Sozialfragen 1980 bis 1984

Am 9. Juli 1980 stellte der Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen die nunmehr letzte Budgetvorschau für die Jahre 1980 bis 1984 der Öffentlichkeit vor. Der Beirat ging dabei auf Basis des Jahres 1980 von einer mittelfristigen Wachstumsrate des realen Brutto-Inlandsproduktes von jährlich $3\frac{1}{4}\%$ und einem Deflator von

durchschnittlich $4\frac{3}{4}\%$ aus. Für die Pro-Kopf-Einkommen der Unselbständigen wurde eine nominelle Zuwachsrate von 6,9, für die Anzahl der unselbständig Erwerbstätigen ein jährlicher Zuwachs von 1,1% angenommen. Hinsichtlich der relevanten gesetzlichen Bestimmungen wurde grundsätzlich von einer unveränderten Rechtslage ausgegangen; es wurde allerdings unterstellt, daß im Vorschauzeitraum eine Lohn- und Einkommensteuersenkung erfolgen wird, die bewirken sollte, daß der Anteil der Lohnsteuer an den steuerpflichtigen Masseneinkommen am Ende des Vorschauzeitraumes jener Quote entspricht, die sich ergäbe, wenn sich der Trend der Steuerbelastung aus den Jahren 1974 bis 1979 im Vorschauzeitraum fortsetzt. Weiters wurde unterstellt, daß die Entwicklung der Betriebseinnahmen dem Trend der Jahre 1969/79 folgt, was bedeutet, daß auch im Vorschauzeitraum 1980/84 Tarifanpassungen erfolgen.

Die wichtigsten Ergebnisse dieser Vorschau werden wie folgt zusammengefaßt:

**Budgetvorschau des Beirates für Wirtschafts- und
Sozialfragen für die Jahre 1980 bis 1984**

309

Die Ausgabenüberhänge

Eine Gegenüberstellung der Gesamtausgaben und der Gesamteinnahmen ergibt folgendes Bild (in Milliarden Schilling):

	1980	1981	1982	1983	1984
Ausgaben ohne Finanzschuldauwand	264·8	286·9	306·3	327·2	349·5
— Einnahmen	253·3	273·5	294·7	316·5	341·6
Defizit ohne Finanzschuldauwand	11·5	13·4	11·6	10·7	7·9
Finanzschuldauwand	37·6	45·5	52·5	57·0	65·0
Ausgaben mit Finanzschuldauwand	302·4	332·4	358·8	384·2	414·5
Gesamtdefizit brutto	49·1	58·9	64·1	67·7	72·9
— Tilgungen	18·3	24·1	28·4	30·4	35·4
Nettodefizit	30·8	34·8	35·7	37·3	37·5
Nettodefizit in % des BIP	3·1	3·3	3·1	3·0	2·8

Finanzschuldauwand in Milliarden Schilling

	1980	1981	Bundesvoranschlag 1982	1983	1984
Tilgungen	18·3	24·1	28·4	30·4	35·4
Zinsen	17·8	20·1	22·7	25·1	28·0
Sonstige Kosten	1·5	1·3	1·4	1·5	1·6
Gesamter Finanzschuldauwand	37·6	45·5	52·5	57·0	65·0

Struktur und Steigerungsraten einzelner Ausgabenkategorien (in Prozent)

	Struktur		Zuwachsraten	durchschnittlicher		
	1980	1984	1980/84	jährlicher Anstieg		
Personalaufwand	33·8	32·2	30·5	6·9		
Sozialaufwand	21·1	22·8	47·2	10·1		
Investitionen	14·9	14·1	30·0	6·5		
Finanzschuldauwand	12·4	15·7	72·8	14·0		
	1979	1980	1981	1982	1983	1984
Staatsschuld in Milliarden Schilling (zum Jahresende)	230·9	261·7	296·5	332·2	369·5	407·0
in % des BIP	25·1	26·4	27·7	28·8	29·7	30·3

Der Beirat schlußfolgert, daß nach dem starken Anstieg des relativen Nettodefizits im Jahre 1975 auf rund 4·5% des Brutto-Inlandsprodukts bis 1980 eine Verringerung dieser Größe auf rund 3·1% des Bruttoinlandsprodukts erreicht werden konnte. Unter den Annahmen der Vorschau werde sich bis 1984 ein weiteres Absinken auf 2·8% ergeben. Um allerdings den budgetpolitischen Handlungsspielraum zu vergrößern, sollten die Bemühungen um eine Senkung der relativen Nettodefizite fortgesetzt werden. Die hohen

Defizite brächten nämlich durch die notwendigen Umschichtung zulasten unmittelbar nachfrage- und beschäftigungswirksamer Ausgaben zugunsten des Schuldendienstes eine Einschränkung des Manövrierspielraumes. Soweit Konjunktur- und Beschäftigungslage es zuließen, sollte versucht werden, das relative Defizit stärker zu senken, als sich aus der Vorschau ergebe. Unter diesen Voraussetzungen könne von einer Verminderung des Defizits auch ein Beitrag zur Verbesserung der Leistungsbilanz erwartet werden.

III. Die wirtschaftliche Lage

1. Die Entwicklung der Weltwirtschaft

Die zu Beginn des Jahres 1979 zwischen den USA und anderen westlichen Industriestaaten zu beobachtende Gegenläufigkeit der wirtschaftlichen Entwicklung findet nun durch die inflationären Effekte der enormen Ölpreissteigerungen ein Ende. Das wirtschaftliche Konzept der OECD des Jahres 1978, das den USA eine Bekämpfung der Inflation und den übrigen westlichen Industriestaaten differenzierte Stimulationsmaßnahmen empfahl, wurde 1979 durch die an alle westlichen Industriestaaten gerichtete Aufforderung ersetzt, vorrangig die Inflation zu bekämpfen.

Dies war der Ausgangspunkt für eine sukzessiv restriktivere Gestaltung der US-Wirtschaftspolitik mit der Folge eines rasch ansteigenden Zinsniveaus. Der von den Ölpreissteigerungen zusätzlich bewirkte Preisauftrieb und die Notwendigkeit der Finanzierung der aus dem gleichen Grunde steigenden Leistungsbilanzdefizite leiteten auf Grund stabilitäts- und zahlungsbilanzpolitischer Überlegungen einen Zinswettlauf zwischen den westlichen Industriestaaten ein, dem sich auch Österreich nicht entziehen konnte. Abgesehen von diesem Teilbereich müssen aber die 1979 entstandenen weltwirtschaftlichen Spannungen, deren Dauer noch nicht absehbar ist, in zunehmendem Maße in die Überlegungen der österreichischen Wirtschaftspolitik einbezogen werden.

Die Entwicklung der Weltwirtschaft und die internationale Wirtschaftspolitik stehen seit dem Jahre 1979 unter dem Eindruck der stärksten Erdölpreiserhöhung seit Ende des Jahres 1973: Zwischen Ende 1978 und Anfang 1980 stiegen die Listenpreise von Rohöl in amerikanischen Dollars um rund 130%. Die Verteuerung des

Rohöls und der Ölprodukte führte in den einzelnen Industrieländern zu einer unterschiedlich raschen Beschleunigung des Preisauftriebes, wobei uneinheitliche Währungs- und Einkommenspolitik zu enormen Inflationsdifferenzen zwischen Hart- und Weichwährungsändern führten. In den letzteren betrug die jährliche Inflationsrate Anfang 1980 rund 20%, in den USA, deren Währung sich gegenüber den Hartwährungen zeitweise festigte, erreichte sie zuletzt rund 14%, in den preisstabilsten Ländern Mitteleuropas zwischen 3% und 7%.

Die Befürchtung, daß wir uns nach dem Ölshock mit geringeren Zuwachsraten der gesamtwirtschaftlichen Wertschöpfung abzufinden haben, hat sich für die 70er Jahre bewahrheitet und bleibt auch für die 80er Jahre aufrecht. Während das Wachstum im OECD-Raum in den Jahren 1978 und 1979 mit 3,9% bzw. 3,4% noch etwa dem langjährigen Trend entsprach, wird es sich 1980 auf rund 1% deutlich abflachen.

Seit dem ersten Ölpreisschock sind auch die Zuwachsraten der Arbeitsproduktivität in den OECD-Industriestaaten deutlich geringer. So betrug z. B. das Produktivitätswachstum im EG-Raum zwischen 1960 und 1973 durchschnittlich 5%, zwischen 1973 und 1978 hingegen nur 3,2%; in den USA sank es in diesem Zeitraum von 2,5% auf 1,3%, in Japan von 9,8% auf 4,2%. Abgesehen vom Rückgang der realen Investitionen und der daraus resultierenden Verlangsamung des kapitalgebundenen technischen Fortschritts wurde diese Entwicklung durch zunehmenden Protektionismus im Welthandel und in gewissen Bereichen durch die Umschichtung von Arbeitskräften vom industriellen in den Dienstleistungssektor beeinflusst.

Die wirtschaftliche Lage — Die Entwicklung der Weltwirtschaft

311

Durch das geringere Wirtschaftswachstum konnte auch der Arbeitslosensockel nicht abgebaut werden. Im gesamten OECD-Raum betrug die Arbeitslosenquote 1979 5,5% (1978: 5,2%) und in den westeuropäischen Staaten 5,8% (5,5%).

Die steigenden Energie- und Rohstoffpreise, das bescheidene Wachstum der Gesamtnachfrage in den Industrieländern, verstärkte protektionistische Tendenzen und die hohe Verschuldung der Entwicklungsländer wirken sich auf die Entwicklung des Welthandels nachteilig aus. Die Expansion des Welthandelsvolumens war zwar 1979 mit rund 7% real etwas stärker als im Vorjahr, dürfte aber 1980 als Folge einer weiteren Wachstumsverlangsamung wesentlich geringer ausfallen.

Die allgemeine Unsicherheit über die wirtschaftliche und politische Entwicklung hat auch Hausbewegungen auf den internationalen Rohwarenmärkten gefördert. So sind im Jahre 1979 vor allem die Preise für Industrierohwaren und für Nahrungs- und Genussmittel stark gestiegen. Gemessen am HWWA-Index erhöhte sich das gesamte Rohstoffpreisniveau im Jahresverlauf 1979 auf Dollar-Basis um rund 36%.

Diese Preisbewegung führte zu großen Ungleichgewichten in den Leistungsbilanzen. Wegen des preisunelastischen Energiebedarfs hat die von der Ölpreiserhöhung ausgehende Verschlechterung der realen Austauschbedingungen voll auf die Leistungsbilanzen der ölimportierenden Länder durchgeschlagen und zu einem Realeinkommenstransfer in die Ölexportländer geführt. Die Summe der Leistungsbilanzsalden der OECD-Länder drehte sich von einem Überschuss von rund 10 Milliarden Dollar im Jahre 1978 zu einem Defizit von rund 36 Milliarden Dollar im Jahre 1979. Allein die Leistungsbilanzen der BRD und Japans haben sich 1979 um mehr als 38 Milliarden Dollar verschlechtert.

Im laufenden Jahr dürften die Überschüsse der OPEC-Länder auf rund 116 Milliarden Dollar anwachsen.

Die Defizite der Industrieländer und der nicht-öllexportierenden Entwicklungsländer werden sich dagegen weiter empfindlich erhöhen. So wird für den OECD-Raum ein Defizit von rund 76 Milliarden Dollar und eines von rund 49 Milliarden Dollar für die nicht-öllexportierenden Entwicklungsländer erwartet.

Im Gegensatz zu den Industriestaaten, die — ähnlich wie 1974 — kaum Finanzierungsschwierigkeiten haben werden, hat jedoch die Verschuldung der nicht-öllexportierenden Entwicklungsländer bereits eine Höhe erreicht, die

große Probleme bei der Finanzierung ihrer Defizite erwarten läßt. Diese Länder werden nämlich durch die Ölpreiserhöhung am stärksten belastet; zusätzlich werden sie von der Importschwäche der Industriestaaten um dem Preisanstieg für importierte Industriegüter betroffen.

1979 war ein Jahr relativer Wechselkursstabilität. Der US-Dollar verzeichnete zunächst eine spürbare Stabilisierung, verlor jedoch ab Mai wieder kontinuierlich an Wert. Innerhalb des Europäischen Währungssystems ist die Stabilisierung der nominellen Wechselkurse vorerst gelungen. Trotz zweier Kursanpassungen waren die Schwankungen der EG-Währungen gegenüber der ECU/ERE seit langem die niedrigsten.

Die Auswirkungen des zweiten Rohölpreisschocks auf Inflation, Wirtschaftswachstum und Leistungsbilanzen und der Übergang auf eine restriktive Wirtschaftspolitik veranlaßten die Wirtschaftsforscher international und national zu einer eher pessimistischen Einschätzung der Konjunkturaussichten für das Jahr 1980. Im bisherigen Jahresverlauf hat sich die wirtschaftliche Entwicklung wesentlich widerstandsfähiger gezeigt, als noch um den Jahreswechsel angenommen wurde. Dementsprechend hat die OECD, die zunächst ein Nullwachstum für ihre Mitgliedstaaten prognostizierte, ihre Prognose leicht nach oben korrigiert.

Trotzdem deuten die wesentlichen Indikatoren an, daß sich die Weltwirtschaft 1980 in einer ungünstigeren Lage befindet als 1979. So wird 1980 für die OECD-Staaten u. a. erwartet, daß die Zahl der Arbeitslosen von rund 19 Millionen im Jahre 1979 auf mehr als 20 Millionen Menschen anwachsen wird.

Das reale Wachstum mit 1,3% wird um fast zwei Drittel niedriger liegen als 1979. Die Verbraucherpreise werden 11% übersteigen und damit um rund 2 Prozentpunkte höher sein als im Jahre 1979. Das Leistungsbilanzdefizit wird sich verdoppeln und rund 1.000 Milliarden Schilling erreichen.

In nahezu allen westlichen Industriestaaten ist das Produktionsniveau im Laufe des 2. Quartals 1980 gesunken. In den USA lag die Industrieproduktion zur Jahresmitte um rund 8% unter dem Niveau zu Jahresanfang, in der BRD war sie um 2,5% niedriger als noch im März.

Die Nachfrageabschwächung betrifft in erster Linie den privaten Konsum und die Bautätigkeit. Durch steigende Inflationsraten sind die Nominaleinkommenszuwächse stark ausgehöhlt und stellen vereinzelt sogar Realeinkommensverluste dar. Im Gegensatz zur Rezession 1974/1975 hat der Unternehmenssektor seine Nachfrage bisher kaum reduziert.

Der Wegfall einiger temporärer negativer Einflüsse verleitet zu einer optimistischeren Konjunktüreinschätzung, als den eigentlichen konjunkturellen Kräften entspräche. Für das 2. Halbjahr 1980 ist bestenfalls mit einer zögernden Aufwärtsbewegung zu rechnen. Vorausgesetzt, daß die kriegerischen Ereignisse im Nahen Osten nicht nachhaltigere Wirkungen zeigen, kann erwartet werden, daß die Investitionstätigkeit in den Industrieländern nicht mehr wesentlich eingeschränkt wird. Der zu erwartende Rückgang der Inflationsraten wird die Einkommenssituation der Haushalte allmählich wieder verbessern und eine Lockerung der Geldpolitik ermöglichen. Auch die kontraktive Wirkung der Terms-of-trade-Verschiebung zugunsten der OPEC könnte nachlassen.

2. Die österreichische Wirtschaft im Jahr 1979

Die österreichische Wirtschaft erzielte im abgelaufenen Jahr trotz ernster weltwirtschaftlicher Probleme ein günstiges Ergebnis. Das Wirtschaftswachstum war höher als das der meisten Industriestaaten. Trotz weltweit steigender Inflationsraten wurde Österreich in der Preisstabilität nur von der Schweiz und Japan geringfügig übertroffen. Die ohnehin gute Beschäftigungslage besserte sich weiter. Auch die konjunkturbedingte Passivierung der Leistungsbilanz hielt sich zunächst in engen Grenzen. Die Handelsbilanz wurde überwiegend durch die Verteuerung der Energieimporte zusätzlich belastet, die Konkurrenzfähigkeit im Außenhandel konnte durch die Fortsetzung der Hartwährungspolitik und einer gesamtwirtschaftlich orientierten Lohnpolitik verbessert werden. Die Konsolidierungsbemühungen im Bundesbudget brachten angesichts der guten Konjunktur erste Erfolge.

Das reale Wachstum des Brutto-Inlandsproduktes (BIP) betrug 1979 5,1% (kleine OECD-Länder + 2,7%), die Vollbeschäftigung konnte weiterhin gesichert werden (Arbeitslosenrate 2,0%) und der Anstieg des Verbraucherpreisindex betrug 3,7% nach 3,6% im Jahr 1978 (kleine OECD-Länder + 11,6%). Die Leistungsbilanz (ohne statistische Differenz) wies mit 25,9 Milliarden Schilling insgesamt einen um 5,6 Milliarden Schilling höheren Abgang auf.

Von den Entstehungsfaktoren des BIP erzielte die Sachgüterproduktion (Industrie und Gewerbe) 1979 eine reale Produktionssteigerung von 6,0%. Die Konjunkturbelebung im Vorjahr begünstigte die Industrie in besonderem Maße. Der Produktionsindex wies (ohne Energie) im Jahresdurchschnitt einen Anstieg von nicht weniger als 6,3% auf. Damit ergibt sich auch mittelfristig ein stärkeres Industriewachstum in Österreich als in den

meisten anderen Industrieländern. Die Industriekonjunktur, die vor allem auf einen kräftigen Anstieg der Arbeitsproduktivität (+ 7,2%) zurückzuführen ist, erfaßte die verschiedenen Branchengruppen ziemlich gleichmäßig. Überdurchschnittlich wuchsen vor allem die Bereiche der Vorprodukterzeugung (+ 8,7%), die Verbrauchsgüter (+ 9,4%), die Bergbauproduktion (+ 12,8%), die Erzeugung fertiger Investitionsgüter (+ 6,5%) sowie die Produktion von Grundstoffen (+ 6,1%). Relativ schwächer hingegen wuchsen die Produktion von Konsumgütern (+ 2,4%) und von Baustoffen (+ 2,8%). Charakteristisch war vor allem die starke Steigerung der Auslandsnachfrage nach Produkten der traditionellen österreichischen Exportindustrien, die durch die kräftige internationale Vorproduktnachfrage begünstigt wurden (Eisen- und Metallhütten, Papierindustrie, Bergwerke und Magnesitindustrie, chemische Industrie). Weniger günstig als in den vorgelagerten Stufen der Industrieproduktion entwickelte sich die Tätigkeit der Finalgüterindustrie und der Baustoffproduktion, was einerseits konjunkturell bedingt ist, andererseits aber mit dem Konkurrenzdruck insbesondere bei Konsumfertigwaren und technischen Investitionsgütern zusammenhängt.

Ebenfalls günstig schnitt das produzierende Gewerbe ab, das eine Produktionssteigerung von 5,4% verzeichnen konnte. Die Bauwirtschaft hingegen stand 1979 im Zeichen schleppender Auftragseingänge und einer rückläufigen Beschäftigungsentwicklung. Der Beitrag der Bauwirtschaft zum BIP erhöhte sich real um nur 1,3%. Nach dem durch Witterungseinflüsse außerordentlich begünstigten Jahr 1978 konnte die Land- und Forstwirtschaft ihre Wertschöpfung im Jahr 1979 nicht weiter steigern. Mit einem realen Zuwachs von 0,2% stagnierte sie auf dem Vorjahresniveau. Günstig entwickelten sich die Luftfahrt und das Nachrichtenwesen, die gesamte Verkehrsleistung übertraf das Vorjahresniveau um 6,2%. Die überdurchschnittlich wachsende Nachfrage nach dauerhaften Konsumgütern belebte den Geschäftsgang im Handel. Die realen Handelsumsätze stiegen um 5,2% (nach - 2,5% im Vorjahr, was zum überwiegenden Teil auf Vorziehkäufe zurückzuführen war). Die reale Leistung des Dienstleistungssektors wuchs um 3,1%. Infolge günstiger Erzeugungsbedingungen für Wasserkraftwerke expandierte die Energiewirtschaft kräftig und erhöhte ihre Wertschöpfung um 6,2%.

Während die inländische Nachfrage im Jahr 1978 infolge restriktiver wirtschaftspolitischer Maßnahmen leicht rückläufig war, belebte sie sich 1979. Der private Konsum entwickelte sich real mit 4,7% deutlich stärker als der längerfristige Trend (4,1%). Das ist dem geringeren Konsumzuwachs im Jahr 1978 zuzuschreiben. Dadurch war im abgelaufenen Jahr die Konsumbe-

reichtum ziemlich hoch. Der relativ starke Anstieg des privaten Konsums wurde 1979 auch durch teilweises Entsparen finanziert. Die private Sparquote sank um rund 1 Prozentpunkt. Besonders kräftig erhöhten sich die Ausgaben für dauerhafte Konsumgüter (+ 9,6%), insbesondere Fahrzeuge (+ 41,7%). Die Ausgaben für Verbrauchsgüter und Dienstleistungen erhöhten sich real um 3,8%.

Ähnlich wie beim Konsum setzte mit Jahresbeginn 1979 auch eine Belebung der Investitionstätigkeit ein. Die Brutto-Anlageinvestitionen der österreichischen Wirtschaft wuchsen real um 4,2%, davon die Ausgaben für maschinelle Ausrüstungsgüter und Fahrzeuge allein um 8,8%. Die Bauinvestitionen hingegen übertrafen das Vorjahresvolumen nur um 0,5%. Während sich zu Jahresbeginn die Investitionstätigkeit noch stark auf die Dienstleistungsbereiche konzentrierte, verlagerte sich der Schwerpunkt immer mehr zur produzierenden Wirtschaft. Insbesondere in der Industrie kam im Herbst eine deutliche Belebung der Investitionstätigkeit in Gang. In den einzelnen Wirtschaftsbereichen verlief die Investitionstätigkeit recht unterschiedlich.

Die Zahl der unselbständig Beschäftigten nahm im abgelaufenen Jahr um 16 000 (bereinigt um einen statistischen Bruch sogar um 20 000 oder 0,7%) zu und erreichte im Jahresdurchschnitt einen Stand von 2 773 700. Die Zahl der Erwerbstätigen erhöhte sich um 0,3% und die gesamtwirtschaftliche Arbeitsproduktivität um 4,9%. Die Zahl der Arbeitslosen ging im Durchschnitt um 1 900 zurück. Die Arbeitslosenrate sank geringfügig von 2,1% im Jahr 1978 auf 2,0%. Das Stellenangebot hat sich etwas gebessert: Im Jahresdurchschnitt wurden 31 400 offene Stellen gezählt, um 2 000 mehr als im Vorjahr.

Der konjunkturelle Aufschwung führte im Laufe des Jahres 1979 zu einer fühlbaren Verbesserung der Beschäftigungslage im Industriebereich, in der Bauwirtschaft hingegen verschlechterte sich die Beschäftigtenlage. Der Zuwachs der Gesamtbeschäftigung ergab sich aus weiteren Aufnahmen im Dienstleistungssektor. Der Handel und das Verkehrswesen expandierten konjunkturbedingt rascher als in den Jahren vorher.

Infolge der sprunghaften Erdölpreis- sowie Rohstoffpreiserhöhungen ist im Jahr 1979 die Periode rückläufiger Inflationsraten zu Ende gegangen. Trotzdem konnte die Inflationsrate im Jahr 1979 auf dem Niveau des Jahres 1978 gehalten werden (3,7% gegenüber 3,6% im Jahr 1978). Damit war Österreich im Jahr 1979 eines der preisstabilsten Länder der Welt, nur die Schweiz und Japan hatten geringfügig niedrigere Inflationsraten. Das war nicht zuletzt ein Er-

folg der Hartwährungs- und Einkommenspolitik, die sich an den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen orientiert.

Die Entwicklung der Löhne und Gehälter stand im Zeichen zurückhaltender Lohnabschlüsse und steigender Lohndrift. Die Pro-Kopf-Einkommen erhöhten sich in der Gesamtwirtschaft um 5,7%. Sie gingen damit deutlich über die Tariflohnerhöhungen (5,1%) hinaus. Die Lohndrift spielte infolge der Konjunkturerholung wieder eine größere Rolle, insbesondere in der Industrie; dort lagen die Effektivverdienste (+ 6,4%) um 1 Prozentpunkt über den Tariflöhnen. Die Lohnabschlüsse der wichtigsten Arbeitnehmergruppen waren 1979 durchschnittlich um zirka 1,5 Prozentpunkte niedriger als in der Lohnrunde zuvor. Die Brutto-Real-einkommen stiegen um 1,2% und die Netto-Real-einkommen auf Grund der Lohnsteuerreform um 1,7%. Die Einkommen aus Unternehmer-tätigkeit und Besitz erhöhten sich nominell um 22,2%. Die zurückhaltende Lohnpolitik, die stabilen Wechselkurse und das beschleunigte Produktivitätswachstum führten zu einer Verbesserung der internationalen Konkurrenzfähigkeit.

Die Belebung der Binnennachfrage sowie die verstärkte Produktionstätigkeit in den westlichen Industrieländern und damit verbunden die Erholung des Welthandels führten im Jahr 1979 zu einem kräftigen Außenhandelswachstum. Da die Importe die Exporte im Jahr 1979 wertmäßig um knapp ein Drittel überstiegen, verschlechterte sich trotz ähnlich hoher Zuwachsraten (Importe + 16,4%, Exporte + 17,1%) die Handelsbilanz gegenüber dem Vorjahr um 7,8 Milliarden Schilling. Der Wert der Exporte erreichte 206,3 Milliarden Schilling. Die Exporte hatten ihren konjunkturellen Höhepunkt erst zu Jahresende. Die Importe erreichten einen Wert von 270 Milliarden Schilling; auch sie hatten ihren konjunkturellen Höhepunkt erst in der zweiten Jahreshälfte. Die Importentwicklung war insbesondere von der raschen Verteuerung der Energieeinfuhr und anderer Rohstoffe gekennzeichnet. Darüber hinaus wirkte sich die Konjunkturdifferenz gegenüber dem Ausland in Form höherer Importneigung aus. Die Ausfuhrentwicklung nach Warengruppen war einheitlich: Die kräftigsten Zunahmen verzeichneten die Rohstoff- (21,9%) und die Halbfertig-warenexporte (25,8%), wobei allerdings die Exportumsätze durch das international kräftige Anziehen der Vorproduktpreise stark aufgebläht wurden. Die Ausfuhr von Investitions- (13%) und Konsumgütern (13,8%) expandierte schwächer als die Gesamtexporte. Die Nahrungsmittel-exporte wuchsen mit + 16,9% etwa gleich stark wie die Gesamtausfuhr. Nach dem Importrückgang des Jahres 1978 expandierten sie im abge-

laufenen Jahr wiederum kräftig. Die Wiederaufstockung der Lager führte zu einer starken Steigerung der Importausgaben für Rohstoffe (31,5%; Erdöl: + 44,0%) und Halbfertigwaren (16,7%). Auf Grund der Rohwarenhäufung und der Erdölpreissteigerungen stiegen (ähnlich wie in der Ausfuhr) die Preise für Vorprodukte und Brennstoffe (Erdöl im Jahresdurchschnitt + 35,4%) deutlich stärker als für Fertigwaren. Die Investitionsgüterimporte expandierten mit 8,3% deutlich stärker als im Vorjahr. Auch die Konsumgütereinfuhr expandierte kräftig (+ 15,6%), wozu insbesondere die stark gestiegene Importnachfrage nach PKWs beitrug (+ 41,0%). Die österreichischen Exporteure konnten im Vorjahr ihre Positionen auf den Weltmärkten schwächer als 1978 ausbauen, wobei die regionale Dynamik jedoch stark differenziert war. Von den in der Ausfuhr wichtigen Ländergruppen expandierten die Exporte in die Entwicklungsländer (+ 33,1%) und nach Südosteuropa (31,8%) am stärksten. Schwächer expandierten die Lieferungen in die EG-Staaten (+ 19,5%), die EFTA-Länder (+ 12,0%) und die Oststaaten (+ 10,3%). Rückläufig waren die Exporte in die Industriestaaten in Übersee (− 2,0%) und in die OPEC-Staaten (− 2,9%). Die Importnachfrage verzeichnete regional gesehen eine ziemlich einheitliche Entwicklung, mit Ausnahme der preisbedingten starken Steigerung der Bezüge aus den OPEC-Ländern (+ 52,5%) und den nur mäßig expandierenden EFTA-Importen (+ 7,8%).

Die Dienstleistungsbilanz erbrachte einen um 2 Milliarden Schilling höheren Nettoeingang von 32,4 Milliarden Schilling. Diese Verbesserung ist zu einem großen Teil auf das ausgezeichnete Ergebnis des Reiseverkehrs¹⁾ im Jahr 1979 zurückzuführen. Die Deviseneinnahmen im Reiseverkehr stiegen 1979 um 10,4%, die Ausgänge um 9,8%, sodaß sich eine Ausweitung des Überschusses um 3,4 Milliarden Schilling auf 34,3 Milliarden Schilling ergab. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies zwar einen geringeren Zuwachs, verglichen mit dem langjährigen Durchschnitt aber war die Entwicklung günstig. Weiter passiviert hingegen hat sich die Kapitalertragsbilanz. Die Bilanz der Transferleistungen erbrachte ein Aktivum in Höhe von 2,1 Milliarden Schilling. Die Leistungsbilanz wies mit 25,9 Milliarden Schilling insgesamt ein um 5,6 Milliarden Schilling höheres Defizit auf als 1978; unter Einbeziehung der statistischen Differenz erhöhte sich das Defizit der Leistungsbilanz gegenüber 1978 um 11,5 Milliarden Schilling.

¹⁾ WIFO-Daten.

Im langfristigen Kapitalverkehr flossen netto 6,4 Milliarden Schilling ab, nachdem im Jahr zuvor ein Zustrom von 20,1 Milliarden Schilling verzeichnet wurde. Ausschlaggebend für diese Saldendrehung war in erster Linie die Zinsentwicklung im In- und Ausland. Die österreichischen Währungsbehörden gaben die im Jahre 1978 eingeleitete Zinssenkungsaktion aus stabilitätspolitischen Erwägungen im Laufe des Jahres 1979 nur zögernd auf, während in der BRD die Zinsen bereits seit der Jahreswende 1978/79 kräftig stiegen. Dies bewirkte, daß Veranlagungen in Österreich an Attraktivität einbüßten. Die österreichischen Auslandsforderungen wurden daher, größtenteils durch Transaktionen des Kreditapparates, netto um 8,3 Milliarden Schilling stärker ausgedehnt als 1978. Gleichzeitig sank die ausländische Neuveranlagung in Österreich netto um 18,2 Milliarden Schilling. Der kurzfristige Kapitalverkehr des Kreditapparates sorgte, allerdings erst gegen Jahresende, für einen Devisenzustrom von 7,3 Milliarden Schilling, die Nichtbanken bewirkten einen Abfluß von 0,2 Milliarden Schilling. Unter Berücksichtigung der Reserveschöpfung, bereinigt um die Höherbewertung des Währungsgoldes Ende 1979 und um die Jahresultimotransaktionen zwischen Notenbank und Kreditapparat, wurden die offiziellen Währungsreserven 1979 um 18,9 Milliarden Schilling abgebaut. Infolge der Goldneubewertung verringerten sich die Währungsreserven jedoch nur um 9,1 Milliarden Schilling auf einen Stand von 85,1 Milliarden Schilling am 31. Dezember 1979.

3. Die Wirtschaftsentwicklung in Österreich im bisherigen Verlauf des Jahres 1980

Die österreichische Wirtschaft ist nach einem lebhaften Start zu Jahresbeginn im Frühjahr in einen Konjunkturabschwung eingetreten. Sowohl die Inlandsnachfrage als auch die Auslandsnachfrage haben sich abgeschwächt. Das reale Brutto-Inlandsprodukt sank saisonbereinigt im II. Quartal um 1,2% (gegen das Vorquartal) und war nur noch um 4,1% höher als im Vorjahr (nach + 6,6% im I. Quartal). Dabei resultierte die konjunkturelle Abschwächung hauptsächlich aus der verzögerten Wirkung der durch die zweite „Erdölkrise“ ausgelösten internationalen Rezession, die bereits zu Jahresbeginn die USA und Großbritannien erfaßte.

Österreich erreichte den Gipfel der Industriekonjunktur im März des laufenden Jahres. Seither haben die Abschwächkräfte die Oberhand. Die Industrieproduktion ist seit April saisonbereinigt deutlich gesunken (I. Quartal + 2,9%, II. Quartal − 0,4%, Juli − 0,3%). Der stärkste Rückgang war dabei bei den Investitionsgütern

Die wirtschaftliche Lage — Die Wirtschaftsentwicklung in Österreich im bisherigen Verlauf des Jahres 1980

315

zu beobachten, aber auch bei den Konsumgütern setzte die Verlangsamung ein. Die konjunkturbedingte Abschwächung spiegelt sich auch im Verlauf der Auftragsbestände ebenso wie in den Unternehmererwartungen des Konjunkturtests von Ende Juli. Die Erwartungen sind hinsichtlich aller erhobenen Indikatoren pessimistischer als im April. In der Bauwirtschaft sind sowohl die Produktion, die Beschäftigung als auch die Auftragslage rückläufig. Die künftige Geschäftslage wird laut Konjunkturtest vom Juli noch pessimistischer eingeschätzt als im April.

Die zu Jahresbeginn deutliche Belebung der Inlandsnachfrage hat sich im II. Quartal nicht fortgesetzt. Sowohl der Konsum als auch die Investitionen haben sich deutlich abgeschwächt. Der private Konsum war im II. Quartal real nur noch um 0,8% (I. Quartal + 3,3%) höher als im Vorjahr, auch saisonbereinigt ging die Konsumnachfrage zurück. Angesichts steigender Preise paßten die Konsumenten ihre Ausgaben der verringerten realen Kaufkraft an. Die Nachfrageabschwächung betraf vor allem die einkommenselastischen dauerhaften Konsumgüter (real I. Quartal + 2,4%, II. Quartal - 1,4% gegenüber dem Vorjahr).

Die Investitionsnachfrage hat nach dem Boom zu Jahresbeginn deutlich nachgelassen. Die Bruttoanlageinvestitionen schwächten sich sowohl im Vorjahresvergleich (real I. Quartal + 6,6%, II. Quartal 3,9%) als auch saisonbereinigt gegenüber dem Vorquartal ab. Noch lebhaft waren die Investitionen im nichtöffentlichen Sektor, vor allem in der Industrie und hier insbesondere die Ausrüstungsinvestitionen. Die öffentlichen Investitionen hingegen stagnierten entsprechend der restriktiven Grundhaltung der Fiskalpolitik. Davon waren die Bauinvestitionen besonders betroffen. Zuwächse hingegen gab es im Bereich der geförderten energiesparenden Bauinvestitionen. Daß die Industrieinvestitionen bis zuletzt recht lebhaft waren, läßt sich an den hohen Importzuwächsen und aus dem im Investitionstest vom Frühjahr gemeldeten optimistischen Erwartungen bezüglich der Investitionspläne für 1980 schließen. Im Gegensatz zum Konsum und den Investitionen hat sich der kräftige Lageraufbau noch nicht abgeschwächt.

Gegenwärtig bereitet der außenwirtschaftliche Sektor der Wirtschaftspolitik größte Sorgen. Trotz einer Abschwächung der Inlandsnachfrage wuchsen die Importe immer noch stärker als die Exporte. Dies führte zu einer deutlichen Verschlechterung der Handelsbilanz in den ersten sieben Monaten des laufenden Jahres. Das Defizit stieg auf 52,4 Milliarden Schilling und war damit um rund 20 Milliarden Schilling höher als

im gleichen Vorjahreszeitraum. Dies resultierte nicht nur aus dem internationalen Konjunkturunbruch sondern auch aus dem kräftigen Anstieg der Ölrechnung infolge der starken Erdölpreiserhöhungen, der bei nahezu stagnierenden Importmengen fast ausschließlich auf Preiseffekten beruht. Das Defizit der Leistungsbilanz war im selben Zeitraum trotz hoher Überschüsse aus dem Reiseverkehr mit 27,6 Milliarden Schilling mehr als doppelt so hoch wie im Vorjahr (bereinigt um die statistische Differenz lag es bei 13,5 Milliarden Schilling). Die Mehraufwendungen für Erdölimporte beliefen sich im 1. Halbjahr auf 1,5% des BIP. Die Währungspolitik hat im Hinblick auf die importpreisdämpfende Wirkung an der Hartwährungspolitik festgehalten. In den letzten Monaten ist, gemessen am Inflationsgefälle, eine Aufwertung des Schillings gegenüber dem Durchschnitt unserer Handelspartner eingetreten. Im Interesse der Hartwährungspolitik mußte das inländische dem hohen ausländischen Zinsniveau angepaßt werden. Die Geldpolitik ging kürzlich auf einen noch restriktiveren Kurs über. Die Refinanzierungsfonds der Kreditinstitute wurden um 20% gekürzt und die aktivseitige Kreditkontrolle (Limes IV) wurde verschärft.

Die im Zuge des weltweiten Konjunkturabschwunges rückläufige Nachfrage hat zu einer Preisberuhigung auf den internationalen Rohwarenmärkten geführt. Dies hat auch zu einer Stabilisierung des inländischen Preisniveaus beigetragen. Dies ist vorerst nur bei den Großhandelspreisen zu erkennen. Auf der Verbraucherstufe haben heuer die verzögerte direkte Wirkung der Energiepreise und die damit ausgelösten indirekten Effekte bei einer Reihe von Waren und Dienstleistungen zu einem spürbaren Preisauftrieb geführt. Ohne Saisonprodukte war der Vorjahresabstand im August mit 6,9% gleich hoch wie im August des Vorjahres. Vom Preisanstieg der Verbraucherpreise in den ersten acht Monaten (durchschnittlich 6,2%) gehen 1,5 Prozentpunkte auf direkte Effekte der Energiepreise und 3/4-Prozentpunkte auf die Verteuerung des Golddukaten zurück.

Angesichts des Preisauftriebes sowie der ungünstigen Konjunkturaussichten dürfte die kommende Lohnrunde schwierig werden. Der Vorjahresabstand des Tariflohnindex für die Gesamtwirtschaft liegt seit Jahresbeginn etwa bei 5,4%. Etwas höhere Zuwachsraten hatte die Industrie (I. Quartal + 5,9%, II. Quartal + 6,1%). Die Zuwächse der Effektivverdienste der Industriearbeiter je Stunde lagen im II. Quartal mit 6,8% leicht darüber. Die Nettoeinkommen der unselbständig Beschäftigten waren im 1. Halbjahr um zirka 7% höher als im Vorjahr.

Auf dem Arbeitsmarkt gibt es Anzeichen für eine Abschwächung der Nachfrage nach Arbeitskräften. Saisonbereinigt war der Anstieg der Beschäftigung im II. Quartal gegenüber dem Vorquartal (+ 0'1%) etwas schwächer als im I. Quartal (+ 0'2%). Diese Entwicklung setzte sich im Juli und August fort. Aber auch die Beschäftigungslage in der Industrie und in der Bauwirtschaft signalisiert die konjunkturelle Entspannung auf dem Arbeitsmarkt. Die Zahl ausländischer Arbeitskräfte nahm im bisherigen Jahresverlauf insgesamt zu. Nach dem Konjunktur einbruch in der Industrie und der Bauwirtschaft wurde im Sommer wieder der Dienstleistungssektor (wegen der guten Reisesaison vor allem der Fremdenverkehr) die Stütze des Beschäftigtenwachstums. Die Arbeitslosigkeit nahm erst im Juli und August leicht zu. Die saisonbereinigte Arbeitslosenrate blieb aber seit Jahresbeginn mit 1'8% unverändert. Eine Abschwächung des Stellenangebotes hat bereits in der ersten Jahreshälfte eingesetzt.

4. Die künftige Wirtschaftsentwicklung

Die im Laufe des Jahres 1980 eingetretene Verschlechterung der internationalen Konjunktur — die schon seit längerem erwartet wurde — und die infolge steigender Inflationsraten und einer Verschlechterung der Leistungsbilanzen herbeigeführte restriktive Politik in den meisten Industriestaaten prägen die Prognose des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung vom Herbst 1980. Hinzu kommt die Unsicherheit über die weitere konjunkturelle Entwicklung durch die kriegerischen Auseinandersetzungen im Nahen Osten.

Wie international, begann sich die Konjunktur auch in Österreich vor dem Sommer zu verschlechtern. Trotzdem kann auf Grund der bisherigen Entwicklung für das laufende Jahr mit einem realen Wachstum des BIP von 3¹/₂% gerechnet werden.

Auf Grund der Verschlechterung der internationalen Konjunktur und der generell restriktiven Haltung der österreichischen Budget-, Geld- und Einkommenspolitik rechnet das WIFO für 1981 mit einem realen Zuwachs des Sozialproduktes von knapp 1%.

Die Verschlechterung der ausländischen Konjunktur veranlaßte das WIFO zu einer vorsichtigen Einschätzung der Exportmöglichkeiten. Entsprechend der Entwicklung der letzten beiden Jahre ist keine nennenswerte Veränderung der Österreichischen Marktanteile im Ausland zu erwarten, sofern der reale Wechselkurs annähernd

konstant bleibt. Es wird im kommenden Jahr mit einer realen Steigerung der Exporte von rund 3% gerechnet (1980 2³/₄%). Die Zuwachsraten der Exportpreise werden im Einklang mit der internationalen Preisentwicklung im Jahr 1981 wesentlich unter jenen des Jahres 1980 liegen.

Die Entwicklung des privaten Konsums wird im kommenden Jahr durch eine geringe Real-einkommenssteigerung und die starke Entspartendenz der beiden Vorjahre gekennzeichnet sein. Auch 1980 wird wieder ein Rückgang der privaten Sparquote um zwei Prozentpunkte erwartet. Unter der Annahme, daß sich die Entspartendenz nicht fortsetzt, ist 1981 eine Steigerung des realen privaten Konsums von 1% möglich (1980: 1³/₄%). Sie wird nach Meinung des WIFO bei dauerhaften Konsumgütern geringer ausfallen als bei den übrigen.

Die Investitionskonjunktur wird sich infolge der Konjunkturverschlechterung, der sinkenden Kapazitätsauslastung und der Verschärfung der Kreditbedingungen spätestens gegen Jahresende 1980 merklich abschwächen. Von den öffentlichen Haushalten dürften 1981 keine nennenswerten Impulse ausgehen, sodaß sich die Baukonjunktur nach einer leichten Verbesserung der Auftragslage im 2. Halbjahr 1980 wieder verschlechtern wird. In der Industrie ist real mit einem Rückgang des Investitionsvolumens zu rechnen. Für 1981 erwartet das WIFO einen Rückgang der realen Brutto-Anlageinvestitionen um 2%. (1980: + 3³/₄%). Das WIFO schließt jedoch nicht aus, daß die Abschwächung der Konsum- und Investitionskonjunktur sowie die Lagerbildung im 2. Halbjahr 1980 angesichts der unsicheren internationalen Lage sowie möglicher verzögerter Effekte der heimischen Restriktionspolitik schärfer ausfällt. Die reale Wachstumsrate des BIP für das laufende Jahr von 3¹/₂% (Industrieproduktion + 4¹/₂%) ist daher als Obergrenze zu sehen.

Die starken Preissteigerungen im Laufe des Jahres machten eine Revision der Prognose des Verbraucherpreisindex nach oben unvermeidlich. Für den Rest des Jahres ist bestenfalls mit leicht fallenden Vorjahresabständen des Verbraucherpreisindex zu rechnen, sodaß im Jahresdurchschnitt mit einer Steigerung von 6'4% zu rechnen ist. Für das kommende Jahr wird erwartet, daß sich das Verbraucherpreinsniveau wesentlich ruhiger entwickeln wird als 1980. Die zu Jahresbeginn 1981 eintretenden Anpassungen von öffentlichen Tarifen und geregelten Preisen werden voraussichtlich geringer ausfallen als Anfang 1980. Zugunsten einer ruhigeren Preisentwicklung spricht weiters die Annahme nominell kon-

Die wirtschaftliche Lage — Chronik

317

stanter Olimport- sowie rückläufiger Rohstoff- und Großhandelspreise. Aus diesen Überlegungen heraus rechnet das WIFO mit einem Verbraucherpreisniveau, das um rund $5\frac{1}{2}\%$ über dem heurigen liegen dürfte.

In den letzten Monaten zeichnete sich eine etwas stärkere konjunkturelle Reagibilität der Importnachfrage ab, was das WIFO zu einer leichten Korrektur der Importe veranlaßte. Für 1980 rechnet man nunmehr mit einem realen Importzuwachs von $5\frac{1}{2}\%$. Überdies zeigt die Erfahrung, daß die Importnachfrage in Österreich relativ stark auf Wachstumsverlangsamungen oder Rückgänge der Endnachfrage im Inland reagiert. Im Einklang mit diesen Erfahrungen nimmt die WIFO-Prognose an, daß die Importe im kommenden Jahr real um 1% abnehmen dürften. Für die Importpreise ist wie für die Exportpreise ein weit geringerer Anstieg als heuer anzunehmen. Der Mechanismus der Nachziehung der Preise für Erdgas und Kohle an die gestiegenen Ölpreise läßt jedoch auch 1981 einen kräftigen Anstieg der Energieimportpreise erwarten. Der Wert der Energieimporte ist 1981 mit rund 53 Milliarden Schilling (1980 voraussichtlich 49 Milliarden Schilling) anzunehmen.

Die für 1981 zu erwartende Konjunkturabschwächung bleibt naturgemäß nicht ohne Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt. Diese treten erst mit einer zeitlichen Verzögerung nach den ersten Anzeichen eines Produktionsrückganges ein. Im laufenden sowie im kommenden Jahr wird es jedoch nach Ansicht des WIFO möglich sein, Freistellungen von Beschäftigten durch Arbeitsmarktförderung vorzubeugen. Das Problem ist auch insofern weniger gravierend als das demographische Beschäftigungsangebot bereits etwas langsamer wächst. Obwohl auch ein Abbau der Gastarbeiterbeschäftigung um mehr als den Zuwachs von 1980 möglich erscheint, sind negative Rückwirkungen der Industrie- und Baukonjunktur auf den Arbeitsmarkt sehr wahrscheinlich. Es muß damit gerechnet werden, daß die Gesamtbeschäftigung nur um knapp 10 000 (das sind $+0\text{,}3\%$) ausgeweitet wird und daß die Arbeitslosenrate von $1\text{,}9\%$ auf $2\text{,}2\%$ ansteigen wird. In der Industrie- und Bauwirtschaft rechnet das WIFO mit einem Rückgang der Beschäftigten.

Das Defizit der Handelsbilanz lag im Jahre 1979 bei rund 60 Milliarden Schilling. Auf Grund der skizzierten Entwicklung der Handelsströme ist für 1980 ein Defizit der Handelsbilanz in Höhe von 83,5 Milliarden Schilling zu erwarten, das sich im Jahre 1981 auf 78 Milliarden Schilling absenken dürfte. Im Ausländerreiseverkehr dürfte sich im kommenden Jahr infolge der Konjunkturverschlechterung die Zuwachsrate

abschwächen. Im Jahr 1981 ist mit einer Steigerung der Deviseneinnahmen aus dem Reiseverkehr mit 9% nach $11\frac{1}{2}\%$ im Jahr 1980 zu rechnen. Die um die statische Differenz bereinigte Leistungsbilanz wies im Jahr 1979 ein Defizit von 17,7 Milliarden Schilling auf. Im Jahr 1980 dürfte das bereinigte Leistungsbilanzdefizit bei rund 25 Milliarden Schilling liegen. Dies ist um etwa 7 Milliarden Schilling weniger als in der Prognose vom Juni dieses Jahres angenommen wurde. Für das Jahr 1981 rechnet das WIFO mit einem bereinigten Leistungsbilanzdefizit in Höhe von 15,5 Milliarden Schilling. Die Verminderung ist dabei überwiegend durch den Konjunkturverlauf bedingt und daher nicht als Wiedererlangung eines stabilen außenwirtschaftlichen Gleichgewichts zu interpretieren.

5. Chronik wichtiger wirtschaftspolitischer Maßnahmen von Anfang 1979 bis Herbst 1980

1979

Bundесvoranschlag 1979

Zielsetzung:

Global restriktive, aber gezielt expansive Wirtschaftspolitik.

Jänner

(1) Einkommensteuerreform: Valorisierung von Absetzbeträgen bei der Lohn- und Einkommenssteuer.

(2) Gewerbesteuerreform: Erhöhung der Gewerbesteuerfreibeträge von 40.000 auf 60.000 S.

(3) Erhöhung der Familienbeihilfen um 30 S pro Kind.

(4) Erhöhung der Bundesmineralölsteuer.

(5) Erhöhung der Gebühren und Tarife bei Post und Bahn.

(6) Die Bundesregierung beschließt das „zweite Strukturprogramm für die 80er Jahre“:

- Streichung der Investitionssteuer.
- Senkung der Kapitalkosten.
- Fremdenverkehrsförderung: ERP-Ersatzaktion, Seilbahnaktion, Verlängerung der Zinszuschüsse in „Hausaktion“.
- Gewerbeförderung: Ausweitung der Existenzgründungsaktion, BÜRGE-Aktion nach dem Gewerbestrukturverbesserungsgesetz.

- Industrieförderung: Ausweitung der Zinsensstützungsaktion auf Leasinggesellschaften, Investitionszuschüsse für Betriebsneugründungen.
- Strukturbereinigung im Edelstahlbereich.
- Exportförderung: Erhöhung des Haftungsrahmens nach dem Ausfuhrförderungsgesetz auf 200 Milliarden Schilling, Erhöhung des Haftungsrahmens nach dem Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz auf 100 Milliarden Schilling (BGBl. Nr. 667/1978 bzw. BGBl. Nr. 668/1978).

(7) Senkung des Diskontsatzes und Lombardsatzes auf $3\frac{3}{4}$ bzw. $4\frac{1}{4}$ ‰.

(8) Der Rediskontrahmen für Ausfuhrförderungswchsel mit Wechselbürgschaft des Bundes wird von 6 um 1 Milliarde Schilling auf 7 Milliarden Schilling erhöht. Der Rahmen für expansive Offenmarktgeschäfte wird um 3 Milliarden Schilling auf 12 Milliarden Schilling aufgestockt. Der Erhöhungsbeitrag wird zum Ankauf von Kassenobligationen der österreichischen Kontrollbank am offenen Markt für Zwecke der Exportfinanzierung eingesetzt.

(9) Neues Finanzausgleichsgesetz 1979 (BGBl. Nr. 673/1978).

Feber

Schaffung der „Steuerreformkommission“ zur Vereinfachung des Abgabenrechtes.

März

(1) Mit dem Inkrafttreten der Bundesgesetze über das Kreditwesen, über die Ordnung des Sparkassenwesens (Sparkassengesetz) und über die Ausgabe von Schuldverschreibungen (Wertpapier-Emissionsgesetz) erfolgte die gesetzliche Neuregelung des österreichischen Kreditwesens.

(2) Inkrafttreten des Europäischen Währungssystems, bei dem Österreich einen Beobachter-Status einnimmt.

Juni

(1) Verlängerung der aktivseitigen Kreditkontrolle bis zum Jahresende (Limes III A).

(2) Erhöhung des Rahmens für Offenmarktgeschäfte um weitere 5 Milliarden Schilling.

Juli

Beschlußfassung eines energiepolitischen Maßnahmenkatalogs durch die Bundesregierung (Operationskalender).

In diesem Operationskalender sind folgende Maßnahmen nach dem zeitlichen Ablauf vorgehen:

- Sofortmaßnahmen (September-Dezember 1979).
- In Durchführung befindliche oder laufend durchzuführende Maßnahmen.
- Kurzfristige Maßnahmen bis 1980.
- Mittelfristige Maßnahmen bis 1983.
- Langfristige Maßnahmen ab 1984.

September

(1) Unter Bedachtnahme auf die wirtschaftspolitische Zielsetzung der Bundesregierung, die auf Sicherung des Stabilitätskurses ausgerichtet ist, hat das Direktorium der Oesterreichischen Nationalbank im Einvernehmen mit der Bundesregierung beschlossen, den Wechselkurs des österreichischen Schillings mit Wirkung vom 7. September 1979 um $1\frac{1}{2}$ ‰ anzuheben.

(2) Im Zusammenhang mit dieser wechsellkurspolitischen Maßnahme wurde zur Unterstützung des Zieles, das Preisniveau zu stabilisieren, folgende Maßnahme beschlossen: das Refinanzierungsvolumen, das zu unveränderten Diskont- und Lombardsätzen in Anspruch genommen werden kann, wird auf 70‰ des geltenden Rahmens beschränkt. Für die diesen Betrag überschreitende Inanspruchnahme der Refinanzierung wird ein Zuschlag von 2‰ berechnet.

Im Zusammenhang mit dem Realignment im EWS (Aufwertung D-Mark 2‰, Abwertung Dänekrone 3‰) blieb die Schilling/D-Mark-Relation unverändert.

(3) Bekanntgabe der Neuregelung der Sparförderung beim Bau-, Prämien-, Wertpapier- und Versicherungssparen.

November

(1) Der Kurs des Schilling gegenüber der D-Mark bleibt auch nach dem 2. Realignment (Abwertung dkr rund 5‰) innerhalb des EWS unbeeinflusst.

(2) Verlängerung der aktivseitigen Kreditkontrolle bis Juni 1980 (Limes IV) in modifizierter Weise.

1980

Bundесvoranschlag 1980

Zielsetzung:

Grundsätzlich restriktive, auf die Konsolidierung des Budgets gerichtete Wirtschaftspolitik.

Die wirtschaftliche Lage — Chronik

319

Jänner

(1) Inkrafttreten des Energieförderungsgesetzes 1979 zur Förderung von Elektrizitätsversorgungsunternehmen (BGBl. Nr. 567/1979).

(2) Änderung der Sparförderung beim Prämien-, Bau-, Versicherungs- und Wertpapier-sparen (BGBl. Nr. 550/1979).

(3) Aufwendungen in Wohnräumen zur Energieeinsparung können als Sonderausgaben geltend gemacht werden (BGBl. Nr. 550/1979).

(4) Einführung einer 60%igen AfA für Wärmepumpen, Solaranlagen uä.

(5) Erhöhung des Diskontsatzes und Lombardsatzes um je 1½ Prozentpunkte auf 5¼% bzw. 5¾%. Der Zuschlag zu diesen Zinssätzen für die 70% der jeweiligen ausnutzbaren Refinanzierungsplafonds übersteigende Refinanzierung wird von 2% auf 1% herabgesetzt.

(6) Vereinbarungen gemäß Art. 15 a B-VG über Vorhaben in Wien (BGBl. Nr. 18/1980) und Kärnten (BGBl. Nr. 38/1980), an denen Bund und Länder aus wirtschaftspolitischen Erwägungen interessiert sind.

März

Neuerliche Erhöhung des Diskont- und Lombardsatzes um je 1½ Prozentpunkte auf 6¾% bzw. 7¼%. Der bisherige Zuschlag von 1% für die 70% übersteigende Refinanzierung bleibt aufrecht.

April

(1) Die im Rahmen der Limesregelung IV monatlich zulässigen Kreditwachstumsraten werden reduziert.

(2) Kündigung des Habenzinsabkommens durch die Fachverbände der Kreditunternehmungen und die Österreichische Postsparkasse sowie Abschluß des 2. Zusatzabkommens zum Eckzinsabkommen.

Juni

(1) Verlängerung der aktivseitigen Kreditkontrolle bis Jahresende (Limes IV A).

(2) Die Fachverbände der Kreditunternehmungen und die Österreichische Postsparkasse schließen das 3. Zusatzabkommen zum Eckzinsabkommen ab. Auf Grund der Kündigung des

Habenzinsabkommens ist mit 1. Juli 1980 die Zinsbildung für die übrigen Einlagenkategorien frei.

(3) Exportförderung: Erhöhung des Haftungsrahmens nach dem Ausfuhrförderungsgesetz auf 250 Milliarden Schilling (BGBl. Nr. 267/1980) und Erhöhung des Haftungsrahmens nach dem Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz auf 125 Milliarden Schilling (BGBl. Nr. 268/1980).

Juli

(1) Erhöhung der Bundesmineralölsteuer (BGBl. Nr. 271/1980).

(2) Inkrafttreten des Versorgungssicherungsgesetzes (BGBl. Nr. 282/1980).

(3) Inkrafttreten von Änderungen des Erdölbevorratungs- und Meldegesetzes (BGBl. Nr. 289/1980) und des Energielenkungsgesetzes (BGBl. Nr. 290/1980).

August

Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über die Einsparung von Energie (BGBl. Nr. 351/1980).

September

(1) Bekanntgabe der Einführung einer Sonderabgabe von Kreditunternehmungen und von Tankstellen sowie einer Anpassung der Tarife bei Bahn und Post.

(2) Die ausnutzbaren Refinanzierungsplafonds der Kreditunternehmungen wurden mit Wirkung vom 9. September 1980 um 20% gekürzt. Diese Maßnahme erfolgte vor allem zur teilweisen Kompensation der Liquiditätsschöpfung, die aus den bisher erfolgten bzw. noch nicht in Aussicht genommenen hohen Nettokapitalimporten aus dem Ausland sowie aus den Deviseneinnahmen aus dem Fremdenverkehr stammt.

(3) Die Verlängerung der aktivseitigen Kreditkontrolle vom Oktober 1980 bis März 1981 (Limes IV B). Danach ist nur dann Refinanzierung zu gewähren, wenn die Direktkredite der Kreditunternehmen an inländischen Nichtbanken monatlich um nicht mehr als 0,5% des Sollbestandes dieser Kredite per 31. Dezember 1979 ausgeweitet werden und der Sollstand der Kredite der Kreditunternehmen an unselbständig Erwerbstätige und Private zum 30. September 1980 in den Folgemonaten nicht überschritten wird. Diese Maßnahme erfolgte im Hinblick auf die stärkere Passivierung der Leistungsbilanz.

IV. Der Bundeshaushalt im Rahmen der öffentlichen Haushalte und der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung*)

Gesamtgebarung der öffentlichen Haushalte

Dem bundesstaatlichen Aufbau entsprechend weist Österreich neben dem Haushalt der Bundesregierung noch die Haushalte der neun Bundesländer auf. Daneben gibt es noch eine große Anzahl von Institutionen, die dem öffentlichen Recht zugehören. Den nachfolgenden Übersichten 1 und 1 a und deren Fußnoten 7

bis 9 können die Namen dieser Rechtsträger des öffentlichen Rechtes entnommen werden. Die Zuständigkeitsbereiche dieser öffentlichen Rechtsträger sind in den einzelnen Staaten der Welt sehr verschieden. Diese Tatsache muß daher bei zwischenstaatlichen Vergleichen über die Höhe von Belastungen aus Gebarungen des öffentlichen Sektors besonders beachtet werden.

Übersicht 1

	Bruttoausgaben									
	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981
	Milliarden Schilling									
	1)	1)	1)	1)	1)	1)	1)	2)	3)4)	
Bund ⁵⁾	127·9	141·2	167·2	196·7	222·0	236·8	266·2	288·2	308·0	335·1
Länder (ohne Wien)	29·8	42·8	51·8	56·1	63·0	67·8	76·1	80·8	86·6	
Gemeinden (ohne Wien)	30·0	33·9	40·4	45·0	48·1	52·2	56·3	61·0	64·7	
Wien (Land und Gemeinde)	20·7	25·3	31·1	34·7	40·0	43·3	48·5	51·6	54·7	
Gemeindeverbände ⁷⁾	2·1	2·3	1·9	2·0	2·0	2·0	2·1	2·2	2·3	
Öffentliche Fonds ⁸⁾	6·2	7·0	9·4	8·3	10·1	10·7	11·8	12·3	13·0	
Kammern ⁹⁾	4·9	5·4	6·7	7·1	7·4	7·6	8·9	9·6	10·9	
Sozialversicherungsträger	56·2	64·2	76·5	89·6	103·0	110·3	122·2	133·4	145·0	
Öffentlicher Sektor (Summe)	277·8	322·1	385·0	439·5	495·6	530·7	592·1	639·1	685·2	

*) Die Daten bis 1979 wurden vom Österreichischen Statistischen Zentralamt beigestellt und beziehen sich auf die vorläufige volkswirtschaftliche Gesamtrechnung, welche im Frühjahr 1981 einer Revision unterzogen wird; sie entstammen der Aufbereitung der Rechnungsabschlüsse der öffentlichen Rechtsträger bzw. der Ergebnisse der jährlichen Erhebungen über die Gemeindegebarung für Zwecke der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung.

Die Prognosewerte für 1980 und 1981 des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung wurden Ende September 1980 letztmalig revidiert.

Außerdem siehe: Gebarungsübersichten betreffend die Bundesländer, Gemeindeverbände und Gemeinden. Bearbeitet im Österreichischen Statistischen Zentralamt in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Finanzen. Herausgegeben vom Österreichischen Statistischen Zentralamt in der Reihe „Beiträge zur österreichischen Statistik“.

1) Gebarungserfolg laut Rechnungsabschluß. Betreffend 1974 unter Berücksichtigung der Feststellungen laut B.GBl. Nr. 377/1976.

2) Vorläufiger Gebarungserfolg (z. B. Bund) bzw. Schätzungen.

3) Voranschlags- oder Schätzbeträge.

4) Die Beträge des Bundesvoranschlages (Budgetgebarung) waren:

	Mrd. S
Ausgaben	302·3
Einnahmen	253·3

5) Budgetgebarung des Bundes; außerdem Gebarung der Akademie der Wissenschaften und der Österreichischen Hochschülerschaft. Als Schuldentilgungen werden vom Bund ausgewiesen:

	Mrd. S	Mrd. S
1972	6·25	1977 11·98
1973	5·67	1978 15·76
1974	6·88	1979 17·99
1975	7·50	1980 (Voransch.) 18·31
1976	10·74	1981 (Voransch.) 24·82

Nach Abzug der Schuldentilgung ergibt die Differenz auf die Bruttoeinnahmen laut Übersicht 1 a den Nettoabgang.

6) Bruttoeinnahmen ohne Schuldenaufnahme.

7) Erfasst sind derzeit nur die Gemeindeverbände, die den Rang einer Gebietskörperschaft haben, und zwar die Bezirksfürsorgeverbände sowie die Schulgemeindeverbände in Niederösterreich und Kärnten.

8) Einbezogen ist u. a. die Gebarung folgender Fonds: Ausgleichstaxfonds, Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds, ERP-Fonds, Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung, Forschungsförderungsfonds der gewerblichen Wirtschaft, Getreidewirtschaftsfonds, Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds (ab 1978), Kriegsofferfonds, Massafonds der Bundesgendarmarie, Justizwache sowie Zollwache, Milchwirtschaftsfonds, Polizeimassafonds, Reservefonds für Familienbeihilfen, Viehverkehrsfonds (bis 1976), Wasserwirtschaftsfonds, Weinwirtschaftsfonds (ab 1970), Wohnhaus-Wiederaufbaufonds.

9) Einbezogen ist die Gebarung folgender Kammern: Wiener Börsekammer, Ingenieurkammern (Bundes-kammer und 4 Kammern in den Bundesländern), Kammer der Wirtschaftstreuhänder, Kammern der gewerblichen Wirtschaft (Bundeskammer und 9 Kammern in den Bundesländern), Kammern für Arbeiter und Angestellte (Kammertag und 9 Kammern in den Bundesländern), Landarbeiterkammern (Landarbeiter-kammertag und 7 Kammern in den Bundesländern), Landwirtschaftskammern (Präsidentenkonferenz und 9 Kammern in den Bundesländern), Notariatskammern (Delegiertentag und 6 Kammern in den Bundes-ländern), Österreichische Apothekerkammer, Österreichische Arztekammern (Österreichische Arztekammer und 9 Kammern in den Bundesländern), Österreichische Dentistenkammer, Österreichische Patent-anwaltskammer, Rechtsanwaltskammern (Kammertag und 7 Kammern), Tierärztekammern (Bundeskammer und 9 Kammern in den Bundesländern).

10) Siehe Fußnote 6) auf Seite 283.

Gesamtgebarung der öffentlichen Haushalte Österreichs

321

(zu Übersicht 1)

	Bruttoausgaben									
	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981
	Anteil in v. H.									
Bund ⁵⁾	46·0	43·8	43·4	44·7	44·8	44·6	45·0	45·1	45·0	
Länder (ohne Wien)	10·7	13·3	13·5	12·8	12·7	12·8	12·8	12·6	12·6	
Gemeinden (ohne Wien)	10·8	10·5	10·5	10·2	9·7	9·8	9·5	9·6	9·4	
Wien (Land und Gemeinde)	7·5	7·9	8·1	7·9	8·1	8·2	8·2	8·1	8·0	
Gemeindeverbände ⁷⁾	0·8	0·7	0·5	0·5	0·4	0·4	0·4	0·3	0·3	
Öffentliche Fonds ⁸⁾	2·2	2·2	2·4	1·9	2·0	2·0	2·0	1·9	1·9	
Kammern ⁹⁾	1·8	1·7	1·7	1·6	1·5	1·4	1·5	1·5	1·6	
Sozialversicherungsträger	20·2	19·9	19·9	20·4	20·8	20·8	20·6	20·9	21·2	
Öffentlicher Sektor (Summe)	100·0	100·0	100·0	100·0	100·0	100·0	100·0	100·0	100·0	100·0

Übersicht 1 a

	Bruttoeinnahmen ⁶⁾									
	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981
	Milliarden Schilling									
Bund ⁵⁾	1) 120·3	1) 128·4	1) 148·7	1) 159·6	1) 178·0	1) 194·9	1) 215·1	2) 237·7	3) 4) 260·0	285·4
Länder (ohne Wien)	29·2	42·4	50·3	54·2	60·7	63·8	71·6	76·6	81·6	
Gemeinden (ohne Wien)	27·1	31·0	36·6	40·7	43·4	46·4	51·0	56·0	59·4	
Wien (Land und Gemeinde)	18·9	23·2	28·0	31·0	36·3	38·6	43·2	47·8	50·2	
Gemeindeverbände ⁷⁾	2·0	2·2	1·8	1·9	1·9	1·9	2·0	2·1	2·2	
Öffentliche Fonds ⁸⁾	5·7	6·6	8·5	7·7	8·2	8·4	11·0	12·2	13·0	
Kammern ⁹⁾	4·8	5·4	6·8	6·6	7·3	8·0	8·9	9·6	10·9	
Sozialversicherungsträger	56·0	64·5	75·3	90·0	102·5	109·4	121·0	131·5	143·1	
Öffentlicher Sektor (Summe)	264·0	303·7	356·0	391·7	438·3	471·4	523·8	573·5	620·4	

	Bruttoeinnahmen									
	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981
	Anteil in v. H.									
Bund ⁵⁾	45·5	42·3	41·8	40·7	40·6	41·3	41·1	41·4	41·9	
Länder (ohne Wien)	11·1	14·0	14·1	13·8	13·8	13·5	13·7	13·4	13·1	
Gemeinden (ohne Wien)	10·3	10·2	10·3	10·4	9·9	9·9	9·7	9·8	9·6	
Wien (Land und Gemeinde)	7·2	7·6	7·9	7·9	8·3	8·2	8·2	8·3	8·1	
Gemeindeverbände ⁷⁾	0·7	0·7	0·5	0·5	0·4	0·4	0·4	0·4	0·3	
Öffentliche Fonds ⁸⁾	2·2	2·2	2·4	2·0	1·9	1·8	2·1	2·1	2·1	
Kammern ⁹⁾	1·8	1·8	1·9	1·7	1·7	1·7	1·7	1·7	1·8	
Sozialversicherungsträger	21·2	21·2	21·1	23·0	23·4	23·2	23·1	22·9	23·1	
Öffentlicher Sektor (Summe)	100·0	100·0	100·0	100·0	100·0	100·0	100·0	100·0	100·0	100·0

Finanzbedarf

In den Bruttoausgaben und -einnahmen der einzelnen Institutionen des öffentlichen Sektors sind auch Beträge enthalten, die

- Vergütungen für Dienstleistungen eines Verwaltungszweiges an andere Verwaltungszweige desselben Rechtsträgers — „Durchlauferposten“ ¹⁰⁾ — und
- Überweisungen zwischen diesen einzelnen Rechtsträgern

darstellen. Bringt man diese Vergütungen und Überweisungen von den Bruttoausgaben und

-einnahmen in Abfall, verbleiben die sektoralen Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Haushalte insgesamt.

In der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung sind die Ausgaben des öffentlichen Sektors aber noch geringer. In dieser wird nämlich die Gebarung der erwerbswirtschaftlichen Verwaltungszweige der Gebietskörperschaften dem privaten (Unternehmer-)Sektor zugezählt.

Die Übersichten 2 und 2 a zeigen die entsprechenden Gebarungsziffern für die Jahre 1972 bis 1979.

Fußnoten ¹⁾ bis ¹⁰⁾ auf Seite 320.

	Körperschaften des öffentlichen Rechtes							
	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979
	Milliarden Schilling							
Bruttoausgaben	11) 277·8	11) 322·1	11) 385·0	11) 439·5	11) 495·6	11) 530·7	12) 592·1	13) 639·1
ab: Vergütungen innerhalb der einzelnen Träger des öffentlichen Rechtes, Überweisungen zwischen den einzelnen Trägern des öffentlichen Rechtes	41·5	56·7	67·7	73·7	79·2	85·5	89·0	95·0
verbleibt Finanzbedarf	236·3	265·4	317·3	365·8	416·4	445·2	503·1	544·1
hievon: Netto-Finanzbedarf ohne Gebarung der erwerbswirtschaftlichen Verwaltungszweige der Gebietskörperschaften ¹³⁾	212·5	240·2	288·6	334·4	379·5	406·6	460·6	498·3

Übersicht 2 a

	Bundesgebarung ¹⁷⁾							
	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979
	Milliarden Schilling							
Bruttoausgaben	127·9	141·2	167·2	196·7	222·0	236·8	266·2	288·2
ab: Vergütungen innerhalb der Bundesgebarung . Überweisungen an andere Träger des öffentlichen Rechtes	2·2	2·7	3·7	3·0	2·9	2·3	2·6	3·5
verbleibt Finanzbedarf	106·3	108·4	126·8	150·1	171·2	183·9	214·2	231·8
hievon: Netto-Finanzbedarf ohne Gebarung der erwerbswirtschaftlichen Verwaltungszweige des Bundes ¹³⁾	82·9	83·6	98·3	119·3	135·1	146·0	172·5	186·9

Öffentlicher Sektor und Bundeshaushalt ¹⁵⁾

Von den Bruttoausgaben der öffentlichen Haushalte entfällt fast die Hälfte auf den Bundeshaushalt. Dasselbe ist der Fall hinsichtlich der bereinigten Ausgaben des öffentlichen Sektors der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung. Über den Einnahmenrahmen des Bundeshaushaltes hinaus werden aber auch noch öffentliche Abgaben in Höhe von weiteren rund 100·6 Milliarden Schilling (Bundesvoranschlag 1981) von Bundesbehörden eingehoben und an Gebietskörperschaften beziehungsweise sonstige Träger des öffentlichen Rechtes (Fonds und Kammern) weitergeleitet. Aus diesen Hinweisen geht deutlich die dominierende Stellung des Bundeshaushaltes im öffentlichen Sektor hervor.

Aus den Übersichten 1, 1 a, 2 und 2 a ist dies deutlich erkennbar.

Steuern und steuerähnliche Einnahmen des öffentlichen Sektors

Von den in Österreich von Trägern des öffentlichen Rechtes erhobenen Steuern und steuerähnlichen Einnahmen ¹⁶⁾ betragen die vom Bund eingehobenen rund zwei Drittel. Diese Größenordnung ist derart, daß aus dem Abgabenaufkommen des Bundes weitestgehend auch Erkenntnisse über die jeweilige Wirtschaftslage und -entwicklung gewonnen werden können. Die Übersicht 3 zeigt die entsprechenden Gebarungsergebnisse.

Ein Teil des vom Bund erhobenen Abgabenaufkommens wird jedoch an verschiedene Rechtsträger weitergegeben. Der Anteil der dem Bund verbleibenden kassamäßigen Steuereinnahmen (einschließlich steuerähnlicher Einnahmen) am Bruttoinlandsprodukt — unter Berücksichtigung der Umstellung von Kinderabsetzbeträgen auf Transferzahlungen — ist von rund 17·5% im Jahre 1970 lediglich auf rund 18% im Jahre 1979 gestiegen, während die Steuerquote insgesamt in diesem Zeitraum von 35·8% auf 40·6% zunahm.

Fußnoten ¹¹⁾ bis ¹⁷⁾ auf Seite 323.

Steuereinnahmen

323

Übersicht 3

	Indirekte und direkte Steuern und steuerähnliche Einnahmen									
	1972	1973 ¹⁹⁾	1974 ¹⁹⁾	1975	1976 ¹⁸⁾	1977 ¹⁸⁾	1978 ¹⁸⁾	1979 ¹⁸⁾	1980 ²⁰⁾	1981 ²⁰⁾
	Milliarden Schilling									
21)										
Bund ²²⁾	125·6	146·4	168·7	175·0	186·7	210·5	230·6	248·0	269·3	291·7
Länder	0·4	0·5	0·6	0·6	0·7	0·8	0·9	1·0	1·1	1·2
Gemeinden	6·1	6·6	8·0	9·5	10·4	11·0	11·8	12·3	13·1	13·9
Kammern	2·4	2·7	3·1	3·4	3·7	4·2	4·6	4·8	5·4	5·7
Sozialversicherungsbeiträge ²³⁾	41·4	48·5	55·7	61·3	68·4	78·8	94·2	102·4	113·7	124·2
Fondsbeiträge	1·1	1·3	1·4	1·6	1·8	2·3	2·3	2·5	2·6	2·7
Summe	177·0	206·0	237·5	251·4	271·7	307·6	344·4	371·0	405·2	439·4
Bruttoinlandsprodukt ¹⁴⁾	476·2	535·7	613·0	657·3	724·0	791·1	836·5	914·3	996·2	1.061·2
Summe in % des Bruttoinlandsprodukts	37·2	38·5	38·7	38·2	37·5	38·9	²⁴⁾ 41·2	40·6	40·7	41·4

In diesem Zusammenhang ist noch eine zweite Kennziffer der wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklung der Volkswirtschaft zu erwähnen, nämlich das Verhältnis der Steigerung der ge-

samten Steuern und steuerähnlichen Einnahmen zur Steigerung des Bruttoinlandsprodukts. Die Übersicht 4 gibt darüber Aufschluß.

Übersicht 4

	Steigerung			
	der Steuern und steuerähnlichen Einnahmen ²⁵⁾		des Bruttoinlandsprodukts	
	Mrd. S	%	Mrd. S	%
1972 gegenüber 1971		24·1		13·7
1973 „ 1972		29·0		12·5
1974 „ 1973		31·5		14·4
1975 „ 1974		13·9		7·2
1976 „ 1975		20·3		10·1
1977 ²⁶⁾ „ 1976		35·9		9·3
1978 ²⁶⁾ „ 1977		36·8		5·7
1979 ²⁶⁾ „ 1978		26·6		9·3
1980 ²⁶⁾ „ 1979		34·2		9·0
1981 ²⁶⁾ „ 1980		34·2		6·5

¹⁸⁾ Zum Teil vorläufige Ergebnisse.

¹⁹⁾ Diese Daten sind mit den Konten der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung nicht vergleichbar.

²⁰⁾ Zum größten Teil Schätzung.

²¹⁾ In dieser Übersicht sind die Eingänge aus den Steuern und steuerähnlichen Einnahmen bei den Rechtsträgern ausgewiesen, von denen sie eingehoben und in deren Haushalt sie entsprechend nachgewiesen werden. Diese Darstellung gibt daher nicht Auskunft über die im Wege des Finanzausgleiches oder sonstiger gesetzlicher Regelungen den einzelnen Trägern öffentlichen Rechtes zukommenden Anteile dieser Steuern und steuerähnlichen Einnahmen. Vom Aufkommen laut Rechnungsabschluß des Bundes abgesetzte Er-

stattungen bei Einkommensteuern sowie Vorrats- und Anlagenentlastung bei der Umsatzsteuer (ab 1973) sind enthalten.

²²⁾ Einschließlich Erbschaftssteuer (im VGR-Kontenschema bei den Kapitaltransfereinnahmen verbucht).

²³⁾ Ohne Beiträge gemäß Entgeltfortzahlungsgesetz.

²⁴⁾ Durch die Umstellung von Kinderabsatzbeträgen bei der Lohn- und Einkommensteuer auf Transferzahlungen ab dem Jahre 1978 erhöhte sich der Anteil der Steuern und steuerähnlichen Einnahmen am nominellen Bruttoinlandsprodukt um mehr als 1 Prozentpunkt.

²⁵⁾ Siehe Übersicht 3.

²⁶⁾ Schätzung.

Fußnoten zu Seite 322.

¹¹⁾ Siehe Fußnote ¹⁾ auf Seite 320.

¹²⁾ Siehe Fußnote ²⁾ auf Seite 320.

¹³⁾ Ausgeschlossen sind in den Bruttoausgaben enthaltene Ausgaben der erwerbswirtschaftlichen Verwaltungszweige (Unternehmen, Betriebe), soweit sie aus in den Bruttoeinnahmen enthaltenen erwerbswirtschaftlichen Einnahmen bedeckt werden konnten.

¹⁴⁾ Netto-Wert aller im Berichtszeitraum von Betrieben mit Sitz in Österreich (einschließlich Dienststellen der öffentlichen Verwaltung) bereitgestellten Sachgüter und Dienstleistungen.

¹⁵⁾ Ohne „Öffentliche Fonds“ mit eigener Rechtspersönlichkeit.

¹⁶⁾ In der Statistik des Volkseinkommens nach internationalen Begriffen zählen zu den „Steuern“ nicht nur die im Bundeshaushalt als „Öffentliche Abgaben“ bezeichneten Einnahmen, sondern alle Zwangsbeiträge, zu deren Einhebung ein öffentlicher Haushalt berechtigt ist.

¹⁷⁾ Siehe Fußnote ⁵⁾ auf Seite 320. Die Gebarung der „Bundesfonds“ mit eigener Rechtspersönlichkeit ist somit hier nicht miteinbezogen.

324 Bundesgebarung im Rahmen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung — Verfügbares Güter- und Leistungsvolumen

Die Bundesgebarung im Rahmen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung ²⁷⁾

Der öffentliche Sektor ist im Rahmen der Gesamtwirtschaft so bedeutungsvoll, weil er einerseits den Betrieben und privaten Haushalten im Wege der Besteuerung Mittel entzieht und andererseits diese laufenden öffentlichen Einnahmen im wesentlichen für die Befriedigung von Gemeinschaftsbedürfnissen, für die Zuführung von Einkommen an private Haushalte und für die Förderung der Wirtschaft verwendet.

Nachstehend werden einige Gebarungsgrößen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung zusammen mit zugehörigen Daten der gesamten öffentlichen Haushalte und des Bundessektors zur Darstellung gebracht. Hierbei wurden in bezug auf die Gebarung der erwerbswirtschaftlichen Verwaltungszweige des Bundes (Bundesbetriebe) nur deren Netto-Ergebnisse (laut Geldrechnung) berücksichtigt und entsprechend einem besonderen Kontenkonzept für die öffentlichen Betriebe in bestimmter Weise auf (positive oder negative) Einkommen aus Besitz und Unternehmung, indirekte Steuern (Monopole) bzw. Subventionen (strukturelle Defizitbetriebe) sowie Kapitaltransfers aufgeteilt.

Revision der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung 1964 bis 1976 (1977)

Die Reihen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) werden in Österreich, wie in anderen Ländern auch, von Zeit zu Zeit gründlichen Revisionen unterzogen, um die Möglichkeit für die Berücksichtigung von neuem statistischen Material zu schaffen, das sonst ohne Brüche nicht eingebaut werden könnte, und/oder um weiterentwickelte Verbuchungskonzepte in die Rechnung einzuführen, wie sie von den maßgeblichen internationalen Stellen ausgearbeitet werden. Die jüngste Revision der österreichischen VGR deckt den Zeitraum 1964 bis 1976 (1977 vorläufig) ab, und diente neben Umstellungen auf neuere Statistiken (insbesondere die Mehrwertsteuer-Voranmeldungs-Statistik, ferner Konsumerhebung 1974, geänderte Zahlungsbilanzdarstellung, Input-Output-Statistik 1964, u. a.) vor allem dem seit mehreren Jahren vorbereiteten Übergang auf das „System of National Accounts“, das die UN im Jahre 1968 herausgegeben haben ²⁸⁾. Die Ergebnisse dieser „Zwischenrevision“ wurden im Herbst 1978 vom Österreichischen Statistischen Zentralamt veröffentlicht ²⁹⁾.

²⁷⁾ Siehe hierzu die Publikation „Österreichs Volkseinkommen 1964 bis 1977, Neuberechnung, Österreichisches Statistisches Zentralamt, Wien 1979, sowie zum Konzept des Neuen Systems der VGR „A System of National Accounts“, UN, New York 1968.

Das neue System der UN gibt einen integrierten Rahmen für die VGR einschließlich Input-Output, Geldstrom- und Vermögensrechnung, und bedeutet eine Weiterentwicklung des bisherigen System in Richtung geschlossener Brutto-Erfassung aller Transaktionen und stärkerer Differenzierung der Güterkonten einerseits und der institutionellen Konten andererseits. Die Umstellung auf das neue internationale System hat auch für Österreich wegen der Änderungen der Konzepte der Sektorenbildung und der Transaktionen gewisse Neuerungen der Darstellung zur Folge, die aber auf die herkömmlichen Hauptaggregate insgesamt nur wenig Einfluß haben. Zu erwähnen wäre hier vor allem der Abzug der Bank-Imputationen für die privaten Haushalte vom Bruttoinlandsprodukt und der gesonderte Ausweis der importabhängigen Abgaben, ferner die Ausscheidung der Kraftfahrzeugsteuer aus dem Konsumbegriff. Gewisse Terminologie-Änderungen waren gleichfalls unvermeidlich, insbesondere tritt an die Stelle des geläufigen „Nationalproduktes“ bei der Betrachtung der Entstehungsseite das „Inlands-Produkt“. Für die Analyse des öffentlichen Sektors im Rahmen der VGR ergeben sich keine Einschränkungen.

Verfügbares Güter- und Leistungsvolumen

Die Summe aller Sachgüter und Dienstleistungen, die der Volkswirtschaft aus der einheimischen Produktion einschließlich der Importe und abzüglich der Exporte für die Verwendung im Inland zu Verfügung stehen, stellt das verfügbare Güter- und Leistungsvolumen dar. Über seine Zusammensetzung und Höhe gibt die Übersicht 5 Aufschluß.

Im Rahmen der Ausführungen über den Bundeshaushalt ist von besonderem Interesse, welcher Anteil des verfügbaren Güter- und Leistungsvolumens vom öffentlichen Sektor und im speziellen vom Bundessektor „für sich selbst“ verwendet wird. Zum Bundessektor zählt nicht nur der um die Gebarung der erwerbswirtschaftlichen Betriebsverwaltungen (im wesentlichen die Bundesbetriebe) verminderte Bundeshaushalt, sondern auch die Gebarungen der von Bundesbehörden verwalteten oder beaufsichtigten öffentlichen Fonds ³⁰⁾ sowie die Gebarung der Akademie der Wissenschaften und der Österreichischen Hochschülerschaft. Ein Teil der Einnahmen dieser Fonds wird als öffentliche Abgaben von Bundesbehörden eingehoben und im Wege des Bundeshaushaltes an die Fonds überwiesen.

²⁸⁾ A System of National Accounts, Studies in Methods, Series F No. 2, Rev. 3, UN, New York 1968.

²⁹⁾ „Österreichs Volkseinkommen 1964 bis 1977“, Neuberechnung, Wien 1979.

³⁰⁾ Siehe Fußnote ⁸⁾ auf Seite 320.

Verfügbares Güter- und Leistungsvolumen

325

Übersicht 5

	1972	1973	1974	1975	1976 ³¹⁾	1977 ³¹⁾	1978 ³¹⁾	1979 ³¹⁾	1980 ³¹⁾	1981 ³¹⁾
	Milliarden Schilling									
Löhne und Gehälter	231·4	271·1	315·0	351·0	388·0	429·1	466·8	497·0	534·3	577·0
Betriebsüberschuß	117·6	124·3	138·1	128·4	146·8	155·8	154·4	186·8	212·2	212·0
Abschreibungen	55·4	59·7	71·3	79·3	84·9	90·1	97·5	104·5	113·9	123·0
Indirekte Steuern	80·2	91·6	103·9	113·4	120·2	134·6	139·0	149·2	160·4	174·0
minus Subventionen	- 8·4	-11·0	-15·3	-14·8	-15·9	-18·5	-21·2	-23·2	-24·6	-24·8
Bruttoinlandsprodukt	476·2	535·7	613·0	657·3	724·0	791·1	836·5	914·3	996·2	1.061·2
Außenbeitrag ³²⁾	- 2·8	- 2·0	+ 2·1	- 4·2	+11·1	+21·5	- 0·4	+10·8	+16·6	+ 5·7
Verfügbares Güter- und Leistungsvolumen	473·4	533·7	615·1	653·1	735·1	812·6	836·1	925·1	1.012·8	1.066·9

Auf Grund der nachfolgenden Übersicht 6 werden vom Bundessektor selbst nur rund 6% des verfügbaren Güter- und Leistungsvolumens für Konsumausgaben, d. s. laufende Ausgaben für Sachgüter und Dienstleistungen, verbraucht und für 1·3% Vermögenswerte geschaffen. Für den gesamten öffentlichen Sektor betragen die analogen Prozentsätze rund 18% bzw. rund 5%.

Übersicht 6

	Betrag in Milliarden Schilling									
	1972	1973	1974	1975	³¹⁾ 1976	³¹⁾ 1977	³¹⁾ 1978	³¹⁾ 1979	³¹⁾ 1980	³¹⁾ 1981
Verwendung durch:										
Öffentlicher Konsum	33·2	30·5	35·6	42·2	47·3	50·7	56·0	59·9	64·7	69·7
Bruttoinvestitionen	7·3	7·4	9·0	9·4	9·0	9·3	10·1	11·6	12·7	13·5
Bundessektor (Summe) ...	40·5	37·9	44·6	51·6	56·3	60·0	66·1	71·5	77·4	83·2
Öffentlicher Konsum	37·1	51·6	62·1	71·1	80·9	88·5	98·7	105·6	114·0	123·5
Bruttoinvestitionen	17·8	19·6	23·2	25·6	25·7	28·6	29·4	33·6	34·8	36·5
Übriger öffentlicher Sektor (Summe) ..	54·9	71·2	85·3	96·7	106·6	117·1	128·1	139·2	148·8	160·0
Privater Konsum	259·9	291·8	330·6	368·1	409·8	455·5	468·5	510·9	553·7	590·2
Bruttoinvestitionen	119·6	119·6	140·1	140·4	153·2	169·2	169·9	183·1	204·9	209·7
Privater Sektor (Summe) ...	379·5	411·4	470·7	508·5	563·0	624·7	638·4	694·0	758·6	799·9
Lagerbewegung und statistische Differenz	-1·5	13·2	14·5	-3·7	9·2	10·8	3·5	20·4	28·0	23·8
Verfügbares Güter- und Leistungsvolumen	473·4	533·7	615·1	653·1	735·1	812·6	836·1	925·1	1.012·8	1.066·9

³¹⁾ Vorläufige Daten bzw. Schätzung für 1975 bis 1979 (vgl. Veröffentlichung in den Statistischen Nachrichten, Heft 5/1980) und Prognosewerte des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung für 1980/1981.

³²⁾ Minus: Überschuß in der Leistungsbilanz ohne Faktoreinkommen.

³³⁾ (frei).

	Anteil in v. H.									
	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981
Verwendung durch:										
Öffentlicher Konsum	7.0	5.7	5.8	6.5	6.4	6.2	6.7	6.5	6.4	6.5
Bruttoinvestitionen	1.5	1.4	1.5	1.4	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.3
Bundessektor (Summe) ...	8.5	7.1	7.3	7.9	7.6	7.4	7.9	7.7	7.6	7.8
Öffentlicher Konsum	7.8	9.7	10.1	10.9	11.0	10.9	11.8	11.4	11.3	11.6
Bruttoinvestitionen	3.8	3.7	3.8	3.9	3.5	3.5	3.5	3.7	3.4	3.4
Übriger öffentlicher Sektor (Summe) ..	11.6	13.4	13.9	14.8	14.5	14.4	15.3	15.1	14.7	15.0
Privater Konsum	54.9	54.7	53.7	56.4	55.8	56.1	56.0	55.2	54.7	55.3
Bruttoinvestitionen	25.3	22.4	22.8	21.5	20.8	20.8	20.4	19.8	20.2	19.7
Privater Sektor (Summe) ...	80.2	77.1	76.5	77.9	76.6	76.9	76.4	75.0	74.9	75.0
Lagerbewegung und statistische Differenz	-0.3	2.4	2.3	-0.6	1.3	1.3	0.4	2.2	2.8	2.2
Verfügbares Güter- und Leistungsvolumen	100.0	100.0	100.0	100.0	100.0	100.0	100.0	100.0	100.0	100.0

Laufende Einnahmen der öffentlichen Haushalte und deren Verwendung

Die von den Trägern des öffentlichen Rechtes in Österreich bzw. vom Bundessektor den privaten Haushalten und Betrieben im Wege der Besteuerung entzogenen Mittel sowie die wenigen sonstigen laufenden Einnahmen erreichen das in der Übersicht 7 ausgewiesene Ausmaß.

Die in der Übersicht 7 aufgezeigten laufenden Einnahmen werden von den Trägern des öffentlichen Rechtes im Ausmaß von rund 40% für öffentliche Konsumausgaben verbraucht. Die restlichen Einnahmen werden neu verteilt, u. zw. im wesentlichen durch Zuführung von Einkommen an private Haushalte sowie durch die Förderung der Wirtschaft mittels Subventionen und Darlehen.

Einkommenskonto der öffentlichen Haushalte

	1972	1973	1974	1975	³⁴⁾ 1976	³⁴⁾ 1977	³⁴⁾ 1978	³⁴⁾ 1979	³⁴⁾ 1980	³⁴⁾ 1981
	Milliarden Schilling									
Laufende Einnahmen:										
Einkommen aus Besitz und Unternehmung ...	5.0	5.3	6.5	8.2	9.8	10.0	11.8	12.0	12.0	12.5
davon Bundessektor	3.3	3.2	3.3	5.1	6.9	7.0	8.5	8.6	8.6	9.0
Versicherungsleistungen	0.1	0.1	0.2	0.2	0.1	0.2	0.2	0.2	0.3	0.3
davon Bundessektor	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.2	0.2
Indirekte Steuern	80.2	91.6	103.9	113.4	120.2	134.6	139.0	149.2	160.4	174.0
davon Bundessektor	52.4	61.4	68.2	69.5	76.4	85.4	89.8	99.7	107.4	117.0
Direkte Steuern der privaten Haushalte ...	46.1	52.8	63.8	63.3	70.6	80.4	96.5	102.8	114.2	129.0
davon Bundessektor	29.2	32.4	38.7	40.8	46.6	54.4	63.0	68.5	77.0	86.4
Direkte Steuern der Kapitalgesell- schaften	9.1	9.0	11.5	12.8	12.1	13.2	14.2	16.0	17.5	18.5
davon Bundessektor	6.8	7.1	9.4	10.6	9.9	9.1	9.8	10.8	12.3	13.3

³⁴⁾ Siehe Fußnote ³¹⁾ auf Seite 325.

Laufende Einnahmen der öffentlichen Haushalte und deren Verwendung

327

Übersicht 7 (Fortsetzung)

	1972	1973	1974	1975	³⁷⁾ 1976	³⁷⁾ 1977	³⁷⁾ 1978	³⁷⁾ 1979	³⁷⁾ 1980	³⁷⁾ 1981
Milliarden Schilling										
Gebühren und Strafen der privaten Haushalte	0.9	1.0	1.2	1.3	1.6	2.5	2.6	2.7	2.8	3.0
davon Bundessektor	0.6	0.6	0.7	0.8	0.9	1.7	1.8	1.8	1.9	2.1
Sozialversicherungsbeiträge ³⁵⁾	42.9	50.2	57.7	63.6	71.1	81.7	97.7	106.5	118.3	129.2
davon Bundessektor	1.1	1.0	1.2	1.3	1.5	1.6	1.9	2.2	2.5	2.8
Imputierte Pensionsbeiträge ³⁶⁾	10.3	11.7	13.4	15.2	17.2	18.8	21.0	22.8	24.6	26.6
davon Bundessektor	7.3	6.6	7.4	8.3	9.4	10.3	11.2	12.2	13.4	14.7
Laufende Transfers von Trägern öffentlichen Rechts										
Bundessektor	1.3	0.4	0.5	0.5	0.5	0.6	0.5	0.5	0.6	0.7
Laufende Transfers vom Ausland	0.2	0.2	0.2	0.5	0.6	0.6	0.5	0.5	0.5	0.6
davon Bundessektor	0.1	0.1	0.2	0.4	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	0.6
Laufende Einnahmen (Summe)	194.8	221.9	258.4	278.6	303.3	342.0	383.3	412.7	450.6	493.7
davon Bundessektor	102.2	112.9	129.7	137.4	152.6	170.6	187.2	205.1	224.4	246.8
Laufende Ausgaben:										
Öffentlicher Konsum ...	70.3	82.1	97.7	113.3	128.2	139.2	154.7	165.5	178.7	193.2
davon Bundessektor	33.2	30.5	35.6	42.2	47.3	50.7	56.0	59.9	64.7	69.7
Zinsen für die Staatsschuld	4.8	5.4	6.4	8.6	12.2	14.8	18.7	22.0	26.0	31.0
davon Bundessektor	3.1	3.4	3.8	4.9	8.0	10.2	13.3	15.4	17.8	21.6
Versicherungsprämien, netto	0.1	0.1	0.2	0.2	0.1	0.2	0.2	0.2	0.3	0.3
davon Bundessektor	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.2	0.2
Subventionen	8.4	11.0	15.3 ⁴⁰⁾	14.8	15.9	18.5	21.2	23.2	24.6	24.8
davon Bundessektor	7.7	10.2	14.2 ⁴⁰⁾	13.9	14.9	17.3	19.8	21.7	23.0	23.0
Sozialversicherungsleistungen	38.3	42.8	49.3	56.4	64.7	71.6	78.5	85.9	92.8	99.8
Pensionen der Hoheitsverwaltung ³⁸⁾	16.7	18.6	21.2	24.3	27.6	30.1	33.8	36.0	38.2	40.8
davon Bundessektor	12.5	12.0	13.6	15.6	17.5	18.9	20.9	23.0	24.3	26.2
Sonstige Sozialtransfers ³⁹⁾	18.3	20.1	23.1	30.2	36.0	40.9	51.2	54.7	56.2	58.8
davon Bundessektor	15.9	17.2	19.5	26.1	29.3	32.9	42.5	45.7	48.0	50.6
Laufende Transfers an Träger öffentlichen Rechts										
Bundessektor	15.8	25.4	30.4	38.0	41.8	46.0	44.7	47.2	48.9	52.1
Laufende Transfers an das Ausland	0.7	1.0	1.2	1.4	1.7	1.9	2.2	2.5	2.6	2.7
davon Bundessektor	0.3	0.3	0.3	0.4	0.5	0.7	0.6	0.6	0.8	0.9
Laufende Ausgaben (Summe)	157.6	181.1	214.4	249.1	286.5	317.2	360.4	390.0	419.4	451.4
davon Bundessektor	88.6	99.1	117.5	141.2	159.4	176.9	198.0	213.7	227.7	244.3

³⁵⁾ Einschließlich Pensionsbeiträge der pragmatischen Beamten der Hoheitsverwaltung und der Betriebe.

³⁶⁾ Pragmatische Beamte der Hoheitsverwaltung und der Betriebe.

³⁷⁾ Siehe Fußnote ³¹⁾ auf Seite 325.

³⁸⁾ Einschließlich der für die Betriebe übernommenen Pensionslast lt. VGR.

³⁹⁾ Einschließlich Transfers an private Institutionen ohne Erwerbscharakter.

⁴⁰⁾ Einschließlich Anlagenentlastung für Exporteure.

Die laufenden Einnahmen des Bundessektors werden, ähnlich wie die Einnahmen der gesamten öffentlichen Rechtsträger verwendet, und zwar mit rund einem Viertel für Konsumausgaben, der Rest im Wege der Neuverteilung für Transfers an private Haushalte und die Wirtschaft (einschließlich Investitionsförderung).

Abschließend kann gesagt werden, daß die Kosten der öffentlichen Verwaltung im Vergleich zu anderen Ländern nicht als außerordentlich hoch zu bezeichnen sind. Die hohe Steuerbelastung des österreichischen Inlandsproduktes erklärt sich vor allem daraus, daß die Transferzahlungen („Umverteilung“) eine besonders große Rolle spielen.

Öffentliche Vermögensrechnung

Zur Gewinnung eines Überblickes über die Vermögensveränderungen der öffentlichen Rechtsträger werden die entsprechenden Gebärungen in der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung

auf einem Vermögensveränderungskonto zusammengefaßt. Der Vermögensgebarung werden alle Ausgaben und Einnahmen zugerechnet, die die Zusammensetzung oder die Höhe des öffentlichen Vermögens beeinflussen: Im wesentlichen handelt es sich um Vermögensumschichtungen innerhalb eines öffentlichen Rechtsträgers oder um Vermögensübertragungen zwischen öffentlichen Rechtsträgern bzw. zwischen dem öffentlichen und privaten Sektor.

In der Übersicht 8 wird der Saldo aus den laufenden Einnahmen der öffentlichen Haushalte bzw. des Bundessektors abzüglich deren laufenden Ausgaben (Konsumausgaben und laufende Transferzahlungen) als „Öffentliches Sparen“ ausgewiesen. Durch dieses Nichtverbrauchen von laufenden Einnahmen für laufende Ausgaben tritt ein Vermögenszuwachs bei der öffentlichen Hand ein. Nähere Einzelheiten über die Zusammensetzung der gesamten Vermögensausgaben und -einnahmen enthält die nachstehende Übersicht 8:

Vermögensveränderungskonto der öffentlichen Haushalte

Übersicht 8

	1972	1973	1974	1975	⁴¹⁾ 1976	⁴¹⁾ 1977	⁴¹⁾ 1978	⁴¹⁾ 1979	⁴¹⁾ 1980	⁴¹⁾ 1981
Milliarden Schilling										
Sparen	37.2	40.8	44.0	29.5	16.8	24.9	23.0	22.7	31.2	42.3
davon Bundessektor	13.6	13.8	12.2	-3.8	-6.9	-6.3	-10.8	-8.6	-3.3	+2.5
Abschreibungen	3.4	3.8	4.5	5.0	5.3	5.8	6.3	6.8	7.4	8.1
davon Bundessektor	0.7	0.8	0.9	1.0	1.1	1.2	1.3	1.4	1.5	1.6
Kapitaltransfers, netto, vom Inland	-6.4	-14.8 ⁴²⁾	-11.1 ⁴²⁾	-12.6 ⁴²⁾	-12.4	-12.3	-12.4	-12.0	-13.1	-13.8
davon Bundessektor	-4.3	-12.4 ⁴²⁾	-8.4 ⁴²⁾	-9.3 ⁴²⁾	-9.1	-9.0	-9.1	-8.6	-9.5	-10.0
Kapitaltransfers, netto von Trägern öffentlichen Rechts Bundessektor	-1.4	-1.9	-2.2	-2.4	-2.7	-2.2	-2.1	-2.2	-2.8	-3.0
Kapitaltransfers, netto, vom Ausland	—	-0.0	-0.1	-0.0	-0.1	-0.1	-0.1	-0.1	-0.1	-0.1
davon Bundessektor	—	—	-0.1	-0.0	-0.1	-0.1	-0.1	-0.1	-0.1	-0.1
Finanzierung der Bruttovermögensbildung	34.0	29.7	37.4	21.8	9.6	18.3	16.8	17.4	25.4	36.5
davon Bundessektor	8.7	0.5	2.4	-14.6	-17.7	-16.5	-20.8	-13.1	-14.2	-9.0
Bruttoinvestitionen	25.1	27.0	32.2	35.0	34.7	37.9	39.5	45.2	47.5	50.0
davon Bundessektor	7.3	7.4	9.0	9.4	9.0	9.3	10.1	11.6	12.7	13.5
Erwerb von Liegenschaften, netto	1.9	2.3	2.7	2.5	2.8	2.9	2.9	3.0	3.2	3.1
davon Bundessektor	0.7	0.9	1.0	1.1	1.2	1.1	0.9	1.0	1.2	1.0
Netto Kreditgewährung/ Verschuldung	+7.0	+0.4	+2.5	-15.7	-27.8	-22.5	-25.7	-30.8	-25.3	-16.6
davon Bundessektor	+0.8	-7.8	-7.5	-25.1	-27.8	-26.9	-31.8	-30.7	-28.1	-23.5

Bruttoinvestitionen

Die Bruttoinvestitionen stellen nicht nur einen bedeutenden Faktor auf der Ausgabenseite der Öffentlichen Vermögensrechnung, sondern

auch den wesentlichsten Teil der Bruttovermögensbildung der Volkswirtschaft dar. Ihre Höhe beträgt:

⁴¹⁾ Siehe Fußnote ³¹⁾ auf Seite 325.

⁴²⁾ Einschließlich Vorratsentlastung.

Bruttoinvestitionen — Öffentliches Sparen

329

Übersicht 9

	1972	1973	1974	1975	1976 ⁴⁵⁾
	Milliarden Schilling				
Bruttoinvestitionen ⁴³⁾ des öffentlichen Sektors ⁴⁴⁾	25·1	27·0	32·2	35·0	34·7
privaten Sektors	119·6	119·6	140·1	140·4	153·2
Zusammen	144·7	146·6	172·3	175·4	187·9
Davon Bundessektor ⁴⁴⁾	7·3	7·4	9·0	9·4	9·0

	1977 ⁴⁵⁾	1978 ⁴⁵⁾	1979 ⁴⁵⁾	1980 ⁴⁵⁾	1981 ⁴⁵⁾
	Milliarden Schilling				
Bruttoinvestitionen ⁴³⁾ des öffentlichen Sektors ⁴⁴⁾	37·9	39·5	45·2	47·5	50·0
privaten Sektors	169·2	169·9	183·1	204·9	209·7
Zusammen	207·1	209·4	228·3	252·4	259·7
Davon Bundessektor ⁴⁴⁾	9·3	10·1	11·6	12·7	13·5

Öffentliches Sparen

Finanziert werden die Bruttoinvestitionen aus dem im vorhergehenden Absatz erwähnten „Öffentlichen Sparen“, dem analogen „Privaten Sparen“, aus den unverteilt Gewinnen der Kapitalgesellschaften (Selbstfinanzierung), aus Abschreibungen und aus Netto-Vermögensübertragungen aus dem Ausland. Derzeit stellen die Abschreibungen etwa 45% der Finanzierungs-

quellen dar, während der Rest auf das Sparen und die unverteilt Gewinne entfällt. Hinsichtlich der restlichen 55% der Finanzierungsseite ist in den letzten Jahren eine starke Verschiebung innerhalb der Gruppen Öffentliches Sparen, Ersparnisse der privaten Haushalte und unverteilt Gewinne der Körperschaften festzustellen.

Die öffentlichen und gesamtwirtschaftlichen Ersparnisse betragen:

Übersicht 10

	1972		1973		1974		1975	
	Mrd. S	%	Mrd. S	%	Mrd. S	%	Mrd. S	%
Öffentliches Sparen	37·2	42·0	40·8	41·5	44·0	40·1	29·5	32·0
Sparen der privaten Haushalte	26·2	29·6	23·2	23·6	24·3	22·2	32·3	35·1
Unverteilte Gewinne der Kapitalgesellschaften (Nach Steuer = Selbstfinanzierung)	25·2	28·4	34·3	34·9	41·4	37·7	30·3	32·9
Zusammen	88·6	100·0	98·3	100·0	109·7	100·0	92·1	100·0
Hievon Bund	13·6		13·8		12·2		— 3·8	

	1976 ⁴⁵⁾		1977 ⁴⁵⁾		1978 ⁴⁵⁾		1979 ⁴⁵⁾	
	Mrd. S	%	Mrd. S	%	Mrd. S	%	Mrd. S	%
Öffentliches Sparen	16·8	17·6	24·9	25·2	23·0	21·0	21·5	17·0
Sparen der privaten Haushalte	42·6	44·5	31·1	31·5	43·4	39·7	51·5	40·7
Unverteilte Gewinne der Kapitalgesellschaften (Nach Steuer = Selbstfinanzierung)	36·3	37·9	42·8	43·3	42·9	39·3	53·6	42·3
Zusammen	95·7	100·0	98·8	100·0	109·3	100·0	126·6	100·0
Hievon Bund	— 6·9		— 6·3		— 10·8		— 9·8	

Wie die Tabelle zeigt, ist der Anteil des „Öffentlichen Sparens“ in Österreich sinkend. Nur in wenigen Ländern spielt das Sparen über die öffentlichen Haushalte als Mittel der Investitionsfinanzierung eine ähnliche Rolle wie in Österreich. Zuletzt hat es — zugunsten der

privaten Sparquote — an Bedeutung verloren; dabei ist die Investitionstätigkeit der öffentlichen Hand kaum zurückgegangen, jedoch die Verschuldung als Finanzierungsquelle stärker in Anspruch genommen worden.

⁴³⁾ Siehe auch Übersicht 6 auf Seite 325.

⁴⁴⁾ Nur Hoheitsverwaltung.

⁴⁵⁾ Siehe Fußnote ³¹⁾ auf Seite 325.

V. Bundeshaushaltsrecht

Bundesfinanzgesetz

Dem Nationalrat ist spätestens zehn Wochen vor Ablauf des Finanzjahres von der Bundesregierung ein Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Bundes für das folgende Finanzjahr vorzulegen. Sein Inhalt darf nicht vor Beginn der Beratung im Nationalrat veröffentlicht werden (Art. 51 Abs. 1 B-VG). Die Erstellung des Bundesvoranschlagsentwurfes obliegt dem Bundesminister für Finanzen auf Grund folgender gesetzlicher Bestimmungen: Art. 77 Abs. 2 B-VG, Art. 6 Punkt VII VEG, § 2 und Teil 2, Abschnitt D, Z. 2 der Anlage zu § 2 des Bundesministerengesetzes 1973, BGBl. Nr. 389/1973. Den Bundesvoranschlag bewilligt der Nationalrat durch das Bundesfinanzgesetz. Gegen diesen Gesetzesbeschluss des Nationalrates kann der Bundesrat keinen Einspruch erheben (Art. 42 Abs. 5 B-VG). Das vom Nationalrat beschlossene Bundesfinanzgesetz, durch das der Bundesvoranschlag neben einer Reihe anderer Anlagen (u. a. Stellenplan, Systemisierungsplan der Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge des Bundes, Systemisierungsplan der Datenverarbeitungsanlagen des Bundes) als seine Bestandteile bewilligt wird, ist sodann im Bundesgesetzblatt kundzumachen (Art. 49 B-VG).

Bundesrechnungsabschluss

Den Bundesrechnungsabschluss verfaßt der Rechnungshof und legt ihn dem Nationalrat vor (Art. 121 Abs. 2 erster Satz B-VG). Diese Obliegenheit erfüllt der Rechnungshof auf Grund der ihm von den anweisenden Organen des Bundes zu übermittelnden Teilrechnungsabschlüsse. Der Rechnungshof hat den Bundesrechnungsabschluss dem Nationalrat spätestens acht Wochen vor Ablauf des nächstfolgenden Finanzjahres vorzulegen (§ 9 RHG). Der Inhalt des Bundesrechnungsabschlusses darf nicht vor Beginn der Beratung im Nationalrat veröffentlicht werden (Art. 121 Abs. 2 zweiter Satz, angefügt durch Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 155/1961). Den Bundesrechnungsabschluss genehmigt der Nationalrat durch Gesetzesbeschluss. Gegen einen solchen Gesetzesbeschluss kann der Bundesrat keinen Einspruch erheben (Art. 42 Abs. 5 B-VG). Dieser Beschluss als solcher wird im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Der Bundesrechnungsabschluss selbst wird als gesondertes, käufliches Druckwerk im Wege des Rechnungshofes, 1030 Wien, Dampfschiffstraße 2, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Neugestaltung des Haushaltsrechtes des Bundes

In dem Bestreben, die gegenwärtig geltenden Haushaltsvorschriften den neuesten Erkenntnis-

sen der Finanzwissenschaft und Volkswirtschaftslehre sowie den Erfordernissen einer modernen Verwaltung anzupassen und in einer dem Legalitätsprinzip (Art. 18 B-VG) entsprechenden Form zusammenzufassen, ist das Bundesministerium für Finanzen schon seit geraumer Zeit um die Herbeiführung einer umfassenden Haushaltsrechtsreform bemüht. Unter dem Eindruck der sogenannten Budgeterkennnisse des Verfassungsgerichtshofes aus den Jahren 1962, 1966 und 1967 wurde daher zunächst am 19. Oktober 1967 eine Regierungsvorlage betreffend die Neuordnung der haushaltsrechtlichen Verfassungsbestimmungen eingebracht, der eine weitere Regierungsvorlage für ein Bundeshaushaltsgesetz am 14. Mai 1968 folgte. Diese beiden Vorlagen gediene jedoch ebensowenig bis zur parlamentarischen Beschlussfassung wie die am 19. Dezember 1972 dem Nationalrat zugeleiteten Regierungsvorlagen einer überarbeiteten Fassung des Bundeshaushaltsgesetzes, eines Bundesförderungsgesetzes und eines Bundesrechenamtsgesetzes.

Die in der XIV. Gesetzgebungsperiode fortgesetzten Bemühungen um die Haushaltsrechtsreform führten inzwischen zu gesetzlichen Regelungen in Teilbereichen (vgl. insbesondere die Verwaltungsentlastungsgesetz-Novelle 1975, BGBl. Nr. 637, und das Bundesrechenamtsgesetz, BGBl. Nr. 123/1978) sowie unter anderem auch zu einer zwischenzeitlichen Behelfsregelung für die nicht sondergesetzlich geregelten Förderungen aus Bundesmitteln durch die von der Bundesregierung am 7. Juni 1977 erlassenen „Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln“. Ein am 6. Juli 1976 eingebrachter Initiativantrag betreffend das Finanzschuldenwesen (Verwaltungsentlastungsgesetz-Novelle 1976) blieb jedoch unerledigt.

Neue Impulse erfuhren die Bemühungen um die Haushaltsrechtsreform durch die parlamentarische Enquete vom 9. Mai 1978 über „Probleme eines modernen österreichischen Haushaltsrechtes“ und den daraufhin am 5. Dezember 1978 bzw. wegen des zwischenzeitigen Auslaufens der XIV. GP neuerlich am 6. Juni 1979 eingebrachten Initiativantrag, betreffend die Neuordnung der haushaltsrechtlichen Verfassungsbestimmungen, der inzwischen vom Verfassungsausschuß des Nationalrates einem Unterausschuß zugewiesen wurde, der die Beratungen hierüber aufgenommen hat. Dieser Initiative soll in einer weiteren Phase der Haushaltsrechtsreform die Vorlage einer entsprechend angepaßten Neufassung der Entwürfe für ein Bundeshaushaltsgesetz und ein Bundesförderungsgesetz folgen. Daneben wurden in der laufenden GP auf Verwaltungsebene auch die Vorarbeiten für eine Neuordnung des Vergabewesens des Bundes aufgenommen.

VI. Gliederung des Bundesvoranschlages¹⁾

Gebarung

Wirksame und unwirksame Gebarung

Die Haushaltsvorschriften des Bundes unterscheiden zwischen wirksamer und unwirksamer Gebarung.

Der Begriff „wirksam“ ist nicht identisch mit den Begriffen „erfolgs- bzw. vermögenswirksam“. Die Haushaltsvorschriften des Bundes verstehen darunter vor allem die Wirksamkeit in bezug auf die einzelnen Ansätze des Bundesvoranschlages. Wirksam im Sinne der Haushaltsvorschriften des Bundes ist daher eine Ausgabe oder Einnahme, wenn sie ihrer Art nach im Bundesvoranschlag vorgesehen ist. Im Bundesvoranschlag werden Ausgaben und Einnahmen vorgesehen, wenn sie auf Grund gesetzlicher, vertrag-

licher oder sonstiger Bestimmungen endgültig solche des Bundes sind²⁾. Müssen wirksame Bundeseinnahmen auf Grund einer Zweckwidmung einem Dritten überwiesen werden, stellen die dadurch bedingten Ausgaben trotzdem auch eine wirksame Gebarung dar. Ebenso zählen Ausgaben und Einnahmen aus Vergütungen von Leistungen zwischen Bundesdienststellen, soweit solche die haushaltsrechtlichen Vorschriften vorsehen, zur wirksamen Gebarung. Die wirksame Gebarung umfaßt die Haushalts-³⁾ und die Anlehensgebarung.

Alle anderen bei Bundesdienststellen anfallenden Gebarungen werden als unwirksam bezeichnet.

Haushalts- und Anlehensgebarung

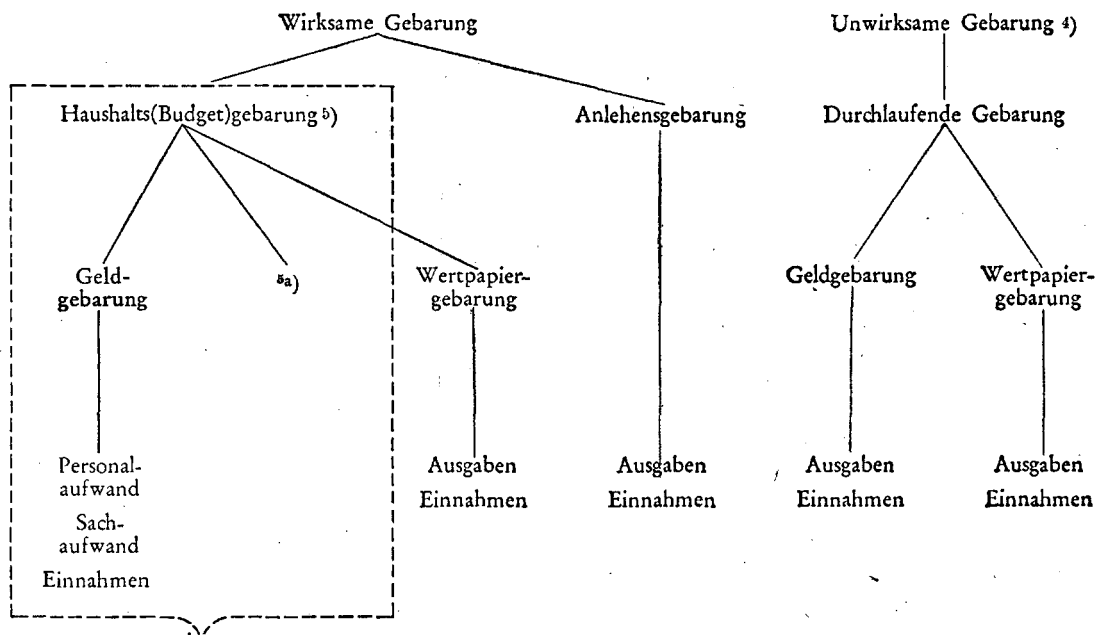
Wie aus der nachstehenden Übersicht ersehen werden kann, umfaßt der dem Bundesfinanzgesetz angeschlossene Bundesvoranschlag nur die Haushaltsgebarung des Bundes.

²⁾ Gegenstand der Veranschlagung sind nur die kassamäßigen Ausgaben und Einnahmen, nicht aber die in Wertpapieren vollzogenen Gebarungen.

³⁾ Auch Budgetgebarung genannt.

¹⁾ Nähere Einzelheiten enthalten der vom Bundesministerium für Finanzen herausgegebene Leitfaden für den Ansatz- und Kontenplan des Bundes (Siehe Fußnote 7); der II. Teil mit Stichwortverzeichnis zum Kontenplan des Bundes wurde im März 1980 neu aufgelegt). Die Einigung der Gebietskörperschaften Bund, Länder und Gemeinden über einen gemeinsamen Kontenplan fand ihren Niederschlag in der Voranschlags- und Rechnungsabschlußverordnung (VRV), BGBl. Nr. 493/1974.

Gebarung bei Bundesdienststellen



Im Bundesvoranschlag enthalten

Im Bundesrechnungsabschluß nachgewiesen

⁴⁾ Entspricht der Gebarung der Bestands- und Erfolgsverrechnung.

⁵⁾ Entspricht der Gebarung der voranschlagswirksamen Verrechnung.

^{5a)} Bis einschließlich Bundesvoranschlag 1977 Trennung in ordentliche und außerordentliche Gebarung. Nähere Einzelheiten siehe Seite 332.

Daneben gibt es nach den österreichischen Haushaltsvorschriften noch eine sogenannte Anlehensgebarung, in der Anleiherlöse und ähnliche, in Sondergesetzen festgelegte Gebarungen verrechnet werden, die aber keinen Gegenstand der Veranschlagung bildet. Im Bundesrechnungsabschluß scheint hingegen die Anlehensgebarung auf.

Bis zum Bundesvoranschlag 1977 war die Haushaltsgebarung getrennt in ordentliche und außerordentliche Gebarung. Diese traditionelle Gliederung war im Sinne der seinerzeitigen Auffassung, daß nur einmalige oder betragsmäßig den normalen Wirtschaftsrahmen übersteigende Vorhaben aus Kreditoperationen finanziert werden durften, während in der ordentlichen Gebarung der jährliche Budgetausgleich aus laufenden Einnahmen zu erfolgen hätte, begründet. Die verstärkte Heranziehung des Budgets zu konjunkturpolitischen Zwecken, der Umfang der Vermögenswertbeschaffung im Rahmen der ordentlichen Gebarung sowie die neueren nationalen und internationalen Erkenntnisse der Finanzwissenschaft bedingten jedoch, daß die seinerzeitigen Kriterien für die Veranschlagung von Ausgaben und Einnahmen in der außerordentlichen Gebarung völlig in den Hintergrund traten. Deshalb werden ab dem Jahre 1978 die gesamten Ausgaben und Einnahmen des Bundes in der ordentlichen Gebarung verrechnet.

Gliederung des Bundesvoranschlages

Gliederung des Bundesvoranschlages bis 1966

Das Verwaltungsentlastungsgesetz, BGBl. Nr. 277/1925, sah im Artikel 6 Punkt II vor,

daß die Ausgaben und Einnahmen des Bundesvoranschlages unter genauer Anlehnung an die jeweilige Gliederung der Verwaltung in fortlaufend nummerierten Gruppen, Kapiteln, Titeln, Paragraphen und allenfalls weiter erforderlichen Unterteilungen übersichtlich zu ordnen sind. Im Laufe der Jahre zeigte es sich, daß diese institutionelle Gliederung nicht ausreicht, die Leistungen und Aufgaben der öffentlichen Hand übersichtlich darzulegen.

Neugliederung ab Bundesvoranschlag 1967

Bei den Vorarbeiten für die Neuordnung des Bundeshaushaltsrechtes⁶⁾ wurde die Erkenntnis gewonnen, daß auch die Verrechnung des Bundes neu zu gestalten wäre.

Der Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen bedingte, daß der Plan für die finanzgesetzlichen Ansätze des Bundesvoranschlages (Ansatzplan) und der Kontenplan für die Untergliederung der einzelnen finanzgesetzlichen Ansätze nach einem dekadisch nummerierten System erstellt werden mußte.

Die finanzgesetzliche Ansatz-Gliederung des Bundesvoranschlages 1967 ist bereits nach dem neuen, dekadisch nummerierten Ansatzplan vorgenommen worden. Der neue Kontenplan (derzeit: Postenverzeichnis benannt) hat bei der Erstellung des Budgetentwurfes 1968 Berücksichtigung gefunden.

Zum nachstehenden Schema der Bundesvoranschlag-Gliederung nach dem neuen Ansatzplan ist zu bemerken⁷⁾:

Haushalt	Gruppe	Kapitel	Titel	Paragraph	Unterteilung	Aufgabenbereich	Ansatzbezeichnung	Laufende Ausgaben bzw. Einnahmen		Vermögensgebarung	Summe
								Personal-	Sach-		
Millionen Schilling											
Finanzgesetzlicher Ansatz											

Haushalt

Entsprechend der Gliederung des Bundesvoranschlages wird jedem Ansatz des Bundesvoranschlages eine der nachstehend angeführten Zuordnungsziffern vorausgestellt:

- Zuord- (Kurz- nungs- bezeich- ziffer nung)
- Ausgaben der ordentlichen Gebarung . . 1 A
 - Einnahmen der ordentlichen Gebarung . . 2 E

⁶⁾ Siehe Seite 330.

⁷⁾ Weitere grundsätzliche Ausführungen siehe „Leitfaden für den Ansatz- und Kontenplan des Bundes, I. Teil“, in „Kontenpläne für Gebietskörperschaften (KOG)“, herausgegeben vom Bundesministe-

rium für Finanzen, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei (Neuaufgabe 1980).

⁸⁾ Die Untergliederung in Personal- und Sachaufwand entfällt bei den Laufenden Einnahmen.

Ansatzplanschema — Gebarungsgruppen

Schema des dekadischen numerierten Ansatzplanes

Der seinerzeitigen Kapitel-Gliederung des Bundesvoranschlages entspricht ab 1967 die folgende Gliederung:

Gruppe Kapitel	Bezeichnung der Gruppen und Kapitel
0	Oberste Organe:
1	Präsidentenkanzlei
2	Bundesgesetzgebung
3	Verfassungsgerichtshof
4	Verwaltungsgerichtshof
5	Volksanwaltschaft
6	Rechnungshof
1	Innenverwaltung:
0	Bundeskanzleramt mit Dienststellen
1	Inneres
2	Unterricht
3	Kunst
4	Wissenschaft und Forschung
5	Soziales
6	Sozialversicherung
7	Gesundheit und Umweltschutz
2	Auswärtige Angelegenheiten:
0	Außeres
3	Justizwesen:
0	Justiz
4	Landesverteidigung:
0	Militärische Angelegenheiten
5	Finanzen:
0	Finanzverwaltung
1	Kassenverwaltung
2	Öffentliche Abgaben
3	Finanzausgleich
4	Bundesvermögen
5	Pensionen (Hoheitsverwaltung)
6	Familienlastenausgleich
7	Staatsvertrag
9	Finanzschuld

Gebarungsgruppe

Gruppe Kapitel	Bezeichnung der Gruppen und Kapitel
6	Wirtschaft:
0	Land- und Forstwirtschaft
2	Preisausgleiche
3	Handel, Gewerbe, Industrie
4	Bauten und Technik
5	Verkehr
7	Bundesbetriebe:
0	Staatsdruckerei
1	Bundestheater
4	Glücksspiele (Monopol)
5	Branntwein (Monopol)
6	Hauptmünzamt
7	Österreichische Bundesforste
8	Post- und Telegraphenverwaltung
9	Österreichische Bundesbahnen

Die übrigen Dekaden der finanzgesetzlichen Ansätze, d. s. Titel, Paragraphen und Unterteilungen, dienen der weiteren Aufgliederung der Ausgaben und Einnahmen.

Finanzwirtschaftliche Gliederungselemente (Gebarungsgruppen)

Dekade „Unterteilung“

Die Reihung der Ausgaben und Einnahmen einer Institution wird im wesentlichen durch die 5. Dekade des Ansatzplanes, das ist die Unterteilung, gesteuert.

Bei den Ausgabenansätzen ist die 5. Dekade finanzwirtschaftlichen Gliederungselementen, das sind die Gebarungsgruppen, vorbehalten, deren Kennzeichnung wie folgt vorzunehmen ist:

Standardtext im Ansatzplan, wenn keine spezielle Ansatzbezeichnung vorliegt

Kurzbezeichnung

Personalausgaben:

0 = Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen), Personalaufwand

Personalaufwand A/G-P

Sachausgaben:

2 = Anlagen (Gesetzliche Verpflichtungen)
 3 = Anlagen (Ermessensausgaben)
 4 = Förderungsausgaben (Gesetzliche Verpflichtungen)

Anlagen (Gesetzliche Verpflichtungen) An/G
 Anlagen An
 Förderungsausgaben (Gesetzliche Verpflichtungen) F/G

334 Gebarungsgruppen — Einnahmenansätze — Gesetzliche Verpflichtungen und Ermessensausgaben

Gebarungsgruppe	Standardtext im Ansatzplan, wenn keine spezielle Ansatzbezeichnung vorliegt	Kurzbezeichnung
5 = Förderungsausgaben — Darlehen (Ermessensausgaben)	Förderungsausgaben (D)	F-D
6 = Förderungsausgaben — Zuschuß (Ermessensausgaben)	Förderungsausgaben	F
7 = Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen), Sachaufwand	Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)	A/G-S
8 = Aufwendungen — Laufende Gebarung (Ermessensausgaben)	Aufwendungen	A
9 = Aufwendungen — Vermögensgebarung (Gesetzliche Verpflichtungen)	Aufwendungen (V) (Gesetzliche Verpflichtungen)	A/G-V

Bei den Einnahmenansätzen ist die 5. Dekade für folgende Kennzeichnungen reserviert:

	Standardtext im Ansatzplan, wenn keine spezielle Ansatzbezeichnung vorliegt	Kurzbezeichnung
0 } Zweckgebundene Einnahmen (Laufende Einnahmen)	Zweckgebundene Einnahmen	ZL
1 } Einnahmen)		
2 } Zweckgebundene Einnahmen (Vermögensgebarung)	Zweckgebundene Einnahmen (V)	ZV
3 ⁹⁾ } Einnahmen)		
4 } Sonstige Einnahmen (Laufende Einnahmen) ..	Laufende Einnahmen	L
5 } Einnahmen) ..		
6 } Sonstige Einnahmen (Vermögensgebarung) ...	Einnahmen (V)	V
7 } Einnahmen) ...		
8 } Einnahmen) ...		
9 ⁹⁾ } Einnahmen) ...		

Als „Anlagen“ sind die Ausgaben bezeichnet, durch die im Vermögen des Bundes eine Umschichtung von Geldwerten in Sachwerte eintritt. Ausgenommen sind die sogenannten „geringwertigen Wirtschaftsgüter“ (Vermögenswerte, deren Einzelanschaffungswert ohne Rücksicht auf die Lebensdauer höchstens 2000 S beträgt), die bei den Aufwendungen mitveranschlagt werden. Ersatzanschaffungen sind auch bei den Anlagenansätzen zu verrechnen ¹⁰⁾.

Unter „Förderungsausgaben“ sind Ausgaben des Bundes für Gelddarlehen, Annu-

⁹⁾ Nur Darlehensrückzahlungen.

¹⁰⁾ Die Betragssumme aller Anlagen-Ansätze ist nicht identisch mit den Zugängen im Vermögen des Bundes. Über die Änderungen im Vermögen des Bundes geben gesonderte Aufschreibungen Aufschluß.

¹¹⁾ Ob es sich um Ausgaben für die Finanzierung von Investitionen Dritter (Investitionsförderung) oder ob es sich um sonstige Förderungsausgaben (Förderungszuwendungen) handelt, ist aus den Kontenplan-Kennziffern (= Post-Nummern in den Postenverzeichnissen der Teilhefte) ersichtlich.

Nicht zu den Förderungsausgaben, sondern zu den Aufwendungen zählen Sozialleistungen und Entschädigungszahlungen, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

Sozialleistungen sollen auf Grund der sie regelnden Rechtsvorschriften unmittelbar Einkommensverbesserungen der Empfänger bewirken und die Befriedigung von deren Individualbedürfnissen ermöglichen, wobei die Verwendung dieser Geldzuwendungen keiner rechtlichen Beschränkung oder rechtlich normierten Kontrolle unterworfen wird.

Entschädigungszahlungen gewähren den Empfängern Schadenersatz für vermögensrechtliche Nachteile, die durch staatliches Handeln oder durch vom Staat zu vertretende Geschehnisse bedingt sind, wobei bezüglich der Verwendung der Entschädigungsbeträge dieselben Voraussetzungen wie bei den Sozialleistungen gegeben sein müssen.

täten-, Zinsen- und Kreditkostenzuschüsse sowie sonstige Geldzuwendungen, die der Bund einer physischen oder juristischen Person aus Bundesmitteln für eine förderungswürdige bereits erbrachte oder beabsichtige Leistung gewährt, ohne dafür unmittelbar eine angemessene, geldwerte Gegenleistung zu erhalten, veranschlagt ¹¹⁾.

Unter „Aufwendungen“ sind alle Ausgaben veranschlagt, soweit sie keine Ausgaben für Anlagen oder Förderungen darstellen.

Bis einschließlich 1973 waren die Aufwendungen bei zwei Gebarungsgruppen veranschlagt gewesen, und zwar bei den Ansätzen „Verwaltungsaufwand“ und „Aufwandskredite“. Für die Zusammenlegung war maßgeblich, daß eine genaue Trennung dieser beiden Ausgaben-Gruppen, die beide Aufwendungen zum Inhalt hatten, nicht immer möglich war.

Eine kapitelweise Aufgliederung des gesamten Sachaufwandes nach Gebarungsgruppen enthält die Beilage I c des Bundesfinanzgesetzes.

Gesetzliche Verpflichtungen und Ermessensausgaben

Bei den Gebarungsgruppen sind jeweils die Ausgaben auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen gesondert von den übrigen Ausgaben veranschlagt. Als „Gesetzliche Verpflichtungen“ sind die Ausgaben veranschlagt, die sich auf Ansprüche gründen, die dem Grunde und der Höhe nach in einem Gesetz so eindeutig festgelegt sind, daß weder ihre Begründung noch ihre Höhe im Rahmen der Gesetzesdurchführung von dem hiefür zuständigen Organ der Bundesverwaltung beeinflussbar ist. Beiträge auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen oder an

Aufgabenbereiche (Funktionelle Gliederung)

335

internationale Institutionen, weiters Ausgaben aus der Zahlung von öffentlichen Abgaben, von Zinsen und Tilgungen aus dem Finanzschuldendienst und von Personalaufwendungen gemäß § 11 Abs. 2 lit. b und c BHV sind den „Gesetzlichen Verpflichtungen“ gleichgesetzt.

Ausgaben, die auf Grund gesetzlicher Ermächtigungen erfolgen, sind als Ermessensausgaben dargestellt, da für deren Genehmigung bzw. für deren Höhe das Ermessen des zuständigen Ressorts ausschlaggebend ist. Zu den Ermessensausgaben zählen daher insbesondere Ausgaben, die auf Grund des gesetzlich festgelegten Aufgabenbereiches einer Bundesbehörde anfallen, für die aber eine zwingende Leistungsverpflichtung der Höhe nach durch materielle Bestimmungen eines eigenen Bundesgesetzes nicht gegeben ist.

Funktionelle Gliederung (Aufgabenbereiche)

Die institutionelle Gliederung ist für einen öffentlichen Haushaltsplan notwendig, weil sie jene Gliederung ergibt, die dem Verfügungs- und Verantwortungsbereich der Organe der öffentlich-rechtlichen Körperschaft entspricht. Diese institutionelle Gliederung reicht aber nicht aus, die Aufgabenzwecke und Leistungen der öffentlichen Hand übersichtlich darzustellen. Aus diesem Grunde werden die Ausgaben und Einnahmen des Bundesvoranschlags nach funktionellen Gesichtspunkten aufgegliedert bzw. Aufgabenbereichskennziffern zugeordnet.

Auf der Ausgabenseite richtet sich die funktionelle Zuordnung nach dem mit einer Ausgabe verfolgten Zweck, wie z. B. erzieherische, kulturelle, soziale verschiedene wirtschaftliche Zwecke. Wenn dieses Kriterium für Zuordnungszwecke nicht ausreicht, ist als weiteres Kriterium die Wirkung beim Empfänger der staatlichen Leistung in die Überlegung einzubeziehen.

Bei der funktionellen Zuordnung der Einnahmen ist entscheidend, für welche funktionellen Bereiche Einnahmen aufgebracht werden oder gewidmet sind, bzw. von welchen Bereichen die Einnahmen zufließen. In der Regel werden die im Zusammenhang mit der Tätigkeit eines Organs anfallenden Einnahmen, soweit letztere keine besondere Zweckwidmung aufweisen, zu dem Aufgabenbereich zählen, dem die Ausgaben des Organs zugeordnet sind.

Die funktionelle Gliederung wurde in Anlehnung an ein von der UNO empfohlenes Schema geschaffen und entspricht mit den nachfolgend aufgezeigten 17 Aufgabenbereichen auch den internationalen Erfordernissen.

Kennziffer	Einzelne Aufgabenbereiche	Kurzbezeichnung
11	Erziehung und Unterricht	EU
12	Forschung und Wissenschaft	FW
13	Kunst	Kn
14	Kultur	Kl

Kennziffer	Einzelne Aufgabenbereiche	Kurzbezeichnung
21	Gesundheit	Gh
22	Soziale Wohlfahrt	SW
23	Wohnungsbau	Wb
32	Straßen	St
33	Sonstiger Verkehr	Vk
34	Land- und Forstwirtschaft	Lf
35	Energiewirtschaft (Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwirtschaft)	En
36	Industrie und Gewerbe (einschließlich Bergbau)	IG
37	Öffentliche Dienstleistungen	OD
38	Private Dienstleistungen (einschließlich Handel)	PD
41	Landesverteidigung	Lv
42	Staats- und Rechtssicherheit	SR
43	Übrige Hoheitsverwaltung	Hv

Die im Bundesvoranschlag, der Anlage I zum Bundesfinanzgesetz, ausgewiesene Aufgabenbereich-Kennziffer ist kein Bestandteil der finanzgesetzlichen Ansatz-Kennziffer (siehe auch Art. VII Abs. 4 des Bundesfinanzgesetzes).

Zu den einzelnen Aufgabenbereichen ist zu bemerken:

Grundsätzliches

Ausgaben eines Aufgabenbereiches können sein die unmittelbaren Ausgaben für Hoheits- und Betriebsverwaltungen des Bundes, ferner Zahlungen an Gebietskörperschaften, andere Rechtsträger öffentlichen Rechtes, sonstige juristische Personen und physische Personen, wobei es sich bei diesen Zahlungen um Darlehen, Zuschüsse und sonstige Transferzahlungen, Überweisungen, Abgangsdeckungen, Kapitalbeteiligungen, Anteilerwerbungen an Unternehmungen u. ähnl. handeln kann.

Der Aufwand der für die einzelnen Aufgabenbereiche tätig werdenden Bundesbehörden ist jeweils als Aufwand dieser Bereiche dargestellt.

Jedenfalls sind auch bei den einzelnen Aufgabenbereichen einzubeziehen die Ausgaben für die mit den ausgewiesenen Aufgabengebieten in Zusammenhang stehenden Einrichtungen, Aktionen und sonstigen Maßnahmen, wie z. B. auch die baulicher Natur.

Für die Einnahmen gelten diese und die nachfolgenden Ausführungen sinngemäß.

Erziehung und Unterricht

Der Bereich „Erziehung und Unterricht“ (EU) umfaßt das Schulwesen (ausgenommen die Universitäten, wissenschaftliche Anstalten und Kunsthochschulen), die Volksbildung, die außerschulische Jugenderziehung sowie die außerschulische Leibeserziehung.

Forschung und Wissenschaft

Zum Aufgabenbereich „Forschung und Wissenschaft“ (FW) zählen alle Ausgaben für die Wissenschaft, die wissenschaftliche Lehre und die For-

schung (vornehmlich für wissenschaftliche Universitäten, wissenschaftliche Anstalten und wissenschaftliche Bibliotheken).

Kunst

Zum Bereich „Kunst“ (Kn) zählen die Ausgaben in allen Kunstbereichen einschließlich der Kunsthochschulen; außerdem gehören zu diesem Bereich Ausgaben für Museen und Sammlungen, Denkmalschutz und Denkmalpflege, Verlagswesen und urheberrechtliche Angelegenheiten, Rundfunk und Fernsehen, Schall- und Tonträger sowie kulturelle Auslandbeziehungen.

Kultus

Dem Aufgabenbereich „Kultus“ (Kl) sind die Ausgaben zuzurechnen, die an Kirchen und Religionsgesellschaften geleistet werden.

Gesundheit

Dem Aufgabenbereich „Gesundheit“ (Gh) gehören alle Ausgaben an, die der Vorbeugung gegen Krankheiten und zur Erhaltung der Gesundheit dienen.

Nicht einzubeziehen sind Ausgaben für veterinärmedizinische Angelegenheiten sowie Dienstgeberbeiträge zur Krankenversicherung.

Jedenfalls zählen hiezu Ausgaben des Bundes für die gesetzliche Krankenversicherung, individuelle Gesundheitsdienste und spezielle Gesundheitsprogramme.

Soziale Wohlfahrt

Der Bereich „Soziale Wohlfahrt“ (SW) umfaßt alle Ausgaben zur Milderung von physischen, wirtschaftlichen und sozialen Notlagen von Einzelpersonen, soweit diese Ausgaben nicht den Aufgabenbereichen Gesundheit und Wohnungsbau zuzuzählen sind.

Nicht inbegriffen sind Ausgaben des Bundes für die gesetzliche Krankenversicherung und Dienstgeberbeiträge zur Sozialversicherung, die als Lohnbestandteile anzusehen sind und daher gemeinsam mit dem jeweiligen Bedienstetenaufwand zur Darstellung gelangen.

Inbegriffen sind die Leistungen des Bundes zur Sozialversicherung, die Aufwendungen aus der Arbeitslosenversicherung und für sonstige sozialpolitische Maßnahmen (u. a. auch gewisse Preisstützungen), ferner Ausgaben für Soldaten- und Kriegsopferversorgung, Jugendfürsorge und familienpolitische Maßnahmen, Hilfe für chronische bzw. unheilbar Erkrankte sowie sonstige Wohlfahrtseinrichtungen.

Wohnungsbau

Zum Aufgabenbereich „Wohnungsbau“ (Wb) zählen die Ausgaben für Wohnungsbauten und die Wohnungsfürsorge, insbesondere aber die Förderung des Wohnungsbaues und des Siedlungswesens.

Straßen

Dem Aufgabenbereich „Straßen“ (St) sind alle Ausgaben für den Ausbau und die Erhaltung der Bundesstraßen samt Brücken und zugehörigen Objekten sowie Ausgaben des Bundes für sonstige straßenverkehrsfördernde Maßnahmen zugeordnet.

Sonstiger Verkehr

Im Aufgabenbereich „Sonstiger Verkehr“ (Vk) sind erfaßt alle Ausgaben des Bundes aus sonstigen Verkehrseinrichtungen und verkehrsfördernden Maßnahmen, wozu insbesondere die Ausgaben des Bundes für Eisenbahnen, schiffbare Wasserwege, Luftfahrt sowie Post- und Fernmeldeeinrichtungen gerechnet werden.

Land- und Forstwirtschaft

Der Bereich „Land- und Forstwirtschaft“ (Lf) umfaßt die Ausgaben des Bundes aus seiner eigenen wirtschaftlichen Tätigkeit und aus wirtschaftsfördernden Maßnahmen, soweit beide den Sektor Land- und Forstwirtschaft betreffen. Neben Ausgaben für die Produktionssteigerung und den Schutz der Land- und Forstwirtschaft zählen zu diesem Aufgabenbereich insbesondere auch einschlägige Preisausgleichszahlungen.

Jedenfalls sind auch einzubeziehen Ausgaben für Jagd und Fischerei, veterinärmedizinische Angelegenheiten, landwirtschaftliche Güterwege, Elektrifizierung und Nutzwasserversorgung landwirtschaftlicher Anwesen, weiters Aufwendungen für den landwirtschaftlichen Wasserbau sowie für die Hochwasser- und Lawinenverbauung.

Energiewirtschaft

Dem Aufgabenbereich „Energiewirtschaft“ (En) sind alle Ausgaben des Bundes für Zwecke der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwirtschaft einschließlich der Versorgung mit Wärme und Dampf hinzuzurechnen. Der Aufwand hydroelektrischer Bauten ist hier auch nachzuweisen, selbst wenn diese durch Hochwasserschutz und Bewässerung unmittelbar der Landwirtschaft nützen.

Nicht einzubeziehen sind Ausgaben für die Wasserversorgung, die beim Aufgabenbereich „Öffentliche Dienstleistungen“ auszuweisen sind.

Industrie und Gewerbe (einschl. Bergbau)

Im Aufgabenbereich „Industrie und Gewerbe“ (einschließlich Bergbau) (IG) werden die Ausgaben des Bundes aus seiner eigenen wirtschaftlichen Tätigkeit und aus wirtschaftsfördernden Maßnahmen, soweit beide diesen Sektor betreffen, zusammengefaßt.

Jedenfalls zählen Ausgaben für das Patentwesen und für das zivilwirtschaftliche Rechtswesen zu diesem Bereich.

Soweit Ausgaben für Kohlenbergbaue sowie für die Erdöl- und Erdgasindustrie in diesem Be-

Aufgabenbereiche (Funktionelle Gliederung) — Laufende Gebarung und Vermögensgebarung — Neuer Kontenplan

337

reich anfallen, ist deren Summe anmerkwürdigerweise auszuweisen.

Öffentliche Dienstleistungen

Zum Aufgabenbereich „Öffentliche Dienstleistungen“ (ÖD) zählen Einrichtungen wie Gebäude-, Parkanlagen-, Tiergarten- und Bäderverwaltungen u. ähnl. oder Dienste, die Bereiche wie Wasserversorgung, Kanalisation und andere sanitäre Dienste betreffen.

Private Dienstleistungen

Dem Bereich „Private Dienstleistungen“ (einschließlich Handel) (PD) werden Ausgaben für Fremdenverkehr, Handels- und Finanztätigkeit und sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen zugerechnet.

Nicht einzubeziehen ist in diesen Aufgabenbereich die Gebarung der Heilbäder, die zum Bereich Gesundheit gehören.

Landesverteidigung

Der Aufgabenbereich „Landesverteidigung“ (Lv) umfaßt alle laufenden und Kapital-Ausgaben für militärische Streitkräfte und Verteidigungsbehörden sowie für zivile Verteidigungsausgaben (z. B. Zivilschutz) und die wirtschaftliche Mobilisierung in Notzeiten.

Staats- und Rechtssicherheit

Im Aufgabenbereich „Staats- und Rechtssicherheit“ (SR) gelangen zur Nachweisung die Ausgaben aus sämtlichen polizeilichen Tätigkeiten und aus dem Gerichtswesen einschließlich des Gefängniswesens und der sonstigen Justizeinrichtungen.

Nicht einzubeziehen sind die Ausgaben für das zivilwirtschaftliche Rechtswesen, die dem Bereiche Industrie und Gewerbe zuzurechnen sind.

Übrige Hoheitsverwaltung

Der Aufgabenbereich „Übrige Hoheitsverwaltung“ (Hv) umfaßt die Ausgaben für den Bundespräsidenten, die Organe der Gesetzgebung, die obersten Vollzugs- und Kontrollorgane (z. B. Bundesministerien, Landesregierungen, Rechnungshof), für die Finanzverwaltung, die Führung der auswärtigen Angelegenheiten, die Nachrichtendienste und ähnliche allgemeine Dienste, insbesondere der Wirtschaftsverwaltung, wie z. B. Eich- und Vermessungswesen, für Zahlungen im Rahmen des Finanzausgleiches, soweit es sich nicht um zweckgewidmete Mittel für bestimmte Bereiche handelt, für den Schuldendienst des Bundes, für Auslandshilfe und andere Auslandstransfers, wozu insbesondere auch die Beiträge an internationale Organisationen zählen, für Entschädigungen auf Grund des Staatsvertrages und

für den Aufwand für die Pensionsparteien der Hoheitsverwaltung des Bundes.

Die Ausgaben aus der Errichtung und Erhaltung von Bundesbauten, aus dem Erwerb von Liegenschaften durch den Bund sind gleichfalls in diesem Bereich nachzuweisen, wenn die Zugehörigkeit zu einem anderen Aufgabenbereich nicht eindeutig aus der Ansatzgliederung, das sind die finanzgesetzlichen Ansätze, hervorgeht und die Untergliederung eines finanzgesetzlichen Ansatzes in verschiedene Aufgabenbereiche besondere Schwierigkeiten bereitet.

Nicht einzubeziehen ist der Aufwand für das Verteidigungsministerium, der zum Bereich Landesverteidigung zählt.

Übersichten

Eine Aufgliederung der Gesamtausgaben und -einnahmen des Bundesvoranschlags 1981 nach finanzwirtschaftlichen Gesichtspunkten einerseits¹²⁾ und funktionellen Gesichtspunkten andererseits sowie deren Kombination enthalten die Anlagen Ic und II a des Bundesfinanzgesetzes. Gleichartige Aufgliederungen hinsichtlich der Ausgaben und Einnahmen der einzelnen Kapitel den entsprechenden Teilheften des Bundesvoranschlags 1981 befinden sich in

Laufende Gebarung und Vermögensgebarung

Laufende Einnahmen und Ausgaben sind solche, die endgültig das Vermögen des Bundes vermehren oder vermindern (vermögensändernd), Einnahmen und Ausgaben der Vermögensgebarung solche, die die Zusammensetzung des Vermögens des Bundes beeinflussen (vermögensumschichtend)¹³⁾.

Neuer Kontenplan für die Bundesverwaltung ab 1968^{13 a)}

Die finanzgesetzlichen Ansätze des Bundesvoranschlags (siehe Abschnitt „Gliederung des Bundesvoranschlags“) sind auf Grund haushaltsrechtlicher Bestimmungen in Posten unterzugliedern. Für das im Bundeshaushaltsrecht vorgesehene Postenschema wurde für Zwecke der elektronischen Budgetdatenverarbeitung ein Kontenplan erstellt, der Konten für die im Sinne des Bundeshaushaltsrechtes zu bildenden Voranschlagsposten beinhaltet.

Über die Systematik des Kontenplanes des Bundes und der Postengliederung des Bundesvor-

¹²⁾ Siehe Seite 333.

¹³⁾ In der volkswirtschaftlichen Aufgliederung ist die Vermögensgebarung vom Standpunkt der österreichischen Volkswirtschaft gesehen; Ausgaben des Bundes zur „Investitionsförderung“ zählen daher vom Standpunkt des Bundesvermögens gesehen zu den laufenden Ausgaben, vom Standpunkt der österreichischen Volkswirtschaft gesehen zu der Vermögensgebarung.

^{13 a)} Siehe Fußnote 7) auf Seite 332.

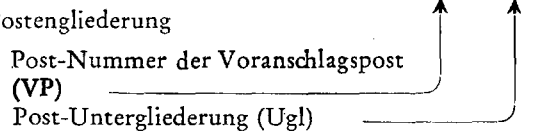
338 Neuer Kontenplan — Aufgliederung der Bundesgebarung nach Kriterien der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung

anschlages sowie über die Zusammenhänge zwischen Kontenplan, Postengliederung und Postenverzeichnis gibt die nachfolgende Darstellung Aufschluß:

Kontenplan

Konten-Klasse (Kl) = erste Stelle der vierstelligen Konto-Kennziffer 0...¹⁴⁾
 Konten-Unterklasse (Ukl) = zweite Stelle der vierstelligen Konto-Kennziffer 00...
 Konten-Gruppe (Gru) = dritte Stelle der vierstelligen Konto-Kennziffer 000...
 Konten-Stelle (St) = vierte Stelle der vierstelligen Konto-Kennziffer 0000
 Konto-Kennziffer = Konto (K) .. 0000 ...
 Konten-Untergliederung (Ugl) ... 0000 000

Postengliederung

Post-Nummer der Voranschlagspost (VP)
 Post-Untergliederung (Ugl)


Postenverzeichnis

Die zusammenfassende Darstellung aller Voranschlagsposten eines Kapitels des Bundesvoranschlages wird Postenverzeichnis genannt.

Kontenplan

Der Kontenplan berücksichtigt die Gliederung des OKW-Kontenrahmens¹⁵⁾ sowie haushaltswirtschaftliche, betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche Gesichtspunkte und gestattet die Erstellung einer Vermögensrechnung des Bundes.

Postengliederung

Die Ausgaben und Einnahmen der finanzgesetzlichen Ansätze sind zumindest nach den im Kontenplan vorgesehenen Kontenarten (Verwendungszwecken) unter Zuhilfenahme vierstelliger Post-Nummern bzw. zusätzlicher dreistelliger Post-Untergliederungen aufzugliedern. Den im Kontenplan ausgewiesenen vierstelligen Konto-Kennziffern und dreistelligen Konto-Kennzifferuntergliederungen dürfen nur Ausgaben bzw. Einnahmen zugeordnet werden, die den Kontenarten (Verwendungszwecken) dieser Gliederungselemente entsprechen.

¹⁴⁾ Aus den Kontenklassen ist die laufende Gebarung und die Vermögensgebarung wie folgt ersichtlich:

	Kontenklasse	
	Ausgaben	Einnahmen
Laufende Gebarung	4—7	8
Vermögensgebarung	0—3	0—3

¹⁵⁾ Österreichisches Kuratorium für Wirtschaftlichkeit (OKW): Der Einheitskontenrahmen für die österreichische Wirtschaft. OKW-Veröffentlichung Nr. 24, Österreichischer Gewerbeverlag, Wien I. Neufassung im „Österreichischen Einheitskontenrahmen“, herausgegeben 1975 durch das Österreichische Zentrum für Wirtschaftlichkeit und Produktivität (OPWZ), 1014 Wien, Hohenstaufengasse 3.

Darüber hinaus ist es den Ressorts vorbehalten, im Rahmen des im Kontenplan vorgesehenen Kontensystems und unter Heranziehung weiterer Post-Untergliederungen die Postengliederung finanzgesetzlicher Ansätze zu verfeinern und die Numerierung von Bauvorhaben oder sonstigen Vorhaben bzw. Maßnahmen durchzuführen.

Für den Fall, daß die verfeinerte bzw. zusätzliche Postenaufgliederung kein Gegenstand der Veranschlagung oder sonstiger haushaltsrechtlicher Bestimmungen sein soll, sind Post-Untergliederungen zu verwenden, die an der wert höchsten Stelle mit der Ziffer 9 beginnen (Post-Untergliederungen 901 bis 999).

Aufgliederung der Bundesgebarung nach Kriterien der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung

Die institutionelle Gliederung der Ausgaben und Einnahmen des Bundes ist eine unerläßliche Notwendigkeit jedes Bundesfinanzgesetzes, weil sie jene Gliederung ergibt, die dem Verfügungsbereich und Verantwortungsbereich der Verwaltungsstellen des Bundes entspricht.

Die Ausgaben und Einnahmen des Bundes stehen aber auch in einer Beziehung zur gesamten Volkswirtschaft. Es muß daher die Gebarung des Bundeshaushaltes auch so aufbereitet sein, daß die einzelnen Gebarungselemente in die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung Österreichs eingearbeitet werden können. Dies geschieht einerseits durch entsprechende Bezeichnung der Ansätze und andererseits durch den für die Postengliederung der finanzgesetzlichen Ansätze maßgeblichen Kontenplan. Hierbei wird auf die in der internationalen Statistik gebräuchlichen Begriffsbestimmungen Bedacht genommen.

Nähere Einzelheiten über diese in der Kontenplan-Gliederung bereits berücksichtigte ökonomische Gliederung können den nachfolgenden Ausführungen entnommen werden:

In der Aufgliederung des Bundesvoranschlages nach Kriterien der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (ökonomische Gliederung) werden die Ausgaben und Einnahmen zunächst in zwei große Bereiche geteilt: laufende Ausgaben und Einnahmen einerseits und Ausgaben und Einnahmen der Vermögensgebarung andererseits.

Bei dieser Aufgliederung in laufende Gebarung und Vermögensgebarung sind, da diese Kriterien in den Haushalten und Wirtschaftsbereichen der gesamten österreichischen Volkswirtschaft An-

Aufgliederung der Bundesgebarung nach Kriterien der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung

339

wendung finden müssen, die Auswirkungen auf das österreichische Volksvermögen maßgeblich¹⁰⁾.

In der volkswirtschaftlichen Aufgliederung des Bundesvoranschlags werden als laufende Ausgaben und Einnahmen diejenigen Bundesgebarungen ausgewiesen, die die Höhe des Bundesvermögens vermindern oder vermehren, aber beim Empfänger (d. s. Dritte bei Bundesausgaben, der Bund selbst bei Bundeseinnahmen) nicht widmungsgemäß Investitionszwecken dienen oder als Vermögenszuwachs betrachtet werden. Im Sinne der internationalen Gepflogenheit zählt die gesamte Gebarung der Landesverteidigung (einschließlich der Ausgaben für die Heeresbauten) zu den laufenden Ausgaben.

Der Vermögensgebarung werden alle Ausgaben und Einnahmen zugerechnet, die entweder nur die Zusammensetzung des Bundesvermögens beeinflussen oder im Falle der Beeinflussung der Höhe des Bundesvermögens beim Empfänger (d. s. Dritte bei Bundesausgaben, der Bund selbst bei Bundeseinnahmen) widmungsgemäß Investitionszwecken dienen bzw. als Vermögenszuwachs betrachtet werden.

Ausgaben

I. Hauptgruppe

Bei den laufenden Ausgaben (I. Hauptgruppe) sind entsprechend ihren verschiedenen Funktionen drei Gruppen zu unterscheiden: Laufende Ausgaben für Güter und Dienstleistungen, laufende Transferzahlungen und Aufwendungen im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit des Bundes.

Der ersten Gruppe gehören Ausgaben an, für die der Bund eine Gegenleistung in Form von Sachgütern und Dienstleistungen — letztere insbesondere von seinen Bediensteten — erhält (zweiseitige Transaktionen). Der zweiten Gruppe gehören an Zuwendungen des Bundes an andere öffentliche Körperschaften, Unternehmungen, private Haushalte und an das Ausland, die den Empfängern ohne unmittelbare Gegenleistung zufließen (einseitige Transaktionen). Die dritte Gruppe umfaßt Aufwendungen, die dem Bund aus seiner wirtschaftlichen Tätigkeit (z. B. Aufnahme von Kapital) in Form von Zinsen erwachsen sowie die laufenden Abgänge der Bundesbetriebe.

¹⁰⁾ Für die im Bundesvoranschlag selbst vorgesehene Gliederung in laufende Gebarung und Vermögensgebarung ist hingegen die Auswirkung auf das Bundesvermögen maßgeblich. Die Zuordnung einer Ausgabe oder Einnahme zur laufenden Gebarung oder zur Vermögensgebarung ist daher in der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung und im Bundesvoranschlag nicht immer gleich; z. B. zählen Ausgaben des Bundes zur „Investitionsförderung“ vom Standpunkt des Bundesvermögens gesehen zu den laufenden Ausgaben, vom Standpunkt der österreichischen Volkswirtschaft gesehen zu der Vermögensgebarung.

Ausgaben für Güter und Dienstleistungen

Die laufenden Ausgaben für Güter und Dienstleistungen umfassen vor allem den Personal- und Sachaufwand des Bundes aus der Befriedigung von Gemeinschaftsbedürfnissen (Öffentliche Sicherheit, Rechtspflege, Soziale Sicherheit, Erziehung, Landesverteidigung usw.). Zu dieser Gruppe von Ausgaben gehören die Bezüge der aktiven Bediensteten sowie alle Ausgaben für Sachgüter und Dienstleistungen (einschließlich solcher für Instandhaltung), die von der übrigen Wirtschaft bezogen werden; der Gegenwert für die in Gütern abgegoltenen Löhne und Gehälter (z. B. Deputate) wäre hier auch nachzuweisen. Dies ist derzeit nicht möglich, da die Gegenwerte dieser Güter auf Grund der Vorschriften des österreichischen Haushaltsrechtes nicht in die Bundesverrechnung einbezogen werden. Bei der Ermittlung der Lohn- und Gehaltssumme in der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung werden derzeit die Bruttopensionen abzüglich Pensionsbeiträge der pragmatisierten Bediensteten der Hoheitsverwaltung dem effektiven Aufwand für aktive Bedienstete hinzugezählt; um diesen Betrag würde sich der Aktivitätsaufwand erhöhen, wenn hinsichtlich der Pensionsansprüche der pragmatischen Bediensteten das Versicherungsprinzip zur Anwendung gelangen würde. Ein gleichhoher Betrag wird selbstverständlich von den Pensionen in der zweiten Gruppe „Transferzahlungen“ in Abzug gebracht.

Ausgaben für Anschaffungen von dauerhaften Sachgütern (Anlagegütern) werden jedoch ebenso wie die Kosten für größere Instandsetzungen der Vermögenswerte des Bundes in der Vermögensgebarung unter Bruttoinvestitionen ausgewiesen. Die Amortisation dauerhafter Sachgüter (Abschreibungen), die grundsätzlich ebenso Kosten der Verwaltung darstellt wie der Einsatz von Dienstleistungen oder der Verbrauch nicht dauerhafter Güter, wird in der ökonomischen Aufgliederung des Bundesvoranschlags nicht berücksichtigt, da Abschreibungen kein Gegenstand der Bundesverrechnung sind.

Die laufenden Ausgaben für Güter- und Dienstleistungen entsprechen dem Teil des gesamten Güter- und Leistungsvolumens, der für die Befriedigung von Gemeinschaftsbedürfnissen verwendet wird (öffentlicher Verbrauch); das übrige Güter- und Leistungsvolumen steht für den privaten Verbrauch sowie für Investitionen des Staates und der Privatwirtschaft zur Verfügung.

Laufende Transferzahlungen

Im Gegensatz zu den Ausgaben der ersten Gruppe erhält der Bund durch die laufenden

Transferzahlungen zumindest in der laufenden Rechnungsperiode keine unmittelbare Gegenleistung. Durch sie stellt der Bund anderen Bereichen Geld zur Verfügung und gibt den Letztempfängern die Möglichkeit, ihrerseits eine höhere Nachfrage nach Gütern und Leistungen zu entfalten. Der überwiegende Teil fließt privaten Haushalten in Form von Pensionen, Renten und anderen Unterstützungsbeträgen zu. Der zweitgrößte Anteil der Transferzahlungen wird an andere öffentliche Haushalte weitergeleitet. Als solche Zahlungen werden die Beträge erfaßt, die bei den Trägern öffentlichen Rechtes (Länder, Gemeinden, Sozialversicherungsträgern, Kammern, Fonds usw.) haushaltsmäßig in Einnahme verrechnet werden (ohne Finanzausgleichszahlungen auf dem Abgabensektor).

In die zweite Gruppe wären auch Transfers in Form von „fiktiven“ Zinszuschüssen einzu beziehen, d. s. die Unterschiedsbeträge zwischen den veranschlagten Zinsbeträgen aus unverzinslichen oder niedrig verzinslichen Bundesdarlehen und den fiktiven Zinsbeträgen, die bei Anrechnung der bankenüblichen Zinsen für die vorerwähnten Bundesdarlehen eingehen müßten. Falls solche Ausgaben zur Darstellung gelangten, müßten gleichhohe Gegenposten bei den „Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit“ als „imputierte Zinsen“ ausgewiesen werden. Da fiktive Beträge nicht Gegenstand der Budgetierung und daher auch nicht der Verrechnung im Bundeshaushalt sind, können in der ökonomischen Aufgliederung des Bundesvoranschlages auch diese Unterschiedsbeträge nicht ausgewiesen werden.

Eine Sonderstellung unter den Transferzahlungen nehmen die Preisausgleiche ein. Diese erhöhen zwar nicht unmittelbar die Geldeinkommen, bewirken aber durch die damit finanzierten Marktinterventionsmaßnahmen zugunsten der landwirtschaftlichen Leitprodukte eine Stabilisierung bzw. Steigerung der landwirtschaftlichen Einkommen.

Alle diese Transferzahlungen bilden zusammen mit den von privaten Haushalten zu zahlenden öffentlichen Abgaben ein kompliziertes System von Geldströmen, die hauptsächlich der Neuverteilung der privaten Einkommen dienen.

Aufwendungen aus wirtschaftlicher Tätigkeit

Als Aufwendungen im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit des Bundes fallen die Zinsen für die Staatsschuld (Finanzschuld) sowie die laufenden Abgänge der Bundesbetriebe an.

In der internationalen Statistik werden in der Regel Zinsen für die Staatsschuld nicht als Entgelt für Leistungen (Überlassung von Kapital), sondern als Transferzahlungen aufgefaßt, weil viele Staaten Kredite für Zwecke aufnehmen, aus denen der Zinsendienst nicht unmittelbar er-

wirtschaftet werden kann (Konsumkredite). Da nach der österreichischen Praxis Erlöse aus Schuld aufnahmen in erster Linie zur Finanzierung von Investitionen herangezogen werden, wurde hierfür eine eigene Position geschaffen.

II. Hauptgruppe

Die Ausgaben der Vermögensgebarung (II. Hauptgruppe) umfassen folgende zwei Gruppen: Ausgaben, die nur die Zusammensetzung des Bundesvermögens beeinflussen, und Ausgaben, die bei Dritten insbesondere durch Investitionsfinanzierung einen Vermögenszuwachs bewirken. Der ersten Gruppe gehören an die Ausgaben für den Erwerb von beweglichem Sachanlagenvermögen, Liegenschaftsvermögen, Wertpapieren und Beteiligungen, für die Gewährung von Darlehen, für die Anlage von Rücklagen und für die Tilgung von Schulden (Veränderung des Geldbestandes einerseits und eines anderen Aktiva- bzw. eines Passivabstandes andererseits). Die zweite Gruppe umfaßt die Kapitaltransfers, d. s. Überweisungen des Bundes, die ausdrücklich für Investitionszwecke bestimmt sind und vom Empfänger widmungsgemäß verwendet werden müssen, ferner Zahlungen, wenn sie vom Empfänger nicht dem laufenden Einkommen zugerechnet, sondern als Vermögenszuwachs betrachtet werden. Auch bei der zweiten Gruppe liegt eine Vermögensumschichtung vor, aber nicht wie bei der ersten Gruppe im Bundesvermögen, sondern im Vermögen der österreichischen Volkswirtschaft (Verminderung des Geldbestandes beim Bund und Zuwachs im Vermögensbestand bei Dritten).

Vermögensumschichtungen

Bei der ersten Position der Vermögensumschichtungen „Erwerb von beweglichem Sachanlagevermögen“ wären neben den Ausgaben für die Anschaffung bzw. die Herstellung von neuen Sachgütern und für größere Instandsetzungen von Vermögenswerten des Bundes (Bruttoinvestitionen) auch die Ausgaben für den Erwerb von bestehendem, d. i. gebrauchtem Sachanlagevermögen auszuweisen. Letztere werden derzeit nicht gesondert verrechnet, so daß sie auch nicht gesondert erfaßbar sind. Zu den Bruttoinvestitionen zählen derzeit alle Wirtschaftsgüter, deren Einzelanschaffungswert ohne Rücksicht auf die Lebensdauer mehr als 2.000 Schilling beträgt. Bezüglich der Abschreibungen siehe Abschnitt „Ausgaben für Güter- und Dienstleistungen“, 2. Absatz.

Bei der Position „Erwerb von Liegenschaften“ werden die Ausgaben für Grund und Boden getrennt von den Ausgaben für die Bauwerke und den Ausgaben für eventuelle mit einer Liegenschaft in Zusammenhang stehende aktivierungspflichtige Rechte dargestellt.

Aufgliederung der Bundesgebarung nach Kriterien der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung

341

Unter „Erwerb von Wertpapieren und Beteiligungen“ sind Ausgaben für den Erwerb von Wertpapieren und Beteiligungen des Anlage- und des Umlaufvermögens, u. zw. getrennt, erfaßt.

Als „Darlehen“ sind die Ausgaben aus der Gewährung von Bundesdarlehen, u. zw. die zur Finanzierung von Investitionen Dritter und auch die nicht unmittelbar für Investitionen bestimmten, ausgewiesen.

In Höhe der „Zuführungen an Rücklagen“, die nicht in Anspruch genommene Beträge von bestimmten Ausgabenansätzen und Reste zweckgebundener Einnahmen zur Voraussetzung haben, werden von den allgemeinen Geldbeständen Teile für die Rücklagen abgesondert.

Für die Ausgaben zur „Tilgung von Schulden“ ist kennzeichnend, daß sie im Bundesvermögen Aktiva (Geldbestände) und Passiva (Schuldverpflichtungen) vermindern und bei den Dritten weder Einkommen noch Vermögen schaffen, sondern nur eine Verschiebung in der Zusammensetzung des Vermögens bewirken.

Kapitaltransfers

Auch bei den Kapitaltransfers erhält der Bund wie bei den laufenden Transfers keine unmittelbare Gegenleistung. Im wesentlichen werden durch die Kapitaltransfers Investitionen der Wirtschaft finanziert.

Als Kapitaltransfers, die von den Empfängern nicht dem laufenden Einkommen zugerechnet, sondern als Vermögenszuwachs betrachtet werden, sind insbesondere die der Republik Österreich durch den Staatsvertrag auferlegten Entschädigungszahlungen verschiedenster Art zu erwähnen.

Einnahmen

III. Hauptgruppe

Die laufenden Einnahmen des Bundes sind nach den gleichen Gesichtspunkten gegliedert wie die laufenden Ausgaben: Laufende Einnahmen für Güter und Dienstleistungen, laufende Transfereinnahmen und Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit.

Von den gesamten laufenden Ausgaben des Bundes entfällt ein gutes Drittel auf den Aufwand für Güter und Dienstleistungen (öffentlicher Verbrauch) und etwas mehr als die Hälfte auf Transferzahlungen. Die laufenden Einnahmen hingegen bestehen fast nur aus Transferzahlungen, u. zw. überwiegend aus öffentlichen Abgaben, für die der Bund keine unmittelbare Gegenleistung erbringt. Es liegt nämlich im Wesen der öffentlichen Verwaltung, daß diese im hoheitsrechtlichen Bereich grundsätzlich die Kostendeckung für die von ihr benötigten Güter und Dienstleistungen nicht im Marktverkehr, sondern im Wege von Zwangsbeiträgen findet.

Im privatwirtschaftlichen Bereich der Bundesverwaltung gelangen zwar eher marktwirtschaftliche Grundsätze zur Anwendung, die Preise sind aber trotzdem nicht immer kostendeckend.

Einnahmen für Güter und Dienstleistungen

Die Einnahmen der Verwaltung für ihre Leistungen (z. B. Eichungen, Landkartenverkauf) auf Grund der aufgezeigten Grundsätze werden in der Gruppe Einnahmen für Güter und Dienstleistungen erfaßt. Sie betragen nur einen geringen Teil der laufenden Ausgaben des Bundes für Güter und Dienstleistungen.

In dieser Gruppe wären auch noch Einnahmen-Beträge in der Höhe auszuweisen, die den Selbstkosten der von Bundesdienststellen selbsterstellten Anlagen entsprächen; falls solche Einnahmen zur Darstellung gelangten, müßten gleichhohe Gegenposten bei den Bruttoinvestitionen ausgewiesen werden. In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes, wonach Ausgaben und Einnahmen zu veranschlagen sind, sind jedoch die durch die Selbsterstellung von Anlagen und Ersatzteilen anfallenden verschiedenen Kosten auf den Konten der entsprechenden Kostenarten zu verrechnen. Die Erfassung der Selbstkosten selbsterstellter Anlagen des Bundes aus den einzelnen Kostenkonten wird derzeit nicht durchgeführt.

Laufende Transfereinnahmen

Die laufenden Transfereinnahmen sind fast zur Gänze nur Einnahmen aus den öffentlichen Abgaben des Bundes. Die übrigen Transfers stammen zum größten Teil von öffentlichen Haushalten. Im übrigen gilt das bei den laufenden Transferausgaben grundsätzlich Gesagte sinngemäß auch für die laufenden Transfereinnahmen.

Zu den Transfers aus öffentlichen Abgaben gehören nicht nur die im Bundesvoranschlag beim Kapitel „Öffentliche Abgaben“ ausgewiesenen Beträge, sondern auch sonstige bei anderen Kapiteln ausgewiesene Abgaben, wie z. B. Arbeitslosenversicherungsbeiträge, Dienstgeberbeiträge zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen und Importausgleichsbeträge. Die Einteilung der Abgaben in direkte und indirekte ist weitgehend konventionell. Im allgemeinen nimmt man an, daß die direkten Abgaben das verfügbare Einkommen der privaten Haushalte und die unverteilter Gewinne von Kapitalgesellschaften schmälern, während die indirekten Abgaben die Marktpreise der Güter und Leistungen erhöhen und auf diese Weise das Realeinkommen vermindern.

Für verschiedene wünschenswerte Aufgliederungen der Einnahmen aus Öffentlichen Abga-

ben, wie z. B. die der direkten Abgaben nach Einnahmen aus unselbständiger Tätigkeit, aus selbständiger Tätigkeit und aus Unternehmens-tätigkeit von Kapitalgesellschaften oder die der Arbeitslosenversicherungsbeiträge nach Einnahmen von Arbeitnehmern bzw. Arbeitgebern, sind derzeit in der Bundesverrechnung nicht die Voraussetzungen gegeben.

Von den sonstigen Transfereinnahmen entfällt der größte Teil auf Beiträge von Gebietskörperschaften zu Verwaltungsaufwendungen des Bundes.

Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit

Als Einnahmen im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit bezieht der Bund u. a. Einkünfte aus seiner Tätigkeit als Unternehmer (z. B. Betriebsüberschüsse der finanziell integrierten Bundesbetriebe), aus der Verleihung von Kapital (Darlehen, Beteiligungen, Wertpapiere) und aus verschiedenen öffentlichen Rechten (Münzprägung, Schürfrechte). Diese Erträge des Bundes sind Leistungseinkommen und als solche Bestandteile des Volkseinkommens.

IV. Hauptgruppe

Die Einnahmen der Vermögensgebarung (IV. Hauptgruppe) umfassen dieselben Gruppen wie die Ausgaben der Vermögensgebarung (II. Hauptgruppe). Das über diese Gruppen und die zugehörigen Ausgaben grundsätzlich Gesagte gilt sinngemäß auch für die Einnahmen der Vermögensgebarung.

Vermögensumschichtungen

Zur Gruppe Vermögensumschichtungen gehören Einnahmen aus dem Verkauf von bestehendem Sachanlagevermögen, von Liegenschaften, Wertpapieren und Beteiligungen, aus Darlehensrückzahlungen, aus der Auflösung von Rücklagen und aus der Aufnahme von Schulden. Die Einbeziehung von Einnahmen aus dem Verkauf von Sachanlagen setzt voraus, daß die Ausgaben für den Ankauf bzw. die Herstellung dieser Anlagen der Vermögensgebarung zugeordnet worden waren.

Kapitaltransfers

Kapitaltransferzahlungen an den Bund erfolgen nur im geringen Umfang. Sie dienen nicht so sehr der Investitionsfinanzierung, sondern sind als Vermögenszuwachs anzusehen.

Betriebsähnliche Einrichtungen (Verwaltungszweige)

Betriebsähnliche Verwaltungszweige sind Einrichtungen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

Sie werden wie Betriebe geführt, unterscheiden sich von diesen aber dadurch, daß eine Einnahmengewinnung nur insoweit erfolgt, als dadurch die öffentliche Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigt wird.

Die Gebarung der betriebsähnlichen Einrichtungen wird von der übrigen Gebarung getrennt bei den einzelnen Kapiteln, und zwar in der Regel in eigenen finanzgesetzlichen Ansätzen gesondert ausgewiesen. In Beilagen zu diesen finanzgesetzlichen Ansätzen werden in den Teilheften die Ausgaben und Einnahmen der einzelnen betriebsähnlichen Einrichtungen weiter aufgliedert.

Vorhaben, deren Durchführung die Ansätze des Bundesvoranschlages durch mehrere Jahre oder in einem zukünftigen Finanzjahr belastet

Über mehrere Jahre sich erstreckende Vorhaben

Bei allen Vorhaben, für die Bundesmittel bereitgestellt werden und die sich über mehrere Jahre erstrecken, ist im Bundesvoranschlag jeweils nur jener Teilbetrag zu veranschlagen, der zur Ausführung der für das Voranschlagsjahr in Aussicht genommenen Arbeiten oder Anschaffungen erforderlich ist bzw. auf Grund rechtsverbindlicher Verpflichtungen aus einem solchen Vorhaben auf das Voranschlagsjahr entfällt. Zur Gewinnung eines Überblickes über die Gesamtkosten und die auf die einzelnen Budgetjahre entfallenden Teilerfordernisse solcher Vorhaben sowie über die Beiträge Dritter (Gebietskörperschaften, Personengemeinschaften oder andere Personen) zu diesen, sind allen Teilheften zum Bundesvoranschlag entsprechende Übersichten angeschlossen.

Einzelvorhaben wurden wie im Vorjahre in den Teilheften bei eigenen finanzgesetzlichen Ansätzen oder Verrechnungsposten gesondert veranschlagt.

Das Bundesfinanzgesetz sieht vor, daß nicht in Anspruch genommene Teile der für bundeseigene oder bundesgeförderte Bauvorhaben veranlagten Ausgabenbeträge am Jahresende einer Baurücklage zwecks Verwendung im nächstfolgenden Verwaltungsjahr zugeführt werden können.

Ein einziges zukünftiges Finanzjahr belastende Vorhaben

Vorhaben, deren Kosten auf Grund langer Lieferfristen oder sonstiger Umstände erst ein einziges zukünftiges Finanzjahr belasten werden, sind ebenfalls in die den Teilheften angeschlossenen Übersichten über Vorhaben, deren Durchführung die Ansätze des Bundesvoranschlages durch mehrere Jahre belasten, aufzunehmen.

Zweckgebundene und zweckgewidmete Einnahmen — Wirtschaftsführung der Bundesbetriebe — Bruttoprinzip 343

Zweckgebundene und zweckgewidmete Einnahmen

Zweckgebundene Einnahmen sind solche, die aufgrund eines Bundesgesetzes (Sondergesetz oder Bundesfinanzgesetz) nur für bestimmte Zwecke zu verwenden sind. So ist z. B. der Ertrag der Bundesmineralölsteuer gemäß § 4 des Bundesmineralölsteuergesetzes 1966, BGBl. Nr. 67, zur Bedeckung der Erfordernisse des Ausbaues und der Erhaltung der Bundesstraßen (Autobahnen und andere Bundesstraßen) zu verwenden.

Zweckgewidmete Einnahmen sind solche, aus deren Vereinnahmung sich unmittelbar durch Vertrag oder letztwillige Verfügung die Verpflichtung zu einer bestimmten Ausgabe ergibt, wobei diese Verpflichtung von den Organen der Bundesverwaltung einseitig nicht abänderbar ist. Hierzu zählen z. B. Schenkungen unter bestimmten Verwendungsaufgaben oder Stiftungen. Nicht zu den zweckgewidmeten Einnahmen zählen jedenfalls z. B. (pauschale) Kostenbeiträge und Kostenersätze für Verwaltungsleistungen (privatwirtschaftliche Leistungen oder Leistungen der Hoheitsverwaltung) oder (allgemeine) Einnahmen aus Lieferungen und Leistungen.

Das Bundesfinanzgesetz sieht vor, daß nicht in Anspruch genommene Teile der zweckgebundenen und zweckgewidmeten Einnahmeneingänge am Jahresende einer Rücklage zwecks Verwendung in nachfolgenden Finanzjahren zugeführt werden können.

Wirtschaftsführung der Bundesbetriebe

Die kaufmännische Tätigkeit der Bundesbetriebe erfordert eine entsprechende Beweglichkeit im Budgetvollzug, wobei aber auch die Interessen des gesamten Bundeshaushaltes sowie die Haushaltsvorschriften des Bundes zu beachten sind. Nachfolgende Maßnahmen ermöglichen eine größere wirtschaftliche und finanzielle Beweglichkeit der Bundesbetriebe:

1. Bestimmungen im Bundesfinanzgesetz, wonach

- a) der Bundesminister für Finanzen ermächtigt wird, den Bundesbetrieben auf deren Antrag die Verwendung von Mehreinnahmen für im Bundesvoranschlag vorgesehene betriebsnotwendige Investitionen zu bewilligen;
- b) der Bundesminister für Finanzen verpflichtet ist zuzustimmen, daß Mehreinnahmen eines Bundesbetriebes zur Bedeckung der damit verbundenen Mehraufwendungen herangezogen werden;

c) mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen Ausgabenansätze des Sachaufwandes der einzelnen Bundesbetriebe insoweit gegenseitig deckungsfähig sind, als der Mehrbedarf (Überschreitungsbeitrag) bei einem finanzgesetzlichen Ansatz nicht mehr als 25 v. H. des vorhergesehenen Ausgabenbetrages beträgt;

d) der Bundesminister für Finanzen ermächtigt ist, einem finanziellen Ausgleich zwischen den Ausgabenansätzen des Personalaufwandes und des Sachaufwandes bei einem Bundesbetrieb zuzustimmen, wenn sich die Notwendigkeit ergibt, durch eigene Bedienstete zu erbringende Leistungen im Wege einer Auftragsvergabe durchzuführen oder anstelle einer Auftragsvergabe die Arbeiten durch eigene Bedienstete erbringen zu lassen. Die Überschreitungsermächtigung ist mit 25 v. H. der Ansatzsumme begrenzt.

2. Bestimmung im Bundesfinanzgesetz, wonach in Höhe der nicht in Anspruch genommenen Teile der Ausgabenansätze für Anlagen eine Rücklage gebildet werden kann.

3. Ermächtigung der Betriebe zur Vornahme finanzieller Ausgleichs innerhalb der Monatszuweisungen für den Sachaufwand ohne Einholung der Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen.

4. Ermächtigung zur Übertragung nichtverbraucher Ausgabenbeträge eines Monats auf den folgenden Monat gegen nachträgliche Mitteilung an das Bundesministerium für Finanzen.

Allgemeines

Bruttoprinzip

Die Ausgaben und Einnahmen des Bundes sind ungekürzt, das ist mit dem Gesamtbruttobetrag, veranschlagt. Bei Kapitel 52 „Öffentliche Abgaben“ sind die den Ländern, den Gemeinden und der Stadt Wien zukommenden Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben sowie weitere auf Grund gesetzlicher Bestimmungen an Gebietskörperschaften, öffentliche Fonds und Kammern zu überweisende Anteile öffentlicher Abgaben abgesetzt, so daß in der Schlußsumme des Kapitels 52 nur der dem Bunde verbleibende Ertrag der öffentlichen Abgaben aufscheint.

Bezüglich weiterer Absetzungen von Ausgaben auf der Einnahmenseite des Budgets bzw. von Einnahmen auf der Ausgabe Seite siehe die Ausführungen auf Seite 282 und 283.

Vergleichsziffern

Den Ziffern der finanzgesetzlichen Ansätze des Bundesvoranschlags 1981 sind zur Ermöglichung eines ziffernmäßigen Vergleiches in einer eigenen Spalte die vergleichbaren Ziffernansätze des Bundesvoranschlags 1980 und die Erfolgswertungen des Jahres 1979 beigefügt.

Ebenso sind in den sogenannten „Teilheften“, in denen die finanzgesetzlichen Ansätze des Bundesvoranschlags nach Posten aufgegliedert werden, bei den einzelnen Verrechnungsposten die gleichen Vergleichsziffern ausgewiesen.

Teilhefte

Die Teilhefte sind nicht Bestandteile des Bundesfinanzgesetzes.

Auslandszahlungsverkehr

Der Bundesvoranschlag ist in Schilling erstellt. Soweit Zahlungen in ausländischen Zahlungsmitteln geleistet werden, ist zu beachten:

Veranschlagung

Ausgaben und Einnahmen des Bundes, die in ausländischer Währung zu leisten sind, sind im allgemeinen mit den jeweils geltenden Kassenswerten und einschließlich der voraussichtlichen Spesen zu veranschlagen, da im Zeitpunkt der Veranschlagung die voraussichtlichen Kurswerte zur Zeit des Gebarungsvollzuges nicht bekannt sind.

Zahlungsverkehr und Verrechnung

Auslandszahlungen der Bundesdienststellen sind aus Gründen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit sowie unter Bedachtnahme auf § 42 Abs. 3 des Nationalbankgesetzes 1955, BGBl. Nr. 184, über die Oesterreichische Nationalbank (OeNB) durchzuführen, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist. Insbesondere wurden zu diesem Zweck den anweisenden Stellen des Bundes (ausgenommen die Oesterreichischen Bundesbahnen) Subkonten zum zentralen Girokonto des Bundesministeriums für Finanzen bei der OeNB zugewiesen. Wiederkehrende Zahlungen und Barzahlungen nach dem Ausland dürfen wie bisher im Wege der Oesterreichischen Postsparkasse (OPSK) zu Lasten der Postschecksubkonten der anweisenden Stellen des Bundes zum zentralen Postscheckkonto des Bundesministeriums für Finanzen veranlaßt werden. Gleiches gilt für Auslandszahlungen nachgeordneter kassenführender Dienststellen, soweit diese aus triftigen Gründen ausnahmsweise auch zur Durchführung solcher Zahlungen im Einzelfall oder generell ermächtigt sind.

Dienststellen mit einem ständigen und umfangreichen Auslandszahlungsverkehr dürfen mit Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen Fremdwährungskonten bei der OeNB oder bei einer ausländischen Kreditunternehmung eröffnen.

In Zahlung genommene oder dem Bund anheimgefallene Valuten (ausländische Münzen oder Banknoten) sind, soweit sie nicht für Auszahlungen erforderlich sind, für Rechnung des Girokontos oder Postscheckkontos der empfangsberechtigten Dienststelle einzuwechseln.

Ausländische Münzen, die mangels Konvertierbarkeit von einer Kreditunternehmung nicht entgegengenommen werden, sind an das Oesterreichische Hauptmünzamt zur Einlösung zum Metallwert abzuführen.

Zahlungen nach dem Ausland sind im Zeitpunkt der Auftragserteilung an die OeNB bzw. OPSK zunächst mit dem Kassenswert — oder wenn die Zahlung in inländischer Währung geschuldet wird, mit dem Schillingwert — auf dem entsprechenden Sachkonto und nach Abrechnung durch die OeNB bzw. OPSK mit dem angelasteten Gesamtbetrag (zuzüglich Spesen) auf dem ursprünglichen Sachkonto zu verrechnen. In jenen Fällen, in denen z. B. aus verrechnungstechnischen Gründen die Voranschlagspost, unter der die Ausgabe oder Einnahme verrechnet wird, nicht mit dem Spesenbetrag belastet werden darf, ist dieser zu Lasten der Voranschlagspost „Geldverkehrsspesen“ zu verrechnen.

Ausländische Münzen, die mangels Konvertierbarkeit an das Oesterreichische Hauptmünzamt abgeführt werden, sind mit ihrem Kassenswert in Empfang und anlässlich ihrer Abfuhr als Kursverlust in Ausgabe zu verrechnen.

Die Verrechnung der Kosten des An- oder Verkaufes von Valuten hat zu dem von der Kreditunternehmung ermittelten Schilling-Gegenwert zu erfolgen. Die weitere Gebarung mit den angekauften Valuten hat in der betreffenden Fremdwährung, die Nachweisung zum Kassenswert zu erfolgen.

Sonderregelungen im Auslandszahlungsverkehr bedürfen der Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen (siehe Rundschreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 26. September 1975, Z. 240.500-VII/3/75; VV — II/1, Seite 65 f.). Der Zahlungsverkehr, die Verrechnung sowie die Limitanrechnung bei der Auslandsanleihegebarung werden entsprechend den tatsächlichen wirtschaftlichen Gegebenheiten durchgeführt. In der Regel wird für in ausländischer Währung eingegangene Finanzschulden der von der jeweiligen Kreditunternehmung in Rechnung gestellte Kurswert herangezogen.

Auslandszahlungsverkehr

345

Kassenwerte für die
Veranschlagung für das Jahr 1981

Die Zahlungen in ausländischer Währung sind nach dem Rundschreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 18. Dezember 1979, Z. 14 0100/16-V/2/79, AÖFV Nr. 314 vom 31. Dezember 1979 (sowie der am 25. Jänner 1980 mit Z. 14 0100/1-V/2/80, AÖFV Nr. 35 vom 1. Feber 1980 und der am 1. Feber 1980 mit Z. 14 0100/3-V/2/80, AÖFV Nr. 37 vom 5. Feber 1980 und der am 25. Feber 1980 mit Z. 14 0100/4-V/2/80, AÖFV Nr. 55 vom 1. März 1980 erfolgten Abänderungen) mit nachstehenden Kassenwerten veranschlagt¹⁴⁾:

	Schilling
100 Afghani	30-00
100 Ägyptische Pfund	1.800-00
100 Albanische Lek	200-00
100 Algerische Dinar	330-00
100 Angolanische Kwanza	44-00
100 Argentinische Pesos	0-75
100 Äthiopische Birr	600-00
100 Australische Dollar	1.380-00
100 Bahama Dollar	1.260-00
100 Barbados-Dollar	620-00
100 Belgische Francs	44-50
100 Bermuda Dollar	1.260-00
100 Bolivianische Pesos	50-00
100 Botswana-Pulas	1.500-00
100 Brasilianische Cruzeiros	28-50
100 Bulgarische Lewa	1.500-00
100 Burmesische Kyat	190-00
100 CFP-Francs (Französisch-Polynesien)	17-00
100 Chilenische Pesos	43-00
100 Chinesische Ren-Min-Bi	830-00
100 Costa Rica Colon	150-00
100 Dänische Kronen	234-00
100 Deutsche Mark	716-00
100 Dominikanische Pesos	1.260-00
100 Ekuadorianische Sucres	47-00
100 El Salvador Colon	500-00
100 Finnische Mark	337-00
100 Francs der afrik. Währungsunion (CFA)	6-10
100 Französische Francs	307-00
100 Ghanesische Cedi	450-00
100 Griechische Drachmen	33-00
100 Guatemaltekeische Quetzal	1.260-00
100 Holländische Gulden	652-00
100 Honduras Lempira	630-00
100 Hongkong Dollar	252-00
100 Indische Rupien	155-00
100 Indonesische Rupiahs	2-00
100 Irakische Dinar	4.200-00
100 Iranische Rial	17-50
100 Irische Pfund	2.650-00
100 Isländische Kronen	3-20
100 Israelische Shekel ¹⁵⁾	320-00
100 Italienische Lire	1-55
100 Jamaica Dollar	700-00
100 Japanische Yen	5-20
100 Jordanische Dinar	4.200-00
100 Jugoslawische Dinar	64-00
100 Kanadische Dollar	1.070-00
100 Kenia-Shilling	170-00
100 Kolumbianische Pesos	30-00
100 Kubanische Pesos	1.730-00
100 Kuwait Dinar	4.500-00
100 Leones (Sierra Leone)	1.200-00

¹⁴⁾ Stand 1. März 1980.¹⁵⁾ Neue Währungsbezeichnung.

	Schilling
100 Libanesische Pfund	380-00
100 Liberianische Dollar	1.260-00
100 Liberation Kip (Laos)	315-00
100 Libysche Dinar	4.200-00
100 Luxemburgische Francs	44-50
100 Malaysische Ringgit	570-00
100 Malawi Kwacha	1.520-00
100 Mark der Deutschen Demokratischen Rep.	716-00
100 Marokkanische Dirham	330-00
100 Mexikanische Pesos	55-00
100 Mongolische Tugrug	450-00
100 Neuseeländische Dollar	1.200-00
100 Niederländische Antillen-Gulden	750-00
100 Nigerianische Naira	2.150-00
100 Nikaragua Cordoba	125-00
100 Nordkoreanische Won	750-00
100 Norwegische Kronen	257-00
100 Pakistanische Rupien	130-00
100 Paraguayische Guarani	9-50
100 Peruanische Soles	5-10
100 Pfund-Sterling	2.830-00
100 Philippinische Pesos	170-00
100 Polnische Zloty	42-00
100 Portugiesische Escudos	26-30
100 Rhodesische Dollar	1.800-00
100 Riyal (Saudi-Arabien)	370-00
100 Rumänische Lei	110-00
100 Schwedische Kronen	300-00
100 Schweizer Franken	760-00
100 Seychellen Rupien	210-00
100 Singapur Dollar	580-00
100 Sowjetrussische Rubel	2.000-00
100 Spanische Peseten	18-80
100 Sri Lanka Rupien (Ceylon)	80-00
100 Sudaneseische Pfund	2.550-00
100 Südafrikanische Rand	1.510-00
100 Südkoreanische Won	2-15
100 Syrische Pfund	320-00
100 Tansania-Shilling	150-00
100 Thailändische Bahts	61-00
100 Trinidad und Tobago Dollar	520-00
100 Tschechoslowakische Kronen	124-00
100 Tunesische Dinar	3.100-00
100 Türkische Pfund	17-50
100 UAE Dirham (Ver. Arab. Emirate)	330-00
100 Uganda-Shilling	165-00
100 Ungarische Forint	61-00
100 Uruguayische Pesos	150-00
100 US-Dollar	1.260-00
100 Venezolanische Bolivars	290-00
100 Vietnam-Dong	580-00
100 Zaire	615-00
100 Zambische Kwacha	1.600-00
100 Zypern-Pfund	3.600-00

Zollwertkurse

Als Umrechnungskurse zur Ermittlung des Zollwertes sowie zur Berechnung der Umsatzsteuer (Einfuhrumsatzsteuer), der Verkehrsteuern und von in ausländischen Währungen ausgedrückten Versicherungsprämien werden allmonatlich auf Grund des § 4 Abs. 8 und des § 5 Abs. 6 des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 223, § 10 Wertzollgesetz 1980, BGBl. Nr. 221, und § 5 Abs. 5 Versicherungssteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 133, jeweils zum Monatsersten und bei größeren Kursschwankungen fallweise auch während des Monats für bestimmte ausländische Währungen Zollwertkurse festgesetzt.

Zollentrichtungskurse

Das Bundesministerium für Finanzen setzt ferner für bestimmte ausländische Währungen Umrechnungskurse zur Ermittlung der in Schilling ausgedrückten Zollschild und für die Barsicherung fest (Zollentrichtungskurse).

Konsulargebühren

Auf Grund des § 8 Abs. 1 des Konsulargebührengesetzes 1967, BGBl. Nr. 380, werden vom Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten zum Zwecke der Entrichtung der Konsulargebühren und des Ersatzes von Barauslagen Umrechnungskurse festgesetzt.

Verlautbarung

Die Zollwertkurse und die Umrechnungskurse für Konsulargebühren werden jeweils im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ sowie im „Amtsblatt

der österreichischen Finanzverwaltung“, die Kassenwerte und die Zollentrichtungskurse hingegen nur im „Amtsblatt der österreichischen Finanzverwaltung“ verlaubar.

Barabhebungskurse

Für die Abhebung der Auslandszulagen gemäß § 21 GG 1956 an bestimmten Dienstorten sind folgende Barabhebungskurse (Umrechnungskurse für die Auslandsbesoldung) festgesetzt:

	Schilling
100 Bulgarische Lewa	900'00
100 Polnische Zloty	17'00
100 Rumänische Lei	70'00
100 Tschechoslowakische Kronen	75'00
100 Russische Rubel	700'00
100 Ungarische Forint	55'00

An den übrigen Dienstorten gelten für die Abhebung der Auslandszulagen die jeweils festgesetzten Kassenwerte.

Aufwendungen des Bundes für soziale Wohlfahrt

347

VII. Aufwendungen des Bundes für soziale Wohlfahrt

1. Ausgaben für Zwecke der „Sozialen Wohlfahrt“

Der Anteil der Ausgaben für Zwecke der sozialen Sicherheit — gemessen am Bruttoinlandsprodukt — ist in Österreich im Vergleich zu anderen Staaten überdurchschnittlich hoch.

Die Ausgaben des Bundes für den Aufgabenbereich „Soziale Wohlfahrt“ haben im Jahre 1980 67.961,5 Millionen Schilling und damit fast 30% der wirksamen Ausgaben im Sinne der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung erreicht.

Damit stellt die „Soziale Wohlfahrt“ unter den 17 Aufgabenbereichen, die im Rahmen des Bundeshaushaltes unterschieden werden können, den höchstdotierten Sektor dar.

Über 90% des Aufwandes für die „Soziale Wohlfahrt“ bilden „Gesetzliche Verpflichtungen“, die wesentlich zur Starrheit¹⁾ der Bundesgebarung beitragen. Innerhalb der Gruppe der „Gesetzlichen Verpflichtungen“ zeigen die Ausgaben für die „Soziale Wohlfahrt“ eine steigende Tendenz.

2. Verteilung der Aufwendungen

Die Transferzahlungen an private Haushalte und an Körperschaften des öffentlichen Rechtes sowie Preisstützungen beanspruchen den weitaus größten Teil der für den Aufgabenbereich „Soziale Wohlfahrt“ vorgesehenen finanziellen Mittel. Doch werden die Preisstützungen in diesem Abschnitt nicht weiter behandelt.

Die bedeutendsten Ausgabenpositionen für Zwecke der „Sozialen Wohlfahrt“ entfallen im einzelnen auf die Leistungen des Bundes zur Sozialversicherung (einschließlich Ausgleichszulagen), auf den Familienlastenausgleich, auf die Leistungen für die Kriegsoffer- und Heeresversorgung sowie auf die Aufwendungen für die Arbeitslosenversicherung und arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen im Sinne des Arbeitsmarktförderungsgesetzes. Diese Reihenfolge ist seit mehreren Jahren unverändert geblieben.

Der Bundesvoranschlag 1980 zeigte in der Aufgliederung nach volkswirtschaftlichen Kriterien bezüglich der Ausgaben für den Aufgabenbereich „Soziale Wohlfahrt“ folgende Verteilung der Ausgaben:

	Mill. S
a) Laufende Ausgaben für Güter und Dienstleistungen	3.202,9
b) Laufende Transferzahlungen:	
Zuwendungen an private Haushalte	38.262,8

¹⁾ Siehe Seite 277.

	Mill. S
Familienpolitische Beihilfen	25.873,5
Kriegsoffer- und Heeresversorgung	5.320,9
Arbeitslosenversicherung	4.791,7
Krankenversicherung	130,0
Sonstige Zuwendungen	2.276,7
Zuwendungen an Körperschaften des öffentlichen Rechtes	24.881,2
Leistungen des Bundes zur Sozialversicherung	24.756,2
Überweisungen an Gebietskörperschaften	22,4
Überweisungen an Kammern	52,0
Vergütungen an den Ausgleichstaxfonds	1,5
Überweisungen an den Flüchtlingsfonds der UN	15,0
Überweisung an den Reservefonds nach dem AVG	34,1
Laufende Zuwendungen an die Wirtschaft	792,3
Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe	343,5
Sonstige Zuwendungen	448,8
Sonstige Beihilfen und Unterstützungen	720,0
Laufende Transfers insgesamt	67.859,2
c) Ausgaben der Vermögensgebarung	102,3
Gesamtaufwendungen für Zwecke der „Sozialen Wohlfahrt“	67.961,5

3. Finanzierung

Nur die Ausgaben im Rahmen des Familienlastenausgleiches, der Arbeitslosenversicherung und der Maßnahmen des Arbeitsmarktförderungsgesetzes sowie der Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe werden überwiegend aus eigenen, zweckgebundenen Einnahmen finanziert. In diesen Ausgabenbereichen tritt der Bund notfalls in Vorlage, indem er Vorschüsse zur Deckung der gesetzlich festgelegten Aufwendungen zur Verfügung stellt. Diese Vorschüsse müssen, soweit sie nicht im laufenden Jahr durch zweckgebundene Einnahmen abgedeckt sind, aus den Überschüssen der vorhergegangenen oder folgenden Jahre zurückerstattet werden.

Der Reservefonds für Familienbeihilfen, dem die Überschüsse des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zufließen, wies Ende 1979 ein Vermögen von 12,7 Milliarden Schilling aus. Davon sind 3,4 Milliarden Schilling eine Forderung

des — eigene Rechtspersönlichkeit besitzenden — Reservefonds für Familienbeihilfen gegen den Bund; 9,3 Milliarden Schilling erliegen auf einem Konto bei der Österreichischen Postsparkasse.

Die finanzielle Bedeckung für die übrigen Ausgabenbereiche der „Sozialen Wohlfahrt“ muß aus den allgemeinen Einnahmen des Bundeshaushaltes gefunden werden. Deren Entwicklung ist daher für eine allfällige Aufstockung der Ausgaben für die „Soziale Wohlfahrt“ von ausschlaggebender Bedeutung.

In den kommenden Jahren werden, bedingt durch die steigenden Bundeszuschüsse zur Pensionsversicherung, die Aufwendungen für das Kapitel „Sozialversicherung“ sowohl absolut als auch relativ im Rahmen des Bundeshaushaltes am stärksten zunehmen und damit auch den Großteil der Mehreinnahmen des Bundes für sich beanspruchen.

4. Die Aufwendungen im einzelnen

4.1 Beiträge des Bundes zur Sozialversicherung

4.1.1 Allgemeines

Auf dem Gebiet der Sozialversicherung haben die Bundesbeiträge und die Ersätze der Ausgleichszulagen in der Pensionsversicherung das stärkste Gewicht. Die Finanzierung aller Ausgaben in der gesamten Pensionsversicherung erfolgte bis zum Jahre 1977 etwa zu einem Drittel durch Mittel des Bundes und zu zwei Dritteln durch Beiträge der Versicherten.

Durch das Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 1977 wurde ab dem Jahre 1978 der Bundeshaushalt hinsichtlich der Bundesbeiträge entlastet. Durch die Einführung eines Zusatzbeitrages in der Pensionsversicherung der Unselbständigen in der Höhe von 2 v. H. der Beitragsgrundlage und durch eine Beitragssatzerhöhung von 1%-Punkt in den Pensionsversicherungen der Selbständigen erhöhten sich ab dem Jahre 1978 die Beiträge der Versicherten. Außerdem erhielt die Pensionsversicherung der Unselbständigen zur Abgeltung der erhöhten Aufwendungen hinsichtlich der Anrechnung von Ersatzzeiten wegen Arbeitslosigkeit einen Anteil der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung.

Durch alle diese Maßnahmen verminderte sich der Anteil der Gesamtbelastung des Bundes durch die Pensionsversicherung auf zirka ein Viertel der Gesamtaufwendungen in der Pensionsversicherung einschließlich des Aufwandes für Ausgleichszulagen.

Eine weitere Entlastung für den Bundeshaushalt brachte für das Jahr 1979 das Sozialrechts-Änderungsgesetz 1978. In diesem Jahr leistete die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt einen Beitrag von 300 Millionen Schilling zur Pensions-

versicherung, außerdem wurden 20% der Krankenversicherungsbeiträge an die Pensionsversicherung überwiesen. Durch die Verlängerung des Finanzausgleiches zwischen der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten und der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter wurde ebenfalls eine Verminderung der Bundesbelastung bewirkt.

Die Entlastungen für den Bundeshaushalt wurden auch im Jahre 1980 durch finanzielle Maßnahmen der 34. Novelle zum ASVG, der 2. Novelle zum GSVG und der 2. Novelle zum BSVG fortgeführt. Der Zusatzbeitrag in der Pensionsversicherung der Unselbständigen wurde um 1%-Punkt auf 3 v. H. der Beitragsgrundlage, die Beitragssätze in den Pensionsversicherungen der Selbständigen um 0,5%-Punkte erhöht. Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt leistete einen Beitrag von 300 Millionen Schilling zur Pensionsversicherung, die Sozialversicherungsanstalt der Bauern hatte insgesamt einen Betrag von 350 Millionen Schilling aus Mitteln der Kranken- und Unfallversicherung an die Pensionsversicherung zu überweisen. Die Umschichtung von 20% der Krankenversicherungsbeiträge an die Pensionsversicherung wurde auch für das Jahr 1980 aufrecht erhalten. Zusätzlich wurden 300 Millionen Schilling aus Mitteln der Krankenversicherung der Pensionsversicherung zugeführt. Dadurch wird der Anteil der Gesamtbelastung des Bundes durch die Pensionsversicherung im Jahre 1980 auf zirka 22,5% der Gesamtaufwendungen in der Pensionsversicherung einschließlich des Aufwandes für Ausgleichszulagen weiter sinken.

Die Aufwendungen der Pensionsversicherung sind in den letzten Jahren stark angestiegen. Diese Entwicklung war zum Teil durch demographische Faktoren und Leistungsverbesserungen, überwiegend aber durch die starke Erhöhung der Pensionen infolge der Anpassung nach dem Pensionsanpassungsgesetz, BGBl. Nr. 96/1965, bedingt. Diese Anpassung der Pensionen wurde durch zwei Novellen zum ASVG erheblich verbessert. Die 30. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 23/1974, verkürzte unter anderem den Zeitraum bis zur erstmaligen Anpassung einer neu zuerkannten Pension um ein volles Jahr, die bis dahin schon zuerkannten Pensionen wurden zusätzlich zur normalen Anpassung am 1. Juli 1974 und 1. Juli 1975 um je 3% erhöht.

4.1.2 Statistische Daten zur Pensionsversicherung

Die folgenden Übersichten geben einen Überblick über die Entwicklung der Zahl und der durchschnittlichen Höhe der Pensionen in den letzten Jahren. Weitere Tabellen geben Auskunft über die Zahl der Pflichtversicherten in der gesamten Pensionsversicherung sowie über die Entwicklung des Durchschnittseinkommens, der durchschnittlichen Beitragsgrundlage, der Höchstbeitragsgrundlage und der Beitragssätze in der Pensionsversicherung der Unselbständigen.

Aufwendungen des Bundes für soziale Wohlfahrt

349

Zahl der Pensionen¹⁾

	Alters- pensionen	Pensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit (Erwerbsunfähigkeit)	Witwen- pensionen	Waisen- pensionen	Alle Pensionen
a) Durchschnittlicher Stand					
I. Pensionsversicherung der Arbeiter					
1975	312.278	193.704	243.542	45.368	794.892
1976	317.457	191.705	246.989	46.383	802.534
1977	319.636	189.941	249.759	46.965	806.301
1978	320.356	188.163	251.749	47.318	807.586
1979	321.669	188.211	253.923	47.377	811.180
II. Pensionsversicherung der Angestellten					
1975	132.459	37.492	87.778	9.372	267.101
1976	139.728	37.773	89.427	10.011	276.939
1977	146.051	38.227	90.599	10.483	285.360
1978	152.420	38.861	91.668	10.915	293.864
1979	159.618	39.734	92.554	11.248	303.154
III. Knappschaftliche Pensionsversicherung					
1975	7.277	8.557	12.101	1.877	29.812
1976	7.280	8.309	12.068	1.808	29.465
1977	7.991	8.218	12.108	1.757	30.074
1978	8.951	8.201	12.152	1.649	30.953
1979	8.946	8.254	12.176	1.534	30.910
IV. Pensionsversicherung der Selbständigen in der gewerbl. Wirtschaft					
1975	65.124	15.509	37.976	5.541	124.150
1976	66.938	16.066	39.131	5.838	127.973
1977	67.776	16.352	39.720	5.866	129.714
1978	67.965	16.705	40.246	5.876	130.792
1979	68.806	16.976	40.890	5.823	132.495
V. Pensionsversicherung der Bauern					
1975	84.674	27.525	40.949	10.827	163.975
1976	83.250	30.854	41.601	10.974	166.679
1977	82.261	33.829	41.993	10.860	168.943
1978	82.412	36.724	42.490	10.711	172.337
1979	80.316	39.331	42.932	10.506	173.085
VI. Gesamte Pensionsversicherung					
1975	601.812	282.787	422.346	72.985	1,379.930
1976	614.653	284.707	429.216	75.014	1,403.590
1977	623.715	286.567	434.179	75.931	1,420.392
1978	632.104	288.654	438.305	76.469	1,435.532
1979	639.355	292.506	442.475	76.488	1,450.824

b) Jährliche Veränderung in Prozent

I. Pensionsversicherung der Arbeiter					
1975	+2·5	-2·0	+1·5	+2·2	+1·1
1976	+1·7	-1·0	+1·4	+2·2	+1·0
1977	+0·7	-0·9	+1·1	+1·3	+0·5
1978	+0·2	-0·9	+0·8	+0·8	+0·2
1979	+0·4	+0·0	+0·9	+0·1	+0·4

¹⁾ Bis zum Jahre 1976 wurden die Übergangspensionen in der Pensionsversicherung der Bauern als Zuschußrenten gewährt.

350

Aufwendungen des Bundes für soziale Wohlfahrt

	Alters- pensionen	Pensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit (Erwerbsunfähigkeit)	Witwen- pensionen	Waisen- pensionen	Alle Pensionen
II. Pensionsversicherung der Angestellten					
1975	+5.7	-0.5	+2.0	+5.0	+3.5
1976	+5.5	+0.7	+1.9	+6.8	+3.7
1977	+4.5	+1.2	+1.3	+4.7	+3.0
1978	+4.4	+1.7	+1.2	+4.1	+3.0
1979	+4.7	+2.2	+1.0	+3.1	+3.2

III. Knappschaftliche Pensionsversicherung

1975	+ 2.1	-3.1	+0.8	-3.5	-0.3
1976	+ 0.0	-2.9	-0.3	-3.7	-1.2
1977	+ 9.8	-1.1	+0.3	-2.8	+2.1
1978	+12.0	-0.2	+0.4	-6.1	+2.9
1979	- 0.1	+0.6	+0.2	-7.0	-0.1

IV. Pensionsversicherung der Selbständigen in der gewerbl. Wirtschaft

1975	+3.5	+4.3	+3.1	+6.8	+3.6
1976	+2.8	+3.6	+3.0	+5.4	+3.1
1977	+1.3	+1.8	+1.5	+0.5	+1.4
1978	+0.3	+2.2	+1.3	+0.2	+0.8
1979	+1.2	+1.6	+1.6	-0.9	+1.3

V. Pensionsversicherung der Bauern

1975	-0.8	+13.1	+2.1	+2.8	+2.3
1976	-1.7	+12.1	+1.6	+1.4	+1.6
1977	-1.2	+ 9.6	+0.9	-1.0	+1.4
1978	+0.2	+ 8.6	+1.2	-1.4	+2.0
1979	-2.5	+ 7.1	+1.0	-1.9	+0.4

VI. Gesamte Pensionsversicherung

1975	+2.8	-0.2	+1.8	+2.8	+1.9
1976	+2.1	+0.7	+1.6	+2.8	+1.7
1977	+1.5	+0.7	+1.2	+1.2	+1.2
1978	+1.3	+0.7	+1.0	+0.7	+1.1
1979	+2.6	+1.3	+1.0	+0.0	+1.1

Durchschnittliche Höhe der Pensionen ¹⁾

	Alters- pensionen	Pensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit	Witwen- pensionen	Waisen- pensionen
Schilling				

I. Pensionsversicherung der Arbeiter**a) Pensionen ohne Anspruch auf Ausgleichszulage**

1975	3.193	2.474	1.748	677
1976	3.561	2.760	1.978	763
1977	3.814	2.976	2.145	832
1978	4.079	3.213	2.329	905
1979	4.368	3.459	2.516	977

¹⁾ Durchschnittspension im Juli des jeweiligen Jahres einschließlich aller Zuschüsse jedoch ohne Wohnungsbeihilfe und ohne Familienbeihilfe.

Aufwendungen des Bundes für soziale Wohlfahrt

351

	Alters- pensionen	Pensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit	Witwen- pensionen	Waisen- pensionen
	Schilling			
b) Pensionen mit Anspruch auf Ausgleichszulage (Pension und Ausgleichszulage)				
1975	2.464	2.681	2.433	1.001
1976	2.766	3.010	2.723	1.128
1977	3.048	3.332	3.010	1.267
1978	3.338	3.665	3.310	1.412
1979	3.597	3.948	3.564	1.549

II. Pensionsversicherung der Angestellten

a) Pensionen ohne Anspruch auf Ausgleichszulage				
1975	4.770	3.451	2.635	1.031
1976	5.320	3.854	2.975	1.151
1977	5.711	4.140	3.227	1.245
1978	6.132	4.440	3.493	1.348
1979	6.579	4.733	3.758	1.448
b) Pensionen mit Anspruch auf Ausgleichszulage (Pension und Ausgleichszulage)				
1975	2.345	2.645	2.475	1.160
1976	2.658	2.958	2.780	1.300
1977	2.928	3.288	3.072	1.457
1978	3.197	3.617	3.371	1.613
1979	3.453	3.900	3.639	1.752

III. Knappschaftliche Pensionsversicherung

a) Pensionen ohne Anspruch auf Ausgleichszulage				
1975	5.677	3.885	2.638	1.048
1976	6.348	4.373	2.984	1.183
1977	6.826	4.789	3.257	1.307
1978	7.352	5.223	3.563	1.434
1979	7.872	5.694	3.863	1.565
b) Pensionen mit Anspruch auf Ausgleichszulage (Pension und Ausgleichszulage)				
1975	3.234	3.291	2.518	1.341
1976	3.571	3.669	2.848	1.553
1977	3.809	4.018	3.177	1.807
1978	4.015	4.368	3.527	2.025
1979	4.232	4.716	3.810	2.272

IV. Pensionsversicherung der Selbständigen in der gewerbl. Wirtschaft

	Alters- pensionen	Erwerbs- unfähigkeits- pensionen	Witwen- pensionen	Waisen- pensionen	Übergangs- alters- pensionen	Übergangs- witwen- pensionen	Übergangs- waisen- pensionen
	Schilling						
a) Pensionen ohne Anspruch auf Ausgleichszulage							
1975	3.254	2.623	1.930	667	2.232	1.378	1.219
1976	3.736	2.910	2.211	729	2.520	1.543	1.612
1977	4.088	3.128	2.452	815	2.944	1.807	2.012
1978	4.466	3.371	2.721	912	3.366	2.104	2.719
1979	4.899	3.607	2.954	998	3.639	2.254	3.444
b) Pensionen mit Anspruch auf Ausgleichszulage (Pension und Ausgleichszulage)							
1975	2.562	2.584	2.212	889	2.380	2.213	1.985
1976	2.856	2.871	2.459	965	2.634	2.465	2.256
1977	3.089	3.081	2.657	1.076	2.832	2.663	2.524
1978	3.334	3.304	2.868	1.203	3.036	2.876	2.786
1979	3.566	3.528	3.068	1.338	3.232	3.067	3.028

352

Aufwendungen des Bundes für soziale Wohlfahrt

	Alters- pensionen	Erwerbs- unfähigkeits- pensionen	Witwen- pensionen	Waisen- pensionen	Übergangs- alters- pensionen ¹⁾	Übergangs- erwerbs- unfähigkeits- pensionen ¹⁾	Übergangs- witwen- pensionen ¹⁾	Übergangs- waisen- pensionen ¹⁾
Schilling								
V. Pensionsversicherung der Bauern								
a) Pensionen ohne Anspruch auf Ausgleichszulage								
1975	2.366	1.963	1.520	503	847	798	713	325
1976	2.642	2.244	1.738	549	957	888	808	396
1977	2.852	2.413	1.902	603	1.400	1.185	1.092	568
1978	3.123	2.537	2.047	653	1.815	1.501	1.493	822
1979	3.347	2.670	2.217	706	2.215	1.821	1.884	1.078

b) Pensionen mit Anspruch auf Ausgleichszulage (Pension und Ausgleichszulage)								
1975	2.069	2.160	1.668	619	1.736	1.753	1.568	999
1976	2.301	2.417	1.890	698	1.980	1.983	1.816	1.227
1977	2.493	2.614	2.057	763	2.556	2.499	2.204	1.474
1978	2.724	2.819	2.272	825	3.023	2.942	2.584	1.778
1979	2.944	3.028	2.466	914	3.295	3.194	2.867	1.989

Zahl der Pflichtversicherten ²⁾

I. Pensionsversicherung der Arbeiter

	Anzahl	Veränderung	
		absolut	in %
1975	1,344.050	-43.150	-3,11
1976	1,340.850	- 3.200	-0,24
1977	1,361.550	+20.700	+1,54
1978	1,351.950	- 9.600	-0,71
1979	1,344.200	- 7.750	-0,57

II. Pensionsversicherung der Angestellten

1975	940.700	+37.800	+4,19
1976	966.700	+26.000	+2,76
1977	991.450	+24.750	+2,56
1978	1,014.550	+23.100	+2,33
1979	1,033.200	+18.650	+1,84

III. Knappschaftliche Pensionsversicherung

1975	18.600	- 350	-1,85
1976	17.650	- 950	-5,11
1977	17.100	- 550	-3,12
1978	16.400	- 700	-4,09
1979	15.800	- 600	-3,66

IV. Pensionsversicherung der Selbständigen in der gewerbl. Wirtschaft ³⁾

1975	179.450	- 2.650	-1,46
1976	177.300	- 2.150	-1,20
1977	175.200	- 2.100	-1,18
1978	173.900	- 1.300	-0,74
1979	175.675	+ 1.775	+1,02

V. Pensionsversicherung der Bauern

1975	214.650	- 6.550	-2,96
1976	208.500	- 6.150	-2,87
1977	200.600	- 7.900	-3,79
1978	193.500	- 7.100	-3,54
1979	188.400	- 5.100	-2,64

¹⁾ Bis 1976: Zuschußrenten.

²⁾ Im Jahresdurchschnitt.

³⁾ Ab 1979 einschließlich der freiberuflich selbständig Erwerbstätigen.

Aufwendungen des Bundes für soziale Wohlfahrt

353

VI. Gesamte Pensionsversicherung

	Anzahl	Veränderung	
		absolut	in %
1975	2,697.450	-14.900	-0,55
1976	2,711.000	+13.550	+0,50
1977	2,745.900	+34.900	+1,29
1978	2,750.300	+ 4.400	+0,16
1979	2,757.275	+ 6.975	+0,25

Durchschnittseinkommen und Beitragsgrundlagen
in der Pensionsversicherung der Unselbständigen

	Durchschnittliches Monatseinkommen ¹⁾ der		Durchschnittliche monatliche Beitragsgrundlage ²⁾ in der		
	Arbeiter	Angestellten	Pens.vers. d. Arbeiter Schilling	Pens.vers. d. Angestellten	Knappsch. Pens.vers.
1975	6.530	8.740	7.100	8.966	10.822
1976	7.070	9.600	7.773	9.821	11.800
1977	7.710	10.400	8.467	10.845	12.686
1978	8.210 ³⁾	11.030 ³⁾	9.076	11.805	13.513
1979	8.660 ³⁾	11.570 ³⁾	9.621	12.672	14.766

Entwicklung der Höchstbeitragsgrundlage und der Beitragssätze
in der Pensionsversicherung der Arbeiter und Angestellten

I. Pensionsversicherung der Arbeiter

	monatliche Höchst- beitragsgrundlage Schilling	Beiträge in % der Beitragsgrundlage		
		Dienstgeber	Dienstnehmer	zusammen
1975	11.700	8,75	8,75	17,50
1976	13.200	8,75	8,75	17,50
1977	15.000	8,75	8,75	17,50
1978	16.800	8,75	8,75	17,50
1979	18.600	8,75	8,75	17,50
1980	19.500	8,75	8,75	17,50
1981	20.400	8,75	8,75	17,50

II. Pensionsversicherung der Angestellten

1975	11.700	8,50	8,50	17,00
1976	13.200	8,50	8,50	17,00
1977	15.000	8,75	8,75	17,50
1978	16.800	8,75	8,75	17,50
1979	18.600	8,75	8,75	17,50
1980	19.500	8,75	8,75	17,50
1981	20.400	8,75	8,75	17,50

Ab dem Jahre 1978 ist außerdem ein Zusatzbeitrag in Höhe von 2 v. H. der Beitragsgrundlage zu entrichten, er erhöht sich im Jahre 1980 auf 3 v. H. und im Jahre 1981 auf 3,6 v. H. der Beitragsgrundlage.

4.13 Anpassung der Pensionen

In verschiedenen Novellen zum ASVG und später auch zum GSPVG war der Versuch unternommen worden, durch eine pauschale und später durch eine individuelle Aufwertung der Pensionen der wirtschaftlichen Entwicklung Rechnung zu tragen und damit möglichst alle Pen-

sionen, ungeachtet des Zeitpunktes ihres Anfalles, dem Lohn- und Gehaltsniveau eines bestimmten Jahres anzupassen.

Ab dem Jahre 1966 wurde im Zusammenhang mit der Einführung der Pensionsdynamik eine Neuregelung in Form des Pensionsanpassungsgesetzes, BGBl. Nr. 96/1965, getroffen.

¹⁾ Durchschnittliche Beitragsgrundlage um die über die Höchstbeitragsgrundlage hinausgehenden Beträge be-
richtet (ohne Sonderzahlungen).

²⁾ Einschließlich aliquoter Sonderzahlungen.

³⁾ Vorläufige Zahlen.

Aufwendungen des Bundes für soziale Wohlfahrt

Durch dieses Gesetz wurden die bisher nur fallweisen Nachziehungen der laufenden Geldleistungen aus der Pensions- und Unfallversicherung durch ein System regelmässiger Anpassung ersetzt.

Auf Grund eines Gutachtens des Beirates für die Renten- und Pensionsanpassung beim Bundesministerium für soziale Verwaltung muß bis zum 30. September eines jeden Jahres eine Entscheidung darüber getroffen werden, welcher Faktor für die jährliche Pensionsanpassung herangezogen werden soll. Der Beirat orientiert sich dabei an der Richtzahl, die für jedes Kalenderjahr aus den durchschnittlichen Beitragsgrundlagen der Versicherten errechnet wird. Er hat bei der Erstellung seines Gutachtens auf die volkswirtschaftliche Lage und deren Entwicklung sowie auf die Änderung des Verhältnisses der Zahl der in der Pensionsversicherung Pflichtversicherten zur Zahl der Pensionen Bedacht zu nehmen. Dabei steht dem Beirat eine vom Bundesministerium für soziale Verwaltung vorgelegte Berechnung über die voraussichtliche Gebarung der Träger der Pensionsversicherung für die folgenden fünf Jahre zur Verfügung. Die Festsetzung des jeweiligen Anpassungsfaktors erfolgt durch Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung.

Die Anpassungsfaktoren waren seit Beginn der Pensionsdynamik im Jahre 1966 immer mit den Richtzahlen ident. Die Entwicklung dieser beiden Größen seit 1966 zeigt die folgende Übersicht.

Richtzahl und Anpassungsfaktor	
für das Jahr 1966	1'070
1967	1'081
1968	1'064
1969	1'071
1970	1'054
1971	1'071
1972	1'074
1973	1'090
1974	1'104
1975	1'102
1976	1'115
1977	1'070
1978	1'069
1979	1'065
1980	1'056
1981	1'051

Die Wirkung der Anpassung auf die Höhe der einzelnen Pensionen veranschaulicht die folgende Übersicht. Den Erhöhungen durch die Anpassung wurden die Steigerungen des Index der Verbraucherpreise gegenübergestellt.

Eine Pension von 2.000 S im Jahre 1965 erhöhte sich seither

im Jahre	auf in Schilling	Jährliche Steigerung	
		der Pension	des VPI 1966 (1976) in Prozent
1966	2.140-00	7-0	2-2
1967	2.313-30	8-1	4-0
1968	2.461-40	6-4	2-8
1969	2.636-20	7-1	3-1
1970	2.778-60	5-4	4-4
1971	2.975-90	7-1	4-7
1972	3.196-10	7-4	6-3
1973	3.483-70	9-0	7-6
I/1974 ¹⁾	3.846-00	12-1	9-5
VII/1974 ²⁾	3.961-40		
I/1975 ³⁾	4.365-50	13-5	8-4
VII/1975 ²⁾	4.496-50		
1976 ⁴⁾	5.013-60	13-1	7-3
1977	5.364-60	7-0	5-5
1978	5.734-80	6-9	3-6
1979	6.107-60	6-5	3-7
1980	6.449-60	5-6	6-3 ⁵⁾
1981	6.778-50	5-1	6-0 ⁵⁾

¹⁾ Erhöhung um 10'4%.

²⁾ Erhöhung um 3'0%.

³⁾ Erhöhung um 10'2%.

⁴⁾ Erhöhung am 1. Jänner 1976 um 11'5%.

⁵⁾ Schätzwerte.

Aufwendungen des Bundes für soziale Wohlfahrt

355

4.14 Bundesbeiträge

Die Grundsätze, nach denen die Errechnung der Bundesbeiträge zur Pensionsversicherung erfolgt ist, waren nach Kriegsende vielen Änderungen unterworfen. Eine ausführliche Darstellung dieser Änderungen ist im Arbeitsbehelf zum Bundesfinanzgesetz 1977 I. Teil, Abschnitt C. Sonstiges (Punkt VII. 4.11) enthalten. Die derzeit geltende Regelung für die Berechnung der Bundesbeiträge geht auf die 29. Novelle zum ASVG, die 21. Novelle zum GSPVG und die 2. Novelle zum B-PVG zurück und setzt ab dem Jahre 1973 die Bundesbeiträge in der Pensionsversicherung sowohl der Unselbständigen als auch der Selbständigen in Form einer Ausfallhaftung mit einem Mehrertrag von 1,5% der Gesamtausgaben fest. Mit 1. Jänner 1979 trat für die Pensionsversicherungen der Selbständigen an die Stelle des GSPVG und des B-PVG das GSVG und BSVG. In diese Bundesgesetze wurde die Regelung über den Bundesbeitrag zur Pensionsversicherung unverändert übernommen. In den Jahren 1978 bis 1981 wird die Ausfallhaftung mit einem Mehrertrag von 0,5% der Gesamtausgaben beschränkt.

Ein Teil dieses Bundesbeitrages ist nach dem GSPVG (ab 1979: GSVG) aus dem Aufkommen

an Gewerbesteuer mit einem Betrag in der Höhe der Pflichtbeiträge zu leisten. Nach dem B-PVG (ab 1979: BSVG) ist ein Teil des Bundesbeitrages ebenfalls mit einem Betrag in der Höhe der Pflichtbeiträge zu leisten, wofür vor allem das Aufkommen an Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben zu verwenden ist.

Zur Krankenversicherung der Bauern leistet der Bund einen Beitrag in der Höhe der Summe der eingezahlten Versicherungsbeiträge, ausgenommen die Beiträge zur Krankenversicherung der Pensionisten.

Zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung leistet der Bund einen Beitrag in der Höhe eines Drittels der eingezahlten Versicherungsbeiträge.

Die nachstehende Übersicht gibt Auskunft über die Entwicklung der Bundesbeiträge in der Pensionsversicherung in den letzten Jahren.

Zusätzlich zu den Bundesbeiträgen in den Pensionsversicherungen der Selbständigen überweist der Bund ab dem Jahre 1978 diesen Pensionsversicherungen gemäß § 12 Abs. 3 des Wohnungsbeihilfengesetzes den Restbetrag, der nach dem Ersatz der Aufwendungen für Wohnungsbeihilfen und nach Abzug der Einhebungsvergütung von den Einnahmen an Sonderbeiträgen nach dem Wohnungsbeihilfengesetz verbleibt.

Bundesbeiträge in der Pensionsversicherung ¹⁾

	ASVG		nach dem ¹⁾ GSVG (GSPVG)		BSVG (B-PVG)	
	Betrag in Mill. S	jährliche Steigerung in %	Betrag in Mill. S	jährliche Steigerung in %	Betrag in Mill. S	jährliche Steigerung in %
1975	11.400·1	52·0	3.076·8	35·4	2.359·2	29·1
1976	12.045·7	5·7	3.611·9	17·4	2.834·9	20·2
1977	13.406·4	11·3	4.135·3	14·5	3.590·9	26·7
1978	8.845·8	—34·0	4.318·8	4·4	4.141·0	15·3
1979	9.308·3	5·2	4.644·1	7·5	4.604·6	11·2

Bundesbeiträge in der gesamten Pensionsversicherung ¹⁾

	Betrag in Mill. S	jährliche Steigerung in %
1975	16.836·1	45·1
1976	18.492·5	9·8
1977	21.132·6	14·3
1978	17.305·6	—18·1
1979	18.557·0	7·2

4.15 Ausgleichszulagen

Erreicht das Gesamteinkommen (Pension und übrige Einkünfte) eines Pensionisten nicht eine gewisse Höhe (Richtsatz), so erhält der Pensionist eine Ausgleichszulage in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen seinem Gesamteinkommen und dem Richtsatz. Er hat damit auf jeden Fall ein Einkommen in der Höhe des Richtsatzes garantiert.

Die Richtsätze sind im letzten Jahrzehnt mehrere Male über die normale Anpassung der Pensionen hinaus erhöht worden. Die Entwicklung der Mindestpension (Richtsatz) für Alleinstehende und Verheiratete seit 1966 zeigt die nachstehende Übersicht. Gegenübergestellt wurden die Steigerungen des Pensionistenindex 1966 bzw. 1976.

¹⁾ 1979 Erfolg, Vorjahre Bundesrechnungsabschluss; ab 1978 inklusive der Überweisungen nach § 12 Abs. 3 WB-Gesetz.

356

Aufwendungen des Bundes für soziale Wohlfahrt

Richtsätze für Ausgleichszulagenempfänger

	Richtsatz für Alleinstehende in Schilling	jährliche Steigerung in %	Richtsatz für Verheiratete in Schilling	jährliche Steigerung in %	jährliche Steigerung des Pensionistenindex 1966 (1976) in %
VII/1965.....	915	—	1.265	—	—
1966.....	979	7·0	1.354	7·0	2·6
1967.....	1.068	9·1	1.483	9·5	5·8
1968.....	1.136	6·4	1.578	6·4	3·3
1969.....	1.217	7·1	1.690	7·1	3·4
I/1970.....	1.283	7·5	1.782	7·5	5·0
VII/1970 ¹⁾	1.333		1.851		
I/1971.....	1.428	13·0	1.983	13·0	5·4
VII/1971 ²⁾	1.528		2.122		
1972.....	1.641	11·0	2.279	11·0	6·9
1973.....	1.800	9·7	2.575	13·0	7·8
I/1974 ³⁾	2.000	12·8	2.861	12·8	8·5
VII/1974 ⁴⁾	2.060		2.947		
I/1975 ⁵⁾	2.285	14·3	3.270	14·3	9·1
VII/1975 ⁴⁾	2.354		3.368		
1976 ⁶⁾	2.625	13·2	3.755	13·1	8·0
1977.....	2.860	9·0	4.090	8·9	6·0
1978.....	3.092	8·1	4.422	8·1	3·7
1979.....	3.308	7·0	4.731	7·0	3·7
1980.....	3.493	5·6	4.996	5·6	6·2 ⁷⁾
1981.....	3.703	6·0	5.316	6·4	6·0 ⁷⁾

Die Kostentragung für die Ausgleichszulagen nach dem ASVG, GSPVG (ab 1979: GSVG) und dem B-PVG (ab 1979: BSVG) hat der Bund gegenüber den Ländern durch § 2 FAG 1967 bzw. 1973 bzw. 1979 übernommen.

Die folgende Übersicht zeigt die Entwicklung der Ersätze für die Ausgleichszulagen durch den Bund in den letzten Jahren.

Ausgleichszulagenersätze in der Pensionsversicherung ⁸⁾

	ASVG		nach dem GSVG (GSPVG)		BSVG (B-PVG)	
	Betrag in Mill. S	jährliche Steigerung in %	Betrag in Mill. S	jährliche Steigerung in %	Betrag in Mill. S	jährliche Steigerung in %
1975.....	2.475·3	11·5	722·0	10·0	923·9	4·7
1976.....	2.697·0	9·0	891·5	23·5	1.140·8	23·5
1977.....	2.872·4	6·5	804·4	— 9·8	1.241·8	8·9
1978.....	3.030·5	5·5	821·3	2·1	1.366·9	10·1
1979.....	3.146·3	3·8	830·8	1·2	1.474·6	7·9

Ausgleichszulagenersätze in der gesamten Pensionsversicherung ⁸⁾

	Betrag in Mill. S	jährliche Steigerung in %
1975.....	4.121·2	9·6
1976.....	4.729·3	14·8
1977.....	4.918·6	4·0
1978.....	5.218·7	6·1
1979.....	5.451·7	4·5

¹⁾ Erhöhung um 50 S.

²⁾ Erhöhung um 100 S.

³⁾ Erhöhung um 11·1%.

⁴⁾ Erhöhung um 3·0%.

⁵⁾ Erhöhung um 10·9%.

⁶⁾ Erhöhung am 1. Jänner 1976 um 11·5%.

⁷⁾ Schätzwerte.

⁸⁾ 1979 Erfolg, Vorjahre Bundesrechnungsabschluss.

Aufwendungen des Bundes für soziale Wohlfahrt

357

4.16 Zusammenfassung

Durch die Bundeszuschüsse ist sichergestellt, daß nicht nur die Kaufkraft der Pensionen erhalten bleibt, sondern daß die Pensionsbezieher am steigenden Lebensstandard angemessen teilnehmen.

4.2 Familienlastenausgleich

Der Nationalrat hat den ersten Schritt zur Anbahnung eines allgemeinen Familienlastenausgleiches mit der Beschlußfassung am 15. Dezember 1954 über das Bundesgesetz betreffend die Herbeiführung eines Familienlastenausgleiches durch Gewährung von Beihilfen zur Familienförderung und betreffend die Abänderung des Kinderbeihilfengesetzes (Familienlastenausgleichsgesetz), BGBl. Nr. 18/1955, getan, nachdem bereits seit 1950 Kinderbeihilfen für die unselbständig Erwerbstätigen gewährt wurden.

Durch das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, wurde die gesamte Materie des Lastenausgleichsrechtes neu geordnet. Dieses Bundesgesetz wurde seit seinem Inkrafttreten (1. Jänner 1968) mehrmals, zuletzt durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 269/1980, geändert.

Für das Jahr 1981 sind vorgesehen:

Die Gewährung von Familienbeihilfen in Höhe der nebenstehenden Monatssätze,

die Gewährung einer Geburtenbeihilfe anlässlich der Geburt und des 1. Geburtstages eines Kindes,

die Gewährung von Schulfahrtbeihilfen,

die Finanzierung der Schülerfreifahrten und die Finanzierung von Schulbüchern,

eine Beitragsleistung zum Aufwand für das Karenzurlaubsgeld,

die Leistung eines Kostenanteiles für die Untersuchungen nach dem Mutter-Kind-Paß,

die Zahlung von Vorschüssen auf den gesetzlichen Unterhalt,

Beitragsleistung zur Schülerunfallversicherung,

die Finanzierung der Aufwendungen für den Entbindungsbeitrag und Teilersatz der Aufwendungen für das Wochengeld,

die Gewährung von Abgeltungsbeträgen für ersatzlos weggefallene Kinderabsetzbeträge.

Die Familienbeihilfe beträgt ab 1. Jänner 1981 für jedes Kind monatlich 1 000 S; sie erhöht sich für jedes Kind ab Beginn des Kalenderjahres, in dem das Kind das 10. Lebensjahr vollendet hat, um monatlich 50 S.

Für ein behindertes Kind erhöht sich die Familienbeihilfe um monatlich 1 100 S.

Die Geburtenbeihilfe besteht aus zwei voneinander unabhängigen Teilen. Die Geburtenbeihilfe wird unmittelbar nach der Geburt des Kindes gewährt und beträgt entweder 2000 S

oder 8000 S. Der Betrag von 8000 S wird gewährt, wenn sich die Mutter während der Schwangerschaft den ärztlichen Untersuchungen nach dem Mutter-Kind-Paß unterzogen hat, das Kind die erste Lebenswoche vollendet hat und ärztlich untersucht wurde. Sind diese besonderen Voraussetzungen nicht gegeben, beträgt die Geburtenbeihilfe für jedes lebend- oder totgeborene Kind nur 2000 S.

Eine weitere Geburtenbeihilfe wird nach Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes gewährt und beträgt 8000 S. Voraussetzung für die Gewährung ist, daß das Kind im ersten Lebensjahr den im Mutter-Kind-Paß festgelegten ärztlichen Untersuchungen unterzogen wurde.

Die Kosten für die im Mutter-Kind-Paß festgelegten ärztlichen Untersuchungen der Schwangeren und der Kinder werden zu zwei Dritteln vom Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen und zu einem Drittel von den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung getragen.

Schulfahrtbeihilfe wird für Kinder gewährt, die eine öffentliche oder eine mit Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Schule im Inland, eine gleichartige Schule im grenznahen Gebiet im Ausland, eine im Krankenpflegegesetz geregelte Schule oder eine Bundeshebammenlehranstalt besuchen, wenn der Schulweg mindestens 3 km lang ist. Die Höhe der pauschalierten Schulfahrtbeihilfe richtet sich nach der Entfernung zwischen Wohnung und Schule bzw. Zweitunterkunft des Schülers am Schulort. Schulfahrtbeihilfe wird nur gewährt, wenn der Schüler keine Möglichkeit einer Schülerfreifahrt hat.

Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, Verträge über die Beförderung von Schülern sowohl im Linienverkehr als auch im Gelegenheitsverkehr abzuschließen sowie den Gemeinden und Schulerhaltern die ihnen durch die Schülerbeförderung entstehenden Kosten zu ersetzen (Schülerfreifahrten). Der Fahrpreis bzw. Fahrpreisersatz wird aus dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen geleistet. Der Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ersetzt ab dem Jahr 1981 den österreichischen Bundesbahnen den Einnahmefall durch die gegenüber dem Regeltarif ermäßigten Schülertarife bei Durchführung der Schülerfreifahrten im Eisenbahnverkehr bis zu 50 v. H. des Regeltarifes.

Ab dem Schuljahr 1972/73 werden Schülern, die eine öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Pflichtschule, mittlere oder höhere Schule im Inland als ordentliche Schüler besuchen, die für den Unterricht notwendigen Schulbücher unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Schulbücher gehen in das Eigentum der Schüler über.

In den ersten acht Schulstufen (umfassend die Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie die

Aufwendungen des Bundes für soziale Wohlfahrt

Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen) werden die Schulbücher von den Schulerhaltern (Schulen) gesammelt angeschafft und zur Bezahlung den Schulen Schulbuchanweisungen zur Verfügung gestellt, die wie die Schulbuchgutscheine vom Buchhändler bei der Österreichischen Postsparkasse zu Lasten des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen abgerechnet werden. Die Schulbuchanweisungen können auch auf 10 oder 25 Exemplare eines Titels lauten und bewirken dadurch eine Einsparung an Gutscheinen von mehr als 50 v. H.

Ab der 9. Schulstufe sind die Schulbücher von den Schulerhaltern durch Ausfolgung der vom Bundesministerium für Finanzen aufgelegten Schulbuchgutscheine, die jeweils auf ein bestimmtes Buch lauten und von den Schülern oder Erziehungsberechtigten beim Buchhändler gegen ein verlagsneues Schulbuch eingelöst werden können, zur Verfügung zu stellen.

Die Buchhändler rechnen die eingelösten Anweisungen und Gutscheine im Wege der Österreichischen Postsparkasse zu Lasten des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ab, wobei sie einen Preisnachlaß von 4 bis 10 v. H. gewähren, wenn der gesamte Schulbuchumsatz eines Schuljahres 250.000 S übersteigt. Die Höhe des Preisnachlasses ist von der Höhe des Schulbuchumsatzes abhängig.

In bestimmten Fällen können die Schulerhalter von den Finanzlandesdirektionen auch zur Anschaffung der Schulbücher zu Lasten des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ermächtigt werden.

Der Beitrag zum Karenzurlaubsgeld, der aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen seit 1. April 1974 an die Arbeitslosenversicherung zu leisten ist, beträgt 25 v. H. des Gesamtaufwandes des Karenzurlaubsgeldes (Barleistung einschließlich der hierauf entfallenden Krankenversicherungsbeiträge) nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz BGBl. Nr. 199/1958 i. d. F. des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 179/1974.

Die Vorschüsse auf den gesetzlichen Unterhalt nach dem Unterhaltsvorschußgesetz, BGBl. Nr. 250/1976, werden von den Oberlandes-

gerichten ausgezahlt und diesen aus dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ersetzt.

Der Beitrag zur Schülerunfallversicherung ist in Höhe von 30 Millionen Schilling aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt zu zahlen.

Die Aufwendungen für den Entbindungsbeitrag und 50 v. H. der Aufwendungen für das Wochengeld sind den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu ersetzen. Die halben Aufwendungen für das Wochengeld werden ab 1981 auch für Arbeitslose ersetzt.

Österreichische Staatsbürger, denen im Jahre 1978 nach den bisher geltenden Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes 1972 für ein Kind ein Kinderabsetzbetrag zu gewähren gewesen wäre, erhalten, wenn für dieses Kind keine Familienbeihilfe (Ausgleichszahlung) gewährt wird, für jeden Monat des Jahres 1978, in dem die genannten Voraussetzungen vorliegen, eine besondere Beihilfe in Höhe von 350 S für jedes Kind. Im Jahre 1981 wird noch mit restlichen Anweisungen gerechnet. Im allgemeinen wurden die Anträge bereits 1979 und 1980 erledigt.

Die Überschüsse aus der jährlichen Gebarung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen sind dem Reservefonds für Familienbeihilfen zu überweisen, der eigene Rechtspersönlichkeit besitzt. Dadurch wird die Trennung der Mittel des Reservefonds vom Bundesvermögen ermöglicht und gewährleistet.

Diese Mittel sind für die Deckung allfälliger Abgänge aus der laufenden Gebarung des Ausgleichsfonds bestimmt.

Als Abgeltung für den Wegfall der Kinderabsetzbeträge und deren Ersatz durch höhere Familienbeihilfen werden vom Aufkommen an Einkommen- und Lohnsteuer im Jahre 1981 7.232 Millionen Schilling (davon entfallen auf die veranlagte Einkommensteuer 1.808 Millionen Schilling und 5.424 Millionen Schilling auf die Lohnsteuer) dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zugewiesen.

Übersicht über die Gebarung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen seit 1972:

	Ausgaben	Einnahmen	Oberschuß (+) Abgang (-)
		Millionen Schilling	
1972	9.387,1	10.392,6	+ 1.005,5
1973	10.696,4	12.105,9	+ 1.409,5
1974	11.883,9	14.273,4	+ 2.389,5
1975	14.861,3	15.751,2	+ 889,9
1976	15.894,5	17.309,5	+ 1.415,0
1977	18.347,3	19.289,4	+ 942,1
1978	26.511,5	25.543,5	+ 968,0
1979	28.321,4	27.099,6	- 1.221,8
1980 (Bundesvoranschlag)	29.177,2	27.961,9	- 1.215,3
1981 (Bundesvoranschlag)	31.337,7	28.250,7	- 3.087,0

Aufwendungen des Bundes für soziale Wohlfahrt

359

Der Reservefonds erreichte am 31. Dezember 1979 ein Gesamtvermögen von insgesamt 12.723,1 Millionen Schilling. Dieses Gesamtvermögen besteht aus:

- a) einer Forderung an den Bund in Höhe von 3.407,4 Millionen Schilling (Überschüsse aus der Gebarung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen der Jahre 1952 bis 1970),
- b) einem Guthaben auf einem Kündigungsgeldkonto bei der Österreichischen Postsparkasse im Betrag von 9.315,7 Millionen Schilling.

Die Einnahmen des Fonds werden im Jahre 1981 — unter Berücksichtigung einer beabsichtigten Senkung des Dienstgeber-Beitragssatzes von 5 auf 4,5% — rund 28.250,7 Millionen Schilling betragen. Für Leistungen aus Fondsmitteln im Rahmen des Familienlastenausgleiches sind im Jahre 1981 insgesamt voraussichtlich 31.337,7 Millionen Schilling erforderlich, daher wurde eine Entnahme aus dem Reservefonds in Höhe von 3.087 Millionen Schilling veranschlagt.

4.3 Kriegsoffer- und Heeresversorgung, Opferfürsorge und Kleinrentnerentschädigung

Den Aufwand für diese Bereiche der sozialen Wohlfahrt trägt ausschließlich der Bund. In der Kriegsoffer- und Heeresversorgung überwiegen die Kosten der Rentenversorgung für Beschädigte und Hinterbliebene bei weitem die Kosten der anderen Versorgungsleistungen (Heilfürsorge, orthopädische Versorgung, berufliche Ausbildung). Die Kriegsofferrenten werden im gleichen Umfang wie die Pensionen nach dem ASVG jährlich aufgewertet und nehmen daher von Jahr zu Jahr höhere Budgetmittel in Anspruch. Der Anpassungsfaktor 1981 beträgt so wie in der Pensionsversicherung nach dem ASVG 1'051 (1967: 1'081, 1968: 1'064, 1969: 1'071, 1970: 1'054, 1971: 1'071, 1972: 1'074, 1973: 1'090, 1974: 1'104, 1975: 1'102, 1976: 1'115, 1977: 1'070, 1978: 1'069, 1979: 1'065, 1980: 1'056).

Die Zahl der Rentenempfänger ist seit vielen Jahren rückläufig; dieser Rückgang liegt, nachdem der größte Teil der Waisen aus der Versorgung ausgeschieden ist, derzeit bei 3,7% jährlich. Am 1. Juli 1980 standen 190.230 Versorgungsberechtigte (93.373 Beschädigte, 79.932 Witwen, 2.941 Waisen, 13.984 Eltern) im Rentenbezug gegenüber 197.522 am 1. Juli 1979.

Auch die Rentenleistungen in der Heeresversorgung und Opferfürsorge sind in die Rentendynamik einbezogen. Die Gesamtzahl der Anspruchsberechtigten nach dem Heeresversorgungsgesetz betrug am 1. Juli 1980 861 Personen, und zwar 741 Beschädigte, 30 Witwen, 49 Waisen und 41 Eltern, gegenüber 806 Personen am 1. Juli 1979.

Am 1. Juli 1980 standen 5.329 Personen im Bezuge einer Opfer- oder Hinterbliebenenrente gegenüber 5.569 Personen am 1. Juli 1979.

Auch die Rentenleistungen in der Kleinrentnerentschädigung werden jährlich erhöht.¹⁾ Die Zahl der Empfänger einer Kleinrente nimmt wegen des hohen Alters dieses Personenkreises ständig ab. Am 1. Juli 1980 bezogen 149 Personen eine Kleinrente gegenüber 193 Personen am 1. Juli 1979.

4.4 Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen

Den Aufwand für die Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen trägt der Bund. Es überwiegen die Kosten der Ersatzleistungen gegenüber jenen der Heilfürsorge, der orthopädischen Versorgung, der Rehabilitation und der sonstigen Leistungen.

Am 1. Juli 1980 bezogen 65 Personen (18 Opfer und 47 Hinterbliebene) eine laufende Geldleistung gemäß § 2 gegenüber 58 Personen am 1. Juli 1979.

¹⁾ Siehe BGBl. Nr. 535/1979.

VIIIa. Die Finanzschuld des Bundes und deren Struktur

Über die Finanzschuld des Bundes wird im Amtsbehelf zu den jeweiligen Bundesfinanzgesetzen seit dem Jahre 1967 berichtet, wobei der erste Bericht im Amtsbehelf zum Bundesfinanzgesetz 1967 die Schuldengebarung des Bundes im Zeitraum von 1949 bis 1965 behandelt.

Die internationale Wirtschaftsentwicklung im Berichtsjahr 1979 war gegenüber der Entwicklung im Jahr 1978 durch ein etwas stärkeres Wirtschaftswachstum gekennzeichnet. In den europäischen OECD-Ländern war eine durchschnittliche Zunahme des Brutto-Inlandsproduktes um 3% gegenüber einer Zunahme im Vorjahr von 2,5% zu verzeichnen. Der Konjunkturanstieg reichte jedoch nicht aus, die Beschäftigungsprobleme der OECD-Länder zu mildern.

Ungünstig beeinflusst wurde das insgesamt bessere Bild durch die im Juli 1979 einsetzende Eskalation der Rohölpreise, die im Zusammenwirken mit dem Ansteigen anderer Rohstoffpreise, mit zum Teil überhöhten Lohnsteigerungen und wachsenden Finanzierungserfordernissen der öffentlichen Wirtschaft zu einer erheblichen Inflationsbeschleunigung beitrug. Im Durchschnitt aller OECD-Länder ergab sich eine Inflationsrate um rund 8,5%.

Im positiven Sinne heben sich die für Österreich vorliegenden volkswirtschaftlichen Globaldaten des Jahres 1979 ab. Der Wirtschaft des Landes gelang es, unter Ausnützung der von der Bundesregierung im Einvernehmen mit der Oesterreichischen Nationalbank getroffenen kredit-, währungs- und preispolitischen Maßnahmen, die für das Jahr 1979 konjunkturrell gesetzten Erwartungen deutlich zu übertreffen. Mit einer Zunahme des Brutto-Inlandsproduktes von real 5% wurde einerseits der vorerwähnte Durchschnittszuwachs im europäischen OECD-Bereich von 3% erheblich übertroffen und andererseits die Aufrechterhaltung der Vollbeschäftigung bei einem weiteren Rückgang der Arbeitslosenquote auf 2% im Jahresdurchschnitt gesichert. Als besonderer Erfolg ist aber die international bemerkenswert niedrige Verbraucherpreissteigerung von 3,7% im Jahresdurchschnitt anzusehen.

Zusammenfassend kann das Jahr 1979 als ein für die österreichische Wirtschaft erfolgreiches Jahr angesehen werden. Bei einer Bewertung der wirtschaftspolitischen Größen wie Sozialprodukt, Handelsbilanz, Investitionen, Arbeitslosigkeit und Inflation ergibt sich für Österreich der zweite Platz hinter dem Wirtschaftsgiganten Japan. In diesem Zusammenhang sind vor allem die um rund 17% gestiegenen Exporte österreichischer Erzeugnisse zu erwähnen.

In Übereinstimmung der von der Bundesregierung im Einvernehmen mit der Oesterreichischen Nationalbank verfolgten Wirtschaftspolitik war es notwendig, die Budgeterstellung für 1979 restriktiv zu handhaben, um das angestrebte Ziel eines verringerten Nettodefizits unter gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Vollbeschäftigung und Stabilität zu erreichen. Unter der Annahme eines nominellen Wachstums des Brutto-Nationalproduktes von 6,5%, wurde der Bundesvoranschlag 1979 strukturell so erstellt, daß sich bei einem mit rund 49,7 Milliarden Schilling veranschlagten Bruttoabgang unter Berücksichtigung vorgegebener Finanzschuldentilgungen ein Nettodefizit von rund 31,2 Milliarden Schilling ergeben sollte.

Unter Berücksichtigung der für 1979 prognostizierten ausreichenden Liquiditätsversorgung im Inland hat der Staatsschuldenausschuß der Oesterreichischen Postsparkasse mit 16. November 1978 empfohlen, die Finanzierung des veranschlagten Gesamtgebarungsausganges 1979 vorwiegend über den inländischen Kapitalmarkt vorzunehmen und das Volumen der Auslandskreditaufnahmen, in Anbetracht der langfristigen Belastung künftiger Zahlungsbilanzen durch Zinszahlungen an das Ausland, deutlich unter dem Volumen des Jahres 1978 (13,1 Milliarden Schilling) zu halten. Diese Empfehlung wurde unter Berücksichtigung der sich im ersten Quartal 1979 — nicht zuletzt auf Grund der für die Geschäftstätigkeit der österreichischen Kreditunternehmen maßgeblichen neuen wirtschafts- und währungspolitischen Rahmenbedingungen — ergebenden Geld- und Kapitalmarktlage vom Staatsschuldenausschuß mit 4. April 1979 wiederholt.

Die Finanzschuld des Bundes und deren Struktur

361

Zu diesen und für die Funktionsfähigkeit des inländischen Geld- und Kapitalmarktes maßgeblichen Rahmenbedingungen sind in erster Linie die mit 1. März 1979 in Kraft getretenen Bundesgesetze über das Kreditwesen (KWG 1979 — BGBl. Nr. 63), über die Ordnung des Sparkassenwesens (Sparkassengesetz — BGBl. Nr. 64) und über die Ausgabe von Schuldverschreibungen (Wertpapier-Emissionsgesetz — BGBl. Nr. 65) zu zählen.

Mit diesen Gesetzen wurden nicht nur bis zu diesem Zeitpunkt geltende rechtsgültige Bestimmungen seinerzeitiger deutscher Reichsgesetze oder Rechtsnormen abgelöst, sondern soll auch sichergestellt sein, daß der Kreditapparat im Interesse einer Stabilität der österreichischen Volkswirtschaft seinen Aufgaben und Funktionen gerecht werden kann. Von besonderer Bedeutung für den Bund in seiner Eigenschaft als Kreditnehmer ist hingegen das Wertpapier-Emissionsgesetz, durch dessen Bestimmungen in erster Linie die Sicherung der Funktionsfähigkeit des Marktes für festverzinsliche und marktgängige Wertpapiere (Kapitalmarkt) gewährleistet sein soll. Zur Beratung des mit der Vollziehung dieses Gesetzes betrauten Bundesministers für Finanzen normiert das Gesetz die Bildung eines Kapitalmarktausschusses aus Vertretern der Kreditwirtschaft. Unter Zuziehung von Vertretern der Oesterreichischen Nationalbank und des Bundesministeriums für Finanzen hat dieser Ausschuß die Aufgabe, zu den Entwicklungstendenzen auf dem Kapitalmarkt und dessen Aufnahmefähigkeit Stellung zu nehmen und praxisnahe Entscheidungsgrundlagen zu erstellen. Da dem Nominalzinssatz für Anleihen (Kapitalmarktzinssatz) auch eine besondere Bedeutung als Bestimmungsfaktor im Zusammenhang mit der Zinsbildung für Einlagen bei Kreditunternehmungen („Eckzinssatz“ bzw. „Habenzinsabkommen“) gemäß § 20 des Kreditwesengesetzes zukommt, werden bei der Erstellung der vorgenannten Entscheidungsgrundlagen neben der Sekundärmarktrendite auch das Volumen der inländischen Ersparnisbildung, die inländische Liquiditätslage und die Geldmarktentwicklung sowie die allgemeine Konjunkturlage, die Inflationsrate im Hinblick auf eine angemessene Realverzinsung, die Zahlungsbilanzentwicklung und nicht zuletzt die Zinsentwicklung auf internationalen Kapitalmärkten, insbesondere aber die Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz, zu berücksichtigen sein. Dieser Zielsetzung entsprechend hat sich der nach Inkrafttreten des Wertpapier-Emissionsgesetzes rekonstituierte Kapitalmarktausschuß in sechs Sitzungen mit der jeweils gegebenen aktuellen Lage befaßt und seine Überlegungen in Form von Gutachten und Empfehlungen dem Bundesminister für Finanzen bekanntgegeben.

Es war daher möglich, den im ersten Viertel des Jahres 1979 aufgetretenen Veränderungen der Marktlage Rechnung zu tragen und den Nominalzinssatz den Marktgegebenheiten anzupassen sowie in bezug auf die Inflationsrate für alle Anlegergruppen eine anhaltend hohe Realverzinsung in Höhe von rund 4% beizubehalten. Da es im Zuge der Neuordnung der Habenzinsen für Einlagen zu einer erheblichen Umschichtung nicht nur innerhalb der Einlagenkategorien, sondern auch zu massiven Veranlagungen in höherverzinslichen Wertpapieren gekommen ist, konnte trotz erheblicher Ausweitung des Emissionsvolumens eine schrittweise Reduktion der Nominalverzinsung bis auf 7,25% vorgenommen werden.

Die sich gegen Ende des zweiten Quartals, nicht zuletzt durch steigende Zinserträge für vergleichbare Auslandsveranlagungen, abzeichnende Liquiditätsverknappung im Inland bedingte vorerst eine Emissionspause. Der weiterhin anhaltend steigenden Tendenz der Zinssätze auf den internationalen Kapitalmärkten mußte schließlich mit Juli durch Erhöhung des inländischen Anleihezinssatzes auf 8% Rechnung getragen werden. Dieser Zinssatz konnte bis Jahresende gehalten werden.

Diese Entwicklung spiegelt sich deutlich im Emissionsvolumen der einzelnen Jahresviertel wider.

	Mrd. S	Nominalzinssatz
1. Viertel:	18.015	7,50% und 7,25%
2. Viertel:	8.930	7,25%
3. Viertel:	13.325	8 %
4. Viertel:	12.915	8 %

Summe 1979: 53.185, hievon 11.555 Milliarden Schilling Bundesobligationen

Insgesamt wurden im Jahre 1979 von 27 Emittenten 58 Einmalemissionen (hievon 52 Anleihen) verteilt auf 106 Tranchen (hievon 14 Tranchen Bundesobligationen) im Gesamtausmaß von 53,19 Milliarden Schilling emittiert (1978: 42 Anleihen mit 42,92 Milliarden Schilling), somit gegenüber 1978 eine Erhöhung um 10,27 Milliarden Schilling oder 23,9%. Unter Berücksichtigung der planmäßigen Tilgungen ergibt sich für 1979 eine Nettobbeanspruchung von rund 36,8 Milliarden Schilling gegenüber 31,3 Milliarden Schilling im Jahre 1978.

Vom Bruttoemissionsvolumen entfielen 26,255 Milliarden Schilling oder 49,4% auf den Bund, 3,150 Milliarden Schilling auf Gebietskörperschaften, 1,6 Milliarden Schilling auf öffentlich-rechtliche Fonds und 1,6 Milliarden Schilling auf Sondergesellschaften des Bundes. Von Kreditunternehmungen wurden Nominale 18,13 Milliar-

den Schilling oder 34,1% emittiert. Zu erwähnen sind noch 1.250 Milliarden Schilling, die von ausländischen Emittenten auf dem österreichischen Kapitalmarkt begeben wurden.

Wie bereits erwähnt, war die Ausstattung der zum Kauf angebotenen Anleihen im wesentlichen einheitlich, doch erscheint die Einrichtung von Rückkaufsfonds im Hinblick auf eine dadurch gewährleistete Kurspflege bemerkenswert. Von der im neuen Kreditwesengesetz für Kreditunternehmungen gegebenen Möglichkeit zur Schaffung von nachrangigem Kapital in Form von nachrangigen Schuldverschreibungen (§ 12 Abs. 8 KWG) hat vorerst nur eine Kreditunternehmung Gebrauch gemacht.

Neben der Emission von Anleihen hat die ebenfalls im Zusammenhang mit dem neuen Kreditwesengesetz und dem Habenzinsabkommen stehende Ausgabe von Kassenobligationen der Kreditunternehmungen um brutto 28,53 Milliarden Schilling zu einer erheblichen Ausweitung des Angebots an festverzinslichen Wertpapieren geführt. Aber auch der Absatz von Pfandbriefen und Kommunalschuldverschreibungen konnte von brutto rund 12 Milliarden Schilling im Jahre 1978 auf rund 14,9 Milliarden Schilling im Berichtsjahr gesteigert werden. Sohin ergeben die im Jahre 1979 auf dem inländischen Kapitalmarkt getätigten Bruttoemissionen festverzinslicher Wertpapiere einen nominellen Rekordbetrag in Höhe von rund 97,88 Milliarden Schilling gegenüber rund 63,64 Milliarden Schilling im Vergleichsjahr 1978. Nach Abzug der ebenfalls erheblich gestiegenen Tilgungen verbleibt eine Nettobeanspruchung des Rentenmarktes in Höhe von rund 68,21 Milliarden Schilling nach 46,21 Milliarden Schilling im Vorjahr.

Das Bruttoemissionsvolumen der 52 Anleihen (ohne Bundesobligationen) in Höhe von 41,630 Milliarden Schilling konnte mit 21,123 Milliarden Schilling (50,7%) bei der Bankenkundschaft und mit 20,507 Milliarden Schilling (49,3%) bei den Kreditunternehmungen untergebracht werden. Wenngleich die Zeichnungen der Bankenkundschaft nominell um 3,287 Milliarden Schilling über dem Vorjahrsergebnis gelegen sind, ging der prozentmäßige Anteil von 52,9% auf 50,7% des gesamten Ausgabenominales zurück. Aus dieser Entwicklung kann geschlossen werden, daß das Anlegerverhalten wohl kaum durch die schrittweise Abschaffung der steuerlichen Begünstigung des Wertpapiererwerbs nachhaltig beeinflußt wurde, sondern eher durch ein zinsbewußtes Verhalten der Bankenkundschaft.

Die vorstehend dargelegte Lage auf dem inländischen Kapitalmarkt war Voraussetzung für die Überlegungen zur Finanzierung des im

Bundesfinanzgesetz 1979 veranschlagten Gebahrungsabganges in Höhe von rund 49.736,9 Millionen Schilling. Darüber hinaus waren noch die durch die Bundesfinanzgesetz-Novellen 1979, BGBl. Nr. 84 und 301, dem Bundesminister für Finanzen erteilten Ermächtigungen zur Aufnahme von Finanzschulden bis zu einem Betrag von rund 3.936,2 Millionen Schilling gemäß Art. III Abs. 3 a und gemäß Art. VIII a des BFG 1979 bis zu einem Betrag von 700 Millionen Schilling zu finanzieren. Dieses Gesamtlimit im Betrag von 54.373,1 Millionen Schilling wurde durch Kreditoperationen im Gegenwert von 51.910,7 Millionen Schilling ausgenützt. Außerhalb der Budgetfinanzierung wurden im Sinne des Übereinkommens mit der Oesterreichischen Nationalbank zur Einlösung von Schatzscheinen zugunsten der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA) (BGBl. Nr. 51/1963) rund 114,3 Millionen Schilling aufgenommen. Die Gesamtaufnahme von 52.025 Millionen Schilling verteilt sich mit rund 81,1% auf in Schillingwährung aufgenommene Gelder und mit 18,9% auf Kreditaufnahmen in Fremdwährungen.

Von den im Jahre 1979 in inländischer Währung aufgenommenen Finanzschulden entfielen 32,345 Millionen Schilling (das sind 76,7%) auf Schuld- aufnahmen in titrierter Form. Durch die Ausgabe von Bundesanleihen und Bundesobligationen ergab sich unter Berücksichtigung der für solche Wertpapiere im Jahr 1979 getätigten Tilgungszahlungen (12.974,6 Millionen Schilling) eine Nettobeanspruchung des Kapitalmarktes in Höhe von 18.517,4 Millionen Schilling.

Der nominelle Gegenwert der in Fremdwährungen durchgeführten Kreditoperationen — darunter erstmals eine auf dem japanischen Kapitalmarkt begebene Yen-Anleihe — betrug 9.852,7 Millionen Schilling, wovon 5.335,3 Millionen Schilling, das sind 54,2% auf Aufnahmen in titrierter Form entfielen.

Unter Berücksichtigung der vom Staatsschuldenausschuß hinsichtlich der Budgetfinanzierung gegebenen Empfehlungen und auf Grund der ständigen Beobachtung internationaler Finanzmärkte und deren Zinstendenzen war es möglich, die im Jahre 1979 erforderlichen Kreditoperationen sowohl auf die jahreszeitlich unterschiedlich hohen Erfordernisse als auch auf die einerseits im Inland gegebene Liquiditätslage und andererseits sich im Ausland abzeichnende Entwicklung der Kapitalmarktzinssätze abzustimmen. So konnten bis Juli 1979 bereits mehr als vier Fünftel der in fremden Währungen geplanten Schuldaufnahmen zu Zinssätzen getätigt werden, die erheblich unter den gegen Jahresende gegebenen Zinssätzen gelegen sind.

Die Finanzschuld des Bundes und deren Struktur

363

1. Kreditoperationen im Jahre 1979

Die vom Bund im Jahre 1979 durchgeführten Kreditoperationen waren

	Mill. S
a) durch den im Art. I des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1979 (BGBl. Nr. 1) im Grundbudget präliminierten Gesamtgebarungsabgang von rund	49.736-894
b) durch die mit den Bundesfinanzgesetznovellen 1979 (BGBl. Nr. 84 und 301) beschlossene Ermächtigung zur Durchführung von Kreditoperationen zur Bedeckung einer Erhöhung des Gesamtgebarungsabganges (Art. III Abs. 3 a) bis zu	3.936-203
c) durch die im Art. VIII a des Bundesfinanzgesetzes 1979 eingeräumte Ermächtigung zur Aufnahme von Finanzschulden bis zu	700-000
somit bis zu einem Betrag von...	54.373-097
	<u>54.373-097</u>

1.1 Die dem Bundesminister für Finanzen über diesen Betrag erteilten Ermächtigungen zur Aufnahme von Finanzschulden wurden wie folgt ausgenützt:

a) Grundbudget 1979 (Art. VIII Abs. 1 Z. 1)	49.682-727
b) Bundesfinanzgesetznovellen 1979 (Art. III Abs. 3 a)	2.095-000
c) Art. VIII a BFG 1979	133-000
somit insgesamt durch Kreditoperation in Höhe von	51.910-727

Die über 51.910-727 Millionen Schilling durchgeführten Kreditoperationen verteilen sich

	Mill. S
A) auf Schuldaufnahmen in inländischer Währung	42.058-000
hievon	Mill. S
a) Art. VIII Abs. 1 Z. 1	39.830-000
b) Art. III Abs. 3 a ..	2.095-000
c) Art. VIII a	133-000
B) auf Schuldaufnahmen in ausländischer Währung im Gegenwert von	9.852-729
hievon	Mill. S
a) Art. VIII Abs. 1 Z. 1	9.852-729
b) Art. III Abs. 3 a ..	—
c) Art. VIII a	—

In inländischer Währung aufgenommene Finanzschulden:

	Mill. S
6 Anleihen in 12 Tranchen	14.700-000
und zwar mit	Mill. S
15jähriger Laufzeit ...	6.457-500
10jähriger Laufzeit ...	6.117-500
8jähriger Laufzeit ...	2.125-000
Bundessobligationen in 15 Tranchen	11.555-000
und zwar mit	Mill. S
9½jähriger Laufzeit ..	355-000
10jähriger Laufzeit ...	3.215-000
11jähriger Laufzeit ...	765-000
11½jähriger Laufzeit ..	530-000
12jähriger Laufzeit ...	3.825-000
12½jähriger Laufzeit ..	1.180-000
13jähriger Laufzeit ...	1.685-000
Bundesschatzscheine	6.090-000
in 8 Serien, und zwar mit	Mill. S
3jähriger Endlaufzeit ..	2.695-000
4½jähriger Endlaufzeit	3.395-000
Bankendarlehen in 12 Tranchen ...	7.408-000
und zwar mit	Mill. S
2jähriger Laufzeit	14-100
3jähriger Laufzeit	71-400
4jähriger Laufzeit	39-800
5jähriger Laufzeit	3-000
6jähriger Laufzeit	4-700
12jähriger Laufzeit ...	1.255-000
14½jähriger Laufzeit ..	1.295-000
15jähriger Laufzeit ...	2.355-000
17jähriger Laufzeit ...	900-000
20jähriger Laufzeit ...	870-000
22jähriger Laufzeit ...	100-000
25jähriger Laufzeit ...	500-000
Versicherungsdarlehen in 3 Tranchen und 3 Typen	2.250-000
und zwar mit	Mill. S
10jähriger Laufzeit ...	281-500
15jähriger Laufzeit (3+12)	80-500
15jähriger Laufzeit (5+10)	1.888-000
Kredite von Gebietskörperschaften ..	55-000
Summe der in inländischer Währung aufgenommenen Finanzschulden	42.058-000

In ausländischer Währung aufgenommene Finanzschulden:

	Mill. S
Im Jahre 1979 wurde nur eine auf dem japanischen Kapitalmarkt begebene Anleihe zur öffentlichen Zeichnung im Gegenwert von ...	1.158-120
aufgelegt (Laufzeit 10 Jahre).	

Im Wege von Privatplazierungen wurden aufgenommen:

	Mill. S
DM-Schuldverschreibungen im Gegenwert von	1.343-601
und zwar mit	Mill. S
5jähriger Laufzeit	359-315
8jähriger Laufzeit	359-315
10jähriger Laufzeit ...	624-971
Schweizer Franken-Schuldverschreibungen im Gegenwert von	2.833-600
und zwar mit	Mill. S
5jähriger Laufzeit	811-700
6jähriger Laufzeit	403-400
7jähriger Laufzeit	1.215-100
8jähriger Laufzeit	403-400
Weiters wurden	
2 auf DM lautende Kommerzbankkredite im Gegenwert von	3.381-718
und	
2 auf Schweizer Franken lautende Kredite im Gegenwert von	1.135-689
aufgenommen.	
Summe der in ausländischen Währungen aufgenommenen Finanzschulden	9.852-728

1.2 Kreditermächtigung zur vorübergehenden Kassenstärkung

Die im Artikel VIII Absatz 1 Ziffer 2 des Bundesfinanzgesetzes 1979 eingeräumte Ermächtigung, zur vorübergehenden Kassenstärkung kurzfristige Verpflichtungen bis zu einem Betrag von 15 Milliarden Schilling einzugehen, wurde lediglich bis zu einem Betrag von 3.200 Millionen Schilling in Anspruch genommen. Diese kurzfristigen Verpflichtungen wurden im Laufe des Jahres 1979 getilgt, sodaß sie den Finanzschuldenstand nicht beeinflussen.

1.3 Sonstige Kreditermächtigungen

a) BGBl. Nr. 51/1963 in der Fassung BGBl. Nr. 109/1964.

Betrifft: Beitragsleistungen der Republik Österreich bei internationalen Finanzinstitutionen im Zusammenhang mit der Einlösung von Bundesschatzscheinen. In dem Ausmaße, als die zur Sicherstellung begebenen Bundesschatzscheine eingelöst werden müssen, ist der Finanzminister ermächtigt, Kredite bei der Oesterreichischen Nationalbank aufzunehmen.

Im Jahre 1979 wurde die Oesterreichische Nationalbank mit 1.14-254 Millionen Schilling in Anspruch genommen.

b) BGBl. Nr. 74/1959.

Betrifft: Beitragsleistungen der Republik Österreich bei internationalen Finanzinstitutionen in Gold und Fremdwährungen. Der Finanzminister ist ermächtigt, die in Gold und Fremdwährung zu leistenden Beiträge von der Oesterreichischen Nationalbank im Kreditwege aufzunehmen.

Im Jahre 1979 wurde die Oesterreichische Nationalbank nicht in Anspruch genommen.

c) BGBl. Nr. 224/1972, Artikel XI.

Zur Zwischenfinanzierung der Vorratsentlastung ist der Finanzminister ermächtigt, Anleihen, Darlehen und sonstige Kreditoperationen bei in- und ausländischen Gläubigern bis zu einem Gesamtbetrag von 10 Milliarden Schilling aufzunehmen. Die Schuldverpflichtungen aus den nach obigem Bundesgesetz durchgeführten Kreditoperationen sind gemäß Bundesgesetz vom 31. 3. 1977, BGBl. Nr. 143, ab 1977 dem Kapitel 59 „Finanzschuld“ des jeweiligen Bundesvoranschlages zuzurechnen.

Im Jahre 1973 wurden 2¼%ige Bundesschatzscheine im Betrage von 4.000-00 Millionen Schilling begeben, wovon weitere 200-00 Millionen Schilling im Jahre 1979 getilgt und 3.200-00 Millionen Schilling prolongiert wurden.

d) Artikel VIII Absatz 1 Ziffer 3 lit. a Bundesfinanzgesetz 1979 (Ermächtigung zu Prolongationen).

Von dieser Ermächtigung wurde im Jahre 1979 für die Prolongation von Nominale 474-339 Millionen Schilling 2¼% Bundesschatzscheine Gebrauch gemacht.

e) Artikel VIII Absatz 1 Ziffer 3 lit. b Bundesfinanzgesetz 1979 (Ermächtigung zu Konversionen).

Von dieser Ermächtigung wurde im Jahre 1979 im Ausmaß von insgesamt 8.898-195 Millionen Schilling Gebrauch gemacht.

1.4 Sonstige Gebarungen, die eine Veränderung des Schuldenstandes bewirken können

Es sind dies Einnahmen des Bundes, die auf Grund sondergesetzlicher Bestimmungen für die Tilgung der Bundesschuld an die Oesterreichische Nationalbank herangezogen werden können.

a) Abfuhren gemäß dem Währungsschutzgesetz (BGBl. Nr. 250/1947)

b) Einnahmen aus der Vermögenszuwachsabgabe (BGBl. Nr. 165/1948)

c) Einnahmen aus der Vermögensabgabe (BGBl. Nr. 166/1948)

d) Einnahmen aus der Einmaligen Sühneabgabe (BGBl. Nr. 25/1947)

Die Finanzschuld des Bundes und deren Struktur

365

1.5 Den Gesamtaufnahmen (in in- und ausländischer Wahrung) einschlielich Schuld an die Oesterreichische Nationalbank (jedoch ohne Kassenstarkungsoperationen) in Hoh	52.025.082	Mill. S
sind buchmaige Schuld erhohungen bei den Schulden in auslandischer Wahrung infolge Kursveranderungen im Gegenwert von.	+ 46.942	
zuzurechnen. Buchmaige Schuldvermind		
erungen ergaben sich durch Kursveranderungen im Gegenwert von.	-2.333.685	
Schuldvermind		
erungen durch Falligstellung (Tilgung)		
		Mill. S
inlandische Wahrung.....	14.069.226	
auslandische Wahrung (Gegenwert) .	3.936.882	
somit	-18.006.108	
sind abzurechnen, soda sich im Jahre 1979 eine Netto-Neuverschuldung in Hoh	31.732.231	
er gibt.		

Die Entwicklung der Finanzschuld des Bundes im Jahre 1979 ist nachstehend dargestellt:

2. Gesamtbersicht ber Struktur und Entwicklung der Finanzschuld des Bundes im Jahre 1979

Die nichtfallige Finanzschuld betrug zum 31. 12. 1978:

	Mill. S	Mill. S
inlandische Wahrung ..	139.141.504	(69.9%)
auslandische Wahrung (Gegenwert)	60.025.505	(30.1%)
	199.167.009	

zum 31. 12. 1979:

	Mill. S	
inlandische Wahrung ..	167.244.633	(72.43%)
auslandische Wahrung (Gegenwert)	63.654.607	(27.57%)
	230.899.240	

sie hat sich somit im Jahr 1979 um.. 31.732.231 (15.93%) erhoh

Vergleich des Standes der Finanzschuld zum 31. 12. 1978 mit dem Stand 31. 12. 1979

A. Finanzschuld in inlandischer Wahrung

	Stand 31. 12. 1978	Aufnahme	Kursveranderung		Tilgung	Stand 31. 12. 1979
			Erhohung Millionen Schilling	Verminderung		
Anleihen	47.748.6	14.700.0	—	—	4.683.3	57.765.3
Bundesobligationen	42.007.1	11.555.0	—	—	3.054.3	50.507.8
Bundes-Schatzscheine	24.160.3	6.090.0 ¹⁾	—	—	5.237.0 ¹⁾	25.013.3
Versicherungsdarlehen	6.507.5	2.250.0	—	—	116.9	8.640.6
Bankendarlehen	14.365.1	7.408.0	—	—	330.7	21.442.4
Sonstige Kredite und Darlehen	845.8	55.0	—	—	156.1	744.7
Notenbankschuld.....	3.507.1	114.3	—	—	490.9	3.130.5
Summe	139.141.5	42.172.3 ¹⁾	—	—	14.069.2 ¹⁾	167.244.6

B. Gegenwert der Finanzschuld in auslandischen Wahrungen

a) Schuld vor 1938	48.0	—	1.1	0.8	17.3	31.0
b) Schuld ab 1945						
Anleihen	11.093.3	1.158.1	6.8	660.6	324.5	11.273.1
Schuldverschreibungen ...	18.905.4	4.177.2 ²⁾	18.8	749.2	795.3 ²⁾	21.556.9
Schatzwechsel.....	1.018.6	—	—	10.7	376.8	631.1
Darlehen und Kredite	28.960.2	4.517.4 ³⁾	20.3	912.4	2.423.0 ³⁾	30.162.5
Summe	60.025.5	9.852.7 ³⁾	47.0	2.333.7	3.936.9 ³⁾	63.654.6
Gesamtsumme	199.167.0	52.025.0 ⁴⁾	47.0	2.333.7	18.006.1 ⁴⁾	230.899.2

Hiezu Konversionen: ¹⁾ 8.297.0 Mill. S

²⁾ 135.8 Mill. S

³⁾ 465.4 Mill. S

Konversionssumme: ⁴⁾ 8.898.2 Mill. S

Die Finanzschuld des Bundes und deren Struktur

2.1 Finanzschuld in inländischer Währung

Die Finanzschuld in inländischer Währung hat sich gegenüber Ende 1978 von	139.141.5	Mill. S
um	28.103.1	
auf	167.244.6	

Ende 1979 erhöht (Zunahme: 20.2%).

Die Erhöhung stellt einen Nettobetrag dar, der sich aus Schuld erhöhungen (Inland-Budgetfinanzierung von 42.058.0 Millionen Schilling und sonstigen Schuldaufnahmen von 114.3 Millionen Schilling) von zusammen 42.172.3 und Schuldtilgungen von 14.069.2 ergibt.

A. Schuldaufnahme in inländischer Währung

a) Gemäß Art. VIII Abs. 1 Z. 1:

1. Investitionsanleihe 1979—94/1 (März)	Mill. S
Zinssatz: 7.25% (Jahreskupon)	
Ausgabekurs: 99.75%	
Laufzeit: 15 Jahre	
Tilgung: 1980—1994 zum Nennwert	
Rendite: 7.29515%	
Begebungsnominale	1.875.000
2. Investitionsanleihe 1979—87/2 (März)	
Zinssatz: 7.25% (Jahreskupon)	
Ausgabekurs: 99.70%	
Laufzeit: 8 Jahre	
Tilgung: 1987 zum Nennwert	
Rendite: 7.30083%	
Begebungsnominale	2.125.000
3. Investitionsanleihe 1979—94/3 (April)	
Zinssatz: 7.25% (Jahreskupon)	
Ausgabekurs: 100%	
Laufzeit: 15 Jahre	
Tilgung: 1980—1994 zum Nennwert	
Rendite: 7.25%	
Begebungsnominale	1.644.000
4. Investitionsanleihe 1979—89/4 (April)	
Zinssatz: 7.25% (Jahreskupon)	
Ausgabekurs: 100%	
Laufzeit: 10 Jahre	
Tilgung: 1985—1989 zum Nennwert	
Rendite: 7.25%	
Begebungsnominale	1.856.000

5. Investitionsanleihe 1979—94/5 (August)	Mill. S
Zinssatz: 8% (Jahreskupon)	
Ausgabekurs: 100%	
Laufzeit: 15 Jahre	
Tilgung: 1980—1994 zum Nennwert	
Rendite: 8%	
Begebungsnominale	919.500
6. Investitionsanleihe 1979—89/6 (August)	
Zinssatz: 8% (Jahreskupon)	
Ausgabekurs: 100%	
Laufzeit: 10 Jahre	
Tilgung: 1985—1989 zum Nennwert	
Rendite: 8%	
Begebungsnominale	1.080.500
7. Investitionsanleihe 1979—94/7 (September)	
Zinssatz: 8% (Jahreskupon)	
Ausgabekurs: 100%	
Laufzeit: 15 Jahre	
Tilgung: 1980—1984 zum Nennwert	
Rendite: 8%	
Begebungsnominale	879.000
8. Investitionsanleihe 1979—89/8 (September)	
Zinssatz: 8% (Jahreskupon)	
Ausgabekurs: 100%	
Laufzeit: 10 Jahre	
Tilgung: 1985—1989 zum Nennwert	
Rendite: 8%	
Begebungsnominale	1.121.000
9. Investitionsanleihe 1979—94/9 (Oktober)	
Zinssatz: 8% (Jahreskupon)	
Ausgabekurs: 100%	
Laufzeit: 15 Jahre	
Tilgung: 1980—1994 zum Nennwert	
Rendite: 8%	
Begebungsnominale	772.500
10. Investitionsanleihe 1979—89/10 (Oktober)	
Zinssatz: 8% (Jahreskupon)	
Ausgabekurs: 100%	
Laufzeit: 10 Jahre	
Tilgung: 1985—1989 zum Nennwert	
Rendite: 8%	
Begebungsnominale	1.227.500

Die Finanzschuld des Bundes und deren Struktur

367

		Mill. S			Mill. S
11.	Investitionsanleihe 1979—94/11. (November)		17.	Bundesobligationen 1979—89/5 (Mai)	
	Zinssatz: 8% (Jahreskupon)			Zinssatz: 7·25% (Jahreskupon)	
	Ausgabekurs: 100%			Ausgabekurs: 100%	
	Laufzeit: 15 Jahre			Laufzeit: 10 Jahre	
	Tilgung: 1980—1994 zum Nennwert			Tilgung: 1983—1989 zum Nennwert	
	Rendite: 8%			Rendite: 7·25%	
	Begebungsnominale	367·500		Begebungsnominale	215·000
12.	Investitionsanleihe 1979—89/12 (November)		18.	Bundesobligationen 1979—91/6 (Mai)	
	Zinssatz: 8% (Jahreskupon)			Zinssatz: 7·25% (Jahreskupon)	
	Ausgabekurs: 100%			Ausgabekurs: 99·70%	
	Laufzeit: 10 Jahre			Laufzeit: 11 Jahre	
	Tilgung: 1985—1989 zum Nennwert			Tilgung: 1985—1991 zum Nennwert	
	Rendite: 8%			Rendite: 7·29716%	
	Begebungsnominale	832·500		Begebungsnominale	765·000
13.	Bundesobligationen 1979—89/1 (Februar)		19.	Bundesobligationen 1979—89/7 (Juli)	
	Zinssatz: 7·50% (Jahreskupon)			Zinssatz: 8% (Jahreskupon)	
	Ausgabekurs: 100%			Ausgabekurs: 100%	
	Laufzeit: 10 Jahre			Laufzeit: 10 Jahre	
	Tilgung: 1983—1989 zum Nennwert			Tilgung: 1983—1989 zum Nennwert	
	Rendite: 7·50%			Rendite: 8%	
	Begebungsnominale	365·000		Begebungsnominale	1.585·000
14.	Bundesobligationen 1979—91/2 (Februar)		20.	Bundesobligationen 1979—91/8 (Juli)	
	Zinssatz: 7·50% (Jahreskupon)			Zinssatz: 8% (Jahreskupon)	
	Ausgabekurs: 99·10%			Ausgabekurs: 99·80%	
	Laufzeit: 12 Jahre			Laufzeit: 12 Jahre	
	Tilgung: 1984—1991 zum Nennwert			Tilgung: 1985—1991 zum Nennwert	
	Rendite: 7·65035%			Rendite: 8·03245%	
	Begebungsnominale	2.150·000		Begebungsnominale	520·000
15.	Bundesobligationen 1979—89/3 (Februar)		21.	Bundesobligationen 1979—92/9 (Juli)	
	Zinssatz: 7·25% (Jahreskupon)			Zinssatz: 8% (Jahreskupon)	
	Ausgabekurs: 99·50%			Ausgabekurs: 99·55%	
	Laufzeit: 10 Jahre			Laufzeit: 13 Jahre	
	Tilgung: 1983—1989 zum Nennwert			Tilgung: 1985—1992 zum Nennwert	
	Rendite: 7·34539%			Rendite: 8·07066%	
	Begebungsnominale	915·000		Begebungsnominale	1.095·000
16.	Bundesobligationen 1979—91/4 (Februar)		22.	Bundesobligationen 1979—89/10 (September)	
	Zinssatz: 7·25% (Jahreskupon)			Zinssatz: 8% (Jahreskupon)	
	Ausgabekurs: 98·50%			Ausgabekurs: 99·50%	
	Laufzeit: 12 Jahre			Laufzeit: 10 Jahre	
	Tilgung: 1984—1991 zum Nennwert			Tilgung: 1983—1989 zum Nennwert	
	Rendite: 7·49902%			Rendite: 8·09800%	
	Begebungsnominale	1.155·000		Begebungsnominale	135·000

368

Die Finanzschuld des Bundes und deren Struktur

	Mill. S		Mill. S
23. Bundesobligationen 1979—92/11 (September) Zinssatz: 8% (Jahreskupon) Ausgabekurs: 99·00% Laufzeit: 13 Jahre Tilgung: 1985—1992 zum Nennwert Rendite: 8·15762% Begebungsnominale	590·000	29. Serie 15-XII-80 a (Juni) Zinssatz: 7% (zahlbar am Ende der Laufzeit) Ausgabekurs: 99·75% Gesamtlaufzeit: dreimal 18 Monate Rendite: 7·02% Begebungsnominale	500·000
24. Bundesobligationen 1979—89/12 (November) Zinssatz: 8% (Jahreskupon) Ausgabekurs: 99·50% Laufzeit: 9½ Jahre Tilgung: 1983—1989 zum Nennwert Rendite: 8·11954% Begebungsnominale	355·000	30. Serie 15-III-81 (September) Zinssatz: 7·75% (zahlbar am Ende der Laufzeit) Ausgabekurs: 99·75% Rendite: 7·77% Begebungsnominale	825·000
25. Bundesobligationen 1979—91/13 (November) Zinssatz: 8% (Jahreskupon) Ausgabekurs: 99·25% Laufzeit: 11½ Jahre Tilgung: 1985—1991 zum Nennwert Rendite: 8·14010% Begebungsnominale	530·000	31. Serie 15-III-81 a (September) Zinssatz: 7·75% (zahlbar am Ende der Laufzeit) Ausgabekurs: 99·75% Rendite: 7·77% Begebungsnominale	895·000
Bundesschatzscheine (Konditionen jeweils für die ersten 18 Monate)		32. Bankendarlehen 1979/I (Februar) Zinssatz: 7·75% (jährlich) Zuzahlungskurs: 98·50% Laufzeit: 15 Jahre Tilgung: 1985—1994 Rendite: 7·9706% Nominale.....	1.355·000
26. Serie 15-VII-80 (Jänner) Zinssatz: 7·25 % (zahlbar am Ende der Laufzeit) Ausgabekurs: 99·75% Gesamtlaufzeit: zweimal 18 Monate Rendite: 7·27% Begebungsnominale	1.210·000	33. Bankendarlehen 1979/II (Februar) Zinssatz: 7·75% (jährlich) Zuzahlungskurs: 99·00% Laufzeit: 12 Jahre Tilgung: 1984—1991 Rendite: 7·9189% Nominale.....	700·000
27. Serie 15-VII-80 a (Jänner) Zinssatz: 7·25% (zahlbar am Ende der Laufzeit) Ausgabekurs: 99·75% Gesamtlaufzeit: dreimal 18 Monate Rendite: 7·27% Begebungsnominale	1.285·000	34. Bankendarlehen 1979/III (Mai) Zinssatz: 7·75% (jährlich) Zuzahlungskurs: 100% Laufzeit: 20 Jahre Tilgung: 1985—1999 Rendite: 7·75% Nominale.....	870·000
28. Serie 15-XII-80 (Juni) Zinssatz: 7% (zahlbar am Ende der Laufzeit) Ausgabekurs: 99·75% Gesamtlaufzeit: zweimal 18 Monate Rendite: 7·02% Begebungsnominale	460·000	35. Bankendarlehen 1979/IV (April) Zinssatz: 7·50% (jährlich) Zuzahlungskurs: 99·25% Laufzeit: 12 Jahre Tilgung: 1984—1991 Rendite: 7·6252% Nominale.....	555·000
		36. Bankendarlehen 1979/V (April) Zinssatz: 7·50% (jährlich) Zuzahlungskurs: 98·75% Laufzeit: 15 Jahre Tilgung: 1985—1994 Rendite: 7·6812% Nominale.....	375·000

Die Finanzschuld des Bundes und deren Struktur

369

	Mill. S		Mill. S
37. Bankendarlehen 1979/VI (April)		Laufzeit: 10 Jahre	
Zinssatz: 7.50% (jährlich)		Tilgung: 1985—1989	
Zuzahlungskurs: 98.15%		Rendite: 7.58623%	
Laufzeit: 17 Jahre		Nominale.....	150.000
Tilgung: 1986—1996		Type B	
Rendite: 7.7471%		Zinssatz: 7.50% (jährlich)	
Nominale.....	900.000	Zuzahlungskurs: 99%	
38. Bankendarlehen 1979/VII (August)		Laufzeit: 15 Jahre	
Zinssatz: 8% (jährlich)		Tilgung: 1983—1994	
Zuzahlungskurs: 98%		Rendite: 7.65703%	
Laufzeit: 25 Jahre		Nominale.....	30.500
Tilgung: 1985—2004		Type C	
Rendite: 8.2441%		Zinssatz: 7.50% (jährlich)	
Nominale.....	150.000	Zuzahlungskurs: 98.25%	
39. Bankendarlehen 1979/VIII (September)		Laufzeit: 15 Jahre	
Zinssatz: 8% (jährlich)		Tilgung: 1985—1994	
Zuzahlungskurs: 98.50%		Rendite: 7.75463%	
Laufzeit: 15 Jahre		Nominale.....	569.500
Tilgung: 1985—1994		43. Versicherungstreuhanddarlehen 1979/II (Juli, August, September)	
Rendite: 8.2232%		Type A	
Nominale.....	625.000	Zinssatz: 8% (jährlich)	
40. a) Bankendarlehen 1979/IX (Oktober)		Zuzahlungskurs: 99.60%	
Ausgabe A		Laufzeit: 10 Jahre	
Zinssatz: 8% (jährlich)		Tilgung: 1985—1989	
Zuzahlungskurs: 99.10%		Rendite: 8.07028%	
Laufzeit: 22 Jahre		Nominale.....	100.000
Tilgung: 1985—2001		Type B	
Rendite: 8.3659%		Zinssatz: 8% (jährlich)	
Nominale.....	100.000	Zuzahlungskurs: 99.25%	
40. b) Bankendarlehen 1979/IX (Oktober)		Laufzeit: 15 Jahre	
Ausgabe B		Tilgung: 1983—1994	
Zinssatz: 8% (jährlich)		Rendite: 8.12031%	
Zuzahlungskurs: 98.75%		Nominale.....	50.000
Laufzeit: 25 Jahre		Type C	
Tilgung: 1985—2004		Zinssatz: 8% (jährlich)	
Rendite: 8.4041%		Zuzahlungskurs: 98.50%	
Nominale.....	350.000	Laufzeit: 15 Jahre	
41. Bankendarlehen 1979/X (Oktober)		Tilgung: 1985—1994	
Zinssatz: 8% (jährlich)		Rendite: 8.22324%	
Zuzahlungskurs: 98.50%		Nominale.....	850.000
Laufzeit: 14½ Jahre		44. Versicherungstreuhanddarlehen 1979/III	
Tilgung: 1985—1994		Type A	
Rendite: 8.2233%		Zinssatz: 8% (jährlich)	
Nominale.....	1.295.000	Zuzahlungskurs: 99.60%	
42. Versicherungstreuhanddarlehen 1979/I (März)		Laufzeit: 10 Jahre	
Type A		Tilgung: 1985—1989	
Zinssatz: 7.50% (jährlich)		Rendite: 8.07028%	
Zuzahlungskurs: 99.50%		Nominale.....	31.500

370

Die Finanzschuld des Bundes und deren Struktur

Type C		Mill. S	Tilgung: 1981—1985 in 5 verschiedenen hohen Jahresraten		Mill. S
Zinssatz: 8% (jährlich)			Rendite: 8%		
Zuzählungskurs: 98·50%			Begebungsnominale		133·000
Laufzeit: 15 Jahre			Art. VIII a Summe...		133·000
Tilgung: 1985—1994			Die Finanzschuld in inländischer Währung bestand Ende 1979 aus titrierten Schulden im Betrage von..		133·286·4
Rendite: 8·22324%			hievon		Mill. S
Nominale.....		468·500	Anleihen		57·765·3
			Bundesschatzscheine ..		25·013·3
			Bundesobligationen ...		50·507·8
			und nicht titrierten Schulden im Betrage von		33·958·2
			hievon		
			Bundesschuld an die Oesterreichische Nationalbank		3·130·5
			Versicherungsdarlehen ..		8·640·6
			Bankendarlehen		21·442·4
			Sonstige Buchschulden		744·7
			6·374·4 Millionen Schilling sind als Sonderschulden (deren Aufnahme einem anderen Zweck als dem der Haushaltsfinanzierung diene) und 160·870·2 Millionen Schilling sind als kommerzielle Inlandschulden (Schulden, die zur Finanzierung der Budgetabgänge aufgenommen wurden) zu bezeichnen.		
			Zu den Sonderschulden gehören:		
			a) Restforderungen gem. § 14 WSchG		43·9
			b) Die Bundesschuld an die Oesterreichische Nationalbank (gemäß BGBl. Nr. 122/1964, 51/1963, 74/1969 und 382/1973)		3·130·5
			c) Zwischenfinanzierung der Vorratsentlastung (BGBl. Nr. 224/1972)..		3·200·0
			Entwicklung der Finanzschuld in inländischer Währung seit 1966		
			Ende		
			Höhe in Mill. S		
			Anteil an der gesamten Finanzschuld des Bundes in %		
			in % des Brutto-Inlandsproduktes		
			1966.....		25·596·62 87·43 9·57
			1967.....		27·378·69 79·18 9·67
			1968.....		27·970·10 70·21 9·24
			1969.....		30·842·27 70·73 9·29
			1970.....		33·582·28 71·34 9·05
			1971.....		34·715·22 74·10 8·41
			1972.....		39·553·96 79·33 8·42
			1973.....		47·232·26 83·97 8·85
			1974.....		47·855·38 77·94 7·76
			1975.....		68·304·99 68·06 10·44
			1976.....		98·824·45 73·87 13·56
			1977.....		117·154·47 71·18 14·82
			1978.....		139·141·50 69·86 16·51
			1979.....		167·244·63 72·43 18·24
45. Kredite von Gebietskörperschaften (Vorfinanzierung von Schul- und Bundesstraßenbauten)					
Zinssatz: 4·20%—4·50% (jährlich)					
Zuzählungskurs: 100%					
Laufzeiten: verschieden bis 1998					
Rendite: 4·20%—4·50%					
Nominale.....		55·000			
Art. VIII Abs. 1 Z. 1 Summe...		39·830·000			
b) Gemäß Art. III Abs. 3 a					
1. Bundesobligationen 1979—92/14 (November)					
Zinssatz: 8% (Jahreskupon)					
Ausgabekurs: 99·00%					
Laufzeit: 12½ Jahre					
Tilgung: 1985—1992 zum Nennwert					
Rendite: 8·17623%					
Begebungsnominale		1·180·000			
2. Bundesschatzscheine Serie 15-VI-81 (Dezember)					
Zinssatz: 7·75% (zahlbar am Ende der Laufzeit)					
Ausgabekurs: 99·75%					
Gesamtlaufzeit: zweimal 18 Monate					
Rendite: 7·77%					
Begebungsnominale		200·000			
3. Serie 15-VI-81 a (Dezember)					
Zinssatz: 7·75% (zahlbar am Ende der Laufzeit)					
Ausgabekurs: 99·75%					
Gesamtlaufzeit: dreimal 18 Monate					
Rendite: 7·77%					
Begebungsnominale		715·000			
Art. III Abs. 3 a Summe...		2·095·000			
c) Gemäß Art. VIII a					
1. Bankendarlehen 1979/XI (Dezember)					
Zinssatz: 8%					
Zuzählungskurs: 100%					
Laufzeit: 6 Jahre					

Die Finanzschuld des Bundes und deren Struktur

371

Konversionen

Im Jahre 1979 wurden Bundesschatzscheine in Höhe von 8.297,0 Millionen Schilling konvertiert. Hierbei konnte neben der Hinausschiebung von Tilgungsfristen eine Senkung der Nominalzinssätze von 8% bis zu 7% erreicht werden.

2.2 Finanzschuld in ausländischen Währungen

Der Schilling-Gegenwert der in ausländischen Währungen eingegangenen Finanzschuld betrug Ende 1978 60.025,5 Mill. S, wovon auf die vor 1938 eingegangene Schuld 48,0 Millionen Schilling und auf die seit 1945 eingegangene Schuld 59.977,5 Millionen Schilling entfielen.

Im Jahre 1979 hat sich der Schilling-Gegenwert der in ausländischen Währungen aufgenommenen Finanzschulden um (6,05%) auf 63.654,6 Mill. S erhöht, wovon auf die bis 1938 aufgenommenen Schulden 31,0 Millionen Schilling und auf die nach 1945 aufgenommenen Schulden 63.623,6 Millionen Schilling entfielen.

Die Netto-Schulderhöhung ergibt sich aus

Schuldtilgungen im Gegenwert von	3.936,9
und Netto-Kursgewinnen von	2.286,7
und Schuldaufnahmen im Gegenwert von	9.852,7

B. Schuldaufnahmen in ausländischen Währungen**a) Gemäß Art. VIII Abs. 1 Z. 1**

- | | |
|---|-----------|
| 1. Yen-Anleihe 1979 (April) | Mill. S |
| Zinssatz: 7,20% (Halbjahreskupon) | |
| Ausgabekurs: 99,70% | |
| Laufzeit: 10 Jahre | |
| Tilgung: 1985—1989 zum Nennwert | |
| Rendite: 7,251% | |
| Gegenwert (Nominale 18.000 Millionen Yen) | 1.158,120 |
| 2. DM-Schuldverschreibungen 1979/I (Jänner) | |
| Zinssatz: 6,25% (Jahreskupon) | |
| Ausgabekurs: 99,75% | |
| Laufzeit: 10 Jahre | |
| Tilgung: 1984—1989 zum Nennwert | |
| Rendite: 6,29097% | |
| Gegenwert (Nominale 36,337 Millionen DM) | 265,657 |

- | | |
|---|-----------|
| 3. DM-Schuldverschreibungen 1979/II (September) | Mill. S |
| 1. Tranche | |
| Zinssatz: 6,75% (Jahreskupon) | |
| Ausgabekurs: 99,50% | |
| Laufzeit: 5 Jahre | |
| Tilgung: 1984 zum Nennwert | |
| Rendite: 6,87153% | |
| Gegenwert (Nominale 50.000 Millionen DM) | 359,315 |
| 2. Tranche | |
| Zinssatz: 7,00% (Jahreskupon) | |
| Ausgabekurs: 99,50% | |
| Laufzeit: 8 Jahre | |
| Tilgung: 1987 zum Nennwert | |
| Rendite: 7,08401% | |
| Gegenwert (Nominale 50.000 Millionen DM) | 359,315 |
| 3. Tranche | |
| Zinssatz: 7,25% (Jahreskupon) | |
| Ausgabekurs: 100% | |
| Laufzeit: 10 Jahre | |
| Tilgung: 1989 zum Nennwert | |
| Rendite: 7,25% | |
| Gegenwert (Nominale 50.000 Millionen DM) | 359,315 |
| 4. DM-Kommerzbankkredit 1979/I (Mai) | |
| Zinssatz: variabel mit 0,375% über LIBOR (für 3 bzw. 6 Monate) für die ersten 5 Jahre bzw. 0,50% über LIBOR für die zweiten 5 Jahre | |
| Zuzahlungskurs: 99,75% | |
| Laufzeit: 10 Jahre | |
| Tilgung: 1985—1989 | |
| Gegenwert (Nominale 60.000 Millionen DM) | 441,198 |
| 5. DM-Kommerzbankkredit 1979/II (Juni) | |
| Zinssatz: variabel mit 0,375% über LIBOR für die ersten 5 Jahre bzw. 0,50% über LIBOR für die zweiten 5 Jahre | |
| Zuzahlungskurs: 99,75% | |
| Laufzeit: 10 Jahre | |
| Tilgung: 1985—1989 | |
| Gegenwert (Nominale 400.000 Millionen DM) | 2.940,520 |
| 6. Schweizer Franken-Schuldverschreibungen 1979/I (Februar) | |
| 1. Tranche | |
| Zinssatz: 3,00% (jährlich) | |
| Ausgabekurs: 100% | |
| Laufzeit: 6 Jahre | |

372

Die Finanzschuld des Bundes und deren Struktur

		Mill. S			Mill. S
Tilgung: 1985			Rendite: 3·50%		
Rendite: 3·00%			Gegenwert (Nominale 10·000 Mil- lionen sfrs)		81·310
Gegenwert (Nominale 50·000 Mil- lionen sfrs)	403·400		3. Tranche		
2. Tranche			Zinssatz: 3·675% (jährlich)		
Zinssatz: 3·125% (jährlich)			Zuzahlungskurs: 100%		
Ausgabekurs: 100%			Laufzeit: 10 Jahre		
Laufzeit: 7 Jahre			Tilgung: 1989		
Tilgung: 1986			Rendite: 3·675%		
Rendite: 3·125%			Gegenwert (Nominale 10·000 Mil- lionen sfrs)		81·310
Gegenwert (Nominale 50·000 Mil- lionen sfrs)	403·400		10. Schweizer Franken-Kredit 1979/II (Oktober)		
3. Tranche			Zinssatz: 4·25% (jährlich)		
Zinssatz: 3·250% (jährlich)			Zuzahlungskurs: 95·50%		
Ausgabekurs: 100%			Laufzeit: maximal 10 Jahre		
Laufzeit: 8 Jahre			Tilgung: spätestens 1989		
Tilgung: 1987			Rendite: 4·8279%		
Rendite: 3·25%			Gegenwert (Nominale 100·000 Millionen sfrs)		783·600
Gegenwert (Nominale 50·000 Mil- lionen sfrs)	403·400		Art. VIII Abs. 1 Z. 1 Summe...		9.852·729
7. Schweizer Franken-Schuldver- schreibungen 1979/II (Juli)			Von den Schulden in ausländischen Währungen per Ende 1979 entfielen auf titrierte Schulden		33.492·2
Zinssatz: 4·375% (jährlich)			hievon	Mill. S	
Ausgabekurs: 100%			Anleihen (öffentliche und nicht öffentliche) ...	32.861·1	
Laufzeit: 5 Jahre			Schatzwechselkredite ..	631·1	
Tilgung: 1984			und nicht titrierte Schulden (haupt- sächlich Schuldscheindarlehen)		30.162·4
Rendite: 4·375%			252·8 Millionen Schilling der Schuld in ausländischen Währungen sind als Sonderschuld und 63.401·8 Millionen Schilling als kommerzielle Schulden zu bezeichnen.		
Gegenwert (Nominale 100·000 Millionen sfrs)	811·700		Zu den Sonderschulden gehören:		
8. Schweizer Franken-Schuldver- schreibungen 1979/III (Juli)			2 Eximbankkredite von zusammen ..		239·5
Zinssatz: 4·375% (jährlich)			Sie wurden seinerzeit aus dem Erlös der US-Überschußgüterimporte dem Bund zur Weitergabe an die öster- reichische Wirtschaft gewährt. Die Weitergabe an die österreichische Wirt- schaft erfolgte gemeinsam mit den ERP-Krediten als sogenannte SAC (Surplus Agricultural Commodities)- Kredite.		
Ausgabekurs: 100·25%			Darlehen der Bundesrepublik Deutschland gemäß BGBl. Nr. 283/ 1962		13·3
Laufzeit: 7 Jahre			Die Finanzschuld in ausländischen Währungen per Ende 1979 gliedert sich in folgende Fremdwährungsbe- träge:		
Tilgung: 1986			272·04 Millionen US-Dollar,		
Rendite: 4·33283%			4.432·31 Millionen D-Mark,		
Gegenwert (Nominale 100·000 Millionen sfrs)	811·700		2.836·04 Millionen Schweizer Franken,		
9. Schweizer Franken-Kredit 1979/I (Februar)					
1. Tranche					
Zinssatz: 3·375% (jährlich)					
Zuzahlungskurs: 100%					
Laufzeit: 8 Jahre					
Tilgung: 1987					
Rendite: 3·375%					
Gegenwert (Nominale 23·302 Mil- lionen sfrs)	189·469				
2. Tranche					
Zinssatz: 3·50% (jährlich)					
Zuzahlungskurs: 100%					
Laufzeit: 9 Jahre					
Tilgung: 1988					

Die Finanzschuld des Bundes und deren Struktur

373

703.07 Millionen Holländische Gulden,
0.60 Millionen Pfund Sterling,
0.60 Millionen Schwedische Kronen,
0.05 Millionen Französische Franken,
1.000.63 Millionen Belgische Franken,
2.01 Millionen Peseten,
11.60 Millionen Tschechoslowakische Kro-
nen (alt) und
18.000.00 Millionen Yen

Entwicklung der Finanzschuld in ausländischen Währungen seit 1966

Ende	Höhe in Mill. S	Anteil an der gesamten Finanzschuld des Bundes in %	in % des Brutto-Inlandsproduktes
1966.....	3.680.26	12.57	1.37
1967.....	7.200.04	20.82	2.54
1968.....	11.870.78	29.79	3.92
1969.....	12.761.58	29.27	3.94
1970.....	13.489.35	28.66	3.63
1971.....	12.131.99	25.90	2.94
1972.....	10.303.72	20.67	2.20
1973.....	9.019.12	16.03	1.69
1974.....	13.539.60	22.06	2.19
1975.....	32.062.24	31.94	4.90
1976.....	34.957.99	26.13	4.79
1977.....	47.426.54	28.82	6.00
1978.....	60.025.50	30.14	7.12
1979.....	63.654.61	27.57	6.94

Konversionen

Im Jahre 1979 wurden Auslandschuldverpflichtungen in Höhe von 44.3 Millionen US-Dollar (Gegenwert 601.2 Millionen Schilling) konvertiert.

Im Interesse der Verminderung des Währungsrisikos und der Zinsbelastung künftiger Zahlungsbilanzen sowie zur Hinausschiebung der Tilgungsfristen konnten durch ständige Beobachtung des Zinsgefälles auf den internationalen Kapitalmärkten und Ausnutzung vertraglich vereinbarter Rückzahlungsmöglichkeiten wesentliche Verbesserungen durch Umschuldung hochverzinslicher US-Dollar-Schuldverpflichtungen erzielt werden.

Im einzelnen wurden konvertiert:
 10¼% US- \$ -Schuldverschreibungen 1975/I (34.3 Millionen US- \$) in
 6¼% DM-Schuldverschreibungen 1979/I (Tilgung 1984—1989)
 US- \$ -Kommerzbankkredit 1974/II
 variabler Zinssatz zuletzt 12½%
 (10 Millionen US- \$)
 in sfrs-Kredit 1979/I
 Zinssatz je nach Laufzeit
 3⅛%, 3½% und 3⅝%
 Tilgung 1987, 1988 und 1989

3. Zusammenfassende Daten der Gesamtschuld

3.1 Entwicklung im Jahre 1979

	Stand Ende 1978 Mill. S	Erhöhung Mill. S	Verminderung Mill. S	Stand Ende 1979 Mill. S
Finanzschuld in inländischer Währung ..	139.141.5	42.172.3	14.069.2	167.244.6
ausländischer Währung (Gegenwert)	60.025.5	9.899.7	6.270.6	63.654.6
Gesamtsumme ...	199.167.0	52.072.0	20.339.8	230.899.2

3.2 Schuldarten Ende 1979

	inländische Währung Mill. S		ausländische Währung (Gegenwert) Mill. S		Summe	
	Mill. S	%	Mill. S	%	Mill. S	%
a) Titrierte Schulden:						
Anleihen (öffentliche) .	57.765.3	34.5	11.304.1	17.7	69.069.4	29.9
Schuldverschreibungen	—	—	21.556.9	33.9	21.556.9	9.3
Bundessobligationen ...	50.507.8	30.2	—	—	50.507.8	21.9
Bundesschatzscheine ...	25.013.3	15.0	—	—	25.013.3	10.8
Schatzwechselkredite ...	—	—	631.1	1.0	631.1	0.3
b) Nicht titrierte Schulden:						
Notenbankschuld	3.130.5	1.9	—	—	3.130.5	1.4
Versicherungsdarlehen .	8.640.6	5.2	—	—	8.640.6	3.7
Bankendarlehen	21.442.4	12.8	29.909.7	47.0	51.352.1	22.3
sonstige Kredite und Darlehen	744.7	0.4	252.8	0.4	997.5	0.4
Gesamtsumme ...	167.244.6	100.0	63.654.6	100.0	230.899.2	100.0

374

Die Finanzschuld des Bundes und deren Struktur

3.3 Entwicklung der Gesamtschuld seit 1966

Ende	Schilling- währung Mill. S	%	Fremd- währung (Gegenwert) Mill. S	%	Summe (Gegenwert) Mill. S	in % des Brutto- Inlands- produktes
1966	25.596-62	87-43	3.680-26	12-57	29.276-88	10-94
1967	27.378-69	79-18	7.200-04	20-82	34.578-73	12-21
1968	27.970-10	70-21	11.870-78	29-79	39.840-88	13-16
1969	30.842-27	70-73	12.761-58	29-27	43.603-85	13-14
1970	33.582-28	71-34	13.489-35	28-66	47.071-63	12-68
1971	34.715-22	74-10	12.131-99	25-90	46.847-21	11-35
1972	39.553-96	79-33	10.303-72	20-67	49.857-68	10-62
1973	47.232-26	83-97	9.019-12	16-03	56.251-38	10-54
1974	47.855-38	77-94	13.539-60	22-06	61.394-98	9-95
1975	68.304-99	68-06	32.062-24	31-94	100.367-23	15-34
1976	98.824-45	73-87	34.957-99	26-13	133.782-44	18-36
1977	117.154-47	71-18	47.426-54	28-82	164.581-01	20-82
1978	139.141-50	69-86	60.025-50	30-14	199.167-00	23-63
1979	167.244-63	72-43	63.654-61	27-57	230.899-24	25-18

4. Die einzelnen Finanzschulden seit 1969¹⁾

Schuldgattung	1969	1970	1971	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980
	Nenn- bzw. Kurswert in Millionen Schilling											
Finanzschulden vor 1938 (Ausland)												
4½%-Internationale Bundesanleihe der Republik Österreich 1930.....	88·8	77·7	70·1	61·8	46·3	40·8	34·5	25·4	20·7	10·3	4·8	—
Schuld an die Garantiestaaten der Bundesanleihen 1933 und 1934	72·0	64·0	56·0	48·0	40·0	32·0	24·0	16·0	8·0	—	—	—
4½%-Garantierte österreichische Konversionsanleihe 1934	222·2	208·5	189·5	164·1	125·0	108·4	90·6	63·5	49·2	37·7	26·2	—
Finanzschulden seit 1945 (Ausland)												
5½%-Dollar-Anleihe 1958	215·9	162·1	100·8	49·0	—	—	—	—	—	—	—	—
5%-Schweizer Franken-Anleihe 1961	299·0	300·0	305·0	304·0	298·0	320·0	335·0	—	—	—	—	—
6%-Dollar-Anleihe 1964	464·8	433·8	374·4	332·6	250·8	219·0	200·9	165·1	134·4	97·0	74·9	^{a)} 60·4
6¾%-Dollar-Anleihe 1967	580·9	580·9	495·6	434·3	322·0	275·6	246·4	196·0	152·8	103·7	73·0	^{a)} 50·3
7%-Deutsche Mark-Anleihe 1968	710·0	710·0	730·0	725·0	665·1	569·6	498·4	429·0	355·0	293·6	216·4	^{a)} 142·2
6½%-Deutsche Mark-Anleihe 1969	852·0	852·0	876·0	870·0	886·8	854·4	761·8	672·1	575·1	499·2	396·7	^{a)} 298·6
6½%-Schweizer Franken-Anleihe 1971	—	—	366·0	364·8	357·6	384·0	402·0	426·0	432·0	496·7	471·6	^{a)} 462·2
9%-Deutsche Mark-Anleihe 1975/I	—	—	—	—	—	—	712·0	715·0	710·0	734·1	721·2	^{a)} 710·9
8½%-Deutsche Mark-Anleihe 1975/II	—	—	—	—	—	—	712·0	715·0	710·0	660·7	577·0	^{a)} 497·6
9%-Dollar-Anleihe 1975	—	—	—	—	—	—	930·0	860·0	800·0	673·4	624·0	^{a)} 629·0
7¾%-Schweizer Franken-Anleihe 1975	—	—	—	—	—	—	536·0	568·0	576·0	662·3	628·8	^{a)} 616·3
7¾%-Deutsche Mark-Anleihe 1976	—	—	—	—	—	—	—	715·0	710·0	734·1	721·2	^{a)} 710·9
8½%-Dollar-Anleihe 1976	—	—	—	—	—	—	—	860·0	752·0	592·6	511·7	^{a)} 490·6
5¼%-Schweizer Franken-Anleihe 1977	—	—	—	—	—	—	—	—	576·0	662·3	628·8	^{a)} 616·3
6¾%-Deutsche Mark-Anleihe 1977	—	—	—	—	—	—	—	—	1.065·0	1.101·2	1.081·8	^{a)} 1.066·3
7·8%- und 8½%-Dollar-Anleihe 1977 (A+B)	—	—	—	—	—	—	—	—	1.600·0	1.346·8	1.248·1	^{a)} 1.257·9
7¾%-Hollandgulden-Anleihe 1977	—	—	—	—	—	—	—	—	504·0	506·5	490·4	^{a)} 486·0
5¾%-Deutsche Mark-Anleihe 1978	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1.101·2	1.081·8	^{a)} 1.066·3
3½%-Schweizer Franken-Anleihe 1978	—	—	—	—	—	—	—	—	—	827·9	786·0	^{a)} 770·4
7·2%-Yen-Anleihe 1979	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	939·6	^{a)} 1.040·6
8½%-Deutsche Mark-Anleihe 1980	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	^{a)} 1.061·9
5½%-Schweizer Franken-Anleihe 1980/I	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	^{a)} 770·4
5¾%-Schweizer Franken-Anleihe 1980/II	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	^{a)} 766·1
Schuldverschreibungen:												
9½%-Deutsche Mark — 1974/I	—	—	—	—	—	534·0	534·0	536·3	532·5	550·6	—	—
9¾%-Deutsche Mark — 1974/II	—	—	—	—	—	356·0	356·0	357·5	355·0	367·1	360·6	—
9¾%-Deutsche Mark — 1974/III	—	—	—	—	—	356·0	356·0	357·5	355·0	367·1	360·6	355·4
9½%-Deutsche Mark — 1975/I	—	—	—	—	—	—	—	712·0	715·0	734·1	721·2	—
9%-Deutsche Mark — 1975/II	—	—	—	—	—	—	—	356·0	357·5	355·0	367·1	360·6
8¾%-Deutsche Mark — 1975/III	—	—	—	—	—	—	—	356·0	357·5	355·0	367·1	270·5
8¾%-Deutsche Mark — 1975/IV	—	—	—	—	—	—	—	356·0	357·5	355·0	367·1	288·5
8¼%-Deutsche Mark — 1975/V	—	—	—	—	—	—	—	498·4	500·5	497·0	513·9	504·9
9%-Schweizer Franken — 1975/I	—	—	—	—	—	—	—	335·0	355·0	360·0	—	—
9%-Schweizer Franken — 1975/II	—	—	—	—	—	—	—	335·0	355·0	360·0	—	—

Stand der Finanzschulden (1969 bis 1980)

375

Fußnoten siehe Seite 387.

376

Stand der Finanzschulden (1969 bis 1980)

Schuldgattung	1969	1970	1971	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980
	Nenn- bzw. Kurswert in Millionen Schilling											
9%-Schweizer Franken — 1975/III	—	—	—	—	—	—	335·0	355·0	360·0	—	—	—
9%-Schweizer Franken — 1975/IV	—	—	—	—	—	—	335·0	355·0	360·0	—	—	—
8¼%-Schweizer Franken — 1975/V	—	—	—	—	—	—	335·0	355·0	360·0	414·0	393·0	—
8%-Schweizer Franken — 1975/VI	—	—	—	—	—	—	335·0	355·0	360·0	—	—	—
10¼%-Dollar — 1975/I	—	—	—	—	—	—	744·0	688·0	640·0	538·7	—	—
9¾%-Dollar — 1975/II	—	—	—	—	—	—	930·0	860·0	800·0	673·4	624·1	629·0
9¼%-Hollandgulden — 1975/I	—	—	—	—	—	—	515·3	502·5	504·0	506·5	490·4	486·0
8¼%-Hollandgulden — 1975/II	—	—	—	—	—	—	480·9	469·0	470·4	472·8	457·7	453·6
9½% und 9¾%-Belgische Franken — 1975	—	—	—	—	—	—	474·0	470·0	470·0	464·0	443·4	333·0
6¼%-Schweizer Franken — 1976/I	—	—	—	—	—	—	—	532·5	540·0	620·9	589·5	577·8
5¾%-Schweizer Franken — 1976/II	—	—	—	—	—	—	—	710·0	720·0	827·9	786·0	770·4
7%-Deutsche Mark — 1977/I	—	—	—	—	—	—	—	—	710·0	734·1	721·2	710·9
6¼%-Deutsche Mark — 1977/II	—	—	—	—	—	—	—	—	355·0	367·1	360·6	355·4
6%-Deutsche Mark — 1977/III	—	—	—	—	—	—	—	—	710·0	734·1	721·2	710·9
5¼%-Deutsche Mark — 1977/IV	—	—	—	—	—	—	—	—	710·0	734·1	721·2	710·9
5%-Schweizer Franken — 1977/I	—	—	—	—	—	—	—	—	720·0	827·9	786·0	770·4
5%-Schweizer Franken — 1977/II	—	—	—	—	—	—	—	—	720·0	827·9	786·0	770·4
4¼%-Schweizer Franken — 1977/III	—	—	—	—	—	—	—	—	720·0	827·9	786·0	770·4
7¼%-Hollandgulden — 1977	—	—	—	—	—	—	—	—	504·0	506·5	490·4	486·0
5½%-Deutsche Mark — 1978/I	—	—	—	—	—	—	—	—	—	734·1	721·2	710·9
5¼%-Deutsche Mark — 1978/II	—	—	—	—	—	—	—	—	—	734·1	721·2	710·9
4¼%-Schweizer Franken — 1978/I	—	—	—	—	—	—	—	—	—	413·9	393·0	385·2
4¼%-Schweizer Franken — 1978/II	—	—	—	—	—	—	—	—	—	413·9	393·0	385·2
4%-Schweizer Franken — 1978/III	—	—	—	—	—	—	—	—	—	413·9	393·0	385·2
4%-Schweizer Franken — 1978/IV	—	—	—	—	—	—	—	—	—	413·9	393·0	385·2
4¼%-Schweizer Franken — 1978/V	—	—	—	—	—	—	—	—	—	413·9	393·0	385·2
3¼%-Schweizer Franken — 1978/VI	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1.655·8	1.572·0	1.540·8
6¼%-Deutsche Mark — 1979/I	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	721·2	710·9
6¼%, 7% und 7¼%-Deutsche Mark — 1979/II	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1.081·8	1.066·8
3%, 3¼% und 3½%-Schweizer Fran- ken — 1979/I	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1.179·0	1.155·6
4¾%-Schweizer Franken — 1979/II	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	786·0	770·4
4¾%-Schweizer Franken — 1979/III	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	786·0	770·4
8¼%-Deutsche Mark-Schuldverschreibun- gen 1980/I	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1.061·8
7¾%-Deutsche Mark-Schuldverschreibun- gen 1980/II	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	707·9
5¼%, 5½% und 5¾%-Schweizer Fran- ken—1980/I	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	770·4
6¼%-Schweizer Franken—1980/II	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1.540·8
6¾% und 7%-Schweizer Franken—1980/III	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	385·2
Schatzschein- und Schatzwechsel-Kredite:												
6¼%-Dollar — 1967/IV	258·2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6¼%-Dollar — 1967/V	129·1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6½%-Schweizer — 1967/III	119·6	120·0	122·0	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Fußnoten siehe Seite 387.

Schuldgattung	1969	1970	1971	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980
	Nenn- bzw. Kurswert in Millionen Schilling											
<i>6¾% Schweizer — 1967/IV</i>	149·5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
<i>6¾% Schweizer — 1967/V</i>	149·5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
<i>6¾% und 7%-Deutsche Mark — 1968/I</i>	710·0	710·0	697·2	659·8	639·2	454·6	289·4	128·7	95·9	66·1	32·5	—
<i>6¾% Deutsche Mark — 1968/II</i>	390·5	390·5	361·3	319·0	284·5	235·0	195·8	157·3	117·1	80·8	39·7	—
<i>6¾% Deutsche Mark — 1968/III</i>	355·0	355·0	328·5	290·0	258·7	213·6	178·0	143·0	106·5	73·4	36·1	—
<i>6¼% Deutsche Mark — 1968/IV</i>	127·8	127·8	131·4	65·2	—	—	—	—	—	—	—	—
<i>6¼% Deutsche Mark — 1969/I</i>	710·0	710·0	730·0	725·0	739·0	712·0	712·0	715·0	710·0	550·6	360·6	^{a)} 177·7
<i>6¼% Deutsche Mark — 1969/II</i>	177·5	177·5	182·5	181·2	184·8	178·0	178·0	178·8	177·5	137·6	90·1	^{a)} 44·4
<i>6¼% Deutsche Mark — 1969/III</i>	142·0	142·0	146·0	145·0	147·8	142·4	142·4	143·0	142·0	110·1	72·1	^{a)} 35·5
<i>6¼% Schweizer — 1969/I</i>	215·3	216·0	219·6	218·9	214·6	—	—	—	—	—	—	—
<i>6¾% Schweizer — 1969/II</i>	179·4	180·0	183·0	182·4	178·8	—	—	—	—	—	—	—
<i>Schweizer — 1969</i>	258·2	259·1	263·4	171·3	78·5	—	—	—	—	—	—	—
<i>7¾% Hollandgulden — 1969</i>	257·8	257·8	259·6	207·8	129·1	—	—	—	—	—	—	—
<i>9¾% Dollar 1970</i>	—	258·2	240·0	—	—	—	—	—	—	—	—	—
<i>7% Schweizer Franken 1971</i>	—	—	488·0	486·4	476·8	512·0	536·0	—	—	—	—	—
3% (4%)-Kredite der Export-Import-Bank:												
1. Kredit	22·5	19·2	14·5	10·3	5·3	1·8	—	—	—	—	—	—
2. Kredit	358·8	354·9	325·7	309·1	250·2	236·0	235·8	213·3	193·6	158·6	142·6	^{a)} 139·0
3. Kredit	238·2	236·0	217·1	206·4	167·4	158·4	158·6	143·8	130·8	107·5	96·9	^{a)} 94·8
<i>4¼% Schweizer Regierungskredit 1957</i>	100·6	68·9	35·9	—	—	—	—	—	—	—	—	—
<i>5¼% (6%) US-Kredite 1961/II</i>	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Darlehen der Bundesrepublik Deutschland 1961	64·9	60·1	58·3	52·5	47·8	40·6	35·1	29·8	24·1	19·2	13·3	^{a)} 9·0
<i>US-Kredite 1962/II</i>	337·8	226·7	97·5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kommerzbank-Kredite und Rollover-Kredite: ^{a)}												
<i>Dollar — 1967/III</i>	129·1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
<i>Dollar — 1967/IV</i>	258·2	258·2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
<i>Dollar — 1968/I</i>	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
<i>Dollar — 1968/II</i>	2.582·0	2.582·0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
<i>Dollar — 1968/III</i>	322·8	322·8	300·0	—	—	—	—	—	—	—	—	—
<i>7¾% Schweizer — 1969/I</i>	516·4	518·1	526·8	525·0	514·7	—	—	—	—	—	—	—
<i>7¾% Schweizer — 1969/II</i>	0·3	0·3	0·3	0·3	0·3	—	—	—	—	—	—	—
<i>10½% Dollar — 1970/I</i>	—	129·1	120·0	115·5	95·0	91·2	—	—	—	—	—	—
<i>Dollar — 1970/II</i>	—	903·7	840·0	—	—	—	—	—	—	—	—	—
<i>9¾% Dollar — 1970/III</i>	—	129·1	120·0	—	—	—	—	—	—	—	—	—
<i>9¾% Dollar — 1970/IV</i>	—	129·1	120·0	—	—	—	—	—	—	—	—	—
<i>9½% Dollar — 1970/V</i>	—	129·1	120·0	—	—	—	—	—	—	—	—	—
<i>Dollar — 1970/VI</i>	—	129·1	120·0	115·5	—	—	—	—	—	—	—	—
<i>Dollar — 1971/I</i>	—	—	240·0	231·0	190·0	182·5	186·0	—	—	—	—	—
<i>Dollar — 1971/II</i>	—	—	360·0	346·5	285·0	273·8	279·0	—	—	—	—	—
<i>Dollar — 1971/III</i>	—	—	360·0	346·5	285·0	273·8	139·5	—	—	—	—	—
<i>Dollar — 1971/IV</i>	—	—	240·0	231·0	190·0	182·5	93·0	—	—	—	—	—
<i>Dollar — 1972</i>	—	—	—	808·5	665·0	638·7	651·0	602·0	—	—	—	—
<i>Dollar-Rahmen — 1972</i>	—	—	—	—	—	456·2	465·0	344·0	160·0	—	—	—
<i>Dollar — 1974/I</i>	—	—	—	—	—	2.098·8	2.139·0	1.978·0	1.840·0	—	—	—
<i>Dollar — 1974/II</i>	—	—	—	—	—	182·5	186·0	172·0	160·0	134·6	—	—

Fußnoten siehe Seite 387.

Stand der Finanzschulden (1969 bis 1980)

377

Schuldgattung	1969	1970	1971	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980
	Nenn- bzw. Kurswert in Millionen Schilling											
9 ³ / ₄ %-Dollar — 1974/III	—	—	—	—	—	365·0	372·0	344·0	320·0	269·4	—	—
9 ³ / ₄ %-Dollar — 1974/IV	—	—	—	—	—	456·2	465·0	430·0	400·0	336·7	—	—
11 ¹ / ₈ %-Dollar — 1974/V	—	—	—	—	—	365·0	372·0	344·0	320·0	269·3	—	—
Dollar — 1975	—	—	—	—	—	—	5.580·0	5.160·0	4.800·0	—	—	—
8 ³ / ₄ %-Schweizer Franken — 1974	—	—	—	—	—	256·0	268·0	284·0	288·0	331·2	235·8	³⁾ 154·1
Deutsche Mark — 1977	—	—	—	—	—	—	—	—	710·0	734·1	721·2	—
Schweizer Franken — 1978	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2.421·6	2.299·1	³⁾ 2.253·4
Deutsche Mark — 1979/I	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	432·7	—
Deutsche Mark — 1979/II (A und B)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28.84·9	³⁾ 2.559·2
Schweizer Franken-Tranche	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	³⁾ 282·6
Deutsche Mark — 1980/I	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	³⁾ 568·7
Schweizer Franken-Tranche	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	³⁾ 141·3
Deutsche Mark — 1980/II	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	³⁾ 1.066·3
Schweizer Franken-Tranche	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	³⁾ 353·0
Schweizer Franken — 1980/I (A und B)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	³⁾ 2.850·5
Schweizer Franken — 1980/II	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	³⁾ 424·5
9 ³ / ₄ %-Deutsche Mark-Kredit 1974	—	—	—	—	—	783·2	783·2	786·5	781·0	513·9	216·4	—
9 ¹ / ₄ %-Deutsche Mark-Kredit 1975/I	—	—	—	—	—	—	356·0	357·5	355·0	367·1	360·6	³⁾ 355·5
9 ¹ / ₄ %-Deutsche Mark-Kredit 1975/II	—	—	—	—	—	—	712·0	715·0	710·0	734·1	—	—
9 ¹ / ₄ %-Deutsche Mark-Kredit 1975/III	—	—	—	—	—	—	356·0	357·5	355·0	367·1	—	—
9 ¹ / ₂ %-, 9 ¹³ / ₂₀ %-Deutsche Mark-Kredit 1975/IV	—	—	—	—	—	—	1.068·0	1.072·5	1.065·0	1.101·2	1.081·8	³⁾ 1.066·4
8 ⁹ / ₁₀ %-Deutsche Mark-Kredit 1975/V	—	—	—	—	—	—	356·0	357·5	355·0	367·1	360·6	³⁾ 355·5
8 ³ / ₄ %-Hollandgulden-Kredit 1975	—	—	—	—	—	—	412·2	402·0	366·9	295·8	215·8	³⁾ 143·8
8 ¹ / ₂ %-Deutsche Mark-Kredit 1976/I	—	—	—	—	—	—	—	357·5	355·0	367·1	360·6	³⁾ 355·5
8 ¹ / ₂ %-Deutsche Mark-Kredit 1976/II	—	—	—	—	—	—	—	1.144·0	1.136·0	1.174·6	1.154·0	³⁾ 858·1
Deutsche Mark-Kredit 1976/III	—	—	—	—	—	—	—	357·5	355·0	367·1	360·6	³⁾ 305·7
5 ³ / ₄ %-, 5 ¹ / ₈ %-und 6 ¹ / ₈ %-Schweizer Franken-Kredit 1976	—	—	—	—	—	—	—	710·0	720·0	827·9	786·0	³⁾ 770·4
8 ¹ / ₄ %-Hollandgulden-Kredit 1976	—	—	—	—	—	—	—	502·5	504·0	506·5	490·4	³⁾ 486·0
7·46%-Deutsche Mark-Kredit 1977/I	—	—	—	—	—	—	—	—	355·0	367·1	360·6	³⁾ 355·5
6·9%-und 6·8%-Deutsche Mark-Kredit 1977/II	—	—	—	—	—	—	—	—	2.130·0	2.202·4	2.163·7	³⁾ 2.132·7
7·15%-Deutsche Mark-Kredit 1977/III	—	—	—	—	—	—	—	—	710·0	734·1	721·2	³⁾ 710·9
6%-Deutsche Mark-Kredit 1977/IV	—	—	—	—	—	—	—	—	710·0	734·1	721·2	³⁾ 710·9
6%-Deutsche Mark-Kredit 1977/V	—	—	—	—	—	—	—	—	710·0	734·1	721·2	³⁾ 710·9
5 ³ / ₈ %-Schweizer Franken-Kredit 1977	—	—	—	—	—	—	—	—	360·0	413·9	393·0	³⁾ 385·2
6%-Deutsche Mark-Darlehen 1978/I	—	—	—	—	—	—	—	—	—	367·1	360·6	³⁾ 355·5
5 ³ / ₄ %-Deutsche Mark-Darlehen 1978/II	—	—	—	—	—	—	—	—	—	370·4	364·0	³⁾ 358·7
6%-Deutsche Mark-Darlehen 1978/III	—	—	—	—	—	—	—	—	—	734·1	721·2	³⁾ 710·9
6·3%-Deutsche Mark-Kredit 1978/I	—	—	—	—	—	—	—	—	—	367·1	360·6	³⁾ 355·5
6·3%-Deutsche Mark-Kredit 1978/II	—	—	—	—	—	—	—	—	—	367·1	360·6	³⁾ 355·5
5·6%-Deutsche Mark-Kredit 1978/III	—	—	—	—	—	—	—	—	—	73·4	72·1	³⁾ 71·1
6·915%-Deutsche Mark-Kredit 1978/IV (1. und 2. Tr.)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1.468·2	1.442·5	³⁾ 1.421·8
6·915%-Deutsche Mark-Kredit 1978/V	—	—	—	—	—	—	—	—	—	367·1	360·6	³⁾ 355·5
7 ³ / ₈ %-Deutsche Mark-Kredit 1978/VI	—	—	—	—	—	—	—	—	—	367·1	360·6	³⁾ 355·5
7 ³ / ₈ %-Deutsche Mark-Kredit 1978/VII	—	—	—	—	—	—	—	—	—	367·1	360·6	³⁾ 355·4
7 ³ / ₈ %-Deutsche Mark-Kredit 1978/VIII	—	—	—	—	—	—	—	—	—	256·9	252·4	³⁾ 248·8

378

Stand der Finanzschulden (1969 bis 1980)

Schuldgattung	1969	1970	1971	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980
	Nenn- bzw. Kurswert in Millionen Schilling											
6 ¹ / ₈ %- und 7·7%-Deutsche Mark-Kredit 1978/IX	—	—	—	—	—	—	—	—	—	256·9	252·4	³⁾ 248·8
4 ⁵ / ₈ %-Schweizer Franken-Kredit 1978/I	—	—	—	—	—	—	—	—	—	370·4	351·6	³⁾ 344·7
4 ¹ / ₂ %-Schweizer Franken-Kredit 1978/II	—	—	—	—	—	—	—	—	—	518·5	492·3	³⁾ 482·5
4 ¹ / ₂ %-Schweizer Franken-Kredit 1978/III	—	—	—	—	—	—	—	—	—	827·9	786·0	³⁾ 770·4
4 ³ / ₈ %- und 4 ³ / ₄ %-Schweizer Franken-Kredit 1978/IV	—	—	—	—	—	—	—	—	—	413·9	393·0	³⁾ 385·2
4 ¹ / ₄ %-Schweizer Franken-Kredit 1978/V	—	—	—	—	—	—	—	—	—	413·9	393·0	³⁾ 385·2
4 ¹ / ₂ %-Schweizer Franken-Kredit 1978/VI	—	—	—	—	—	—	—	—	—	827·9	786·0	³⁾ 770·4
4 ¹ / ₂ %-Schweizer Franken-Kredit 1978/VII	—	—	—	—	—	—	—	—	—	827·9	786·0	³⁾ 770·4
4 ¹ / ₈ %-, 4 ¹ / ₄ %- und 4 ³ / ₈ %-Schweizer Franken Kredit 1978/VIII	—	—	—	—	—	—	—	—	—	413·9	393·0	³⁾ 385·2
3 ³ / ₈ %-, 3·5%- und 3 ⁵ / ₈ %-Schweizer Franken-Kredit 1979/I	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	471·6	³⁾ 462·2
4 ¹ / ₄ %-Schweizer Franken-Kredit 1979/II	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	786·0	770·4
7 ⁷ / ₈ %-Hollandgulden-Kredit 1978/I	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1.013·0	980·8	³⁾ 972·0
7 ⁵ / ₈ %-Hollandgulden-Kredit 1978/II	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1.013·0	980·8	³⁾ 972·0
7 ³ / ₄ %-Deutsche Mark-Darlehen 1980	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	³⁾ 708·3
5 ³ / ₄ %-Schweizer Franken-Darlehen 1980	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	³⁾ 383·1
Sonstige Schuldannahmen 1980	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	³⁾ —
Auslandschulden (Summe)...	12.761·6	13.489·3	12.132·0	10.303·7	9.019·1	13.539·6	32.062·2	34.958·0	47.426·5	60.025·5	63.654·6	¹⁰⁾ 71.785·6
Finanzschulden seit 1945 (Inland)												
5%-Aufbauanleihe 1949	99·7	81·7	62·7	42·8	21·9	—	—	—	—	—	—	—
Anteil des Bundes an der 5%- und 7%-Energieanleihe 1953 (Schuld des Bundes an die Österreichische Elektrizitätswirtschafts A. G.)	66·5	59·1	51·7	50·3	41·9	37·1	27·8	20·1	10·8	—	—	—
2%-Kredit der Oesterreichischen Nationalbank I *)	530·9	530·9	66·9	66·9	51·3	51·3	51·3	51·3	51·3	51·3	51·3	⁵⁾ 51·3
2%-Kredit der Oesterreichischen Nationalbank II *)	1.636·2	1.661·3	323·7	495·6	495·2	639·7	766·6	910·9	1.048·5	1.236·8	1.341·2	⁵⁾ 1.418·5
2%-Bundesschuld an die Oesterreichische Nationalbank	3.031·5	2.880·3	2.695·0	2.620·1	2.485·0	2.406·1	2.201·9	1.883·3	1.571·7	1.219·0	788·0	⁵⁾ 307·1
3%-Rekonstruktionsschuldverschreibungen	149·0	108·4	107·9	90·2	72·6	54·9	37·3	19·6	1·9	—	—	—
6 ¹ / ₂ %-Investitionsanleihe 1956	80·0	40·0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6 ¹ / ₂ %-Salzburger Festspielhaus-Anleihe	10·5	7·0	3·5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7%-Verkehrsanleihe 1957	52·5	35·0	17·5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7%-Investitionsanleihe 1958/I (A+B)	195·0	145·0	95·0	45·0	—	—	—	—	—	—	—	—
6%-Trefferanleihe 1958	40·0	30·0	20·0	10·0	—	—	—	—	—	—	—	—
7%-Investitionsanleihe 1958/II	180·0	135·0	90·0	45·0	—	—	—	—	—	—	—	—
7%-Bundesanleihe 1959	1.200·0	1.080·0	960·0	840·0	720·0	600·0	480·0	360·0	240·0	120·0	—	—
6%-Bundesanleihe 1959	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6 ¹ / ₄ %-Bundesanleihe 1959	600·0	480·0	360·0	240·0	120·0	—	—	—	—	—	—	—
7%-Bundesanleihe 1960	750·0	625·0	500·0	375·0	250·0	125·0	—	—	—	—	—	—
Baukredit der Tauernkraftwerke A. G.	14·9	11·7	9·5	6·3	3·2	—	—	—	—	—	—	—

Fußnoten siehe Seite 387.

Stand der Finanzschulden (1969 bis 1980)

379

Schuldgattung	1969	1970	1971	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980
	Nenn- bzw. Kurswert in Millionen Schilling											
<i>Tiroler Straßenbankredit 1968⁸⁾</i>	23·5	25·0	18·7	12·5	6·3	—	—	—	—	—	—	—
7%-Bundesanleihe 1961	350·0	300·0	250·0	200·0	150·0	100·0	50·0	—	—	—	—	—
<i>Autobahnkredite verschiedener Versicherungs-</i> <i>anstalten</i>	298·6	244·1	210·8	162·5	70·6	37·3	12·9	0·8	—	—	—	—
7%-Bundesanleihe 1962	504·0	456·0	408·0	360·0	288·0	216·0	144·0	72·0	—	—	—	—
6¾%-Schnellbahnanleihe 1962	25·0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6%-Bundesobligationen 1962	200·0	160·0	120·0	80·0	40·0	—	—	—	—	—	—	—
6¾%-Bundesanleihe 1963	690·0	630·0	570·0	510·0	450·0	360·0	270·0	180·0	90·0	—	—	—
6½%-Bundesanleihe 1963 (A+B)	937·5	833·3	729·2	625·0	520·8	416·6	312·5	208·3	104·2	—	—	—
6¼%-Bundesobligationen 1963	210·0	175·0	140·0	105·0	70·0	35·0	—	—	—	—	—	—
6¼%-Darlehen der Verbundgesellschaft 1963	144·0	138·0	132·0	126·0	120·0	114·0	108·0	102·0	96·0	90·0	81·0	5) 72·0
6%-Bundesanleihe 1964	1.083·3	975·0	866·7	758·4	650·0	541·7	433·4	325·0	216·7	108·3	—	—
6%-Konversionsanleihe 1964	800·0	700·0	600·0	500·0	400·0	300·0	200·0	100·0	—	—	—	—
6%-Bundesanleihe 1964/II	833·3	749·9	666·7	583·4	500·0	416·7	333·4	250·0	166·7	83·3	—	—
<i>Darlehen für bahneigene Wohnhausanlagen:</i>												
<i>Darlehen des Wohnhauswiederaufbaufonds</i>	113·0	115·8	113·4	112·8	111·1	109·3	107·5	105·8	104·0	102·3	100·5	5) 98·8
<i>Darlehen der Gemeinde Wien</i>	2·6	2·2	1·9	1·6	1·3	1·0	0·6	0·3	—	—	—	—
6%-Bundesanleihe 1965	1.375·0	1.250·0	1.125·0	1.000·0	875·0	749·9	625·1	500·0	375·0	250·0	125·0	—
6%-Bundesanleihe 1965/II	733·4	666·7	599·9	533·2	466·6	399·9	333·3	266·6	200·0	133·3	66·7	—
6%-Bundesanleihe 1966	800·0	733·4	666·7	600·0	533·4	466·8	400·1	333·5	266·8	200·2	133·3	5) 66·6
6%-Bundesanleihe 1966/II	600·0	550·0	500·0	450·0	400·0	350·0	300·0	250·0	200·0	150·0	100·0	5) 50·0
6¾%-Darlehen der Versicherungsanstalten 1966	154·9	134·6	114·3	94·0	73·7	53·4	33·1	2·7	2·2	1·6	1·1	5) 0·5
6%-Investitionsanleihe 1967	693·3	640·0	586·7	533·4	480·0	426·7	373·4	320·0	266·6	213·3	160·0	5) 106·7
6¾%-Darlehen der Versicherungsanstalten 1967	218·6	217·6	190·4	163·3	136·1	109·0	81·8	8·3	6·5	5·2	3·9	5) 2·6
6%-Investitionsanleihe 1967/II	909·1	818·2	727·3	636·4	545·5	454·6	363·7	272·8	181·8	90·9	—	—
6½%-Investitionsanleihe 1968 (A+B)	913·3	826·7	740·0	653·3	566·7	480·0	393·4	306·6	220·0	133·3	106·6	5) 80·0
6¾%-Darlehen der Versicherungsanstalten 1968	307·4	307·4	300·4	263·9	227·3	190·8	154·2	15·3	12·4	9·7	7·7	5) 5·7
Schnellbahnkredit 1968	87·5	83·1	78·7	74·3	70·0	65·6	61·3	56·9	52·5	48·1	43·8	5) 39·4
6¼%-Darlehen bei der Girozentrale 1968	50·0	50·0	41·6	33·2	24·8	16·4	8·0	—	—	—	—	—
6¼%-Investitionsanleihe 1969 (A+A/2)	1.289·0	1.244·0	1.204·0	1.204·0	1.203·3	1.199·3	969·8	727·3	484·7	243·8	—	—
6¼%-Investitionsanleihe 1969 — Ausgabe B+C	411·0	383·6	356·2	328·8	301·4	274·0	246·6	219·2	191·8	164·4	137·0	5) 109·6
6¼%-Darlehen der Versicherungsanstalten 1969	322·0	322·0	322·0	302·1	262·1	222·2	182·3	18·8	15·7	12·7	10·0	5) 7·8
Schnellbahnkredit der Gemeinde Wien 1969	12·0	73·0	69·4	65·7	62·1	58·4	54·7	51·1	47·4	43·8	40·2	5) 36·5
6¾%-Darlehen der Girozentrale 1969	50·0	50·0	45·8	37·4	29·0	20·6	12·2	3·8	—	—	—	—
6¾%-Darlehen der Ersten Osterreichischen Spar- Casse 1969	50·0	50·0	45·8	37·4	29·0	20·6	12·2	3·8	—	—	—	—
1%-Darlehen des Landes Kärnten — Wohn- bauförderung	2·6	4·6	4·7	4·7	4·6	4·6	4·5	4·5	4·4	4·4	4·3	5) 4·3
6¾%-Darlehen der Girozentrale 1969/II	200·0	175·0	150·0	125·0	100·0	75·0	50·0	25·0	—	—	—	—
7%-Investitionsanleihe 1970 (A)	—	370·0	345·4	320·7	296·0	271·4	246·7	222·0	197·4	172·7	148·0	5) 123·3
6¾%-Investitionsanleihe 1970 (B)	—	630·0	620·0	620·0	520·0	415·0	310·0	205·0	105·0	—	—	—
7%- und 6¼%-Investitionsanleihe 1970/II .. (A+B)	—	1.000·0	975·9	951·8	821·3	690·8	560·2	429·7	299·2	168·7	144·6	5) 120·5

Fußnoten siehe Seite 387.

380

Stand der Finanzschulden (1969 bis 1980)

Schuldgattung	1969	1970	1971	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980
	Nenn- bzw. Kurswert in Millionen Schilling											
7%-HWSF-Anleihe 1961	—	60·0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7%-HWSF-Anleihe 1962	—	120·0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6½%-HWSF-Anleihe 1963	—	180·0	120·0	60·0	—	—	—	—	—	—	—	—
6¾%-Darlehen der Versicherungsanstalten 1970	—	230·5	230·5	230·5	230·5	197·6	164·8	4·6	3·4	2·3	1·2	—
7%-Darlehen der Versicherungsanstalten 1970	—	65·5	65·5	65·5	65·5	60·0	54·6	15·8	14·0	12·3	10·5	5) 8·8
7½%-Darlehen der Girozentrale 1970	—	200·0	200·0	200·0	134·0	68·0	—	—	—	—	—	—
7½%-Darlehen der Genossenschaftlichen Zentralbank A. G. 1970	—	70·0	70·0	70·0	47·0	24·0	—	—	—	—	—	—
5½%-Kredit des Landes Tirol (Inntal-Autobahn)	—	362·0	362·0	362·0	241·0	241·0	121·0	—	—	—	—	—
7%-Investitionsanleihe 1971 (A)	—	—	240·0	224·0	208·0	192·0	176·0	160·0	144·0	128·0	112·0	5) 96·0
6¾%-Investitionsanleihe 1971 (B+B/2)	—	—	1.095·0	1.095·0	1.091·9	1.088·6	870·9	652·8	435·0	217·5	—	—
7%-Investitionsanleihe 1971 (A/2)	—	—	165·0	154·0	143·0	132·0	121·0	110·0	99·0	88·0	77·0	5) 66·0
7% und 6¾%-Investitionsanleihe 1971 (A/3+B/3)	—	—	1.100·0	1.073·5	1.022·4	986·4	819·5	656·9	501·9	343·2	185·5	5) 159·0
6¾%-Darlehen der Versicherungsanstalten 1971	—	—	259·0	259·0	259·0	259·0	222·0	21·8	17·4	13·1	8·7	5) 4·4
7%-Darlehen der Versicherungsanstalten 1971	—	—	92·9	92·9	92·9	92·9	85·2	13·8	12·4	11·1	9·7	5) 8·3
7%-Darlehen der Girozentrale 1971	—	—	100·0	100·0	100·0	100·0	86·0	72·0	58·0	44·0	30·0	5) 16·0
Schnellbahnkredit der Gemeinde Wien 1971	—	—	80·0	118·4	111·8	105·3	98·7	92·1	85·5	78·9	72·4	5) 65·8
4%-Kredit der Österreichischen Apothekerkammer (Chemisch-Pharmazeutisches Institut)	—	—	5·0	5·0	5·0	—	—	—	—	—	—	—
6½%-Hochschulcredit — Klagenfurt 1971 (Bank für Kärnten)	—	—	5·0	5·0	5·0	—	—	—	—	—	—	—
6½%-Hochschulcredit — Klagenfurt 1971 (Kärntner Sparkasse)	—	—	5·0	5·0	5·0	—	—	—	—	—	—	—
6½%-Hochschulcredit — Klagenfurt 1971 (Kärntner Landes-Hypothekenanstalt)	—	—	5·0	5·0	5·0	—	—	—	—	—	—	—
7½%-Darlehen der Girozentrale 1971/I	—	—	100·0	100·0	100·0	100·0	75·0	50·0	25·0	—	—	—
7½%-Darlehen der Girozentrale 1971/II	—	—	100·0	100·0	100·0	100·0	75·0	50·0	25·0	—	—	—
3%-Schulbaukredit der Gemeinde Wien	—	—	—	40·0	120·0	200·0	171·4	142·9	114·3	85·7	57·2	5) 28·6
6¾%-Bundesobligationen 1972	—	—	—	1.000·0	1.000·0	1.000·0	1.000·0	857·0	714·0	571·0	428·0	5) 285·0
7% und 6¾%-Investitionsanleihe 1972 (A+B)	—	—	—	1.200·0	1.133·1	1.078·2	1.042·5	880·5	718·8	554·9	388·8	5) 225·4
7% und 6¾%-Investitionsanleihe 1972/II (A+B)	—	—	—	800·0	762·8	712·9	680·8	663·2	568·9	472·6	376·6	5) 280·8
7% und 6¾%-Investitionsanleihe 1972/III (A+B)	—	—	—	1.000·0	960·6	917·2	871·5	747·8	624·0	501·5	378·2	5) 255·2
6¾%-Darlehen der Versicherungsanstalten 1972	—	—	—	346·0	346·0	346·0	346·0	51·7	43·6	35·4	27·3	5) 19·2
7%-Darlehen der Versicherungsanstalten 1972	—	—	—	201·4	201·4	201·4	201·4	11·0	10·0	9·0	8·0	5) 7·0
3%-Kredit der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien für Fernsprech-Sonderfinanzierung — Wien	—	—	68·7	82·0	82·0	54·7	27·3	—	—	—	—	—
6¾%-Darlehen der Österreichischen Postsparkasse 1972	—	—	—	200·0	200·0	200·0	200·0	—	—	—	—	—
6¾%-Darlehen der Oberösterreichischen Landeshypothekenbank 1972	—	—	—	40·0	40·0	40·0	37·7	32·9	27·8	22·3	16·5	5) 10·2
3%-Kredit der Oberösterreichischen Landeshypothekenanstalt für Fernsprech-Sonderfinanzierung — Oberösterreich	—	—	—	33·3	33·3	20·7	7·2	—	—	—	—	—
3%-Kredit der Landesregierung Niederösterreich für Fernsprech-Sonderfinanzierung — Niederösterreich	—	—	—	56·0	65·0	43·3	21·7	—	—	—	—	—

Stand der Finanzschulden (1969 bis 1980)

381

Fußnoten siehe Seite 387.

Schuldgattung	1969	1970	1971	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980
	Nenn- bzw. Kurswert in Millionen Schilling											
7½%-Darlehen der Girozentrale 1972	—	—	—	100·0	100·0	100·0	100·0	85·7	71·4	57·1	42·8	5) 28·5
6¾%-Bundesobligationen 1972/II	—	—	—	1.000·0	1.000·0	1.000·0	1.000·0	666·7	333·3	—	—	—
3%-Kredit der Hypothekbank des Landes Vorarlberg für Fernsprech-Sonderfinanzierung — Vorarlberg	—	—	—	14·0	14·0	9·3	4·7	—	—	—	—	—
3%-Kredit der Österreichische Investitionskredit A. G. für Fernsprech-Sonderfinanzierung — Tirol	—	—	—	20·0	20·0	13·3	6·7	—	—	—	—	—
6¾%-Bundesobligationen 1973	—	—	—	—	1.000·0	1.000·0	666·7	333·3	—	—	—	—
7%- und 6¾%-Investitionsanleihe 1973 (A+B)	—	—	—	—	1.500·0	1.375·3	1.351·5	1.331·1	1.093·5	855·2	618·4	5) 381·1
7%- und 6¾%-Investitionsanleihe 1973/II (A+B)	—	—	—	—	800·0	763·7	751·6	640·3	529·1	417·9	306·6	5) 195·3
7%- und 6¾%-Investitionsanleihe 1973/III (A+B)	—	—	—	—	1.000·0	901·4	802·8	704·2	605·6	507·2	408·6	5) 310·0
7%-Darlehen der Versicherungsanstalten 1973/I	—	—	—	—	59·0	59·0	59·0	—	—	—	—	—
6¾%-Darlehen der Versicherungsanstalten 1973/II	—	—	—	—	240·5	240·5	240·5	56·6	47·8	39·1	30·3	5) 21·5
6¾%-Darlehen der Versicherungsanstalten 1973/III	—	—	—	—	100·3	100·3	100·2	8·0	8·0	—	—	—
4%-Darlehen des Landes Niederösterreich für Bundessportzentrum Südstadt	—	—	—	—	45·0	90·0	77·0	64·0	51·0	38·0	25·0	5) 12·0
Kredit der Drauerkraftwerke A. G. für den Ausbau der Katschberg-Bundesstraße	—	—	—	—	6·0	4·0	—	—	—	—	—	—
4%-Kredit der Oesterreichischen Nationalbank 1973	—	—	—	—	500·0	1.000·0	1.000·0	1.000·0	1.000·0	1.000·0	950·0	5) 850·0
7·9% Sonderfinanzierung für ÖBB-Investitionen	—	—	—	150·0	150·0	150·0	150·0	131·3	112·5	93·7	75·0	5) 56·3
Bundesschatzscheine 9)	6.763·7	8.251·7	10.137·7	10.801·7	16.071·7	16.939·7	22.746·7	24.919·0	23.336·0	24.160·3	25.013·3	5) 28.112·3
Restforderungen gemäß § 14 WSchG	48·0	48·0	47·9	47·7	47·4	47·4	46·3	45·6	44·4	44·4	43·9	5) 43·4
7%- und 6¾%-Investitionsanleihe 1974 (A+B)	—	—	—	—	—	900·0	885·2	768·2	651·2	535·2	418·0	5) 301·1
8½%-Investitionsanleihe 1974 (A+B)	—	—	—	—	—	800·0	710·5	621·0	531·5	442·0	352·3	5) 262·3
8%-Darlehen der Versicherungsanstalten 1974/I	—	—	—	—	—	50·0	50·0	—	—	—	—	—
8%-Darlehen der Versicherungsanstalten 1974/II	—	—	—	—	—	118·8	118·7	47·0	43·6	36·9	30·0	5) 23·3
6¾%-Darlehen der Versicherungsanstalten 1974/III	—	—	—	—	—	21·5	21·5	9·5	9·5	9·5	—	—
3%-Kredit für Fernsprech-Sonderfinanzierung Steiermark (LHB)	—	—	—	—	—	11·1	8·2	5·1	1·8	—	—	—
3%-Kredit für Fernsprech-Sonderfinanzierung Steiermark (Sparkasse)	—	—	—	—	—	11·1	8·7	6·1	3·2	—	—	—
3%-Kredit für Fernsprech-Sonderfinanzierung Steiermark (GZB)	—	—	—	—	—	11·1	7·9	4·7	1·5	—	—	—
4%-Schulbaukredit Mödling	—	—	—	—	—	—	9·0	34·0	27·5	—	—	—
4%-Kredit für Fernsprech-Sonderfinanzierung Oberösterreich 1975	—	—	—	—	—	—	50·0	50·0	41·0	21·5	—	—
4%-Schulbaukredit der Gem. Wien 1975	—	—	—	—	—	—	10·5	10·5	10·5	9·0	7·5	5) 6·0
8½%-Investitionsanleihe 1975 (A+B)	—	—	—	—	—	—	800·0	693·0	586·0	479·0	372·0	5) 297·2
8½%-Investitionsanleihe 1975/S	—	—	—	—	—	—	800·0	700·0	600·0	500·0	400·0	5) 300·0
8½%-Investitionsanleihe 1975/II (A+B)	—	—	—	—	—	—	1.000·0	894·2	788·5	682·8	577·1	5) 471·4

Fußnoten siehe Seite 387.

382

Stand der Finanzschulden (1969 bis 1980)

Schuldgattung	1969	1970	1971	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980
	Nenn- bzw. Kurswert in Millionen Schilling											
8½%-Investitionsanleihe 1975/III (A+B)	—	—	—	—	—	—	800·0	716·5	633·0	549·5	466·0	5) 382·0
8½%-Investitionsanleihe 1975/S/II	—	—	—	—	—	—	800·0	720·0	640·0	560·0	480·0	5) 400·0
4%-Kredit für Fernsprech-Sonderfinanzierung Steiermark 1975	—	—	—	—	—	—	11·1	9·6	6·6	3·4	—	—
8½%-Bundesobligationen 1975	—	—	—	—	—	—	3.000·0	3.000·0	3.000·0	3.000·0	2.000·0	5) 1.000·0
8½%-Bundesobligationen 1975/II	—	—	—	—	—	—	1.129·0	1.129·0	1.129·0	1.129·0	753·0	5) 376·0
8½%-Bundesobligationen 1975/III	—	—	—	—	—	—	2.110·0	2.110·0	2.110·0	2.110·0	1.055·0	—
8½%-Investitionsanleihe 1975/S/III	—	—	—	—	—	—	2.920·0	2.920·0	2.920·0	2.920·0	2.502·8	5) 2.085·7
8½%-Investitionsanleihe 1975/IV	—	—	—	—	—	—	780·0	780·0	780·0	780·0	668·5	5) 557·0
8½%-Bundesobligationen 1975/IV	—	—	—	—	—	—	820·0	820·0	820·0	820·0	410·0	—
8½%-Bundesobligationen 1975/V	—	—	—	—	—	—	200·0	186·7	173·4	160·1	146·8	5) 133·0
8½%-Bundesobligationen 1975/VI	—	—	—	—	—	—	400·0	400·0	400·0	343·0	286·0	5) 228·0
8½%-Investitionsanleihe 1975/V (A+B)	—	—	—	—	—	—	800·0	788·0	776·0	764·0	663·4	5) 562·8
9½%-Darlehen der Wiener Landeshypothekenbank 1975	—	—	—	—	—	—	100·0	100·0	100·0	96·0	91·5	5) 86·6
9½%-Bankendarlehen 1975	—	—	—	—	—	—	1.760·0	1.760·0	1.760·0	1.760·0	1.760·0	5) 1.760·0
9½%-Bankendarlehen 1975/II	—	—	—	—	—	—	200·0	200·0	200·0	200·0	100·0	—
8½%-Bundesobligationen 1976	—	—	—	—	—	—	—	950·0	950·0	950·0	950·0	5) 475·0
8½%-Bundesobligationen 1976/II	—	—	—	—	—	—	—	1.441·0	1.441·0	1.441·0	1.441·0	5) 961·0
8½%-Bundesobligationen 1976/III	—	—	—	—	—	—	—	1.590·0	1.590·0	1.590·0	1.590·0	5) 795·0
8½%-Bundesobligationen 1976/IV	—	—	—	—	—	—	—	2.285·0	2.285·0	2.285·0	2.285·0	5) 1.520·0
8½%-Investitionsanleihe 1976/S	—	—	—	—	—	—	—	3.000·0	3.000·0	3.000·0	3.000·0	5) 3.000·0
8½%-Investitionsanleihe 1976 (A+B)	—	—	—	—	—	—	—	1.500·0	1.443·7	1.387·4	1.331·1	5) 1.274·8
8%-Bundesobligationen 1976/V	—	—	—	—	—	—	—	1.185·0	1.185·0	1.185·0	1.185·0	5) 1.185·0
8%-Bundesobligationen 1976/VI	—	—	—	—	—	—	—	1.945·0	1.945·0	1.945·0	1.945·0	5) 1.945·0
8%-Investitionsanleihe 1976/S/II	—	—	—	—	—	—	—	2.000·0	2.000·0	2.000·0	2.000·0	5) 2.000·0
8%-Bundesobligationen 1976/VII	—	—	—	—	—	—	—	1.225·0	1.225·0	1.225·0	1.225·0	5) 1.225·0
8%-Bundesobligationen 1976/VIII	—	—	—	—	—	—	—	1.845·0	1.845·0	1.845·0	1.845·0	5) 1.845·0
8%-Bundesobligationen 1976/IX	—	—	—	—	—	—	—	150·0	150·0	150·0	150·0	5) 150·0
8%-Bundesobligationen 1976/X	—	—	—	—	—	—	—	543·0	543·0	543·0	543·0	5) 543·0
8%-Bundesobligationen 1976/XI	—	—	—	—	—	—	—	617·0	617·0	617·0	617·0	5) 617·0
8%-Investitionsanleihe 1976/II (A+B)	—	—	—	—	—	—	—	1.500·0	1.440·2	1.380·4	1.320·6	5) 1.260·8
Konversionsdarlehen 1976	—	—	—	—	—	—	—	1.809·7	1.809·7	1.809·7	1.809·7	5) 1.547·7
9¼%-Bankendarlehen 1976	—	—	—	—	—	—	—	550·0	550·0	550·0	550·0	5) 550·0
Versicherungstreuhanddarlehen 1976	—	—	—	—	—	—	—	1.000·0	1.000·0	1.000·0	932·3	5) 797·0
8½%-Bankendarlehen 1976/II	—	—	—	—	—	—	—	1.010·0	1.010·0	1.010·0	1.010·0	5) 1.010·0
8-169%-Konversionsdarlehen der PSK 1976	—	—	—	—	—	—	—	185·7	185·7	185·7	185·7	5) 171·4
8½%-Bankendarlehen 1976/III	—	—	—	—	—	—	—	1.460·0	1.460·0	1.460·0	1.460·0	5) 1.460·0
8½%-Bankendarlehen 1976/IV	—	—	—	—	—	—	—	100·0	100·0	100·0	100·0	5) 100·0
8½%-Bankendarlehen 1976/V	—	—	—	—	—	—	—	390·0	390·0	390·0	390·0	5) 390·0
8%-Investitionsanleihe 1976/S/III (A+B)	—	—	—	—	—	—	—	2.000·0	1.960·0	1.920·0	1.880·0	5) 1.840·0
8%-Investitionsanleihe 1976/S/IV (A+B)	—	—	—	—	—	—	—	1.000·0	956·9	913·8	870·7	5) 827·6
4·2%-Fernsprech-Sonderfinanzierung Niederösterreich 1976	—	—	—	—	—	—	—	40·0	56·7	63·3	30·0	5) 10·0
8½%-Bankendarlehen 1976/VI	—	—	—	—	—	—	—	1.920·0	1.920·0	1.920·0	1.728·0	5) 1.536·0
Versicherungstreuhanddarlehen 1976/II	—	—	—	—	—	—	—	1.000·0	1.000·0	1.000·0	1.000·0	5) 1.000·0
8%-Bundesobligationen 1976/XII	—	—	—	—	—	—	—	350·0	350·0	350·0	350·0	5) 262·5
8%-Bundesobligationen 1976/XIII	—	—	—	—	—	—	—	445·0	445·0	445·0	445·0	5) 356·0

Fußnoten siehe Seite 387.

Stand der Finanzschulden (1969 bis 1980)

383

384

Stand der Finanzschulden (1969 bis 1980)

Schuldgattung	1969	1970	1971	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980
	Nenn- bzw. Kurswert in Millionen Schilling											
8%-Bundesobligationen 1976/XIV	—	—	—	—	—	—	—	55·0	50·0	50·0	50·0	5) ¹ 37·5
8%-Bundesobligationen 1976/XV	—	—	—	—	—	—	—	150·0	150·0	150·0	150·0	5) ¹ 120·0
8%-Investitionsanleihe 1977/S (A+B)	—	—	—	—	—	—	—	—	2.000·0	1.921·0	1.842·0	5) ¹ 1.763·0
8%-Investitionsanleihe 1977 (A+B)	—	—	—	—	—	—	—	—	1.500·0	1.429·2	1.358·4	5) ¹ 1.287·6
8%-Bundesobligationen 1977	—	—	—	—	—	—	—	—	820·0	820·0	820·0	5) ¹ 820·0
8%-Bundesobligationen 1977/II	—	—	—	—	—	—	—	—	1.705·0	1.705·0	1.705·0	5) ¹ 1.705·0
8%-Bundesobligationen 1977/III	—	—	—	—	—	—	—	—	205·0	205·0	205·0	5) ¹ 205·0
8%-Bundesobligationen 1977/IV	—	—	—	—	—	—	—	—	680·0	680·0	680·0	5) ¹ 680·0
8%-Investitionsanleihe 1977/S/II (A+B)	—	—	—	—	—	—	—	—	1.500·0	1.430·0	1.360·0	5) ¹ 1.290·0
8%-Investitionsanleihe 1977/S/III (A+B)	—	—	—	—	—	—	—	—	1.000·0	958·5	917·0	5) ¹ 875·5
8%-Bundesobligationen 1977/V	—	—	—	—	—	—	—	—	240·0	240·0	240·0	5) ¹ 240·0
8%-Bundesobligationen 1977/VI	—	—	—	—	—	—	—	—	3.223·0	3.223·0	3.223·0	5) ¹ 3.223·0
8%-Bundesobligationen 1977/VII	—	—	—	—	—	—	—	—	20·0	20·0	20·0	5) ¹ 20·0
8%-Bundesobligationen 1977/VIII	—	—	—	—	—	—	—	—	1.640·0	1.640·0	1.640·0	5) ¹ 1.640·0
8%-Investitionsanleihe 1977/S/IV (A+B)	—	—	—	—	—	—	—	—	1.500·0	1.468·4	1.436·8	5) ¹ 1.405·2
8%-Investitionsanleihe 1977/II (A+B)	—	—	—	—	—	—	—	—	1.500·0	1.462·0	1.424·0	5) ¹ 1.386·0
8%-Bundesobligationen 1977/IX	—	—	—	—	—	—	—	—	150·0	150·0	150·0	5) ¹ 150·0
8%-Bundesobligationen 1977/X	—	—	—	—	—	—	—	—	1.200·0	1.200·0	1.200·0	5) ¹ 1.050·0
8%-Investitionsanleihe 1977/III (A+B)	—	—	—	—	—	—	—	—	1.000·0	957·6	915·2	5) ¹ 872·8
8%-Investitionsanleihe 1977/S/V (A+B)	—	—	—	—	—	—	—	—	500·0	489·6	479·2	5) ¹ 468·8
8%-Investitionsanleihe 1978/A+B	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1.500·0	1.449·7	5) ¹ 1.399·4
8%-Bundesobligationen 1978	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1.430·0	1.430·0	5) ¹ 1.430·0
8%-Bundesobligationen 1978/II	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1.830·0	1.830·0	5) ¹ 1.530·0
8%- und 7¼%-Investitionsanleihe 1978/II (A+B+C)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2.000·0	1.933·7	5) ¹ 1.867·4
7¾%-Bundesobligationen 1978/III	—	—	—	—	—	—	—	—	—	575·0	575·0	5) ¹ 575·0
7¾%-Bundesobligationen 1978/IV	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1.830·0	1.830·0	5) ¹ 1.830·0
7¾%-Investitionsanleihe 1978/III (A+B+C)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1.500·0	1.458·9	5) ¹ 1.417·8
7¾%- und 7½%-Investitionsanleihe 1978/IV (A+B+C)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1.500·0	1.445·8	5) ¹ 1.391·6
7½%-Bundesobligationen 1978/V	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1.605·0	1.605·0	5) ¹ 1.605·0
7¾%- und 7½%-Investitionsanleihe 1978/V (A+B+C)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2.000·0	1.923·6	5) ¹ 1.847·2
7¾%- und 7½%-Investitionsanleihe 1978/VI (A+B+C)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2.000·0	1.922·2	5) ¹ 1.843·9
7¾%- und 7½%-Investitionsanleihe 1978/VII (A+B+C)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2.000·0	1.923·4	5) ¹ 1.846·8
7½%-Bundesobligationen 1978/VI	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1.950·0	1.950·0	5) ¹ 1.950·0
7¼%-Investitionsanleihe 1979-94/1 und 1979-87/2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4.000·0	5) ¹ 3.875·0
7¼%-Investitionsanleihe 1979-94/3 und 1979-89/4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3.500·0	5) ¹ 3.390·4
7½%-Bundesobligationen 1979-89/1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	365·0	5) ¹ 365·0
7½%-Bundesobligationen 1979-91/2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2.150·0	5) ¹ 2.150·0
7¼%-Bundesobligationen 1979-89/3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	915·0	5) ¹ 915·0
7¼%-Bundesobligationen 1979-91/4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1.155·0	5) ¹ 1.155·0
7¼%-Bundesobligationen 1979-89/5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	215·0	5) ¹ 215·0
7¼%-Bundesobligationen 1979-91/6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	765·0	5) ¹ 765·0

Fußnoten siehe Seite 387.

Schuldgattung	1969	1970	1971	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	
	Nenn- bzw. Kurswert in Millionen Schilling												
8½%-Versicherungstreuhanddarlehen 1977/I	—	—	—	—	—	—	—	—	1.500·0	1.500·0	1.500·0	⁵⁾ 1.500·0	
8½%-Bankendarlehen 1977	—	—	—	—	—	—	—	—	150·0	150·0	150·0	⁵⁾ 150·0	
8½%-Bankendarlehen 1977/II	—	—	—	—	—	—	—	—	1.750·0	1.750·0	1.750·0	⁵⁾ 1.750·0	
8½%-Bankendarlehen 1977/III	—	—	—	—	—	—	—	—	650·0	650·0	650·0	⁵⁾ 650·0	
4·2%-Bundesstraßen-Vorfinanzierung Burgenland	—	—	—	—	—	—	—	—	48·0	109·2	119·0	⁵⁾ 109·0	
9½%-Bankendarlehen 1977/IV (A+B)	—	—	—	—	—	—	—	—	570·0	570·0	570·0	⁵⁾ 570·0	
9¼%-Bankendarlehen 1978	—	—	—	—	—	—	—	—	—	230·0	230·0	⁵⁾ 230·0	
8·75%- und 9%-Versicherungstreuhanddarlehen 1978/I	—	—	—	—	—	—	—	—	—	500·0	500·0	⁵⁾ 500·0	
8%-Bankendarlehen 1978/II	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1.195·0	1.195·0	⁵⁾ 1.195·0	
Schulbaukredit der Gemeinde Wien 1978	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10·0	45·0	⁵⁾ 95·0	
7¾%-Bankendarlehen 1978/III	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1.150·0	1.150·0	⁵⁾ 1.150·0	
7¾%-Bankendarlehen 1978/IV	—	—	—	—	—	—	—	—	—	725·0	725·0	⁵⁾ 725·0	
8%-Bankendarlehen 1978/V	—	—	—	—	—	—	—	—	—	150·0	150·0	⁵⁾ 150·0	
7¾%-Versicherungstreuhanddarlehen 1978/II	—	—	—	—	—	—	—	—	—	500·0	500·0	⁵⁾ 500·0	
7¾%-Bankendarlehen 1979	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1.355·0	⁵⁾ 1.355·0	
7¾%-Bankendarlehen 1979/II	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	700·0	⁵⁾ 700·0	
7¾%-Bankendarlehen 1979/III	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	870·0	⁵⁾ 870·0	
7½%-Bankendarlehen 1979/IV	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	555·0	⁵⁾ 555·0	
7½%-Bankendarlehen 1979/V	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	375·0	⁵⁾ 375·0	
7½%-Bankendarlehen 1979/VI	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	900·0	⁵⁾ 900·0	
7½%-Versicherungstreuhanddarlehen 1979/I	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	750·0	⁵⁾ 750·0	
8%-Bankendarlehen 1979/VII	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	150·0	⁵⁾ 150·0	
8%-Versicherungstreuhanddarlehen 1979/II	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1.000·0	⁵⁾ 1.000·0	
8%-Bundesobligationen 1979-89/7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1.585·0	⁵⁾ 1.585·0	
8%-Bundesobligationen 1979-91/8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	520·0	⁵⁾ 520·0	
8%-Bundesobligationen 1979-92/9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1.095·0	⁵⁾ 1.095·0	
8%-Investitionsanleihe 1979-94/5 und 1979-89/6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2.000·0	⁵⁾ 1.938·7	
8%-Investitionsanleihe 1979-94/7 und 1979-89/8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2.000·0	⁵⁾ 1.941·4	
8%-Investitionsanleihe 1979-94/9 und 1979-89/10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2.000·0	⁵⁾ 1.948·5
8%-Investitionsanleihe 1979-94/11 und 1979-89/12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1.200·0	⁵⁾ 1.175·5
8%-Bundesobligationen 1979-89/10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	135·0	⁵⁾ 135·0	
8%-Bundesobligationen 1979-92/11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	590·0	⁵⁾ 590·0	
8%-Bundesobligationen 1979-89/12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	355·0	⁵⁾ 355·0	
8%-Bundesobligationen 1979-91/13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	530·0	⁵⁾ 530·0	
8%-Bundesobligationen 1979-92/14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1.180·0	⁵⁾ 1.180·0	
8%-Versicherungstreuhanddarlehen 1979/III	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	500·0	⁵⁾ 500·0	
8%-Bankendarlehen 1979/VIII	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	625·0	⁵⁾ 625·0	
8¼%-Bankendarlehen 1979/IX	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	450·0	⁵⁾ 450·0	
8%-Bankendarlehen 1979/X	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1.295·0	⁵⁾ 1.295·0	
8%-Bankendarlehen 1979/XI	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	133·0	⁵⁾ 133·0	
8%-Investitionsanleihe 1980—95/1 und 1980—90/2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2.000·0	
8%-Investitionsanleihe 1980—95/3 und 1980—86/4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2.000·0	

Fußnoten siehe Seite 387.

Stand der Finanzschulden (1969 bis 1980)

385

386

Stand der Finanzschulden (1969 bis 1980)

Schuldgattung	1969	1970	1971	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980
	Nenn- bzw. Kurswert in Millionen Schilling											
9½%-Investitionsanleihe 1980—95/5 und 1980—88/6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3.000 ⁰
9%-Investitionsanleihe 1980—95/7 und 1980—92/8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3.000 ⁰
9%-Investitionsanleihe 1980—95/9 und 1980—92/10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1.500 ⁰
8%-Bundesobligationen 1980—90/1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	330 ⁰
8%-Bundesobligationen 1980—92/2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	410 ⁰
9½%-Bundesobligationen 1980—85/3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	50 ⁰
9½%-Bundesobligationen 1980—86/4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	400 ⁰
9¾%-Bundesobligationen 1980—90/5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1.920 ⁰
9½%-Bundesobligationen 1980—85/6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	150 ⁰
9½%-Bundesobligationen 1980—86/7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20 ⁰
9¾%-Bundesobligationen 1980—90/8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	150 ⁰
9½%- und 9¾%-Versicherungstreuhanddar- lehen 1980/I	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	750 ⁰
8¼%-Bankendarlehen 1980	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	215 ⁰
9¾%-Bankendarlehen 1980/II	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	420 ⁰
9¾%-Bankendarlehen 1980/III	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	125 ⁰
9¾%-Bankendarlehen 1980/IV	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	50 ⁰
Sonstige Schuld aufnehmen 1980	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14.147 ⁵)
Inlandschulden (Summe)...	30.842 ³	33.582 ³	34.715 ²	39.553 ⁹	47.232 ²	47.855 ⁴	68.305 ⁰	98.824 ⁴	117.154 ⁵	139.141 ⁵	167.244 ⁶	189.602 ⁰
Gesamtsumme...	43.603 ⁹	47.071 ⁶	46.847 ²	49.857 ⁶	56.251 ³	61.395 ⁰	100.367 ²	133.782 ⁴	164.581 ⁰	199.167 ⁰	230.899 ²	261.387 ⁶

Fußnoten siehe Seite 387.

Stand der Finanzschulden (1969 bis 1980)

387

Fußnoten zu Seiten 375 bis 386:

1) 1969 bis 1978 laut Bundesrechnungsabschluß, 1979 laut Erfolg, 1980 Schätzung auf Grund der im BVA 1981 angenommenen Kurswerte. Finanzschulden der Jahre 1937 sowie 1945 bis 1956 siehe Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 1958, Seite 32 bis 35, der Jahre 1957 bis 1966 siehe Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 1968, Seite 322 bis 326, der Jahre 1967 und 1968 siehe Amtsbehelf zum Bundesfinanzgesetz 1978, Seite 372 bis 383.

2) Schuldendienstaufwand verrechnet bei Titel 590.

3) Schuldendienstaufwand verrechnet bei Titel 591.

4) Zinsfuß variabel, wenn nicht gesondert angeführt.

5) Schuldendienstaufwand verrechnet bei Titel 592.

6) Kredit für Beitragsleistungen der Republik Österreich bei internationalen Finanzinstitutionen.

7) Kredit zur Einlösung der zugunsten internationaler Finanzinstitutionen begebenen Bundesschatzscheine.

8) Bis zum Jahre 1970 als „Baukredit der Tauernkraftwerke A.G. 1968“ veranschlagt gewesen.

9) Jeweils am 31. Dezember begebene Bundesschatzscheine:

Gesetzliche Grundlage, Begebungszweck	1979	1980
	Nominale Schilling	
BGBI. Nr. 1/1968, 1/1969, 1/1970, 1/1971, 1/1972, 1/1973, 1/1974, 1/1975, 1/1976, 1/1977, 1/1978, 1/1979, 1/1980: Bedeckung des Budgetabganges . .	25.013,339.000	28.112,339.000 (verzinslich)

¹⁰⁾ Durch Kurswertänderungen können sich die Schilling-Gegenwerte der Fremdwährungsbeträge noch ändern.

¹¹⁾ Einschließlich 3.400 Millionen Schilling Schuld aufnehmen im Zusammenhang mit der Einführung der Mehrwertsteuer für die Vorratsentlastung (Ermächtigungslimit gemäß Art. XI des Bundesgesetzes über die Einführung des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBI. Nr. 224).

¹²⁾ Unter Berücksichtigung der Feststellungen laut BGBI. Nr. 377/1976.

¹³⁾ Geschätzt Anfang Oktober 1980.

VIIIb. Die Haftungsübernahmen des Bundes

Im Rahmen der Förderungsaufgaben des Bundes haben die Bundeshaftungen mit der Entwicklung der österreichischen Wirtschaft vornehmlich auf dem Gebiete der Investitionsfinanzierung und auf dem Gebiete der Exportförderung zunehmend an Bedeutung erlangt.

Während auf dem Gebiete der Investitionsfinanzierung die Bundeshaftung der Sicherstellung der Kreditgeschäfte und dadurch überhaupt der Aufbringung von Fremdmittel für die österreichische Wirtschaft dient (Bürge und Zahlerhaftung § 1357 ABGB.), wird auf dem Gebiete der Exportförderung die Haftung in erster Linie in Form von Garantien übernommen, die als selbständige Verträge den besonderen Bedürfnissen bei Exportgeschäften entsprechen (§ 1 Ausfuhrförderungsgesetz 1964 in der Fassung des Bundesgesetzes vom 3. Juni 1980, BGBl. Nr. 267, im Zusammenhalt mit § 3 Abs. 1 Ausfuhrförderungsverordnung 1977 vom 20. April 1977, BGBl. Nr. 282).

Zur Erleichterung der Finanzierung dieser Geschäfte können auch Haftungen nach dieser Bestimmung in Form von Wechselbürgschaften im Sinne des § 1357 ABGB. oder in Form von Garantien gemäß Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1967 in der Fassung des Bundesgesetzes vom 3. Juni 1980, BGBl. Nr. 268, übernommen werden.

Ausfallhaftungen (§ 1346 ABGB.) wurden vor allem im Zuge der Umschuldung ehemaliger USIA-Betriebe und für Betriebsmittelkredite dieser Betriebe übernommen, um ihre Weiterführung nach Übernahme durch den Bund zu gewährleisten. Weiters wurden Ausfallhaftungen für Investitionskredite der Land- und Forstwirtschaft, im Rahmen der Prämiensparförderung (Anschlußkredite), zur Förderung der Errichtung von Zollfreizonen sowie für Kredite im Rahmen des Entwicklungs- und Erneuerungsfonds übernommen.

Entschädigungsbürgschaften (§ 1348 ABGB) werden gemäß dem Garantiesetz 1977 (BGBl. Nr. 296, in der Fassung BGBl. Nr. 102/1979) gegenüber der Finanzierungsgarantie-Ges.m.b.H. für von dieser verbürgte Investitions- und Betriebsmittelkredite und Kredite und Beteiligungen zur Verbesserung der Finanzierungsstruktur, sowie gemäß dem ÖIAG-Anleihegesetz (BGBl. Nr. 295/1975, in der Fassung BGBl. Nr. 83/1979) für von der ÖIAG verbürgte Investitionskredite an ihre Tochter- und Enkelunternehmungen übernommen.

Gesetzliche Ermächtigungen

Die Übernahme der Bundeshaftung fällt in die alleinige Zuständigkeit des Finanzministers, der jedoch hiefür entsprechend gesetzliche Ermächtigungen benötigt, die in den jeweiligen Bundesfinanzgesetzen oder in Sondergesetzen ausgesprochen werden.

Wiederaufbau der österreichischen Wirtschaft

Für den Wiederaufbau der österreichischen Wirtschaft waren vor allem die Auslandsanleihegesetze, BGBl. Nr. 154/1946, zuletzt in der Fassung des BGBl. Nr. 47/1958, BGBl. Nr. 239/1958, in der Fassung des BGBl. Nr. 66/1959 und BGBl. Nr. 74/1962 sowie das Bundesgesetz, betreffend die Haftung gegenüber der Oesterreichischen Nationalbank im Zusammenhang mit der Finanzierung von Investitionen der ERP-Hilfe (BGBl. Nr. 101/1949) von außerordentlicher Bedeutung.

Im Rahmen der drei Auslandsanleihegesetze wurden Haftungen im Gegenwert von rund 7.000 Millionen Schilling, hauptsächlich für Auslandsanleihen und Darlehen der Elektrizitätswirtschaft und der verstaatlichten Industrie, sowie für Textilimporte in den ersten Nachkriegsjahren übernommen.

Auf Grund des Gesetzes betreffend die Haftung gegenüber der Oesterreichischen Nationalbank wurden rund 9.000 Millionen Schilling mit Bundeshaftungen besichert. Es handelte sich hier um die Aufbaukredite an die österreichische Wirtschaft, die im Rahmen der ERP-Hilfe bis zum Jahre 1952 und nachher im Rahmen der Rückflußgebarungen dieses Kreditblocks vergeben wurden. Mit dem Übergang des ERP-Sondervermögens an den ERP-Fonds im Jahre 1962 erloschen diese Bundeshaftungen mit einem damaligen Haftungsstand von rund 6.200 Millionen Schilling.

Elektrizitätswirtschaft

Von weiterer Bedeutung waren und sind die Energieanleihegesetze, die mit Ausnahme der Jahre 1954, 1956, 1971, 1974, 1976, 1977 und 1980 seit dem Jahre 1953 regelmäßig beschlossen werden und der Elektrizitätswirtschaft die notwendigen Kapitalaufbringungen im In- und Auslande ermöglichen (Inland rund 39.564'6 Millionen Schilling und Ausland rund 19.425'3 Millionen Schilling); mit den Haftungen auf Grund

Haftungsübernahmen des Bundes

389

der Auslandsanleihegesetz wurden für die Elektrizitätswirtschaft Bundeshaftungen von rund 64.515,8 Millionen Schilling übernommen.

Land- und Forstwirtschaft

Seit dem Jahre 1959 werden in den Bundesfinanzgesetzen Haftungsermächtigungen für Investitionskredite der Land- und Forstwirtschaft erteilt und bis Ende 1978 Haftungen von rund 6.375 Millionen Schilling übernommen. Da bei diesen Aktionen die Bundeshaftung nur für 50 bis 60% (ab 1. Jänner 1968 nur für 50%) der Kreditbeträge übernommen wird, wurde praktisch das Doppelte des Haftungsbetrages für land- und forstwirtschaftliche Investitionen mobilisiert.

Bauwirtschaft

Für den Wohnbau, u. zw. hauptsächlich für Anleihen der beiden Wohnbaufonds, wurden auf Grund finanzgesetzlicher Ermächtigungen Bundeshaftungen von 2.794 Millionen Schilling übernommen.

Der Straßenbau wurde auf Grund von Sondergesetzen mit 53.261 Millionen Schilling durch Bundeshaftungen gefördert.

Für Anleihen des Wasserwirtschaftsfonds zur Errichtung und Erweiterung von Wasserversorgungs- und Kanalisationsanlagen wurde auf Grund von finanzgesetzlichen Ermächtigungen die Bundeshaftung für 7.150 Millionen Schilling übernommen.

Export

Für die Sicherung österreichischer Exporteure gegen Exportrisiken bildeten die Ausfuhrförderungsgesetze und ihre Novellen die gesetzliche Grundlage, u. zw. BGBl. Nr. 149/1950, 119/1953, 182/1954, 145/1957, 278/1960, 200/1964, 90/1965, 195/1967, 192/1969, 186/1970, 65/1972, 415/1974, 392/1975, 152/1976, 157/1977, 218/1978, 667/1978, und 267/1980. Der Haftungsrahmen von ursprünglich 500 Millionen Schilling nach dem Ausfuhrförderungsgesetz 1949 mußte — der wirtschaftlichen Entwicklung auf dem Exportsektor Rechnung tragend — auf nunmehr 250.000 Millionen Schilling nach der Ausfuhrförderungsgesetznovelle 1980 erhöht werden. Der Haftungsrahmen begrenzt jeweils den ausstehenden Haftungsstand. Nach Maßgabe von Kreditrückzahlungen und durch Erlöschen von Haftungsverpflichtungen können neue Haftungen bis zum Höchstrahmen wieder übernommen werden. Diese Revolvierung erklärt es, daß bisher insgesamt 162.005 Millionen Schilling an Haftungen für die Exportförderung übernommen werden konnten, obwohl der Höchstrahmen derzeit 250.000 Millionen Schilling beträgt. Da bei der Exportförderung Haftungen in der Regel einen Selbstbehalt des Exporteurs vorsehen, der bis 50% des Fakturenbetrages ausmachen kann, wurden tatsächlich Exportgeschäfte in noch größerem Umfang gefördert, als die obgenannten Haftungssummen betragen.

Durch das Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1967 in der Fassung des Bundesgesetzes vom 3. Juni 1980, BGBl. Nr. 268, wurde der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, für die Aufnahme von Krediten in titrierter und nicht titrierter Form, soweit deren Erlös zur Finanzierung von Ausfuhrgeschäften österreichischer Exporteure verwendet wird, die Haftung zu übernehmen.

Auf den gesetzlich festgelegten Haftungsrahmen von 125 Milliarden Schilling sind 10% Kursrisiken vom Kapitalbetrag einzurechnen.

Der Bundesminister für Finanzen ist ferner ermächtigt, bis 75 Milliarden Schilling die Beschaffungskosten durch Zuschüsse zu vermindern.

Bis Ende Dezember 1979 wurden Haftungszusagen von insgesamt 75.527,190.500/30 Schilling erteilt.

Hievon entfallen auf Transaktionen in fremder Währung 66.031 Millionen Schilling, auf solche in österreichischer Währung 9.495 Millionen Schilling.

Gesamtüberblick

In den Erläuterungen zum Titel 547 „Haftungsübernahmen des Bundes“ auf den Seiten 146 bis 151 des Arbeits- bzw. Amtsbehefes zum Bundesfinanzgesetz 1980 sind die gesetzlichen Grundlagen für die derzeit bestehenden Bundeshaftungen einzeln angeführt.

Bis einschließlich Ende 1979 wurden Bundeshaftungen von rund 714.845 Millionen Schilling übernommen.

	Mill. S
Die Rechnungsabschlüsse der Jahre bis einschließlich 1979 weisen Inanspruchnahmen des Bundes aus übernommenen Haftungen von zusammen	rund 6.947
aus, denen Einnahmen aus Haftungsentgelten (nur bei der Ausfuhrförderung und nach dem Garantiesgesetz) und Rückzahlungen von Regreßforderungen im Betrage von	rund 4.560
entgegenstehen. Die Netto-Belastung des Bundes betrug	rund 2.387
somit nur rund 0,33% der bisher übernommenen Kapitalhaftungen, wobei zu bemerken ist, daß der größte Teil der Haftungsinanspruchnahmen nach dem Ausfuhrförderungsgesetz durch die eingehobenen Haftungsentgelte abgedeckt wird.	

Haftungsobligo

In der folgenden Tabelle wird das Haftungsobligo des Bundes zu Ende der Jahre ab 1948 aufgezeigt, wie es sich jeweils aus den Haftungsübernahmen abzüglich der erfolgten Tilgungen ergab:

**390 Haftungübernahmen des Bundes (1948 bis 1979) — Stand der Bundeshaftungen
(Ende 1979)**
Entwicklung des Haftungsobligos des Bundes ¹⁾ ²⁾

Jahr	Stand der Haftungen	davon entfallen auf Haftungen in		Jahr	Stand der Haftungen	davon entfallen auf Haftungen in	
		Fremdwährung in Millionen Schilling	Schillingwährung			Fremdwährung in Millionen Schilling	Schillingwährung
1948	106	106	—	1964	16.979	5.617	11.362
1949	330	330	—	1965	19.985	5.677	14.308
1950	2.789	264	2.525	1966	22.774	6.292	16.482
1951	4.976	436	4.540	1967	29.977	8.383	21.594
1952	5.282	153	5.129	1968	33.319	9.852	23.467
1953	6.116	483	5.633	1969	38.931	10.940	27.991
1954	7.024	439	6.585	1970	43.296	10.778	32.518
1955	8.573	356	8.217	1971	49.506	11.112	38.394
1956	10.279	1.126	9.153	1972	55.051	12.156	42.895
1957	12.050	1.434	10.616	1973	62.738	11.786	50.952
1958	14.803	3.631	11.172	1974	74.348	15.704	58.644
1959	16.917	4.424	12.493	1975	104.084	21.310	82.774
1960	19.063	4.223	14.840	1976	140.610	26.251	114.359
1961	20.409	4.575	15.834	1977	176.734	38.038	138.696
1962	15.970	5.028	10.943	1978	219.373	48.865	170.508
1963	16.949	5.513	11.436	1979 ³⁾	269.603	53.846	215.757

Stand der Haftungen des Bundes Ende 1979 ¹⁾ ²⁾

		Stand per 31. 12. 1979 Mill. S
Elektrizitätswirtschaft:		
a) Weltbankkredite	133·89	
b) Sonstige Auslandskredite	2.983·73	
c) Auslandsanleihen	6.710·01	
d) Energieanleihen (Inland)	12.023·75	
e) Sonstige Inlandkredite	1.810·21	23.661·59
Ausfuhrförderungsgesetz		162.004·79
Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz		40.936·31
Garantiegesetz 1955		3·00
Agrarinvestitionskredite		1.628·98
Verstaatlichte Unternehmungen (ohne E-Wirtschaft)		6.775·21
Unternehmen, an denen der Bund beteiligt ist:		
a) Straßenbau	22.682·11	
b) AUA-Kredit	158·43	
c) Sonstiges	3.293·98	26.134·52
Anleihen der Wohnbaufonds		170·75
Anleihen des Wasserwirtschaftsfonds		4.945·51
Sonstige Kredite:		
a) Zollfreizonen	18·50	
b) Prämiensparen	38·46	
c) Finanzierungsgarantie Ges. m. b. H. (EE-Fonds)	1.857·59	
d) Bäuerlicher Besitzstruktur-Fonds	70·97	
e) Atomhaftpflichtgesetz	130·00	
f) Ausstellungsgut	17·88	
g) Erdöllagerges. m. b. H.	1.208·92	3.342·32
Gesamtsumme		269.602·98

¹⁾ In der Regel wird die Bundeshaftung auch für die Zinsen und Kosten übernommen; das tatsächliche Haftungsobligo ist und war daher um diese nur schwer abschätzbaren jeweiligen Nebenkosten höher, als in der Tabelle aufgezeigt wird.

²⁾ Kapitalbeträge.

³⁾ Neben diesen vom Bundesminister für Finanzen aufgrund gesetzlicher Ermächtigungen übernommenen Haftungen haftet der Bund gemäß § 1 Abs. 2 des Postsparkassengesetzes 1969, BGBl. Nr. 458, für die Verbindlichkeiten der Österreichischen Postsparkasse. Diese betragen zum 31. Dezember 1979 57.772·57 Millionen Schilling.